Archive for Etymonology

Edited by Terry Gunnell

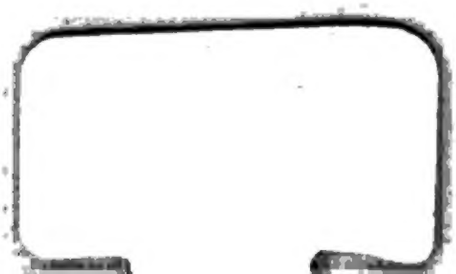

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

ZWÖLFTER BAND.

MIT 23 ABBILDUNGEN IM TEXT.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
350558
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1[illegible] L

Digitized by Google

Inhalt des zwölften Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 4. Juni 1903.

Original-Arbeiten. Seite

I. Die Donawitzer Brände in den Jahren 1893 und 1894. Von Alfred Amschl, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Graz . 1

II. Ein Beitrag zur Würdigung der Aussage eines Kindes, das in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs als Zeuge vernommen wurde 25

III. Ein eigenthümlicher Fall eines plötzlichen Todes. Mitgetheilt von Ernst Lohsing in Prag 38

IV. Laien als Strafrichter. Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien 41

V. Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch? Von Dr. W. Schütze, Gerichtsassessor in Rostock 55

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 16. Juli 1903.

Original-Arbeiten.

VI. Ueber Daktyloskopie. Von Camillo Windt, k. k. Polizeirath in Wien. (Mit 17 Abbildungen) 101

VII. Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke. Von Friedrich Paul, k. k. Gerichtssecretär in Olmütz 124

VIII. Das Reformatorium von Elmira. Mitgetheilt von Dr. Witry in Bamberg 130

IX. Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater. Von Primararzt Dr. Josef Berze in Wien 134

X. Versuch der Tödtung eines Kindes durch ein kaltes Bad. Von Dr. jur. Rudolf Mothes in Dresden 153

XI. Beiträge zur Begutachtung alkoholistischer Störungen in foro. Von Dr. Pollitz, dirigirender Arzt der Irrenabtheilung der königl. Strafanstalt zu Münster i. W. 155

XII. Zur Kenntniss der Zeichen des Erhängungstodes. Von Prof. Strassmann-Berlin 170

XIII. Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhülfe. Von Dr. W. Schütze, Rostock i. M. (Mit 6 Abbildungen) 175

XIV. Zur Frage der Voruntersuchung. Von Hans Gross 191

Digitized by Google

Seite

XV. Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung“ wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt? Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 218
XVI. Einfluss irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen. Von Dr. jur. Rudolf Mothes 229
XVII. Zur Frage der Strafprocessreform. Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien 234
XVIII. Rechtsanfänge bei den Grönländern nach Sverdrup. Von D. F. Baron Oefele in Neuenahr 340
XIX. Ueber Gedankenlesen. Von Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München 343
XX. Aberglaube, Wahrsagerei und Kurpfuscherei. Von Dr. W. Schütze, Gerichtsassessor in Rostock i. M. 252

Kleinere Mittheilungen:

1. Der Fall Behnert. (Näcke) 259
2. In Sachen des Fanatismus. (Näcke) 260
3. Ueber Selbstentmannung. (Näcke) 263
4. Haschisch und Verbrechen. (Näcke) 265
5. Traurige Folgen einer Suggestion bei einem Kinde. (Näcke) 266
6. Thierquälerei und Aberglauben. (Näcke) 267
7. Wichtigkeit einer genauen psychiatrischen Expertise bei gewissen Verbrechern. (Näcke) 267
8. Ueber den Einfluss schlechten Schlafes auf die Zeugenaussagen. (Näcke) 269
9. Ein Selbstmord. (Siefert) 269
10. Blutiger Aberglaube. (Hahn) 270

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

1. Möbius, Ueber die Wirkungen der Castration 271
2. Kluge, Männliches und weibliches Denken 271
3. v. Dühren, Das Geschlechtsleben in England u. s. w. . . . 272
4. Liebmann und Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen 273
5. Politisch-anthropologische Revue 273
6. M. Hirschfeld, Der urnische Mensch 274
7. Schultze, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 6, Abs. 1, B. G. B.) und zur Pflegschaft (§ 1910, B. G. B.) nebst kritischen Bemerkungen 275

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

8. Goldenweiser, Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung 275
9. Fritz Hartwig, Die Rechte des Angeklagten 276
10. Kalau v. Hofe, Der Vorsitz im Schwurgericht 276
11. Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 276
12. Ch. Cartellani, „Das Weib am Kongo“ 277
13. v. Marck u. Kloss, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen 277
14. Arthur Dix, Die Jugendlichen in der Social- u. Kriminalpolitik 278

Digitized by Google

Seite
15. Gerichtliche Medicin 278
16. Dr. Leo Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit in der neuesten deutschen Philosophie 279
17. Flesch, Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz 279
18. „Willensfreiheit und Strafrecht“ 280
19. Münz, Ritualmord und Eid 280
20. Recherches expérimentales sur la pathogénie de la mort par brûlure par Dr. Eugène Stockis, assistent à l'Université de Liège 281
21. Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechtes . 281
22. Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht 282
23. Vorträge und Besprechungen über „Die Krisis des Darwinismus“, „Die socialethische Bedeutung der Muse“, „Zur Erkenntnisstheorie der ästhetischen Kritik“ 282
24. W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik 283
25. Richard Bröhneck, Die Arten des Masochismus 284
26. Köster, Die Schrift bei Geisteskrankheiten 284
27. M. E. Mayer, Die allgemeinen Strafverschärfungsgründe des Deutschen Militärstrafgesetzbuches 285
28. v. Bar, Die Reform des Strafrechtes 286

Viertes Heft

ausgegeben 18. August 1903.

Original-Arbeiten.

XXI. Zur Physio-Psychologie der Todesstunde. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 287
XXII. Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Von Landrichter Haussner in Zwickau 309
XXIII. Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen. Von Medicinalrath Dr. Matthaes in Hubertusburg 316
XXIV. Ein abscheulicher Fall 320
XXV. Genie, Dandysm und Verbrecherthum. Einige psychologische Anregungen. Von Max Bruns 322
XXVI. Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben. Von Hans Gross 334
XXVII. Nachtrag zu Bd. XII S. 175 ff. 341

Kleinere Mittheilungen:

1. Adnexe für irre Verbrecher an Strafanstalten oder an Irrenhäusern? (Näcke) 342
2. Aenderung des Charakters. (Näcke) 342
3. Die Kosten einer Grossstadt für ihre Verbrecher. (Näcke) . 343
4. Immer frecheres Gebahren auf dem sexuellen Verkehrs-Markte. (Näcke) 344
5. Verdächtige Annoncen. (Gross) 345

Bücherbesprechungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1. Woltmann, Politische Anthropologie 346
2. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (geschlechtliche Liebe) 349

Digitized by Google

Seite

3. Schultze, 1. Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung 349
4. Möbius, Geschlecht und Kopfgrösse 350
5. Mendes-Martins, Justa defêsa ácerca da „Sociologia criminal“ 350
6. Hoche, Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins 351
7. Raecke, Die transitorisch. Bewusstseinsstörungen d. Epileptiker 351
8. Anatole, Unter der Herrschaft der Ruthe 352

Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner.

9. Burgl, Die Exhibitionisten vor dem Strafrichter 353
10. Heilbronner, Ueber Fugue und Fugueszustände 355
11. Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation 356

Bücherbesprechungen von Med.-R. Dr. Matthaes.

12. Diebstahl im Dämmerzustand 357

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing:

13. 1. Boguslawski, Die Antiduellbewegung. 2. Gräser, Für den Zweikampf. 3. Klein-Lammasch, Die Verbesserung des Ehrenschutzes. 4. Der Minotaur der „Ehre“ 357
14. Busse, Wie beurtheile ich meine Handschrift 362

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

15. Friedmann, Ueber Wahnideen im Völkerleben 363
16. Elberg, Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit 364
17. Braunschweig, Das dritte Geschlecht. Gleichgeschlechtliche Liebe 364
18. West, Homosexuelle Probleme 364
19. West, Die Prostitution bei allen Völkern vom Alterthum bis zur Neuzeit 365
20. West, Der moderne Mädchenhandel 365
21. Hafter, Die Rechts- und Straffähigkeit der Personenverbände 365
22. Montanus, Die Prostitution in Indien 366
23. Montanus, Prostitution und Entartung 366
24. Reissig, Medicinische Wissenschaft und Kurpfuscherei . . 367
25. Dr. Max Thal, Mutterrecht, Frauenfrage und Weltanschauung 369
26. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung . 369

Digitized by Google

I.

Die Donawitzer Brände in den Jahren 1893 und 1894.

Von

Alfred Amschl,

k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Graz.

Oft vernimmt man, und auch von den höchsten Gerichtsstellen, die Behauptung, das Motiv einer Strafthat sei für deren rechtliche Beurtheilung ohne Belang. In dieser Allgemeinheit kann dem ausgesprochenen Satze nicht beigepflichtet werden. Mag auch das Motiv für die rechtliche Beurtheilung der That, für deren Unterstellung unter ein positives Gesetz in der Regel gleichgültig sein: die Ergründung des Motives ist für die Beurtheilung des Thäters, des psychologischen Zusammenhanges zwischen That und Individuum, für die Straffrage und nicht zuletzt auch für die Beweisfrage von grosser Wichtigkeit. Dass in vielen schweren Fällen auf die Klarlegung des Motives verzichtet werden muss, beweist nichts für seine Bedeutungslosigkeit. In vielen Fällen wird das Motiv zur That als Verdachtsmoment, ja sogar als Beweismittel wichtig sein. Wir verweisen nur auf den sogenannten Industriebrand. Dass der Brandstifter durch seine Handlung sich die Versicherungssumme zu erwerben strebt, bildet nicht nur das Motiv seines Handelns, sondern auch einen hervorragenden Beweis für seine Thäterschaft.

Gerade beim Verbrechen der Brandlegung wird das Motiv oft räthselhaft bleiben, oft nicht aufzuklären sein. Der Untersuchungsrichter aber, der deshalb von vornherein auf den Versuch, den Beweggrund zu erforschen, verzichtet, wird seiner Aufgabe nicht gerecht.

Besonders im Stadium des Vorverfahrens hat man nach dem möglichen Motiv zu forschen, weil es einen Fingerzeig bieten kann, welcher Person, oder mindestens welchem Personenkreis die Thäterschaft zugemuthet werden soll. Ein unabsehbares Feld breitet sich da vor dem Auge des Untersuchungsrichters aus; er darf sich durch

Digitized by Google

Ueberraschungen ebensowenig verblüffen als durch Enttäuschungen lähmen lassen. In der Hauptverhandlung allerdings sinkt die Bedeutung des Motives herab, weil ohne weitere Beweise die Hauptverhandlung an sich unmöglich wäre und weil Rücksichten auf Processökonomie und Zeitersparniss ein tieferes Eindringen in das Motiv, das ist in die Psychologie des Einzelfalles, hemmen.

Leugnet der Beschuldigte, der allein verlässlichen Aufschluss über den Beweggrund seines Handelns geben könnte, dann wird in einzelnen, allerdings sehr seltenen Fällen die Aufhellung des Motives ihn zum Geständnisse bringen. Verharrt er bis zum Schluss im Leugnen, dann wird das Motiv zur That in stetes Dunkel gehüllt bleiben, wenn er sich nicht später einmal in der Strafanstalt zu einem Geständniss herbeilässt, das dann zwar keinen Werth mehr für die einzelne Strafsache besitzt, um so grösseren Werth aber für den Kriminalpsychologen. Allein auch die Geständnisse in der Strafanstalt bieten keine Gewähr für ihre unbedingte Glaubwürdigkeit. Selbst hier noch werden sie eingeschränkt; selbst hier noch wird der That ein Mäntelchen umgehängt, um sie womöglich in anderem Licht erscheinen zu lassen. Selten, dass so ein Geständniss unumwunden ist. Handelt es sich um eine einzige That, so wird sie nicht in Abrede gestellt, allein Begleitumstände und Motiv verschwimmen im Lichte der Darstellung. Handelt es sich um eine Mehrheit von Thaten, — es ist durch die Erfahrung bestätigt, dass zum Mindesten eine davon abgeleugnet bleibt. Warum? — das lässt sich allgemein und objectiv nicht erklären. Die grösste Rolle spielt die Eitelkeit auch hier wie überall im Menschenleben und es liesse sich ein ganz interessantes Buch über Verbrechereitelkeit zusammenstellen. Aber auch andere Umstände verschleiern die Wahrheit: Scham, sei es echte oder falsche Scham; Schonung noch nicht entdeckter Mitthäter; Hoffnung auf Gnade oder Wiederaufnahme, welch letztere in den Strafanstalten einen äusserst günstigen Nährboden findet, weil die Sträflinge sich gegenseitig oder durch Vermittelung freigehender Genossen Entlastungsbeweise zu verschaffen wissen; schliesslich auch das Streben, die durch die Strafthat gewonnene Beute zu sichern.

Immerhin ist es ausserordentlich interessant, den Sträfling über seine Strafthat zu hören. In Oesterreich fungirt der Staatsanwalt als Localaufsichtsbehörde über die selbstständigen Strafanstalten, eine Einrichtung, die für die Strafrechtspflege — abgesehen vom Verwaltungsstandpunkt — die grössten Vortheile bietet und den Staatsanwalt unablässig mahnt, dass er nicht blos öffentlicher Ankläger, sondern

Hüter des Rechtes, Wahrer des öffentlichen Interesses und ausschliesslich Organ zur Erforschung der Wahrheit sein soll. Welche Fülle von Erfahrungen steht ihm zu Gebote, wenn er dem Angeklagten nicht nur im Gerichtssaal, sondern später wieder in der Strafanstalt begegnet, woselbst der Sträfling mit seinen Anliegen, Wünschen und Beschwerden an ihn sich wendet! Wie manches Fehlurtheil konnte durch diesen Verkehr, durch diese Doppelfunction beseitigt; wie manches anscheinend gewagte Urtheil hierdurch bestätigt werden! Und hier öffnet sich die Lichtquelle, die so manche dunkle That erhellt, so manches räthselhafte Motiv enthüllt, so manche Lücke füllt und in die Vorzüge der Rechtspflege, sowie in ihre Mängel hineinleuchtet. Allerdings lassen sich diese Erfahrungen nicht, oder nur schwer verwerthen. Oft aber würden sie zur Beruhigung der Richter und Geschworenen, der Ankläger und Vertheidiger, insbesondere aber des Publicums, um dessen willen ja alle diese Personen ihrer Aemter walten, mächtig beitragen. Oft erschlössen sie dem Untersuchungsrichter einen unerschöpflichen Born der Belehrung, der weder durch theoretische Grübelei, noch durch die Routine des Werktages ersetzt werden kann.

Es ist der Vorzug unseres „Archives", durch Schilderung einzelner Fälle dem Untersuchungsrichter die Fährte zu weisen, die ihn auf den Weg der Diagnose führt. Dass er oft und oft den richtigen nicht zu finden weiss, darf ihn ebenso wenig beirren als den Arzt.

Da wir hier einen Fall von Brandlegung vorführen, sei es gestattet, auf die vorzüglichen Arbeiten von Gross (Handbuch für Untersuchungsrichter, III. Auflage, XIX. Abschnitt, Seite 742 ff.) und Weingart (Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen) zu verweisen. Weingart unterscheidet drei Klassen von Motiven:

1. Solche, die aus einer Verstandesthätigkeit hervorgehen (Eigennutz, die Absicht durch den Brand Verbrechen zu ermöglichen oder zu verdecken, politische Zwecke).

2. Gemüthsbewegungen, Affecte, (Rachsucht, Eifersucht, Unzufriedenheit, Heimweh, Furcht, Muthwillen).

3. Motive bei Geisteskranken (pathologische Motive).

Selbstverständlich sind damit die Motive ebensowenig erschöpft, als sich die Tiefe der menschlichen Psyche ganz ergründen lässt. Es giebt Motive, die sicher einen pathologischen Zug aufweisen, aber noch lange nicht auf Geisteskrankheit schliessen lassen. Schon die Freude am Anblick eines grossen Brandes, die Erregung des Schauens bei seiner Betrachtung, die Lust an der Entfesselung des dämonischen Elementes kann als Motiv dienen und hat schon oft als solches ge-

Digitized by Google

dient. Aber auch die Freude am Manövriren der Feuerwehr, die Passion, sich selbst am Löschen zu bethätigen, der eitle Drang, als Retter gepriesen und bewundert zu werden, hat Brände verursacht. Mir ist ein Fall bekannt, dass ein gut beleumundeter, dem Handelsstand angehöriger junger Mann in Obersteier Brand gelegt und sich dann an den Löschungsarbeiten übereifrig betheiligt hat, was auffiel und schliesslich zu seiner Entlarvung führte. Er gestand, den Brand gestiftet zu haben, um sich bei den Rettungsarbeiten hervorzuthun. In einem anderen Falle stiftete ein Feuerwehrhornist in Kärnten etwa zwanzig Brände, nur um sich an seinen Hornsignalen zu ergötzen. In einem dritten Fall aus Untersteier zeichnete sich bei einer grossen Ueberschwemmung ein schöner junger Mann im Jahre 1851 dadurch aus, dass er zahlreichen Menschen mit Lebensgefahr ihr Leben rettete. Wo es galt, aus Gefahren mit eigener Gefährdung zu retten, war der brave Helfer zur Stelle. Nach Jahren folgte in seinem Wohnort Brand auf Brand; der Mann war stets auf der Unglücksstätte zu finden, unermüdlich im Helfen und Retten, bis endlich seine Rettungswuth auffiel und den Verdacht der Thäterschaft auf ihn lenkte. Dass solches Handeln einen Stich in's Krankhafte verräth, wird nicht zu bezweifeln sein. Das Rudiment zu krankhaften Erscheinungen findet sich in jeder Menschenseele. „In der Brust eines jeden Menschen schläft ein entsetzlicher Keim von Wahnsinn. Ringt mittelst aller heiteren und thätigen Kräfte, dass er nie erwache!“ sagt Feuchtersleben in seiner Diätetik der Seele. Ebenso schlummert in jeder Menschenbrust der Keim zum Verbrechen. Diese Erkenntniss verleitet leicht zu Uebertreibungen. Sie hat auch die Irrlehre vom geborenen Verbrecher geweckt. Folgerichtig wäre dann jeder Mensch ein geborener Verbrecher, aber auch ein geborener Narr.

Besonders schwierig gestaltet sich die Ergründung des Motives sowie die Ermittelung des Thäters bei Massenbrandlegungen. Es ist eine Thatsache der Erfahrung, dass derartige Verbrechen beispielgebend und ansteckend wirken und so hat man anfänglich nie die Gewähr, ob die Brände von Einer Hand, von einem Complott oder von verschiedenen, einander selbst nicht bekannten Thätern herrühren. Diese Ungewissheit herrschte, als im Sommer 1893 die Bewohner von Leoben, Donawitz und den angrenzenden Gemeinden durch zahlreiche Schadenfeuer beunruhigt wurden, die ihre verheerende Wirkung meist an kleineren Objecten des Hüttenwerkes übten, jedoch auch Baulichkeiten benachbarter Grundbesitzer einäscherten.

Wer von unseren Lesern sollte den steirischen Erzberg nicht kennen, der mit seinen röthlich-grauen Stufen gleich einer ägypti-

Digitized by Google

schen Pyramide zwischen Vordernberg und Eisenerz (vormals Innerberg genannt) emporragt? Sein Erzgehalt scheint unerschöpflich und trotz riesenhafter Ausbeutung liefert er unermessliche Mengen an das benachbarte Hüttenwerk der alpinen Montangesellschaft in Donawitz, einem Vorort der reichen Bergstadt Leoben. „Im Nord und Süd von ziemlich hohen waldigen Hügelketten begrenzt, bildet Donawitz ein kleines Königreich für sich. Rathlos blickt der fremde Besucher, falls er nicht gerade Ingenieur und Fachmann ist, in das verwirrende Durcheinander von unförmlichen räthselhaften Baugebilden, ragenden Schloten, von gluthroth oder elektrisch-bläulich erleuchteten Betriebsräumen, regellos sich kreuzenden Schienensträngen und rasch dahineilenden kleinen Dampfmaschinen. Heute vereinigt sich an dieser Stätte die geistige Kraft Europas und Amerikas, um die wunderbaren Errungenschaften der technischen Wissenschaften in Eisen und Gold umzusetzen. Aus dem Hochofen ergiesst sich ein feuriger Strom geschmolzenen Erzes unmittelbar in eine Reihe von Eisenbahnlowries, welche das flüssige Roheisen in die Kessel der Martinshütte bringen. Nach wenigen Stunden strömt dasselbe Eisen geläutert und geklärt durch geheimnissvolle Kräfte abermals in feurigem Sturze in grosse Gussformen, die auf unterirdischer Dampfbahn zum Trägerwalzwerk geführt werden. Dort hebt ein mächtiger Krahn die glühenden Blöcke wieder zum Licht empor und in einigen Minuten werden sie hier mit unglaublich wenigem Zuthun von Menschenhand durch die gewaltigen Walzen in fertige regelmässige Schienen und Träger verwandelt. Von hier führt man uns in die Drahtzieherei, wo frische junge Gesellen, thatsächlich jeden Augenblick in ihrem Leben bedroht, umsaust von wahrhaft betäubendem Lärm, den Draht fertigen helfen, jenen Draht, der auf Flügeln der Elektricität den Gedanken und das Wort über Länder und Meere trägt.“ (Dr. Max Reich, Leoben. Wanderungen durch Stadt und Umgebung. Verlag der k. k. Bergakademischen Buchhandlung Ludwig Nüssler in Leoben, 1901. Seite 16 ff.).

Es ist begreiflich, dass die fortgesetzten Brände in diesem wichtigen Industriecentrum im ganzen Land und darüber hinaus das grösste Aufsehen erregten und im Monate Februar 1894 den Bewohnern von Donawitz und Leoben den höchsten Grad von Unruhe, Erregung und Besorgniss einflössten.

Einerseits stellten sich alle Anstrengungen, irgend eine Spur vom geheimnissvollen Thäter zu finden, schon aus dem Grund als erfolglos dar, weil in einem industriellen Etablissement grössten Stiles, dessen Gebiet über zweitausend Arbeiterfamilien vereinigt, schon die Masse,

Digitized by Google

in der ein Verbrecher leicht spurlos verschwindet, seine Ermittelung erschwert, — andererseits aber musste die Bevölkerung der Gedanke mit Entsetzen erfüllen, dass der Brand eines Nachts die grossen Werksobjecte ergreifen, ja das ganze Werk vernichten könnte. Die Schrecknisse, die ein derartiges Ereigniss im Gefolge haben müsste, liessen sich kaum beschreiben. Dazu gesellte sich noch die Ungewissheit über das Motiv. Es blieb so räthselhaft wie die Person des Thäters. Zahlreiche Combinationen erregten die Phantasie der Bewohner. Man sprach von anarchistischen Complotten und von Pyromanie; von Rachsucht über inhumane Behandlung der Arbeiter und von Zorn über ein im Sommer 1893 ergangenes Verbot, innerhalb des Werkes Schweine und Schweineställe zu halten.

Die meisten dieser Combinationen erwiesen sich in der Folge als mehr oder minder unhaltbar, alle aber als müssig angesichts der Thatsache, dass bei auffallenden und Aufsehen erregenden Verbrechen so häufig auf die Ergründung eines speciellen Motives verzichtet werden muss, dass aber allen in der Regel das generelle Motiv der Lust an bösem Thun, an Schaden, Furcht und Schrecken der Mitmenschen und moralische Unzulänglichkeit des Thäters zu Grunde liegt.

Die Reihenfolge der Brände in Donawitz stellt sich folgendermaassen dar.

1. Am Abend des 21. August 1893 brannten im Dachraume der Holzhütte zwischen Haus Nr. 70 und 72 gegenüber der Werksrestauration Nr. 71 alte Fetzen und Strohvorräthe. Der Brand wurde sofort bemerkt und gelöscht. Die rings um die Holzhütte gelegenen Gebäude waren entschiedener Feuersgefahr ausgesetzt. Die Art, wie das Feuer entstanden, schliesst jeden Zweifel an absichtlicher Brandstiftung aus. Ein Schade ist nicht entstanden.

2. Am 16. October 1893 Abends brannte gegenüber der Werksrestauration der an das in der Coloniegasse gelegene Haus Nr. 70 angebaute Stall nieder. Die umliegenden Gebäude schwebten in grösster Feuersgefahr. Der Schade belief sich auf 580 fl. 40 kr Dem Arbeiter Peter Zischka verbrannten Heu- und Strohvorräthe, dann 8 Strohsäcke im Werthe von 5 fl.

3. Am 8. November 1893 gegen 7 Uhr Abends brach im Dachraum des zu den Coloniehäusern in der Langen Gasse gehörigen Stallgebäudes Feuer aus. Dachstuhl und innere Einrichtung wurden eingeäschert, die Mauern beschädigt, die umliegenden Gebäude grosser Feuersgefahr ausgesetzt.

Der Schade der alpinen Montangesellschaft belief sich auf 630 fl.

Digitized by Google

10 kr. Dem Arbeiter Peter Zischka verbrannten Heu- und Strohvorräthe und 6½ mc Futter im Werthe von 30 fl. Dem Arbeiter Anton Jernest 2 Ziegen, 1 Kitz, 2 Kaninchen, 1 Katze, 4 mc Heu, Stroh, Handtücher, 1 Schaf und eine Heugabel im Werthe von zusammen 62 fl. 70 kr.

4. Am 19. Januar 1894 Abends brach im Dachraume der zwischen dem Werksspitale und der Gasanstalt an der Gemeindestrasse gelegenen Kalkhütte Feuer aus. Der Brand wurde rechtzeitig bemerkt und gelöscht. Die Auslagen von Löschkosten beliefen sich auf 12 fl. 10 kr.

5. Am 4. Februar 1894 (Faschingsonntag) zwischen 9 und 10 Uhr Abends brannte das Materialmagazin der Werksmaurer nächst dem Martinofen vollständig nieder. Nicht nur in Donawitz, sondern auch in der Stadt Leoben verursachte dieses Feuer den grössten Schreck.

Auch diesmal brach das Feuer im Dachraum aus, woselbst Stukaturrohr aufgeschichtet dalag, also ein Zündstoff, der den Ausbruch und die Weiterverbreitung des Feuers erheblich begünstigt.

Nur ein in diesem Theil des Werkes selbst beschäftigter Arbeiter konnte diesen Brand legen; ohne die genaueste Localkenntniss schien dies unmöglich, zumal da der Portier den Eingang überwachte, ein Fremder daher gar nicht Zutritt gefunden hätte.

Nach Ausführung des Verbrechens verschwand der Thäter in den gegen den Vordernbergerbach gelegenen Garten. Im Schnee fanden sich verwischte Fussspuren eines männlichen Individuums.

Die gesammten nördlichen Anlagen und der Gasometer waren auf das Höchste gefährdet; 5½ Schritte vom Brandobject entfernt steht ein grosses Holzmagazin, unmittelbar daran die grosse Martinshütte. Die jenseits des Baches befindlichen Wohngebäude, der Wald an der Strasse schwebten ebenso in Gefahr als zahlreiche Menschenleben.

Der Schade belief sich auf 4995 fl. 42 kr.

6. Drei Tage später — am 7. Februar 1894 — gab es wieder Feuerlärm im Werk. Es brannte wieder in derselben Kalkhütte, an der schon am 19. Januar Brand gelegt worden war. Der Brand kam beim Ziegenstalle der Arbeiterfamilie Trinkl nächst dem Personalhause Nr. 47 zum Ausbruch, wurde aber unterdrückt. Die verriegelte Eingangsthür der Kalkhütte war aufgerissen, vom Fenster des Trinkl'schen Ziegenstalles der vorgehängte Lappen weggehoben, das Drahtgitter umgebogen und durch die so erstandene Oeffnung der Zündstoff in's Stroh geworfen worden.

Digitized by Google

Da die Kalkhütte vom Isolirspitale nur 9 und von den Arbeiterwohnungen nur 10 Schritt entfernt ist, war grosse Gefahr für Menschenleben und fremdes Eigenthum vorhanden.

Der Schade betrug 51 fl. 20 kr.

7. Etwa 100 Schritt von der Kalkhütte entfernt, liegt das Personalhaus Nr. 43, in dem seit Herbst 1893 wiederholt Einbruchsdiebstähle verübt und versucht worden waren.

In diesem Hause fanden am 8. Februar 1894 die beiden Arbeiter Josef Wagner und Franz Erler etwa 2 Fuss von der Treppe entfernt in einer Dachluke eine runde Papierschachtel mit Sägespähnen und darauf einen mit einem brennenden Lappen umwundenen Besen.

Dem Zufall, der diese Arbeiter rechtzeitig herbeiführte, ist es zu danken, dass der Brand im Keim erstickt wurde, im anderen Falle hätte das Feuer zunächst das hölzerne Stiegenhaus ergriffen und die zahlreichen, in den beiden grossen Dachwohnungen schlafenden Arbeiter zum Opfer gefordert. Aber auch alle benachbarten Objecte waren der grössten Gefahr ausgesetzt.

8. An demselben Abend wurde in einer zu den Endres'schen Personalhäusern in Donawitz gehörigen Holzläge Feuer gelegt, das zwar ausbrach, jedoch von selbst verlosch.

9. Die seit dem 4. Februar 1894 in der Bevölkerung herrschende Panik erreichte ihren Höhepunkt, als am 10. Februar Abends der etwa 10 Minuten ausserhalb des Werkes Donawitz in der Richtung gegen den vulgo Gigerl am Galgenberg gelegene, isolirte Heustadel des Grundbesitzers Alois Traunwieser sammt einer anstossenden, der Gemeinde Donawitz gehörigen Torfmullhütte ein Raub der Flammen wurde.

Der Schade Traunwieser's, dem auch Heu im Werthe von 88 fl. verbrannte, beträgt 308 fl., jener der Gemeinde Donawitz 25 fl., die Löschkosten beliefen sich auf 5 fl. 30 kr.

Die begreifliche Aufregung in der Bevölkerung und die Frechheit der geheimnisvollen Brandleger machten verschärfte Sicherheitsmaassregeln nothwendig.

Seitens der Werksdirection waren bis nun schon über 1000 fl. für Streif- und Nachtwachen und Feuerbereitschaft verausgabt worden. Auf die Ergreifung des Thäters wurde ein Preis von 100 fl. gesetzt und alles vorgekehrt, was zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahren zweckdienlich schien. Nicht minder hat die Gemeindevorstehung Donawitz durch Aufstellung von Wachen, durch Kundmachungen an die Bewohner und durch Nachforschungen nach den Urhebern der Brände zu deren Bewältigung beigetragen, was in ihren Kräften stand.

Digitized by Google

Am 11. Februar 1894 Vormittags 11 Uhr wurde auf dem Gartenzaun des Hauses Nr. 57 ein angehefteter Zettel gefunden. Darauf standen, mit Bleistift unorthographisch geschrieben, die Worte:

„Achtung, halb Donawitz muss noch im Feuer gehen! Unser Commando lautet: H. Gd. M. D. J. T. B. H.“

Am 15. Februar waren in Leoben zwei Briefe an den Werksdirector Ferdinand Hauttmann und an den Ingenieur und Feuerwehrhauptmann Franz Gudera zur Post gegeben worden, welche folgenden Wortlaut aufweisen:

„Achtung! Halb Friedau (d. i. ein Theil von Donawitz) muss mit Dynamit in die Luft und Feuer gehen mit Directorhaus! Unser Commando, alte Donawitzer gewesen. H. G. W. O. J. D. F. W.“ — „Achtung! die Feuerwehr bekommt Geschäfte! Noch genug Stallungen müssen im Feuer stehen mit alt gewesene Donawitzer. H. G. W. O. J. D. F. W.“

Für jeden Laien war sofort kennbar, dass beide Briefe, auf liniirtem weissem Papier geschrieben, von einer und derselben Handschrift herrührten, und zwar von jener, die auch der am 11. Februar vorgefundene Drohzettel trug.

Auffallen musste, dass die Brände, insbesondere jene des Jahres 1894, sammt und sonders zwischen 7 und 9 Uhr Abends, und zwar meist in den Dachräumen ausbrachen, dass sie sich auf ein eng umschriebenes Territorium beschränkten, genaueste Localkenntniss verriethen und — bis auf den Magazinsbrand vom 4. Februar — sich auf minderwerthige Objecte erstreckten.

Alle diese Umstände und vor Allem auch die Handschrift der Drohbriefe und ihr Stil liessen darauf schliessen, dass die Brandstifter einheimische, wahrscheinlich jugendliche Personen sein müssen, die vielleicht aus Gefallen an Feuer, aus Behagen an den Manövern der Feuerwehr, oder um diese zu chicaniren, oder aus Abneigung gegen ihre Pflicht als Mitglieder der Feuerwehr, — auf jeden Fall aber um Schrecken und Furcht zu erregen und, getrieben von einem zum Theil auf moralischem Defecte beruhenden Hange zum Verbrechen, ihrem frevlerischem Treiben fröhnten.

Am 13. Februar waren von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Intervention der k. k. Staatsanwaltschaft an Ort und Stelle polizeiliche Erhebungen gepflogen worden, am 17. Februar fand der gerichtliche Augenschein, gleichfalls unter staatsanwaltschaftlicher Intervention, statt.

10. Gewissermaassen als höhnische Antwort auf den gerichtlichen Augenschein brach Sonntag den 18. Februar 1894 zwischen 9 und

Digitized by Google

10 Uhr Nachts in der Zeughütte für die Verlader Feuer aus, das rechtzeitig bemerkt und gelöscht werden konnte, so dass kein Schade entstand.

Dieser Brand sollte aber zur selbstgestellten Falle werden, in der der Thäter sich fing.

Schon einige Zeit schöpfte man Verdacht gegen den Werksarbeiter Wenzel Querser.

Dieser, am 27. September 1873 in Kaplitz (Böhmen) als ehelicher Sohn des Hausknechtes Johann Querser und der Anna Pils geboren, besuchte bis zum 14. Lebensjahre in Kaplitz die Volksschule, kam dann in Böhmen als Halterbub zu verschiedenen Bauern, später als Zureicher bei Maurern mit seiner Mutter nach Wien und Innsbruck und wurde am 11. November 1890 als Platzarbeiter in den Dienst des Donawitzer Hüttenwerkes aufgenommen.

Vom 11. November 1890 bis 24. Juni 1891 wohnte er im Personalhause Nr. 73 nächst der Werksrestauration, dann bis 18. October 1893 im Burschenzimmer Nr. 2 des Personalhauses Nr. 43, dann bis 30. November 1893 im Puddlerhause Nr. 45. Seit 30. November bediente er den Magazinsbeamten Ferdinand Doringer und wohnte in der diesem zugewiesenen Villa jenseits der Endres'schen Personalhäuser.

Anfangs December wurde Doringer aushülfsweise nach Schwechat bei Wien versetzt. Bis zu seiner am 5. Januar 1894 erfolgten Rückkehr bewohnte Querser allein die Villa, wohin man vom Werke an den Endres'schen Häusern vorüber (Brand vom 8. Februar 1894 Nr. 8) gelangt, den Traunwieserstadl (Brand vom 10. Februar 1894 Nr. 9) genau sieht und in wenigen Minuten erreichen kann.

In der Zwischenzeit hatte er trotz des ausdrücklichen Verbotes Doringer's dessen Revolver zu sich gesteckt, ohne Waffenpass herumgetragen und auch drei Patronen verschossen. Ferner schwindelte er am 20. Februar von Maria Radek in der Farracher Bierniederlage 6 halbe und 1 ganzen Liter Bier im Werthe von 84 kr. auf Namen seines Herrn heraus.

An demselben Tage wurde der k. k. Staatsanwaltschaft als Schriftprobe Querser's ein von ihm an die Arbeiterstochter Anastasia Papouschek gerichteter Liebesbrief, datirt Donawitz, 15. Februar 1894, überreicht. Die Schriftzüge verriethen auf den ersten Blick, dass sie von derselben Hand herrührten, wie die 2 Drohbriefe an Hauttmann und Gudera und der Drohzettel. Auch die Vorliebe für Abkürzungen mit grossen Anfangsbuchstaben, insbesondere die Schreibweise des W. oder M. und so viele andere charakteristische Züge sprachen für die Identität der Handschriften.

Digitized by Google

Die Sachverständigen im Schriftfache erklärten unter ihrem Eide auf Grund der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung, dass die Drohbriefe und der Drohzettel ganz unzweifelhaft von Wenzel Querser herrühren. Nun war der Beweis erbracht, dass Querser mit den Bränden in Zusammenhange stehe.

An demselben Tage, 20. Februar 1894, begab ich mich mit dem Untersuchungsrichter an Ort und Stelle nach Donawitz zur Verhaftung Querser's und zur Vornahme einer Hausdurchsuchung. Wir trafen Querser nicht im Werk. Er war verschwunden, angeblich in die Stadt gegangen, nach Meinung Anderer geflohen, da er von seiner Verfolgung Wind bekommen. Während der Untersuchungsrichter sich mit dem Schriftführer und den Gendarmen in Querser's Wohnung begab, hielt ich mich in den Werksräumen auf und liess mir den Weg zeigen, den Querser am 18. Februar zurücklegte, als er mit der Wasserflasche bis zur Verlader-Zeughütte lief. Da trat plötzlich ein Arbeiter auf mich zu und meldete mir, dass Querser soeben in das Werk zurückgekehrt sei und sich uns nähere. Ich schritt auf ihn zu, fragte ihn nach seinem Namen, den er mir, die Mütze in der Hand, nannte, und veranlasste seine Verhaftung.

Bei der Hausdurchsuchung fand man das gleiche liniirte Briefpapier vor, auf dem die Drohbriefe geschrieben sind; ein Heft mit Stilübungen und Entwürfen von Liebesbriefen, die so recht seinen phantastischen und überspannten Charakter blosslegten.

Durch die Aussage Doringer's sowie durch Querser's Geständniss ist erwiesen, dass dieser am 15. Februar, am Tage der Aufgabe der Briefe in Leoben, thatsächlich in Leoben war und über Auftrag seines Herrn Kleider in dem gegenüber vom Postgebäude gelegenen Geschäfte des Schneiders Seimann abholen musste. Die Tinte erwies sich als jene, die im Foyer des Postgebäudes den Parteien zur Verfügung steht. Die Briefe waren von Querser, somit offenbar im Postgebäude selbst, geschrieben und aufgegeben worden.

Es handelte sich noch um den Beweis, dass Querser's verbrecherische Thätigkeit nicht auf die Drohungen beschränkt blieb, sondern dass er der Brandleger selbst sei.

Wie bereits erwähnt, hat Querser über ein halbes Jahr im Personalhause Nr. 73 gewohnt. In der Werksrestauration Nr. 71 war er auf Frühstück, Mittag- und Abendessen abonnirt. Zu Letzterem erschien er gewöhnlich um 6 Uhr herum. In der Nähe dieser beiden Häuser stand die Holzläge, in der am 21. August 1893 das erste Feuer aufflammte.

Aus dem Drohbrief an Gudera, wo es heisst, dass noch Stal-

Digitized by Google

lungen genug in Feuer stehen müssen, geht hervor, dass der Schreiber des Briefes auch die Stallungen bei Nr. 70 und am Ziegelplatz, erstere zur früher erwähnten Werksrestauration gehörig, am 16. October und 8. November 1893 angezündet habe. Die Zeugen Fruhmann und Huber bestätigen, dass Querser an diesen beiden Abenden nicht zu Hause war.

Als Maurer, Platzarbeiter, Schickbursche und Handlanger besass Querser die genaueste Localkenntniss bis in's kleinste Detail.

In der am 19. Januar und 7. Februar 1894 vom Brande heimgesuchten Kalkhütte war Querser oft und oft beschäftigt. Das Terrain kannte er vollkommen, da die Kalkhütte in unmittelbarer Nähe des Personalhauses Nr. 43 sich befindet.

Dort hatte er, wie erwähnt, vom 24. Juni 1891 bis 18. October 1890, also länger als zwei Jahre, gewohnt.

Er war dort Zimmergenosse der Arbeiter Josef Wagner, Gustav Egger und des Maurers Wenzel Leksa.

Dieser hatte am 18. October Mittags sein Geld abgezählt, in die Schublade gelegt, das Vorhängeschloss der letzteren zugesperrt und den Schlüssel zu sich gesteckt.

Am Abend dieses Tages, an dem Querser aus dem Hause Nr. 43 auszog, fand Leksa das Schloss von seinem Kasten weggerissen, diesen aufgesprengt, und von seinem Gelde 24 fl. gestohlen. Das Burschenzimmer war versperrt gewesen, allein der Schlüssel hing an der Wand im Vorhause. Ein Fremder konnte den Diebstahl nicht verübt haben.

Damals wurden die Arbeiter Alois Schweighardt und Josef Fruhmann dieses Diebstahls beschuldigt, Fruhmann sogar verhaftet. Bald aber hatte sich ihre Schuldlosigkeit herausgestellt.

Jetzt erscheint es ausser Zweifel, dass Querser diesen Diebstahl begangen. Ueber zwei Jahre hatte er neben Leksa geschlafen. Er kannte genau den Aufbewahrungsort des Zimmerschlüssels und des Geldes, hatte immer Geld, trotzdem er bei der Auszahlung oft nur einige Kreuzer herausbekam, schlug sich gerne mit Mädchen herum; lebte sehr flott, kam oft früh Morgens betrunken nach Hause und zahlte im October 1893 dem Schneider Kovatschitsch für einen neuen Rock sammt Weste 12 fl. 50 kr. baar aus.

Schon im Herbste 1893 war dem Josef Wagner aus versperrtem Kasten ein Geldbetrag von 20 fl. weggekommen. Eines Tages hatte Querser Wagner's Geld beobachtet. Wiederholt begab er sich von der Schicht allein in's Burschenzimmer und hatte dort Gelegenheit zur Ausübung der Diebstähle, deren Niemand verdächtigt wird als Querser.

Digitized by Google

Ende September 1893 wurde dem Arbeiter Gustav Egger aus dem gleichen Locale und, gleich wie dem Leksa und Wagner, aus versperrtem, wahrscheinlich mittelst Nachschlüssels geöffneten Koffer, eine Brieftasche mit 8 fl. gestohlen.

Nachdem Querser am 18. October 1893, am Tage des Diebstahls an Leksa, das Personalhaus Nr. 43 verlassen hatte, mied er es lange. Geraume Zeit darnach erschien er wieder dort mit seinem Freunde Gottfried Eglauer, dessen später Erwähnung geschehen wird, um Karten zu spielen.

Am Lichtmesstage, den 2. Februar 1894 zwischen 4—5 Uhr Nachmittags, spielte Querser dort Karten. Der Arbeiter Heinrich Neubauer zählte sein Geld, wobei ihn Querser in auffallender Weise beobachtete.

Neubauer sperrte seinen Kasten ab und steckte den Schlüssel zu sich.

Tags darauf, am 3. Februar, fand er den Kasten aufgebrochen, den Rock herausgenommen und auf's Bett geworfen. Glücklicher Weise hatte der Einbrecher die im Rocke verwahrte Baarschaft von 3 fl. nicht gefunden.

Neubauer und sein Kamerad Johann Sonnberger bezeichneten sofort Querser als den Dieb, weil er allein den Ersteren beim Geldzählen so verdächtig belauert hatte.

Dass Querser mit Vorliebe sich an Schlösser und fremde Schlüssel heranmachte, beweisen folgende Mittheilungen Doringer's:

Nachdem dieser im Januar 1894 von Schwechat zurückgekehrt war, konnte er die Thüren seiner versperrten Kästen nicht öffnen, so dass er einen Schlosser holen lassen musste; dieser erklärte, es müsse jemand mit Sperrwerkzeugen an den Schlössern herumprobirt haben.

Bei einer Durchsuchung der Habseligkeiten Querser's fand Doringer Mitte Februar in dessen Werktagsblouse einen fremden Schlüssel, der zu Doringer's Ueberraschung seinen zweiten Keller sperrte. Querser gesteht, dass er sich diesen Schlüssel habe machen lassen, angeblich um den Waschkessel säubern zu können.

Niemand konnte an Doringer's Schlössern herumprobirt haben als Querser, der dessen Villa Monate lang allein bewohnte. Diese Handlungsweise Querser's bestätigt den Verdacht, dass Niemand anderer als er die Schlösser an den Kästen und Koffern Wagner's, Egger's, Leksa's und Neubauer's erbrochen habe.

Und in der That — erwägt man, dass Querser schon als Kind wegen Diebstahls gestraft worden; dass die Art der Verübung bei allen diesen Diebstählen genau die gleiche war; dass Querser hierzu

Digitized by Google

die erforderliche Gelegenheit, die nöthige Kenntniss des Geldbesitzes und des Aufbewahrungsortes der Baarschaften besass; dass er zu jener Zeit Ausgaben machte, die seine Einnahmen weit überstiegen und dass Niemand anderer dieser Diebstähle geziehen werden kann, so erscheint Querser der Thäterschaft hinlänglich verdächtig.

Es ist höchst auffallend, dass wenige Tage nach dem Diebstahlsversuch an Neubauer, am 8. Februar 1894 — unmittelbar hinter dem von Querser so lange bewohnten Burschenzimmer Nr. 2 jener Brand gelegt wurde, den die Arbeiter Wagner und Erler — Ersterer einer der Bestohlenen — entdeckt hatten. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, warum man in allen diesen verbrecherischen Handlungen, auch in dem am nämlichen Tage bei Endres gelegten Brande (musste doch Querser, um von der Villa Doringer's in's Personalhaus Nr. 43 zu kommen, an den Endres'schen Häusern vorbei) eine und dieselbe Hand erblickt — die Hand des Einzigen, dessen Gebahren zu diesem Verdachte herausfordert, — die Hand Querser's.

Diesem war insbesondere das am 4. Februar eingeäscherte Materialdepot wohlbekannt, da ihn seine Arbeit oft und oft in alle Räume und Schlupfwinkel dieses Gebäudes rief.

In derselben Nacht schickte Gudera den Querser nach seiner in Friedau gelegenen Wohnung. Gudera's Magd Amalia Schachner jammerte, dass man sich jetzt jede Nacht vor Feuer fürchten müsse und wünschte dem Thäter, dass man ihn schiesse und dann in den Schmelzofen werfe, worauf Querser erwiderte: „Hier wäre Ihnen ja so nichts geschehen!“ Sein wortkarges und sonderbares Benehmen und seine Scheu, in Gudera's Wohnung einzutreten, fiel der Magd sofort auf.

Noch auffallender war Querser's Benehmen anlässlich des Brandes des Traunwieserstadel's am 10. Februar.

Der Zimmermann Josef Thonhofer hatte Feuerwache. Gegen 8 Uhr Abends besuchte ihn der Arbeiter Peter Schopitsch. In der Nähe des Sebert'schen Hauses sahen sie am Zaun einen Mann stehen. Als sie auf ihn zu gingen, kam er ihnen schon entgegen. Sie erkannten Querser, der ihnen mittheilte, dass er heute nirgends als Feuerwache aufgestellt sei; erst um 10 Uhr Nachts müsse er antreten, das passe ihm heute durchaus nicht.

Unmittelbar darauf rief er: „Da ist Licht!“ und wies gegen den vulgo Gigerl am Galgenberg. Auf die Einwendung, dass dies ein Bahnwächtersignal sei, erwiderte Querser: „Das ist weiter drüben! dort brennt's! Ich gehe melden.“ — Da das Licht nicht grösser

Digitized by Google

war als ein Laternlicht, mahnte Thonhofer ab, denn man dürfe die Leute nicht in's Blaue hinausjagen.

Erst als er mit Schopitsch gegen das neue Sebert'sche Haus lief, nahm er wirklich eine Feuersbrunst wahr, denn die Flammen schlugen gerade aus den Fugen des Traunwieser'schen Stadels hinaus.

Dem Thonhofer und dem Schopitsch fiel sofort auf, dass Querser, der merkwürdiger Weise bei den Bränden immer der Erste oder einer der Ersten auf dem Platze war, ihnen das Feuer angekündigt hatte, bevor es noch sichtbar schien. Sie schöpften sogleich Verdacht gegen ihn und machten dem Feuerwehrhauptmann Gudera Mittheilung. Dieser stellte Querser zur Rede, der sich dahin verantwortete, dass er über Auftrag Doringer's in dessen Wohnung um einen Rock habe gehen müssen und über die Wiese am rechten Thalbachufer an den Zaun gekommen sei, woselbst er sich eine Cigarette angezündet habe nachdem er unterwegs den Endres'schen Feuerwächter Ludwig Rainer getroffen und gegrüsst.

Doringer und Rainer erklären diese Verantwortung für unwahr. Von der Cigarette hat weder Thonhofer noch Schopitsch etwas gesehen.

Auf die Widersprüche zwischen seinen und den Angaben der von ihm angerufenen Zeugen aufmerksam gemacht, erwiderte Querser, er habe sich von Doringer weg zum Kaufmann Haspel begeben, dort Cigaretten gekauft, im Vorübergehen den Uhrmacher Jäger gegrüsst und sei, die neue Gemeindestrasse entlang, an jene Stelle gekommen, wo ihn Thonhofer und Schopitsch getroffen.

Franz Jäger stellt jedoch eine Begegnung mit Querser entschieden in Abrede. Querser's ganzes Benehmen am 10. Februar rechtfertigt den Verdacht, dass er den Stadel Traunwieser's in Brand gesteckt habe.

Die wider ihn erhobene Anklage wird am kräftigsten unterstützt durch die Vorgänge des 18. Februar.

Querser erschien damals freiwillig im Feuerwehrlocale, dort legte er die Feuerwehrmontur ab und vertauschte sie mit Civilkleidung. Gegen ¼10 Uhr Abends sah ihn Gudera mit einer leeren 2-Literflasche an den Generatoren der neuen Martinshütte vorüber gegen den Hüttenplatz gehen. Der Arbeiter Heinrich Sommerauer, beim Aufzuge des Martinofens beschäftigt, sah ihn von der Thüre nächst der Portierloge her den Hüttenraum betreten und bis zur Kreuzung des Normalgeleises mit dem schmalspurigen Schienenstrange gehen. Dort kehrte Querser plötzlich um und lief die Eisenbahnwaggons entlang bis zur Zeughütte der Verlader.

Digitized by Google

Alsbald sah ihn Gudera mit der vollen Wasserflasche vor dem Directionsgebäude sich dem Feuerwehrdepot nähern. Kaum hatte Querser es betreten, als auch die Zeughütte der Verlader schon brannte.

Gudera zweifelte nun nicht länger, dass Querser diesen Brand gelegt habe. Querser behauptet, er wollte Wasser holen und habe sich „vergacht“ (= gäh den Weg verfehlt), sei irrthümlich zum Martinofen gekommen und denselben Weg wieder zurückgegangen.

Diese Verantwortung entbehrt jeden Haltes, denn einmal ist es ausgeschlossen, dass ein Mensch wie Querser, der sich in allen Winkeln des Werkes genauestens auskennt, den kurzen und geraden, ihm so wohlbekannten Weg vom Feuerwehrdepot zum Brunnen plötzlich verfehlen und unbewusst eine ganz andere Richtung einschlagen werde, dann aber hätten ihn Gudera und Sommerauer unfehlbar sehen müssen, wäre er von der Martinshütte zurück heraus und längs des Directionsgebäudes zum Brunnen gelaufen.

Seit 20. Februar befindet sich Querser in Haft.

Thatsache ist, dass die Brände seit dieser Zeit aufgehört hatten. Das Gefühl der Sicherheit kehrte wieder und nicht ungerechtfertigt erscheint es, wenn der Stillstand der Brände seit Querser's Festnehmung als sehr erhebliches Verdachtsmoment für seine Schuld in die Wagschale geworfen wurde.

Da unterbrach am 12. April Nachts ein neuer Brand die bereits eingetretene Ruhe.

In der Nähe der Werksgiesserei liegt das Wohnhaus Nr. 34. Vier Schritte davon steht die zu diesem Hause gehörige, aus Brettern erbaute und mit Brettern gedeckte Holzläge mit 4 Abtheilungen, jede mit einer Bretterthür verschlossen. An der nördlichsten Abtheilung wurde gegen Mitternacht der Brand gelegt, der die Seitenwände der Holzläge stark beschädigte, die in dieser Abtheilung befindlichen Flaschen-, Holz- und Strohvorräthe vernichtete und die umliegenden Häuser und das Leben ihrer Bewohner gefährdete.

Die alpine Montangesellschaft erlitt einen Schaden von 53 fl. Die Farracher Brauerei einen solchen von 25 fl.

Am 15. April erhielt Feuerwehrhauptmann Gudera mit der Post einen in Donawitz am 14. April aufgegebenen anonymen Drohbrief, dessen Schreiber sich als den Brandstifter vom 12. April bekennt.

Der Brief lautet:

„Donawitz, 13. April 1894. — Euer Wohlgeboren! Ich mache euch aufmerksam, die Feuerwehr wieder aufzustellen, indem ich und meine Collegen jetzt das Brandlegen wieder beginnen

Digitized by Google

aber in grösserer Weise. Diesen kleinen Brand vom 12. auf den 13. April habe ich um 9 Uhr Abends gelegt. Lieber Herr Feuerwehrhauptmann, die Wache aber mit Vorsicht aufstellen und bitte Ihnen, diesen Brief in Herrn Director vorzulegen, dass ich nicht einen zweiten Brief schreiben brauche. Ich ersuche in Herrn Director, den 1. Mai feiern zu lassen; wenn er nicht gefeiert wird, so werde ich einige Bomben und mehrere Sprengstoffe von mehreren Anarchisten aus einer grösseren Stadt mit List bringen lassen und sie auf die gefährlichsten Stellen schleudern, besonders in Herrn Hauttmann sein Gemach hinein. Also bitte diesen Brief ihm vorzulegen, dass er sich zu richten weiss. Ihr habt mir es zu verdanken, dass ich euch früher davon schreibe, denn meine Collegen sind in wüthendem Zorn."

Bald gelang es, den Schreiber dieses Briefes, der sich für den Brandleger vom 12. April erklärt, zu entdecken.

Am 22. April wurde der schon früher genannte intime Freund Querser's, Gottfried Eglauer, vom Gemeindeamte Donawitz, als mehrerer Diebstähle verdächtig, dem Bezirksgerichte Leoben eingeliefert.

Da ich Verdacht schöpfte, dass Eglauer mit den Bränden in irgendwelchem Zusammenhange stehen könnte, betheiligte ich mich an der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte. Daselbst fand sich Anlass, dem Eglauer einige Worte in die Feder zu dictiren. Die Aehnlichkeit mit den Schriftzügen des Drohbriefes vom 13. April 1894 schien augenfällig.

Die Folge davon war Eglauer's Ueberstellung an den Untersuchungsrichter. Die Vergleichung der Handschriften durch Sachverständige ergab, dass Eglauer zweifellos der Schreiber des Drohbriefes vom 13. April und somit auch nach seinem eigenen Geständnisse im Briefe der Thäter der Brandlegung vom 12. April sei.

Gottfried Eglauer, am 3. September 1873 in Mühlthal als unehelicher Sohn der Maria Eglauer, derzeit unbekannten Aufenthaltes, geboren, zuständig nach Gai, wurde von 1874—1892 von seinem natürlichen Vater, dem Schweisser Anton Gessler in Donawitz, auferzogen und verpflegt. Bis zum 14. Lebensjahre besuchte er in Donawitz die Volksschule und kam dann, gleich Querser, als Maurer in's Werk. Im Jahre 1892 erklärte er seinem Vater, dass es ihn daheim nicht mehr freue und dass er lieber in's Burschenzimmer kommen möchte.

Er kam dann 1892 wirklich in's Personalhaus Nr. 73, in dasselbe, worin Querser seiner Zeit gewohnt. Dort schlief Eglauer neben den Arbeitern Ferdinand Wohlmuther und Josef Reischl.

Digitized by Google

Eine Woche vor Weihnachten 1893 wurden dem Ersteren aus seinem Rocksacke eine Brieftasche im Werthe von 20 kr. sammt 6 fl. Inhalt, am 31. März 1894 aus dem gleichen Rocke 5 fl. und in der Nacht vom 17. zum 18. April 2 fl. gestohlen.

Schon zu Allerheiligen 1893 war dem Reischl, während er schlief, aus seiner Hosentasche 1 fl., am 12. oder 13. April aus seinem Geldtäschchen ein Betrag von 20 kr. und am 20. April 1899 sein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. sammt 2 fl. 30 kr. Inhalt gestohlen worden.

Der Verdacht fiel sofort auf Eglauer, denn ein Fremder vermochte in das Burschenzimmer nicht zu dringen, weil jeder Arbeiter einen Schlüssel dazu besass. Zudem hatte Eglauer die beste Gelegenheit zu diesen Diebstählen, er wusste genau, wo die beiden Arbeiter ihr Geld zu verwahren pflegten, sein Kasten stand neben dem Wohlmuther's, sein Bett gegenüber dem Reischl's.

Eglauer gesteht selbst, dem Wohlmuther vor Weihnachten 6 fl. und dem Reischl am 20. April 1894 2 fl. 30 kr. gestohlen zu haben, leugnet aber die übrigen Diebstähle. Nach dem vorhin Gesagten jedoch müssen ihm auch diese zur Last gelegt werden, da Niemand anderer diesfalls verdächtigt werden kann und er, der Freund Querser's, gleich diesem von der Arbeit weg ohne Grund oft in die Burschenzimmer lief, obwohl er dort nichts zu thun hatte, dann aber weil er noch anderer Diebstähle verdächtig ist.

Sein Vater selbst schildert ihn als einen gleichgültigen Menschen, der sich aus dessen Lehren nie etwas gemacht hat. Kleinere Diebstähle hat er schon begangen, als er noch beim Vater lebte. Der Vater selbst hatte deswegen Anstände, eine Anzeige wurde jedoch niemals erstattet.

Vor etwa 2 Jahren hatte sich Eglauer drei dem Werke gehörige Pinsel angeeignet. Er redet sich zwar auf Vergesslichkeit aus, allein er musste wissen, dass die Arbeiter derartiges Handwerksgeräth nach der Arbeit jedesmal an den eigens hierzu bestimmten Aufbewahrungsort abzugeben haben.

Am 10. April 1894 Nachmittags ging er in Begleitung des Franz Reisenhofer über den Hauptplatz in Leoben und stänkerte die Passanten grundlos an. Vor dem Gewölbe des Kaufmanns Kipfel stahl er bei helllichtem Tag einen Stock im Werthe von 40 kr. aus dem Auslageständer, wiewohl ihn Reisenhofer von diesem Diebstahl eindringlich abgemahnt hatte.

Auch dieses Diebstahls ist Eglauer geständig. Was den Brand vom 12. zum 13. April betrifft, so beruft er sich auf Alibizeugen.

Digitized by Google

In der That bestätigen die Arbeiter Wenzel Razak und Alois Kofler, dass Eglauer, als der Feueralarm ertönte, in seinem Bette lag, Alois Kofler überdies, dass er vor 10 Uhr nach Hause gekommen sei.

Es ist nun ganz gut möglich, dass Eglauer, nachdem er den Brand gelegt — und im Drohbriefe bezeichnet er 9 Uhr als die Stunde — nach Hause gekommen sei und sich niedergelegt habe. Zudem war das Material ein solches, das den Ausbruch des Brandes mehrere Stunden nach dem Anstecken gestattete. Andererseits ist aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Eglauer sich, während seine Kameraden, müde von der Arbeit, fest schliefen, entfernt, den Brand gelegt und dann sich wieder auf sein Lager begeben habe.

Sein Leugnen der Urheberschaft des Drohbriefes erscheint gegenüber dem Gutachten der Sachverständigen und den vorliegenden Schriftproben belanglos.

Am 10. Mai brannte es wieder in der Kegelstätte. Ob es sich hier um einen Zufall, um Unvorsichtigkeit oder um ein Verbrechen, vielleicht um einen sogenannten Deckungsbrand handelte, blieb für immer unaufgeklärt.

Querser leugnet mit Ausnahme des Revolvertragens und des Herausschwindelns von Bier alles rundweg ab.

Sein Benehmen vor dem Untersuchungsrichter ist ein halsstarriges und freches, keineswegs das Benehmen eines Schuldlosen. Nur wenn ihn die Wucht der Beweise drückt, wird er kleinlaut. Er gehört zu jenen exaltirten, moralisch defecten Typen, die in der kriminellen Casuistik die Hauptrolle spielen. Eglauer selbst schildert ihn als einen „damischen", ohne Ursache in Zorn gerathenden Menschen, der oft grundlos nach seinen Kameraden Eisentrümmer und Holzprügel schleuderte. Doringer erklärt ihn als lügenhaften, unverlässlichen, Neubauer als ausgelassenen Menschen, dem nichts heilig ist, und hörte eines Tages, wie Querser einem Knaben zurief: „Wenn ich könnt', möcht' ich wem was anthun!" Nach dem Zeugnisse Fruhmann's und anderen Kameraden war Querser vorher ein lustiger, leichtlebiger Nachtschwärmer. Seit Herbst 1893 aber hatte er sich auffallend verändert. Still und in sich gekehrt, mied er jede Gesellschaft. Charakteristisch ist auch die Hast und Ruhelosigkeit, das Fahrige und Unstete seines Wesens. Leonhard Petschnig sah ihn zweimal bei nächtlicher Beobachtung „alle Augenblicke Sprünge machen", Martin Peter schildert ihn als menschenscheuen Burschen, der nirgends Rast und Ruhe hatte und immer hin und her lief. Ein anderer Zeuge sagt von ihm, „er geht nie, sondern lauft oder steht".

Digitized by Google

Einmal da, einmal dort, flackerte er wie ein Irrlicht herum. Der Zimmeraufseher Georg Haider hat ihm nie recht getraut, weil Querser ihm nie recht in's Gesicht schauen konnte. Als in den Burschenzimmern die Diebstähle ruchbar wurden, hegte er sofort gegen Querser Verdacht, schon aus dem Grunde, weil er diesen von der Schicht weg bald in dieses, bald in jenes Burschenzimmer gehen sah, wo er nichts zu suchen hatte. Dem Quartiermeister Franz Leskovar fiel es auf, dass Querser in der letzten Zeit bei jeder Begegnung immer verdächtig zur Seite sah, als wenn er sich nicht getraut hätte, jemand in's Gesicht zu schauen.

Was die Verbindung Eglauer's mit Querser betrifft, so kann ihnen verabredete Zusammenrottung nicht nachgewiesen werden. Gleichwohl beweist die Aehnlichkeit des Inhaltes der Drohbriefe, dass sie von einander wussten, — ihr intimer Verkehr, dass das Treiben des Einen dem Anderen nicht verborgen war. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eglauer und den Bränden vor dem 12. April erscheint nach dem geschilderten Sachverhalte ausgeschlossen. Das böse Beispiel Querser's reizte ihn zum Drohbrief an und das Bestreben, seinen Freund zu entlasten, zur Brandlegung vom 12. April.

Am 12. und 13. Juni 1894 fand die Hauptverhandlung vor dem Kreis- als Schwurgerichte Leoben statt. Eglauer's erinnere ich mich heute nicht mehr; sein Benehmen bot nichts Bemerkenswerthes. Wohl aber fiel bei Querser auch im Verhandlungssaale sein unstetes, flackerndes Gebaben auf. Er stand nie ruhig, wiegte sich beim Sprechen auf den Zehen, gesticulirte lebhaft und blieb niemals auf einem Fleck stehen. Eine militärische Habt-Acht-Stellung wäre ihm unmöglich gewesen. Er und Eglauer leugneten die Brände und Drohbriefe hartnäckig ab und betheuerten ihre Unschuld.

Den Geschworenen wurden 26 Fragen vorgelegt, die sie folgendermaassen beantworteten:

1. Querser, Brandlegung am Holzgebäude vor der Werksrestauration am 21. August 1893: 12 Stimmen nein.

2. Querser, Brandlegung an dem zur Werksrestauration gehörigen Schweinestallgebäude am 16. October 1893: 12 Stimmen nein.

3. Querser, Brandlegung an dem zu den Personalhäusern gehörigen Schweinestallgebäuden am 8. November 1893: 12 Stimmen nein.

4. Querser, Brandlegung an der Kalkhütte am 19. Januar 1894: 12 Stimmen nein.

5. Querser, Brandlegung im Materialmagazin der Werksmaurerei am 4. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

Digitized by Google

6. Querser, Brandlegung in der Kalkhütte am 7. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

7. Querser, Brandlegung an Fetzen und Sägespähnen in einer Dachlucke des Personalhauses Nr. 43 am 8. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

8. Querser, Brandlegung in einer Holzläge im Endres'schen Personalhause am 8. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

9. Querser, Brandlegung am Heustadl des Alois Traunwieser am 10. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

10. Querser, Brandlegung an der Verladerzeughütte nächst der Directionskanzlei am 18. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

11. Hat Querser mehr als einmal Brand gelegt? 12 Stimmen ja.

12. Querser, Drohung mit Brandlegung in dem am 11. Februar 1894 gefundenen Zettel: 12 Stimmen ja.

13. Querser, Drohung mit Brandlegung in dem am 15. Februar 1894 an Franz Gudera gerichteten Briefe: 12 Stimmen ja.

14. Querser, Drohung mit Mord und Brandlegung in dem am 15. Februar 1894 an den Werksdirector Hauttmann gerichteten Briefe: 12 Stimmen ja, jedoch mit Ausschluss der Worte „mit Mord".

15. Querser, Diebstahl von 20 fl. an Josef Wagner im Herbste 1893: 12 Stimmen nein.

16. Querser, Diebstahl einer Brieftasche mit 8 fl. an Gustav Egger Ende September 1893: 12 Stimmen nein.

17. Querser, Diebstahl von 24 fl. an Wenzel Leksa am 18. October 1893: 12 Stimmen nein.

18. Querser, Diebstahlsversuch an Heinrich Neubauer am 2. Februar 1894 durch Aufbrechen eines Kastens: 12 Stimmen nein.

19. Querser, Betrug durch Herausschwindeln von Bier im Werthe von 84 kr. von Maria Ratteg am 20. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

20. Querser, unbefugtes Tragen eines Revolvers: 12 Stimmen ja.

21. Eglauer, Brandlegung an der zum Hause Nr. 34 gehörigen Holzhütte am 12. April 1894: 12 Stimmen nein.

22. Eglauer, Drohung mit Brandlegung in dem 14. April 1894 an Feuerwehrhauptmann Gudera gerichteten Briefe: 12 Stimmen nein.

23. Eglauer, Diebstahl von 3 Pinseln: 10 Stimmen ja, 2 Stimmen nein.

24. Eglauer, Diebstahl von Geld zum Nachtheile des Josef Reischl u. z. Anfangs November 1893 1 fl., am 12. oder 13. April 1894 20 kr., am 20. April 1894 ein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. mit 2 fl. 30 kr. Baarschaft: 11 Stimmen ja, 1 Stimme nein.

25. Eglauer, Diebstahl von Geld zum Nachtheile des Ferdinand

Digitized by Google

Wohlmuther u. z. um Weihnachten 1893 ein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. mit 6 fl., am 31. März 1894 5 fl. und am 17. April 1894 2 fl.: 12 Stimmen ja.

26. Eglauer, Diebstahl eines Stockes aus dem Auslagekasten des Kaufmanns Kipfel am 10. April 1894: 12 Stimmen ja.

Auf Grund dieses Wahrspruches wurde Wenzel Querser von der Anklage wegen sämmtlicher Diebstahlsfacten und wegen der Brände am 21. August, 16. October, 18. November 1893, 19. Januar, 4., 7., 8. und 9. Februar 1894 freigesprochen, dagegen schuldig erkannt des Verbrechens der Brandlegung am Heustadl des Alois Traunwieser und an der Verladerzeughütte am 10. und 18. Februar 1894, des Verbrechens der gefährlichen Drohung, der Uebertretung des Betruges und des unbefugten Waffentragens; Gottfried Eglauer wurde freigesprochen von der Anklage wegen Brandlegung und gefährlicher Drohung, sowie wegen Diebstahls von 7 fl. an Wohlmuther, dagegen schuldig erkannt der Uebertretung des Diebstahls von 3 Pinseln, dann eines Stockes, ferner von 3 fl. 70 kr. an Reischl und von 6 fl. 20 kr. an Wohlmuther. Hierfür wurde verurtheilt Querser unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes zu 15 Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch einsame Absperrung in dunkler Zelle mit Fasten am 15. Februar und 15. August jedes Jahres, Eglauer zu 14 Tagen strengen Arrestes, verschärft durch einen Fasttag wöchentlich.

Zwei Briefe, im ersten Strafjahre Querser's aus der Strafanstalt an einen Donawitzer Freund gerichtet, mögen hier, in lesbare Schreibart übertragen, Raum finden. Sie mögen als Beispiel dienen, wie man in Strafanstalten denkt und schreibt.

Der erste ist von Querser selbst geschrieben und lautet: „Bester Freund, ich grüsse Dich vielmals und ersuche Dich schreibe mir, ob Gottfried Eglauer schon eingerückt ist. Wissen thust es eh, wie's mir geht. Das einzige ist, dass Freiheit nicht ist, denn ich habe schon alles vergessen, ich denke nicht einmal hinaus! Hier wird man gescheit, die Dummheit vergeht, denn die Jahre werden bald abgebogen sein, nachher wird man vernünftig. Mich kriegst nicht mehr dran. Einestheils freut es mich, dass ich eingesperrt bin. Wenn man jung ist, ist man dumm. Mir vergehen hier ein paar Monate früher, als draussen 14 Tage, weil ich Arbeit genug habe. Ich bin bei der Bildhauerarbeit. So vergeht die Zeit; denn 8 Stunden Arbeit, 2 Stunden Schule, und der Tag ist vorbei. So vergeht eine Minute um die andere und die Zeit wird kommen, Gesund bin ich wie Eisen. Ich grüsse meine Collegen. Servas! Adje! Lebe wohl!“

Digitized by Google

Ein späterer Brief stammt von der Hand eines gewissen Alois Schweighardt, eines 32jährigen Donawitzer Werksarbeiters, der wegen Nothzucht, verübt an 9 kleinen Mädchen, vom Schwurgerichte Leoben am 21. August 1894 zu 4jährigem schweren Kerker (gleich Querser vom Verfasser angeklagt) verurtheilt worden war und seine Strafe in derselben Strafanstalt (Graz) verbüsste, wie Wenzel Querser. Dieser Brief trägt das Datum 30. December 1894, ist an die gleiche Adresse gerichtet wie Querser's früher wiedergegebener Brief und lautet: „Bester Freund! Ich grüsse Dich vielmals und wünsche Dir glückliches Neujahr, indem wir uns schon lange von Donawitz aus kennen, obwohl ich nicht so oft mit Dir verkehrt habe wie Dein Freund Wenzel Querser, weil wir nicht in einem Zimmer bei einander waren und auch nicht soviel Gelegenheit gehabt haben miteinander zu verkehren, da Du weisst, in was für eine Gelegenheit ich auch gefallen bin, indem ich es mir nicht gedacht hätte, derweil ich noch als Zeugwart und Maurergehülfe beim Czerwenka war, so muss ich Dir folgendes von Deinem alten Collegen und Freunde Wenzel Querser mittheilen, weil ich früher nicht dazu gekommen bin wie jetzt hier, indem wir alle Tage beisammen waren. Das Geschäft, was er gehabt hat, weisst so, indem Du ihm letzthin einen Brief geschrieben hast, den er mir hat lesen lassen. Er hat Dir nicht zurückgeschrieben, denn er ist den dritten Tag darauf nach St. Ruprecht oder wie es heisst, zur Kirchenreparatur gekommen. Vorher waren wir noch beisammen und hat er mir noch was geschenkt, damit ich Dir zurückschreiben möchte, dass er Deinen Brief erhalten hat und viele Grüsse an Dich, an die Juliane Papouschek, halt an alle Bekannten. Weil sich dies zugetragen hat, so bin ich hier erst dazu gekommen, zu schreiben, indem ich nicht gern schreibe, aber weil er mich dafür belohnt hat und das zugetroffen ist, muss ich Dir's schreiben, damit ich meine Sache ausgerichtet habe. Er ist auch zur Reparatur mitgekommen und wie er ein verwegener Mensch ist, hat er eine Dummheit gemacht. Der Betriebsführer hat ihm darauf eine Ohrfeige gegeben, denn er hat es schon so im Brauch gehabt. Der Wenzel aber hat ein Messer erwischt und hat ihm's hineingestochen und hat aus Zorn ein Viertel Spiritus ausgetrunken, was er selbstverständlich bei der Hand gehabt hat, weil sie es beim Goldverzieren gebraucht haben. Denselben Tag ist er in's Spital gebracht worden und gestorben. Es hat geheissen, er ist in's Irrenhaus gekommen. Das war eine Lüge. Der Spiritus hat ihn verbrannt, er ist seit 14. October 1894 todt, der Betriebsführer, den er gestochen hat, ist nach 3 Tagen gestorben. Vorher hat der Wenzel noch von seinen Collegen aus Donawitz Geld

Digitized by Google

bekommen, von jedem 3 Gulden. Er hat mir die Briefe lesen lassen, dass sie ihn schön grüssen und niemals verlassen werden und dass einer noch bei der Feuerwehr sei. Wer sie waren, hat er mir nicht gesagt und unterschrieben waren sie auch nicht. Ich hab' ihm gesagt, Du bist eh glücklich, dass Dir die Collegen auch Geld schicken! Die von der Post die Kellnerin hat ihn auch in Graz aufgesucht. Dass er mit dem ordentlichen Mädchen im Verhältniss war, hätte ich nicht geglaubt, wenn ich es selber nicht gesehen hätte. Der Werkmeister hat ihm oft gute Worte gegeben. Er hat es ihm angekannt, dass ihm um sein Leben nichts ist. Er ist und war ein gleichgültiger Mensch. Seine Antwort war: „Hab' ich früher nicht gelebt, brauch' ich jetzt auch nicht zu leben; wenn ich mir nicht selber was anthue, so muss ich noch lange leben!" — Jetzt red' mit so einem Menschen!! — Lassen wir ihn ruh'n! Wie er sich es gewünscht hat, ist's geschehen. Vielleicht hast es schon gehört, er ist seit 14. October todt. Adje, lebe wohl! Das siehst, dass ich kein Schönschreiber bin! In die Schule wär' ich in Donawitz lange genug gegangen. Schreiben brauchst mir nicht. Hab' eh' erst einen Brief von meiner Mutter gekriegt. Was Neues ist, weiss ich so. Ich grüsse Dich vielmals und alle bekannten, Zimmergenossen Wagner, halt alle Bekannten. Vielleicht sehen wir uns noch einmal. Adje, lebe wohl!"

Die Mittheilungen über Querser's Tod und die Ermordung des Betriebsführers waren vom Anfang bis zum Ende erlogen. Augenscheinlich hat Querser selbst diesen Brief inspirirt, sei es, dass er sich keine Briefe mehr erwünschte; sei es, dass er sich interessant machen; sei es, dass er seine früheren Freunde zum Besten haben wollte. Dem Leser der Urschriften fällt die gleiche Schreibweise gewisser Wörter auf. In beiden Briefen wird der Buchstabe j durch l ersetzt: „letzt und adle" statt „jetzt und adje". Schweighardt war ein Obersteirer, Querser ein Böhme, der nach dem Gehör den Zungenfehler „l" statt „j" graphisch zum Ausdruck brachte.

Mehr als 8 Jahre nach seiner Verurtheilung gestand er mir, die Brände, wenn auch nicht alle, gelegt zu haben. Auf die Frage warum er dies gethan, erwiderte er: „Weil mir das Ausrücken der Feuerwehr Freude machte!"

Digitized by Google

II.

Ein Beitrag zur Würdigung der Aussage eines Kindes, das in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs als Zeuge vernommen wurde.

Der 1859 geborene, unverheirathete Franz Bergmann arbeitete seit dem Jahre 1896 als Schreiner in einer Maschinenfabrik der Stadt N. Seine Arbeitsleistungen entsprachen; er theilte aber die üble Gewohnheit vieler Arbeiter, nach der Niederlegung der Arbeit am Samstage das Zechen zu beginnen, es am Sonntage fortzusetzen und den Montag, manchmal noch den Dienstag, in Trunk und Müssiggang zuzubringen. Seitdem Bergmann in der Maschinenfabrik beschäftigt war, wohnte er als Miether im Hause Nr. 6 der nur aus einigen Häusern bestehenden Hofstrasse in N. Dieses Haus gehört den Kutschersehelenten Bruckner. Betritt man es, so gelangt man unmittelbar vom Hausthore weg zur linken Seite an die Stiege, die in die zwei oberen Stockwerke des schmalgebauten Hauses führt, und man hat zur rechten Hand die Thüre, die sich in das einzige Zimmer des Erdgeschosses öffnet. Längs der dieser Thüre gegenüberliegenden Wand dieses Zimmers stehen ein Sopha und ein Bett. Das Sopha befindet sich in der Nähe des einen der zwei auf die Strasse hinausgehenden Fenster; das Bett ist gegen den Hintergrund des Zimmers gerückt. An der Wand über dem Sopha hingen um den Spiegel herum mehrere Bilder. Das Zimmer des Erdgeschosses war an Bergmann vermiethet. Im ersten Stocke des Hauses wohnen die Eheleute Bruckner, bei denen der 1892 geborene Knabe einer Schwester der Ehefrau Bruckner lebt. An das Haus Nr. 6 der Eheleute Bruckner stösst das Haus Nr. 8 der Hofstrasse. Auch dieses Haus hat eine schmale Vorderseite. Betritt man es, so gelangt man links vom Hausthore zur Thüre des einzigen Zimmers des Erdgeschosses und man hat rechts die Stiege, die in die oberen Stockwerke leitet. Das Zimmer

Digitized by Google

des Erdgeschosses des Hauses Nr. 8 ist an die Holzhauerswittwe Schlecht vermiethet, bei der die Geliebte ihres Sohnes Johann Schlecht, eines Holzhauers, wohnt, der in einem anderen Theile der Stadt zur Miethe sitzt. In der besseren Jahreszeit stehen auf den Aussenbrettern der zwei Fenster des Zimmers im Erdgeschosse des Hauses Nr. 6 Holzkübel, in denen die Ehefrau Bruckner Schlingbohnen zieht, die sich an Schnüren bis zu den Fenstern des ersten Stockwerks hinaufranken. Diese Pflanzenzier fehlt den anderen Häusern der Hofstrasse; sie fehlt auch den Häusern der Schmiedstrasse, in welche die Hofstrasse einmündet. Nahe der Stelle der Einmündung steht das Haus Nr. 10 der Schmiedstrasse. Im Erdgeschosse dieses Hauses betreiben die Eheleute Eisenbeiss eine Krämerei, im ersten Stocke des Hauses wohnt seit dem Beginne des Jahres 1898 die Arbeiterin Pauline Brod mit ihrem am 15. October 1891 geborenen Kinde Wilhelmine. In der Nähe der Krämerei der Eheleute Eisenbeiss befindet sich die Bierwirthschaft zur „Goldenen Kugel". Bergmann verkehrte viel in den Räumen dieser Wirthschaft; er liebte es aber auch auf dem Wege zur Fabrik in einer der ihr nahen Branntweinschänke vorzusprechen und einige Glas ordinären Schnapses zu leeren.

Die Tochter Wilhelmine der Pauline Brod besuchte im Sommer 1898, wenn auch nicht regelmässig, einen Kindergarten; die Kindergärtnerin beobachtete, dass sie geistig geweckt ist und keinen auffälligen Hang zur Lüge zeigte. War Wilhelmine Brod nicht im Kindergarten, so stand sie, da ihre Mutter der Arbeit nachgehen musste, unter Aufsicht ihrer Mutterschwester Anna Brod. Diese konnte während einiger Tage in der Mitte des Juli 1898 die Aufsicht über ihre Nichte nicht führen; es geschah daher, dass Wilhelmine Brod mit den Kindern der Krämerseheleute Eisenbeiss sich ziemlich unbeaufsichtigt auf der Strasse umhertreiben konnte.

Bergmann arbeitete gegen seine Gewohnheit am Montage, dem 18. Juli 1898. Als er am Tage des folgenden Tages, den 19. Juli 1898, auf dem Wege zur Fabrik war und in einer Branntweinschänke mehrere Glas Schnaps vertilgte, kam ihm der Gedanke, den Tag über zu feiern. Er kehrte in seine Wohnung zurück und traf in seinem Zimmer die mit dem Ordnen des Bettes beschäftigte Vermietherin, die Ehefrau Bruckner; er verbreitete Fuselduft und machte den Eindruck eines etwas angetrunkenen Menschen. Auf die Frage der Bruckner, warum er nicht arbeite, erwiderte Bergmann, es sei sein Bruder gekommen, er wolle sich umkleiden und dann bei dem Obermeister der Fabrik das Fernbleiben von der Arbeit entschuldigen. Mit besserer Kleidung versehen, erschien Bergmann in dem Wohn-

Digitized by Google

zimmer der Bruckner und liess sich von ihr eine Tasse Kaffee einschenken. Als er diesen einnahm, gerieth er mit einem anderen Miether der Bruckner in Streit; diese Bruckner kündigte ihm daher zum 1. August 1898 die Miethe. Bergmann machte sich dann auf den Weg zum Obermeister der Fabrik, brachte die erlogene Entschuldigung seines Fernbleibens von der Arbeit vor und verfügte sich dann in die Wirthschaft zur „Goldenen Kugel"; er traf daselbst zu guter Vormittagsstunde ein. Dass er in der Wirthschaft 3—4 Glas Bier und eine Mischung aus Wein und künstlichem kohlensaurem Wasser trank und dass er ziemlich betrunken die Wirthschaft verliess, steht fest; es ist aber nicht festzustellen, zu welcher Vormittagsstunde er in sein Zimmer zurückkehrte. — Bergmann behauptet, etwa um 11½ Uhr Vormittags nach Hause gekommen zu sein. Als die Ehefrau Bruckner etwa um 1 Uhr Nachmittags von der Strasse aus ihre Schlingbohnen begoss, sah sie durch eines der Fenster in Bergmann's Zimmer und nahm wahr, dass er auf dem Sopha lag; er schien zu schlafen. Um die fünfte Nachmittagstunde erscholl Feuerlärm; es brannte in der nahen Neustrasse. Die Ehefrau Bruckner eilte aus der Wohnung vor das Haus; Bergmann trat an ein Fenster und fragte die Bruckner, wo es brenne; er verliess bald darauf sein Zimmer und brachte den Rest des Tages in der Wirthschaft zur „Goldenen Kugel" zu. Als am Abende desselben Tages Pauline Brod von der Arbeit heimkam, erzählte ihr die 11jährige Krämerstochter Eisenbeiss, dass die kleine Wilhelmine Nachmittags einmal hinter der Hausthüre versteckt stand und weinte. Pauline Brod maass der Erzählung keine Bedeutung bei; es fiel ihr aber im Laufe des Abends auf, dass ihr sonst so heiteres Kind still und in sich gekehrt und dessen Sammtröckchen zerknittert und beschmutzt war.

Am 22. Juli 1898 zog Pauline Brod ihrer Tochter ein frisches Hemd an; sie untersuchte, weil am abgelegten Hemde gelbe Flecken waren, die Geschlechstheile des Kindes, und entdeckte, dass „sie geröthet, aufgekratzt und aufgeschürft sind." Das Kind erwiderte auf die Frage, „ob ihm Jemand etwas gethan habe" mit einem „nein" und begann zu weinen. Da die von Pauline Brod angewendeten sogenannten Hausmittel den Zustand der Geschlechtstheile des Kindes nicht besserten, wurde dieses von der Tante Anna Brod am 27. Juli zu einem Arzte geführt. Dieser überzeugte sich davon, dass Wilhelmine Brod „an schwerer Gonorrhoe der Geschlechtstheile" erkrankt sei und ordnete an, dass sie thunlichst bald in das Kinderhospital gebracht werde. Auf Befragen erzählte Wilhelmine Brod der Tante, „ein Mann aus der Hofstrasse habe von seinem Zimmer

Digitized by Google

aus sie hineingerufen, damit sie ihm etwas hole, habe dann die Thüre zugesperrt, sie auf's Bett gelegt, ihr die Röcke hinaufgeschoben, ihr einen Stecken in den Bauch gesteckt, ihr schliesslich einen Pfennig gegeben und gesagt, er haue sie recht, wenn sie etwas sage".

Dieselbe Erzählung machte Wilhelmine Brod ihrer Mutter und deren Bruder, worauf diese drei Geschwister sie aufforderten sie vor das Haus zu führen, in dem sich das Erzählte zugetragen habe. Wilhelmine Brod führte ihre Angehörigen vor das Haus „mit den Blumen am Fenster" und bezeichnete das Zimmer hinter den Blumen als den Ort des Geschehnisses; sie zeigte bei diesem Vorgange, obwohl sie unter dem Schutze der Ihrigen war, eine grosse Angst und war nicht zu bewegen, das Haus, also das Haus Nr. 6 der Hofstrasse, zu betreten. Noch am Abend desselben Tages — 27. Juli — forderte der Spähmann Kaiser die Wilhelmine Brod auf, „ihn in die Strasse und an das Haus zu führen, wo es war"; auch ihn führte das Kind an das Haus Nr. 6 der Hofstrasse und sagte: „da unten im Zimmer hat der Mann mit mir die Sache gemacht". Bergmann, der Bewohner dieses Zimmers war nicht zu Hause; er befand sich in der Wirthsstube zur „Goldenen Kugel". Der Spähmann führte die Brod vor die Fenster der hell erleuchteten Stube. In dieser sassen mehrere Gäste; unter ihnen war einer, der eine Zeitung las. Wilhelmine Brod bezeichnete unverzüglich den Zeitungsleser als den Mann, der es gethan habe; dieser Zeitungsleser war Franz Bergmann. Der Polizeibeamte rief diesen zu sich auf die Strasse und fragte das hinter ihm sich ängstlich versteckende Kind, ob es den Mann kenne; er erhielt die Antwort: „ja der war es".

Gegen Bergmann, der in Haft genommen worden ist, wurde die Untersuchung wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs geführt. Er leugnete die Begehung der That und behauptete, er könne sich an die von Wilhelmine Brod behaupteten Vorgänge nicht erinnern, weil er am 19. Juli 1898 betrunken gewesen sei. Das Landgericht in N. verurtheilte den Bergmann, der bei seinem Leugnen verharrte, zu einer sehr schweren Zuchthausstrafe. Er verbüsste einen grossen Theil der Strafe; der Rest der Strafe wurde vom Staatsoberhaupt aus Gnade erlassen.

Es möchte nicht ohne Interesse sein, aus den Ergebnissen des Strafverfahrens gegen Bergmann einige Umstände hervorzuheben und an diese Umstände einige Bemerkungen anzuknüpfen:

I. 1. Wilhelmine Brod wurde in den letzten Tagen des Juli 1898 in das Kinderspital aufgenommen. Die ärztliche Untersuchung stellte fest, dass die Lymphdrüsen in den Leistengegenden des Kindes, die

Digitized by Google

äusseren Schamlippen, die Klitoris und die inneren Schamlefzen stark geschwellt und die bezeichneten Geschlechtstheile dicht mit einem weisslich gelben Eiter bedeckt waren; die mikroskopische Untersuchung ergab das Vorhandensein von Gonokokken. Nach der Anschauung der Aerzte stellte die Untersuchung als unzweifelhaft fest, dass die vordem ganz gesunde Wilhelmine Brod an Gonorrhoe in Folge von Ansteckung litt und dass „die hochgradige Anschwellung ihrer Geschlechtstheile auf gewaltsame Manipulationen mit dem Kinde durch Beischlafsacte seitens eines erwachsenen Mannes hinweise". Wilhelmine Brod wurde am 15. August 1898 als von der Gonorrhoe geheilt aus der ärztlichen Behandlung entlassen.

2. Der Landgerichtsarzt untersuchte am 3. August 1898 den Bergmann in Beziehung auf Gonorrhoe; er konnte bei Bergmann Erscheinungen von Gonorrhoe (Tripper) nicht nachweisen.

3. Wilhelmine Brod wurde am 21. September 1898 abermals in das Kinderspital aufgenommen, weil bei ihr „die secundären Erscheinungen der constitutionellen Syphilis" auftraten. Diese Erscheinungen verschwanden nach einer vier Wochen dauernden ärztlichen Behandlung.

4. Der Landgerichtsarzt untersuchte am 12. November 1898 den Bergmann auf Syphilis; er konnte keine Erscheinungen früherer oder bestehender Syphilis finden.

5. In der Hauptverhandlung gegen Bergmann gaben der Oberarzt des Kinderspitals und der Landgerichtsarzt mit einer ausführlichen, in die Gründe des Urtheils des Landgerichts aufgenommenen, Begründung das Gutachten ab:

a) die festgestellte Gonorrhoe und die festgestellte Syphilis der Wilhelmine Brod kann auf einen Ansteckungsact, die Ansteckung kann auf einen Eingriff in das Geschlechtsleben der Brod mittelst der kranken Geschlechtsorgane eines Mannes zurückgeführt werden;

b) die Zeit des Auftretens der Gonorrhoe und die Zeit des Auftretens der Syphilis entspricht den anschauungsgemässen Incubationszeiten dieser Krankheiten; die Ansteckung kann also Mitte Juli 1898 erfolgt sein;

c) obwohl Bergmann am 3. August 1898 Erscheinungen von Tripper nicht zeigte, kann die eiterige Entzündung der Geschlechtstheile des Kindes von einem Beischlafsversuche des Bergmann herrühren, da es möglich sei, Bergmann habe zur Zeit der Begehung der That an einem „Nachtripper" gelitten;

d) obwohl Bergmann am 12. November 1898 Erscheinungen von

Digitized by Google

Syphilis nicht zeigte, ist immerhin die Möglichkeit gegeben, dass diese Krankheit bei ihm zur Zeit der Begehung der That vorhanden war.

II. Die Behauptung der Wilhelmine Brod, dass auf sie ein gewaltsamer unzüchtiger Angriff erfolgt sei, ist nach dem Gutachten der Aerzte für zweifellos richtig zu halten. Das Landgericht hielt aber auch thatsächlich für erwiesen, es habe Bergmann diesen Angriff begangen; es schenkte der den Bergmann belastenden Behauptung der Wilhelmine Brod Glauben, obwohl es nicht verkannte, dass die Erzählung der Brod bezüglich der näheren Umstände des auf sie gemachten Angriffs mit Vorsicht aufzunehmen sei. Dass diese Vorsicht geboten war, dürfte aus den folgenden Erwägungen zu entnehmen sein.

1. Wilhelmine Brod wurde am 27. Juli 1898 von einem Arzt untersucht. Als dieser geschlechtliche Erkrankung festgestellt hatte, erzählte die Brod der Tante und alsbald darauf der Mutter von dem auf sie gemachten Angriff. Wird angenommen, dass dieser am 19. Juli erfolgte, so verstrich zwischen dem Ereigniss und den ersten Erzählungen des Kindes hierüber eine Woche. Innerhalb dieses Zeitraums kann Wilhelmine Brod die Erinnerung an das Ereigniss frisch und rein bewahrt haben; es ist aber auch für möglich zu halten, dass sich die Erinnerung verwischte und dass das jugendliche Gehirn in die Erinnerung an dieses Ereigniss die Erinnerungen an andere Erlebnisse verwob, dass also schon die ersten Erzählungen und vielleicht mehr noch die späteren ein Gemenge von Wahrheit und Dichtung enthalten.

Wilhelmine Brod konnte bei den Erzählungen gegenüber der Tante und Mutter weder den Tag bezeichnen, an dem sich das Ereigniss zutrug, noch die Tageszeit. Bei der Mutter kehrte auf die Zuzählung des Kindes hier die Erinnerung an den Tag zurück, an dem es in der Neustrasse brannte; es steht fest, dass dies am 19. Juli war. Mit dieser Erinnerung tauchte bei ihr die Erinnerung sowohl der Thatsache auf, dass ihr an demselben Tage die 11jährige Krämerstochter Eisenbeiss berichtete, die Wilhelmine habe Nachmittags geweint, als die Erinnerung daran, dass ihr am Abend desselben Tages das stille Wesen ihres Kindes und der Zustand von dessen Röckchen auffiel. Es ist möglich, dass diese oben bezeichneten Umstände mit dem auf Wilhelmine Brod gemachten Angriffe zusammenhängen; ein sicherer Beweis dafür, dass der Angriff am 19. Juli geschah, wird durch sie wohl nicht geliefert.

3. Wilhelmine Brod wurde vom Untersuchungsrichter zum ersten

Digitized by Google

Mal am 8. August 1898 vernommen; sie sagte nach dem über die Vernehmung errichteten Protokoll: „am Tage, wo es in der Neustrasse brannte, sind die Eisenbeiss-Mädchen früh bald nach dem Kaffeetrinken mit dem Kinderwagen in die Hofstrasse; da bin ich auch mit". So sehr bestimmt diese Aussage den Tag bezeichnet, an dem sich das Ereigniss zugetragen haben soll, worüber die Brod im weiteren Verlaufe der Vernehmung berichtet, so sehr möchte bezweifelt werden, dass die Brod diese bestimmte Bezeichnung aus der eigenen Erinnerung schöpfte und in Folge des Nachdenkens und Besinnens gewann; es liegt die Möglichkeit nahe genug, dass das Kind aus den Gesprächen mit der Mutter zu der Annahme gelangte, es sei der 19. Juli der Tag, an dem ihr Uebles widerfuhr.

4. Wenn nun hiernach auch das Datum des 19. Juli noch nicht für genügend sichergestellt zu halten sein dürfte, so wird man vorerst wenigstens das für möglich halten, dass die Brod am Tage des Ereignisses „früh bald nach dem Kaffeetrinken" mit den Eisenbeiss-Mädchen in die Hofstrasse ging. Nach dem Protokolle vom 8. August leitet die Brod die Erzählung über das Ereigniss mit der folgenden Vorgeschichte ein: „In der Hofstrasse ist ein Haus, wo unten am Fenster Blumen sind,.. die sind am Fenster so hinaufgebunden. Aus dem Zimmer hat mir eine Frau gerufen, ich sollte ihr einen Zucker holen, ich bin in's Zimmer hinein, da war eine dicke Frau und ein Mann; die Frau hat dem Mann einen Kaffee gebracht. Die Frau sagte, ich solle ihr ½ Pfund Zucker holen und gab mir das Geld hierzu; ich weiss nicht mehr, wo ich den Zucker holte. Ich ging in das Haus wieder zurück, die Stiege hinauf und gab ihr den Zucker; ich bin dann die Stiege wieder hinunter und auf die Gasse hinaus ... Ich blieb dann mit den Eisenbeiss-Kindern noch auf der Strasse ... Ich war schon früher einmal in dem Haus, da habe ich für die Frau auch etwas holen müssen; sie sagte nur, dass sie einen Buben hat". Nach dieser Vorgeschichte geht die Brod zum Bericht über das Ereigniss mit den Worten über: „Ich blieb noch ... auf der Strasse ... da hat mich dann der Mann noch einmal in's Zimmer hineingerufen". So sehr es nun nach dem Inhalte des Protokolls vom 8. August 1898 für wahrscheinlich gelten könnte, dass die Brod in der Hofstrasse zu einer guten Vormittagsstunde war (bald, nachdem sie Kaffee getrunken hatte, Zeit, da andere Leute erst zum Frühstücke schritten), so entstehen doch nicht unerhebliche Bedenken, ob sich die sogenannte Vorgeschichte am Tage des Ereignisses zutrug.

Digitized

Wilhelmine Brod verlegt den Schauplatz der Vorgeschichte in das Haus „wo unten am Fenster Blumen sind“ und zum Theil in das Zimmer des Erdgeschosses, zum Theil in den ersten Stock dieses Hauses, also in das Haus Nr. 6 der Hofstrasse. Von den Bewohnern dieses Hauses kann nur die Ehefrau Bruckner als die in Betracht kommen, auf die sich die Erzählung des Kindes bezieht. Nun ist thatsächlich richtig, dass die Bruckner am 19. Juli dem Bergmann nach der Heimkunft von der Branntweinschänke einen Kaffee reichte, aber das war im ersten Stockwerke des Hauses und sie brachte ihm den Kaffee nicht in das von ihm bewohnte ebenerdige Zimmer. Die Bruckner stellt aber mit aller Bestimmtheit in Abrede, dass sie sich je einmal von der Wilhelmine Brod habe Zucker holen lassen und dass sie dieses Kind je einmal vor der Einleitung des Strafverfahrens gegen Bergmann gesehen habe. Allerdings trifft die weitere Behauptung der Brod „die Frau, für die sie den Zucker und früher auch schon einmal etwas holte, habe ihr gesagt, dass „sie einen Buben habe“, auf die Verhältnisse der Bruckner insofern zu, als bei ihr der 1892 geborene Sohn einer Schwester lebt, aber da die Bruckner den Widerspruch gegen die Behauptungen der Brod durch ihren Eid bekräftigte und jeder Grund zum Misstrauen in diesen Eid fehlt, so möchte die von der Brod erzählte Vorgeschichte und der von ihr behauptete Zusammenhang dieser Vorgeschichte mit dem später auf sie gemachten Angriffe nicht unerheblichen Zweifeln begegnen. Diese entgingen dem Landgerichte nicht; es hielt den Widerspruch für einen „Nebenpunkt“. Diese Anschauung ist insofern richtig, als das Landgericht die „Hauptpunkte“ der Aussage der Brod für glaubwürdig erachtete; es möchte aber doch eines gegen diese Anschauung einzuwenden sein. Die Wilhelmine Brod wurde am 10. August 1898 bei der zweiten Vernehmung vom Untersuchungsrichter gefragt: „weisst Du denn wirklich, ob die Frau im Hause Dich Zucker holen liess?“; sie erwiderte: „die dicke Frau — „damit meinte sie die Bruckner“ — hat mir's gesagt oder es könnte wo anders gewesen sein.“ Nach dieser Antwort gab das Mädchen Brod die Möglichkeit zu, dass sich die ganze Vorgeschichte zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte zutrug; nach dieser Antwort läge vielleicht die Annahme nicht fern, dass das der Zügel des Verstandes, der Erfahrung und der klaren Begriffe von Zeit und Raum noch entbehrende jugendliche Hirn der Brod noch nicht im Stande war, die zeitliche Reihenfolge der von ihr erlebten Ereignisse, die näheren Umstände der Ereignisse und das, was die einzelnen Erlebnisse von einander

Digitized by Google

unterscheidet, dauernd getreu und unverwischt festzuhalten. Fehlte der Brod diese Fähigkeit, so fehlte sie ihr für „Neben-“ und für „Hauptpunkte“; jedenfalls läge es nicht ausserhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit, dass die Brod bei der aus dem Gedächtnisse fliessenden Wiedergabe der sogenannten Hauptpunkte vielleicht doch etwas von dem wirklichen Bilde abwich. Löst man im Hinblick auf die angedeuteten Bedenken die ganze Vorgeschichte aus der Erzählung der Wilhelmine Brod aus, so scheint höchstens der Umstand verbürgt zu bleiben, dass sie am Tage des Ereignisses „zu guter Vormittagsstunde“ in der Hofstrasse sich aufhielt und mit anderen Kindern spielte.

Das Landgericht nimmt an, dass Bergmann die That am Vormittag des 19. Juli 1898 beging. An diesem Vormittag war Bergmann in seinem Zimmer, als er sich umkleidete, um sich bei dem Obermeister der Fabrik für den Tag abzumelden; er war an diesem Vormittag im ersten Stockwerke des Hauses, als er, mit der besseren Kleidung angethan, den ihm von der Bruckner gereichten Kaffee trank; er kehrte nach einem längeren Verweilen in der Wirthschaft zur „Goldenen Kugel“, etwa um 11½ Uhr Vormittags, in sein Wohnzimmer zurück. Darüber, ob Bergmann die That begangen haben soll in der Zeit, da er sich umkleidete, oder nachdem er den Kaffee getrunken hatte und bevor er zum Obermeister in die Fabrik ging, oder als er vom vormittägigen Zechen heimgekehrt war, ist aus den Acten nichts zu entnehmen. Nimmt man an, dass die Brod zu guter Vormittagsstunde in die Hofstrasse Spielens halber kam und berücksichtigt man, dass die Kinder beim Spielen nicht allzu lange an einer Stelle sich aufzuhalten pflegen, so scheint fast die Annahme näher zu liegen, es sei die That von Bergmann — wenn sie überhaupt als von ihm verübt angenommen wird — vor dem Weggange zum Obermeister als nach der Heimkehr vom Gasthause verübt worden.

5. Nach dem Protokolle vom 8. August 1898 fährt Wilhelmine Brod in der Erzählung über die Ereignisse des fraglichen Tages in folgender Weise fort: „ich blieb mit den . . Kindern dann noch auf der Strasse; da hat mich dann der . . Mann noch einmal in's Zimmer hineingerufen. Die Zimmerthüre ist gleich bei der Hausthüre und die Stiege ist gleich nebendran, im Zimmer ist nicht am Fenster vorn, sondern hinten im Eck ein Bett; es ist auch nur ein Bett in dem Zimmer, auch ein Spiegel ist im Zimmer und auch Bilder. Weil mich der Mann hineingerufen hat, bin ich hinein. Er sagte, ich soll mich auf's Bett legen, das habe ich nicht gethan. Dann hat er mich hinaufgeworfen, mir die Röcke hinaufgethan und in meinen Bauch etwas hineingesteckt, was mir wehe that. Ich war nicht lange bei

Digitized by Google

ihm. Der Mann sagte, ich solle nichts sagen; er schenkte mir einen Pfennig und ein Bild.... Die Eisenbeiss-Kinder waren nicht mehr auf der Strasse, als ich von dem Mann herauskam". Aus den Gründen des Urtheils des Landgerichts ist zu entnehmen, dass die Brod auch in der Hauptverhandlung dasselbe behauptete, was im Protokolle vom 8. August 1898 niedergelegt ist, der früheren Erzählung aber noch beifügte, „der Mann habe nach Schnaps gerochen, als er sie auf's Bett legte".

Schaltet man aus den unter Nr. 5 dargelegten Gründen von der Erzählung der Brod die Behauptung aus, der Mann habe sie „noch einmal" in das Zimmer hineingerufen, so liegt in der Erzählung im Grossen und Ganzen nichts, was den Eindruck der Unglaubwürdigkeit oder Unwahrscheinlichkeit machen könnte. Für die Glaubwürdigkeit der Erzählung spricht wohl der Umstand, dass die Brod — diese weigerte sich später das Haus nochmals zu betreten; sie gab also die früher gewonnenen Eindrücke wieder — die Lage der Stiege und der Thüre in das Zimmer des Erdgeschosses richtig schildert, dass sie ferner richtig von den Bildern des Zimmers und von dem im Hintergrunde stehenden einzigen Bette des Zimmers spricht. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, dass die Brod bei der ersten Erzählung der Mutter gegenüber auf deren Frage: „bist Du unten hinein oder die Stiege hinauf?" sagte: „die Stiege hinauf" und beifügte, dass „der Mann oben über der Stiege in einem Zimmer mit ihr die Sache gemacht habe", aber es dürfte hier ein Irrthum des Kindes oder ein Missverständniss der Mutter vorliegen; weil die Zimmer über der Stiege anders eingerichtet sind, als das vom Kinde richtig beschriebene Zimmer des Erdgeschosses.

Bergmann gab, wie schon Eingangs dieser Darstellung erwähnt wurde, am Morgen des 19. Juli den Vorsatz, zu arbeiten wieder auf; er verbreitete, als er heimgekehrt war, „Fuselduft". Nach den Gründen des Urtheils des Landgerichts sagte die Wilhelmine Brod in der Hauptverhandlung, Bergmann habe „nach Schnaps gerochen, als er sie auf's Bett legte". Es ist nicht ganz klar, welchen Sinneseindruck und welche Geruchsempfindung die Brod bezeichnen wollte. Möglich ist, dass sie den Geruch bezeichnen wollte, den Jemand nach dem Besuch einer Branntweinschänke und nach dem Genusse von „Schnaps" verbreitet; möglich ist, dass sie den Geruch bezeichnen wollte, den Jemand nach dem Besuch einer Bierstube und nach dem Genusse von Bier und einer Mischung von Wein und kohlensaurem Wasser verbreitet. Wollte die Brod sagen, sie habe jenen Geruch zu haben geglaubt, so spräche dies dafür, dass die That vor dem Weggange

Digitized by Google

des Bergmann in die Fabrik und zum Obermeister begangen wurde; wollte die Brod sagen, sie habe die Empfindung dieses anderen Geruchs zu haben geglaubt, so spräche dies dafür, dass die That nach der Heimkehr des Bergmann von der Gaststube zur „Goldenen Kugel" begangen wurde. Man wird aber füglich bezweifeln können, dass die Brod, ein Kind von noch nicht sieben Jahren, einen so erfahrenen und entwickelten Geruchssinn hatte, dass sie die Arten des von Bergmann verbreiteten Geruchs unterscheiden und als Unterschiede empfinden konnte. Nicht minder drängt sich die Frage auf, ob die Brod im Stande war, in der Hauptverhandlung, die erst mehrere Monate nach dem Ereignisse stattfand, mit Verlässigkeit einen flüchtigen Sinneseindruck wiederzugeben.

7. Die Brod behauptet, nach dem erlittenen Angriffe vom Angreifer einen Pfennig erhalten zu haben; man kann das glauben. Sie kaufte sich für den Pfennig in einem Laden der Schmiedstrasse „was Gutes". Ist dies wahr, so läge, scheint es, ein Schluss auf den Eindruck nahe, den das Ereigniss auf das Innenleben des Kindes gemacht hat; der Eindruck dürfte nicht besonders tief gewesen sein. War das aber der Fall, heftete sich das Ereigniss nicht sofort und unmittelbar in das Gedächtniss ein, dann konnte das im jugendlichen Hirne zügellos waltende Vorstellungsvermögen um so leichter das Erlebniss überwuchern und in die Erinnerung an dieses fremdartige Fäden einschlagen. Dieser Annahme steht wohl auch nicht entgegen, dass das Kind am Nachmittage hinter einer Thüre stehend weinte und am Abend ein stilles Wesen zeigte. Hätte die Brod den auf sie gemachten Angriff als eine Verletzung ihres Schamgefühls empfunden, so hätte sie wohl nicht unmittelbar nach dem Angriffe dem kindlichen Hange des Naschens nachgegeben. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der Brod erst im Laufe des Nachmittags und Abends das Bewusstsein der Verletzung ihrer sittlichen Unversehrtheit nach und nach aufdämmerte und dann sich in Thränen und Verstimmung äusserte; man kann jene und diese vielleicht auch durch das körperliche Missbehagen erklären, welches das Kind in Folge des gewaltsamen Angriffes auf die Geschlechtstheile und deren zunehmender Entzündung empfand.

8. Die Brod behauptet, von Bergmann ausser dem Pfennig auch ein Bild erhalten zu haben; sie zeigte dieses dem Gerichte vor. Das Bild ist von der Sorte farbiger Druckbilder, die in Läden zu Zwecken der Reclame verbreitet werden. Der Untersuchungsrichter nahm eine Durchsuchung des Zimmers und der Koffer des Bergmann vor; er fand im Koffer einen Band einer illustrirten Chronik, eine Sammlung

Digitized by Google

von alten farbigen Kupferdrucken und zwei farbige Bilder moderner Herstellungsart, aber von einer anderen Sorte, als von der, zu welcher das von der Brod vorgezeigte gehört. Aus dem Fund im Koffer kann der Schluss gezogen werden, dass Bergmann eine gewisse Vorliebe für das Sammeln und die Aufbewahrung von Bildern hat; es ist also die Behauptung der Brod, auch ein Bild von Bergmann erhalten zu haben, nicht unglaubhaft.

9. Der gegen Bergmann erhobene Verdacht schien im Laufe des Verfahrens eine Zeit lang eine andere Richtung zu nehmen. Es wurde ermittelt, dass die das Zimmer des Erdgeschosses des Hauses Nr. 8 der Hofstrasse bewohnende Holzhauerswitwe Schlecht sich schon öfter durch Kinder Krämereiwaaren holen liess und dass sie am Morgen des 19. Juli in ihrem Zimmer gemeinschaftlich mit ihrem Sohne Johann, ehe sich beide zur Arbeit begaben, Kaffee trank; es wurde ferner festgestellt, dass Johann Schlecht am 19. Juli 1898 in das Krankenhaus aufgenommen wurde, weil er zwar nicht an Gonorrhoe, wohl aber an Syphilis litt. Nach diesen Ermittelungen und Umständen lag die Vermuthung nahe genug, es habe Johann Schlecht die Wilhelmine Brod geschlechtlich missbraucht. Johann Schlecht lieferte aber einen hinreichenden Beweis dafür, dass er sich am fraglichen Morgen nur eine ganz kurze Zeit im Zimmer seiner Mutter aufhielt und während des Vor- und Nachmittags des 19. Juli Holz in Strassen zerkleinerte, die von der Hofstrasse ziemlich entlegen sind. Wilhelmine Brod bezeichnete weder die Witwe Schlecht als die Frau, auf deren Geheiss sie Zucker geholt haben soll, noch deren Sohn — es war ihr in einer unverfänglichen Weise die Gelegenheit gegeben worden, sich den Schlecht zu besehen und dann zu äussern ob sie ihn kenne — als den Mann, der sie angriff; sie erklärte auch in der Hauptverhandlung, in der sie dem Bergmann und dem Schlecht gegenüberstand, bestimmt, in Bergmann den Angreifer zu erkennen.

10. Nach den vorstehenden Ausführungen scheint ein erheblicher Theil der Aussage der Brod für den Belastungsbeweis nicht verwerthbar zu sein. Immerhin aber dürfte von dieser Aussage doch so viel übrig bleiben, dass in dem Rest eine hinreichende Grundlage für die Ueberzeugung von der Thäterschaft des Bergmann gefunden werden kann.

Das Haus Nr. 6 der Hofstrasse unterscheidet sich von den anderen Häusern derselben Strasse und der Umgebung durch die Blumen vor den Fenstern, die in die Höhe ranken. Diese Erscheinung ist ebenso auffällig als einfach; man kann daher annehmen, dass sie sich dem Gedächtniss eines Kindes unschwer einprägt und wenig-

Digitized by Google

stens eine Zeitlang darin haftet. Die Thatsache, dass die Brod die örtlichen Verhältnisse im Erdgeschoss und die Einrichtung des ebenerdigen Zimmers richtig beschreibt, lässt darauf schliessen, dass sie von Dingen spricht, die sie gesehen hat. Die Darstellung, die das Kind von den Einzelheiten des unzüchtigen Angriffs giebt, enthält nichts, was innerlich unwahrscheinlich wäre. Das der Brod nach dem Angriffe geschenkte Bild gestattet die Annahme, dass es von Bergmann herrührt. Die Brod bekam den Bergmann von dem Tage des Ereignisses bis zum 27. Juli nicht mehr zu Gesicht; sie erkannte in dem in der Gaststube sitzenden Zeitungsleser ihren Angreifer und gerade dieser Zeitungsleser war der Miether des Zimmers, worin die Brod vergewaltigt worden zu sein behauptete. Wollte man annehmen, es habe sich die Brod in den von ihr erfundenen Gedanken, in diesem Zimmer angegriffen worden zu sein, hineingelebt, so wäre es ein kaum auszudenkendes Verhängniss, wenn die Brod gerade den Zeitungsleser und Miether des Zimmers aus Zufall als ihren Angreifer bezeichnet hätte. Glaubt man hiernach den Schluss auf die Thäterschaft des Bergmann ziehen zu können, so möchte allerdings die Vermuthung dafür sprechen, dass die That am 19. Juli 1898 begangen wurde. Die Zeit vor diesem Tage kann Mangels aller Anhaltspunkte hierfür nicht in Betracht kommen; am 19. Juli war Bergmann in Zwischenpausen kürzere und längere Zeit in seinem Zimmer; Näheres über den Zeitpunkt des Ereignisses ist nicht festzustellen.

III. Das Landgericht sprach gegen Bergmann eine sehr hohe Zuchthausstrafe aus. Dass es ihm harte Sühne auferlegte, ist nur zu billigen. In einem Punkte freilich scheint das Gericht bei der Festsetzung der Strafe eine zu strenge Auffassung gehabt zu haben. Die Aerzte gaben das Gutachten ab, dass der Körper der Brod durch das in ihn eingedrungene Gift der Syphilis auf Lebensdauer verseucht und verderbt sei. Das Gericht trug diesem Gutachten bei der Bemessung der Strafe ausgiebig Rechnung. Vielleicht hätte aber doch der Umstand einige Beachtung verdient, dass der Landgerichtsarzt bei Bergmann Erscheinungen einer früheren oder bestehenden Syphilis nicht feststellen konnte. Konnte der Arzt Syphilis nicht feststellen, so möchte auch Bergmann bei der Begehung der That sich kaum der Möglichkeit bewusst gewesen sein, dass durch sein Thun der für die Gesundheit seines Opfers schwerschädliche Erfolg eintreten werde, für den er vom Gericht in der vollsten Schwere verantwortlich gemacht wird.

Digitized by Google

III.

Ein eigenthümlicher Fall eines plötzlichen Todes.

Mitgetheilt von

Ernst Lohsing in Prag.

Am 23. December 1902 wurde der mehrfache Hausbesitzer und mehrfache Millionär Dr. Johann Tockstein todt aufgefunden. Seine Leiche lag in einer für gewöhnlich nicht in Gebrauch stehenden Kammer im Hause Nr. 11 in der Havlíčekstrasse in den Kgl. Weinbergen (Vorstadt von Prag). Neben der Leiche befand sich ein Waschtrog. Der Umstand, dass an dem genannten Tage die zur Kammer führende Thür ein wenig geöffnet war, erregte die Aufmerksamkeit der Hausmeisterin und veranlasste sie, die Kammer zu betreten. Zunächst gewahrte sie den Waschtrog, der mit dem Boden nach aufwärts gekehrt lag. Sodann aber erblickte sie daneben einen menschlichen Körper, in welchem sie alsbald die Leiche ihres Hausherrn, des Dr. Johann Tockstein erkannte. Sogleich sperrte sie die Kammer, in der sie alles so belassen, wie sie es gefunden hatte, ab und holte eiligst einen Arzt herbei.

Dieser constatirte, dass die Leiche ruhige Gesichtszüge aufwies, dass am ganzen Körper sich keine Spur zeigte, welche auf eine etwa verübte Gewalt hätte deuten können. Da es somit von vornherein ausgeschlossen erschien, dass Dr. Tockstein das Opfer eines Mordes geworden sei, eine Erklärung für einen natürlichen Tod jedoch nicht zu finden war, kam der Gedanke auf, es liege ein Selbstmord vor, ein Gedanke, der sich mit Blitzesschnelle noch an demselben Tage als bestimmte Nachricht vom Selbstmorde Dr. Tockstein's in Prag verbreitete und allenthalben grosses Aufsehen hervorrief, da man keinen Grund dafür finden konnte, was Dr. Tockstein, der nicht weniger als 11 Häuser sein eigen nennen konnte, in den Tod getrieben haben sollte. Diese Ansicht fand übrigens eine Bestärkung in folgenden Umständen: Am Fensterbrett stand ein Fläschchen mit einer Flüssigkeit, weshalb man an Selbstmord durch Vergiftung

Digitized by Google

glaubte. Ueberdies wurde festgestellt, dass Dr. Tockstein in der letzten Zeit ein verstörtes Wesen zur Schau trug und diese Gemüthsdepression wurde jetzt, da er todt war, auf missliche finanzielle Verhältnisse zurückgeführt. Die Durchsuchung der Kleider ergab, dass der Todte 70 K. in Gold, 200 K. in Papier und 3 K. in Silber bei sich trug. Ausserdem fand man in einer Tasche ein Buch über Gesundheitspflege. Dieses Buch war es, das die Aufmerksamkeit des Arztes erregte und bei ihm Zweifel ob des gemuthmaassten Selbstmordes aufsteigen liess, da es denn doch etwas widerspruchsvoll, ja geradezu paradox wäre, dass Jemand der Pflege seines Körpers eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet und schliesslich selbst Hand an sich legt.

Mit Rücksicht darauf wurde Obduction der Leiche angeordnet und dem Docenten der gerichtlichen Medicin an der czechischen Universität, Dr. Slavík, übertragen. Dr. Slavík stellte fest, dass ein plötzlicher natürlicher Tod eingetreten war. Die Obduction ergab nämlich, dass der Verstorbene an einem Herzfehler mit enormer Erweiterung des Herzens, einer Erschlaffung des Herzmuskels und einer gänzlichen Verkalkung der Arterien litt; dies hat seinen plötzlichen Tod herbeigeführt.

Das erwähnte Fläschchen war ebenfalls Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung; doch stellte es sich heraus, dass es Cognac enthielt.

Wie kam nun Dr. Tockstein in die unbewohnte und auch anderweitig nicht in Benutzung stehende Kammer? Dies wird ärztlicherseits folgendermaassen erklärt: Ein Herzfehler und eine Herzerweiterung bewirken von Zeit zu Zeit Anwandlungen und Anfälle von Herzbeklemmungen, bei welchen der damit behaftete Patient eine Todesangst aussteht. Dabei wird das Bedürfniss empfunden, kühlere und dem Zutritt anderer Personen nicht ausgesetzte Orte aufzusuchen, um hier den Tod zu erwarten. Dr. Tockstein befand sich seit längerer Zeit in einem Zustande sichtlicher Aufgeregtheit, welche vermuthlich bei ihm Herzbeklemmungen herbeigeführt haben mag, unter deren Einwirkung in ihm der Wunsch rege geworden sein mochte, an einem Orte, wo er sich ungestört wusste, den Tod zu erwarten.

Wozu das Fläschchen mit Cognac verwendet wurde, ist ebenso unaufgeklärt wie der Umstand, zu welchem Zwecke der Waschtrog in die Kammer gebracht wurde. Dies ist um so auffälliger, als trotz der mit grösster Gewissenhaftigkeit gepflogenen polizeilichen Erhebungen der Eigenthümer des Waschtroges nicht ausfindig gemacht werden konnte. Zuerst meinte man, Dr. Tockstein habe

Digitized by Google

vielleicht selber den Waschtrog aus dem Keller geholt; allein in Anbetracht des Umstandes, dass Niemand von den Hausbewohnern sich zu dem Eigenthum an dem Waschtroge bekennt, bleibt nichts Anderes als die Annahme übrig, der Waschtrog sei — unbekannt, durch wen — von auswärts dorthin gebracht worden, wo man ihn später vorgefunden hat.

Die Aufregung, in welcher sich Dr. Tockstein erwiesenermaassen vor seinem Tode befand, ist erklärlich aus folgenden Umständen: Dr. Tockstein machte kein Hehl daraus, dass er zu seinen Bauten Geld benöthigte, da er Bauunternehmer in dem Sinne war, dass er Häuser auf eigene Rechnung baute mit der Absicht, sie nach Fertigstellung zu verkaufen. Dies war ihm jedoch in der letzten Zeit nicht gelungen, aus Gründen, die vermuthlich einerseits in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage, andererseits in dem Umstand zu suchen sind, dass in Folge der Assanirung und Regulirung des V. Prager Stadttheils der Baubewegung ein neues Feld erstanden ist. Allerdings erlangte Dr. Tockstein in letzter Zeit von einem Geldinstitute die Zusage eines Darlehns von 40000 K. auf eines seiner Häuser (und zwar gerade dasjenige, in welchem er gestorben ist) unter der Bedingung, dass dieser Betrag als zweite Hypothek auf dieses Haus verbüchert werde. Jedoch kam dieser Vertrag nicht zu Stande, da Dr. Tockstein den gestellten Bedingungen nicht entsprechen konnte. Daraus wäre allerdings auf eine finanzielle Calamität zu schliessen, welche Veranlassung zu Aufregungen, die bei einem Herzkranken niemals ungefährlich sind, bieten können.

Wenn auch im vorliegenden Falle ein Verbrechen als ausgeschlossen betrachtet werden kann, haben wir es doch mit einem letalen Ausgange zu thun, bei welchem es von vornherein nicht klar war, ob ein natürlicher oder ein unnatürlicher Tod vorlag. Und ein derartiger Fall ist, wenn auch in concreto keine Veranlassung zum Einschreiten des Untersuchungsrichters vorliegt, für die Kriminalistik von Interesse, da die Frage „natürlicher oder unnatürlicher Tod" zu den wichtigsten der Strafrechtspflege gehört.

Digitized by Google

IV.

Laien als Strafrichter.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Der lawinenartig anschwellende Umfang aller Wissensgebiete hat immer mehr die Erkenntniss gereift, dass vollkommene und wirklich erspriessliche Arbeit nur durch Specialisirung geleistet werden könne. Allerdings darf sich die Specialisirung nicht durch eine chinesische Mauer von der ganzen übrigen Welt abschliessen, sondern muss von Allem, was mit ihrem eigenen Gebiete in irgend einem Zusammenhange steht, verständnissvoll Kenntniss nehmen und die Wechselwirkung herzustellen trachten. Nur auf einem Gebiete menschlicher Thätigkeit, und zwar auf einem der wichtigsten, hat diese Erkenntniss sich noch nicht Bahn gebrochen, nämlich auf dem Gebiete der Strafrechtsprechung. Dort ist nach einer weit verbreiteten, auch bei der Berathung der deutschen Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898 ex cathedra verkündeten Anschauung der Jurist nur dazu da, um „den formalen Standpunkt zu wahren“ [1]). Wollte man einen Schuster mit der Anfertigung eines Hutes oder einen Arzt mit der Reparatur einer Uhr betrauen, so fiele man jedenfalls sofort schwerwiegenden Zweifeln über den Vollbesitz ungetrübter Geisteskräfte anheim. Hingegen sind, nach allgemeiner Anschauung, Uhrmacher, Arzt, Hutmacher und Schuster wohl geeignet Urtheile zu machen, mindestens ebenso, ja offenbar noch viel mehr als der Berufsrichter. Zum „Leisten“ des Schusters, bei dem er nach einem alten Sprüchworte bleiben soll, gehört hiernach auch die richterliche Thätigkeit. Wir sind natürlich weit entfernt, einem der hier beispielsweise genannten oder irgend einem anderen Berufe nahe treten zu wollen, im Gegentheile wollen wir ihnen auch noch durch das Versprechen entgegenkommen, dass

1) „Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898.“ Systematisch dargestellt von Dr. Wolfgang Mittermaier. Berlin 1899. S. 57.

Digitized by Google

wir Juristen unsererseits uns jedes Eingriffes in fremde Berufssphären enthalten wollen.

Man mache sich nur einmal klar, was dazu gehört, ein guter Strafrichter zu sein: Eingehende Gesetzeskenntniss, rasches und sicheres Verständniss aller im Leben vorkommender socialer, psychologischer, natürlicher und beruflicher Verhältnisse, die Fähigkeit, aus jeder Sache sofort den Kern herauszuschälen, die Fähigkeit, correct zu denken, und noch vieles andere, was erschöpfend aufzuzählen uns kaum möglich wäre. Man glaube ja nicht, dass das Vorhandensein einer oder einiger der genannten Hauptbedingungen genüge: alle müssen zusammentreffen, soll der Strafrichter auf seinem Platze sein. Wir müssen zugeben, dass nicht alle Juristen allen diesen Bedingungen entsprechen, aber es heisst den Teufel mit dem Beelzebub verjagen, wenn man deshalb an ihre Stelle Laien setzt, bei denen das Vorhandensein aller dieser Bedingungen überhaupt ausgeschlossen ist, und die der ihnen zugemutheten Aufgabe nur ein „durch keinerlei Sachkenntniss getrübtes Urtheil" entgegenbringen können. Diesem Mangel kann vielmehr nur dadurch abgeholfen werden, dass man das Richtermaterial verbessert, oder, da doch in hinreichender Zahl gutes und sehr gutes Juristenmaterial vorhanden ist, dadurch, dass man das Strafrichteramt durch eine — seinem für die Allgemeinheit so bedeutungsvollen Werthe entsprechende — Ausstattung an Ehren, Ansehen und standesgemässem Einkommen so begehrenswerth macht, dass eine zahlreiche Bewerbung um die Strafrichterstellen entsteht und so die Staatsverwaltung in die Lage kommt, eine sorgfältige Auswahl unter den Candidaten zu treffen, und nicht gezwungen ist, jeden sich Meldenden zu acceptiren, um nur die Lücken im Status ausfüllen zu können.

Von der Wissenschaft längst verworfen, nimmt die Mitwirkung des Laienelements bei der Strafgerichtspflege de lege lata noch immer einen breiten Raum ein und ist immer wieder eine Forderung der Allgemeinheit. Der Entwurf des österreichischen Pressgesetzes, der aus den schlimmen Erfahrungen die Lehre ziehen und die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen theilweise den Geschworenen entziehen will, ist der erste Versuch einer Besserung, leider aber noch ganz vereinzelt geblieben. Eines der jüngsten Processgesetze, die schon erwähnte deutsche Militärstrafgerichtsordnung, hat auch dem Laienelemente eine, wenigstens numerisch und äusserlich dominirende Stellung eingeräumt, die natürlich gerade in kritischen Fällen durch blosse Ausnützung der numerischen Uebermacht zur allein ausschlaggebenden gemacht werden kann. Dazu kommt noch die merkwürdige

Digitized by Google

Theilung der Verhandlungsführung in Vorsitz und Leitung. Vorsitzender ist der ranghöchste an der Verhandlung theilnehmende Officier des Soldatenstandes, Verhandlungsleiter das theilnehmende Militärjustizorgan oder von mehreren das ranghöchste. Für den Verhandlungsleiter bedeutet es eine empfindliche Zurücksetzung, dass man ihm als dem Spiritus rector nicht auch die Ehre des Vorsitzes überlässt, und auch der Vorsitzende kann sich, wie jeder gewissenhafte, intelligente und gebildete Mann auf seinem Platze nicht wohl fühlen, den er mit bestem Willen und Eifer zufolge mangelnder Fachbildung und Routine unmöglich voll ausfüllen kann. Das Gesetz weist dem Vorsitzenden insbesondere die Aufgabe zu, die Ordnung in der Verhandlung aufrecht zu erhalten. Wir möchten glauben, dass ein routinirter Berufsrichter für diese oft überaus heikle Aufgabe viel geeigneter sei, und das Militärjustizorgan wird auch den militärischen Parteien gegenüber die erforderliche Autorität haben, wenn ihm nur Gesetz und Vorschrift die entsprechende Stellung im militärischen Organismus zuweisen. Dies ist freilich unmöglich, wenn das Militärjustizorgan, wie in Deutschland, „Militärbeamter" ist, denn dem soldatischen Auge erscheint nur ein wirklicher Officier als die Verkörperung der Autorität [1]). Man kann sich leicht eine beliebig lange Reihe von Complicationen ausdenken, die sich aus der Theilung zwischen Vorsitz und Leitung in der Verhandlung ergeben können und die dem Ansehen des Gerichtes keineswegs förderlich sind. Ein Beispiel hierfür fanden wir kürzlich im „Neuen Wiener Journal", das unter der Spitzmarke „Scandal bei einem Kriegsgerichte, Vorsitzender und Verhandlungsleiter" folgende, vom 6. Februar 1903 datirte Meldung [2]) aus Braunschweig bringt:

„Vor dem Kriegsgerichte der X. Division fand gestern hier eine Verhandlung statt, bei der ein bemerkenswerther Zwischenfall vorkam. Der Unterofficier H. war der Misshandlung des Husaren L. angeklagt, wurde aber, wie gleich bemerkt sein mag, freigesprochen. Als im Laufe der Verhandlung der Vertreter der Anklage Gründe anführte, die die Aussage eines Zeugen als unwahr erscheinen liessen, erhebt sich der Vorsitzende, Major v. N., um dem Ankläger das Recht zu bestreiten, die beschworene Aussage des Unterofficiers als unwahr zu bezeichnen. Der Verhandlungsführer und auch der Ver-

1) Der russische Militärrichter ist ein wirklicher Officier, der österreichisch-ungarische hat Officierstitel und Officierscharakter.

2) Wir übernehmen diese Meldung, für deren Richtigkeit wir die Verantwortung dem genannten Blatte überlassen müssen, unter Weglassung der Namen der betheiligten Personen.

Digitized by Google

treter der Anklage suchen dem Vorsitzenden klar zu machen, dass letzterer Redefreiheit geniesse und als Parteivertreter berechtigt sei, seine persönliche Ansicht zu äussern. Major v. N.: „Dann bitte ich, mich nachher näher darüber zu belehren."

Als später der Vertheidiger ausführt, er habe den Verdacht, L. wolle den Unterofficier H. lediglich aus Rache in's Unglück stürzen, unterbricht der Verhandlungsführer den Vertheidiger, bemerkend, nicht L. sondern Unterofficier H. sei der Angeklagte, und er bitte, diesen entlastende, nicht aber jenen belastende Momente vorzubringen. Der Vorsitzende, Major v. N., weist diesen Einwurf des Verhandlungsführers zurück und verlangt für den Vertheidiger ebensogut volle Redefreiheit, als sie für den Vertreter der Anklage in Anspruch genommen worden sei. Jetzt kommt es zu scharfen Controversen. Der Verhandlungsführer will seinen Standpunkt rechtfertigen. Major v. N. ruft: „Ich bin Vorsitzender". Kriegsgerichtsrath S. antwortet: „Ja, und ich habe die Leitung der Verhandlung". Beide Herren vertheidigen ihre Ansicht. Kriegsgerichtsrath S. bemerkt dabei, er werde sich beim Divisionscommandeur beschweren; Major v. N. verbittet sich diese Drohung. Kriegsgerichtsrath S. erklärt, er werde, sofern ihm noch weiter sein Recht der Verhandlungsleitung streitig gemacht werde, die Sitzung abbrechen und dem Divisionscommandeur sofort Meldung erstatten. Dann wurde die Verhandlung ohne weiteren Zwischenfall zu Ende geführt."

Nun muss anerkannt werden, dass — wenn überhaupt irgendwo in der Strafgerichtspflege — gerade bei den Militärgerichten die Heranziehung des Laienelements zulässig, ja sogar wünschenswerth erscheint, allerdings mit der von der deutschen Militärstrafgerichtsordnung eingeführten Beschränkung auf Officiere (Gleichgestellte). Der Officier (obere Militärbeamte) ist hinsichtlich der militärischen Delicte — und nur bei solchen wäre er richtiger Weise beizuziehen — kein Laie, sondern mit den thatsächlichen Verhältnissen wohl vertraut und steht mit seiner Intelligenz und Bildung hoch über dem Durchschnittsniveau des Civilgeschworenen, dessen Berufung hauptsächlich vom Steuercensus abhängt.

Man wird uns vielleicht den Vorwurf machen: wir sprächen pro domo. Wir wollen es auch gar nicht bestreiten. Aber wir sprechen nicht so sehr und ausschliesslich im eigenen Interesse, sondern in der aus tausendfacher praktischer Erfahrung und aus wohlüberlegter theoretischer Erwägung geschöpften Ueberzeugung, dass die Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtsprechung in dem heutigen Umfange den Interessen der Rechtspflege und somit den Interessen der

Digitized by Google

Allgemeinheit abträglich ist. Den Lesern dieses Archivs sind hinreichend viele Beispiele hierfür bekannt, in denen die Unzulänglichkeit des Geschworenengerichtes crass demonstrirt wird. Wir wollen nun versuchen, an der Hand der Statistik denselben Nachweis zu liefern. Aus dem soeben erschienenen 3. Hefte des LXI. Bandes der österreichischen Statistik: „Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1898" (bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Centralcommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums) entnehmen wir folgende Daten über das Strafverfahren vor den Gerichtshöfen:

Die Hauptverhandlungen und deren Ergebniss:

Die Zahl der von den Gerichtshöfen erster Instanz (Erkenntniss-, Geschworenen- und Ausnahmsgerichten) im Jahre 1898 durchgeführten Hauptverhandlungen belief sich auf 39 115, in welcher Ziffer die vorgekommenen Einspruchsverhandlungen in Presssachen nicht eingerechnet sind, wohl aber die abgesondert vorgenommenen Hauptverhandlungen [1]). 2464 Verhandlungen fanden vor dem Geschworenengerichte, 36 585 vor dem Erkenntnissgerichte und 66 vor Ausnahmsgerichten (Jasło, Neu-Sandec und Tarnów) statt.

Die Zahl der vor den Erkenntnissgerichten angeklagten Personen betrug 52 045, darunter 721, die blos wegen Uebertretung angeklagt waren und nur wegen Zusammenhanges ihrer Uebertretung mit Strafthaten anderer Personen sich vor einem Gerichtshofe zu verantworten hatten. Das Ergebniss der gegen diese 52 045 Personen durchgeführten 36 585 Hauptverhandlungen (bezw. der gegen die Urtheile der Erkenntnissgerichte an den obersten Gerichts- als Cassationshof ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden) bestand darin, dass 43 892 Personen oder 84.3 Proc. verurtheilt, 8097 Personen oder 15.5 Proc. freigesprochen und 56 Personen nach § 261 StPO. vor das Geschworenengericht verwiesen wurden.

Vor den Geschworenengerichten fanden 2464 Hauptverhandlungen statt, und die Zahl der Angeklagten belief sich auf 3256, von denen sich 93 nur wegen des Zusammenhanges der ihnen zur Last fallenden Strafthaten mit anderen Strafthaten vor dem Geschworenengerichte zu verantworten hatten, darunter 4 nur wegen Uebertretungen. Das Ergebniss der durchgeführten Verhandlungen (bezw. der gegen die Urtheile der Geschworenengerichte an den

1) §§ 57, 58, 114, 214 St. P. O. Zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten kann hinsichtlich einzelner strafbarer Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert geführt und zum Abschlusse gebracht werden.

Digitized by Google

obersten Gerichts- als Cassationshof ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden) bestand darin, dass von den 3256 Angeklagten 2325 oder 71.4 Proc. verurtheilt, und 931 oder 28.6 Proc. freigesprochen (darunter 876 nichtschuldig erklärt) wurden. Der Fall, dass eine Strafsache nach § 332 StPO. zur nochmaligen Entscheidung vor ein anderes Geschworenengericht verwiesen wurde, kam im Jahre 1898 nicht vor.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der erkenntnissgerichtlichen und geschworenengerichtlichen Hauptverhandlungen in den Jahren 1888—1898:

Jahr:	Erkenntnisgericht: Zahl der				Geschworenengericht: Zahl der				von je 100 Angeklagten wurden verurtheilt vom:	
	Angeklagten:	Verurtheilten:	Freigesprochenen:	vor das Geschworenengericht Verwiesenen:	Angeklagten:	Verurtheilten:	Freigesprochenen:	vor ein anderes Geschworenengericht Verwiesenen:	Erkenntnisgerichte:	Geschworenengerichte:
1888	40,013	34,564	5,415	34	3,168	2,365	802	1	**86,4**	**74,6**
1889	41,227	35,448	5,745	34	3,045	2,212	833	—	**86,0**	**72,6**
1890	41,728	36,311	5,386	31	3,301	2,435	864	2	**87,1**	**73,8**
1891	41,677	36,199	5,438	40	3,137	2,370	762	5	**86,9**	**75,6**
1892	44,828	38,534	6,233	61	3,301	2,415	886	—	**86,1**	**73,1**
1893	42,048	36,039	5,995	14	3,136	2,330	806	—	**86,0**	**74,3**
1894	45,284	39,062	6,188	34	3,090	2,272	815	3	**86,3**	**73,5**
1895	44,631	38,342	6,254	35	3,279	2,272	1,007	—	**85,9**	**69,3**
1896	44,516	37,963	6,521	32	3,116	2,261	853	2	**85,3**	**72,6**
1897	47,246	39,756	7,457	33	3,011	2,086	921	4	**84,3**	**69,4**
1898	52,045	43,892	8,097	56	3,256	2,325	931	—	**84,3**	**71,4**

Vor den drei Ausnahmsgerichten in Jaslo, Neu-Sandec und Tarnów fanden im Jahre 1898 im Ganzen 66 Hauptverhandlungen statt. Die Zahl der vor diesen drei Gerichten angeklagten Personen belief sich auf 936, von denen 776 oder 82.9 Proc. verurtheilt wurden (davon 16 blos wegen einer Uebertretung), und 160 oder 17.1 Proc. nichtschuldig erklärt wurden.

Wie diese Ziffern klar beweisen, kommen Freisprechungen bei den Geschworenengerichten ungleich häufiger vor, als bei den nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Erkenntnissgerichten. Im Jahre 1898 beispielsweise wurden von den Erkenntnissgerichten nur 15.7 Proc. aller Angeklagten, von den Geschworenengerichten hingegen 28.6 Proc. aller Angeklagten freigesprochen oder für nichtschuldig erklärt. Fasst man die Ergebnisse des ganzen 10jährigen Zeitraumes von 1889—1898 zusammen, um ein von

Digitized by Google

zufälligen Einflüssen freieres Durchschnittsverhältniss zu gewinnen, so ergiebt sich, dass von den 446258 Angeklagten, die sich vor einem Erkenntnissgerichte (oder von einem Ausnahmsgerichte) zu verantworten hatten, 63339 oder 14.2 Proc. freigesprochen wurden, während hingegen von den 31672 Angeklagten, die in Folge der Qualification ihrer Strafthat oder wegen des Zusammenhanges dieser mit anderen Strafsachen vor das Geschworenengericht gestellt worden waren, 8678 oder 27.4 Proc. freigesprochen wurden. Bei manchen Geschworenengerichten wurde auch dieser durchschnittliche Procentsatz noch überschritten, wie die nachfolgende, aus den Ausweisen der Staatsanwaltschaften zusammengestellte Uebersicht ersehen lässt:

Geschworenengericht zu	Zahl der Angeklagten innerhalb der Jahre 1889 bis 1898	Davon wurden freigesprochen	
		in absoluter Zahl	in Proc. der Zahl der Angeklagten
Rzeszów	265	85	31,1
Lemberg	1,163	367	31,5
Krakau	1,004	322	32,1
Czernowitz	668	243	36,4
Zara	833	315	37,8
Złoczów	549	211	38,4
Brzeżany	483	196	40,6
Sambor	830	350	42,1
Przemyśl	635	270	42,5
Sucżawa	441	189	42,8
Tarnopol	887	387	43,6
Stanislau	639	295	46,1
Spalato	502	236	48,0
Ragusa	99	72	72,7

Fast ebenso häufig, wie die Fälle der Freisprechung, bezw. der Nichtschuldigerklärung sind auch jene Fälle, wo die Geschworenengerichte den Angeklagten zwar schuldig sprechen, jedoch in der ihm zur Last fallenden That eine minder schwere Strafthat erblicken, als diejenige ist, die ihm in der Anklage zur Last gelegt worden war. In Folge der vereinigten Wirkung der Freisprechungen, der Nichtschuldigerklärungen und der Unterstellung mancher Strafthaten unter ein milderes Strafgesetz sinkt die Zahl jener Wahrsprüche, die mit der Anklage vollkommen übereinstimmen, auf nahezu die Hälfte aller Wahrsprüche herab, wie die Ziffern der nachstehenden Tabelle ersehen lassen, in der die bezüglichen Daten für die Jahre 1889—1898 zusammengestellt sind:

Jahr	Zahl der vor dem Geschworenengerichte angeklagten Personen,			
	bezüglich welcher die Geschworenen einen Wahrspruch abzugeben hatten [1]):	bezüglich welcher der Wahrspruch		
		mit der Anklage ganz übereinstimmte:	mit der Anklage nur theilweise übereinstimmte:	ganz freisprechend war:
1889	3,008	1,563	649	796
1890	3,259	1,746	689	824
1891	3,099	1,717	655	727
1892	3,268	1,789	626	853
1893	3,092	1,710	620	762
1894	3,052	1,604	668	780
1895	3,244	1,601	671	972
1896	3,066	1,558	703	805
1897	2,942	1,436	651	855
1898	3,201	1,625	700	876

Nach den Ergebnissen des Jahrzehnts 1889—1898 stimmen somit von 31 231 abgegebenen Wahrsprüchen nur 16 349, das ist nur 52.3 Proc. vollkommen mit der erhobenen Anklage überein, in 6632 Fällen oder 21.2 Proc. der Gesammtzahl entsprach der Wahrspruch der Geschworenen nur theilweise der erhobenen Anklage, und in 8250 Fällen oder in 26.5 Proc. aller Fälle wurde der Angeklagte von der Anklage freigesprochen, bezw. für nichtschuldig erklärt. Dieser verhältnissmässig hohe Procentsatz von Freisprechungen, der, wie schon bemerkt, in manchen Gerichtssprengeln sich noch erheblich steigert, ist — laut Angabe der citirten Statistik — nach den Mittheilungen der Staatsanwaltschaften dadurch zu erklären, dass die Geschworenen sich häufig aus Mitleid oder aus Scheu vor dem hohen Strafsatze bestimmen lassen, einen freisprechenden Wahrspruch abzugeben, oder dass die Geschworenen nicht die erforderliche Urtheilskraft besitzen, um einen Straffall richtig zu erfassen und es vorziehen, durch

1) Die Zahl der Personen, bezüglich welcher die Geschworenen einen Wahrspruch abzugeben haben, ist stets kleiner, als die Zahl der Personen, gegen die die Verhandlung vor dem Geschworenengerichte durchgeführt wurde, weil die Fragestellung an die Geschworenen entfällt: a) wenn sich im Laufe der Verhandlung herausstellt, dass das Strafverfahren ohne den Antrag des gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden ist, oder b) dass die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung erloschen, oder c) die strafgerichtliche Verfolgung aus Gründen des Processrechts ausgeschlossen ist, d) wenn die Strafbarkeit der That durch Begnadigung aufgehoben wurde, e) wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen verlesen wurden, von der Anklage zurücktritt (§ 317 St. P. O.).

Digitized by Google

einen freisprechenden Wahrspruch ihr Gewissen zu entlasten.

Wir müssen den von den Staatsanwaltschaften für die unverhältnissmässig häufigen Freisprüche und auch für die oftmalige Unterstellung einer Strafthat unter ein unverdient mildes Strafgesetz durch Laienrichter gegebenen Erklärungen noch einen weiteren hinzufügen. Der Laienrichter hat nämlich oft kein Verständniss für den Unterschied zwischen Recht und Gnade. Mit dem Augenblicke, wo er sich auf den Richterstuhl niedergelassen hat, glaubt er lediglich nach seiner Ueberzeugung urtheilen zu dürfen und übersieht hierbei, dass er nicht nur an seine Ueberzeugung gebunden ist, sondern auch an das Gesetz. Dazu kommt noch, dass er häufig auch den Berufsrichter unter das Mindeststrafausmass hinabgehen sieht, sich aber dabei nicht darüber klar wird, dass der Berufsrichter dies zu Folge Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes oder Abkürzung der Strafzeit aus Erwerbsrücksichten oder dgl. gegen Anwendung entsprechender Verschärfungen thun durfte. So glaubt sich dann der Laienrichter berechtigt, Gnade zu üben, wo er verpflichtet ist, nach dem Gesetze Recht zu sprechen, und es liegt auf der Hand, dass hierdurch die allgemeine Achtung vor dem Gesetze leiden muss. Der „bon juge" kann im einzelnen Falle durch Güte und Gnade nicht so viel Gutes stiften, als er durch Untergrabung des Ansehens der Gesetze, zu deren Beobachtung er eidlich verpflichtet ist, das allgemeine Rechtsbewusstsein schädigt.

Wir haben an der Hand verlässlichen Ziffernmaterials gezeigt, wie unverhältnissmässig gross die Anzahl der von den Geschworenengerichten geschöpften Freisprüche im Verhältnisse zur Zahl der von den Erkenntnissgerichten geschöpften ist und behaupten, daraus die Unzulänglichkeit der Laiengerichte zu erkennen. Dagegen kann man uns zwei Einwendungen machen, weshalb wir uns gleich mit ihnen beschäftigen wollen.

Erstens könnte eingewendet werden, es sei immer besser, viele Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. Dies geben wir auch ohne Weiteres zu, da wir den Grundsatz: in dubio mitius als eine der Hauptregeln der Strafrechtsprechung anerkennen. Dennoch halten wir es auch für ein grosses Uebel, wenn man einen Schuldigen laufen lässt, und die Strafgerichte sind auch nicht dazu da, möglichst viele Schuldige laufen zu lassen, sondern im Gegentheile, um dies thunlichst zu verhindern. Ist die Bestrafung eines Unschuldigen eines der grössten Uebel, das menschliche Unzulänglichkeit verschulden kann, so bedeutet doch andererseits jeder

Freispruch eines Schuldigen ein Verfehlen des Zweckes der Strafrechtspflege, und eine staatliche Institution, die ihren Zweck häufig verfehlt, ist auch ein Unglück für Staat und Gesellschaft. Jeder Freispruch oder unverhältnissmässig milde Spruch über einen Schuldigen ist ein Ansporn für den Verbrecher und für die Anderen zur Begehung neuer Uebelthaten, untergräbt das Rechtsbewusstsein und das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit, das Vertrauen der durch die Uebelthat Beschädigten und Gefährdeten in die zu ihrem Schutze verpflichtete Staatsgewalt und lässt dagegen die rechtmässige Bestrafung anderer Verbrecher als eine unbillige Härte erscheinen.

Zweitens könnte man fragen: „Woraus geht hervor, dass die Geschworenengerichte mit ihrem grösseren Procentsatze an Freisprüchen Schuldige freigesprochen haben? Vielleicht haben im Gegentheile die Erkenntnissgerichte mit ihrem grösseren Procentsatze an Schuldigsprüchen Unschuldige verurtheilt?“ Hierauf giebt uns die Statistik über den Gebrauch und Erfolg der Rechtsmittel Auskunft, und wir wollen aus dem uns vorliegenden Hefte der statistischen Centralcommission die erforderlichen Ziffern herausheben.

Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz (Erkenntniss-, Ausnahms- und Geschworenengerichte) stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (an den obersten Gerichts- als Cassationshof) und der Berufung (gegen den Ausspruch über die Strafe und über die privatrechtlichen Aussprüche an den Gerichtshof zweiter Instanz) offen (§§ 280—296 und §§ 343—351 StPO.). Die Ziffern über die Rechtsmittel gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche werden wir, als zu unserem Zwecke nicht nöthig, übergehen. — Nach § 1 des Gesetzes vom 31. December 1877, RGBl. Nr. 3 ex 1878, hat aber schon der Gerichtshof erster Instanz die gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, 1. wenn sie zu spät oder von einer Person eingebracht wurde, der die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt, oder die auf dieselbe verzichtet hat; 2. wenn nicht einer der in der Strafprocessordnung angeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand, der den Nichtigkeitsgrund bilden soll, nicht ausdrücklich oder durch deutliche Hinweisung angeführt ist; 3. wenn die unter 2. geforderte Angabe nicht zu Protokoll oder in einer von einem Vertheidiger unterschriebenen Eingabe erfolgt.

Die Zahl dieser schon in der ersten Instanz zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden betrug im Jahre 1898 791. In 82 Fällen wurde gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde von dem im § 2 des vorbenannten Gesetzes eingeräumten Rechtsmittel der Be-

Digitized by Google

schwerde (ohne aufschiebende Wirkung) an den obersten Gerichts- als Cassationshof Gebrauch gemacht, aber in 72 Fällen ohne Erfolg. Die Statistik giebt allerdings keine Auskunft darüber, ob unter den schon in erster Instanz zurückgewiesenen 791 Nichtigkeitsbeschwerden auch von der Staatsanwaltschaft eingebrachte waren, aber ein Blick auf die oben angeführten Gründe des § 1 des Gesetzes vom 31. December 1877, RGBl. Nr. 3 ex 1878 zur Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde schon in erster Instanz, zeigt klar, dass es sich hier ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich um vom Verurtheilten eingebrachte Rechtsmittel handeln muss.

Nachstehende Tabelle zeigt die betreffenden Daten der Jahre 1889 bis 1898:

Jahr	Zahl der durch den Gerichtshof zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden	Zahl der gegen diese Zurückweisung eingebrachten Beschwerden	
		mit Erfolg	ohne Erfolg
1889	640	14	94
1890	587	10	83
1891	604	5	91
1892	656	5	64
1893	619	16	84
1894	627	6	68
1895	672	7	69
1896	722	5	53
1897	682	14	86
1898	791	10	72

Die Zahl der beim obersten Gerichts- als Cassationshofe eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden nimmt seit dem Jahre 1890 ununterbrochen zu und betrug im Jahre 1898 1517, darunter 1387 gegen Urtheile der Erkenntnissgerichte und 130 gegen Urtheile der Geschworenengerichte [1]). Von den 52045 Urtheilen der Erkenntnissgerichte im Jahre 1898 wurden sohin 2.7 Proc., von den 3201 Urtheilen der Geschworenengerichte in demselben Jahre 4.1 Proc. mit dem vor den obersten Gerichts- als Cassationshof gelangten Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Zahl und Art der in den Jahren 1888—1898 eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden:

1) Ungerechnet 59 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, von denen 20 ohne Wirkung für den Beschuldigten waren.

Digitized by Google

Jahr	Zahl der beim Cassationshofe eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden			Von den eingelangt. Nichtigkeitsbeschwerden waren ergriffen vom		
	gegen Urtheile der		Zusammen	Staatsanwalt	Privatankläger	Angeklagten
	Gerichtshöfe	Geschworenengerichte				
1888	826	138	964	134	4	826
1889	883	108	991	133	4	854
1890	805	126	931	139	4	788
1891	895	111	1,006	146	4	856
1892	996	148	1,144	159	5	980
1893	1,030	114	1,144	174	6	964
1894	1,164	126	1,290	182	8	1,100
1895	1,203	128	1,331	228	9	1,094
1896	1,242	137	1,379	172	8	1,199
1897	1,266	132	1,398	192	8	1,198
1898	1,387	130	1,517	211	13	1,293

Die überwiegende Mehrzahl der eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden, nämlich 1293 oder 85.2 Proc. war also auch diesmal, wie in den früheren Jahren, vom Angeklagten ausgegangen.

Wenn man zu den im Laufe des Jahres 1898 eingelangten 1517 Nichtigkeitsbeschwerden die aus dem Vorjahre noch anhängig verbliebenen 123 Nichtigkeitsbeschwerden hinzuzählt, so beziffert sich die Summe aller Nichtigkeitsbeschwerden gegen Endurtheile, über die der oberste Gerichts- als Cassationshof im Jahre 1898 zu entscheiden hatte, auf 1640 (wobei jedoch die Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes nicht mit inbegriffen sind). Von den 217 im Jahre 1898 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft hatten 128 oder 59.0 Proc., von den 11 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Privatankläger 3 oder 27.2 Proc. Erfolg, hingegen hatten von den 1772 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten nur 189 oder 10.7 Proc. Erfolg. Diese Gegenüberstellung beweist klar, dass die Strafgerichte im Allgemeinen zu milde judicirt haben.

Dasselbe Bild zeigt die Betrachtung der Ergebnisse des Rechtsmittels der Berufung: Die Zahl der bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz eingebrachten Berufungen gegen Urtheile der Erkenntniss- und Geschworenengerichte hinsichtlich der Strafart oder des Strafausmasses, bezw. des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche belief sich im Jahre 1898 auf 1652. (Sie hat seit dem Jahre 1880, wo sie 2290 betrug, nicht unerheblich abgenommen). Wie gewöhnlich, so war auch diesmal der weitaus grösste Theil der eingelangten Berufungen, nämlich 78.7 Proc. — von den Angeklagten ergriffen

Digitized by Google

worden, doch nur in verhältnissmässig sehr wenigen Fällen, nämlich 7.9 Proc., mit Erfolg. Dagegen schliesst die Statistik aus dem in der Regel sehr hohen Procentsatze der erfolgreichen Berufungen der Staatsanwaltschaft, dass die Strafbemessung in nicht wenigen Fällen eine zu milde war. Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Zahl der seit dem Jahre 1888 bei den Oberlandesgerichten alljährlich eingelangten Berufungen gegen die Strafurtheile erster Instanz und über den Erfolg, den die von Seite der Staatsanwaltschaft, bezw. von Seite der Privatankläger, sowie von Seite der Angeklagten ergriffenen Berufungen hatte:

Jahr	Zahl der bei den Oberlandesgerichten eingelangten Berufungen gegen Urtheile der Erkenntniss- und Geschworenengerichte				Von 100 Berufungen der	
	ergriffen vom			Summa:	Staatsanwaltschaft	Angeklagten
	Staatsanwalt:	Privatankläger:	Angeklagten:		hatten Erfolg:	
1888	170	3	1,435	1,608	73,5	6,7
1889	150	9	1,383	1,542	74,0	7,3
1890	157	2	1,501	1,660	70,6	8,4
1891	189	7	1,439	1,635	60,0	6,5
1892	248	1	1,581	1,830	68,9	7,4
1893	284	6	1,475	1,765	70,4	7,3
1894	232	2	1,515	1,749	72,0	6,5
1895	230	9	1,414	1,653	77,0	6,3
1896	257	6	1,300	1,563	81,3	5,6
1897	278	4	1,476	1,758	84,1	5,7
1898	350	1	1,301	1,652	74,9	7,9

Von den im Jahre 1898 eingelangten 1301 Berufungen der Verurtheilten waren 1236 oder 95.0 Proc. gegen das Strafausmaass oder die Strafart, bezw. gegen die im Strafurtheile ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung des Abgeurtheilten unter Polizeiaufsicht oder dessen Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gerichtet (und 65 oder 5.0 Proc. gegen den Inhalt des Strafurtheils über die privatrechtlichen Ansprüche). Von ersteren hatten 88 oder 7.1 Proc. den vom Verurtheilten beabsichtigten Erfolg. Das procentuale Ergebniss des Jahres 1898 stimmt mit dem Durchschnittsergebnisse des ganzen Jahrzehnts 1889—1898 überein, wie sich aus den Ziffern der nachstehenden Tabelle ergiebt:

Digitized by Google

Jahr	Zahl der bei den Oberlandesgerichten eingelangten Berufungen, ergriffen vom Angeklagten (Verurtheilten) gegen die Strafart oder das Strafausmass		
	mit Erfolg:	ohne Erfolg:	Zusammen:
1889	95	1,209	1,304
1890	112	1,333	1,445
1891	103	1,279	1,382
1892	110	1,406	1,516
1893	97	1,304	1,401
1894	89	1,352	1,441
1895	81	1,273	1,354
1896	65	1,178	1,243
1897	76	1,347	1,423
1898	88	1,148	1,236

Die Verurtheilten haben sohin im Jahre 1898 an Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen zusammen 3008 Rechtsmittel (ausgenommen die Berufungen gegen die Stellung unter Polizeiaufsicht oder Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt) an die zur Entscheidung berufene Stelle gebracht, jedoch nur in 277 Fällen mit Erfolg, während die nur 567 Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft in 390 Fällen erfolgreich waren.

Vorstehendes Ziffernmaterial über den Gebrauch der Rechtsmittel beweist, dass im Allgemeinen zu milde judicirt wurde, und zwar auch schon von den Erkenntnissgerichten. Die Divergenz zwischen den Erkenntniss- und den Geschworenengerichten hinsichtlich des Procentsatzes an Freisprüchen ist also nicht etwa dadurch zu erklären, dass die Geschworenengerichte richtig judicirt, hingegen die Erkenntnissgerichte eine erhebliche Anzahl Unschuldiger verurtheilt hätten, sondern dadurch, dass die Geschworenengerichte einen erheblichen Procentsatz Schuldiger freigesprochen haben. In diesem erheblichen Procentsatz von Fällen haben sich also die Geschworenengerichte ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, und die Anzahl dieser Fälle ist eine so bedeutende, dass man ihr Vorkommen nicht mehr mit der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnissvermögens allein erklären kann, umsomehr als die Resultate der Thätigkeit der Erkenntnissgerichte beweisen, dass sie thatsächlich mehr „Erkenntniss“ besessen haben, als die Laiengerichte.

Digitized by Google

V.

Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch?

Von

Dr. **W. Schütze,** Grichtsassessor in Rostock.

Ueber das Wesen der Gaunersprache, über ihre Entstehung schreiben zu wollen, das hiesse heute, gegenüber Avé Lallemant's grundlegender Arbeit, Eulen nach Athen tragen, aber doch bietet dieser schwierige Gegenstand viele Seiten, die stets von Neuem sorgfältige Beobachtung erfordern, wenn wir nicht in's Hintertreffen gerathen wollen. Da ist vor Allem zu beachten, dass wir es mit einer lebenden Sprache zu thun haben, mit einem Zweig unserer deutschen Volkssprache, der wie dieser Stamm selbst und seine übrigen Verzweigungen, die Jäger-, Schiffer-, Studentensprache u. s. w., jahraus jahrein neue Schösslinge zeitigt. Ebenso ist ein fortgesetztes Absterben alter Theile bemerkbar, und dass bei diesem Werden und Vergehen gerade die wilden Schüsse hauptsächlich in Frage kommen, ist nur naturgemäss. Um auf diesen Vorgang übersichtlich hinzuweisen, habe ich aus den mir erreichbaren Sammlungen älterer und neuerer Schriftsteller bei jedem von mir gebrachten Wort, möglichst der Zeitfolge jener Arbeiten nach geordnet, in eckiger Klammer die Thatsache und Art des früheren Gebrauchs vermerkt. Die bei Avé Lallemant und Kluge abgedruckten Sammlungen habe ich nach diesen angeführt, theils weil sie auch mir meist nicht anders zugänglich waren, theils, weil sie dort für jeden anderen, der vergleichen will, am bequemsten erreichbar sind.

Schon die oberflächliche Betrachtung zeigt, dass in der Gaunersprache ein ungeheurer Wechsel stattgefunden hat. Einzelne Worte lassen sich allerdings bis in's 14. Jahrhundert zurück verfolgen, die weitaus meisten aber sind wesentlich neueren, zum Theil sehr neuen Ursprungs.

Digitized by Google

Das muss um so mehr auffallen, als fast alle meine Gewährsmänner derselben Classe angehören, die seit jeher die Grundlage der Gaunerwelt und damit auch ihrer Sprache gebildet hat, dem gewerbsmässigen Bettler- und Landstreicherthum. Diese Leute verwahren sich zwar meist lebhaft gegen Verwechslung mit dem eigentlichen Verbrecherthum und behaupten vielfach auch, dass die Kundensprache, d. h. die der fahrenden Leute jeder Art, von der Verbrechersprache grundsätzlich verschieden sei, doch ist dies m. E. viel zu weit gegangen. Oertliche Verhältnisse werden hier natürlich einwirken, der Specialist wird besondere Fachausdrücke haben, die er sein Sondereigenthum nennen kann, auch wird der sesshafte Grossstadtverbrecher in seinen geschlossenen Kreisen ausser allerhand Besonderheiten manche Sprachschätze conservativer bewahrt haben, als der bewegliche Vagabund, der fortwährend unter neuen Eindrücken steht, doch im Grossen und Ganzen dürfte die Sprache des Kunden, gerade weil er überall hinkommt und in Herbergen, Gefängnissen und Arbeitshäusern auch mit Verbrechern jeder Art zusammentrifft, die Gaunersprache am vollkommensten widerspiegeln.

Da der Verbrecher für ihn der grosse Mann, der Held ist, der ihm mit vornehmer Zurückhaltung begegnet, nimmt er bewundernd und begierig alles von ihm auf, um selber dann wieder damit hervorzutreten. Ausserdem sinken besonders mit zunehmendem Alter und mit Hülfe des Branntweins viele dieser durch's ganze Reich gekannten und genannten Grössen von ihrer unnahbaren Höhe herab und gerathen unter die Brüder von der Landstrasse, so dass auch dadurch wieder etwaige Sprachverschiedenheiten einen Ausgleich erfahren.

Trotz dieser durch die Vorstrafenverzeichnisse vielfach bestätigten Erfahrungen aber, und obwohl auch mancher alte Verbrecher im engeren Sinn mir Beiträge geliefert hat, kann ich das nachfolgende Wörterverzeichniss nur als eine Sammlung aus der Kundensprache vertreten, da sich mir in meiner Stellung als Amtsanwalt nicht hinreichend anderes Menschenmaterial geboten hat, um weitergehende Behauptungen aufstellen zu können. Da aber jede Menschenclasse, die auf unrechten Wegen wandelt, ihren Antheil zu dem unzählbaren Heer der Landfahrer stellt, glaube ich vor der sonst sehr naheliegenden Gefahr bewahrt geblieben zu sein, Gaunerworten von allgemeinerer Bedeutung einen verengerten Sinn unterzulegen, wie er vielleicht gerade einer besonderen Verbrecherclasse entspricht, mit der man hauptsächlich zu thun hat. So sind z. B. fast alle von Roscher in Gross' Archiv Bd. 3, S. 277 f. gebrachten Ausdrücke in

Digitized by Google

ihrer Uebersetzung auf Zuhälter und Bauernfänger zugeschnitten. Dass solche unzutreffenden Einschränkungen in der Hand des Praktikers, der sich auf sie verlässt, grossen Schaden anrichten können, liegt auf der Hand. Finde ich z. B. in dem Tagebuch eines nicht mit Arbeitsausweisen gesegneten Menschen, er habe die letzten 14 Tage Kohldampf schieben müssen und übersetze mir dies nach Roscher dahin, dass er während dieser Zeit als Zuhälter ohne Frauenzimmer gewesen und daher kein Geld gehabt habe, so ist der Mann dadurch mit einer durch nichts begründeten Untersuchung auf Zuhälterei bedroht, die ausserdem von der richtigen Spur ableitet. Gerade darin steckt aber ein sehr wesentlicher Theil des Nutzens, den solche Wortverzeichnisse haben, dass der Praktiker sich unbedingt auf sie verlassen kann.

Jeder Gensdarm und jeder staatsanwaltschaftliche Beamte muss, wenn er seinen Pflichten gerecht werden will, vor Allem die Papiere, d. h. auch die Briefe und die auffallend häufig anzutreffenden Tagebücher der ihm verdächtigen oder eingelieferten Personen sorgfältig prüfen. Steht in diesen etwas für die Untersuchung Wesentliches, und er verwendet es nicht, so hat er von vornherein jede Autorität dem Gegner gegenüber verloren, der ihn schnell und fachkundig unter die nicht sonderlich zu fürchtende grosse Gruppe der Pfuscher und Schnellfabrikanten einreiht. Das sorgfältigste Nachsehen andererseits nützt nichts, wenn wie gewöhnlich viel Kundensprache drin vorkommt, und für diese der richtige Schlüssel fehlt. Um diesem Zweck dienen zu können muss unsere Wortkunde bei dem grossen Wechsel in der Sprache in nicht zu grossen Zeitabständen immer wieder einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Einen gewissen Werth hat es ausserdem schon, dass man auch nur weiss, der Betreffende kennt die Gaunersprache, wenngleich ich nicht so weitgehende Schlüsse daraus ziehen möchte wie Gross, Handbuch 3. Aufl., S. 288, da eine wenigstens theilweise Kenntniss der Gaunersprache sich bei deren grosser Verbreitung unter den Handwerksgesellen zuweilen bei völlig harmlosen Menschen findet, die thatsächlich noch nie mit dem Gericht in Berührung gekommen sind und nur auf der Wanderschaft und in den Herbergen manche Brocken aufgeschnappt haben.

Da ich erst seit wenig über ein Jahr habe sammeln können, so kann mein Verzeichniss auf Vollständigkeit, die keiner Nachträge bedürfte, natürlich keinen Anspruch machen, doch glaube ich, dass ich trotzdem die hauptsächlich gebräuchlichen Ausdrücke ziemlich erschöpfend kennen gelernt habe, da mir in den letzten Monaten wenig Neues begegnet ist, obgleich die günstige Lage Rostocks auf der

Digitized by Google

Durchzugsstrasse an der Küste ein ziemlich umfangreiches Menschenmaterial — im Winter bis 14 Einlieferungen am Tag — bietet, von dem allerdings nur ein kleiner Theil und auch dieser erst nach sorgfältigster Vorprüfung für diese Zwecke verwendbar ist.

Auch bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Reichthum der Gaunersprache, die ihren Höhepunkt scheinbar um die Zeit von 1820—1840 herum hatte, in der Karmayer sein Freistädter Glossar sammelte, ganz bedeutend im Rückgang begriffen ist, denn nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Worten der früheren umfangreichen Sammlungen ist scheinbar den heutigen Kunden noch bekannt, obwohl manche unter meinen Gewährsleuten, besonders aus gebildeten Kreisen stammende, dieser Sprache offenbar seit längerer Zeit eine gewisse liebevolle Aufmerksamkeit hatten zu Theil werden lassen, wie man sie etwa absterbenden heimathlichen Volksgebräuchen widmet.

Bei der Zusammenstellung habe ich keinen Ausdruck berücksichtigt, der mir nicht mehrfach selbstständig als noch jetzt in lebendigem Gebrauch entgegengetreten war, so dass ich vor den durchaus nicht seltenen, theils unbeabsichtigten, theils böswilligen Täuschungen bewahrt zu sein hoffe, andererseits habe ich auch einzelne Worte aufgenommen, die m. A. nicht ausschliesslich der Kundensprache angehören, da es für die hochwichtige psychologische Beurtheilung von wesentlicher Bedeutung ist, zu sehen, aus welchen Gebieten der Kunde seinen Sprachschatz zu bereichern sucht. Aus diesem Grunde dürften auch die Ableitungen und Erklärungen interessiren, die er sich selber für seine Redewendungen zurechtlegt, wenn auch vielfach offenbar unrichtig. Ueberhaupt ergeben die Umformungen, die ein Wort sich im Laufe der Zeit hat gefallen lassen müssen, sehr häufig, dass der Verkehr sich doch gern bei den ihm unverständlichen, weil ursprünglich z. B. hebräischen oder lateinischen Worten etwas hat denken wollen, sie deshalb an ähnlich klingende meist ganz etwas anderes bedeutende deutsche Ausdrücke angelehnt und nach deren Sinn ausgelegt hat. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung z. B. das Wort Socher, das nach Avé Lallemant a. a. O. Bd. 4, S. 417 im Hebräischen = Kaufmann ist und mit „Sochar“ zusammenhängt, er ist umhergezogen, besonders in Handelsgeschäften, um zu kaufen und zu verkaufen, und das auch in der Kundensprache: Kaufmann bedeutet. Statt dessen haben mir mehrere Personen, die nichts von einander ahnen konnten, den Ausdruck „Sucher“ gegeben und schliesslich stellte sich die zweifellos gutgläubige Erklärung ein: das sei ein Spottname auf die Noth des heutigen Provisionsreisenden, der in jedem Nest und jedem Winkel herumsuchen müsse, ob er nicht noch Be-

Digitized by Google

steller finde. Aehnlich dürfte es um das Wort „fehmern“ stehen und sicher um die Ausdrücke Kohl, Kohl reissen, Kohl pflanzen = blauen Dunst vormachen, die nach Avé Lallemant mit unserem deutschen Wort Kohl überall nichts zu thun haben, sondern von dem hebräischen kol, Mehrzahl kolos abzuleiten sind = die Stimme, das Gerücht, der Schall, List, Finte, alles was man zum Schein thut. (Vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 447, 561.) Andere Beispiele bieten die Worte Kahn = Bett, nach Avé Lallemant = Gefängniss vom hebräischen kaan = hier (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 387, 552), Moos = Geld, Plural vom hebräischen moo = Steinchen, Pfennig (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 405, 575), Kies = Geld von kis = Beutel, Säckel (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 389, 558), schwächen = trinken von sowach = schlachten, opfern (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 607), Schmiere = Polizei von Ischomar = er hat behütet, bewacht (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 472, 596), Knast = Gefängnissstrafe, Urtheil von konas = er hat bestraft (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 449, 559), Kaff, Kaffer = Dorf, Bauer von kephor = Dorf, kapher = Bauer (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 392 unter kophar und S. 555 unter Kefar), Katzhof = Fleischer von kazow = Fleischer (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 450 unter kozaw und S. 555 unter kazow) u. a. Wo solche Anlehnung an bekannte Worte fehlt, wird der unverstandene Ausdruck vielfach unsicher im Gebrauch. So findet sich z. B. Poscher (von poschat = geplündert, poschut = Pfennig, Kleinigkeit, A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 438 unter poschat, S. 586 unter poschut) bald = 1 Pfennig, bald = Groschen. Ebenso herrscht Unsicherheit im Gebrauch, wo es sich zwar um eigentlich deutsche Worte handelt, die aber auf den widerzugebenden Begriff nicht nothwendig hinweisen, so wird für Hose bald Weitling, bald Streifling gebraucht.

Aus allen diesen Gründen ist eine zweifelsfreie etymologische Ableitung oft kaum möglich; wenn sich diesbezügliche Erklärungen bei A. L. finden, habe ich auf ihn verwiesen.

Die eingehende Bezugnahme auf frühere Quellen soll in Zweifelsfällen dem Praktiker eine sichere Handhabe bieten und wird in ihrer Zusammenstellung, hoffe ich, zum Verständniss der Psychologie der Gaunersprache beitragen. In dieser Beziehung ist besonders der Vergleich mit den Krämersprachen interessant, die viel Verwandtes zeigen, in manchen Fällen aber den Worten eine völlig abweichende Bedeutung beilegen. So heisst Gallach, das von altersher überall = Priester ist, hier plötzlich Kaufmann, und massemat, das nie etwas Anderes bedeutet hat als Diebstahl, Einbruch, heisst hier „Geschäft“. Da auch die englische Volks- und besonders Gaunersprache bezeichnende Lichter auf die Internationalität mancher dieser Wortbildungen

Digitized by Google

wirft, habe ich auch diese zum Vergleich herangezogen, soweit es an der Hand von H. Baumann's „Londonismen" möglich war. Die „Hauptvermittler" des Gaunerthums scheinen auch beim Vergleich dieser beiden Sprachen wieder die Juden gewesen zu sein.

Zum Schlusse möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass sämmtliche im Folgenden von mir gebrachten Worte mir im lebendigen Gebrauch entgegengetreten sind.

Der Raumersparniss und Uebersichtlichkeit wegen habe ich folgende Abkürzungen gebraucht:

Kl. = Rothwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen von Friedrich Kluge, Bd. 1 Strassburg 1901 ist stets nur Kl. zitiert.

A. L. = Friedrich Christian Benedict Avé Lallemant, Das deutsche Gaunerthum in seiner sozialpolitischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, Leipzig 1858—1862, Bde. 1—4.
Steht nur A. L. ohne Band- und Seitenangabe, so ist das Wörterbuch in Bd. 4 S. 515 ff. gemeint.

Gr. = Wörterbuch in Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl. S. 292 ff.

l. v. = liber vagatorum, 3. Teil, vocabularius bei A. L. Bd. 1 S. 181 ff.

B. O. = Der Betlerorden und or vokabular in rothwelsch, 3. Teil = Vocabularius bei A. L. Bd. 1 S. 202 ff.

Deecke = Das Deecke'sche Manuskript aus dem Ende des 17. Jahrhunderts mit Wörterbuch. Letzteres bei A. L. Bd. 3 S. 248 ff.

Chrysander = Grammatik bei A. L. B. 3 S. 404 ff.

Fr. Gl. = Gaunerglossar der Freistädter Handschrift von Kajetan Karmeyer, Jennisch = Deutsch, bei Gross, Archiv B. 2 S. 84—112, Bd. 3 S. 129—192, S. 305—336, Bd. 4 S. 273—300.

Fr. G.-Gl. = Dasselbe Gaunerisch-Deutsch ebendort Bd. 4 S. 301—304, Bd. 5 S. 131—162.

Lindenberg = Berliner Polizei und Verbrecherthum von Paul Lindenberg, Leipzig 1891, Reclam.

Baumann, = Londonismen (Slang und Cant). Wörterbuch der Londoner Volkssprache sowie der üblichsten Gauner- u. s. w. Ausdrücke von H. Baumann, 2. Aufl., Berlin 1902.

1350 = Dietmar von Meckebach bei Kl. S. 2.
1450 = Die Baseler Betrügnisse der Gyler bei Kl. S. 8 ff.
1490 = Gerold Edlibach bei Kl. S. 19 f.
1516 = Gengenbach bei Kl. S. 83.
1593 = Fischart bei Kl. S. 112 f.
1597 = Bon. Vulcannis bei Kl. S. 113 ff.
1598 = Die Sprache der Lanzknechte bei Klein; bei Kl. S. 115 f.
1608 = Das Niederländische Lied bei Kl. S. 122 ff.
1615 = V. Wallhausen bei Kl. S. 129 f.
1616 = Andreä bei Kl. S. 130 f.
1620 = Schwenter's Steganologia bei Kl. S. 132 ff.
1623 = Speccius bei Kl. S. 151.
1640 = Moscherosch bei Kl. S. 152 ff.
1652 = Wencel Scherffer bei Kl. S. 155.
1687 = Wahlerei des Andreas Hempel bei A. L. Bd. 4 S. 93 ff.
1691 = Ludolf bei Kl. S. 172 ff.
1714 = Gründliche Nachricht bei Kl. S. 176 ff.
1716 = Lips Tullians Leben bei Kl. S. 178 ff.
1722 = Waldheimer Rothwelsche Lexikon bei A. L. Bd. 4 S. 113 ff.
1723 = Das Duisburger Vokabular bei A. L. B. 4 S. 105 f.
1733 = Bas'ler Glossar bei Kl. S. 177 ff.

Digitized by Google

1735 = Die Koburger Designation bei Kl. S. 203 ff.
1737 = Der jüdische Baldober bei Kl. S. 205 ff.
1745 = Das Hildburghausener Wörterbuch bei A. L. Bd. 4 S. 151 ff.
1747 = Das Strelitzer Glossar bei Kl. S. 213 f.
1750 = Das Wörterbuch von St. Georgen am See bei A. L. Bd. 4 S. 131 ff.
1753/5 = Neue Erweiterungen der Erkenntniss und des Vorgängers bei Kl. S. 235 ff.
1755 = Rothwelsche Grammatik bei Kl. S. 237 ff.
1764 = v. Reitzenstein bei Kl. S. 237 ff.
1787 = Sulzer Zigeunerliste bei Kl. S. 250 ff.
1791 = Wörterbuch des Constanzer Hans bei A. L. Bd. 4 S. 167 ff.
1793 = Schäffer, Abriss des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben bei A. L. Bd. 4 S. 179 ff., bei Kl. S. 268 ff.
1804 = Becker, Aktenmässige Geschichte u. s. w. bei Kl. S. 275 f.
1804 a = Reichsanzeiger von 1804 bei Kl. S. 276 ff.
1807 = Wörterverzeichniss von Mejer bei A. L. Bd. 4 S. 184 ff.
1807 a = Schinternichel bei Kl. S. 287.
1812 = Pfister, Aktenmässige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, deren Wörterverzeichniss bei A. L. Bd. 4 S. 199 ff.
1812 a = Ein schlesischer Räuberprozess bei Kl. S. 292 ff.
1813 = Sprache der Scharfrichter bei Kl. S. 307 ff.
1813 a = v. Grolmans, Aktenmässige Geschichte u. s. w. bei Kl. S. 310 ff.
1814 = C. D. Christensen: Alphabetisches Verzeichniss einer Anzahl von Räubern, Dieben u. s. w. Wörterverzeichnis bei A. L. Bd. 4 S. 199 ff.
1815 = H. L. Hermann, Kurze Geschichte des Kriminalprozesses wider den Brandstifter Johann Christoph Peter Horst u. s. w. Wörterverzeichniss bei A. L. Bd. 4 S. 226 ff.
1820 = Diebs- und Räubersignalement und Jauner-Wörterbuch, herausgegeben zu Pfullendorf. Wörterverzeichnis bei A. L. Bd. 4 S. 232 ff.
1820 a = Rittler, Gaunerstreiche u. s. w. bei Kl. S. 346.
1820 b = Schwenken, Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner u. s. w. bei Kl. S. 347.
1820 c = Brünitz' Encyklopädie bei Kl. S. 348 ff.
1820 d = Spitzbubensprache vulgo Handthierka bei Kl. S. 353 ff.
1821 = Puchmayer, Grammatik und Wörterbuch der Zigeunersprache bei Kl. S. 355 f.
1823 = Stuhlmüller, Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung u. s. w. bei Kl. S. 359 ff.
1828 = Pfeiffer, Aktenmässige Nachrichten bei Kl. S. 362 f.
1830 = Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik bei Kl. S. 365 f.
1840 = Schlemmer, Der praktische Kriminal-Polizei-Beamte bei Kl. S. 367 ff.
1846 = Berliner Dirnen- und Diebssprache bei Kl. S. 371 f.
1847 = Zimmermann, Die Diebe in Berlin u. s. w. bei Kl. S. 372 ff.
1847 a = Castelli, Wörterbuch der Mundart in Österreich unter der Enns bei Kl. S. 390 ff.
1851 = Rud. Fröhlich, Die gefährlichen Klassen Wiens bei Kl. S. 392 ff.
1856 = v. P., Die Kunden und ihr Treiben bei Kl. S. 414 ff.
1886 = Wiener Dirnensprache bei Kl. S. 416 ff.
Kundenspr. I = Wagner, Rothwelsche Studien bei Kl. S. 421.
— II = Otto Böckel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen bei Kl. S. 421.
— III = Rocholl, 6 Monate Vagabund bei Kl. S. 424 ff.
— IV = Linke, Deutsches Handwerksburschen-Lexikon bei Kl. S. 430 ff.
Krämerspr. I = Das Pleisslen der Killerthäler bei Kl. S. 434 ff.
— II = Die Sprache der Pfälzer Händler bei Kl. S. 437 ff.
— III = Grimme und Kluge, Winterfelder Hausirersprache bei Kl. S. 439 ff.
— IV = Gundermann, Die Frickhöfer Sprache bei Kl. S. 442.
— V = Der Schlüssel zum Krämerlatein oder kurze Anleitung zum Hennese-Fleck der Breveller bei Kl. S. 446 ff.
— VI = Die schwäbische Händlersprache bei Kl. S. 476 ff.
— VII = Simon Salomon, Das Jenisch der Eitler Hausirer bei Kl. S. 490 f.
Lebendes Rothwelsch = Hoyer, Hallscher Lattcherschmus bei Kl. S. 491 ff.

Acht, die (vgl. Armspangen. Bretzel, Füchse, Manschetten, Rosenkranz; genauer am Bändsel gehen). — Handschellen.

Achtgroschenjunge, der [Ldbg. 1891 = Vigilant, Späher der Polizei; Gr. = Polizeispion, Geheimpolizist] — Zuträger der Polizei.

Achthalber, der (in Westpreussen, besonders Thorn, Gollup und Umgegend) — 25 Pf. = 2½-Groschenstück (angeblich Rest der alten polnischen Guldenwährung).

Äffchen, das (vgl. Kadett) [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278: Der Dumme, der gerupft werden soll — zu eng — Kundenspr. III bei Kl. S. 424: junger Handwerksbursche in guter Kleidung] — junge unerfahrene Handwerksburschen, besonders wenn sie noch nett und sauber angezogen sind.

Affenfett, das — Schmalz.

Anhauen [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = um etwas besonders Wünschenswerthes extra bitten. Gr.: bitten, anbetteln] (vgl. fechten) — betteln, als erste milde Anfrage, will der Betreffende nicht geben, so bohrt man.

Arbeiten (vgl. bezupfen) [1846 bei Kl. S. 372 = Prostitution treiben — zu eng —; A. L.: Arbeit = Diebshandwerk, stehlen, betrügen] — einbrechen, nach Andern allgemein = auf böse Wege gehen.

Armspangen, die (vgl. Acht) [Baumann, Londonismen u. s. w.: bracelets = Handschellen. Ebenso Gr.] — Handschellen.

Arschkratzer, der (vgl. Doktor, Schaber, Schaumritter, Schnauzenschlager, Verschönerungsrath) — Barbier.

Asche, die, **blanke**, **rothe**, **schwarze**. (Vgl. Blech, Draht, Kies, Kitt, Mesumme, Monne, Moos, Pulver, Zaster, Zimmt, Zinsen) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Asche = Geld; ebenso Kundenspr. III und IV dort S. 424 bezw. 430, letztere auch: rothe, blanke, weisse Asche = Kupfer-, Nickel-, Silbergeld. Lebd. Rothw. dort S. 491 Asche = Geld, ebenso Ldbg. 1891 und Gr.] Vgl. in der englischen Gaunersprache red clock = goldene, white clock = silberne Uhr, ruddy = Goldgeld bei Baumann, Londonismen. — Geld, Silber-, Gold-, Kupfergeld.

Die Asche ist verbrannt — Das Geld ist durchgebracht.

August, **blanker**, auch **weisser** oder **gelber**, wenn er weisses oder gelbes Riemenzeug trägt (vgl. Blitzableiter) — Gensdarm.

Baldowern [1737 bei Kl. S. 206 Baldower = Angeber; 1747 dort S. 214 = Auskundschafter; 1804a dort S. 277 und 1807 Balltover dort S. 284 ebenso; 1812 baldowern = verrathen, entdecken bei A. L. Bd. 4, S. 199; 1818 baldovern = auskundschaften Bd. 4, S. 226 dort; 1820c bei Kl. S. 348 baldowern ebenso; desgl. 1823 dort S. 359; 1828 dort S. 362 Baldower = einer, der Gelegenheit zum Diebstahl aussieht; Fr. Gl. baldowern = auskundschaften, entdecken, besonders die Gelegenheit zu einem Diebstahl, behaupten, angeben; 1846 bei Kl. S. 372 baldowern = auskundschaften; 1847 dort S. 373 Baldower = Kundschafter; 1851 baldowern = nachweisen, anweisen, Diebsgelegenheit erkunden und mittheilen, dort S. 394; A. L., Kundensprache III bei Kl. S. 424, Lindenberg 1891 und Gr.: ausbaldowern = auskundschaften; Ab- — auskundschaften, wo etwas zu machen ist.

Digitized by Google

leitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter ausbaldowern.

Bankarbeit (vgl. Knacker) **machen** [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Bankarbeit = auf der Bank schlafen; III dort S. 424 = auch auf Tisch und blankem Fussboden; IV dort: B. machen = auf Bank. Tisch, blosser Diele schlafen S. 430] — auf der Bank schlafen; besonders im Aufenthaltslocal, das nicht eigentlich Schlafraum ist, nach Andern allgemein.

beblubbert (vgl. beschmort) — betrunken.

Beinlinge, die [Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 424: Beinlinge = Strümpfe] — Hose (andere kennen diesen Ausdruck nicht, dritte brauchen Beinlinge für Unter-, Weitlinge für Oberhose).

Berg- und Thalversetzer [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 Benennung für die, die kein eigentliches Geschäft betreiben, oder das früher erlernte vergessen haben] — s. Wolkenschieber.

Berliner, der (auch Charlottenburger, Potsdamer, in Oesterreich Randi = Ranzen, Rande, besonders von den Schmieden in Oesterr. gebraucht) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 „Felleisen"; III „Reisebündel", dort S. 424; IV dort S. 430 = gewöhnlicher Ausdruck für Handgepäck jeder Art; Krämerspr. VI = Ranzen S. 485 dort] — jedes Packet, nicht nur die ursprünglich so genannte Wachstuchhülle. „Berliner" soll das Ursprüngliche sein, die übrigen Ausdrücke sollen mehr für kleine Packete und Bündel aller Art gebraucht werden.

Beschaskert (vgl. beschmort [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 250 schassgenen = trinken; Chrysander dort Bd. 3, S. 405 schasgen ebenso; desgl. 1812 dort Bd. 4, S. 216 schassgenen und Fr. Gl.: schaskenen, schaskelen; 1820c bei Kl. S. 349: bekaskert = besoffen, betrunken, alte Sprache beschöchert; A. L. ausschassjenen = austrinken, auszechen, bekaskert = betrunken; Kundenspr. III bei Kl. S. 424 beschaskert, Krämerspr. II dort S. 438 beschassnet = betrunken; Krämerspr. III schaskern = trinken dort S. 447; Ableitung aus dem Jüdischen vgl. bei A. L. — betrunken.

Beschmort (vgl. beblubbert, beschaskert, beschwabbelt, Blasen an den Füssen, duhn, fett, zu schwer geladen, schicker, selig, im Tritt) [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 424.] — betrunken.

beschwabbelt (vgl. beschmort) [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 428] — betrunken.

beseibeln (vgl. kaspern) — betrügen.

bezupfen (vgl. angeln, arbeiten, gampfen, klauen, klemmen, mausen, mogeln, moggeln, mopsen, stippen, zotteln) [1598 zopfen = stehlen, zugreiffen bei Kl. S. 116; 1793 dort S. 271 = nehmen; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 233, 243 bezopfen = ausplündern, stehlen; 1820c bei Kl. S. 353 zuppen = sich jemanden zum Beischläfer nehmen; 1828 dort S. 363 zoppen = sich in die Häuser schleichen und stehlen; Fr. Gl. zopfen = herausziehen, heimlich nehmen, erwischen, entwenden; A. L. zupfen, zuppen, zoppen = ziehen, besonders aus der Tasche stehlen; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 — zupfen = stehlen; Krämerspr. I dort Zopfen) = Brot dort S. 437; Krämerspr. VI zopfen = stehlen dort S. 486, aber dort S. 487 = verhaften; Gr.: zupfen = ziehen, zerren, aus der Tasche stehlen] — stehlen (nur vom Leichenfledderer).

Digitized by Google

Bielefelder, der (vgl. Gipsverband)	Vorhemd, Kragen u. dgl. weisse Wäsche, besonders wenn von Leinen, aber auch von Papier.
Bienen (auch Bismarckkäfer, Kiennadeln oder bloss Nadeln, Müllerflöhe, Reichskäfer — sehr allgemein —, Sackratten, Trichinen, — nach Kundenglauben haben einige ein schwarzes Kreuz auf dem Rücken, den sogenannten „Sattel", andere einen schwarzen Fleck am Kopf, den „Maulkorb". Danach scheidet man sie in „Pommern" und „Brandenburger") [Kundenspr. II: Bienchen; III und IV: Biene = Laus bei Kl. S. 422, 424, 430]	Ungeziefer besonders Läuse aber nicht Flöhe, die zählen nicht mit, während bezeichnender Weise schon die Krämersprachen eine Reihe von Ausdrücken für den Floh haben, so Kr. III bei Kl. S. 441 Hüperlinge, V dort S. 449 Gricks, VI dort S. 481: Hase, Schwarzpfitzing, Hupferling, Spitzvogel und sogar den althergebrachten Namen für Laus: „Walter", in dieser Form und als „Walterle" für „Floh" verwendet. Die Benennung nach Nationen findet sich auch in der englischen Gaunersprache: Scotch-greys, eigentlich = schottische Kavallerie in grauer Uniform für „Läuse" gebraucht. Baumann, Londonismen. S. 197.
bienen oder nachbienen	auf Reinlichkeit, d. h. Ungeziefer untersuchen, besonders die Staude.
Bienenkammer, die	Abtheil in der Herberge, wo die Läuseverdächtigen schlafen.
Bismarckkäfer, der (vgl. Bienen)	Läuse.
Blasen an den Füssen (vgl. beschmort)	betrunken.
Blaue, der (vgl. Laterne — besonders in Württemberg —, Putz, Putsch, Schmiere) [in der englischen Gaunerspr. findet sich nach Baumann, Londonismen S. 15 ebenfalls „blue" = Polizist]	Polizist.
Blech, das (vgl. Asche) [l. v. Blech = blaphart, Blechlein = kreutzer; B. O.: bleck = ein mathier, bleklin = kortling; 1820 d bei Kl. S. 354: Plech = Groschen; Fr. Gl. Blech = Geld]	Geld.
Blei, das (vgl. Dittchen)	Zehnpfennigstück.
Bleier, der [1856 bei Kl. S. 415: Dufter Bl. = guter Groschen, oder süddeutscher Sechser, linker Bl. = süddeutscher Groschen oder Silbergroschen; Kundensprachen II, III, IV bei Kl. S. 422, 424, 430 = Zehnpfennigstück]	Zehnpfennigstück.
Blind, z. B. blinde Zahlstelle	unbrauchbar, wo's nichts giebt, z. B. Unterstützungsstelle für die man schon auf der vorigen vorausbekommen hat.
Blitz, der (vgl. Knast, Rems)	Stadtverweis, Urtheil.
Blitzableiter, der — selten — (vgl. blanker August, weisser, gelber, Fusslatscher, Klempners Karl,	Gensdarm allgemein.

Digitized by Google

Schucker, Schiess, Spitzkopf, Teckel) [ebenso A. L.; Kundensprache III bei Kl. S. 424; Krämerspr. IV blitzableiterken = Gensdarm dort S. 442; Gr.]	
Bohren (vgl. anhauen, fechten) [Fr. Gl.: „stechen" im selben Sinn]	Meister oder Gesellen, die nicht recht geben wollen, hartnäckig bitten, dass sie das Geschenk geben; nach anderen allgemein für aufdringlich betteln.
Brandenburger, der (vgl. Bienen)	Läuse mit schwarzem Fleck an den Fresswerkzeugen, dem sogenannten Maulkorb.
Brennen, die Steine, [anders A. L. Bd. 4, S. 257 = berennen, ansprechen, fordern oder = gefangen sitzen und Lindenberg 1891 = Erpressen der Verbrecher unter einander, wenn einer von ihnen Beute gemacht hat, „brennen" ihn die andern. Kundenspr. IV, jedoch bei Kl. S. 430 hat auch: Die Steine brennen = es ist viel Polizei am Ort, und jeder Handwerksbursche wird arretirt]	es ist sehr heiss, vgl. dort.
Bretzel, die (vgl. Acht) [A. L. Bd. 4. S. 527 Bretzen = Handschellen]	Handschellen.
Brodfahrer, der	Brodbeuteldieb.
Brodfahrt, auf die B. gehen	Brodbeutel stehlen.
Bruch, der, besonders schwerer, ursprünglich österreichisch, wird mit allem zusammengesetzt, ist im Norden neben „Dallas" eingedrungen (vgl. Schiebungen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 424: Bruch sein, im = in Kleidung herabgekommen sein]	Es ist schlecht bestellt, z. B. mit Schuhwerk, schwerer Bruch auf den Trittchen, Wetter, Herberge, Polizei u. dgl.
Bruchbinder, der (vgl. Kleisterhengst)	Buchbinder.
Bruchdrucker, der	Buchdrucker.
Buddel, die (auch Finne, Karline, Kilometerstein, Thermometer, Unke, Verbandsbuch, Wegweiser)	Branntweinflasche.
Bude, die (vgl. Schusterbude)	Werkstätte, Geschäft
Charlottenburger, der (vergl. Berliner) [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = Umhängetasche]	Bündel.
Chausseegrabentapezierer, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = Berg- und Thalversetzer]	s. Wolkenschieber.
Dachhase, der [1804a bei Kl. S. 278: Dachhafs = Katze]	Dachdecker.
Dachstubenkrauter, der (vgl. Krauter)	Meister, der ohne Gesellen arbeitet oder bescheiden oben in der Mansarde.
Dallas [1847 bei Kl. S. 375 Dalles = Geldmangel, Armuth; Fr. Gl. = Unglück, Garaus; Kundenspr. IV bei Kl. S. 430 im Dalles sein = abgerissen, zerlumpt sein; Lindenberg 1891 Dalles = Geldmangel, Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Dal]	In gleicher Weise wie Bruch zu Zusammensetzungen aller Art benutzt, um den Begriff von unglücklich, schlecht, verkommen u. dgl. zu geben.
Dallasbruder, der (Bruchbruder) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = schlecht gekleidet; III dort S. 424 ebenso, auch Dallaskrämer, Dallas u. Ko.]	zerlumpter Kunde.
Dallasbude, die (Bruchbude)	liederliche Werkstätte.
Dampf schieben (vgl. Kohl schieben) [Krämerspr. VI bei Kl. S. 482 Dampf = Hunger]	hungern.
Dittchen, das, s. Dittschen	Zehnpfennigstück.

Digitized by Google

Dittschen, das (vgl. Blei, Bleier). In der Weichselniederung, Gegend von Danzig, Dirschau, Marienburg gebräuchlich, doch wohl nur bei den Aelteren; auch in Deutschrussland ausserhalb der Kundenkreise bekannt	Zehnpfennigstück.
Dohle, die (vgl. Koppeschale, Külp, Obermann) [Gr.: Dohle = Freudenmädchen]	jeder steife Hut, nicht nur schwarze.
Doktor, der (vgl. Arschkratzer) [Kundenspr. IV bei Kl. S 433 ebenso]	Barbier.
Donnergott, der	Amtsrichter.
Draht, der (vgl. Asche) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Drat; III dort S. 425 Draht; Krämerspr. V dort S. 451 Droht, VI dort S 181 Drât, Drôt; lebendes Rothwelsch dort S. 492 drat; Lindenberg 1891 Draht = Geld]	Geld.
Der Draht wird gedehnt	Das Geld wird durchgebracht, besonders vertrunken.
Dreckschwalbe, die (vgl. Malör, Malvasier) [1820 bei A. L. Bd 4, S. 244 Dreckschwalm = Töpfer; Fr. Gl., das „Schund = Roth, Schmutz, Dreck" bringt, nennt den Maurer: Schundschwalbe; Kundenspr. III, IV bei Kl. S. 425, 434: Dreckschwalbe = Maurer]	Maler, nach Andern auch für Maurer, nach Dritten nur für Maurer.
Duft [1733 bei Kl. S. 201 Doff, 1757 dort S. 252 tof; 1793 dort S. 271 tov = gut; 1820c dort S. 349 Duft = gut, recht, richtig; Fr. Gl. Doft, Duf, Duff, Duft = gut, angenehm, schön; 1847a bei Kl. S. 391 Doff = fein pfiffig; 1851 dort S. 396 ebenso und = gut; A. L. tof = gut, tüchtig, lustig u. s. w.; Kundenspr. III bei Kl. S. 425 Duft = gut, gewiegt u. s. w.: Krämerspr. II dort S. 437 dôf, tôf = gut; III Doff = gut dort S. 439; VI dort S. 481 Dôf = gut, S. 486 = schön; VII dort S. 490 doft = gut; lebendes Rothwelsch dort S. 492 duft = gut; Gr.: Duft = zünftiger Vagabund, sicher zu eng, denn „Duft" wird für alles mögliche gebraucht, z. B. dufte Penne, dufter Tirach. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter „tof"]	gut, geschickt (dasselbe wie „zünftig", nur noch etwas anerkennender).
Dufter Kunde	guter Kamerad, gewiegter Landstreicher, einer der sich überall zu helfen weiss.
Duhn (vgl. beschmort)	betrunken.
Element, das (vgl. Puparsch, Stoff)	Lagerbier.
Elementenfärber, der (auch Kunst- und Elementenfärber, Spezel) [Kundenspr. II, III bei Kl. S 422, 425 ebenso]	Bierbrauer.
Ellenreiter, der (vgl. Laufmann, Heringsbändiger, Socher, Sucher)	Zeugkaufmann.
Erbsen kochen (vgl. raspeln, sägen)	schnarchen.
fackeln (vgl. fehmern) [ebenso 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 204; 1818 dort Bd. 4, S. 226; 1820 dort Bd. 4, S. 242; 1820c bei Kl. S. 349; 1828 dort S. 362; Fr. Gl.; 1851 bei Kl. S. 397 facheln; A. L.; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 fackeln; ebenso III dort S. 425; IV dort S. 430; Krämerspr. VI dort S. 486 fackelen; Gr. fackeln = schreiben]	schreiben (nach Einigen besonders von Behörden, nach Andern stets mit Beigeschmack des Fälschens).
Fackler, der [A. L.; Kundenspr. IV bei Kl. S. 434 = Schreiber; Gr. = Schreiber, der falsche Siegel besitzt]	Schreiber, auch Fälscher.

Falschmünzer	
	die in den dumpfigen feuchten Kellern einiger Arbeitshäuser — mir besonders von Glückstadt berichtet — als Kartoffelschäler u. dgl. arbeitenden alten, siechen Leute.
Fahrt, auf die F. gehen oder steigen (vgl. fechten) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422: auf die Fahrt steigen = losgehen zum Betteln; III dort S. 425 = die Bettelei anfangen; IV dort S. 430 = betteln gehen]	betteln, aber auch überhaupt auf „Arbeit" gehen; auch als Verbrecherausdruck gebraucht.
Faule, der (vgl. Geheimer, Greifer, Kundenfänger, Verdeckter)	Geheimpolizist.
fehmern (vgl. fackeln) durch's ganze Reich, wie auch in Oesterreich und Ungarn verbreitet. [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 93 Föhme = Hand; 1793 dort Bd. 4, S. 182 Feme = Hand; 1812 feberen 1814 fibern = schreiben, 1812 Fehme, 1814 Vehm = Hand dort Bd. 4, S. 204; 1820 dort Bd. 4, S. 242; febern; 1820c bei Kl. S. 340 femern = schreiben; Fr. Gl. verfebern = verschreiben, vorfebern = vorschreiben: 1847 bei Kl. S. 377 fehmern: 1851 dort S. 397 fehmern und felbern: A. L. fehmern, febern, febbern, felbern = schreiben. Gr.: Fehm = Hand, Fehmer = Schreiber, ausfehmern vollenden, fertig schreiben; Krämerspr. II bei Kl. S. 437 fêwere; VI dort S. 486 pfeberen, fâeberen, fêberen = schreiben; lebendes Rothwelsch dort S. 492 fehme = Hand. — Andererseits Kundenspr. III bei Kl. S. 425: femern = kochen seitens der Kunden. Die Ableitung A. L.'s aus Fem = die Hand, herstammend vom schwedischen und dänischen „fem" = 5, dürfte auch für fehmern = selbst kochen maassgebend sein, zumal das Wort in diesem Gebrauch durch alle deutsch sprechenden Gebiete verbreitet ist, in denen man grösstentheils sicher keine Ahnung von den Fehmarner Verhältnissen hat. Unmöglich jedoch ist die mir von den Kunden gegebene Ableitung auch nicht, da Femahrn ihr gelobtes Land ist, und sie selber durch alle Welt wandernd, Redensarten und Gebräuche einer vom andern lernen]	1. schreiben, z. B. nach Hause fehmern, in dieser Bedeutung mir nur ganz ausnahmsweise statt „fackeln" begegnet; dagegen allgemein bekannt. 2. selbst kochen (Kundenerklärung: weil die Leute die im Sommer nach Fehmarn in die Ernte gehen in eigenem Geschirr selber kochen).
fehmern oder ausfehmern besonders im Norden. Auch dieser Gebrauch spricht wieder dafür, dass „fehmern" auf den Begriff „Hand" zurückgeht und alle möglichen Handthätigkeiten ausdrückt. Fam = Hand findet sich übrigens auch in der engli. Gaunersprache. Vgl. Baumann, Londonismen unter fam	ausbrennen, ausräuchern, besonders die Kleider von Ungeziefer.
fechten (vgl. anhauen, arbeiten, bohren, auf die Fahrt gehen od. steigen, klappern, Klinken putzen, kloppen, Kommando schieben, Laden stossen, schaben, schmal machen, stossen, talfen, tirachen, Zinseneinholen). In Oesterreich angeblich fast ausschliesslich, bei uns im Norden in neuerer Zeit sehr häufig, nicht gebräuchlich in Süddeutschland und Elsass. [1813a bei Kl. S. 311 und Kundenspr. III dort S. 425 fechten = betteln]	betteln.
fett, z. B. fett sein bis zur Schande (vgl. beschmort) [A. L. fett = reich]	betrunken.
Fettläppchen, das (vgl. Läppchen) [Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 425 und 434, sowie Gr. ebenso]	Tuchmacher.
Fini, der (vgl. Schabau) verdorben aus spiritus vini	Schnaps.

Finne, die (vgl. Buddel) besonders in Süddeutschland u. Oesterreich. [A. L. Finne = Kasten, Dose, Futteral: Gr. = Lade, Kasten; Kundenspr. II u. IV bei Kl. S. 422, 431 = Schnapsflasche, III dort S. 425 = Flasche]	Schnapsflasche
Flachs, der (vgl. Meter) [ebenso Gr.; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 425, 430; Krämerspr. VI dort S. 484]	das Markstück.
Flamme, die (vgl. Kalle)	Mädchen, Geliebte, Braut.
Flammer oder Flämmer (vgl. Spitzflamme) [1818 bei A. L. Bd. 4, S. 226 Flammert; 1820 dort Bd. 4, S. 242 Flammerer; Fr. Gl. ebenso: A. L. und Gr.: Flammert; Kundenspr. I, III, IV, lebendes Rothw. bei Kl. S. 421, 425, 434, 492 Flammer = Schmied]	Schmied.
Fleppe, die [1793 bei A. L. Bd. 4, S. 181 Fleppo = Brief; 1812 Fleppen = Pass, Arrest dort Bd. 4, S. 205; 1818 dort Bd. 4, S. 226 Flebbe = Pass; 1820 dort Bd. 4, S. 233 Fleppe = Attestat; 1820c bei Kl. S. 349 Flebbe = Pass; 1820d dort S. 354 Flöpen = Reisepass; 1821 dort S. 355 ebenso; 1828 Flepp = Pass, Papier: Fr. Gl. Fleppe, Fleppen = Brief, Pass, Schrift, Urkunde; A. L. Fleppe = jeder besondere, vorzüglich schriftliche Ausweis, Urkunde, Pass, Zeugniss u. s. w.; ebenso Gr. und Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Fleppe = Wanderbuch; II Flebbe = Pass, Papiere, dort S. 422; III dort S. 425 Legitimationspapier; IV dort S. 430: Wanderbuch Arbeitsschein oder sonstige Legitimationspapiere; Krämerspr. I dort S. 435 flepp = Papiere zum Ausweis; II flebbe, flêber = Legitimation dort S. 437: VI dort S. 484 Flebb = Papier zum Ausweis, Pass; Lindenberg 1891 Flebbe = offizielle Zeitung, auch andere offizielle Papiere und Zeugnisse	Ausweispapier (besonders aber nicht ausschliesslich für falsche, nach Andern sogar im Gegensatz zur linken Fleppe).
linke Fleppe [1812 bei A. L. Bd 4, S. 205 linker Fleppen; 1818 dort Bd. 4, S. 226 linke Fleppe; 1820c bei Kl. S. 349 blinde Flebbe, S. 350 linke Flebbe = falscher Pass; 1828 dort S. 363 Linkfleppen = falsche Papiere; Fr. Gl. und Gr.: linke Fleppe = falscher Pass]	falsches Papier.
Die Fleppe versudeln	das Papier unbrauchbar machen, z. B. ein zum Erschwindeln von Reiseunterstützung bestimmtes durch Eintrag, dass solche ertheilt sei.
fleppen, [1753, 5 bei Kl. S. 236 = liebkosen; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 flebben = Pass abverlangen; III dort S. 425 geflebbt werden = Papiere dem Gensdarm vorzeigen müssen; IV dort S. 431 flebben = Papiere revidiren; Roscher bei Gross, Archiv Bd. 3 S. 278 fleppen = bei Revision nach Ausweispapieren fragen]	Wenn der Gensdarm die Papiere untersucht, sagt man: „er fleppt"; der, dem er sie untersucht, „wird gefleppt".
Flepperei, die (vergl. Kassive)	Papiere, besonders behördlich beglaubigte Arbeitsscheine.
linke Flepperei	falsche Zeugnisse.
flossern [1450 bei Kl. S. 15 flosseln = mögen; l. v. floslen = bruntzen; B. O. floslen = bissen; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 geflosselt = das Wasser abgeschlagen; — Kundenspr. III bei Kl. S. 425 flossern = Wassertrinken; Krämerspr.	bettnässen (aber nicht aus Krankheit, sondern aus Betrunkenheit).

V S. 458 Flossen = sein Wasser abschlagen; VI S. 454 flösslen = mingere, flösseren = Weinen S. 488]

Flöte, die (vergl. Winde) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = Gefängniss, Krankenhaus; III dort S. 422 = Arbeitshaus] — Arbeitshaus.

Frachtbrief, der (vergl. Roller, Todtenschein) — Entlassungsschein aus Arbeitshaus oder Gefängniss mit Reisevorschrift.

fremd bekommen — aus der Arbeit entlassen werden.

fremd machen — aus Arbeit treten.

Fuchs, der (vergl. rothe Asche) [1652 bei Kl. S. 159 = Dukaten; 1737 dort S. 205 = Gold; 1737 dort S. 214 ebenso; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 = Geld, Keller, Gewölb; 1753/5 bei Kl. S. 236 = Rüster oder Gold; 1755 dort S. 240 ebenso, S. 238 = ein Küssen; 1807 dort S. 285 = Goldmünzen; 1820c dort S. 349 = Geld; 1847 dort S. 377 = 1.: Friedrichsd'or., Goldstück, 2.: Maschine, auf der körperliche Züchtigungen ertheilt werden; 1851 dort S. 397 = Gold] — Goldstück.

Füchse, die (vergl. Acht) nur Mehrzahl, besonders österreichisch — Handschellen.

Fusslappen, die (vergl. Quadratlatschen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 ebenso] — Weisskohl.

Fusslatscher, der (vergl. Blitzableiter [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 ebenso] — Fussgensdarm.

Galgenposamentier, der [Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 422, 425, 434 gleichfalls] — Seiler.

Gallach auch **schwarzer Gensdarm** [1450 bei Kl. S. 14 Galatten = falsche Priester als Bettler; 1475 dort S. 26: Glatten = ebenso; l. v. galch = pfaff; B. O. galch = pap; Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 253 Gallach = Priester; 1593 bei Kl. S. 113 galch; 1597 dort S. 115 Galle = sacerdos; 1620 dort S. 134 Gallach = Rabbiner, S. 136 Galch = Pfaff; 1714 dort S. 177 Gallach = Geistlicher; 1733 dort S. 200 Galach = ebenso; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 Gallach = Pfarrer; 1747 bei Kl. S. 214 Galla = Priester; 1753/5 dort S. 236 Gallach = ebenso; 1769 dort S. 247 ebenso; 1791 und 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 168 und 206 ebenso; 1820 dort Bd. 4 S. 241 Kollach; Fr. Gl. Gallach = Pfarrer, Pastor; 1847a bei Kl. S. 391 Galach = Geistlicher; 1851 Gallach = Pfarrer, Prediger dort S. 397; A. L. = der Geschorene, dann christlicher Geistlicher überhaupt; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Gallach; II dort S. 422 Galach; III dort S. 425 Gallach; IV dort S. 431 Galla; Krämerspr. III dort S. 440 Gallak = Pfarrer; VI dort S. 483 Gallach = Kaufmann! Gr.: = der Geschorene, katholischer Priester. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L.] — Pastor.

gampfen (vergl. bezupfen) [l. v. von 1510 bei Kl. S. 53 genffen = stellen; B. O. von 1510 dort S. 76 genffen = stelen; 1597 dort S. 115 Genffen = furari; 1598 genffen = zugreifen, Stelen, dort S. 116; Lindenberg 1891 ganfen oder gannewen = stehlen] — stehlen.

Geheimer, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = Kriminalpolizist, Schutzmann in Civil; Lindenberg 1891: Heimlicher = ebenso] — Geheimpolizist (vgl. Fauler.)

geladen, zu schwer (vergl. beschmort) — betrunken.

Gipsverband, der (vergl. Bielefelder) — Vorhemd, Kragen u. dergl. weisse Wäsche, stets wenn aus Gummi, zuweilen auch, wenn aus Papier.

Greifer, der (vergl. Fauler) [Kundenspr. II bei Kl. S. 426 = Geheimer; Lindenberg 1891 = Kriminalpolizist; vergl. im englischen Slang: copper = Fänger, Geheimpolizist bei Baumann, Londonismen] — Geheimpolizist.

Grützkasten, der (auch Theewinde) [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 = Krankenhaus] — Krankenhaus.

Gurken, die (vergl. Teppe) — zerrissene Stiefel u. Schuhe, besonders wenn alt und aufgebogen.

hacheln (vergl. picken) [l. v. ebenso 1620 bei Kl. S. 134 acheln; 1723 bei A. L. Bd. 4 S. 105 acheln; 1733 bei Kl. S. 200 acheln; 1737 dort S. 206 acheln; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 135; 1764 bei Kl. S. 247; Chrysander bei A. L. Bd. 3 S. 404 ebenso; 1793 dort Bd. 4 S. 180 acheln; 1812 dort Bd. 4 S. 199 acheln; 1820 dort Bd. 4 S. 236; 1820c bei Kl. S. 348; 1847 dort S. 373; 1851 dort S. 399. A. L.; Kundenspr. II u. III dort S. 422 bezw. 424 ebenso; Krämerspr. II dort S. 437 achile; III, IV und lebendes Rothwelsch dort S. 439, 442, 491 sowie Lindenberg 1891 und Gr.: acheln = essen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter acheln — essen.

Hachelei, die (vergl. Pickus) — Das Essen (die Thätigkeit, nicht das Gericht).

Haifisch, (vergl. Schneiderkarpfen, Schwimmling, Seekadett, Seesoldat) — Hering.

Hanf, der (vergl. Legum, Torf, Twist) [so auch Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 426] — Brod (nach den Meisten allgemein, nach einigen nur Gefängnissbrod).

Hämerercasse; von Juden den Ausdruck gehört, [vergl. im Wörterbuch des Constanzer Hans von 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 172: Hamore = die Händler; 1812 dort Bd. 4. S. 207 Hamore = Händel, Streit, Lärmen; Gr.: Hamor = Lärm, Händel] — Judenunterstützungskasse.

hammern (vergl. picken) — essen.

Harke, die (auch Lauseharke) — Kamm.

Hasen machen vergl. thürmen, polnischen Urlaub nehmen) — weglaufen.

Heiligkeit, die (vergl. Heimath) — Herberge zur Heimat.

Heimath, die (vergl. Heiligkeit) lautet der Name „zur Heimath“, nicht „Herberge zur Heimath“, gehört sie also nicht diesem Verband an, so nennt man sie eine „wilde Heimath“ — Herberge zur Heimat.

Heiss, es ist (vergl. brennen) 1856 bei Kl. S. 416 = es ist nicht sicher wegen strenger Polizei; Kundenspr. II dort S. 422 = beschwerlich; ebenso III dort S. 426; IV dort S. 431 = es ist nicht ganz so gefährlich als wenn „die Steine brennen“; Roscher in Gross, Archiv, Bd. 3 S. 278: „heisser Boden = wenn scharfe Vigilanz auf Kuppelei aus- — die Polizei passt scharf auf.

Digitized by Google

geübt wird“ ist viel zu eng gefasst, kann nur als Beispiel, nicht als erschöpfende Begriffsbestimmung in Betracht kommen]

Heringsbändiger, der (vergl. Ellenreiter) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = Kaufmann; IV dort S. 434 = Kaufleute, alle ohne Unterschied] — Kaufmann, wandernder, ganz allgemein für alle Zweige dieses Berufes.

Hobelhengst, der (vgl. Holzwurm) — Tischler.

Hobeloffizier, der [auch Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 426, 434] — Tischler.

hochfliegen (vgl. hochgehen) — verhaftet werden.

hochgehen (vgl. hochfliegen, krachen gehen, verkrachen, verschütt gehen) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = erwischt werden beim Fechten; III dort S. 426 arretirt werden] — verhaftet werden.

hochnehmen, jemanden (vgl. verschütten) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = zum Ausgeben veranlassen] — 1. festnehmen (passiv = hochgehen u. s. w.;
2. jemandem auf der Herberge das Geld abnehmen.

Hochschütz, der (vgl. Klapperschütz, Lehmschütz, Oschütz, Roller) — Windmüller.

Holzwurm (vergl. Hobelhengst) — Tischler.

Hundefänger, der (vgl. Kundenfänger, Schlepper) — Zuführer des Stellenvermittlers.

Huschütz, der — Wassermüller (Ruf des Meisters, wenn das Wehr heruntergelassen werden soll: „Hu, schütz“).

Kadett, der — junger Handwerksbursch, etwa = Aeffchen.

alter Kadett — alter verkommener Stromer der nie etwas Brauchbares gewesen ist.

Kaff, das [1620 bei Kl. S. 37 gfar, 1640 dort S. 153 Gfar; 1652 dort S. 156 und 1747 dort S. 214 Gefahr; 1764 dort S. 247 Kfahr; 1804a dort S. 278 und 1820c dort S. 349 Gefahr, letzteres auch Gfar; 1820d dort S. 354 Gifar; 1821 dort S. 355 Gisar. Kundenspr. II dort S. 422 Kaf, III, IV dort S. 426 und 431 Kaff. Krämerspr. II dort S. 468 kfâr; VI dort S. 480 Gefâr; VII dort S. 490 gefôr; lebendes Rotwelsch dort S. 492, A. L. und Gr. Kaff — letztere beide unter Kefar — = Dorf. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kefar] — Dorf.

Kaffer, der [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 251 Kafer; 1723 dort Bd. 4 S. 105 Kaffer = Bauer; 1733 bei Kl. S. 201 Kaffer = Mann; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 152 Caffer = Mann oder Bauer; 1747 bei Kl. S. 214 Caffers = Bauern; 1753/5 dort S. 236 Kaffer = Bauer; 1793 dort S. 271 Gaver = Mann; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 208 Kaffer = Mann; 1818 dort Bd. 4 S. 227 Kaffer = Bauer; 1820 dort Bd. 4 S. 240 Kafer = Mann; 1820c bei Kl. S. 350 Kaffer, 1820d dort S. 354 Khaffer; 1828 dort S. 363 Kaffer = Bauer; 1847 dort S. 380 Kaffer = dummer Mensch; 1851 dort S. 400 = Bauer, Mensch, Mann; A. L. unter Kefar: Kaffer = Bauer, Mann, Kerl, Einfaltspinsel, der zu bestehlende oder zu betrügende Mensch; Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 422, 426, 431. Krämerspr. VI dort S. 479; Lindenberg 1891: Kaffer = Bauer; Gr.: Kaffer = — alles was auf dem Lande wohnt (Bauer, Tagelöhner u. dergl., männlich und weiblich ohne Unterschied).

Digitized by Google

Dorfbewohner; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kefar]

Kailoff, der [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 251 Kellef; 1714 Kieloff bei Kl. S. 177; 1733 bei A. L. Bd. 4 S. 106 Kilef; 1733 bei Kl. S. 201 Kohluff; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 154 Kiluff; 1791 und 1793 dort Bd. 4 S. 167 und 190 Kohluf; 1813 bei Kl. S. 308 Kalf, Kiluf; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 237 Gilof = der Hund; Fr. Gl. keilof, der = Kutte zum Fanghundabrichten, kelaf = der Hund; Fr. G. Gl. klaifa = Hündin, Stierches = Kelof = Hühnerhund; A. L. Kalf, Kelef, Keilef, Kolev, Kalef, Klobe, Globe; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kailoff; Krämerspr. II dort S. 438 kêluf; III dort S. 441 Kailaf; VI dort S. 482 Kailuf; Gr.: Kalf und Koluf = Hund. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kelef]

Kaiserin, die (bayrisch) — runde Semmel.

Kalle, die (vgl. Flamme, Schickse, Spritzbüchse, Trine) — Mädchen, Geliebte. [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 254 Kalla = Braut; 1753/5 Calle bei Kl. S. 236; 1764 dort S. 247 Kallo = Braut; 1807a dort S. 288 Kalle = Schläge oder Prügel; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 208 Kalle = Messe; Fr. Gl. Calle, Kalle, Kallach = Braut; 1847 bei Kl. S. 380 Kalle = Braut; 1851 dort S. 400 ebenso; 1886 dort S. 417 = Verlobte; Kundenspr. III dort S. 426 = Wirthstochter; Krämerspr. III dort S. 440 = Braut; A. L. und Gr.: Kalle für alle Schattirungen von Braut bis Dirne. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L.

Kaltschlächter, der (vgl. Mascharus) besond. in Ostpreussen, doch schwerlich spec. Kundenausdruck — Frohner.

Kahn, der (vgl. Klappen, Sänftchen, Sänftling, Senftling) — Bett. [A. L. Kaan oder Kahn = Gefängniss; Gr.: Kaan = Gefängniss]

kapores gehen (vgl. paikern) — sterben. 1723 bei A. L. Bd. 4 S. 105 kapores = morden; 1733 caporen = mördern bei Kl. S. 201, kaporen go = sterben müssen, exequiret werden 202; 1820d bei Kl. S. 354 kaporen = sterben; 1821 dort S. 356 kaporn = ebenso; Fr. Gl. kapores = tot; Fr. G. Gl. kaporen = tot; 1851 dort S. 400 Kappore = Verderben; A. L. kapores = tot unter Kappore; Gr. hat nur das Hauptwort Kappore = Reinigung, Tod und einige Zusammensetzungen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kappore]

Karline, die (vgl. Buddel) — Branntweinflasche. [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Karoline = Schnapsflasche]

Käppchen, das (vgl. Katzhoff) in Süd-, nach andern auch in Norddeutschland — Schlachter.

kaspern (vgl. beseibeln, mogeln) — betrügen. [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 152 = einen schlagen; 1755 bei Kl. S. 240 caspern = ausfragen; 1793 bei A. L. Bd. 4 S. 181 kaspern = einen betrügen; 1812 dort Bd. 4 S. 209 ebenso 1813 bei Kl. S. 308 caspern = schlagen, caschpern = ausfragen, betrügen; 1813a dort S. 311 kaspern = betrügerisches Prophezeien; 1820c dort S. 350 = auf dem Lande umhergehen und die Bauern betrügen; 1847 dort S. 379 = unerlaubter Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt; 1851 dort S. 400 kasspern ebenso und = heimlich reden, sich besprechen; Fr. Gl. aufkaspern = ver-

führen; A. L. caspern = schlagen, in der Schindersprache = mit Sympathie behandeln, daher = betrügen; kaspern = heucheln, täuschen; Lindenberg 1891 kaspern = der unerlaubte Verkehr der Gefangenen unter einander, auch durch Klopfsprache u. s. w. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kaspern]

Kassive, die (vgl. Flepperei) [1814 bei A. L. Bd. 4 S. 205 Gasibe = Pass, Arrest; Fr. G. Gl. Gasibe = Pass; 1847 Kasiber = Verständigungszettel im Gefängniss bei Kl. S. 379, Kassiwer = Kundschaft, Pass S. 379; 1851 bei Kl. S. 400 Kassiwer = Schleifbrief im Gefängniss, Kassiwe = Pass, Reisedocument; 1856 dort S. 415 Korsiwa = Pass, Papiere überhaupt; A. L. unter kaswenen: Kasiwe, Kasiwer, Kasiber, Ksiwe, Ksiwerl = Brief, Zettel, Schleifbrief in und aus Gefängnissen, Pass, Kundschaft; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kassiber = Brief; Lindenberg 1891 = die zur Verständigung der Gefangenen dienenden Zettelchen u. s. w.; Gr.: Kassiwer = heimlicher Brief, Kassiber = Brief, besonders in und aus Gefängnissen geschmuggelt. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter kaswenen] — Papiere, Arbeitsscheine.

Nach anderen **Kassiven**, die, nur Mehrzahl, besonders in Österreich, Rheinlanden und Süddeutschland — Papiere allgemein.

linke Kassiven [A. L. unter kaswenen: linke Ksiwe = falscher Pass] — falsche Papiere.

Katzenkopf, der [so auch Kundenspr. II bei Kl. S. 422 und IV S. 434; III S. 426 dort Katzenkopp; Gr.: Katzenkopf = Schlosser] — Schlosser.

Katzhoff, der (vgl. Käppchen) [1733 bei Kl. S. 201 Katzauff; 1764 dort S. 247 Katzof; 1731 bei A. L. Bd. 4 S. 171 Kazuf, ebenso dort Bd. 3 S. 187 1793; 1812 Kazuf, 1814 Katzef dort Bd. 4 S. 209; 1820 dort Bd. 4 S. 240 Kazuf; 1820 c Katzoff, alte Sprache: Bockhartfetzer bei Kl. S. 350; Fr. G. Gl.: Katzof, Katzef; A. L. Kazow, Katzhoff; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 426, 433/4: Katzoff; Krämerspr. II dort S. 438 katzuff; III dort S. 440 katzof; IV dort S. 442 katzoff; VI dort S. 484 Katzuff; Gr.: Kazev und Kazuf = Metzger, Schlächter, Fleischer, A. L. auch = Fleischhändler. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kazow] — Schlachter.

Kenn!, oft auch **kenn Mathilde**, [1820 c bei Kl. S. 350 Kenn = ja; 1828 dort S. 363 känn, Matthes (ja Bruder) Bejahung auf die Frage Kunde?, 1856 dort S 415 kenn = Bejahung; Kundenspr. II dort S. 422 ken = ja, ich versteh's; III kenn Kunde = Kundengruss beim Erkennen dort S. 426; IV dort S. 431 kenn = ja (bei den Schlächtern gebräuchlich — sicher zu eng —; Krämerspr. II dort S. 438 kent = ja; III dort S. 439 Ken, S. 441 kenn = ja; VI kenn = ja, kenn Mathilde = grüss Gott dort S. 482 und 481; Kr. VII kenn = ja, dort S. 491. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L unter Ken. Vgl. Gr.] — Kundengruss: „Kenn?“ oder „Kunde?“ Antwort, wenn bejahend, dass auch der Gefragte Kunde ist: „Kenn!“ oder: „kenn Mathilde“. Letzteres auch ganz allgemein = „ich hab's verstanden“ bei Fragen aller Art.

Kiennadeln, die (vgl. Bienen) — Ungeziefer (aber nicht Flöhe).

Kies, der (vgl. Asche) [1714 bei Kl. S. 177 Kesoff = Silber; 1733 dort S. 202 Keseff; 1737 dort S. 205 Käsoff; 1745 Kisoff bei A. L. Bd. 4 S. 154; 1747 bei Kl. S. 214 Kisow; 1753/5 dort S. 236 Kisoff = Silber; 1755 Kis = Beutel dort S. 240; 1764 dort S. 247 ebenso; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 168 Kies = Silber; 1793 dort Bd. 4 S. 180 Kis = Beutel, Geld, Kesuv = Silber; 1812 dort Bd. 4 S. 209 Kies = Silbergeld; ebendort 1812 und 1814, Kiss = Sack, Beutel; 1818 dort Bd. 4 S. 226 Kisschen = Geld in Menge, Schatz; 1820 dort Bd. 4 S. 236 Kiss = Geld; 1820c bei Kl. S. 350 Kisof; 1820d dort S. 364 Khisow; 1847 dort S. 380, 381 Kies; Kiehsoff = Silber; Fr. Gl. Kis = Geld; 1851 bei Kl. S. 401 Kiess = Geld; A. L. und Gr.: Kis, Kies, Kiss = Beutel, besonders Geldbeutel, Geld; 1886 bei Kl. S. 417 Kies = Geld; ebenso Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 426; Krämerspr. VI Kis = Geld bei Kl. S. 481; Lindenberg 1891 Kies = Geld. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kis]	Geld.
Der Kies wird verschmort	Das Geld wird verthan, verbracht.
Kilometerstein, der (vgl. Buddel)	Branntweinflasche.
Kitt, der (vgl. Asche) sächsisch	Geld.
Kittchen, das [1687 Kütte = Hauss bei A. L. Bd. 4 S. 95; 1733 bei Kl. S. 200 Kitt = Bauernhauss; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 143 Kitte, Kittgen = Zuchthaus; 1804a bei Kl. S. 277 Küttchen = Zuchthaus; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 200 Kitt = Haus; ebenso 1812 dort Bd. 4 S. 209; 1818 dort Bd. 4 S. 227 Kitte = Gefängniss; 1820c bei Kl. S. 350 Kittchen = Gefangenhaus; 1847 dort S. 381 ebenso; 1856 dort S. 415 desgl.; A. L. Kitt = Sessel, Thronsessel, Dach, Haus und dann für alle möglichen Arten von Haus, so auch Zuchthaus; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Kittchen = Arrest; III dort S. 426 = Gefängniss; Krämerspr. II kittche dort S. 438; VI Kittle, Kitt dort S. 479; VII kitchen dort S. 490; Lindenberg 1891 Kittchen = Gefängniss; Gr.: Kittchen = Gefängnisszelle. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kitt. Vgl. die englische Gaunersprache bei Baumann, Londinismen kidden, kidken = Herberge, Schule für junge Diebe; thieves Kitchen = Diebesküche braucht ferner der Volksmund für den „City Athenaeum Club“, in dem die Finanzwelt der City sich trifft. Der Ausdruck ist dort also in weitere Kreise gedrungen]	
Kittchenpos, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kittchenboos = Gefangenwärter]	Gefangenwärter.
Klappen, die (vgl. Kahn, Sänftling [Klappe = Diebskneipe, Lindenberg 1891, ist wohl zu eng, doch dürfte Gr.: Klappe = ordinäre Kneipe, der gewöhnlichere Gebrauch sein. Ich habe ihn allerdings im mündlichen Verkehr nicht feststellen können	Schlechte Betten.
klappern (vgl. fechten)	betteln.
Klapperschütz, der (vgl. Hochschütz) 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 215 Klapper-Isch = Müller; ebenso A. L. unter Klapper; Kundenspr. IV bei Kl. S. 434 Klapperschütz = Wassermüller]	Windmüller.

klauen (vgl. bezupfen)	stehlen.
klemmen (vgl. bezupfen) [so auch in der englischen Gaunersprache — Baumann, Londonismen — pinch = klemmen für stehlen]	stehlen.
Klempners Karl, der (vgl. Blitzableiter) [Kundensprache III und IV bei Kl. S. 426, 430 = Gensdarm; Gr.: = Polizist. Die englische Gaunersprache nennt den Polizisten: Charley — s. Baumann, Londinismen]	Reitgensdarm.
Kleisterhengst, der (vgl. Bruchbinder)	Buchbinder.
Klinkenputzen (vgl. fechten) [Gr.: Thürklinkenputzer = Bettler]	betteln.
kloppen (vgl. fechten) [Krämerspr. VI bei Kl. S. 479 klopfen = betteln]	betteln.
Kluft, die (gleich Schale, vgl. Walmusch) [1450 bei Kl. S. 16 klabot = Kleider; l. v. Claffot = cleidt. B. O. ebenso! 1597 bei Kl. S. 114 Claffot = vestis; 1652 Klaffot dort S. 157; 1733 dort S. 201 Klufftie; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 154 Klufft = Rock; Fr. Gl. Kluft oder Klüft = Rock, Kamisol, Kleid; Fr. G. Gl. Claffot = Kleid, Rock; 1846 bei Kl. S. 372 Kluft = Kleidung; 1847 dort S. 380 ebenso; 1851 Kluft = Rock, Kleid jeder Gattung dort S. 401; A. L. bei Kelef: Kluft = Oberkleid, Kleid allgemein, Mannsrock, Frauenrock; 1886 bei Kl. S. 417 Kluft = Kleid, Kundenspr. II, III, IV dort S. 422, 426, 431 Kluft = Anzug; Krämerspr. I dort S. 435 Kliftle = Kleid, Anzug; VI dort S. 483 Kluft = Kleid; lebendes Rothwelsch dort 492 kluft = Kleider; Lindenberg 1891 Kluft = Kleidung, auch gestohlene Kleidung; Gr.: Kluft = Kleider. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kelef]	Zeug, Anzug.
Knast, der [1820c bei Kl. S. 350. Knast = Strafe; Fr. G. Gl. Knass = Urtheil, Strafe; 1851 bei Kl. S. 401 Knass, Knast = Criminalstrafe; A. L. Knas, Knast = Strafe, Strafurtheil, Geldstrafe; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Knast kriegen = Urtheil empfangen; IV dort S. 431 Knast = Gefängnissstrafe; lebendes Rothwelsch dort S. 492 knast = Strafe; Lindenberg 1891 Knast, Knass = Kriminalstrafe; Gr. Knas, Knast = harte Strafe; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Knas]	Urtheil.
Knast, schwerer	Zuchthaus.
schweren Knast schieben [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3 S. 278: Knast schieben = Gefängniss bekommen]	schwere Strafe, besonders Zuchthaus haben.
Knacker (vgl. Bankarbeit) machen [Kundenspr. III bei Kl. S. 426: Knacker = Schlaf auf Bank, Tisch, blankem Fussboden; IV dort S. 431 = Bankarbeit]	auf der Bank schlafen, besonders in der Bienenkammer, aber auch sonst in zum Schlafen bestimmten Räumen.
Knopf, der (vgl. Zwilling) [1820a bei Kl. S. 346 = Kreuzer, ebenso bei A. L., Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = Pfennig]	zwei Pfennig (weil grösser als Tupf).
Kober, der (vgl. Krauter)	Meister, Principal.
Kohlhase, der	Gärtner.
Kohl, der (vgl. Kohldampf)	Hunger.
Kohldampf oder Kohlendampf (beides ist in Gebrauch, vgl. Dampf, Kohl) schieben [1793 bei A. L. Bd. 4 S. 182 Koler = Hunger, kolerig =	Der Hunger, hungern.

hungerig; 1820 dort Bd. 4 S. 237 Kolter; Fr. Gl. Kolldampf, Koller = Hunger; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Kohldampf schieben = Hunger leiden; Krämerspr. II dort S. 438 dampf = Hunger; VI dort S. 482 ebenso; Gr.: Kohldampfschieber = Hunger. Roscher bei Gross, Archiv Bd. 3 S. 277: Kohldampf schieben = „wenn der Zuhälter ohne Frauenzimmer ist, daher kein Geld hat" ist entschieden viel zu eng gefasst]

Kohl reiben, machen, pflanzen (österreichisch: Pflanz machen, vgl. dort (1812 bei A. L. Bd. 4 S. 210 kohlen = erzählen; 1820 dort Bd. 4 S. 236 kohlen = erzählen, essen; Fr. Gl. kohlen = erzählen, lügen, scherzen, spassen; kohlreissen = Lügen anhangen, Spass machen; A. L. Kohl reissen = betrügen, täuschen — unter Kol —; Kundenspr. II Cohl reissen = Lügen auftischen, Witze reissen bei Kl. S. 422; III dort S. 426 = anlügen, vorschwindeln; IV Kohl machen = unnöthige Worte machen, den Leuten beim Fechten Krankheiten, Unglücksfälle u. s. w. vorschwindeln, dort S. 431; Krämerspr. VI Kohl reissen = lügen dort S. 483. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kol] — aufschneiden, lügen, schwindeln, unter erlogenen Umständen betteln, besonders auch erlogenen Jammerbrief schicken, auf Grund dessen man dann nächstens selber vorsprechen und die Gaben abholen will.

Kohl schieben (Kohldampf schieben vgl.) — hungern.

Kommando schieben (vgl. fechten) [Kundenspr II bei Kl. S. 422 = betteln, von einem Ort aus abwechselnd in der Umgegend; IV dort S. 430 = aus der Stadt, wo man zugewandert ist, nach den nächsten Dörfern gehen, diese abbetteln und in dieselbe Stadt zurückkehren] — Leute, die in einer Stadt oder einem Dorf ihr Standquartier haben, in das sie Abends oder Nachts regelmässig zurückkehren, und die planmässig, oft zu mehreren, in grossen Kreisen von da die ganze Umgegend abfechten. Geschieht besonders, wenn sie in der Stadt etwas auf dem Kerbholz haben, bis das wieder in Vergessenheit gerathen ist.

Kommandoschieber, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 424: Kommandobrüder, Kommandoschieber = Kunden, die monatelang auf einer Penne liegen und die Dörfer ringsum nach und nach abkloppen]

Kommerzienrath, der (vgl. Regierungsrath) — Schneider.

Kopfschuster, der [ebenso Kundenspr. IV bei Kl. S. 434] — Hutmacher.

Koppeschale, die (vgl. Dohle, Obermann) — Hut, Kopfbedeckung.

krachen gehen (vgl. hochgehen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = arretirt werden] — verhaftet werden.

Krauter, der (vgl. Kober) [1820c bei Kl. S. 350 = Spinnmeister, Kundenspr. II, III und IV bei Kl. S. 422, 426, 431 = Meister] — Meister, Prinzipal.

Kreuzspanne, die [1856 bei Kl. S. 415 Kreuzspann; A. L. Kreuzspanne; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 426, 431 ebenso; Krämerspr. II dort S. 488 Kreuzspann, Spanner und Kreuzspanner = Weste] — Weste (ganz allgemein).

Krone, die [l. v. Kronerin = efraw; B. O. krönerin = efrow; 1547 bei Kl. S. 93 Kronie = een wijf; 1593 dort S. 112 Krenerin; 1597 Krõner = vir dort S. 115; 1620 dort S. 136 Krönerin = Weib; — Meisterin, Hausfrau, Frau.

1755 dort S. 240 Krönerin, auch Krone = Ehefrau; 1851 dort S. 402 Krone = Gattin, Geliebte. A. L. unter Kröne: Krone = Frau und Kreutzer; 1886 dort S. 417 Krone = Geliebte; Kundenspr. III dort S. 426 Krone = Wirthsfrau; IV dort S. 431 Krone = jede Frau, ob die eines Knechtes oder die eines Grafen ist gleichgültig; lebendes Rothwelsch dort S. 492 krone = Mädchen, Geliebte, Braut, Frau: Gr.: Krone = Frau, Gattin. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kröne]

Külp, die (vgl. Dohle) [englische Gaunersprache hat kelp = Hut, s. Baumann, Londinismen] — Hut.

Kunde, der [1828 bei Kl. S. 363 = Stromer; Kundenspr. II dort S. 422 = Handwerksbursch; III dort S. 426 = Reisender; IV dort S. 431: „Kunde ist man, wenn man zum zweiten Mal in demselben Strich reist", ist zu eng und irreführend] — jeder „wandernde Handwerksbursch" ganz allgemein, auch wenn er nie ein Handwerk getrieben hat, also die ganze Bevölkerung unserer Landstrassen und Herbergen ohne Unterschied von gut und böse.

Kunde? (Antwort „Kenn" oder „Kenn Mathilde", jetzt auch oft „servus", letzteres in Oesterreich allgemein. [Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Ken] — als fragender Kundengruss gebraucht.

kündigen (vgl. schärfen, verkündigen) [l. v. kimmern; B. O. kummern; 1616 bei Kl. S. 130 kimmer; 1620 dort S. 137 kümmern; 1733 dort S. 201 königen; 1753/5 dort S. 236 kündigen; 1764 dort 247 kaune = königen; 1793 dort S. 271 konigen; Fr. Gl. kindigen, kündigen; Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249 kingenen: Chrysander dort Bd. 3 S. 405 kinjen; 1820 dort Bd. 4 S. 238 kimmern; A. L. unter Kone: kanjen, kangen, kinjenen, königen, kone sein; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 kündigen; Lindenberg 1891 kangen; Gr.: kümmern = kaufen, erwerben. Nur Gr. bringt „kinjenen" für verkaufen, was kaum zutreffen dürfte. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kone] — kaufen (besonders vom Brodfahrer u. dgl. Leuten, aber auch von jeder Herbergsversteigerung und sonstigem Handel.

Kundenfänger, der (vgl. Fauler- aber auch Hundefänger) — Geheimpolizist (nach anderen auch Zuführer der Stellenvermittler).

Kunst, die (z. B. Kunst kriegen) — Arbeit.

Kunst- und Elementenfärber, auch blos Elementenfärber, der (vgl. Spezel) — Bierbrauer.

Laden stossen (vgl. fechten) [Kundenspr. bei Kl. S. 427 = nur in Läden (offenen Geschäftslocalen) betteln] — nur bei Kaufleuten betteln (um Geld oder Waare).

Langschäfter, der (auch Pappenheimer, vgl. Teppe) — Schaftstiefel.

Läppchen, das (vgl. Fettläppchen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Berg- und Thalversetzer, ursprünglich gewiss unrichtig, seit Verdrängung der Handweberei durch die Maschine aber vielleicht dann und wann als gleichbedeutend gebraucht] — Weber.

Laterne, die (vgl. Blaue) alt, besonders in Württemberg gebraucht, im Norden selten, hier dagegen häufig Blauer, Putz, Schmiere [A. L.; Gr.: ebenso] — Polizei.

Laufmann, der (vgl. Ellenreiter) — Kaufmann.

Digitized by Google

Lausecharke, die [ebenso Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 427, 431]	Kamm.
ledern [Kundenspr. II ausbeuten, an der Nase führen bei Kl. S. 422; III dort S. 427 = einen schlafenden Kunden oder Person bestehlen]	rupfen, sein Spiel treiben mit Jemandem.
Legum, Geschlecht? (vgl. Hanf) [1450 bei Kl. S. 15 Lem = brott; 1490 dort S. 20 lechem = brott; l. v. Lehem = Brot; Deecke bei A. L. Bd. 3. S. 250 lechem; 1620 Lehem = Brodt von Lechem bei Kl. S. 134; 1637 dort S. 151 Lehem; 1652 dort S. 156 Lechem; 1687 bei A. L. Bd. 4, S. 34 Löben; 1722 dort Bd. 4, S. 114 ebenso; 1733 bei Kl S. 200 Lechum, Lehm; 1747 dort S. 214 Leehem; 1755 dort S. 240 Lagum = Lechem; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 169. Leham; 1793 dort Bd. 4, S. 180; 1807a bei Kl. S 289 Leben; 1812 Leagem, 1814 Lächem bei A. L. Bd. 4, S. 211; 1820 dort Bd. 4, S. 234 Lächum; 1820 bei Kl. S. 354 Lechem = Brod; Fr. Gl.: Leben (der spargraue) = verschimmelte Brot, Lechem, der = schwarze Brot, Lechum = das schwarze Brot, der Jude; 1851 bei Kl. S. 402 Lêchem = Brot; A. L. u. Gr. Lechem, Legem, Legum, Lehm, A. L. auch Löhm = Brot; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Ligium; III dort S. 427 Legum = Brod; IV dort S. 432 Legum = trockenes Brod; Krämerspr. II dort S. 438 lêchem, leagem; III dort S. 439 Liächmən, S. 441 Lechmann, Lechmen, Laikmen; IV dort S. 442 lêchem; VI dort S. 480 Lêm, Lechem; VII dort S. 490 lōm, lĕm = Brot. Ableitung auf dem Jüdischen bei A. L.]	Brod.
Leichenfledderer, der („bezupft" den Betrunkenen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Berauber einer eingeschlafenen Person; allgemeiner Gr.]	der den Betrunkenen oder Schlafenden Geld und Sachen abnimmt.
Lehmer, der (gebräuchlicher als Teigaffe, auch Leobschütz) [1750 bei A. L. Bd. 4, S. 131 Legum = Schupfer, Löben = Schütz = Beck; 1753/5 bei Kl. S. 286 Lechemschieber = Becker; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 234 Lemer; 1820c bei Kl. S. 351 Lehmer, Lechemschieber; Fr. Gl. Lebenpflänzer, Lebenschieber; A. L. Lechemschieber; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Lehmer; III dort S. 427 und IV dort S. 433 ebenso; lebendes Rothwelsch dort S. 492 legomschieber; Gr.: Lechemschieber = Bäcker]	Bäcker.
Lehmschütz, der (vgl. Hochschütz, aber auch Lehmer)	mir mehrfach für Müller, besonders Windmüller angegeben, nach Obigem unter Lehmer aber wohl eigentlich = Bäcker.
Link (besonders: linker Kunde) 1755 bei Kl. S. 240 = falsch; 1812 und 1814 bei A. L. Bd. 4, S. 212, sowie 1820 dort Bd. 4, S. 236 = falsch; 1820c bei Kl. S. 351 link = die Lüge; Fr. Gl. link = falsch, schlecht, dumm, wild; 1851 bei Kl. S. 402 = falsch, verfälscht, nachgemacht, unecht; A. L. = alles, was nicht recht, nicht richtig ist; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 ungeschickt, schlecht, falsch; III dort S. 427 = falsch; lebendes Rothwelsch dort S. 492 = dumm; Lindenberg 1891 = alles, was verdächtig, falsch, nachgeahmt ist; Gr.: = alles, was falsch ist. Im Englischen ist der Ausdruck „link" zwar nicht in die Gauner- wohl aber in die Juden-	Gegensatz von duft (z. B. schlechter Kamerad und dergl.), schlecht, falsch, verfälscht, plump, ungeschickt.

Digitized by Google

sprache übergegangen: link = nicht recht, verkehrt, nicht fromm — Baumann, Londonismen	
Linkmichel, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Einfaltspinsel; III dort S. 427 = schlechter Kamerad; IV dort S. 432 = junger Handwerksbursche, der den Fecht- und Tippelkomment noch nicht kennt; Gr. = beginnender, ungeschickter Vagabund]	etwa = linker Kunde, vgl. bei link; schlechter Kamerad, unbeholfener, simpler, unbrauchbarer Mensch.
links machen, z. B. die Staude	umkehren, z. B. das Hemd.
Loorchen, das (vgl. Kaiserin) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Kaffeebrödchen; IV. dort S. 432 = Semmel zu 2—3 Pf.; Gr. hat Lorchen und Lerchen]	Semmel, Rundstück.
los, etwas los haben, z. B. Geld	etwas los sein, durchgebracht haben.
Luftschiffbremser, der	s. Wolkenschieber.
machen nach	wandern nach.
Malör, der (vgl. Dreckschwalbe) nach einigen im Sommer Maler, im Winter Malör, wohl verdorben aus malheur	Maler.
Malvásier, der (vgl. Dreckschwalbe)	Maurer, da die sich bei der Arbeit viel Zeit lassen und der theure Malvasier nach Kundensage aus ihren Schweisstropfen destillirt wird.
Manschetten, die (vgl. Acht)	Handschellen.
Mascharus, der (vgl. Kaltschlächter, Maschurus, Meschores)	Frohner.
Maschurus (vgl. Mascharus)	Frohner.
Meschores (vgl. Mascharus) wohl das richtige. [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 249 Méschores = Diener; 1737 bei Kl. S. 207 ebenso; 1750 bei A. L. Bd. 4, S. 134 und 1807 ebendort S. 189 desgl.; 1813 bei Kl. S. 309 Maschur, Meschores = dienender Abdecker; 1823 dort S. 360 Meschores = Knecht, Bedienter; Fr. G. Gl. Maschores und Meschores = Knecht, Hausknecht, Diener; A. L. Maschur und Meschores = Abdeckerknecht, Diener, Knecht und ähnl.; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 Maschores = Anstaltsaufseher; Krämerspr. II bei Kl. S. 438 maschôres = Knecht; Gr.: Meschores = Diener. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Maschur]	Frohner.
Mattine, die (vgl. Tippelei) [1787 bei Kl. S. 252 Märtine = Land; 1793 dort S. 271 und 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 212 ebenso; 1814 ebendort Mattine; 1818 Mertine = Landstrasse, Mahdine = platte Land dort Bd. 4, S. 227; 1820 dort Bd. 4, S. 239 Martini = Land; 1820c bei Kl. S. 351 Merthine: auf der Merthine gehen = auf der Landstrasse umhergehen, um zu stehlen — zu eng —; 1823 Matina dort S. 360; 1840 Martine, Medine S. 368 dort; Fr. G. Gl. Medine, Medino, Medina = Land A. L. und Gr.: Medine, Martine, Mattine, A. L. auch Märtine = Gerichtsbezirk, Land; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Matiene = Wanderschaft; Krämerspr. III dort S. 440 Mardvine = Welt, S. 441 auf die Mardaine gehen = auf den Handel gehen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Medime]	Wanderschaft.

Digitized by Google

mausen (vgl. bezupfen) aber nicht allein Kundenausdruck	stehlen.
Mesumme, die und mesuimmes, das [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 253 Mesummen = Gold; 1753 dort Bd. 4, S. 135 Mumme, Mees = Geld: 1745 dort Bd. 4, S. 155 Mees = Geld: 1753/5 bei Kl. S. 236 Mesum: 1755 dort S. 238 ebenso; 1807 bei A. L. Bd. 4, S. 189 Messumme; Fr. G. Gl. Massumme 1847 bei Kl. S. 383 Mesumme: 1851 Messumme; dort S. 405: A. L. Mesumme; Krämerspr. II massumes) dort S. 438; III dort S. 439 Maschummen; Gr. Mesumme = Geld; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Mesummen]	Geld.
Meter, der (vgl. Flachs) nicht allein Kundenausdruck. [Kundenspr. II und Krämerspr. VI bei Kl. S. 423. 484 ebenso]	Markstück.
mogeln oder moggeln (vgl. bezupfen und kaspern) mogeln = betrügen kennt auch unsere Studentensprache. Vgl. mogul = bemogeln, begaunern, beschwindeln in der englischen Sportsprache bei Baumann, Londonismen]	stehlen, auch betrügen, besonders beim Spiel.
Monnee, das (vgl. Asche)	Geld.
Moos, das (vgl. Asche) [1753/5 bei Kl. S. 236 ebenso; 1818 bei A. L. Bd. 4, S. 227 = Geld oder Geldeswerth; 1820c bei Kl. S. 351 Moos = Geld, alte Sprache Mess. Ebenso 1820d dort S. 354; 1821 dort S. 356; 1847 dort S. 383 und Fr. G. Gl. 1851 bei Kl. S. 405 Mooss; 1856 Moos bei Kl. S. 417. Ebenso A. L. 1886 dort S. 417. Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und Krämerspr. VI dort S. 481. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Moos. Die englische Gaunersprache hat mopus(s)es und moss = Geld, s. Baumann, Londonismen]	Geld.
mopsen (vgl. bezupfen) [so auch Kundenspr. III bei Kl. S. 427]	stehlen.
Müllerflöhe, die (vgl. Bienen)	Läuse.
Mussspritze, die	Regenschirm.
Mutter Grün, bei M. G. schlafen (vgl. Platte reissen) [desgl. Kundenspr. III bei Kl. 427]	im Freien nächtigen.
Nachbienen (vgl. bienen) [Kundenspr. III bei Kl. 427 ebenso; IV dort S. 430: der Vater bient = er revidirt vor dem Schlafengehen, ob jemand Ungeziefer oder Krätze hat]	auf Ungeziefer untersuchen.
Nadeln, die (vergl. Bienen)	Läuse.
Nassauer, der [vergl. A. L. unter Nass; 1847 bei Kl. S. 383 = Liebhaber, der nicht zahlt — zu eng —]	Regen, auch Schmarotzer.
Naturforscher, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Lumpensammler]	Jemand, der die Müllhaufen und die vor die Thüren gesetzten Mülleimer durchsucht nach irgendwie verwerthbarem Abfall.
Nuntius, der	Gerichtsdiener.
Obermann, der (vergl. Dohle, Koppeschale) [1687 bei A. L. Bd. 4 S. 93 = Hut; ebenso 1722 dort	Kopfbedeckung, Hut.

Digitized by Google

Bd. 4 S. 116; 1733 bei Kl. S. 201 = wüllener oder von Stroh —; 1745 = Hut oder Hausboden bei A. L. Bd. 4. S. 156; 1753/5 bei Kl. S. 236 = Hut; 1804a dort S. 278 = Hut, Mütze; 1812 und 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 214 = Hut; ebenso 1818 dort Bd. 4 S. 226; 1820 dort Bd. 4 S. 239 Oberma = Hut; 1820c bei Kl. S. 351 und 1847 dort S. 384 Obermann = Hut; Fr. Gl. Obermann = Speicher, Boden, Bühne; 1856 bei Kl. S. 415 = Mütze; A. L. = Hut oder Boden; Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423, 427 = Hut; IV dort S. 432 = Kopfbedeckung; Krämerspr. VI dort S. 482 und Lindenberg 1891 = Hut; Gr. = Hut oder Boden]	
Ochsenkopf, der [1847 bei Kl. S. 378 = Arbeitshaus allgemein, das trifft für den heutigen Gebrauch sicher nicht mehr zu]	Nur in Berlin gebräuchlich für Arbeitshaus und zwar jetzt nur noch für Rummelsburg. Der alte „Ochsenkopf" soll auf dem Alexanderplatz gestanden und seinen Namen auf Rummelsburg vererbt haben.
Oschütz, der (vergl. Hochschütz) wird allgemein gebraucht wie Roller]	Müller.
Pachulke, der [1847 bei Kl. = Hausarbeiter im Gefängniss; A. L. ebenso; Kundenspr. IV Hausknecht, in der Regel ein alter Kunde, der diesen Dienst in der Penne übernimmt bei Kl. S. 432; Lindenberg 1891 = Kalefactor im Gefängniss, d. h. Strafgefangener, der den andern Gefangenen Speisen, Wasser zum Reinigen der Zellen u. s. w. bringt; Gr. = Hausarbeiter im Gefängniss. Ableitung vom böhmischen Pacholjk bei A. L.	Knecht, ungebildeter, ordinärer Mensch.
paikern (vergl. kapores gehen) [1764 bei Kl. S. 248 pegern = verrecken 1793 dort S. 271 Beger = Tod; 1807a dort S. 289 pegern = umbringen; 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 päkern = morden; 1820 dort S. 243 bägeret = gestorben, bäkeren = sterben; 1820c bei Kl. S. 352 pekern = morden; Fr. Gl. begeren, pekeren. pegern, pejern = sterben, tödten, umbringen, beger und bekur = Tod; 1851 bei Kl. S. 406 peigern = sterben, crepieren, eigentlich aber crepieren machen, vergiften, besonders von Hunden, auch umbringen (von Menschen); A. L. unter Peger = pegern, peigern = sterben, sterben machen, vergiften; ebenso Gr.; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 peukern = sterben; Krämerspr. III bei Kl. L. S. 442 beggern = sterben; IV dort S. 487 bêkeren ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Peger]	sterben.
Pappenheimer, der (vergl. Langschäfter, auch Teppe)	Schaftstiefel.
Paragraphenmeister, der (vergl. Spiess)	Staats- bezw. Amtsanwalt.
Pariser, die (auch ausserhalb der Kundenkreise, besonders in der Zusammensetzung „Filzpariser" gebräuchlich.	Filzschuhe.

Digitized by Google

Pech, das [1840 bei Kl. S. 369 Pich = Silber; 1847 dort S. 384 ebenso und Pech = Unglück; 1851 Pech = Unglück, Pich, Picht = Geld, dort S. 406; 1886 dort S. 417 Pich = Geld, Pech = Unglück; Kundenspr. II dort S. 423 Pech = Unglück; Krämerspr. II dort S. 438 pech = Geld; VI dort S. 481 Bich, Pich = Geld]	Unglück: = Geld, habe ich es nur in der Zusammensetzung „Schlummerpech" feststellen können.
Penne, die (vergl. wilde Penne) 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 227 = Gasthaus; 1820c bei Kl. S. 352 = Haus; 1847 dort S. 384 = Herberge, Nachtquartier, Kneipe; A. L. = Verkehrshaus, Wirthshaus, Schlupfwinkel; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Bämme = Herberge; II dort S. 423 Penne = Kneipe; III dort S. 427 = Herberge; IV dort S. 432 = jede Herberge, Dorfschenke u. s. w., in der Handwerksburschen über Nacht bleiben. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Penne]	Herberge.
Pennepoos, der, oder Penneboos oder Pennepoost, auch Poost [l v. Boss = haus; Fr. Gl.: Bos, Boos = Herberge, Quartier; 1856 bei Kl. S. 415 Penneboss = Wirth der Penne; Kundenspr. I dort S. 421 Bos = Herbergsvater; III dort S. 427 Penneboos und IV dort S. 432 Penne-Poost = Herbergsvater; Lindenberg 1891 Bost = Schlafwirth des Diebes — zu eng]	Herbergsvater.
pennen	Herberge — besonders zum Nachtquartier — beziehen.
pfeifen; verpfeifen, jemanden (vergl. zinken) [1733 bei Kl. S. 200 pfeifen = angeben; 1807 bei A. L. Bd. 4 S. 189 pfeifen = bekennen; 1847 dort S. 385 = einräumen, gestehen; A. L. = bekennen; Kundenspr. III dort S. 427 ebenso und verpfeifen = verrathen; Lindenberg 1891 pfeifen = eingestehen, verpfeifen = verrathen; Gr.: pfeifen = gesthehen, einen Andern hineinbringen; Roscher in Gross, Archiv Bd. 3. S. 278 pfeifen = verrathen]	verrathen, gestehen.
Pferdeschuster, der [so auch Kundenspr. II bei Kl. S. 423]	Sattler.
Pflanz, die (österreichisch) [vergl. A. L. unter Pflanzen: der Pflanz = die Lüge, der Vorwand]	Schwindel, Lügerei.
Pflanzen, auch Pflanz machen, letzteres angeblich österreichisch (vergl. Kohl reiben [A. L. unter Pflanzen: einen Pflanz setzen = Jemand etwas vorlügen, weissmachen]	aufschneiden, lügen, besonders wenn man erst später (wenn die Saat aufgelaufen) daraufhin Gaben holen will.
Pflanzer, der [vergl. A. L. unter Pflanzen; dieser wie Gr. und alle früheren kennen das Wort nur in der allgemeinen Bedeutung = Verfertiger, Arbeiter in Zusammensetzungen. So 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 89 Trittlings-, Kluft-Pflantzer für Schuster, Schneider; Fr. Gl. der moröblische Pflanzer = Gelbgiesser. In der Kundensprache jedoch hat es sich zu der feststehenden Sonderbedeutung: Schuhmacher herausgebildet, wie sich auch daraus ergiebt, dass es so in allen Sammlungen derselben, aber auch nur in diesen auftritt. Vergl. Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 423, 427, 434, an dieser letzten Stelle „Flanzer" geschrieben]	Schuhmacher.
Pfriemer, der	Schuhmacher.

Digitized by Google

Pfund, halbes (vergl. Sanctus) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 ½ Pfund = gross. Glas Schnaps]	Schnaps in viereckiger breiter Flasche zu ⅔ Liter.
Piccus oder Pickus, der (vergl. Hachelei) [1847 bei Kl. S. 384 Pickus = Essen; Kundenspr. II und III dort S. 423, 427 ebenso; IV dort S. 432 = warmes Essen; Krämerspr. VI Bickus und Bickerei = Essen, dort S. 480; Gr.: Pickus = Essen. Vergl. B. O. pig güt = ein deff; A. L. unter Bicken]	Essen (die Speisen, nicht die Thätigkeit).
Picken (vergl. hacheln, hammern, spachteln) [1814 bei A. L. Bd. 4. S. 199 bicken = essen; Fr. Gl. bicken, picken; 1847 bei Kl. S. 384 picken: A. L. bicken und picken = essen, speisen, fressen, geniessen, nehmen, coire; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 picken = essen; Krämerspr. II dort S. 437 bicke = essen; V dort S. 450 Pickert = Gabel, S. 458 picken = nähen; VI bicken = essen, dort S. 480; Lindenberg 1891 picken = essen; Gr.: bicken, picken, pecken = essen]	
Piependreher, der Kundenspr. III bei Kl. S. 427 ebenso; IV dort S. 433 Pfeifendreher = Zigarrenmacher]	Cigarrenmacher.
Piepenmaker, der	Cigarrenmacher.
Pilger, der	schwerer Junge (angeblich einer, der sesshaft ist, höchstens noch Kommando schiebt, besonders in Grossstädten).
Pinner, der (vergl. Zeilenpinner)	Setzer.
Platte machen, reissen, wichsen (vergl. Mutter Grün und platt machen) [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 Platte Penne machen = unter freiem Himmel Nachtquartier machen; ebenso A. L. unter Platt; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 Platte reissen = im Freien schlafen]	im Freien kampiren.
Plattfuss, der [1723 bei A. L. Bd. 4 S. 106 Platvoet; 1745 dort Bd. 4 S. 151 Blatte; 1753/5 bei Kl. S. 236 Plattfuss, 1814 und 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 206 und 227 Plattfuss; Fr. Gl. ebenso; Fr. G. Gl. und Gr.: Blatte = Gans, die sonst vielfach Breitfuss heisst, so 1450 bei Kl. S. 15 breitfuss = Gans; l. v. und B. O. sowie 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 94 ebenso = Gans und 1755 bei Kl. S. 239 kleine Breitfuss = Ente; 1812a dort S. 292, 293 Breitfüssel = Gänse, während Fr. Gl. Breitfuss = Ente oder Stadtthor u. 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 151 nur = Stadtthor braucht; 1851 endlich bei Kl. S. 359 bringt Breitfuss und Kundenspr. III dort S. 427 Plattfuss = Gans oder Ente]	
platt machen, reissen (vergl. Mutter Grün, Platte machen, reissen, wichsen) [Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 = im Freien kampiren, übernachten; Lindenberg 1891 = sich ohne Obdach herumtreiben; Gr. = im Freien schlafen]	im Freien kampiren.
Polente, die [l. v. Polender = Schloss, Burg; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 137 Polender = Schloss; 1652 Polender bei Kl. S. 157; 1733 dort S. 200 Bollent = Kloster; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 139 Pollent = Schloss; 1812 dort Bd. 4 S. 201 Bolent = Kloster, 1820 dort Bd. 4 S. 238 ebenso, S. 243 aber Bollent = Stadt; Fr. Gl.	Polizeibureau.

Digitized by Google

Polender = Edelhof, Pallast, Schloss; 1856 bei Kl. S. 415 Bolente = Polizei; A. L. unter Polenk = Polente = Polizei; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 Pollende, III dort S. 427 Polente = Polizeiamt, Ortsbehörde; Lindenberg 1891 und Gr.: Polente = Polizei. Einen Versuch der Ableitung s. bei A. L. a. a. O.]

Polizeifinger; der [Fr. G. Gl. vergl. Galgennagel = gelbe Möhre; Kundenspr. III bei Kl. S. 427: Polizeifinger = geschnittene Carotte] — Mohrrüben, rothe Wurzeln.

polnischen Urlaub nehmen (vgl. Hasen machen) — weglaufen, besonders vom Wehrdienst, desertiren.

Pommern, die (vgl. Bienen) — Läuse, mit einem schwarzen Kreuz auf dem Rücken, dem sogenannten Sattel.

Poscher, der (vgl. schwarze Asche, Reichsdeutscher, Tupf) [Deeke bei A. L. Bd. 3 S. 219 Poschut = 1 Pfennig; 1750 dort Bd. 4 S. 133 Posch ebenso; 1664 bei Kl. S. 248 Poschut dgl., ebenfalls 1847 dort S. 386 Poschen; ferner Fr. G. Gl. Bolschet, Boschet und A. L. unter Poschut: Poscher, Pasche = Pfennig. Ebenso Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Bauscher; II dort S. 423 Poscher; III dort S. 427 Polscher, Purscher; IV dort S. 432 Pooscher; Krämerspr. I dort S. 434 bôscher; II dort S. 437 bôsche; VI dort S. 485 Bôschet oder Bôscher; lebendes Rothwelsch dort S. 492 boosch = Pfennig. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Poschut. In der englischen Gaunersprache bedeutet posh = Geld — vgl. Baumann, Londonismen] — 1 Pfennig, wohl das Richtige, nach andern Kupfergeld allgemein, nach dritten Zehnpfennigstück.

Potsdamer, der (vgl. Berliner). [Nach Gr. = Dummer, der geprellt werden soll] — Bündel, besond. kleineres.

Pracher, der (vgl. Schnurrer) [1847 bei Kl. S. 384 und Lindenberg 1891 = Bettler] — Schnurrer, Bettler, besitzloser Mensch.

Pulle, die (vgl. Buddel) besonders Berlinisch [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 427] — Flasche, Schnapsflasche.

Pulver, das (vgl. Asche) — Geld.

Puparsch, der (vgl. Element) — dunkel Bier (weil es Blähungen auslöst).

Putsch, der (vgl. Blauer) — Polizist.

Putz, der, s. Putsch [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 156 = Bettelvogt; 1820 dort Bd. 4 S. 235 Butz = Bettelvogt; 1820d bei Kl. S. 354 Putz = zum Schein; 1847 dort S. 385 = Ausrede, Ausflucht; Fr. Gl. Putz = Bettelvogt, Wächter, Genuss; Fr. G. Gl. = Spiessmann; 1851 bei Kl. S. 307 Putz = Ausrede, Ausflucht; 1856 dort S. 415 Butz = Polizeidiener; A. L. Putz = Bettelvogt; Kundenspr. bei Kl. S. 421 Butz = Bettelvogt; II dort S. 422 = Polizeidiener; III dort S. 427 Putz = Polizist, Schutzmann; Krämerspr. II dort S. 437 bûts = Polizist; III dort S. 440 Putz = Polizei; IV dort S. 442 putz = Gensdarm; VI dort S 485 Butz = Polizist; VII butz = Polizei, dort S. 490; Lindenberg 1891 Putz = Ausrede, Ausflucht; Gr.: Putz = Bettelvogt] — Polizist.

Quadratlatschen, der (vgl. Fusslappen) — Weisskohl.

Digitized by Google

Rad, das [Deecke bei A. L. Bd. 4 S. 243 Rat = Thaler; 1733 bei Kl. S. 202 Ratt; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 141 Ratte; 1791 dort Bd. 4 S. 168 Ratt; ebenso 1812, 1814, 1830 dort Bd. 4 S. 215, 215, 243; Fr. Gl. Godelrat, der; 1847 bei Kl. S. 385 Rad; A. L. Rat; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 432 ebenso; Krämerspr. II bei Kl. S. 438 ratt; III dort S. 440 ebenso; Gr.: Rad = Thaler. Ableitung s. bei A. L. unter Rat. Die englische Gaunersprache — Baumann, Londonismen — hat coachwheell = grosse Silbermünze und cart wheel = Fünfschillingstück]	Thaler.
Ramsch, der, einen guten machen; vgl. Zottelberger machen.	einen guten geglückten Diebstahl machen.
Rande, die (vgl. Berliner) besonders von Schmieden gebraucht, und	Packet, Bündel.
Randi, der, angeblich österreichisch. [l. v. Rantz = sank; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 137 Ranzn, 1793 dort S. 271 Rande = Sack; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 235, 240 Rande = Bündel, Pack; Fr. Gl. Rande, Randi = Pack, Sack, Tasche; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Rande = Berliner Bündel, Reisetasche u. s. w.; Krämerspr. I dort S. 437 rande = Portemonnaie; VI S. 485, 487 Rande = Ranzen Tasche; Gr.: Rande = Sack]	Packet, Bündel.
Raspeln (vgl. Erbsen kochen)	schnarchen.
Rauschen, Rauscher machen [1450 bei Kl. S. 16 rauschert = strowsagk; l. v. Rauschert = Strohsack; B. O. rawschart = stroe sack; 1620 bei Kl. S. 141 Rauschart = Strosack; 1652 dort S. 156 Rauschert; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 156 Rauschert = Stroh; 1755 bei Kl. S. 238 Raschert = Stroh, Strohsack; 1793 dort S. 271 Rauscher = Stroh; 1807a Rausch = Stroh, dort S. 289; 1812 Rauscher, Rauschert, 1814 Rauschling = Stroh bei A. L. Bd. 4 S. 215; 1820 dort Bd. 4 S. 243 Rauschet = Stroh; 1840 bei Kl. S. 369 Rauscher = Schiesskugel; Fr. Gl. Rauschert, der = Stroh; A. L. Rauschert, Rauschling = Stroh, in der Fieselsprache; Rauschert = Papier; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Rauscher = Schiesskugel; III dort S. 428 = Strohlager; IV dort S. 432 Rauscher machen = auf Stroh schlafen; Krämerspr. III dort S. 441 Ruspers = Stroh; V dort S. 451 Ruschert; VI dort S. 487 Rauschert = Stroh; Gr.: Rauschert, Rauschling = Strohdach, Papier]	auf dem Dorf bleiben, auf Stroh schlafen.
Regierungsrath, der (vgl. Kommerzienrath, Stichler) [1615 bei Kl. S. 130 Regimenter = Stricke, damit sie jhre Hüner fangen; 1745 bei A. L. Bd. 4, S. 156 Regierung = Strick; 1793 bei Kl. S. 271 regieren = binden; 1851 dort S. 407 Regierung = Strick zum Binden der Hausbewohner bei nächtlichem Einbruch; Fr. Gl. Regierung = Schnur, Seil, Strick; A. L. Regierung = Seil, Strick, Schnur zum Binden und knebeln; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Regierungsrath = Schneider; ebenso IV dort S. 434]	Schneider.
Reichsboden, mit einem Fuss auf deutschem Reichsboden gehen	Stiefel mit durchgelaufenen Sohlen haben.
Reichsdeutscher, ein, allgemein gebräuchlich, (vgl. Poscher)	ein Pfennig.

Digitized by Google

Reichskäfer, der (vgl. Bienen) — Ungeziefer, Laus.
Religion, die [ebenso Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 432; Gr.] — Handwerk.
Rems, der (vgl. Blitz) — Stadt- und Landverweis.
Rittmeister, der (vgl. Sanktus) [Kundenspr. III bei Kl. S. 428: Rittmeister = 12 Wachtmeistern d. h. = 12 grosse Glas Schnaps] — Schnaps, sehr grosser zu 20 oder 25 Pfennigen.
Roller, der (vgl. Hochschütz) [l. v. Roll = mull, Rollfetzer = muller) B. O. roll = mull, rollvetzer = müller; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 96 Roller = einer, der Geld aus der Ficke zieht; 1745 dort Bd. 4 S. 156 u. 1750 dort S. 138 Roller = Müller; 1753/5 bei Kl. S. 236 Rolle = Mühle, Rollschütz = Müller; 1804a dort S. 277 Roller: holen den Leuten des Nachts auf der Streu das Geld aus der Tasche und machen sich fort; 1807a Roll = Mühle, dort S. 290; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 218 Roller = Müller; 1818 dort Bd. 4, S. 228 Rollo; 1820 dort Bd. 4, S. 240 Roller; 1820a bei Kl. S. 352 Rollo, alte Sprache: Rollfetzer; Fr. Gl. Roller, Rollerer; Fr. G. Gl. Rollfetzer, Rollschütz = Müller; 1851 Roller = Karren, besonders Schiebkarren bei Kl. S. 407; A. L. Roll, Roller, Rollschütz = Müller; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Roller = Müller; III dort S. 428 ebenso; IV dort S. 434 Roller = Windmüller; Krämerspr. VI Roller = Apfel oder Müller, dort S. 479, 484; Gr.: Roller = Müller oder Wagen] — Windmüller, für Bäcker nur, wenn er gleichzeitig auch Müller ist, wird aber auch allgemein für Müller gebraucht.
Roller, der, (vgl. Frachtbrief) [da mit Eisenbahnbeförderung verbunden, soll österreichisch sein; Gegensatz: Todtenschein] — Entlassungschein mit Abschubbegleitung.
Rosenkranz, der (vgl. die Acht) [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 = Fusskette; A. L. = Hand- und Fussschellen; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 = Kette, Schellen] — Handschellen.
Rumtreiber, der [ebenso Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 433; nach Gr. = Bäcker. Vielleicht ein Missverständniss?] — Böttcher, vom Herumgehen um's Fass beim Reifenauftreiben.
Rundchen, das [Kundenspr. III bei Kl. S. 428 ebenso; IV dort S. 432 Rundling = Pellkartoffel; Krämerspr. IV Rundling = Wurst, dort S. 488; die englische Gaunersprache hat roudem = Knopf — s. Baumann, Londonismen] — Kartoffel.

Sackratten, die (vgl. Bienen) — Filzläuse.
sägen (vgl. Erbsen kochen) — schnarchen.
Sänftchen, das (vgl. Kahn) — Bett, besonders wenn gut.
Sänftling, der (vgl. Kahn) [1450 senfterich = Bette bei Kl. S. 15; l. v. Senfftrich = beth; 1620 bei Kl. S. 141 Senfstrich = Beth; 1652 Senfftrich dort S. 156; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 95 und 1722 dort Bd. 4 S. 113 Senfftlinge = Betten; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Senffte; 1747 bei Kl. S. 214 Senftlin; 1753/5 dort S. 246 Sänftling; 1804a dort S. 278 Senf; 1807a dort S. 290 Senft; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 234 Sanft, 1820c bei Kl. S. 353 Senft und Senftlinge = Bett; 1847 dort S. 387 Senftling = Bett, auch Strohsack der Gefangenen: Fr. Gl. Senft, Senfte, die = Bett, Senftling, der = Kopfküssen; — Bett, besonders wenn gut.

Digitized by Google

1851 bei Kl. S. 407 Senftling, der = ein Stück Bett, Mehrzahl = Bettstücke, Betten; 1856 dort S. 415 Sänftling = Bett; A. L. Sänft, Sänftling, Sänftrich = Bett; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 Sänftling = Bett; Krämerspr. VI bei Kl. S. 489 Sonft, Saunft, Sänftel, Senftling; Lindenberg 1891 sänfte = Bett, Gr.: Sänft, Sänftling = Bett, Sopha, Senftling = Bett]	
Sanktus aufgiessen, Jemandem einen (vgl. Schabau) schon in Bayern nicht mehr recht, dagegen im katholischen Oesterreich, da dort angeblich viel reiner Spiritus getrunken wird; Parodie auf spiritus sanctus. [Krämerspr. V bei Kl. S. 449 Sanktus = Wein]	Schnaps einschenken bezw. verabfolgen.
Schabau, der, jüdisch, besonders in Süddeutschland. (Vgl. Fini, halbes Pfund, Rittmeister, Sanktus, Soroff, Unteroffizier, Wachtmeister) [1856 bei Kl. S. 415 Schabau = Bier]	Branntwein, Schnaps.
schaben (vgl. fechten)	betteln (allgemein, ohne Beigeschmack einer Specialität).
Schaber, der (vgl. Arschkratzer) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 433 ebenso]	Barbier.
schaffen (vgl. schenigeln)	arbeiten.
Schale, die (vgl. Walmusch) [Fr. Gl. = Kiste, Truhe; 1851 bei Kl. S. 410 = Kleidung; A. L. = Kleid, Kleidung; 1886 bei Kl. S. 417 = Kleidung; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 und Lindenberg 1891 ebenso; Gr.: = Frage, Entscheidung, Kleidung. Nach A. L. = Rückübersetzung aus dem jüdischen Kelef, Kluft, das vom hebräischen Kelaph = Rinde, Schale stammt; wohl zu gekünstelt]	Zeug, Anzug = Kluft.
Schallern [1807a bei Kl. S. 289 ebenso; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 216 schaalen, schallen; 1814 schallen ebendort und 1820 dort Bd. 4 S. 243, sowie Fr. Gl. schallern = singen; 1851 bei Kl. S. 410 schallen = läuten, singen; Fr. G. schallern = singen; ebenso Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und III dort S. 428; A. L. schallen (unter Schaller) = singen]	singen.
schärfen, verschärfen (vgl. kündigen, verkündigen) [1807 bei Kl. S. 284 schärfen = gestohlene Sachen den Dieben verkaufen; 1847 dort S. 387 gestohlene oder erschwindelte Sachen kaufen; Fr. Gl. schärfen = schuldig bleiben, aufschreiben lassen, Schulden machen; Fr. G. Gl. schärfen = mit dem Ankauf und Verkauf gestohlener Sachen sich abgeben, kaufen; 1851 bei Kl. S. 410 gestohlenes Gut wissentlich ankaufen; A. L. und Gr.: schärfen = gestohlene Sachen in Bausch und Bogen ankaufen und einzeln wieder verkaufen. A. L. nennt dies Verkaufen: verschärfen, Gr. will scheinbar beide gleich brauchen; Lindenberg 1891 schärfen = gestohlene oder anders ergaunerte Sachen kaufen, verschärfen = sie verkaufen. Ableitung bei A. L. unter schärfen]	statt kündigen und verkündigen, in der eigentlichen Verbrecher- im Gegensatz zur Kundensprache.
Schärfer, der (alter Verbrecherausdruck) [vgl. 1807 bei A. L. Bd. 4 S. 185 Schärfenspieler = derjenige, der den Dieben gestohlene Sachen abkauft; Fr. G. Gl.: Schärfenspieler und Schärfer = der gestohlene Sachen kauft und verkauft, Käufer, A. L. und Gr. Schärfenspieler = der vertraute, gewerbs-	Jude oder dgl., der unrechtes Gut kauft, Hehler, besonders der vorher bestellte.

Digitized by Google

mässige Ankäufer gestohlener Sachen. Vgl. auch A. L. Bd. 1 S. XI Anm. 1, wonach schon in den Capitularien die Juden als Schärfenspieler bei der heimlichen Veräusserung von Kirchenschätzen hervortreten]

Schaumritter, der (vgl. Arschkratzer) — Barbier.

Scheerenschleifer, der [1847 bei Kl. S. 387: Scheere machen = den zweiten und dritten Finger der rechten Hand Diebstahls halber in eine Tasche stecken: Lindenberg 1891 = eine gewisse Ausübung des Taschendiebstahls; Gr. = mit 2 Fingern die Geldtasche ziehen] — Taschendieb (wegen der scheerenartigen Fingerhaltung beim Stehlen. In der englischen Gaunsprache heisst der Taschendieb aus gleichem Grunde fork, Mittel- und Zeigefinger forks — Baumann, Londonismen.

schenigeln (vgl. schaffen) [1807a bei Kl. S. 290 schinalln: 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 217 schineglen; 1820 dort Bd. 4, S. 233 schinegeln = arbeiten, aber S. 236 dort schinegeln auch = Faullenzer! Fr. Gl. schinageln und schinalen = arbeiten, werken; Kundenspr. II bei Kl. S. 423, III S. 428 und IV S. 432 schenigeln; Krämerspr. I dort S. 436 schenege(n); Krämerspr. II dort S. 458 schenigle; VI dort S. 479 schenigelen, schinêgelen = arbeiten. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Schin] — arbeiten (in seinem Beruf).

auf's Rüb schenigeln — arbeiten (aber nicht in seinem Fach oder Beruf).

schicker, besonders in Schlesien (vgl. beschmort) [1755 bei Kl. S. 241 schicker = betrunken: 1847 dort S. 387 schikkern = trinken; 1856 dort S. 415 beschickert = betrunken; Kundenspr. I schicker = betrunken dort S. 421; Lindenberg 1891 schickern = trinken, sich beschickern = sich betrinken] — betrunken.

Schickse, die (vgl. Kalle) [1723 bei A. L. Bd. 4, S. 106 Schicksgen = Frau-Mensch; 1742 bei Kl. S. 209 Schickserle = puella; 1745 bei A. L. Bd. 4, S. 157 Schixle, Schixen = Magd; 1753/5 bei Kl. S. 236 Schicksel = Jungfer; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 171 Schickse = Mägdlein; 1793 dort Bd. 4, S. 181 Schickse = Mädchen, Beyschläferin; 1812 dort Bd. 4, S. 217 Schickse, Schicksgen, Schicksel = Mädchen, 1818 dort Bd. 4, S. 228 ebenso; 1820 dort Bd. 4, S. 239 Schix = Mädchen; 1820c bei Kl. S. 352 Schickse = Mädchen: Fr. Gl. Schix = Beischläferin, Hure, Konkubine; 1851 bei Kl. S. 411 Schickse = Christenmädchen niederen Standes; A. L. unter Schekez: Schickse, Schicksel, Schicks = Mädchen, Grisette, Dirne, liederliche Dirne, auch die Frau, Wirthin, Aufwärterin; 1886 bei Kl. S. 417 Schickse = Christenmädchen niederen Standes, Schicksel = Mädchen, das nebenbei Prostitution treibt; Kundenspr. II Schicks = Mädchen, männlicher Kunde bei Kl. S. 423; III dort S. 428 Schickse = Frauenzimmer auf Wanderschaft, Schicksel = erwachsenes Mädchen; Krämerspr. III dort S. 440 Schixchen = Mädchen; IV dort S. 442 ixscha = ebenso; VI dort S. 483 Schix = Mädchen; Gr. unter Schekez: Schickse, Schicksel = Dirne, Grisette, Frau, Wirthin. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Schekez]. Vgl. im Englischen als Cant: shicksa, shickster, shika = Mädchen, Weibsbild bei Baumann, Londonismen — Mädchen (mit Beigeschmack des Liederlichen).

Digitized by Google

Schiebungen, besonders schwere Schiebungen, die (vgl. Bruch) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Schiebung = irgend eine Sendung an Geld, Kleidern u. s. w., die der Handwerksbursche auf der Reise nachgeschickt bekommt]	Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten haben, z. B. viel Regen beim Wandern, Abweisungen, Gefahr beim Geschenkfordern u. dgl.
Schlepper, der (vgl. Hundefänger) [l. v. Bettler für erlogene Kirchen; B. O. ebenso; 1593 bei Kl. S. 113; 1620 bei Kl. S. 139 = verlauffen Pfaff; 1847 dort S. 386 = gewerbsmässiger Zuhälter zum Spiel; A. L. = allgemein Zuführer der Gauner; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 = Zuhälter zum Spiel; Lindenberg 1891 = Helfershelfer des Gauners, der ihm die Opfer zuführt; viel zu eng auch jedenfalls Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278 = „der das Aeffchen sucht und in die Wirthschaft schleppt". Diese und die mir mitgetheilte Anwendung dürften nur Beispiele darzustellen haben]	Zuführer des Stellenvermittlers.
Schlummerkies, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Schlafgeld; III dort S. 428 ebenso]	Schlafgeld.
Schlummerpech, das [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 96 Schlummerpicht = Schlafgeld; vgl. auch 1722 bei A. L. Bd. 4, S. 119; Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 432 Schlummerpech = Schlafgeld]	Schlafgeld.
schmalmachen (vgl. fechten) [Kundenspr. III = in Gastwirthschaften oder auf der Strasse betteln bei Kl. S. 428; IV dort S. 432 = auf der Promenade die Spaziergänger oder in den Localen die Gäste anbetteln; Lindenberg 1891 Schmalmacher = Bettler	bei den arbeitenden Gesellen, nicht Meistern, um Unterstützung bitten in Werkstätten und besonders auf Versammlungen. Nach Anderen auf öffentlichen Plätzen, Promenaden u. dgl. Jemanden ansprechen und sich dabei „klein", bescheiden stellen, sich durch's Publicum schlängeln.
Schmiere, die (vgl. Blaue) [1714 bei Kl. S. 177, 178 Schmiere, Schmere = Wache; 1753/5 dort S. 236 Schmiere; 1764 dort S. 248 Schmirr; 1793 dort S. 271 Schmier; 1804 dort S. 275 Schmier ebenso; 1807 bei A. L. Bd. 4, S. 189 Schemire = Schildwacht, Posten; 1812 Schmier, 1814 Schmiere, Butter = Schildwache dort Bd. 4, S. 217; 1847 Schmiere bei Kl. S. 386; Fr. Gl. Schmier, die = Ausspähe, Hülfe, Lauer, Spähe, Wache, Wächter; 1851 bei Kl. S. 411 Schmier, Schmiere = Wache; A. L. unter Schammer: Schmire, Schemire, Schmir, Schmiere = Wache, Soldat, Diebswache, Wachtgebäude und ähnl.; 1886 Schmiere = Wächter; Krämerspr. VI Schmîr = Polizei, bei Kl. S. 485. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Schammer	Polizei.
Schmiere stehen [1714 bei Kl. S. 177 Schmehre stehen = Wache stehen; 1716 dort S. 178 Schmiere stehen ebenso; 1847 dort S. 386 und 1851 dort S. 411 ebenso; 1886 dort S. 417 Schmiere stehen = aufpassen; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und III dort S. 428 Schmier stehen = Wache stehen; Lindenberg 1891 = Schmiere stehen = aufpassen während eines Diebstahls, Wache stehen; ebenso	Wache stehen.

Digitized by Google

Gr.: beim Stehlen Wache stehen. Das ist für den heutigen Gebrauch ohne Frage zu eng. Wenigstens bei uns im Norden wird es für das Aufpassen der Helfershelfer bei jeder strafbaren Handlung gebraucht, besonders z. B. beim Betteln. Ganz allgemein daher z. B. auch A. L. unter Schammer: Schmiere stehen, halten = Wache halten, aufpassen]

Schmiertopf, der (vgl. Schmiere) [A. L. unter Schammer braucht Schmiere auch für Wachtgebäude] — Polizeigewahrsam.

schmusen [Chrysander bei A. L. Bd. 3, S. 407 = reden; 1733 bei Kl. S. 200 = angeben; 1793 dort S. 272 = sagen; 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 217 schmusten = sprechen, plaudern, sagen, reden; 1814 dort Bd. 4, S. 201 schmusen = schwatzen; 1820 dort Bd. 4, S. 233 bezw. 243 schmusen = aussagen bezw. sprechen; 1820d bei Kl. S. 354 und 1821 dort S. 356 schmosen = plaudern; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 schmusen = in der Kundensprache sprechen; Krämerspr. VI dort S. 491 = sagen; Lindenberg 1891 = reden, plaudern; Gr. = reden, erzählen] — erzählen, unterhalten, besonders auf Herbergen, wenn jemand sich an einen Andern heranmacht, der etwas ausgeben soll.

Schmuserei, die — Unterhaltung, Gespräch.

Schnauzenschlager, der (vgl. Arschkratzer) — Barbier.

Schneiderkarpfen, der (vgl. Haifisch) [so auch A. L. unter Schneide und Gr. für gesalzenen Hering] — Hering allgemein, nicht nur gesalzener.

Schmeidling, der, auch **Schnittling** [Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 433 ebenso; Krämerspr. I schneiderle dort S. 436; VI dort S. 484 Schneidling = Messer; s. auch A. L. unter Schneide = Scheere; ebenso Gr.; Schnittling hat Gr. für Haar] — Messer.

Schnurren (vgl. fechten) [1823 bei Kl. S. 360 schnurren = betteln 1847 dort S. 386 ebenso und schnorren; Krämerspr. VI dort S. 479 schnurren] — betteln.

Schnurrer, der (vgl. Pracher) [1737 bei Kl. S. 207 = Betteljude] — besitzlose Mensch, Bettler.

Schrabiner, die [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 157 Schrazien = Kind; 1814 dort Bd. 4 S. 206 Charazie = Kinder; A. L. Schrabben, Schrappen, Schrammen = Krabben, Kinder; ebenso Gr., der der noch Schraz, Schrazen für Kinder und Schrapfen = kleine Kinder hat. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Schrabbiner = Kinder. Krämerspr. VI dort S. 483 Schrawêner = Kinder, lebendes Rothwelsch schräppchens = Kinder, dort S. 492] — die Kinder, nach einer mir neuerdings gewordenen vereinzelten Mittheilung eines Ostpreussen: das Schrappen = Kind, Mehrzahl = Schrabiner.

Schubtreiber, der (vgl. Schucker), angeblich österreichisch — Polizeidiener, der den Schub besorgt.

schucken [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249: Schuck = 1 Mark; A. L. ebenso und schucken = kosten, wert sein, zu stehen kommen, unter Schuck, wo Ableitung aus dem Jüdischen zu vgl. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 schucken = bezahlen; Krämerspr. II dort S. 439 schucken = sein] — geben, z. B. er hat mir fünf Poscher geschuckt.

Schucker, der (vgl. Schubtreiber) [1820 bei A. L. Bd. 4 S. 234 Tschugger = Bettelvogt; Fr. G. Gl. Schucker = Landdragoner, Gens d'armes, Polizeisoldat, Polizeidiener; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Polizeidiener; III dort S. 428 = Polizist, Schutz- — Polizeidiener, der den Schub besorgt.

Digitized by Google

mann, Gensdarm; Krämerspr. VI dort S. 483 = Landjäger; Gr. = Gensdarm]	
Schuppe, die	altes, silbernes Zwanzigpfennigstück.
Schusterbude, die (vgl. Bude)	schlechte Arbeitsstelle, z. B. die weniger Lohn giebt als Verbandssatz.
schwächen [1608 bei Kl. S. 123, 124 schwechen; 1620 dort S. 138 schwechen = sauffen; 1652 dort S. 160 schwächen; 1793 dort S. 271 = trinken; 1807a dort S. 288 schwacha = trinken; ebenso 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 216 schwächen; 1820 dort Bd. 4 S. 233, 240 schwächen = saufen, aussaufen; 1830 bei Kl. S. 365 schwacha; 1851 dort S. 412 schwächen = trinken; 1856 dort S. 415 schmächen = trinken; A. L. unter Sewachen: schwächen = trinken; 1886 bei Kl. S. 418 schwaichen = trinken; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 schwächen = saufen: III dort S. 428 ebenso = trinken; [Krämerspr. VI dort S. 487 schwächen, VII dort S. 431 schwächen = trinken; Gr. ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen — A. L. unter sewachen]	trinken.
schwarz sein, fahren, tigern [1851 bei Kl. S. 405 schwarz = ohne Geld; ebenso A. L. und Gr. diese Bedeutung habe ich nicht bestätigt erhalten, nebenstehende, die sich auch in Kundenspr. III bei Kl. S. 428: „schwarz gehen = ohne Papiere reisen" findet, dagegen vielfach g[illegible]rt].	ohne Papiere sein, reisen müssen, z. B. „er tigert schwarz".
Schwarzer, Schwarzkünstler, der [Schwarzkünstler = Schornsteinfeger auch in Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 434]	Schornsteinfeger.
Schwarzer Gensdarm (vgl. Gallach) [die englische Gaunersprache hat den Ausdruck black brigade = Geistlichkeit]	Pfarrer.
Schwein, das (kein specieller Kundenausdruck)	Glück.
schwer (z. B. die Trittchen sind schwer, schwer im Bruch)	zu Ende, kaput; auch allgemeines Verstärkungswort.
Schwimmling, der (vgl. Haifisch) [Fr. Gl. Schwimmerling = Fisch; Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 433 = Hering]	Hering.
Seelenverkäufer, der	Stellenvermittler.
selig (vgl. beschmort), nicht nur Kundenausdruck.	betrunken.
Seekadett, der, vgl. Haifisch	Hering.
Seesoldat, der, (vgl. Haifisch)	Hering.
Senftchen, das (vgl. Kahn)	Bett.
Silvesterpauke, die (in Berlin besonders)	Cylinderhut.
Söcher, der (vgl. Ellenreiter) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249 Zaucher = 1 Kaufmann; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Soger; 1753/5 bei Kl. S. 246 Soocher; 1755 dort S. 238 Schoocher; 1764 dort S. 248 Socher; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 169 Sochter; 1793 dort Bd. 4 S. 181 ebenso; 1812 dort Bd. 4 S. 219 Socher, Sochter = Kaufmann; Fr. Gl. Gsochner = Kramer, Marktsierant, Gsochner (der Grimmige) = Handelsmann, Kaufmann, Sochner = Kaufmann, Krämer; Fr. G. Gl. Saucher, Mehrzahl Sauchrin ebenso; A. L. Socher, Saucher, Socherer unter Sachern; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Soger; Krämerspr. II dort S. 439 sôcher; Lindenberg 1891 Zocher = Kaufmann; Gr.: Soger ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Sachern]	wandernder Kaufmann.

Digitized by Google

Sonnenbruder, der [Gr. = der im Freien übernachtet]	Bummler, besonders Stadtbummler, der sich auf Bänken und Geländern der öffentlichen Anlagen herumtreibt.
Sonnenschmied, der [so auch Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 434]	Klempner.
Soroff, der (vgl. Schabau) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 250 Jajen Zoref = Brandwein; 1747 bei Kl. S. 214 Suroff; 1753/5 dort S. 236 Soref; 1755 dort S. 240; 1812 Jain Sorf, 1814 Jajem Soref bei A. L. B. 4 S. 208; 1820 dort Bd. 4 S. 235 Sorof; Fr. G. Gl. Soroff; 1851 bei Kl. S. 410 Ssoref oder Suruf: Kundenspr. II dort S. 423 = Branntwein; III dort S. 428 Soroff = Schnaps; IV dort S. 433 Soruff; Krämerspr. II dort S. 439 sôruf; III Jennesaurum, sorum, soruf, dort S. 441; IV dort S. 442 sôrof; lebendes Rothwelsch dort S. 493 Zorf = Schnaps; Gr.: sorof, seraf, suruf, soref, surof mit und ohne jahin = Branntwein. Jüdisch]	Branntwein.
spachteln (vgl. picken)	essen.
spannen, jemanden [1750 bei A. L. Bd. 4 S. 142 nach einem spannen = verfolgen; 1807a bei Kl. S. 288 spanna = schauen; 1820c dort S. 353 spannen = führen; Fr. Gl. = sehen, schauen, spähen, anspannen = ansehen, bespannen = beobachten, schauen; A. L. spannen = lauern, belauern; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = erblicken; IV dort S. 433 = etwas scharf besehen; Krämerspr. I dort S. 436 spanne, spannen = sehen, beobachten; IV dort S. 442 spannen = sehen; VI dort S. 486 ebenso; lebendes Rothwelsch dort S. 493 = scharf beobachten; Lindenberg 1891 Spanner = Schmiersteher]	erblicken, sehen nach Jemandem.
Spazierhölzer, die	Beine.
Speckjäger, der	alte, besonders orts- und personenkundige Nahrungsmittelbettler auf dem Lande, nehmen aber auch Geld, arbeiten nie, saufen alle.
Sperling, Spatz, der [Fr. G., A. L. und Gr.: Sperling = Knebel]	Fleisch, aber nur das im Gefängniss verabfolgte.
Spezer, der, nach andern Spezel (vgl. Elementenfärber)	Bierbrauer.
Spielzeug, das	Handwerksgeräth.
Spiess, der (vgl. Blitzableiter, Paragraphenmeister) [A. L. unter Ospes, Spiess = Gaunerwirth; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 = Sechser; III dort S. 249 = Fünfpfennigstück]	Staatsanwalt (nach Anderen Gensdarm).
spinnen	Lärm machen, fortwährend reden, besonders in Folge von Betrunkenheit; da fast alle alten Kunden dies an sich haben, und da es schliesslich meist zu Krakehl führt, sind sie bei den Jungen oft nicht gern gesehen.
Spitzflamme, die (vgl. Flammer)	Nagelschmied.
Spitzkopf, der (vgl. Blitzableiter) Kundenspr. III	Gensdarm

Digitized by Google

bei Kl. S. 429 Spitzkopp = Gensdarm; Gr.: Spitzkopf = Polizist]

Spitzling, der, besonders in Süddeutschland von fahrenden Künstlern u. dgl., die für ihr Wagenpferd fechten. [l. v. = habern; B. O. = hauern; 1652 bei Kl. S. 156 Spitzling = Hafer; 1687 dort S. 168 Spitzlinge = Nähnadeln; 1722 bei A. L. Bd. 4, S. 113 Spitzling = Ale oder Pfriem; 1733 bei Kl. S. 201 Spitzlig = Haberen; 1755 dort S. 238 Spitzling = Hafer; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 237 Spitzgib = Haber; Fr. Gl.: Spitzling = Nagel, Hafer, Getreide, Messer, vorschüssige Spitzling = grosse Messer, grosse Stilet; A. L. Spitzling = Hafer, Nagel; Krämerspr. VI bei Kl. S. 481 Spitz und Spitzling = Hafer, S. 488 = Weidenbaum; Gr.: Spitzling = Hafer, Nagel] — Hafer.

Spritzbüchse, die (vgl. Schickse) — Mädchen.

Staude, die [l. v. Hanfstaudl; B. O. Hempstud; 1620 bei Kl. S. 138 Hanfstauden; 1652 dort S. 156 ebenso; 1750 bei A. L. Bd. 4, S. 136 Hanf-Staude; 1828 bei Kl. S. 363 Staude; 1830 dort S. 365 ebenso; 1847 dort S. 358 ebenso; Fr. Gl. Hanfstaud, der, Hanfstauden Hanöfstauden, die; Fr. G. Gl. Stauden; 1851 bei Kl. S. 408 ebenso; A. L. Staude; 1886 bei Kl. S. 418 Stauden; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 429, 433 Staude Krämerspr. III dort S. 441 Staudche; IV dort S. 442 staussem; VI dort S. 482 Hanfstaude, Staud; Gr.: Staude = Hemd] — Hemd.

Stenzen, der [Fr. Gl.: Stenz = Rock, Flock, Stange; 1851 bei Kl. S. 408 = Stock, Prügel; 1856 dort S. 415 Stenze, die = Stock; A. L. und Gr.: Stenz = Stock, Stecken, Prügel; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 429, 433 Stenz = Stab; Krämerspr. V dort S. 450 Stines; VI dort S. 487 und lebendes Rothwelsch dort S. 492 stenz = Stock] — Stock.

Stichler, der (vgl. Kommerzienrath, Regierungsrath) [1753,5 bei Kl. S. 236 Stichlings-Malochner; 1807 a dort S. 290 Stichler; 1812 u. 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 220 bezw. 242, 1820 c bei Kl. S. 353 ebenso; 1847 bei Kl. S. 388 Stichlingsmelocher; Fr. Gl. Stichler, Stichlein; Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 423, 429, 434 Stichler = Schneider; dagegen Krämerspr. I und VI bei Kl. S. 436 und 484 Stichler = Metzger] — Schneider.

Stichling, der (vgl. Zahnstocher) [1850 bei A. L. Bd. 4, S. 139 Stichling = Schneider; ebenso 1745 dort Bd. 4, S. 185 und Gr.; Fr. Gl. dagegen = Nadel. Diese Bedeutung ist auch mir entgegengetreten, doch habe ich sie nicht mit Sicherheit feststellen können. Stichling = Schneider wurde allgemein lebhaft bestritten]. [Krämerspr. II bei Kl. S. 439 hat Stichling = Messer; VI dort S. 481 = Gabel. Der Gebrauch scheint also nach Zeit und Bevölkerungskreisen sehr zu schwanken und für alles mögliche was spitz ist, in Betracht zu kommen — Zaunpfahl.

Stift, der [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 94: Ein Knäbgen = Ein Stifftgen; ebenso 1722 dort Bd. 4, S. 117 und 1750 dort Bd. 4, S. 137, sowie 1814 dort Bd. 4, S. 219 Stiftche. A. L. unter stabeln: Stift = Knabe, Bursche, Handwerksbursche; Kundenspr. I bei Kl. — Lehrling.

Digitized by Google

S. 421 und II dort S. 423 Stift = Lehrjunge; lebendes Rothwelsch dort S. 493 = Junge]

stippen (vergl. bezupfen) [1087 bei Kl. S. 281 Stipper = Diebe, die beim Geldwechseln stehlen; 1820a stippen = plündern der Cassen in den Kaufläden vermittelst einer Leimruthe dort S. 374; 1828 ff. Stipper = Dieb, der mit Leimruthen aus den Lösungskästen der Kaufleute u. s. w. stiehlt, dort S. 365; 1847 dort S. 388 ebenso; gleichfalls 1851 dort S. 408; Fr. Gl. = aus Losungsgeldkästen stehlen; A. L. = stehlen durch heimliches Zu = Hineinlangen; Krämerspr. VI bei Kl. stibben = betteln; Lindenberg 1891 stippen = das Geld mit Leimruthen aus den Kassen stehlen; Gr. = Stehlen kleiner Gegenstände mit Leimruthen. Die englische Gaunersprache — Baumann, Londonismen — hat dive = aus den Taschen stehlen] — stehlen (als Taschendieb. in dieser Bedeutung ganz allgemein üblich; da Stippen mit Leimruthen bei der modernen Aenderung der Ladenkassen wenigstens in protestantischen Landen, wo man Opferstöcke fast nur innerhalb der ausser dem Gottesdienst nicht geöffneten Kirchen hat, nicht mehr in Uebung ist und daher hier wenigstens auch der Ausdruck dafür in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, kann man mit Sicherheit auf Taschendiebstahl schliessen, wenn man hier im Taschenbuch oder Briefwechsel eines Vagabunden von stippen liest.

Stoff, der (vergl. Element) — Lagerbier.

stossen (vergl. fechten) [1350 bei Kl. S. 2 Stosser = fures rerum venalium in foro; Fr. Gl. stossen = stehlen, nehmen; 1851 bei Kl. S. 409 = gestohlenes Gut wissentlich ankaufen; Kundenspr. III dort S. 429 Winden stossen = einzelne gute Häuser aufsuchen; Gr. = wissentlich Gestohlenes ankaufen, auch = stehlen; mir vielfach, aber nur für Betteln genannt] — betteln (allgemein).

Strassburger, der, rheinländisch, nach anderen allgemein gebräuchlich; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = aus aufgelesenen Zigarrenstummeln geschnittener Tabak] — auf der Strasse gesammelte Cigarrenstummel, die meist geschnitten und dann aus der Pfeife geraucht werden.

Strassengrabentapezieren — Bayern, Württemberg, Baden — — an der Landstrasse im Gras liegen.

Strassengrabentapezierer, der — s. Wolkenschieber.

Streifling, der [l. v. Streifling = Hosen; B. O. ebenso; 1652 bei Kl. S 156 Streiffling; 1687 bei A. L Bd. 4 S. 93 Streiflinge = Strümpfe; 1722 dort Bd. 4 S. 120 Streiflinge = Strümpfe; 1723 dort Bd. 4 S. 106 Stroffling = Strumpf; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Streffling = Strümpfe; 1747 bei Kl. S. 214 Streifling = Strümpfe; 1753/5 dort S. 236 Strefling ebenso; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 168 Streifling = ein Paar Strümpf; 1804a bei Kl. S. 278 Streiflinge; 1807a dort S. 288 ebenso; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 220 und 1820c bei Kl. S. 353 desgl.; so auch Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423 und 429; IV dort S. 433 hat Streiflinge oder Beinlinge = Strümpfe; Krämerspr. III und VI Streifling = Strumpf bei Kl. S. 441, 487] — Strumpf.

Stromer, der [1886 bei Kl. S. 418 ebenso; Kundenspr. I. dort S. 421 Strômer = vagierender und bettelnder Handwerksbursche; II dort S. 423 Stromer = Hut, auch = Kunde; IV dort S. 433 = — Vagabund.

Digitized by Google

landläufiger Ausdruck für alle Handwerksgesellen, die nicht mehr arbeiten können und ihr Leben nur durch Fechten fristen]

studieren	versetzt, verpfändet sein (von Sachen).
Sucher, der = Socher (vergl. Ellenreiter)	Kaufmann.
talfen, z. B. Legum talfen (vergl. fechten) [1764 bei Kl. S. 247 dalfenen = betteln; 1793 Talcher, Talfer = Landstreicher, Thalefer = „vornehmer" Bettler dort S. 273, Gross Thalfer = Hochstappler S. 274; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 232 Dalven = abbetteln; 1820c bei Kl. S. 353 talften = betteln; 1847 dort S. 375 dalfen = betteln; Fr. Gl. ebenso; 1851 bei Kl. S. 396 dalfen = arm, dalfenen = betteln; A. L. dalfen = betteln; Kundenspr. I und III bei Kl. S. 421 und 425 dalven; II und IV dort S. 423 und 433 talfen = betteln, fechten; Krämerspr. VI dalfen = betteln, dort S. 479; lebendes Rothwelsch dalfen = stehlen dort S. 493; Lindenberg 1891 dalfen = betteln; Gr. ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter dalfen]	betteln.
tappsen, sehr allgemein gebräuchlich, (vergl. tigern, tippeln, türmen)	wandern.
Teckel, der (vergl. Fusslatscher) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Deckel, Deckal = berittener Gensdarm; III dort S. 425, 429 Teckel und Deckel; IV dort S. 430 Deckel = Gensdarm; Krämerspr. I bei Kl. S. 435 und VI dort S. 483 Deckel = Landjäger; Gr.: Teckel = Dachs, Dachs-Hund, Gensdarm. Das tec und teck der englischen Gaunersprache = Geheimpolizist dürfte eine Ableitung von detectiv sein und mit unserem „Teckel" nicht zusammenhängen, Baumann, Londonismen]	Gensdarm (zu Fuss und zu Pferd, für beides).
Teppe, die, — besonders in Brandenburg, Berlin — vergl. Trittchen, Trittling, auch Gurken, Langschäfter, Pappenheimer)	Stiefel oder Schuh.
Theewinde, die (auch Grützkasten) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 ebenso]	Krankenhaus.
Teigaffe, der (meist Lehmer, auch Leobschütz)	Bäcker.
Thermometer, das (vgl. Buddel)	Branntweinflasche.
im Thran sein (vgl. beschmort sein) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 ebenso)	betrunken sein.
tigern (vgl. tappsen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = grosse Strecken schnell zurücklegen]	wandern.
tippeln (vgl. tappsen) [Chrysander bei A. L. Bd. 3 S. 405 tippeln = fallen; 1818 dort Bd. 4 S. 228 = gehen; 1820c bei Kl. S. 353 ebenso; 1846 dort S. 372 = entspringen; Fr. Gl. = gehen, herankommen, schleichen; 1851 bei Kl. S. 412 = gehen, kommen; A. L. unter tippen: tippeln, dappeln = mit behenden Schritten hin- und hergehen, rasch dahingehen, schlüpfen; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 dippeln, dappeln = wandern; III dort S. 429 tippeln = gehen, reisen, wandern; IV dort S. 433 = herumstrolchen; Krämerspr. IV dort S. 442 dippeln = gehen; lebendes Rothwelsch dort S. 493 tippeln = trippeln; Lindenberg 1891 dabbeln, dappeln =	wandern.

Digitized by Google

wandern; Gr.: dipeln = laufen; tippen, tippeln, dappeln = leicht anstossen, belasten, coire]

Tippelei, die (vgl. Mattine) — Wanderschaft.

Tipperschickse, die [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Dippelschicks = Mädchen auf Wanderschaft; IV Tippelschicksel = jüdisches lüderliches Frauenzimmer, das mit Handwerksburschen wandert, dort S. 433 — „jüdisch" als Begriffsmerkmal ist zweifellos verkehrt —; A. L. Tappelschickse, Dappelschickse = Metze, vorzüglich die auf den Strich gehende; Gr.: Tippelschickse = Bettlerin] — weiblicher Kunde.

Tirach, der, z. B. Mecklenburg ist ein dufter Tirach. [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 226 Dirach = Teufel; unser Tirach hängt aber wohl mit Terich = Land zusammen, dass sich schon früh findet. So 1450 bei Kl. S. 15 terich = Land; l. v.; B. O; 1513 bei Kl. S. 83; 1620 dort S. 134: 1691 dort S. 173 hat Dirach = calceus; 1753/5 dort S. 236 Dirach = Weg; 1804 dort S. 276 Dirach = Landstrasse; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 Thierrach = Landstrich; vgl. auch das angeblich zigeunerische „Tirach" im waldheimer rothwelschen Lexikon von 1722 bei A. L. Bd. 4 S. 119 = Schuhe und das hebräische Dērech דֶּרֶךְ] — Bettelbezirk.

tirachen (vgl. fechten) — betteln.

Torf, der (vgl. Hanf). Nach A. L. Beute, Speise, vom hebräischen teref; Lindenberg 1891 = Geld; Gr. = das Zerrissene, rasch Beseitigte; Beutel, geheime Tasche] — Schwarzbrod.

Todtenschein, der (vgl. Frachtbrief), da mit Rückkehrverbot verbunden, allgemein gebräuchlich. [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Todtenschein = Marschroute in die Heimath] . — Entlassungsschein mit Reisevorschrift, aber ohne Schubbegleitung.

Todtenschein sterben lassen — Reisevorschrift nicht inne halten.

Tretmühle, die, jemanden auf die Tretmühle nehmen — Jemandem schwer zusetzen mit Worten, schimpfen.

Trichinen, die (vgl. Bienen) — Läuse, Ungeziefer.

Trine, die (vgl. Kalle) — Mädchen.

im Tritt (vgl. beschmort) — betrunken.

Trittchen, das (vgl. Teppe) — Schaftstiefel, nach Anderen auch Stiefeletten, Schuhe.

Trittling, der (vgl. Teppe) [l. v. Dritling = schuh; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 135 Dritling; 1652 dort S. 156 Trietling; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 93 Trittlinge = ein Paar Schuhe; 1722 dort Bd. 4 S. 119 ebenso; 1745 dort Bd. 4 S. 158, 159 Strittschen, Trittling = Schuhe; 1747 bei Kl. S. 214 Trittling = Schuh, 1793 dort S. 271 Trittling = Fuss; 1804a bei Kl. S. 278 Trittschen = Schuhe; 1807a Trittling Fuss, dort S. 288; ebenso 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 220 Trittling; 1814 aber wieder Trittling Stiefel dort Bd. 4 S. 201; 1820 dort Bd. 4 S. 421 Trittling = Schenkel, S. 242 = Schuh; 1820c bei Kl. S. 353 Trittling = Schuhwerk; Fr. Gl. Trittling = Fuss, Schuh, Stiefel; Fr. G. Gl. = Stiefel; 1851 bei Kl. S. 396 Drittling = Fuss, Schuh, ebenso S. 412 dort Trittling; 1856 dort S. 415 Trittlinge = Schuhe; A. L. unter Tretter: Trittling, Trittchen = Schuh, Stiefel, Fuss, Treppe; Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423 und 429 — s. Trittchen.

Digitized by Google

Trittchen, Trittling = Stiefel; IV dort S. 433 = Schuhwerk; Krämerspr. I dort S. 436 trittling = Schuh, Stiefel, Fuss; III dort S. 441 Trittcher = Schuh, Stiefel; VI dort S. 481 und 486 Trittling = Fuss und Schuh; lebendes Rothwelsch dort S. 493 trittchens = Schuhe, Stiefel; Lindenberg 1891 Trittlinge = Stiefel. Mir sind Trittchen und Trittling nur = Schuhwerk begegnet]. Englische Gaunersprache: stampers = Schuhe, Baumann, Londonismen.

Tupf, der (vgl. Poscher) — 1 Pfennig.

türmen (vgl. Hasen machen) [1687 bei A. L. Bd. 4 S. 98 thürmen = schaffen; 1722 dort Bd. 4 S. 119 ebenso; 1847a bei Kl. S. 390 Durma, S. 391 Duarma = Erde; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 losthürmen = grosse Strecken schnell zurücklegen; A. L. unter dormen: dürmen, thürmen = schlafen, schlummern. Bei dem völlig entgegengesetzten Sinn, in dem ich das Wort kennen gelernt habe, und der von Roscher (Gross, Archiv Bd. 3 S. 278): thürmen oder einen Hasen machen = ausrücken, wenn Anzeige erstattet und Verhaftung zu gewärtigen ist, sowie Kundenspr. III bestätigt wird, ist kaum anzunehmen, dass es mit dem alten thürmen identisch und von dormen abzuleiten ist, mag auch die nebenstehende unter den Kunden verbreitete Ableitung ebenfalls nicht einwandfrei sein] — weglaufen, weite Sätze, grosse Schritte machen. (Alte Landstreicherregel ist: die Höhe eines Turmes zu messen, messe ich nur gegen Mittag durch Abschreiten seinen Schatten multiplizire dessen Länge mit 3 und ziehe eine Manneslänge = 5½ Fuss ab; daher türmen = Turmschatten ablaufen.

Turmspitzenvergolder, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Bauer; III dort S. 429 = Berg- und Thalversetzer] — s. Wolkenschieber.

Twist, der (neben Hanf, Legum in Hamburg gebräuchlich) [Fr. G. Gl.: Twist = zweiter, andere]. — Brod.

Unke, die (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

Unteroffizier, der (vgl. Schabau) — kleiner Schnaps (zu fünf Pfennig).

Unvernunft, die [1886 bei Kl. S. 415 Unvernunft oder Darmen = Wurst; III dort S. 429; IV dort S. 439 Unvernunft = Wurst; ebenso Gr.] — Wurst.

Vater, der (vgl. Pennepos) — Herbergswirth.

Verbandsbuch, das (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

verblitzen — Verurtheilen nach Untersuchung durch Gericht.

Verdeckter, der (vgl. Fauler) — Geheimpolizist.

Verdonnern [Kundenspr. III verdonnert werden = das Urtheil empfangen, Kl. S. 429] — verurtheilen allgemein, besonders ohne grosse Untersuchung durch die Polizei.

verkaboren (vgl. versenken) [1755 bei Kl. S. 240 kabern = verstecken, bergen, graben; 1820c dort S. 353 vorkabbern = verbergen, verstecken; 1847 dort S. 379 verkabohren = eine Sache sicher unterbringen, verstecken; Lindenberg 1891 verkabbern = sich verstecken] — verstecken.

verkohlen, Jemanden — Jemandem etwas aufbinden

verkrachen (vgl. hochgehen) — verhaftet werden.

verkündigen (vgl. kündigen) [l. v. verkimmern; B. O. verkümmern; 1722 bei A. L. Bd. 4 S. 120 verkingt; 1753/5 bei Kl. S. 236 verkündigen; 1764 verkönigen, dort S. 247; Fr. Gl. verkündigen; Chry- — Ausbieten der gestohlenen Waare durch den Brodfahrer u. dgl. Leute, aber auch verkaufen allgemein.

Digitized by Google

sander bei A. L. Bd. 3 S. 406 verkingen; 1856 bei Kl. S. 415 verkündigen; A. L. unter Kone: verkinjenen; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 422 und 433; Gr. verkinjenen = verkaufen; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 233 verkimmern = anbieten; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 verkündigen = erbettelte Zeug verkaufen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kone. An andern Zusammensetzungen vgl. z. B. Fr. Gl. abkinjen, abkönigen; A. L. abkinjenen, abkingen, abkünigen; Gr. abkinjen = abkaufen; Fr. Gl. dakündigen, erkimmern = erkaufen, einkündigen = einkaufen]

verpfeifen (vgl. pfeifen) [Gr.: = Mitschuldige eingestehen, verrathen überhaupt] — verrathen.

Verpflichtung nehmen, jemand verhaften, dessen Papiere für verdächtig oder nicht genügend befunden und vom Gensdarm abgenommen werden — in der Verpflegungsstation einkehren.

verschärfen (vgl. schärfen) [1847 bei Kl. S. 387 = gestohlene oder erschwindelte Sachen verkaufen; 1856 dort S. 415 = verkaufen; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = Gestohlenes beim Hehler verkaufen; Lindenberg 1891 = das gestohlene Gut verkaufen — gestohlenes oder sonst unrecht erlangtes Gut verkaufen.

verschmieren, z. B. jemandem die Fleppe verschmieren — Jemand verhaften, dessen Papiere für verdächtig oder nicht genügend befunden und vom Gensdarm abgenommen werden.

Verschönerungsrath, der (vgl. Arschkratzer) — Barbier.

verschütten (vgl. hochnehmen) [1812a bei Kl. S. 292 verschitten = gefangen; S. 294 verschütten gefangen werden; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 203 verschütten = gefangen; 1818 dort Bd. 4 S. 229 = verhaften; 1820d bei Kl. 354 verschüppet = arretirt; A. L. und Gr. verschütten = gefangen nehmen bezw. einsperren. Fr. Gl. dagegen = einverstehen, verarmen, verderben] — verhaften lassen.

Verschütt gehen (vgl. hochgehen) [1846 bei Kl. S. 372 = verhaftet werden; 1847 dort S. 389 ebenso; desgl. 1851 dort S. 413 und A. L. Kundenspr. II bei Kl. S. 424 verschitt gehen = gefangen werden; III dort S. 429 verschütt gehen = arretirt werden; IV dort S. 433 = beim Betteln abgefasst und arretirt werden; Lindenberg 1891 = verhaftet werden; ebenso Gr.] — verhaftet, festgenommen werden.

Versenken (vgl. verkaboren) z. B. einen linken Zinken im Schlips versenken [l. v. versenken = versetten; 1597 bei Kl. S. 113 versenken ebenso; 1620 dort S. 142 versenkeln ebenso; 1652 dort S. 158 = verpfänden; 1856 dort S. 415 = vergraben] — verstecken, verschwinden lassen, z. B. falschen Stempel im Shlips verstecken.

Vicibus, der, allgemein gebraucht. [Kundenspr. III bei Kl. S. 423 Viceboos = Hausknecht der Penne] — Hausarbeiter des Herbergsvaters.

Wachtmeister, der (vgl. Schabau) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = grosses Glas Schnaps] — Schnaps, grosser zu 10 Pf.

Walmusch, der (vergl. Kluft) [1747 bei Kl. S. 214 Malbusch = Kleid; 1753/5 dort S. 236 Malusch = Rock; 1755 dort S. 240 Malbosch und Malmsch; 1764 Malbusch dort S. 247; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 168 Mahlbosch; 1793 dort Bd. 4, S. 180 Mal- — Rock.

Digitized by Google

bosch; 1812 dort Bd. 4, S. 212 ebenso = Rock; 1851 Malbisch bei Kl. S. 404 = Rock, jede Art Kleidungsstücke; A. L. Wallmusch, verdorben aus dem Jüdischen Malbusch = Rock, Kleidung; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 Walmisch; III dort S. 429 Walmusch; IV dort S. 433 ebenso = Rock; Krämerspr. II dort S. 438/439 malebüsch und wallmüsch = Anzug, Rock; VI dort S. 485 Walmusch = Rock; Lindenberg 1891 Wallmusch = Rock; Gr.: Wallmusch = Rock, Kleidung, Hut. Ableitung aus dem Jüdischen s. A. L. a. a. O.]

Walze: besonders „auf der W. liegen" [Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 429, 433 = Wanderschaft, Reise] — Landstrasse, Wanderschaft, auf den Landstrassen herumliegen.

walzen [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = gehen, reisen, wandern] — wandern, landstreichen.

Walzenbruder, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = Wanderbursche] — Landstreicher.

Wegweiser, der (vgl. Buddel) — Schnapsflasche.

Weidlinge, die (vgl. Weitchen) [1620 bei Kl. S. 138 Weidling; 1687 bei A. L. Bd. 4, S. 93 Weitlinge; 1722 dort Bd. 4, S. 116 Weidlinge; 1745 dort Bd. 4, S. 159 Weitling; 1747 ebenso bei Kl. S. 214; Fr. G. Gl. Weideling; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 Weitlinger; III dort S. 429 Weitchen; IV dort S. 433 ebenso; A. L. und Gr.: Weitling = Hose] — Hose.

Weissling, der [Gr. = Milch, Silberstück] — Fünfpfennigstück.

Weitchen, die (vgl. Weidlinge) [Gr. ebenso] — Hose.

wilden Mann machen [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = in der Betrunkenheit Scandal anfangen] — Geisteskrankheit heucheln.

wilde Penne, die — Herberge, die nicht zum Verband der Herbergen zur Heimath gehört, also besonders keine Andachten hat.

Winde, die (vgl. Flöte, Theewinde, Winselwinde) [1856 bei Kl. S. 415 = Haus; II dort S. 424 ebenso; III dort S. 429 ebenso und = Arbeitshaus] — Arbeitshaus, aber auch Haus überhaupt, z. B. „das ist eine gute Winde" heisst: „das ist ein Haus, in dem der Bettler gut was erhält". In dieser Wendung liegt wohl ein Rest des ursprünglichen Gebrauchs von Winde = Thür. Vgl. 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 243 Winde = Thür; Fr. Gl. = Thor, Pforte, Thüre; A. L. = Thür, besonders der bewegliche Thürflügel; Gr. = Thüre, Thürflügel.

Winselwinde, die [vgl. Kundenspr. III bei Kl. S. 425 Schmeichelwinde = Kirche] — Kirche.

Wolkenschieber, der (vgl. Chausseegrabentapezirer) [Kundenspr. II bei Kl. S. 424 = Bauer; III dort S. 430 = Berg- und Thalversetzer] — Leute, die überhaupt kein Geschäft oder Handwerk gelernt haben („Arbeiter") und zur Zeit auf Wanderschaft sind, meist mit dem Beigeschmack des Bummlers, der auch keine Arbeit sucht.

Digitized by Google

Z [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278 Z = Zuchthaus bekommen]	Zuchthaus.
Zaster, der (vgl. Asche) [lebendes Rothwelsch bei Kl. S. 493, ebenso: Gr.: Saster und Zaster = Eisen]. Vielleicht von sextarius?	Geld.
Zeilenpinner, der (auch Pinner)	Schriftsetzer.
Zeilenreiter, der	Zeitungssetzer.
Zimmt, der (vgl. Asche)	Geld.
Zinken, der [1722 bei A. L. Bd. 4, S. 118 = Pettschaft: 1793 dort Bd. 4, S. 182 = Name, Zeichen; 1812 Zinke, 1814 Zink dort Bd. 4, S. 221 ebenso; 1818 dort Bd. 4, S. 229 Zinke = Pettschaft, Wink: 1847 bei Kl. S. 389 Zinken = Zeichen; 1851 dort S. 413 Zinken oder Zink = Wink, Zeichen, Bezeichnung: A. L. und Gr.: Zink = jede geheime Verständigung. A. L. auch = Siegel, Wappen, Stempel; Fr. Gl. Zinken und Zinke = Name, Siegel, Wappen. Kundenspr. II und III bei Kl. S. 424 und 430 Zinken = Stempel; IV dort S. 433 = amtliches Siegel, Stempel; Lindenberg 1891 Zinken = Zeichen]	Stempelabdruck, echter wie falscher.
zinken (vgl. pfeifen) [1745 bei A. L. Bd. 4, S. 151 bezinkt werden = verrathen werden; Kundenspr. III bei Kl. S. 430: etwas zinken = etwas zeigen]	verrathen, auch = ein falsches Zeugniss stempeln.
Zinsen, die (vgl. Asche)	Geld.
Zinsen einholen (vgl. Fechten) [Ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 430: Zinsen holen]	betteln.
Zinsen verbringen	Geld durchbringen, besonders vertrinken.
Zoschen (vgl. Zosken) [1722 bei A. L. Bd. 4, S. 118 Zussgen; 1745 dort Bd. 4, S. 158 Sössgen: 1747 bei Kl. S. 214 Sossen; 1753/5 dort S. 237 Zoffen oder Zossen: 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 167 Zusem; 1793 dort Bd. 4, S. 180 Zusim; 1812 dort Bd 4, S. 221 Zusem: 1812a bei Kl. S. 292, 293 Zurgen, Süssgen; 1813 dort S. 310 Zoffen, S. 309 Sösschen: 1818 bei A. L. Bd. 4, S. 229 Zosken; 1820 dort Bd. 4, S. 241 Susem: 1820c bei Kl. S. 353 Zosse; A. L. Söschen (verdorben aus sus), Zossen (sus); Kundenspr. III Zösschen bei Kl. S. 430: Krämerspr. II sussem, zossem, zussum dort S. 439: III dort S. 441 Susse, Sussem, Susschen: lebendes Rothwelsch dort S. 439; Gr.: Zossen = Pferd]	Pferdefleisch, auch Pferd und Pferdeschlachter.
Zosken (vgl. Zoschen) Geschlecht habe ich nicht feststellen können.	Pferdefleisch, auch Pferd und Pferdeschlachter.
Zoskenpeiker, der. Peiker wird scheinbar nur in dieser Zusammensetzung gebraucht. [Kundenspr. III bei Kl. S. 430 Zösschen = Peuker; IV dort S. 434 Zoskenpeiker ebenso]	Pferdeschlachter.
Zottel, Zottelbruder, der	Dieb.
Zottelberger, der, einen Z. (oder guten Ramsch) machen.	einen guten geglückten Diebstahl machen.
zotteln (vgl. bezupfen) [Kundenspr. II und III bei Kl. S. 424 und 430 ebenso; IV dort S. 433 zoddeln = stehlen; zottelen, zottele Krämerspr. I bei Kl. S. 437; VI dort S. 486 zottelen = stehlen]	stehlen.
Zwilling, der (vgl. Knopf), schwäbisch und bayrisch. [Nach A. L. beim Lotto für Zahlen wie 11, 22, 33 u. s. w.: ebenso Gr., der den Ausdruck aber auch für „Auge“ braucht. Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Zwickel = 2 Pfennig	Zweipfennigstück.

Digitized by Google

VI.

Ueber Daktyloskopie [1].

Von

Camillo Windt,
k. k. Polizeirath in Wien.

(Mit 17 Abbildungen.)

Die Innenseite der Hand wird nach allen Richtungen von verschiedenen Linien durchquert.

Bekannt sind die Furchen in der Handfläche, jene tiefen Einkerbungen in der Haut, welche durch das Schliessen der Hand entstehen und bei dem Zusammenziehen der Finger besonders deutlich wahrnehmbar werden.

Bei genauerer Betrachtung sieht man jedoch andere, zahlreiche sonst unbeachtete Linien auf der Hand.

Es sind dies die sogenannten Papillarlinien, die zarten Linien, welche der Hautoberfläche in der Hohlhand das Aussehen eines frisch gepflügten Feldes geben mit seinen Streifen und Furchen, oder des Sandes, den das Meer beim Zurückweichen, bei der Ebbe rippt.

Die Hypothesen näher auseinanderzusetzen, welche Bestimmung diese Papillarlinien haben, würde uns zu sehr ablenken und sei nur kurz erwähnt, dass nach Ansicht hervorragender Physiologen die mit mikroskopischen Poren besetzten Papillarlinien das Ausscheiden des Schweisses erleichtern und möglicher Weise irgendwie den Tastsinn unterstützen sollen.

Letzteres wird dadurch bekräftigt, dass sich Papillarlinien auch an den Händen der Affen und sogar an dem nackten inneren Theile

1) Vor Kurzem hielt der mit der Leitung des Erkennungsdienstes bei der k. k. Polizeidirection in Wien betraute Polizeirath Windt in der Wiener Anthropologischen Gesellschaft einen Vortrag „Ueber das Erkennen von Menschen an den Abdrücken der Fingerspitzen, die sogenannte Daktyloskopie", den wir hier ausführlich und in seinen markantesten Stellen wörtlich wiedergeben unter Beifügung einiger der vom Vortragenden demonstrirten Bilder.

die Querlinienmasse den Breitfuß verlieren, der dann als Steife. Band dient und nur wirksam ist, wenn er in Spannung bleibt.

Die nachfolgenden Figur 20, 1 zeigt zweckdie Fassung, die durch Verbindung der Querlinienmasse mit dem Steifband die Steife des ersteren Papierbandes. Wie schraffiert dieses schmälere Band ist, das die Papierbahn in ziemlich gestrafften Lagen über ihre Fläche hinweg verbindet, so ist auch die Steife der Querlinien, die in dem Fangmaul steht oder, wie bei Fangvorrichtungen parallel zum Rande der Verbandmasse die Nagel- — der Steife der parallelen, liefernd

Fig. 1. Fig. 2.

Schlagleisten wie — mit einem Parallelismus und Abfuge die Papierbahnen durch nach aufwärts, durch nach abwärts, ohne eine Unterbindung, die Schwierigkeiten macht.

Fig. 2 zeigt, wie die Steife, die Nagel- und Fest-Steife an den Fangen befindet, wie das Fangmaul aus elektrischen Gründen, wie das magnetische Bereich der Fänge, in den eingebrachten die Spitzen von Nagel- und Steife-Leisten, wie Schlagleisten.

Diese Masse ist sehr klein und einfach.

Es ist bekannt, daß ein Blatt, das den Schreibtisch schwebend in Fangen hängt, sich nicht so gut beschreiben läßt, wie auf dem Tisch.

Es liegt bei mir ein Blatt-Band mit Zeilenlinien, schließend einen auf Spannung stehen oder Spannung schwebend.

Man so etwas zu verwenden, so bedarf es auf dem Tische

Figur der rechten Hand. Einen Schwanz und Streifen sahen Am Schluß kamen aber schwarze gespaltene Füße und der Schwanz. Und so wie wir unseren Gummiball in sprungen in der Luft

Kuppe bilden und sodann nach der Ausgangsseite wieder zurückkehren.

Dieses Muster sieht aus wie eine Anzahl von in einander gelegten gewöhnlichen Haarnadeln verschiedener Grösse, von welchen die kleinste innen sich befindet und die grösste aussen, oder auch eine Anzahl concentrisch gelagerter Spagatschlingen, die zum Aufhängen von Gegenständen an die Wand verwendet werden.

Fig. 5.

Mit Rücksicht auf diese Aehnlichkeit nennen wir das Muster „Schlinge".

Bei dem eben besprochenen Schlingenmuster war von der Theilung (Gabelung) nur Einer Linie auf Einer Seite des Abdruckes die Rede.

Es kommt jedoch vor, dass auf beiden Seiten des Abdruckes je eine Linie sich spaltet (Fig. 5).

Fig. 6.

Fig. 7.

Dadurch entsteht ein wesentlich anders gestalteter Papillarlinienzwischenraum (Fig. 6). Das Muster in einem derartigen Zwischenraume hat auch ein ganz anderes Aussehen, als das früher beschriebene Schlingenmuster.

In dem vorliegenden Fingerabdrucke (Fig. 5) sieht es folgendermaassen aus (Fig. 7):

Es zeigt uns das Bild einer Schnecke, bezw. das Bild, welches

Digitized by Google

wir am Wasserspiegel nach Einwurf eines Steinchens sehen, — das Bild eines Wirbels.

Dieses Muster nennt man daher „Wirbel".

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Eine dritte Kategorie von Mustern wird mit dem Sammelnamen „Zusammengesetzte Muster" bezeichnet.

Es sind dies Muster, welche aus zwei der vorbeschriebenen Muster

Digitized by Google

zusammengesetzt sind und deshalb die Kräfte von Schlinge, Halt gar bei Fünf anfangen.

Das Beste Fig. 9 ist eine Combination von Schlinge und Winkel, Fig. 10 ist ein Winkel, Fig. 11 ist eine Schlinge mit Halt gar.

Das zusammengesetzte Muster scheint mir die so schlingenarme Wagner zu, welche mit diesen in die gleiche Kategorie eingehört haben.

Das nächste Fig. 12 zeigt die vielfältige Kunst, ein Halt ganzes zusammenzusetzen.

Eine weitere Gruppe von Arbeiten zeigt die Anwendung der Linien und diese Linien von einer Seite der Zeichnung zur anderen

Fig. 12.

Fig. 13.

laufen, ohne dass auch nur eine Linie nach derselben Seite zurückkehrt.

Die Linien sahen so aus, wie die Lederarbeiten, die Bogen, welche die Kinder vom Gerüstbauer von Hütten bekamen.

Der dritte Fig. 13 zeigt ein solches Bogenmuster.

Eine Stufe des Bogenmusters ist der schlanke Bogen (Fig. 14). In diesem Muster zeigt in der Mitte eine Diagonallinie nicht mehr die Richtung der Linien, sondern die Richtung der Bogen, und es wurden sich die einzelnen schlanken Diagonalbogen einen spitzen Winkel machen. Diese dieser schlanken Diagonalbogen wurden sich weiter als einfache Diagonallinien in sich zusammenziehen.

Jeder Fingerabdruck lässt sich in Eine dieser vier gezeigten Kategorien einreihen.

Er ist entweder: ein Bogen oder eine Schlinge, oder ein Wirbel oder ein zusammengesetztes Muster und kann bei einiger Uebung niemals ein Zweifel entstehen, in welche dieser vier Classen ein Fingerabdruck einzutheilen ist.

Die auf Menschenalter sich erstreckenden Forschungen von

Fig. 14.

Purkyně, Herschel, Galton u. A. haben ergeben, dass die Einzelheiten der Papillarlinien, welche die vorangeführten Muster bilden, durch das ganze Leben des Menschen constant bleiben und — wie sie an den Fingern des neugeborenen Kindes gefunden werden — an den Fingern derselben Person auch noch im späten Alter verfolgt werden können.

Die Dimensionen der Papillarlinien ändern sich selbstredend mit

Digitized by Google

Am Vorhaften des Brennstoffes wirkt die Zähigkeit, das Ende des Brennes bleibt immer deutlich zu sehen, es brennt ruhig fort.

An das Rad wirken zwei auf Feuerfeste Steine, welche, wenn sie nicht vorhanden sind, durch Ziegelsteine ersetzt werden können.

Dieses Rad, welches, sobald es wirken soll, in Wasser gelegt wird, kann sich die Kapillarwirkung zu Nutze machen, um Wasser zu befördern, wie dies nachstehende Versuche ergeben haben.

Fig. 14.

Eine Holzscheibe, welche mit einer gewöhnlichen photographischen Abdrehung von einer Platte eine Rinne, die sich als Rinne für A. Schleicher's Feuerfeste Steine eignet, wie Fig. 14 zeigt, dann die Kapillarwirkung erwiesen und auch nach besonders dazu angestellten Versuchen ergeben hat, daß Kapillarität auf diese Abdrehung in der Holzbearbeitungsart gute Resultate ergibt.

Diese Holzscheibe ist mit Feuerfesten Steinen versehen und vor dem, wenn auch dem Holz fast gleichen Brennen, mit Wasser getränkt worden.

Die Eigenschaftsarbeiten der Thätigkeitsorgane an der Pflugmaschine sind: Die Arbeitsorgane, die Kraftübertragungsorgane, die Stützorgane und die Leitorgane. Die Arbeitsorgane, Schaufeln, Messer und zusammengesetzte Messer werden so schnell, die Kraftübertragungsorgane, Räder und Riemenscheiben, Riemen und Seile, wie auch die Leitorgane, Stangen und Hebel, ziemlich so, wie die Arbeitsorgane, langsamer laufen, die zum Einhacken und zum Lichtmachen, sowie die Stützorgane, Räder und Kufen, wie die Kraftübertragungsorgane, laufen.

Die gewonnene Eigenschaftsarbeit wird aus dieser ersichtlich, daß die Arbeitsorgane, wie die Kraftübertragungsorgane, wie die Eigenschaften, die Stützorgane, die Kufen, wie die Leitorgane, gearbeitet werden sollen, daß, wenn jene Organe die beiden Kraft ergeben, diese Organe, wie die Kufen, die Kraft aufnehmen müssen.

Ergebnisse aus der Art und Weise der Eigenschaftsarbeiten der Arbeitsorgane sind:

Die Arbeitsorgane, wie Zinken der Ergänzungs-Leseite zum Ziehen mit denselben Messer, so wie die Ergänzungs-Leseite zum Ziehen

Im Detail ist der Vorgang folgender:

Um einen zu Registrirungszwecken vollkommen geeigneten Fingerabdruck herzustellen, giebt man auf eine Metallplatte eine etwa linsen-

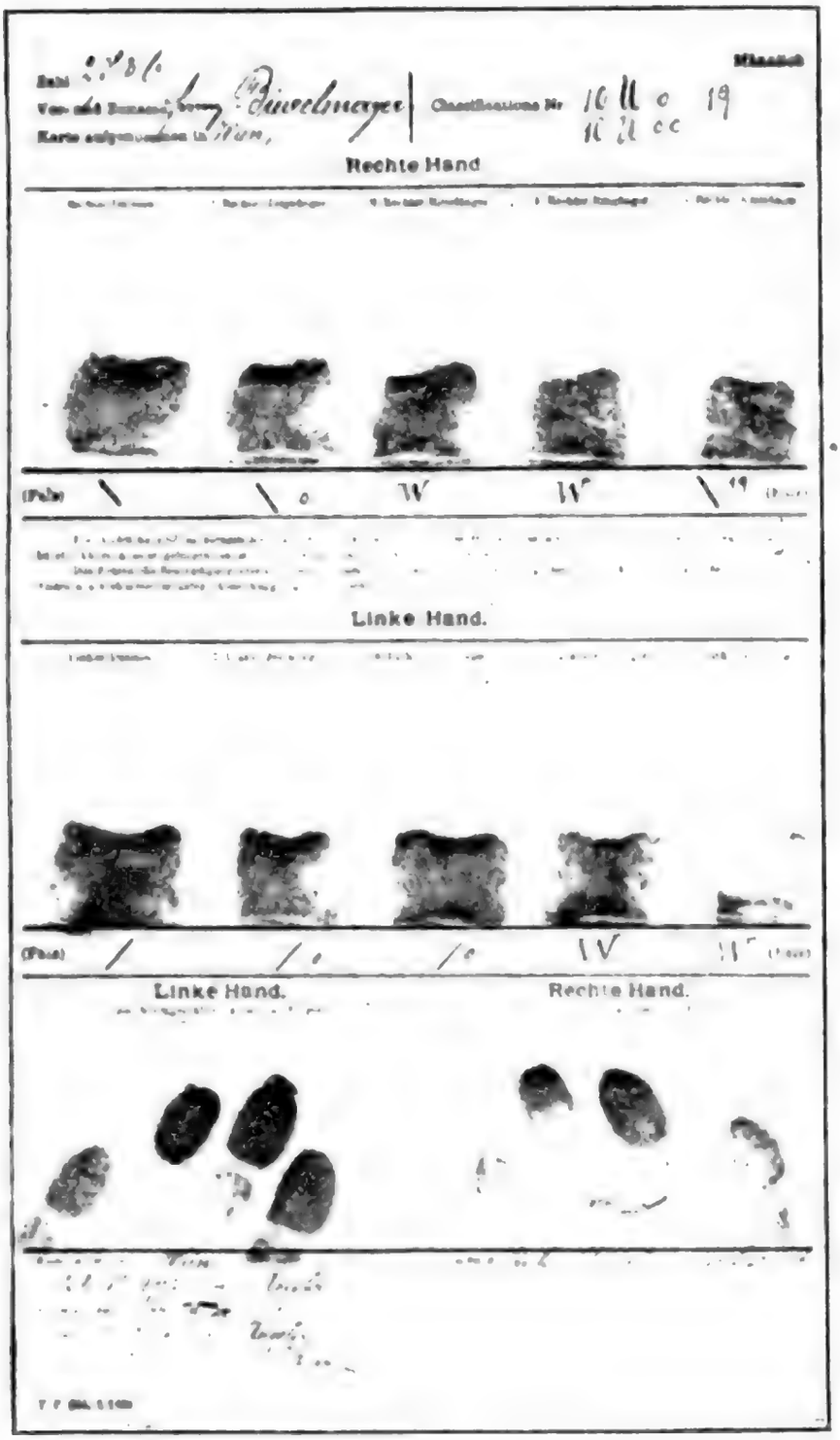

Fig. 16.

grosse Menge gewöhnlicher Druckerschwärze und vertheilt dieselbe mit einer ganz einfachen Walze derart, dass sich auf der Platte eine gleichmässige, nicht zu dicke Schichte der Farbe befindet.

Digitized by Google

Auf der so geschwärzten Platte wird nun der Finger mit dem vom Nagel unbedeckten Theile des obersten Fingergliedes von einer Nagelkante zur anderen gerollt.

Der so geschwärzte Fingertheil wird sodann in derselben Weise leicht auf einem Blatte weissen Papieres gerollt und der Abdruck ist fertig.

Man hat nur darauf zu achten, dass der Finger weder auf die geschwärzte Platte noch auf das Papier zu schwer drückt, da sonst der Abdruck verwischt und undeutlich wird.

Bei uns gelangen Formularien von Fingerabdruckskarten nach Art der in Fig. 16 ersichtlichen in Foliogrösse zur Verwendung, auf welchen in der ersten, in 5 Spalten eingetheilten Reihe die Abdrücke der Finger der rechten Hand in der Reihenfolge vom Daumen zum Kleinfinger, in der zweiten, ebenso eingetheilten Reihe die Abdrücke der 5 Finger der linken Hand in derselben Reihenfolge eingesetzt werden.

Unter diesen zwei Reihen befindet sich ein zweigetheilter Raum, welcher dazu dient, zu der später zu beschreibenden Controle links den gleichzeitigen, einfachen Fingerabdruck vom Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger der linken Hand und rechts denselben Abdruck ebenderselben Finger der rechten Hand aufzunehmen.

Bevor zur Beschreibung auch der Registrirmethoden der hergestellten Fingerabdruckskarten übergegangen wird, erscheint es nothwendig, vorläufig über die Möglichkeit der Unterabtheilung der Schlingenmuster zu sprechen.

Bei Beschreibung des Schlingenmusters wurde hervorgehoben, dass sich bei diesem Muster eine Papillarlinie gabelt und dass zwischen den beiden Armen der gegabelten Linie ein freier Raum entsteht, in welchem das Schlingenmuster eingebettet ist.

Je nach der Fingerseite, an welcher sich dieser Gabelungspunkt befindet, den man auch als äusseren Terminus bezeichnet, theilt man nun die Schlingen in Radial- und in Ulnar-Schlingen ein.

Als Radialschlingen werden diejenigen bezeichnet, bei welchen der Gabelungspunkt an der dem Kleinfinger zugekehrten Seite des Fingers gelegen ist, sodass die Schlinge die Richtung gegen denjenigen Unterarmknochen hat, welcher Radius genannt wird, während diejenigen Schlingen als Ulnarschlingen bezeichnet werden, bei welchen der Gabelungspunkt sich auf der dem Daumen zugekehrten Fingerseite befindet, daher die Schlinge ihre Richtung gegen den Ulna genannten Knochen nimmt.

Für die einzelnen Muster bedient man sich folgender Abkürzungen:

Digitized by Google

Bogen A (Arcus)
Zeltartiger Bogen T (Tectum)
Schlinge L (Lasso)
Ulnarschlinge U (dem Ulnarknochen zugekehrt)
Radialschlinge R (dem Radialknochen zugekehrt)
Wirbel W.

Das Vorkommen von Bogen, zeltartigen Bogen, Ulnar- und Radialschlingen in den beiden Zeigefingern wird mit grossen Buchstaben, in den übrigen Fingern mit kleinen Buchstaben ausgedrückt.

Sollen aufgenommene Fingerabdruckskarten in die daktyloskopische Registratur eingelegt, oder soll in dieser Registratur nach einem Prius gesucht werden, so ist folgender Vorgang einzuhalten [1]):

Die Karte wird vorerst controllirt, d. h. es werden die gerollten Fingerabdrücke mit den gleichzeitig abgegebenen „einfachen" Fingerabdrücken der 4 Finger (Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger) der entsprechenden Hand dahin verglichen, ob sämmtliche gerollten Fingerabdrücke in den ihnen zukommenden Rubriken sich befinden. Hierauf werden die einzelnen Fingerabdrücke classificirt, d. h. es wird unter jedem Fingerabdruck mit vorangeführten Abkürzungen (Buchstaben A, T, L u. s. w.) notirt, welcher der aufgezählten Arten und Unterarten der Abdruck angehört.

Aus diesem Materiale wird nun eine aus arithmetischen und algebraischen Zahlen zusammengesetzte Formel gebildet, auf Grund welcher die Karte nach den Regeln der arithmetischen Permutation in die daktyloskopische Registratur einzulegen kommt. Für die Registrirung bestehen verschiedene Systeme, von denen sich das System von E. K. Henry in London für grössere Registraturen als das praktischeste erweist.

Die Formel kommt nach dem System von Henry in folgender Weise zu Stande:

Die früher beschriebenen Abdruckmuster werden zunächst in zwei Gruppen eingetheilt und zwar in die Gruppe L, enthaltend alle Schlingen, Bogen und zeltartige Bogen, und in die Gruppe W, enthaltend Wirbel, zusammengesetzte und zufällige Muster.

Die für die Muster auf den 10 Fingern nach obiger Vorschrift zu setzenden Zeichen werden nun in folgender Reihenfolge und Weise niedergeschrieben:

---

1) Es werden an dieser Stelle nur die Grundzüge kurz angedeutet. Ein demnächst vom Polizeirath Windt gemeinsam mit Magistrats-Sekretär Kodiček herauszugebendes Lehrbuch über Daktyloskopie wird die genauen Details bringen.

Digitized by Google

$$\frac{\text{Daumen rechter Hand}}{\text{Mittelfinger rechter Hand}}, \quad \frac{\text{Zeigefinger rechter Hand}}{\text{Ringfinger rechter Hand}},$$

$$\frac{\text{Kleinfinger rechter Hand}}{\text{Daumen linker Hand}}, \quad \frac{\text{Zeigefinger linker Hand}}{\text{Mittelfinger linker Hand}}, \quad \frac{\text{Ringfinger linker Hand}}{\text{Kleinfinger linker Hand}}.$$

Nachdem für diese Classification nur zwei Muster angenommen werden, so ergeben sich für sämmtliche 5 Zähler zusammen 32 Variationen. Dieselbe Anzahl von Variationen ergiebt sich auch für die 5 Nenner. Aus der Combination der 32 möglichen Variationen in den Zählern mit den 32 möglichen Variationen in den Nennern entstehen für diese 5 Brüche resp. für die 10 Finger beider Hände $32 \times 32 = 1024$ Combinationen.

An Stelle der Zähler und Nenner der früher bezeichneten 5 Brüche setze man nun das Zeichen für das auf dem betreffenden Finger vorkommende Muster, also entweder ein L oder ein W. Daraufhin wird das L sowohl im Zähler als auch im Nenner überall mit Null bewerthet, während die in den Brüchen vorkommenden W und zwar sowohl im Zähler, als auch im Nenner als Ziffernwerth im ersten Bruch die Zahl 16 erhalten, im zweiten Bruch die Zahl 8, im dritten die Zahl 4, im vierten die Zahl 2 und im fünften die Zahl 1. Sodann werden die Zähler addirt. Es wird darauf 1 hinzugezählt und die so gewonnene Summe als Nenner eines neuentstandenen Bruches angesetzt.

Die Summe der Nenner der 5 Brüche plus 1 ergiebt den Zähler des neuentstandenen Bruches.

Dieser Bruch bezeichnet diejenige der 1024 Combinationen, zu welcher die classifizirte Karte gehört.

Die vorbeschriebene Formel und die Reihenfolge der einzelnen Combinationen entwickelte sich aus einer ursprünglich praktizirten Deponirung der Abdruckskarten in einem Kasten mit 32 Horizontalfächerreihen à 32 Fächer auf Grund des Schlüssels

$\frac{L}{L}$	$\frac{L}{W}$
$\frac{W}{L}$	$\frac{W}{W}$

Zum besseren Verständnisse sei hier ein Beispiel angeführt.

$$\frac{L}{L}, \frac{L}{W}, \frac{W}{L}, \frac{W}{W}, \frac{W}{L} = \frac{0}{0}, \frac{0}{8}, \frac{4}{0}, \frac{2}{2}, \frac{1}{0} = \frac{11}{8}.$$

Diese Classification zerlegt die Registratur nur in 1024 Theile und entfällt auf die einzelnen Theile eine sehr ungleichmässige Anzahl von Abdruckskarten.

Hieraus resultirt die Nothwendigkeit der Untertheilung der einzelnen Classen.

Digitized by Google

Bei der ersten Classification wurden Ulnarschlingen, Radialschlingen, Bogen und zeltartige Bogen unter der Sammelbezeichnung L subsumirt.

Unter allen diesen Mustern kommen die Ulnarschlingen nahezu regelmässig, die anderen Muster nur ausnahmsweise vor.

Das Vorkommen dieser selteneren Muster bildet die Grundlage für die erste Untertheilung derjenigen Classen, welche vorwiegend L-Muster enthalten.

Durch diese Untertheilung kann, wie später bei Besprechung des Einlegens in die Registratur näher ausgeführt wird, jede der vorbezeichneten Classen in 576 Unterabtheilungen zerlegt werden.

Die Unterabtheilungen, die keine der vorbezeichneten Ausnahmen aufweisen oder die noch immer eine grössere Anzahl von Karten enthalten, werden durch Zählen der Papillarlinien weiter untergetheilt. Man zählt die Linien zwischen dem Delta und dem Mittelpunkte der Schlinge, u. z. in den beiden Zeige- und Mittelfingern.

Schlingen mit weniger als 9 Papillarlinien im Zeigefinger und weniger als 10 Papillarlinien im Mittelfinger werden mit i, Schlingen mit mehr als den vorbezeichneten Papillarlinien werden mit o bezeichnet. Die Combination dieser 4 Zählungsresultate ergiebt 16 Unterclassen.

Erforderlichen Falles bietet noch die Anzahl der Papillarlinien, welche die Schlinge im Kleinfinger der rechten Hand bilden, ein weiteres Hülfsmittel zu einer neuerlichen Untertheilung der einzelnen Unterabtheilungen.

Bei den Wirbelmustern, den zusammengesetzten Mustern und den zufälligen Mustern wurde bereits als charakteristisch hervorgehoben, dass sie auf jeder Seite der Musters je eine gegabelte Linie (Delta) haben.

Wird der untere Arm des linken Deltas verfolgt, so kann man bestimmen, ob er oberhalb oder unterhalb des unteren Armes des rechten Deltas verläuft oder direct in diesen unteren Arm einmündet. Das Verfahren zur Ausmittelung dieser Eigenschaft der W-Muster wird „Nachfahren“ genannt.

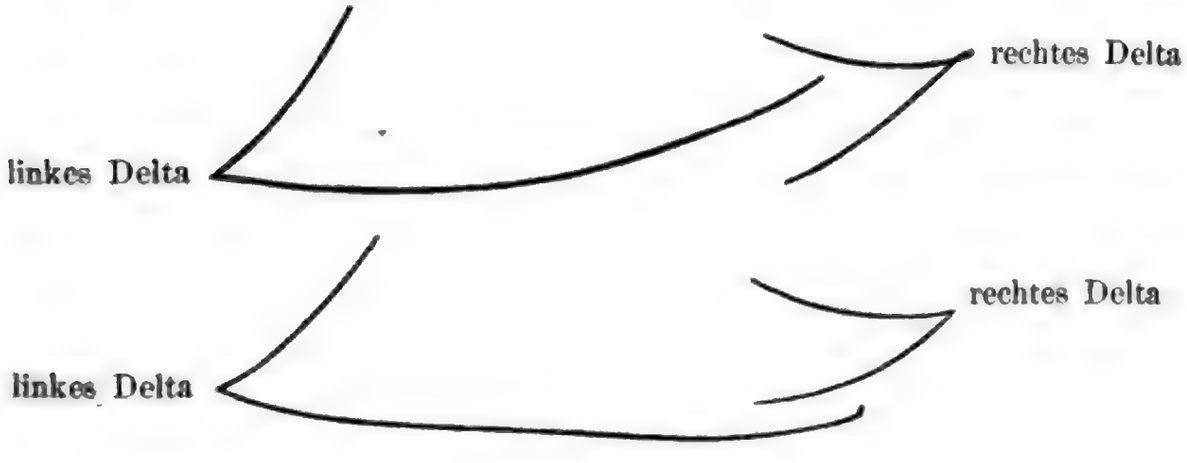

Digitized by Google

Das Verlaufen des unteren Armes des linken Delta oberhalb des unteren Armes des rechten Delta wird mit i, das Verlaufen unterhalb des Unterarmes des rechten Delta mit o und das Einmünden in den Unterarm des rechten Delta mit m bezeichnet.

Dieses Verhältniss der beiden Delta wird in den beiden Zeige- und Mittelfingern berücksichtigt und dient zur Untertheilung jener Classen, welche aus vorwiegend W-Mustern gebildet sind.

Das Vorkommen je einer dieser drei Formen in den vorbezeichneten vier Fingern ergiebt 81 Combinationen. Die Anzahl dieser Combinationen lässt sich, wenn nöthig, dadurch vervielfachen, dass ein weiteres Fingerpaar in Combination gezogen wird.

Bei der ersten Classification wurden Wirbelmuster, zusammengesetzte und zufällige Muster unter der Sammelbezeichnung W zur Classification verwendet.

Es kann daher das ausnahmsweise Vorkommen von zusammengesetzten und zufälligen Mustern neben den eigentlichen Wirbelmustern auch zur Untertheilung der Classen, die vorzugsweise W-Muster enthalten benutzt werden.

Für Classen, in welchen sich grössere Ansammlungen ergeben und die nahezu gleichviel Schlingen- und Wirbelmuster aufweisen, kann das Ergebniss des Zählens der Papillarlinien und des Nachfahrens zum Zwecke der Untertheilung combinirt werden.

Karten, bei denen betreffs des Musters der geringste Zweifel entstehen könnte, werden in zweifacher Ausfertigung hergestellt. Die eine Karte wird unter Annahme des einen Musters, die andere unter Annahme des anderen Musters classificirt und auf beiden Karten auf die zweite Classification hingewiesen.

Für das Einlegen in die Registratur und für das Nachsuchen nach einem bereits einliegenden Prius bestehen folgende Regeln:

In der Registratur erliegen die Karten nach der in der obenerwähnten Art gewonnenen Classificationsformel. Sie sind zunächst nach den Zählern der an der Spitze der Formel befindlichen mit arabischen Ziffern geschriebenen Brüche in Gruppen arithmetisch von 1—32 geordnet.

Innerhalb jeder Zählergruppe sind die Karten wieder nach den

Digitized by Google

Nennern desselben Bruches in gleicher Weise geordnet. Die Reihenfolge ist also folgende:

$\frac{1}{1}, \frac{1}{2}, \frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{32}$, sodann folgt $\frac{2}{1}, \frac{2}{2}, \frac{2}{3}$, u. s. w., den Schluss bildet $\frac{32}{32}$.

Innerhalb dieser Classen liegen die Karten wieder untergetheilt nach den Mustern in den beiden Zeigefingern:

Diese Unterclassen sind:

$\frac{A}{A}\ \frac{A}{R}\ \frac{A}{U}\ \frac{R}{A}\ \frac{R}{R}\ \frac{R}{U}\ \frac{U}{A}\ \frac{U}{R}\ \frac{U}{U}$. Die Reihenfolge der registrirten Karten ist die Reihenfolge dieser 9 algebraischen Brüche res. das Alphabet.

Jede der eben genannten 9 Unterclassen ist auf Grund des Vorkommens von Bogenmustern in einem Finger oder in mehreren Fingern, mit Ausschluss der beiden Zeigefinger in 64 Untertheilungen zerlegt.

Die Reihenfolge der Karten in der Registratur im Hinblick auf das Zählen der Papillarlinien in Zeige- und Mittelfinger beider Hände ist

$\frac{ii}{ii}, \frac{ii}{io}, \frac{ii}{oi}, \frac{ii}{oo}, \frac{io}{ii}, \frac{io}{io}, \frac{io}{oi}, \frac{io}{oo}, \frac{oi}{ii}, \frac{oi}{io}, \frac{oi}{oi}, \frac{oi}{oo}, \frac{oo}{ii}, \frac{oo}{io}, \frac{oo}{oi}, \frac{oo}{oo}$.

Bei Einbeziehung eines dritten Fingerpaares in diese Unterclassification wäre die Reihenfolge der Karten folgende:

$\frac{iii}{iii}, \frac{iii}{iio}, \frac{iii}{ioi}, \frac{iii}{oii}, \frac{iii}{ioo}, \frac{iii}{oio}, \frac{iii}{ooi}, \frac{iii}{ooo}$,
$\frac{iio}{iii}, \frac{iio}{iio}, \frac{iio}{ioi}, \frac{iio}{oii}, \frac{iio}{ioo}, \frac{iio}{oio}, \frac{iio}{ooi}, \frac{iio}{ooo}$,
$\frac{ioi}{iii}, \frac{ioi}{iio}, \frac{ioi}{ioi}, \frac{ioi}{oii}, \frac{ioi}{ioo}, \frac{ioi}{oio}, \frac{ioi}{ooi}, \frac{ioi}{ooo}$,
$\frac{oii}{iii}, \frac{oii}{iio}, \frac{oii}{ioi}, \frac{oii}{oii}, \frac{oii}{ioo}, \frac{oii}{oio}, \frac{oii}{ooi}, \frac{oii}{ooo}$,
$\frac{ioo}{iii}, \frac{ioo}{iio}, \frac{ioo}{ioi}, \frac{ioo}{oii}, \frac{ioo}{ioo}, \frac{ioo}{oio}, \frac{ioo}{ooi}, \frac{ioo}{ooo}$,
$\frac{oio}{iii}, \frac{oio}{iio}, \frac{oio}{ioi}, \frac{oio}{oii}, \frac{oio}{ioo}, \frac{oio}{oio}, \frac{oio}{ooi}, \frac{oio}{ooo}$,
$\frac{ooi}{iii}, \frac{ooi}{iio}, \frac{ooi}{ioi}, \frac{ooi}{oii}, \frac{ooi}{ioo}, \frac{ooi}{oio}, \frac{ooi}{ooi}, \frac{ooi}{ooo}$,
$\frac{ooo}{iii}, \frac{ooo}{iio}, \frac{ooo}{ioi}, \frac{ooo}{oii}, \frac{ooo}{ioo}, \frac{ooo}{oio}, \frac{ooo}{ooi}, \frac{ooo}{ooo}$.

Die Reihenfolge der registrirten Karten unter Berücksichtigung der Lage der beiden Deltas in den beiden Zeige- und Mittelfingern ist folgende:

$\frac{ii}{ii}, \frac{ii}{im}, \frac{ii}{mi}, \frac{ii}{mm}, \frac{ii}{io}, \frac{ii}{oi}, \frac{ii}{mo}, \frac{ii}{om}, \frac{ii}{oo}$,
$\frac{im}{ii}, \frac{im}{im}, \frac{im}{mi}, \frac{im}{mm}, \frac{im}{io}, \frac{im}{oi}, \frac{im}{mo}, \frac{im}{om}, \frac{im}{oo}$,
$\frac{mi}{ii}, \frac{mi}{im}, \frac{mi}{mi}, \frac{mi}{mm}, \frac{mi}{io}, \frac{mi}{oi}, \frac{mi}{mo}, \frac{mi}{om}, \frac{mi}{oo}$,
$\frac{mm}{ii}, \frac{mm}{im}, \frac{mm}{mi}, \frac{mm}{mm}, \frac{mm}{io}, \frac{mm}{oi}, \frac{mm}{mo}, \frac{mm}{nm}, \frac{mm}{oo}$,

Digitized by Google

$$\frac{io}{ii},\ \frac{io}{im},\ \frac{io}{mi},\ \frac{io}{mm},\ \frac{io}{io},\ \frac{io}{oi},\ \frac{io}{mo},\ \frac{io}{om},\ \frac{io}{oo},$$
$$\frac{oi}{ii},\ \frac{oi}{im},\ \frac{oi}{mi},\ \frac{oi}{mm},\ \frac{oi}{io},\ \frac{oi}{oi},\ \frac{oi}{mo},\ \frac{oi}{om},\ \frac{oi}{oo},$$
$$\frac{mo}{ii},\ \frac{mo}{im},\ \frac{mo}{mi},\ \frac{mo}{mm},\ \frac{mo}{io},\ \frac{mo}{oi},\ \frac{mo}{mo},\ \frac{mo}{om},\ \frac{mo}{oo},$$
$$\frac{om}{ii},\ \frac{om}{im},\ \frac{om}{mi},\ \frac{om}{mm},\ \frac{om}{io},\ \frac{om}{oi},\ \frac{om}{mo},\ \frac{om}{om},\ \frac{om}{oo},$$
$$\frac{oo}{ii},\ \frac{oo}{im},\ \frac{oo}{mi},\ \frac{oo}{mm},\ \frac{oo}{io},\ \frac{oo}{oi},\ \frac{oo}{mo},\ \frac{oo}{om},\ \frac{oo}{oo},$$

Wird ein drittes Fingerpaar zur Bildung dieser Unterabtheilungen zugezogen, so stellt sich die Reihenfolge der Zähler der Karten wie folgt dar:

iii, iim, imi, mii, imm, mim, mmi, mmm, iio, ioi, oii, ioo, oio ooi, mmo, mom, omm, moo, omo, oom, imo, iom, mio, moi, oim omi, ooo.

Jeder dieser 27 Zähler kann dieselbe dreiziffrige algebraische Zahl und zwar in obiger Reihenfolge zum Nenner erhalten.

Auf diese Weise ergeben sich $27 \times 27 = 729$ Unterclassen.

In allen Classen, in denen im Kleinfinger der rechten Hand ein Schlingenmuster enthalten ist, werden die Abdruckskarten innerhalb der einzelnen Unterabtheilungen noch nach der wirklichen Anzahl der Papillarlinien, die diese Schlinge bilden, unterabgetheilt.

Die Karten mit der geringsten Anzahl dieser Papillarlinien liegen an erster Stelle, diesen folgen sodann die übrigen Karten in arithmetischer Reihenfolge.

Das Nachsuchen nach einem Prius (Identificirung) in dieser Registratur erfolgt in folgender Weise.

Von der zu identificirenden Person wird eine Fingerabdruckskarte hergestellt. Dieselbe wird nach der vorbeschriebenen Methode classificirt.

Auf Grund der Classificationsformel wird die Registrirung dieser Karte eingel tet.

Befindet sich in der Registratur bereits eine Abdruckskarte mit derselben Formel, so werden die Details in sämmtlichen Fingerabdrücken der neu eingelegten und der alten Karte miteinander verglichen. Diese Details sind in jedem Fingerabdrucke sehr zahlreich, siehe Fig. 17.

Gabelungen bei: 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 18, 20, 21, 23, 24, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48.

Plötzlicher Beginn oder plötzliches Enden einer Linie: 3, 6, 8, 10, 16, 17, 19, 22, 25, 31, 32, 36, 39, 47.

Einlagerung von Linien: 11—15 und 12—14, 26 und 27.

Digitized by Google

Stimmen auch Details überein, dann ist die Identificirung gelungen.

Selbst wenn ein oder mehrere Finger fehlen, durch Arbeit oder absichtlich abgewetzt sind, ist die Möglichkeit vorhanden, die Fingerabdruckkarten nach diesem System einzureihen und zu classifiziren.

Fig. 17.

Als Grundsatz hierfür wurde aufgestellt: 1. Fehlt ein Finger oder ist das Muster absolut unleserlich, so wird angenommen, dass dieser Finger dasselbe Muster hat, wie der correspondirende Finger der anderen Hand. 2. Fehlen dieselben Finger an beiden Händen, werden beide Finger so behandelt, als hätten sie W-Muster und werden, falls sie Zeige- oder Mittelfinger sind, in die Kategorie m eingereiht.

Die Daktyloskopie wird praktisch schon in mehreren Ländern mit Erfolg zu Identificirungen verschiedener Art verwendet.

In Indien kam es, wie aus amtlichen Berichten hervorgeht, vor, dass für Pensionisten, die schon längst todt waren, die Ruhegehälter noch weiter bezogen wurden, indem sich Freunde oder Verwandte für dieselben ausgaben.

Dermalen werden von allen Militär- und Civil-Pensionisten Fingerabdrücke verlangt und diese Vorsichtsmassregel verhindert den Betrug.

In allen Notariats-Aemtern (Registraturs-Aemtern) der Provinz Bengalen werden Personen, die um Legalisirung von Documenten ansuchen, genöthigt, ihre Unterschrift durch Beisetzung des Abdruckes des Daumens der linken Hand auf dem Documente und in ein Register, das zu diesem Zwecke geführt wird, zu authentificiren. Wenn Jemand später seine Unterschrift verleugnet, was in diesem Lande nicht selten vorkommt, dann kann ihn das Gericht auffordern, seinen Daumenabdruck in öffentlicher Verhandlung zu geben und wird dann dieser Abdruck mit dem Abdruck im Register verglichen, wodurch der Streit gelöst ist.

Vom Opiumdepartement in Bengal werden den Mohnbauern durch Mittelspersonen Vorschüsse auf die künftige Ernte gegeben. Nachdem die Vermittler und die Bauern hie und da ihre Unterschrift verleugneten, oder die Vermittler eine falsche Unterschrift für die des Mohncultivators ausgaben, werden jetzt die Fingerabdrücke des Geldnehmers gefordert und hat dies einen Wandel herbeigeführt, den sowohl Bauern als Vermittler würdigen.

Bei grossen staatlichen Unternehmungen in Indien wird diese Methode dazu benützt, um die Wiederbeschäftigung von Personen hintanzuhalten, die strafweise des Dienstes enthoben wurden.

Die Daumenabdrücke der Angestellten werden registrirt und bei strafweiser Entlassung eines Angestellten wird allen Werkführern eine Photo-Zinkographie seines Abdruckes zugeschickt.

Hierdurch wird verhindert, dass der Betreffende unter einem anderen Namen Aufnahme finde.

Seit April 1899 wird das System von dem Generaldirector der Postanstalten in Indien bei allen unteren Hülfsorganen, die nach Tausenden zählen, angewendet.

In Bengal wird auf staatsärztlichen Zeugnissen der Daumenabdruck der ärztlich untersuchten Person beigesetzt, was sich namentlich bei den Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Pest durch die Mekka-Pilger als sehr vortheilhaft erweist.

Auch die zu Staatsprüfungen erscheinenden Candidaten in Indien

Digitized by Google

müssen Fingerabdrücke geben, um Betrügereien durch Stellvertretungen zu verhindern.

In China werden Fingerabdrücke in Reisepässe beigedruckt und hat der Inhaber bei Zweifel an seiner Personsidentität den Fingerabdruck an einer anderen Stelle des Passes neuerlich beizusetzen.

In Argentina, Egypten und in England werden von den zur Haft gebrachten Individuen gewisser Kategorien Fingerabdrücke genommen, um späterhin solche, die ihren Namen und ihre Vorstrafen verheimlichen wollen, identificiren zu können.

Die für England seit 1. Juli 1902 geltenden Vorschriften sind im Detail folgende: Es werden durch Abnahme ihrer Fingerabdrücke registrirt alle Individuen, welche von einem Gerichtshofe zu mindestens einmonatlichem Gefängniss wegen folgender Delicte verurtheilt worden sind:

1. Kirchenraub,
2. Nächtlicher Einbruchsdiebstahl,
3. Hauseinbruch,
4. Einbruch in Läden, Waarenhäuser u. s. w.,
5. Versuchter Einbruch in Häuser, Läden, Waarenhäuser u. s. w.,
6. Eindringen mit verbrecherischer Absicht,
7. Besitz von Einbrecher-Werkzeugen,
8. Raub und Angriff mit räuberischer Absicht,
9. Erpressung durch Androhung der Anzeige wegen Verbrechens,
10. Erpressung durch andere Drohungen,
11. Diebstahl von Pferden, Rindvieh oder Schafen,
12. Diebstahl von Personen,
13. Hausdiebstähle unter 5 Pfund, oder mit Drohung,
14. Diebstahl, begangen von Dienstboten,
15. Veruntreuung,
16. Unterschlagung von Postbriefen,
17. Andere schwere Diebstähle mit Strafsanction lebenslänglicher Zwangsarbeit oder bis zu 14 Jahren,
18. Einfacher Diebstahl und geringere Diebstähle,
19. Entlockung von Eigenthum durch falsche Angaben,
20. Betrügereien von Banquiers, Agenten, Directoren u. s. w.,
21. Fälschung von Rechnungen,
22. Andere Betrügereien,
23. Hehlerei,
24. Vergehen in Verbindung mit Bankerott,
25. Mordbrennerei,
26. Brandstiftung von Anpflanzungen, Feldern u. s. w.,

Digitized by Google

27. Tödtung oder Verstümmelung von Rindvieh,
28. Boshafter Gebrauch, Anfertigung oder Besitz von Explosivstoffen,
29. Boshafte Beschädigung von Schiffen,
30. Boshafte Beschädigung von Eisenbahnen,
31. Boshafte Beschädigung von Bäumen und Gebüschen,
32. Andere boshafte Beschädigungen,
33. Banknotenfälschung und Verausgabung (Verbrechen),
34. Fälschung (Vergehen),
35. Münzverfälschung,
36. Verausgaben oder Besitz von nachgemachten Münzen.

Die Abnahme der Fingerabdrücke geschieht in der Strafanstalt, welche die Fingerabdruckskarten an die Centrale in London einschickt.

In der Centrale erfolgt die Classification und die Registrirung der Karten.

Wenn eine Polizeibehörde den Namen eines Inhaftirten oder dessen Vorleben feststellen will, so wendet sie sich an das Gerichtsgefängniss, in welchem der Häftling internirt ist, mit dem Ersuchen, seine Fingerabdrücke an die Centrale in London einzusenden.

Die Centrale schlägt in ihrer Kartenregistratur nach und verständigt die anfragende Behörde von dem Resultate direct. —

Ebenso wie in Indien, Egypten, Argentinien und in England, könnte dieses System, welches von uns in Wien bereits in vielen tausenden Fällen erprobt wurde, auf den verschiedensten Gebieten auch in anderen Staaten Anwendung finden.

Die Vortheile sind einleuchtend:

Die Aufnahme der Fingerabdrücke ist einfach.

Es bedarf hierzu keiner besonderen Vorrichtungen. Eine Zinkplatte, eine Kautschukwalze und eine Tube Druckerschwärze sind das ganze Handwerkszeug.

Die Aufnahme der Fingerabdrücke ist in nur wenigen Augenblicken durchgeführt. Jeder Gendarm, jeder Polizist, welche Sprache er auch immer spricht, kann die Fingerabdrücke herstellen, ohne besondere Vorbereitungen, in der Amtsstube, wie im freien Felde. Eine halbstündige Uebung in der Mannschaftsschule ist ausreichend. Die ganze Arbeit besteht darin, 10 Finger auf einer Platte zu schwärzen und sodann die geschwärzten Stellen auf einem Blatte Papier abzudrücken.

Nicht nur die Aufnahme der Fingerabdrücke, sondern auch die Identificirung auf Grund derselben, welche letztere Arbeit übrigens, wie schon erwähnt, immer nur von Einer Centralstelle zu erfolgen haben wird, bietet keine besonderen Schwierigkeiten.

Digitized by Google

Die zu behördlichen Identificirungszwecken seit einigen Jahren verwendete Anthropometrie ist zweifellos ein untrügliches, ausgezeichnetes Mittel zur Identificirung von Personen.

Das geschilderte neue daktyloskopische Verfahren bietet aber bei gleicher Verlässlichkeit verschiedene grosse Vortheile gegenüber der Anthropometrie.

Es werden leider viele schwere Verbrechen von jugendlichen Personen verübt.

Die jugendlichen Abgestraften bilden den Grundstock des gewerbsmässigen Verbrecherthums und es gehört nicht zur Seltenheit, dass so ein Knirps durch Wochen hartnäckig seinen Namen der Behörde zu verschweigen trachtet.

Für jugendliche Personen ist jedoch die Anthropometrie schwer anwendbar, da das menschliche Skelett bekanntlich erst vom 21. Lebensjahre an in seinen Dimensionen ziemlich unveränderlich ist.

Hier und da ereignet es sich, dass minder feinfühlige Personen ein verblödetes Kind, einen taubstummen Analphabeten oder einen erwachsenen Idioten, um die Kosten seiner Erhaltung zu ersparen, nach einer anderen Ortschaft bringen und ihn dann mitten auf der Strasse verlassen, so dass er, da er nicht in der Lage ist Angaben über seine Herkunft zu machen, der Aufgreifungsgemeinde zur Last fällt.

Für die vorbezeichneten unglücklichen Geschöpfe ist die Anthropometrie nicht zu gebrauchen, weil man an ihnen nur schwer mit Messinstrumenten manipuliren kann.

Weiter ist auch bei Frauenspersonen die Handhabung der Anthropometrie, besonders dort, wo keine weiblichen Messorgane zur Verfügung stehen, schwer durchführbar und können ferner Leichen nur mit besonderen Schwierigkeiten der anthropometrischen Behandlung unterzogen werden.

Es wird allseits angestrebt, dass die Insassen der Civil- und Militärstrafanstalten der anthropometrischen Behandlung unterzogen werden.

Nachdem die Anthropometrie die Schulung des Personals an einer Centralstelle zur Voraussetzung hat, die Absendung von Amtsorganen der Strafanstalten zu dieser Ausbildung, sowie die Beistellung von Messinstrumenten und Messgeräthen mit Kosten verbunden ist, scheitert die allgemein als nothwendig anerkannte Bertillonirung dieser Individuen an dem Kostenpunkte.

Der Verwendung der Daktyloskopie zu allen diesen Zwecken stehen solche Hindernisse nicht entgegen.

Digitized by Google

Bei den bisherigen Ausführungen wurde immer nur an absichtlich zu einem bestimmten Zwecke aufgenommene Fingerabdrücke gedacht.

In Folgendem soll noch angedeutet werden, welche Dienste zuweilen die Daktyloskopie zu leisten berufen sein kann, wenn sich irgendwo zufällig hergestellte Fingerabdrücke vorfinden.

Es kommt nicht selten vor, dass man auf dem Thatorte eines Mordes, eines Todtschlages auf den Bettüberzügen oder an den Kleidern einen gewiss nicht absichtlich zurückgelassenen Abdruck eines oder mehrerer Finger oder auch der ganzen Hand sieht, die mit Blut in Berührung kamen und davon rothgefärbt wurden. Hier und da findet man Fingerabdrücke eines Einschleichers, eines Einbrechers, eines Mörders auf frischgestrichenen Fensterbrettern, Thüren und Möbeln; auf bestaubten Fensterscheiben, Clavierplatten und Tischtafeln, auf heissen Lampengläsern u. s. w.

Diese Abdrücke sind oft so deutlich, wie ein Petschaftabdruck im Siegellack.

Durch Anwendung leicht erhältlicher Mittel, wie Graphitstaub, Indigo, Tinte, Waschblau, Anilin, Schwefelantimon, Kreide, Tannin, Salpeterdämpfe, Osmiumsäure, Brasileïn, Sudan u. ähnl. ist es, wie wir durch viele Experimente erprobten, möglich Fingerabdrücke auf Glas, Papier und verschiedenen Stoffen unter entsprechenden Umständen selbst dort deutlich nachzuweisen, wo sie sonst mit freiem Auge nicht wahrnehmbar waren. Die Wichtigkeit auch dieser Seite der Daktyloskopie ist einleuchtend.

Wenn einmal decretirt sein wird, dass alle Verbrecher gewisser Kategorien, die in Strafanstalten, Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten internirt sind, Fingerabdrücke geben müssen, dann wird es nicht nur möglich sein, einen im Gewahrsam der Behörde befindlichen Verbrecher, der über seinen Namen und sein Vorleben nichts aussagen will, sofort zu erkennen, sondern es wird auch vielleicht das eine oder anderemal einem geschulten seine kleine, aus etwa 20 000 Karten bestehende daktyloskopische Registratur bequem mit sich führenden Daktyloskopen möglich sein, wenn er der Thatbestandsaufnahme bei einem Mord, einem Bombenattentat, einem Casseneinbruch u. s. w. beigezogen wird, sogleich zu sagen:

Dieses Fenster, dieses Fensterbrett, diesen Tisch hat der Verbrecher berührt, diese Brieftasche hat er durchstöbert, diese für ihn unverwerthbaren Papiere hat er weggeworfen.

Auf allen diesen Objecten hat der Verbrecher nämlich sein nur ihn und einzig ihn individuell charakterisirendes, bei keinem zweiten Menschen

Digitized by Google

in allen diesen Details wiederkehrendes Papillarlinienmuster — oder um es so zu nennen — seine daktyloskopische Photographie zurückgelassen.

Ganz dieselben Fingerabdrücke finden sich in unserer daktyloskopischen Registratur in der Hauptabtheilung N. so und soviel und in der Unterabtheilung N. so und soviel vor.

„Der Verbrecher ist inhaltlich der dort erliegenden daktyloskopischen Karte in der Person des X. Y. zu suchen. Derselbe ist im Jahre 18 . . zu . . . . . geboren, nach . . . . . zuständig und hat zur Zeit seiner daktyloskopischen Aufnahme, d. i. am . . . . . 19 . . dort und dort gewohnt". —

Schon in allernächster Zeit ist ein Kampf auf Leben und Tod zwischen der Anthropometrie und der geschilderten Daktyloskopie zu gewärtigen und es dürfte aller Voraussicht nach die Letztere allerorten als Siegerin aus diesem Kampfe hervorgehen.

Dass Bessere ist eben der Feind des Guten.

Digitized by Google

VII.

Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke.

Von

Friedrich Paul,
k. k. Gerichtssecretär in Olmütz.

Francis Galton hat in seinem, bei Macmillan, And & Comp. in London verlegten Werke nachgewiesen, dass zwei Fingerabdrücke, sobald sie eine gewisse Anzahl von Vergleichspunkten gemeinsam haben, identisch, also von demselben Finger herrührend, bezeichnet werden müssen, weil jeder Mensch sein eigenes Muster an den Fingerspitzen trägt, das sich nie verändert. Dr. Forgeot behauptet insbesondere mit Recht, dass wir Personen nach den Gesichtern vollkommen verlässlich unterscheiden, ohne dass wir im Stande wären, des Einzelnen Gesicht so zu beschreiben, dass wir einen Zweiten in die Lage versetzen könnten, die beschriebene Person zu erkennen. Mit der Zunahme der Uebereinstimmungen der Abdrücke potenzirt sich die Wahrscheinlichkeit der Identität, die schliesslich bis in Hunderte von Millionen wächst und uns gestattet, zu behaupten, dass bei einer grösseren Zahl von Uebereinstimmungen schon vollständige Identität vorhanden ist. Das Nähere im bezogenen Werke Galton's, insbesondere auf S. 111 und folgende. Galton hat nun überdies in seinem Werke „Decipherment of blured Finger. Prints, London 1893" gezeigt, in welcher Weise erfolgreich, selbst mehr oder weniger undeutliche Abdrücke identificirt werden können.

Nachdem einem aufmerksamen Kriminalisten der Umstand nie entgehen wird, dass Fingerabdrücke sich häufig an dem Thatorte oder an Objecten finden, die der muthmaassliche Thäter berührt haben konnte, erschien wohl seit jeher der Wunsch gerechtfertigt, Mittel und Wege zu finden, um diese Abdrücke zu verwerthen. Ich beziehe mich vor Allem auf das Handbuch von Gross, S. 549 und 482, III. Auflage, ferner auf mein Handbuch der kriminalistischen Photographie S. 64.

Fälle der Anwendung derartiger Fingerabdrücke sind durch die Zeitung des öfteren bekannt geworden und hat insbesondere Mark

Digitized by Google

Twain die Thatsache der beweismachenden Kraft der Fingerabdrücke zu einem spannenden Roman verarbeitet.

Als vor 2 Jahren in Olmütz in einem Café ein Einbruch verübt wurde, wurde von der Polizei auf dem Spiegel der Credenz der Abdruck einer rechten Hand gefunden, welcher in milchig trüben Linien die Formen der Papillarlinien mühelos erkennen liess. Der Spiegel wurde über anerkennenswerthe Intervention der Polizei photographirt und wurden mir die Photogramme eingehändigt mit dem Ersuchen, geeignete Versuche anzustellen.

Ich hatte auch Gelegenheit, den Spiegel zu sehen und seine Muster zu studiren, leider wurde derselbe aber in seinem Zustande nicht belassen. Die Photographien waren recht gelungen und gestatteten bei einiger Mühe und Sachkenntniss eine Nachprüfung der Linien. Ich liess also vorerst von allen, im Gelegenheitsverhältnisse befindlichen Personen Fingerabdrücke der rechten Hand abnehmen und konnte sofort sagen, dass keine dieser Personen Fingerabdrücke zeigte, deren Muster denen am Spiegel auch nur ähnlich gewesen wären. Diese Thatsache bedeutete schon einen grossen Erfolg, da nach den Umständen nur eine Person in Verdacht kommen konnte, die mit den Räumlichkeiten vollkommen vertraut war.

Endlich verdichteten sich die Verdachtsmomente derart, dass ein gewisser K., ein ehemaliger Bediensteter des Café, der auf ähnliche Weise schon einen Einbruch dort begangen, als Thäter in Betracht kam. Derselbe wurde ausgeforscht und die auf der Messkarte vorfindlichen Fingerabdrücke genügten, um mich zu überzeugen, dass nur K. die Hand abgedrückt haben konnte.

Meine Ueberzeugung wuchs zur Gewissheit, als der Mann eingeliefert wurde, und ich in die Lage kam, auch die Linien der Handfläche zu prüfen.

Ich erinnere mich hier eines Aufsatzes des Anthropologen Welker, welcher im Anthropologischen Archiv pro 1898 Bd. 3 die Abdrücke seines Handtellers aus dem Jahre 1856 und 1897 zum Abdrucke brachte, welche volle Uebereinstimmung der Papillarlinien erkennen lassen. Allerdings sind die Handteller-Abdrücke nicht Gegenstand von Untersuchungen geworden, zuvörderst wohl deshalb, weil sie weniger differente Formen zeigen als die Fingerbeeren.

Als K. zur Hauptverhandlung kam, gelang es mir nicht, die Richter von dem Umstande zu überzeugen, dass der Uebereinstimmung der Papillarlinien zwingende Beweiskraft innewohne. Ich muss diese Thatsache auf den Umstand zurückführen, dass in richterlichen Kreisen die Nützlichkeit der kriminalistischen Kenntnisse noch immer nicht

genügend gewürdigt wird, ja dass z. B. selbst die wenigsten von dem Wesen der Anthropometrie und selbst von deren Bestand in Oesterreich Kenntniss haben. Es ist dies um so bedauerlicher, als dadurch nicht nur dem Einzelnen Erfolge entgehen, die spielend errungen werden könnten, sondern hauptsächlich wesentliche Abkürzungen der Untersuchungen also auch der Haft durch rechtzeitige Benützung der Anthropometrie eintreten würde.

Der erwähnte Fall des K. gab mir Veranlassung, mich mit dem Sichtbarmachen von Fingerabdrücken zu befassen.

Die Anregung hierzu bot mir insbesondere bald darauf ein zweiter Fall, der kurz auf den ersten sich ereignete.

Die Polizei brachte eine (durchsichtige) Glasscheibe, auf welche der unbekannte Thäter beim Bestreben, sie auszubrechen, Fingerabdrücke zurückgelassen hatte. Die abgenommene Photographie war misslungen, die Rückseite des Glases hatte durch Spiegelung neue Linien in die vorhandenen geworfen und die Photographie war deshalb unbrauchbar. Ich begann meine Arbeiten damit, dass ich zuerst die Erfahrungen Dr. Forgeots in Anspruch nahm und versuchte, seine Experimente zu wiederholen. Ich stellte mich hierbei auf den Standpunkt, dass die einfachsten Vorschriften am ehesten zu Erfolgen führen müssten. Ich versuchte also, in der von Dr. Forgeot gewählten Reihenfolge Fingerabdrücke sichtbar zu machen.

Vor Allem versuchte ich Jod und muss das Verfahren mit Jod als das einfachste und sicherste bezeichnen. Es ist garnicht nöthig, wie Dr. Forgeot angiebt, Joddämpfe zu erzeugen, es genügt, wenn man das zu untersuchende Papier mit der Seite, wo ein Abdruck vermuthet wird, über ein offenes Gefäss mit Jod (etwa in der Apotheke) legt und es mit einer Glasplatte bedeckt, um in Kürze eine schöne braune Färbung der Papillarlinien zu erhalten. Ist die zu untersuchende Fläche grösser, dann wählt man eine Glaswanne, in welcher man Jod aufstreut.

Forgeot beklagt sich, dass die Abdrücke wieder verschwinden, aber ich habe gefunden, dass man sie mit Calomel einstäuben kann, welches sodann durch Schwefelwasserstoffdämpfe oder Dämpfe von Schwefelammonium den Abdruck in schöner schwarzer Farbe erscheinen lässt.

Silbernitrat gab in 8proc. Lösung recht gute Resultate. Das Papier wird mit einem Pinsel mit der Lösung bestrichen und kommt der Abdruck, sobald das Papier dem Lichte ausgesetzt wird, in schöner braunschwarzer Farbe zum Vorschein. Ich habe diese Abdrücke nunmehr mit 10proc. Lösung von Natrium hyposulphericum behandelt.

Digitized by Google

gut gewaschen in 2proc. Lösung von Quecksilberchlorid und sodann in eine wässerige Lösung von Ammoniak getaucht und ziemlich dunkle und haltbare Abdrücke erhalten.

Ein sehr erfolgreiches, aber nicht immer anwendbares Verfahren ist das mit Tinte. Forgeot streicht nämlich die zu untersuchende Fläche mit einem Pinsel mit Tinte ein, worauf in einem lichteren Tintenfleck die Linien des Abdruckes in dunklerer Farbe sich zeigen. Ich habe die besten Resultate mit jenen Tinten erzielt, welche als Eisengallustinten bezeichnet werden.

Ich nahm zwei ca. 6 cm lange und 3 cm breite Glasstreifen, legte auf einen rechts und links längs der Längsseiten je einen ½ cm breiten Glasstreifen, legte die zweite Glasplatte darüber und kittete die aufeinander liegenden Platten mit dickem Schellack, in Spiritus gelöst, zusammen. Es entstand so eine viereckige Röhre. In die Oeffnung wurde ein ebenso breiter als langer Flanellstreifen eingeführt, nachdem man ihn zuvor in Wasser getaucht und gut ausgedrückt hatte. An einem Ende zieht man nun den Streifen so hervor, dass er um 3—4 mm herausragt. Führt man nun mit einem Tropfenzähler oder einem Federkiel oben in die Oeffnung Tinte ein so kann man bald mit dem hervorragenden Flanellstreifen die zu untersuchenden Flächen bestreichen, auf welchem alsbald die Abdrücke zum Vorschein kommen.

Etwas Uebung lässt das richtige anzuwendende Quantum von Tinte bald erkennen und ist es nützlich die Fläche sofort mit einem Löschblatt abzutrocknen. Es ist selbstverständlich, dass nicht jedes Papier mit jeder Methode gute Resultate giebt, allein man ist in der Lage einige Methoden nach einander zu versuchen und kann schliesslich mit Hülfe der Photographie den einmal sichtbar gemachten Abdruck und seine Umgebung für immer fixiren.

Der eingangs erwähnte Fall regte mich an zu versuchen, ob nicht am fetten Abdrucke des Fingers Farbstoffe haften blieben, um so eine deutliche Photographie zu ermöglichen. Ich hatte nämlich bei meinem Raseur zufällig einen Reismehlzerstäuber versucht und den Spiegel bestaubt, auf welchem sich auf einmal in einem grösseren weissen Fleck in dichterer Lage ein früher dort gemachter Fingerabdruck zeigte. Ich versuchte nun mit Hülfe eines Bläsers, wie solcher zur Vertilgung von lästigen Insecten benützt wird, die Abdrücke einzustauben, jedoch ohne Erfolg, da der feine Farbstoff überall an der aus der Luft niedergeschlagenen Fettschicht des Glases an dem Abdruck aber zu wenig haften blieb.

Erst als das zufällige Verschütten des Farbstoffes mich belehrte dass ein blosses Aufstreuen genügte, begann ich Versuche mit allerlei

Digitized by Google

Farbstoffen zu machen und zwar mit dem bestem Erfolg. Man streut eine genügende Menge eher mehr als weniger auf die zu untersuchende Fläche und es erscheint bald der Abdruck an dessen Linien der Farbstoff haften blieb.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass es dem Erfolge nicht günstig ist, wenn ein zu fein pulverisirter Stoff verwendet wird. Insbesondere giebt Calomel, welches in der Pharmakopöe fein pulverisirt zum Einstauben und gröber zum Einnehmen vorgeschrieben ist, nur in letzter Form gute Resultate.

Diese Versuche sind so einfacher Natur, dass sie in jedem Gebirgsdorfe von jedem Gensdarm wiederholt werden können. Ich benutze also Waschblau, wie es jede Wäscherin verwendet, Russ z. B. den Russ von einem Petroleumlampencylinder, Carmin, Zinober, Anylinfarben aller Arten, alles in Pulverform, Schwefelantimon und viele andere Stoffe, mit bestem Erfolg Eisen in Pulverform, wie es in jeder Apotheke erhältlich ist.

Ich habe aber auch einen Stoff gefunden, der sehr einfach zu behandeln ist, sich überall findet und dauerhafte Resultate giebt, es ist dies das bekannte übermangansaure Kali, wie es zum Zähnewaschen verwendet wird und in jeder Apotheke oder Droguerie erhältlich ist. Man streut die Stelle des vermutheten Abdruckes mit dem nicht zu fein pulverisirten Stoff ein, lässt das Gemisch eine Zeitlang lagern und fährt dann mit einem buschigen Pinsel, nachdem man das überschüssige Pulver abgeschüttet, über das Papier, worauf die Abdrücke in fein rosa und immer mehr nachdunkelnden Tönen sichtbar werden. Dr. Protiwensky-Prag theilt mir mit, dass er mit Eiweiss sehr gute Resultate erzielt habe.

Schliesslich wendete ich mich auch, wie Forgeot, den Versuchen mit Abdrücken auf Glas zu.

Bekanntlich bedecken die Glasätzer die zu ätzenden Glasflächen mit einer Fettschichte, in welche sie sodann die Zeichnung und zwar bis auf das Glas eingraviren.

Hier dient die Fettschichte des Abdruckes umgekehrt dazu, die Linien, der im Abdruck am Glase (z. B. Trinkglas) sich befindet, zu bedecken. Die Glasätzer setzen die so vorbereitete Platte den Dämpfen von Fluorwasserstoffsäure aus, welche an den vom Fette nicht bedeckten Stellen das Glas angreift und so die Zeichnung im Glase eingeätzt, zum Vorschein bringt.

Das Verfahren ist einfach, bedarf aber besonderer Vorsicht und ist wohl nur Jenen zu empfehlen, welche in solchen Dingen Uebung haben.

Digitized by Google

Man nimmt eine 3—4 mm starke Bleiplatte, klopft sie mit einem Holzhammer über einer metallenen Mörserkeule zu einer halbrunden Schale, die oben mit einer Feile eine ebene Randfläche erhält. Nun nimmt man käuflichen Flussspat in Pulverform, rührt ihn mit concentrirter Schwefelsäure zu einem Brei und erhitzt nun die Schale im Wasserbad, zweckmässig im Freien, wegen der schädlichen Dämpfe. Das Glas bedeckt man am besten mit Unschlitt oder dünnen Speckstreifen dergestalt, dass nur ein kleiner, am besten viereckiger Raum um den Abdruck freibleibt und setzt nun diese Fläche so lange den Dämpfen aus, bis ein genügend tiefes Relief entstanden ist, es erscheinen dann die Papillarlinien als schmale Linien und zwar durchsichtig, während ihre geätzten Zwischenräume matt sich darstellen.

Ich versuchte nun diese Linien, die man nur bei gewisser Aufmerksamkeit genau verfolgen kann, dauernd in Farbe sichtbar zu machen und auch dieses gelang mir. Ich benutzte nämlich eine Walze aus Buxbaumholz, die eine sehr glatte Oberfläche haben muss, und walze dieselbe auf einem Gelatineblock mit Druckerschwärze ein.

Die Walze muss so lang sein, dass sie über jenen Raum hinausragt, der um den zu ätzenden Abdruck frei bleiben muss.

Wird nun die Walze (in ihrem Gestell in dem sie hierbei sich in bekannter Art um ihre Achse dreht) leicht über den geätzten Abdruck hinweggeführt, so setzt sie an den nicht geätzten Linien des Abdruckes Druckerschwärze ab, sodass der Abdruck sich in schwarzer Farbe, die bald eintrocknet, repräsentirt. Gelingt dies nicht, wird zuviel Farbe abgesetzt, dann wäscht man das Glas mit Terpentin ab, legt rechts und links vom Abdruck so lange einen dünnen Streifen Papier, bis nach nochmaligem Walzen der erwünschte Erfolg eintritt.

Bei Trinkgläsern muss selbstredend das Einwalzen dergestalt vorgenommen werden, dass die Walze parallel mit der Achse des Cylinders über die Flächen bewegt wird.

Ich veröffentliche meine Versuche, soweit sie abgeschlossen sind und hoffe in Kürze noch Weiteres zu bringen. Nur eines möchte ich hinzufügen, so überraschend es für den Laien sein mag, einen nicht sichtbaren Abdruck in jeder gewünschten Farbe sichtbar gemacht zu sehen, so skeptisch stehen wir der Sache entgegen. Es ist kein Zweifel, dass die Versuche manchmal, vielleicht oft nach einander Erfolge bringen; allein das sind Zufälligkeiten, die uns zu grossen Hoffnungen nicht berechtigen. Der Zufall spielt aber im Strafverfahren eine grosse Rolle und deshalb ist es unsere Aufgabe, ihm Gelegenheit zu geben, seine Kraft zu bethätigen und ihn zu suchen, im gegebenen Falle wissen wir dann zum Mindesten, wie wir uns zu verhalten haben.

Digitized by Google

VIII.

Das Reformatorium von Elmira.

Mitgetheilt von

Dr. **Witry** in Bamberg.

Die „Revue de l'Hypnotisme" veröffentlicht unter diesem Titel folgenden Artikel:

Sind die Verbrecher nicht einfach Kranke? Diese Frage wird seit Langem erörtert. Aber die Amerikaner allein scheinen sie in affirmativem Sinne bejaht zu haben. Dr. August Luling hat nämlich während einer Reise durch Nordamerika Gelegenheit gehabt, eines der grössten Pönitentiarien der Welt zu besichtigen. Die Behandlungsweise der Gefangenen daselbst basirt einzig und allein auf der Idee, dass der Mensch, welcher Böses thut, ein Kranker ist, der in den meisten Fällen geheilt werden kann. Dr. Luling schreibt darüber: In meiner Eigenschaft als Arzt interessirte mich dieser Versuch des Staates New-York besonders. Ich nahm mit grosser Freude die Erlaubniss des Directors für Gefängnisswesen entgegen, die Strafanstalt besichtigen zu dürfen, wo die Gefangenen „gepflegt und geheilt" werden. Man hat ihr den symbolischen Namen „Reformatorium" gegeben und es ist wirklich ein Werk der „Reformation" welches der Staat New-York hier unternommen hat.

Man erreicht Elmira von New-York aus in 11 Stunden Schnellzugsfahrt. Ich verliess den Zug um 8 Uhr Morgens am Fusse des Hügels, auf dem das riesige, luxuriös ausgestattete Gebäude liegt. Hätte ich nicht auf den Ringmauern eine Reihe von Schildwachen mit dem Gewehr im Arm gesehen, so hätte ich eher geglaubt, ich träte in ein Schloss, denn in ein Gefängniss ein. Ein riesiger Pförtner

---

Anmerkung des Herausgebers. — Ich veröffentliche diese interessante Mittheilung, obwohl wir durch deutsche Arbeiten (namentlich die verdienstvolle von Hintrager, vgl. dieses Archiv 3. Bd. S. 358), schon längst wissen, wie übertrieben die Ergebnisse der Reformatories angegeben wurden. In Frankreich scheint man noch immer an das Evangelium von Elmira zu glauben. H. Gross.

Digitized by Google

führte mich in das Cabinett des Anstaltsdirectors, dem ich meinen Empfehlungsbrief aus New-York überreichte. Ich stand einem jungen kaum 30jährigen Manne gegenüber, dessen intelligente Physiognomie einen wohlthuenden Ausdruck von Sanftheit und Güte zeigte. Er ist selber Arzt und widmet sich seiner Mission mit heissester Ueberzeugung. Er glaubt, dass die Uebelthäter Kranke sind und dass es von grösserem Vortheile für die Gesellschaft ist sie zu heilen, statt sie zu bestrafen. Ich besichtigte in seiner Begleitung und in jener des Chefarztes während 5 Stunden die verschiedenen Theile des Reformatoriums. Ich verliess dasselbe voll Bewunderung für die ruhige Kühnheit, mit der die Amerikaner an die anscheinend paradoxesten Probleme herantreten und für die praktische und ingeniöse Lösung derselben, die ihnen in manchen Fällen gelingt.

Vor Allem darf niemals das Wort „Gefängniss" oder „Gefangener" angewandt werden. Es ist nur das „Reformatorium" mit seinen „Bewohnern". Es werden nur Männer aufgenommen, ungefähr 1500. Sie können nur im Alter von 16—30 Jahren eintreten unter der Bedingung, dass sie noch keine Strafe erlitten haben, die über 20 Jahre Zuchthaus beträgt. Dem freien Ermessen jedes Richters ist es anheimgestellt einen Verurtheilten nach Elmira zu schicken. Wir wollen nun einen Menschen, der eine Gefängnissstrafe von 20 Jahren zu verbüssen hat und im „Reformatorium" ankommt, begleiten.

Nachdem er ein Bad erhalten und desinficirt worden ist, zieht er die Uniform des Hauses an die von „neutraler Farbe" ist. Sie ist schwarz. Der neue „Bewohner" wird dann dem Arzte vorgeführt. Wenn er jung ist und der Arzt sieht seine Constitution als nicht genügend stark an, um andauernde Muskelthätigkeit zu ertragen, dann wird er auf kürzere oder längere Zeit — der Arzt allein ist hierin maassgebend — in die Turnschule geschickt. Die Turnschule, die ca. 150 m lang ist, wird während des Winters genügend geheizt, dass jeder in leichter Kleidung darin turnen kann. Sie hat die allerbesten Turn-, Bewegungs- und Uebungsapparate. Der „Bewohner" bekommt desgleichen alle Tage eine Schwimmstunde in einem grossen Bassin mit lauem Wasser und wird darnach massirt. Bei Fettleibigen werden mechanotherapeutische Entfettungskuren angewandt. Kurzum, man macht aus dem Betreffenden einen widerstandsfähigen Menschen. Wenn der Arzt die Ueberzeugung gewonnen hat, dass er arbeiten kann, dann schickt er ihn zum Director, der ihn frägt, ob er eine Vorliebe für irgend ein Handwerk habe. Wenn er z. B. Lust zum Maurerhandwerk hat, dann kommt er in die Maurerriege und arbeitet darin mit. Es werden alle möglichen Bauten aufgeführt, aber gleich

Digitized by Google

nach ihrer Vollendung wieder niedergerissen, weil man der Privatindustrie keine Concurrenz machen will. Das gilt auch für die anderen Berufszweige des Hauses. Wenn der „Bewohner" das Maurerhandwerk ausgelernt hat, dann kommt er in die Riege der Zimmerleute, der Schreiner, der Metalldreher, der Anstreicher, der Fläschner, der Blechschmiede, der Decorateure, Polsterer u. s. w.

Wenn seine Fähigkeiten und Neigungen ihm erlauben sich schwierigeren und delikateren Arbeiten zu widmen, dann ist ihm Gelegenheit geboten, die Stenographie, die Schriftsetzerei, die Schreibmaschine, Buchbinderei u. s. w. zu erlernen. Kurz man giebt ihm alle Mittel zur Hand um aus sich einen brauchbaren regenerirten Menschen zu machen. Es sei hier bemerkt, dass 85 Proc. aller „Bewohner" des Reformatoriums von Elmira bei ihrem Austritt leicht Stellung und Beschäftigung finden.

Das ist die professionelle Seite der „Reformation" der Verurtheilten. Sehen wir nun was die Amerikaner zur Hebung ihres moralischen Bewusstseins erdacht haben. Unser „Bewohner" hat, wie gesagt, bei seinem Eintritt eine schwarze Uniform bekommen. Er wird dann zur Finanzcommission geführt und dort wird ihm im grossen Hauptbuch der Anstalt ein eigenes Blatt eröffnet. Seine tägliche Arbeit wird auf 2 Mk. eingeschätzt und am Ende jedes Monats erhält er einen Auszug aus seinem laufenden Posten. Wenn er sich gut führt, so erhält er nach 6 Monaten statt der schwarzen Kleider blaue. Das ist die Farbe der Privilegirten. Sie giebt ihm das Recht im Restaurant, das sich in der Anstalt befindet, auf eigene Rechnung zu speisen, sich dort zu bestellen, was er für den anderen Tag wünscht, seine Mahlzeiten an einem weissgedeckten Tische einzunehmen und sich mit den Mitspeisenden zu unterhalten. Natürlich muss er dabei Acht haben, dass er sein Budget nicht überschreitet; aber selbst im Falle eines Deficits schneidet man ihm die Lebensmittel nicht ab. Der Director lässt ihn rufen, macht ihn darauf aufmerksam, dass sein Schuldenmachen ihm schade, weil jeder schuldige Dollar einen Tag längeren Aufenthalt im Reformatorium vorstellt. Fast immer folgt auf diese Mahnung eine andauernde Sparsamkeit. Es ist nicht selten, dass ein sparsamer „Bewohner" mit 1000—1200 Mk. Erspartem die Anstalt verlässt. Uebrigens giebt die Anstalt jedem beim Austritt 50 Dollars mit, damit er zu leben habe bis er Arbeit gefunden hat.

Wenn das moralische Bewusstsein des Verurtheilten sich nicht hebt, wenn er sich nicht gut führt, so dass man ihm nach 6 Monaten das blaue Kleid nicht geben kann, wenn er undisciplinirt, zerstörungssüchtig, aggressiv gegen das Personal ist, dann werden ihm Strafen

Digitized by Google

auferlegt und zwar Geldstrafen. So sah ich z. B. im Hauptbuche eine Strafrechnung von über 1000 Mk. Wenn die Geldstrafen nichts nützen, dann bekommt er eine rothe Uniform, die er 6 Monate tragen muss, ehe er wieder die „neutrale", das ist die schwarze, wiederbekommt. Nach weiteren 6 Monaten kann er sich dann die blaue verdienen. Es ist klar, dass die „rothen" in strenger Zucht gehalten werden. Kein Besuch des Restaurants, überall Stillschweigen, scharfe Ueberwachung u. s. w. Um aber auch diese nicht ganz zu entmuthigen, darf der Director die sich gut führenden am 4. Juli, dem Nationalfesttage, begnadigen.

„Ich mache hiervon den ausgedehntesten Gebrauch", sagte mir der junge Director.

Die Kosten der Anstalt trägt der Staat New-York. Die gewöhnlichen vom Staate besoldeten Aufseher werden von den „Bewohnern", besonders bei den vorgeschriebenen militärischen Uebungen, unterstützt. Es giebt so unter den Verurtheilten einen Oberst, Hauptleute, Lieutenants und Unterofficiere. Sie haben eine vorzügliche Militärkapelle. Aber, und das ist ein Widerspruch, der Staat weigert sich dieselben nach der Entlassung in die Armee aufzunehmen. Ich machte diese Bemerkung dem Director gegenüber und konnte aus seiner stummen Geste ersehen, dass er mit mir einverstanden war.

Der ärztliche Dienst erschien mir vorzüglich organisirt. Alle Tuberculösen sind isolirt. Ihre Wäsche hat eine eigene Farbe, wird extra gewaschen und die Räume werden alle Wochen gründlich desinficirt.

Ausser der täglichen gründlichen Waschung muss jeder „Bewohner" alle Woche ein Brausebad nehmen. Dieselben werden mit lauem Wasser applicirt.

Auch sind die „Bewohner" nicht ganz von der Aussenwelt abgetrennt. Der Direcctor hat verschiedene bestimmt, welche die Zeitungen, illustrirten Blätter, Monatsrevuen u. s. w. zu lesen haben. Diese publiciren dann jede Woche eine Zeitung, welche die Hauptereignisse mittheilt. Nur das was auf Verbrechen und Diebstahl Bezug hat wird weggelassen.

Und das Resultat? Das „Reformatorium" giebt der Gesellschaft 75—80 Proc. seiner „Kranken" als völlig geheilt und brauchbar zurück. 20—25 Proc. der Eintretenden sind unheilbar. So hat mir der Director officiell versichert.

IX.

Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze** in Wien.

Gegenstand der Enquete über die Voruntersuchung im Strafverfahren, welche während der Monate December 1902 und Januar 1903 von der „Kulturpolitischen Gesellschaft zu Wien" veranstaltet worden ist, war auch die Frage: Wie erklärt es sich, dass auf dem Gebiete einzelner geistiger Erkrankungen, insbesondere auf dem Gebiete der psychopathischen Minderwerthigkeit, so häufig ein Zwiespalt in den Meinungen der sachverständigen Psychiater zu Tage tritt? Sind es Umstände wissenschaftlicher oder auch praktischer Natur, welche einen Erklärungsgrund für diese Erscheinung geben? Wie ist dieser Dissonanz der Meinungen abzuhelfen?

Wie gross schon die Schwierigkeiten rein wissenschaftlicher Natur sind, denen der Psychiater bei der Abgabe seiner Gutachten begegnet, wurde von einem Experten [1]) in überzeugender Weise auseinandergesetzt, wenn ihm auch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gestattete, auf alle in Betracht kommenden Fälle näher einzugehen. G z besonders hob er den Umstand hervor, dass es sich in der grossen Mehrzahl der zu begutachtenden Fälle um Zustände mangelhafter psychischer Entwicklung handle, nicht aber um eigentliche Krankheiten der Psyche, dass es sich also zumeist um ein Abschätzen der psychischen Capazität des betreffenden Individuums, nicht aber um eine Feststellung gewisser psychopathischer Symptome handle, dass somit subjective Anschauung in vielen Fällen im Gutachten zum Ausdrucke kommen müsse, womit schon eine ganze Menge von Meinungsdifferenzen zur Genüge erklärt sei. Wesentlich vermehrt werden die Differenzen dann dadurch, dass wir kein genau definirbares und allgemein gültiges Normalmaass der Intelligenz haben, dass sich somit jeder Sachverständige das Normalmaass vorstellen kann, wie es seiner eigenen Erfahrung eben entspricht.

1) Prof. Wagner v. Jauregg.

Digitized by Google

Auch bei den in späterer Lebenszeit erworbenen Störungen, soweit sie forensisch in Betracht kommen, handelt es sich häufig um psychische Schwächezustände, welche sich nicht durch bestimmte charakteristische Symptome vom gesunden psychischen Zustande in leicht erkennbarer und sicher feststellbarer Weise abheben, sondern nur durch ein gewisses quantitatives Deficit charakterisirt sind, dessen Abschätzung wieder subjectivem Ermessen anheimgegeben ist. Wie schwer gestaltet sich ferner die sichere Feststellung der Anfangsstadien verschiedener psychischer Krankheiten und zwar auch solcher, welche im späteren Verlaufe auch für den Laien leicht zu erkennen sind! Und doch stellt sich oft schon in diesen Anfangsstadien, z. B. bei der progressiven Paralyse, wenn auch häufig nur vorübergehend, ein die Einsicht und die Willensbestimmung schwer schädigender psychischer Defect ein. Schwierige, häufig zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gebende Verhältnisse bieten naturgemäss auch eine ganze Menge anderer transitorischer geistiger Störungen; namentlich die verschiedene Bewerthung der vom Untersuchten, von Angehörigen desselben oder von Zeugen seines Verhaltens stammenden Anamnese seitens der einzelnen Sachverständigen kann da leicht zu Dissonanzen führen. Ausserordentlich gross und häufig, fast unüberwindbar sind dann die Schwierigkeiten, welche sich einer sicheren Beurtheilung des Geisteszustandes vieler Neurasthenischen, Hysterischen, Epileptischen in den Weg stellen, sei es, dass es sich um die dauernden Veränderungen, welche sich bei solchen Kranken häufig einstellen, sei es, dass es sich um episodische Zustände handelt. Wie gross schliesslich die Schwierigkeiten sind, welchen man bei den sogenannten psychopathischen Minderwerthigkeiten begegnet, kann jeder leicht selbst ersehen, der folgende Leitsätze Koch's berücksichtigt, die wohl nicht den Werth von Dogmen für uns haben, die Verhältnisse aber in treffendster Weise charakterisiren: „Die psychopathischen Minderwerthigkeiten — psychische Regelwidrigkeiten, welche auch in schlimmen Fällen doch keine Geisteskrankheiten darstellen, welche aber die damit beschwerten Personen auch im günstigsten Falle nicht als im Vollbesitze geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit stehend erscheinen lassen — führen allmählich völlig zu den Geisteskrankheiten hinüber, wie sie auf der anderen Seite ganz allmählich völlig in die Breite des Normalen sich verlieren“ [1]).

Auch die wichtige Frage, ob die Entscheidung über Zurechnungs-

1) Eine ausführliche Darstellung der bei Beurtheilung der Grenzzustände in Betracht kommenden Schwierigkeiten findet sich in Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

Digitized by Google

oder Unzurechnungsfähigheit den Sachverständigen oder dem Richter anheimzugeben sei, wurde bei der Erörterung der „Umstände wissenschaftlicher Natur" berührt, insoferne der bereits erwähnte Experte ausführte, dass man den ärztlichen Sachverständigen durch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eine Aufgabe stelle, welche man Metaphysikern stellen sollte, wodurch der Standpunkt der Aerzte, welche auf naturwissenschaftlicher Basis stehen, noch mehr erschwert werde; so werde natürlich zu weiteren Meinungsdifferenzen Anlass geboten. Der Rahmen der Enquete war zu eng, als dass diese alte, hochwichtige Frage halbwegs erschöpfend hätte behandelt werden können; erwähnt sei nur, dass von einem angesehenen Juristen in schroffster Form ausgeführt worden ist, dass die Sachverständigen nur den geistigen Zustand des Untersuchten zu beschreiben, keineswegs aber auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit einzugehen hätten, dass aber andererseits ein zweiter psychiatrischer Experte[1]) den Muth gehabt hat, zu betonen, dass es verfehlt wäre, wenn man den Psychiater nur über den Geisteszustand und nicht auch darum, ob derselbe den vom Gesetze aufgezählten krankhaften Geisteszuständen mit exculpirender Wirkung entspreche, befragen würde. Es ist hier nicht am Platze, alle die Gründe, welche für letztere Forderung sprechen, wieder zur Sprache zu bringen. Sicher bleibt es, dass das Hereinspielen mancher metaphysischen Frage in's Gebiet der Psychiatrie, namentlich der forensischen, die Aufgabe der Sachverständigen wesentlich erschwert. Man sollte aber zunächst meinen, dass die Psychiater heute wenigstens noch nicht berechtigt sind, sich dagegen aufzulehnen, wenn ihnen von juristischer Seite Fragen gestellt würden, welche das Gebiet der Metaphysik streifen, wo trotz der Versicherung mancher Psychiater, sie kämen mit der Associations-Psychologie ohne metaphysische Hypothesen ganz gut aus, in psychiatrischen Gutachten Begriffe wie Apperception, Selbstbewusstsein, Wille u. s. w. noch immer sehr häufig in Anwendung gebracht werden. Ferner ist die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines bestimmten Individuums keineswegs eine metaphysische, wenn auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit an sich mit der metaphysischen Frage nach dem freien Willen zusammenhängt; man fragt ja die psychiatrischen Sachverständigen nicht etwa, ob wir einen freien Willen überhaupt anzunehmen berechtigt sind oder nicht, sondern ob im concreten Falle jenes relative Maass von Willensfreiheit, welches wir beim Durchschnitts-Menschen zu finden pflegen und welches gemeinhin dem

1) Docent Dr. F. v. Sölder.

Digitized by Google

Richter zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit genügt, vorhanden ist oder ob diese relative Willensfreiheit im concreten Falle durch geistige Hemmung oder Störung eine Beschränkung erfährt und wie weit etwa diese Beschränkung geht. Diese Frage ist ebensowenig eine metaphysiche wie die Frage nach psychischer Gesundheit und Krankheit; die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dass wir ebensowenig ein Maass für die normale Willensfreiheit wie für die normale Intelligenz haben und dass die Uebergänge von der grössten Unfreiheit zur grösstenerreichbaren Freiheit ebenso fliessend sind, wie die von den tiefsten zu den höchsten Intelligenzgraden. Selbst dann aber, wenn die Psychiater zugeben müssten, dass Elemente metaphysischer Natur bei derartigen Fragen mitspielen, kann es nicht zweifelhaft sein, dass dort, wo es sich um die Beziehung metaphysischer Begriffe auf abnorme Seelenzustände handelt, doch wieder nur der Psychiater richtige Auskunft geben kann. Wer mit dem Sachverständigen auf dem Gebiete der Psychiatrie noch einigermaassen concurriren könnte, wäre der Sachverständige auf dem Gebiete der Metaphysik; ob der Richter sich nun gemeinhin das Recht vindiciren darf, als Sachverständiger auf diesem Gebiete zu gelten, scheint mir zu mindest nicht entschieden zu sein. Es scheint mir daher übel angebrachte Bescheidenheit zu sein, wenn der Psychiater in der Frage der Zurechnungsfähigkeit psychisch abnormer Individuen dem Richter die Entscheidung gleichsam spontan überlassen wollte, zumal ja der Letztere mit dem ausführlichsten, vortrefflichsten psychiatrischen Gutachten nichts anzufangen weiss, wenn der Psychiater nicht doch in umschriebener Form seine Meinung über die Zurechnungsfähigkeit der betreffenden Person andeutet und dem Richter eigentlich nichts Anderes überlässt, als die Uebersetzung des in der Sprache der Psychiatrie Gesagten in die Sprache, die der Richter selbst zu sprechen gewohnt ist; es ist aber doch kaum denkbar, dass der Psychiater gleichsam die Rolle des Prinzen-Erziehers nur zu dem Zwecke übernehmen soll, dass dem Richter ein Souveränitätsrecht scheinbar erhalten bleibe. Wenn daher auch metaphysische Begriffe die Arbeit der Psychiater erschweren, so sollten doch gerade die Psychiater selbst diesen Umstand nicht in den Vordergrund schieben, zumal die Schwierigkeiten, die aus anderen Verhältnissen erwachsen, so bedeutend sind, dass der kleine Zuwachs, der auf Rechnung der Metaphysik kommt, kaum in die Waagschale fällt.

Relativ wenig kamen in den Sitzungen der Enquete die praktischen Umstände, welche Meinungsdissonanzen begründen, zur Sprache, obwohl gerade auf sie das Hauptgewicht zu legen ist und auch die Fragestellung gerade auf sie zu zielen scheint.

Unter den praktischen Umständen ist gewiss die vom Experten von Sölder betonte Thatsache anzuführen, dass die strafgesetzlichen Bestimmungen über die krankhaften Geisteszustände und betreffs des Begriffes der Beraubung des Vernunftgebrauches unklar sind und zu von einander abweichenden Auslegungen Anlass geben. Wenn auch die Schwierigkeiten, die sich aus diesem Umstande ergeben, den Juristen viel mehr berühren als den psychiatrischen Sachverständigen, ist es gewiss auch vom Standpunkte des Letzteren dringendst zu wünschen, dass die betreffenden Bestimmungen eine klarere, den Ergebnissen der Psychiatrie mehr angepasste Fassung erfahren mögen.

Weit wichtiger scheint mir aber ein anderes, ich möchte sagen principielles Moment zu sein: es fällt dem Sachverständigen, angesichts der heutigen Anschauungen über die Competenzen des Richters und des Sachverständigen, nicht nur die Aufgabe zu, den Geisteszustand des Inculpaten zu begutachten, sondern auch die weit schwierigere Aufgabe, den Richter von der Richtigkeit des Gutachtens zu überzeugen. Was die Aufgabe, einen Laien von der geistigen Krankheit eines Individuums zu überzeugen, in manchen Fällen bedeutet, wissen alle praktisch thätigen Psychiater nur zu gut; es ist geradezu staunenerregend, wie vorgeschritten die psychische Krankheit oft sein kann, ohne dass dieselben den Angehörigen und der sonstigen Umgebung aufgefallen wäre, mit welcher Zähigkeit die Laien dem Arzte gegenüber, welcher die psychopathischen Symptome betont, immer wieder auf einzelne, noch ganz oder wenigstens theilweise erhaltene psychische Functionen hinweisen und daraus die Ansicht ableiten, es könne sich doch unmöglich um Geisteskrankheit, sondern höchstens um Nervenschwäche oder dergleichen handeln. Nicht viel anders als das Laienpublicum überhaupt verhält sich aber auch offenbar die Mehrzahl der Richter gegenüber den psychiatrischen Sachverständigen; sie treten dem Gutachten der Letzteren mit der grössten Skepsis gegenüber, und es kostet den Sachverständigen harte Mühe, zu dem Ende zu kommen, dass das sachverständige Wort „zum inneren Eigenthume des Richters“ werde (Gross, citirt nach Naecke: Richter und Sachverständiger, dieses Archiv Bd. III). Ausserordentlich peinlich ist es für den Sachverständigen aber, wenn es ihm überhaupt nicht gelingt, den Richter zu überzeugen, und es ist anzunehmen, dass mancher Sachverständige der Gefahr, sich vom Richter zu wiederholten Malen desavouirt zu sehen, nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen trachten wird. Die Folge davon ist, dass sich nicht selten, psychiatrische Sachverständige in ihrem Gutachten der Laienpsychiatrie bedenklich nähern, indem sie offenbar nur dann die Mei-

Digitized by Google

nung, dass es sich um ein psychopathisches Individuum handle, vertreten, wenn sie sicher sind, auch den Richter von dieser Ahnung überzeugen zu können. Es ist dies eine geradezu selbstverständliche Reaction wenig selbstständiger, nachgiebiger Naturen, die es ja auch unter den Sachverständigen giebt, auf die sonderbare Erscheinung, dass sich der Richter als Kritiker der psychiatrischen Sachverständigen in psychiatrischen Dingen bethätigen darf. Dass ein solches Beigeben seitens der Sachverständigen ein Hindernis für die Findung der Wahrheit setzt, ist ohne Weiteres einzusehen; denn es giebt psychopathische Zustände, von deren Bestehen der ungläubige Laie überhaupt nicht überzeugt werden kann, darunter solche, durch die die Zurechnungsfähigkeit im höchsten Maasse beeinträchtigt, wenn nicht völlig aufgehoben wird [1]). Andererseits ist es aber auch klar, dass es aus diesem Grunde zu Meinungsdifferenzen zwischen einzelnen Sachverständigen kommen muss, da den nachgiebigeren, praktischen Rücksichten zugänglicheren Naturen unter ihnen solche gegenüberstehen, denen die Vertretung der wissenschaftlichen Ergebnisse unter allen Umständen oberstes Gesetz ist.

Der bei Weitem wichtigste Grund für die Meinungsdissonanzen der psychiatrischen Sachverständigen ist aber in dem Umstande zu suchen, dass das heute gültige Strafrecht den psychopathisch Minderwerthigen nicht gerecht wird und dass der Staat seine Aufgabe, die Gesellschaft durch entsprechende Unterbringung dieser Personen zu schützen, nicht erfüllt. Man wird nun freilich einwenden, diesen Umstand habe der Sachverständige gar nicht zu bedenken, und besonders gewisse conservative Juristen, die dem Zuge der neuen Zeit nicht mehr folgen können, werden wieder darauf hinweisen, dass der Sachverständige sich damit zu begnügen habe, das Krankhafte an dem untersuchten Individuum nachzuweisen, unbekümmert um die Consequenzen, welche das Gutachten nach sich zieht. Solche Forderungen sind aber nur theoretisch zu stellen, praktisch kaum zu erfüllen. Zumindest wird man es dem psychiatrischen Sachverständigen nicht verwehren können, sich eine Ansicht, eine Ueberzeugung zu bilden, wie mit der Hauptgruppe der psychopathisch Minderwerthigen unter den heutigen, wie bereits gesagt, durchaus unbefriedigenden Bedingungen zu verfahren wäre, welches Uebel gleichsam als das kleinere zu wählen wäre; wo aber einmal eine Ueberzeugung, also ein subjectives Moment, Eingang gefunden hat, ist auch Meinungsdissonanzen

1) Sehr beherzigenswerthe Ausführungen über diesen Gegenstand sind in dem Vortrage von Dr. Siegfried Türkel: Irrenwesen und Strafrechtspflege enthalten.

Digitized by Google

Thür und Thor geöffnet, welche auch im Tenor der Gutachten der einzelnen Sachverständigen zum Ausdrucke kommen müssen.

Was die Psychiater nach dem heutigen Stande der Wissenschaft im Punkte der strafrechtlichen Behandlung und der Unterbringung der gemeingefährlichen psychopathisch Minderwerthigen verlangen müssen, hat bei der Enquete der Experte Regierungsrath Director Tilkowsky kurz und bündig auseinandergesetzt. Er führte unter Anderem aus, dass der Gegensatz zwischen Richter und Sachverständigen am besten durch ein Vorkommniss charakterisirt werde, welches sich vor kurzer Zeit in Wien ereignet habe: in einem Processe erklärte ein Sachverständiger, er könne den Untersuchten weder für zurechnungsfähig, noch für unzurechnungsfähig halten, er möchte demselben vielmehr etwa eine 50 proc. Zurechnungsfähigkeit zuschreiben, der Richter aber erwiderte ihm einfach, ein solches Gutachten könne ihm nicht genügen, weil er mit einer 50 proc. Zurechnungsfähigkeit nichts anfangen könne. Dies sei eben der Kern der Frage: der Richter muss sich mit diesem Begriffe abfinden können; denn derselbe ist keine theoretische Construction, sondern hat sich uns aus der Praxis ergeben, ja geradezu aufgedrängt.

Die Gruppe der Minderwerthigen mit beiläufig 50 proc. Zurechnungsfähigkeit kann nicht übersehen werden; sie verlangt eine eigene Behandlung, zumal die Differenz zwischen der Behandlung des Zurechnungsfähigen und der des Unzurechnungsfähigen eine so grosse ist und es nicht gleichgültig sein kann, ob der Halbzurechnungsfähige [1]) der einen oder der anderen anheimfällt. Diese Personen gehören weder in Straf- noch in Irrenanstalten, sondern in besondere Anstalten: Bewahr-, Schutz-, Besserungsanstalten, wie sie Koch schon im Jahre 1881 gefordert hat. In diese Anstalten sollten sie nicht zur Strafe, sondern zur bessernden Behandlung gebracht werden. Die Dauer der Detention sollte vom Erfolge abhängig sein, gegebenen Falls daher die Dauer der Strafe, welche das Individuum im Falle der psychischen Vollwerthigkeit getroffen hätte, auch bedeutend übersteigen.

Von alledem, was der genannte Experte in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der praktischen Psychiater fordert, haben wir heute noch gar nichts erreicht; ja wir haben, wenn man den Ausführungen einzelner Juristen, die bei der Enquete zu Worte gekommen sind, symptomatischen Werth beilegen darf, nicht einmal noch erreicht, dass die Juristen an die Berechtigung unserer Forde-

1) Dem gewöhnlichen Gebrauche folgend hätte ich hier auch: der Vermindert-Zurechnungsfähige sagen können: doch halte ich diesen Begriff für einen weiteren, hier nicht ganz passenden.

Digitized by Google

rungen glauben. Einigermaassen mag daran auch die Thatsache schuld sein, dass der Begriff der psychopathischen Minderwerthigkeit ebenso wie der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in quantitativer Hinsicht nicht genau abgrenzbar, nicht mit einer mathematischen Grösse vergleichbar ist und von den vielen thatsächlich zur Beobachtung kommenden Graden der psychopathischen Minderwerthigkeit, resp. der verminderten Zurechnungsfähigkeit, nicht jeder in gleichem Maasse nach besonderer Berücksichtigung schreit, vielmehr eben gerade nur die beiläufig in der Mitte zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit stehenden Personen es sind, die unser Interesse gebieterisch herausfordern, den Juristen aber die verschiedensten Grade vor Augen gestellt werden. Es liegt ja nahe, dass diejenigen Fälle von psychopathischer Minderwerthigkeit, welche nach Koch's Ausdruck schon „zu den Geisteskrankheiten hinüberführen" in die Irrenanstalt leidlich passen, dass andererseits diejenigen Fälle, welche sich schon „in die Breite des Normalen verlieren", dem Strafgerichte überantwortet werden können, ohne dass ihnen besonderes Unrecht widerführe; aber immer restirt dann noch eine Gruppe, für welche ich in diesem Zusammenhange eben am liebsten die Bezeichnung: Halbzurechnungsfähige festhalten möchte.

Heute bleibt auch für diese Gruppe nichts Anderes übrig als die Irrenanstalt oder die Strafanstalt. Der psychiatrische Sachverständige wird in die Zwangslage versetzt, aus dem Mulatten entweder einen Weissen oder einen Schwarzen zu machen. Begreiflich ist es nun, dass dort, wo Gründe und Gegengründe einander die Waage halten, Imponderabilien den Ausschlag geben werden, und unter diesen als das Wichtigste die oben erwähnte Ueberzeugung des Sachverständigen, mag dieselbe nun bewusst oder unbewusst zur Geltung kommen.

Mit dem Hinweise darauf, dass so Meinungsdissonanzen entstehen müssen, will ich mich nicht begnügen, sondern auf die Ueberlegungen, die dabei maassgebend sind, näher eingehen und auch kurz ausführen, in welcher Richtung die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen von der richtigen Linie abweichen, zumal gerade dieser Punkt das Interesse der Juristen in einem höheren Maasse, als sie ihm augenscheinlich nach bisher geschenkt haben, herausfordert.

Eine unter Laien sehr verbreitete Ansicht ist es, dass der Psychiater jeden Verbrecher, der ihm überantwortet wird, für geisteskrank erklärt; ein grosser Theil der Richter theilt, wie man weiss, diese Ansicht. Versuchen wir einmal der Sache auf den Grund zu gehen! Sind die Psychiater wirklich unberufene Vertheidiger?

Digitized by Google

Scheinbar spricht manches für die Richtigkeit der erwähnten Ansicht. Zunächst könnte ja vielleicht der Standes-Egoismus im Spiele sein; der Psychiater erweitert gewissermaassen seine eigene Einflusssphäre auf Kosten der des Richters, so oft er einen Inculpaten für geisteskrank erklärt [1]). Auch steht mancher Sachverständige, der über der forensischen Beschäftigung mit kriminellen Individuen seinen ursprünglichen Beruf nicht vergessen hat, dem psychopathisch Minderwerthigen nebenher auch als Arzt gegenüber, in dem seinem ganzen Entwicklungs- und Bildungsgange zu Folge die Tendenz, dem Kranken zu helfen, rege ist; es wäre daher die Annahme nahe liegend, dass er den psychopathisch Minderwerthigen lieber der Behandlung als der Strafe zuführen wollte und dass dieses Streben, wenn er es auch in der Absicht, objectiv zu urtheilen, zurückdrängen würde, dennoch nicht ohne Einfluss auf das Ergebniss seiner Beobachtungen und auf sein Gutachten bliebe. Ferner wird der Psychiater feinfühliger, mancher vielleicht sogar zu feinfühlig für psychische Defecte, bewerthet sie ungebührlich hoch und nimmt daher eine berücksichtigungswürdige Schwächung der Einsicht oder Erschwerung der Willensthätigkeit schon in Fällen an, in denen der Laie, möglicher Weise einmal auch mit Recht, noch unverminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen möchte.

Gewiss giebt es psychiatrische Sachverständige, bei welchen solche und ähnliche Momente einen gewissen dominirenden Einfluss haben. Weit gefehlt wäre es aber, wenn man annehmen würde, die Gesammtheit der psychiatrischen Sachverständigen sei von solchen Ideen erfüllt; dies ist eben nicht der Fall, und gerade daraus erklärt sich die grosse Mehrzahl der Meinungsdifferenzen der Sachverständigen.

Für eine grosse Gruppe der Sachverständigen sind nämlich rein praktische Rücksichten von ausschlaggebendem Einfluss. Zunächst macht ja der Sachverständige, der auf Ueberweisung des psychopathisch Minderwerthigen in die Irrenanstalt hinarbeitet, so zu sagen die Rechnung ohne den Wirth; der Sachverständige kann es wohl erreichen, dass der psychopathisch Minderwerthige in die Irrenanstalt gebracht wird, er hat aber nicht den geringsten Einfluss darauf, dass derselbe in der Irrenanstalt zurückgehalten wird. Die Anstaltsärzte wehren sich vielmehr, wie man allmählich anzuerkennen beginnt, mit Recht gegen die Zumuthung, die Irrenanstalt als Detentionsanstalt

1) Thatsächlich wird in den Motiven zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund den Irrenärzten dieser Vorwurf gemacht, und hat, wie bekannt, die Berliner medicinisch-psychologische Gesellschaft denselben entschiedenst zurückgewiesen (Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie).

Digitized by Google

für gemeingefährliche Minderwerthige verwenden zu lassen. Es ist für sie in dieser Hinsicht namentlich der Umstand, dass dem Statute der Anstalten zu Folge die Zurückhaltung nicht eigentlich geisteskranker, sondern nur psychopathisch minderwerthiger Personen gar nicht erlaubt ist, und die Rücksicht auf die berechtigtermaassen in den Anstalten untergebrachten Geisteskranken maassgebend, indem ja das Eindringen von Elementen, welche so wie die Mehrzahl der gemeingefährlichen Minderwerthigen qualificirt sind, den Aufschwung der freien Behandlung, das Ziel aller modernen Anstalts-Psychiater, in jeder Beziehung aufzuhalten geeignet ist; die Anstaltsdirectionen warten daher nur so lange zu, bis sie die Diagnose gesichert haben, und verfügen in dem Falle, als sich thatsächlich ergeben hat, dass nur psychopathische Minderwerthigkeit, nicht aber Psychose vorliegt, die Entlassung des zur Detention Ueberwiesenen aus der Anstalt. Darob oft grosse Entrüstung in der Oeffentlichkeit! Man übersieht eben, dass das Votum der Anstaltsärzte dem der Gerichtsärzte durchaus gleichwerthig ist und dass es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Anstaltsärzte ist, Personen, die nicht als ausgesprochen geisteskrank bezeichnet werden können, sofort zu entlassen, eine Pflicht, von der abzugehen ein äusserst gefährliches Unternehmen wäre. Man sieht also, dass es der psychiatrische Sachverständige heute gar nicht in der Hand hat, psychopathisch Minderwerthige der Behandlung in der Irrenanstalt, welche auch er gewiss nur faute de mieux als Bewahranstalt ausersehen hat, für eine Dauer zuzuführen, in welcher sich ein bessernder Einfluss geltend machen könnte; praktisch ist somit dieser Standpunkt nicht, weshalb er auch von einer anderen Gruppe von psychiatrischen Sachverständigen nicht mehr eingenommen wird. Es kann uns gar nicht Wunder nehmen, dass einzelne Psychiater vielmehr angesichts der Thatsache, dass mit der Ueberweisung an die Irrenanstalten eine längere Detention der Minderwerthigen nicht erreicht werden kann, dass diese Ueberweisung vielmehr einer Freilassung auf dem Wege über die Irrenanstalt gleichkommt, und in Erwägung des weiteren Umstandes, dass eine längere Detention dieser oft im höchsten Grade gemeingefährlichen Individuen im Interesse der Gesellschaft dringendst geboten ist, zu einer Tendenz gelangen, die derjenigen, welche die Laien bei der Gesammtheit der Psychiater voraussetzen, gerade entgegengesetzt ist; da es mit der Ueberweisung an die Irrenanstalt nicht gehen will, versuchen sie es mit der Strafanstalt, d. h. sie fassen auch Fälle ziemlich hochgradiger psychopathischer Minderwerthigkeit nicht allzu subtil an, um dem Richter den einzigen Weg, auf dem eine längere Detention mit

Digitized by Google

Sicherheit erreicht werden kann, nicht zu verrammeln. Dass zu einem derartigen Verfahren namentlich einzelne ständige psychiatrische Sachverständige geneigt sind, lehrt die Erfahrung. Ob diese Sachverständigen durch die genauere Sachkenntniss und die eingehendere Erwägung der Folgen, welche ihre Gutachten nach sich ziehen, allein zu diesem Verfahren bewogen werden, oder ob nicht auch der Umstand, dass manche von den ständigen psychiatrischen Sachverständigen in diesem Berufe nahezu ganz aufgehen und so allmählich dem Inculpaten in einer ganz anderen Weise gegenüberstehen als der Arzt dem Kranken, dabei eine Rolle spielt, soll hier nicht entschieden werden; doch soll hier hervorgehoben werden, dass es unter den psychiatrischen Sachverständigen ebenso wie unberufene Vertheidiger, auch unberufene Staatsanwälte giebt, psychiatrische Sachverständige, die sich so geriren, wie wenn es ihr wichtigstes Amt wäre, die Gesellschaft vor gemeingefährlichen Individuen zu schützen, die in jedem Falle zunächst Simulation voraussetzen und von dieser Annahme nur dann abzubringen sind, wenn sich auch der letzte Schein, der für Simulation spricht, als absolut unbegründet erwiesen hat, die dagegen über Anzeichen selbst tiefster Minderwerthigkeit spielend hinwegzugehen verstehen. Wenn auch diese Sachverständigen gerade so wie die anderen im Bewusstsein handeln, von zwei Uebeln das kleinere gewählt zu haben, so fordert ihr Vorgehen doch die schärfste Kritik heraus, weil sie durch ihr Gutachten das Unrecht mitverschulden, das manchem fast unzurechnungsfähigen Inculpaten durch die Verurtheilung zugefügt wird, und damit eine Schuld auf sich laden, die ihnen um so höher angerechnet werden muss, als sie sich mit ihrer Taktik auf ein Gebiet begeben, auf dem ganz andere Factoren ihre Wirksamkeit zu entfalten haben. Dies scheint mir die wichtigste Consequenz der Thatsache zu sein, dass den Ergebnissen der Psychiatrie in strafrechtlicher Beziehung noch nicht Rechnung getragen worden ist, diejenige Consequenz, welcher die Juristen ihre Aufmerksamkeit im höchsten Maasse zuwenden sollten; gerade so wie die Anstaltspsychiater es als eine ihrer obersten Pflichten ansehen müssen, das Eindringen der gemeingefährlichen Minderwerthigen in die Irrenanstalten zu verhüten, scheint es mir eine der obersten Pflichten der Juristen zu sein, die Einlieferung dieser in ihrer Zurechnungsfähigkeit schwer beeinträchtigten Personen in die Strafanstalt zu verhüten. Concentrisch muss von Psychiatern und Juristen der Kampf geführt werden, der schliesslich zu dem ersehnten Ziele: gerechte Behandlung des psychopathisch Minderwerthigen im Vereine mit zureichendem Schutze der Gesellschaft, führen muss. Und nichts kann uns im Inter-

Digitized by Google

esse dieses Kampfes so bedauerlich erscheinen wie die Erscheinung, dass es Sachverständige giebt, welche ihren Einfluss am besten in der Weise zu verwenden glauben, dass sie Fälle höhergradiger psychopathischer Minderwerthigkeit förmlich für den Gebrauch des Strafrichters appretiren, während es doch vielmehr ihr Streben sein sollte, in jeder Weise dazu beizutragen, dass das Verständniss für die Unzulänglichkeit unseres Strafrechtes in Sachen der Minderwerthigen in weitere Kreise dringe, was sie dadurch am besten erreichen würden, wenn sie jeden einzelnen Fall in seiner klaren, eindringlichen Sprache für den Zweck einer günstigen Lösung der hochwichtigen Frage agitiren liessen.

Mit diesen Erörterungen bin ich wohl einigermaassen vom Hauptthema, das ich mir hier gestellt habe, abgekommen, wollte ich doch zunächst nur erwiesen haben, dass sich aus Rücksichten taktischer Natur Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater ergeben müssen.

Wie ist dieser Dissonanz der Meinungen abzuhelfen? wird weiter gefragt. Bevor ich auf diese Frage eingehe, möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass es nicht einmal gut wäre, wenn die so vielfach betonten Meinungsdissonanzen nicht zum Ausdruck kämen. Es muss schon unter den heutigen Verhältnissen auffallen, dass bei all' den subjectiven Momenten, die bei der Begutachtung des Geisteszustandes in Betracht kommen, so relativ selten ein Zwiespalt zu Tage tritt, wo doch die strafrechtlichen Fälle in der Regel von zwei Psychiatern untersucht werden. Mit der Zweizahl der Sachverständigen hat es eben seine eigene Bewandtniss; sie ist von der Untersuchung durch einen Sachverständigen nicht wesentlich verschieden. Die beiden Sachverständigen geben zumindest ihr Gutachten nicht unabhängig von einander ab. Sei es, dass sie den Fall jeder für sich oder gemeinsam untersucht haben, jedenfalls nehmen sie, namentlich wenn der Fall Schwierigkeiten macht, in der Folge wiederholt Gelegenheit, sich über denselben zu besprechen; zuletzt giebt einer von ihnen ein ausführliches Gutachten ab, während sich der zweite mit einem mehr oder weniger belangvollen Bemerken demselben anschliesst. Dass bei einem solchen Verfahren Beeinflussung des einen Sachverständigen durch den anderen nicht ausgeschlossen ist, dass vielmehr häufig im Gutachten die Meinung des energischeren, einflussreicheren, kurz prävalenten Sachverständigen zum Ausdrucke kommen wird, ist leicht einzusehen. Häufig wird das Gutachten gleichsam ein Compromissgutachten sein; eine derartige Entstehung bringt eine gegenseitige Correctur allzu radicaler Ansichten mit sich, wird daher auch

Digitized by Google

im Ganzen noch die verlässlichsten Gutachten liefern. Relativ selten treten wirklich unüberbrückbare Meinungsdissonanzen bei derartigen Begutachtungen durch ein Sachverständigenpaar zu Tage; sie zeigen sich meist erst dann, wenn andere Sachverständige, unabhängig von denjenigen Sachverständigen, welche das erste Gutachten abgegeben haben, den Fall zu beurtheilen und ein neues Gutachten zu liefern haben.

Wichtiger und bedenklicher noch als das Moment der Abhängigkeit eines Sachverständigen vom anderen und der sich daraus trotz der Zweizahl der Sachverständigen ergebenden relativen Unverlässlichkeit mancher Gutachten erscheint mir aber noch der Umstand, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass zwei Sachverständige, welche sich die gleiche Anschauung über das gegenüber den psychopathisch Minderwerthigen heute einzuschlagende Verfahren gebildet haben, zur Begutachtung eines oder mehrerer einschlägiger Fälle herangezogen werden; denn in solchen Fällen können Gutachten entstehen, welche einen extremen Standpunkt vertreten und dennoch eine solche Sicherheit der Diction aufweisen, dass der psychiatrisch weniger oder gar nicht geschulte Richter gar keinen Anlass zu irgendwelchen Bedenken findet. Gerade solche auffällige Consonanzen sind bedenklich, bedenklicher als manche Dissonanz! Namentlich dann, wenn ein bestimmtes Sachverständigen-Paar auch in Fällen, in denen die Begutachtung offenkundigen Schwierigkeiten begegnet, stets übereinstimmt und der Tenor der Gutachten, welchen dieses Paar liefert, noch dazu immer der gleiche ist, liegt die Annahme nahe, dass sich zwei Sachverständige mit der gleichen subjectiven Anschauung, welche auf ihre Erwägungen einen so richtunggebenden Einfluss ausübt, dass kleinere oder grössere wissenschaftliche Differenzen gar nicht ernstlich dissonanzerregend wirken können, gefunden haben. Man sollte es nicht effecthascherischen Publicisten überlassen, auf die Uebelstände hinzuweisen, die sich daraus ergeben, dass sich die extreme subjective Auffassung psychiatischer Sachverständiger gelegentlich ohne Widerspruch geltend machen kann, wie dies da und dort in einer nicht nur objectiv urtheilenden Psychiatern, sondern auch dem Laien-Publicum auffälligen Weise geschehen ist. Bedauerlich sind schon die Consequenzen, welche sich ergeben, wenn die beiden Sachverständigen den extremen Standpunkt einnehmen, jede nennenswerthe Minderwerthigkeit schon als exculpirend hinzustellen; doch bietet in solchen Fällen erfahrungsgemäss häufig die Auffassung der Richter ein mehr als zureichendes Gegengewicht, und übt andererseits die oben erwähnte Tendenz der Anstaltsärzte einen corrigirenden Einfluss

Digitized by Google

aus. Weitaus bedenklicher sieht aber die Sache aus, wenn die beiden Sachverständigen der sicheren Ueberzeugung sind, dass unter den heutigen Umständen für die Sicherheit der Gesellschaft dadurch gesorgt werden müsse, dass der minderwerthige Verbrecher verurtheilt werde, zumal sie mit dieser Auffassung gewöhnlich keinem Widerspruche seitens der Richter begegnen.

Ebenso wie die auffällige Uebereinstimmung mancher Sachverständigen in Fällen, welche bei anderen Psychiatern mit Sicherheit Controversen hervorrufen würden, verdient die nicht minder auffällige Sicherheit, mit welcher oft seitens der Sachverständigen Gutachten abgegeben werden in Fällen, die sonst zu den zweifelhaftesten gezählt werden, eine gewisse Beleuchtung. Dem Richter ist selbstverständlich ein sicheres, jeden Zweifel ausschliessendes Gutachten erwünscht; ein Fehler aber wäre es, wenn der Richter immer ein derartiges Gutachten verlangen würde, wie es andererseits ein grober Fehler der Sachverständigen wäre, wenn sie gleichsam unter dem suggestiven Drucke eines solchen Verlangens, sei es dass dasselbe thatsächlich vorliegt oder nur vorausgesetzt wird, berechtigte Zweifel unterdrücken würden. Gerade die Anstaltsärzte, welche doch Gelegenheit haben, manchen kriminellen Psychopathen viele Jahre lang zu beobachten und oft doch nicht zu einem sicher abschliessenden Urtheile gekommen sind, sehen es ab und zu mit Staunen, wie klar diese Fälle den psychiatrischen Sachverständigen liegen; man muss doch glauben, dass dabei der erwähnte suggestive Druck und daneben vielleicht wieder der Richtung gebende Einfluss gewisser praktischen Anschauungen mit im Spiele ist.

Gewisse Meinungs-Dissonanzen und, wie ich hinzufügen möchte, gewisse Unsicherheiten, die sich als Eolge der in manchem Falle dringend gebotenen reservirten Haltung der Sachverständigen ab und zu ergeben müssen, sind somit der gesunde Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse und beleuchten die vorhandenen Schwierigkeiten, während im entgegengesetzten Falle Sicherheit vorgetäuscht wird. Man sollte aber glauben, dass das „mundus vult decipi“ in einer so ernsten Frage nicht Geltung haben sollte. Es kann sich daher garnicht um die Frage handeln, wie die Dissonanzen vermieden werden könnten, sondern nur darum, was angesichts der Verhältnisse, die zu solchen Dissonanzen Veranlassung geben, zu thun wäre.

Radical könnte, wie bereits ausgeführt, den betonten Missständen nur dadurch abgeholfen werden, dass man der psychologischen Eigenheit der psychopathisch Minderwerthigen in strafrechtlicher Beziehung Rechnung trägt, also nach Professor v. Wagner's Ausdruck „durch

Schaffung eines intermediären Gebietes", nach Prof. Aschaffenburg's weiterer Fassung „durch Anpassung der socialen Repression an die Individualität des Rechtsbrechers."

Es fragt sich nur, ob wir Zeit haben zu warten, bis diese Forderung erfüllt werden wird, und ob uns nicht die Möglichkeit geboten ist, den ärgsten Unzukömmlichkeiten schon jetzt vorzubeugen.

An erster Stelle verdient da betont zu werden, dass es um jeden Preis verhütet werden muss, dass in Folge unzutreffender Beurtheilung des Geisteszustandes, sei dieselbe nun in wissenschaftlichen Schwierigkeiten oder in ungerechtfertigter Berücksichtigung praktischer Umstände begründet, unzurechnungsfähige Personen der Strafjustiz verfallen, obwohl hiermit anscheinend eine Trivialität ausgesprochen wird; denn alle Umstände wirken heute, wie oben ausgeführt, in der Richtung zusammen, dass die Sachverständigen geradezu dazu gedrängt werden, über selbst schwerwiegende Bedenken hinwegzugehen, wenn es sich um die Beurtheilung des Geisteszustandes psychopathisch minderwerthiger Verbrecher handelt, so dass diese, wenn auch ihre Minderwerthigkeit noch so hochgradig ist und noch so deutlich ins Gebiet des thatsächlich Psychotischen spielt, Gefahr laufen, ungerecht verurtheilt zu werden.

Selbstverständlich ist es oberstes Postulat, dass zu Sachverständigen nicht nur wissenschaftlich tüchtige, sondern auch von allen subjectiven praktischen Anschauungen möglichst freie Psychiater gewählt werden sollten. Selbstverständlich ist es auch, dass die Sachverständigen unabhängig von einander ihr Gutachten abgeben sollten. Wichtig scheint es mir auch zu sein, dass die Sachverständigen in jeder Hinsicht unabhängig von den richterlichen Functionären seien, und empfehlenswerth muss es mir daher erscheinen, dass bei der Bestellung der Sachverständigen jeder Einfluss des einzelnen Richters in Wegfall gebracht werde.

Ausserdem sollte aber eine Einrichtung bestehen, welche es in dem Falle, als dennoch die subjective Anschauung eines oder des anderen Sachverständigen allzucrass zum Durchbruche gelangen sollte, ermöglichen würde, dass auch die Einwände gegen diese Anschauung zu Worte kommen. Als eine solche Einrichtung ist die contradictorische Expertise zu bezeichnen[1]). Man muss sich angesichts der oben ausgeführten Verhältnisse ganz entschieden auf die Seite

1) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ich besonders österreichische Verhältnisse bespreche. Auch ist mir nicht bekannt, ob und inwieweit das Recht des Angeklagten, eigene Experten vorzubringen, etwa in Deutschland thatsächlich gehandhabt wird.

Digitized by Google

derjenigen Psychiater stellen, welche es als ein Gebot der Gerechtigkeit erklären, dass den Inculpaten, bezw. der Vertheidigung das Recht, in zweifelhaften Fällen Gegensachverständige zu stellen, eingeräumt werde. Freilich fehlt es nicht an Gegnern dieser Ansicht, und hat auch der Experte Professor Haberda bei der Enquete die gegnerische Ansicht in schärfster Weise vertreten; doch haben die Ausführungen dieses Experten kaum mehr überzeugen können als die bisher bereits von anderer Seite ins Treffen geführten Gründe. Man mag ja vielleicht zugeben, dass auf einigen anderen, bereits mit exacten Methoden ausgestatteten Gebieten der gerichtlichen Medicin unter gewissen Bedingungen, unter welchen die wichtigste die ist, dass thatsächlich ein gediegener Fachmann als Sachverständiger berufen worden ist, die Stellung von Gegensachverständigen zumindest als überflüssig erscheint; doch wird auch für solche Fälle ein triftiger Gegengrund gegen die Berechtigung dieser Forderung an sich kaum anzuführen sein. Wo aber subjective Momente in dem Ausmaasse in Betracht kommen, wie dies heute noch bei psychiatrischen Begutachtungen der Fall ist, müssen Vorkehrungen getroffen werden, durch welche folgenschweren Auswüchsen der Subjectivität vorgebeugt wird.

Als Hauptgrund gegen das System der Gegensachverständigen hat Prof. Haberda den Umstand angeführt, dass es durch dasselbe ermöglicht würde, dass dem berufenen Gerichtsarzt ein fachmännisch minder gebildeter Arzt gegenübergestellt werde, welcher keine andere Mission hätte, als all das zu leugnen, was der Sachverständige behaupten würde. Diesem Abusus ist aber ausserordentlich leicht zu steuern; das Mittel dazu geben diejenigen Psychiater, welche für das System der Gegensachverständigen eintreten, auch selbst an: man bestimme, dass bei den Gerichtshöfen officielle Listen — diese Listen wären von der competenten Gerichtsbehörde im Einvernehmen mit der competenten Sanitätsbehörde zu verfassen — von Psychiatern geführt werden, welche gegebenen Falls als Gegensachverständige gewählt werden dürfen, wie sich ja auch für die Wahl der primären Sachverständigen selbst schon die Führung von officiellen Listen empfehlen würde, soferne nicht ständige Sachverständige, wie etwa in Wien, bestellt sind. Es ist nicht anzunehmen, dass man dann, wenn man mit der Aufnahme in diese Listen vorsichtig genug zu Werke gehen würde, noch üble Erfahrungen in dem von Professor Haberda angedeuteten Sinne machen würde; zumindest würde kein in öffentlicher Stellung stehender Psychiater es unternehmen, seinen eigenen wissenschaftlichen Ruf durch leichtfertige Opposition gegen die Ausführungen der zunächst berufenen Sachverständigen aufs Spiel zu setzen.

Digitized by Google

Es ist auch gesagt worden, dass das Institut der Gegensachverständigen deshalb unnöthig sei, weil ein gewiegter Sachverständiger die Einwürfe, die der Gegensachverständige machen könnte, voraussehe und in seinem Gutachten berücksichtige; so sehe man ja heute die Einwürfe der Vertheidiger voraus, mit denen man denn auch in der Regel in der mühelosesten Weise fertig werde. Dass Letzteres der Fall ist, beweist eben gerade, dass Gegensachverständige da sein sollten, weil der Vertheidiger diejenige Fachkenntniss garnicht haben kann, welche dazu nöthig ist, die richtigen Einwürfe zu machen und dieselben in der gebührenden Weise zu vertreten; denn die Behauptung kann man doch nicht aufstellen, dass es solche Fälle garnicht gebe, in denen berechtigte Einwände gemacht werden könnten und etwa eine genauere Beweisführung oder irgendwelche Klarstellung gefordert werden sollte.

Auch den Einwand kann man kaum gelten lassen, dass entsprechend qualificirte Aerzte in zureichender Anzahl nicht zu finden seien. Es ist anzunehmen, dass sich Aerzte genug finden werden, welche auf eine mehrjährige psychiatrische Thätigkeit hinweisen können und auch alle übrigen Qualitäten, welche zu fordern wären, aufweisen. Nimmt doch beispielsweise heute das Wiener Landesgericht, um die Nothwendigkeit, mehr psychiatrische Sachverständige anzustellen, zu umgehen, aus den Reihen der Aerzte, welche eben auch als Gegensachverständige zunächst in Betracht kämen, einen Hilfs-Sachverständigen nach dem anderen!

Gross sind die Gefahren allerdings, die dem Gegensachverständigen drohen. Er wird sich vor Allem hüten müssen, gewissermassen als Entlastungszeuge geführt zu werden, wird darauf bedacht sein müssen, in einer dem primären Sachverständigen ebenbürtigen Weise zur Geltung zu kommen. Er wird streng auf dem Boden der Wissenschaft bleiben, sich aller tendenziösen Uebertreibungen, aller Sophismen enthalten müssen, die Auslösung weitläufiger, ermüdender und trotzdem für den vorliegenden Zweck werthloser wissenschaftlicher Debatten nach Möglichkeit zu vermeiden haben. Wenn es auch sein Hauptzweck ist, das Psychopathische am Inculpaten, namentlich in denjenigen Fällen, in denen es seitens der primären Sachverständigen nicht genügend gewürdigt worden sein sollte, schärfer zu beleuchten, wird doch auch er das psychische Gesammtbild des Untersuchten stets vor Augen haben müssen.

Die contradictorische Expertise soll und würde auch nicht dazu führen, dass auffällig mehr Untersuchte für geisteskrank erklärt werden als bisher; sie soll nur dazu führen, dass die Momente der Minder-

Digitized by Google

werthigkeit, welche der einzelne Untersuchte aufweist, allen denen, die über ihn zu urtheilen haben, immer mit der nöthigen Klarheit und Eindringlichkeit vor Augen geführt werden. Freilich würden auch schwere Irrthümer, die unter den heutigen Umständen möglich und, wie ich glaube, auch schon vorgekommen sind, nach Einführung der contradictorischen Expertise, weniger leicht eintreten können. Der Hauptgewinn aber wäre, dass sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform in der von den Psychiatern geforderten Richtung schneller in allen maassgebenden Kreisen durchringen würde, wenn die Gegensachverständigen, was ja von ihnen sicher zu erwarten ist, bei jeder Gelegenheit auf die Unhaltbarkeit und Ungerechtigkeit des heutigen Verfahrens gegenüber den psychopathischen Minderwerthigen hinweisen würden, dass wir also der Erfüllung der zweiten Hauptforderung, welche v. Lilienthal für das zukünftige Strafrecht stellt: Rechtsschutz des Einzelnen gegen Vergewaltigung im Namen der Gesellschaft, um einen Schritt näher kommen würden.

Was mit den psychopathisch Minderwerthigen, soweit sie als vermindert zurechnungsfähig aufzufassen wären, unter den heutigen Umständen in strafrechtlicher Hinsicht anzufangen wäre, darüber müssen sich die Juristen klar zu werden trachten. Das eine steht fest, dass die „mildernden Umstände“ als ausreichender Ersatz für die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ nicht angesehen werden können; immerhin wird aber festzustellen sein, ob die geltenden Bestimmungen über die Durchführung der Strafmilderung nicht etwa eine Deutung zulassen, welche es ermöglichen würde, dass schon heute dem Postulate der Aenderung des Strafvollzuges in qualitativer Beziehung Rechnung getragen werde. Wenn eine solche Deutung möglich wäre, so wäre schon heute viel zu erreichen, und könnte man mit mehr Geduld die Entwicklung der Dinge abwarten, die sich augenscheinlich recht langsam vollziehen will.

Was schliesslich die Unterbringung der gemeingefährlichen, kriminellen Minderwerthigen anbetrifft, sei zunächst noch einmal dringendst davor gewarnt, die Irrenanstalt als Stätte für ihre Verwahrung auszuersehen. Es hat ja eine Zeit gegeben, wo man in Unkenntnis der Folgen der Idee, Minderwerthige in den Irrenanstalten zu detiniren, zugänglich war; das Experiment ist aber so schlecht ausgefallen, dass sich heute wohl jeder Anstaltsarzt im Interesse des Irrenwesens, das ja gewiss auch volle Berücksichtigung verdient, gegen eine Wiederholung mit allen Kräften wehren muss. Als ganz verfehlt müssen daher die Bestrebungen bezeichnet werden, den Anstaltsleitungen das Recht nehmen zu wollen, Minderwerthige, welche wegen

erwiesener Gemeingefährlichkeit über Gerichtsbeschluss, bezw. polizeiliche Verfügung in Irrenanstalten zur Aufnahme gelangt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Behörde wieder zu entlassen[1]), sobald Geisteskrankheit eben nicht besteht; denn es kann ganz und gar nicht zugegeben werden, dass die Anhaltung in einer Irrenanstalt unter einem anderen Titel als dem der Geisteskrankheit geschieht, und es kann auch, selbst nur insolange eigene Heil- oder Bewahrungsanstalten für derartige Individuen nicht bestehen, nicht zugestanden werden, dass es der Sicherheitsbehörde überlassen werde, dieselben „zur Unterbringung und entsprechend anhaltenden Verwahrung einer geschlossenen Irrenanstalt zuzuweisen". Dagegen sind die Autoren, welche sich mit diesem Gegenstande eingehender beschäftigt haben, (vide namentlich Näcke: Unterbringung geisteskranker Verbrecher) darin einig, dass ein grosser Theil der Minderwerthigen, insolange die wiederholt angedeutete Lösung der Frage nicht erfolgt ist, in die Strafanstalten gehören und zwar in Adnexe derselben, in welchen die Strafe an ihnen in so milder und sachgemässer Weise vollzogen werden sollte, dass damit die Behandlungsart, die einmal in den zu erreichenden „Strafabsonderungshäusern" gehandhabt werden soll, gleichsam vorweggenommen würde. Dass aber die Einrichtung solcher Adnexe auch heute schon ganz gut möglich ist, bedarf nicht mehr des Beweises.

Die Meinungs-Dissonanzen der psychiatrischen Sachverständigen werden auch dann beileibe nicht aufhören, wenn für die psychopathisch Minderwerthigen in zweckdienlichster Weise vorgesorgt sein wird; aber die Folgen der Dissonanzen werden nicht mehr so schwerwiegend sein, und man wird auch weniger Grund haben, dieselben so bedenklich zu finden, wie es heute begreiflicher Weise der Fall ist.

1) Diese Forderung hat u. A. Prof. Fritsch: Ueber die forensische Beurtheilung des Akloholismus (VIII. internationaler Congress gegen den Alkoholismus), aufgestellt.

X.

Versuch der Tödtung eines Kindes durch ein kaltes Bad.

Von

Dr. iur. **Rudolf Mothes** in Dresden.

Am 2. Januar 1902 hat die Fabrikarbeitersehefrau H. im Dorfe N. im Bezirke des Amtsgerichts M. ihr am 15. November 1901 geborenes Töchterchen Lina angeblich baden wollen. Zu diesem Zwecke hat sie einen Eimer kalten Wassers vom Brunnen geholt und nebst etwa 4 l Wassers aus einem Topfe, der in dem ungeheizten Ofen stand, in die Badewanne geschüttet. Die Wanne wurde damit etwa zur Hälfte oder zu Dreiviertel gefüllt. Sie stand in der ungeheizten Schlafkammer dicht unter dem offenen Fenster. In diese Wanne hat die H. ihr Töchterchen gelegt und sich dann, nachdem sie ihm noch eine zusammengerollte Windel unter den Kopf geschoben hatte, entfernt, um aus dem Keller Kartoffeln für das Mittagsbrod zu holen. Während ihrer Abwesenheit ist die Fabrikarbeitersehefrau F., die in demselben Hause wohnte, in die Wohnung der H. gedrungen, um nach dem Kinde zu sehen. Sie glaubte schon seit einiger Zeit zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die H. ihr kleines Kind „umkriegen“ wolle. Sie hat das Kind mit fast geschlossenen Augen, wimmernd und bläulich am Körper in der Wanne liegend gefunden. Schleunigst hat sie eine zweite Hausmitbewohnerin, die Fabrikarbeitersehefrau Sch. herzugerufen. Diese hat in das Badewasser hineingefasst, und es eiskalt gefunden; es sei ihr in alle Glieder gefahren. Sie hat den Eindruck gehabt, als wolle das Kind sterben; auch sie hegte den Verdacht, die H. habe das Kind „umkriegen“ wollen. Der Gemeindeälteste hat sich zu den Untersuchungsacten geäussert, er sei der Meinung, die H. und ihr Mann könnten das Kind nicht leiden. Der Gendarm ist der Ansicht, dass die H. in Tödtungsabsicht gehandelt habe. Die Zeuginnen F. und Sch. haben das Kind aus dem Wasser herausgenommen und warm gerieben. Am 8. Januar 1902 ist ein Arzt zu dem Kinde gerufen worden. Er hat einen Darm-

Digitized by Google

katarrh festgestellt, der normal verlaufen ist. Der behandelnde Arzt hat bezeugt, dass die Mutter das Kind während dieser Krankheit sehr gut verpflegt habe; ihren Bemühungen wäre es hauptsächlich zu danken, dass das Kind die Krankheit überstanden hätte. Der Tödtungsabsicht hält er sie darnach nicht für fähig. Der von der Staatsanwaltschaft zugezogene medicinische Sachverständige hat ausgeführt, dass die festgestellte Behandlung des Kindes eine plötzliche Wärmeentziehung, eine Aenderung im Blutkreislauf und krankhafte Processe im Gehirn, in Lunge, Herz und Nieren hätte bewirken müssen. Der Tod hätte in Folge von Shock, Nervenschlag oder Congestionen sofort oder als eine Folge der Reactionserscheinungen wie Blutungen, Entzündungen u. s. w. eintreten können. Absolut tödtlich sei die Behandlung nicht. Es sei anzunehmen, dass bei dem Kinde bereits Circulationsstörungen, die zu Collaps und wässrigen Ausscheidungen in den Luftwegen (Erstickung) führen konnten, vorhanden gewesen seien. Das Eingreifen der Zeuginnen F. und Sch. habe die tödtliche Wirkung der Circulationsstörungen gehindert. Ueberdies sei das Kind auch der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt gewesen. Die Anklage wurde nicht auf versuchten Mord, sondern auf Körperverletzung mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung gerichtet.

Digitized by Google

XI.

Beiträge zur Begutachtung alkoholistischer Störungen in foro.

Von

Dr. **Pollitz,**

dirigirender Arzt der Irrenabtheilung der königl. Strafanstalt zu Münster i. W.

Zu den schwierigsten Aufgaben der gerichtsärztlichen Thätigkeit gehört ohne Zweifel die Begutachtung alkoholistischer Störungen. Besonders wenn es sich in solchen Fällen um schwere Verbrechen handelt, hat der Gutachter stets das herrschende Vorurtheil, das gegen den Angeklagten geht, gegen sich. Die öffentliche Meinung, der sich auch der Richter nicht immer zu entziehen vermag, sieht auch in den schwersten Störungen alkoholistischen Ursprunges keineswegs einen Krankheitszustand, sondern stets einen moralischen Defect, der durch Strafe zu bessern sei. Der Alkoholismus ist ein selbstverschuldetes Leiden, das nach Ansicht Vieler keine mildere Beurtheilung, am allerwenigsten gar Straffreiheit verdient. Diese Momente zwingen den Arzt in solchen Fällen ein klares uud bündiges Gutachten abzugeben, wenn er mit dem Nachweis einer Geistesstörung durchdringen will.

Aber die Aufgabe wird in vielen Fällen dadurch complicirt, dass es sich um besonders schwierige Verhältnisse handelt, in denen nicht nur die Diagnose Schwierigkeiten macht, sondern auch die gerichtsärztliche Würdigung und Bewerthung der nachgewiesenen Symptome. Ein Balanciren zwischen Unzurechnungsfähigkeit und einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit erleichtert die Aufgabe nach keiner Richtung. In den meisten Fällen wird der Arzt erst geraume Zeit nach der Strafthat zugezogen, die Acten, die er erhält, sind von den untersten Instanzen häufig mit einer Reihe wenig objectiver Angaben ausgefüllt, die stets zu Ungunsten des Angeklagten ausfallen; insbesondere aber

Digitized by Google

werden fast regelmässig alle Momente, die etwa für eine Geistesstörung sprechen könnten, im Sinne einer Simulation gedeutet. Dafür lassen sich zahlreiche Beispiele anführen: Ein Epileptiker meiner Beobachtung von 18 Jahren hatte Nachts seinen Schlafkameraden mit einem Beile überfallen und in einem sogenannten „Dämmerzustande" schwer verletzt. Er wurde mit blutigen Händen und Kleidern in benommenem Zustande an der Thüre liegend vorgefunden. Diese letztere Situation zeigte dem vernehmenden Gendarmen mit besonderer Deutlichkeit die raffinirte Simulation des Thäters. Es gelang ihm daher auch in kurzer Zeit einen vollständigen Liebesroman klarzustellen, bei dem der Thäter und der Verletzte als Nebenbuhler betheiligt waren. — In vielen Fällen alkoholistischer Störungen ist es bekanntlich von grösster Wichtigkeit, das Benehmen eines Angeschuldigten vor und nach der That kennen zu lernen. Die Angaben darüber gehen aber nicht selten sehr wesentlich auseinander. In einer Gerichtsverhandlung, in der ich vor Kurzem als Sachverständiger mitwirkte, wurden von den verschiedenen Zeugen alle Grade von Angetrunkenheit bei dem Angeklagten constatirt. Der Eine hatte den Eindruck, dass der letztere vollkommen betrunken war, ein anderer hatte nichts Auffälliges bemerkt, wieder andere hielten ihn für vollkommen geistesgestört. Kommt nun ein solcher Fall verhältnissmässig spät zur psychiatrischen Begutachtung, so können alle acuten Symptome vollkommen verschwunden sein und die Diagnose basirt auf lückenhaften, wenig objectiven Angaben, während nachträgliche eingehende Erhebungen, besonders bei vagabondirenden Personen, naturgemäss erfolglos bleiben.

Neuerdings hat Bonhoeffer-Breslau[1]), der bereits eine grössere Reihe von Arbeiten dem Delirium tremens gewidmet hat, in einer eingehenden Studie die acuten Geistesstörungen der Gewohnheitstrinker einer eingehenden Analyse unterworfen. Seine Arbeit stützt sich auf das umfangreiche Material, das ihm Gefängniss und Krankenhäuser der Stadt Breslau bieten konnten. Bonhoeffer weist nun mit Recht darauf hin, dass die bei Alkoholisten nachgewiesenen, wohl charakterisirten Störungen nicht ausschliesslich auf dieser Basis der chronischen Alkoholintoxication entstehen, sondern dass gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Processe auch auf anderer Grundlage ausbrechen. Gerade dieser Umstand zeigt übrigens auch, wie viele Bedenken Gruppirungen der Psychosen nach ätiologischen Momenten entgegenstehen. Für

1) Die acuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Eine klinische Studie von Dr. K. Bonhoeffer, Privatdocent in Breslau. Fischer, Jena 1901.

Digitized by Google

die forensische Praxis wird in vielen Fällen nicht nur die klinische Diagnose, sondern auch die Entstehungsursache von grosser Bedeutung sein, da beide Momente uns unter Umständen in Stand setzen, Schlüsse auf den Beginn der Krankheit, etwaige frühere Anfälle, Wahrscheinlichkeit eines längeren Bestehens u. a. m. gestatten. So wird man in die Lage kommen, in gegebenen Fällen mit einiger Sicherheit sagen zu können, ob der Thäter bereits bei Begehung einer zurückliegenden strafbaren Handlung krank war, wenn er kurz nach Beginn der Untersuchungshaft Symptome von Geistesstörung erkennen lässt. Z. B. hatten in einem meiner Fälle eine Reihe Rowdies Nachts ein Liebespärchen überfallen und das Mädchen der Reihe nach in brutalster Weise vergewaltigt. Einer der Thäter verfiel, nachdem er in mehreren Verhören seine Sache sehr geschickt vertreten hatte, in einen Hemmungszustand, der fast ein Jahr anhielt. Hier konnte mit grösster Sicherheit gesagt werden, dass weder das Verhalten bei noch nach der That Symptome geistiger Störung ergeben hätte; es handelte sich um eine acute Haftpsychose, die zur Heilung gelangte. Bei den alkoholistischen Psychosen wird die Aufgabe des Begutachters wesentlich dadurch erschwert, dass vielfach die Krankheitsbilder eine bedeutende Besserung erfahren und oft gänzlich zurückgegangen sind, wenn der Kranke zur Begutachtung gelangt, besonders wenn mit der Entziehung des Alkohols das schädigende Moment wegfällt.

Bonhoeffer hat in dem genannten Werke vier verschiedene Krankheitsbilder abgegrenzt; er unterscheidet das Delirium tremens, die acute Hallucinose — von Kraepelin acuter hallucinatorischer Wahnsinn der Trinker genannt — und die acuten pathologischen Rauschzustände, dazwischen behandelt er, gewissermaassen auf der Grenze zwischen acuter und chronischer Störung stehend, das chronische Delirium, das meist unter der Bezeichnung Korsakoff'sche Psychose erörtert wird. Der Verlauf dieser Störung ist meist mehr chronischer Natur mit Uebergang in unheilbare Geistesschwäche.

Man kann mit einigem Rechte das Delirium tremens als Prototyp der acuten alkoholistischen Psychosen bezeichnen, da sich alle Symptome dieser Krankheit bald stärker bald schwächer bei den übrigen wiederfinden. Als charakteristisch für das Delirium bezeichnet Bonhoeffer in Uebereinstimmung mit Wernicke[1]) die „totale Verkennung des Bildes der Aussenwelt". Der Kranke ist über die eigene Persönlichkeit vollständig im Klaren, er hat keine Grössen-

1) Wernicke (Grundriss der Psychiatrie), S. 252, bezeichnet den Zustand als „allopsychische Desorientirtheit".

ideen und keine hypochondrischen Wahnideen, dagegen verkennt er vollkommen die Umgebung, er ist desorientirt über Zeit und Ort. Die gesammte Situation ist für ihn verändert, aber nicht, wie man meist annimmt, durch zahlreiche Sinnestäuschungen, sondern durch eine Schwäche der Associationsthätigkeit bei mangelnder Aufmerksamkeit. Die Sinnestäuschungen spielen sich beim Delirium vorzüglich auf optischem Gebiete ab und haben einen mehr „scenenhaften" Charakter. Als weitere Symptome nennt Bonhoeffer die starke Suggestibilität der Kranken, das Beschäftigungsdelir und die motorische Unruhe. Für die nachträgliche Feststellung eines abgelaufenen oder früher bestandenen Deliriums sind zwei Momente von grosser Wichtigkeit, erstens die Dauer der Störung — sie überschreitet selten die Zeit von einer Woche — und zweitens die Rückerinnerung des Kranken. Vielfach besteht eine scharfe Erinnerung an die Vorgänge während des Deliriums, allerdings mit partiellen Erinnerungslücken und falscher zeitlicher Succession der Ereignisse [1]). Dieser Satz gilt zwar nicht ohne jede Einschränkung, dürfte jedoch in der weitaus grössten Zahl von Fällen seine Geltung haben. Heilbronner [2]) hat darauf hingewiesen, dass der Alkoholist besonders bei Beginn des Deliriums eine vollkommene Krankheitseinsicht hat, die ihn — man macht solche Beobachtungen gelegentlich in der Praxis — vor Ausbruch der Krankheit zum Arzte treibt. Der Kranke kennt aus früheren Attacken den Verlauf der bevorstehenden Krankheit, ein Zeichen, dass ihm die Einzelheiten derselben nicht verloren gegangen sind. Er steht auch später vielfach der Krankheit mit guter „Kritik" gegenüber.

Diese Krankheitseinsicht und Krankheitserinnerung ist ein wichtiges Moment bei der Beurtheilung abgelaufener Deliriumfälle. Schildert ein Untersuchungsgefangener seine deliranten Erlebnisse in zutreffender Weise, so wird man geneigt sein, ihm Glauben zu schenken, zumal die Erfahrung stets zeigt, dass viel eher die Neigung besteht, Erinnerungslosigkeit auch da vorzugeben, wo solche höchst unwahrscheinlich ist.

Die andere nahe verwandte Form der acuten Alkoholvergiftung, die acute Hallucinose, unterscheidet sich von dem Delirium durch das Vorwiegen von acustischen Täuschungen gegenüber den optisch-tactilen bei Letzterem, ferner durch die Neigung zu Erklärungswahnideen, die meist einen systematisirenden Charakter haben.

Der nachfolgende Fall, der zu einer eingehenden Begutachtung

---

1) S. 55 l. c.

2) Ueber Krankheitseinsicht. Allgem. Zeitschr. f. Psychiater. 58. Bd. 4. Heft. 1901.

Digitized by Google

Anlass gab, dürfte zeigen, dass auch längere Zeit nach Ablauf einer hallucinatorischen Erkrankung eine Diagnose möglich ist und eine gute Erklärung für das eigenartige Verhalten eines Angeklagten giebt. Der Irrenarzt wird somit am ersten in der Lage sein, gleichzeitig Vorgänge, die sonst unverständlich sind, psychologisch zu erklären.

Aus dem der Königlichen Staatsanwaltschaft zu D. erstatteten Gutachten soll hier nur das Wichtigste Erwähnung finden.

Der Angeklagte wurde in der Nacht vom 12.—13. August 1901 gegen ½1 Uhr verhaftet, als er sich auf dem Dache des Besitzthums des Kaufmanns J. in N., anscheinend in der Absicht, einen Einbruch zu versuchen, zu schaffen machte. Nach Angabe des J. vernahm letzterer Nachts mehrere Hülferufe und Lärm — Hin- und Herrennen — auf dem Dache seines Hauses. Bei dem Versuche den Angeklagten zu verhaften, war dieser auf ein benachbartes Dach geklettert. Dem Besitzer dieses Hauses schien ein Einbruchsversuch von vornherein schwer erklärlich; da das benachbarte Terrain durch einen wachsamen Hund bewacht wurde. Der Angeklagte bestritt im Verhör jede verbrecherische Absicht, er sei erst spät in der Nacht in N. angekommen und habe sich geflüchtet, weil man ihn fortgesetzt verfolgte und ihm nachrief „der M. kommt“. Ueber seine Personalien gab er richtige Auskunft: er sei 27 Jahre alt, unehelich geboren, war Soldat und bisher nicht vorbestraft. Unter dem von M. unterzeichneten Protokoll fällt die zittrige Handschrift auf. Aus den Angaben des Gensdarmen Langerich interessirt hier noch die Feststellung, dass bei M. keinerlei verdächtige Instrumente oder Gegenstände bei seiner Verhaftung gefunden wurden. In einem weiteren Verhör gab M. ferner an, er sei durch Stimmen, die seinen Namen riefen, verfolgt worden; es seien eigenartige Geräusche um ihn gewesen, so dass er in seiner Angst schliesslich auf ein Dach geflüchtet sei. Der verhörende Amtsrichter macht hier die Bemerkung in den Acten, dass M. anscheinend geisteskrank sei. M. wurde daraufhin einem Krankenhause überwiesen, jedoch nach zweitägiger Beobachtung entlassen, da er nach Ansicht des Arztes „simulire“. Der Krankenhauswärter fand den M. hinter seinem am Zellenfenster aufgerichteten Bette stehend, er gab an, dass Soldaten durch das Fenster auf ihn schiessen wollten. Ausweispapiere brauche er nicht mehr, da es ihm in der nächsten Nacht doch an den Kragen gehe.....

Es sei schliesslich noch hinzugefügt, dass die früheren Dienstherrn des M. auf meine Anfrage hin mittheilten, dass M. periodischer Säufer gewesen sei. Aus den Notizen über die Beobachtung in der Anstalt sei Folgendes erwähnt. M. war während der 6 Wochen dauernden

Digitized by Google

Beobachtungszeit stets orientirt und bot keine Symptome geistiger Störung. Bereits einige Tage vor der That habe er, wie er selbst mittheilte, fortwährend Stimmen gehört wie: „M. hat Läuse, da ist M., den müsst ihr verhauen, er hat keine Militärpapiere, die Läuse sitzen ihm im Nacken". Vor Angst irrte er planlos umher und wollte einmal sogar in den Rhein springen; immerfort hörte er Beschimpfungen und Drohungen. Schliesslich sei er in höchster Angst auf das Dach eines fremden Hauses geklettert. Hier hörte er Rufe wie: „Wir wollen ihm die Eier schleifen u. a. m." Der ganze Zustand habe etwa 14 Tage gedauert. — Das Gutachten lautete etwa wie folgt: „Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles ist a priori festzustellen, dass M. während der ganzen Beobachtungszeit keine Symptome von Geistesstörung dargeboten hat. Es sei dabei hinzugefügt, dass er auch niemals versucht hat, durch Simulation von Krankheitserscheinungen geistesgestört zu erscheinen, obgleich ihm durch Suggestivfragen dies mehrfach nahegelegt worden war. Es bleibt daher nur die Frage zu beantworten, war M. bei der Begehung jenes eigenartigen Einbruches geisteskrank? Nun geht aus den Angaben seiner früheren Arbeitgeber mit Sicherheit hervor, dass M. periodischer Trinker ist. Es erscheint ferner fast absolut sicher, dass M. unter dem Einfluss ungenügender Ernährung — er war gerade arbeitslos — und vermehrtem Alkoholgenuss von einem Anfall von Delirium tremens befallen worden ist. Dieser etwa 14 Tage dauernde Anfall ist charakterisirt durch Angst, schreckhafte Hallucinationen, bedrohende und verspottende Stimmen, Hallucinationen des Allgemeingefühls (Läuse), Gesichtstäuschungen (Sehen bedrohender und verfolgender Männer). Auch jenes Verbarrikadiren mittelst des Bettes im Krankenhause zu N. ist als eine Abwehrmaassregel gegen vermeintliche Verfolger anzusehen. Die Antworten, die M. dem Arzte des Krankenhauses gab: er brauche keine Papiere, es werde ihm doch an den Kragen gehen, ist fast charakteristisch für die eigenthümliche Gefasstheit (Wernicke[1]), mit der der Alkoholhallucinant seiner Zukunft entgegengeht. Man hat diesen Zustand mit vorzüglich hallucinatorischen Symptomen ohne stärkere Trübung des Bewusstseins von dem bekannteren Bilde des nahe verwandten Delirium tremens unter der Bezeichnung „acute Hallucinose" (Wernicke) abgetrennt. Im vorliegenden Falle sehen wir den Kranken nach unstetem Umherreisen und Wandern in jener Nacht vor seinen vermeintlichen Verfolgern auf das Dach eines ihm unbekannten Hauses

1) Grundriss, S. 273.

Digitized by Google

flüchten. Der Umstand, dass er durch sein lautes Verhalten und Umhülferufen die Hausbewohner weckte, die Thatsache ferner, dass ihm jedes Instrument zum Einbruche fehlte, dürfte auch vom kriminellpsychologischen Standpunkte gegen die Absicht eines Einbruches sprechen. Es entspricht dem hier vorliegenden Krankheitsbilde, die so auffällige dauernde Orientirung über die Aussenwelt und die eigene Person, schnelle Besserung unter allmählich sich einstellender Einsicht und andererseits eine — in's Einzelne gehende — Erinnerung an die Krankheitserscheinungen. Dass aber M. sich dieses ganze, wohl charakterisirte Krankheitsbild erdichtet haben sollte, würde ein nicht geringes Maass von psychiatrischen Kenntnissen bei ihm voraussetzen, während hingegen die Art seines Einbruchsversuches, den bisher unbestraften, sonst recht intelligenten Menschen als einen überaus thörichten Verbrecher erscheinen lassen würde. M. ist daher als geisteskrank im Sinne des § 51 des StGB. zu erachten. Er wurde vom Gerichte freigesprochen.

An diesen Fall dürfte sich ein weiterer anschliessen, der das Symptom der reinen Hallucinose sehr deutlich darbietet. Zu keiner Zeit fehlt dem Kranken die allgemeine Orientirung über die gesammte Situation, wie sie dem Deliranten meist verloren geht; es zeigt sich ferner, dass auch hier die akustischen Halluzinationen im Vordergrunde stehen, während die optischen allerdings in weniger intensiver Weise dauernd mit bestehen. Wichtig für die Unterscheidung beider Zustände ist auch die Dauer, die, wie bereits erwähnt, beim Delirium selten die Zeit von einer Woche überschreitet, dagegen bei der Hallucinose, wie auch im vorliegenden Falle, mehrere Monate dauert. Im nachfolgenden waren wahrscheinlich mehrere Anfälle von Delirium vorangegangen, ehe Hallucinose sich einstellte; nicht selten tritt jedoch statt letzterer das chronische Delir mit Uebergang in Verblödung ein, und macht dem geistigen Leben des Trinkers ein mehr oder weniger frühes Ende.

Der Strafgefangene W. Schmidt wurde Mitte October 1900 in die Strafanstalt aufgenommen. Er ist etwa 20 mal wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Bettelns, Sachbeschädigung u. s. w. mit Gefängniss und Zuchthaus bestraft. Seit seinem 24. Lebensjahre — er ist ca. 40 Jahre alt — hat er zahlreiche Anfälle von Delirium tremens durchgemacht und mehrfach, wie eine Reihe Narben erkennen lassen, in diesem Zustande Selbstmordversuche gemacht. Bei der Aufnahme ist er ängstlich und klagt über Herzbeklemmung, sein bisheriges Durchschnittsquantum betrug ca. 1 l Schnaps pro Tag. Seine Arbeitsleistung war gering; ich wandte ihm mit Rücksicht auf

Digitized by Google

seinen Zustand ein grösseres Maass von Aufmerksamkeit zu und veranlasste daher auch, dass ihm möglichst einfache Arbeit überwiesen wurde. Mitte Januar 1901 — also nach etwa dreimonatlicher Strafverbüssung, machte Sch. am Nachmittage mittelst seines Arbeitsmessers einen Selbstmordversuch, indem er sich an den Armen und am Halse eine grosse Reihe oberflächlicher Hautwunden beibrachte. Als Grund für seine That gab er hochgradige Angst an, die er in Folge fortgesetzter Drohungen verspüre. Es wird ihm zugerufen, dass man ihn lebendig begraben werde, man möge ihm noch Steine auf den Kopf legen, er sieht verdächtige Figuren, ist schlaflos, da er in jedem Geräusche eine feindliche, bedrohende Handlung befürchtet. Nachts blieb er wach, da er nächtliche Ueberfälle seitens der anderen Kranken erwartete. Im Vordergrunde standen dauernd die Gehörstäuschungen, während der Kranke im Uebrigen allgemein richtig orientirt war, die gesammte Situation richtig auffasste und ein gewisses Verständniss dafür besass, dass sein Zustand krankhafter Natur sei. Dieser Zustand ängstlicher Erregung und Hallucinose hielt etwa 5 Monate an, dann trat Beruhigung, allmählich Krankheitseinsicht und die Fähigkeit zu regelmässiger Thätigkeit ein. Der Kranke hat sodann den Rest seiner Strafe ohne Nachtheil abgebüsst. Auch die Einsicht, dass sein Zustand eine Folge übermässigen Alkoholgenusses gewesen war, fehlte ihm nicht.

Gegenüber dem Delirium tremens treten hier die Unterscheidungsmerkmale deutlich hervor: Vorherrschen der Gehörshallucinationen, gute allgemeine Orientirung, d. h. Fehlen des deliranten Momentes und längere Dauer der Störung als Folge der langsameren Restitution der bereits des Oefteren erkrankten Gehirntheile. Diese Dauer beträgt meist nur einige Tage oder Wochen, selten Monate. Die länger dauernden Fälle sind meist complicirter Natur, indem sich — wie auch in unserem letzten — Gehörs- und Gesichtstäuschungen combiniren [1]). In beiden Fällen fand sich ein hochgradiger Angstaffect, der auch durch Zureden in keiner Weise zu beeinflussen war; beim letzterwähnten Kranken kleidete er sich in die stete Befürchtung, von seiner Umgebung Nachts ermordet zu werden, so dass der Kranke meist in Isolirstuben zu schlafen wünschte. Auch Bonhoeffer bezeichnet im Gegensatz zu Kraepelin diese Form des Affectes als die charakteristische. Für forensische Zwecke ist eine Feststellung dieses Symptomes und des von ihm abhängigen ganzen Gebahrens eines Gefangenen von grosser Wichtigkeit und kann auch später noch einen werthvollen Hinweis auf vorangegangene Störungen geben.

1) Nach Ilberg: Kraepelin, S. 97.

Digitized by Google

In unserem letzten Falle scheint es nicht ohne Interesse zu sein, dass die acute Störung ausbrach, nachdem der Kranke bereits mehrere Monate ohne Alkohol gewesen war. Eine gleiche Erfahrung machten wir bei einem zur Beobachtung überwiesenen Gefangenen, der seit Langem dem Trunke ergeben, wegen exhibitionistischer Handlungen bestraft worden war. Bei dem ca. 23jährigen Burschen stellte sich reichlich 3 Monate nach seiner Inhaftirung eine acute Hallucinose ein, über die er später mit ausserordentlich guter Erinnerung Auskunft geben konnte. Auch dieser kehrte nach Ablauf der etwa 10—12 Wochen dauernden Störung in den Strafvollzug zurück und blieb gesund.

Ich schliesse diesen Fällen die Mittheilung eines weiteren an, in dem es sich um die Wirkung des dauernden Alkoholmissbrauches handelte. Daneben musste die Frage aufgeworfen werden, ob es sich um einen sogenannten pathologischen Rauschzustand bei Begehung des Verbrechens gehandelt habe. Aus dem umfangreichen Gutachten soll hier nur ein orientirender Auszug folgen.

Am 25. Mai 1902 wurde der Staatsanwaltschaft zu D. berichtet, dass der Händler Jakob B. den im gleichen Hause mit ihm wohnenden Schneidermeister Heinrich Oeb. am Tage vorher gegen 8 Uhr Abends durch Revolverschüsse getödtet habe. Als B. in Haft genommen worden war, erklärte er dem Beamten mehrfach: Es ist gut, dass der schlechte Hund kaput ist, so ein Lump, so ein schlechter Kerl, ich mache kein Hehl daraus, ich habe ihn kaput geschossen .... ferner „es schadet ihm nichts, er ist selber schuld, und wenn es den Kopf kostet, es ist mir ganz gleich, ich habe es gethan". Weiterhin findet sich die Notiz, dass B. bei der Einlieferung in die Haft betrunken gewesen sei. Der Polizeisergeant Müller theilt mit, dass B. am fraglichen Abend etwa ½ Stunde vor der That zwei anderen Polizeibeamten gegenüber die Bemerkung gemacht habe: Wenn er (sc. Oeb.) nochmals kommt, „dann schiesse ich ihn kaput, und wenn ich meinen Kopf dabei verliere." Der Sohn des Erschossenen, der, wie gleich erwähnt sei, den B. kurz vorher Nachts bestohlen hatte, gab an, dass sein Vater niemals mit B. Streit gehabt habe .... an jenem Abend habe er ihm mitgetheilt, dass B. ihn — den Vater — des Diebstahls bezichtige .... B. sowohl wie Oeb. sind gegen Abend in einer Wirthschaft zusammengetroffen, jedoch ist Ersterer Letzterem aus dem Wege gegangen. Von Wichtigkeit sind eine Reihe Zeugenaussagen. So hat der Wirth des nahe gelegenen Gasthauses nicht bemerkt, dass die beiden Genannten Streit hatten, auch nicht, dass B. angetrunken war. „Er machte auf mich einen nüchternen Eindruck", sagte dieser

Zeuge. „In den ersten Tagen des Mai hat er stark getrunken, später ist mir das nicht aufgefallen.“

Eine ganze Reihe von Zeugen bekunden, dass B. Bemerkungen machte, er werde sich einen Revolver kaufen, um sich gegen den Oeb., der ihm keine Ruhe lasse, zu vertheidigen. So wandte er sich um Hülfe an einige Polizeibeamte, denen er ebenfalls erklärte, er werde den Oeb. todtschiessen. Diesen Beamten erschien er sowohl am Nachmittage wie nach der Verhaftung angetrunken, ebenso machte er auf einen Wirth den Eindruck eines Angetrunkenen, während ein anderer ihn für vollkommen nüchtern erklärte. Es stehen sich in dieser Hinsicht die verschiedenen Aussagen scharf gegenüber.

B. selbst giebt folgende Darstellung des ganzen Vorganges. Der Erschossene, den er wegen des von seinem Sohne verübten Diebstahls angezeigt hatte, sei ihm an dem betreffenden Mittag fortgesetzt nachgekommen, so dass er schliesslich Angst vor ihm bekommen habe. Da er ein Zusammentreffen mit ihm befürchtet habe, sei er zuerst, statt in seine Wohnung, auf die Strasse gegangen, habe einige Wirthschaften besucht und sei schliesslich auf die Polizeiwache, mit der Bitte um Schutz, gegangen. Man habe ihn dort vermahnt und nach einer Revision auf Waffen entlassen. Er sei nicht betrunken gewesen. Ein seit mehreren Jahren geladener Revolver habe seit seinem Einzuge in seine Wohnung auf dem Tische gelegen. Nach der Rückkehr in die letztere habe er sich eingeschlossen. Als es kurz darauf klopfte und auf Befragen die Antwort „der Briefträger“ erfolgte, habe er geöffnet und den Oeb. vor sich gesehen. Dieser sei sofort in seine Wohnung eingedrungen, habe auf ihn losgeschlagen, er sei in ein zurückliegendes Zimmer geflüchtet und habe schliesslich nach dem auf dem Tische liegenden Revolver gegriffen. Nach einem ersten Schreckschuss habe Oeb. ihm mehrere Faustschläge versetzt, er habe daher einen zweiten Schuss abgefeuert, der Jenen todt zu Boden streckte. Nach den ergänzenden Zeugenaussagen hat B. sich sodann eine Pfeife angezündet und versucht, in die nahe gelegene Wirthschaft zu gelangen. Er selbst erklärt, dass er in Nothwehr gehandelt habe. — Ueber sein Vorleben war festzustellen, dass er noch vor ca. 10 Jahren in sehr guten Vermögensverhältnissen gelebt hat, allmählich jedoch durch den Trunk immer tiefer gesunken ist. Er war früher selbständiger Besitzer und ist jetzt Tagelöhner. Erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten in der Ascendenz ist nicht festgestellt. In dem erwähnten Zeitraum ist B. vielfach wegen Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs und Bettelns bestraft worden. Der in der Sache zuerst vernommene Gerichtsarzt Dr. Sch. führt eine Reihe

Digitized by Google

wichtiger Momente an, die den Verdacht einer geistigen Störung bei B. berechtigt erscheinen lassen, insbesondere eine Erzählung des B., dass er zu einem bestimmten Tage sterben müsse, dass ihn die Jungfrau Maria gewarnt habe u. a. m. Der Sachverständige beantragte die Beobachtung des B. in einer Irrenanstalt.

B. wurde 6 Wochen lang in der Irrenabtheilung der Strafanstalt eingehend beobachtet. Diese Beobachtung ergab folgendes Resultat. In körperlicher Hinsicht ist B. von kleiner untersetzter Natur, mit energischem, stechendem Blick, vollkommen ergraut. Die Schädelbildung bietet nichts Abnormes, die Pupillen reagiren auf Lichteinfall, es besteht kein Zittern der Hände und Zunge. Die Bewegungen erfolgen schnell und ungestört, die Reflexe sind leicht erhöht. Ein Fussclonus ist nicht nachweisbar. Die Sprache ist fliessend, deutlich und in keiner Weise erschwert. Der Urin ist frei von Eiweiss. B. war dauernd über die gesammte Situation orientirt. Im Allgemeinen ruhig und fügsam, wurde er lebhaft erregt, wenn er sich über seine Strafsache äussern musste. Niemals wurden Krampfanfälle oder Anfälle von Bewusstseinstrübung, von Erregung oder krankhafter Angst beobachtet. Ueber sein Vorleben gab er ohne Erinnerungslücken bereitwillig Auskunft; er habe in guten Verhältnissen gelebt; nachdem sein Bruder seine Ehe hintertrieben hätte, habe er sich dem Trunke ergeben, und es sei ihm jetzt alles gleich, da er nichts mehr zu verlieren habe. Er habe oft bis 1 Liter Schnaps getrunken, sei oft schwer betrunken gewesen, habe aber nie ein Delirium gehabt. Seine ganze Lebensführung sucht er immer wieder durch den Hinweis auf die Intriguen des Bruders zu erklären und zu beschönigen .....

... Seine Strafsache besprach er mit absoluter Gleichgültigkeit und ohne jede Zurückhaltung und Reue, indem er stets den Standpunkt vertrat, dass Oeb. ihn verfolgt und getödtet hätte, wenn er sich nicht zur Wehre gesetzt hätte. Oeb. sei doch zu ihm in die Wohnung eingedrungen, er, B. sei der Bestohlene. Im Uebrigen habe er nie irgend eine Feindschaft gegen Jenen gehegt und ihn früher nicht gekannt. Gelegentlich hob er hervor, dass er stets ein guter Christ gewesen und noch wenige Woche vor der That gebeichtet habe. Auf Vorhalt, dass seine That von wenig Gottesfurcht zeuge, blieb B. dabei stehen, er habe in Nothwehr gehandelt und werde im gleichen Falle ebenso handeln. Seinen oben kurz erwähnten Traum, in dem er die Mutter Gottes gesehen habe, bezeichnet er als eine Erzählung, deren Wirklichkeit er nie behauptet habe, es ja nur ein Traum gewesen sei. Es sei zusammenfassend erwähnt, dass B. weder in seinen Aeusserungen noch in seinem ganzen Wesen den Eindruck

Digitized by Google

eines Hallucinanten machte, auch zusammenhängende Wahnvorstellungen wurden niemals — auch nicht im provocirten Affecte — geäussert.

Das Ergebniss der Beobachtung wurde in folgenden Ausführungen zusammengefasst, die ich hier möglichst vollständig folgen lassen muss.

Bei der Verwerthung des gesammten Materiales steht die Thatsache im Vordergrunde, dass B. notorischer Trinker ist und seit vielen Jahren in bald stärkerem, bald geringerem Maasse dem Alkoholgenusse ergeben war. Bei dem Alter des B. muss diese dauernde Trunksucht zu wesentlichen Veränderungen der gesammten Persönlichkeiten führen. Diese Veränderungen sind dauernde; sie sind die Folgen des chronischen Alkoholismus; wir müssen sie trennen von den Symptomen, die an dem verhängnissvollen Abende der Alkohol ganz acut verursacht hat. Eine regelmässige Veränderung in ersterer Hinsicht ist die sogenannte Charakterdegeneration, die sich vorzüglich durch den Verlust aller höheren Gefühle, wie Scham, Reue, Mitgefühl u. s. w. äussert.

Diese gemüthliche Abstumpfung erklärt den fast regelmässigen Verlust der socialen Stellung des Trinkers, sie erklärt ferner die Häufigkeit mancher Arten von Verbrechen bei Trinkern. Diese Symptome finden wir in grösster Deutlichkeit bei B.: er ist vom wohlsituirten Besitzer zum bettelnden Tagelöhner herabgesunken. Sein Verhalten nicht nur nach jener Strafthat, sondern auch später in der Anstalt, als er lange Zeit ohne Alkohol gelebt hatte, zeigt eine geradezu brutale Gleichgültigkeit und Rohheit seiner That und Lage gegenüber. Weitere Symptome, die der Alkoholmissbrauch hervorzurufen geeignet ist, wie das Auftreten von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, sind nicht festzustellen. Dass B. sie während der ganzen Zeit zurückgehalten hätte (Dissimulation), ist bei seiner sonstigen Mittheilsamkeit nicht wahrscheinlich. — Aber ohne Zweifel hat B. zur Zeit der That auch unter dem Einfluss des acuten Alkoholgenusses gestanden; fast alle Zeugen, besonders die Polizeibeamten, bezeichnen ihn als angetrunken, er selbst giebt eine ganze Reihe Kneipen an, in denen er Schnäpse getrunken hatte. Man hat als die erste Folge der acuten Alkoholvergiftung die erleichterte Uebertragung von Impulsen oder auch den Wegfall centraler Hemmungen bezeichnet; mit anderen Worten: beim Angetrunkenen setzen sich Vorstellungen schneller und leichter in Handlungen um. Wie im vorliegenden Falle, so finden wir auch in den früheren Handlungen des B. diesen Mangel an Hemmung. Eine wichtige Rolle spielt dabei der bei Alkoholisten so

Digitized by Google

häufige Angstaffect, der ihn zu seinen zahlreichen Drohungen und mehrfachen Bitten um Hülfe trieb und nicht zuletzt den schnellen Act vermeintlicher Nothwehr auslöste. — Es bleibt schliesslich noch die Frage zu beantworten, ob B.'s Handlung nicht überhaupt das Product einer wahnhaften Auffassung der Situation oder einer hallucinatorisch bedingten Angst gewesen sei. In dieser Hinsicht ist einmal der Thatsache zu gedenken, dass B. in der That vom Sohne des Oeb. bestohlen worden, und dass der Erschossene, wie aus seiner Lage nach der That innerhalb der Wohnung des B. hervorgeht, thatsächlich eingedrungen war. Aus diesem Grunde kann auch an eine Handlung, die als Product eines Verfolgungswahnes zu deuten wäre, kaum gedacht werden.

Für die gerichtsärztliche Würdigung des Falles erscheinen m. E. folgende Erwägungen berechtigt. B. ist seit Langem dem Trunke ergeben und hat auch an jenem Abend unter dem Einfluss des Alkohols gestanden. Aber er ist weder im eigentlichen Sinne geisteskrank noch auch in einem Zustande des sogenannten pathologischen Rausches gewesen. Letzteres zeigt sich am deutlichsten an seiner ausgezeichneten Erinnerung für die Einzelheiten bei und nach jener That. Die oben erwähnten Symptome der Alkoholintoxikation geben eine vollkommen ausreichende psychologische Erklärung des ganzen Vorganges und das gesammte Verhalten des B. vor und nach der That, sie erscheinen aber nicht ausreichend, denselben als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 StGB. zu erachten, so lange keine prägnanteren Symptome geistiger Störung hinzutreten.

Im Schlusssatze wurde die Zurechnungsfähigkeit des B. unter Betonung der Wichtigkeit der chronischen und acuten Alkoholwirkung bei Begehung der verbrecherischen That hervorgehoben. In gleicher Weise äusserte ich mich in der Schwurgerichtssitzung, indem ich besonders auf den erhöhten Angsteffect der Trinker, die Schnelligkeit des Entschlusses und das Fehlen hemmender Gegenmotive hinwies, Momente, die eine Ueberlegung bei der That nicht aufkommen lassen. Unter diesen Umständen liess die Staatsanwaltschaft die Anklage auf Mord fallen und B. wurde unter Zubilligung mildernder Umstände zu 5 Jahren Gefängniss verurtheilt.

Eine wichtige Frage ist in dem vorstehenden Gutachten nur ganz kurz in die Erörterung gezogen worden, die Frage, ob es sich bei B. um einen sogenannten pathologischen Rauschzustand gehandelt haben kann. Unter diesem Zustand haben wir Rauschzustände zu verstehen, die auf einer pathologischen Grundlage oder besser auf dem Boden krankhafter Veranlagung entstehen. Nicht

Digitized by Google

jeder Rausch ist pathologisch. Cramer[1]) hat diese Scheidung mit Recht betont, aber es scheint mir wenig zweckdienlich, wenn Cramer dem Sachverständigen räth, über einen normalen Rausch ein Gutachten zu verweigern. Gerade die Beurtheilung, ob der Rausch in die eine oder andere Kategorie fällt, ist Sache des Sachverständigen. Im Allgemeinen wird sich jedoch zeigen, dass die schweren Affectentladungen mit ihren kriminellen Folgen sich fast ausschliesslich bei pathologischen Rauschzuständen finden. Der Boden für derartige Zustände kann durch Alkoholintoleranz bei Epilepsie und Hysterie, bei Trauma oder Neurasthenie vorbereitet sein. Cramer nennt ferner Ueberanstrengung, Reconvaslescenz und Infectionskrankheiten u. a. m. Es fragt sich, ob die Kriterien eines derartigen Zustandes im vorliegenden Falle nachzuweisen gewesen wären. Bonhoeffer[2]) unterscheidet zwei Formen des pathologischen Rausches bei Gewohnheitstrinkern: eine mit delirantem und eine mit epileptoidem Charakter. In der ersteren ist die Orientirung nicht vollständig aufgehoben, wie Heilbronner nachgewiesen hat. Aber sie geht überaus leicht verloren. In solchem Falle kommt es, wie Bonhoeffer an einem Beispiele zeigt, zu brutalen Acten ängstlicher Abwehr unter Verkennung der gesammten Situation, die epileptoiden Zustände gehen aus den vorherigen nicht selten hervor, charakterisiren sich als lebhafte Anfälle hochgradigen Zorn- und Wuthaffectes bei theilweiser Desorientirung. Unter den Symptomen, die die Diagnose dieser Zustände ermöglichen, steht die Trübung des Bewusstseins, die mangelhafte, oft gänzlich, aufgehobene Erinnerung an die Vorgänge und der den Anfall fast regelmässig abschliessende Schlaf im Vordergrund.

Von Gudden ist neuerdings auch auf die Trägheit der Pupillenreaction während des Anfalles hingewiesen worden. In unserem oben erwähnten Falle, fehlen aber gerade eine Reihe wichtiger Symptome. Von vornherein charakterisirt sich die Handlung des B. nicht als eine unmotivirte Angriffshandlung, denn B. wurde von dem Erschossenen in seiner eigenen Wohnung aufgesucht. Die Angst, die B. vor Letzterem hatte, war nicht ganz unbegründet, da er den Oeb. in der That wegen Diebstahls angezeigt und dessen Rache zu fürchten allen Grund hatte. Aber auch nach der Handlung zeigt sich dauernd eine bis in's Einzelne gehende Erinnerung

1) Officieller Bericht über die Hauptversammlung der deutschen Medicinalbeamten in München. Sept. 1902. Zeitschr. f. med. Beamte. S. 41. Verl. Fischer's Buchhandlung. Berlin 1902.

2) S. 209, l. c.

Digitized by Google

an alle zeitlichen und örtlichen Momente, die mit jener That zusammenfielen.

Unter diesen Umständen erschien mir die Annahme eines pathologischen Rauschzustandes nicht berechtigt. Dem B. wurden unter Berücksichtigung meiner gutachtlichen Ausführungen mildernde Umstände bewilligt, die Anklage auf Mord wurde fallen gelassen und statt der hohen Zuchthausstrafe des § 212 des StGB. erhielt er eine Gefängnissstrafe, es entsprach dies ganz besonders auch der ärztlichen Auffassung, die einen Menschen wie B. keinesfalls für vollkommen zurechnungsfähig bezeichnen kann. Die Schwierigkeiten, die der forensischen Bewerthung solcher Fälle entgegenstehen, werden bei der Lage der gesetzlichen Bestimmungen, nicht leicht zu beseitigen sein. Auch der Weg, den Schrenck-Notzing[1]) einschlägt, indem er die Zurechnungsfähigkeit procentual abschätzt, scheint mir wenig zweckmässig, weil die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit dadurch dem Richter statt dem Arzte überwiesen wird. Ich glaube aber, dass die Interessen des Gerichtes wie der Psychiatrie besser gewahrt sind, wenn der Arzt in solchen Fällen ein bestimmtes Gntachten abgiebt, auf dem der Richter sein Urtheil aufbauen kann.

1) Archiv f. Kriminalanthropologie. 8. Bd. S. 77. Jahrg. 1902.

Digitized by Google

XII.

Zur Kenntniss der Zeichen des Erhängungstodes.

Von

Prof. **Strassmann** - Berlin.

Im 10. Bande dieses Archivs hat Albin Haberda eine lehrreiche Studie über die Art des Vollzuges der Todesstrafe veröffentlicht. In dieser theilt er mit (S. 249), dass bei dem in Wien gehenkten Raubmörder Voboril neben Abquetschung der beiden oberen Kehlkopfhörner eine quere Durchquetschung des linken Kopfnickermuskels ohne Spur von Blutunterlaufung und eine ebenfalls ganz reactionslose Durchreissung der rechten Kehlkopfseingangsfalte (Plica aryepiglotticar) nachweisbar war, eine seines Wissens noch nie beschriebene Verletzung.

Auch mir ist nicht bekannt, dass in der Literatur schon eine analoge Verletzung als Folge der Erhängung mitgetheilt worden ist.

Dagegen verfüge ich selbst über eine bisher noch nicht veröffentlichte Beobachtung, die meines Erachtens hierher zu rechnen ist und ein völliges Gegenstück zu dem Falle Haberda's darstellt, nur, dass in meinem Falle die vitale Reaction nicht fehlte.

Am 28. Nov. 1898 habe ich mit meinem Collegen Mittenzweig die gerichtliche Obduction eines 64jährigen Mannes ausgeführt, der einige Tage vorher todt mit einer Schusswunde in der rechten Schläfe aufgefunden worden war. Bei der nicht eindeutigen Natur des Obductionsbefundes halte ich es für geboten, um eine objective Würdigung des Falles und eine kritische Nachprüfung meiner Anschauung zu ermöglichen, das von uns aufgenommene Protokoll wortgetreu wiederzugeben. Es lautet:

A. Aeussere Besichtigung.

1. Der Leichnam des 64jährigen Mannes ist 168 cm lang, von regelmässigem Körperbau und mässigem Ernährungszustande.

2. Die Haut ist an der Vorderfläche grauweiss, am Rücken blauroth. Bei Einschnitt zeigt sich kein frei ausgetretenes Blut im Gewebe.

Digitized by Google

3. Leichenstarre ist nur noch in den unteren Gelenken vorhanden.

4. Zieht man eine horizontale Linie vom rechten äusseren Augenwinkel nach hinten und errichtet man auf dieser 4 cm vom Ausgangspunkt eine Senkrechte, so trifft man, wenn man letztere ebenfalls 4 cm nach oben verfolgt, auf eine unregelmässig rundliche Hautdurchlöcherung, deren Durchmesser 1—1½ Durchmesser beträgt. Die Ränder derselben sind im Allgemeinen bloss in einem schmalen Saum schwärzlich vertrocknet, nur entsprechend dem unteren Quadranten findet sich eine bis zu 2 cm reichende vertrocknete, grauschwarze Partie und zwar wird diese Verfärbung nach unten zu — also mit zunehmender Entfernung von der Durchlöcherung — desto lichter; die Hauthärchen im Bereiche dieser Parthie sind versengt, zu kurzen Stummeln verwandelt.

5. Das rechte obere Augenlid ist blutunterlaufen. Die Augenbindehäute sind weiss, Hornhäute wenig getrübt, Pupillen gleich mittelweit.

6. In den natürlichen Oeffnungen des Kopfes liegt viel trockenes Blut.

7. Die Zungenspitze liegt hinter den zahnlosen Kiefern.

8. Hals nicht widernatürlich beweglich, 6 cm unterhalb des rechten Unterkieferrandes, demselben parallel, verläuft etwa 5 cm lang ein wenige Millimeter breiter, bräunlicher, leicht vertrockneter Hautstreifen. Derselbe ist bei Einschnitten nicht blutunterlaufen; die vorderste Spitze des Streifens ist etwa 3 cm von der Mittellinie entfernt.

9. Brust von regelmässiger Form.

10. Bauch nicht besonders aufgetrieben.

11. Im Hodensack liegen beide Hoden, Harnröhrenöffnung frei.

12. After offen. Koth ist nicht ausgetreten.

13. Zeichen anderweitiger Verletzungen finden sich an der Leiche nicht. Am linken Unterschenkel findet sich eine ausgedehnte, bräunliche Hautverfärbung. (Altes Fussgeschwür.)

B. Innere Besichtigung.

I. Kopfhöhle.

14. Die weichen Schädelbedeckungen sind in der Umgebung der genannten Oeffnung in grosser Ausdehnung blutunterlaufen und durch eingesprengtes Pulver schwarz verfärbt.

15. Das knöcherne Schädeldach zeigt rechterseits eine kreisförmige Durchlöcherung, deren Durchmesser 13 Millimeter beträgt. Dieselbe sitzt im Stirnbein und zwar in dessen hintersten Abschnitt einige mm vor dem Treffpunkt von Kronen- und Schuppennaht; an der Innenfläche zeigt diese Oeffnung einen Durchmesser von 16 mm, der Rand ist hier abgeschrägt, während er aussen scharf ist. Von dieser Durchlöcherung, deren Umgebung ebenfalls eingesprengte Pulverkörnchen erkennen lässt, geht ein feiner Spalt nach unten ab.

16. In dem linken Scheitelbein liegt eine rundliche Durchlöcherung, die von vorn nach hinten etwa 2, von oben nach unten etwa 1 cm misst. Die Mitte derselben liegt 2 cm hinter der Kronennaht und etwa 3 cm unter der halbkreisförmigen Linie. Von ihr geht eine 3 cm lange, feine Spalte nach hinten und oben ab. Sonst ist das Schädeldach unversehrt und von regelmässiger Form. Die zweite Oeffnung erscheint nach aussen

Digitized by Google

abgeschrägt. Das herausgebrochene Knochenstück ist in mehrere Splitter zerfallen, die in die weichen Schädeldecken eingesprengt sind.

17. Die harte Hirnhaut ist aussen mit dem Schädel verwachsen, innen glatt. Blutleiter und Blutgefässe fast leer. Entsprechend den beiden Löchern im Knochen ist auch die harte Hirnhaut durchlöchert. Das rechtsseitige Loch hat 2 cm im Durchmesser, seine Umgebung ist ebenfalls mit Pulverkörnchen getipfelt.

18. Weiche Hirnhaut im Ganzen zart und durchsichtig, nur an der Convexität stellenweise sehnig getrübt. Die Venen sind schwach gefüllt, die Arterien leer, ihre Wand fleckweise verhärtet. Entsprechend den Knochenbrüchen zeigt auch die weiche Hirnhaut 2 kreisrunde Durchbohrungen, welche canalförmig in das Innere des Gehirns führen. Die rechte derselben sitzt in der 3. Stirnwindung, am Uebergange von der Basis zur Convexität, die linke etwa 2 cm höher und etwa ebensoweit nach hinten. In der letzteren Stelle liegt eine an der Spitze gestauchte, etwa 1 cm im Durchmesser haltende Bleikugel, welche wir zu den Acten überreichen. In der Umgebung dieser Oeffnungen ist die weiche Hirnhaut blutunterlaufen.

19. In den Hirnkammern liegen etwa 30 cm theils flüssigen, theils geronnenen Blutes. Kammern nicht erweitert, die Wand ist leicht gekörnt. Adergeflechte und obere Gefässplatte blauroth.

20. Im Grosshirn findet sich ein Canal zertrümmerter Substanz, welcher die beiden genannten Oeffnungen verbindet; derselbe verläuft durch die beiden Stirnlappen und betrifft noch die Spitzen beider Streifenhügel, besonders rechts.

21. Sonst sind die Schnittflächen der Grosshirnhalbkugeln glänzend weiss, feucht und enthalten eine mässige Anzahl abspülbarer Blutpunkte. Hirnrinde hellgrau.

22. Die grossen Hirnknoten,

23. das Kleinhirn,

24. Brücke und verlängertes Mark zeigen keine Herderkrankungen und verhalten sich im Uebrigen wie das Grosshirn.

25. Die Schädelgrundfläche zeigt eine ausgedehnte, unregelmässige Splitterung in beiden Augenhöhlendächern. Dieselbe hängt zusammen mit der von der rechten Einschussöffnung ausgehenden Fissur.

II. Brust- und Bauchhöhle.

26. Die Musculatur ist ziemlich kräftig, Fettpolster an den Bauchdecken wenige Millimeter dick.

27. Bauchfell glatt und glänzend, Baucheingeweide in natürlicher Lage.

28. Im kleinen Becken kein auffallender Inhalt. Das Zwergfell steht beiderseits hinter der 5. Rippe.

a. Brusthöhle.

29. Die Rippenkorpel sind stark gebräunt. Das Brustbein ist zwischen den Ansätzen der 4.—5. Rippe quer durchbrochen. Die Bruchfläche verläuft von vorne oben nach hinten unten, die Knochenhaut ist nicht durchtrennt, aber die Weichtheile vor dem Brustbein sind hier blutunterlaufen. Der Knorpel der 4. linken Rippe ist in seiner Verbindung mit dem Brustbein gelockert.

30. Die Brusteingeweide befinden sich in natürlicher Lage, beide Lungen sind nicht verwachsen, in den Brustfellsäcken kein auffallender Inhalt.

Digitized by Google

31. Im Herzbeutel kein auffallender Inhalt.

32. Das Herz selbst misst von der Spitze bis zur Furche 13 cm, vom linken bis zum rechten Rande 14½ cm; es ist reichlich mit Fett bewachsen, enthält in sämmtlichen Höhlen mässige Mengen locker geronnenen Blutes. Die Vorhofkammeröffnungen sind für 2—3 Finger durchgängig, die halbmondförmigen Klappen schliessen wasserdicht. Herzinnenhaut zart und unversehrt. Die Klappen des linken Herzens und der Anfangstheil der Aorta enthalten zahlreiche verdickte, zum Theil verknöcherte und verkalkte Stellen. Musculatur kräftig, grauroth. Das Herz wiegt leer 480 g.

33. Die linke Lunge zeigt glatten und glänzenden Ueberzug, ihre Ränder sind ausserordentlich stark gebläht, auf die Schnittfläche der Lungen tritt blutiger Schaum in mässiger Menge. Gewebe der Lunge überall lufthaltig, in den grossen Luftwegen liegt viel flüssiges Blut, in den grossen Blutgefässen der Lungen kein auffallender Inhalt.

34. Die rechte Lunge verhält sich wie die linke.

35. Die grossen Blutgefässe des Halses sind leer und wie auch die Nerven unversehrt. Dagegen findet sich entsprechend dem braunen Streifen an der Halshaut eine Blutdurchtränkung im rechten Kopfnicker etwa 1—2 cm im Durchmesser.

36. Mund und Rachenhöhle leer, Zunge und Mandeln nicht geschwollen.

37. Speiseröhre leer, Schleimhaut blassroth.

38. Kehlkopf und Luftröhre enthalten etwas flüssiges Blut, Schleimhaut blassroth. Das Skelett des Halses ist unversehrt. Dagegen findet sich ein 1 cm langer, fetziger Einriss der Schleimhaut, welcher von der rechten Kehldeckel-Giessbeckenknorpelfalte horizontal nach aussen zieht; die Ränder des Schleimhautrisses sind zurückgezogen, stark blutunterlaufen und im oberen Abschnitt auch derart geschwollen, dass eine fast kugelige Wölbung entsteht.

39. Schilddrüse nicht vergrössert.

b. Bauchhöhle.

40. Die Milz ist 12 cm lang, 8 cm breit, 4 cm dick, Kapsel glatt, etwas verdickt, Oberfläche röthlichgrau, Schnittfläche dunkelroth, lässt etwas Blut austreten, Gewebe ziemlich weich, Follikel undeutlich.

41. Die linke Nebenniere zeigt gelbe Rinde und braune Marksubstanz.

42. Linke Niere von der Kapsel leicht trennbar, von glatter Oberfläche, auf die Schnittfläche tritt wenig Blut, Zeichnung von Rinde und Mark deutlich, erstere nicht verbreitert, nicht getrübt.

43. Rechte Nebenniere und

44. Rechte Niere verhalten sich ebenso.

45. Harnblase mit flüssigem Urin trotzend gefüllt, Schleimhaut grauweiss.

46. Hoden und Nebenhoden ohne krankhafte Veränderungen.

47. Im Mastdarm sehr derbe Kothballen.

48. Derselbe Inhalt im Dickdarm. Im Dünndarm hellere weichere Massen. Darmschleimhaut grauweiss. Drüsen nicht geschwollen.

49. Im Zwölffingerdarm galliger Inhalt. Gallengang durchgängig.

50. Im Magen etwa 100 ccm dicken Speisebreies, Magenschleimhaut grauweiss, ohne Blutungen oder Substanzverluste.

51. Die Gallenblase ist mit flüssiger Galle etwa halb gefüllt.

Digitized by Google

52. Die Leber zeigt glatten und glänzenden Ueberzug, es findet sich ein 8 cm langer, zackiger Riss von Kapsel und obersten Gewebe, der sich von der Mitte des Hinterrandes des rechten Lappens schräg nach vorn und rechts an der convexen Fläche entlang zieht. Ein zweiter, sonst ebenso beschaffener, etwa 4 cm langer Riss sitzt an der Oberfläche des linken Leberlappens und verläuft von rechts nach links. Auf die Schnittfläche der Leber tritt flüssiges Blut. Die Schnittfläche ist von braunrother Farbe. Läppchenzeichnung deutlich.

53. Bauchspeicheldrüse nicht krankhaft verändert.

54. Gekröse fettreich, Drüsen nicht geschwollen.

55. Die grossen Blutgefässe vor der Wirbelsäule enthalten etwas flüssiges Blut, die absteigende Aorta verhält sich wie der Anfangstheil.

56. Muskeln und Knochen des Rumpfes und der Glieder unversehrt.

Wir haben in unserem vorläufigen Gutachten als die wahrscheinlichste Erklärung folgende angenommen:

Der Verstorbene hat zunächst einen Selbsterhängungsversuch gemacht. Dieser missglückte, vielleicht durch Reissen des Strickes, der Mann stürzte, noch bevor sich eine dauernde vollständige Strangmarke gebildet hatte, herab und zwar auf Brust und Bauch und zog sich dabei den Brustbeinbruch und die oberflächlichen Leberrisse zu. Nachher hat er dann den — alsbald erfolgreichen — Selbstmordversuch durch Schuss in den Kopf ausgeführt. Dass es sich um einen selbstmörderischen Schuss gehandelt hat, machten die vorhandenen Kriterien des Nahschusses uud der typische Sitz des Einschusses an der rechten Schläfe wahrscheinlich.

Man kann freilich nicht sagen, dass eine andere Erklärung, dass speciell die Annahme einer verbrecherischen Tödtung gänzlich ausgeschlossen ist, aber jede andere Construction des Vorganges erscheint uns bei weitem weniger natürlich und begreiflich.

Offenbar hat sich auch irgendein Anhalt für eine verbrecherische Tödtung bei den polizeilichen Ermittelungen nicht ergeben; denn wir haben nie wieder etwas von jenem Fall gehört.

Ist unsere Annahme richtig, was ich hiernach nicht bezweifele, so würde daraus folgen, dass auch bei der Selbsterhängung Risse in der Schleimhaut des Kehlkopfeinganges entstehen können, wenigstens wenn die Erhängung zusammentrifft mit einem Sturz aus gewisser Höhe. Das ist ja überhaupt die Combination, bei der wir häufig schwere Verletzungen am Halse: Kehlkopfbrüche, auch an den nicht typischen Stellen, Continuitätstrennungen der Wirbelsäule u. s. w. antreffen. —

Eine sehr naturgetreue, alsbald an der Leiche angefertigte farbige Abbildung der seltenen Verletzung bewahrt unsere Sammlung; sie ist kürzlich in der Section für gerichtliche Medicin des internationalen medicinischen Congresses zu Madrid vorgelegt worden.

Digitized by Google

XIII.

Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhülfe [1].

Von

Dr. **W. Schütze**, Rostock i. M.

(Mit 6 Abbildungen.)

Seitdem ich in Band 8 S. 1 ff. dieses Archivs den Lebensgang eines Fälschers von Stempeln und Legimationspapieren geschildert habe, ist mir eine solche Menge verschiedenartigen neuen Materials auf diesem Gebiet unter die Hände gekommen, dass ich es für geboten halte nochmals auf die in diesem Gewerbe liegende ungeheure Gefahr für unsere Rechtspflege hinzuweisen. Fast jeder gewerbsmässige Stromer fälscht oder lässt fälschen, nur haben die Fälschungen in neuerer Zeit vielfach eine solche Vollendung erreicht, dass die Entdeckung oft recht schwer ist. Zudem verschafft sich der Kunde, besonders wenn er auf falschen Namen reist, gern auf Grund der falschen Ausweise ein paar echte, z. B. eine Quittungskarte und ein Wanderbuch und lässt dann die verdächtigen verschwinden, sei es dass er sie wegwirft oder für Bier und Schnaps an andere Bedürftige verhandelt.

Um so wichtiger dürfte es sein, dass jeder praktische Kriminalist die Herstellungsart und Merkmale der „linken Flebben" kennt und so in stand gesetzt wird, wenigstens alle ihm vorgelegten als solche zu erkennen und anzuhalten.

Am häufigsten findet sich auch heute noch die gewöhnliche Verfälschung der Schrift durch Fortradiren einzelner Buchstaben und Zahlen, an deren Stelle dann ein anderer Name, ein günstigeres Jahr u. s. w. gesetzt wird. So bequem sich aber auch auf diese Art ein fremder Arbeitsschein, der über Tage lautet, in einen eigenen über Monate und Jahre verwandeln lässt, der echte Fälscher macht von

1) Vgl. Hans Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter 3. Aufl. S. 693 ff.

Digitized by Google

diesem Mittel kaum je Gebrauch, da die neuaufgetragene Tinte in der rauhen Radirstelle fast immer ausläuft, zumal wenn es sich um eine grössere Fläche handelt. Kann er die gewünschte Veränderung nicht einfach durch Zwischenschreiben und Verwandlungen erreichen, z. B. aus einer 1 eine 10 oder eine steife 2 machen oder dergl., ein Zweck, zu dem manche Künstler einen ganzen Kasten verschiedener Tinten bei sich führen, und will er doch gern den echten Schein benutzen, so greift er zum Tintentod. In einem Blechlöffel wird eine kleine Messerspitze Chlorkalk mit einem oder zwei Tropfen Essigsäure in Wasser angerührt; hat sich alles schön gelöst und vermengt, so wird mit einer Stahlfeder oder einem spitzen Streichholz die zu vertilgende Schrift sauber mit dieser Flüssigkeit nachgezogen, und sobald ein Strich verschwunden ist, die ätzende Feuchtigkeit mit einem weissen Löschblatt abgetupft, damit sie das Papier selber nicht mehr angreift. Sodann wird das ganze Blatt mit Talkum und einem reinen Lappen abgerieben, wobei natürlich die wunde Stelle besonders bedacht wird, und möglichst mit einer weichen, nicht hackenden Feder und genau passender Tinte der neue Eintrag gemacht, den man so lange trocknen lässt und mit dem Löschblatt verschont, bis er die gleiche Dunkelheit hat, wie sie die übrige Schrift aufweist. Wer ganz sicher gehen will, fährt noch mit der feucht angehauchten Hand über den staubig-schmutzigen Fussboden der Penne und dann über das Papier, dem nun besonders nach ein paar Tagen Aufenthalts in der Rocktasche kein Mensch mehr etwas Verdächtiges ansieht. Ich habe vor meinen eigenen Augen auf diese Art unter der Hand eines geschickten Kunden die Schrift ganzer Quittungskarten spurlos verschwinden sehen. Diese eignen sich bei ihrer gelben Farbe und groben Faserung allerdings besonders gut zu solchem Verfahren, dessen Kunst vor Allem darin besteht, einigermaassen richtige Mischung — auf 100 g Lösung höchstens 5 g Essigsäure — und genau den Augenblick zu treffen, in dem man nach Verschwinden der alten Schrift mit dem Löschblatt abtupfen muss.

Die Entdeckung solcher Fälschungen ist, wenn sie nicht sehr gut gemacht sind, besonders durch die gelbliche Verfärbung der geätzten Stellen möglich, zumal wenn nicht die einzelnen Buchstaben nachgezogen sind, sondern, wie dies oft geschieht, die ganze Schreibfläche befeuchtet ist. Ferner wartet der Fälscher oft nicht, bis das Papier völlig trocken ist, sondern macht seine ganze Arbeit in einer Sitzung, dann quellen die neuen Buchstaben meist etwas aus und zeigen unter der Lupe rauhe, unscharfe Ränder. Ist die Arbeit aber gut gemacht, und ist gar noch die Unterlage gelblich, wie bei den Quittungskarten, oder farbig verschieden wie bei den Versicherungsmarken, deren Ent-

Digitized by Google

werthung gern auf diese Art beseitigt wird, so ist die Entdeckung oft kaum möglich.

Mitunter ist es müheloser, die ganze Bescheinigung neu zu machen. In diesen Fällen muss man sich zunächst darüber klar werden, ob bezw. was für ein Siegel darunter gesetzt werden soll, da der Schein mit dessen Ort und Bedeutung stimmen muss. Allerdings sind mir auch schon oft genug Papiere vorgekommen, auf denen etwa mit dem Siegel einer norddeutschen Steuerbehörde das angeblich von irgend einem süddeutschen Gewerbetreibenden ausgestellte Zeugniss beglaubigt war, und auf die der Inhaber Stadtgeschenk und Verpflegungen bezogen, sowie Strafen verbüsst hatte; doch gehören diese auf die Nachlässigkeit der Behörden und die Unaufmerksamkeit der Privaten spekulirenden Dreistigkeiten immerhin zu den Ausnahmen. Der gewiegte Kunde hat es auch nicht nöthig, sich der Gefahr auszusetzen, dass er mit solchem Machwerk an den Unrechten kommt, da ihm von allen Seiten genug gutes Material geboten wird.

Geht da z. B. einer in Ratzeburg auf der Strasse und sieht im Rinnstein einen alten Briefumschlag mit zwei grossen rothen Siegeln liegen. Das eine Siegel ist nicht mehr sonderlich, das andere aber zeigt in starker völlig unversehrter Prägung in einem Wappenschild einen Pferdekopf und trägt die Umschrift: „Kreis-Kommunal-Kasse. Ratzeburg". Das ist zu brauchen. In schöner Fractur wird ein Zeugniss hergestellt links oben: „Kreisausschuss des Kreises Herzogthum Lauenburg J.-No. 6708 II", dann folgt die Beurkundung, dass der Inhaber dieses, Kaufmann N. N. vom 1. August 1899 bis heute im diesseitigen Kreis-Kommunalkassen-Bureau diätarisch beschäftigt gewesen ist, besonders gewissenhaft und correkt gearbeitet hat, und entlassen ist, weil die höheren Orts angeordneten Revisionsarbeiten beendet sind und die laufenden Büreauarbeiten von den etatsmässig angestellten Beamten weiterhin bewältigt werden. „Herr N. sei mit diesem bestens empfohlen. Ausgefertigt Ratzeburg, den 1. Juli 1900. v. Hellmann, Kreisdeputirter". Der Name ist zwischen Datum und Titel mit blauer Tinte flüchtig hingeworfen und in der linken Ecke unten prangt in starkem rothem Siegellack das Amtssiegel, das der Künstler aus dem Briefumschlag gelöst und nach sorgfältiger Dünnschabung der Papierunterlagerung mit Tütenkleister unter den neuen Schein geklebt hat. Mit diesem Ausweis, der einen täuschend echten Eindruck macht, hat er als stellensuchender Kaufmann anderthalb Jahre bei Behörden und Privaten reichliche Unterstützungen gefunden, die ihm auf seinen Entlassungsschein nach 21 monatigem Arbeitshaus schwerlich gegeben wären. Solche Zeugnisse werden

Digitized by Google

selten beargwöhnt, da zu Siegellack ein Metallstempel gehört, der heutzutage überhaupt selten ist und der schwerlich in der Kunden Hände kommt, wenn er nicht gerade gestohlen ist. Ist das ursprüngliche Papier unter dem Siegel sorgfältig weggeschabt und beim Aufkleben sorgfältig verfahren, dass der Kleister die benachbarten Theile des Scheins nicht kraus gezogen hat, was allerdings schwer zu vermeiden ist, dann bleibt zur Prüfung nur ein Mittel, nämlich aus dem Siegelrand ein kleines Stück herauszubrechen, da dann eventuell die alten Papierreste oder der Klebestoff sichtbar werden [1])

Weit beliebter sind, schon weil weniger umständlich und haltbarer, die mit irgend einem Farbstoff hergestellten Abdrücke. Am bequemsten ist es da natürlich, wenn es gelingt, einen echten Stempel zu stehlen, ein Unternehmen, das besonders bei kleinen Polizeiämtern und noch mehr bei anderen kleineren Amtsstellen keine sonderlichen Schwierigkeiten bietet. Die Stempel liegen meist sorglos frei auf dem Tisch, an den die Leute herantreten, um ihr Gewerbe vorzubringen, sodass jede Wendung des Beamten, etwa nach einem Schrank, einem Buch, dem mit hereingekommenen Helfershelfer des Kunden, diesem reichliche Gelegenheit zu einem kühnen Griff bietet. Oft mag sich's auch treffen, dass überhaupt Niemand drin ist. So erzählte mir kürzlich ein fahrender „Kaufmann," dass er vor Jahren in Durlach etwa anderthalb Stunden allein auf der Polizeistube gesessen habe, in der alle Stempel frei auf dem Tisch herumgelegen hätten, bis der Beamte gekommen sei und ihm die erbetene neue Quittungskarte ausgestellt habe.

Das Schlimmste ist, dass in solchen Fällen der schuldige Beamte sicher meist seine Unaufmerksamkeit und Lässigkeit lieber verdeckt, indem er stillschweigends einen neuen Stempel machen lässt, als dass er sofort Meldung macht, damit der alte in allen Blättern aufgerufen und nach dem Dieb gefahndet wird. Obwohl mir wiederholt von Kunden versichert ist, dass eine nicht unerhebliche Anzahl gestohlener

---

1) Anmerkung des Herausgebers: Sehr häufig wird bei der Befestigung von Lacksiegeln noch viel vorsichtiger und sicherer vorgegangen. Das Siegel wird aus dem Papier herausgeschnitten und so lange in Wasser gelegt, bis das Papier erweicht ist und nun mit dem Finger vollständig und gründlich abgerieben werden kann. Mittlerweile hat man etwas Siegellack (von möglichst ähnlicher Farbe, wie das Siegel selbst) in Spiritus gelöst, mit welcher Lösung das Siegel rückwärts leicht bestrichen und dann mit Hülfe dieser Lacklösung auf dem falschen Papiere befestigt wird. War die Farbe recht ähnlich und das Siegel rückwärts völlig papierfrei, so klebt es gut und unkenntlich auf dem „Document".

H. Gross.

Digitized by Google

echter Stempel unter ihnen in Umlauf ist, habe ich noch nie von einem solchen Aufruf gehört.

Vereinzelt finden sich auch von Kunden selber hergestellte Metallstempel aus Messing, Aluminium oder Blei, doch fehlt den meisten die Fähigkeit zur Herstellung dieser Werthgegenstände, da auch die Uhrmacher und Gold- und Silberarbeiter, die man auf der Walze trifft, meist zu früh aus der Lehre gelaufen sind, als dass sie es zu einer nennenswerthen Kunst gebracht hätten, und die eigentlichen Graveure sind dünn gesät. —

Eine geradezu erschreckende Verbreitung dagegen hat die Herstellung von Schieferstempeln gewonnen, die einem in der Praxis in grosser Anzahl von den plumpsten Versuchen bis zur feinsten Ausarbeitung begegnen. Schuld daran dürfte neben der leichten Behandelbarkeit des Stoffes besonders der Umstand sein, dass dieser auch in Arbeitshäusern und Gefängnissen jederzeit leicht zu haben ist, da die meisten derartigen Gebäude mit Schiefer gedeckt sind, Mindestens nach jedem Sturm finden sich Stückchen in den Spazierhöfen, die begierig aufgelesen werden. In den Gefängnissen treibt die Langeweile schon zur Verarbeitung und im Zucht- und Arbeitshaus sagt sich der Mann, dass er mit seinem Entlassungsschein allüberall unbequeme aufmerksame Beachtung, aber schwerlich Arbeit und noch unwahrscheinlicher eine reiche Ernte beim Fechten finden wird. Die noch immer weitverbreitete Gemeinschaftshaft, die in den Arbeitshäusern sogar durchweg besteht, äussert auch hier ihre schädlichen Folgen. Ich besitze eine vollständige Anweisung zur Herstellung von Schiefer- und anderen Stempeln in Form von Zettelcorrespondenz zwischen zwei Häuslingen, nebst deren fruchtbarem Ergebniss von fünf, zum Theil vorzüglich gearbeiteten, doppelseitigen Schieferstempeln.

Der frühere Kellner Adolf Mäcker aus Berlin, der schon wiederholt wegen Stempelfälschung, Gebrauch falschen Namens und dergl. bestraft war und sich auch sonst auf den verschiedensten Gebieten versucht hatte, so dass ihm auch das Zuchthaus nicht mehr neu war, wurde im April 1893 wegen Bettelns und Landstreichens in das Güstrower Landarbeitshaus geschafft. Am 30. September 1893 fand der Aufseher in seinem Brodkasten ein kleines, leinenes Säckchen, das einen mit einem Wappen versehenen Knopf, mehrere Stückchen Papier mit Stempelzeichnungen und ein Stück Oelpapier von der Grösse eines Briefbogens enthielt, sowie einen primitiven Zirkel, der dadurch hergestellt war, dass zwei Nägel, denen die Köpfe abgebrochen waren in ein zu zwei Schenkeln gebogenes Stück Hollunderholz gesteckt und darin mit Faden befestigt waren. Der Mann bekam seine Dis-

Digitized by Google

ciplinarstrafe und wurde seitdem noch aufmerksamer beobachtet, jedoch ohne Erfolg, bis ihn im Februar 1894 ein Genosse verrieth. Bei abermaliger genauer Durchsuchung seines Brodkastens fanden sich in einer kleinen Dose unter dem sorgfältig aufgesparten Schnupftabak neun vollständig fertige Schieferstempel und fünf hergerichtete Schieferplatten nebst einem kleinen Bleistift, ferner förderte die körperliche Durchsuchung ein spitzgeschabtes Stück Knochen zu Tage und ein Holzstäbchen, das wohl als Griff für die Gravirnadel gedient hatte, sowie — ein Taschenmesser, das mit den übrigen Sachen zwischen Stoff und Unterfutter der Weste gesteckt hatte. Alle bisher entdeckten Materialien will er auf dem Weg von und zur Arbeit aufgelesen haben, das Messer habe er bei seiner Einlieferung durchgeschmuggelt; da er ein zweites abgeliefert, habe man dies wohl nicht bei ihm vermuthet. Nachdem noch festgestellt war, dass er seine Kunst in den Freistunden getrieben hatte, indem er eng an die grosse Säule gelehnt, neben der sein Platz war, und scheinbar eifrig lesend in der linken, auch das Buch haltenden Hand den Schiefer hielt, während die rechte mit Grabstichel, Zirkel oder Messer arbeitete, wurde seine Nachhaft um 3 Monate verlängert, die ihn wohl mehr geschmerzt haben als die zehntägige gerichtliche Haftstrafe aus § 360⁴ StGB. Am 6. October 1894 wurde er entlassen, konnte jedoch wohl seine Fälschercorrespondenz und weitere fünf doppelseitige Schieferstempel nicht mitnehmen, die er in Zeitungspapier gewickelt in einem kleinen Geschirrschuppen versteckt hatte. Die Schriftstücke lauten:

1) „Maukisch Dresden Schützenregiment. Berlin Dresden Teplitz Karlsbad Prag den Konsul briefl. wegen Kleidung und Aufenthalt Wien Pest Ofen Insbruck Bozen Meran."

2) „Freimaurer-Logen, Kellner . . . . steht Atteste für Kaufleute, hrschl. Diener und Kellner besorgen in Böhmen sehr nothwendig. In Oestreich sich als Hanoveraner nicht Berliner ausgeben Zeugnisse".

3) „Berlin . . . schreiben Unterstützung kleine Druckerei? für Kinder — 2 Mk. 2 Satz Lettern, Typen (℔) Verfielfältigungs-Papier Berlin. ✕ Die Briefbogen passend für Hotel-Rest. Einrichtung . . . schick. lassen unter der Adresse den Herbergsv. als Gastwirth bezeichnen".

4) „✕ Muster für Briefbögen mit Geschäftsköpfen für Kaufl. und Hotels. Heikendorf, Berlin S. W. 19 Kommandantenstr. 15. Stettin Briefbogen von Druckereien besorgen, Krankenhaus-Atteste z. Op. nach Dr.? Hamburg? Freibg. i. B."

5) „Carl Fr. Nicoldi Laubenheim a/R., Vater Herbrich Wallstr. letztes . . . . Krankenzeugniss von 3. Nov. — 11. Mai. Die Karten

Digitized by Google

und Briefe musst stets in den Eisenbahnpostwagen werfen damit der Ort der Aufgabe nicht zu sehen ist".

6) „Brief Bezugnehm . . ersuche ich Sie mir Mu(ster) für Briefbogen mit (Vordruck) zur Einrichtung meines G(eschäfts) z. (?) R(estaurants) begn (?) Auswahl gefälligst" dazwischen nebenstehende Figur (Doppelkreis mit 34 Theilstrichen und drei durchgezogenen Diametern), unter der die Zahl „34" steht.

7) „Bei Adresse nur das Haus der Herberge z. H. angeben z. B. Kaufmann Mä Berlin, Köppenstr. 10. 2 Satz Typen reichen hin für den Zweck. Wappen Schiefer" dazwischen folgende Figuren:

8) „Erst mal wegen der Typen und Lettern mich in der Buchdruck . . erkundigen und dann auf der Druckerei für Kinder nicht mehr als 2 Mark an(wend)en da Type billiger sind (Buchdruckerzeitung)" dazwischen folgende Figur:

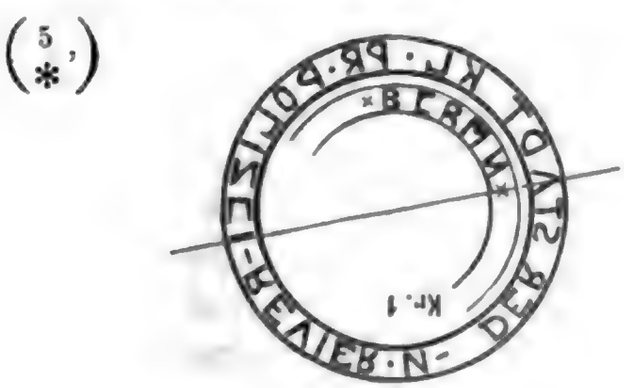

Der Stempel trägt ebenso wie eine zweite, der unter 6 mitgetheilten gleichende, Figur ein unleserliches Wort im Mittelstück. Dieser zweiten Figur zur Seite stehen die Worte „Alles Grossschrift. Pl(atten) z(um) St(empeln). Verschiedene Typen. Grossen Anfangsbuchstab . . ."

9) „Schieferplatten so dünn wie möglich suchen. Im Schweissleder des Huts einnähen blaue und schwarze Farbe. Zeugniss v. 1886

Digitized by Google

1. October bis 1. August 1888 Café zur Oper Berlin u. „d. Linden Concurs oder aufgelöst Geschäftsführer für Z Unterschrift

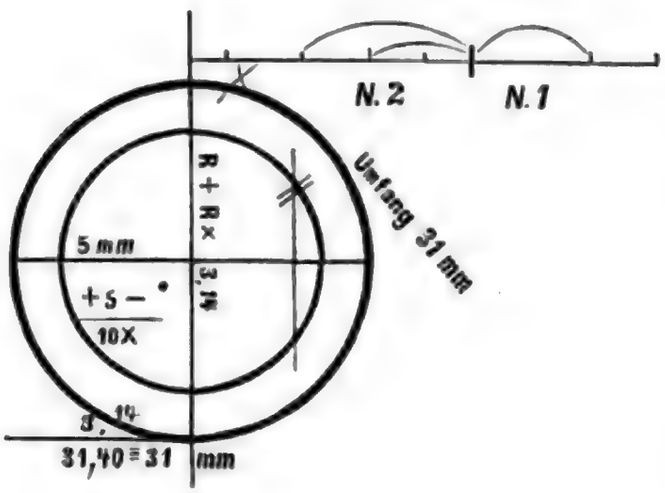

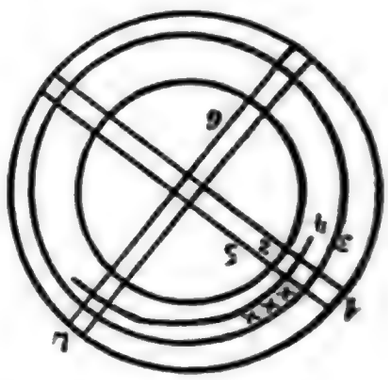

1. 2. = Blechringe,
3. 4. Pappringe,
5. 6. Blechstreifen zum Zusammenhalten anzulöthen.

11) „Zwei runde Ringe von Blech beim Klempner löthen lassen, so das die Typen passen und eingelegt werden können und auf einer Seite zugelöthet 1 gross und 1 kleiner".

Dazwischen folgende Figur:

12) „Kreise ich will sehen wie es sich in der Grösse macht, welche die Kreise haben".

13) „Die beiden Adler in die beiden Kreise, welche ich gezeichnet und überschrieben habe und wenn du noch mehr Stadtwappen kennst, so zeichne dieselben in die anderen Kreise".

14) 15) usw. sind Zettel mit Kreisen, in die die richtigen oder vermeintlichen Wappen von Magdeburg, Gollnow, Stettin, Grünberg, Bernburg gezeichnet sind, auch sind mehrere Zeichnungen da, die die Unterschiede zwischen dem Reichs-, dem preussischen und dem Lübecker Adler erklären sollen, sowie der Mecklenburger Büffelskopf in der länglichen vom Landarbeitshaus-Siegel entnommenen Form. Eine Reihe von Wappen sind auf Oelpapier.

Digitized by Google

Endlich findet sich noch ein aus irgend einem Journal gerissener Zettel mit einem Rezept zu Oelfarbe für Metallstempel, das schliesst: „Kautschukstempel würden bei Verwendung der Oelfarbe in kürzester Zeit vollständig unbrauchbar werden".

Die schmutzigen Zettel sind z. Th. äusserst schwer zu entziffern, da sie Jahrelang stark zerknittert in dem früher gefundenen Leinensäckchen aufbewahrt sind, und auf demselben Stück oft die Antwort über die Anfrage gesetzt ist, dabei auch die Schriftzüge nur flüchtig mit Bleistift hingeworfen sind. Unmöglich war es mir, die beiden einander sehr ähnelnden Handschriften von einander zu trennen, so dass ich mich, zumal auch manche Stücke fehlen, mit der obigen Wiedergabe begnügen musste. Der Inhalt zeigt deutlich, wie gründlich und gewandt die beiden Subjecte, von denen Mäcker offenbar die technische Ausführung, der andere die geistige Leitung übernahm, auf Grund der ausgetauschten Kenntnisse zukünftige Thaten vorzubereiten wussten. Zettel 1) enthält die zu empfehlende Reise mit einem Wink, wie der deutsche Konsul in Prag zu benutzen sei, die übrigen besprechen mit eingestreuten guten Rathschlägen die Ausrüstung mit falschen Papieren und die eigentlich technische Frage der Herstellung falscher Stempel. Ueberall tritt uns das alte Verfahren entgegen, das mit Vorliebe Briefbögen mit Vordrucken verwendet. Zur Herstellung etwa nicht zu beschaffender soll die Kinderdruckerei scheinbar auch mit verwendet werden. Ferner wird das für Stempel aus Anilinfarben wichtige Hektographenpapier in 3) erwähnt, das unten noch näher zu besprechen ist, das Wichtigste jedoch sind die Zeichnungen, die uns auf's Anschaulichste zeigen, wie der Fälscher auf die möglichst dünn gewählten Schieferplatten, die er in 3) und 9) verlangt, die ihm von seinem Kumpan mitgetheilten Inschriften und Wappen arbeitet. Für Schieferstempel kommen dabei jedoch nur die Figuren von 6) 7) und 8) in Betracht, die keiner Erläuterung bedürfen. Diese Arbeit wird mit dem oben beschriebenen Zirkel, zwei durch einen Faden verbundenen Nähnadeln, ja im Nothfall mit den entsprechend gebogenen Zinken der Hosenschnalle hergestellt. Das Bedenklichste sind die Mittheilungen in 10) und 11), für deren Ausführung auch die Kinderdruckerei mit Typen und zwei Sätzen Lettern hauptsächlich bestimmt ist. Danach sollen zwei Blechstreifen etwa von der Breite der Letternlänge kreisrund so zusammengelöthet werden, dass der eine um die doppelte Letterndicke weniger Durchmesser hat als der andere. Von diesen beiden Rändern wird dann der kleinere in den grösseren hineingestellt, und damit beide Zusammenhang bekommen, werden auf der einen Seite zwei Blechstreifen kreuzweise daraufgelöthet. Zwischen diese Ränder werden die für die jeweils ge-

Digitized by Google

wünschte Umschrift nöthigen Lettern gesteckt, in den mittleren Hohlraum werden ein paar Pappringe gelegt, und in deren Oeffnung die Type oder in deren Ermangelung vielleicht auch eine Münze mit entsprechendem Wappen, Adler od. dergl. gedrückt. Damit ist leicht und billig der schönste Metallstempel fertig, der bei Verhaftung oder sonstiger Gefahr ruhig weggeworfen werden kann, da er sich jederzeit wieder beschaffen lässt, und der vor jedem echten Stempel den unschätzbaren Vorzug besitzt, dass er beliebig veränderlich ist. Da die Lettern ja nicht ihre ursprüngliche Länge zu behalten brauchen, sondern ihr Stiel ohne Gefahr für ihre Verwendbarkeit bis auf wenige Millimeter abgesägt werden kann, ist dies leichte, flache, vielfach zerlegbare Werkzeug ganz besonders gut zu verbergen und überall mitzuführen. Die ungeheure Gefährlichkeit dieser Hülfsmittel bedarf wohl selbst für den Gleichgültigsten und Nachlässigsten keines Hinweises.

Wesentlich bequemer und daher äusserst beliebt ist das Abziehen der Anilinstempel und aller Farben, die mit Glycerin angemacht sind. Diese Farben werden für die Kautschukstempel benutzt, die die alten Oelfarben nicht vertragen können, und deren Einführung erst die heutige Ueberflut von Falsifikaten in die Welt gebracht hat.

Allgemein bekannt ist wohl, dass mit der frischen Schnittfläche einer rohen Kartoffel oder eines Apfels ganz gute klare Abzüge von frischen Stempeln zu haben sind, doch ist dies Verfahren meist daran kenntlich, dass auf beiden Papieren ein Saftrand zurückbleibt, der deutlich die Form der verwendeten Frucht zeigt.

Häufiger nimmt deshalb der erfahrene Mann, wenn er nicht, wie die allerdings auch nicht selten vorkommt, so frech oder gleichgültig ist, dass er einfach den mit Schnaps befeuchteten echten Stempel auf das neue Papier abdrückt, seine Zuflucht schon zum Ei, das er mit der schmalen Spitze nach unten mindestens eine Viertelstunde in kochendes Wasser hängt. Dann befeuchtet er den echten Stempel, besonders wenn er schon älter ist, auf der Rückseite so lange mit Schnaps, bis er feucht schimmern wird, rollt das Ei, besonders wenn es sich um einen länglichen Stempeln handelt, darüber und drückt damit den abgezogenen Stempel auf das zu bescheinigende Zeugniss. Da sich hierbei jedoch leicht die Linien verziehen, schneidet man lieber die breite Spitze des Eies mit einem schmalen scharfen Messer glatt ab, um so eine flache Druckfläche zu erhalten. Da der schwere Dotter beim Kochen in die schmale Spitze gesunken ist, kann man dabei nach und nach sehr tief gehen und durch eine grosse Anzahl von Schnitten dasselbe Ei vielfach verwenden. Grösse des Stempels ist ausserdem kein Hinder-

niss, da ja auch Enten- und Gänseeier zu haben sind. Das Bild wird klar und scharf, zumal wenn man auch das Ei leicht mit Schnaps oder Benzin bestrichen hat, und die Fälschung ist nur daran zuweilen zu erkennen, dass zu stark gedrückt, oder das Ei schief gerollt ist, so dass die Linien ausbuchten, oder dass der Schnitt nicht glatt war und seine Unebenheiten im Abdruck zu Tage treten.

Alle diese Fährlichkeiten vermeidet der dufte Kunde durch Anwendung des Hektographenpapiers, das in jeder grösseren Papierhandlung käuflich ist und fast nirgends Verdacht erweckt. Wenigstens muss ich ehrlich bekennen, dass ich mich in den ganzen ersten Monaten meiner hiesigen Thätigkeit als Amtsanwalt oft gewundert habe, was die Leute vielfach für merkwürdiges „Hamburger Pflaster" bei sich hätten, bis mir endlich die Augen aufgingen. Von diesem Papier schneidet man ein Stück ab und bedeckt damit, nachdem man es angehaucht hat, den nöthigenfalls auf der Rückseite etwas beschnapsten Stempel, legt das Ganze in ein Buch und setzt sich ein paar Minuten darauf, dann legt man das Druckpapier auf den neuen Schein, besitzt auch diesen ein paar Minuten, und ein tadelloser Abzug ist fertig. Auf diese Art lassen sich von einem Stück eine ganze Anzahl Abzüge machen, von einem frischen fetten Stempel z. B. acht und mehr. Sind sie sorgfältig gemacht, so sind sie überhaupt nicht von echten zu unterscheiden, nur sind sie meist etwas matt. Hat man aber das Hektographenpapier zu lange darauf liegen lassen, so werden die Umrisse weich und verschwommen, war es schon schmutzig, so zeichnen sich die Ränder ab, ebenso, wenn der benutzte Schein schmutzig war. Besonders häufig aber findet man die Spuren an dem Stempel, von dem der Abzug genommen ist, da die meisten die Dummheit begehen, diesen auf der rechten Seite anzufeuchten, dann zeichnet sich fast stets das meist viereckig geschnittene Stück Druckpapier auf diesem Schein ab. —

Jedoch nicht nur die Farbstempel weiss des Kunden findiger Geist auszunutzen, auch die scheinbar ganz harmlosen gepressten Papierstempel, mit denen die Amtsbriefe verklebt werden, müssen ihm herhalten. Eine solche Verschlussmarke wird sorgfältig abgelöst, mit Leinöl, Schmalz, einem Stück Schweinefleisch leicht angefettet unter ein Stück dicke Pappe gelegt, aus der ein rundes Stück von der Grösse des Stempels herausgeschnitten ist, und dann wird Walzenmasse der Buchdruckermaschinen, die, wenn ich recht berichtet bin, aus Leim und Syrup besteht, die man in jeder Druckerei als Abfall kaufen und in einem Blechlöffel leicht schmelzen kann, hineingegossen. Diese Masse, die zum Andrücken des Papiers an die Typen benutzt wird,

Digitized by Google

dringt in die feinsten Vertiefungen ein, und der so erzielte Stempel ist daher von ausserordentlicher Schärfe; er ist ferner sehr haltbar, besonders wenn auf einen Esslöffel Masse etwa eine Messerspitze feinster Zementgips verrührt ist. Dasselbe Verfahren wird auch mit Guttapercha geübt, das durch Eintauchen in heisses Wasser und Kneten derart erweicht wird, dass es sich zu solchen Abdrücken feinster Art ebenfalls vorzüglich eignet. Ja, es bietet noch den Vortheil, dass es nach Erkalten sehr hart wird, so dass es frei in der Tasche getragen werden kann, ohne Gefahr der Beschädigung oder Formveränderung.

Zu diesem Verfahren sind gutgeprägte fehlerlose Siegellacksiegel als Vorlagen natürlich gleichfalls geeignet, und mit den Guttaperchastempeln kann man besonders schöne Lacksiegel herstellen, auf denen alle Formen richtig erscheinen, während bei der Verwendung von Farbe Höhen und Tiefen, d. h. gefärbte und farbfreie Theile auf dem Abdruck natürlich verkehrt vertheilt sind. Da dies jedoch bei allen Metallstempeln, die eigentlich für Siegellack bestimmt sind, erfahrungsgemäss aber vielfach auch mit dem Farbkissen benutzt werden, auch der Fall ist, so ist das kein ausschlaggebender Nachtheil.

Trotzdem hat der Kunde auch diesen Umstand zu würdigen gewusst. Wenn er irgend kann, trägt er deswegen, wenn er ein Amtszimmer betritt, ein Stück Formwachs, geknetete Brotkrume od. dergl. bei sich, in das er in einem unbewachten Augenblick den Kautschuk- oder Metallstempel hineindrückt. Wird er dabei bemerkt, so hat er immer noch nichts Strafbares begangen und kann höchstens hinausgeworfen werden, geht die Sache aber gut, so hat er eine Matrize, aus der er sich mit Guttapercha oder Buchdruckermasse die schönsten Stempel abformen kann, deren Abdruck nun alles richtig giebt.

Hat er etwas mehr Zeit und kann ungenirter arbeiten, so legt er über das Petschaft ein gewöhnliches Stück Schreibpapier, falls er keinen Formstoff bei sich hat, und klopft ein paar Mal mit einer Bürste darauf, dann hat er ebenfalls eine vorzügliche Matrize, die sich allerdings nur für Buchdruckermasse verwenden lässt; das Stück wird nämlich mit grossem Rand rund ausgeschnitten, der Rand, nachdem er mit einer Reihe von Einschnitten versehen ist, rundum aufgebogen und der besseren Haltbarkeit wegen mit einem Papierstreifen umklebt, so dass eine regelrechte Form zum Einguss der Masse entsteht. Für Guttapercha bietet diese jedoch nicht genug Widerstand.

Am kostbarsten ist für diese Fälle der Besitz eines Stückes Asbestpapier, da man in dieses sogar Letternmetall giessen, also Metallstempel damit herstellen kann.

Aeusserst beliebt endlich ist die Verwendung von Copirtinte. Ein

echter Stempel wird am Fenster, mit Oelpapier oder dem Blaubogen durchgezeichnet, im ersten Fall nach der Rückseite, in den letzteren beiden wird die Schrift nachträglich in Spiegelschrift umgesetzt, dann wird alles mit Copirtinte nachgezogen und das Abziehen kann beginnen. Da diese Art der Herstellung aber leicht eine gewisse Steifheit und Unsicherheit der Linien mit sich bringt, die verrätherisch werden kann, entwirft der geschickte Zeichner lieber den ganzen Stempel frei mit Copirtinte oder zeichnet ihn gar sofort mit Tinte oder Farbe auf das zu stempelnde Zeugniss. Ich habe z. B. eine angebliche Bescheinigung der Kaiserlich deutschen Gesandtschaft zu Wien in Händen, die mit Wappen, Vordruck und Stempel den denkbar echtesten Eindruck macht, und doch ist alles von einem verlaufenen Conditorgehülfen frei mit der Feder gezeichnet. Die Fälschung ist so täuschend, dass man nur mit einer guten Lupe und grosser Aufmerksamkeit entdeckt, dass es sich um Federzeichnung statt um Steindruck und Stempelung handelt.

Und wo lernt der Kunde alle diese zum Theil künstlerischen Fertigkeiten, wo sammelt er die nöthige Belehrung und Erfahrung? Auf der Penne, in der verwerflichen gemeinsamen Haft, besonders wenn sie noch gar ohne Arbeit ist, und vor Allem im Arbeitshaus. Besonders die letztere Erfahrung habe ich bei einer grossen Anzahl von Fälschern gemacht. Zumal die Arbeitshäuser mit Druckereien sind wahre Brutstätten für diesen alle Strafrechtspflege untergrabenden Gewerbebetrieb. Selbst bei guter Aufsicht ist es unvermeidlich, dass der als Giesser oder Stecher, ja auch der nur als Drucker beschäftigte „Häusling“ nicht Kenntnisse erwirbt, die er in der Freiheit zum Bösen verwendet. Als Drucker beschäftigt diese Leute bei ihrer Vergangenheit und bei dem stets bedeutenden Angebot einwandsfreier Arbeitskräfte hinterher doch kein Mensch, er ist also durch die Beschäftigung in der Nachhaft nicht wirthschaftlich tüchtiger, sondern höchstens zu der sich ihm meist nur bietenden körperlich schweren Arbeit unlustiger geworden, er hat ausserdem jetzt einen Weg kennen gelernt, auf dem er guten Verdienst findet auch ohne Arbeit und meist auch ohne jedes Risiko, da alle Betheiligten das lebhafteste Interesse daran haben, ihn und seine Thätigkeit sich zu erhalten — er wird gewerbsmässiger Stempelfälscher, und das Arbeitshaus hat ihn dazu erzogen.

So bei guter Aufsicht. Ich habe aber Grund anzunehmen, dass es auch Arbeitshäuser mit Druckereien giebt, deren Aufsichtsführung man mit dem Worte „liederlich“ nicht zu hart bezeichnet.

Mir waren nämlich vielfach Papiere in die Hände gekommen, die trotz tadellos echten Eindrucks nachweisbar falsch waren, und

zwar wiederholte sich auf mehreren derselben der Stempel des Polizeiamts Plön, das auf Befragen erklärte, dass schon häufiger wegen dieses falschen Stempels dort angefragt sei, zuerst vor etwa zehn bis zwölf Jahren, doch war die Quelle niemals festzustellen. Endlich fiel es mir auf, dass die Leute mit so vorzüglich gefälschten Papieren meist kürzlich aus einem und demselben Arbeitshause gekommen waren, und nach monatelangem Mühen gelang es, durch vielstündige Verhöre einen Menschen so in die Enge zu treiben, dass er das hartnäckigst gehütete Geheimniss verrieth. Die Fabrik war ein preussisches Arbeitshaus mit Druckerei. Nachdem die Spur einmal gefunden, ergab sich dann bald eine Menge von einander unabhängigen Materials, das sowohl den staunenswerthen Umfang, als auch das bedeutende Alter dieser Misswirthschaft bewies.

Die Drucker dieses Arbeitshauses hatten danach seit Jahren viele Hunderte von Vordrucken für Briefbögen, Quittungskarten der Alters- und Invaliditätsversicherung und Legitimationspapieren aller Art für sich gedruckt, die sie zum Theil erst eigens hatten setzen müssen. Ferner hatten sie die Typen wie Adler, Wappen u. dgl., die zum Bedrucken der Firmen-Briefbögen, Tüten, Rechnungen u. s. w. dienten, benutzt, um sich damit nach Einfügung anderer Lettern in den Umschriftsrand falsche Stempel zu drucken, die auf weisse oder mit entsprechendem Vordruck versehene Bögen gesetzt, massenhaft als Blankets verhandelt wurden, wenn nicht die so hergestellten Stempel selber einfach gestohlen und mitgenommen wurden. Endlich ist auch die Giesserei benutzt, um zusammenhängende Metallstempel — etwa von Thalergrösse — zu giessen. Das alles sind nicht etwa nur Verdachtsmomente, sondern Thatsachen, die ich durch die in meine Hände gerathenen Stempel und Fälschungen beweisen kann, denen allerdings durch die übereinstimmenden Geständnisse von Leuten, die nichts von einander ahnen konnten, noch mehr Halt und Zusammenhang gegeben wird. Das Ausschmugeln muss nicht besonders schwer gewesen sein. Am schwierigsten hatte sich's noch ein Gärtner gemacht, der sein Packet Fälschungen unter einer auch von der Landstrasse erreichbaren Brücke versteckt und es von dort später geholt hat, die meisten Anderen haben sich die Sachen scheinbar, nachdem sie bei der Entlassung ihr eigen Zeug anbekommen, von den abschiednehmenden Genossen zustecken lassen. Auch mögen noch andere Wege offen gestanden haben, soll doch ein Kaufmann R. aus Rostock, der dort sass, für einen Bekannten in der Stadt unbemerkt einen Photographenkasten gebaut und ihm den zugestellt haben. Da diese Dinge meiner Ansicht nach gemeingefährlich sind, mir auch sonst geradezu haarsträubende, allem Anschein nach

wahre und jedenfalls leicht zu prüfende Vorkommnisse aus dieser Anstalt mitgetheilt sind, habe ich vor vielen Monaten die ganze Geschichte mit allen nicht wegzuleugnenden Beweismitteln eingepackt und an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten geschickt, um gewiss vor die rechte Schmiede zu kommen, habe aber bisher weder eine Empfangsbescheinigung, noch überhaupt eine Antwort oder wenigstens die Acten zurückbekommen.

Fragen wir uns zum Schluss, ob und wie diesem Krebsschaden abzuhelfen ist, der nicht nur dem gewerbsmässigen Verbrecher im engeren Sinne eine bedeutende Stütze bietet, sondern auch dem nach Hunderttausenden zählenden Bettler- und Landstreicherthum, das dem Deutschen Reich allein, vom sittlichen Schaden ganz abgesehen, jahrlich nach den verschiedenen Schätzungen zwischen 36 und 200 Millionen Mark kostet, überhaupt erst seine Existenz recht eigentlich ermöglicht, so ist die Antwort eine verhältnissmässig einfache: Man beseitige einheitlich alle bisher gebräuchlichen Stempelarten, die sich im Obigen erwähnt finden und führe ausschliesslich die doppelseitigen Schlagstempel ein, die ohne Farbe und Siegellack dem Papier eingepresst werden, und mit denen wir heute fast nur noch unsere Actenbögen stempeln[1]). Deren Nachahmung ist nur dem eigentlichen Graveur möglich und verliert völlig ihre Gefährlichkeit, da solch Stempel wegen seiner Schwere und Grösse niemals hinreichend versteckt getragen werden kann. Dieser Vorschlag dürfte vor dem von Gross a. a. O. gemachten den Vorzug haben, dass dabei Grösse und Inhalt des Stempels beliebig gewählt werden kann, ohne seine Sicherheit gegenüber Nachahmungen zu gefährden, wie dies bei allen Farben- und Lackstempeln der Fall sein würde, und dass hier allmähliche Einführung, erfahrungsgemäss das höchste, was man erhoffen kann, auch schon erheblichen Nutzen brächte. Heute steckt der Stromer seinen falschen Stempel in ein Stück Brod oder Wurst, das ihm auch bei Festnahme meist belassen wird, trägt ihn im abschraubbaren hohlen Holzhacken oder Stockknopf, im Stiefelschaft, in den Zeugnähten, im Shlips, im Mund, im After, in den pomadisirten Haaren oder mit Tuch übernäht als Rockknopf, im Hutleder und an ähnlichen möglichen und unmöglichen Orten — das alles fällt fort, sobald von einem bestimmten Tage an allgemein der Schlagstempel eingeführt wird. Und wenn das bei der bekannten Gleichgültigkeit und Schwerfälligkeit des Gesammtorganismus vorläufig nicht zu erreichen ist, so sollte wenigstens jede einzelne einsichtige Behörde, die nicht wünscht, dass

1) Vgl. Hans Gross, Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 700.

Digitized by Google

ihr Beglaubigungszeichen beliebig gemissbraucht wird, sich zu dieser Aenderung entschliessen, wie es kürzlich z. B. schon der Rostocker Rath gethan hat. Liesse sich dann noch gar die Uebung einführen, dass die Stempel stets unmittelbar links unter die zu beglaubigende Schrift gesetzt werden, so würde diese Neuanschaffung durch fast vollständige Beseitigung des Stempelfälscherthums und seiner Folgeerscheinungen sich bald als Ersparniss ungeheurer Summen herausstellen.

Daneben muss natürlich doch jeder einzelne Beamte streng seine Pflicht thun und jedes ihm vorgelegte Papier nicht nur technisch, sondern auch diplomatisch prüfen, d. h. sich vor Allem darüber klar werden, ob der Mann nach seinen übrigen Verhältnissen im Besitz solcher Papiere sein kann. Vielfach wird gerade hierin der erste Anhalt zu finden sein, da die meisten falschen Zeugnisse gleich über das Ziel hinausschiessen und den Inhaber zu gut machen. Ein verständnissvolles Lesen der Vorstrafenliste kann hier, wenn man sich danach den Lebensgang und den Charakter des Beschuldigten praktisch vorstellt und veranschaulicht, oft vorzügliche Dienste leisten. Ferner ist schärfste Aufsicht über die Herbergen zu fordern, auf denen sich heutzutage oft wochenlang der gewerbsmässige Flebbenmacher aufhält. Thut die Polizei hier ihre Pflicht und verlangt spätestens am dritten Tag genauen Ausweis über den Erwerb seines Lebensunterhalts, so kann er nirgends recht warm werden und keine ausgebreitete Kundschaft erwerben.

Auf's Allerentschiedenste endlich aber ist die Beseitigung der Druckereien in den Arbeitshäusern zu verlangen. An Ersatz für diese Beschäftigung ist kein Mangel. Schon Bodelschwingh hat eingehend dargelegt, dass sich überall Landwirthschaft treiben lasse, und dass es bei dem heutigen Arbeitermangel auf dem Lande dringend geboten sei, diesem Berufe neue Kräfte zuzuführen. Verlässt der Häusling die Anstalt als tüchtiger Landarbeiter, so kann er ausserdem überall sein Brot finden und braucht nicht für Lebenszeit das Proletariat der Landstrasse und der Grossstadt zu vermehren. Jedenfalls wäre es dann aber ausgeschlossen, dass, wie mir kürzlich ein Fall bekannt geworden, ein Mensch mit einem ganzen Verlag von mehreren hundert Falsificaten die Anstalt verlässt, um von deren Verhandeln ein faules Leben zu fristen und dann abermals in ein Arbeitshaus mit Druckerei zu gehen.

Endlich sei mir noch die Bemerkung gestattet, dass alle obigen Ausführungen auf praktischen Erfahrungen beruhen, und dass ich keine Art der Fälschung erwähnt habe, von der ich nicht reale Bestätigung in Händen habe.

XIV.

Zur Frage der Voruntersuchung.

Von

Hans Gross.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich soeben (5. Juni 1903 in Dresden) zum dritten Mal (zuerst in Bremen, dann in Petersburg) mit der Frage der Beseitigung der Voruntersuchung befasst, und es darf nach den Ergebnissen dieser dreimaligen Verhandlung angenommen werden, dass die Aufhebung der Voruntersuchung in ihrer heutigen Gestalt einen Programmpunkt der I. K. V. darstellen wird. Als einem der treuesten Anhänger dieser Vereinigung steht es mir allerdings nicht zu, als Gegner eines solchen Programmpunktes aufzutreten — aber einerseits muss mein „Archiv" in einer seinen Arbeiten so überaus wichtigen Sache offen Stellung nehmen und andererseits handelt es sich mir hier zumeist darum, die so überaus wichtige Frage vom symptomatologischen Standpunkt aus anzusehen. —

Das erste significante Moment, welches in den drei Verhandlungen zu Tage trat, war die allseits empfundene Ueberzeugung, dass man in der Frage des Vorverfahrens unbedingt eine Aenderung wünsche; das zweite: dass man, nicht blos bei den beiden ersten Verhandlungen, sondern auch bei der dritten in Dresden von mehreren Seiten rundweg erklärte: „die Sache sei noch immer nicht genügend vorbereitet, um zu einem endgültigen Resultate, einer Abstimmung gelangen zu können".

Fassen wir diese beiden symptomatischen Momente zusammen, so ergeben sie, dass man einerseits mit den gegenwärtigen, diesfälligen Zuständen durchaus unzufrieden ist und andererseits, dass man, zum mindesten im Unterbewustsein empfinde: die Frage sei nicht am richtigen Ende angepackt worden.

Das Erste wird kaum bestritten werden, es ist nur eine andere Formulirung der festgestellten Thatsache — aber auch das zweite lässt

sich darthun, es handelt sich um eine oft genug beobachtete und untersuchte psychologische Erscheinung. Es kann doch kaum bezweifelt werden, dass jeder erwachsene Kriminalist sich längst über die Frage der Voruntersuchung seine Gedanken gemacht hat: nicht dass er zu einer abschliessenden Ansicht darüber gekommen sein muss, wohl aber, dass er sich die Frage soweit zurecht gelegt hat, als er dies zu thun vermag; er braucht daher nicht weiter vorbereitet zu werden und die Vorbereitung der Sache besteht darin, dass Referate von Berufenen erstattet werden; das Letztere ist geschehen und wenn dann der Ruf laut wird, es mangle an nöthiger Vorbereitung und wenn dies nicht blos einmal sondern zum dritten Male geschieht, so kann dies nicht in der Sache liegen, sondern es muss ein Symptom darstellen. Fragen wir aber, auf was beide Symptome, das der zweifellosen Unzufriedenheit mit den bestehenden Formen, und das der Empfindung mangelhafter Vorbereitung, gedeutet werden können, so finden wir die Antwort in vielfachen ganz ähnlichen Erscheinungen: in der Sache selbst liegt gewiss ein wichtiger und grosser Fehler, aber der betretene Weg ist nicht der richtige um die ersehnte Abhülfe zu finden. Auf unsere Sache angewendet: wir Alle empfinden ganz richtig, dass die heutige Form der Voruntersuchung ihren Zwecken durchaus nicht entspricht, es muss geändert werden, aber der vorgeschlagene Weg, die Voruntersuchung zu beseitigen, ist doch nicht der richtige.

Sehen wir den bis jetzt eingehaltenen Vorgang näher an, so müssen wir zur Ueberzeugung gelangen, dass wir uns auf einem nicht unbedenklichen Wege befinden — denn nichts ist gefährlicher als Verbesserung am unrichtigen Orte. Angestrebt wird Verbesserung der Zustände durch Aenderung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, also legislatorisches Eingreifen. Nehmen wir an, dass das erstrebte Ziel erreicht und eine gesetzliche Aenderung im verlangten Sinne erreicht wird, so haben wir dann ein neues Gesetz, welches, will man nicht geradezu Rechtsunsicherheit erzeugen, doch auf absehbare Zeit Gültigkeit behalten muss — ein Gesetz zu erzwingen, dessen Grundlagen aber immer und immer wieder als „nicht genügend vorbereitet“ bezeichnet wurden, das wäre bedenklicher Gewinn — ich wiederhole: der Auspruch „die Sache ist nicht genügend vorbereitet“ war nur der Ausdruck für die im Unterbewustsein aufgetretene Empfindung: „wir sind nicht auf dem richtigen Wege“.

Sehen wir uns aber den Weg an, den man dermalen einzuschlagen trachtet, so will es vor Allem bedünken, als ob man nicht

hinlänglich erwogen hätte, ob und wie die gemachten Vorschläge in Wirklichkeit durchgeführt werden könnten, als ob man über theoretischen Erwägungen die praktische Verwendbarkeit vergessen hätte; hiermit soll sicher nicht dem theoretischen Kriminalisten ein Vorwurf gemacht werden: auch dem erprobten und geschulten Praktiker kann eine theoretische Anschauung überwerthig werden, wenn er nicht Punkt für Punkt vorgeht und die Durchführbarkeit eines Gedankens für alle erdenklichen Möglichkeiten kühl und kritisch durchprobt. Wie leicht dann eine Institution selbst für ihre Erfolge verantwortlich gemacht wird, die nicht in ihr, sondern in der Sache gelegen sind, das hat gerade in den letzten Tagen wieder der Umstand gezeigt, dass man das Eröffnungserkenntniss für die sozusagen infamirte Stellung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung verantwortlich macht; in Oesterreich giebt es keinen Eröffnungsbeschluss: wenn die Anklage überreicht ist, und der Angeklagte keinen Einspruch dagegen erhebt, so wird die Hauptverhandlung angeordnet, und es hat noch Niemand wahrgenommen, dass der Angeklagte in Oesterreich deshalb, weil kein Eröffnungsverfahren vorausgegangen ist, eine bessere Stellung geniesst als in Deutschland. Diese Situation des Angeklagten liegt eben nicht im Verfahren, sondern in der Natur der Sache, und kein Verfahren der Welt wäre im Stande, hieran etwas zu ändern. Die Anklage ist eben nicht „eine Hypothese", wie neuerlich behauptet wurde, sondern lediglich das qualifizirte Aussprechen eines dringenden Verdachtes, mit dem Verlangen um Gelegenheit, diesen Verdacht in processual vorgeschriebener Weise als richtig beweisen zu können. So lange es aber ein Strafverfahren in, dem heutigen nur annähernd ähnlichen Formen geben wird, so lange wird es eine Anklage oder etwas der Anklage Aehnliches geben müssen; jedes dieser Anklage ähnliche Gebilde wird dem Wesen nach etwas sein, wie ein qualifizirt ausgesprochener Verdacht, und mit diesem untrennbar wird immer eine den Betreffenden schädigende, ihn herabziehende Situation sein müssen. Ebenso wie es der Heilkunde keiner Zeit gelingen wird, grössere Operationen ganz ohne Lebensgefahr, ganz ohne Schmerz und ganz ohne böse Folgen zu vollziehen, ebenso wird es auch keinem Strafprocess gelingen, den Angeklagten als unbedingten, dem Staatsanwalt völlig gleichgestellten Ehrenmann existiren zu lassen — das liegt auch in der Natur der Sache, an der wir Menschen nichts ändern können — wir sehen ein, dass es sehr gut wäre, wenn wir es vermöchten, aber es ist uns ebenso unmöglich, wie zu erreichen, dass alle Menschen gleich gesund, gleich schön und gleich reich sein sollen, was auch sehr wünschenswerth wäre. —

Was also mit dieser Erörterung gesagt sein will, das geht dahin: es ist erweisbar, dass die inferiore Stellung des Angeklagten in der unabänderlichen Natur der Sache, nicht aber in dem Institute des Eröffnungsverfahrens liegt, und es ist deshalb wenigstens die vorläufige Annahme gerechtfertigt, dass die unleugbaren Fehler und Mängel unseres vorbereitenden Verfahrens nicht in der Institution der richterlichen Voruntersuchung, sondern in ganz anderen Gründen zu suchen sind. — Es wird vor Allem zu erwägen sein, ob man nicht auch hier in den, bei so vielen Disciplinen und auch im gemeinen Leben so oft begangenen Fehler verfallen ist: Eine ganze Sache zu verwerfen, weil sie nicht richtig gemacht wurde. Wie oft das geschehen ist, das weiss Jeder, die Geschichte von Methoden, von Werkzeugen, von Heilmitteln, von Theorien, von Institutionen zeigt dies zur Genüge: Der Eine hat's erdacht, der Zweite schlecht versucht, der Dritte hat's verworfen und der Vierte erfindet es von Neuem: vielleicht geht die Sache abermals und ein zehntes Mal denselben Weg und ob sie endlich durchdringt oder verloren bleibt, hängt oft und oft nicht von ihrem wirklichen Werth, sondern von der richtigen oder falschen Durchführung ab.

Sehen wir nun zu, was die Gegner des heutigen Verfahrens behaupten, so finden wir zwar im Aeusseren eine Anzahl grösserer oder kleinerer Verschiedenheiten, aber im Ganzen kommt man darauf hinaus, dass die gerichtliche Voruntersuchung fallen soll, dass der Staatsanwalt das Materiale, die Beweise für die Hauptverhandlung, sammeln möge, dass es Sache der Gegenpartei, des Beschuldigten sein kann, die Gegenbeweise zu erbringen und dass Alles daran zu setzen ist, dass es möglichst bald zur Hauptverhandlung kommt.

Will man nun daran gehen, die Möglichkeit der Ausführung zu prüfen, so hätte man es viel leichter, wenn uns irgend Jemand genau und in den Einzelheiten gesagt hätte, wie jeder Betheiligte in einem einfachen Falle und wie bei einem complicirten vorzugehen hätte. Das hat uns aber noch Niemand gesagt, und so können wir nur an dem etwas schemenhaften, allgemein gegebenen Bilde unsere Untersuchungen vornehmen.

Wir wollen uns also vorstellen, dafs jeder Straffall der zur Anzeige kommt, direct an den Staatsanwalt geleitet wird, der nun den „Fall vorbereitet", damit er zur Hauptverhandlung gelangen kann. Bleiben wir einmal bei der Thätigkeit des Staatsanwalts in ihren einfachsten Formen; er kann durch die Sicherheitsbehörden gewisse Vornahmen, Feststellungen, Erhebungen u. s. w. veranlassen, er kann bestimmte Acten beischaffen (Vorbestrafungsacten, Verhaltungszeug-

nisse, Taufschein, Militäracten u. s. w.) er kann allenfalls auch im schriftlichen Wege erheben, wo sich der Verdächtige zu einer bestimmten Zeit befunden hat, wie viel Geld er besass, was er getrieben hat u. s. w. — alles das bietet keinerlei Schwierigkeiten, wohl aber stossen wir auf solche, wenn es sich um Zeugenvernehmungen handelt. Man verlangt dermalen, dass Zeugen, womöglich das erste Mal schon bei der Hauptverhandlung vernommen werden. Wie man sich das denken soll, ist mir durchaus nicht erfindlich; zweifellos richtig ist es, dass unvermittelte Aussagen oft, aber nicht immer, die besten sind: aber auch dieses „Beste" lässt sich mit den uns zugänglichen Mitteln nicht erreichen. Ob Jemand ein Zeuge ist, d. h. ob er etwas für die Sache Dienliches weiss, das wird man in der Regel nur durch ihn selbst erfahren, d. h. er muss erst einmal als Zeuge vernommen werden. Allerdings erfährt man auch durch dritte Personen mitunter, dass Jemand z. B. einen Vorgang gesehen oder gehört hat, aber diese Fälle sind nicht häufig, und wenn sie vorkommen, so erfährt man doch erst durch die Vernehmung dieser, so namhaft gemachten Zeugen, ob sie wirklich etwas wissen und ob ihre Vernehmung die Sache nicht etwa auf einen solchen Standpunkt bringt, welcher wieder weitere Erhebungen in ganz anderer Richtung nothwendig macht. Jeder erfahrene Praktiker weiss, wie oft eine Untersuchung durch einen nur zufällig oder nebenbei genannten Zeugen in vollständig neues Fahrwasser gebracht wird: Solche Fälle sind so alltäglich, dass sie fast als regelmässig erwartet werden.

Aber wir machen diesfalls auch noch eine andere, ebenso wichtige als psychologisch leicht erklärbare Erfahrung. Es ist ja richtig, dass halbwegs wichtige Zeugen in der Regel dreimal vernommen werden; zuerst „eruirt" der Polizist oder Gendarm den betreffenden Auskunftsmann und lässt sich von ihm erzählen was er etwa weiss; der Polizist u. s. w. theilt dies dem Untersuchungsrichter mit, dieser vernimmt den Mann nun förmlich zu Protokoll und bei der Hauptverhandlung äussert er sich endlich zum dritten Male. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, dass dies seine misslichen Folgen hat: Die Aussage wird, wie es im Kriminalistenjargon heisst, „abgenützt", sie verliert an Frische und Unmittelbarkeit, der Zeuge wird durch die mehrfachen Vernehmungen molestirt, und sagt er in den drei Malen verschieden aus, so giebt das erhebliche Schwierigkeiten — der psychologisch geschulte Vorsitzende vermag es allerdings, solche scheinbar weit auseinandergehende Aussagen zu vereinen und die Differenz zu erklären, aber solche kriminalpsychologisch gebildete Vorsitzende sind nicht

häufig und den Andern bieten die „nicht stimmenden Aussagen“ ärgerliche Unannehmlichkeiten.

Aber hierbei ist noch etwas Anderes zu bemerken; abgesehen davon, dass eben auch diese Schwierigkeiten unbeseitigbar in der Sache selbst liegen, abgesehen hiervon ergiebt sich sogar, dafs diese mehrfachen Wahrnehmungen, wenigstens sehr oft, dringend nothwendig sind. Ich habe einmal irgendwo des Genaueren ausgeführt, dass von den drei Aussagen, die nach dem Gesagten die meisten wichtigen Zeugen ablegen müssen, in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter abgegebene die weitaus beste ist. Der Grund hiervon ist psychologisch leicht dahin zu geben, dass dem Zeugen sein eigenes Verhör vor dem Gendarmen u. s. w. zu wenig, vor dem Vorsitzenden, zumal im Geschworenengericht, zu viel imponirt. Nehmen wir die Sache vor, wie sie sich zu ereignen pflegt; sagen wir, es sei auf dem Lande irgend etwas Grosses geschehen und der erhebende Gendarm erfährt, dass der Bauer N. von der Sache etwas weiss, und beschliesst, den Mann, an dessen Behausung er vorübergehen muss, zu befragen. Er findet ihn bei der Arbeit, und vor dem Stall stehend, besprechen die zwei Männer die Sache. N. weiss allerdings Namhaftes zu sagen; dabei giebt er sich aber keine grosse Mühe: Die Wichtigkeit seiner eigenen Aussage ist ihm noch nicht klar — vielleicht auch dem Gendarmen nicht — die ganze, gewohnte Umgebung vor seinem Viehstall stimmt ihn auch nicht feierlich; mit den Gendarmen, den er gut kennt, hat er schon oft, auch vom Allergleichgültigsten gesprochen, kurz, seine Aussage erhält auch heute nur den Charakter des Ungefähren, Namen werden auf Gerathewohl gesagt, Zahlen ohne weiter nachzudenken, ein Datum, wie es ihm gerade einfällt und was ihm nicht passt, das dem Gendarmen so ohne Weiteres zu sagen, dazu fühlt er sich nicht verpflichtet — kurz: viel werth ist die Aussage vor dem Gendarmen, von dem man auch nicht verlangen kann, dass er ein Meister in der Vernehmungskunst ist, gewiss nicht.

Nun kommt der Zeuge zum Untersuchungsrichter; er erscheint schon mehr in gesammelter, etwas andächtiger Stimmung, die ruhige, stille Amtsstube erhöht dieselbe, er weiss, dass er heute etwas nennenswerth Wichtiges zu prästiren hat. Wir wollen annehmen, dass der Untersuchungsrichter seinem Amte gewachsen ist, er vermag dem Zeugen klar zu machen, dass von seiner Aussage viel, vielleicht Schuld oder Unschuld seines Nebenmenschen abhängt, er vernimmt ruhig und sachlich, er vermag es, mit geschickten mnemotechnischen Kunstgriffen gewisse Aussagen z. B. über ein Datum, eine bestimmte Situation, ein gewisses Nebeneinander oder Nacheinander,

genau und verlässlich zu machen, er wendet hierzu die nöthige Zeit auf und hütet sich vor aller Suggestion, er bespricht dieselbe Angelegenheit mit dem schwerfälligen Manne mehrmals, macht den Leichtsinnigen gewissenhaft, den allzu Zaghaften vertraulicher, den zu Schwunghaften nüchterner, kurz, wenn er seine Sache versteht, so vermag er eine Aussage so genau und wahrheitsgetreu als möglich zu machen. Dabei hat es der Untersuchungsrichter in so ferne leicht, als ausser ihm, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen Niemand da ist, der den Zeugen durch Zwischenfragen, Kopfschütteln oder auch bloss durch seine Anwesenheit verwirrt oder schüchtern machen kann, der Zeuge befindet sich in der für die Sache vortheihaften Situation.

Nun kommt er in den Schwurgerichtssaal, der dem Zeugen durch Grösse, Ausstattung, kirchliche Form, durch die Art des Eintretens auf das Höchste imponirt — die vielen Menschen, der feierlich adjustirte Gerichtshof, der Vorgang verwirrt den Mann, die vielen, auf ihn gerichteten Augen nehmen ihm den letzten Rest von Fassung. Nun kommt das Verhör; wir wollen von den so oft confuse machenden Zwischenfragen von Staatsanwalt und Vertheidiger ganz absehen, es ist schon der Verkehr mit dem fragenden Vorsitzenden schwer genug. Sogar das räumliche Verhältniss ist nicht gleichgültig; beim Untersuchungsrichter sass Zeuge behaglich neben ihm, hier steht er weit entfernt vor dem hochthronenden Vorsitzenden und die so geschaffene Schwierigkeit des Verkehrs ist nicht zu unterschätzen. Dann: Der Vorsitzende hat unmöglich die Zeit, mit dem Zeugen so eingehend und so lange zu verkehren, wie es beim Untersuchungsrichter geschehen konnte, er muss die Sache kurz machen, dieses „kurz machen“ ist aber bei vielleicht $^2/_3$ aller Zeugen von der bösesten Folge: sie wissen zu wenig und sagen zu viel. —

Ist nun der Zeuge vorher gar nicht vernommen, so ist sein Nichtwissen oder seine unrichtige Aussage ein maassgebender Factor im Process geworden, der nicht bloss einen gerechten Schuldspruch verhindert, sondern auch einem Unschuldigen den rettenden Entlastungszeugen geraubt haben kann.

Anders aber, wenn der Vorsitzende, ein von einem guten Untersuchungsrichter aufgenommenes Protokoll vor sich hat. Ich glaube nicht versichern zu müssen, dass ich der Letzte bin, der ein gedankenloses Abfragen des schon einmal Gesagten rechtfertigen will — aber wenn der Vorsitzende weiss, wass der Zeuge zu sagen vermag, so wird er ihn entsprechend fragen, ihm entsprechend helfen und ihn entsprechend corrigiren können. Ist das Protokoll gut aufgenommen,

und vermag der Vorsitzende gut zu leiten und zu fragen, so ist ein Versagen, ein Fehlgehen geradezu ausgeschlossen. Was das für den Process bedeutet, brauche ich nicht zu sagen.

Das Angegebene ist aber ein typischer, alle Tage vorkommender, tausendfach, aber immer in derselben Richtung variirter Fall. Aus einer deziennenlangen Praxis kann ich die bündige Erklärung abgeben, dass ich gerade die hier besprochene Erscheinung wiederholt beobachtet und verfolgt habe, ja dass ich mir oft die Mühe genommen habe, gerade solche Leute, die in der Hauptverhandlung das erste Mal vernommen wurden und nichts auszusagen wussten, oder entschieden unrichtig deponirt hatten, später nochmals zu vernehmen. Fast immer hat es sich herausgestellt, dass sie dann viel mehr und viel richtigeres zu sagen wussten, als in dem, ihnen unheimlichen Gewirre des Verhandlungssaales. Und das waren nicht bloss ungebildete Bauern, sondern auch Leute aus höher stehenden Kreisen, die alle in der Amtsstube des Untersuchungsrichters ruhig, sicher, genau und viel wahrheitsgetreuer zu reden wussten als im feierlichen Verhandlungssaale. Das sind nicht theoretische Erörterungen, nicht in der Studierstube gemachte Constructionen, sondern in langer Praxis gemachte Erfahrungen auf meinem besonderen Arbeitsgebiete und daher wieder nicht bloss Erlebnisse eines Praktikers, sondern auch theoretisch vielfach untersuchte psychologische Erscheinungen — sind aber diese Beobachtungen richtig, dann würden sie allein es für unbegreiflich erscheinen lassen, dass man sich der so wichtigen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter kurzweg entäussern wollte.

Aber die Zeugenvernehmungen sind noch in anderer Weise wichtig, nämlich dann, wenn sie wohl früher aber nicht bei der Hauptverhandlung geschehen konnten, wenn die Zeugen gestorben, erkrankt, verreist, nicht aufzufinden waren; ist der Zeuge früher gar nicht vernommen worden, oder hat man sich bloss mit einer der jetzt so viel besprochenen „Notizen“ über das, was der Zeuge zu sagen wusste, begnügt, so ist sie einfach werthlos und der Zeuge ist verloren — man vergesse nicht, dass nicht jeder Zeuge ein Werkzeug in der Hand des Staatsanwalts ist, dazu dienend, den Beschuldigten zu verderben, und den Letzteren eines oft rettenden Entlastungszeugen zu berauben, ist geradezu Gewissenssache. Namentlich wichtig sind in dieser Richtung die durch das Verbrechen zu Tode Verletzten, die der Untersuchungsrichter gerade noch vor ihrem Ableben vernehmen kann, und deren Aussage bei der Hauptverhandlung vielleicht den Drehpunkt derselben darstellt. Und Sterbende lügen nicht, sie können

in ihrer Verwirrung unrichtig beobachtet und wiedergegeben haben, aber dies richtig zu stellen ist Sache des guten und erfahrenen Arztes.

Niemand ist von dem unschätzbaren Werthe der Unmittelbarkeit mehr überzeugt als ich, und das „Selbstsehen und Selbsthören" gehört für mich zu den Grundprincipien aller kriminalistischen Arbeit. Aber auch hier darf man nicht zum Schaden der Sache extrem werden und ein Hülfsmittel von der Hand weisen, welches in äussersten Fällen das grundsätzlich Anzuwendende ersetzen soll und oft auch kann. Es sind allerdings Ausnahmefälle, in welchen Protokolle von Zeugen verlesen werden müssen, aber so selten sind sie auch nicht, dass man sie vernachlässigen darf und kaum Eine grosse Verhandlung wird es geben, in welcher nicht doch das eine oder andere Zeugenprotokoll verlesen werden muss. Ich wiederhole: Dass man einem bloss verlesenen Zeugenprotokoll ganz anderen Werth beilegen wird, als dem persönlich vernommenen Zeugen, das ist selbstverständlich, aber entbehren kann man solche Ersatzmittel doch nie vollständig.

Allmählich entsteht nun die Frage, wie wir uns eine Hauptverhandlung ohne Voruntersuchung in einem halbwegs complicirten Falle vorstellen sollen. Einen sogenannten „passiven" Vorsitzenden, wie in England, können wir uns nicht denken — das dortige Verfahren ist gewiss nicht besser als das unserige und wollten wir es einführen, so müsste nicht bloss unser Strafverfahren total geändert, sondern unsere ganzen Lebensanschauungen, unsere Gewohnheiten und Auffassungen völlig umgestülpt werden, man müsste andere Menschen aus uns machen, wenn wir uns in diese uns durch und durch fremden Verhältnisse einfinden sollten. Wir werden also, will man uns nicht den bedenklichsten Gedanken aussetzen, noch für absehbare Zeit unseren gewohnten Vorsitzenden vor uns haben. Will aber ein solcher sein schwieriges und höchst verantwortungsvolles Amt richtig und gewissenhaft versehen, so ist es seine allerwichtigste Pflicht, auf das Peinlichste genau informirt zu sein: eine schwierige Verhandlung zu leiten, ohne auf das Sorgfältigste davon unterrichtet zu sein, was vorkommt und vorkommen kann, erkläre ich als grenzenlose Gewissenlosigkeit. Eingehendste Information des Vorsitzenden ist vor Allem die einzige Möglichkeit, um sich für die Verhandlung einen guten Plan zu machen: Vom richtigen Nacheinander der Beweisaufnahme hängt eigentlich Alles in der Verhandlung ab. Dabei giebt es hierfür keine allgemeine, für alle Fälle passende Regel: Im einen Fall ist nur Klarheit zu schaffen, wenn man chronologisch vorgeht; im zweiten Falle tritt sofort Confusion ein, wenn man nicht zuerst

mit einem Hauptfactum beginnt und das Vorausgegangene später bringt; im dritten Falle müssen Beweise und Gegenbeweise stets paarweise zusammengelegt werden; im vierten müssen, um Verständlichkeit zu erzielen, zuerst alle Beweise zusammen und dann wieder alle Gegenbeweise zusammen vorgeführt werden; im fünften Falle entsteht volle Verwirrung, wenn man nicht in der Vorführung der Beweise eine gewisse Steigerung oder aber eine Abflachung eintreten lässt; im sechsten Falle hängt wieder die überzeugende Deutlichkeit allein davon ab, dass etwa zuerst die Sachverständigen und dann die Zeugen sprechen, oder umgekehrt — kurz von dem richtigen Plane des Vorsitzenden hängt Verständniss und Missverständniss, Mitgehenkönnen oder Fremdbleiben, richtige oder falsche Auffassung, also auch oft und oft Schuldspruch oder Freispruch ab. In langer Erfahrung habe ich es oft bei Anderen und mir selbst wahrnehmen können, wie eine Processleitung einen ungefügten, wackeligen, verständnisslosen und im höchsten Grade gefährlichen Gang annehmen kann und wie im Gegenfalle eine sichere, zielbewusste Leitung sofort den Eindruck macht: es geht Alles geordnet, sicher, verstehbar und logisch zu, ein Fehlgriff ist nach menschlichem Können geradezu ausgeschlossen.

Ob aber das Eine oder das Andere der Fall ist, hängt einzig und allein davon ab, ob der Vorsitzende einen guten Plan hatte und dieses davon, ob er informirt war, und die Möglichkeit einer guten Information hängt wieder nur davon ab, ob dem Vorsitzenden eine gute, sorgfältige und correcte Voruntersuchung vorgelegen war. Ohne eine solche ist alle Mühe umsonst, ja der Vorsitzende wird durch eine schlechte Voruntersuchung geradezu irregeleitet.

Aber nicht bloss sein Plan hängt von ihr ab. Ohne eine gute Voruntersuchung gehen fast alle Vortheile der echten Unmittelbarkeit verloren; nur wenn ein Zeuge schon vorher gut vernommen ist, weiss der Vorsitzende wann, wie und um was er ihn fragen kann und muss, nur dann wird auch der Zeuge unmittelbar und richtig wirken können. Die gute Voruntersuchung ermöglicht es aber auch allein, dass der Vorsitzende die Entlastungsbeweise voll und ganz kennt, dass er sie am richtigen Orte vorbringt, nichts vergisst und die Be- und Entlastungsmomente zu logischen Gebilden formt, deren richtige gegenseitige Abwägung dem Richter möglich wird.

Unabsehbar gestaltet sich die Wichtigkeit der Voruntersuchung darin, dass nur durch sie falsche Aussagen entdeckt werden können. Der ehrliche Zeuge sagt in der Hauptsache stets gleich aus, der lügende vergisst Einzelheiten und widerspricht sich, seine Aussage

Digitized by Google

passt nicht in das ganze, harmonisch gebaute Beweismaterial, und nur wenn dem Vorsitzenden Alles, was pro und contra vorgebracht wurde immer und deutlich vor Augen ist, wenn er ununterbrochen während der ganzen Verhandlung vergleicht und combinirt, nur dann kann er Widersprüche und Unwahrheiten entdecken und erweisen. Aber auch das ist nur möglich, wenn der Vorsitzende vollkommen fix und sattelfest ist, wenn ihn nichts aus der Ruhe bringt, nichts verblüfft und confuse macht — und auch das ist nur möglich, wenn beste Information auf Grund einer guten Voruntersuchung vorliegt. Dem Vorsitzenden darf nichts neu und fremd sein, was schon bekannt war; dann und nur dann allein kann er das wirklich Neue erst heute Dazugekommene als solches erkennen und sicher und richtig in seinen sicher und fest gefügten Plan einfügen.

Freilich kennen wir Alle jene plötzlichen Ueberraschungen, die gerade bei den grössten und schwierigsten Verhandlungen sich einzustellen pflegen und alles Geglaubte und Angenommene über den Haufen werfen — aber wehe dann dem Vorsitzenden, der sich auf Grund einer mangelhaften Untersuchung auch nur mangelhaft informiren konnte! Wenn eine solche „Bombe", wie man einen wichtigen neuen, oder umsattelnden Zeugen, eine unerwartete Sachverständigenaussage, eine ganz neue Vertheidigung des Beschuldigten zu nennen pflegt, in den Gerichtssaal fällt, dann dreht sich Alles um die Frage: „Wie stand die Sache früher?" und „wie steht sie jetzt?" — findet sich der wohlinformirte Vorsitzende sofort zurecht, so hat die „Bombe" nicht nur nicht geschadet, sondern die Erkenntniss nur gefördert, konnte sich aber der Vorsitzende nicht gut informiren, dann ist gefährliche Verwirrung auf allen Linien fertig.

Wie man sich eine, wirkliche Rechtssicherheit gewährende Hauptverhandlung über einen grossen Fall ohne die sichere Basis einer guten Voruntersuchung denken soll, ist mir unerfindlich.

Kehren wir wieder zum Vorverfahren zurück, so gelangt man zu schwierigen und unlösbaren Consequenzen bei dem dermalen vorgeschlagenen Verfahren, wenn man diejenigen Amtshandlungen des heutigen Untersuchungsrichters erwägt, welche entweder direct die persönliche Freiheit des Beschuldigten angreifen (Verhaftung, Beschlagnahme von Briefen und Sendungen u. s. w.), oder aber endgültige Feststellungen enthalten (Obductionen, Localaugenschein, Haussuchung, Constatirungen, Agnoscirungen u. s. w.). Hier kann man nur zwei Wege einschlagen:

Entweder überträgt man consequenter Weise auch diese Amtshandlungen dem Staatsanwalte, dann muss man ihn aber mit derselben

Gewalt und demselben richterlichen Ansehen ausstatten, wie heute den Untersuchungsrichter. Allerdings ist dann der Sache absolut nicht geschadet und die Untersuchungen werden gerade so gut oder gerade so schlecht abgeführt werden, wie dies heute geschieht — aber dann hat man nichts Anderes, durchaus nichts Anderes erreicht, als eine Namensänderung, und der heutige Untersuchungsrichter heisst dann eben Staatsanwalt. Aber auch zu einer solchen blossen Namensänderung ist Zeit und Sache zu ernst, geholfen ist damit nicht das Mindeste.

Oder: man behält diese Amtshandlungen doch wieder dem Untersuchungsrichter bevor, so zwar, dass immer dann, wenn es sich um eine dieser Amtshandlungen dreht, der Untersuchungsrichter in die Arbeit einspringen müsste. Den Vertretern dieser Aenderung ist es selbstverständlich nicht entgangen, dass dadurch die Einheitlichkeit des Vorganges Schaden leiden könnte — aber darin liegt das Wichtigste der Sache gar nicht, es ist darin zu suchen, dass ein solcher Vorgang schlechtweg unmöglich wäre, so kann eine Untersuchung nicht nur nicht gut, sondern überhaupt nicht geführt werden. Freilich sagen die Gegner: „Ja, wir wollen doch überhaupt keine Voruntersuchung“ — gut, so nennen wir es Vorbereitung, Zurechtlegung, Beweissammlung, oder wie immer, aber das Eine muss zugegeben werden, dass gewisse Amtsverrichtungen, wie etwa Obductionen, Localbesichtigungen, chemische und physikalische Untersuchungen, Zusammenstellungen, Tabellenanlegungen, mikroskopische Vergleiche, Zusammensetzen von zerrissenem, verbranntem oder sonst ruinirtem Papier, Fussspurenvergleiche, daktyloskopische Untersuchungen, Aufnahme von Photographien, Handschriftenentzifferungen Untersuchung von Gaunertrics, Feststellung der tausendfach möglichen Betrügereien u. s. w. u. s. w. — in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden können, das muss in einem Vorverfahren geschehen, nenne man es wie immer und am bequemsten ist es, wenn wir es heute noch Voruntersuchung als Wort für den Begriff der vorausgehenden Arbeiten, nennen wollen.

Also wenden wir uns abermals dem wirklichen Vorgange zu und denken wir uns, es handle sich um irgend ein schweres Verbrechen, der Staatsanwalt hat begonnen seine „Beweise zu sammeln“ und sich „Notizen darüber zu machen, was die in der Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen auszusagen vermöchten“, und er gelangt nun so weit, dass irgend eine der eben genannten Amtshandlungen vorgenommen werden soll.

Wir müssen nun selbstverständlich darüber einig sein, dass die-

selben constatirender Natur sind, dass sie etwas feststellen, also stets etwas in sich enthalten, was zu thun eigentlich nur Sache des erkennenden Richters wäre, und nur weil diese Constatirungen der Natur der Sache nach (weil sie entweder keinen Zeitaufschub gestatten, oder zu ihrer Durchführung zu viel Zeit beanspruchen) nicht in der Hauptverhandlung vorgenommen werden können, müssen sie derselben vorweggenommen und von jemand Anderem besorgt werden. Dieser „Andere" kann aber nur eine richterliche Person sein, denn er besorgt Geschäfte des erkennenden Richters, er arbeitet statt ihm, er thut etwas, was eigentlich der erkennende Richter hätte thun müssen, und es nur besonderer Umstände wegen nicht thun konnte und wenn man behauptet, dies könne auch der Staatsanwalt besorgen, so begeht man einen argen, logischen Fehler.

Wir stehen dann wieder vor der Alternative: lassen wir die genannten Besorgungen dem Staatsanwalt, so statten wir ihn mit richterlichen Befugnissen aus, und man nennt dann meinetwegen inconsequenter Weise einen, richterliche Geschäfte besorgenden Mann, ausnahmsweise Staatsanwalt. Verlangt man aber, dass diese Dinge doch durch den Untersuchungsrichter besorgt werden, dann kommt man mit den praktischen Vorgängen in Widerspruch.

Wir sind nämlich dabei stehen geblieben, dass der Staatsanwalt bei seinem „Beweisesammeln" bei einer der genannten Amtshandlungen angelangt ist, und dass man de lege ferenda bestimmt hat, er müsse hierzu den Untersuchungsrichter verwenden. Dass dieser Vorgang der noch allein zu billigende wäre, muss zugegeben werden, denn der Untersuchungsrichter handelt hier ausdrücklich im Namen des späteren, erkennenden Richters. Sagen wir, es handelt sich um eine Haussuchung nach Gift, und der Untersuchungsrichter stellt fest, dass im Schranke des A. in der That Gift zu finden war; in dem seinerzeitigen Urtheile des erkennenden Richters, der den A. ob Giftmord verurtheilt, wird es z. B. einen wichtigen Grund seines Schuldspruches bilden, dass das Gift im Schranke des A., und nicht etwa in dem des B. gewesen ist. Eigentlich hätte dies der erkennende Richter selbst unmittelbar wahrnehmen müssen, dies war aber nach dem Hergange nicht möglich, er liess sich für diese Wahrnehmung gewissermaassen a priori vertreten, und es kann somit dieser Vertreter unbedingt nur ein Richter und nicht der Staatsanwalt sein.

Man wird einwenden, dass eine solche Feststellung nicht unbedingt durch den Richter geschehen sein müsse, es wäre ja gerade so gut auch möglich, dass ein Zeuge das Gift im Schranke des A. ge-

gefunden hat, dass er darüber aussagt und dass der erkennende Richter die Aussage dieses Zeugen zur Grundlage seines Urtheils macht. Hierin liegt aber ein wesentlicher processualer Unterschied: hat der Zeuge etwas gesagt, so hat der erkennende Richter stets zwei Untersuchungen zu machen: 1. Ist die Sache selbst von Wichtigkeit und von welcher? 2. Hat der Zeuge die Wahrheit sagen können und wollen? Ist aber etwas amtlich durch einen Richter festgestellt, so hat es dieselbe Bedeutung, als ob es der erkennende Richter selbst wahrgenommen hätte und die Erörterung der zweiten Frage kann nur ausnahmsweise geschehen, wenn eben von anderer Seite die Möglichkeit eines menschlichen Irrthums behauptet wird.

Wir nehmen also an, dass der Staatsanwalt wegen einer der genannten Amtshandlungen den Untersuchungsrichter heranziehen muss. Vor Allem giebt dies Unmengen von Zeitverlusten, die auf das Störendste einwirken, wenn der Staatsanwalt sein „Beweisesammeln" am Orte des Gerichtshofes vornimmt, das aber zur platten Unmöglichkeit werden muss, wenn er sich wegen der Wichtigkeit des Falles an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Erhebungen überhaupt — und das ist ja die Mehrheit der Fälle — am Orte oder im Bereiche eines entfernten Amts-(Bezirks-)gerichtes stattfinden sollen.

Nehmen wir an, der Staatsanwalt sammelt Beweise durch Vernehmung von Zeugen und es wird plötzlich die Vornahme eines Localaugenscheines nothwendig. Was soll der Staatsanwalt thun? Seine Amtshandlung unterbrechen, heimreisen, den Untersuchungsrichter hinsenden — und die wichtigste Zeit verloren haben? Oder soll der Staatsanwalt gleich jedes Mal den Untersuchungsrichter en reserve bei sich haben, damit dieser nöthigen Falles einspringt, vielleicht aber gar nichts zu thun bekommt? Wenn da Jemand zusieht, müsste es ihn nicht Wunder nehmen, dafs man lediglich um eines Principes willen veranlasst hat: es mussten da zwei statt eines ihre Zeit verlieren, und wenn man einen Unbefangenen fragt, welcher von den Beiden der Ueberflüssige war, so würde doch jeder als solchen den Staatsanwalt bezeichnen.

In schwierigen Fällen wird die Sache aber noch confuser. Es geht allenfalls an, dass der Staatsanwalt verlangt, der Untersuchungsrichter möge eine Obduction veranlassen oder selbst eine Haussuchung vornehmen, um ganz bestimmt bezeichnete Gegenstände zu finden u. s. w. Das kann der Untersuchungsrichter machen, ohne den Act genau zu kennen, aber allerdings nur zur Not, und besser wird auch in solchen Fällen mit bestimmter Directive der arbeiten, der in der Sache vollends informirt ist. Aber in gewissen Fällen ist die ver-

langte Arbeit einfach nicht zu machen, wenn man den Act nicht genau kennt — sagen wir etwa, es sei ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen. Ich habe wiederholt gesagt, eine solche Leistung ist der Prüfstein für einen Untersuchungsrichter, und einen guten Augenschein aufzunehmen, der alles Wesentliche einfach und klar bringt, nichts Ueberflüssiges beimengt und den erkennenden Richter wirklich in dieselbe Lage versetzt, als ob er die Sache selbst gesehen hätte, ein solcher Augenschein ist gewiss eine schwierige und anstrengende Arbeit. Sie kann auch absolut nur dann befriedigend geleistet werden, wenn der Aufnehmende mit der Sache, mit dem betreffenden Falle, bis in die allerkleinsten Einzelheiten vertraut ist, wenn er genau weiss, um was es sich handelt, was wichtig ist und wichtig werden kann — also eigentlich nur dann, wenn er den Fall von seinem ersten Entstehen an kennt, d. h. wenn er ihn selbst gearbeitet hat.

Dass dies richtig ist, weiss jeder Praktiker aus jenen Fällen, in welchen er für einen fremden Richter im Requisitionswege eine derartige Vornahme zu pflegen hat, oder wenn er eine solche von einem fremden Richter requiriren muss. Bei aller Mühe, die sich der Requirirende gegeben hat, um den Requirirten möglichst genau zu informiren, bleiben dem Letzteren fast ausnahmslos erhebliche Schwierigkeiten, und das Geleistete ist regelmässig lange nicht so gut, als wenn es in eigener Sache wäre gearbeitet worden.

In unseren Zukunftsfällen wäre der Untersuchungsrichter aber immer in der Lage des requirirten Richters, er würde stets in fremder Sache arbeiten, und trotzdem bei der Informirung immer sehr viel Zeit verloren ginge, würde doch beim besten Willen auf beiden Seiten nie etwas Ordentliches geleistet werden.

Aber es giebt noch andere Schwierigkeiten. Die eine Gruppe wären allerdings bloss Kompetenzfragen: wer hat einzugreifen, wenn es sich z. B. um Agnoscirungen handelt? Der Beschädigte hat z. B. erklärt, er kenne zwar den Thäter, aber nicht dem Namen nach, er vermöge ihn aber unter dem A, B, C, D herauszufinden. Dies ist nicht bloss Zeugenaussage, sondern ein constatirender Vorgang, der als die einzige Ursache zur Verhaftung des Bezeichneten führen kann. Solche Vorgänge giebt es aber zahllose, der angeführte ist bloss eine Type.

Dann: wer soll jene zahlreichen, so wichtigen und klärenden Vornahmen leisten, ohne welche sich eine modern geführte Untersuchung nicht mehr denken lässt: Tabellen, Zusammenstellungen, Uebersichten, Vergleiche, graphische Darstellungen, Bewegungstafeln, u. s. w. Wir wissen, dass oft nur durch eine einzige solche Darstel-

lung die Schuld oder Unschuld eines Menschen evident gemacht werden kann, wir wissen, dass solche constatirende Instrumente einerseits unerlässlich sind, andererseits aber nicht in der Hauptverhandlung angefertigt werden können, sie brauchen tagelange Arbeit und geopferte Nächte des Untersuchungsrichters, sie sind aber unentbehrlich im Interesse der Verfolgung des Schuldigen und Entlastung des Unschuldigen.

Wir fragen dann wieder: soll das der Staatsanwalt machen — dann ist er eben der mit dem Titel eines Staatsanwalts ausgestattete Untersuchungsrichter; soll es aber ein Untersuchungsrichter *für* den Staatsanwalt verrichten, dann wissen wir, dass es für ihn schwer, fast unmöglich ist, in fremder Sache derart heikle und verantwortliche Dinge zu machen; wir müssen aber auch mit den normalen Erscheinungen im Wesen des Menschen rechnen. Nennen wir es meinetwegen Eitelkeit. Aber es kann von Niemandem verlangt werden, dass er seine beste Mühe für einen Anderen aufwendet. Hat der tüchtige Untersuchungsrichter eine schwere Untersuchung, sagen wir einen grossen Betrugsprocess, zu führen, so wird er sein Aeusserstes daran setzen, wird keine Mühe und Arbeit scheuen und wird *seine* Untersuchung so gut führen, als es in seinen Kräften liegt — aber es ist eben *seine* Untersuchung, für die er Alles einsetzt, er ist eben ein Mensch, und von dem kann man nicht verlangen, dass er dies für einen Anderen thut.

Man wird einwenden, das sei eben das Gefährliche: gerade der ambitionirte, temperamentvolle Untersuchungsrichter engagirt sich zu sehr für seinen „Fall", und er setzt dann Alles daran, zu positivem Resultate zu kommen, d. h. den einmal Verdächtigten auch zum Angeklagten und zum Verurtheilten zu machen. Dass dieser schwere Vorwurf ungerecht ist, kann ich nicht mathematisch beweisen, ich erkläre aber, wer dies sagt, der war nie ein wirklicher Untersuchungsrichter. Ich war viele, viele Jahre Untersuchungsrichter und habe mit unzähligen Untersuchungsrichtern zu thun gehabt, und ich stehe mit meiner Ehre dafür ein: einem rechten Untersuchungsrichter gewährt es allerdings stets Genugthuung, einen wirklich Schuldigen überführen zu helfen, und je schwieriger es war, desto grösser die Befriedigung — aber tausendmal grösser ist die wahrhafte Freude, die Empfindung wirklicher, werthvoller eigener Leistung, wenn es dem Untersuchungsrichter gelungen ist, einem unschuldig Verdächtigten wieder zu seinem ehrlichen Namen verhelfen zu können.

Man bedenke doch, was die Behauptung heisst: ein Mensch könnte, um eine fixe Untersuchung abgeführt zu haben, wider besseres

Wissen und Gewissen oder wenigstens in unsagbar leichtsinniger Selbstsuggestion einen unglücklichen Unschuldigen in's Verderben jagen, auf seine „Schuld" zuarbeiten, obwohl er wusste oder wissen musste, dass er unschuldig oder minder schuldig ist? So ohne Weiteres und ohne Beweise zu haben kann man doch nicht einen Untersuchungsrichter oder ganze Gruppen derselben als ehr- und gewissenlose, gottvergessene Schufte hinstellen. Und gäbe es ja unter vielen Untersuchungsrichtern einen solchen Elenden — dann ist wieder nicht das Institut der Voruntersuchung schuld daran, sondern diejenigen, die den Menschen nicht erkannt und trotz seiner verächtlichen Gesinnung auf den verantwortungsvollen Posten eines Untersuchungsrichters gestellt haben.

Es ist selbstverständlich, dass man dann, wenn verlangt wird, dass eine Partei, der Staatsanwalt, die belastenden Beweismittel für die Hauptverhandlung sammelt, auch in irgendeiner Form auf contradictorisches Vorverfahren stösst. Das ist um so natürlicher, als man, ohne die Natur der Staatsanwaltschaft als verfolgende Partei vollständig zu ändern, nicht verlangen kann, nicht einmal zugeben darf, dass der Staatsanwalt selbst die entlastenden Beweise zusammenträgt, das muss die andere Partei, der Beschuldigte thun. Auch das klingt überzeugend und vielverheissend, aber durchführen lässt es sich, wie so viel Schönes auf der Welt, in der Praxis doch nicht. Wir wollen per exclusionem construiren.

Vor Allem wollen wir fragen, ob die Parteien ohne oder mit Mitwirkung eines Untersuchungsrichters arbeiten sollen. Ersteres stellt man sich so vor, dass der Staatsanwalt seine Belastungsbeweise, der Beschuldigte seine Entlastungsbeweise zusammenträgt und dann kommt es zur Hauptverhandlung, bei welcher das gegenseitig Vorgebrachte geprüft wird. So ist es gewiss unmöglich, denn ein Beweis ist kein Ding an sich, er erhält erst Existenz an der Behauptung und diese Behauptung muss man wissen, bevor man ihr gegenüber beweisen kann. Freilich, wenn es sich bei jeder Beschuldigung um eine einzige Behauptung und eine einzige Gegenbehauptung handeln würde, dann könnte man sich ja Manches als denkbar vorstellen. Wenn z. B. der Staatsanwalt behauptet, A. hat den B. am 1. Juli in M. todtgeschlagen — und wenn A sagt: Ich habe es nicht gethan, ich war am 1. Juli nicht in M., sondern in N. — dann steht die Sache sehr einfach, dann lässt man den Staatsanwalt seine Beweise für die Thäterschaft des A, und den A. seine Beweise für sein Alibi sammeln, jeder weiss, was der Andere behauptet, sie brauchen vor der Haupt-

Digitized by Google

verhandlung keine gegenseitige Verständigung. Aber so einfach sind die allerwenigsten Fälle, ihre Zahl ist zuverlässig so gering, dass sie kaum einer Berücksichtigung werth sind, fast immer handelt es sich bei läugnenden Beschuldigten um einen zusammengesetzten Beweis, der wieder nur mit zahlreichen Behauptungen und Beweisen wider Gegenbehauptungen und Gegenbeweise geführt werden kann. Das Alles liegt aber nicht auf einmal vor, es entwickelt sich nach und nach, Eines aus dem Anderen, Eines gegen das Andere; es ist also nothwendig, dass die Parteien von ihrem Materiale gegenseitig verständigt werden, sonst stockt die Arbeit, Alles wird erst bei der Verhandlung bekannt und Vertagungen über Vertagungen werden die Hauptarbeit der Gerichte bilden.

Eine gegenseitige Verständigung während des Beweisesammelns m u s s also möglich sein, und es fragt sich, wie dieselbe gedacht werden soll. Dass man das auch wieder den Parteien überlassen könnte, wird Niemand ernstlich vermeinen: es wäre eine geradezu lächerliche Vorstellung, wenn man behaupten wollte, der Staatsanwalt soll sich beim Beschuldigteu und der Beschuldigte beim Staatsanwalt melden, wenn er wieder ein Beweisstück gefunden hat, mit der Anfrage, was Gegner nun dazu sage? Diese Vorstellung ist einfach so unmöglich, dass wir nur daran denken könnten, dass die Verständigung der Parteien einzig und allein durch Vermittelung eines Untersuchungsrichters geschehen könnte. Aber auch hier führt die Durchführung unbedingt zur Unmöglichkeit. Soll sich der Untersuchungsrichter um das Meritorische der Sache annehmen, so arbeitet er dann doch die Untersuchung selbst noch einmal, nachdem sie der Staatsanwalt schon gearbeitet hat, und der Effect ist wieder der, dass nun zwei ihre Zeit für dasselbe aufwenden, was früher einer, der Untersuchungsrichter, gearbeitet hat.

Soll der Untersuchungsrichter aber blos formell arbeiten, ohne sich um das Wesen der Sache zu bekümmern und blos dem Einen mittheilen, was ihm der Andere gesagt hat, dann sinkt der Untersuchungsrichter zum Beamten eines Auskunftsbureaus herab, mit dem die Parteien spielen können wie sie wollen. —

Und die aufgewendete Zeit!

Man behauptet, dass durch das künftige Verfahren Zeit gewonnen werde: es hat doch heute kein Untersuchungsrichter ein Interesse daran, eine Untersuchung zu verzögern und triebe ihn Bequemlichkeit und Gewissenlosigkeit dazu, so ist seine vorgesetzte Behörde dazu vorhanden, um ihn zu rascherer Arbeit zu bewegen. Aber wenn man sich das „künftige“ Verfahren vorstellt, in dem die Parteien selber

arbeiten sollen, und wenn man zugeben wollte, dass die Sache wirklich anderweitig ginge, so scheitert sie zuverlässig an dem endlosen Gange des Verkehres. —

Nun aber zu der unübersteiglichsten Schwierigkeit. Dass der Staatsanwalt seine Beweise sammelt, das wäre ja am Ende denkbar, er thut es ja auch heute, wenn auch meistens mit Inanspruchnahme des Untersuchungsrichters. Aber wie denkt man sich denn das auf Seite der Partei? Man weiss, dass ungefähr 95 Proc. aller Angeklagten vermögenslose Leute sind, die sich einen Vertheidiger nicht zahlen können. Das würde auch im „künftigen" Verfahren so sein, und es wären nur 5 Proc. aller Beschuldigten in der Lage, sich ihre Beweise durch einen von ihnen bezahlten Vertheidiger sammeln zu lassen. Bleibt also das überwiegende Gros der Beschuldigten mit 95 Proc. übrig, die ohne Vertheidiger dastehen. Dass sich diese Leute, auch die Gebildeten unter ihnen, ihre Beweise in verlässlicher Weise nicht sammeln können, braucht nicht bewiesen zu werden — es giebt auch Anfänger unter den Untersuchungsrichtern, die das nicht können, ein kriminalistisch nicht Unterrichteter kann es gewiss nicht.

Es erübrigt also nichts, als dass allen diesen 95 Proc. ex officio Vertreter beigestellt werden müssten. Ich will zugeben, dass sich diese 95 Proc. durch die Geständigen etwas verringern, aber ganz unbedenklich wäre es doch nicht, diese Geständigen schutzlos zu belassen, da für sie gar Niemand sorgt, Untersuchungsrichter giebt es ja keinen. Aber ich will annehmen, dass sich die 95 Proc. auf etwa 80 Proc. verringern, und dann ist es noch eine nicht zu bewältigende Zahl, für die Advokaten und Rechtsbeistände beschafft werden sollen. Man wiege sich nicht mit dem Gedanken ein, dass man von diesen Rechtsbeiständen keine grosse Leistung verlange — die Leistung ist eine sehr grosse, mühe- und zeitraubende, wenn sie gut gemacht sein soll, wird sie aber schlecht gemacht, so wäre es geradezu eine Gewissenlosigkeit, wenn man die vermögenslosen Leute schlecht vertreten zur Hauptverhandlung kommen lässt. Man braucht also gute, mühevolle somit auch theuere Leistung. Dass die Advocaten dies umsonst thun sollen, das kann Niemand ernsthaft verlangen. Und wenn man es — ich weiss allerdings nicht wie — etwa durch Gewährung anderer Vortheile erreichen könnte, dass die Advokaten die, man unterschätze sie nicht, sehr grosse Arbeit dieses Beweisesammelns umsonst auf sich nehmen, so dürfte man doch nicht vergessen, dass auch der beste Rechtsanwalt nur ein Mensch ist, und ein Mensch will leben, hierzu muss er verdienen, und wenn er etwas umsonst machen soll, so wird er es, Heroën ausgenommen, schlecht machen.

Will man also nicht die Gewissenlosigkeit begehen, dem Rechtsanwalt eine unerträgliche Last aufzubürden und die Beschuldigten ganz unzulänglich vertreten zu sehen, so muss man die Advocaten bezahlen. Vorerst wird der Finanzminister fragen, wie er dazu komme, statt jedes früheren Einen Untersuchungsrichter nun 10 Advocaten zu bezahlen und diese Unsummen werden eben nicht vorhanden sein. —

Geht nun das Eine nicht und das Andere auch nicht, so wird man vielleicht vorschlagen, die Unvermögenden, Rechtsunkundigen durch den Untersuchungsrichter vertreten zu lassen. Dann sind wir aber auf demselben Punkte wie früher. Um nicht endlose Doppelarbeit zu veranlassen, wird der Staatsanwalt sein „Beweisesammeln" in die Form von Anträgen an den Untersuchungsrichter kleiden, der dann für den Staatsanwalt arbeitet, und bezüglich der Beweise für den Beschuldigten wird er es gerade so machen wie heute. Es wird doch Niemand ernstlich glauben, dass der Untersuchungsrichter an den beschuldigten Bauer, Arbeiter, Handwerker u. s. w. herantreten, ihn um seine Absichten wegen des Beweisesammelns befragen, ihm Lehren geben und dann die Sache so einleiten wird, dass scheinbar der Beschuldigte, in Wirklichkeit aber der Untersuchungsrichter die Beweise sammelt. Kurz wenn der Untersuchungsrichter vernünftig ist, so wird er dann haargenau so vorgehen wie heute: er wird die Sache mit dem Beschuldigten besprechen, ihn befragen und belehren, und dann wird der Untersuchungsrichter thun, was er vor seinem Können und Gewissen verantworten kann; bekämen wir dieses künftige Verfahren, so wird es je nachdem, wie man es eingerichtet hat, entwede sofort Schiffbruch leiden, oder es kommt nach einigen Schwierigkeiten und Verwirrungen genau wieder auf das alte Verfahren zurück.

Man hat einmal behauptet, in dem Institute des Untersuchungsrichters liege eine gewisse Unehrlichkeit, weil man den Mann einen Richter heisse, er habe aber nichts zu richten; ich meine, es wäre ein viel unehrlicherer Zustand, wenn man behaupten würde, es liege wirklicher Parteienbetrieb vor, während in der That doch Alles der Untersuchungsrichter macht und machen muss.

Uebrigens ist es auch gar nicht richtig, dass die Thätigkeit des heutigen Untersuchungsrichters nicht dem Begriffe eines Richters entspricht. Schon ethymologisch liegt doch im Worte „Richter" nicht der Sinn des „Entscheidens", wie man heute es gerne herausbringen möchte — Richter und Recht hängt sprachlich und begrifflich zusammen, und es heisst Richter der, der die Sache zum Rechten bringt und wendet. Will man durchsetzen, dass jeder Richter lediglich zu

entscheiden hätte, wer von den Streitenden recht hat, so legt man in den Begriff etwas hinein, was gar nicht in ihm zu liegen hat und was ganz andere Auffassungen zur Folge haben müsste — ja es ist nicht unmöglich, dass die ganze Tendenz der Abschaffung der Voruntersuchung lediglich auf einer falschen Construction des Begriffes Richter, Untersuchungsrichter, beruht. Darf der Untersuchungsrichter bloss entscheiden, dann ist seine heutige Existenz allerdings unberechtigt, hat er aber nach dem Rechten zu sehen und durchzusetzen, was Recht ist, dann darf man ihn beruhigt leben lassen. Dass Ersteres wahr ist, das steht nirgends, das Letztere liegt aber im Worte selbst.

Aber auch aus anderen Institutionen unseres Processes können wir entnehmen, dass der Richter nicht bloss zu entscheiden hat, namentlich aus der Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Dass er auf den Namen eines Richters Anspruch hat, das hat noch Niemand bezweifelt und dass die Vorsitzenden in Deutschland und Oesterreich ihre Pflicht erfüllen, wird auf der ganzen Welt zugegeben: die doch gute Rechtspflege ist zum grossen Theile ihr Verdienst, und wird im Processe ein Fehler begangen, so macht man regelmässig mit Recht zuletzt den Vorsitzenden dafür verantwortlich. Es giebt ja Anglomanen, welche sich englische Vorsitzende wünschen, die dem Kreuzverhör der Parteien zuhören und zuletzt Ja oder Nein sagen. Aber einerseits giebt doch jeder überlegsame Kenner der Zustände zu, dass englische Verhältnisse sehr selten auf continentale Zustände passen und andererseits dürfte kaum ein deutscher Kriminalist zustimmen, wenn man ihm ernsthaft und rechtsverbindlich vorschlüge, den englischen Vorsitzenden gegen unsere deutschen und österreichischen Vorsitzenden einzutauschen. Theoretisch schwärmt man vielleicht für den englischen Zustand, aber wirklich darnach zu greifen wagte heute doch Niemand — wir haben an dem Erwerbe der Geschworenen gerade reichlich genug. Aber: wenn man uns unsere Vorsitzenden als sicher zweckentsprechend belässt, so wollen wir zusehen, ob denn ihre Thätigkeit bloss eine entscheidende ist.

Nichts könnte der Gerechtigkeitspflege mehr schaden, als wenn man statt der heute anzustrebenden materiellen Wahrheit formelle anstreben wollte; wer noch so sehr für den Parteienbetrieb eintritt, wird doch zugeben müssen, dass es Sache der Hauptverhandlung ist und sein muss, das Wirkliche, die materielle Wahrheit zu Tage zu fördern — bedürfte es hierfür noch eines Beweises, so würde man darauf hinweisen, dass im Gegenfalle auch ein Unschuldiger verurtheilt werden könnte, obwohl der Gerichtshof von dessen Unschuld

überzeugt war. Wird aber zugegeben, dass der Gerichtshof nach Feststellung materieller Wahrheit streben muss, so ist auch die bloss entscheidende Thätigkeit eines Vollzugsorganes, als was der Vorsitzende angesehen werden kann, beendet. Der Vorsitzende ist nach dem Gesetze verpflichtet, fehlende Beweismittel, ob sie für Schuld oder Unschuld sprechen, herbeizuschaffen, Zeugen und Sachverständige, die zur Klärung des Sachverhaltes dienen könnten, vorzuladen und nöthigen Falles die Verhandlung zu vertagen, wenn erwartet werden kann, dass bei einer neuen Verhandlung die Wahrheit sicherer zu Tage treten könnte. Und alle anderen Vorschriften, welche die Thätigkeit des Vorsitzenden betreffen, gehen alle darauf hinaus, dass er das Aeusserste daran zu setzen hat, das Rechte zu erreichen, er hat bei jeder Vernehmung, jeder Verfügung, jedem Worte einzig darauf zu sehen, dass dem Angeklagten und der Sache Recht werde — seine Thätigkeit: zu entscheiden, tritt nur in den wenigen Fällen einer Differenz und beim Urtheile hervor.

Wenn aber zugegeben werden muss, dass die Thätigkeit des Vorsitzenden der Hauptverhandlung in vieler Richtung dasselbe verfolgt, was dem Untersuchungsrichter zu thun obliegt, so muss auch gefolgert werden, dass die (dermalige) Thätigkeit des Untersuchungsrichters nichts enthält, was dem Begriffe des Richters widerspricht, er kann auch seine jetzige Thätigkeit fortführen, er muss es sogar thun, denn die Vorschläge des Beweisesammelns durch Staatsanwalt und durch den Beschuldigten sind in jeder denkbaren Form undurchführbar. Sie sind undurchführbar in den für die Gegner noch günstigsten Fällen: bei ganz einfachen, am Sitze des Gerichtshofes durchgeführten Processen, sie können aber nicht einmal theoretisch construirt werden für grosse, langwierige Untersuchungen überhaupt und für das Vorgehen auf dem flachen Lande. Für diese Fälle bedarf es nicht einmal der Praxis, um die Unmöglichkeit zu beweisen, sie kann auch am grünen Tische dargethan werden. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnisse:

dass die Unzufriedenheit mit dem Wesen der heutigen Voruntersuchung eine allgemeine und berechtigte ist;

dass man sich eifrig bestrebt, diesfalls eine Abhülfe zu treffen;

dass man geglaubt hat die Abhülfe zu finden, wenn die Voruntersuchung beseitigt und ein contradictorisches Verfahren durch die Parteien eingeführt wird, und endlich,

dass dieser Vorschlag praktisch und theoretisch unbedingt nicht durchgeführt werden kann.

Digitized by Google

Hiermit wären wir allerdings nur zu negativem Resultate gelangt und wenn wir etwas Positives einsetzen wollen, so gehen wir vielleicht recht, wenn wir nochmals auf die Erfahrungsthatsachen hinweisen, dass so oft eine Institution als solche vollkommen verworfen wird, weil man nur nicht eingesehen hat, dass sie an sich gut ist, aber schlecht gehandhabt wird.

Dass dieser allgemeine, oft erprobte Grundsatz auch in unserer Frage Anwendung findet, will ich nicht genauer nachweisen: es ist hier nicht der Ort dazu und an anderen Stellen habe ich es schon wiederholt darzuthun versucht; nur allgemein will ich darauf hinweisen, dass einerseits das Amt eines Untersuchungsrichters und die damit verbundenen Thätigkeiten unläugbar sehr schwierig sind, und dass andererseits heute kein Untersuchungsrichter Gelegenheit hat, das Viele und Schwierige, was er in seinem Berufe braucht, systematisch zu lernen. Niemand wird behaupten, dass für die untersuchungsrichterliche Arbeit das genügen kann, was der Jurist auf der Universität lernt, Niemand wird sagen, dass das Bischen Tradition im Amte Kenntnisse schaffen kann und Niemand wird es für gerechtfertigt halten, wenn ein Untersuchungsrichter einzig und allein durch Fehler und Missgriffe lernen soll, Fehler und Missgriffe, begangen am Leibe des vielleicht unschuldig verdächtigten Nebenmenschen.

Ich glaube, dass man mit völliger Sicherheit sagen kann: der von uns gehandhabte Vorgang bei Schaffung eines Untersuchungsrichters steht absolut einzig in der Welt da, auch nichts annähernd Aehnliches ist aufzufinden. Der Jurist lernt auf der Universität so und so viele hundert Paragraphen, deren Auslegung und systematische Stellung; wie ein Verbrecher aussieht, wie es mit seiner Psyche und seinem Handeln steht, wie ein Verbrechen im Leben begangen wird, wie es aussieht, wie man es wahrnimmt, was dabei vorkommt, wie es der Zeuge sieht und falsch sieht, welche innere Vorgänge im Sachverständigen und Richter bestehen, wie und wann man schliesst, wer helfen kann, wie man sich um Hülfe umsieht und tausend Anderes — Niemand sagt dem künftigen Untersuchungsrichter etwas davon, sorgfältig wird alles verhüllt und er kommt in die Praxis, ohne einen Verbrecher, ohne ein Verbrechen und alles, was drum und dran hängt auch nur gesehen zu haben. In der Praxis sieht er eine kurze Zeit zu, zu einem Unterrichten und Erklären hat Niemand Zeit und Lust und dann wird der junge Mann Untersuchungsrichter, und hat die ganze verantwortungsvolle, tief einschneidende Arbeit erst zu lernen — ich wiederhole, ein Analogon von Kühnheit und Gleichgültigkeit gegen das Object giebt es auf der Welt nicht. Wenn dann das Institut der

Digitized by Google

Voruntersuchung keine Freunde gewinnt, so ist das wahrhaftig nicht zu verwundern, wohl aber wenn man den offen zu Tage liegenden Grund nicht sieht: Nicht die Voruntersuchung als Institut ist daran schuld, wenn sie bankbrüchig würde, sondern die mangelhafte Ausbildung der Untersuchungsrichter trägt allein die Schuld. Und da wieder kann Niemand die Untersuchungsrichter dafür verantwortlich machen: ultra posse nemo tenetur, schuld sind die, welche die Untersuchungsrichter ohne Vorbereitung, ohne Ausbildung für ihr schweres Amt in's Leben senden, schuld sind die, welche nicht wissen und wissen wollen, wie überaus schwer die Arbeit des Untersuchungsrichters ist und die unbegreiflicher Weise vergessen, dass alles, was geübt werden soll, erst einmal gelernt werden muss.

Wenn daher Jemand gegen die Voruntersuchung in ihrer heutigen Form auftritt, so hat er recht, aber nicht, weil die Idee einer Voruntersuchung falsch ist, sondern weil die heutigen Untersuchungsrichter keine Gelegenheit haben, sich für ihr Amt auszubilden und vorzubereiten.

Eine Voruntersuchung mit übel unterrichteten Untersuchungsrichtern ist nicht bloss zweckwidrig, sondern ein geradezu gefährliches, die Rechtssicherheit schädigendes Institut. Eine Voruntersuchung mit gut vorbereiteten, in ihr Amt eingeführten, gründlich geschulten und in der Zahl genügenden Untersuchungsrichtern ist die einzig mögliche und durchführbare, wirklich entsprechende und gute Form eines Vorverfahrens. Alles andere sind Constructionen und Ideale.

Bliebe es bei der alten Voruntersuchung aber mit wirklich guten Untersuchungsrichtern, so wäre es dann selbstverständlich, dass die Geschworenen gründlich und endgültig beseitigt werden. Es ist hier nicht der Ort, um die unabsehbaren Gefahren, die bedeutende Rechtsunsicherheit und die unehrliche, unwahre Stellung zu beleuchten, in die wir durch das unselige Geschworeneninstitut gerathen sind — aber das Eine muss hier gesagt werden: mit einer sorgfältig wissenschaftlich begründeten und logisch vorbereiteten Voruntersuchung und mit einer ebenso durchgeführten Hauptverhandlung ist der Gedanke an Geschworene einfach unvereinbar. Einen schwierigen Fall juristisch, logisch, psychologisch und kriminalistisch unangreifbar vorzubereiten und dementsprechend correct und feinfühlig bei der Hauptverhandlung vorzuführen und zu leiten ist ein grosses und schwieriges Kunststück und da mitzugehen, Missverständnisse und unrichtiges Auffassen auszuschliessen, das ist ebenso schwierig, es erfordert viel Können und viel Wissen und ebenso viel Erfahrung und Schulung — das haben die Geschworenen nicht und können es nicht haben.

Wenn wir also ebenso sehnlich als dringend die Beseitigung des Laienelementes aus der Rechtssprechung wünschen, so lautet der Wunsch auf völlige Beseitigung, denn jedes Herumbessern und Flicken wäre das Unerwünschteste, es vermöchte höchstens den Todeskampf des Institutes zum Schaden aller Betheiligten zu verlängern; deshalb sind auch gewisse Versuche, die man z. B. in der Schweiz diesbezüglich unternommen hat, das Allerbedenklichste. Es ist kürzlich (von Mittermaier) gesagt worden, dass sich das Genfer Gesetz vom 1. October 1890 gut bewährt hätte, nach welchem der Gerichtspräsident mit den Geschworenen über die Schuldfrage berathet und wobei die Geschworenen an der Abstimmung über die Strafe theilnehmen. Dass sich ein solcher Vorgang bewährt, glaube ich ganz gerne, aber der Grund, warum hierbei etwas Kluges herauskommt, liegt nicht darin, dass die Geschworenen dabei sind, sondern darin, dass der Gerichtspräsident dabei ist. Zu dieser Würde beruft man schon keinen Thoren, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Vorgang bei solchen Berathungen dahin geht: der erfahrene und unterrichtete Gerichtspräsident schlägt eine Entscheidung vor und giebt sich alle erdenkliche Mühe, die unerfahrenen und kenntnisslosen Geschworenen zur Annahme seiner Ansicht zu bewegen, und sie von allerärgsten Fehlgriffen abzuhalten; schliesslich wird das gelingen und das Ergebniss werden verhältnissmässig kluge Urtheile sein, die aber nicht die Geschworenen, sondern der rechtsgelehrte Präsident causirt haben. Dann ist man aber glücklich um fast vier Jahrhunderte zurück und auf dem Standpunkte der Carolina angelangt, nach welcher die Schöffen lediglich zu dem Urtheil des Richters in umständlicher Form „Ja“ zu sagen hatten.

Wir sehen aus diesem Vorgange zum so und so vielten Male das ganz unwürdige Bestreben: auf der einen Seite das „fortschrittliche und freiheitliche“ Institut der Geschworenen einführen und aufrecht erhalten, auf der anderen Seite aber alles Erdenkliche vorkehren, was die unerträglich schädlichen Wirkungen desselben aufzuheben vermöchte, zu diesem Scheinspiel ist aber Zeit und Sache denn doch zu ernst — an Erkenntniss mangelt es nicht, im Innersten sieht jeder erfahrene Kriminalist Unwerth und Schädlichkeit des Geschworeneninstitutes ein — einzig und allein die Courage fehlt, um energisch damit zu brechen: so habe man sie doch endlich einmal!

Zum Schlusse noch einige Worte über das Aeussere des Vorganges für den Fall, als eine Aenderung durchgeführt werden sollte.

Die Gegner der Voruntersuchung verlangen Beseitigung des Verfahrens, wie es jetzt ist, Einführung von Parteienleistung, Sammeln

der Beweise durch Staatsanwalt und Beschuldigten — also eine neue gesetzliche Bestimmung. Eine solche, fast das ganze Gesetz durchziehende Aenderung des Vorverfahrens wäre also nicht als Sonderbestimmung, sondern nur dann zu denken, wenn man an eine Revision, eine Neuausgabe der ganzen Strafprocessordnung zu gehen gedächte. Ob das in absehbarer Zeit zu erwarten steht, ist sehr zweifelhaft, und so hätten wir für den Fall, als man in der That den neuen Vorschlägen gerecht werden wollte, zwei Gefahren vor uns:

1. Bis zur Neuschaffung der neuen St.P.O. geschieht gar nichts — man erwartet von dieser alles Heil und wartet daher ruhig, bis sie erlassen wird, auch wenn das viele Jahre dauert, und wenn man die Unerträglichkeit der heutigen Zustände eingesehen hat.

2. Hätte man wirklich eine neue St.P.O. und hätte man wirklich den Wünschen der Gegner der Voruntersuchung entsprochen, so hätte man die neuen Experimente auf eine voraussichtlich lange Zeit fixirt, und wir müssten mit ihnen unser Auslangen finden, auch wenn sie sich als undurchführbar, unbrauchbar und gemeinschädlich erweisen werden. Eine neue St.P.O. kann man nicht alle Jahrzehnte erlassen, und so müsste man, wenn schon auf die neue Idee eingegangen würde, sich mit derselben auf eine erhebliche Anzahl von Jahren abfinden, auch wenn es noch so schwer geht. Die Folge von solchen Zuständen ist regelmässig die, dass man sich anderweitig zu helfen trachtet, wenn man ein undurchführbares Gesetz erhalten hat: es wird daran gedrückt und gemodelt, gepresst und geformt, bis man zu leidlichen, halbwegs brauchbaren Formen gekommen ist. Was das aber bedeutet, wenn man willkürlich und verschieden ein Gesetz umändert, zu welchen, vom Gesetzgeber durchaus nie gewollten Konsequenzen man gelangt und wie dann Rechtsunsicherheit und Rechtswiderspruch die unausweichlichen Folgen sein müssen, das Alles ist bekannt genug.

Jedes Experiment ist um so gefährlicher, je folgenschwerer seine Wirkungen sind, und je schwerer eine Gutmachung des Schadens, die Beseitigung seiner Grundlagen ist; man wird sich also zu einem so äusserst riskirten Schritt in's Ungewisse, besser geagt in das gewiss Unrichtige, um so länger zu hüten haben, als noch ein anderes, ebenso ungefährliches, als sicher helfendes Mittel vorhanden ist. Erst wenn auch dieses Mittel keinen Erfolg haben sollte, wird man sich zu dem folgenschweren Mittel einer Gesetzesänderung auf Grund eines neuen, noch nie erprobten und jedenfalls sehr bedenklichen Principes entschliessen. Zeit wird wenig verloren, unbedingtes Eingreifen ist nicht nothwendig, und wenn wirklich eine völlige Aenderung und Verbesserung nicht erreicht werden sollte, trotzdem man gut geschulte Unter-

suchungsrichter geschaffen hat, so ist hiermit nichts Uebles oder Ueberflüssiges geschaffen. Freilich: wenn man die Voruntersuchung fallen lässt, so fallen auch die Untersuchungsrichter, ob sie nun schlecht vorbereitet oder ausgezeichnet geschult sind; aber mag man in dieser Richtung noch so weit greifen: auch die abenteuerlichste St.P.O. wird vortreffliche Kriminalisten doch noch brauchen können. Man hat vor mehr als hundert Jahren ein „sich selbst anwendendes Strafgesetz" erfunden — heute will man eine St.P.O. schaffen, die von selber läuft, da dies aber physikalisch unmöglich ist, so wird man stets der Leute bedürfen, die sie in Bewegung erhalten, und wenn man daher gute Kriminalisten geschaffen hat, so könnte dies auch unter jeder Art von St.P.O. nur von Nutzen sein. —

Der alte englische Grundsatz, dass ein guter Richter der beste Schutz des Angeklagten ist, bleibt immer wahr, und wenn wir uns Untersuchungsrichter im besten Sinne des Wortes denken, so haben auch alle Beschuldigten den allerbesten Vertreter; der gute Untersuchungsrichter vertritt den Reichen und Armen, den Geschickten und den Hülflosen, er sucht dem Rechte Geltung zu verschaffen, dem Unschuldigen zu helfen und den Schuldigen zur Strafe zu bringen — hat man noch durch ein gutes Rechtsmittelverfahren dafür gesorgt, dass über jeder Handlung eine höhere Instanz besteht, die jederzeit angerufen werden kann, dann hat man überhaupt ohne Risico, ohne Experiment und ohne Abenteuerlichkeit alles gethan, was in dieser Richtung von Menschen und mit menschlichen Mitteln gethan werden kann. —

Der hier gemachte Vorschlag geht also abermals dahin: man schütte das Kind nicht mit dem Bade aus, man verwerfe nicht die Voruntersuchung, bevor man sich nicht davon überzeugt hat, dass sie nicht blos verbesserungsfähig sondern sogar so zu gestalten ist wie sie unter menschlichen Verhältnissen nicht besser sein könnte. Haben wir genug Untersuchungsrichter, die ihre Arbeit im Verhältniss zur Zeit setzen können und nicht überhastet und überanstrengt arbeiten müssen, haben wir diese Untersuchungsrichter, bevor sie ihr Amt antraten, in moderner Weise unterrichten lassen, haben wir ihnen gesagt und gezeigt, was und wie sie arbeiten müssen, haben wir uns endlich davon überzeugen lassen, dass es ausser dem eigentlichen Strafrecht die für das kriminalistische Leben absolut unentbehrlichen strafrechtlichen Hülfswissenschaften giebt — haben wir dann einen Generalstab tüchtig geschulter Untersuchungsrichter, dann können wir uns getrost an die Bekämpfung des Verbrechens wagen, und Niemand wird uns sagen, dass es eine bessere Hülfe geben kann.

Digitized by Google

XV.

Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung“ wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt?

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Man hat witzig seiner Zeit einmal gesagt, das arme Italien habe eigentlich nur drei Exportartikel: Wein, Kunst und — Kriminalanthropologie. Aber auch diese Artikel gehen jetzt schlecht, am schlechtesten entschieden die Kriminalanthropologie.

Jeder, der den Verlauf der letzteren verfolgt hat, wird gesehen haben, wie die anfängliche Begeisterung für Lombroso's Lehren immer mehr abgenommen hat und jetzt ausser in Italien eigentlich nur noch in den weniger kultivirten Ländern und unkritischen Köpfen besteht. In Deutschland sind sie überhaupt wenig in Aufnahme gekommen, eher schon in England, viel mehr leider in Amerika, wo nur ganz wenig kritische Männer, wie Spitzka sen., energisch dagegen Front machten.

Den Verlauf der Dinge wird man nur natürlich finden. Lombroso brachte von Neuem die Untersuchung des Verbrechers — und nicht des Verbrechens, was entschieden sein Hauptverdienst ist —, in Fluss, imponirte durch massenhafte Zahlen, kühne Schlüsse, grosse Perspectiven und übte so auf hypnotisirbare Gemüther fascinirenden Einfluss aus. Derselbe musste natürlich verstärkt werden, als eine Reihe begeisterter Schüler, meist Landsleute, ihn unterstützten und seine Verdienste in allen Tonarten sangen. Die neue Schule wusste auch sehr geschickt für sich in der Presse Tamtam zu schlagen, Congresse zu arrangiren u. s. w.

Sehr bald aber kam der unvermeidliche Rückschlag. Verschiedene klare und ruhige Geister prüften näher Lombroso's Schriften und erkannten sehr bald ihren mehr als zweifelhaften Werth. Man weiss, Lombroso hat eine ganze Bibliothek zusammengeschrieben, das Meiste ist aber fast gleicher Qualität, d. h. un-

wissenschaftlich, oberflächlich, unkritisch, minderwerthig. Für ihn gilt nicht das: multum, sed non multa, wohl aber: nulla dies sine linea, obgleich das Meiste lieber ungeschrieben hätte bleiben müssen. Lombroso leidet entschieden an Schreibwuth, Graphomanie, die er sonst nur den „Mattoiden“ zuschreibt. Er glaubt überall mitreden zu dürfen und zu sollen. Mit der grössten Seelenruhe würde er heute über das System des Orion, morgen über das Plankton, übermorgen über die vierte Dimension oder assyrische Archäologie schreiben. Was bei solcher Schreibseligkeit herauskommen muss, ist leicht erfindlich.

Das Meiste in seinem Uomo delinquente ist längst widerlegt worden, ebenso in seinem Buche über das Genie, am schärfsten bezüglich des letzteren, vielleicht von dem deutschen Irrenarzt Binder. Lombroso lässt sich durch solche Kleinigkeiten aber nicht abschrecken. Er wiederholt einfach das tausendmal Widerlegte und versucht immer von Neuem den Leuten Staub in die Augen zu streuen, indem er alle Augenblicke neue Ideen vorbringt, die aber meist wieder das Schicksal der alten haben oder alte Ideen wieder aufputzt.

Es ist daher nur natürlich, dass sehr bald ernste Forscher von der Kriminalanthropologie, wie sie Lombroso lehrte, nichts wissen wollten und diese Wissenschaft — die ich seiner Zeit nicht als eigene Wissenschaft, sondern nur als Hülfswissenschaft der forensen Psychiatrie angesehen haben wollte[1]), worin mir auch v. Krafft-Ebing und Andere Recht gaben — ganz verwarfen, womit sie freilich das Kind mit dem Bade ausschütteten.

Lombroso und seine Schule hat der guten Sache also, d. h. der von den Schlacken gereinigten Kriminalanthropologie, später nur geschadet und wäre er zur rechten Zeit von der literarischen Bühne abgetreten, so würde die Kriminalanthropologie nur gefördert worden sein, indem dann auch wirklich ernste und kritische Männer aller Nationen die Ideen Lombroso's, so weit sie gesund und fruchtbar waren, untersucht und vertieft hätten. So haben sie sich jetzt grösstentheils von den massenhaften Uebertreibungen und falschen Behauptungen Lombroso's, dessen Werk derart nur Wahrheit und Dichtung ist, abgestossen gefunden, dass sie mit der Disciplin nichts mehr zu thun haben wollen.

Von Zeit zu Zeit glaubt er nun seinem verbleichendem Glanze, den er trotz grosser Eitelkeit doch dahinschwinden sehen muss, durch

1) Näcke, 3 kriminalanthropologische Themen: 1. Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? u. s. w. Archiv für Kriminalanthropologie u. s. w. 6. Bd. 3. u. 4. Heft. 1901.

neue paradoxe und oft geistreiche Ideen wieder auf einige Zeit aufzuhelfen. Kürzlich hat er sich nun in einer grösseren Arbeit [1]) folgenden Passus geleistet, der freilich inhaltlich für Lombroso nicht neu ist: „Es ist eigenthümlich, dass der Epileptiker und der Verbrecher, die so häufig die mittlere Hinterhauptsgrube aufweisen, und in Folge dessen eine Hypertrophie des Vermis, der, gereizt, so oft den Zwang Böses zu thun erzeugt, auch so oft eine grosse Reizbarkeit zeigen, mit Fehlen jeglicher Inhibition, die den Ausgangspunkt einer solchen Neigung darstellt. Man möchte meinen, dass wir auf dem Wege sind, die specifische Läsion der Verbrecherneigung zu finden“ [2]). Wie fast jeder Satz Lombroso's, so ist auch dieser in verschiedenen Punkten anfechtbar. Da aber sein Schluss für Lombroso von principieller Bedeutung zu sein scheint, so verlohnt es sich wohl hier näher darauf einzugehen, freilich nur für andere, da Lombroso bekanntlich absolut unbelehrbar ist.

Durch diese neue und grössere Arbeit ist er zunächst auf einen seiner Lieblingsgedanken zurückgekommen, nämlich auf die angeblich hohe Bedeutung der sogenannten mittleren Hinterhauptsgrube und deren sichere oder sehr wahrscheinliche Erzeugung durch Hypertrophie des Vermis am Kleinhirne. Das hat er alles schon früher vorgebracht, doch stammt es wiederum von Albrecht her, der zwar ein sehr gelehrter, aber ganz excentrischer Anatom war, deshalb eben für Lombroso gut passte. Lombroso sucht hier von Neuem zu beweisen, dass die genannte Grube bei Verbrechern und Irren, speciell bei Epileptikern viel häufiger als bei Normalen und deshalb, aber auch noch aus anderen Gründen, ein schweres Stigma ist, und zwar ein atavistisches.

Nun sind schon früher seine Angaben nicht unwidersprochen geblieben, so z. B. von Benedikt, Féré, Heger, Dallemagne, Debierre, Sernoff u. s. w. Debierre [3]), ein ausgezeichneter und kritischer Anatom, fand diese mittlere Hinterhauptsgrube bei Normalen nur in 2—3 Proc., bei Verbrechern in 3 Proc., also fast ebenso oft, und will hier nichts von einem Atavismus wissen, da er bei 31 Anthropoiden diese Grube nie fand.

Sernoff [4]) wiederum, der grosse russische Anatom, der mit

---

1) Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale mediana nei normali, degli alienati e nei delinquenti. Archivio di psichiatria etc 1903. p. 44ff.

2) Die gesperrt gedruckten Worte sind im Texte nicht gesperrt gedruckt.

3) Debierre, Le crâne des criminels. Lyon, Paris. Storck. 1895.

4) Sernoff, Die Lehre Lombroso's und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Biologisches Centralbl. 1896. April 8 und 15.

mächtiger Lanze gegen den Delinquente nato loszog, sagt ausdrücklich: „Beim Menschen kommt sie (die wurmförmige Grube), wie zahlreiche Beobachtungen festgestellt haben, selten (2—3 Proc.) vor und zwar bei normalen Menschen ebenso oft wie bei Verbrechern."

Bezüglich des Zusammenhanges mit dem Wurme sagte er weiter: „Der mittlere Lappen des Unterwurms, die sogenannte Pyramis, welcher der Lage nach der in Rede stehenden Grube entsprechen würde, unterliegt allerdings gewissen Grössenschwankungen, allein diese sind so gering, dass von einem Hinausragen aus der Vallecula gar keine Rede sein kann. Das Vorhandensein der wurmförmigen Grube am Hinterhauptbeine kann demnach mit einer stärkeren Entwickelung thierischer Instincte (Lombroso) in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen." Er hatte speciell 80 Kleinhirne auf diese Verhältnisse hin untersucht, und ich bemerke noch ausdrücklich, dass Sernoff einer unserer ersten Gehirnkenner ist.

Wir sehen also schon daraus, dass Lombroso's Behauptungen bezüglich der Fossa occipitalis mediana durchaus noch unbewiesen sind. Seine alte Taktik hat er freilich auch hier wieder bewährt, indem er kritiklos alle möglichen Autoren anführt, die zu seinen Gunsten sprechen, die anderen aber einfach — wegescamotirt! So bestehen Sernoff und Debierre für ihn nicht und ihre Beobachtungen und Bemerkungen ebensowenig. Wir haben es hier beim Wurme offenbar mit Grössenunterschieden zu thun, die nur ein sehr genauer Gehirnkenner, wie z. B. Sernoff, richtig schätzen kann nie aber ein Lombroso. Vor einigen Jahren erzählte mir einer der ersten italienischen Gehirnforscher, dass Lombroso's Gehirnkenntnisse nur gering seien.

Daraus sieht man schon, wie wenig vertrauenswürdig alles ist was er uns von der Anatomie des Gehirns erzählt. Sehr wahrscheinlich bezieht sich das aber auch auf die Pathologie, da die pathologisch-anatomischen Kenntnisse Lombroso's mir gleichfalls sehr zweifelhaft erscheinen.

Dass er sich manchmal kurz hintereinander selbst widerspricht, stört ihn nicht. So hat er z. B. durchaus selbst nicht immer bei dieser „fosse vermienne" Hypertrophie des Wurms gesehen, wenn auch in der Mehrzahl. Trotzdem sagt er dann ruhig in seinem oben citirten Satze: „... die mittlere Hinterhauptsgrube und in Folge dessen eine Hypertrophie des Wurms..."

Zur Zeit steht also nur so viel fest, dass diese Grube bei Wilden, Normalen und Verbrechern in sehr verschiedener Häufigkeit gefunden

Digitized by Google

wurde und ausser Zufall — Sernoff weist z. B. mit Recht darauf hin, dass die Sammlungen von Verbrecherschädeln schon ein Auslesematerial sind, was von fundamentaler Bedeutung bei der Beurtheilung ist — sicher auch, wie bei vielen anderen Dingen, locale Differenzen bestehen. Wie steht es nun aber mit den Irren und speciell den Epileptikern? Für Lombroso ist natürlich die Sache absolut sicher gestellt und zwar derart, dass hier die fragliche Grube viel häufiger ist als bei Normalen.

Auch hier protzt er mit Zahlen und kümmert sich nicht um deren Qualität. Ich selbst kann wohl behaupten, dass ich bei Hunderten von Sectionen Geisteskranker, Idioten und Epileptikern mich nicht entsinnen kann, auch nur ein einziges Mal diese abnorme Grube in ausgeprägter Gestalt gesehen zu haben. Specielle Aufzeichnungen darüber besitze ich allerdings nicht, aber diese Anomalie ist so frappant, dass sie Jedem ohne Weiteres auffallen muss, der die innere Schädelbasis auch nur oberflächlich betrachtet. Ich glaube auch nicht, dass in Wuhlgarten, der grossen Epileptikeranstalt von Berlin, wo ausserordentlich genaue und sachkundige Sectionen vorgenommen werden, diese Grube besonders häufig sich vorfand. Wenigstens habe ich hierüber in Referaten nichts gelesen. Ja, in Deutschland überhaupt, wo in den Irrenanstalten sicher mit die genauesten Untersuchungen gemacht werden, liest man kaum von solchem Vorkommniss. Also ist auch die These Lombroso's bezüglich der Irren und Epileptiker noch durchaus nicht sicher begründet und bedarf noch weiterer Prüfung. Zum grossen Theile liegt die Verschiedenheit der Häufigkeitsangaben wohl auch darin begründet, dass diese mittlere Hinterhauptsgrube ganz verschiedene Dimensionen aufweist, und der Eine nur die ausgeprägten Grade, der Andere schon die Anfänge davon hierher rechnet u. s. w.

Wir sahen weiter, dass es für Lombroso eine absolute Gewissheit ist, dass die besagte Grube ein Rückschlag ist. Viele bestreiten das, so z. B. Debierre. So viel aber steht fest, dass in Fragen des Atavismus nur die Anatomen und Embryologen zuständig sind, nie aber Andere, am wenigsten wieder Lombroso. Diese Fragen sind so schwierig, dass z. B. bezüglich verschiedener Bildungen selbst diese Fachleute noch nicht im Klaren sind. Ja der bekannte Anatom und Anthropolog Prof. Stieda leugnet überhaupt den Begriff: „Atavismus" ganz [1])!

1) Wenn Lombroso bei 1320 Europäern in 4,3 Proc. eine solche Grube berechnet, so kann man streng genommen, von einem Atavismus hier desshalb

Mag diese Bildung nun aber ein Atavismus sein oder nicht, so halte ich auch sie für ein Stigma degenerationis, vorausgesetzt, dass sie wirklich bei den Entarteten aller Classen häufiger, als bei Normalen ist, zumal Lombroso bei Solchen mit der beregten Grube besonders viele andere Degenerationszeichen verzeichnet.

Bei den Irren giebt Lombroso auch einige Häufigkeitszahlen nach der Form der Psychose an. Auch hier ist aber selbst für sein Material Reserve geboten, da seine Psychiatrie ebenso excentrisch und unwissenschaftlich ist, als seine Kriminalanthropologie. In seinen Specialfächern der Psychiatrie und forensen Medicin hat er nichts Bleibendes geschaffen und sein Name findet sich daher in dieser Hinsicht mit vollem Rechte wohl nirgends in einem ausseritalienischen Lehrbuche der Psychiatrie und gerichtlichen Medicin verzeichnet und selbst in italienischen psychiatrischen Arbeiten bleibt sein Name meist unerwähnt. Spricht er doch noch z. B. von Monomanien und seine ganz extravaganten Ansichten über Epilepsie, Hysterie u. s. w. sind bekannt und berüchtigt! Es stände schlimm mit der italienischen Psychiatrie, wenn ihre Coryphäen solche Psychiater wären. Zum Glück haben wir es hier aber mit Männern zu thun, wie Marro, Morselli, Tanzi, Tamburini, Sciamanna, Bianchi, d'Abundo u. s. w., Männer, die auch im Auslande geehrt sind, weil sie in ihrer Wissenschaft ernst forschten und Treffliches leisteten. Sie haben sich meist auch mit den specifischen Lombroso'schen Ansichten nicht oder nur mit grosser Reserve befreundet und in ihren Reihen spielt Lombroso als Psychiater keine grosse Rolle.

Doch kehren wir jetzt zu unserem Thema zurück. Lombroso berichtet von verschiedenen fremden Fällen mit (angeblicher) Hypertrophie des Vermis, und findet hier psychischerseits eine Menge böser Neigungen verzeichnet, z. B. Neigung zu Kindsmord (?) 1 mal, Tendenz zu Selbstmord und Melancholie 7 mal, Immoralität und Sexualexcesse 9 mal, Neigung zum Diebstahl 3 mal, zu Alkoholismus und Vagabondage 4 mal, Monomanie mit Hallucinationen 3 mal u. s. w. — folglich — und das ist einer der unzähligen kindischen Schlüsse Lombroso's — hängen diese disparaten Dinge mit jenem Vermis zusammen! Er selbst bringt 2 Fälle bei.

Natürlich kommt auch die Epilepsie hierbei nicht zu kurz weg.

---

nicht sprechen, weil diese Bildung also schon normaler Weise beim Menschen vorkommt, wenn auch seltener als bei vielen Thieren. Erst wenn sie beim normalen Menschen so gut wie ganz verschwunden wäre und plötzlich bei einer besonderen Classe von Leuten wieder auftauchte, könnte man von Rückschlag reden.

Luciani erzeugte durch Reizung des Kleinhirns und des Wurms Epilepsie. Hierbei fällt es Lombroso nicht ein 1., dass künstliche Epilepsie mit natürlicher nichts oder nur wenig zu thun hat; 2., dass nach einem der besten Kenner der Thier-Nervenkrankheiten, Prof. Dexler in Prag, Epilepsie bei Thieren mit Sicherheit bisher noch nicht nachgewiesen ist, und 3., dass alle die bezeichneten Hirnexperimente Luciani's neuerdings nur mit Reserve hingenommen und besonders von Prof. Munk scharf kritisirt werden. Bei Lombroso sind eben Analogien, Aehnlichkeiten ohne Weiteres Identitäten. Lächerlich ist es ferner, dass er aus einer Reihe von Fällen mit Atrophie des Kleinhirns mit oder ohne solche des Wurms, Kapital für Epilepsie und Verbrechen schlägt. Er übersieht dabei, dass man gerade diese pathologischen Veränderungen bei beiden nur sehr selten findet und andererseits sicher solche vorkommen, ohne dass Epilepsie oder Verbrechen bestehen. Pagano fand bei ähnlicher Erzeugung von künstlicher Epilepsie wie Lucani: Furcht und die Tendenz zu Bösem. Folglich —! — Lombroso sagt dann triumphirend: „Da es mir gelang, den Zusammenhang der ‚fossetta occipitale' mit der Hypertrophie des Wurms und die grössere Häufigkeit des einen oder beider bei Verbrechern und Irren, speciell bei Epileptikern oder Melancholikern, nachzuweisen, so glaube ich, dass dies von Wichtigkeit ist; zuerst, weil dies bis zu einem gewissen Grade den von Vielen behaupteten Zusammenhang zwischen Anomalien des Wurms und der Sexual- und motorischen Tendenzen bestätigt, da der frühzeitige starke Geschlechtstrieb und die grosse Muskelgewandtheit bei Beiden häufig sind und ein neuer Beweis für die Solidarität und Identität zwischen beiden Formen sind, wie ich sie fand; sodann erklärt es die häufigen epileptischen Anfälle .... die Impulsivität, die beiden eigenthümlich sind."

Auch dieser Satz ist voller Fehler, wie zum Theil schon aus dem Früheren hervorgeht. Es ist nicht wahr, dass häufig frühzeitiger und starker Geschlechtstrieb bei Epileptikern und Verbrechern vorkommt, ebensowenig Muskelgewandtheit. Es sind dies vielmehr nur Ausnahmezustände. Man befrage hierüber z. B. nur Baer. Ich habe früher sehr viel Epileptiker behandelt und sah obige Eigenschaften nur sehr selten. Von einem Zusammenhange oder gar, wie er sagt, Identität zwischen Verbrechen und Epilepsie ist aber erst recht keine Rede! Ein Verbrecher kann Epileptiker sein, ist es aber nur relativ selten, und für eine epileptische Basis des Verbrecherthums — ebenso für eine atavistische — spricht nichts. Kein bekannter Deutscher — vielleicht nur mit Ausnahme von Kurella — folgt ihm hierin; trotzdem lässt sich

Lombroso die Sache nicht ausreden und ist stolz auf seine angebliche Entdeckung. Lassen wir ihm also dies kleine Vergnügen! Kürzlich erst hat einer der ausgezeichnetsten Psychiater und Kenner der Gefangenen, Prof. Aschaffenburg[1]), diese ganze Theorie Lombroso's ad absurdum geführt und fast auch seine sämmtlichen sonstigen Leitsätze verworfen. Nicht ein einziger forenser Psychiater in Deutschland will von der epileptischen Grundlage des Verbrechens etwas wissen, überhaupt von der tollen Verwaschung des Begriffes Epilepsie, wie sie Lombroso beliebt. Wohl hat sich mit der Zeit dieser Begriff erweitert — und zwar auch ohne Lombroso —, wir sind aber sehr weit davon entfernt, alles Mögliche derselben aufhalsen zu wollen. Nicht jeder Dämmerungszustand oder Impulsivität oder Raptus ist Zeichen einer „psychischen“ Epilepsie! Er kann es möglicher Weise sein. Sicher aber nur dann, wenn vorher oder nachher Anfälle von grand oder petit mal bemerkt wurden. Bis dahin ist er nur der Epilepsie verdächtig. Der sogenannte „epileptische“ Charakter besagt sehr wenig, da er ein sehr dehnbarer Begriff ist.

Wir sehen also als das Facit unserer bisherigen Betrachtung, dass wir trotz der Ausführungen Lombroso's noch ebensoweit davon entfernt sind, den eigentlichen anatomischen Sitz der Verbrecherneigung gefunden zu haben, wie vorher. Das Kleinhirn ist uns kaum weniger räthselhaft als das Gehirn, wenn wir nicht Lombroso sind. So wird es wohl auch noch lange bleiben! Uebrigens hat Lombroso diese seine Ansicht, wie bereits gesagt wurde, schon früher ausgesprochen, wiederholt sie hier einfach nur mit Varianten, wie er dies zu thun beliebt.

Zum Schlusse wird es vielleicht nicht überflüssig erscheinen, zu zeigen, dass Lombroso auch im Jahre des Heils 1903 unwandelbar seinen alten Ideen anhängt, unbehelligt um die Kritik der Anderen. In seinem Archivio di psichiatria etc. 1903, p. 123 in einer Note sagt er nämlich wörtlich Folgendes: ... ich habe sowohl den geborenen Verbrecher, wie auch den moralisch Schwachsinnigen unter ein klinisches Bild gebracht, das sehr gut durch die Schädel-, Gesichts-Empfindungs-, Stoffwechsel- (Differenz in den Phosphaten), Bewegungs- (Mancinismus), Sinnes- (periphere Skotome) und Seelenanomalien ausgeprägt ist ...“, Dinge, die heutzutage fast nur er und seine Schüler für wahr halten, aber meist schon längst wiederlegt sind. An den „geborenen“ Verbrecher glauben bei uns nur ganz Wenige, wie auch

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

Digitized by Google

die meisten Deutschen und viele andere auswärtige Gelehrte von einer moral insanity als eigener Krankheitsform nichts wissen wollen. Wohl ist bei Gewissen — einer kleinen Classe nur — die Prädisposition zum Verbrecher eine mehr oder weniger grosse — das sind manche Gewohnheitsverbrecher speciell und viele Gewaltthätigkeitsverbrecher — aber darum müssen sie noch lange keine Verbrecher werden, sondern das hängt dann vom Milieu ab. Also ist der Ausdruck „geborener" Verbrecher falsch. Immerhin ist hier das endogene Moment grösser als das exogene. Bei der Mehrzahl der Verbrecher aber ist sicher der exogene Factor grösser als endogene. Dahin gehören die meisten Gewohnheits-, Gelegenheits- und Affectverbrecher. Die Psychopathen und Irre, die man ziemlich oft unter den Verbrechern findet, sind hauptsächlich unter den Gewohnheitsverbrechern anzutreffen. Ein Unsinn ist es aber, ohne Weiteres jeden Verbrecher als krank zu bezeichnen. Nur ein kleiner Theil ist es; der grössere sicher nicht, will man den Krankheitsbegriff nicht in's Ungemessene ausdehnen.

Auch der „Verbrechertypus", der absolut nicht charakteristisch ist, wird von den Meisten mit Recht abgelehnt. Ein Typus, der nach Lombroso's eigenem Zeugnisse nur bei etwa einem Viertel aller Verbrecher sich findet, ist eben höchstens ein Typus — dazu noch mit vielen Willkürlichkeiten behaftet —, aber nicht der Typus, il tipo criminale. Baer und Andere haben nachgewiesen, dass auch obiger Typus sogar ziemlich selten ist. Für Lombroso ist ferner Stigma, Stigma, wobei er ethnische Verhältnisse so gut wie gar nicht berücksichtigt.

Auch die Psychologie des Verbrechers ist noch ganz wenig bekannt, wie besonders Aschaffenburg neuerdings betont. Für Lombroso dagegen ist Alles klar! Ganz albern sind seine Schlüsse bezüglich gewisser Stoffwechselanomalien. Ein paar Mal fand man bei Verbrechern und „moralisch Irren" eine geringere Ausscheidung von Erdphosphaten im Urin und zwar — nota bene! — nur nach wenigen Analysen. Sofort schloss Lombroso, dass dies ein Charakteristicum für sie sein sollte, was auch gewisse Experimente an Thieren beweisen sollten! Weil man ferner einige Male bei Verbrechern und Epileptikern gewisse Verlagerungen von Nervenzellen-Schichten in der Grosshirnrinde fand, sind sie für Lombroso schon typisch für Beide! Was soll man zu solchem kindischen Gebahren sagen?

Wer ferner seine Arbeiten über Genie, Anarchismus u. s. w. kennt, wird dergleichen Albernheiten auf Schritt und Tritt wiederfinden. Man fragt sich nur, wie ein solcher unwissenschaftlicher Kopf die

Menge so fasciniren konnte. Seine Verdienste sollen ihm sicher ungeschmälert bleiben. Er brachte das ganze neuere Studium der Kriminalanthropologie in Fluss, er betonte die Untersuchung des Verbrechers und nicht des Verbrechens, besonders aber die wichtige Rolle des endogenen Moments hierbei, die er freilich überschätzte, während er die des Milieus unterschätzte und wies auf die Wichtigkeit der Stigmen hin, die er jedoch gleichfalls sehr überschätzte. Auch dass er durch seine Arbeiten das Studium der Psychopathen, Huren, Anarchisten, Genialen u. s. w. neu belebte, soll ihm unvergessen sein. Sein Hauptverdienst liegt aber vielleicht in der Anwendung dieser Lehren auf das praktische Leben. Er fordert mit Recht Abschaffung des Strafmaasses und statt Strafe den Begriff des socialen Schutzes.

Das sind sicher grosse Leistungen, die freilich durch sein wissenschaftliches Arbeiten leider sehr getrübt werden. Von seiner ganzen Bibliothek wird nur wenig später dem Zahne der Zeit Stand halten, und Lombroso wird in der Geschichte des Irrthums einen der ersten Plätze einnehmen. Alle seine grossen Fehler im logischen Denken würde man ihm aber verzeihen, wenn er bescheiden seine Thesen als seine persönliche Meinung würde vortragen, statt stets ex cathedra zu reden. Das fordert natürlich Reaction heraus! Er leidet fast an Grössenwahn und hält sich sicher für noch unfehlbarer als der Papst. Seine Schüler erklären ihn orbi et urbi für ein Genie und er hält sich gewiss auch dafür, doch zieht er wohl schwerlich für sich die Folgen daraus, die er immer bezüglich der Geistesverfassung des Genies predigt. Man weiss ja, dass für ihn Genie und Irrsinn identisch oder nahezu identisch sind. Immer wiederholt er die alte Sache und bringt angeblich immer neue Beweise vor, die freilich, wie fast alle Lombroso'schen Beweise, sehr fadenscheinig sind. Wenn je einer die Statistik missbraucht, so ist er es. Binder[1]) hat ihn seiner Zeit schon bezüglich des Genies wie einen A-B-C-Schützen heruntergemacht und kürzlich erst wieder hat ihn Löwenfeld[2]) widerlegt. Das nützt aber Alles nichts. Lom-

1) Binder: Das I. u. II. Capitel aus Lombroso's Buch „Der geniale Mensch", Württ. Medic. Correspondenzblatt 1892, und: Das letzte Capitel des Lombroso'schen Buches „Der geniale Mensch", nebst den Ergebnissen eigener Untersuchungen. Ibidem, 1894. In der ganzen Literatur kenne ich wenige solche niederschmetternde Kritiken. In derselben Weise sollten auch die übrigen Werke Lombroso's betrachtet werden und es würde davon nicht viel mehr übrig bleiben! Ganz neuerdings hat auch Locard (Archives d'anthropologie criminelle etc. 1903, 15 juni) in milder Weise allerdings, sich gegen Lombroso's Genie-Lehre ausgesprochen.

2) Löwenfeld: Ueber die geniale Geistesthätigkeit u. s. w. Wiesbaden, Bergmann, 1903.

Digitized by Google

broso kaut seine alten Geschichten wieder! Dasselbe gilt auch von den Anarchisten, und hier hat ihn Spitzka sen. wiederholt tüchtig auf die Finger geklopft.

Mag man darüber streiten, ob Lombroso wirklich ein Genie ist oder nicht. Ich möchte ihn fast dazu rechnen, freilich für ein sehr unregelmässiges und wenig liebenswürdiges, dessen meistes Thun später sicher der Vergessenheit anheimfallen wird. Ihn selbst überkommen von Zeit zu Zeit scheinbar Regungen einer Art von Selbsterkenntniss. Doch nur sehr selten; er tröstet sich dann gleich mit der Zukunft und sitzt sofort wieder auf dem hohen Rosse. So fügt er z. B. obigem Satze der Note sofort folgende Betrachtung bei: „wenn der Moment für eine Idee in einem Lande noch nicht reif ist, versteht sie Niemand, und um die Rathschläge der Kurzsichtigen beizubehalten, erneuert sich die Fabel vom Vater, Söhnchen und Esel.“ Gewiss ein sehr geschmackvoller und effectvoller Satz, der aber leider an der undankbaren Welt abprallt!

Digitized by Google

XVI.

Einfluss irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen.

Von

Dr. jur. **Rudolf Mothes.**

Während früher Recht war, was die Volksgenossen für Recht hielten, ist jetzt Recht, was in den geschriebenen Gesetzen enthalten ist. Der Inhalt der geschriebenen Gesetze deckt sich aber nicht allerwegen mit der Rechtsüberzeugung des Volkes. Der Gesetzesinhalt ist überhaupt nicht Gemeingut des Volkes. Zutreffend weist hierauf Krückmann (Die Entfremdung zwischen Recht und Volk. Leipzig 1899) als auf einen Missstand hin. In Deutschland ist dieser Zustand auch ganz erklärlich. Die Rechtseinheit ist hier nur erst unvollkommen und noch nicht alt. Die frühere Zerrissenheit war einer Popularisirung des Rechts gewiss hinderlich; gegenwärtig ist die abstracte Sprache der Codificationen ihr sicherlich nicht förderlich. So kommt es denn, dass im Volke mancherlei irrige Rechtsanschauungen verbreitet, zum Theil weit verbreitet sind.

Selbst über familienrechtliche Verhältnisse besteht nicht volle Klarheit. So wird in den unteren Schichten der Bevölkerung ein Paar nur dann für verlobt gehalten, wenn es „in der Zeitung gestanden" hat. Wenn er nur „mit ihr geht", gelten beide nicht als verlobt, wenn sie sich auch noch so ernsthaft die Ehe versprochen haben. Wenn es sich daher um das Zeugnissverweigerungsrecht, die etwaige Straflosigkeit einer Begünstigung, den Strafantrag bei Diebstahl oder Unterschlagung handelt, darf man sich mit der blossen Frage, ob der A. mit der B. verlobt sei, nicht begnügen, sondern muss das zwischen ihnen bestehende Verhältniss näher erforschen. Auch über die Ehehindernisse und ihre Bedeutung sind die Leute zumeist nicht unterrichtet. Im Herbste 1900 erschien bei mir auf dem Amtsgerichte in L. eine Fabrikarbeiterin ledigen Standes und erklärte, der Arbeiter H. habe ihr die Ehe versprochen, und sie geschwängert, stehe aber jetzt im Begriffe eine andere zu heirathen; sie beantrage,

Digitized by Google

diese Eheschliessung zu verhindern. In ihr lebten wahrscheinlich Reminiscenzen an das dem modernen Rechte fremde Ehehinderniss des anderweiten Verlöbnisses. Sie war sehr schwer zu belehren und fast entschlossen, die etwaige kirchliche Trauung ihres ungetreuen Liebhabers zu stören. — In Ehescheidungsprocessen begegnet es nicht selten, dass der auf Scheidung verklagte Ehemann die Misshandlungen, die er der Frau zugefügt hat, damit zu rechtfertigen sucht, dass er angiebt, nach Lage der Umstände hätte er sich für befugt erachtet, von „seinem Züchtigungsrechte" Gebrauch zu machen. Ein ehemännliches Züchtigungsrecht ist dem modernen Rechte fremd. In manchen deutschen Particularrechten kam es jedoch vor (Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. Bd. 4, S. 63) und lebt in der Rechtsüberzeugung weiterer Bevölkerungskreise noch fort. Die Körperverletzungen, die an Ehefrauen von ihren Männern begangen werden, werden sich häufig auf dies vermeintliche Recht zurückführen lassen.

Das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde ist für ganz Deutschland durch Art. 95, Abs. 3 des EG. zum BGB. abgeschafft worden. Doch ist mir in letzter Zeit noch manche Hausfrau und mancher Gutsherr begegnet, die davon keine Kenntniss hatten und sich nach wie vor für berechtigt hielten, bei Unfleiss oder Ungehorsam des Gesindes mit einer levis castigatio einzugreifen. Ja von einem Rittergutsbesitzer aus dem mehr östlichen Theile Deutschlands wurde mir erzählt, er sei ausserordentlich erstaunt, förmlich in seinem Rechtsgefühle verletzt gewesen, als er in Folge der Anzeige eines von ihm durchgepeitschten Knechtes vor Gericht gestellt und verurtheilt worden war. Die Fälle der Gesindemisshandlung, die zur gerichtlichen Ahndung gelangen, sind ja im Verhältnisse zu denen, die vorkommen, nicht besonders zahlreich. Dies hat seine Ursache zum guten Theile mit darin, dass in den Gesindekreisen die Beseitigung des herrschaftlichen Züchtigungsrechtes noch weniger bekannt ist wie unter den Dienstherrschaften.

Bei den Eidesdelicten spielt nicht nur der Aberglaube (zu vgl. Sohnrey. Der Meineid im deutschen Volksbewusstsein. Leipzig 1894, S. 23ff.), sondern auch die Rechtsunkenntniss eine grosse Rolle. So glaubt im Civilprocesse die Partei häufig, sie habe mit der Norm des ihr auferlegten Eides nicht die Wahrheit der darin bezeichneten Thatsache, sondern lediglich ihre Ueberzeugung von ihrem Rechte zu beschwören (Petersen-Anger. Bem. 2 zu § 445 der CPO., Stölzel, Schulung. 4. Aufl., S. 51, Note 2). Es kostet dem Richter bisweilen Mühe, die schwurpflichtige Partei zu belehren.

Digitized by Google

Eine eigenthümliche Rechtsparömie ist mir wiederholt begegnet. sie lautet: Dreie schwören einen meineidig. Zuerst habe ich sie in der sächsischen Lausitz gehört, dann auch von Berliner Bauunternehmern und Chemnitzer Handwerkern, die vor dem Oberlandesgerichte in D. als Zeugen vernommen wurden. Ihr Sinn ist: „Was ein Mensch beschworen hat, kann nur durch die eidliche Aussage dreier glaubwürdiger Zeugen widerlegt werden.“ Die Gefährlichkeit des Satzes leuchtet ein. Eine Erklärung für seine Entstehung habe ich nicht finden können. Vielleicht enthält er eine Reminiscenz an die zwei classischen Zeugen des gemeinen Processes.

Diese waren noch lebendig in einem Falle, der im April 1902 vor dem Amtsgerichte in D. spielte. Dort weigerte sich eine Frau ihre Aussage zu beeiden, „weil bereits zwei geschworene Zeugen das Gegentheil ausgesagt hätten.“ — Ein Irrthum eigener Art trat mir im Januar 1903 bei der Vernehmung einer Zeugin vor dem Oberlandesgerichte in D. entgegen. Die Zeugin war bereits in einer anderen Sache über dieselben Thatsachen vernommen worden. Da jedoch damals der Gegner des jetzigen Beweisführers die Beweislast hatte, so war das Beweisthema seiner Fassung nach das contradictorische Gegentheil von dem im zweiten Falle vorliegenden gewesen. Die Zeugin hatte damals das Beweisthema im vollen Umfange bestätigt und schickte sich auch bei der neuen Vernehmung wieder zu einer Bestätigung an. Da dies befremden musste, bemühte sich der mit der Vernehmung beauftragte Richter, die Sache zu ergründen. Es stellte sich heraus, dass die Zeugin glaubte, sie müsse auf jeden Fall das ihr nach § 377, Absatz 2, Ziffer 2 der CPO. in der Ladung mitgetheilte Beweisthema bestätigen.

Im Offenbarungseidsverfahren begegnet es häufig, dass die Manifestanten ihr Vermögensverzeichniss mit dem Versprechen abschliessen, dass sie etwa darin vergessene Sachen alsbald anzeigen wollen. Nach der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten gehört das Versprechen der nachträglichen Anzeige in die Norm des Offenbarungseides. Seine Nichterfüllung stellte § 162 des Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe. Der Offenbarungseid nach der deutschen Civilprocessordnung enthält das Versprechen nicht mehr. Mit ihm beschwört der Manifestant, dass er sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei. Lebt er nun der Meinung, dass die Pflicht der nachträglichen Anzeige besteht, so wird er es mit der sofortigen Angabe des Vermögens nicht so ernst nehmen, wie das erforderlich ist. Die Folge wird eine fahrlässige Verletzung der Eidespflicht sein. — In vielen Fällen schien es mir auch so, als

schwöre der Schuldner leichthin den Offenbarungseid, weil er glaubte, er befreie sich damit von seinen Schulden.

Weit verbreitet ist der Irrthum, dass man in seinen vier Wänden sagen könne, was man wolle, ohne in Strafe zu verfallen. Die Leute glauben insbesondere, dass sie wegen einer Beleidigung oder einer Majestätsbeleidigung, die sie im vertrauten Kreise in ihrer Wohnung aussprechen, nicht verfolgt werden können. Vielleicht beruht dieser Irrthum darauf, dass erfahrungsgemäss die Verfolgung in diesen Fällen zu unterbleiben pflegt.

Im Recht von 1902 S. 583 erwähnt Soergel eine irrige Ansicht, die sich gleichfalls weiter Verbreitung erfreut, nämlich, dass ein Hausfriedensbruch erst vorliege, wenn der Hausfriedensberechtigte dreimal zur Entfernung aufgefordert hat. Den Gastwirthen will ein grosser Theil des Publicums nur ein sehr beschränktes Hausfriedensrecht zuerkennen. Es besteht die Meinung, dass ein Gastwirth auf Grund der behördlichen Schankerlaubniss verpflichtet sei, jedermann in seinen Schankräumen zu dulden und zu bewirthen. Es geschieht daher nicht selten, dass ein Gast auf sein vermeintliches Recht pochend, sich weigert auf die Aufforderung des Wirthes dessen Räume zu verlassen.

Auch in Beziehung auf die Eigenthumsverletzungen bestehen manche unzutreffende Rechtsansichten. So weist Bartolomäus im Recht (1900, S. 365) darauf hin, dass in nichtjuristischen Kreisen die Meinung weit verbreitet ist, dass die Wegnahme einer werthlosen Sache kein Diebstahl sei. Zutreffend hebt er hervor, dass es unsere Rechtsüberzeugung nicht duldet, dass Jemand wegen Entwendung einer Stecknadel oder einer Nussschale bestraft wird. Ich möchte hier auch auf die Stein- und Pflanzensammler hinweisen. Steine und Pflanzen sind wesentliche Bestandtheile der Grundstücke, worauf sie sich befinden. Dem Sammler, der eine Feuersteinversteinerung vom Felde oder eine Blume vom Raine nimmt, kommt es sicherlich nicht zu Bewusstsein, dass er in fremdes Eigenthum eingreift. In vielen Gegenden ist das Privateigenthum am Walde noch nicht in seiner vollen Bedeutung dem Volke zu Bewusstsein gekommen. Man erachtet es daher auch in den gebildeten Ständen nicht für Unrecht, in fremden Wäldern ohne Zustimmung der Eigenthümer Pilze und Beeren zu sammeln.

Nach § 69 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird wegen Fahnenflucht bestraft, wer sich von seiner Truppe entfernt, um sich seiner gesetzlichen Dienstpflicht zu entziehen. Dem Fahneneide kommt hier keine Bedeutung zu. Ein Soldat kann fahnen-

flüchtig werden, auch bevor er den Fahneneid geleistet hat. Gleichwohl trifft man nicht nur bei Mannschaften, sondern auch bei Officieren häufig die Ansicht, dass vor der Leistung eines Fahneneides eine Fahnenflucht unmöglich sei.

Zu den im Vorstehenden aufgeführten Rechtsirrthümern liessen sich bei sorgfältigem Sammeln und Beobachten gewiss noch manche hinzugesellen. Aber nicht nur rechtlich, sondern auch sittlich unrichtige Anschauungen haben oft grosse Bedeutung bei der Begehung von Verbrechen. So halten es bisweilen Ehebrecher für eine Art Ritterpflicht, zur Schonung der pflichtvergessenen Ehefrau dadurch beizutragen, dass sie den Ehebruch unter Eid in Abrede stellen. In der deutschen Juristenzeitung (1902, S. 246), theilt Dr. Heller mit, dass die Abtreibung im Volke für nichts Unsittliches gehalten und demgemäss ganz harmlos vom Arzte gefordert werde.

XVII.

Zur Frage der Strafprocessreform.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Es wird seit einiger Zeit wieder viel von Strafprocessreform gesprochen und geschrieben, die Frage der gerichtlichen Voruntersuchung steht in Discussion, Deutschland hat vor wenigen Jahren eine neue Militärstrafgerichtsordnung bekommen, auch mit der Reform des österreichisch-ungarischen Militärstrafprocesses scheint es ernst zu werden, und der von Herrn Jaurès wieder aufgerollte Dreyfussprocess wird gleichfalls das allgemeine Interesse auf die strafprocessualen Fragen hinleiten. Es lässt sich nicht bestreiten, dass auf dem Gebiete des Strafprocesses Vieles ganz und gar nicht so ist, wie es sein sollte, aber ebenso sicher ist, dass Manches von diesem Vielen nicht anders sein kann. In jener Beziehung muss zugegeben werden, dass viele Verbrecher noch unentdeckt herumlaufen, dass hingegen schon Mancher unschuldig verurtheilt oder wenigstens in Untersuchungshaft gehalten wurde oder einer minder schweren Gesetzesverletzung halber nicht nur die entsprechende gerichtliche Strafe, sondern auch darüber hinaus unverhältnissmässigen Nachtheil an Ehre oder Vermögen erlitten, ja vielleicht sogar seine Existenz eingebüsst hat. In zweiter Beziehung muss aber daran erinnert werden, dass auch der beste Strafprocess ein Menschenwerk ist, das als solches unausweichlich von Fehlern behaftet sein muss, und dass er vorläufig nur von Menschen gehandhabt werden kann, solange der Staat in der Auswahl seiner Beamten auf diese der fehlerlosen Vervollkommnung unzugänglichen Lebewesen beschränkt ist.

Mehr Schutz dem Beschuldigten, mehr Schutz dem Verurtheilten! So lautet der allenthalben ertönende Schlachtruf. An sich gewiss eine menschlich-schöne Losung, eine bestechend schöne Losung. Aber in dieser ihrer zweiten Eigenschaft liegt ihre Gefährlichkeit. Wir wollen versuchen, dies zu begründen. An dem Vorgehen gegen Ver-

urtheilte und Beschuldigte hat man wohl einen trefflichen Massstab für den Geist der Zeit und für deren Humanitätsidee. Die entsetzlichen Strafen und die torquirende Untersuchungsmethode vergangener Jahrhunderte passen ebenso in das geistige und seelische Milieu ihrer Zeit, wie der Wandel zum Besseren zu dem der Aufklärungsepoche zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts. Denkt man an die vom Gesetze mit sozusagen harmloser Gemüthlichkeit als „peinliche Frage" benannte Tortur zur Erzielung des Geständnisses, an die Verbrechen der „Hexerey" und „Zauberey", für die die am 31. December 1768 erschienene Theresianische Gerichtsordnung noch ganz ernsthaft nicht nur den Thatbestand aufstellt, sondern auch noch „Verdachtsgründe" an die Hand giebt, so muss man sich erschauernd fragen, was eigentlich zu jenen Zeiten grösser war: die Rohheit oder die Dummheit der Menschen. Es gehört zu den schönsten Errungenschaften unserer Zeit, dass wir uns bestreben, human und wohlwollend auch gegen jene zu sein, die gefallen und durch eigene Schuld aus unserem Kreise ausgeschlossen sind, und dass wir nicht ermüden, auch in der verworfensten Bestie, die uns in Menschengestalt entgegentritt, noch irgend etwas Menschliches zu suchen. Soweit sich die Humanität mit einem vernünftigen Strafzwecke, wozu wir in erster Linie den Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechen und die Verbrecher rechnen, vereinigen lässt, sind wir für ihre Anwendung auch dem verworfensten Verbrecher gegenüber, darüber hinaus aber müssen wir sie unbedingt ablehnen, sonst wird die Strafe zwecklos. Jede zwecklose Strafe ist aber an sich inhuman, denn die in jedem Strafübel liegende Humanitätswidrigkeit lässt sich nur insoweit rechtfertigen, als das Strafübel Mittel zur Erfüllung des Strafzweckes ist. Dass die Strafe Selbstzweck sei, ist wohl heute ein schon überwundener Standpunkt.

Gehen wir nun über zur Frage der Behandlung des Beschuldigten, von dem also noch nicht feststeht, ob er überhaupt ein Verbrecher ist. Haben wir schon zugegeben, dass man auch dem überwiesenen Verbrecher jede mit dem Strafzwecke vereinbare Humanität angedeihen lassen muss, so müssen wir in noch weitreichenderem Maasse dem Beschuldigten, der ja möglicher Weise ein Unschuldiger sein kann, dieselbe Rücksicht zubilligen. Es fragt sich nur, wie weit diese Rücksicht gehen soll und darf. Und auf die Gefahr hin, zu den Reactionären gezählt zu werden, müssen wir uns zu dem Grundsatze bekennen: nicht weiter, als es der Zweck des Untersuchungsverfahrens, die Wahrheit und insbesondere den wirklichen Thäter zu erforschen, gestattet. Es ist ja

unbestreitbar, dass die Untersuchungshaft eine harte Maassregel für den Betroffenen ist, insbesondere natürlich dann, wenn er unschuldig ist; dennoch können wir ihrer nicht entrathen. Könnte der Staat mit seinen Machtmitteln unbedingt verhindern, dass ein auf freiem Fusse belassener Angeklagter die Flucht ergreift, dann brauchten wir allerdings keine Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr, könnten wir die Verabredung eines auf freiem Fusse befindlichen Beschuldigten mit Complicen und Zeugen verhindern, so brauchten wir keine Untersuchungshaft wegen Collusionsgefahr. Die Erfüllung dieser und so mancher anderer Bedingungen scheitert jedoch an der menschlichen Unzulänglichkeit, und so sind wir im Strafprocesse ebenso, wie auf vielen anderen Gebieten gezwungen, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, weil wir in der Auswahl unserer Mittel eben auf „Uebel" beschränkt sind. Dazu kommt noch, dass gerade nur die — verhältnissmässig wirklich sehr seltenen — Fälle in die Oeffentlichkeit dringen und diese erregen, wo einem Unschuldigen oder weniger Schuldigen ein nicht wieder gut zu machender Nachtheil zugefügt wurde, und man darf sich auch nicht dadurch verblüffen lassen, dass auf die grosse Zahl derer hingewiesen wird, die in Untersuchungshaft gehalten wurden und dann freigesprochen worden sind.

Nach der amtlichen Statistik über die Ergebnisse der österreichischen Strafgerichtspflege im Jahre 1898 wurden im genannten Jahre 47,099 Personen aus der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft entlassen, d. h. in Freiheit gesetzt oder als Verurtheilte der Strafhaft überwiesen. Hiervon waren: a) 23 143 Personen oder 49,1 Proc., gegen die eine Anklageschrift wegen Verbrechen oder Vergehen gar nicht eingebracht wurde, die also entweder nur wegen Uebertretung dem Bezirksgerichte übergeben oder ganz ausser Verfolgung gesetzt wurden, und b) 23 956 Personen oder 50,9 Proc., gegen die eine Anklageschrift eingebracht wurde. Von den zur Gruppe a) Gehörigen waren in Haft: 11 784 Personen oder 51 Proc. bis zu 8 Tagen, 5256 Personen oder 22,7 Proc. von 8—14 Tagen, 3676 Personen oder 15,9 Proc. über 14 Tage bis zu 1 Monat, 1669 Personen oder 7,2 Proc., über 1 bis zu 2 Monaten und 758 Personen oder 3,2 Proc. über zwei Monate. Von den zur Gruppe b) Gehörigen waren in Haft: 7000 Personen oder 29,2 Proc. bis zu 8 Tagen, 5514 Personen oder 23 Proc. über 8 bis zu 14 Tagen, 6300 Personen oder 26,3 Proc. über 14 Tage bis zu 1 Monat, 3319 Personen oder 13,9 Proc. über 1 bis zu 2 Monaten und 1823 Personen oder 7.6 Proc. länger als 2 Monate.

Von je 100 Angeklagten waren 35 in Haft, von je 100 Angeklagten wurden 15,5 freigesprochen.

Eine objective Würdigung dieser Ziffern ergiebt, dass wohl einzelne Härten hie und da vorgekommen sein können, dass aber die in letzter Zeit vielfach erhobenen Klagen und Anwürfe im Grossen und Ganzen durchaus nicht gerechtfertigt sind.

Jeder praktische Kriminalist wird uns wohl beistimmen, wenn wir behaupten, dass ein sehr beträchtlicher Theil der Freigesprochenen nicht freigesprochen wurde, weil sie unschuldig waren, sondern nur darum, weil man die Thatsache ihrer Schuld nicht bis in's letzte Detail nachweisen konnte oder, weil sie trotz schlagendster Schuldbeweise von einer das Richteramt als Gnadenamt auffassenden Geschworenenbank „begnadigt" wurden. Da finden sich dann genug Leute, die unendlich befriedigt und erfreut sind, dass die Richter und der Staatsanwalt „sich ärgern". Nun, wir wollen hoffen, dass sie sich ebenso, wie alle weiter denkenden Leute über einen ungerechten Spruch ärgern, sei er verurtheilend oder freisprechend, und wehe dem Staate, wo den Justizorganen ein ungerechter Spruch gleichgültig bleibt. Wer leidet unter Fehlurtheilen in erster Linie? Der Richter oder die Gesellschaft? Auch sahen wir noch keinen Humanitätsapostel, bei dem die Befriedigung über den „Aerger" des Staatsanwalts auch dann bei einem Freispruche vorgehalten hätte, wenn er selbst zufällig der durch die strafbare Handlung Beschädigte, etwa der Bestohlene oder der Vater der genothzüchtigten Tochter war. Der unabhängigkeitsdurstige Staatsbürger, der in jeder in Sehweite befindlichen Polizeihelmspitze eine unerträgliche Beeinträchtigung seiner staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte erblickt, kann sich gewöhnlich nicht genug darüber aufregen, dass „man auf der Strasse nie einen Wachmann sieht", wenn beispielsweise ein Automobilist seinen zu Folge vorgeschrittener Altersschwäche und Fettsucht invalid gewordenen Mops überfahren und sich dann aus dem Staube gemacht hat, ohne den zwei Gassen entfernten Stehposten vorher von dem bevorstehenden Todtschlage verständigt zu haben. Jedermann trachtet doch vernünftiger Weise, die Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke gewählt hat, nicht nur nach Möglichkeit zu verbessern, sondern auch sie von allen ihre Anwendung beeinträchtigenden Hindernissen freizumachen. Die Gesellschaft aber, die Polizei und Gerichte zu ihrem Schutze organisirt hat, trachtet in Wort und Schrift und That, den Organen der Strafverfolgung die Hände zu binden, und, statt sich an den staatsgrundgesetzlich gegebenen Schranken obrigkeitlicher Willkür für den Normalfall genügen zu lassen, will sie die Actionsfähigkeit der Strafverfolgungsorgane so weit einengen, bis es diesen unmöglich wird, ihre Aufgabe

zu erfüllen. Käme diese Tendenz zum Durchbruche, so wäre die praktische Consequenz einerseits eine odiose Prämie für den reuigen und geständigen Verbrecher, da nur noch dieser der Strafe zugeführt werden könnte, andererseits eine Vernichtung jedes Ehrgeizes und aller Berufsfreude der öffentlichen Organe, denn wer sollte in einer Thätigkeit aufgehen, welcher tüchtige und fähige Mann sollte sich einem Berufe noch zuwenden, wo die Bedingungen von Haus aus den Erfolg ausschliessen. Will man also den Beschuldigten vor Willkür und Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt schützen — und ein solcher Schutz soll und muss gewährt werden — dann muss man andere Wege und Mittel suchen, als die Lahmlegung der polizeilichen und gerichtlichen Thätigkeit. Mit Gesetzen und Vorschriften ist da nichts gethan. Treffend sagt Meister Gross in seinem Aufsatze „Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung" (3. Heft des 10. Bandes des Archivs, S. 259), dass wir „über die Idee von dem ‚sich selbst anwendenden Gesetze' doch schon lange hinaus sind."

Wir wiederholen in diesen Zeilen eigentlich nur das, was Gross am eben bezeichneten Orte berufener und besser gesagt hat, aber trotzdem wir uns dessen bewusst sind, wiederholen wir es doch, weil man es nicht oft genug in dieser Zeit sagen kann, die wieder einmal dabei angelangt ist, alles Heil von der Reglementirung zu erwarten. Besonders im Kriminaldienste nützen die Mittel und Mittelchen nichts. Wenn sich der Kriminalist nicht durch seine Kenntnisse, seinen Ehrgeiz und sein Gewissen den rechten Weg weisen lässt, so werden auch die schönsten Vorschriften versagen. Wohl sind gute Gesetze und Vorschriften von grosser Bedeutung, von ungleich grösserer aber die Qualitäten der sie anwendenden Personen. Deshalb sind es diese in erster Linie, denen ein vernünftiger und erfolgversprechender Reformgedanke seine Fürsorge zuwenden muss. Man verlange einerseits vom Kriminalisten mit Strenge hervorragende Qualitäten in jeder Richtung, statte andererseits die Stellung des Kriminalisten materiell und social so aus, dass die Besten und Tüchtigsten es der Mühe und ihrer Leistungen werth finden, diesen Beruf zu ergreifen, und man wird — bei dem grossen Angebote juristischer Arbeitskräfte — Bewerber in so grosser Zahl finden, dass man die Tüchtigen und Geeigneten wählen kann und nicht mehr darauf beschränkt sein wird, nur an die Besetzung der Aperturen denken zu müssen und, statt einen wirklichen und fähigen Kriminalisten anzustellen, lediglich den freigewordenen systemisirten Dienstposten zu besetzen. Und nicht nur vom Untersuchungsrichter allein gilt dies, sondern auch — mutatis mutandis — vom Gerichtsschreiber, von Polizeiorganen aller Dienst-

grade und Dienststellungen, vom Gendarmen und nicht zuletzt vom Sachverständigen, diesem alter ego des Kriminalisten.

Zum Schlusse noch einige Worte über das Thema der Untersuchungshaft: Auch wir verlangen gesetzlich festgelegte Beschränkungen der Anwendung dieses strafprocessualen Mittels, aber wir begrenzen diese Beschränkungen dahin, dass sie den Zweck des Untersuchungsverfahrens, die Wahrheit zu erforschen, nicht beeinträchtigen dürfen. Auch in dieser Beziehung liegt die beste Gewähr gegen Missbräuche und Härten in der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Richters. Ein Untersuchungsrichter, der über dem Straffalle steht, wird oft auf die Untersuchungshaft verzichten, weil er andere, direct wirkende Mittel zur Erforschung der Wahrheit erkannt hat, und wenn er auch die Untersuchungshaft verhängt hat, wird er durch seine zielbewusste Arbeit die Dauer der Untersuchungshaft auf ein möglichst geringes Maass herabdrücken. Der unsicher tastende Richter aber, der des Falles nicht Herr werden kann, „sich nicht auskennt", aber doch das Gefühl hat, „dass etwas geschehen muss", befriedigt seinen Thatendrang mit der nächstliegenden und für den Augenblick einfachsten Verfügung, das ist mit der Verhängung der Untersuchungshaft. Da er naturgemäss auch länger braucht, um mit der Untersuchung zu einem mehr oder weniger gedeihlichen Ende zu kommen, dauert auch die Untersuchungshaft entsprechend länger. Um solchen Missständen zu entgehen, haben wir zwei Auswege: entweder die Untersuchungshaft abzuschaffen oder nur tüchtige Untersuchungsrichter heranzuziehen. Die Wahl kann da nicht zweifelhaft sein.

Was schliesslich die Frage der Untersuchungshaft wegen Gefahr der Wiederholung des Delictes anbelangt, so haben wir Kriminalisten daran kein unmittelbares Interesse, da diese Maassregel im Wesen lediglich polizeilicher Natur ist und mit dem eigentlichen Untersuchungszwecke, der Wahrheitserforschung, nichts zu thun hat. Wenn die Gesellschaft es also für human und recht findet, einem sicherheitsgefährlichen Individuum die Möglichkeit zur Begehung neuer Gesetzesverletzungen und zur Erzielung noch grösserer Strafwürdigkeit zu bewahren, den friedlichen Staatsbürger aber zugleich den Angriffen dieses Individuums noch weiter auszusetzen, kann dies den Kriminalisten als solchen kalt lassen. Eher wird er vielleicht sogar gelegentlich der Untersuchung des zweiten Delictes willkommene Verdachtsmomente (Aehnlichkeit der Ausführung beider Delicte u. s. w.) für die erste Untersuchung finden. Wir verzichten also gerne auf die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr, und wenn der See der Ueberhumanität sein Opfer haben will, dann nehme er dieses.

XVIII.

Rechtsanfänge bei den Grönländern nach Sverdrup.

Von

D. F. Baron Oefele in Neuenahr.

Die Kriminalanthropologie muss als Einleitung einerseits die Rechtsanschauungen der ältesten erschliessbaren Völker, andererseits diejenigen der primitivsten Völker betrachten. Beides entspricht mehr oder weniger den ursprünglichen Rechtsbegriffen, aus denen heraus genetisch eine Reihe von Entwicklungsstufen durchlaufend die modernen Rechtsanschauungen der Culturmenschen entstanden sind.

Der Polarforscher Sverdrup in seinem Werke „Neues Land" führt uns in seiner ersten Lieferung gelegentlich die Grönländer vor, und aus seinen lebendigen Schilderungen ist zu ersehen, dass diese Grönländer noch recht primitive Rechtsanschauungen eines Naturvolkes besitzen. Die Belege dafür seien darum hier als Beitrag zur Kriminalanthropologie reproducirt.

Der Grönländer erscheint im Grundzug demokratisch veranlagt, gleiches Recht zu verlangen und zu gewähren, soweit von Recht die Rede sein kann.

Hans Edge, der einstige christliche Bekehrer Grönlands wurde einst von einem „Grossfänger" besucht, den er durch die Forderung blinden Glaubens an die christliche Lehre bekehren wollte. Der Grönländer hörte aber allem, was Edge erzählte, geduldig zu und veränderte während des ganzen langen Vortrages keine Miene. Als Edge endlich fertig war, erhob sich jener und sagte:

„Nun will ich erzählen. Ich war hoch oben im Eise, da kam ich an einen grossen Fjord und da traf ich einen so grossen Bären, dass ihm ewiges Eis auf dem Rücken wuchs!"

Hans Edge, dem die Pointe dieser Erzählung nicht gefiel, wurde böse und schimpfte den Mann in so schönen Worten aus, als er sie nur immer gelernt hatte.

Da sagte dieser:

Digitized by Google

„Du verlangst, dass ich Dir glauben soll, so glaube auch Du mir!"

Damit ging er.

Dies findet sich auf S. 20 und 21. Auf S. 18 sagt Sverdrup: Diese Menschen sind von der Heidenzeit her gewöhnt, sich gemeinsam um ihre Nahrung abzumühen, ihren Fang zu erbeuten, wo sie ihn finden und ihn unter sich zu theilen, ohne sich sonderlich um Mein und Dein zu kümmern.

Einfache Gutmüthigkeit der Bevölkerung in Dänisch-Grönland scheint der Grund zu sein, dass Mord (S. 20) zu den grössten Seltenheiten gehört. In der ganzen dänischen Zeit sind nach Sverdrup's Erkundigungen in Dänisch-Grönland nicht mehr als zwei Mordthaten vorgekommen. Dass aber auch die Rechtsanschauungen über das Leben des Nebenmenschen im Allgemeinen recht primitiv unentwickelt sind, beweisen die Zustände in Angmaksalik an der Ostküste, wo die Leute viel streitsüchtiger sind.

Von einem Manne aus Angmaksalik, der um Tabak zu holen, die lange Reise nach Dänisch-Grönland machte, wird erzählt, er habe sich vorgenommen, an jedem Wohnplatze, den er südwärts längs der Küste antreffen würde, einen Mann zu erschlagen. Dies hat er auch mit grosser Gewissenhaftigkeit gethan. Doch als er und seine Begleiter sich Dänisch-Grönland zu nähern begannen, sahen die Kameraden, die schon früher dort gewesen waren, ein, dass dergleichen auf dänischem Boden nicht angehen würde. Um weiteren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, beschlossen sie daher, ihn selber todt zu schlagen. Gesagt, gethan.

Die Beschleunigung des Todes alter oder sterbender Leute gilt nicht als Mord, auch nicht im christlichen dänischen Grönland (S. 19).

Ein alter Glaube befiehlt, dass, wenn Jemand im Hause stirbt, dieses abgerissen werden muss, sonst giebt es ein Unglück. Ob dieser Glaube aus der Zeit der Kinderblattern stammt oder uralt ist, weiss ich nicht, aber eine Thatsache ist es, dass man die Eltern, wenn sie sehr alt geworden sind, oder einen Sterbenden ohne Weiteres lebendig in's Meer wirft. Das Verfahren ist recht einfach. Man legt einen Strick um den Betreffenden, zieht ihn angekleidet aus dem Hause nach dem Strande, bindet ihm Steine an Kopf und Füsse und lässt ihn dann untergehen.

Ebenso wie Privateigenthum und das Leben des Nebenmenschen nicht mit Rechtssentimentalität respectirt werden, ebenso wenig geschieht dies mit der Ehe, welche natürlich der Form nach christlich monogam ist.

Digitized by Google

Der Grönländer ist in seinen Familienverhältnissen ausserordentlich naiv und unbefangen; es haftet noch immer viel Heidnisches an dem Volke.

Niemand schämt sich, Kinder ausser der Ehe zu haben. Im Gegentheil, kann ich beinahe sagen. Unter den Verhältnissen dieses Landes, bei der weit zerstreuten Bevölkerung und der langsamen Vermehrung ist ein Kind ein Capital, besonders ein Knabe. Eine Wittwe mit zwei Söhnen gilt für reich, und ein Mädchen mit einem Kinde kann mit weit grösserer Sicherheit darauf rechnen, sich zu verheirathen, als eines, das kein Kind hat.

Auch in der Ehe geht es recht ursprünglich zu. Diese Menschen, nehmen es auch in der Ehe mit dem Eigenthumsrechte nicht so genau.

Das „Frauentauschspiel", bei dem die Lampen ausgelöscht werden und jeder Mann im Dunkeln eine Frau hascht, ist ein Ueberrest aus jenen rohen Zeiten.

Es ist ein ungemein weit ausgedehnter Amtskreis, den ein grönländischer Prediger zu versehen hat. Obwohl er sich einen Katecheten zur Hülfe hält, kommt es oft vor, dass er nicht im Stande ist, die verschiedenen kirchlichen Amtshandlungen rechtzeitig zu verrichten. Der Katechet, der zugleich Lehrer und Cantor ist, besorgt zwar die Beerdigungen, aber Trauungen und Taufen muss der Pastor selbst vollziehen.

Daher ist es gar nicht ungewöhnlich, dass „Eheleute" in den abgelegenen Theilen des Landes lange ungetraut bleiben; ja, es ist vorgekommen, dass einer von Ihnen oder gar alle Beide schon todt waren, ehe der Pastor zu ihnen kam, um sie zu trauen.

Aber es geht auch so.

Im Uebrigen sind die Grönländer nette, friedliche Leute, die keinem Menschen etwas Böses thun.

Ihre Streitigkeiten schlichten sie durch den sogenannten Trommeltanz, bei dem der stärkste Ausdruck des Streites Scheltworte sind, und als Sieger gilt der, der seinen Gegner am meisten heruntergemacht hat.

Von bewussten Rechtsanschauungen kann hiernach eigentlich nicht die Rede sein. Es zeigen sich nur die ersten Ansätze dazu. Reisebeschreibungen aus anderen Gebieten könnten in gleicher Weise nach der Gestaltung der primitivsten Rechtsformen durchsucht werden. So kann zu einer umfassenden Kriminalanthropologie einstweilen das nöthige Baumaterial gesammelt werden. Und wenn gebaut werden soll, so ist dies Material für das Fundament zuerst nothwendig.

Digitized by Google

XIX.

Ueber Gedankenlesen.

Von

Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München.

Einleitung. — Wie werden Gedanken übertragen? — Welches sind die psychologischen Voraussetzungen zum Gelingen der Gedankenübertragung? — Ist die Ausübung des Gedankenlesens eventuell strafbar? — Lassen sich auch auf rein psychologischem Wege Gedanken lesen? — Schluss.

Niemand kann die Gedanken eines Menschen errathen, wenn er nicht eine untrügliche Stütze in dessen Gesten und Geberden hat, oder wenn er nicht in mnemotechnischer Verbindung mit einem Dritten steht, der die Person, deren Gedanken von ihm errathen werden sollen, auf ganz bestimmte Gedanken lenkt. So kommt es, dass das Gedankenlesen wegen seiner grossen Unterhaltungsfähigkeit gern in Gesellschaften aller Art geübt wird. Wie aber alle Kunstgriffe zu erlaubten, zu guten Zwecken dienen können, so können sie aber auch zu unerlaubten, zu schlechten Zwecken dienen. Der Kriminalist hatte z. B. erst in der letzteren Zeit Gelegenheit, dies aus dem Berliner Sensationsprocess „Anna Rothe, das Blumenmedium“ zu erfahren, in dem die Behauptung aufgetaucht ist, dass dieses Medium in mnemotechnischer Verbindung mit ihrem Impresario Jentsch gestanden haben müsse. Näheres konnte man aber nicht nachweisen, was vielleicht nicht in letzter Linie die Flucht des Impresarios verursacht haben mag. Ich beschäftige mich schon seit einer Reihe von Jahren mit den Hülfsmitteln der geheimen Verständigung und will im Nachstehenden meine auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen, insbesondere über die Kunst des Gedankenlesens, schildern.

Vor etwa zwei Jahren besuchte ich hier mehrmals die Vorstellungen eines Gedankenleserpaares. Gleich hier will ich bemerken, dass es sich bei dieser Kunst immer nur um zwei Personen handelt, wovon die eine mit oder ohne verbundene Augen auf der Bühne oder

einem erhöhenden Podium dem zur steten „Controle“ aufgeforderten Publicum gegenübersitzt, die andere, der „Impresario“ oder Gedankenübertrager, im Publicum umhergeht und nach Wunsch die Gedanken des Einzelnen dem Gedankenleser — zumeist ist das „Medium“ eine Frauensperson — überträgt. Man wurde bei jenen Vorstellungen zunächst aufgefordert, ein Schriftstück, eine Legitimationskarte oder etwas Aehnliches vorzuzeigen, worauf der Impresario einzelne darin vorkommende Wörter oder Namen zum Bewusstsein der Gedankenleserin brachte, die sofort die betreffenden Wörter und Namen aussprach, natürlich zur Verwunderung des „verblüfften“ Publicums. Um nun den „Kunstgriff“ dieser Gedankenübertragung ausfindig zu machen, besuchte ich an verschiedenen Tagen dieselbe Vorstellung, zeigte jedes Mal dieselbe Legitimationskarte dem Impresario vor, der durch den kurzen Inhalt dieser Karte gezwungen war, das „Medium“ jedes Mal dieselben (von ihm übertragenen) Wörter aussprechen zu lassen. Beim dritten Besuche der Vorstellung bemerkte ich schon, dass der Impresario mit den ganz gleichen Worten wie das erste und zweite Mal die Gedankenleserin aufforderte, die in der Hand des Impresarios befindliche, von mir überreichte Karte nach deren Inhalt zu beschreiben. Es war mir sofort klar, dass zwischen den beiden Gedankenlesern ein auf Verabredung beruhendes Alphabet zur Anwendung kam in der Weise, dass jeweils ein bezw. mehrere vom Impresario auszusprechende, an die Gedankenleserin gerichtete Worte der „Aufforderung zum Gedankenlesen“ 1 Buchstaben (eventuell auch 2—3 Buchstaben, z. B. s, sp, sch), des vom Medium zu „lesenden“ Wortes bedeuteten. Diese Art der Uebertragung der Gedanken bezw. der „gedachten“ Wörter und Namen der Karte erklärte sich auch daraus, dass das Aussprechen des betreffenden Wortes durch das Medium stets langsam und nach Silben erfolgte, woraus zu schliessen ist, dass auch die Gedankenübertragung, das Gedankendictat des Impresarios grundsätzlich nach Silben geschah, was erst recht erforderlich erscheint durch den nothwendigen Gebrauch langer, die „Aufforderung zum Gedankenlesen“ enthaltender Phrasen, namentlich wenn mehrsilbige Wörter zu übertragen sind. Der Name „Hans“ wurde z. B. übertragen mit den Worten: „Nennen Sie mir schnell noch den Namen!“ Selbstverständlich kann auch die gewechselte Stellung gewisser vereinbarter Wörter ihre Bedeutung haben, so dass z. B. die Aufforderungen: „Noch schnell den Namen nennen Sie mir!“ oder: „Noch den Namen schnell!“ wieder ganz andere Buchstaben, Silben oder Wörter auszudrücken bestimmt werden.

Digitized by Google

Ein weiterer Tric, bei dessen Anwendung aber gar nichts vom Impresario gesprochen wird, diente bei folgendem Experiment als Mittel der Gedankenübertragung: Der Impresario liess von einem Herrn aus dem Publicum eine Visitenkarte in eine Schatulle legen, welche alsbald verschlossen wurde, d. h. erst nachdem der Impresario den darauf stehenden Namen — möglichst unauffällig — gelesen hatte. Nach einiger Zeit nannte — diesmal also ohne vorherige mündliche Aufforderung seitens des Impresarios — die Gedankenleserin den auf der erwähnten Karte stehenden Namen. Die Gedankenübertragung ging bei diesem Experiment so von statten: Bei lautloser Stille ging der Impresario, nachdem er den Namen gelesen und die Karte in der Schatulle verwahrt hatte, in der Nähe der Gedankenleserin, also unmittelbar vor dem Podium, möglichst unauffällig auf und ab; das Medium brauchte nur die einzelnen Schritte des Impresarios zu unterscheiden, zu zählen, und ihr war dadurch der Name bald übertragen. Das geheime Alphabet wurde bei dieser Verständigungsart zusammengesetzt durch die Zahl der vor- oder rückwärts gemachten Schritte, wohl waren auch die Schwäche oder Stärke des Auftretens, das langsame oder schnellere Gehen, schliesslich auch ein unauffälliges Räuspern oder Hüsteln des Impresarios als Mittel der geheimen Verständigung verabredet und systematisirt. Noch weitere, aber ganz ähnliche Experimente füllten jeweils eine Vorstellung aus.

Das gleiche Princip dieser Art der Gedankenübertragung beobachtete ich auch zu einer anderen Zeit bei einem anderen Gedankenleserpaare. Damals wurde einer Dame, die, mit dem Rücken gegen das Publicum gewendet, im Hintergrund einer Bühne an einem Claviere sass und die von einzelnen Leuten aus dem Publicum gewünschten Melodien spielte bezw. auch sang, natürlich nur etwa 10 bis 20 Tacte derselben, von ihrem Impresario jeweils der Name der gewünschten, diesem in's Ohr gesagten Arie, Ouverture u. dergl. gleichfalls „durch Schritte übertragen", wohl auch durch verabredete unauffällige Gesten des Impresarios, die durch einen verborgenen, nur für die Clavierspielerin sichtbaren Spiegel dieser bemerklich gemacht werden konnten. Ebenso wurde unter den gleichen Umständen einem Herrn der experimentirenden Gesellschaft, einem Personenimitator, vom Impresario die Darstellung allgemein bekannter Charaktertypen, historischer Persönlichkeiten u. A. auf Wunsch des Publicums zur Aufgabe gestellt, die er nach geschehener Gedankenübertragung mit Hülfe der bekannten Imitationsmittel (Perrücken, Bärte u. dergl.) zum allgemeinen Erstaunen des Publicums löste.

Psychologisch bedeutsam ist bei allen diesen Arten der Gedankenübertragung die Nutzbarmachung der geschickt abgelenkten Aufmerksamkeit der Zuschauer. Die Leute, einmal in Staunen versetzt, haben keine Zeit mehr zur Ueberlegung. Wenn aber die Verstandesnüchternheit wieder zurückgekehrt ist, fehlt auch die Gelegenheit, den Schwarzkünstlern „auf die Finger zu sehen", und selten kommt einer in die Lage, dieselbe Vorstellung noch einmal und nur zum Zwecke der Ausforschung zu besuchen. Der Impresario versteht es sehr gut — wie jeder Taschenkünstler — die Aufmerksamkeit der Zuschauer auf Nebensächlichkeiten zu lenken. So verlangt er z. B., es möge sich jeder mit Schriftstücken oder Legitimationskarten, deren Inhalt das Medium lesen soll, versehen, um, wenn die Reihe an ihn komme, sie sogleich vorzeigen zu können. Während nun jeder Einzelne alle seine Taschen und Papiere durchsucht nach einem geeigneten Schriftstück, geschehen die „Wunder", die man dann nur noch in ihrem Resultat anzustaunen Gelegenheit hat. Hat aber einmal das erste Experiment die Zuschauer in Staunen versetzt, so hält dieses in der Regel auch bis zum Schlusse an, ja, es steigert sich immer mehr und hemmt damit nothwendig die normale Denkfähigkeit, so dass der Impresario leicht weiter arbeiten kann, ohne ertappt zu werden.

Bewundernswerth bleibt ja immerhin die Gabe der raschen Auffassung der übertragenen Gedanken; aber unerklärlich ist diese Fertigkeit keineswegs. Denn durch fortgesetzte Uebung gewöhnt sich das Gehör wie an die Eigenart fremder Sprachen, so auch an ein aus Wörtern oder Phrasen zusammengesetztes Alphabet, so dass es sich nur noch um ein Dictat, um ein Vorbuchstabiren der insgeheim geäusserten Gedanken durch den Impresario handelt. Wie sich das Gehör durch Uebung an die Bedeutung auch nicht gesprochener Laute, Töne und Geräusche gewöhnt, wissen wir z. B. aus der allgemein gemachten Erfahrung, dass Telegraphenbeamte ebenso leicht als sicher den Inhalt der entstehenden Depesche verstehen, ohne dass sie sich unmittelbar an dem in Thätigkeit gesetzten Telegraphen aufhalten und die dort entstehenden Schriftzeichen ablesen. Hierher gehört auch das Verständigungsklopfen „nach System Morse", von Gefangenen vielfach geübt. (Vgl. Gross' Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 281 f.). Und als Beispiel dafür, dass es keine besondere Schwierigkeit ist, durch blosse Zeichen und Gebärden (auch Mienen), die unter den Gedankenlesern verabredet werden, sich im Geheimen zu verständigen, nenne ich die bekannten Finger- und Zeichensprachen, wie sie namentlich unter Bauernfängern (Falschspielern) und

Hochstaplern in Uebung sind. Wer kennt nicht auch das auf dem gleichen Princip beruhende, in Gesellschaften viel geübte Unterhaltungsspiel, bei dem eine Person sich der Kunst rühmt, unter — sagen wir beispielsweise — drei gleichen der Reihe nach unter- oder nebeneinander gelegten Geldstücken, das von einer dritten Person berührte Geldstück herauszufinden, ohne die Berührung selbst beobachtet zu haben? Hierbei geht die Verabredung zweier Personen dahin, dass der „Gedankenleser", der sich während der Berührung des Geldstückes entfernt, durch die mündliche Aufforderung zum Gedankenlesen oder ohne solche durch geheime Zeichen des bei der Berührung anwesenden „Verbündeten" auf das betreffende Geldstück aufmerksam gemacht wird. Gewöhnlich wird dem Gedankenleser das Geheimniss so übertragen, dass der „Verbündete", der die Rolle des Impresarios übernimmt, nach erfolgter Berührung jenen herbeiruft, z. B. mit den Worten: 1) „Fertig!" 2) „Jetzt kommen Sie!" 3) „Jetzt können Sie kommen!" Je nach der angewandten Redensart, weiss der herbeigerufene „Gedankenleser" genau, ob das erste (oberste, links liegende), zweite (mittlere) oder dritte (untere, rechts liegende) Geldstück von einem unbetheiligten Dritten aus der Gesellschaft berührt worden ist, und wird dieses nach einer scheinbar genauen, aber nichts bedeutenden Untersuchung bezeichnen. Falls die Gedankenübertragung lautlos oder bei der „Aufforderung" durch einen Nichteingeweihten geschehen soll, werden geheime Zeichen verabredet, so dass z. B. der „Impresario" ganz unauffällig mit der Hand 1) über seine Stirne oder sein Haupthaar fährt, 2) seine Nase berührt, 3) sein Kinn berührt, um dem herbeikommenden „Gedankenleser" das berührte Geldstück anzudeuten. In noch unauffälligerer Weise wird der „Impresario" dem „Gedankenleser" geheime Winke geben können, wenn jener z. B. raucht und eine verschiedene, leicht wechselbare Haltung der Cigarre (im Mund oder auch in der Hand) entscheidend sein lässt.

Das sind wohl Spielereien, aber sie sind bei ihrem primitiven Charakter doch so lehrreich für das Princip der complicirten Gedankenübertragungsarten, dass sie nicht unerwähnt bleiben dürfen, zumal man ja stets geneigt ist, bei der Erforschung Anfangs unerklärlicher Dinge gleich mit den schwierigsten, complicirtesten Nuancirungen alltäglicher Erscheinungen sich den Kopf zu zerbrechen.

Ich zweifle nicht, dass auch zwischen dem Blumenmedium Anna Rothe und deren Impresario Jentsch bei ihren spiritistischen Sitzungen eine mnemotechnische Verbindung bestand, die das Gelingen vieler „Wunder" sicherte und die Täuschung des Publicums förderte. Jentsch war wohl schlau genug, um in ganz geschickter, unauffälliger

Weise, so en passant persönliche und Familiengeheimnisse auszuforschen, die dann dem Medium in einer der oben geschilderten Weise übertragen wurden, so dass dieses „Wunder wirken“ und das Publicum leicht in Staunen versetzen konnte.

Wenn man annimmt, dass Anna Rothe von der Unwahrheit ihrer Behauptungen überzeugt war, so war sie gewiss strafbar wegen Betruges; denn hierfür reicht nach der herrschenden strafrechtlichen Meinung auch die Vorspiegelung einer unmöglichen Thatsache aus, z. B. die Behauptung, dass man hexen könnte[1]. Ausschlaggebend war bei der Verurtheilung der Rothe wohl die Raffinirtheit in ihrem ganzen Vorgehen, die rücksichtslose, zum Gewerbe ausgeartete Ausbeutung der Unerfahrenheit, der Dummheit des Publicums. Den gleichen Maassstab kann man daher unmöglich anwenden auf die Taschenkünstler und die Gedankenleser der oben geschilderten Art. Diese gehen nicht so weit, zu behaupten, dass sie sich zur Ausführung ihrer Experimente mit Geistern in Verbindung setzen, dass sie persönliche Geheimnisse der Vergangenheit oder Zukunft erforschen können, wie z. B. die Wahrsager, vielmehr machen sie zum Theil ganz oberflächliche Kunststücke, ziehen nur ganz allgemeine Verhältnisse, objective Thatsachen in den Kreis ihrer Experimente und können selten nur ihre „Kunst“ vertheidigen, wenn ein Widerspruch im Publicum geltend gemacht wird, so dass jeder gleich ahnt, dass die „Kunst“ nicht weit her ist. Durchweg wollen sie das Publicum nur unterhalten und werden regelmässig nur engagirt durch Unternehmer von Vergnügungsetablissements, die man ja nie mit dem Vorsatze besucht, durch die nur zur Unterhaltung gebotenen Kunststücke sich nicht in seinem Vermögen schädigen lassen zu wollen. Und sieht man sich hier doch getäuscht, so ist es immer nur eine angenehme Täuschung, der Niemand, auch bei vorheriger Kenntniss, ernstlich aus dem Wege gehen würde. Es thut gar nichts zur Sache, wenn der Process Rothe in dieser Richtung auch Ausnahmen constatirt hat.

Schliesslich noch einige Worte über psychologisches Gedankenlesen. Darunter verstehe ich das Errathenkönnen der Gedanken einer Person ohne mnemotechnische Verbindung. Es ist ja bekannt, dass für den scharfen Beobachter aus den Mienen und Gesten eines Menschen nicht bloss die jeweilige Stimmung desselben klar ersichtlich ist, auch sichere Schlüsse kann er oft daraus ziehen auf die augenblicklichen Gedanken derselben. Ich denke hier gerade an ein geeignetes Beispiel aus meiner Beobachtung: Mit einem Freunde, den man allgemein wegen seiner vorgebeugten Körperhaltung tadelte,

1) Vgl. hierzu auch Frank, Kommentar zum R.St.G.B. ad. § 263, Ziff. III.

ging ich eines Tages über die Strasse. Plötzlich schnellte er seinen Oberkörper zurück und nahm eine gerade, stramme Körperhaltung an. Dies fiel mir auf, ich sah über die Strasse und erblickte einen Officier, der in gerader Körperhaltung seines Weges ging. Die sofortige Frage, ob ihn vielleicht die musterhafte Körperhaltung dieses Officiers an die ihm allgemein gegebene Ermahnung, eine gerade Körperhaltung anzustreben, erinnert habe, bejahte mir mein Begleiter.

Der Kriminalist hat in seinem Beruf bei Erforschung der augenblicklichen Gedanken eines Menschen ein Hauptgewicht auf die bei der ausgesprochenen Lüge geheim gehaltenen Gedanken der Wahrheit zu legen. Prof. H. Gross' Kriminalpsychologie enthält hierüber Einschlägiges in dem Capitel „Phänomenologisches", S. 51 ff., worauf ich hier ausdrücklich hinweisen möchte.

Mit Prof. Gross theile ich auch die Zweifel, die er in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (3. Aufl.), S. 210, über die in einer photographischen Zeitschrift erörterte Frage ausgesprochen hat, ob nämlich ein Gedanke auf die photographische Platte gebracht werden könne und zwar in der Weise, dass ein länger in's Auge gefasster Gegenstand, (im speciellen Falle war es eine Briefmarke), mit Wirkung der Wiedererkennung auf eine lichtempfindliche Platte projicirt werden könne.

Die Kunst des Gedankenlesens kann, wie der Process Rothe dargethan hat, leicht zu unerlaubten Zwecken ausgeübt werden, so dass es gewiss nicht unnütz ist, die Kriminalisten auf dieses „Gewerbe" der Neuzeit aufmerksam zu machen und sie zu weiteren Forschungen aufzurufen.

Für Jedermann, insbesondere aber für den Kriminalisten, ist es von grosser Bedeutung, „Gedankenlesen" zu lernen und zwar in der Weise, dass er in den verschiedensten Lagen des Lebens und Berufes scharf beobachten lernt, dass er nie seine Aufmerksamkeit ablenken lässt, dass er insbesondere, wenn auch nicht den Inhalt der geheimen Verständigung, so doch zum Wenigsten die zweifellose Existenz einer solchen erkennt. Wer sich mit Unbekannten in ein Gewinnspiel einlässt, muss die Augen oder den Beutel aufmachen, sonst wird er leicht betrogen. Der Falschspieler weiss seinen „stillen Gesellschafter" im Geheimen genau zu verständigen, z. B., welche Karten er oder der Gegner in der Hand hat. Hier geschieht die geheime Verständigung entweder mit den Füssen, indem der eine Falschspieler dem Anderen auf Grund eines verabredeten Alphabetes durch Anstossen, Berühren des Fusses seines Complizen den Inhalt der eigenen bezw. der gegnerischen Karten zur Kenntniss bringt. Auch durch gewisse verabredete Hand- und Fingerstellungen, Mienen (Augen-

zwinkern) und andere, oben schon erwähnte Winke lässt sich eine geheime Verständigung bewerkstelligen. Avé-Lallement hat in seinem bekannten Werke „Das deutsche Gaunerthum“ ein ganzes Alphabet, aus verschiedenen Hand- und Fingerstellungen zusammengesetzt, bildlich dargestellt. Vgl. hierzu auch Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter“, S. 275ff., sowie meinen Aufsatz „Geheime Verständigung durch symbolische Zeichen und Gebärden“, im „Deutschen Hausschatz“ (Pustet, Regensburg), Jahrg. 1900, Nr. 52.

Aehnlich geht der gewerbsmässige Betrüger auch vor beim Verkauf angeblich werthvoller, thatsächlich aber ganz minderwerthiger Gegenstände (namentlich Raritäten). Es liegt hier aber in der Natur der Sache, dass die geheime Verständigung zweier Betrüger regelmässig in der Abwesenheit des zu betrügenden erfolgt. Zumeist wird der Betrug so ausgeführt, dass der eine Betrüger mit einem Dritten unter Hingabe einer angeblich sehr werthvollen Rarität einen „Trödelvertrag“ abschliesst, während der andere Betrüger so zufällig entweder während der Anwesenheit des Complicen oder später (was die Regel ist) sich bei dem „Trödler“ einfindet und ein grosses Interesse an der betreffenden Rarität bekundet, schliesslich eine hohe Summe dafür bietet, wobei er aber vorläufig noch einen definitiven Kauf geschickt vermeidet. Dadurch wird auch das Interesse des „Trödlers“ geweckt, so dass der erste Betrüger, der Uebergeber, der sich gelegentlich über die inzwischen etwa gemachten Angebote erkundigt, ohne Schwierigkeit die Auszahlung eines hohen Preises für die werthlose Rarität durch den Trödler erzielt. Dieser Gaunertric kommt unter den verschiedensten Variationen thatsächlich sehr häufig vor.

Ueber andere Arten der geheimen Verständigung, insbesondere der Gefangenen unter sich oder mit ihren nicht gefangenen Mitschuldigen und Angehörigen, ist schon sehr vieles bekannt und veröffentlicht worden. Auf Einzelheiten brauche ich daher hier nicht näher einzugehen und verweise auf die in Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter“ im VII. Abschnitt (S. 239ff.) eingehend besprochenen „Gaunerpraktiken“. Wegen ihrer Neuheit ist vielleicht noch ein Hinweis auf die in meinem Werke „Moderne Geheimschriften [1])“, S. 41f. und S. 77ff. besprochene Nihilistengeheimschrift hier angebracht; dieselbe bezweckt nämlich, die Aufsichtsbeamten des Gefängnisses nicht nur über den Inhalt, sondern sogar über das Vorhandensein der in einem harmlosen Briefe verborgenen geheimen Mittheilung zu täuschen. Das Geheimniss liegt hier nicht in der Anwendung sogen. sympathetischer (d. h. unsichtbarer) Tinten,

1) Verlag der Dr. Haas'schen Druckerei. Mannheim 1900.

Digitized by Google

sondern lediglich in einer verabredeten besonderen Construction der Schriftzeichen. A. a. O. habe ich eingehende Belehrungen über die Möglichkeit der Entdeckung solcher geheimen Mittheilungen gegeben. Die Beachtung der in Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter", S. 273, erwähnten Vorsichtsmaassregeln hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs Gefangener mit anderen Personen verhindert allerdings in den meisten Fällen eine Täuschung der Aufsichtsbeamten; doch so lange nicht ein directes Verbot jeden irgendwelche Verständigung bezweckenden Verkehrs der Gefangenen mit in der Freiheit lebenden Personen besteht, ist auch eine Täuschung nicht ausgeschlossen, so dass noch mancher Gauner den Scharfsinn seiner Aufsichtsorgane zu übertreffen Gelegenheit haben wird. Selbst die grösste Vorsicht könnte nichts helfen, wenn zur gegenseitigen Verständigung Geheimschriftmethoden angewendet werden, die durch Abschreiben- oder Vorlesenlassen, also durch Einwirkung dritter Personen auf das Geschriebene nicht entkräftet, nicht spurlos gemacht werden können. Vergl. in dieser Hinsicht z. B. meine beiden neuen Geheimschriftmethoden S. 89 und 91 des citirten Werkes. Allerdings sind dies seltene Ausnahmefälle.

Das gleiche scharfe Augenmerk ist bei der Confrontation eines Beschuldigten mit Mitschuldigen oder Zeugen (namentlich Entlastungszeugen) oder auch bei der Hauptverhandlung auf etwaige Versuche geheimer Verständigung zu richten. Hier sind ebenfalls die strengsten Vorsichtsmaassregeln geboten: die Verdächtigen dürfen sich nicht zu nahe stehen, ihre Mienen und Bewegungen sind scharf zu controliren, nie dulde man, dass der Verdächtige die Hände auf den Rücken lege u. dergl. m. Aber auch Belastungszeugen gegenüber ist eine geheime Verständigung seitens des Beschuldigten bezw. Angeklagten leicht möglich. Dabei handelt es sich aber meistens um eine unzulässige Suggerirung; denke man nur einmal an das Verhältniss des Zuhälters zu seiner tyrannisirten, ihm auf den Wink gehorchenden Dirne. Ich habe darauf schon einmal gelegentlich [1]) hingewiesen.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn der junge Kriminalist bei der zur Zeit leider noch herrschenden grossen Vernachlässigung des Studiums der strafrechtlichen Hülfswissenschaften sich keine Mühe gäbe, zur erfolgreichen Beobachtung und Beurtheilung dieser so wichtigen Erscheinungen des täglichen Lebens sich einen gewissen Scharfblick anzuerziehen, und sich schon mit der vielleicht sicher, aber doch sehr langsam kommenden „eigenen Erfahrung" vertrösten wollte.

1) „Das Recht." 1902. S. 505.

XX.

Aberglaube, Wahrsagerei und Kurpfuscherei.

Von

Dr. **W. Schütze**, Gerichtsassessor in Rostock i. M.

Der Fall Jänicke aus Berlin, in dem ein thörichtes junges Menschenkind, das Aberglaube und die Sehnsucht nach Glück und Reichthum einem Wahrsager, d. h. einem betrügerischen Schurken zugeführt hatte, seinen traurigen Wahn mit dem Leben bezahlte, dürfte noch frisch in aller Erinnerung sein, die Tagesblätter haben ihn ausgiebig behandelt und auch die „Gartenlaube“ hat im Jahrgang 1900, Nr. 25 eine eingehende Schilderung gebracht. Alle Tiraden und wohlgemeinten Rathschläge, die bei dieser Gelegenheit darüber in die Welt gegangen sind, haben natürlich nichts genützt, aber doch scheint es mir geboten, wieder und wieder alle einschlagenden Fälle der Oeffentlichkeit vorzulegen. Vielleicht kommt die Richterwelt dann schliesslich doch zu der Ueberzeugung, dass die berühmte Vertheidigung der Wahrsagerzunft: sie hätten an ihre Kunst geglaubt, eine plumpe Unverschämtheit ist, die als solche behandelt zu werden verdient. Die uralte Geschichte von den beiden Auguren dürfte auch für die Wahrsager gelten.

Ganz so grausig wie die Thätigkeit des Jänicke war allerdings die des früheren Bäckers Plessen nicht, der sich kürzlich vor dem Rostocker Schöffengericht zu verantworten hatte, aber sie hat u. A. doch hingereicht, einem in Ehren ergrauten Manne seinen guten Namen zu rauben und ihn in seiner wirthschaftlichen Existenz schwer zu treffen.

In Runow bei Crivitz brannte vor etwa 1½ Jahren eine dem Erbpächter Rose gehörige Kornmiete ab. Die Untersuchung wurde sofort eifrigst betrieben, da jedoch, wie gewöhnlich in solchen Fällen, der Platz, auf dem die Miete gestanden, so sauber reingebrannt war, als sei er mit dem Besen gefegt, und Hülfsmannschaften wie Neugierige den Grund ringsum festgetreten hatten wie eine Tenne, so

Digitized by Google

liess sich wohl feststellen, dass Brandstiftung vorliegen müsse, von dem Thäter fand sich aber keine Spur. Etwa zwei Monate später jedoch hiess es im Dorf: „Rose und sein Schwager wollen morgen nach Rostock fahren, da wohnt einer, der kann ihnen sagen, wer's gethan hat." So geschah's. Als nach ein paar Tagen Rose und sein Schwager zurückkehrten, tauchte erst leise und schüchtern hier und da im Dorf das Gerücht auf: „Gastwirth S. hett't dahn". Doch bald war es schon kein öffentliches Geheimniss mehr, das ganze Dorf sprach laut davon, und lawinenartig anschwellend vergrösserte sich das üble Gerede, so dass bald ganz Crivitz und Umgegend mit voller Bestimmtheit wussten: S. hatte die Miete angesteckt. Zwar war nicht der entfernteste Grund zu entdecken, weshalb er die Uebelthat begangen haben sollte, denn das Korn war ja nicht das Seine gewesen, er war ein wohlhabender Mann mit altem, flottgehendem Geschäft, und der geschädigte Eigenthümer war seit mehr als 20 Jahren sein guter Freund und lohnender Kunde, aber das machte nichts, gethan hatte er es trotzdem, — der kluge Mann in Rostock hatte es ja gesagt. S. sah die Sache eine Zeit mit an, in der Hoffnung, das alberne Gerede werde sich schon verlieren, aber Leute, die seit Jahrzehnten in seiner Gastwirthschaft verkehrt hatten und in seiner Schmiede hatten arbeiten lassen, mieden ihn ängstlich und andauernd, und Rose und sein Schwager gingen an ihm vorbei, ohne seinen Gruss zu erwidern. Sein Haus war verpönt, sein Geschäft ging zurück. Schliesslich wendet sich der Mann in seiner Noth an den Staatsanwalt in Schwerin, der, nachdem er festgestellt, dass gegen S. thatsächlich auch nicht der geringste Verdacht bestehe, und dass Plessen der kluge Mann in Rostock sei, mir die Sache übermittelte.

Ich suchte mich zunächst über Plessen's Betrieb zu unterrichten. Allüberall hörte man von ihm munkeln. Er konnte nicht blos wahrsagen, nein, er konnte auch bei Diebstählen den Thäter aus den Karten nennen und ihn zwingen das Gestohlene zurückbringen, er konnte geheime Curen machen, war bald Spiritist, bald Antispiritist, und für 6 Mk. konnte er sogar Geister erscheinen lassen, aber obgleich alle Welt ihn kannte, war doch mit bestem Willen nichts Greifbares festzustellen.

Ich wandte mich also an unsere Polizei, die sehr bewährt und rührig und stets sehr entgegenkommend ist. Nach etwa zwei Monaten jedoch bekam ich auf Anfrage den Bescheid, dass die Ermittelungen keinerlei Erfolg gehabt hätten. Da die Liste der Schutzleute ergab, dass Drei von ihnen mit dem Beschuldigten in derselben kleinen Strasse wohnten, einer sogar im selben Hause, liess ich die drei

Digitized by Google

Leute und einen Kriminalsergeanten kommen, der früher mit Plessen zusammengewohnt hatte, stellte ihnen unter Darlegung des Runower Falles den Ernst der Sache vor und ersuchte sie um sorgfältigste Nachforschungen. Auch jetzt aber erfolgte gar nichts, die wieder vorgeladenen Beamten erklärten, sie hätten wohl viel Leute da verkehren sehen, aber weiter könnten sie auch nichts berichten. Der eine, dem ich scharf zu Leibe ging, da er als mehrjähriger unmittelbarer Nachbar des Plessen dessen in der ganzen Stadt ruchbaren Betrieb längst kennen müsse, meinte endlich etwas verlegen: ja, vor Jahren sei ihm ein Fall bekannt geworden, in dem in einer hiesigen kleinen Kneipe etwas fortgekommen sei, bezüglich dessen Plessen, nachdem man ihn befragt, den Verdacht auf einen Verkehrten gelenkt habe, doch sei die Schenkmamsell von damals ja sicher nicht mehr zu ermitteln und der alte Gastwirth nicht mehr vernehmungsfähig. Auf die Frage, weshalb er die unerhörte Geschichte nicht angezeigt habe, wie es doch seine Pflicht gewesen, folgt verlegenes Schweigen. Ein anderer Schutzmann brachte mir endlich die Namen von 8 Soldaten, die sich vor zwei Jahren in Pfingstmarktsstimmung bei Plessen hatten Karten legen lassen, das blieb alles. Ich wandte mich daher an den Aerzteverein, da der Beschuldigte u. A. im Ruf arger Curpfuscherei steht, und bat um Mittheilung bekannt gewordener Fälle. Von hier habe ich gar nichts erfahren. Da habe ich denn endlich den letzten Weg versucht und unter der Hand Erkundigungen eingezogen, auf dem fand sich endlich der Anfang des Fadens. Ein Referendar hatte eine Tante, die hatte ein Dienstmädchen, das eine Schwester hatte, welche wieder eine Freundin besass, und die war bei Plessen gewesen. Natürlich waren auch damit die Schwierigkeiten noch nicht behoben, aber nun gab doch jeder wieder seinen Gewährsmann, so dass schliesslich eine ganze Anzahl von Fällen zusammenkam. Alle waren natürlich äusserst verschämt und entsetzt, dass sie in dieser Sache vernommen werden sollten, die Frauen hatten Angst vor ihren Männern, die nicht wissen durften, dass sie einem solchen Menschen ihr Geld hingetragen, und fast jeder bat: „aber ich brauche doch nicht in die öffentliche Verhandlung“. Ein Mädchen, die sich nach ihrem Zukünftigen hatte erkundigen wollen, war die erste. Der hatte Plessen u. A. geheimnissvoll gesagt: was er könne, das könne Niemand mit Geld bezahlen, und hatte allerhand Erzählungen mit einfliessen lassen von gestohlenen Dingen, die er wieder verschafft und dergl. Das Mädchen hatte denn auch, nachdem sie für Geld und gute Worte den erwünschten günstigen Bescheid bekommen, als neue Trompete seines Ruhmes mit geheimem

Schauer sein Haus verlassen. Bunt genug allerdings hatte es da ausgesehen. An der Hausthür prangte ein Marmorschild, das in Goldbuchstaben den Namen des Künstlers trug und darunter die Worte: „Prof. der Magie", ein weiteres Schild trug noch die Aufschrift: „Heilmagnetiseur". Zunächst kam man vom Flur in ein bürgerlich einfaches Empfangszimmer, an das sich das Allerheiligste schloss. Der aus jenem Vorgerufene hatte sich hier auf ein Sopha zu setzen, auf dessen Lehne neben ihm ein glühäugiger ausgestopfter Kater sass, auf dem Tisch stand ein Schädel, an der Wand hingen blosse Säbel, Bilder mit Schlangen und einem rothen Teufel u. dergl. mehr. Der Hexenmeister selber, ein gut gewachsener, etwas blasser Mensch, etwa Mitte Dreissiger, mit grossem schwarzen Schnurrbart, dunklem virtuosenhaftem Haarwald und melancholischem Blick, erkundigt sich einleitend nach dem Begehr und der gewünschten Antwort, nimmt dann Karten und Zauberstab und sagt den Leuten, was sie gern hören. Bei einer gestohlenen Uhr weist er auch wohl auf einen Actendeckel unbekannten Inhalts, meint: ja, die Sache sei nicht leicht, aber er stände mit dem Gericht in Verbindung und verstehe sich auf so was. Scheint noch mehr Hokus-Pokus nöthig, so muss die Frau auch noch die Kette bringen, an der die Uhr gesessen hat, da der alte Aberglaube doch auch berücksichtigt sein will, dass man zur Entdeckung einen Gegenstand haben müsse, der bei der That vom Schuldigen berührt sei, und endlich wird die geheime Weisheit verkündet, die je nach den Angaben des Hülfesuchenden z. B. lautete: Der grosse blonde Mann am Feuer habe es gethan — nachträglich widerlegte sich der Verdacht gegen den Schmied, aber erst lange nachher, und nachdem der Verletzte auf Grund dieser Weisheit Untersuchung gegen ihn und Haussuchung veranlasst hatte — oder: der Thäter sei kein Bettler oder Handwerksbursch, sondern wohne dicht bei der Bestohlenen, auch sei es kein Mann, sondern eine Frau und zwar schon in älteren Jahren — die Rathfragende hatte nämlich erzählt, dass am fraglichen Morgen nur eine alte Nachbarsfrau bei ihr gewesen sei und Kartoffeln gekauft habe; auch dieser Verdacht traf nicht zu — u. s. w. in langer Zahl. Bis auf über zehn Jahre liess sich dies Geschäft zurück verfolgen. Manche der Zeugen gaben ehrlich oder auch zögernd zu, dass sie an die Kunst des Mannes geglaubt und ihn deshalb bezahlt hätten, andere meinten: „je, se seggen't jo all, un man kann't je doch nich weeten" und nur einzelne, besonders ein junger Bursche, stellten noch unter Eid in der Hauptverhandlung mit Entrüstung in Abrede, dass sie daran geglaubt haben sollten, obschon sie entschieden nach dem Gegentheil aussahen. Von

Digitized by Google

allen hatte er Bezahlung genommen, nur von den beiden Runowern nicht. Die Sache war ihm doch wohl zu brenzlich gewesen; so dass er sich mit dem Ruhm begnügt hatte, dass die Leute eine Tagereise weit aus dem Lande zu ihm gekommen waren. Bezeichnend war die Antwort, die er ihnen nach geschehener Aushorchung ertheilt hatte. Da er weder im Dorf Bescheid wusste, noch die Fragenden irgend einen Verdacht hatten, erklärte er schliesslich, dass es Brandstiftung sei, doch habe es kein Fremder, noch Knecht oder Magd gethan, sondern ein selbständiger Mann, der dicht dabei wohne und mehr sein wolle als andere Leute. Auf das dritte Haus im Dorf sollten sie achten. Das hatte unglücklicher Weise alles nur auf S. gepasst, und somit war er der Thäter. Ueberhaupt hatte er nie Namen genannt und sich immer mit allerlei verdächtigenden Andeutungen begnügt. So z. B. auch bei einem Kellner, dem eine Geldtasche mit 30 Mk. gestohlen war, und den er auf die Hausgenossen verwies.

Auch sonst suchte er sich zu decken, indem er seine Besucher vielfach mit Redensarten empfing, wie: Kartenlegen könne er nicht, aber wenn sie es gern wollten, so wolle er ihnen ausdeuten, was für sie in den Karten stände.

In der Hauptverhandlung gab er rundweg zu, dass er nicht an irgend welche übernatürlichen oder aussergewöhnlichen Kräfte, die etwa in ihm wirkten, glaube, er wolle die Leute nur unterhalten, wenn sie zu ihm kämen, denn das Schild an seiner Thür bedeute nicht „Professor", sondern „Professionist der Magie" und er sei gerade Antispiritist. Auf die Frage, was er sich denn überhaupt unter einem Spiritisten vorstelle, vermag er nicht zu antworten und über seinen Beruf „Heilmagnetiseur" weiss er nur zu erzählen, dass er „Kräfte übertrage", was für welche, wodurch, zu welchem Zweck, darüber verlieren sich seine Antworten in verlegenem, zerfahrenem Gefasel und dem Gaudium der dichtgedrängten Zuhörerschaft. Er entwickelt aber weiter, er habe schon oft geholfen, wo kein Arzt mehr zu retten vermocht habe, z. B. bei brandig gewordenen Wunden und ihn ähnlichen schweren Fällen. Und wo er die Vorkenntnisse her habe?

Er sei einmal kurze Zeit Wärter in einer „epileptischen Klinik" gewesen und das andere habe er aus seinen Büchern, von denen er leider keins zu nennen vermag. Aber seine Kunst ist noch nicht zu Ende; da er früher zuweilen auf dem Lande gewesen, heilt er den Bauern, die zu ihm kommen, auch ihr Vieh, und in den verzweifeltsten Fällen helfen seine Medicinen.

Dass die Praxis lohnend gewesen, ist anzunehmen, hat sie doch

dem früheren mittellosen Bäckergesellen ein dreistöckiges eigenes Haus mit gut eingerichteter Wohnung eingebracht. Die in alle Schichten greifende 1½jährige Untersuchung scheint ihn allerdings geschädigt zu haben, wenigstens geht sein Haus jetzt in Zwangsvollstreckung. Das jetzt auch von der Strafkammer bestätigte Urtheil lautete auf 6 Wochen Gefängniss wegen Betrugs, 3 Monate waren beantragt.

Das ist ja sicher ein greifbarer Nutzen, ob aber damit all der Schade gesühnt ist, den dieser Vielgewandte in den langen Jahren seiner Praxis angerichtet hat? Ich glaube kaum. Der Ruf des Runower Gastwirths z. B. ist auch jetzt nach Aufklärung des Thatbestandes und der Verurtheilung nicht wieder hergestellt wie ehedem. Und nicht nur der zähflüssig denkende Bauer oder der kleine Handwerker glaubt mehr an solchen Wahrsager und Kurpfuscher, auch eine Dame in reiferen Jahren aus uraltpreussischem Adelsgeschlecht und ein deutscher Doctor der Philosophie, die dem Spiritismus huldigten, sind in dunkler Nachtstunde mit anderen Gläubigen einlassbegehrend an seiner Thür gesehen. Wenn derartige Dinge geschehen, wenn gar in dem „aufgeklärten" Berlin Tausende zu Fräulein Ida und Ulrike Schön pilgern, die in der Flottwell- und der Bambergerstrasse den lukrativen Schwindel der Gesundbeterei nach Mrs. Eddy's Methode betreiben — von Amerika selber rede ich natürlich gar nicht — und dort die vornehme Welt Berlins vereinigen, Leute, denen alle Mittel der Bildung zur Verfügung stehen, kann es da Wunder nehmen, wenn die Polizeimannschaft, die bei ihrer geringen Besoldung nothgedrungen aus verhältnissmässig einfachen, ungebildeten Ständen genommen werden muss, völlig den Dienst versagt, sobald das verfängliche Gebiet des Aberglaubens und der Geheimkünstelei berührt wird? Ja von einem erfahrenen Praktiker ist mir einmal ein Fall mitgetheilt, in dem die unteren Polizeiorgane in einer schweren Sache, in der sie sich nicht zu helfen wussten, um der Ungnade ihres Vorgesetzten zu entgehen, zusammengelegt und sich an eine Zauberin gewandt haben, deren guter Rath ihnen dann sogar auf die richtigen Wege half.

Wie verbreitet besonders der Wahrsagerschwindel noch heutzutage ist, dafür mag sprechen, dass allein in Rostock, einer Stadt von 56000 Einwohnern, an officiell bekannten weisen Frauen und Männern nicht weniger als 13 wohnen. Meistens alte, halbblinde und lahme Weiber, die ihren Ernährer verloren haben und jetzt mit Hülfe dieser verbotenen Kunst ihr Dasein fristen, die Meisten von ihnen mögen sich ja im Wesentlichen auf die verhältnissmässig harmlosen Fragen nach dem Bräutigam, dem Lotteriegewinn u. dergl. in ihrer Auskunft be-

schränken, doch kann auch schon hierdurch allerlei Unfug und Unheil angestiftet werden, so dass es wünschenswerth erscheint, wenigstens eine Handhabe zu besitzen, um gegen sie auch einschreiten zu können, wenn die üblichen Begleiterscheinungen von Kuppelei u. dergl. fehlen, oder der Betrugsparagraph versagt. Deshalb sollte die von den Commentatoren noch für gültig gehaltene alte Mecklenburgische Landesverordnung vom 28. Januar 1681 betr. „Die Bestrafung gotteslästerlicher, abergläubischer und unzüchtiger Dinge", die auch das Wahrsagen verbietet, einmal praktisch wieder erprobt werden, es ist jedoch trotz des notorisch beträchtlichen Geschäftsbetriebes dieser Kunstgattung und trotz mehrfach angeordneter Nachforschungen nicht möglich gewesen auch nur einen einzigen unverjährten Fall festzustellen, „die Ermittelungen blieben erfolglos".

Das allein dürfte Beweis genug sein, Staatsanwälten und Gerichten darzuthun, dass energisches Einschreiten gegen dies bösartige eingewurzelte und uncontrolirbare versteckte Gewerbe dringend geboten ist.

Vor Allem aber sollten auch unsere Aerzte nicht nur auf die Juristen schelten, sondern uns lieber das Material an die Hand geben, das ihnen in ihrer Praxis reichlich bekannt wird, während es sich uns entzieht. Liessen sie ihre Scheu, auch vielleicht einmal als Zeuge vor Gericht zu müssen, etwas mehr in den Hintergrund treten, so hätten wir längst aufräumen können mit einer bedeutenden Anzahl Wahrsager und Geheimnisskrämer, und auch eine ganze Menge grosser und kleiner Nardenkötter wäre längst erledigt und abgethan.

Kleinere Mittheilungen.

a) Von Näcke.

1.

Der Fall Behnert. Kürzlich hat der Erste Staatsanwalt Dr. Siefert (Bd. XI, S. 209) in grösster Kürze den Process der Raubmörder Behnert, Fousse und Goldschmidt berührt, leider aber nur das Vorleben des letzterwähnten gegeben. Vielleicht wird er ein Gleiches auch mit dem der anderen Raubgesellen thun und gerade hier wäre Näheres sehr erwünscht. Ich habe selten von so schaurigen Mordbuben gelesen, die mit der grössten Kälte und Gemüthlichkeit um geringen Profit das Leben ihrer Mitmenschen auslöschten! Da giebt es kein Fünkchen Mitleid! Das sind solche Fälle, wo ich die Todesstrafe angewendet wissen möchte, aber erst, wenn eine psychiatrische Untersuchung stattgefunden hat. Das ist, so viel ich weiss, bei Behnert und Fousse nicht der Fall gewesen, offenbar weil sie dem Richter keinen Anlass dazu boten. Immerhin hätte es geschehen sollen, aus Princip. Beide sind vielleicht aus ihrem Milieu so herausgewachsen. Oder gehörten sie etwa zu den sog. „moralisch Schwachsinnigen", die wir als eigene Krankheitsspecies nicht mehr anerkennen? Wir werden das wohl nie sicher erfahren. Jedenfalls gehörten sie nicht zu den „Primitiven" (Penta). Der Process bot aber sonst noch viel Interessantes und Lehrreiches dar. Fangen wir gleich mit Goldschmidt an. Schon in der Arbeitsanstalt wird er als schwachsinnig erkannt, noch mehr dann im Dresdner Irrensiechenhause, wo er ca. 1/4 Jahr weilte. Mehrere Jahre wird er als solcher in der Anstalt Hubertusburg behandelt und also genugsam beobachtet. Deutlich und klar gab ich als Sachverständiger an, dass G. schwachsinnig und vermindert zurechnungsfähig sei. Der 2. Experte, Prof. Binswanger, der den G. zum ersten Male sah, war natürlich ausser Stande, ein Verdict abzugeben, da der Angeklagte wie gedruckt sprach und antwortete, was man bei leicht Schwachsinnigen ja oft sieht. Man muss einen solchen erst näher kennen lernen, um die Risse seines Geistes offen daliegen zu sehen. Man sollte aber meinen, dass, wenn zwei bekannte Irrenärzte in ihren Anstalten so lange den G. beobachtet hatten, dies an sich hätte dem Richter genügen sollen. Der Staatsanwalt aber unterstützte den Vorschlag Prof. Binswanger's, den G. erst noch in der Jenaer Klinik eventuell zu beobachten. Als ich deshalb gleich darauf privatim den Staatsanwalt befragte, meinte er, ich hätte mich ja nicht deutlich darüber ausgesprochen, ob der G. zurechnungsfähig sei oder nicht, was aber wie alle gehört hatten, deutlich meinerseits geschehen, vom Staatsanwalt aber wegen seiner Schwerhörigkeit

überhört worden war! Man begreift, dass ein solches Verfahren den beiden anderen Irrenärzten gegenüber als ein Misstrauensvotum aufgefasst werden konnte! Der Jenenser Begutachter ist später genau auf meinen Schluss der verminderten Zurechnungsfähigkeit gekommen. Leider hat Dr. Siefert in seinem Aufsatze aus meinen Darlegungen einen sehr wichtigen Passus weggelassen. Ich hatte nämlich gesagt, G. biete ein classisches Beispiel für die sog. moral insanity dar, d. h. eines leichten intellektuellen Schwachsinns bei tiefem ethischen Niveau. Solche Leute gehörten erfahrungsgemäss schecht in die Irrenanstalt und schlecht in die Gefängnisse. Für sie müssten eigene Zwischenanstalten zwischen Gefängniss und Irrenanstalt erst gebaut werden. Diesen Satz hatten dann die Zeitungen auch als sehr wichtig erkannt und gesperrt gedruckt. So lange wir nun solche Anstalten nicht haben, ist für diese Menschen das Gefängniss dem Irrenhause immer noch vorzuziehen, doch verlangen sie einen milderen Strafvollzug, sollen sie nicht sehr bald geistig erkranken. Goldschmidt ward zu lebenslänglichem Zuchthause verurtheilt, legte aber Revision ein. Hervorheben will ich endlich noch, dass auf meine Anfrage mir erlaubt war, auch eventuell über die verminderte Zurechnungsfähigkeit mich auszusprechen. Das ist höchst anerkennenswerth, da immer mehr die Nothwendigkeit einer solchen Zwischenstufe anerkannt wird und ihre nominelle Wiedereinführung in unser Strafgesetz nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

Dass solche Personen, wie G., leicht der Suggestion zugänglich sind, ist bekannt. G. schilderte das auch sehr classisch. Er und Fousse hatten sogar versucht, in einer moralischen Anwandlung sich von Behnert einmal zu trennen, waren aber doch wieder zu ihm gestossen. Letzterer war der Bedeutendere, der Suggerirende. Wir haben also hier eine Coppia criminale a tre, d. h. ein Verbrecherpaar zu drei, wie Sighele solche Vereinigung bezeichnet, vor uns. Behnert giebt an, die Anderen führen alles aus. Das setzt natürlich bei ihnen auch sehr geringe Moralität voraus. Auffallend ist, dass unter den Raubmördern und Gewaltthätigen aller Art so viel Schlosser, Fleischer, Fabrikarbeiter u. s. w. sind. So war auch Behnert Schlosser. Diese Leute sind gewöhnt, mit schweren und scharfen Instrumenten zu arbeiten, sie verletzen sich leicht, sehen oft Blut fliessen und das alles scheint auf das Niveau ihrer Moral sehr oft nachtheilig zu wirken. Je schwerer die Handarbeit, um so mehr ruht andererseits aber auch der Geist, um so schwerfälliger wird er leicht und unterdrückt feinere Regungen. Namentlich ist die Gefühllosigkeit der Fleischer, Viehtreiber, Bergleute u. s. w. bekannt. Die Psychologie dieser schwer arbeitenden Classen, die vielen Gefahren ausgesetzt und gegen Schmerz abgestumpft sind, ist eben eine andere, als bei anderen Berufsarten. Beruf und Moral stehen also sicher in einem gewissen Zusammenhange.

2.

In Sachen des Fanatismus. Gewöhnlich spricht man nur von religiösen Fanatikern, doch giebt es ebenso solche auf wissenschaftlichem Gebiete und im gewöhnlichen Leben. Jeder, der sich in eine specielle Idee verrannt hat, Belehrungen absolut unzugänglich ist, ist ein Fanatiker. Er kann dies nun in Theorie oder Praxis sein. Gewöhnlich geht beides Hand

in Hand. So lange der Mann aber still dahin lebt, den anderen seine vermeintliche Wahrheit nicht aufdrängen will, können wir ihn einen stillen, harmlosen Fanatiker nennen. Anders im gegentheiligen Falle, wenn er als Propagandist auftritt und gar zu Feuer und Schwert greift, um seiner Meinung Geltung zu verschaffen. Die Psychologie des Fanatismus ist eine sehr reiche und interessante. Nur einige Punkte hiervon sollen im Folgenden besprochen werden. Nehmen wir z. B. als Typus des Fanatismus den Abstinenzler an, wie er in seinen Schattirungen bei dem letzten Bremer Antialkoholisten-Congresse sich breit machte, namentlich in seiner abstossenden Form des rüden Propagandismus. Abstinenzler — dasselbe gilt vom Vegetarianer, Jägerianer u. s. w. — wird man auf zwei Wegen. Entweder zwingt einen ein Leiden dazu und man handelt dann nur vernünftig; oder man wird es durch Lectüre, Nachahmung, Betrachtung der socialen Folgen u. s. w. Das hat dann einen altruistischen Anstrich, der aber, sobald er zur Propaganda übergeht, leicht einen sehr unangenehmen egoistischen Beigeschmack erhält. In idealster Form erscheint es allerdings reiner Altruismus zu sein, doch ist ein solcher in letzter Instanz eben auch auf Egoismus zurückzuführen. Wir wollen unseren Willen, unsere Meinung Anderen beibringen und das befriedigt uns eben, selbst wenn das höhere Ziel allein maassgebend zu sein scheint.

Fiat justitia, pereat mundus!

Dann aber giebt es sicher Personen, die aus Gewinnsucht, Eitelkeit u. s. w. Fanatiker werden, eine Rolle spielen wollen. Diese sind natürlich eine sehr verwerfliche Masse! Neben geistesgesunden — und dazu rechne ich einen Theil der Anarchisten — giebt es aber gerade unter den Fanatikern eine Menge geistig minderwerthiger Personen und gerade auf solche wiederum wirken Fanatiker am meisten ein. Man gehe z. B. nur in ein Speisehaus der Vegetarianer, um sofort solche zu entdecken. Die gefährlichsten Fanatiker sind natürlich die religiösen und vielleicht hat nichts soviel Blut fliessen lassen, als gerade der fanatische Religionshass, mit dem der Aberglauben sich gern verschwistert, wie z. B. bei den Hexenprocessen. Die anderen Fanatiker sind scheinbar harmloser, würden ihre Gegner aber gern, wenn es möglich wäre, mit Feuer und Schwert verfolgen, resp. in modernem Gewande, ihnen allen Schimpf und Schande anthun. Stand, Bildung, Rasse, Religion und andere Momente spielen mit. Unter den Ungebildeten wird man vielleicht mehr Fanatiker finden, als unter den Gebildeten, weil hier das Ich ja ein viel einfacherer Complex ist, und der Widerstand oft geringer. Recht gefährlich sind halbgebildete Elemente, wie z. B. viele Volksschullehrer, die alles zu wissen glauben und überall „mitmachen“ wollen. Es scheint ferner, dass auch die Rasse nicht unwichtig ist. Germanen sind schwerfälliger, daher im Allgemeinen weniger zu Eiferern geeignet, als Romanen und solchen auch weniger zugänglich. Ein Ferri, Lombroso u. s. w. würden bei uns lange nicht den Effect machen, wie bei ihren heissblütigen Landsleuten, und die fanatischen, ekstatischen Heiligen u. s. w. fanden sich wohl öfters hier. Ein merkwürdiges Gesetz beherrscht ferner, wie ich glaube, die Fanatiker, wie alle Menschen überhaupt, nämlich: Je näher die Meinungen, die Geschmäcker, die Rassen einander stehen, um so mehr befeinden sie sich. Der Abstinenzler hasst den Temperenzler noch mehr womöglich, als den Trinker, was sich wieder in Bremen

zeigte. Männer oder Frauen mit sehr ähnlichem Charakter stossen sich ab, nahestehende Rassen desgleichen, was wir z. B. zwischen Deutschen und Engländern, Spaniern und Portugiesen, Italienern und Franzosen, Norwegern und Schweden u. s. w. sehen, wobei allerdings noch viele Factoren, besonders die Religion eine Rolle spielen. Auch sehr nahestehende Secten befeinden sich bis auf den Tod. Man sieht das in Russland, bei uns, im Islam u. s. w. Wie ist dies merkwürdige Verhalten zu erklären? Ich stelle mir vor, dass, wenn man weiss, dass der Partner in so manchen Dingen grundverschiedene Ansichten hat, man es gleich von vornherein als aussichtslos aufgiebt, ihn zu belehren. Anders, wenn nur kleine Differenzen bestehen. Dann ist mehr Aussicht auf Erfolg gegeben. Glückt es nicht, wie meist, so wird man immer gereizter, eben weil die kleinen, unüberwindbaren Schwierigkeiten einen mehr ärgern, als die grossen.

Um zu ihren Ansichten zu bekehren, gebrauchen nicht selten Fanatiker Uebertreibungen aller Art, absichtlich und unabsichtlich falsch gedeutete Statistiken u. s. w. Dies trat auch in Bremen hervor. Es war vorauszusehen, dass wüste Scenen erfolgen mussten, ebenso auch war der wirkliche Erfolg schon vorgezeichnet. Der Berichterstatter sagt darüber in der Frankfurter Zeitung (21. April 1903, 3. Morgenblatt) denn auch lakonisch: „Die positiven Ergebnisse des Congresses sind ganz minimal". Man wird sich hierbei vielleicht erinnern, was ich über den Werth von Congressen überhaupt s. Z. sagte [1]) und man wird das Meiste auch in Bremen bestätigt finden. In einer kürzlichen Besprechung eines Buchs von Baer (Bd. XI, S. 270), habe ich meinen, hoffentlich von den Meisten getheilten Standpunkt in der Alkoholfrage dargestellt und zwar auf Grund reichlicher Erfahrung. Forel, den man wegen seines Temperaments in einer solchen Gesellschaft von Extremen, die die grösste Objectivität und Diplomatie der Sprache verlangt, am liebsten in Bremen nicht hätte als Redner auftreten lassen sollen, leistete sich z. B. den Satz, dass jeder Mensch, der einmal betrunken gewesen, geisteskrank sei! Erst später, nach vielem Widerspruche, rectificirte er sich. Es ist sicher, dass der Alkohol sehr viel schadet, aber in concreto ist dies stets erst zu beweisen und dies ist gar nicht immer so leicht. Wenn Berauschte Verbrechen begehen, so liegt der Zusammenhang klar da. Wenn aber ein Trinker — und was rechnen die Abstinenzler nicht alles dazu! — delinquirt, so ist ein solcher Zusammenhang absolut noch nicht klar. Hier können die gewöhnlichen Arten von Verbrechen stattfinden und der Alkohol höchstens den Widerstand vermindert haben. Dies in concreto nachzuweisen, dürfte schwer fallen, mag es auch noch so wahrscheinlich klingen. Wenn ferner ein Trunkenbold ein epileptisches oder idiotisches Kind zeugt, so ist noch lange nicht bewiesen, dass der Alkohol an der Epilepsie u. s. w. schuld ist. Tritt dasselbe beim 2., 3., 4. Kinde ein, so wird dies allerdings immer wahrscheinlicher, aber erst nach Ausschluss von sonstigen erblichen Belastungsmomenten bei den Eltern, etwaiger schwerer Geburt u. s. w. fast absolut sicher. Beim Irrsinn liegt das Verhältniss nur deutlich beim Säuferwahnsinn. Wenn aber ein Trinker später an Paranoia oder Melancholie u. s. w. erkrankt, so ist nicht nothwendig

1) Näcke, Bericht über den Amsterdamer Kriminalanthropologen-Congress. 8. Bd. S. 91, gegen das Ende hin.

Digitized by Google

der Alkohol daran schuld. Es können andere Momente sein, eventuell in Konkurrenz mit dem Alkohol. So sind also die grossen Zahlen en bloc, welche die Abstinenzler für die Betheiligung des Alkohols und Erzeugung von Irrsinn und Verbrechen nicht anführen, eindeutig, sondern sehr vieldeutig. Darum kümmern sich aber die Herren nicht! Die besten Beweise für einen Schaden durch Alkohol liegen vielleicht in den experimentell-psychologischen Untersuchungen. Und gerade Forscher auf diesem Gebiete: Kräpelin, Aschaffenburg u. s. w. sind zwar überzeugte Abstinenzler, sehen aber die Undurchführbarkeit der allgemeinen Abstinenz ein und verlangen nur Mögliches. Ja in der Schweiz, wo am meisten gewühlt wird, sieht man in den Städten nur wie bescheidene Veilchen im Dunkeln einzelne Firmenschilder mit blauem Kreuze. Nach wie vor wird dort tapfer gezecht und ich habe nicht gehört, dass die Weinbergbesitzer über Abnahme ihrer Weinlieferungen geklagt hätten. Als Curiosum sei hier gleich erwähnt, dass einer der hauptsächlichsten „Radaufritzen", wie der Berliner sagen würde, seine schönen Weinberge — so ward mir dort erzählt — nicht etwa in Kartoffel- oder Getreidefelder umwandeln lässt, sondern ruhig fortfährt, die Leute mit seinem Gewächse zu vergiften. So lange Abstinenzler und Mässigkeitler zusammentagen, wird es Radau geben, so in Wien, so jetzt in Bremen. Daher haben in Zukunft beide Parteien getrennt zu arbeiten. Die Abstinenzler sollten mit ihrem grossem Erfolge, die Regierungen und das Publicum nachdrücklichst auf die grossen Schäden des Alkohols aufmerksam gemacht zu haben, zufrieden sein und nicht nach Utopieen jagen. Schweden hat mit seinem Götaborg-System Grossartiges geleistet, also mit der Mässigkeit, gewiss mehr als die Scheinerfolge z. B. der amerikanischen Abstinenzler. Je mehr die Fanatiker übertreiben, um so mehr schaden sie der guten Sache. Sie werden das aber freilich nicht einsehen, weil sie eben Fanatiker sind. Socialpolitiker sind aus solchem Holze nicht geschnitzt!

3.

Ueber Selbstentmannung. Da die Kastration eine schmerzhafte und nicht ungefährliche Operation ist, zudem Niemand ohne Weiteres sich seiner Männlichkeit begeben will, ist es nur natürlich, dass Fälle von Selbstkastration ausserordentlich selten sind und aus verschiedenen Gründen meist nur bei Geisteskranken beobachtet werden. In Irrenanstalten kommt solches hie und da vor und vor einigen Jahren wurde in der Irrenanstalt zu Hubertusburg folgender interessante Fall beobachtet: Ein Paralytiker hatte sich mit einem liegen gebliebenen Messer den Hodensack fast durchschnitten. Nach Zusammennähen desselben riss er den Verband ab und wollte nochmals den Hodensack abschneiden, so dass ihm die Hände befestigt werden mussten. Befragt, warum er das gethan habe, sagte er, Gott habe ihm befohlen das Scrotum zu entfernen und ihm ein goldenes, ein doppeltes versprochen. Tagelang wiederholte er in weinerlichem Tone: „Lieber Gott, gieb mir noch einen zweiten Sack, meine Frau ist mit einem nicht zufrieden." Dieser Fall, der glücklicher Weise keine perfecte Selbstkastration betrifft, ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Bei Paralytikern sind tentamina suicidii, ernstlich gemeinte, sehr selten, noch seltener auf Gehörstäuschungen hin, abnorm selten aber Kastrationen. Die Motivirung in unserem Falle ist eine köstliche. Häufiger finden sich Ent-

mannungen besonders bei Paranoikern und Melancholikern, auf Grund von Wahnideen, Befehlsstimmen, Verfolgungswahn u. s. w.

Sonst wird wenig darüber berichtet. In der Zeitschrift für Medicinalbeamte 1902, in Heft 16 und 20 wird je ein solcher Fall von Dr. Schmidt-Petersen und Dr. Solbrig mitgetheilt. In dem ersten handelt es sich um einen 40jährigen Mann mit zeitweiligen Gemüthsverstimmungen. Verf. vermuthet, und wohl mit Recht, dass der Betreffende in einer solchen den Act vorgenommen habe. Dieser psychopathische Zusammenhang erscheint dem Verf. um so klarer, als Patient „in sich das Blut von Vater und Tochter vereinigte, bekanntlich die günstigsten Momente zur Degeneration". Letzteres ist aber nicht wahr, da selbst Incest für die Nachkommenschaft unschädlich ist, wenn beide Eltern gesund waren, und in obigem Falle ist dies nicht verneint. Dr. Schmidt-Petersen dagegen fand seinen Kastrirten geistig gesund und kann sich die Sache nur so erklären, dass Patient sich dies selbst zugefügt habe, etwa zur Heilung einer arg betriebenen Onanie, obgleich für Letztere absolut kein Anhaltspunkt vorlag. Patient leugnete die That, und gab vielmehr an, die Verwundung sei durch Zufall geschehen. Hinterher gab er aber zu, dass er sich selbst kastrirt habe und zwar aus Spielerei. Hier erwähne ich gleich, dass mich neulich ein Imbeziller, der stark onanirte und bisher umsonst hiergegen behandelt wurde, frug, ob er sich nicht könne kastriren lassen, um von seinem Leiden loszukommen. Es scheint also in der That beim niederen Volke der Erfolg einer solchen Operation gegen die Onanie gerühmt zu werden. Einen ganz merkwürdig motivirten Fall von Selbstentmannung erfuhr ich aber kürzlich von einem Collegen. Vor einigen Jahren ward er schleunigst zu einem Manne in der Stadt gerufen, der sich die Testikel entfernt hatte und stark blutete. Grund: Er war ausser sich gerathen, als er bemerkte, seine Frau, die schon mehrere Kinder hatte, sei wieder schwanger geworden. Er hatte dem fernerhin dadurch vorbeugen wollen! Der Mann hatte also die That offenbar in einem Zustande acuten Affects, der einem Raptus melancholicus ähnelt, ausgeführt! Aus religiösem Fanatismus kann es durch eigene oder fremde Hand geschehen (Scopzen), doch kaum je bei uns. Dann besteht z. Zt. der That wohl immer eine solche Affectlage, dass der Thäter, wenn er die Hand an sich legt, meist nicht zurechnungsfähig sein dürfte.

Für den Juristen kommen diese so überaus seltenen Fälle von Selbstkastration praktisch kaum in Betracht. Man muss aber wissen, dass diese schwere Verwundung auch durch einen Zufall, endlich von Seiten Dritter geschehen kann. Im Falle des Todes, tiefster Benommenheit, Taubstummheit, bei tiefstem Blödsinn oder Verworrenheit, vielleicht auch bei fremdsprachigen Menschen, kann es unter Umständen schwer werden zu entscheiden, ob eine Selbstthat vorliegt oder nicht. Erstere hat für den Strafrichter kein Interesse, da sie nicht bestraft werden kann, anders wenn die übrigen Möglichkeiten da sind. Im landwirthschaftlichen und maschinellen Getriebe besonders können Entmannungen aus unglücklichem Zufalle leicht einmal geschehen. Solche von Seiten Dritter aus Rache, Spielerei, Neid, Fahrlässigkeit u. s. w. kommen gewiss auch nicht so selten vor. Hier könnte dann auch einmal der Fall eintreten, dass der Ueberfallene durch Schreck, Schmerz, Blutung u. s. w. nicht im Stande war, die Attentäter zu erkennen,

selbst wenn die That am lichten Tage geschah. Es kann aber endlich auch geschehen, dass ein Selbstattentäter (siehe oben) aus irgend einem Grunde die That leugnet.

Weiter möchte ich noch als hierher gehörig die Selbstverletzung der Genitalien erwähnen, die nicht etwa alle Versuche von Kastrationen darstellen. So unglaublich es klingt, so ist es doch Thatsache, dass Manche sich solche Verletzungen zufügen, um sich geschlechtlich aufzuregen. So erzählt z. B. ein französischer Schriftsteller im Jahre 1901 (Notiz im Archivio di psychiatria u. s. w. 1903. S. 335), dass ein 68jähriger Bauer 30 Jahre lang zu diesem Zwecke sich den Hodensack verletzte, denselben aufschnitt, ihn wieder zunähte und später Fremdkörper unter die Haut des Scrotums brachte. Diese überaus seltenen Fälle sind wohl eher als ein auto-sadistischer Act (Vorstellung, dass der Thäter diese Wunden u. s. w. einem Partner zum Zwecke der geschlechtlichen Erregung beibrachte), als ein auto-masochistischer zu bezeichnen (Vorstellung, dass ihnen diese Wunden von dritter Seite beigebracht würden). Darauf beruhen vielleicht z. Th. wenigstens auch gewisse Vorkommnisse bei Geisteskranken, wie Umschnüren des Penis, Einführen von Fremdkörpern in die Harnröhre u. s. w, was allerdings auch zur Beseitigung localer Reizungen und Schmerzen, bisweilen auch auf Grund von Wahnideen und Sinnestäuschungen oder nur aus reiner Spielerei vorgenommen wird.

Endlich könnte einmal — der Fall ist aber bisher wohl noch nie beobachtet worden — eine Entmannung in einem Wuthanfall, ohne Zweck, auch vielleicht in einem epileptischen u. s. w. Dämmerzustande vorgenommen werden. In einer Notiz des Archivio di psich. u. s. w. 1903, S. 287, lese ich nämlich eine Mittheilung aus einer spanischen Gerichtszeitung, wonach ein leidenschaftlicher Mensch in einem Momente blinder Wuth, wo er alles roth sah, sich selbst schwer verletzte (aber nicht an den Genitalien!), wonach er Andere der That bezichtete. Hier treten dann also sogar noch weitere Complicationen hinzu. Der Jurist wird sich auch diese Fälle merken müssen.

4.

Haschisch und Verbrechen. Man weiss wohl, dass Opium und Haschisch — ein Hanfpräparat — im Orient viel in verschiedener Form genossen werden, davon das letztere namentlich in Aegypten. Haschisch als Droge ist für den Psychologen speciell interessant geworden durch die dem Genusse desselben folgenden ganz merkwürdigen Hallucinationen, wobei namentlich der Muskelsinn, die Gleichgewichtslage so gestört erscheint, dass was oben ist, unten, was rechts, links erscheint und umgekehrt, so dass die Hallucinanten ob ihrer neuen Lage nicht aus dem Erstaunen gerathen. Man weiss ferner, dass Opium die Menschen körperlich und geistig herunterbringt, weniger war dies vom Haschisch bekannt.

Nun hat Warneck (Insanity from Hashesh. Journal of Mental Science 1903, jan.), Director der ägyptischen Irrenanstalt zu Cairo gezeigt, dass in Aegypten diese Droge genau die traurige Rolle bezügl. Erzeugung von Irrsinn und Verbrechen (vorwiegend gewaltthätige) spielt wie der Alkohol in Englaud und dort schlimmer zu wirken scheint, als in Indien. Der Wirkung nach ähnelt sie sehr dem Alkohol, und so unterscheidet Verf. einen Haschischrausch, ein

Digitized by Google

Delirium (= dem Delirium tremens), eine acute, chronische Manie, eine chronische Dementia und die sog Cannabinomanie, die dem chronischen Alkoholismus an die Seite zu setzen wäre und eine allmählich zunehmende Depravation bedeutet, in der der Betreffende verlumpt, bettelt, flucht, sehr reizbar ist u. s. w. Körperliche Symptome, wie beim chronischen Alkoholismus sollen nicht auftreten. Selbstmorde sind sehr selten und specielle Symptome beim Entziehen des Haschisch in der Anstalt wurden nicht beobachtet. Eine völlige Abstinenz hält Verf. bei Opium und Haschisch für unmöglich, wohl aber möglichste Eindämmung. Man hat also nach Obigem auch den Hanf als eminent krimimogenen Factor von jetzt ab anzusehen. und energisch zu bekämpfen.

5.

Traurige Folgen einer Suggestion bei einem Kinde. Ich habe wiederholt mit Andern auf die gefährlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Folgen einer Suggestion, die nicht blos durch das Gehör, sondern auch durch das Gesicht (= Nachahmung) geschehen kann, hingewiesen. Heute wird dies von Neuem durch folgenden traurigen Vorfall erläutert, den ich dem „Thier- und Menschenfreunde“ (1903, Nr. 3 und 4) entnehme:

Lasset die Kinder nicht beim Schlachten zugegen sein! Aus Olmütz in Mähren schrieb man uns am 4. Februar 1903: „In der Gemeinde Morkowitz bei Prossnitz ereignete sich am vorigen Freitag ein grässlicher Fall. Ein dortiger Bauer schlachtete in Anwesenheit seines 3jährigen Knaben ein Schwein. Bald darauf lief das Kind in die Wohnung, ergriff ein Messer und schlachtete mit den Worten: „Ich muss doch sehen, ob die Marie auch so schreit, wie das Schwein“ sein in der Wiege liegendes halbjähriges Schwesterchen. Das Kind war sofort todt.

Hier also hat das Zuschauen unwillkürlich eine schaurige That veranlasst. Man weiss, dass alle minderwerthigen und unentwickelten Gehirne — und dazu gehören vor Allem die der Kinder — besonders der Suggestion, auch der unbeabsichtigten, wie oben, leicht zugänglich sind. Alles was das Kind sieht, hört, wird mit Kameraden sofort ausgeführt, meist allerdings nur als Spielerei, aber oft genug mit tragischem Ausgange, wie z. B. bei dem Räuber- und Hängespiele u. s. w. Bei uns spielen die Jungen meist Soldaten und das geht gewöhnlich harmlos ab. In Spanien spielt alles den Stierkämpfer und das wird wahrscheinlich weniger ungefährlich verlaufen. Ob auf dem Lande bei uns die Kinder auch „Schweineschlachten“ spielen, weiss ich nicht. Jedenfalls liegt dies ziemlich nahe. Daraus ist die Lehre zu entnehmen, Kinder nie bei irgendwie aufregenden Scenen Zuschauer sein zu lassen, ihnen auch nie Lectüre mit solchem Inhalte zu geben. Man vergiftet oft so ihre Seele und kann gefährliche Suggestionswirkungen erleben. Gerade auf dem Lande lässt man die Kinder ruhig dem rohen Schweineschlachten zusehen. Sie freuen sich über die Qualen der Thiere, wenn zunächst auch unbewusst. Dasselbe geschieht bei dem öffentlich vor sich gehenden Bespringen der Kühe u. s. w.

6.

Thierquälerei und Aberglauben. Kürzlich (11. Bd., S. 256) habe ich einige interessante Facta bezüglich obigen Themas gebracht und besprochen. Heute fällt mir als dazu gehöriges weiteres, instructives Beispiel folgender Vorfall in die Augen, den ich gleichfalls dem „Thier- und Menschenfreunde (1903, Nr. 3 und 4) entnehme:

Thierquälerei aus Aberglauben. Aus Bayern wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: In einem Ort zwischen den Städten Fürth und Erlangen verirrt sich ein Huhn in den Hof des Nachbarn, geräth in den Stall und fliegt einer Kuh auf den Rücken. Die Bäuerin sieht's und erbleicht bis in die Lippen; denn ihr wird es mit einem Male klar, warum ihr in letzter Zeit dies und jenes zugestossen ist: das Thier, das da oben auf dem Kuhrücken sitzt und sie mit starrenden Augen anblinzelt, ist keine Henne, das ist eine Drud! Flugs macht sie, unterstützt von zwei handfesten Mägden eine Attacke gegen die Drudenhenne, und nach hartnäckigem Widerstande befindet sich schliesslich das Huhn auch in den Händen der keuchenden Bäuerin. Um ein für alle Mal ein Ende mit dem Verhexen zu machen, spricht diese das Todesurtheil aus: sofortiger Tod durch Verbrennen bei lebendigem Leib! Die Mägde heizen eigens den Ofen ein und schieben das Huhn in die Gluth, wo es unter schmerzlichem Gegacker bald verendet. Jetzt ist die Geschichte beim Gericht anhängig, weil der Nachbar Schadenersatz für die gemarterte „Drud" beansprucht.

So geschehen im Jahre des Heils 1903 oder 1902!

Und da spricht man noch von den grossartigen Fortschritten der Cultur und sieht mit Verachten auf die abergläubischen Bauern Russlands u. s. w.! Wer etwas mit der Volkspsychologie vertraut ist, weiss, dass es noch vielfach finster ist, auch in unserer Volksseele. Der Hexenglauben in specie ist noch keineswegs ausgestorben, besonders auf dem Lande. Auffällig ist es allerdings, dass es in obigem Beispiele gerade in Franken geschah, was eine der erleuchtetsten Provinzen Bayerns darstellt. Nebenbei ist es unbegreiflich, dass die Anzeige nicht wegen der scheusslichen Thierquälerei geschah, sondern des Schadenersatzes halber. Vielleicht wird hier aber doch der Staatsanwalt eingreifen. Wie aber ist die Frau zu bestrafen? Eine gewöhnliche Henne hätte sie sicherlich nicht verbrannt. Ihr Aberglaube wird ihr also als mildernder Umstand zugerechnet werden, aber wie hoch? Würde sie auch die That gethan haben, wenn es sich um eine eigene Henne gehandelt hätte?

7.

Wichtigkeit einer genauen psychiatrischen Expertise bei gewissen Verbrechern. Wiederholt habe ich schon früher den Satz aufgestellt, dass jeder Verbrecher psychiatrisch untersucht werden sollte, um einem Justizmorde, d. h. hier einer unschuldigen Verurtheilung im Krankheitsfalle, nach Möglichkeit zu begegnen. Leider ist dies in praxi aber undurchführbar und wir können nur fordern, dass bei bestimmten Verbrechen, namentlich Sittlichkeitsverbrechen, dann bei jedem Kapitalverbrechen, eine psychiatrische Untersuchung stattfinde. Dies wenigstens ist durchführbar und geschieht jetzt glücklicher Weise immer häufiger, meist allerdings vom Vertheidiger des

Digitized by Google

Angeklagten beantragt. Oft liegen nun die Verhältnisse so einfach, dass der Experte nach ein oder mehreren Besuchen beim Gefangenen diesen sicher für geisteskrank erklären kann. Leider jedoch giebt es genug Grenzfälle, wo selbst nach längerer Beobachtung die Meinungen der Sachverständigen auseinandergehen, was sehr ungerechtfertigter Weise immer wieder den Medicinern vorgehalten wird, während uns täglich wiederaufgehobene Gerichtsurtheile zeigen, dass solches bei Juristen noch viel häufiger geschieht, was aber weniger Eindruck auf das Publicum zu machen scheint. Zu fordern ist nun, dass mindestens eine 6wöchentliche Beobachtung solcher Grenzfälle, am besten in einer renommirten staatlichen Irrenanstalt Platz greife, da Beobachtung im Gefängnisse selbst immer etwas Unnatürliches an sich hat. Zu obigen Bemerkungen veranlassen noch besonders die Präsidentenmörder Guiteau und Czolgosz. In beiden Fällen war der Volkswille so peremptorisch für eine baldige Verurtheilung, die allgemeine Suggestion, dass es sich um Geistesgesunde handle, so stark, dass auch die psychiatrischen Experten darunter litten und ihnen viel zu wenig Zeit zu genauer Untersuchung gewährt ward. Beide Mörder wurden bekanntlich hingerichtet, da sie als geistesgesund angesehen wurden. Hinterher stellte es sich bei Guiteau heraus, dass er geisteskrank war und jetzt zweifelt kein Mensch mehr daran. Er war also unschuldig verurtheilt worden und dies scheint nun auch beim 2. Mörder, Czolgosz der Fall gewesen zu sein. Macdonald sah ihn nur einige Male und erklärt ihn für gesund, 3 andere Sachverständige, die ihn wiederholt nahezu fast 3 Wochen besuchten, scheinen der gleichen Ansicht gewesen zu sein. Nun hat Channing[1]) sich der grossen Mühe unterzogen, auf das Genaueste der Anamnese des Mörders nachzugehen, indem er bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten nachforschte. Da erscheint dann die Sache ganz anders. Erblich belastet, von Kindheit an still, scheu, war er seit einigen Jahren kränklich und bot geradezu kindische „hebephrenische" Züge dar, mit total verändertem Charakter u. s. w. Sehr wahrscheinlich trat in ihm allmählich die Wahnidee auf, eine grosse That auszuführen, den Präsidenten, der dem Volke so schade, zu tödten. Er war sicher kein Anarchist und war auch nie von den Anarchisten als der Ihrige anerkannt. Erst die genaue Erhebung seiner Anamnese — die den früheren Gutachtern so gut wie unbekannt war — giebt den wahren Schlüssel zur That und ich muss nach der Lectüre der interessanten Arbeit von Channing sagen, dass auch ich den Czolgosz für geisteskrank halte[2]). Man sieht hieraus, wie colossal wichtig, besonders in Grenzfällen, eine genaue Erhebung der Anamnese ist, die freilich oft genug grosse Schwierigkeiten bereitet. Der Kuriosität halber will ich noch erwähnen, dass ein Gefängnisgeistlicher, Drahms[3]) den Mörder im Lombrosischen Sinne für einen echten „reo-nato" hält. Seine Arbeit ist die pure Phantasie!

1) Channing, The mental status of Czolgosz the assassin of president McKinley. American Journal of insanity. No. 2. 1902.

2) Auch Hughes, Medical aspects of the Czolgosz case (Alienist and Neurologist. No. 1. 1902), hält den Mörder für geistig abnorm.

3) Drahms, Leon Czolgosz. Ibidem.

8.

Ueber den Einfluss schlechten Schlafes auf die Zeugenaussagen. Nur selten liest man, dass bei Gerichtsverhandlungen der Richter, eher schon der Verteidiger, der Glaubwürdigkeit eines Zeugen öffentlich näher tritt, wenn er dieselbe auch bei seinem Urtheile wohl mit in Anschlag bringt. Wir wissen, dass je nach unserem Körperzustande die Aufnahme der Sinneseindrücke und ihre Verarbeitung nicht unwesentlich sich ändern, ebenso später ihre Reproduction. Hier will ich nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen, auf den die Juristen schwerlich bisher geachtet haben. Es ist dies der Schlaf. Nach schlechtem Schlafe, das weiss ein Jeder, ist die Aufmerksamkeit am Tage eine geringere. Damit hängt es zusammen, dass die Sinneseindrücke weniger scharf sind, feinere ganz übersehen, andere geradezu falsch aufgenommen werden. Hat Jemand in solchem Zustande etwas gesehen oder gehört, so müssen sich schon jetzt Irrthümer einschleichen. Aber noch nicht genug. Soll der Betreffende später als Zeuge auftreten, so ist hier Erinnerungsfälschung oder -täuschung viel eher möglich, als bei andern. Dann macht es aber auch einen Unterschied aus, ob Einer nur einmal schlecht geschlafen hat, oder für gewöhnlich schlecht schläft. In letzterem Falle ist die Sache oft noch prekärer. Der Richter wird also unter anderem fragen müssen, wie der Zeuge geschlafen hat, bevor er die That u.s.w. mit ansah, aber auch wie am Tage vor Auftreten als Zeuge. Consequenter Weise müsste man das auch auf viele Thäter ausdehnen, und in dem vorangegangenen schlechten Schlafe mit der folgenden geringen Inhibition von Impulsen u.s.w. einen Milderungsgrund sehen.

---

b) Von Siefert.

9.

Ein Selbstmord. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar. Der Fall ist vom Gerichtsarzt Dr. Hoffmann in Elberfeld im zweiten Hefte des laufenden Jahrganges der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin dargestellt. Mit Recht wird gesagt, dass er wegen der Art der Ausführung Anspruch darauf mache, ein grösseres Interesse für sich zu erwecken.

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Section der Leiche veranlasst. Das ärztliche Gutachten lautete:

Erstickungstod, die Erstickung höchstwahrscheinlich bedingt durch Chloroform.

Es drehte sich um die Leiche eines jungen Drogisten, welche in dessen Zimmer gefunden worden war. Die Obduction wurde nach dem Schema für Vergiftungen ausgeführt. Die chemischen Sachverständigen stellten durch den Geruch fest, dass in den ihnen übergebenen Leichentheilen — Gehirn, Herz, Milz, Nieren, Leber, Blut aus dem Gehirn und aus dem Herzen — Chloroform enthalten war. Auf dem blossen Leibe der Leiche befand sich ein fest anliegendes Korsett. Es ist zu vermuthen, dass der Drogist durch das Anlegen dieses beengenden Kleidungsstückes seinen Tod um so sicherer herbeiführen zu können geglaubt hat, als wie er gewusst haben wird, beim Chloroformiren alle beengenden Kleidungsstücke entfernt werden müssen.

Sonst war die Leiche nur mit einem weissen Hemd bekleidet, sie lag auf dem Bette auf dem Bauche. Der Kopf war mit einem Tuche leicht zugedeckt. Die Hände lagen auf dem Rücken. Sie waren in der Weise gefesselt, dass sie in einander gelegt und die Handgelenke von einem Riemen umschlungen waren. Der Riemen verlief straff nach abwärts.

Nach dem Umwenden der Leiche fand man den etwa 1,30 m langen Riemen glatt unter dem Körper liegen und dicht am Munde des Toten das Ende des Riemens. Der Eindruck der vier oberen und unteren Schneidezähne war deutlich daran zu ersehen.

Das unter dem Gesichte der Leiche liegende Tuch war feucht und roch nach Erbrochenem.

Direct unter Mund und Nase fand sich ein kleines viereckiges Pappschächtelchen von 5 bis 6 qcm Grösse, wie man sie beim Einkaufen von Juwelierwaaren erhält. Dasselbe war mit rother Watte gefüllt, der Farbstoff war ausgelaugt und hatte die untere Partie des Gesichtes und das unter dem Gesichte liegende Tuch leicht gefärbt.

Auf einem Tische im Zimmer wurde eine Flasche zu 75 g gefunden, die zu einem Drittel mit Chloroform gefüllt war.

Die Schalen des erwähnten Pappkästchens waren von dem Selbstmörder mit Chloroform gefüllt worden, worauf er das Lager aufgesucht hat. Mit dem übergedeckten Tuche suchte er das Verdunsten des Chloroforms möglichst zu verhindern und unbewusste Abwehrbewegungen machte er durch die Fesselung der Arme unmöglich. Bei dem auf dem Gesichte liegenden Menschen trat zunächst die Chloroformbetäubung und dann in Folge mangelnden Luftzutritts der Erstickungstod ein.

Die Motive zum Selbstmorde wurden in „Familienverhältnissen“ gefunden.

---

c) Von Hahn.

10.

Blutiger Aberglaube. Von F. Hahn, Untersuchungsrichter in Grodno, Russland. Die russische Zeitung „Oestlicher Bote“ theilt mit, dass in der Nähe der Stadt Port Alexandrowsk zwei den Zwangsarbeiten auf der Insel Sachalin entlaufene Kirgisen verhaftet wurden, in deren Reisesäcken man Stücke von Menschenfleisch fand. Die eingeleitete Untersuchung ergab, dass diese Kirgisen zwei ebenfalls entlaufene Sträflinge getödtet hatten, deren Leichen auch gefunden wurden. Die gerichtliche Obduction der Leichen der Ermordeten ergab, dass an ihnen Herz, Leber und Finger fehlen.

Das citirte Blatt knüpft an diese Mittheilung die Muthmaassung, dass man es wohl in diesem Fall mit Kannibalismus und zwar mit gewohnheitsmässigem zu thun habe, da das Verbrechen in der Nähe eines Bergwerks verübt worden ist und die Gegend dort absolut nicht so menschenleer sei, dass die Kirgisen nicht hätten Nahrung erhalten können.

Man wird wohl nicht irren, wenn man voraussetzt, dass der Kannibalismus mit diesem Verbrechen nichts zu thun hat und dass der Doppelmord wohl zu abergläubischen Zwecken verübt worden ist, worauf das Fehlen von Herz, Leber und Fingern an beiden Leichen hinweist, denn diese Bestandtheile des menschlichen Körpers kann man doch nicht als die geeignetsten zu Nahrungszwecken ansehen.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Möbius, Ueber die Wirkungen der Castration. Marhold, Halle 1903, 99 Seiten, 2 Mark.

Verf. giebt hier zwar keine eigenen Versuche oder Beobachtungen über Castration, aber eine sehr gute und klare Uebersicht über das bisher auf diesem Gebiete Geleistete. Seine Sprache, auch in der Polemik, ist maassvoll, seine Urteile meist richtig, vorsichtig und kritisch. Die angehängte Bibliographie ist dankenswerth. Geschichte und die Wirkungen der Castration an Mensch und Thier werden genau geschildert und die vielen ungelösten Probleme angedeutet. Es zeigt sich, dass sie nur ganz früh ausgeführt, die Ausbildung der secundären Geschlechtsmerkmale hemmt, später ausgeführt dagegen kaum noch. Gerade sie spricht dafür, dass das specielle Geschlecht nicht durch die Keimdrüsen bedingt wird, sondern schon im (befruchteten) Ei festgestellt ist (Soma-Theorie), da — bis auf Zwitter — stets die Zeichen eines Geschlechts prävaliren. Die Keimdrüsen „fördern" also nur die secundären Geschlechtsmerkmale, machen sie aber nicht. Manches spricht für eine bisexuelle Anlage. Die Keimdrüsen wirken fördernd durch die „innere Secretion". (Dafür spricht, meint Ref., sehr Vieles, obgleich das Wort jetzt ein Schlagwort geworden ist, und auf alle möglichen Drüsen und Gewebe ausgedehnt wird. Der strikte Beweis ist aber nur dann erbracht, wenn der „secernirte" Stoff erst nachgewiesen ist.) Verf. fügt endlich noch einige sehr kurze forensische Bemerkungen bei. Ref. hätte nicht viel auszusetzen. Er glaubt nach wie vor mit Rieger gegen Möbius, dass man bei sehr fettem oder muskelstarkem Nacken die Configuration der Hinterhauptsschuppe nicht genau abtasten kann. Die Beziehung von Kleinhirn, Hinterhaupt und Geschlechtstrieb à la Gall hat sehr Vieles gegen sich. Wenn Möbius glaubt, dass zwischen Moralität und Keimdrüsen keine engeren Beziehungen bestehen, so möchte Ref. ihm nicht beistimmen, da der normale Geschlechtstrieb vielmehr die Unterlage einer gesunden Moral abzugeben scheint.

2.

Kluge, Männliches und weibliches Denken. Marhold, Halle 1902, 35 Seiten, 1 Mark.

In äusserst geistreicher Weise behandelt Verf. sein Thema, wobei er

Digitized by Google

freilich der Kritik nicht selten Blössen darbietet. Das ganze geistige Leben läuft nach ihm in Bewegungsvorstellungen ab (immer? Ref.). Das ganze Denken ist „auf einen Vorgang der Bewegung zurückzuführen". Ueberall sind Muskeln mit thätig. „Ich denke thatsächlich mit meinem Leibe" und die eigentlichen Sinne sind somit beim Denken in den Hintergrund gedrängt ausser dem Gefühlsinn, der vom Bewegungssinn unzertrennlich ist. Die Bewegungsvorstellungen bei der Frau und dem Mann sind nun verschieden, daher auch ihr Denken, und zwar schon in die Jugend. Das Weib denkt mehr in „Situationsbildern", daher die Unbeständigkeit; durch lebhaftere Empfindung verlangt sie mehr nach Neuem, ist mehr subjectiv und parteilicher. Der Mann geht mehr nach Ursache und Wirkung, er denkt ruhiger, objectiver, ernster, gründlicher. Ihm „schwebt eine Zielvorstellung vor, daher ist das weibliche Denken ein entschieden minderwerthigeres" (? Ref.). Aber auch ganze Völker denken mehr weiblich, so z. B. die alten Griechen (? Ref.), wenigstens später, auch die Römer; die semitischen Völker. Handelsvölker denken weiblich (? Ref.). In der Stadt denkt man mehr weiblich, auf dem Lande mehr männlich (? Ref.). Die Frau soll nur solche Berufe ergreifen, wo sie weiblich denken kann. Man sieht Möbius mit seinem „physiologischen Schwachsinn beim Weibe" macht Schule, freilich nur eine sehr einseitige und fragwürdige.

3.

v. Dühren, Das Geschlechtsleben in England u. s. w. Barsdorf, Charlottenburg 1902, 445 Seiten.

Merkwürdiger Weise ist in diesem Archive (Bd. X) der II. Band dieses hochbedeutsamen Buches besprochen worden, nicht aber der I., weshalb ich letzteres hier kurz anzeigen will. Es ist ein Buch, das jeder Gebildete gelesen haben muss, da die Seiten, die zunächst allerdings nur das englische Leben beleuchten sollen, eben ganz allgemeine Verhältnisse betreffen. In klarer, schöner Sprache, auf Grund umfassender Literaturkenntnisse, wird uns erst der englische Nationalcharakter in seinen guten und bösen Seiten geschildert und auf die specifisch hässlichen Seiten, namentlich die Brutalität, die 4 specifisch englischen sexuellen Phänomene zurückgeführt, nämlich die Kaufehe, die Deflorationsmanie und Kinderschändung, die Flagellomanie und die Häufigkeit und scandalöse Verhandlung der Ehebruchsprocesse. Alle diese Dinge, bis auf die Flagellomanie, werden eingehend dargelegt und man ist erstaunt, wie viel Mittelalterliches noch jetzt in England fortwuchert. Ein Gegengewicht zu diesen traurigen Phänomen bietet die Ehe dar, der im letzten Capitel allerdings die Prostitution gegenübersteht, die hier, als englische Prostitution, zuerst überhaupt abgehandelt wird und daher sehr vollkommen ist. Das Verhältniss zwischen ihr und dem Verbrechen wird den Richter speciell interessiren. Endlich finden noch die Magdalenenstifte, die Abolitionistenvereine u. s. w. Berührung, und ihre Nutzlosigkeit wird richtig geschildert. Der Kritiker freut sich, an diesem standard work nur ganz Nebensächliches anfechten zu müssen.

4.

Liebmann und Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen. Marhold, Halle 1903. 182 Seiten, 4 Mark.

Jeder Psychiater, der es mit seiner Wissenschaft ernst nimmt, hat es gewiss oft bedauert, beim Anhören interessanter Kranken nicht ihre Reden nachstenographiren zu können. Selbst der schnellst Schreibende ist oft hier zu folgen unfähig. Zum tieferen Eingehen in das Gefüge der Rede, besonders nach psychologischer und sprachlich-formaler Seite hin, ist die Schnellschrift unbedingt nöthig. Es war daher ein glücklicher Gedanke, dass ein bekannter Berliner Spracharzt und ein Irrenarzt sich zusammenthaten und die obige Lücke ausfüllten. Es werden uns alle möglichen Geisteskranken vorgestellt und nach kurzer Skizzirung der besonderen Krankheitsform ihre Krankengeschichte kurz mitgetheilt und ein oder mehrere stenographirte Gespräche mit ihnen gegeben. Schon diese zahlreichen und meist gut gewählten Krankengeschichten sind interessant, noch mehr aber die verschiedenen sprachlichen und grammatikalischen Abweichungen, namentlich bei der Paralyse, Epilepsie und Imbecillität, die dabei einem erst klar werden. So bildet denn obiges Buch eine sehr dankenswerthe Ergänzung eines jeglichen Lehrbuches für Psychiatrie, welches Letzteres gewöhnlich gerade die sprachlichen und stimmlichen Eigenheiten mehr vernachlässigt, auf alle Fälle nie so sehr darauf eingeht, am wenigsten an der Hand von Stenogrammen, die allein das Cliché des Originals darstellen können. Die Eintheilung der Psychosen ist wohl noch absichtlich die alte. Trotzdem sprechen die Verf. von Dementia praecox, verwenden das Wort aber anders als Kraepelin.

5.

Politisch-anthropologische Revue. 1. Jahrgang 1902/3.

Die hier schon früher angezeigte neue Zeitschrift hat nun ihr 1. Lebensjahr beendet, und voll gehalten, was sie versprach. So ist es auch kein Wunder, dass sie in der kurzen Zeit eine relativ enorme Zahl von Abonnenten aufzuweisen hat, wie wohl kaum eine andere Monatsschrift. Sie verdient aber vollauf diesen Zuspruch. Auch nur ein oberflächlicher Blick auf das Inhaltsverzeichniss zeigt den Reichthum an zum Theil sehr langen Originalarbeiten, meist von bekannten Autoren. Wie schon früher bemerkt ward, sind endlich die vielen kurzen, angehängten Berichte über alle möglichen Zweige des Wissens sehr dankenswerth.

So verschieden nun auch die Arbeiten selbst sind, so geht doch durch die meisten hindurch wie ein rother Faden die Entwicklungslehre, speciell in der Darwin'schen Ausgestaltung. Diese wird dann in den Dienst der Bio-Anthropologie und Politik gestellt, und zeigt so recht, wie ungeheuer fruchtbar diese Hypothese geworden ist. Dass damit die religiösen Dogmen unvereinbar sind, versteht sich von selbst, daher ist Religion von der Betrachtung ganz ausgeschlossen. So wird diese Zeitschrift in Theologenkreisen freilich kaum Anerkennung finden, wohl aber in naturwissenschaftlichen und anderen Berufszweigen. Dabei ist selbstverständlich nicht ge-

sagt, dass man sich zu jedem Satze bekennen muss. Es giebt eben auch hier Heisssporne, die mit „Identitäts-Beweisen“ in Folge ihrer Affectlage schnell bei der Hand sind. Alles in Allem genommen ist obige Zeitschrift Jedem warm zu empfehlen, nicht am wenigsten aber dem Juristen.

6.

M. Hirschfeld, Der urnische Mensch. M. Spohr, Leipzig 1903. 196 Seiten.

Hirschfeld, der Herausgeber des verdienstvollen Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen, ist jedenfalls derjenige, der die meisten Homosexuellen — über 1500 bereits! — kennt und zwar z. Th. seit Jahren. Darum ist er sicher im höchsten Grade competent in Sachen der gleichgeschlechtlichen Liebe. Daher ist seine obige Monographie, die jetzt schon als Theilstück des diesjährigen, noch nicht publicirten, Jahrbuchs erscheint, als eine der wichtigsten Arbeiten zu bezeichnen und ganz besonders dem Juristen und Gerichtsarzte zu empfehlen. Jede Zeile athmet gesättigte Erfahrung, grosse Belesenheit, scharfe Kritik und Wohlwollen. Mit den betreffenden Büchern von v. Krafft-Ebing und Moll bildet das von Hirschfeld eine grundlegende Trias für alle Zeiten, zumal darin auch die vielen Aufgaben einer künftigen Forschung genau dargelegt sind. H. räumt mit Vorurtheilen gründlich auf. Er zeigt, dass die Juden nicht weniger Homosexuelle (= H.) haben, als die Christen, die Germanen dagegen wahrscheinlich mehr als die Romanen. Die Homosexualität ist stets angeboren, nie erworben, speciell durch Uebersättigung, Onanie oder schlechte Lectüre ist sie nie zu erlangen. Alles spricht für bisexuelle Anlage auch des Geschlechtstriebs. Verfasser hält die Aussagen der Homosexuellen nicht für erlogen. Klassisch, wie wohl noch nie zuvor, wird das urnische Kind geschildert, das gleich von vornherein anders geartet ist, anderen Liebhabereien zeigt u. s. w. und damit eben beweist, dass es ab ovo anders angelegt war. Die colossale Wichtigkeit der Träume für die Diagnose der Homosexuellen und zwar bereits in der Jugend, wird speciell hervorgehen. Auch die Darstellung der Psyche des erwachsenen Urnings ist vorzüglich gelungen. Verbrecher finden sich sehr selten unter ihnen. Es giebt keusche und liederliche Homosexuelle, platonisch Liebende (? Ref.) und sehr sexuelle. Der Trieb an sich ist unausrottbar und es giebt dagegen kein Mittel. Nur ca. 25 Proc. Homosexuelle waren erblich belastet. Unter 200 Homosexellen fanden sich nur bei 16 Proc. Degenerationszeichen und zwar waren diese fast alle erblich belastet. Die Homosexualität hat mit Degeneration also nichts zu thun. Verf. widerlegt die vielen Vorurtheile, Punkt für Punkt, namentlich nimmt er Bloch scharf in's Gebet. Die Homosexualität bedeutet keinen Atavismus, da die Zwischenstufen keinen Rückschritt zum ein-, sondern viel eher einen Fortschritt zum mehrgeschlechtlichen bedeutet. (? Ref.) Ref. hat nur ganz wenig Punkte gefunden, die discutabel wären. Ref. hat natürlich auch nicht gewollt, das ganze Gebiet darzustellen, sondern nur die Hauptkapitel, daher ist manches nur angedeutet.

Digitized by Google

7.

Schultze: Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 6, Abs. 1, B. G. B.) und zur Pflegschaft (§ 1910, B. G. B.) nebst kritischen Bemerkungen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, 1 Bd., H. 1. 1 M. Halle, Marhold. 36 S.

Schultze, der Jurist unter den Medicinern, bespricht hier klar und ansprechend die Entmündigung und Pflegschaft in Fällen von Seelenleiden und zwar mit Rücksicht auf Reichsgerichtsentscheidungen. Seine daran angeknüpften Kritiken und Vorschläge zeigen den klaren Kopf und den erfahrenen Praktiker. „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" sind im Gesetze keine psychiatrischen Begriffe, sondern nur rein juristische; sie haben nur civilrechtliche Bedeutung; jener Ausdruck bedeutet die schwerere, letzterer die leichtere Art der Geistesstörung. Auch ohne speciell darnach gefragt zu werden, soll der Sachverständige sich darüber aussprechen. Die Form der Psychose spielt bei diesen Ausdrücken keine Rolle. Zur Vermeidung von Irrthümern wende der Gutachter nur neutrale Ausdrücke statt Geisteskrankheit an, wie Seelenstörung z. B. Bez. der Pflegschaft meint Verf., dass dieselbe sich nur auf einzelne ausdrücklich benannte Angelegenheiten erstrecken darf. „Die Fürsorge der Entmündigung kann sich praktisch auch nur auf beliebige einzelne Angelegenheiten beziehen, braucht es aber nicht, da der Vormund der gesetzliche Vertreter seines Mündels in allen Angelegenheiten ist." Die Pflegschaft sollte recht viel angewendet werden; auch bei jeder Stärke geistiger Störung ist das zulässig. Wünschenswerth ist es ferner, wenn die Anstalt von dem Erfolg der Entmündigung und Pflegschaft in Kenntniss gesetzt wird, vielleicht am besten seitens des Staatsanwalts.

---

b) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

8.

Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. Zwei Vorlesungen gehalten in russischen Hochschulen für Socialwissenschaften in Paris von A. Goldenweiser, Rechtsanwalt in Kiew. L. Prager, Berlin 1903.

Die sehr lobenswerthe Schrift zeichnet sich vor ähnlichen vortheilhaft dadurch aus, dass sie die zum Gegenstande der Besprechung gewählten Themen nicht in mehr oder weniger metaphysischer, sondern naturwissenschaftlich exacter Weise behandelt. Das Ergebniss der hochinteressanten Arbeit geht allerdings dahin, dass sich Verf. für ein Fürsorgeprincip, ziemlich im Sinne Vargha's („zur Abschaffung der Strafknechtschaft") entscheiden will. Er hält es für durchführbar.

9.

Fritz Hartwig, Die Rechte des Angeklagten. Ein unentbehrlicher Rathgeber und Wegweiser im Strafprocess. Rich. Lipinski, Leipzig 1901.

Die Popularisirung der Wissenschaft hat dort ihre Grenzen, wo sie zum Selbstpfuschen Anlass geben kann. Die vorliegende Schrift ist eine Art kriminalistisches Naturheilverfahren, in welchem der Laie Verhaltungsmaassregeln für den Fall erhält, als er mit dem Strafgesetz in Conflikt geräth. Solche Dinge sind stets bedenklich — der Jurist bedarf ihrer nicht, und der Laie versteht sie doch nicht und setzt sich durch diese Missverständnisse nur wesentlichen Gefahren aus. Zudem enthält die Schrift, die schon in siebenter Auflage erschienen ist, recht eigenthümliche Verdächtigungen des Richterstandes: „viele Richter bilden sich ihr Urtheil über den Angeklagten vorzeitig“ (S. 7); „manchmal leitet der Vorsitzende dem Belastungszeugen ein aufmerksames Ohr, während er den Angeklagten ... rauh anfährt und ihn wohl gar der Lüge zeiht“ (S. 8); der Angeklagte wird vom Richter unterbrochen, zur Kürze ermahnt, vielleicht gar hart angefahren“ (S. 8); „die Richter halten ..... überhaupt auf die hergebrachte Verhandlungsform“ (S. 27); „hat nicht ein Angeklagter, der aus der Landeskirche ausgeschieden ist, und sich als Dissident bezeichnet, zu befürchten, dass das Wort Dissident auf den Richter wirkt, wie auf gewisse Thiere und Menschen die rothe Farbe?“ (S. 39); „politisch anrüchige Personen dürften keine Aussicht auf Erfolg bei einem Gnadengesuche haben“ (S. 49) u. s. w. Solche, in ihrer Allgemeinheit ausgesprochene Angriffe erschüttern in gefährlicher Weise das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern und können nur schädigend wirken.

10.

Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichtsentscheidungen zusammengestellt von Kalau v. Hofe, Landgerichtsdirector. Franz Vahlen, Berlin 1901.

Wir haben hier eine äusserst bequem und übersichtlich angeordnete Zusammenstellung aller Gesetze, Entscheidungen und Literaturbehelfe, die ein Vorsitzender des Schwurgerichtes in seiner unabsehbar schwierigen Stellung nöthig hat. Die Schrift kann auf um so grössere Verbreitung rechnen, als sie für jeden Richter Interesse haben muss.

11.

Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Herausgegeben von Dr. Blanchko, Arzt in Berlin; Dr. E. Lesser, Prof. a. d. Univ. Berlin; Dr. W. Neisser, Geh.-Med.-Rath und Prof. a. d. Univ. Breslau. J. A. Barth, Leipzig 1902.

Etwas Uneigennützigeres und Segensreicheres als das Bestreben der genannten Gesellschaft lässt sich nicht denken. Abgesehen davon, dass die entsetzlich weite Verbreitung und die unabsehbare Gefahr der Geschlechts-

krankheiten direct von kriminal-anthropologischer Bedeutung ist, muss es auch als Pflicht angesehen werden, alles aufzuwenden, was zur Unterstützung der Bestrebungen der Gesellschaft denkbar ist. Ich bitte die Leser von diesen Mittheilungen Kenntniss zu nehmen; die Geschäftsstelle der Gesellschaft ist Berlin W. 9, Potsdamerstrasse 20, wo jede gewünschte Auskunft gerne ertheilt wird.

12.

Ch. Cartellani, „Das Weib am Kongo". Deutsch von Margarethe Bruns mit einer Einleitung und Anmerkungen von Max Bruns J. C. C. Bruns, Minden i. W. Ohne Jahreszahl.

Seitdem die Kriminalpsychologie als unentbehrliche strafrechtliche Hülfswissenschaft eine so grosse Rolle zu spielen beginnt, wird es uns auch klar, das wir jene Gebiete, welche unser eigenes Seelenleben nicht direct betreffen, nur auf Umwegen gründlich studiren können. So ist z. B. das psychische Wesen der Frau, die uns als Verbrecherin oder als Zeugin gegenübertritt, für uns nur dann wenigstens theilweise verstehbar, wenn wir es in Parallelstudien zu erforschen trachten. Die Frau ist eben ein total anderes Geschöpf wie wir; ganz verstehen werden wir sie nie; in etwas können wir aber der Frage näher treten, wenn wir das Frauenwesen an einfachen Personen und in einfachen Situationen beobachten. Die gebildete Frau in complicirter Lage wird uns nie völlig klar werden, wir können aber lernen und werden dann vielleicht weniger Ungerechtigkeiten begehen, wenn wir bei dem Leichteren beginnen. Wir greifen deshalb gerne nach einem Buche, welches uns diesfalls Aufschluss giebt; und ein solches ist das hiermit angezeigte. Haben wir es zu Ende gelesen, so können wir nicht genau sagen: man hätte gerade dies und jenes daraus gelernt — aber die Schilderung der einfachen Weiber am Kongo, die so ganz anders und doch wieder genau so sind, wie die Frauen unserer Länder, bringt die allgemeine Erkenntniss doch um ein merkliches Stücklein vorwärts. Die Lectüre derselben ist dem Kriminalisten um so mehr zu empfehlen, als sich eine Frau der Mühe des Uebersetzens unterzogen hat, so dass wir eine correcte Auffassung der oft fast mehr als heiklen Situationen voraussetzen dürfen. Vielleicht liegt gerade dahin ein wesentliches Moment der zu erwartenden Belehrung.

13.

Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form und Inhalt der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit den einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen. Von Dr v. Marck, Staatsanwalt a. D., Professor in Greifswald und Dr. Kloss, Staatsanwaltschaftsrath in Halle a. S. Zweite völlig umgearbeitete, bis auf die Jetztzeit fortgeführte Auflage. Zweiter Halbband Carl Heymann, Berlin 1903.

Das äusserst brauchbare Buch verfolgt die Thätigkeit desselben vom Anfange eines Processes bis an dessen Ende unter Angabe aller Be-

stimmungen des Reichs- und Landesrechts mit sämmtlichen unzähligen Nachtragsbestimmungen und giltigen Verordnungen. Ist das Buch auch in erster Linie für preussische Staatsanwälte bestimmt, so werden es doch auch andere deutsche und selbst österreichische Staatsanwälte mit grossem Nutzen studiren. Das ganze Bild eines Processes tritt hierbei klar und plastisch zu Tage, so dass das Buch auch zum Unterrichte mit Vortheil benutzt werden kann. —

14.

Arthur Dix, Die Jugendlichen in der Social- und Kriminalpolitik. Gustav Fischer, Jena 1902.

Diese äusserst wichtige Frage hat im Verf. eine sehr übersichtliche und werthvolle Beachtung gefunden; mit Recht spricht er von einem „Problem der Jugendlichen" und kommt in sorgsamerer Bearbeitung der hier maassgebenden einzelnen Momente zu dem Schlusse, es sei alles daran zu setzen, dass die verwahrloste Jugend Zwangserziehung, die der Verwahrlosung ausgesetzte eine geregelte Fürsorgeerziehung und die ganze übrige Masse gewerbliche Fortbildung, veredelnde Unterhaltung und Gelegenheit zur Aufwachsentwickelung erhalte.

15.

Gerichtliche Medicin. Zwölf Vorträge gehalten von Priv.-Doc. Dr. Gottschalk, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Jolly, Prof. Dr. Israel, Prof. Dr. Koeppen, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Liebreich, Prof. Dr. Mendel, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Moeli, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Olshausen, Oberarzt Privatdocent Dr. Puppe und Gerichtsarzt Prof. Dr. Strassmann vom Centralcomité für das ärztliche Fortbildungswesen in Preussen, in dessen Auftrage redigirt von Prof. Dr. R. Kutner, Schriftführer des Centralcomités. Mit 33 Abbildungen im Text. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch. Gust. Fischer, Jena 1903.

Diese Vorträge wenden sich an Aerzte, die mitten in der Arbeit des Lebens stehen, also einerseits viel zu viel zu thun haben, um sich mit Einzelstudien zumal über gerichtliche Medicin zu befassen, die aber anderseits solche Kenntnisse haben müssen, weil sie zu diesfälligen Dienstleistungen herangezogen werden können. In den Vorträgen für sie sind daher anerkennenswerth wenig Vorkenntnisse verlangt, so dass sie jeder Kriminalist, der sich auch nur ungefähr um seine Verpflichtungen gekümmert hat, verstehen und mit namhaftem Nutzen studiren kann. Der erste Vortrag (Prof. Israel) befasst sich mit der Feststellung des Todes und der Todesursache — gerade ein Gebiet, auf welchem die Juristen an die Aerzte oft die thörichtsten und unbeantwortbare Fragen stellen, auf welchem aber auch aus Unkenntniss der Thatsachen oft wichtige und klarstellbare Fragen zu stellen unterlassen werden.

Vortrefflich ist der zweite Aufsatz „Sachverständigenthätigkeit und Technik des Gerichtsarztes" und der dritte „Gesundheitszustand in civilrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung", beide von Prof. Strassmann,

in welchen scheinbar selbstverständliche aber doch wichtige und schwierige Fragen einfach und klar zur Besprechung kommen.

Im Vortrag: „Traumatische Todesarten“ von Dr. Puppe wird der Begriff der vitalen Reaction, welcher für den zuerst dazu Gekommenen (Gendarm, Polizist, Strafrichter) oft so wichtig ist, erklärt, dann werden die, besonders zu Beginn der Erhebungen verwirrend wirkenden postmortalen Verletzungen besprochen (übersehen sind die häufigen Verletzungen bei Wasserleichen, die durch Hineinfallen und Anschlendern durch fliessendes Wasser entstehen); dann werden die agonalen uud die Verletzungen durch verschiedene Werkzeuge behandelt. Gewagt finde ich den vom Vortragenden in einem bestimmten Falle gemachten zwingenden Schluss auf Ausschluss von Zufall bei einer Verletzung lediglich aus den Regeln über die Spaltbarkeit der Haut, zumal nur mehr die Narbe zur Beurtheilung vorlag.

Gut ist der Vortrag über „Tod durch gewaltsame Erstickung und abnorme Temperatur“ von Dr. Puppe, ausserordentlich instructiv der „Ueber die Beurtheilung von Vergiftungen“ von Prof. Liebreich und der von Prof. Olshausen über Fortpflanzungsfähigkeit, Schwangerschaft und Geburt.

Abort und Kindesmord bespricht Dr. Gottschalk in sehr vorsichtiger und klarer Weise, die psychischen Fragen behandeln Prof. Mendel, Moeli, Jolly und Koeppen.

Alles in Allem muss das Buch dem Juristen namentlich mit Rückblick auf die sozusagen populäre Form der Darstellung warm empfohlen werden

---

16.

Dr. Leo Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit in der neuesten deutschen Philosophie. Leipzig, Joh. Ambr. Barth, 1902.

Das Um und Auf unserer modernen Strafrechtswissenschaft ruht auf dem vom Verf. besprochenen Problem. Die Arbeit ist äusserst fleissig und sorgfältig, sie gewährt vollen Ueberblick über die gesammte Litteratur und alle diesfalls darin vertretenen Ansichten. Verf. ist überzeugter Determinist und gelangt zu dem Schlusse: Der Determinismus bildet die Lösung des Problems der Willensfreiheit.

Mit seiner Nominirung der Indeterministen unter den deutschen Strafrechtslehrern bin ich insofern nicht einverstanden, als ich Binding doch für einen Deterministen halte; gesagt hat er es nie — aber ein sorgsames Studium aller seiner Werke lässt daran nicht zweifeln.

17.

Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz. Betrachtungen vom ärztlichen, juristischen und ethischen Standpunkt von Prof. Dr. Max Flesch, Frauenarzt und Dr. jur. Ludw. Wertheimer in Frankfurt a. M. Gustav Fischer, Jena 1903.

Diese gute Zusammenstellung, welche wieder einmal die Verbreitung und entsetzliche Gefahr der Geschlechtskrankheiten recht energisch zum Ausdruck bringt — zu energisch kann dies nicht geschehen — befasst sich hauptsächlich mit der privatrechtlichen Frage des Rechtsschutzes. Auf straf-

rechtlicher Seite wird mit vollem Rechte behauptet, dass die §§ 223, 224, 226, 229, 230, 231 RStG. genügenden Schutz gewähren würden, wenn sie nur häufiger und nachdrücklicher zur Anwendung kämen.

In den, am Schlusse angeknüpften „Ethischen Betrachtungen" kommen die Verf. zu der zwar schönen, aber platonischen Feststellung, dass nur von einer Umgestaltung der Sitten, Selbstzucht und gehobener Moral Besserung der Zustände zu erwarten sei: Jeder muss im Geschlechtsact ein folgenschweres, von ihm zu verantwortendes Handeln erblicken.

18.

„Willensfreiheit und Strafrecht" von Dr. Robert von Hippel, o. ö. Professor der Rechte a. d. Universität Göttingen. J. Guttentag, Berlin 1903.

In der ihm eigenen einfachen, klaren und alles eher als schwülstigen Weise bespricht H. in einem Vortrage das so viel umstrittene Thema und bekennt sich als Determinist: Die strafrechtlichen Grundbegriffe Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit und Vergeltungsstrafe wurden vom Determinismus anerkannt, ja gerade der Determinismus glaubt diese Begriffe allein befriedigend erklären zu können. Diese Begriffe sind nicht bloss vom Standpunkte der Willensfreiheit haltbar, sie sind von der Annahme der Willensfreiheit unabhängig. Weder Determinismus noch die Willensfreiheit ist an sich eine bestimmte Weltanschauung, auch gläubiges Christenthum kann die Willensfreiheit leugnen (heil. Augustinus, Luther, Kant). Sie sind aber auch keine Lebensregel, sondern lediglich verschiedene Auffassungen über das Zustandekommen der einzelnen menschlichen Handlungen.

H. beweist dann, dass gewisse Erscheinungen, wie Freiheitsgefühl, Stimme des Gewissens, Reue, Verantwortlichkeitsgefühl u. s. w. keine Beweise für die Willensfreiheit sind und dass der Determinismus den Schuldbegriff des geltenden Rechtes nicht verwirft, sondern bestätigt und erklärt.

Zur Klarstellung in der so schwierigen Frage ist kaum eine Schrift empfehlenswerther, als die hier angezeigte.

19.

Ritualmord und Eid. Ein offener Brief an den Reichstagsabgeordneten Herrn Liebermann von Sonnenberg in Gross-Lichterfelde des Rabbiner Dr. Wilh. Münz in Gleiwitz. Vierte vermehrte Auflage. 16.—20. Tausend. Neumann, Gleiwitz 1902.

Als originelles wissenschaftliches Beweismittel wendet Verf. den Eid an und schwört feierlichst, dass die Juden keinen Ritualmord kennen. Ich bin davon überzeugt, dass Verf. mit bestem Gewissen seinen Eid abgelegt hat, er ist aber, wie es Jeder in Exstase thut, viel zu weit gegangen und hat beschworen, was er nicht beschwören konnte. In der That konnte dabei Münz beeiden, dass er, aus einer Rabbinerfamilie stammend und alle rituellen Bücher der Juden kennend, nie etwas davon erfahren oder gelesen habe, dass die Juden einen Ritualmord kennen und üben. Aber zu beschwören, „Israel sei unschuldig an allen Blutanklagen, die man gegen dasselbe

erhoben habe" — das geht zu weit. Ich wiederhole oft Gesagtes: An einen Ritualmord der Juden glaubt heute kein Gebildeter, aber der Blutglaube, die abergläubische Benutzung von menschlichem Blute und von Leichentheilen ist pandemisch, alle Völker sind und waren demselben unterworfen und die Juden auch.

20.

Recherches expérimentales sur la pathogénie de la mort par brûlure par Dr. Eugène Stockis, assistent à l'Université de Liège. Separatabdruck aus den „Archives internationales de Pharmacodynamie et de thérapie" Vol. XI, fasc. III u. IV, Bruxelles, H. Lamertin, O. Doin, Paris 1903.

Auf Grund sorgfältigster Benutzung der Literatur und ausgedehnter Eigenbeobachtung gelangt Verf. zu dem Ergebnisse, dass bei der Verbrennung eines höher organisirten thierischen Organismus nicht eine einheitliche Ursache des Verbrennungstodes bestehen kann — man müsste unterscheiden zwischen den Ursachen eines plötzliches Todes, den unmittelbaren Ursachen und den allgemeinen Symptomen, die sich bei einer secundären Periode entwickeln. Der Tod kann durch überwältigenden Shok (Schmerz) veranlasst werden, es kann, falls der Tod nicht sofort eintritt, eine Lähmung durch functionelle Störungen entstehen, die zumeist vom verlängerten Mark ausgehen, und es kann sich auch bei verlängertem Processe eine verminderte Widerstandsfähigkeit gegen andere Schädlichkeiten entwickeln. Eine Hypothese durch Ptomainvergiftung dürfte auszuschliessen sein. —

Die fleissige Arbeit ist für uns von Wichtigkeit, da sie für betreffende Fälle die Frage der „Zwischenursachen" beleuchtet.

21.

Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechtes. Besonderer Theil von Dr. Carl Binding, ordentlichem Professor der Rechte in Leipzig. Erster Band, zweite, stark vermehrte und umgearbeitete Auflage. Wilh. Engelmann, Leipzig 1902.

So ferne sich die Leipziger Schule leider unserer Richtung stellt, so sehr wissen wir doch, was wir ihr zu verdanken haben, und wie wichtig das von ihr Gelehrte ist. Richtig genommen ist der Unterschied kein allzu grosser: wir glauben eben, dass für unsere Wissenschaft noch vieles Andere aus Nachbargebieten wichtig ist, und wenn wir dann deren Einflüsse wahrnehmen, so müssen wir wohl mit ihnen rechnen; ungerecht wäre es aber, zu behaupten, dass wir die Lehren der Anderen nicht brauchen, nicht dankbar hinnehmen und studiren.

Dass Bindung der Dogmatiker par excellence ist, der mit wunderbarer Klarheit und Schärfe die schwierigsten Lehren behandelt, das wussten wir schon lange, aber das vorliegende neue Buch hat es uns auf's Neue bewiesen. Namentlich die Art, wie B. die Lehren des neuen BGB. in das materielle Strafrecht einzuflechten und zu verwerthen wusste, verdient Bewunderung, ich glaube, dass auch die Leute vom Privatrecht in vielfacher

Digitized

Richtung durch die Beleuchtung von der strafrechtlichen Seite Erkenntniss gewinnen müssen. Ebenso glücklich ist die Einreihung und Behandlung des Stoffes aller seither ergangenen neuen strafrechtlichen Gesetze, und manches, was Bindung heute anders ansieht, als er es früher gethan hat. Kurz, auch Binding's Lehrbuch in seiner neuen Gestalt ist dem modernen Kriminalisten einfach unentbehrlich, eine gründliche, ehrliche Entscheidung jeder wichtigen strafrechtlichen Frage, ohne Bindung zu Rathe gezogen zu haben, ist unmöglich.

22.

Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. Antrittsvorlesung gehalten am 28. April 1903 an der Universität Bonn von Dr. Jos. Heimberger, Professor der Rechte. A. Deichert's Nachfolger, Leipzig 1903.

Joseph Heimberger hat, alter Sitte entsprechend, an die Arbeiten seines Vorgängers angeknüpft, er hat vor Allem das „wissenschaftliche Testament" des unvergesslichen Hermann Seuffert klargelegt, und hat dann so scharf, wie es vielleicht noch nie geschehen ist, den Unterschied zwischen der classischen und der neuen Kriminalistenschule festgestellt; er kommt zu dem Cardinalpunkte, dass Gerechtigkeit und Vergeltungsidee nicht dasselbe ist, dass gerechte Vergeltung mit menschlichem Können und Wissen nicht erreichbar ist, dass Vergeltung nicht Aufgabe des Staates sein kann, dass als Zweck der staatlichen Strafrechtspflege nur die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung angesehen, und dass von diesem Standpunkte aus der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht bestimmt werden muss. Diese grundlegenden Sätze führt Heimberger in glänzender Weise durch, und kommt zu dem Schlusse, das Strafgesetz sei Erzeugniss der Nothwendigkeit, nicht etwa der abstracten Gerechtigkeit. „Warum" frägt Verf. in überzeugendem Tone, „warum hebt der Staat seine Strafgesetze nicht auf? Gewiss nicht: damit die Gerechtigkeit nicht Schaden leide, sondern weil dann der Staat zu Grunde ginge" — „die eiserne Nothwendigkeit, nicht eine vage Vergeltungsidee ist es, die dem Herrscher das Richtschwert in die Hand drückt". So kommt Heimberger zur Ueberzeugung: gerecht ist, was zur Erhaltung der Ordnung geschehen muss, gerecht ist also die nothwendige Strafe.

Die bedeutsame Rede Heimberger's ist geradezu das Programm der neuen Schule.

23.

Vorträge und Besprechungen über „Die Krisis des Darwinismus", „Die socialethische Bedeutung der Muse" — „Zur Erkenntnisstheorie der ästhetischen Kritik" Commission von Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1902.

Mit Rücksicht auf die heute nothwendig gewordene naturwissenschaftliche Behandlung im Studium des Strafrechts ist jede der grossen Fragen der Naturwissenschaft für den Kriminalisten wenigstens insoweit von Bedeutung, dass er den angeblichen Stand derselben in den weitesten Um-

rissen kennen muss. Selection oder Anpassung gilt nicht bloss für Thier und Pflanze, sondern für jede Erscheinung im Leben und nicht zum Mindesten für die verbrecherischen Momente, und so sollen wir auch hier wenigstens ungefähr Klarheit besitzen. Die hier besprochenen Vorträge von Kassowitz, Wettstein, v. Ehrenfels u. s. w. orientiren auch den Laien vollständig und lassen ihn sehen, wie sich heute angeblich Darwin zurückziehen muss, um einem Neo-Lamarckismus Raum zu geben.

Ebenso lässt der überaus interessante Vortrag des Philosophen Frhrn. v. Ehrenfels über die socialethische Bedeutung der Musse und die Ausblicke auf die Fragen der Uebervölkerung, überaus viele Erwägungen kriminalpolitischen Inhalts zu.

24.

W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Mit 10 Abbildungen im Text. Gust. Fischer, Jena 1903.

Unsere moderne Statistik begeht den Fehler, dass sie entweder zu früh stehen bleibt, oder zu weit geht; ersteres thut sie, wenn sie uns bloss endlose, verwirrende und nicht zu verwerthende Zifferncolonnen vorstellt, letzteres geschieht, wenn weitgehende, allzu kühne Schlüsse gezogen wurden, und wirklich werthvoll arbeiten jene, welche den Mittelweg einschlagen und vorerst untersuchen, wie denn eigentlich formell-technisch die Ziffernreihen verwerthet oder besser gesagt, erst einmal geordnet werden sollen, wo die Fehlerquellen liegen und durch welche mathematischen Formeln die Fehler unschädlich gemacht werden können. Dass für uns alles, was Kriminalstatistik heisst, von grösstem Werth ist, dass wir überhaupt uns den für uns heute allerwichtigsten Fragen gar nicht nähern können, ohne mit den seltsamen und oft wunderbaren Ergebnissen der Statistik zu arbeiten — das bezweifelt Niemand, und so greifen wir dankbar nach einem Buche, wie uns der geistvolle Göttinger Nationalökonom eines bietet.

Lexis kommt zu dem Ergebniss, dass die Wahrscheinlichkeitsrechnung in ihrer Anwendung auf die Demographie und die Moralstatistik nur den Zweck habe, ein verständliches Schema für die Vertheilung der Fälle und andererseits einen Maassstab für die Stabilität der statistischen Verhältnisszahlen zu bieten; festzustellen, dass bei der Constanz moralstatistischer Daten, das ihr zu Grunde liegende Ursachensystem gleich geblieben sei, biete keine Erkenntniss, wohl aber geschehe dies, wenn man diese Zahlen auf Verhältnisse bringt, die die Form von genetischen oder analytischen Wahrscheinlichkeitsausdrücken haben, und wenn man nun untersucht, ob sich diese als empirische Ausdrücke einer constanten oder auch einer auf bestimmte Art veränderlichen mathematischen Wahrscheinlichkeit ansehen lassen. Besonders wichtig ist auch für uns die Festlegung, dass wir so oft von Entwicklungsgesetzen sprechen, wo es sich nur um die einfache historische Thatsache einer bestimmten Entwicklung handelt.

Das Buch Lexis' ist nicht leicht zu lesen, man muss mit dem Bleistift in der Hand mühsam mitrechnen, aber der Kriminalist, der dies thut, erhält für seine grössten Fragen Anregung und Gewinn.

Digitized by Google

25.

Richard Bröhneck, Die Arten des Masochismus. J. G. Nissen, Hamburg. Ohne Jahreszahl.

Die Literatur über Perverses im Sexualleben steigt von Tag zu Tag, sie bringt aber selten Neues und Belehrendes. Das vorliegende Buch bringt lediglich Bekanntes oder leicht Variirtes, und am Schlusse eine Antobiographie eines verrückten Masochisten, der, ein verkommener Student, sich für einen Dichter hält und in „poetischer Prosa" seinen „Schmerzensweg" schildert. Hierbei äfft er in blasphemischer Weise die Bibelworte nach, identificirt sich mit Christus u. s. w. So widerlich das Ganze ist, so ist es doch für uns interessant: wir können nie genug über die Narrheiten der Menschheit lernen.

26.

Die Schrift bei Geisteskrankheiten. Ein Atlas mit 81 Handschriftproben von Dr. Rudolf Köster, kgl. Oberarzt, komdt. zur psych. Klinik der Universität Giessen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. R. Sommer. J. A. Barth. Leipzig, 1903.

Die unabsehbare Wichtigkeit der wissenschaftlich, nicht laienhaft betriebene Kriminalgraphologie wird heute doch von jedem ernsthaft arbeitenden Kriminalisten zugegeben, und so wie wir kaum noch ohne Hülfe exacter Graphologie bestehen können, so bedürfen auch alle uns verwandten Wissenschaften unbedingt dieser ebenso wichtigen als hochinteressanten Disciplin. Am höchsten haben sich die Psychiater für ihr Gebiet die Graphologie ausgebildet — Erlenmeyer, Preyer, Kräpelin, Goldscheider, Diehl, Mayer, Scholz, Piper, Raggi und Sommer haben sich um die wissenschaftliche Ausgestaltung der Lehre die allergrössten Verdienste erworben, und heute weiss man, dass eine correcte Untersuchung eines Geisteskranken, namentlich wenn es sich um sichere Frühdiagnosen handelt, kaum gedacht werden kann, wenn nicht die Schrift des Betreffenden einer exacten Prüfung unterzogen wurde. Für uns Juristen hat die Frage aber in anderer Richtung grosse Bedeutung. Das wichtigste Moment in unserer Arbeit ist die Schuldfrage und diese theilt sich in die Thatfrage und die Zurechnungsfrage, beide sind gleich wichtig. Zu entscheiden hat die letztere im Punkte des Geisteszustandes allerdings der Arzt, aber zu veranlassen, dass die Sache an ihn gelangt, dass die Frage überhaupt zur Erörterung gelangt, ist Sache des Juristen und nirgends haben wir eine grössere, durch Jahrhunderte angehäufte Schuld abzutragen, als gerade hier; zu veranlassen, dass ein Beschuldigter gerichtsärztlich untersucht, und sein Geisteszustand festgestellt werde, ist Sache des Untersuchungsrichters, allenfalls noch des Vorsitzenden: beide brauchen keine wirklichen psychiatrischen Kenntnisse zu haben, aber so viel muss ein moderner Kriminalist hiervon sein eigen nennen, dass er weiss, wann er den Psychiater zu fragen hat, er muss also so viel von Psychiatrie verstehen, dass er weiss, wann ein Beschuldigter oder ein wichtiger Zeuge verdächtig ist, nicht normal zu sein. Wer sich hierum nicht bemüht, handelt ebenso unverantwortlich, wie die Richter vergangener Zeit, in der ungezählte Narren für die Gewissenlosigkeit ihrer ungebildeten Richter büssen

mussten. Allerdings ist es leicht gesagt: „Der Kriminalist muss erkennen, wann er den Arzt zu fragen hat" — mehr braucht er nicht zu wissen, es ist aber das schon viel und so muss der Jurist dankend zugreifen, wenn ihm so ausgezeichnete und exacte Hülfe geboten wird, wie in dem angekündigten Buche. Köster hat in höchst übersichtlicher Weise 81 sehr sauber ausgeführte Faksimile von Schriften Irrer, lauter prägnante und deutliche Beispiele unter Voraussendung kurzer Krankengeschichten gesammelt und überall mit wenigen Worten, aber stets leicht verständlich und bestimmt auseinandergrenzt, worin das Significante des Anormalen liegt. Besonders wichtig sind die sogen. Frühdiagnosen, bei welchen schon aus wenigen Fehlern der Schrift gezeigt wird, dass eine Geisteskrankheit im Anzuge ist, obwohl sonstige Merkmale noch fehlen. Die Schrift seiner Beschuldigten steht dem Richter immer zur Verfügung: hat er Kösters Buch durchgesehen, so müssen ihm kennzeichnende Anomalien sofort auffallen und seinen Verdacht rege machen. Hat er dann — aufmerksam gemacht — den Gerichtsarzt befragt, so hat er seine Pflicht gethan, er hat nichts weiter zu verantworten.

Ich möchte jedem Kriminalisten das Studium dieses sorgfältig ausgestatteten Buches dringend empfehlen.

27.

Die allgemeinen Strafverschärfungsgründe des Deutschen Militärstrafgesetzbuches. Von Max Ernst Mayer, Dr. phil. et jur. Privatdocent der Rechte a. d. Universität in Strassburg. C. L. Hirschfeld. Leipzig 1903.

In einer Zeit, in welcher keines der bestehenden Gesetze mehr genügen will, in der an ihnen allen geändert und gebessert wird, kann der Blick nicht weit genug ausgedehnt werden, um Dinge wahrzunehmen, die geprüft und vielleicht aufgenommen werden sollen. Und wenn heute vom Kriminalisten mit Nachdruck verlangt wird, dass er auf allen Grenzgebieten seines Wissens Umschau hält, um Dinge zu lernen, die er für seine Arbeit brauchen kann, es muss um so mehr von ihm gefordert werden, dass er sich um legislative Schöpfungen kümmert, die sein Fach direct berühren, wenn sie ihn auch nicht unmittelbar angehen. Es kann uns zum Vorwurf gemacht werden, dass wir ein modernes, noch nicht 3 Jahre altes Gesetz, die Deutsche Militärstrafgerichtsordnung, bis jetzt ziemlich vernachlässigt haben, obwohl es wichtige Momente enthält, die uns nicht gleichgültig bleiben dürfen und aus denen wir viel lernen können. Wir sind daher dem Strassburger Kriminalisten zu lebhaftem Danke verpflichtet, wenn er eine hochinteressante Partie des genannten Gesetzes bearbeitet hat, zumal dies in mustergültiger und höchst belehrender Weise geschehen ist. Es handelt sich um die sogenannten allgemeinen Strafverschärfungsgründe, welche in eigenthümlicher Weise das ganze Gesetzbuch durchdringen und mit allen Vorschriften desselben in Beziehung stehen.

Mayer charakterisirt sie als schulderhöhende gesetzliche Thatumstände, die den Richter zwingen, in gewissen Fällen einen strengeren gesetzlichen Strafrahmen zur Anwendung zu bringen; ihre Anwendung ist vom Gesetze befohlen. Sie unterscheiden sich also z. B. von den „allgemeinen Erschwerungs-

Digitized by Google

umständen“ des österr. StG. dadurch, dass bei ihnen ein anderer Strafrahmen zur Anwendung kommt, während bei den „Allgemeinen Erschwerungsumständen“ noch immer der gewöhnliche Strafrahmen nicht überschritten werden darf.

Die vorliegend besprochenen Strafverschärfungen gehen vom selben Grundgedanken aus, dass alle Handlungen besonders strenge zu strafen sind, durch welche zugleich specifische militärische Pflichten verletzt werden. Im Verlaufe bespricht Verf. den ausserordentlichen Strafrahmen (§ 55), die einzelnen Strafverschärfungsgründe und die Androhung der erhöhten Strafe im besonderen Theil des Gesetzbuches — alles in streng wissenschaftlicher und interessanter Weise. Ein Studium der werthvollen Schrift ist dringend zu empfehlen.

28.

Die Reform des Strafrechtes. Von Dr. L. v. Bar, Prof. an der Universität Göttingen. Julius Springer, Berlin 1903.

Der berühmte Göttinger Kriminalist sucht in einem in Berlin gehaltenen Vortrage darzuthun, dass die Grundsätze der neuen Kriminalistenschule für die Reform eines Strafgesetzes nicht brauchbar seien und legt seine Vorschläge kurz zusammen; hiernach wäre das Strafensystem eines neuen StG. ziemlich complicirt, die heutigen Bestimmungen über Analogie, internationale Anwendung des StG., wäre ganz bequem zum Theile beizubehalten, gleichmässige Bestrafung aller Theilnehmer eines Delictes sei falsch, für manche Fälle wäre kürzere Verjährungsfrist festzustellen, die Bestimmungen über den Zweikampf seien zu ändern, die über Majestätsbeleidigung einzuschränken.

Digitized by Google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

HYPERÄMIE ALS HEILMITTEL

VON

PROF. DR. **AUGUST BIER**

IN BONN

MIT 10 ABBILDUNGEN

Preis Mk. 10.— gebunden Mk. 11.25

Das trefflich geschriebene Buch bespricht im allgemeinen Teil die biologische Bedeutung der Hyperämie, sowie die Erzeugung aktiver und passiver Hyperämie in eingehender Weise, im physiologischen Abschnitte die Wirkung der Hyperämie, und zwar deren Einfluss auf den Schmerz, auf Bakterien, auf Resorption und Ernährung. Der spezielle Teil erörtert die Behandlung verschiedener Krankheiten mit Hyperämie, vor allem der lokalen Tuberkulose, des Ausgangspunktes der Bier'schen Studien, der Gelenkentzündung, der Gelenkversteifungen, der Neuralgien etc.

Von hervorragend praktischem Interesse sind die hier mitgeteilten reichen therapeutischen Erfahrungen des Autors:

Ausser bei **Gelenktuberkulose** erzielte Bier Heilungen bei **gonorrhoischen** und anderweitig bedingten **Gelenkentzündungen** und **Versteifungen,** auch bei **akutem Gelenkrheumatismus, schweren Phlegmonen;** auch zur Aufsaugung von **lokalen Ödemen,** z. B. nach **Knochenbrüchen,** und zur Beseitigung **neuralgischer Schmerzen** und **von Unterschenkelgeschwüren** und **Ekzemen** hat sich die Methode **bewährt.**

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

DIE ERSTE HILFE IN NOTFÄLLEN

FÜR **ÄRZTE** BEARBEITET

VON

PROF. DR. **G. SULTAN**

UND

PRIVATDOZENT DR. **E. SCHREIBER**

IN GÖTTINGEN

Mit 78 Textfiguren. Preis in elegantem Leinwandband 8 Mk.

Das vorliegende Buch verdankt seine Entstehung lediglich dem Umstande, dass ein solches für **Aerzte** bisher nicht existierte und weil tatsächlich ein Bedürfnis dafür vorhanden war. Die Herren Herausgeber haben sich nicht auf das Gebiet der Chirurgie und inneren Medizin beschränkt, sondern durch Heranziehung von Mitarbeitern möglichste Vollständigkeit auf allen Gebieten der Medizin erstrebt, wie aus nachfolgender Inhaltsangabe hervorgeht: — G. SULTAN, Die erste chirurgische Hilfe. — HERMANN PALM, Die Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Erkrankungen und Komplikationen auf geburtshilflich-gynäkologischem Gebiet. — FRANZ SCHIECK, Die erste Hilfe bei akuten Erkrankungen und Verletzungen des Auges. — G. HEERMANN, Die erste Hilfe bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen des Ohres. — E. SCHREIBER, Erste Hilfe bei plötzlichen inneren Erkrankungen. — L. W. WEBER, Die erste Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Gehirnerkrankungen, namentlich bei Geistesstörungen und Krampfanfällen. — E. SCHREIBER, Die erste Hilfe bei akuten Vergiftungen.

XXI.

Zur Physio-Psychologie der Todesstunde.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Wer je am Todesbette eines Mitmenschen stand, wird den Eindruck des Todeskampfes, wie er ja meist vorhanden ist, nie wieder vergessen. Noch unauslöschlicher wird sich diese aufregende Scene einprägen, wenn es sich um einen Familienangehörigen handelt. Um so wunderbarer erscheint es, dass wir bezüglich der letzten Vorgänge in der Todesstunde eines Menschen so wenig Genaues wissen, und Systematisches hierüber, namentlich Psychologisches, ist mir nicht bekannt geworden. Nur Vereinzeltes und dazu oft sehr Allgemeines, Vages, findet sich hie und da in der Literatur vor[1]). Das erklärt sich wohl am einfachsten daraus, dass die Angehörigen in ihrem Schmerze meist wenig zur ruhigen, psychologischen Betrachtung der Vorgänge geeignet erscheinen, vor Allem aber selten psychologisch geschult sind. Den Tod sieht vielleicht am häufigsten der katholische Geistliche eintreten. Er ist meist aber kein Psycholog. Nach ihm sieht gewiss der Arzt die meisten sterben, namentlich als Spitalsarzt. Aber auch er ist nicht immer Psycholog, immerhin aber ein naturwissenschaftlicher Beobachter. Schade, dass er so selten seine Beobachtungen veröffentlicht! Der Jurist endlich wird selten in der aller-

1) Aus der neuesten Literatur sind mir die leider nicht zugänglich gewesenen folgenden Arbeiten bekannt gewesen: 1. Vaschide et Vurpas, Contribution expérimentale à la physiologie de la mort. Compte-rendu de l'Academie des Sciences. No. 15. 1903. 2. Wilson, The sense of danger and the fear of death. The Monist April 1903. Dagegen habe ich eine hübsche orientirende und populäre Skizze von Dr. Giessler, Ueber das Sterben (Illustrirte Zeitung, 14. Mai 1903) mit berücksichtigen können. Auch bei unseren grossen Dichtern, namentlich Shakespeare wird man viele feine Bemerkungen über das Sterben und Beschreibungen finden, nicht weniger in manchen Romanen, obgleich oft genug ersichtlich ist, dass die Schriftsteller nur Wenige sterben sahen und keine geschulten Beobachter und Psychologen waren.

Digitized by Google

letzten Minute gerufen und ist ausserdem, bis jetzt wenigstens, nicht Psycholog genug, um den Feinheiten der scheidenden Psyche zu folgen.

Nur bei einer einzigen Classe von Menschen sind wir über die letzten Augenblicke, besonders in psychologischer Hinsicht, ziemlich gut unterrichtet: das sind die Hingerichteten. Doch ist hier sowohl das Individuum oft ein abnormes und monströses, als auch die Todesstunde eine künstlich herbeigeführte, also mit normalen Verhältnissen schwer vergleichbar.

Vorab müssen wir unser Thema genau begrenzen. Was heisst Todesstunde? Ich fasse das Wort hier wörtlich auf, will also nur die Zeit betrachtet wissen, die eine Stunde vor erfolgtem Tode liegt, nicht aber weiter hinaus. Wenn man im Allgemeinen von „Sterbenden" spricht, so denkt man dabei gewöhnlich an einen Zeitraum von Stunden, ja Tagen. Für diesen sind wir natürlich bezw. der einzelnen Vorgänge besser unterrichtet. In die eigentliche letzte Stunde fällt ganz oder theilweise der „Todeskampf", die „Agonie", der aber einerseits sich ziemlich lang ausdehnen, andererseits auch einmal ganz fehlen und in verschiedener Stärke auftreten kann. Es verändern sich die Gesichtszüge, es zeigt sich die Facies hippocratica, Röcheln auf der Brust, Bewusstlosigkeit u. s. w. Vorher erlahmen schon mehr oder weniger deutlich die Muskeln, sie sterben von unten nach oben ab, wie auch die Blutcirculation. Es schwinden nach und nach die Empfindung und die Sinnesorgane, die Haut- und Schleimhautsensibilität scheinbar zu allerletzt. Nach dem alten, genialen Psychologen Burdach[1]) soll sich unter den Muskeln die willkürliche Bewegung der Hand am längsten erhalten; „zuletzt erscheint noch ein leises Beben der Lippen". Selbst wenn die äusseren Sinne bereits scheinbar geschwunden sind, reagiren die Sterbenden noch auf Kneipen der Haut, Injectionen u. s. w. Die Empfindlichkeit der Conjunctiva und der Hornhaut ist die letzte Reaction. Von den Sinnesorganen vergehen zuerst der Geruch und der Geschmack, wohl weil sie beim Menschen viel weniger ausgebildet sind, als Gesicht und Gehör. Letzteres erhält sich am längsten. Am besten studirt sind wahrscheinlich die Temperaturveränderungen, am wenigsten von den psychologischen Vorgängen die Veränderungen der Sprache und der Stimme. Merkwürdig ist es,

1) Burdach, Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur. Neue Auflage. Stuttgart 1854. Nach Rosenfeld's Untersuchungen bleibt freilich die elektrische Erregbarkeit nach ½–3, nach Andern bis zu 6 Stunden bestehen, zuletzt im Augenschliessmuskel. Nach ihm soll die elektrische Diagnose des Todes die sicherste sein.

Digitized by Google

dass bisweilen das Herz noch kurze Zeit schlägt, wenn der Athem schon aufgehört hat. Festgestellt ist, dass auch nach erfolgtem Tode die Flimmerzellen in den Luftwegen noch längere Zeit functioniren und die Spermatozoen noch auf viele Stunden hin lebensfähig sind. In den Bereich der Fabel, die leider auch Giessler wiederholt, gehört es dagegen, dass nach dem Tode Bart und Haare wachsen sollen. Dies geschieht nur scheinbar, indem die Muskeln der Haarbälge in der Todesstarre sich verkürzen und so das Haar aus der Haarscheide treiben. Nebenbei bemerkt, giebt es kein absolut sicheres Zeichen des soeben erfolgten Todes. Nur aufgetretene deutliche Todesflecken, Todtenstarre und Blutgerinnungen in den Adern sind eindeutig. Bis dahin ist die Möglichkeit eines Scheintodes noch gegeben. Ganz seltsam sind die merkwürdigen Stellungen, in denen bisweilen todte Abgestürzte, Blitzerschlagene oder Krieger auf dem Schlachtfelde gefunden wurden, wie auch Giessler erwähnt. Die Erklärung ist eine schwierige; wahrscheinlich handelt es sich hierbei stets um directe oder indirecte Verletzungen des verlängerten Halsmarks. Ob das Gesicht dabei wirklich dem im Augenblick des Todes bestehenden Gemüthszustande entspricht, erscheint mindestens sehr fraglich. Viel häufiger sind abnorme Leichenstellungen bei Cholera beobachtet, wo man geradezu von „Fechterstellungen“ sprach. Sie bilden sich meist nach dem Tode aus, wohl durch einen letzten Krampf der noch nicht ganz abgestorbenen Muskeln, welche Stellungen dann durch die Todtenstarre nur noch mehr fixirt werden.

In der Reihenfolge, Stärke und Mischung dieser allgemeinen Erscheinungen zeigen sich aber gewiss auch Unterschiede, je nach der Person, dem Alter, Geschlecht und nach der Krankheit, Unterschiede, die freilich noch sehr wenig bekannt sind. Erst ganz kürzlich haben Vaschide und Vurpas[1]) bei 2 Fällen chronischer Chorea das Verhalten der spontanen Muskelzuckungen in den letzten 4 Tagen studirt. Wie sich das alles bei den vielen Nerven- und Muskelkrankheiten genauer verhält, wissen wir nicht; die Lehrbücher schweigen darüber wohlweislich.

Zu dem rein psychologischen Theile meines Themas kann ich zwei interessante, mir hinterbrachte Mittheilungen liefern. Im ersten Falle fällt ein schwer herzkrankes Mädchen von 22 Jahren im Beisein der Mutter der Schwester in die Arme mit dem Ausrufe: „Mutter, mir läuft

1) Vaschide et Vurpas, Contribution à la psycho-physiologie des mourants. Deux cas de chorée chronique. Revue Neurologique. 1902. 15. mai. In dem einen Falle fand sich hierfür eine anatomische Begründung vor. (Revue de psychiatrie etc. 1903, p. 222.)

Digitized by Google

es eiskalt über dem Rücken!“ und fast unmittelbar darauf war sie eine Leiche, ohne weiteres gesprochen zu haben. Ein Herzschlag (oder Embolie?) hatte sie getroffen. Das letztbekannte geäusserte Sinnesgefühl war also eine plötzlich aufsteigende Kälteempfindung gewesen, und dann hatte sie momentane Bewusstlosigkeit und der Tod umfangen. Aehnliche Aeusserungen über aufsteigende Kälte hört man öfters vor dem Tode, doch entspricht dies dann dem allmählichen Absterben und Erkalten der Glieder durch Rückfluss des Blutes[1]). Nicht selten wird auch durch Schleim der Athem sehr erschwert und Patient ruft dann nach Luft. Der zweite Fall betrifft eine Sterbende, die plötzlich ausrief, sie höre jetzt Kettengerassel und 5 Minuten darauf verschied sie. Also scheint auch hier das Gehör der zuletzt schwindende Sinn gewesen zu sein. Das Merkwürdige liegt darin, dass es sich hier sehr wahrscheinlich um eine irgendwie bedingte endogene Reizung der Hörsphäre handelte, also um eine Gehörstäuschung. — Man begegnet ferner nicht selten den Worten: „ich muss sterben“, kürzere oder längere Zeit vor dem Tode. Andere sagen es zwar nicht, nehmen aber von den Ihrigen Abschied. Das wird dann wohl auch als „Todesahnung“ bezeichnet. Hier aber ist es nur ein sehr erklärliches Gefühl. Es ist der Ausdruck der Wahrnehmung, dass die Schwäche immer mehr zunimmt, die Sinne schwinden, die Beängstigungen sich einstellen u. s. w. Ein schwer Leidender sieht so schon seinen Tod vor Augen. Dagegen stehe ich den eigentlichen Todesahnungen, d. h. bei Gesunden, mehr als skeptisch gegenüber. Unter 10 Malen trifft die „Ahnung“ vielleicht nur einmal ein und auch hier liesse sich sicher ein psychologischer Zusammenhang construiren, wenn man genau die Person, ihre Gedanken und Gefühlswelt in einem gegebenen Momente kennen würde, ohne also der Metaphysik zu bedürfen. Ganz in das Bereich des Unmöglichen muss ich aber folgenden Ausspruch Burdach's (l. c.) bannen: „Die Macht der Seele über das Leben zeigt sich auch auf andere Weise darin, dass die Phantasie den Tod beschleunigen oder verzögern kann, wenn man sich fest einbildet, zu einer bestimmten Stunde sterben zu müssen.“ Nein, dazu ist selbst der stärkste Wille, die üppigste Phantasie ausser Stande!

Dass das Gehör oft noch sehr lange erhalten bleibt, sieht man in den Fällen, wo schon umflortes Bewusstsein besteht, aber auf starkes Anrufen bei bereits halberloschenen Augen doch noch auf Fragen sinngemässe Bewegungen mit dem Kopfe, den Lippen, den

1) So lässt sich der sterbende Falstaff, nach der Erzählung der Frau Hurtig, Kissen auf seine Beine legen, weil diese kalt waren.

Digitized by Google

Händen erfolgen oder gar vernünftige Worte. Das Licht dagegen schwindet meist früher, wohl weil die Hornhaut sich bald trübt oder die Circulation des Bluts nach der Netzhaut nachlässt. Manche klagen deshalb über Nebel oder Dunkelheit vor den Augen und das bekannte Wort Goethe's: „Mehr Licht!" wird wohl mit mehr Recht so interpretirt, als wenn die Literarhistoriker dies Wort auf den Wunsch nach geistigem Lichte beziehen. So ruft auch in Balzac's Meisterwerk: „Eugénie Grandet", der sterbende Vater seine Tochter herbei, die er nicht mehr sieht, obgleich sie vor ihm kniet.

Uns interessirt aber vor Allem der Zustand der Psyche in der Todesstunde. Nur zwei Fälle sind denkbar: Klarheit des Geistes bis zum letzten Athemzuge oder mehr minder starke Trübung des Bewusstseins kürzere oder längere Zeit vor dem Tode. Ersteres soll bisweilen stattfinden. Wie der Göttinger Kliniker Eichhorst berichtet [1]), wird bei Cholera das Bewusstsein gewöhnlich bis zum letzten Augenblicke erhalten. Dies dürfte sonst nur ganz ausnahmsweise geschehen [2]). Ich selbst sah es nie und auch Berndt [3]) zweifelt sehr an dieser Möglichkeit. Bisweilen dagegen tritt Klarheit des Geistes nach starker Trübung momentan wieder auf. Häufiger sind spontane positive und negative Bewusstseinsschwankungen bei leichterer Umflorung zu finden. Die Trübung selbst tritt wohl nie plötzlich auf, sondern mehr oder minder langsam und in verschiedener Tiefe.

Es lassen sich dann, wie ich glaube, 2 Typen der Bewusstseinstrübung unterscheiden. Entweder der Sterbende verfällt in eine Art von Traumzustand. Das sind wohl die Fälle, die Burdach ohne weiteres mit „Schlaf" identifizirt. Der Sterbende liegt ganz ruhig da und nur einzelne abgerissene Worte, Sätze oder Gesten — soweit letztere nicht blos unbewusste Schmerzreactionen sind — weisen auf einen Trauminhalt hin. Leider wissen wir über letzteren fast nichts. Bisweilen nur in einem klaren Augenblicke, sagt der Moribunde, er habe Süsses geträumt, vom Paradiese, aus seiner Jugendzeit, von den Eltern. Namentlich wäre es interessant zu erfahren, ob das geistige

1) Eichhorn, Artikel Cholera in Eulenburg's Realencyklopädie der gesammten Heilkunde. 1880.

2) Ein schönes Beispiel hierfür bietet der berühmte französische Irrenarzt Baillarger dar. (Siehe: Magnan, éloge de Baillarger. Annales médico-psychologiques etc., 1903.) Seine Tochter las ihm vor: „La lecture achevée il fit avec une lucidité parfaite quelques réflexions sur ce qu'il venait d'entendre, il se retourna sur l'oreiller et s'éteignit doucement, sans agonie. . ."

3) Berndt, Krankheit oder Verbrechen? Wiest, Leipzig (1902?). 1. Bd.

Digitized by Google

Auge mehr vor- oder rückwärts schweift. Streng von diesem ersten Typus muss man eine sehr ähnliche Form trennen, wo nur Pseudo-Bewusstlosigkeit herrscht. Hier liegt Patient zwar auch mit geschlossenen Augen da, ist aber dabei klar, kann nur vor Schwäche nicht sprechen und sich rühren, giebt jedoch auf Anrufen jederzeit zu erkennen, dass er alles hört und versteht.

Beim zweiten Typus — wie mir scheinen will, der seltenere — delirirt der Sterbende, träumt laut scheinbar Unzusammenhängendes, in unbewusstem oder halbbewusstem Zustande. Toulouse[1]) beschreibt diesen Typus ziemlich gut. Er glaubt, dass die Ursache davon Circulationsstörung und Selbstvergiftung der Asphyxie sei. Vielleicht, meine ich, spielt auch die Inanition eine Rolle. Das Delirium ist meist ein monotones und Hallucinationen und Illusionen treten hierbei auf. Es entspricht also ziemlich gut den Erschöpfungs- oder Fieberdelirien[2]). Ob der Inhalt sich mehr auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezieht, weiss ich nicht. Es ist wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass, wie alle Empfindungen, Sinne und Organe vom Complicirten immer mehr zum Einfachen absterben, so auch hier die jüngsten Gedächtnisschichten, d. h. also die Gegenwart, schwindet und die alten, vielleicht schon seit Jahrzehnten ruhenden Jugenderinnerungen wieder auftauchen[3]). Dem entspricht es, dass die Muttersprache, die in fremdem Lande vielleicht Decennien hat schweigen müssen, so dass man glaubte, sie müsste ganz vergessen worden sein, wieder

1) Toulouse, Les causes de la folie etc. Paris 1896.

2) Ein ziemlich gutes Beispiel hierfür bietet das laute Delirium des „Hannele". Nur scheint mir der ganze Monolog zu lang und zu logisch und zusammenhängend zu sein, um als wahr zu imponiren. Wie anders und classisch erscheint dagegen Shakespeare! Frau Hurtig erzählt in König Heinrich V. (Act II, Sc. 4) den Tod Falstaff's. Sie sagt da unter anderem: „und als ich ihn auf der Bettdecke herumtasten sah und mit Blumen spielen und seine Fingerspitzen anlächeln . . . und er schwatzte von grünen Feldern . . . da rief er Gott, Gott, Gott, drei oder vier Mal . . ." Man sieht wie der Geist abwesend ist, Gesichtshallucinationen auftreten, Patient herumtastet, kurz wie ein Fieberdelirant sich verhält. Ich führe obige Worte nach der ausgezeichneten, anonymen Shakespeare-Uebersetzung: „Deutsche Volksausgabe, neu durchgesehen u. s. w. von Max Moltke", Berlin 1893, Neufeld. Sie steht weit über der Schlegel-Tiek'schen Uebersetzung und ist unendlich viel genauer, meist ganz wörtlich, wie ich mich wiederholt am Urtexte überzeugen konnte. Ausserdem enthält sie noch die Sonnette und die übrigen Shakespeare zugeschriebenen Dramen und Dichtungen. Wenn ich den Dichter citire, so geschieht es nach obiger Ausgabe.

3) Der gewöhnliche Traum beschäftigt sich schon gern mit der früheren Lebenszeit, wie schon Maury (cfr. Revue de psychiatrie etc. 1903, p. 183), bemerkte. Ein Gleiches könnte wohl auch in jenem delirantem Zustande eintreten, ohne, dass man zu jener oben geäusserten Hypothese greifen müsste.

Digitized by Google

erwacht und damit die eng associirten Jugenderinnerungen. Gerade solche Vorgänge legen die Frage nahe, ob denn wirklich ein Erlebniss, das in das Unterbewusstsein einging, ganz verloren gehen kann? Ich glaube es nicht! Jahrelang kann es versteckt liegen, und nicht, trotz aller Mühe, zurückgerufen werden — und siehe da, eines Tages, z. B. auch in der Todesstunde, ersteht es in alter Kraft! Diesem Problem haben die Psychologen leider bis jetzt zu wenig nachgeforscht.

Was aber ausser den Jugenderinnerungen noch am tiefsten haftet, das sind die Leidenschaften, gute und böse, besonders letztere. Die Mutterliebe bleibt fast bis zuletzt erhalten, aber auch Geiz, Habsucht, Hass, Neid u. s. w. Der alte Geizhals Grandet in Balzac's gleichnamigem Roman macht eine übermenschliche Anstrengung, um das ihm vom Geistlichen zum Küssen dargebotene emaillirte Kruzifix in seiner Goldgier zu ergreifen, eine widrige, aber wahre Scene!

Hier ist vielleicht am besten der Ort, um die Frage zu ventiliren, ob der meist bewusstlose Zustand vor dem Tode Bewusstlosigkeit oder echter Schlaf ist. Es ist sehr schwer, hier physiologische oder psychologische Unterschiede anzuführen, da es in beiden Zuständen verschiedene Gradstufen giebt, die sich ausserordentlich ähneln. Schlaf ist freilich ein physiologischer, Bewusstlosigkeit ein pathologischer Vorgang. Der natürliche Schlaf entsteht durch Ermüdungsproducte im Körper, wenigstens sehr wahrscheinlich. Diese sind nun von den pathologischen Stoffwechselproducten, wie sie bei verschiedenen Krankheiten und gewiss auch vor dem Tode entstehen, ferner von eingeführten Drogen und Giften, nur quantitativ verschieden. Jene sind auch Gifte, wenngleich normale und milde. Nehmen wir einen Schlafenden oder bewusstlos mit geschlossenen Augen Daliegenden her, so lässt sich physiologisch kein scharfer Unterschied nachweisen, da auch im Schlafe einerseits Unregelmässigkeiten der Athmung, des Pulses u. s. w. eintreten können, wie in der Bewusstlosigkeit so oft, in letzterer andererseits auch ruhige Athmung u. s. w. beobachtet wird. Auch psychologisch besteht kein Unterschied. Wahrscheinlich besteht in der Bewusstlosigkeit sogar auch Traum, doch wissen wir hierüber nichts. Wie es alle Grade des Schlafes giebt, so auch solche der Bewusstlosigkeit. Auch der Schlafende kann unter Umständen — freilich pathologischer Art — mit geschlossenen oder offenen Augen herumlaufen und anscheinend äusserlich wie ein Wachender sich geberden: in der Somnambulie. Dies thut andererseits auch der Halbbewusste in den verschiedenen Dämmerungszuständen, die meist völlige Amnesie zurücklassen. Bei plötzlichem Eintreten redet man allerdings gewöhnlich von Bewusstlosigkeit, z. B. nach Kopfsturz oder nach Gehirnschlag, während der gewöhnliche

Digitized by Google

Schlaf sich mehr „einschleicht“. Kurz, man sieht, wie schwierig diese Begriffe festzulegen sind und insofern könnte man den Zustand vor dem Tode, auch den delirirenden, Schlaf nennen. Schliesslich kommt auf den Namen wenig an! Gewöhnlich wird man allerdings den delirirenden Zustand nicht Schlaf nennen, obgleich manche Schlafende ebenso laut und unzusammenhängend sprechen. Eher könnte man noch anführen, dass der bewusstlose Zustand, wenn er nicht zu tief ist, leicht unterbrochen wird, der Schlaf, wenn er nicht ganz oberflächlich sich zeigt, aber nicht. Es giebt also klinisch und psychologisch keinen principiellen Unterschied zwischen Beiden, wohl aber bezüglich der Genese und der Prognose. Sicher ist aber, dass auch der Sterbende vor Ermüdung einnicken kann. Unser erster Typus steht dem Schlafe jedenfalls sehr nahe, ist damit sogar vielleicht identisch. Einen Tod im wirklichen Schlafe sehe ich dagegen ganz unzweideutig in denjenigen Fällen, wo mitten im Schlafe eine Gehirnblutung, Gefässverstopfung des Hirns, eine heftige Lungen- oder Magendarmblutung u. s. w. dem Leben plötzlich ein Ende macht, Fälle, die freilich sehr selten sind.

Bei leichtem Umflortsein des Geistes gelangt der Sterbende wohl öfters auf sehr kurze Zeit zur vollen Klarheit und man hört dann oft Reden, die die Anwesenden in Erstaunen setzen [1]) und die Sterbenden bisweilen geradezu in den Geruch der Prophetie gebracht haben. Sogar eine Steigerung der Erinnerungsfähigkeit und der Geisteskraft wird ihnen angedichtet und Burdach spricht von einer zuweilen zu beobachtenden „eigenen Erhebung des Geistes“. Das erklärt sich aber wiederum sehr einfach. Wenn der Kranke sich klar geworden ist, dass er dahinscheiden soll, wenn er die kleinlichen Sorgen des Lebens abgeschüttelt hat, wenn die Schmerzen nachgelassen haben, gewinnt er leicht einen freieren Blick über die Lebensverhältnisse und kommt dann wohl auch einmal zu Schlüssen, die den Andern wunderbar erscheinen, es aber im Grunde nicht sind, weil eben viel hemmende Momente, die gute Gedankencombinationen erschweren, wegfallen. Dasselbe sieht man vielleicht noch besser in Träumen, wo man bisweilen über seine eigenen, fast genialen Ideen staunt; auch hier sind alle hemmenden Vorstellungen entfernt und zweckentsprechende und seltene Association möglich geworden. Bei

1) Ein classisches Beispiel hierfür ist der Tod Attinghausen's im Wilhelm Tell. Es ist aber physiologisch fast unmöglich, dass ein Greis von 85 Jahren unmittelbar vor seinem Tode noch eine relativ so lange Rede hält und psychologisch schwer glaubhaft, dass er einen so weiten Scharfblick in zukünftige Ereignisse hat. Schiller überhaupt hat oft genug gegen psychologische Gesetze gefehlt. Shakespeare dagegen kaum je!

Digitized by Google

leichter Trübung des Bewusstseins vor dem Sterben wird dies vielleicht sogar noch eher eintreten, als bei voller Klarheit, ähnlich wie im Traum, weil dann eben die ganzen letzten Ereignisse mit der sie bewegenden Gedanken- und Sorgenwelt verwischt wurden und einfachere, natürliche, hier nur halbbewusste Gedanken-Verknüpfungen entstehen, die die Umwelt in Erstaunen setzen und zwar noch mehr als bei bestehender völliger Klarheit. Auch könnte einmal nach starker Uebermüdung ein kurzer Schlaf eintreten, aus dem Patient gestärkt aufwacht und die Dinge dann klarer sieht.

Es wäre freilich nicht ganz undenkbar, dass durch abnormen Stoffwechsel vor dem Tode reizende Stoffe im Blute kreisen, die längst schlummernde Erinnerungen aufzuwecken im Stande wären, vielleicht auch wirklich einmal den schwindenden Geisteskräften einen kurzen Elan verleihen können [1]). Näher liegt aber immer noch die Erklärung, dass die Anwesenden in ihrem Affectzustande den Werth der letzten Aeusserungen eines Sterbenden zu hoch einschätzen. Es muss aber entschieden betont werden, dass alle genannten Fälle ausserordentlich selten sind. Meist wird vom Sterbenden nur Unbedeutendes und Gleichgültiges gesprochen, was die Bedeutung der so fälschlich in den Himmel gehobenen „letzten Worte" der Moribunden zu Schanden werden lässt. Auch hier sehen wir wieder, dass starker Affect unser Gedächtnis fälscht. Eine einzige Scene sogenannter Prophetie prägt sich tief ein, besonders beim Ungebildeten, und lässt aus dem Gedächtnisse die unendlich zahlreicheren Fälle verschwinden, wo nichts Aehnliches geschah. Der eine Fall wird dann zu leicht verallgemeinert. Dazu kommt, dass die meisten überhaupt wenig Leute sterben sehen, also keinen rechten Vergleich haben.

Das anscheinend so überaus seltene Rekapituliren der ganzen Jugendzeit oder einzelner Abschnitte daraus in der Todesstunde wird auch öfters von Erhängten, Ertränkten und Abgestürzten berichtet, die noch mit dem Leben wegkamen. Es ist hier wohl ähnlich zu erklären wie dort, nur dass bei Erhängten und Ertränkten sicher schon Bewusstseinstrübung herrschte, beim Abgestürzten dagegen nicht, wie allgemein berichtet wird. In letzterem Falle dürfte aber doch wohl eine Art Schwindel den Menschen erfassen, wie beim Schaukeln, schnellen Fahren u. s. f., der einer leichten Geistesumnebelung sehr nahe kommt, und von den meisten angenehm empfunden wird. Darauf

1) Nach Féré (siehe Giessler l. c.) soll dies durch den Zustand der motorischen Ueberreizung, der kurz vor dem Tode in den Nerven und Muskeln eintritt und dem psychische Erregung entspricht, zu erklären sein. Sicher ist dies aber nur die Ausnahme und nicht die Regel!

Digitized by Google

beruht wahrscheinlich auch das angenehme Gefühl des „Angeheitertseins". Auch der halbbewusste Zustand im Anfange des Erhängens soll sehr angenehm, namentlich mit erotischen Vorstellungen verknüpft sein, weshalb im Anfange des vorigen Jahrhunderts in London ein „Club der Erhängten" existirt haben soll, aus alten und jungen Roué's bestehend, die schliesslich noch auf diese Art sexuelle Kitzel im Hängen „auf Zeit" suchten und angeblich auch fanden! Gerade mit Abgestürzten haben sich verschiedene Autoren näher beschäftigt, so z. B. Heim, Sollier, Egger (siehe Giessler). Prof. Heim hat auf Grund von Umfragen bei Abgestürzten festgestellt, dass bei ihnen 1. das Gefühl der Glückseligkeit besteht, 2. der Empfindungslosigkeit des Tast- und Schmerzsinnes, 3. ausserordentliche Schnelligkeit der Gedanken und der Einbildung und 4. oft ein Erscheinen ihres früheren Lebens als einer Art von Panorama. Nr. 1 glaube ich erklärt zu haben, durch eintretendes leichtes Schwindelgefühl. Dies scheint mir besser zu sein, als andere Erklärungen durch Sollier, Egger u. s. w. Nr. 2 die Tast- und Schmerzunempfindlichkeit, die sich ja nur auf das Auffallen auf Stein, Schnee und Eis oder in eine Spalte beziehen kann, scheint mir mehr als problematisch zu sein. Ich wüsste sie nicht befriedigend zu erklären! Auch Nr. 3, die ausserordentliche Schnelligkeit in Gedanken und Phantasie scheint mir sehr fraglich und blos eine Selbsttäuschung zu sein. Nur bei den so seltenen „Visuellen" wäre es allenfalls möglich. Nr. 4 wäre endlich nicht besonders auffallend. Geschieht ja Rekapituliren einzelner Lebensereignisse aus früherer Zeit oft genug bei Jedem in besonderen, namentlich ernsten Zeiten, schlaflosen Stunden u. s. w. Auch beim Kinde tritt dies sicher, wenn auch seltener und rudimentärer ein, wie ich es beobachtete. Wahrscheinlich auch beim Wilden. Je älter man wird, um so öfter und umfassender, eindringlicher tritt spontane Rückerinnerung auf. Beim Abstürzen dürfte dies aber wohl nur selten stattfinden, da das Abstürzen zu schnell vor sich geht, ja so schnell, dass gewiss oft nicht einmal Schreck oder Furcht, sondern eher ein angenehmes Schwindelgefühl entsteht. Beim Ertrinken u. s. w. dauert die Sache länger. Ich erinnere mich, dass, als ich vor Jahren beim Schwimmen in der Seine dem Ertrinken nahe war und ein ander Mal über dem Rhonegletscher in der Dunkelheit mich auf der Moräne verstiegen hatte, ich mir über die Todesgefahr sofort klar wurde, trotzdem aber merkwürdig ruhig, resignirt war, gesammelt. Ob dabei Erinnerungen an mein früheres Leben oder an meine Familie auftraten, weiss ich nicht mehr. Dieses Gefühl der Ruhe, Resignation wird man aber nicht Glückseligkeit nennen.

Digitized by Google

In einem Referat über eine Arbeit von Féré[1]) heisst es wörtlich „il est presque de règle dans la submersion que les noyés aient avant de mourir une sorte de vision rétrospective des principaux événements de leur vie antérieure". Dieser Satz ist widersinnig gegeben und kann natürlich nur so gedeutet werden, dass die vom Ertrinkungstode Erretteten solches erzählten. Die Fälle, wo sie kurz darauf starben, dürften sehr selten sein. Féré bemerkt aber weiter, dass eine Art von „aura psychique" vor dem epileptischen Anfalle darin besteht, dass die Kranken, wie es im Referate heisst: „(. . un certain nombre d'épiléptiques) . . ont une sorte de réminiscence de leur vie passée". Ich selbst habe solches nie gesehen, ebenso wenig ein Kollege, der jahrelang mit vielen Epileptikern zu thun hatte. Auch in der Literatur dürfte dieser interessante Vorgang, wenn überhaupt, nur sehr selten vermerkt sein, so dass ich ihn für ganz abnorm selten halten muss. Féré glaubt, dass dies auch beim Herannahen des natürlichen Todes erfolge, was ich aber nur als Ausnahme erachte. Er sah ferner bei einer grösseren Zahl von bewusstlosen Sterbenden unter dem Eindruck von eingespritztem Aether momentan das Bewusstsein zurückkehren, so dass sehr genaue Auskunft über grössere, weit zurückliegende Ereignisse ihres Lebens gegeben wurde, weshalb dies Mittel in gewissen Fällen mit viel Nutzen nach dieser Richtung hin gebraucht werden könnte. „Tout donne lieu de croire," heisst es in dem betreffendem Referate, „que l'injection d'éther ne fait ici qu'accentuer une disposition naturelle." Der Schluss scheint mir ein sehr gewagter, wenn er vom Referenten richtig wiedergegeben wurde. Ich habe öfters Sterbenden Aetherspritzen gegeben oder geben lassen, ohne jemals ähnliches zu erleben.

Bemerken muss ich endlich, dass 1. die meisten Berichte über das blitzartige Auftauchen der Jugenderinnerungen bei den erwähnten Kategorien von Menschen aus früherer Zeit stammten, wo man im Ganzen leichtgläubiger war als jetzt und 2. gewiss ein grosser Theil der vom Erhängungs- und Ertränkungstode Erretteten wenig glaubwürdig erscheinen. Um so werthvoller sind dagegen die Berichte Abgestürzter, weil sie meist der neuesten Zeit angehören und gewöhnlich Gebildete betreffen. Wer aber viel mit subjectiven Angaben zu arbeiten gezwungen ist, wie der Arzt, speciell der Psychiater, der Psycholog, der Richter, weiss, wie vorsichtig alles erst auf Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen ist. Auch ohne lügen zu wollen, können

1) Féré, De l'état mental aux approches de la mort. Soc. de Biologie. 16. févr. 1889. Nach Ref. im Bulletin de la Société de Médecine mentale de Belgique. 1889. p. 101.

Digitized by Google

sich Erinnerungstäuschungen und -Fälschungen einschleichen, besonders wenn längere Zeit seit dem Erlebniss vergangen ist; darum grösste Vorsicht!

Es wird auch öfters berichtet, dass das Gesicht Sterbender zuletzt sich förmlich verkläre, was gewöhnlich auf Gottseligkeit bezogen wird. Eine andere Erklärung liegt aber näher. Wenn nach schwerem Todeskampf mit etwa vorhergehenden physischen oder psychischen Schmerzen, der dem Gesicht den Stempel höchster Angst aufdrückt, ein sanfter, ja verklärter Ausdruck auf den Gesichtszügen lagert, so wird dies durch das Nachlassen des Muskeltonus erklärlich. Dies wird bei solchen mit vorher durchgeistigtem Gesichte noch deutlicher; die kurz vorher noch verzerrten Muskeln kehren in ihre alte Lage zurück, um freilich in der Todtenstarre bald wieder sich zu verändern. Ob ein früher wirklich hässliches Gesicht durch den Tod schön werden kann, ist mir sehr unwahrscheinlich. Wohl kann, wie wir sahen, vor dem Tode der geistige Gesichtsausdruck zurückkehren und so das Gesicht wieder verschönern. Vielleicht kann sogar, wie dies Balzac in Eugénie Grandet bemerkt, der Tod einmal gewisse Ecken des Gesichts verstreichen lassen, mehr abrunden. Jeder hat natürlich über schön und hässlich seine eigenen Ideen, und so wird Mancher das Gesicht eines Sterbenden oder Toden schön, friedlich finden, wenn es ein Anderer nicht sieht. Hier spielt die Affectlage der Trauernden eine grosse Rolle. Ich habe selten ein Todtengesicht gesehen, das einem ruhig und friedlich Schlafenden geglichen hätte, höchstens nur unmittelbar nach dem Tode. Durch seine marmorne Blässe, Glätte und Ausdruckslosigkeit wirkt es meist wenig ästhetisch, besonders im späteren Alter. Daher machen denn auch Photographieen von Todten fast immer einen abstossenden Eindruck. Und nicht mit Unrecht sagt Shakespeare (Maass für Maass): „O, der Tod ist ein Meister im Entstellen".

Bezüglich der Todesstunde Geisteskranker wissen wir gleichfalls wenig Näheres. Vergessen wir zunächst nicht, dass die meisten unter ihnen, ebenso wie die Geistesgesunden, an intercurrenten Krankheiten sterben, nur wenige an Altersschwäche oder allmählicher Auflösung in Folge von Herzschwäche. Soweit ich nun beobachtet habe — und auch hier besitze ich ziemliche Erfahrung — sind die physio- und psychologischen Erscheinungen der Sterbestunde bei Geisteskranken und Geistesgesunden sehr ähnliche. Gerade ganz kürzlich habe ich hierbezüglich einen recht interessanten Fall beobachtet. Ein Paranoiker hatte unter lebhaften Sinnestäuschungen einen erneuten Erregungszustand bekommen und war wieder in unsere

Digitized by Google

Anstalt gebracht worden. Er collabirte bald und die Agone zog sich ziemlich lange hinaus. Schon kurz vor dem Schwächezustande war er mit Abklingen der Erregung klarer geworden und gab passende Antworten. Noch 3 Stunden vor dem Tode verstand er die Umstehenden und auf die Frage, ob er sie kenne, nickte er. Ich sah ihn ca. 1¼ Stunde vor dem Exitus. Er röchelte, zeigte die typische Facies hippocratica, schien absolut bewusstlos zu sein, sprach nicht und reagirte auch nicht auf lautes Anrufen. Die Augen waren geschlossen, aber die Hornhaut, wie auch die Körperoberfläche und das Gesicht auf Berührung noch sehr empfindlich (er litt schon vorher an Ueberempfindlichkeit der Hautdecken). Reichliches Aufträufeln von Chinatinctur auf den Zungenrücken blieb ohne jede Reaction. Also war der Geschmack verschwunden. Oeffnen einer Flasche mit Schwefeläther und einer anderen mit Kampferspiritus unmittelbar vor einem oder dem anderen Nasenloche blieb gleichfalls wirkungslos, also war auch der Geruch abhanden. Hier bestand folglich bis zuletzt nur die Sensibilität der Haut und Hornhaut.

Brown-Séquard (siehe die Arbeit von Féré) berichtet, dass Kranke mit organischer Verletzung des Gehirns im Sterben ihre völlige Empfindlichkeit, Motilität und ihren Intellect wieder gewinnen können; er habe solche Fälle schon 1874 veröffentlicht. Wahrscheinlich träte dies in Folge ziemlich wichtiger Veränderungen in der Blutzusammensetzung und in der Ernährung der Organe ein. Ja, der alte Burdach (l. c.) sagt sogar: „. . wie denn auch Geisteskranke, selbst wenn organische Fehler des Gehirns die mehrjährige Krankheit verursacht hatten, in den letzten Stunden ihres Lebens meist zum vollen Gebrauche ihrer Verstandeskräfte kommen.“ Jedenfalls dürfte dies bloss selten eintreten und wohl nur bei functionellen, nicht aber grob organischen Veränderungen.

Hier ist dann aber noch weiter zu unterscheiden zwischen einer rein zufälligen Aufhellung des Geistes und einer durch die bevorstehende Auflösung selbst bedingten. Letzteres könnte man mit einiger Sicherheit nur bei chronisch ganz Verworrenen oder andererseits tief Blödsinnigen — in diesem Falle würde es sich aber nur um Pseudo-Demenz handeln, nicht um wirklich organisch bedingte — annehmen, da alle Psychosen sonst so viel grössere oder kleinere zeitliche Schwankungen im Bewusstseinszustande und in ihrem sonstigen Verhalten aufweisen, dass eine etwa eintretende Aufhellung des Geistes, kurzes Freibleiben von Wahnideen, Sinnestäuschungen, Stimmungsanomalien u. s. w. kurz vor dem Tode eben nur eine solche Schwankung bedeuten könnten, also der reine Zufall wären, mithin nichts

Auffälliges darbieten. So geschah dies auch sicher in dem oben berichteten Falle. Nur wenn ein solcher Uebergang in scheinbare Vernunft hier ganz plötzlich erfolgte, könnte man ihn als merkwürdig registriren, obgleich dies auch sonst im Laufe einer Psychose bisweilen beobachtet wird. Ein College erzählte mir neulich einen merkwürdigen Fall. Eine chronisch geisteskranke Frau fällt in Schlaf, erwacht daraus gestärkt, klar, ruhig, sprach mit dem Arzte über ihr vergangenes Leben, wie es ihr doch im Ganzen wohl gegangen sei, wie nur das Schicksal ihrer minderjährigen Kinder sie etwas bedrücke, doch würden sie gewiss gut aufgehoben sein. Sie werde wieder bald in Schlaf verfallen und aus demselben nicht mehr aufwachen. Und so geschah es!

Haben aber, so wird man vielleicht fragen, alle diese und ähnliche Untersuchungen an Geistesgesunden und Geisteskranken auch einen gewissen praktischen Werth? Ich glaube es sicher, besonders für Juristen. Civilrechtlich handelt es sich zunächst um Aufsetzen von Testamenten, was freilich meist mehrere Stunden vor Eintritt des Todes geschieht. Aber auch bei Reactionslosigkeit, wie gewöhnlich in der eigentlichen Todesstunde, müssten Arzt und Richter untersuchen, ob diese eine wirkliche oder nur scheinbare ist und ob eine tiefe oder oberflächliche Bewusstseinstrübung vorliegt. In letzterem Falle könnte man noch hoffen, dass momentan das Bewusstsein wiederkehrt und der Patient durch sinnentsprechende Gesten oder Worte seine Zustimmung zu gewissen Testamentsbestimmungen geben kann [1]). Es wäre wohl hierzu auch nach Féré die Anwendung einer Aetherspritze empfehlenswerth, obgleich, wie schon gesagt, ich dem nicht sehr traue. Es handelt sich andererseits vielleicht auch um schnelle Eheschliessungen, Anerkennung von unehelichen Kindern u. s. w., wozu einige klare Momente genügen können. Doch ist, wie Berndt richtig bemerkt, eine Suggestionswirkung gerade hier sehr nahe liegend,

1) Mir nicht recht klar ist eine hierher gehörige Entscheidung des O.L.G. zu Stuttgart vom 25. März 1901, die ich der Schrift von Schultze (Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie (Marhold, Halle 1902, S. 2), entnehme: „Zugelassen ist nur eine Erklärung durch gesprochene Worte, nicht durch Zeichen, so dass ein Testament, bei dem der Errichter sein Einverständniss lediglich durch Kopfnicken zu erkennen gegeben hat, nichtig ist.“ Psychologisch ist das Kopfnicken — wenn solches erfahrungsgemäss rechtsinnig erfolgte — dem Worte gleichzustellen. Auch bei Letzterem ist erst zu untersuchen, ob es in richtiger Weise gebraucht wurde. Der Sterbende ist aber oft zum Worte aus Schwäche nicht mehr zu bringen und dann sollte man sich durchaus mit blossem Kopfnicken begnügen. Für Wort und Nicken gilt übrigens das im Texte gleich zu Erwähnende bezüglich einer möglichen Suggestionswirkung.

besonders wenn nicht völlige Klarheit besteht; und so ist die Dispositionsfähigkeit wohl nie ganz klipp und klar. Aber auch strafrechtlich wären ein paar klare Augenblicke unter Umständen sehr wichtig. Bei einem Morde z. B. könnte kurz vor dem Tode bei erhaltenem Bewusstsein — wie namentlich oft bei Verblutungen — oder bei Wiederkehr desselben vielleicht der Name oder die Beschreibung des Mörders u. s. w. erforscht oder irgendwelche nützliche Anhaltspunkte zu weiterer Nachforschung gegeben werden. Einige klare Momente würden endlich auch für die Familie selbst werthvoll sein, um kurzen Aufschluss über den Verbleib gewisser Papiere, Schlüssel u. s. w. zu erlangen. Endlich vermöchte auch der katholische Priester einen Augenblick des Verständnisses für die Beichte und die letzte Oelung erhaschen.

Ausser den vielen schon vorher aufgeworfenen Fragen liessen sich aber noch manche andere anführen. Worin z. B. besteht die Todesfurcht, die schon Viele bei dem blossen Gedanken an's Sterben erfasst und die sicher auch die Schwere des Todeskampfes oft genug mit bedingt? Sie scheint vorwiegend ein Product der Cultur zu sein. Der Wilde kennt sie wahrscheinlich nicht oder nur wenig, trotzdem Beobachtungen über die Todesstunde von Wilden kaum vorliegen. Todesfurcht wird verschieden verursacht. Bald ist es Angst vor dem Sterben [1]) als solchem, der mächtige Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes, bald sind es Zweifel über die Vorgänge im Jenseits, besonders Furcht vor einer künftigen Wiedervergeltung der Sünden, bald ist es Trauer, die Seinen uud sein Hab und Gut verlassen zu müssen. Bald sind diese Motive nun entweder einzeln vorhanden, oder zusammen, in verschiedener Stärke und Mischung, von vielen Momenten abhängig. Die Hauptmotive der Todesfurcht dürften aber obengenannte sein. Man wird leicht begreifen, dass ein Wilder davon nur wenig berührt wird, am meisten vielleicht noch von der Trauer, die Seinen und sein Gut zu verlassen, weniger schon der Furcht halber vor dem Tode selbst, kaum je wegen Zweifel an ein Jenseits, selbst wenn die

1) Sehr schön heisst es in Shakespeare's „Maass für Maass“:

„Die schwerste Last von Lebensmüh hienieden,
Die Alter, Elend, Schmerz, Einkerkerung,
Dem Menschen auferlegt, ist ein Paradies
Verglichen mit des Todes Schrecken.“

Und Edgar in König Lear sagt: „(denn so süss
Ist's Leben, dass wir stündlich Todesqual
Eh'r dulden, als mit Einem Male sterben).“

Ebenso sagt Cäsar (Julius Cäsar): „Der Feige stirbt schon vielmal, eh' er stirbt.“

Digitized by Google

Idee an ein solches, die meist nur sehr unbestimmt ist, besteht. Es wird vielfach berichtet, dass der Neger oder chinesische Verbrecher ruhig seinen Kopf auf den Richtblock legt, und ohne Zucken den Todesstreich empfängt. Er hat ja selten hier etwas zu verlieren! Hinzu kommt, dass namentlich Neger und Mongolen physischen und psychischen Schmerzen gegenüber abgestumpfter zu sein scheinen, als die Weissen. Auch der Greis, der des Alters, der Schwäche halber von den Wilden in das Gebüsch zum Verhungern ausgestossen wird, nimmt diese Todesart ruhig hin; er ist mit diesen Sitten ja schon längst vertraut und hat es mit seinen Eltern auch nicht anders gethan [1]). Der Indianer wieder geht ruhig dem Tode entgegen aus Trotz, und weil es seine Würde verlangt, ihm winken ausserdem die Jagdgründe, wie dem Moslem die Houris. Der altersschwache oder todtkranke Hindu schleppt sich mühsam zum Ganges, um ruhig in seine heiligen Fluten zu versinken, aus religiösem Gefühle. In den letzten Beispielen spielen aber bereits andere Motive mit, wie man sieht. Wie die Wilden, so kennen auch die Kinder kaum Todesfurcht. Es ist mir endlich aufgefallen, wie gleichgültig oft Leute niederer Schichten dem Tode gegenüber, z. B. in den Krankenhäusern, sich verhalten, ebenso aber auch in den eigenen Familien, selbst wenn der Glaube an ein Jenseits wenig vorhanden ist. Der Arme, Gedrückte, empfindet das Verlassen dieser Erde oft als Erlösung und vergesse man auch nicht, dass die Empfindungen und Gefühle, namentlich höherer Art, bei dem niederen Volke weniger ausgeprägt zu sein scheinen, als bei den oberen Schichten.

---

1) Woltmann (Politische Anthropologie. 1903. Thüringische Verlagsanstalt Eisenach und Leipzig) sagt: „Der Kannibalismus ist in Wirklichkeit nicht so grausam, wie es unserm feinfühlenden Bewusstsein dünkt. In kannibalischen Stämmen wachsen die Menschen gewohnheitsmässig von Kindheit an in dem Gedanken auf, dass sie dem Tode und dem Fest- und Opferschmaus verfallen, wenn sie in die Hände der Feinde gerathen. Dieselbe Empfindung herrscht bei anderen Stämmen auch der Versklavung gegenüber. Nur so sind die Berichte der Reisenden zu verstehen, dass Gefangene willig der Sklaverei sich fügen und sogar, wenn sie zu einer Siegesschmauserei dienen sollen, sich ruhig mästen lassen und ergeben der Abschlachtung entgegensehen." Und der Aegyptolog Wiedemann (die Todten und ihre Reiche im Glauben der alten Aegypter. Hinrichs, Leipzig 1902. Der alte Orient. II. 2) sagt: „. . . die Gedanken der Aegypter sich viel und gern mit dem Tode beschäftigten, der für sie ebensowenig wie für den modernen Orientalen einen grossen Schrecken besass". Dasselbe wissen wir auch im Allgemeinen von Griechen, Römern und Germanen, daher z. Th. auch der Todesmuth im Kampfe. Ganz dem Todesgedanken gegenüber abgestumpft erscheinen aber die Gladiatoren, wie noch heutigen Tages mehr minder die Stierkämpfer.

Digitized by Google

Mit der Cultur wächst zweifelsohne der Selbsterhaltungstrieb und die Liebe zum Leben, weil das Leben selbst einen reicheren Inhalt gewinnt und somit mehr Werth erhält[1]). Es ist ein schlechtes Zeichen einer Zeitperiode, wenn dieser Trieb sich abschwächt und die Selbstmorde sich häufen. Damit hat natürlich die stoische Ruhe des Helden, des Philosophen nichts zu thun, die ruhig dem Todesengel in's Angesicht schauen. Hier hat der Wille den Trieb zum Leben aus edlen Motiven oder innerer Ueberzeugung der Nothwendigkeit unterdrückt. Und wenn Gläubige dasselbe thun, so winkt ihnen drüben die Verheissung und lässt sie das hier Zurückzulassende leichter vermissen. Wer aber an ein Jenseits nicht glauben kann? Dem freilich wird ein starker Trost abgehen, deshalb darf man aber nicht den Trugschluss begehen, ein Jenseits aus der Todesfurcht ableiten zu wollen! Es giebt genug Atheisten und Materialisten, die ruhig sterben. Für die mohamedanische Frau gilt das Gleiche, obgleich ihr kein Jenseits winkt wie dem männlichen Moslem. Man sieht daraus jedenfalls so viel, dass der Glaube an ein Jenseits nicht absolut zum ruhigen Sterben vonnöthen ist, ebensowenig wie zum richtigen Handeln hienieden. Wenn endlich der Kirche jahrelang Entfremdete auf ihrem Todeslager sich bekehrten, so ist das auch nicht ohne Weiteres für die Wahrheit eines Dogmas zu verwerthen. „Es kann", wie Berndt (l. c.) sehr richtig bemerkt, „wohl auch der Schluss gezogen werden, dass vor dem Gefühl des herannahenden Todes die Klarheit des interesselosen kühlen Erkennens zurücktrat, dass die elementaren, in der Jugend eingeimpften religiösen Empfindungen über die während des reiferen Alters mühsam errungenen Denkresultate die Oberhand gewannen." Auch spricht starke Todesfurcht noch nicht ohne Weiteres etwa für schwere Ge-

1) Damit stimmt z. Th. wenigstens auch, dass im Allgemeinen die Germanen mehr am Leben hängen, als die weniger gebildeten Südromanen oder gar die Slaven. Doch spielt hier die Rasse wahrscheinlich die grössere Rolle. Merkwürdig ist, dass die Semiten dem Tode meist mit Gleichmuth entgegengehen, der Jude aber nicht. Sollte bloss die Confession daran schuld sein? Wahrscheinlich ist hier der arische Einschlag von (Amoriter von Luschan) daran Schuld. Bekannt ist, dass eben wegen Angst vor dem Tode die Juden gern geschene Patienten sind, da sie die Aerzte bei jedem unbedeutendem Anlasse rufen lassen, prompt und gut bezahlen. Die Zumischung arabischen Bluts hat beim Spanier wahrscheinlich mit bewirkt, dass er scheinbar noch mehr dem Tode gegenüber abgestumpft ist, als z. B. der Italiener. Doch thut auch die Gewohnheit an Stierkampf, Mord noch ein Uebriges, so dass in Spanien ein Menschenleben nicht viel werth erscheint. Andere hängen wieder so zäh am Leben, dass sie auch sogar in extremis die Hoffnung noch nicht sinken lassen, z. B. der grosse Brahms.

wissensbisse, so dass die Worte Warwick's in Shakespeare's Heinrich VI. (II. Th.): „Solch' grauser Tod verräth ein grauses Leben" durchaus nicht immer zu Recht bestehen. Furchtsame werden cet. par. schwerer in den Tod gehen, als Muthige, ja Furcht kann den Tod beschleunigen, sogar einmal erzeugen. Richard II. (Shakespeare) sagt schon: „Die Furcht giebt Tod" und es sind wohl hie und da Schlagfälle und Tod in der äussersten Todesangst bekannt geworden. Es will mir endlich auch scheinen, obgleich ich selbst Protestant bin, dass die Katholiken dadurch, dass fast Jeder noch bei mehr oder weniger Bewusstsein die letzte Oelung erhält, dies weiss, alltäglich fast sieht und sich so mit dem Tode schon seit Langem gewissermassen befreundet[1]), oft ruhiger in den Tod gehen, als die Protestanten, von denen viele durch das blosse Nahen des Geistlichen vor ihrem Tode tief erregt werden, weshalb denn mit Recht in allen Krankenhäusern ärztlich darauf gesehen wird, dass ohne speciellen persönlichen Wunsch der Geistliche nicht gerufen werden darf.

Ist aber der Tod schmerzhaft und ist er deshalb zu fürchten? Wenn auch das Leiden, das zum Tode führte, es war, so kann man wohl mit absoluter Sicherheit sagen, dass bei eingetretener Bewusstlosigkeit nichts mehr gefühlt wird, der eigentliche Tod also schmerzlos sein muss[2]). Viele Analogien lassen sich dafür beibringen, ebenso Aussagen von Sterbenden, die wieder einige klare Augenblicke gewannen. Wir sahen schon, dass vor dem Tode, ja oft meist schon vor Eintritt der Bewusstlosigkeit, die Functionen des Körpers allmählich nachlassen, damit auch die Schmerzempfindung, letztere allerdings oft nur erst in der Bewusstlosigkeit. Ermüdung ist hierbei im Spiele, noch mehr aber die sich anhäufende Menge von Kohlensäure, worauf die so häufige Cyanose der Gesichter deutet. Freilich, auch dann sieht man nicht selten noch Schmerzäusserungen, ein Gesichtszucken, Stöhnen, Schreien, doch dürften dies nur Aeusserungen rein reflectorischer Natur sein, die also die Hirnrinde, den Sitz des eigentlichen Bewusstseins, nicht mehr treffen. Trotz allen Raisonnements beschleicht aber Viele die Todesfurcht und bei Einzelnen kann sich im späteren Leben geradezu eine Art von Thanatophobie ausbilden, sobald sie nur an ihr Ende denken.

Wie steht es nun mit der Todesstunde bei Thieren? Wissen wir schon von deren Psychologie überhaupt noch sehr wenig, so haben wir hier ein unbeschriebenes Blatt vor uns. Prof. Dexler (Prag)

1) In Sicilien kann der Sterbende eventuell sogar sein eigenes Sterbeglöckchen läuten hören!

2) Schon Shakespeare (Maass für Maass) sagt sehr richtig: „Des Todes Schmerz liegt in der Vorstellung."

Digitized by Google

sagte mir, dass bez. dieser Frage nur die Beobachtungen an frei lebenden Thieren Werth hätten, nicht von demestizirten, deren Psychologie eben eine anders geartete sei. Wir wissen nur, dass auch bei ihnen ein Todeskampf eintreten kann. Nähere physiologische Daten fehlen wohl ganz. Vielleicht besteht hie und da eine Art Todesfurcht. Wir wissen nämlich, dass Thiere, die zur Schlachtbank geführt werden, sobald sie Blut riechen und die Kadaver sehen, am ganzen Leibe zittern und sich dem Eintritt in das Schlachthaus sehr widersetzen; offenbar wohl aus Todesfurcht. Merkwürdig ist die Thatsache, dass manche Thiere, z. B. Vögel, sich, wenn sie leidend sind, absondern, gerne in die Büsche u. s. w. begeben und dort verborgen sterben. Daher kommt es z. B., dass von den Millionen unserer Vögel so selten einmal ein Kadaver gefunden wird. Sie sind eben versteckt! Prof. Dexler erzählte mir übrigens, dass auch die Australneger sich zum Sterben in die Büsche begeben. Dies sei so bekannt, dass, als er einen Weissen darob befrug, dieser ihm sagte: they all do like the crows! Was die Thiere zu dieser sonderbaren Absonderung, die einem Instinkte fast gleichkommt, treibt, wissen wir nicht, ebenso wenig, warum die meisten Thiere ihre kranken, noch mehr aber ihre sterbenden Kameraden schnöde verlassen. Ist es ästhetischer Abscheu oder sind es etwa unangenehme Gerüche des Sterbenden? Woltmann (l. c.) berichtet, dass nach G. Jäger kranke Thiere von ihresgleichen wegen ihrer üblen Ausdünstung in der Regel instinctiv gemieden, nicht selten sogar mit Gewalt fortgetrieben wurden, z. B. bei Hühnern, Reben. Die Affen sollen kein Mitleid mit kranken und schwachen Thieren haben. Ob übler Geruch wirklich dabei eine Rolle spielt, ist mir sehr fraglich. Prof. Dexler sah ein wildes Pferd in Australien, das an Strahlenpilz des Kiefers litt. Die übrigen Pferde der Heerde schlugen es sehr bald todt. War es das Aussehen oder ein gewisser Geruch, das sie dazu veranlasste? Ja, der Abscheu kann sogar soweit gehen, dass selbst die Vogelmutter ihr krankes Kleine aus dem Neste wirft, dasselbe sogar nicht einmal wieder annehmen will, sobald dies von einem Menschen berührt wurde, oder, aus dem Neste gefallen, von einer mitleidigen Hand zurückgebracht ward. Hier haben wir kein psychologisches Verständniss mehr! Manche Thiere beschnobern auch ihre todten Kameraden, z. B. Hunde und wenden sich gewöhnlich mit Abscheu ab. Ganz ähnlich, wie viele Thiere sich kranken und sterbenden Angehörigen gegenüber verhalten, handeln auch manche Wilde. Schurtz[1] z. B. sagt: „. . treiben

1) Beck, Die biologischen Wurzeln der menschlichen Gemeinschaft. Politisch-anthropologische Revue. 1903. II. Jahrg. Nr. 2.

Digitized by Google

die Kaffern Kranke, an deren Aufkommen sie zweifeln, in's Dickicht, damit sie dort elend zu Grunde gehen. Alles was nicht normal und deshalb bedenklich erscheint, ist in Gefahr durch diese innere Reaktion ausgeschieden zu werden: Zwillinge, Albinos, Kinder, die unregelmässig zahnen . . ." Vielen Völkern gilt überdies der Todte als unrein und muss daher möglichst schnell beerdigt werden, so z. B. bei Arabern und Juden. Abscheu vor dem entseelten Körper, Angst vor der Wiederkehr der entflohenen Seele, Furcht vor der Verwesung und andere Motive noch mögen hier eine Rolle spielen.

Es ist ferner bekannt, dass der Eintritt in das Leben, d. i. die Geburtsstunde, bei den meisten in den Nachtstunden erfolgt. Warum? Das wissen wir nicht und nur ungenügende Hypothesen wurden hierüber aufgestellt. Wie steht es nun aber mit der Todesstunde? Es sind hierüber verschiedene Statistiken vorhanden. Die grösste (57 000 Fälle) bearbeitete Schneider in Berlin. Er fand den Tod am häufigsten früh zwischen 4—7 Uhr eintreten und damit stimmen auch die meisten anderen überein. Auch hierfür ist es schwer einen triftigen Grund anzugeben. Sollte vielleicht die während der Nacht angesammelte schlechte Luft im ungelüfteten Zimmer die Todesstunde beschleunigen?

Und so liessen sich noch eine ganze Reihe interessanter Fragen aufwerfen.

Bisher betrachteten wir den Sterbenden selbst. Nicht ohne psychologisches Interesse wäre jedoch auch das Studium der Anwesenden. Alle Nüancen von der Gleichgültigkeit bis zum stillen und lauten Schmerze würden sich vorfinden, je nach der Stellung des Menschen zum Sterbenden und je nach seiner Gemüthsbeschaffenheit. Oft wird sich die wahre Grösse eines Menschen erst hier zeigen, und auch der hinzugezogene Arzt wird erbaut oder entsetzt das Verhalten der Familie beobachten. Hier will es mir gleichfalls scheinen, als ob in den unteren Volksschichten mehr Gleichgültigkeit zur Schau getragen würde und wahrscheinlich auch besteht, als in den oberen.

Jedoch noch andere Folgen bei den Anwesenden sind öfters vorhanden. Bekannt ist, dass durch den physischen Schmerz der Appetit bei Vielen kürzere oder längere Zeit darniederliegt, doch kommt auch das Entgegengesetzte vor: vermehrter, mindestens unverminderter Appetit, wie ich es z. B. an mir selbst wiederholt erfahren habe. Es könnte aber weiter der heftige Affect bei Disponirten eine nervöse Krankheit, vielleicht allein oder im Vereine mit andern Momenten, sogar eine Psychose erzeugen, ja selbst einmal Selbstmord und andere Unthaten. So lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 13. Mai 1903 folgende Notiz, die wahrscheinlich hierher gehört:

Digitized by Google

„Magdeburg (Priv.-Tel.). Die Schuhmachersehefrau Bartels erdrosselte aus Verzweiflung über den bevorstehenden Tod ihres Ehemannes ihr Töchterchen und ertränkte ihr Söhnchen in einem Eimer; darauf erhängte sie sich selbst an einer Thürklinke."

Viele schütteln sich noch vor Grausen, wenn sie an eine miterlebte Todesstunde zurückdenken. Der heftige Eindruck kann bei Vielen unruhige, schwere Träume erzeugen, aber scheinbar nur sehr selten einen Traum auslösen, worin der Todte als solcher erblickt wird. Das ist psychologisch hochinteressant! Vor mehreren Jahren machte H. Ellis[1]) wohl zuerst darauf aufmerksam, dass wir von todten Freunden und Verwandten überhaupt bloss sehr selten träumen und dann fast nur als lebend, nicht als todt. Ich kann dies aus eigener und fremder Beobachtung nur bestätigen, und zwar scheint ein solcher Traum unmittelbar nach dem Tode eines Angehörigen noch seltener einzutreten als später. Warum? Schon von unseren lebenden Familiengliedern träumen wir selten genug, was zu erklären bereits schwierig ist[2]). Sind sie aber todt, so erscheinen sie uns als lebend oder höchstens — und das nur gegen die normale Zeit des Aufwachens hin — sind wir erstaunt und fragen uns wohl im Traume, ob denn der Betreffende wirklich lebe, nehmen aber schliesslich das Factum des Lebens ohne weitere Kritik ruhig hin. Einmal träumte ich von meiner verstorbenen Mutter als noch lebend und freute mich unbändig darüber, ohne aber irgend eine kritische Frage aufzuwerfen. Hier war jedoch die durch die Traum-Handlung selbst als solche ganz unmotivirte übermässige Freude schon eine halbe, unbewusste Kritik gewesen. Da nun, wie wir sagten, das Erscheinen von uns nahe stehenden Verstorbenen in Träumen überhaupt ein sehr seltenes Ereigniss ist, so glaube ich, im Gegensatze zu Spencer[3]), dass die Idee an ein anderes Leben, an Geister, Seelen, Gespenster, die sich aus solchen Träumen ableiten lassen sollte, schwerlich eine starke Wurzel in dieser Erscheinung gehabt hat.

1) Havelock Ellis, On dreaming of the dead. The Psychological Review. 1895. No. 5.

2) Sehr wahr erzählt daher G. Keller im „Grünen Heinrich" (IV. Bd.): „Im Verlaufe der Zeit hatte sie (sc. die Mutter) . . . wiederholt, aber immer nur nach jahrelangen Unterbrechungen vom Vater geträumt, vielleicht 2- oder 3mal, gleichsam zum Wahrzeichen, wie selten solche geheimnissvolle Lichtblicke tiefsten Glückes vergönnt sind." Es wird dann beschrieben, wie sie ihn lebend als Abschied winkenden Wanderer sieht, was sie sehr traurig stimmte. Hier sehen wir ein leises, aber deutliches Erinnern an den Tod sich geltend machen.

3) Collins, Epitome der Spencer'schen Philosophie. Uebersetzt von V. Carus. Neumann, Leipzig 1900.

Digitized by Google

Spencer spricht allerdings nur von Erscheinen der „Verstorbenen in Träumen", spricht sich also über deren Verwandtschaftsbeziehungen nicht aus, während Wundt [1]) nur von todten „Genossen" spricht, also sicher auch Kameraden, Freunde darunter versteht und darin den Ursprung des sogenannten „Animismus" sieht. Aber auch nur Freunde oder Bekannte, die gestorben sind, erscheinen meiner Erfahrung nach selten genug im Traume und zwar fast nur lebend. Also auch sie können keine sehr grosse Rolle spielen. Um so mehr träumen wir von Lebenden. Nun ist allerdings zweierlei nicht zu vergessen. Erstens, dass wenn ein Wilder einmal von einem todten Verwandten oder Genossen als lebend träumt, dies auf ihn einen entschieden tieferen Eindruck machen muss, als auf uns, wie wir dies ja schon bei unseren ungebildeten Kreisen sehen. Zweitens wird vielleicht cet. par. der Wilde relativ häufiger von ihnen träumen als wir, da sein ganzer Vorstellungsinhalt dem unserigen gegenüber ja recht armselig ist, die Wahrscheinlichkeit, dass das eine oder andere Element daraus im Traume wiederkehrt, also eine grössere ist, als bei uns. Spencer und Wundt haben offenbar die oben angezogenen Sätze der Traumpsychologie nicht gekannt und so diese Wurzel des Animismus gewiss überschätzt.

Der Leser wird sich hoffentlich davon überzeugt haben, dass auch unser engeres Thema sehr reich an physiologischen und psychologischen Thatsachen ist, noch mehr freilich an Problemen, von denen nur einige hier gezeichnet werden konnten. Er wird ferner gemerkt haben, dass Verf. eine reiche, eigene Erfahrung mitsprechen liess. Dies sind allerdings aber alles nur rohe Bausteine! Wir müssen noch viel mehr und besser auch hier beobachten lernen, alles aufzeichnen um statistische Erhebungen zu gewinnen, die allein über die Häufigkeit der einzelnen Symptome Rechnung ablegen und so allein uns ein wahres Bild liefern können. Wo es möglich ist, haben wir zu messen, zu wägen, Curven zu construiren, Zahlen beizubringen. Dann erst stehen wir auf festem Grund und Boden und sind nicht blosse Empiriker, wie jetzt. Freilich wird es uns sicher nicht gelingen, mit obigen Mitteln an alle psychologischen Fragen heranzugehen, geschweige denn an metaphysische, aber Vieles werden wir doch so verarbeiten können. Aus blossen „Anecdoten-Jägern", „Eindrucks-Menschen" werden wir dann erst zu wirklich wissenschaftlichen Forschern werden.

1) Wundt, Grundriss der Psychologie. 3. Aufl. Engelmann, Leipzig 1898.

XXII.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Von

Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Bei den ziemlich oft vorkommenden Anzeigen, in denen der Beschuldigte als flüchtig bezeichnet wird, lassen die Strafverfolgungsbehörden regelmässig es beim Ausschreiben des Beschuldigten bewenden ohne erst durch Erörterungen klarzustellen, ob die Beschuldigung in thatsächlicher Beziehung überhaupt ausreichend begründet ist.

Da fast die Hälfte aller Untersuchungen erfahrungsgemäss zur Einstellung des Verfahrens führt, hat die ohne Nachprüfung der in der Anzeige berichteten Thatsachen erfolgte Ausschreibung des Beschuldigten in einer nicht geringen Anzahl von Fällen zur Folge, dass der auf Grund des Ausschreibens festgenommene und zur Haft gebrachte Beschuldigte in ihr bleibt, bis durch die dann erst in Angriff genommenen Erörterungen seine Unschuld dargethan worden ist oder es sich ergeben hat, dass der Schuldbeweis wider ihn nicht geführt werden kann.

Die Verhaftung und damit eine längere Dauer der Freiheitsentziehung kann ja nun allerdings nur verfügt werden durch den zuständigen Richter. Da aber in einzelnen Bundesstaaten auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften auch die noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden können und von diesem Rechte von den Justizverwaltungsbehörden auch in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird, so ist thatsächlich die Entschliessung über den Erlass von Haftbefehlen in sehr vielen Fällen in die Hände von Beamten gelegt, die noch nicht durch Ablegung der Richterprüfung den Nachweis ihrer ausreichenden Befähigung zu diesem Amte erbracht haben. Denn entweder haben jene Beamten wegen ihrer Jugend noch nicht die durch längeren Dienst erworbene Erfahrung oder sie gehören zu denen, die zwar schon älter sind, aber trotzdem der Richterprüfung sich noch nicht mit Erfolg unterzogen haben.

Digitized by Google

Die durch diese Verwendung von Referendaren ganz unvermeidlichen Missgriffe bei richterlichen Entschliessungen werden nun zwar manchmal dadurch vermieden, dass ein älterer richterlicher Beamter sich den Fall vortragen lässt und sich die Entschliessung wegen des Erlasses von Haftbefehl vorbehält. Wer aber kein richtiges Urtheil hat, kann auch keinen richtigen Vortrag halten, denn er kann eben nicht beurtheilen, was wesentlich, was unwesentlich ist. Es werden deshalb auch trotz eines Vortrags an einen älteren Richter bei solcher Verwendung der noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen arge Missgriffe mit unterlaufen müssen.

Ich selbst erinnere mich eines Haftbefehls, der wegen des Verdachts des Versuchs der widernatürlichen Unzucht von einem noch im Vorbereitungsdienste stehenden richterlichen Beamten erlassen worden war. Unkenntniss des Gesetzes kann aber dem Beschuldigten, der von einem noch nicht genügend befähigten Richter vernommen wird, auch dadurch gefährlich werden, dass der Richter aus Unkenntniss des Strafprozesses von der sofortigen Erhebung der die Unschuld des Beschuldigten darthuenden Beweise absieht.

Die grösste Gefahr liegt jedoch darin, dass ein solcher unfähiger Beamter die Wichtigkeit der vom Beschuldigten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Thatsachen nicht ausreichend erkennt und deshalb nicht in das über seine Vernehmung abzufassende Protokoll mit aufnimmt. Den Uebelständen, die durch Verwendung von noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen bei einer so wichtigen Untersuchungshandlung wie der Vernehmung und Entschliessung wegen Verhaftung des Beschuldigten entstehen müssen, kann nur durch die Justizverwaltungsbehörden oder aber im Wege des Gesetzes abgeholfen werden. Beides steht aber wegen der Kosten, die durch die damit nothwendig werdende Vermehrung von Richtern erwachsen müssen, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Um so dringender ergiebt sich aus dem bestehenden Zustande für die Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, möglichst vor dem Erlasse von Ausschreiben Erörterungen darüber anzustellen, ob der in der Anzeige geäusserte Verdacht auch wirklich thatsächlich begründet ist. Selbst wenn durch die Erörterungen solches dargethan worden ist, ist gleichwohl in zahlreichen Fällen noch nicht der Fluchtverdacht begründet und ist deshalb auch ein Ausschreiben des Beschuldigten noch nicht gerechtfertigt, denn die Thatsache der Abwesenheit des Beschuldigten braucht durchaus noch nicht als Flucht vor drohender Strafverfolgung ausgelegt zu werden.

Es kommen zahlreiche Fälle vor, wo nicht die Flucht zum Zwecke

Digitized by Google

der Vereitelung der Strafverfolgung, sondern ganz andere Umstände einen Wechsel des Aufenthalts des Beschuldigten veranlasst haben. Es erscheint deshalb durchaus geboten, dass die Strafverfolgungsbehörden, ehe sie das Ausschreiben des Beschuldigten verfügen, zunächst alles versuchen, um den Aufenthalt des Beschuldigten mit anderen Mitteln zu erforschen. Welche Mittel dazu geeignet sind, soll im Folgenden dargelegt werden:

Wohl jede Anzeige enthält Angaben über die Person, den Geburtsort und den Geburtstag des Beschuldigten. Fehlen sie in ihr, so sind sie regelmässig leicht durch Erkundigung bei der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts in Erfahrung zu bringen. Die Kenntniss des vollen Namens, des Geburtstages und des Geburtsorts des Beschuldigten giebt nun auch Klarheit darüber, ob der Beschuldigte sich im militärpflichtigen Alter befindet. Ist das der Fall, steht der Beschuldigte im Alter von 20 bis zu 39 Jahren, und das ist die Mehrzahl aller männlichen Beschuldigten, so muss über sein Militärverhältniss entschieden sein. Es empfiehlt sich deshalb in solchen Fällen an die Polizeibehörde des letzten Aufenthalts die Anfrage zu richten, was dort über die Militärverhältnisse des Beschuldigten bekannt ist. Sehr oft kennen die Polizeibehörden die Militärverhältnisse sehr genau, weil der Militärpass viel zur Legitimation bei der polizeilichen Anmeldung benutzt wird und solches in den polizeilichen Unterlagen über die erfolgte Anmeldung vermerkt worden ist. Kann die Polizeibehörde aber die erbetene Auskunft nicht geben, so kann sie doch wenigstens durch Erörterungen leicht in Erfahrung bringen, ob der Beschuldigte Soldat war oder nicht und als was er gedient hat. Ist aber so über das Militärverhältniss des Beschuldigten Genügendes in Erfahrung gebracht worden, so braucht bloss das für den letzten Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando unter Bezugnahme auf die über die Militärverhältnisse des Beschuldigten ermittelten Thatsachen um Auskunft über den Aufenthalt des Beschuldigten ersucht werden und in neunzig von hundert Fällen bringt man ihn dadurch in Erfahrung.

Es stellt der militärischen Erziehung ein glänzendes Zeugniss aus, dass mit verschwindenden Ausnahmen die Vorschriften der militärischen Controlle, denen die Personen des Beurlaubtenstandes unterworfen sind, insbesondere die Meldung des Aufenthaltsortes, von ihnen befolgt werden.

Kommt aber wider Erwarten vom Bezirkscommando die Auskunft zurück, dass der Aufenthalt des Beschuldigten dort unbekannt sei, oder ergiebt die Antwort der Militärbehörde, dass sie über den wahren

Digitized by Google

Aufenthalt des Gesuchten falsch unterrichtet sein muss, so empfiehlt es sich, in etwa einem Monate und dann in gewissen Zwischenräumen wiederholt Nachfrage zu halten. Sind auch diese Nachfragen ergebnisslos, so ist es rathsam, in der Zeit vor den im April oder November alljährlich abzuhaltenden Controlversammlungen der Militärbehörde anzuzeigen, dass der Beschuldigte gesucht werde. Da die Militärbehörde diese Controlversammlungen auch zur Ermittelung der Personen benutzt, die sich ihrer Controle entziehen, indem sie an die zur Controle versammelten Mannschaften die allgemeine Frage richtet, ob der Aufenthalt dieses oder jenes Reservisten oder Landwehrmannes etwa bekannt sei, so wird nicht selten durch frühere Arbeitsgenossen oder Kameraden des Gesuchten dessen Aufenthalt bei der Gelegenheit gemeldet.

Ist aber mit Hülfe der Militärbehörde der Aufenthalt des Beschuldigten nicht in Erfahrung zu bringen oder steht er überhaupt in keinem Militärverhältnisse, so ermöglicht doch die Kenntniss seines Namens, seines Geburtstags und seines Geburtsorts die Herbeiziehung der Strafliste. Aus ihr ersieht man, ob der Beschuldigte vorbestraft ist oder nicht. In der Mehrzahl der Fälle liegen Vorstrafen vor. Dann zieht man auf Grund der in der Strafliste angegebenen Actenzeichen von den dort benannten Behörden die letzten oder nach Befinden auch mehr gegen den Beschuldigten ergangene Acten herbei. Sie liefern regelmässig ein klares Bild der gesammten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten. Ergeben sie, dass seine Eltern noch leben, so richtet man an die Polizeibehörde des Geburtsorts, oder aber, dafern in den Acten sogar der Aufenthalt der Eltern bekannt ist, an dessen Polizeibehörde das Ersuchen, bei den Eltern des Beschuldigten nach ihm forschen zu lassen. Sehr oft erfährt man dadurch, wo der Beschuldigte weilt oder aber doch, ob sein Aufenthalt den Eltern nur vorübergehend oder aber seit längerer Zeit unbekannt ist. Falls der Beschuldigte nur seit kürzerer Zeit seinen Eltern über seinen Verbleib keine Auskunft hat zukommen lassen, empfiehlt es sich in einigen Wochen und besonders zu den Zeiten nachfragen zu lassen, wo annehmbar jeder sich des Elternhauses erinnert. Solche Zeitpunkte sind vor allem das Weihnachtsfest, Ostern und Neujahr. Auf gleichem Wege kann, dafern die Eltern des Beschuldigten bereits verstorben sein sollten, durch Vermittelung der Polizeibehörde der Aufenthalt der Geschwister des Beschuldigten und bei denen nach ihm selber geforscht werden. Ergeben die Voracten, dass der Beschuldigte einen Vormund haben muss, so kann bei ihm oder beim Vormundschaftsgerichte sehr oft der Aufenthalt des Beschuldigten in Erfahrung ge-

bracht werden. Erhellt aus der Strafliste, dass der Beschuldigte mehrfach und längere Freiheitsstrafen verbüsst hat, so zieht man die Acten der Strafanstalten herbei, die die Freiheitsstrafen vollstreckt haben. Da wohl nur äusserst selten ein Gefangener Monate oder Jahre lang ohne jede Beziehung zur Aussenwelt bleibt und die während der Gefangenschaft an ihn gekommenen Briefe bei den Anstaltsacten verwahrt werden, kann man aus ihnen entnehmen, zu wem der Beschuldigte Beziehungen unterhält. Bei diesen Personen lässt man durch die Polizeibehörde nach seinem Aufenthalte forschen. Aus der Strafliste des Beschuldigten ersieht man weiter aber auch, ob er Bettler oder Landstreicher ist. In solchem Falle ist von den bisher empfohlenen Mitteln kein Erfolg zu erwarten. Dann muss neben der Steckbriefsnachricht auch Ausschreiben erlassen werden. Erstere ist in solchem Falle um desswillen sehr schätzenswerth, weil ein Bettler oder Landstreicher in der Regel und oft rückfällig wird und seine Strafliste wegen der wegen des Bettelns in Frage kommenden Ueberweisung zumeist von der diese Uebertretung verfolgenden Behörde herbeigezogen wird, wobei dann auch die Steckbriefsnachricht Erfolg hat. Zeigt die Strafliste aber, dass der Beschuldigte auch wegen Gebrauchs falscher Papiere verurtheilt worden ist, so ist wenig Aussicht vorhanden, ihn mit den bisher mitgetheilten Mitteln zu erlangen. Immerhin müssen sie in wichtigen Fällen versucht werden und darf besonders Folgendes nicht verabsäumt werden:

Erlass der Steckbriefsnachricht.

Ausschreiben mit dem Hinweise, dass der Beschuldigte auch falsche Papiere benutzt, und Durchsicht sämmtlicher gegen ihn ergangener Acten der Gerichts- und Polizeibehörden. Letztere findet man theils aus der Strafliste, theils aus den Gerichts-, theils aus Anstaltsacten. Sie verrathen regelmässig, mit welcher Art gefälschter Papiere der Beschuldigte sich auszurüsten pflegt und ob er bestimmte falsche Namen zu wählen pflegt, was merkwürdiger Weise recht oft der Fall ist. Oft aber macht man in den Polizeiacten Entdeckungen, die ohne Weiteres zur Ermittelung des Beschuldigten führen. So habe ich z. B. aus ihnen den Namen der Concubine des Beschuldigten und durch sie dessen Aufenthalt, oder durch den Beschuldigten betreffende Anfragen oder Ersuchen auswärtiger Behörden seinen Aufenthalt in Erfahrung gebracht. Wenn der Beschuldigte z. B. auf der Wanderschaft erkrankt und der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt, entwickelt sich regelmässig wegen des Kostenpunktes ein von den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts des Beschuldigten ausgehender, die Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes bezweckender Schriften-

Digitized by Google

wechsel. Gerichts-, Polizei- und Anstaltsacten geben aber auch oft Auskunft über aus der vorliegenden Anzeige nicht zu entnehmende körperliche Mängel oder besondere Erkennungszeichen des Beschuldigten, die, wenn schliesslich sein Ausschreiben doch nicht umgangen werden kann, doch wenigstens geeignet sind, seine Ergreifung zu erleichtern, indem man im Ausschreiben ihrer Erwähnung thut. Öfters findet man in den Voracten auch Bilder des Beschuldigten, die man einem schliesslich zu erlassenden Steckbriefe beifügen kann. Bedarf man eines Bildes, so kann man zunächst versuchen, es von den Angehörigen zu erlangen. Gelingt das nicht und ist oder war der Beschuldigte verheirathet, so kann man nach Ermittelung der Eltern der Frau und des Orts der Trauung durch sie in sehr vielen Fällen am Orte der Trauung ein Bild des Gesuchten durch die Polizeibehörde von dem Photographen herbeiziehen lassen, bei dem die Neuvermählten seiner Zeit sich haben aufnehmen lassen. Bilder solcher Personen, die noch nicht lange vom Militär entlassen sind, erlangt man mit Hülfe ihres früheren Feldwebels, der leicht zu ermitteln ist, sobald man die Militärverhältnisse des Beschuldigten in Erfahrung gebracht hat. Regelmässig lassen sich nämlich die aus dem activen Militärverhältnisse Ausscheidenden vorher gemeinsam photographiren und aus solchem Gruppenbilde lässt sich leicht eine Figur vergrössern.

Wer nach Ausweis über ihn ergangener Voracten Empfänger regelmässiger Leistungen ist, kann bei ihrer Erhebung erlangt werden. —

Bei Weibern, die gesucht werden, geben nicht selten die Voracten Auskunft, dass sie geboren haben und wo ihr Kind weilt oder wo über dessen Aufenthalt etwas zu erfahren ist. Ist er bekannt, dann ist damit sehr oft auch die Mutter ermittelt. Diese letzterwähnten Hülfsmittel werden sich allerdings nur dann empfehlen, wenn die Wichtigkeit der Sache das erheischt.

Anfrage bei der Militärbehörde, Herbeiziehung der Strafliste und Prüfung etwaiger Voracten dürften aber in keinem Falle, wo der Aufenthalt eines Beschuldigten unbekannt ist, unterbleiben. Die dadurch verursachte Mühe ist gering. Viel grösser wird die Mühe, die erwächst durch Feststellung des objectiven Thatbestandes und die weitere Strafverfolgung nach Ermittelung des Aufenthalts des Beschuldigten. Sie darf aber nicht gescheut werden, denn das an vielen Stellen geübte Verfahren der alsbaldigen Beilegung der Anzeige „wegen Abwesenheit des Beschuldigten“ nach Ausschreibung des Beschuldigten erschwert zum Mindesten die Verfolgung strafbarer Handlungen, weil nach Ermittelung des Beschuldigten also oft erst nach längerer Zeit

Digitized by Google

angestellte Erörterungen natürlich keine so zutreffenden Ergebnisse liefern können, wie alsbald vorgenommene.

Es hat aber auch dieses Verfahren den weiteren ganz ausserordentlichen Nachtheil, dass es die Fahndungsblätter mit Ausschreiben überlastet und damit in den Fällen, wo das Ausschreiben als letztes Hülfsmittel gewählt werden muss, den Fahndungsbehörden ihre Aufgabe erschwert. Denn wenn ihre Aufmerksamkeit auf 100 oder 200 Personen gelenkt wird statt auf 50, müssen sie ihren Eifer und ihre Zeit zersplittern, statt ihn besser und deshalb annehmbar auch mit grösserem Erfolge den gesuchten 50 Personen widmen zu können. Endlich aber, und das ist der allerwichtigste Grund, der allein schon die Bekämpfung jenes Verfahrens rechtfertigt, wird die Gefahr erheblich verringert, dass grundlos Beschuldigte eine Untersuchungshaft erleiden, nur um deswillen, weil die Strafverfolgungsbehörde das Ausschreiben des Beschuldigten verfügt hat, ohne klarzustellen, ob die in der Anzeige behaupteten Thatsachen auch zutreffend sind und ob überhaupt die Thatsache der Abwesenheit des Beschuldigten den Verdacht seiner Flucht rechtfertigt. Würde zum Mindesten in jedem Falle, wo der Beschuldigte in der Anzeige als abwesend gemeldet wird, wenigstens seine Strafliste herbeigezogen, so könnte es auch nicht vorkommen, dass, was nicht allzu selten geschieht, der Amtsanwalt irrthümlich sich für zuständig hält und die endgültige Beilegung der Anzeige wegen Verjährung verfügt, obschon die Voraussetzungen des Rückfalls gegeben sind und Verjährung deshalb noch gar nicht in Frage kommt.

Digitized by Google

XXIII.

Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen.

Von

Medicinalrath Dr. **Matthaes** in Hubertusburg.

Während meiner früheren Thätigkeit als Arzt an der grossen Strafanstalt (Männerzuchthaus) in Waldheim habe ich es versucht, die wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurtheilten einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Leider sind mir von den damals gesammelten Notizen viele verloren gegangen, und wenn ich mich dennoch entschlossen habe, die noch vorhandene Tabelle zu bearbeiten und zu veröffentlichen, so geschieht dies auf Rath von berufener, befreundeter Seite, welche der Meinung ist, dass auch ein Torso im Stande ist, Bausteine zum Gebäude der Kriminalpsychologie und -Anthropologie zu liefern, eine Ansicht, welcher ich mich nicht verschliessen konnte. Es ist nicht versucht worden, irgendwelche Schlüsse aus dem vorhandenen Material zu ziehen, da dasselbe keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann und die Fragen, welche bei einer derartigen Untersuchung sich aufdrängen, nicht erschöpfend behandelt werden konnten.

Die Tabelle umfasst 53 Verurtheilte männlichen Geschlechtes, von diesen waren

im Alter	bis mit	20	Jahren	. . . . .	2
„ „	von	21—30	„	. . . . .	14
„ „	„	31—40	„	. . . . .	14
„ „	„	41—50	„	. . . . .	14
„ „	„	51—60	„	. . . . .	8
„ „	„	61—70	„	. . . . .	1

Am häufigsten waren also nach meinen Zahlen die Verbrecher im Alter vom 21.—50. Lebensjahre, nämlich mit je 26,4 Proc.

Dem Civilstande nach waren ledig 25 = 47,1 Proz., verheirathet 20 = 37,7 Proc., verwittwet 3 = 5,7 Proc., geschieden 4 = 7,5 Proc., unbekannt waren die Familienverhältnisse bei 1 = 2,0 Proc.

Von den Verheiratheten, Verwittweten und Geschiedenen hatten

Digitized by Google

16 Kinder, von den Ledigen einer 1 Kind, die Uebrigen waren kinderlos. Ihrem Berufe nach stammten aus dem Lehrerstand 1, Handarbeiter, Tagelöhner, Tagearbeiter, Dienstknecht waren 13, Schreiber, Agent je 1, Strumpfwirker 7, Seiler 1, Restaurateur, Kellner je 1, Bäckermeister 2, Nachtwächter 1, Schuhmacher 3, Webermeister 2, Barbier 1, Käsereibesitzer 1, Markthelfer 1, Eisenhobler 1, Holzpantoffelmacher 1, Drahtzieher, Hadernsammler je 1, Schneider, Tischler, Posamentirer je 1, Maurer 1, Musiker, Marionettenspieler je 1, Glasmaler, Handelsmann je 1, Weichensteller 1, Armenhäusler, Privatier je 1, Beruf unbekannt bei 1. Von diesen allen können wir annehmen, dass ihre Bildung, mit Ausnahme der des Lehrers, keine höhere war und dass nur der Privatier und vielleicht die beiden Bäckermeister sich in besseren Verhältnissen befanden. Leider ist darüber nichts Näheres angegeben.

Vielleicht war es auch richtig, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich der oder jener von den Verheiratheten zu dem Sittlichkeitsverbrechen hinreissen liess, weil der Gesundheitszustand seiner Ehefrau ihm die normale Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht gestattete, so zwar, dass das Versagen der normalen sexuellen Thätigkeit gewissermaassen zu einer explosiven Entladung in den unzüchtigen Handlungen mit Anderen führte. In Erwägung dieses wurde, so weit es geschehen konnte, nach dem Gesundheitszustande der Ehefrau geforscht, aber es fand sich nur ein Mal in den 20 Fällen verheiratheter Verurtheilter eine Erkrankung der Ehefrau angegeben und zwar Vorfall der Gebärmutter. Der Betreffende war wegen Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren im Zuchthause, auch bereits wegen unzüchtiger Handlungen mit der eigenen Pflegetochter mit Gefängniss vorbestraft. Von Wichtigkeit wäre es auch gewesen, zu erfahren, ob in einzelnen Fällen die Ehefrau älter war als der Mann, da man dann a priori hätte annehmen können, dass sich der Betreffende im bejahenden Falle leichter zu dem Excesse resp. Verbrechen verleiten liess. Bedauerlicher Weise finden sich darüber keine Angaben in der Tabelle.

Die Art des Verbrechens war folgende:

versuchte Nothzucht allein 4 Mal
versuchte Nothzucht und Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 1 Mal
Mord, Nothzucht und Unzucht 1 Mal
Blutschande 3 Mal
vollendete Nothzucht allein 4 Mal
vollendete Nothzucht und Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 3 Mal
Unzucht mit Knaben 1 Mal
Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 36 Mal.

Digitized by Google

Was das Vorleben der Bestraften anbelangt, so war in der Tabelle, wie folgt, notirt: nicht vorbestraft waren 15 = 28,3 Proc. die übrigen 38 = 71,7 Proc. meiner Fälle, hatten bereits Bekanntschaft mit dem Strafgesetz gemacht, und zwar waren bestraft wegen Diebstahls 19, wegen Diebstahls und Unzucht 3, wegen Diebstahls und Unzuchtsversuchs 1, wegen Unzucht 5, wegen Unzucht und Uebertretung 1, wegen Uebertretung und Ruhestörung 1, wegen Bettelns und Vagirens 2, wegen Körperverletzung 1, wegen Concubinat 1, wegen Unterschlagung 2, wegen Beleidigung 1, wegen unbefugten Branntweinschankes 1. Hervorgehoben ist, dass 11 = 28,9 Proc. bereits wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft waren.

Ueber Art der Verbrechen und Alter der Verbrecher giebt nachstehende Tabelle Aufschluss:

	Im Alter unter 20 J.	Im Alter von Jahren 21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	Summa
Versuchte Nothzucht . . .	—	—	2	1	1	—	4
Versuchte Nothzucht u. Unzucht m. Mädchen unt. 14 J.	—	1	—	—	—	—	1
Mord, Unzucht und Nothzucht	1	—	—	—	—	—	1
Blutschande	—	—	—	2	—	1	3
Vollendete Nothzucht . . .	—	2	2	—	—	—	4
Vollendete Nothzucht u. Unzucht m. Mädchen unt. 14 J.	—	—	1	1	1	—	3
Unzucht mit Knaben . . .	—	—	—	—	1	—	1
Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren	1	11	9	10	5	—	36
Sa.:	2	14	14	14	8	1	53

In der Stadt lebten 30 = 56,6 Proc., auf dem Lande 22 = 41,5, unbekannt war die Herkunft bei 1 Verurtheilten.

Uebermässiger, gewohnheitsgemässer Schnapsgenuss wurde nur in 2 Fällen zugegeben, und zur Zeit der That wollte nur einer betrunken gewesen sein, mässigem Schnapsgenuss waren 5 ergeben, und man wird sicher nicht fehl gehen, wenn man auch bei den Uebrigen gewohnheitsmässigen Alkoholgenuss annimmt, jedenfalls ist von einer Abstinenz nichts bemerkt worden.

Die psychische Beschaffenheit der Untersuchten war in den meisten Fällen eine normale, als „schwachsinnig", auf „niedrigem geistigen Niveau stehend", „sehr beschränkt" finde ich im Ganzen nur 3 angegeben, von einem über 61 Jahre alten Verurtheilten wird direct gesagt, dass er an senilem Blödsinn leide, einer wird als Quaerulant bezeichnet, einer als äusserst sinnlicher Mensch. Viel an Kopfschmerzen gelitten hatten 2. Psychologisch interessant ist auch

Digitized by Google

die Bemerkung, dass einer die eigene Ehefrau zur Anzeige veranlasste mit der Begründung, er hätte sonst keine Ruhe mehr und müsse es dann selbst thun.

Abweichungen auf körperlichem Gebiete fanden sich folgende vor: Asymmetrie der Gesichtshälften in 5 Fällen, progrenäer Schädel in 1 Fall, Kurzsichtigkeit in 5 Fällen, Fernsichtigkeit in 3 Fällen, Schwerhörigkeit in 3 Fällen, Lungenemphysem in 2 Fällen, Herzerweiterung in 2 Fällen, Herzfehler (ohne nähere Angabe) in 1 Falle, Leistenbrüche in 4 Fällen, Varicocele in 1 Falle, Harnbeschwerden in 1 Falle, Phimosis in 1 Falle und Unterschenkelgeschwüre in 1 Fall. 8 Mal waren also krankhafte Veränderungen in der Nähe der Genitalsphäre resp. an dieser selbst vorhanden, welche vielleicht reizend auf die Geschlechtstheile in einzelnen Fällen eingewirkt haben könnten.

Soweit reichen meine Aufzeichnungen, sie sind lückenhaft, dienen aber vielleicht dazu, zu weiteren und erschöpfenderen Untersuchungen anzuregen.

Digitized by Google

XXIV.

Ein abscheulicher Fall.

Der Wasenmeister Ignaz Bauer[1]) in Neudorf[1]) zeigte im Verkehre mit seinen Mitbürgern ein süssliches Wesen, er stand aber im Rufe, gegen seine gutmüthige, etwas geistesbeschränkte Ehefrau Marie die äusserste Rohheit an den Tag zu legen. Im Sommer des Jahres 1902 verbreitete sich in Neudorf das Gerücht, dass Ignaz Bauer gegen seine Ehefrau Handlungen vorgenommen habe, die von einer kaum auszudenkenden sittlichen Verwilderung zeugen; das Gerücht fand Glauben und veranlasste die Einschreitung eines Strafverfahrens gegen Ignaz Bauer. In diesem Verfahren wurden folgende Thatsachen für erwiesen erachtet:

„Ignaz Bauer legte an einem nicht mehr näher festzustellenden Tage des Jahres 1901 in seiner Wohnstube seine Ehefrau zu Boden, hob ihre Röcke und ihr Hemd hinauf und suchte den in der Stube anwesenden, einem Nachbarn gehörigen Hühnerhund männlichen Geschlechts so auf die Frau hinzurichten, dass der Hund die Frau geschlechtlich gebrauchen könne. Da es dem Hunde nicht gelang, an die liegende Frau heranzukommen, führte Ignaz Bauer die Frau in das an die Wohnstube anstossende Schlafzimmer, lehnte sie an ein Bett, entblösste ihren Unterleib und legte wieder den Hund an sie hin. Die Frau weinte und bat, ihr eine solche Schmach nicht anzuthun, versuchte auch sich zu wehren, aber Ignaz Bauer drohte ihr mit Schlägen und hielt sie fest, so dass sie sich fügte. Der Hund merkte anfänglich nicht, was Ignaz Bauer mit ihm wolle. Dieser ergriff daher das männliche Glied des Thieres und führte es in die Scheide der Frau ein. Nun erfasste das Thier, worum es sich handle, und begann an der Frau den Geschlechtstrieb zu befriedigen, es machte sich an der Frau mehrere Minuten lang zu schaffen. Ignaz Bauer stand während dieses Vorgangs dabei, hielt seine Ehefrau fest

1) Die Namen sind fingirt.

Digitized by Google

und sah der Sache zu. In der Folgezeit liess Ignaz Bauer noch etwa fünf bis sechs Mal den Hund die gleichen Handlungen an seiner Ehefrau vornehmen. Diese suchte jedes Mal sich zu wehren, gab sich aber schliesslich auf die Drohungen ihres Mannes, er schlage sie, wenn sie sich nicht still verhalte, zu den Unzuchtshandlungen her, weil sie glaubte, dass ihr ein weiterer Widerstand doch nichts nütze . . . . . Der Hühnerhund nahm — nach Wahrnehmung von Leuten, die ihn beobachteten, — um die Zeit, in die die Handlungen des Bauer gegen seine Ehefrau fielen, — die Gewohnheit an, dass er sich mit anderen Hunden nicht abgab, auch nicht mit den vier Hunden Bauers, unter denen eine Hündin war."

Es ist mit Sicherheit nicht festzustellen, ob Ignaz Bauer aus unsäglicher Rohheit und Bosheit oder zum Zwecke der Befriedigung seiner Sinnenlust handelte. Das aburtheilende Gericht neigte zu der Anschauung, dass das letztere der Fall ist. Die Frage kann unerörtert bleiben, ob der Paragraph des Strafgesetzbuchs, auf Grund dessen das Gericht eine Strafe gegen Bauer aussprach, auf den für erwiesen erachteten Sachverhalt richtig angewendet wurde. Diese Frage ist eine juristisch-technische; sie entbehrt des allgemeineren Interesses, weil wohl gehofft werden darf, dass ein ähnlicher Straffall nicht so bald wieder ein Gericht beschäftigen wird. Der Einsender glaubte aber den Lesern des Archivs den abgeurtheilten Fall deshalb nicht vorenthalten zu sollen, weil er ein neuer Beweis dafür zu sein scheint, dass sich auf dem Gebiete der menschlichen Verirrungen Dinge ereignen können, die man fast für undenkbar halten möchte[1]). — Der Umstand, dass das Geschlechtsleben des fraglichen Hundes eine Ablenkung in der Zeit erfahren zu haben scheint, in der er „heterosexuell" verkehrte, wurde von Leuten beobachtet, die vermöge ihres ländlichen Berufes schärfere Augen für das Geschlechtsleben der Hausthiere haben.

1) Die berichtete Strafsache scheint gegen die Richtigkeit des Satzes „nil novi sub sole" zu sprechen. Dass dieser Satz aber doch auch wieder seine Richtigkeit behält, dafür sei gestattet, darauf hinzuweisen, dass sich für den Kriminalfall der Therese Humbert und Genossen, den man auch für ein novum sub sole halten möchte, ein Vorgänger findet, über den in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 1 (1881) S. 597, berichtet ist.

Digitized by Google

XXV.

Genie, Dandysm und Verbrecherthum.

Einige psychologische Anregungen.

Von

Max Bruns.

Als ich Dostojewskys „Memoiren aus einem Todtenhause" gelesen hatte, machte ich mir darüber unter anderen die folgenden Notizen:

Dostojewsky ist ein socialer Charakter und also ein Optimist (— ich glaube, dies „und also" wird kaum unberechtigt sein —); das fällt am stärksten auf, das ganze Buch hindurch. Er bemängelt an anderen Adeligen, die mit ihm im selben „Ostrog" waren: „Sie sahen in den Ostrogsträflingen nur das Thierische und konnten und wollten nicht einen einzigen guten Zug, nichts Menschliches in ihnen entdecken." — Er selbst sucht stark das „Menschliche" und „Gute", und sucht es mit der vorgefassten Ueberzeugung, dass er es finden werde. Wo er es findet, schildert er es eingehend; wo er es nicht findet, ist er ziemlich wortkarg. Er giebt also schliesslich, streng betrachtet, keine Psychologie des eigentlichen Verbrechers, unter dem ich im rigorosen Sinne den Nihilistenmenschen verstehe, sondern viel mehr eine Schilderung des Lebens unter Gelegenheitverbrechern. Denn dies ist durchaus zu unterscheiden (und es ist das richtige Gefühl, das Lombroso's unrichtige Bücher entstehen liess): Jeder Mensch kann wohl durch Gelegenheit zum Verbrecher werden — besser gesagt: er kann bei Gelegenheit wider das Gesetz fehlen; aber nur bestimmte Charaktere sind a priori „verbrecherisch". — Auch solche waren natürlich mit Dostojewsky im Ostrog; aber er sagt von ihnen nicht viel, kann es übrigens auch gar nicht: denn sie sagen über sich selber nichts aus, nehmen an nichts theil, schliessen sich Niemandem an. Dies Eine aber — ihre stolze Zurückgezogenheit — hebt Dostojewsky allerdings genugsam hervor — und diese Stellen waren mir fast

Digitized by Google

die interessantesten und anregendsten des ganzen Buches: Sie offenbaren den Dandy im Verbrecher! Baudelaire meint, jedem genialen Menschen sei ein gewisser Hang zum Dandysm natürlich — und nun sehe ich klar, dass er es auch jedem Verbrecher ist. Es weist dies auf den gemeinsamen Entstehensgrund des Dandysm: Antisocialität aus stolzer Verachtung der „Geringeren", die die grosse Masse bilden; denn sie sind thatsächlich in jedem Falle geringer — einmal an Intelligenz, einmal an Thatkraft — und beide Male hinzutretend und im tiefsten Grunde an Idealität, an Begeisterungfähigkeit —: an eingeborenem Hang zum Grenzenlosen, an Durste nach Aufgehen im Unendlichen, im Uferlosen, im völlig Unbegrenzten und Unbeschränkten. Hierin stehen Genie und Verbrecher neben einander gegen die Masse, gegen die „Gesellschaft". — Dostojewsky „begreift" diese Menschen nicht, wie er selbst des Oefteren sagt; nur einer, der Raubmörder Orloff, lässt sich mit ihm ein — Dostojewsky ist der Neugierige, der jenem mit scheuen Fragen kommt, Orloff der Stolze, „Erhabene", der sich nicht ohne Verachtung zum Antworten herablässt —: da aber gesteht Dostojewsky nicht ohne innerlichstes Erschauern, das sei ein ganz aussergewöhnlicher Mensch gewesen. Was Dostojewsky aber stets begreift an diesen Dandys, diesen erzverbrecherischen Charakteren, das ist ihre ihm unheimliche Antisocialität...

Ich halte nicht für ausgeschlossen, dass der Ton dieser Tagebuchnotiz von Kriminalisten sonderbar gefunden werden könnte, und wirklich liegen ja auch wohl „Werthungen" darin angedeutet; die objectiv stark anfechtbar sein werden. Das lasse man dem Tagebuche hingehen; nicht die etwa angedeutete „Werthung", nicht die dem Thatsächlichen gegenüber empfundene Sympathie oder Antipathie wolle man hier beachten, sondern einzig das Thatsächliche selber. Und da man meinen Wortgebrauch, ich meine den Sinn, in dem ich gewisse Worte gebrauche, nicht missverstehen wird, so nehme man auch ihn — und sei er ungewohnt — eben um dieses Sinnes willen hin. Kriminalisten, denen die Psychologie des Autors der „Blumen des Bösen", Charles Baudelaire's, nicht fremd ist, werden auch meine Auffassung des „Dandysm" nicht befremdlich finden.

Wir wollen das Wort stehen lassen — denn dient es der Verständigung, so genügt es seinem Zwecke — und wollen etwa den Sinn damit verbinden: unantastbar starrer Formalismus des äusseren Wesens gewisser seltener Charaktere, die im tiefsten Grunde antisocial sind und sich in jenen Formalismus aus stolzer Verachtung einkapseln. — Diese Thatsache besteht; bezeichnen wir sie als „Dandysm",

Digitized by Google

so fassen wir dieses Wort, wie ich schon andeutete, in Baudelaire's Sinne (vielleicht noch etwas prägnanter, als er es that, was seiner Verständlichkeit gewiss nicht Abbruch thut), und das ist vielleicht gerecht: Von allen neueren Literaten, die zugleich Psychologen waren, hat kein Anderer sich so intim mit den Nachtseiten des menschlichen Lebens (speciell des Grossstadtlebens), mit dem Laster und — mit dem Dandysm beschäftigt, wie Baudelaire (1821—1867), der über diesen letzteren ein eingehendes Werk zu schreiben plante, zu dem noch viele Notizen sich in seinem Nachlass fanden — unter anderen zum Beispiel diese:

„Der Dandy muss ohn' Unterlass dem erhabenen Wesen sich anzunähern streben. Er muss leben und schlafen vor einem Spiegel."

Möchte der Nachsatz den Gedanken an blosse weibische Eitelkeit nahelegen, so steht dem eine andere Maxime starr entgegen — diese:

„Das Weib ist das Gegentheil vom Dandy." ... „Das Weib ist ‚natürlich', das heisst abscheulich. Also ist es immer vulgär, das heisst das Gegentheil vom Dandy."

Weiterhin heisst es:

„Ich habe keine Ueberzeugungen." ... „In mir ist keinerlei Basis für eine Ueberzeugung." ... „Allein die Briganten sind überzeugt, — wovon? Dass es ihnen gelingen muss. Und also gelingt es ihnen."

Diesen Dandysm findet man übrigens in den Schriften Oscar Wilde's noch weiter ausgebildet, systematisch durchgebildet muss man wohl sagen, und zwar in ganz unverkennbarer Anlehnung an Baudelaire. Vollkommen überein stimmen sie namentlich in dem bezeichnenden Ausspruche aus Baudelaire's Tagebuche:

„Ein nützlicher Mensch ist mir immer als etwas recht Hässliches und Garstiges erschienen;"

für welche Maxime man bei Wilde eine Unmenge von Pendants findet.

Noch deutlicher tritt der ausgesprochen antisociale Charakter in einer Stelle der Baudelaire'schen Aufzeichnungen zu Tage, wo er über Geister spricht,

„die gemacht sind für die Disciplin, das heisst für die Gleichförmigkeit, geborene Domestikenseelen, die nur in Gesellschaft denken können."

Und dem entspricht noch dies hier:

„Die Welt setzt sich aus Leuten zusammen, die nur in Gemeinheit, nur in Horden denken können. So giebt es auch Leute, die nur im Trupp sich amüsiren können. Der wahre Held ergötzt sich ganz allein."

Digitized by Google

Wer Edgar Poe, den Meister Baudelaire's, gelesen hat, wird sich bei diesen letzten Worten der Ausführungen Poe's über den Schwindler erinnern, in denen es heisst:

„Der echte Schwindler vollführt alles mit einem Grinsen. Dies sieht jedoch Niemand als er selbst. Er grinst, wenn er sein Tagewerk vollbracht — wenn er die geplanten Thaten ausgeführt hat — Abends, in seinem Schlafzimmer, zu seiner eigenen Privatunterhaltung. — Er geht nach Haus. Er schliesst die Thür hinter sich. Er entledigt sich seiner Kleider. Er löscht die Kerze. Er begiebt sich zu Bett. Er senkt seinen Kopf auf das Kissen. Er grinst. — Das ist keine Hypothese. Es liegt in der Natur der Sache. Ich schliesse a priori, und ein Schwindel ohne Grinsen wäre kein Schwindel."

Hier überall also das bewusste Anderssein als die Menge — das Ueberlegenheitgefühl über die Menge — die Verachtung der Menge, die Antisocialität, bewusst und gepflegt — und dann also das einsame Vergnügen: einmal das künstlerische Schaffen, bei dem der Antisociale die Menge vergisst — einmal das Verbrechen, bei dem der Antisociale an der Menge „sich rächt". Die Unterschiede liegen in Bildung und Intellect — und in der Fähigkeit und Stärke der Phantasie und dem Schaffensvermögen; das Gemeinsame in der Gesinnung — ich wiederhole es —: in der antisocialen Charakteranlage, erwachsen aus dem Durst nach Schrankenlosigkeit. Ich wenigstens stimme Baudelaire — um ihn nun nochmal zu citiren — darin bei, wenn er sagt:

„Ja wahrhaftig! Die Laster des Menschen, so grauenvoll man sie auch finden mag, enthalten die Gewähr — und sei es nur in ihrer grenzenlosen Expansion! — für seinen Hang zum Unendlichen, zum Unbegrenzten; es ist das freilich ein Hang, der oftmals auf Irrwege geräth."

Ich wüsste nicht, warum man dieser „metaphysischen" Idee sich verschliessen sollte, obwohl ich häufig den Eindruck gewann, dass Kriminalisten der Metaphysik gern entrathen. Man lasse sich nicht durch Schlagworte mit Blindheit schlagen: Ich glaube, keine noch so materialistische Theorie ist eng genug, dass diese Baudelaire'sche These darin unmöglich wäre.

Noch einen Beitrag zu der in Rede stehenden Antisocialität möchte ich hier geben, eine Stelle aus Przybyszewski, der über die Psychologie des Genies mancherorts geschrieben hat; er gebraucht freilich lieber die Bezeichnung „das Individuum", fasst sie aber, wie er ausdrücklich angiebt, „im socialen Sinne, etwa gleichbedeutend mit dem vagen und abgegriffenen Worte Genie". Er spricht von

Digitized by Google

der Maasslosigkeit im Empfindungleben des Individuums: „Maasslos im Schmerz und maasslos in der Freude“ — und fährt dann fort:

„Diese intense Empfindungweise ist es, welche das Individuum darauf anweist, allein und einsam zu sein. Nicht das Individuum sondert sich ab, sondern es ist schon von vornherein abgesondert. Es empfindet anders als alle Menschen, es empfindet dort, wo andere Menschen nichts empfinden, und weil die Gehirne seiner Mitmenschen selbst nicht einmal dort in Mitschwingungen gerathen, wo das Individuum sich in heftigster Vibration befindet, so ist es eben einsam und allein.

Das Tieftragische im Individuum ist das Missverhältniss, in welchem es zu seinen Mitmenschen steht. Aus diesem Missverhältniss erklärt sich dann sein Menschenekel und Menschenhass, sein Missbehagen und seine Sehnsucht, seine Selbstflucht und seine Krankheit, und an diesem Missverhältniss geht das Individuum zu Grunde“ [1]).

Dieses Przybyszewski'sche „Individuum“ ist thatsächlich ein Mittelcharakter zwischen Genie und Verbrecher, oder wenigstens, es zeigt das beiden gemeinsame Charakteristikum: die Antisocialität.

Diese Antisocialität macht nun also das Genie zum Dandy: es unterstreicht bedeutsam sein Anderssein, es vernachlässigt nichts, was die Kluft zwischen Gesellschaft und Einzelpersönlichkeit noch verstärken könnte, es pflegt — wiederum ein Baudelaire'scher Ausdruck — „das aristokratische Vergnügen, zu missfallen“; denn nichts wäre ihm grässlicher, als der Beifall der Menge, der doch stets die „nützlichen“ Männer ehrt und nach dem einzig das Talent geizt: denn dieses gehört selber der Menge an, es besitzt die Eigenschaften der Menge in mehr oder minder starker Potenzirung, es denkt und wirkt also innerhalb der Menge und ihrer Gesetze — und kann, ja muss ihr daher „nützen“, was, wie wir sahen, das Genie für gemein, ordinär, hässlich hält.

Ich habe das Bedürfniss, hier nochmals die Bitte auszusprechen, man wolle meinen Worten in dem Sinne folgen, in dem sie — wie ich hoffe verständlich — gebraucht sind. Man fasst das Genie ja oftmals anders auf (wie auch den Dandysm), man könnte — ich gebe das hier zu, obschon ich es für unbewiesen und zweifelhaft halte — man könnte sogar einwenden, dann gäbe es ja Genies erst in der neueren Kunstgeschichte; es giebt solcher Persönlichkeiten allerdings in neuerer Zeit mehr, als es sie früher gegeben zu haben

1) Bei diesem Punkte würde ich einsetzen, wenn ich über die Beziehungen von Genialität und Verbrecherthum zum Irrsinn reden sollte.

Digitized by Google

scheint. Und Eins hat mein Wortgebrauch entschieden für sich — Näcke sagte kürzlich in einer Besprechung von Löwenfeld's Werke „Ueber die geniale Geistesthätigkeit": „Mit Recht erklärt er das Genie dem Talent gegenüber nicht als ein absolut Neues" — fährt dann allerdings fort: „verlangt aber für Ersteres das Hervorbringen eines Neuen, Originellen, für die Menschheit Nützlichen." Dieser Nachsatz erscheint mir anfechtbar in folgender Art:

1. Wenn das Genie dem Talent gegenüber an sich nichts „Neues" ist, so wird es auch schwerlich ein „Neues" hervorbringen können dem Talent gegenüber — es sei denn eben das hier mit „Genie" Bezeichnete ein sehr starkes Talent mit in hoher Potenz gesteigerten Talentfähigkeiten.

2. Ist „originell" ein fest umrissener Begriff? Hat er selber keine feste Definition, so kann er auch einen anderen Begriff nicht definiren helfen.

3. Ist Michelangelo's David, ist Chopin's Fis-moll-Polonaise „ein für die Menschheit Nützliches"? — Man wird schwerlich mit Ja antworten mögen.

Es scheint mir nicht rathsam, bei nur quantitativen Unterscheidungen ein neues Wort in Anwendung zu bringen, wenn man sich dabei eines Ausdruckes für qualitative Unterscheidungen beraubt. Warum ein sehr starkes Talent plötzlich als Genie bezeichnen, wenn dann für ausgesprochen antisociale, in ihrem Wirken scheinbar unnütze Künstler — wie etwa Leopardi, Swift, Poe, Baudelaire, Flaubert, d'Aurevilly, Huysmans, Przybyszewski, Wilde — jegliche Bezeichnung fehlt? Dass die mit dem Worte „Genie" bisher so häufig verbundene „Werthung" nun eine starke Veränderung erfahren müsste, kann für uns hier kein Grund gegen die Annahme des von mir gemeinten Wortsinnes sein; denn wir wollen hier nicht werthen, wir wollen objectiv constatiren. Für den Künstler mag der Verbrecher eine Bewunderung heischende, für den Soziologen eine verabscheuenswerthe Erscheinung sein — für den Psychologen ist er einfach eine interessante Thatsache. Und so auch das Genie. — Unterscheiden wir aber um der Psychologie des antisocialen Individuums willen Genie und Talent, so müssen wir natürlich auch um eben dieser Psychologie willen so rigoros wie irgend möglich unterscheiden: es zeugt von erbärmlichstem Charlatanismus, wenn Lombroso ein Werk über das Genie schreibt und selber eingestehen muss, dass er zur Stütze für seine bezüglichen Thesen oftmals das Talent herangezogen habe; man könnte ebensogut ein Werk über die Physiologie des Affen schreiben und dabei in sein Beweismaterial

Digitized by Google

Daten aus der Anatomie der Schildkröte aufnehmen: Das wäre schliesslich genau dasselbe. Ist das Genie ein Mal als Degenerationerscheinung genommen, so hat man eben damit zwei Lager geschaffen und sich selber gezwungen, auf die robusten Arbeiter am Werke der Civilisation Verzicht zu leisten, wenn es gilt, für das Gegentheil vom robust arbeitenden Manne, eben für den Degenerirten, Beispiele zu bringen.

Ich führte an, dass das Genie stets einen gewissen Hang zum Dandysm in sich tragen solle, und dafür wäre manches Beweisende mitzutheilen, doch genügt mir's hier, den Grund für diesen Hang ein wenig beleuchtet, ihn also glaubhaft constatirt zu haben. Ueber den Dandysm des Verbrechers — des Nihilistenmenschen, wie ich oben sagte — möchte ich aber eingehender sprechen, oder vielmehr ich möchte den darüber sprechen lassen, der diesen Dandysm, ohne ihn freilich zu „begreifen", so offensichtlich aufgedeckt hat. Wenn auch das Werk Dostojewsky's in jedes Kriminalisten Händen ist, so wird es vielleicht doch nicht für uninteressant gehalten werden, unter diesem besonderen Gesichtswinkel noch ein Mal jene Stellen — oder auch nur eine beschränkte Auswahl der markantesten — Revue passiren zu lassen, die den Dandy im Verbrecher charakterisiren, das will also sagen: die uns ein im tiefsten Grunde antisociales Wesen zeigen, das eine aufmerksame Beobachtung und peinliche Pflege gewisser Formen des Benehmens erkennen lässt, mittelst deren es eine — als imponirend beabsichtigte — Isolation, ein merkliches Abstechen von der grossen Menge, von der „Gesellschaft", zu erreichen trachtet

Folgen wir der Reclam'schen deutschen Ausgabe. Schon im einleitenden Capitel (1. Das Todtenhaus) finden wir (S. 18) eine höchst charakteristische Stelle:

> „Die Fähigkeit, sich über Nichts zu wundern, galt hier als die höchste Tugend. Alle waren nur darauf versessen, wie sie sich benehmen wollten; indessen änderte sich auch die aufgeblasenste Aussenseite nicht selten mit der Schnelligkeit des Blitzes zur allerkleinmüthigsten."

Dieser Nachsatz bezieht sich offenbar auf die „nicht seltenen" Gelegenheitsünder. Der folgende Satz aber unterscheidet von diesen die von mir gemeinten wahren Verbrechernaturen mit ihrer Vereinigung von nihilistischer Antisocialität und Dandysm:

> „Es gab in der That einige in Wahrheit starke Naturen bei uns, diese aber waren einfach und beugten sich nicht. Seltsam war jedoch das Eine, dass selbst von diesen standhaften, starken Menschen einige bis zum äussersten Grade, fast bis zur Krank-

Digitized by Google

haftigkeit der Grosssprecherei huldigten; die Prahlerei und das Aeussere galten ihnen vor Allem."

Nehmen wir, wie aus allem Folgenden, die objectiven Constatirungen heraus, und lassen wir die sich eindrängenden subjectiven Werthungen Dostojewsky's bei Seite — zumal sie objectiv als um so werthloser erscheinen müssen, da der Autor selber gesteht, er habe jene Charaktere „nicht begreifen" können. — Bald darauf spricht er von dem „besonderen, eigenthümlichen Selbstgefühl" fast aller Sträflinge: „Der Sträfling stellte gewissermaassen einen gesellschaftlichen Rang dar und besass Geltung." Dies aber bezieht sich offenbar so ziemlich auf Alle, die zur Classe der „Gauner" gehören, mögen sie es durch „Gelegenheit", mögen sie es aus „Beruf" sein. Der wahrhaft Antisociale sticht auch noch im Ostrog ab!

Von einem Menschen, der nach einem ausschweifenden Leben aus Habgier seinen Vater ermordet hatte, heisst es (S. 24):

„Die anderen Sträflinge verachteten ihn, nicht wegen seines Verbrechens, von dem keine Rede war, sondern weil er sich nicht zu benehmen verstand."

Dem entspricht jene spätere Stelle, wo der gemeinsame Auszug zur Arbeit geschildert wird:

„Ein Einzelner war über irgend etwas ausserordentlich froh und aufgeräumt; er sang und hätte beinahe auf dem Wege getanzt, bei jedem seiner Sprünge mit den Ketten klirrend . . . Seine ungewöhnlich heitere Stimmung erweckte natürlich sogleich bei einigen Anderen im Trupp Unwillen; ja man fühlte sich sogar fast beleidigt davon. ‚Genug gebrüllt!' meinte einer der Arrestanten den die Sache übrigens durchaus nichts anging" u. s. w.

Hier ist deutlich zu bemerken, wie diese „einigen Anderen" auch unter dem Trupp der Gauner sich nicht wohl fühlen und sie verachten als eine niedere Gesellschaft. „Der wahre Held vergnügt sich ganz allein."

„Ich begriff entschieden nicht" — S. 121 — „warum man sich über Skutaroff ereiferte, und überhaupt nicht, warum alle Lustigen sich gleichsam in einer gewissen Verachtung befanden." . . . „Ihr Zorn rührte daher, dass Skutaroff keinen strengen, hochmüthigen Ausdruck eigener Würde zur Schau trug, von welcher der ganze Ostrog bis zur Pedanterie angesteckt war."

Dies „angesteckt" scheint mir sehr bezeichnend. Halten wir uns die Unterscheidung zwischen den zahlreichen blossen Maulhelden und den wenigen „in Wahrheit starken Naturen" gegenwärtig, so werden wir zu dem Schlusse geführt, dass bei diesen letzteren der Dandysm

ihrer Naturanlage entspringt, indess die grosse Horde der Gauner dieses ihnen imponirende Ceremoniell nur nachäfft — um es gerade in kritischen Augenblicken fahren zu lassen. Auch ist diese „grosse Horde“ nicht so starr in dem uns interessirenden Formalismus. So meldet Dostojewsky von einem Sträflinge (S. 308):

„Er war stets lustig und guter Dinge, aber gleichwohl achtete ‚man‘ ihn in Folge einer gewissen praktischen Kenntnissroutine.“

Dies „man“ ist wohl kaum identisch mit „ausnahmelos Alle“ — und dann bliebe auch noch die Frage: Achtete „man“ ihn in Folge seiner Routine — oder achtete man an ihm die Routine?

Sehr charakteristisch ist die Stelle, wo von der bevorstehenden Ostrogrevision erzählt wird, also einer Angelegenheit, die in dem trostlos einförmigen Sträflingleben — wie vermuthet werden sollte — allgemeines Interesse erregen musste und denn auch ziemlich allgemeines Interesse erregte. Aber dann heisst es doch:

„Die Nachricht von dem Revisor verbreitete sich in einem Augenblicke durch den Ostrog. Auf dem Hofe liefen die Leute umher und theilten sich gegenseitig die Nachricht mit. Andere schwiegen absichtlich, ihre Gleichgültigkeit bewahrend, im Versuch, sich damit offenbar eine höhere Würde zu geben — oder verharrten der Sache gegenüber völlig indifferent.“

Diese Situation scheidet also mit einem Schlage die socialen Charaktere von den antisocialen. Jene „denken im Trupp“ — diese verharren indifferent, in stolzer Würde: Nil admirari! Alles Menschliche ist ihnen fremd. Sie denken und träumen einsam.

Sie denken und träumen einsam — wie die Genies. Eben die Art ihres Denkens und Träumens ist es, die sie vereinsamt — und diese „Einsamkeit“, die ihnen als identisch gilt mit Erhabenheit, halten sie starr fest.

„Hier waren eben alle Denker“ — S. 336 — „und dies sprang in's Auge. Man empfand es schmerzhaft“ — dies „man“ bedeutet also eigentlich wohl: ich — „hauptsächlich deshalb, weil dieses Denken der Mehrzahl der Leute im Ostrog einen mürrischen und düsteren Ausdruck verlieh, ein ungesundes Aussehen. Die ungeheure Mehrzahl war schweigsam, bösartig bis zum Hass“ —

man wird sich erinnern, dass die Sträflinge gegen Dostojewsky speciell diese Eigenschaften hervorkehrten, weil er „ein Adliger“ war; diese Aeusserung hier muss also als stark subjectiv gefärbt aufgenommen werden —

„und liebte es nicht, ihre Hoffnung zur Schau zu tragen. Einfachheit und Aufrichtigkeit waren verächtlich.“

Digitized by Google

„Einfachheit“ heisst hier natürlich: Naivetät, Treuherzigkeit, Uncomplicirtheit. „Einfach“ nannte der Autor auch jene „wenigen in Wahrheit starken Naturen“; da aber soll das Wort wohl bezeichnen, dass bei ihnen das Versessensein auf „Benehmen“ nicht als Aefferei, sondern mehr als natürlich wirkt. Ueber einen Sträfling äussert Dostojewsky die bezeichnende Vermuthung (S. 348):

„Ich glaube, er würde selbst zu seiner Hinrichtung mit einem gewissen Chic, einer Art von Cocetterie gegangen sein.“

Wir hätten hier die Steigerung des Dandysm zur Paradoxie, zur Verbindung von Cynismus und eleganter Form. Man findet sie, wie ich nebenher bemerken möchte, in starker Ausprägung bei Oscar Wilde, mehr noch als in seinen Werken in seiner Persönlichkeit: in seinem Auftreten vor Gericht zum Beispiel (vgl. „Der Fall Wilde“, Leipzig, Spohr). Ob die Vermuthung Dostojewsky's sich bestätigt hätte, ist ja fraglich, aber dass er sie anstellt, dass sie ihm kam, ist doch nicht unbedeutsam. Mir ist allerdings wenig wahrscheinlich, dass der verstockte Antisociale an der Pflege dieser Form des Dandysm viel Interesse haben sollte. Vielleicht steckt zuviel blosse Eitelkeit in ihr — und Eitelkeit nimmt von der Gesellschaft mehr Notiz, als der Antisociale es thut: Dem Eitlen ist am Beifall der Menge gelegen. Ich glaube, diese — Wilde'sche — Form des Dandysm, die Paradoxie, wie ich sie oben charakterisirte (als „Verbindung von Cynismus und eleganter Form“) wird mehr in anderen, gewissermaassen halbsocialen Kreisen gepflegt, etwa unter „Künstlern“ und namentlich unter Circusleuten. Der Antisociale nimmt sich zu ernst, ist auch wohl viel zu ernsthaft für diese Paradoxien. Ihm liegt nichts an Eleganz — nur an Würde, an einer Würde vor sich selber.

Aus einer späteren Stelle sei schliesslich noch Folgendes hierhergesetzt (S. 386ff.):

„... Gelächter ertönte; einige stellten sich, als wollten sie nichts von dem ganzen Gespräche hören..... Das Lachen wurde stärker. Die Ernstgestimmten schauten mit noch grösserem Unwillen drein..... Man begann zu lachen; zuerst lachten nur Wenige, schliesslich fast Alle, mit Ausnahme einiger Ernster und Charakterfester, die unabhängig dachten und ihre Meinung nicht durch Spott beeinflussen liessen. Diese blickten mit Verachtung auf die leichtsinnigen Massen und schwiegen still.“

Interessant ist, was Dostojewsky über seinen Abschied aus dem Ostrog schreibt, wo man ihn zunächst mit so starkem Misstrauen, ja mit Gehässigkeit aufgenommen und wo er im Laufe der Jahre so manche mehr oder minder starke Sympathie sich errungen

Digitized by Google

hatte — seitens derer, die „nicht allein denken können“ und also social sind, mögen sie auch gegen die Gesetze der Societät gefehlt haben.

„Viele von ihnen waren mir ergeben und liebten mich aufrichtig... Doch es gab auch mürrische und unfreundliche Personen bis zum letzten Augenblick, denen es wohl offenbar schwer wurde, mir ein freundliches Wort zu sagen — Gott weiss, weshalb.“

Schon dieser naive Stossseufzer zeigt, wie unbegreiflich diese Menschen dem Autor waren — und zeigt auch zugleich, dass sie auf keine andere Weise begriffen werden können als durch die Annahme einer angeborenen Antisocialität.

Und nun der Abschied selber: „Am anderen Morgen früh durchschritt ich alle Kasernen, um von allen Sträflingen Abschied zu nehmen. Viele schwielige, starke Hände streckten sich mir freundlich entgegen; manche drückten mich freundschaftlich, doch waren ihrer nicht Viele. Andere wussten recht wohl, dass ich im Begriff stand, wieder ein ganz anderer Mensch zu werden als sie; sie wussten, dass ich von hier sogleich zu den „Herren“ ging und neben diesen als ein Gleichberechtigter Platz nehmen würde. Sie wussten es und verabschiedeten sich von mir wohl höflich, selbst freundlich, aber bei Weitem nicht als Kameraden, sondern wie von einem Herrn. Manche wandten sich mürrisch ab von mir und antworteten nichts auf meinen Gruss; mehrere blickten mich sogar mit einem gewissen Hasse an.“

Mir ist es zweifellos, dass alle jene im Grunde so oft gutmüthigen Gauner, bei denen gelegentlich so viele „menschliche“ Züge hervorbrechen, sehr gut in der Gesellschaft möglich sind, vielleicht in einer etwas anders gearteten Gesellschaft. Auch Dostojewsky hat sich dieses Gedankens ja nie erwehren können, so lange er unter den Sträflingen lebte. Es sind schliesslich „Menschen wie wir“, und ich wüsste nicht, wie man es anstellen möchte, ihre besondere „Psychologie“ zu schreiben, die von der Psychologie der breiten Masse oder von der „Psychologie“ bestimmter Berufe, Erwerbsarten und Lebensführungen wesentlich verschieden sein sollte[1]). Es würde so

1) Darum wohl ist es auch Gross gar nicht eingefallen, in seiner „Kriminalpsychologie“ z. B. eine Psychologie des Verbrechers zu schreiben; er giebt, wie auch im „Handbuch“, höchstens Beiträge zur Psychologie des Zigeuners, des Pferdediebes, des berufsmässigen Einbrechers, des Landstreichers, des „pathoformen“ Lügners, im Wesentlichen aber eine Psychologie der Kriminalität der menschlichen Seele; und einzig darum, scheint mir, sind keine Werke so werthvoll und — so umfassend dabei. Der „Verbrecher“, vom Gauner und vom Gelegenheitsünder psychologisch gesondert, bietet nur ein enges Feld. Weil Lombroso umfassend sich geben wollte, darum gab er — Oberflächliches und Werthloses.

schwer halten, wie etwa eine „Psychologie des Talents“ zu schreiben. Auch hier könnte man der breiten Masse gegenüber nur graduelle Unterschiede verzeichnen, die in dieser ihrer Gradualität ewig fliessend sind.

Anders — und das ist natürlich — liegt's mit den Antisocialen: dem Nihilistenmenschen (als welcher er den Socialen erscheinen muss) und dem Genie. Wollen wir in Jenem, und nur in Jenem, den „geborenen Verbrecher“ sehen, so liesse seine Psychologie sich sehr wohl schreiben — wie, streng in diesem Sinne gefasst, auch die Psychologie des Genies zu schreiben wäre. Man liesse dann aber wohl die Fragen, hier nach den Beziehungen zum „Irrsinn“, dort nach jenen zur Prostitution, zunächst am besten aus dem Spiele. Statt derer ergeben sich von selber Beziehungen zwischen „Genialität“ und „Verbrecherthum“. Man hat oft die künstlerische Zeugung in Beziehung gebracht zur physischen, man hat gefragt, wie weit ein Kunstwerk wohl einem unterdrückten Geschlechtsact seine Entstehung verdanken könnte; psychologisch interessanter und bedeutsamer erscheint mir die Frage, ob nicht oft die künstlerische Zeugung — die physische Zerstörung, das Verbrechen also, paralysirt. Und hierfür müsste die Psychologie des Genies Material erbringen — und sie erbrächte es. Ich glaube nicht, dass Johannes Brahms ein sonderlich feiner Psychologe war; und doch vermochte er den charakteristischen Ausspruch über Beethoven zu thun: „Beethoven wäre besser ein grosser Verbrecher geworden!“ — zu welchen Worten ein Musikhistoriker (Max Graf) bemerkt: „und gewiss stand Brahms dem Kerne der Beethoven'schen Kunst näher als irgendeiner...“ — Man müsste Poe und Baudelaire, man müsste Przybyszewski und Huysmans, müsste Beethoven und Michelangelo, müsste Jonathan Swift und Scheerbart, müsste Flaubert und D'Aurevilly studiren, um jene Beziehungen aufzudecken und überall zu verfolgen. Und in Thomas Griffith's Wainewright würde man dann die Synthese von Genialität und Verbrecherthum finden, in jenem eleganten Dandy, der zugleich der feinfühligste Kunstliebhaber und Sammler, der sensibelste Stilist in der Kunst und der empfindungloseste Giftmischer innerhalb seiner Familie war. (Oscar Wilde hat in seinen „Fingerzeigen“ ihm einen Essay gewidmet, betitelt: Stift-, Gift- und Schriftthum). Und auf dem Grunde all dieser Charaktere würde man den vereinsamenden unbezwinglichen Hang zur Grenzenlosigkeit gewahren — und die Moralisten würden ihn vielleicht brandmarken als gemeinen Egoismus.

Digitized by Google

XXVI.

Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben.

Von

Hans Gross.

Mein verehrter College, der Psychiater Gabriel Anton in Graz macht mich auf einen Fall der älteren Literatur aufmerksam, welcher zu den von mir in der Abhandlung „Psychopathischer Aberglaube" (Band IX pag. 253ff. dieses Archivs) besprochenen Fällen zu passen scheint, obwohl bei demselben das Mitwirken von Aberglauben ausdrücklich nicht erwähnt ist. —

Die Anamnese wurde von Gauster im Handbuch der gerichtlichen Medicin von Maschka „Die gerichtliche Psychopathologie" bearbeitet von Schlager, Emminghaus, Kühn, Gauster und Krafft-Ebing, Tübingen 1882 (pag. 489) sehr gut dargestellt; die Krankengeschichte (von der Zeit an, als der Betreffende im Prager Irrenhause untergebracht war), hat mir gütigst Professor Anton verschafft. Ich entnehme diesen beiden Quellen den Thatbestand. —

Anton Tirsch wurde etwa 1810 geboren, im Armenhause aufgezogen, besuchte etwas die Schule, ward Hirtenjunge und 1831 assentirt. Wegen Diebstahl und Disciplinarvergehen wurde er wiederholt bestraft, darunter 4 Mal Gassenlaufen durch 300 Mann (= 1200 Hieben), einmal 60, einmal 80 Stockstreiche. 1839 sah er ein 10jähriges Mädchen, beschloss sie zu nothzüchtigen und der Kleider zu berauben. Er warf sie zu Boden, stiess den Finger in die Scheide, nothzüchtigte sie aber nicht, dann stemmte er das Knie auf den Hals des Kindes und schnitt ihr mit dem Messer den Zopf ab, um sich daraus eine Bürste zu machen. Er wurde erwischt, zum Tode verurtheilt und zu 20 Jahren Schanzarbeit begnadigt. —

Während seiner Strafzeit war er sehr heftig und roh, jähzornig bis zum Wahnsinn und wurde wegen Insultirung seiner Vorgesetzten und lebensgefährlicher Bedrohung des Profossen bestraft.

Digitized by Google

Im Militärdienste hatte er einen starken Hufschlag gegen den Kopf bekommen und überstand eine „mit Fieber verbundene Kopfkrankheit“. Von da blieben ihm Schwerhörigkeit, Ohrenfluss und grenzenlose Wuthanfälle, namentlich, wenn Jemand in seiner Gegenwart pfiff. Aus Wuth zerstörte er einmal ein Gärtchen, einmal rannte er mit dem Kopfe gegen die Wand, einmal riss er alle Kleider vom Leibe.

Nach abgebüsster Strafe kam er in ein Siechenhaus und verrichtete Handlangerarbeiten, benahm sich roh, finster und schamlos, war aber ein fleissiger, guter Arbeiter. War er im Zorn, so prügelte er Weiber, verfluchte die Mutter Gottes, spie ein Kruzifix an. Später wollte er heirathen und da er abgewiesen wurde, gerieth er in solchen Zorn, dass er versprach, „schlechte Wege zu betreten und das Kind im Mutterleibe nicht zu schonen.“

Am 8. September 1864 verliess er seine Wohnung, mit der Absicht „irgend Jemanden, der ihm in den Weg kommt, zu tödten.“ Er begegnete einem 16jährigen Mädchen, that ihr aber nichts, da, wie er später sagte „damals noch nicht der Blitz in ihn gefahren war“. Dann begegnete ihm eine ältere Frau. Er verlangte von ihr Gestattung des Beischlafes, da sie dies aber ablehnte, zog er sie in den Wald, warf sie zu Boden und da sie sich wehrte, gerieth er in Wuth und drückte ihr mit beiden Händen die Kehle zu, bis sie todt war. Dann schnitt er ihr die Brüste und Geschlechtstheile ab, packte dies und die Kleider zusammen und brachte alles nach Hause. Die Kleider verbarg er in seiner Truhe, Brüste und Geschlechtstheile briet er und ass davon mit saurer Brühe 3 Tage lang, angeblich ohne Ekel zu verspüren. Das Geld, das er bei der Frau gefunden hatte, verbrauchte er, die nächsten Tage trieb er sich in der Stadt herum, arbeitete, besuchte die Kirche und sprach gleichgültig von dem mittlerweile bekannt gewordenen Mord.

Mittlerweile wurde er verdächtig, man verhaftete ihn und er gestand sofort die That mit allen Einzelheiten. Er habe die alte Frau aus Zorn und Rache gegen die Menschen getödtet, er „habe einen Pick gegen die Frauenzimmer“ — warum er Körpertheile der Frau abgeschnitten und gegessen habe, wisse er nicht, „es war eine innerliche Gier.“ Er verlange sonst nichts als den Tod, er sei immer ein Verstossener gewesen, ihn freue nichts, er wolle sterben.

Die Gerichtsärzte erklärten den Mann für geistesgesund und zurechnungsfähig, wegen Wichtigkeit des Falles wurde aber ein Fakultätsgutachten eingeholt, welches Maschka erstattet hat. In demselben wird festgestellt, dass Anton Tirsch ein in der Erziehung vernach-

Digitized by Google

lässigtes, leidenschaftliches, rohes, mehrfach bestraftes Individuum sei, das sich für von der Gesellschaft verstossen ansehe, mürrisch und lebensüberdrüssig sei. Seine Verstimmung erreiche oft den Grad von Wuth, die sich dann in heftigen Ausbrüchen Luft verschaffe; es sei zweifellos periodische Tobsucht vorhanden, die sich auf der Basis eines melancholischen Zustandes entwickle und aus demselben hervorginge; die letzte That war gewissermaassen auf einer Stufenleiter anderer Thaten begangen worden, Tirsch sei bei der That unzurechnungsfähig gewesen, aber in hohem Grade gemeingefährlich.

Gauster schliesst sich diesem Gutachten nicht völlig an, und findet, dass man es auch mit einer Schwachsinnsform und Art moralischen Irrsinns zu thun habe; es liege grosse Reizbarkeit, starker Egoismus, instinktive Handlung unmittelbar neben schwachsinnigem Gebahren, moralische Verkehrtheit, Hyperästhesie gegen gewisse Sinneseindrücke (Pfeifen u. s. w.) vor — hiermit sei allerdings nicht die Diagnose angeborenen oder erworbenen Schwachsinns in Form moralischen Irrsinns ganz unanfechtbar gesichert, jedenfalls lägen aber viele Symptome vor, die auf das Vorhandensein einer Entartung deuten. einer Entartung, die durch die Periodizität u. s. w. angedeutet wird.

Die Krankengeschichte der Irrenanstalt in Prag beginnt mit dem auch in der Darstellung des Falles durch Gauster genannten Datum des 12. März 1865 und endet mit der Notiz über den nach 11 Jahren (28. December 1874) erfolgten Tod an doppelseitiger Lungenentzündung, Herzhypertrophie und chronischer Meningitis. Der letztgenannte Befund dürfte wohl Maschka's Diagnose als richtig hinstellen. —

Nach dieser Krankengeschichte klagte Tirsch über Schmerzen und Sausen im Kopf, ist schwach und hinfällig; er erklärt besonders an periodischen Kopfschmerzen zu leiden, dann sei er schwerhörig und das Pfeifen anderer Leute bringe ihn in Wuth, weil er es nicht vertragen könne. Es wird erzählt, dass er sich meistens ruhig verhalte und offen die von ihm begangenen Greuelthaten erzähle, ohne sie zu beschönigen: „Er habe sich nicht anders helfen können." Durch Pfeifen eines anderen Menschen werde bei dem Patienten ein Wuthausbruch veranlasst, der so arg sei, „dass hierseits" (also in dem grossen Prager Irrenhause) „ein grösserer Wutausbruch kaum bei irgend einem Kranken verzeichnet vorkomme". Er muss „in Jacke gelegt und gegurtet werden". Er verwünscht die Richter, weil sie ihn nicht gehenkt haben und verlangt den Tod. Wiederholt wird verzeichnet, dass er Kranke misshandelt habe und dass er gegurtet werden musste, da das Pfeifen eines Kranken u. s. w. einen Wuth-

anfall ausgelöst habe. Sonst wird vermerkt, dass er häusliche Arbeiten, besonders im Garten fleissig verrichtet, gegen Aerzte ist er bereitwillig und höflich, vergreift sich aber gegen Wärter und Kranke, die seine Werkzeuge berühren oder eine Blume pflücken; dem Director droht er mit einer Gewaltthat, „weil er ihn anblicke, wie einen Hund". —

Im Uebrigen werden nur Symptome seines Lungen- und Herzleidens und sein rasches Verfallen notirt.

Sehen wir uns nun die verbrecherischen Thaten des Anton Tirsch, soweit sie uns interessiren, näher an, so können wir wahrnehmen, dass er in beiden Fällen etwas von seinem Opfer mitgenommen hat.

Im ersten Falle (mit dem 10jährigen Mädchen) hat er das Kind nicht getödtet, es ist aber kaum anzunehmen, dass er dies nicht thun wollte. Wenn ein Soldat, also ein kräftiger Mann, ein Kind zu Boden wirft und sein rechtes Knie so lange auf den Hals desselben stemmt, bis er ihm alle Kleider vom Leibe gezogen und mit einem, offenbar erst zu suchenden und zu öffnenden Messer den Zopf abgeschnitten hat, so ist es befremdlich, dass das Kind mittlerweile nicht erstickt ist — T. musste also auch annehmen, dass seine Handlungsweise den Tod des Kindes bewirken werde. Es scheint auch, dass das Kind nur deshalb mit dem Leben davon kam, weil Leute herannahten, sodass Tirsch fliehen musste.

Stellen wir diese einzelnen Thathandlungen bei dem ersten Factum zusammen, so können wir sagen, dass doch nur ein Theil desselben mit „Wuth" zu erklären ist. Dass er das Kind zu Boden warf, mit dem Finger in die Scheide fuhr, auf dessen Hals kniete und die Kleider herabriss — das Alles kann mit einem Wuthanfall erklärt werden. Dass er aber den Zopf des Kindes abschnitt, um sich daraus eine Bürste zu machen, dass ist mit einem Wuthanfall doch nicht zu erklären. Man hat den Eindruck, als ob Tiersch zugeben musste, dass er sich des Zopfes des Kindes bemächtigen wollte, dass er es aber nicht gestehen wollte, wozu er denselben benöthigte, und so gab er, da man ihn offenbar zur Angabe eines Grundes gedrängt hat, als Motiv seines Handelns an, er wollte sich eine Bürste machen. Das klingt fast lächerlich, sicher unglaubwürdig.

Wir kommen also bei dem ersten Falle zu dem Schlusse: Tirsch wollte sich eines Theiles seines Opfers bemächtigen und diesen mit sich nehmen, wir haben aber von ihm ein glaubhaftes Motiv für diese Handlung nicht mitgetheilt erhalten.

Kommen wir zum zweiten Fall, so sehen wir, dass Tirsch der

Digitized by Google

ermordeten Frau alle Kleider weggenommen und heimgetragen hat, obwohl er diese weder verwerthen noch verkaufen konnte (allerdings hat er auch das gefundene Geld genommen und verbraucht), und ausserdem hat er ihr Brüste und Geschlechtstheile abgeschnitten und mitgenommen. Wenn Tirsch sagte, er habe die That aus Zorn, Rache und „innerlicher Gier" begangen, so mag dies angenommen werden für das Factum des Mordes selbst und des Abschneidens der betreffenden Theile. Aber wenn Tirsch zugiebt, dass er diese Fleischtheile heimgebracht, umständlich zubereitet und im Laufe von drei Tagen verzehrt habe, dann langte das angegebene Motiv nicht, ein Wuthanfall und sei er auch noch so lange, dauert nicht 3 Tage; ausserdem weiss man, dass Tiersch in dieser Zeit in der Stadt herumgegangen ist, mit Leuten verkehrt hat u. s. w. — alles das schliesst Wuthanfall aus.

Wir können also auch für den zweiten Fall sagen: Tirsch hat sich eines Theiles seines Opfers und seiner Kleider bemächtigt und mit sich genommen, wir haben aber ein glaubhaftes Motiv für diese Handlung nicht erfahren. Dass ein Wuthanfall und die von ihm behauptete „innerliche Gier" drei Tage andauern und damit enden sollte, dass er die Körpertheile sorgfältig zubereitet und im Verlaufe von drei Tagen verzehrt, dass wird niemand, wie schon erwähnt, glauben wollen. — Legen wir nun beide Thaten des Tiersch zusammen, so finden wir das Gemeinsame, dass er Frauenspersonen überfällt, sie tödtet oder zu tödten versucht, sich ihrer Kleider bemächtigt und Theile ihres Körpers mit sich nimmt. Wenn wir nun lediglich sagen wollten: „Für diese seltsamen Vergehen haben wir kein glaubhaftes Motiv zu hören bekommen, folglich ist es aus Aberglauben geschehen" — so wäre dies viel zu weit gegangen, denn es können auch andere, uns unbekannte Motive vorgelegen sein. Aber es giebt doch gewisse Vorgänge bei menschlichen Handlungen, welche schon nach ihrem äusseren Ansehen zwar nicht unbedingt in eine grosse Kategorie von Kausierungen gehören müssen, bei welchen aber per exclusionem die Annahme erlaubt ist, dass sie nur von einem ganz bestimmten Beweggrunde aus veranlasst worden sein müssen. Seine Geisteskrankheit an sich erklärt die Vorgänge nicht. — Sehen wir uns die Vorgänge in unserem Falle an: Aneignung des Zopfes, um sich eine Bürste zu machen und Aneignung von Fleischtheilen, weil eine innere Gier dazu antrieb, so müssen wir sagen: „Die angegebenen Gründe sind offensichtlich nicht richtig, der Vorgang ist sonst so zwecklos und so auffallend ähnlich mit bekannten Vorgängen des sog. Blutglaubens, dass wenigstens vermuthet werden darf, es sei hier Aberglauben im Spiele.

Digitized by Google

Ich wiederhole, zum Theile schon in der Eingangs genannten Abhandlung Gesagtes:

Aberglauben ist überaus und mehr verbreitet, als in der Regel angenommen wird; es liegt in der Natur der Sache, dass zum Ausführen abergläubischer Manipulationen Dinge verwendet werden müssen, welche nicht allzu leicht zu haben sind, weil sonst die Unrichtigkeit der abergläubischen Vorschrift zu rasch erwiesen wird. Deshalb werden so häufig Körpertheile seltsamer und nicht leicht zu erlangender Thiere verlangt: vollkommen schwarzer Hund, vollkommen schwarzer Hahn, Fledermaus, Maulwurf, Schlangen u. s. w. oder Theile von Menschen.

Wenn nun ein Mensch sich durch eine abergläubische Handlung einen Vortheil zuwenden will, so wird es sich stets darum handeln, ob in ihm die ethischen Hemmungsvorstellungen stark genug sind, um ihn von dem betreffenden Thun abzuhalten. Befindet sich der Betreffende in gewöhnlichem Zustande und ist er normal veranlagt, so wird der Reiz, sich den fraglichen Vortheil zuzuwenden, dann die Oberhand gewinnen, wenn die ethischen Hemmungen keinen grossen Widerstand zu überwinden hatten. Wenn also Einer glaubt, dass er im Spiele gewinnt, wenn er das Herz einer Fledermaus unter der Achsel trägt, so wird auch ein genügend einfältiger, aber geistig normaler Mensch sich das Herz einer Fledermaus verschaffen, weil seine ethischen Hemmungen diesfalls nicht viel zu überwinden haben.

Wenn er aber glaubt, dass er fliegen kann, oder unsichtbar wird, wenn er das Herz eines unschuldigen Kindes gegessen hat, so wird er sich ein solches im Wege eines Mordes nur dann verschaffen, wenn entweder äussere, sehr gewaltige Momente, etwa alleräusserste Noth, oder innere Momente, psychopathische Zustände die ethischen Hemmungsvorstellungen überwinden. Ich meine: auch der normale abergläubische Mensch glaubt, dass er fliegen kann, wenn er ein Kinderherz isst, er glaubt daran nicht besser und nicht schlechter als ein geistig abnormaler, er würde es auch gerne thun, um einen solchen Vortheil zu erlangen, aber seine gesunde Psyche verbietet ihm ein scheussliches Verbrechen wegen eines irdischen Vortheiles zu begehen; der psychopatisch Veranlagte unterliegt aber dem Drange und begeht das Verbrechen.

Wenn wir also zu dem Schlusse kommen: Der absolut zweifellos geisteskranke und unzurechnungsfähige Anton Tirsch hat vielleicht seine beiden Verbrechen lediglich begangen um zu abergläubischen Zwecken Theile menschlicher Körper zu erlangen — so haben wir praktisch allerdings nicht viel erreicht, aber erkenntnisstheoretisch könnte dies

Digitized by Google

nicht ganz gleichgültig sein. Vor allem: wo ist die Grenze zwischen geistig normal und geistig abnormal — dann: wo ist die Grenze dessen, was die ethischen Hemmungen des normalen Menschen noch hindern? Wenn wir bei dem Vorkommen derartig grausiger Verbrechen einfach sagen dürften: „Das hat ein Narr gethan, den Narren straft man nicht, sondern giebt ihn in ein Irrenhaus" — wenn es damit sein Genügen hätte und haben dürfte, dann hätten wir nicht weiter zu forschen. Aber es giebt gerade der unausgesprochenen Fälle am meisten, Fälle, die von Halbnarren begangen wurden, von vermindert Zurechnungsfähigen, von zweifelhaft Zurechnungsfähigen und in diesen Fällen muss vor Allem die Triebfeder zu entdecken gesucht werden. Wir werden die Leute nicht strenger und nicht milder strafen, wenn wir wissen, dass Aberglauben sie getrieben und ein schwaches oder ganz fehlendes Ethos nicht abgehalten hat, aber wissen wollen wir, ob es wirklich Aberglauben war, von dem ausgegangen wurde.

Schliesslich ist aber auch das praktische Moment nicht ganz gleichgültig, weil schon aus dem objectiven Thatbestand zwar kein Schluss gezogen, aber eine Annahme gemacht werden darf. Liegt nämlich ein Hergang vor, bei welchem anlässlich eines Mordes Theile vom Körper des Getödteten oder dessen mehr oder weniger werthlosen Kleider beseitigt oder herumgelegt wurden, so darf vermuthet werden, dass es sich um eine That aus Aberglauben handelt — leider haben wir nicht einmal einen Anhaltspunkt dafür, welcher Art dieser Aberglauben ist[1]).

Als zweites zu berücksichtigendes Motiv ist der Umstand anzusehen, ob zur That eine aussergewöhnliche Ueberwindung dagegen stehender ethischer Hemmungsvorstellungen nothwendig war (über grosse Grausamkeit, Ekelhaftigkeit u. s. w.) — ist das der Fall, so darf entweder besonders grosser äusserer Druck (grösste Noth, Verzweiflung) oder innerer psychischer Druck, also Geistesstörung vorausgesetzt werden.

Ueberblicken wir nun die seiner Zeit (Band IX, S. 253) und die heute besprochenen, zusammengehörigen Fälle, so fällt es vielleicht auf, dass es sich in diesen acht Fällen (und wenn man die weiteren Thaten des Johann Hofer (Band IX, S. 260) dazu nimmt, sogar 10 Fällen), um ein einziges männliches Opfer handelt: es liegt die Vermuthung nahe, dass in diesem einzigen Falle neben Aberglauben und Geisteskrankheit auf Seite des Thäters auch sexuell perverse Triebe mitgewirkt haben könnten.

1) Vgl. A. Nemanitsch, „Ein Kannibale" in diesem Archiv. 7. Bd. S. 300ff.

Digitized by Google

XXVII.

Nachtrag zu Bd. XII S. 175ff.

Zu meiner Abhandlung: „Die Technik des Stempelfälschers“ u. s. w. in Band 12 S. 175ff. dieses Archivs möchte ich Folgendes nachträglich bemerken:

Auf Ersuchen um Rückgabe der Acten und um kurzen Bescheid am 8. Juni ist mir nach Schluss des Druckes (28. Juni d. J.) ein eingehender Bericht von der vorgesetzten Behörde des S. 187ff. a. a. O. bezielten Arbeitshauses übermittelt.

Danach hat auf meinen Vortrag vom 28. Dezember 1902 vom 3.—5. Februar 1903 eine genaue Prüfung der fraglichen Anstalt durch einen Strafanstaltsdirector stattgefunden. Dieser hat den Fälschungsbetrieb bestätigt, ist jedoch — allerdings in Widerspruch mit der Auskunft des Polizeiamts zu Plön und den Angaben der Kunden — zu der Ansicht gelangt, dass er sich auf die Zeit von 1899—1901 beschränke. Die übrigen Angaben haben sich theilweise bestätigt, theils nicht mehr nachprüfen lassen, manches ist als zu weitgehend oder unrichtig widerlegt. Dauernde Beseitigung des Schadens ist, wie der Bericht selbst hervorhebt, auch jetzt nicht gesichert, das dort vorgeschlagene Aufgeben des Bedruckens von Briefbogen allein kann nicht helfen, wie die Thatsachen bewiesen haben, nur gänzliche Aufhebung der Druckereien und womöglich Umwandlung der Anstalten nach Bodelschwing's Vorschlägen kann wirklichen Nutzen schaffen. Wenn die Aufsicht in der Anstalt bisher im Gegensatz zu den mir gemachten Schilderungen thatsächlich zum mindesten nicht schlecht gewesen ist, so spricht das um so lauter und beweisender gegen die Duldung der Druckereien, da deren Missbrauch nachgewiesenermaassen ein ganz erheblicher gewesen ist. Endlich dürften diese Vorfälle als neuer Beweis für die Schädlichkeit der Gemeinschaftshaft gelten können. Nebenbei ist bei dieser Gelegenheit auch wieder hervorgetreten, wie berechtigt die Warnung Krohne's — Lehrbuch der Gefängnisskunde, Stuttgart 1889 S. 528f. — ist, keine Häuslinge oder Sträflinge als Schreiber oder, wie hier geschehen, gar als Kassenschreiber zu beschäftigen.

Rostock, 28. Juni 1903. Dr. Schütze.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

a) Von Medicinalrath Dr. P. Näcke.

1.

Adnexe für irre Verbrecher an Strafanstalten oder an Irrenhäusern? In dem „Generalanzeiger für Leipzig und Umgebung" vom 27. Juni 1903, liest man unter Berlin, den 26. Juni 1903, dass in der Irrenanstalt Herzberge bei Berlin, in dem Haus 8, wo 81 geisteskranke Verbrecher untergebracht sind, eine schwere Revolte ausbrach, wobei 61 Kranke gegen 18 Wärter sich wandten und 6 der letzteren mit Schlägen tüchtig traktirt wurden. Einer davon wurde sogar ernstlich verhauen. Solche Auflehnungen hat Herzberge in seinem Adnexe schon öfter erlebt und Moeli in seinem Buche über irre Verbrecher bringt noch mancherlei Material hierüber bei. Es handelt sich hierbei meist um Gewohnheitsverbrecher, „schwere Jungen", die im Laufe ihrer langen Gefängnisscarrière vollends verdorben wurden und dies geschieht in der Grossstadt schneller und gründlicher als wo anders zumal sehr viele dieser Gesellen Grossstadtfrüchte sind. In Herzberge hat man sich gezwungen gesehen, immer schärfere Massregeln und Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, freilich, wie das neueste Ereigniss zeigt, nicht immer mit Erfolg. Gewöhnlich gehen solche Revolten immer nur von einzelnen, besonders Durchtriebenen und Bösartigen aus und die Anderen „machen mit" oder werden einfach dazu verführt. Es fragt sich nun unter solchen Umständen, ob nicht Adnexe an Strafanstalten für irre Verbrecher besser sind als an Irrenanstalten. Ich glaube es sicher! Man behalte dort alle unbotmässigen, bösartigen Elemente zurück, bis sie harmlos geworden sind und gebe sie dann erst, wie auch alle die übrigen — und es ist die Mehrzahl! —, die es am Anfang mehr oder weniger waren, an die Irrenhäuser ab, wo sie, in nicht zu grosser Zahl und richtig vertheilt, keinen oder nur unbedeutenden Schaden anrichten werden.

2.

Aenderung des Charakters. Neulich erst habe ich diesen Gegenstand in einer kleinen Mittheilung in dieser Zeitschrift gestreift und eine Erklärung für gewisse Fälle gegeben. Heute muss ich ein gleiches für andere Fälle thun. Kürzlich waren alle englischen Zeitungen von dem Ereigniss erfüllt, dass der tapfere Generalmajor Sir Hector Mac Donald.

Digitized by Google

der sich nie etwas hatte zu Schulden kommen lassen, wegen unzüchtiger Handlungen angeklagt, sich entleibt hatte. Wie war dies möglich bei diesem Abgotte seiner Soldaten, dem tadellosen Menschen? Manche Zeitungen wiesen aber offenbar auf den richtigen Weg hin. 30 Jahre lang hatte er sich in den Tropen herumgeschlagen und das dürfte an sich schon genügen, manchen Gesunden geistig und körperlich niederzuwerfen. Wer weiss, ob der General nicht auch Malaria und Ruhr durchgemacht hatte. Die meisten Engländer leben ausserdem in den Tropen nichts weniger als abstinent — ob das von Mac Donald gilt, weiss ich nicht — und das muss die Nerven noch mehr herunterbringen. Was am ehesten und meisten leidet, sind die letzten Erwerbungen auf geistigem Gebiete d. h. die ethischen Seiten. Die Moral sinkt und die stete Berührung mit unterworfenen und halbwilden Völkern muss sie noch mehr zum Sinken bringen. Auch der Kitzel des Herrschens kommt dazu. Die erste Etappe auf dem abschüssigen Wege bietet der sogenannte „Tropenkoller", von dem ja auch unsere jungen deutschen Kolonieen heimgesucht wurden und werden. Es wandelt eben niemand ungestraft unter Palmen! Dass Personen, die schon erblich belastet, schneller zusammenbrechen werden, ja sogar in Geisteskrankheit verfallen, ist natürlich.

3.

Die Kosten einer Grossstadt für ihre Verbrecher. Folgende interessante Notizen entnehme ich dem Journal of Mental Pathology, vol. IV., N. 1—3, 1903, pag. 82. New-York mit 3½ Millionen Einwohnern unterhält ein Heer von fast 35000 Verbrechern. Auf den Kopf der Einwohner kommt durchschnittlich 10 Dollars = 40 Mark Unterhaltungskosten für die Verbrecher, während für Erziehung, Reinigung der Strassen, Feuerwehr, Bibliothek, Parkanlagen, Sanitätsvorrichtungen zusammen viel weniger verausgabt wird. Allein die Polizei kostet der Stadt mehr denn 11 Millionen Dollars jährlich. Hier sind 7000 Personen angestellt, jährlich geschehen fast 100000 Arrestationen und fast 10000 Verbrecher werden in Gefängnissen unterhalten (stimmt nicht mit obigen 35000. Näcke.). Jährlich werden ausserdem 5 Millionen Dollars an Geld oder Geldeswerth gestohlen und 2 Millionen an Eigenthum und durch Brandstiftung zerstört. Ausser dem Polizeipersonale giebt es noch 2000 „watchmen" und Hunderte von Privatdetectivs. 1 Million Dollars werden für Verbrechen bekämpfende Gesellschaften ausgegeben; 4 Millionen für Geldschränke (safes); 3 Millionen für Advokatenkosten, 1 Million für Schlösser und mehrere Millionen ausserdem für andere Schutzmittel. Und trotzdem wird die Stadt in ewiger Furcht vor Verbrechen gehalten. Das sind mächtig sprechende Zahlen, die die ganze sociale Gefahr des Verbrecherthums in das hellste Licht setzen. Gegenüber diesen ungeheuren Kosten und dem relativ so geringen Erfolge wird man immer mehr an die Nothwendigkeit der Reformen im Straf- und Gefängnisssystem erinnert und energisch muss man sich gegen die Gefühlsduselei wenden, die immer mehr das Heim der Verbrecher verschönen und ihr Dasein daselbst so angenehm als möglich gestalten will, mit möglichst guter Kost u. s. w., während Tausende von ehrlichen Leuten draussen am Hungertuche nagen.

Digitized by Google

4.

Immer frecheres Gebahren auf dem sexuellen Verkehrs-Markte. Kürzlich schickte mir ein Freund aus Holland folgende, jedenfalls der letzten Zeit angehörige Briefkasten-Ausschnitte aus dem „Kladderadatsch", die ich hier selbst zum Abdrucke bringen lasse.

1. Spandau. Z.: Im „Berliner Local-Anzeiger" (Nr. 29) liest man: „Cavalier, 23, Mittelfigur, theatralisches Aussehen wie Goethe. wünscht Bekanntschaft behufs Heirath mit nur sehr vermögender Dame."
2. Z.: Im „Berliner Tageblatt" (Nr. 21) wird angezeigt: „Junge Dame, hier fremd, wünscht Freundin. ‚Lesbos' Morgenpost, Hackescher Markt" u. s. w.
3. In der „Vossischen Zeitung" (Nr. 5) wird angezeigt: „Junge Wittwe. die später nach Berlin kommt, mit heiterem Temperament, guter Wirthschaft, einem Knaben von 8 Jahren, tadellosem Ruf und einigen Tausend Mark, wünscht die Bekanntschaft gut situierten, auch älteren Herrn mit discretem Fehler. Nur ernstgemeinte Briefe unter E. E. 1000. Altona. Postamt I, Poststrasse."
4. Berlin. L.: Im „General-Anzeiger für die Berliner Abonnenten des Berliner Tageblatt (sic!) und der Berliner Morgen-Zeitung" (Nr. 112) liest man: „Manicure, nur bessere Herrschaften. Fräulein Masochisan Kremson, Unter den Linden 27, III."

Wenn man meine früher veröffentlichten Sammlungen von homosexuellen Annoncen mit den hier gegebenen vergleicht, so sind letztere den anderen allerdings „weit über" und lassen an Deutlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig. Während als Chiffren für Homosexuelle schüchtern hie und da „Narcissus, Sappho u. s. w." auftreten, sehen wir hier in Nr. 2 direct den Namen „Lesbos" und in 4 wohl das erste Mal den Namen Sacher Masochismus unter dem nur wenig veränderten Namen „Masochisan" auftreten. Natürlich handelt es sich dabei um eine Manicure, und der Kladderadatsch fügt obiger Annonce sehr richtig bei, dass Sacher Masoch sich zum Schutzpatron der Manicuren und Masseusen vortrefflich eigne. Schon früher wies ich darauf hin, wie sehr gerade dies Gewerbe der Kuppelei aller Art, besonders für sexuell Perverse verdächtig sei, und die Frauen sind hier verdächtiger vielleicht noch als die Männer. Aehnlich, aber wohl nicht so schlimm, treiben es manche Barbiere der Grossstädte. Bedauerlich ist es nur, dass auch solide Blätter, wie die „Vossische Zeitung", solche zweifelhafte Annoncen ruhig aufnehmen. Was unsere Nr. 1 mit dem „theatralischen Aussehen" wie Goethe bezweckt, ist nicht recht klar. Wenn nicht ausdrücklich eine reiche Heirath gesucht würde, hätte man an einen Homosexuellen denken können, wie solche gerade unter den Schauspielern nicht so selten sich vorfinden. Wie tief muss aber moralisch der Betreffende stehen, wenn er sich nicht entblödet, von Goethe als Lockvogel nur das äussere Bild in einem gewissen Lebensalter hinzustellen, losgelöst von allem geistigen Inhalte, der eine ganze Welt bedeutete! In Nr. 3 intriguirt unwillkürlich der „discrete Fehler". Was ist wohl damit gemeint? Ich denke an Impotenz, doch kann es auch anders sein. Jedenfalls wird dieser Fehler durch Geld aufgewogen. Non olet!

Digitized by Google

b) Von Hans Gross.

5.

Verdächtige Annoncen. Mein verehrter Freund und Mitarbeiter Medicinalrath Dr. Näcke bemüht sich schon seit längerer Zeit, auf die Zeitungsannoncen homosexuellen Inhaltes in verdienstlichster Weise aufmerksam zu machen. Ich folge seinem Beispiele und will auf die jetzt überaus verbreiteten Ankündigungen verweisen, welche andere Zwecke verfolgen.

Im Inseratentheile einer sehr grossen Zeitung (ich will dem Staatsanwalt nicht Arbeit verursachen und nenne sie nicht) erscheinen Tag für Tag Annoncen, in welchen Hebammen ihre Dienste anempfehlen. An einem einzigen Tage fanden sich knapp hintereinander drei Annoncen von fast wörtlich gleichem Inhalt, so ähnlich, dass man sie als von derselben Person ausgehend ansehen würde, wenn nicht andere Adressen angegeben wären: sie sind unterschrieben: „Frau L. M. X-Strasse 15, 2. Stock, Thür Nr. 15“ — „Frau H. O. Y-Strasse 29, Mezzanin, Thür 7“ — „Frau N. L. Z-Strasse 4, 2. Stock, Thür 5“ —. Der Inhalt lautet mit kleinen Verschiedenheiten.

„Damen von Distinction, die des Beistandes oder der freundlichen Information in allen discreten Angelegenheiten bedürfen, wollen sich nur ganz vertrauensvoll an eine, an der Universität geprüfte Hebamme von strengster Discretion und grösster Praxis wenden.“ Folgt eine der obengenannten Unterschriften.

Der „Beistand“ kann ja ganz programmmässig sein, aber die „freundliche Information in allen discreten Angelegenheiten,“ die den „ganz vertrauensvoll“ sich an die Frau „von strengster Discretion“ Wendenden zu Theil werden soll — die kann sich doch einzig und allein nur auf Abtreibung beziehen. Offenbar haben wir da wieder etwas aus Amerika bezogen; es ist bekannt, dass man jenseits des grossen Häringsteiches ungescheut und noch viel unverblümter „freundliche Informationen“ anbietet; die meisten Zeitungen bringen derartige Annoncen, Niemand scheut sich, ganz deutlich zu sagen, was man meint, es bedarf keiner Auslegungen. Aber bei uns ist das bislang nicht Sitte gewesen, und wenn man auch hier schon seit Langem in verschämter Form Derartiges ankündigte, so war es doch nicht so deutlich, wie in Amerika und auch nicht so, wie jetzt bei uns. Man erzählte, dass in einer anderen grossen Stadt vor einigen Jahrzehnten ein Chirurg sich in den Blättern zur „Abtreibung von Bandwürmern“ empfahl. Aber er dachte an keinen Bandwurm und — wurde auch verstanden.

Ich meine, dass die Zeit nicht ferne ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und wenn man wüsste, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit von der Empfängniss an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher. Aber heute existirt das Gesetz noch und solange dies der Fall ist, sollten Verspottungen des Gesetzes, wie es solche Annoncen sind, nicht geduldet werden.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Woltmann: Politische Anthropologie. Eine Untersuchung über den Einfluss der Descendenzlehre auf die Lehre von der politischen Entwicklung der Völker. 1903. Thüringische Verlagsanstalt Eisenach und Leipzig, 6 Mark, 326 Seiten.

Woltmann, Der verdienstvolle Herausgeber der „Politischen anthropologischen Revue" hat soeben oben genanntes Werk, dessen Grundzug schon in seinem ersteren Titel gegeben ist, herausgegeben. Es ist dies ein sehr wichtiges Buch für jeden Gebildeten, da es die gesammte Entwicklung der Menschheit in Kunst, Wissenschaft und Geschichte in einem neuen, modernen Lichte erscheinen lässt. In 19 Kapiteln werden die Faktoren der organischen Entwicklung, die physiologischen Grundlagen der Variation und Vererbung, die natürliche Variation und Vererbung beim Menschen, die Vervollkommung und Entartung der Rassen, die biologischen Grundgesetze der Kulturentwicklung, die Entwicklung der Familienrechte, die sociale Geschichte der Stände und Berufe, die politische Entwicklung der Völker, die anthropologischen Grundlagen der politischen Entwicklung und endlich die politischen Parteien und Theorieen abgehandelt. Alles geschieht in grosser Klarheit, möglichster Objectivität und auf Grund einer grossen Belesenheit und mancher eigenen Beobachtungen. Es ist dies Werk aber nicht bloss eine einfache Compilation, sondern ein reiflich über- und durchdachtes Opus.

Als rother Faden ziehen sich durch das ganze Buch zwei Theorien: 1. Die Anwendung der Descendenzlehre auch auf alle sozialen, politischen und rechtlichen Gebilde und 2. der Fundamentalsatz der Ungleichartigkeit der Rassen. Als die einzig civilisatorische wird die indogermanische — und hier wiederum die germanische Rasse hingestellt — die im Norden Europas entstand. Aufblühen und Vergehen der Völker und ihre Kultur hängt vorwiegend mit Zu- und Abnahme der germanischen Elemente zusammen. Der reinen oder modifizirten Darwin'schen Theorie in ihrer Anwendung auch auf sociale Gebilde u. s. w. kann man gewiss, meint Referent, als der bestmöglichen nur zustimmen. Auch ihre Anwendung auf das Recht ist nur eine Frage der Zeit. Viel weniger gut fundirt dagegen ist der zweite Hauptsatz des Verfassers. Ziemlich sicher ist wohl eine Ungleichartigkeit der Rassen, dem Werte nach, anzunehmen, aber bedenklich ist es, und gewiss noch lange nicht über allem Zweifel erhaben, dass die Ger-

Digitized by Google

manen die auserwählte Rasse, das Ferment der Kultur sind, noch mehr aber, dass alle Indogermanen aus dem Norden Europas und den Germanen entstammen Freilich sind die dafür sprechenden Daten immerhin gewichtiger, als die entgegenstehenden, doch von Wahrscheinlichkeit bis zur Sicherheit, wie es die Theorie-Fanatiker Wilser, Ammon, Penka, Lapouge u. s. w. proklamiren, ist es noch ein weiter Schritt und jedenfalls ist diese Hypothese lange nicht so gut bezeugt, wie die Darwin'sche. Gefährlich, mindestens zweifelhaft ist es ferner, gewisse Langköpfe, blaue Augen, helle Haut u. s. w. ohne weiteres als vom germanischen Typus vererbt zu erachten, da, wie Verfasser einmal richtig bemerkt, das eine oder andere reine Keimesvariation sein kann. Und wie soll man diese von echter Vererbung unterscheiden? Das ist ja auch die Hauptschwierigkeit in der Vererbungsfrage, da jedes eben auch nur Keimesvariation sein kann! Gar nach Büsten, Bildern, Münzen u. s. w. entscheiden zu wollen, ob ganz oder theilweis in dem einen oder anderen Helden, Künstler, Gelehrten germanisches Blut rollt, ist mehr als gewagt. Von Napoleon z. B. existiren ganz verschiedene Bilder u. s. w., auch von Goethe und Shakespeare. Welches ist das richtige? Man nehme z. B. die Büste Napoleons von der grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar, welches als absolut authentisch gilt, und man wird Napoleon nicht mehr wiedererkennen! Wissenschaftlich können nur genaue Messungen oder Gypsabdrücke verwerthet werden und auch diese sind beziehentlich der Rassenangehörigkeit nicht absolut eindeutig. Dass also z. B. Napoleon, Michelangelo, Lionardo, Dante reine Germanen sein oder germanisches Mischblut haben sollen, wie Woltmann meint, scheint mir absolut noch unerwiesen; nur wenn Ahnentafeln vorhanden wären, könnte es für mich ein Beweis sein. Das Aeussere trügt eben leicht!

Bei dem ungeheuren Materiale, das Verfasser verarbeitet, ist es natürlich klar, dass man ihm nicht in Allem Recht geben wird, was aber dem ganzen sicherlich nur wenig schadet. Ich glaube, es wird nützlich sein, wenn ich hier Einiges davon kurz berühre. Ob der Kampf des Männchens um das Weibchen zur Zeit der Brunst so allgemein ist, wie Verfasser sagt, ist mir sehr fraglich, ebenso ob durch das bunte Federkleid, Stimme u. s. w. das Weibchen wirklich gewonnen werden soll. Vielmehr scheint mir hier folgender Causalnexus näher liegend. Durch die Brunst, durch die Reifung und Anhäufung des Samens wird der ganze Stoffwechsel so geändert, dass als Ausfluss derselben auch die Veränderungen an den Federn, der Gesang u. s. w. auftreten. Letzterer ist also nur rein secundär und wahrscheinlich auch weniger wichtig, als die Energie bei der sexuellen Annäherung, die durch die Brunst erzeugt wird und dem Weibchen eventuell als solche imponirt.

Auch möchte ich mich dagegen aussprechen, dass Drillinge ein Rückschlagszeichen sind. Die von Verfasser angeführten „obstetrischen" Entartungszeichen von Larger sind zum grossen Theil sicher falsch, wie ich das früher schon in einer Kritik besprach. Ob die Gründe, warum die ungeschlechtliche in die geschlechtliche Fortpflanzung überging, wirklich die von Verfasser angeführten sind, möchte ich noch in dubio stellen. Das letzte: warum? ist uns sicher unbekannt. Weismann's Theorie vom ewigen

Digitized by Google

Keimplasma ist auch mir sehr sympathisch, dagegen ist seine Erklärung durch Determinanten, Iden u. s. w eine sehr geschraubte und wird wohl nur von wenigen ohne weiteres angenommen. Auch ich glaube nicht, dass im allgemeinen Verletzungen vererblich sind. Aber aus Amerika sind so massenhaft Fälle von Juden ohne Vorhaut bei der Geburt gemeldet, dass sicher kein blosser Zufall vorliegt. Man kann hier aber recht wohl annehmen, dass die früh vorgenommene Operation auch die so nahegelegenen Keimzellen beeinflussen konnte. Ob aus den Negern wirklich sicher die Mittelländer und Nordeuropäer stufenmässig hervorgingen, wie Verfasser sagt, ob die „alpine Rasse" Mongoloide sind, ist wohl kaum bewiesen oder zu beweisen. Bei allen solchen Fragen — und dies gilt noch viel mehr von der Herkunft und der Verwandtschaft der ausgestorbenen Menschenrassen — ist immer nur höchstens von einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu reden, nie von einer Sicherheit, was leider nur zu oft vergessen wird. Auch über die angebliche Unveränderlichkeit der Indices sind die Acten noch lange nicht geschlossen und hier möchte ich auf eine wichtige Untersuchungsmethode hinweisen, die mir gegenüber der verstorbene, ausgezeichnete Anthropolog Mies hervorhob. Er meinte, um der obigen Frage näher zu kommen, wäre es sehr wichtig, die Schädel in Erbgrüften zu untersuchen, wo also mehrere, genau bekannte Generationen zusammenliegen und hier die Ascendenz und Descendenz auf die Indices hin zu prüfen, was bisher leider noch nie geschehen wäre. Beziehentlich der Inzucht haben Peipers und Pénot – Verfasser erwähnt sie leider nicht! — nachgewiesen, dass die Inzucht bei Menschen, wenn beide Theile gesund sind, unschädlich ist, dass ferner viele Tabellen, welche die Gefährlichkeit darstellten, ganz einseitig waren. Ob aber auch unter obigen Umständen bei Menschen die Constitutionskraft allmählich nachlässt, wie Woltmann es sagt, das ist wohl noch nicht bewiesen! Auch ist die Theorie der Promiskuität noch lange nicht abgethan, wie Verfasser meint; ja nach Pénot und Andern sogar viel wahrscheinlicher, als die ursprüngliche Monogamie. Schon die in jedem normalen Manne mehr minder latent steckenden polygamen Neigungen sprechen sehr für eine ursprüngliche Promiskuität. Ob nicht wirklich einmal Gynäkokratie geherrscht hat, ist wohl immer noch zu fragen. Ueber den Effect der Rassenkreuzung beim Menschen wissen wir zu wenig Sicheres, da sehr viele Momente hier mit einspielen. Grösste Vorsicht ist also hier zur Zeit noch geboten. Leider erwähnt Verfasser wieder das Märchen vom schädlichen Einflusse des Zeugungsactes im Rausche. Weder er, noch irgend ein Anderer wird mir ein absolut sicheres Beispiel hierfür bringen, obgleich ich die Möglichkeit nicht bestreite. Aus der Literatur kenne ich keinen beweisenden Fall! Verfasser findet es gerechtfertigt, dass man Keuschheit mehr von der Frau als vom Manne verlangt. Ich bestreite dies und möchte eher das Gegentheil behaupten, da die Frau der schwächere und gewöhnlich der verführte Theil ist. Die Germanen zu des Tacitus Zeiten waren wahrscheinlich, trotz Woltmann, schon vermischt und den Angaben von Tacitus ist bekanntlich nicht immer zu trauen. Woltmann nimmt an, dass die modernen Staaten in allen Kreisen erblich immer mehr entarten. Nun, auch darüber liesse sich wohl rechten, ebenso wie über die Behauptung, dass die Leistungsfähigkeit der Beamten und Militärs im

Digitized by Google

Rückgang begriffen ist. Erst recht aber, wenn die Juden ursprünglich als Ackerbauer, Gärtner, Krieger hingestellt werden und ihre Instinkte erst nach der Vertreibung sich verändert hätten. Die Juden treten uns im allgemeinen in der Bibel nicht als besondere Kriegshelden entgegen und hatten schon damals den nämlichen Charakter wie jetzt. Sie schacherten und überlisteten sich und noch mehr die Gojims, und ihr Gott Jahwe zeigt deutlich jüdischen Charakter. Wegen ihrer Art waren die Juden schon damals allen Umwohnern verhasst, auch bei ihren Rasseverwandten. Das sollte man nicht vergessen!

Schon aus Obigem ersieht der Leser, was für hochinteressante Themen in Woltmann's Buche abgehandelt werden. Hoffentlich erfolgt bald eine zweite Auflage, am liebsten mit Register, das jetzt fehlt und vielleicht finden einige hier erwähnte kritische Bemerkungen Berücksichtigung.

2.

Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe). Marhold, Halle 1903, 1 Mk. 2. vermehrte Auflage. 63 S.

Obiges Büchlein habe ich schon im 10. Bd. dieses Archivs S. 302 besprochen. Unterdess ist eine 2., etwas vermehrte Auflage erschienen. Leider hat der Verfasser versäumt, die mancherlei Irrthümer, die ihm die Kritik entgegenhielt, zu beseitigen.

3.

Schultze, 1. Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Marhold, Halle 1902, 46 S., 1 Mk. — 2. Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung. Marhold, Halle 1903, 63 S., 0,80 Mk.

Verfasser bespricht in der 1. Broschüre die für den Psychiater wichtigsten Entscheidungen aus der juristischen Fachliteratur des Jahres 1901, und zwar das Straf-, Bürgerliche Gesetzbuch, die Strafprocessordnung, Civilprocessordnung und das Handelsgesetzbuch betreffend. Wenn der Jurist daraus natürlich kaum Neues lernen wird, so thut es um so mehr der Psychiater, und eine Reihe von Entscheidungen sind für ihn geradezu frappant. Man sieht daraus wieder, wie nöthig es ist, dass Juristen und Psychiater gewisse Fragen gemeinsam erörtern und sich so gegenseitig fördern und besser verstehen lernen.

In der 2. Arbeit wird eine schwierige, auch von den Gerichten verschieden behandelte Frage an der Hand zahlreicher eigener oder fremder Beispiele und auf Grund einer Enquête besprochen. Verfasser zeigt, dass nicht jeder Staatsanwalt glaubt, dass Ablehnung der Entmündigung das Fehlen der Anstaltsbedürftigkeit bedeutet, ebenso, dass es juristisch noch nicht sichergestellt ist, ob ein Pfleger die Entlassung seines noch kranken Pflegebefohlenen verlangen kann. Zwang der Anstaltsbehandlung ist nach Verfasser dann berechtigt, wenn das Interesse des Erkrankten oder dritter Personen zum mindesten überwiegen. Die beste Formulirung der Frage lautet nach ihm: „Ist die Geistesstörung des dort untergebrachten X. voraussichtlich unheilbar? Wenn ja, hindert sie ihn, seine Angelegenheiten zu

besorgen?“ Mit Recht verlangt er, dass nur ältere, erfahrenere Juristen die Entmündigung vornehmen. Dem Verein, worin Verfasser den Vortrag hielt, empfahl er folgende Resolution zur Annahme: „Der Verein der Irrenärzte der Rheinprovinz hält die Bestimmung, nach der Kranke nicht mehr gegen ihren Willen in der Anstalt zurückbehalten werden dürfen, wenn ihre Entmündigung abgelehnt oder wieder aufgehoben ist, für principiell und praktisch höchst bedenklich.“

4.

Möbius, Geschlecht und Kopfgrösse. Beiträge zur Lehre von den Geschlechts-Unterschieden, Heft 5, Marhold, Halle 1903, 47 S., 1 Mk.

Verfasser stellt zunächst den nicht neuen Satz voraus, dass der Umfang des annähernd normal geformten Kopfes im Allgemeinen mit den geistigen Kräften wächst. Unangenehm berührt in dieser reinen Dilettantenarbeit dabei der Ton, den er den berufenen Anthropologen gegenüber anschlägt. Jedenfalls sind die Gründe z. B. dafür, dass Waldeyer und Krause den Schädel von Leibnitz gefunden zu haben glauben, sehr viel besser gegründete, als die einfach absprechende Kritik von M. Wenn der grosse Mensch einen etwas grösseren Kopf hat als der kleine, so hat er dafür meist einen relativ kleineren. Natürlich kann Verfasser nicht unterlassen, auf seine phrenologischen Ansichten zu sprechen zu kommen und den kleineren Kopf der Frau verwertet er implicite für ihren „physiologischen Schwachsinn.“ Dabei hat aber die Frau zur Körpergrösse gewiss kaum ein geringeres Gehirn als der Mann, und allein auf die Gehirngrösse kommt es nicht an, meine ich. Unerfindlich ist mir, wie der Wille mehr ein grosses Gehirn verlangt als der Intellekt. Umgekehrt finden wir oft kleine Leute mit sicher absolut kleinerem Gehirn als grösserere recht oft mit grosser Energie begabt. Zur Kopfgrösse genügt der Kopfumfang mit Bandmaass oder dem Conformateur nicht. Verf. giebt die Resultate der Maasse von 600 mehr oder minder bedeutenden Männern, die ihm ein bekannter Hutmacher geliefert hat. Die meisten waren Kurzköpfe. In Mitteldeutschland ist die grosse Mehrzahl der Hüte 56—57,5 gross. Als Durchschnitt bei den sog. besseren Ständen fand Verfasser mit dem Bandmaass 57—58, bei 50 „Damen“ 53,15. Es ist also hier ein deutlicher Unterschied zwischen Mann und Frau. Stets ist die Körpergrösse von der Körperlänge ziemlich unabhängig, noch mehr von der Masse. Also auch diesen Möbius kann man nicht ganz ohne Widerrede lesen, und ohne Hiebe rechts oder links geht es bei ihm nicht ab, was ihm schwerlich mehr Freunde erwerben wird.

5.

Mendes-Martins, Justa defêsa ácerca da „Sociologia criminal“. Lisboa, Tavares Cardoso & Irmão 1903, 79 S.

Referent hat kürzlich über das hübsche Werkchen von Verfasser über kriminelle Sociologie berichtet. Vorliegende Schrift ist mehr eine Streitschrift, die aber trotzdem auch den ferner Stehenden interessirt. Prof. Bombarda vertheidigt schon lange den Satz, dass es eine specifische Gefängnisspsychose giebt und solche allgemein angenommen würde. Im 1. Teile dieser

Digitized by Google

Schrift führt nun der erste Psychiater Portugals: de Mattos, Bombarda ad absurdum, ihm zeigend, dass heute wohl von Niemandem mehr eine specifische Gefängnisspsychose behauptet wird. Mendes-Martins setzt sich dann gleichfalls mit Bombarda darüber auseinander, indem er zugleich das Resultat der Umfragen, die die Nicht-Specifizität bestätigen, mittheilt. Sodann wehrt er sich wieder und oft sehr scharf gegen Bombarda's Angriffe auf sein Buch über kriminelle Sociologie. Man kann ihm im Allgemeinen überall nur Recht geben. Referent bedauert nur, dass Verfasser auch jetzt noch alle irren Verbrecher einer Central-Anstalt für solche übergeben möchte, ferner die moral insanity noch annimmt, dagegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit ablehnt.

6.

Hoche, Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins. Halle a. S. 1897, Marhold, 39 S.

Wenn obiges, schon vor längerer Zeit erschienenes Schriftchen des Verfassers jetzt noch angezeigt wird, so liegt das daran, dass es gerade für den Richter wichtig ist, zumal es überaus klar und überzeugend geschrieben ist, und auch jetzt noch durchaus dem Standpunkt der Wissenschaft entspricht. Gerade die leichteren Formen des periodischen Irreseins, von denen die reinen melancholischen die seltensten, die circulären die häufigsten sind, werden in praxi so oft übersehen, kommen meist nicht in Anstalten und können trotzdem den Richter beschäftigen. Die erbliche Belastung spielt überall eine sehr wichtige Rolle und schon die Kindheit kann die kommenden Dinge anzeigen, wenngleich hier periodische Psychosen sehr selten sind. Sie beginnen erst in der Pubertät, bis zum 25. Jahre. Verf. bespricht dann kurz und prägnant die einzelnen Verlaufsweisen und ihre Variationen, ihre Diagnose, Prognose und Therapie. Sehr wichtig ist der neue (Kräpelin'sche) Standpunkt, dass die meisten Fälle von erstmaliger Melancholie und Manie der Anfang von periodischer Geistesstörung sind. Für den praktischen Arzt sind gerade die leichteren Fälle deshalb wichtig, weil er bei richtiger Erkenntniss viel für Patienten machen und sein ganzes Leben entsprechend regeln kann. Bei kurzem oder fehlendem Intervalle der circulären Form ist dauernde Entmündigung am Platze. Bei freien Intervallen aber nicht, eventuell macht sich ein wiederholtes Verfahren nöthig. Nach längerem Bestehen der Krankheit kann intellectuelle Abschwächung eintreten.

7.

Raecke, Die transitorischen Bewusstseinsstörungen der Epileptiker. Halle a. S. 1903, Marhold, 178 S., 3 Mk.

Es ist sehr verdienstlich vom Verfasser, dass er 150 Fälle von epileptischen transitorischen Bewusstseinsstörungen bei Epileptikern der Tübinger und Kieler Klinik einer sehr genauen Prüfung unterzieht. Das ist auch der beste Weg, um solchen ufer- und bodenlosen Behauptungen bezüglich der Epilepsie, wie sie besonders Lombroso vertritt, entgegenzuarbeiten. Von solchen acuten Störungen betrachtet Verf. den classischen, den rudi-

Digitized by Google

mentären und den atypischen Anfall, die Verwirrtheit in ihren Formen, die paranoiden Zustände, die Dämmerzustände mit Zwangsimpulsen und die traurige, resp. heitere Verstimmung. Jedes dieser Krankheitsbilder wird genau beschrieben. Allen acuten epileptischen Psychosen gemeinsam ist ein veränderter Bewusstseinszustand, von der verschiedensten Intensität. Bei der epileptischen Verwirrtheit zeigt sich besonders die Merkfähigkeit vermindert und der Gedankengang springt immer ab, wird incohärent. Der Affect ist weniger betheiligt, als die Associationsthätigkeit. Doch zeigen sich bisweilen Angst oder Wuth. Bei den paranoiden Formen tritt die Associationsstörung geordneter in Form von Wahnideen auf. Bei traumhaften Dämmerzuständen sind Hallucination und Wahnideen selten; Zwangsimpulse dagegen vorhanden. Die Erinnerung ist nach einer epileptischen Störung meist abgebrochen, doch giebt es hier viele Varietäten, die forensisch wichtig sind. Die Dauer der epileptischen Psychose kann von Minuten bis zu Tagen und Wochen sich erstrecken, selten länger. Bisweilen entsteht eine postepileptische chronische Paranoia. Bezüglich der Diagnose gilt noch heute das Wort Siemerling's: Ohne epileptische resp. epileptoide Antecedentien giebt es keine epileptische Psychose.“ Als sicherstes Symptom hat ein Krampfanfall zu dienen. Diese wichtige Schrift des Verfassers sollte jeder Richter und Gerichtsarzt lesen und beherzigen. Auch würde Lombroso daraus viel lernen können, wenn er sich nicht über solche Velleitäten erhaben fühlte!

8.

Anatole, Unter der Herrschaft der Ruthe. Hamburg 1902, Nissen. (Auf dem äusseren Umschlage steht: 1903, 2. Aufl.), 117 S.

Es ist ein Zeichen der Zeit, dass jetzt allerhand sexuelle picante Bücher für das grosse Publicum veröffentlicht werden, die meisten sicherlich überflüssiger Weise. Von obigem Büchlein möchte ich dies aber nicht ganz behaupten. Verfasser (Pseudonym?) versichert in der Vorrede, dass es in Deutschland „Hunderttausende“ von Masochisten und Sadisten giebt, was Referent füglich doch sehr bezweifeln möchte. Zuerst wird ein ziemlich eingehendes Tagebuch eines ausgesprochenen Masochisten in seinem für uns so fremden Geschlechtsempfinden veröffentlicht. Ein junger Mann tritt in ein Geschäft ein, woselbst er sich von der Inhaberin bei jedem kleinsten Versehen und zwar mit eigener Billigung, peitschen lässt, was ihm grosse Befriedigung gewährt, obwohl er nicht sagt, dass es ihm sexuelle Befriedigung verschafft habe. Hier empfindet aber wohl auch die Peitscherin selbst solche. Angefügt sind endlich zwei kleine, künstlerisch und literarisch unbedeutende Novellen Sacher-Masoch's: 1. Amor mit dem Corporalstock und 2. Verkauft. Beide sind Repräsentanten des Sadismus, die zweite wohl aber nur schwach. Culturgeschichtlich sind sie nicht ohne Interesse. Es ist fraglich, ob man den Zug des Grausamen, der so oft namentlich im Weibe ruht, direct als Sadismus bezeichnen soll oder nicht. Man müsste dann auch oft die „Waschlappigkeit“ mancher Männer, die durchaus zum geordneten Leben einer energischen Frau bedürfen, schon Masochismus nennen, was wohl zu weit gegangen erscheint. Bemerken

will ich endlich, dass sicher ein Theil Masochisten und Sadisten so ab ovo geartet sind, wie auch die echte Homosexualität, dass aber bei den Meisten wohl Masochismus und Sadismus nur Ausartungen einer abgelebten Seele sind, wenn man hier nicht etwa tardive Formen annehmen will, wie bei den Homosexuellen.

---

b) Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner.

9.

Burgl, Die Exhibitionisten vor dem Strafrichter. Allgem. Zeitschr. f. Psych. und psych.-gerichtl. Medicin. 1903. Bd. 60. S. 119.

Eine Verurtheilung von Exhibitionisten erfolgt leichter als die anderer Beklagter, weil die sittliche Entrüstung meist grösser, eine gewisse Zweckmässigkeit der Handlung nicht zu verkennen, sinnlose Betrunkenheit, welche für manche heterogene Vergehen als Entschuldigung gilt, nicht nachzuweisen ist. Mehr erfahrene Richter, welche neben praktischer Erfahrung auch psychiatrische Kenntnisse besitzen, sehen in den Beklagten dagegen anormale Menschen und ordnen eine Expertise an. Verf. hat sich bei den für eine solche in Betracht kommenden Gesichtspunkten, die er in erschöpfender Weise behandelt, die Frage vorgelegt, ob die Exhibition als schwachsinnige, als impulsive oder Triebhandlung, als Zwangshandlung, als zufällige und fahrlässige oder als „freigewollte eines geistig gesunden Menschen" anzusehen ist.

Als Folge des Schwachsinns kommt Exhibition vor bei den verschiedenen Graden der Imbecillität sowie bei der senilen, paralytischen und alkoholischen Demenz und zwar in Folge von Abschwächung der hemmenden sittlichen Gegenvorstellungen bei sexuellen Erregungen, besonders da vielfach in solchen Fällen die normale sexuelle Befriedigung fehlt. Leicht ist die Begutachtung bei höheren Schwachsinnsformen, schwieriger in den Fällen von Debilität, wenn die intellectuellen Defecte gegenüber jenen auf ethischem und ästhetischem Gebiet zurücktreten, wie z. B. bei den erblich degenerativen Psychopathien und dem alkoholistischen Schwachsinn.

Unter impulsiven Handlungen versteht man solche, bei denen plötzlich auftretende Handlungen sich mit abnormer Energie in Handlungen umsetzen ohne überhaupt Gegenvorstellungen aufkommen zu lassen. Zuweilen ist die Exhibition mit ausgesprochener mit der Ausführung weichender Angst, zuweilen auch mit directer Befriedigung verbunden. Diese impulsiven Handlungen kommen vor bei krankhaften Bewusstseinsstörungen bei den verschiedenartigen (epileptischen, alkoholischen, traumatischen) Dämmerzuständen, bei abnormer Stimmungslage, bei gleichzeitiger intellectueller Schwäche, bei Psychosen und bei Entarteten. Sind die Charaktere der Dämmerzustände — brüskes Einsetzen, Orientirungsstörungen, Hallucinationen, eventuell Angst, Amnesie — vorhanden, so gewährt die Begutachtung keine Schwierigkeiten, eher dagegen, wenn einzelne, scheinbar beabsichtigte, zweckmässige Handlungen beobachtet wurden (Anrufen der weiblichen Person, Flucht vor dem Schutzmann), oder wenn gar die Amnesie zu fehlen scheint. Es muss aber daran erinnert werden, dass die „besonnenen" Handlungen im Dämmerzustand oft nur die Folge einer

Digitized by Google

einseitig concentrirten Gedankenrichtung sind (überwerthige Ideen), und dass in solchem zuweilen weit complicirtere Handlungen unternommen werden. Ob man den Richter vom Zutreffen des § 51 überzeugen kann, wird unter Umständen zum Theil davon abhängen, ob die Handlung des Beklagten besonders heterogen von seinem übrigen Leben ist und ob er glaubwürdig erscheint, besonders bei nur partieller Amnesie. Wichtig aber ist, dass das Eingeständniss des Beklagten noch nichts beweist, dass eine summarische Erinnerung vorhanden, eine anfängliche, gleich nach der That vorhandene später schwinden kann, oder dass eine Amnesie auch durch retrospective Associationen ergänzt zu werden vermag. Deshalb ist es durchaus nothwendig, die Aussagen des Beklagten ebenso wie die an ihn gerichteten Fragen möglichst wörtlich im Protokoll wiederzugeben und man hüte sich, etwas in den Beklagten hineinzuexaminiren.

Wichtig sind die Dämmerzustände bei Personen, welche durch Kopfverletzungen eine traumatisch-psychopathische Constitution, eine Intoleranz gegen Hitze, Affecte und besonders Alkohol erworben haben, und welche schon durch kleine Mengen Alkohols in rauschartige Zustände gerathen mit Hallucinationen, Angstzuständen und schweren Affectstörungen mit der Neigung zu triebartigen Handlungen. Andererseits vermag schon eine geringe Alkoholaufnahme bei chronischem Alkoholismus sowohl traumartig veränderte Bewusstseinszustände ohne gröbere Störung der Gemüthslage sowie habituell auftretende Dämmerzustände hervorzubringen, die weder durch Symptome hochgradiger Trunkenheit noch durch auffallendes Benehmen charakterisirt sind, sondern sich nur durch eine genaue Anamnese nachweisen lassen.

Unter Umständen kann ein Anfall periodischer Manie bei hochgradig gesteigertem Sexualtrieb sich in exhibitionistischen Handlungen äussern. Immerhin wird es hier wichtig sein, die Entartung nachzuweisen.

Als Zwangshandlung in Folge von Zwangsvorstellungen tritt die Exhibition auf, besonders bei sexuell geschwächten (Onanie) Neurasthenikern. Das exculpirende Moment ist vorhanden, wenn zur Vorstellung Unlust- und Angstgefühle hinzutreten, welche zur Entladung zwingen. Die Zwangsantriebe sind stets Zeichen einer schweren Degeneration oder kommen vor im Verlaufe von Psychosen.

Als zufällige oder fahrlässige Handlung ist die Exhibition nur gelegentlich Gegenstand ärztlicher Expertise.

Burgl unterscheidet zwischen Exhibition, der einmaligen, bei Gesunden und Kranken vorkommenden Handlung und dem gewohnheitsmässigen Entblössen der Genitalien, dem Exhibitionismus, der vorwiegend bei anormalen Personen vorkommt. Sowohl der Ort wie die Gleichartigkeit des Vorgangs lassen gewisse Schlüsse auf den Geisteszustand des Thäters zu. Ein gewohnheitsmässiger Exhibitionist aus krankhaften Ursachen ist als gemeingefährlicher Mensch zu erachten und — sofern die Handlung nicht zu selten vorkommt, — zu interniren.

Digitized by Google

10.

Heilbronner, Ueber Fugue und Fugueszustände. Jahrb. f. Psych. Bd. 23. Heft 1 und 2. 1903.

Unter Fugues versteht man Zustände, in welchen Leute plötzlich ihr Domicil, ihre Thätigkeit, ihre Stellung verlassen, um sich längere oder kürzere Zeit umherzutreiben. Dieselben sind auch als Fälle krankhaften Wandertriebes beschrieben und, da häufig für die betreffende Zeit Erinnerungsstörungen bestehen, meist den epileptischen Aequivalenten zugezählt worden. Heilbronner hat nun in einer grösseren, wegen ihrer eingehenden psychologischen und differentialdiagnostischen Beleuchtung beachtenswerthen Arbeit 57 (51 Männer, 6 Frauen) zum Theil aus der Literatur zusammengestellte, zum Theil selbst beobachtete Fälle untersucht unter besonderer Würdigung einiger Symptome, welche auch forensisch von lebhaftem Interesse sind. Einen grossen Theil dieser Fälle hat man bisher, wie gesagt, dem Symptomencomplex der Epilepsie zugezählt, auch wenn weitere Zeichen epileptischer Störung fehlten; eine solche Auffassung hält Heilbronner aber nicht für begründet, auch wenn deutliche Bewusstseinsstörungen und Amnesie vorhanden sind, während andere epileptische Kennzeichen fehlen. Nach Ausschluss jener Fälle, in denen ausgesprochene psychische Störungen von längerer Dauer die Fugueszustände verursachten, konnte nur in $^1/_5$ der übrigen Fälle ein epileptisches Grundleiden mit einiger Sicherheit angenommen werden; allerdings boten auch diese nur geringe Unterschiede gegenüber jenen nicht epileptischer Natur. Grösser war dagegen die Zahl derer, welche hysterische Symptome, eine gesteigerte Suggestibilität u. A. darboten. Die grosse Mehrzahl kam bei Personen vor, welche eine krankhafte Reactionsweise auf irgendwelche gemüthliche Verstimmungen aufwiesen, sei es dass diese autochthon entstanden oder, dass sie ihre Ursache in irgendwelchen zuweilen nebensächlichen äusseren Momenten (Verweigerung eines Wunsches, Heimweh, Furcht vor Strafe, Geldsorgen u. dergl.) hatten, unter Umständen auch spontan auftreten, veranlasst durch irgendwelche traumhaften Missdeutungen. Bei weiterer Untersuchung ergab sich ferner, dass die meisten dieser Individuen auch in den Zwischenzeiten zwischen den Fugues nicht als ganz vollwerthige anzusehen waren, dass viele überhaupt die Symptome einer minderwerthigen Anlage boten. Ferner konnte nicht selten nachgewiesen werden, dass dem Eintritt der Fugues Zustände von Verstimmung, verschlossenem aber reizbarem Wesen voraufgingen, Symptome, welche in zweifelhaften Fällen von diagnostischem Werthe sein könnten. Unter Umständen können diese Verstimmungen einen epileptischen Charakter tragen, aus ihnen aber allein auf ein epileptisches Grundleiden zu schliessen, ist falsch. Von anderer Seite ist die Verwandtschaft dieser zeitweisen Verstimmungen mit dipsomanischen Zuständen schon betont worden. — Nicht selten entwickelt sich aus einem einmaligen Fugueszustand die Tendenz zum Entweichen, welche dann habituell wird.

Bei der Beurtheilung der Fälle ist es nothwendig, nicht von der Symptomatologie des einzelnen Anfalles auszugehen, sondern die gesammte Persönlichkeit nach ihrer atavistischen und individuellen Veranlagung und Entwick-

lung in's Auge zu fassen; es wird sich dabei zeigen, dass sich häufig eine eigenartige gemüthliche Reaction auch in anderer Weise findet, die auf eine degenerative Anlage hinweist. Die Anknüpfung der Anfälle an äussere Momente ist von forensischer Wichtigkeit deshalb, weil das Vorhandensein äusserer Ursachen, die scheinbare Zweckmässigkeit einer Handlung (Flucht vor Strafe, Desertion) so leicht gegen das Bestehen geistiger Störung einnimmt. Erinnerungsdefecte für die Zeit des Fugueszustandes bestehen zwar häufig, sind aber nicht unbedingtes Erforderniss für die positive Begutachtung. Auch ist es falsch, zu schliessen, dass wo Amnesie herrscht, Bewusstseinsstörung während des Anfalles bestanden habe. Andererseits braucht eine behauptete retrograde Amnesie durchaus nicht auf Simulation hinzuweisen. Unterschiede in der Erinnerungsstörung bei epileptischen und hysterischen Fugueszuständen liessen sich nicht nachweisen und sind deshalb nicht differential-diagnostisch verwerthbar.

11.

Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie und psych.-gerichtl. Medicin. Bd. 60. S. 47. 1903.

Fälle von Simulation geistiger Störung sind im Allgemeinen bei uns nicht sehr häufig, besonders wenn die Simulation längere Zeit mit Erfolg durchgeführt wurde oder gar zur angestrebten Exculpirung wegen Geistesstörung führte. Von den durch Bolte hier mitgetheilten 6 Fällen war es drei Personen gelungen, mit Erfolg schon früher Geistesstörung zu simuliren. Bolte betont mit Recht, dass die klinischen Erscheinungen besonders bei der scheinbar sich widersprechenden und oftmals bizarren Symptomatologie der hebephrenischen Formen nicht selten auf die Diagnose der Simulation hinweisen müssen, zumal wenn eine eingehende Anamnese fehlt, deren Fehlen andererseits aber wiederum für die Beleuchtung wirklicher Simulanten als Psychopathen werthvoll ist. Von den 6 Simulanten Bolte's sind 4 sicher Gewohnheitsverbrecher, 2 von diesen sind ausgesprochene Psychopathen, von denen der eine ohne genügenden Grund einen Selbstmord versuchte; nur bei 2 von ihnen fehlen deutliche Zeichen der Degeneration; bei 1 unter 6 ist mitgetheilt, dass er einen epileptischen Bruder besitze. Nicht ohne Interesse ist, dass dieser seine Taschendiebstähle mit dem unwiderstehlichen Trieb, Damen an die Genitalien zu greifen, entschuldigte. Wenn auch ausgesprochene Psychosen bei diesen 6 Fällen nicht nachzuweisen waren, so geht doch aus dem kurz mitgetheilten Lebenslauf hervor, dass ein Theil von ihnen zwar raffinirte aber moralisch defecte Menschen waren. Die auch hier beobachtete Thatsache, dass unter den Simulanten viele psychisch nicht intacte Personen sind, legt beim Verdacht der Simulation die Nöthigung auf, auf die Ergründung der Anamnese d. h. der anthropologischen wie individuellen Entwicklung besonderes Gewicht zu legen; es werden sich dann fälschliche Begutachtungen, sei es im positiven oder negativen Sinne, eher vermeiden lassen. Es ist bedauerlich, dass wir über das Verhalten des Körpergewichts, das nicht selten einen Fingerzeig zu geben vermag, hier nichts erfahren.

Digitized by Google

c) Bücherbesprechungen von Dr. Matthaes, Hubertusburg.

12.

Diebstahl im Dämmerzustand. Von Dr. Eduard Kundt in Deggendorf (Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei, 53. Jahrgang, Heft 3, 4).

Eine 36 Jahre alte Söldnersehefrau war mehrfach wegen Diebstahls zu Gefängnissstrafen verurtheilt und als raffinirte Gewohnheitsverbrecherin bezeichnet worden, bis ihr Vertheidiger bei dem letzten Male die ärztliche Untersuchung vorschlug, da sie an Epilepsie leide und bei einem Anfalle in seinem Bureau die Taschen der herumhängenden Kleider untersuchte. Es wurde Beobachtung in der Irrenanstalt angeordnet und hier constatirt, dass die betreffende Frau an Epilepsie litt: in den Anfällen wurden complicirte Handlungen, wie das Forttragen von Gegenständen, ausgeführt, unter anderem hatte sie am Verhandlungstage zwei Anfälle von Bewusstseinsstörung ohne deutliche Krampferscheinungen, in deren einem sie dem Arzte die Uhr aus der Tasche zog und sie unter starkem Zerren an der Kette an sich zu nehmen suchte. Das Gutachten hielt die Voraussetzungen des § 51 des Strafgesetzbuches für gegeben und es wurde die Angeklagte freigesprochen. Das Interessante an dem beschriebenen Falle, welcher wiederum schlagend die grosse forense Bedeutung der epileptischen Zustände beweist, ist das, dass eine an Epilepsie leidende Person wegen der in ihren Dämmerzuständen begangenen Entwendungen für eine raffinirte Gewohnheitsdiebin gehalten wurde.

---

d) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

13.

1. Die Antiduellbewegung. Kritisch beleuchtet mit einem Blick auf Mörchingen, Insterburg, Jena und Springe. Von A. von Boguslawski, Generallieutenant z. D. Berlin, Verlagsbuchhandlung Alfred Schall, Königl. preussischer und Herzogl. bayrischer Hofbuchhändler (1902, ohne Jahreszahl, 59 Seiten).
2. Für den Zweikampf. Eine Studie von Kurt Graeser. Berlin SW. 19. Hermann Walther, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 1902 (72 Seiten).
3. Die Verbesserung des Ehrenschutzes. Berichte, erstattet der constituirenden Generalversammlung der allgemeinen Anti-Duell-Liga für Oesterreich von Dr. Franz Klein, Sectionschef im K. K. Justizministerium, und Dr. Heinrich Lammasch, o. ö. Universitätsprofessor. Mit einem Anhange: Bericht über die constituirende Generalversammlung und Statut für den Ehrenrath. Wien 1903. Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung (110 Seiten).
4. Der Minotaur der „Ehre". Studie zur Antiduellbewegung und Duellluge. Von Heinrich Graf Coudenhove, Dr. jur. et. phil. Berlin, S. Calvary & Co. 1902 (89 Seiten).

Digitized by Google

Eine Schrift aus der Feder von Boguslawski's, die zur Duellfrage und Antiduellbewegung Stellung nimmt, bleibt immerhin, wie man auch über das Duell als solches denken mag, ein interessanter Beitrag zur Zeitgeschichte. Generallieutenant von Boguslawski hat in dieser Frage bereits zu wiederholten Malen das Wort ergriffen. Trotzdem es bei ihm vermöge seines Standes von vornherein klar ist, zu welcher Ansicht er sich bekennt, kann ihm doch das Zeugniss nicht versagt werden, dass er in militärischen Dingen ein sachlicher Beobachter ist, der nicht nur das Pro, sondern auch das Contra seines Standpunktes reiflich erwägt. Von einem seiner heftigsten Gegner ist er „ein sehr hervorragender, vielleicht der hervorragendste Militärschriftsteller unserer Tage" genannt worden (vgl. Bleibtreu, Kriegstheorie und Praxis, S. 39). Was die vorliegende Schrift betrifft, enthält sie lediglich eine Auseinandersetzung mit seinen Gegnern. Abgesehen von einer Kritik der vier im Titel genannten Ehrenangelegenheiten bringt sie nicht viel neues Material; sie ist vielmehr ein Supplement zu desselben Verfassers Schrift „Die Ehre und das Duell", auf welche auch vielfach Bezug genommen wird. Dennoch seien im Einzelnen einige Bemerkungen gestattet. Auf Seite 4 wird bestritten, dass Männer gegen ihre Ueberzeugung zur Duellwaffe greifen; demgegenüber sei festgestellt, dass diesfalls von Boguslawski sich in Irrthum befindet; es sei nur auf den durch eine Antiduellschrift bekannten Wiener Advokaten Dr. Ritter von Ofenheim verwiesen, der trotzdem auf einige Ehrenaffairen zurückblicken kann. Referent könnte auf Wunsch noch andere Fälle mittheilen. Wenn von Boguslawski den Zusammenhang zwischen gerichtlichem Zweikampf und heutigem Duell in der Weise darzuthun sucht, dass er in der Beschuldigung der widerrechtlichen Besitznahme eines Gutes auch eine Beschimpfung des guten Rufes erblickt (S. 7), so scheint er daran ganz zu vergessen, dass hier gerade ein Kampf mit einem nach heutigen Begriffen Satisfaktionsunfähigen vorliegt, welcher daher nicht zur Begründung des angeblich germanischen Ursprungs des Duells herangezogen werden kann. Schliesslich vermissen wir jegliche Consequenz, wenn auf S. 13 das Duell als geeignetes Mittel in Ehebruchsangelegenheiten bezeichnet, strenge Kritik an dem Freispruche eines Ehemannes, der den in flagranti ertappten Nebenbuhler erschiesst, geübt, auf S. 22 mit den in Frankreich erfolgenden Freisprüchen von Duellanten sympathisirt und schliesslich auf S. 48 ein das Duell perhorrescirender und dagegen die Obrigkeit anrufender Pastor auf das Strafgesetz verwiesen wird, welches das Duell verbietet.

Einen im Wesentlichen gleichen Standpunkt wie von Boguslawski nimmt Graeser ein; nur ist er mehr Idealist als Forscher. Seine Abhandlung ist mit flammender Begeisterung geschrieben und in jungen Herzen dürfte sie auch zünden. Seine Ansichten über den Begriff des Zweikampfes, der Ehre, des Ehrenschutzes u. s. w. decken sich mit denen der anderen Duellverfechter; nur dass bei ihm stets ein gutes Stück Idealismus mit im Spiele ist. Am meisten äussert sich dieser darin, wenn Graeser das Argument der Duellgegner, der Zweikampf sei ein Privileg bevorzugter Stände und passe schon aus diesem Grunde nicht in die Struktur unserer Zeit, damit zu widerlegen sucht, dass man dadurch, dass man sich bereit erklärt, Jedem, insofern nur seine Ehre unbefleckt ist, „Genugthuung zu geben", „dem albernen Geschwätz von einem »Zweikampfprivileg der be-

vorrechteten Klassen«“ jeden Boden entzieht. Graeser vergisst eben, dass die Dinge in Wirklichkeit anders liegen. Auch seine Präsumption, jeden solange für einen Duellfreund zu halten, für ein Mitglied der „stillschweigenden (!) Genossenschaft der Duellfreunde“ anzusehen, so lange nicht eine gegentheilige Aeusserung vorliegt, dürfte aus dem bereits oben erwähnten Grunde unzutreffend sein. Wenngleich auch diese Schrift nichts wesentlich Neues bringt, so hat sie doch vor anderen den Vorzug, dass die in ihr zum Ausdrucke gebrachte Ansicht in Guss und Form dargeboten wird; leider muss hier eine Einschränkung gemacht werden. Graeser beruft sich auf „Fichte's bekanntes Wort: Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles einsetzt für ihre Ehre“. Nun denn, wer so für den Gedanken des Deutschthums begeistert ist, wie Graeser, sollte doch wissen, dass die Worte „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre“ von Schiller (Jungfrau, I, 5) herrühren. Nicht unerwähnt soll das Verdienst der Verlagsbuchhandlung bleiben, die die Graeser'sche Schrift mit einer prachtvollen Umschlagszeichnung erscheinen liess.

Eine ganz besondere Stellung unter allen bisher erschienenen Schriften, welche sich mit der Duellfrage befassen, nimmt „Die Verbesserung des Ehrenschutzes“ ein. Alles Historische ist so ziemlich bei Seite geblieben und auf die künftige Gestaltung der Dinge haben Lammasch und Klein hauptsächlich ihr Augenmerk gelenkt. In der That ist niemand mehr berufen, in Oesterreich ein Wort de lege ferenda zu sprechen als Lammasch, der Mitarbeiter am künftigen österreichischen Strafgesetzbuch, und Klein, der Leiter der legislativen Section des österreichischen Justizministeriums. Lammasch formulirt seine Forderungen zur Verbesserung des Ehrenschutzes in 11 Thesen, welche er in ungemein sachlicher Weise begründet. In Vielem wird ihm denn auch rückhaltlos zugestimmt werden, so z. B. in der Forderung nach strengerer Strafdrohung insbesondere in den Fällen vorsätzlicher Beleidigung, in der Forderung, die derzeit nur polizeilich strafbaren nicht öffentlich oder nicht vor mehreren Leuten erfolgten Beschimpfungen und Misshandlungen in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte zu ziehen, in der Forderung nach Strafdrohung des Vorwurfs der Zweikampfsunterlassung, bez. Zweikampfsverweigerung und Officialverfolgung dieses Delikts. Allein Lammasch stellt auch Postulate auf, gegen welche gewichtige Bedenken zu sprechen scheinen. Hierher gehört wohl zunächst sein Vorschlag, Ehrenbeleidigungen im engern Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches auf Wunsch (auch nur) einer Partei höher qualificirten Einzelrichtern — als solche hat er die Bezirksrichter am Sitze des Gerichtshofs im Auge — zuzuweisen. Es ist sehr fraglich, ob die gesetzliche Declarirung der Minderwerthigkeit der Strafrechts- gegenüber der Privatrechtspflege am Platze war („Adjuncten kann das Stimmrecht in Civilsachen nicht übertragen werden“, § 30 Ger.-Org.-Ges.); aber es wäre unseres Erachtens der ärgste Missgriff, wenn man die Bezirksrichter in Gerichtshofsorten höher stellen wollte als ihre Collegen ausserhalb solcher Orte, indem man letzteren gewisse Beleidigungssachen entzieht. Es könnte zu einer grossen Erschütterung der Rechtssicherheit führen, wenn das Volk sagen sollte: Solch ein Richter ist doch weniger als einer in der Kreisgerichtsstadt. Und darum scheint es uns nur wünschenswerth, dass jegliche

Digitized by Google

Differenzirung zwischen Stadt und Land im Richterstand vermieden werde. Aber auch ein anderer Vorschlag von Lammasch hat seine Schattenseiten. Er schlägt nämlich vor, bei Ehrenbeleidigung i. e. S. die Anrufung des eben erwähnten höher qualificirten Einzelrichters in das Belieben des Anklägers oder des Angeklagten zu stellen, bei Schmähungen (§ 496 österr. St.-G.) die Devolvirung der Sache vom Einzelrichter an ein (mit Zuziehung des Laienelementes zu bildendes) Collegialgericht lediglich vom Ankläger abhängig zu machen. Darin scheinen mehrere Gefahren zu liegen; ist an sich die Judicatur in Uebertretungsfällen bei weitem nicht so einheitlich wie die in andern Strafsachen — dies aus dem Grunde, weil es an einer einheitlichen höchsten Instanz fehlt —, so wäre es geradezu eine Reformatio in pejus, wenn die Wahl der ersten Instanz mehr minder in das Ermessen der Parteien gestellt würde. Dadurch würde einer Decentralisirung der Strafrechtspflege Vorschub geleistet, es würde dadurch aber auch dem Strafverfahren in gewissem Sinne der Charakter des Jus cogens benommen, was bei einem Jus publicum ausgesprochener Natur nicht rathsam scheint. Was gar das lediglich dem Ankläger zustehende Recht der Devolution an ein Collegialgericht anlangt, läge hier eine Verletzung der als eine der höchsten Errungenschaft des reformirten Strafprozesses gepriesenen Parteiengleichstellung vor; ob sich ein derartiger Schritt empfiehlt, scheint uns zweifelhaft zu sein. — Klein befasst sich in geistreicher Weise mit der Idee der Ehrengerichte. Seine Ausführungen sind unstreitig das Beste, was über diesen Gegenstand bis jetzt in deutscher Sprache geschrieben wurde, ganz abgesehen davon, dass sie sich nicht in allgemeinen Redewendungen halten, sondern positive Vorschläge in Gestalt eines legislativ geradezu meisterhaft durchdachten Ehrenrathstatuts bringen, in welchem sich an mehr als einer Stelle der geniale Schöpfer der neuen österreichischen Civilprocessreform verräth; letzteres gilt insbesondere von der Tendenz, stets Vergleichsversuche zu unternehmen und so den Richterspruch als die ultima ratio erscheinen zu lassen. De lege lata wäre nur zu bedenken, ob eine von vornherein gegebene Verzichterklärung, die Ehrenrathsmitglieder aus ihrem Spruche nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, für die Parteien verpflichtend und für den staatlichen Richter maassgebend ist. Nach der St.-P.-O. ist lediglich der (faktische oder durch die praesumptio juris ac de jure des § 46 fingirte) Rücktritt von der Privatanklage für den Richter bindend; ein Rücktritt von der Anklage liegt auch dann vor, wenn es zu einem Vergleiche kommt. Nicht berechtigt zur Anklage ist der Beleidigte nach § 530 St.-G. abgesehen von den Fällen der Präklusion und der Verjährung dann, „wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verzeiht". Aber eine Erklärung, eine etwa erst erfolgende Beleidigung strafgerichtlich nicht zu verfolgen, mag wohl moralisch verpflichten, juristisch ist sie jedoch argumento e contrario des § 530 St.-G. irrelevant. — Ist auch in der Schrift von Klein und Lammasch direct vom Wesen des Zweikampfes nicht die Rede, so sind doch hier mit der Duellfrage verwandte Angelegenheiten behandelt und die Mittel angegeben, mit denen das Duell bekämpft werden soll. Die militärischen Verhältnisse sind leider nur wenig berücksichtigt worden. Mag auch hie und da noch darüber gestritten werden, ob innerhalb oder ausserhalb der bewaffneten Macht mit der Antiduellbewegung der Anfang zu

Digitized by Google

machen ist, so kann diese Frage doch nicht im Mindesten zweifelhaft sein in Anbetracht der Erwägung, dass für die Civilperson eine ablehnende Haltung in Duellangelegenheiten von socialen Folgen begleitet sein kann, für die Militärperson jedoch nicht nur von socialen, sondern von (wenn auch in merito bestreitbaren, so doch in formali wirklich vorhandenen) rechtlichen Consequenzen begleitet ist; denn dass ein officiersehrenräthlicher Spruch formalisirtes Recht auch dann schafft, wenn er in meritorischer Hinsicht vielleicht mit den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist, lässt sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge schlechterdings nicht in Abrede stellen. Aber immerhin bedeutet die Gründung der Antiduellliga für Oesterreich einen moralischen Erfolg; denn sie ist eine Vereinigung von Männern, welchen man auch für den Fall, dass sie eine Forderung zum Zweikampfe ablehnen sollten, Ehre nicht absprechen kann. In dieser Hinsicht ist zweifelsohne ein grosses Stück positiver Arbeit geleistet; verba movent, exempla trahunt.

Während die Schrift von Klein und Lammasch die Duellfrage mehr vom prophylaktischen Standpunkte behandelt, geht Graf Coudenhove mit seinen Ausführungen auf das Wesen des Zweikampfes und seine Beziehungen zum Ehrbegriffe ein. Zum Unterschiede von anderen Duellgegnern steht bei ihm die psychologische Seite der Duellfrage im Vordergrund der mitunter recht lebhaften, stets aber im Grossen und Ganzen treffenden Discussion; historische Momente haben in lediglich subsidiärer Weise Beachtung gefunden. Was wir von vornherein — um ganz aufrichtig zu sein — an dem Buche auszusetzen hatten, war der Titel, der sich scheinbar etwas pompös ausnimmt; aber nur scheinbar. Die Sachlage hätte Graf Coudenhove nicht besser charakterisiren können als mit der Bezeichnung „Der Minotaur der «Ehre»“. In Oesterreich, besonders in Böhmen, hat diese Schrift auch vermöge der Persönlichkeit ihres Verfassers lebhaftes Interesse gefunden. Dr. jur. et phil. Graf Coudenhove ist ein Vetter des Statthalters von Böhmen, Exc. Karl Graf Coudenhove, der vermöge Geburt und Rang zu den maassgebendsten Persönlichkeiten Oesterreichs zählt und es trotz mitunter recht schwierigen Verhältnissen durch seine objective Gesinnung verstanden hat, das grösste Verwaltungsgebiet Europas im Sinne verwaltungstechnischen Fortschrittes mit den besten Erfolgen zu leiten. Da erregte es begreiflicher Weise grosses Interesse, als vor 3 Jahren sein Vetter, nachdem er dem diplomatischen Dienste entsagt hatte, zum ersten Mal öffentlich an die Kritik von Zeitfragen herantrat und eine Schrift über die österreichische Nationalitätenfrage erscheinen liess, der im nächsten Jahre ein Buch über die Judenfrage folgte. So verschieden diese beiden Schriften beurtheilt wurden, darin war die Kritik einmüthig, dass Dr. Graf Coudenhove ein Mann ist, der seine eigenen Wege wandelt, selbstständige Gedanken zu fassen, zu formuliren und zu begründen versteht. Auch mit vorliegender Schrift hat er sich einem vielfach erörterten Thema zugewandt, aber er hat es ganz unabhängig von seinen Vorläufern zu behandeln gewusst und daher eine alte Frage in ein ganz neues Licht gerückt. Ausgehend von einer psychologisch fein durchgeführten Unterscheidung zwischen bürgerlicher und sog. ritterlicher Ehre kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass erstere verdient, letztere ertrotzt sein will. In beredter Weise wird das Missver-

hältniss dargethan, welches so oft zwischen Beleidigung und Duellausgang obwaltet, wird nachgewiesen, dass Muth noch nicht den Ehrenmann ausmacht und der Kummer und der Jammer geschildert, den das Duell hervorruft. Sodann wird aber auf die Vorurtheile unserer Zeit hingewiesen und nicht mit Unrecht eine Duellablehnung als „der grösste Beweis von Heroismus, den es überhaupt geben kann," bezeichnet. Was speciell die militärischen Verhältnisse betrifft, wird der Widerspruch des Duells zu Gesetz und Dienstreglement juristisch begründet. Sodann geht Graf Coudenhove zu einer eingehenden Schilderung anderer Auswüchse des Ehrgefühls über, nämlich des Harakiri oder Seppuku in Japan und der indischen Wittwenverbrennung (Satti), deren Aehnlichkeiten mit dem Duell ausgeführt werden. Und da ist es interessant, zu sehen, wie fest eingewurzelt diese heute bereits der Vergangenheit angehörigen Institutionen vor noch nicht allzu langer Zeit im Volke waren. Insbesondere was das Harakiri betrifft, werden Stellen aus einer parlamentarischen Debatte von 1869 citirt, aus denen hervorgeht, welche Opposition noch vor ca. 30 Jahren gegen dessen Abschaffung bestand. Daraus wird die Folgerung gezogen, dass das Alter einer Institution der Erkenntniss ihrer Verwerflichkeit nicht hinderlich sein soll. So soll es auch mit dem Duell sein. Die Gründung der österreichischen Antiduellliga begrüsst der Autor mit Freuden. Von ihrem Ehrenrathe spricht er nicht, tritt vielmehr für die Anrufung der staatlichen Gerichte ein. Nicht in letzter Linie bekämpft er das Duell aus religiösen Gründen. Graf Coudenhove steht auf katholischer Grundlage, jedoch nicht ausschliesslich auf ihr; sein Katholicismus ist vollkommen im Einklang mit den Aufgaben unserer Zeit und tolerant in der Beurtheilung der Gefühle Andersgläubiger. Graf Coudenhove's Hauptwaffen gegen das Duell sind die Argumente des gesunden Menschenverstandes, womit er sich entschieden auf dem richtigen Wege befindet.

Denn was der Mensch erdacht, erfand,
Als Höchstes wird er finden:
Gesund natürlichen Verstand
Und richtiges Empfinden. (Grillparzer.)

Nie ward besser als durch die Graf Coudenhove'sche Schrift gezeigt, dass es eine Ehre nicht nur ohne, sondern auch gegen den Duellcodex giebt.

14.

Wie beurtheile ich meine Handschrift? Populäres Lehrbuch der Graphologie von Hans H. Busse. Verlag von W. Vobach & Co., Berlin und Leipzig. Preis 1 Mark. (1903; ohne Jahreszahl.) — 92 Seiten.

In dieser elegant ausgestatteten und mit zahlreichen Schriftproben versehenen Broschüre resumirt Busse die bisherigen Ergebnisse der Graphologie in historischer, apologetischer, — wenn das Wort erlaubt ist — dogmatischer und praktischer Hinsicht. In letzterer Beziehung kann das dem Buche beigegebene Verzeichniss der in ihm behandelten und durch Schriftproben belegten Eigenschaften mit weit über 400 Schlagworten als

werthvoller Behelf bezeichnet werden. Im Uebrigen sei auf unsere früheren Besprechungen verwiesen. Die Graphologie kann Ergebnisse anderweitiger Untersuchungshandlungen bekräftigen und hat in dieser Eigenschaft ein grosses Bethätigungsgebiet. Sie als einziges oder auch nur hauptsächliches Beweismittel heranzuziehen, scheint uns Angesichts der traurigen Erfahrungen eine immerhin gewagte Sache. Das soll jedoch kein Vorwurf gegen vorliegendes Buch sein, welchem wir — im Gegentheil — die weiteste Verbreitung wünschen.

---

e) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

15.

Ueber Wahnideen im Völkerleben von M. Friedmann, Nervenarzt in Mannheim. (Aus Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens VI/VII.) Wiesbaden, J. E. Bergmann, 1901.

Das vortrefflich geschriebene Buch bringt wirklich einmal neue Ideen, die an zwar bekannte, aber mit ausgebreiteter Belesenheit und grosser Präsenz des Wissens zusammengetragene Thatsachen angeknüpft werden. Das Buch muss gelesen werden, da sein Wert in der Beweisführung liegt, über die nicht leicht referirt werden kann. Ueber das Thun der grossen Masse ist ja schon viel geschrieben worden und die Arbeiten von Levis, Ferri, Despine, Martin, Pugliese, Hobbes, Bordier, du Camp, Sergi, Tocqueville, Lacratelle, Sterne, Holtzendorff, Tarde, Sighele u. s. w. haben sich namentlich mit der Seele des Schopenhauer'schen Makroanthropos befasst; im vorliegenden Buche wird aber zumeist gezeigt, wie durch das Erregen starker Vorstellungen das Denken der Menschen beherrscht und ihm ein bestimmter Inhalt aufgedrängt wird; so erscheine die Vorstellung (nicht der Begriff) als selbstständige geistige Macht von bedeutender Art, sie dränge, ohne dass irgend eine Reflexion betheiligt zu sein braucht, nicht bloss zu überzeugenden Associationen und Ideen, sondern auch zu impulsiven Handlungen. Starke Ideen wirken unmittelbar und ohne Motivirung und liegt zufällig grosse Suggestibilität vor, so wirken beide Factoren, zusammen allerdings in scheinbar unerklärlicher Machtwirkung.

Ich glaube, dass sich die Friedmann'schen Ideen auch im Kleinen durchführen liessen: Verführung, Ueberredung, Beispiel, Anstiftung, Verleitung, — alles zu zweien oder in Bandenbildung, Complottform; das ist Alles, weil häufiger, vielleicht wichtiger, wenigstens für den Kriminalisten, als die doch seltener und mehr social imponirenden grossen Narrheiten. Die grossen Sätze, die Friedmann entwickelt hat, lassen sich auf unsere alltäglichen und desshalb so wichtigen Erscheinungen klärend und sichernd anwenden.

Digitized by Google

16.

Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit, von Stabsarzt d. R. Dr. Georg Elberg. Zum Gebrauch für Officiere, Militärärzte, Militärgeistliche, Auditeure und Aerzte. Halle a./S. 1903, C. Marhold.

Zweck der Schrift ist, auf das häufige und oft unerkannte Vorkommen von Geisteskrankheiten beim Militär aufmerksam zu machen und zu verhindern, dass geisteskranke Soldaten einerseits schädigend auf den ganzen Zweck des Heeres einwirken, und andererseits gequält, misshandelt und unverdient gestraft werden. Aber die sehr lobenswerthe Absicht des Verfassers könnte auch auf unsere Zwecke ausgedehnt werden, da verhältnissmässig nicht weniger unserer Beschuldigten unverdient gestraft werden, wie dies beim Militär der Fall ist.

Verfasser schreibt, wie der Titel sagt, auch für Officiere, Militärgeistliche und Auditeure, also für medicinische Laien, er bediente sich daher eines leicht fasslichen und einfachen Stiles und behandelt namentlich die für uns allerwichtigsten Psychosen: Dementia präcox, Epilepsie und Paralyse so klar und deutlich, dass ich das kleine Werk auch Kriminalisten warm empfehle.

17.

Das dritte Geschlecht. Gleichgeschlechtliche Liebe. Beiträge zum homosexuellen Problem von M. Braunschweig. Zweite vermehrte Auflage. Verlag von Carl Marhold, Halle a./S. 1903.

Ich beziehe mich auf die Besprechung dieser Schrift im Band 10, S. 345. Dass die Arbeit schon in 2. Auflage erscheint, ist sicher bezeichnend genug.

18.

Homosexuelle Probleme. Im Lichte neuester Erwerbung allgemeinverständlich dargestellt von Dr. Ludwig E. West. Berlin W. 35. C. Wester & Co.

Wozu es nothwendig ist, „die Kenntniss über gewisse Thatsachen, die Eingeweihten schon lange bekannt waren, in die breite Masse des Volkes zu tragen“ — wie Verfasser zu Beginn der Einleitung sagt, das weiss ich nicht. Aber die unzähligen Behandlungen immer wieder des alten Stoffes machen stark den Eindruck, als ob die Päderasten (Verfasser versichert zwar, er sei ein „Normaler“) alles aufbieten wollten, um sich nicht bloss populär, sondern auch, sagen wir, im Volke mehr sympathisch zu machen. Das wird, die Herren mögen es glauben, nie gelingen: vielleicht wird es möglich sein, den § 175 D. R.-St.-G. abzuschaffen, trotzdem die Publicationen immer widerlicher werden, aber das ist Alles, denn im Allgemeinen ist der Sinn des Volkes doch so gesund, dass ihm das Degenerirte, Unnatürliche und Naturzweckwidrige der ganzen Homosexualität stets ekelhaft bleiben wird.

Das Buch bringt nichts Neues, sondern bloss Zusammengetragenes. Dass man uns zahlreiche Autobiographieen Homosexueller, die Briefe des

Digitized by Google

unglücklichen Bayernkönigs, die Mittheilungen des Dr. Ulrichs und die ewigen Geschichtchen von Michelangelo, Platen, Winkelmann, Shakespeare, Andersen schon gedruckt gebracht hat, war ja ganz gut und wir haben sie auch pflichtgetreu hinuntergewürgt — wozu man dieselben aber stets von Neuem abdruckt, ist mir nicht begreiflich.

19.

Die Prostitution bei allen Völkern vom Alterthum bis zur Neuzeit von Dr. Ludwig E. West. Berlin W. 35. Carl Wesser & Co. Ohne Jahreszahl.

Das Buch bringt über das, uns allerdings wichtige Thema, zwar nichts Neues, aber bekannte Daten (Pierre, Dufour, Hickson, Dühren, Archenholtz, Parent, Duchatelet, Laurent, Nagour, Pall-Mall-Gazette 1885, Lombroso, Tarnowska, Bebel, Hirsch, Ströhmberg u. s. w.) in übersichtlicher Zusammenstellung.

20.

Der moderne Mädchenhandel von Dr. Ludwig E. West. Carl Wesser & Co. Berlin W. 35. 1903.

Dies Heft bringt zumeist Theile des vorgenannten, eine Beschreibung eines Londoner Bordells und Mittheilungen darüber, wie Mädchen für unsittlichen Lebenswandel geworben werden.

21.

Die Rechts- und Straffähigkeit der Personenverbände, von Dr. jur. Ernst Hafter, Privatdocent an der Universität Zürich. Berlin, Jul. Springer, 1903.

Diese, namentlich durch Gierke's berühmte Arbeiten neuerdings wieder activ gewordene, wichtige Frage hat durch Verfasser eine ausserordentlich gründliche, alle bestehende Literatur berührende Behandlung erfahren; hierdurch ist für eine legislatorische Verwerthung der Sache in kriminalpolitischer Richtung alles vorbereitet, was diesfalls in Betracht kommen kann. Verfasser sagt, seine Aufgabe gehe dahin, aus dem modernen Rechtsbewusstsein und der Bewegung des modernen, socialen Lebens die Frage zu entscheiden, ob neben dem Einzelindividuum auch Personenverbände als Delicts- und straffähige Subjecte betrachtet werden müssen und ob sie als reale, selbstständige Wesen oder als künstliche Fiktionen bestehen. Das Ergebniss der schönen Arbeit geht auf Bejahung der Delicts- und Straffähigkeit und auf die Bejahung der Möglichkeit, dass das Verbandsdelict in moderne Strafgesetze eingefügt werden könne. Am meisten entspreche hier das System der New-York Penal-Code vom 1. December 1882.

Die vorliegende Schrift ist eine hochmoderne, echte Problemarbeit.

Digitized by Google

22.

Laurent Montanus, Die Prostitution in Indien. Freiberg i. Br. und Leipzig. Fr. P. Lorenz. Ohne Jahreszahl.

Alles, was Prostitution betrifft, ist kriminalanthropologisch wichtig, und so wird man die kleine, flüchtige Skizze mit Interesse lesen können.

23.

Derselbe, Prostitution und Entartung. Ibidem. 1903.

Verfasser geht davon aus, dass man nicht in jeder Frau, die Gewerbsunzucht treibt, eine geborene, prädestinirte Prostituirte erblicken dürfe. Manche von ihnen, die in der Ascendenz Trunksucht, Epilepsie, Syphilis, Geisteskrankheiten u. s. w. aufweise, zeigen aber intellectuelle und ethische Defecte. Dies wird durch eine Anzahl von Lebensgeschichten verschiedener Prostituirten zu zeigen getrachtet. Mit einfachen Worten heisst also das zu beweisen Gesuchte: „Ein Theil der Prostituirten ist degenerirt, aber bei allen lässt sich das nicht beweisen.“ Wollte man aber statt des heiklen Wortes „Degenerirte“ sagen: „übel veranlagte, schlecht erzogene, faule Weiber, die diesen Eigenschaften nicht zu widerstehen vermögen, zumal wenn sie geil oder in Noth sind“ — so würde die Sache Einiges an klingendem Ton verlieren, aber sie entspreche dann den Thatsachen. In gewissen Richtungen, namentlich der hier fraglichen des Prostitutionswesens, hat das Wort „degenerirt“ manches Unheil gestiftet — man warf ein tönendes Wort unter die Leute, Wenige verstanden es, und Viele hielt es von weiterem Nachdenken ab, man glaubte durch das „erlösende“ Wort bereits die Erklärung gefunden zu haben. Nehmen wir die Frage einmal einfacher vor.

Dass es bequemer ist, nicht zu arbeiten, statt sich zu plagen; angenehmer, schöne Kleider zu tragen und Vergnügungen zu besuchen, als armselig angezogen zu Hause zu sitzen; unterhaltender, seinen Trieben ungescheut nachzugeben, als sich in immerwährender Tugend der Keuschheit zu üben — das Alles weiss und empfindet Jeder, Degenerirter oder Nichtdegenerirter. Ebenso weiss Jeder, dass es ehrenhafter, für die Zukunft sicherer und das Gewissen beruhigender ist, allen den genannten Lockungen zu widerstehen, als ihnen nachzugehen, d. h.: wer in sich genug Gegentriebe besitzt, um die Triebe zum bequemen und angenehmen Leben zu unterdrücken, der wird tugendhaft, der Andere lasterhaft werden. Aber Tugend und Laster sind unmoderne Begriffe, zum Mindesten verlassen wir uns auf sie nicht, wohl aber auf die Lebensklugheit der Menschen und ich wiederhole eine von mir oft aufgestellte Definition: Klug sein heisst: einen kleinen augenblicklichen Vortheil für einen grösseren späten aufgeben können.

Das kluge Mädchen verzichtet auf das momentane Müssigsein zu Gunsten späteren sorgenfreien Alters, sie verzichtet auf das kleine momentane Vergnügen, geputzt einherzugehen, zu Gunsten des grösseren späteren Vortheiles: geachtet und dadurch durch Heirath versorgt zu werden u. s. w. — Kurz wir kommen zu der sehr nüchternen, aber sicheren Wahrheit: von

Digitized by Google

zwei Mädchen, welche Gelegenheit hatten, sich der Prostitution zu ergeben, und von denen Eine widerstanden hat, während die Andere gefallen ist — war eben die Erste lebensklug, die Andere aber nicht.

Man wird sagen, manche Prostituirte sei doch sehr gescheidt — ja, gescheidt, gebildet, fein, unterrichtet, alles kann sie sein, aber lebensklug ist sie nicht. Wenn man dann findet, dass die Prostituirten viele Degenerationszeichen haben, so wäre nur bewiesen, dass Letztere den Unklugen anhaften, ebenso wie ja die Cretins die allermeisten Degenerationszeichen besitzen.

Aber mit dem Beweise dafür, dass die Prostituirten so viele Degenerationszeichen aufweisen, steht es noch schlimm. Das hiermit angezeigte Buch schliesst mit einer Tabelle, welche nach den Untersuchungen verschiedener Forscher die Anomalien Prostituirter darstellen sollen (nach Lombroso „neue Fortschritte"). Wie da beobachtet wurde, weiss ich nicht, aber das „Beweismaterial" sieht seltsam aus. Untersucht haben: Grimaldi, de Albertis, Andronico, Tarnowsky und Lombroso-Ottolenghi. Es fanden dieselben bei Prostituirten z. B.:

Schädelasymmetrie: G. 23, T. 40,9 — die Anderen gar keine;
Oxycephalie: G. 26,9, alle Anderen gar keine;
Vorspringer Orbitalwinkel; G. 68,8, alle Anderen gar keine;
Vorspringende Backenknochen: L.-O. 40,17, alle Anderen keine,
Starke Protuberanz des Hinterhauptes: L.-O. 40,92, alle Anderen keine;
Prognathismus und Asymmetrie: L.-O. 41,21, alle Anderen keine u. s. w.

Das stimmt misstrauisch, denn solche Fluctuationen können nicht richtig sein, oder nichts beweisen; dazu kommt noch, dass wichtige Degenerationszeichen sehr selten gefunden wurden; so verzeichnet Gesichtsasymmetrie bloss A. 1,74 (unter zusammen 549 untersuchten Prostituirten); Submikrocephalie bloss L.-O. 3,22; cretinische und mongolische Physiognomie, Anomalie von Nase und Lippen kommt gar nicht vor — kurz, mit dieser Tabelle ist gar nichts bewiesen, als dass die Leute (überhaupt) in den verschiedenen italienischen Städten, in welchen die genannten Forscher untersucht haben — recht verschieden sind.

24.

Medicinische Wissenschaft und Kurpfuscherei. Zur Aufklärung des Publicums gemeinverständlich dargestellt von Dr. C. Reissig, Arzt in Hamburg. 2. veränderte und vermehrte Auflage. Leipzig. C. F. W. Vogel. 1901.

Wie das Titelblatt sagt, hat Verfasser nur den Zweck im Auge, das Publicum aufzuklären. In der That hat er aber auch einem wichtigen zweiten, kriminalpolitischen Zweck gedient, indem er auf die unbedingte Nothwendigkeit eines Paragraphen gegen die Kurpfuscherei hingewiesen hat, den das StGB. für das Deutsche Reich unbegreiflicher Weise noch immer nicht besitzt.

Die Schrift giebt zuerst eine sehr lesenswerthe, ganz kurze Geschichte der Medicin und bespricht dann fast alle in letzter Zeit und noch heute existirenden Kurpfuschermethoden. Wer die gut und überzeugend zu-

Digitized by Google

sammengestellten entsetzlichen Erfolge, die den verschiedenen Kurpfuschern zugeschrieben werden können, durchsieht, dem muss es unbegreiflich erscheinen, dass Deutschland nicht einen ähnlichen Kurpfuscherparagraphen besitzt, wie ihn Oesterreich seit Langem besessen hat. Kein Land der Welt hat bessere und gewissenhaftere Aerzte als Deutschland — ihnen kann die Behandlung der kranken Menschheit mit Beruhigung überlassen werden, mit Ausschluss aller Wunderärzte, Kurpfuscher und Naturkünstler, aber auch mit Ausschluss all des unbeschreiblichen Unheils, das diese kenntniss- und meist auch gewissenlosen Leute angerichtet haben.

25.

Dr. Max Thal, Mutterrecht. Frauenfrage und Weltanschauung. Breslau. Schlesische Verlagshandlung von H. Schotthausen. 1903.

Von den Arbeiten Wilutzky's und Bachofens ausgehend, kommt Verfasser zur Annahme, dass in den Ursachen, welche die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau in der heutigen Welt bewirken, die ökonomischen Verhältnisse den ersten Rang einnehmen. Diese sind für Mann und Frau nicht die gleichen, sie ändern sich langsam und hauptsächlich durch Einwirkung der sittlichen Zeitanschauung.

26.

Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediciner, Juristen und Sociologen, zugleich ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung von Dr. G. Aschaffenburg, a. o. Professor der Universität Halle a. S. gr. 8°. geheftet 6 Mk., fein Leinwandband 7 Mk. (Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.)

Es ist charakteristisch für die Arbeitsmethode der modernen Zeit, dass eigentlich Jene zu vorderst am Platz sind, welche entweder ganz eng umschriebene Specialgebiete bearbeiten, oder aber Jene, die sich Grenzgebiete ausgesucht haben und daher Kenntnisse in den beiden aneinanderstossenden Disciplinen besitzen müssen. Das Letztere zeigt sich besonders in unserem Fach, da dasselbe ausser an Historie, Philosophie und Medicin an so viele andere Gebiete grenzt und in sie übergreift, dass auch in diesen Kenntnisse verlangt werden. So kommt es, dass heute — ein noch vor Kurzem ganz undenkbares Vorkommniss — sich auch Aerzte mit mehr oder minder juristischen Fragen befassen und uns in denselben Klärung schaffen, die wir selber Mangels der betreffenden Vorkenntnisse niemals hätten finden können.

In dieser Richtung entwickelt u. A. der Hallenser Psychiater Aschaffenburg eine wichtige und nützliche Thätigkeit, und das neue, hiermit angezeigte Buch ist auf unserem Gebiete eine werthvolle und bedeutende Erscheinung. Aschaffenburg hat hierbei die Strafgesetzreform im Auge und sucht darzuthun, dass nicht nur die Grundlagen der classischen Schule hierfür unbrauchbar wären, sondern, dass auch ein Compromiss derselben mit den Modernen nicht gedacht werden kann, es sei überhaupt moderne

Digitized by Google

Auffassung mit den Grundlagen unserer bestehenden Gesetzgebung unvereinbar. Seine Auffassung von der Frage hänge vom Ergebniss seiner Arbeit ab, und diese theilt er wieder in die socialen, die individuellen Ursachen des Verbrechens und den Kampf gegen das Verbrechen. Das Hauptergebniss der Arbeit ist das Eintreten für die Abschaffung des Strafausmaasses.

So sehr ich mich mit der naturwissenschaftlichen Methode Aschaffenburg's einverstanden erkläre, so möchte ich mich doch bei der unabsehbaren Wichtigkeit der Sache und der hohen Bedeutung der vorliegenden Arbeit in einzelnen Punkten mit dem Verfasser auseinandersetzen. Es sind dies nur nebensächliche Momente, da aber Aschaffenburg selbst sagt, dass er zumeist von statistischen Daten ausgeht, so sind auch einzelne Ausgangspunkte namentlich deshalb so wichtig, weil sowohl Materiale als Verwendungsart statistischer Zahlen noch so unsicher sind, dass aus denselben Daten widersprechende Schlüsse gezogen werden können. Die Statistik als junge Wissenschaft macht eben denselben Entwicklungsgang durch, wie jede aufringende Disciplin. Zuerst begegnet sie energischer Ablehnung — dann kommt übertriebene Werthschätzung — dann Zweifel über das Gefundene — und endlich, nach wiederholtem Auf- und Niederschwanken, richtige Werthschätzung. Das erste Stadium, das der Ablehnung, ist längst überwunden; das zweite Stadium, das der übertriebenen Werthschätzung, drückt sich aus im Herrschen des Axioms: „Zahlen beweisen" — das dritte in der Ausdehnung dieses Satzes auf: „Zahlen beweisen, wie man sie stellt". Dass wir bereits im letzten Stadium, dem der richtigen Werthschätzung, angelangt seien, hat Niemand, auch kein Statistiker vom Fach behauptet, und so dürften wir recht thun, wenn wir annehmen, wir stünden dermalen zwischen dem zweiten und dritten Stadium: es giebt noch Viele, die fix erklären: „Zahlen beweisen" und die dann der Entstehungsart, Bedeutung, Zusammenstellung und Verwerthung der Zahlen kein Gewicht mehr beilegen. Die Mehrzahl steht heute im dritten Stadium, sie sagt: „Zahlen beweisen so, wie man sie stellt", und es ist daher die eigentliche Forschung dahin aus, festzustellen, wie man die Zahlen stellen darf und wann es sich nicht um Scheinbeweise, sondern um wirkliche Wahrheit handelt. Dass wir das noch nicht wissen, dass wir aus Zahlen allein sehr oft abstruse Dinge beweisen würden, wenn wir das Wie und Warum nicht untersuchen, wird kaum bezweifelt, und in 100 Fällen nehmen wir wahr, dass die Zahlen nur nebeneinander stehen, dass sie aber voneinander gar nicht abhängen und keine gegenseitige Beziehung haben.

Bemerken möchte ich nun, der Seitenzahl folgend:

Auf Seite 2, erster Absatz, ist vor allem ein Druckfehler zu berichtigen (Mutter statt Schwester), da nach österr. StG. Blutschande bloss in auf- und absteigender Linie begangen werden kann (mit der leiblichen Schwester ist es bloss Uebertretung des § 501).

Auf S. 15 finden wir eine bedenkliche Verbindung zwischen Jahreszeit und geschlechtlichen Delikten dahin, dass vom Verfasser aus den statistischen Daten über Sittlichkeitsdelikte (und uneheliche Geburten) auf eine sexuelle Erregbarkeit zu gewissen Jahreszeiten geschlossen wird. Dass ein solcher Zusammenhang besteht, mag ja richtig sein, obwohl man dann

Digitized by Google

viel gewaltigere Zahlen und lebhaftere Verschiedenheiten voraussetzen müsste. Aber jedenfalls wird der genannte Zusammenhang durch die statistischen Zahlen nicht erbracht. Wenn die Zahlen für Sittlichkeitsdelikte (und uneheliche Geburten) für Mai und Juni grösser sind, als für November, December, so liegt es wohl am nächsten hierfür, die von Verfasser später, bei Körperverletzung u. s. w. (S. 20) erwähnten vergrösserten, socialen Reibungsflächen heranzuziehen. Ich halte es für gefährlich, wenn man zur Erklärung von etwas auffälligen (Steigen der Kriminalität im Sommer) wieder etwas noch nicht Bewiesenes (Steigerung der sexuellen Erregbarkeit) herbeizieht, denn dann rechnet man mit zwei Unbekannten und verliert den festen Boden völlig unter den Füssen. Es ist daher sicher viel einfacher und naheliegender, wenn man zur Erklärung für die Steigerung der sexuellen Delicte im Sommer lediglich die durch die Jahreszeit gegebenen äusseren Verhältnisse in Rechnung zieht. Im Sommer sind die Leute viel mehr im Freien, die Personen sind da viel mehr vereinzelt als zur Winterszeit in den Häusern, also viel weniger unter gegenseitiger Aufsicht; die Feldarbeit, die Spaziergänge, anderweitige Thätigkeit in Feld und Flur erleichtert das Zusammensein zu Zweien, Ueberraschungen sind viel weniger zu fürchten, Hilferufe (Nothzucht, Schändung) sind im Freien viel weniger wirksam als im Hause, kurz, es ist so natürlich und ungezwungen, lediglich die Aufenthaltsweise im Winter nnd Sommer zur Erklärung zu verwenden, dass wir hiermit reichlich unser Auslangen finden und nicht auf Unbekanntes greifen müssen. Dies stimmt auch vollkommen mit den vom Verfasser gebrachten Zahlen: Januar 64, Februar 66, März 78, April 103, Mai 128, Juni 144, Juli 149, August 130, September 108, October 90, November 68, December 69 — und endlich auch mit der Erfahrung: jeder Praktiker vermag es zu bestätigen, dass die ungleich grösste Zahl von sexuellen Delicten im Freien und nicht im Hause geschieht. — Hiermit entfällt auch, was Verfasser S. 19 über Kindesmord sagt: Die meisten Kindesmorde fallen auf Februar, März, April — Conceptionszeit: Mai, Juni, Juli; Kindesmord entspricht aber verborgener Liebe und dieser kann wohl bei der leichten Bewegung im Freien um diese Zeit am leichtesten nachgekommen werden. Man muss die Verhältnisse eben nehmen, wie sie sind: Der Coitus mag vielleicht oft im Hause vorgenommen werden, aber die vorausgegangene Verführung erfolgt im Freien. Wir wissen, dass die meisten unehelichen Geburten im Gebirge vorkommen, ebenso wissen wir, welchen Einfluss hierbei das bekannte „Fensterln" hat — im December, Januar geschieht das aber selten, häufig aber im Frühjahr und im Sommer. Aber nicht wegen der „erhöhten Sexualität", sondern weil man in der Kälte nicht gerne am offenen Fenster steht.

Auf S. 38 findet es Verfasser „recht schwierig" die geographische Vertheilung des Betruges zu erklären; die zweifellos auffallende Erscheinung findet ihre Lösung darin, dass man unter dem Begriff „Betrug" einerseits eine Menge verschiedenartigster Delicte zusammenfasst, andererseits aber wieder manche Delicte davon ausscheidet, die ihrem Wesen nach nichts anderes sind als Betrug. Ich habe einmal [1]) darzuthun versucht, dass eine unabsehbare Menge von Schwierigkeiten dadurch erzeugt wurden, dass man

1) „Raritätenbetrug." Berlin 1901. S. 157.

Digitized by Google

aus dem „Betrug“ im Strafgesetz einen Paragraphen, statt eines Kapitels gebildet hat; auch hier wäre eine Untersuchung der Frage, warum z. B. Mannheim und Oberbayern durch Betrug so arg belastet ist, erst gestattet, wenn die Betrugsfälle in ihre einzelnen, von einander so wesentlich verschiedenen Factoren zerlegt wären, und es ist einstweilen noch nicht zulässig, von einem besonderen „Charakterzug“ der betreffenden Bevölkerung zu reden (S. 40). Es sei auch hier bemerkt, dass statistische Daten über Verbrechen erst dann wissenschaftlichen Werth haben werden, wenn die Delicte nach anthropologischen und kriminalpsychologischen Zügen geschieden und zusammengelegt werden, nicht nach sogenannten juristischen.

Bezüglich der S. 41 ff. vorgenommenen Untersuchungen über den Einfluss der Religion auf die Kriminalität ist es entschieden verfehlt, die Juden als Religionsgenossenschaft aufzufassen; die Juden bilden eine Rasse, oder wenn man lieber will, eine Nation, und sind nach diesem Gesichtspunkte einzutheilen, sonst begeht man Fehler auf Fehler, und auch in der Frage der Confession werden nur Verwirrungen angerichtet.

Uebrigens sind die Erhebungen über „Confession und Kriminalität“ (namentlich S. 46 ff.), wie wir sie heute vorzunehmen vermögen, überhaupt nahezu werthlos, weil nicht die Art des Bekenntnisses von Einfluss sein kann, sondern die Tiefe, mit der sich einer demselben anschliesst. Es wird doch Niemand behaupten, dass es bei einem total Ungläubigen, der Mehrzahl der heutigen Menschen, einen Unterschied macht, ob er zum Unglauben via Protestantismus oder Katholicismus gelangt ist — Unglaube ist etwas Negatives, und was früher an seiner Stelle an Positivem vorhanden war, ist gleichgültig, und ebenso auch, ob der Ungläubige ein ungebildeter Arbeiter oder ein Weltweiser ist. Selbstverständlich ist es für die Kriminalität von grösster Wichtigkeit, ob einer ein wirklich Religiöser, ein überzeugt Gläubiger ist: aber der begeht überhaupt nur ausnahmsweise eine Missethat, und es ist beim Vorliegen wahrhafter Frömmigkeit völlig gleichgültig, ob einer protestantisch fromm oder katholisch fromm ist. So kommen wir lediglich zu dem nicht sehr merkwürdigen Schlusse: Der wahrhaft religiöse Mensch begeht überhaupt kein Verbrechen, weil es ihm seine Religion verbietet, — ob diese aber katholisch oder protestantisch oder jüdisch ist, ist gleichgültig und kriminalpolitisch indifferent. Beim schwach Religiösen oder ganz Ungläubigen ist die Religion, unter der er geboren und verzeichnet wird, aber desshalb gleichgültig, weil es sich dermalen bei ihm eben um keine Religion handelt, was er früher für eine hatte, kann uns aber dermalen nicht von Wichtigkeit sein. Natürlich: hätten wir statistische Aufzeichnungen über wahrhaft Religiöse, Halbreligiöse und totale Freigeister — dann könnte uns die Kriminalität derselben interessiren, solche Verzeichnisse kann es aber niemals geben, und die Aufzeichnungen über die Geburtsreligion ist ganz werthlos, wir untersuchen und verwerthen etwas, von dem wir nicht wissen, ob und in welchem Grade, in welcher Form es noch vorhanden ist.

Bezüglich der Alkoholfrage, welcher Verfasser (besonders S. 55 ff.) eingehende und höchst interessante Erörterungen widmet, scheint mir nur, dass noch eine Frage einer eingehenden Berücksichtigung werth gewesen wäre. Man sagt: Jene Fälle, in welchen der Alkoholgenuss direct ein Verbrechen

Digitized by Google

veranlasst hat, interessiren uns nicht; dass Betrunkene zu Streit und Schlägerei kommen, dass der Trunkene im Rausch sein Weib misshandelt oder tödtet, dass er sich zu Spiel und Geldverlust verleiten lässt, das ist Alles von unserem Standpunkte aus nicht wichtig und ist natürliche Folge. Aber uns interessirt der allmähliche Verfall des Trinkers, seine progressive Widerstandsunfähigkeit gegen sittliche Hemmungen, die zunehmende Leichtigkeit, mit der er Verbrechen begeht und endlich die entsetzliche Sicherheit, dass der Säufer untaugliche, dem Verbrechen leicht verfallende Kinder zeugt. Das alles sind höchst wichtige Dinge und der Schluss geht dahin: Alkohol erzeugt Verbrechen und Verbrecher. Ob das wohl richtig ist? Ob eines die Folge des anderen ist? Ob nicht beides, Alkoholsucht und verbrecherisches Wesen, das Ergebniss eines, uns noch unbekannten, noch gar nicht Bekannten ist? Wenn wir dies beiden gemeinschaftliche Dritte etwa „mangelhafte Widerstandsfähigkeit", „fehlende ethische Hemmungen" oder ähnlich nennen, so müssten wir fragen — mehr behaupte ich nicht —, ob nicht diese mangelhafte Widerstandskraft einerseits veranlasst, dass sich der Betreffende der Anziehungskraft des Alkohols nicht widersetzen kann und dass er andererseits auch fällt, wenn die Anlockung zu einem Verbrechen ihm in den Weg läuft. Wenn dann seine Kinder wieder Trinker oder verbrecherische Naturen werden, so geschieht dies nicht, weil der Vater Potator, sondern ein Mann war, der seine mangelhafte Widerstandskraft als solche seinen Kindern vererben musste.

Ob diese Frage jemals wird beantwortet werden können, und ob wir irgendeine Erleichterung finden, wenn wir Trunkenheit und Kriminalität nicht untereinander stellen und von einander ableiten, sondern, wenn wir ein Nebeneinander und Abhängigkeit beider von einem Dritten annehmen — das ist allerdings heute noch nicht zu beantworten.

ad S. 81 glaube ich, dass Verfasser die Bedeutung von Spiel und Aberglaube in gewissem Sinne zu gering veranschlagt. Dass das Spiel in Deutschland „nur eine geringe kriminalistische Bedeutung" hat, ist gewiss nicht richtig. Welche Summen der gemeine Mann im „Kümmelblättchen", „Meine Tante, deine Tante", „Riemenstechen" u. s. w., und die „goldene Jugend" im Macao und Pharao alljährlich verliert — das darf umsoweniger unterschätzt werden, als hierbei manches im Wege des Betruges verloren, und durch eine Unterschlagung u. s. w. wieder wett gemacht wird. Dass die Kriminalität durch Spiel in Oesterreich durch das Bestehen des „kleinen Lotto" wesentlich vermehrt werde, dürfte vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus nicht sicher sein. Ich bin der Letzte, der es vertheidigt, wenn der österreichische Finanzminister aus den Kreuzern des armen Mannes Einnahmen macht — aber die Sucht des Menschen, auf leichte Art Geld zu bekommen, ist in seinem Wesen so tief eingewurzelt, dass es in irgendeiner Weise zu Tage treten muss. Und hat der gemeine Mann kein „kleines Lotto", so werden Kümmelblättchen und ähnliche, noch viel gefährlichere Spiele seinem Bedürfnisse nach Nervenreiz und Geldhoffnung abzuhelfen versuchen.

Ebenso unrichtig ist es, dass „der Aberglaube seine Rolle für das Zustandekommen von Verbrechen überall da ausgespielt hat, wo das Bildungsniveau des Volkes eine grosse Höhe erreicht hat"; ich glaube, dass die in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" und wiederholt in

Digitized by Google

diesem „Archiv“ gebrachten Belege deutlich genug zeigen, welch' unglaublich grosse Rolle der Aberglaube auch heute noch in recht gebildeten Kreisen auf dem Gebiete des Strafrechts spielt.

Auch der Abstammung (S. 101 ff.) wird insoferne zu viel Wichtigkeit beigelegt, als der alte Juristensatz „pater semper incertus“ nirgends mehr Geltung hat, als in den Kreisen echter Verbrecher; dort ist das Ausfüllen der Rubrik „Name des Vaters“ im Taufschein doch bloss Formsache, und für unsere Zwecke nichts Verwerthbares.

Sehr gut sagt Verfasser (S. 118), es bestünden gewisse Beziehungen zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Mysticismus und sexueller Erregung — es fehlt nur das hierher gehörige Moment der Grausamkeit.

Ebenso richtig sagt Verfasser (S. 138): „Wir haben keinen Kanon des Normalmenschen“ — ich gehe aber noch weiter und wiederhole, schon einmal irgendwo Ausgeführtes: „Wir haben uns noch nicht darüber geeinigt, was heisst normal?“ Wir verstehen entschieden zwei völlig verschiedene Begriffe darunter, und bevor hierüber nicht Verständigung erfolgt ist, können wir nicht weiter reden. Die Einen nennen das „normal“, was vollkommen richtig ist (normaler Pulsschlag, normale Verdauung); die Anderen, das die Regel bildet, also am häufigsten vorkommt; wenn man von einem „normalen Menschen“ spricht, so meinte man keinen, absolut fehlerlosen Körper, denn das giebt es nicht, sondern einen Menschen von gewöhnlicher gesunder Beschaffenheit. Das sind aber zwei ganz verschiedene Bedeutungen, und wenn wir uns nicht auf Eine derselben einigen, müssen Confusionen entstehen.

Bei der Besprechung der körperlichen Eigenschaften der Verbrecher und namentlich bei der Behandlung von Lombroso (S. 142 ff.) legt Verf. m. E. zu wenig Werth darauf, wie Lombroso seine Zahlen bekommen hat. Er stellt Verbrecher gegenüber Nichtverbrechern, in Wahrheit aber die im Kerker Befindlichen den Freiherumgehenden. Unter den Ersteren sind aber auch alle unschuldig Bestraften und alle jene mitgerechnet, die durch unglücklichen Zufall, Irrthum, äussersten Zwang zu einer strafbaren Handlung gelangt sind, ohne das zu sein, was wir Verbrecher nennen. Ebenso befinden sich unter den Freiherumgehenden alle, die schon bestraft sind, alle, die im Innern schon Verbrecher sind, aber durch Zufall noch nicht dazu gelangt sind, ein Verbrechen zu begehen, oder die durch Lebensstellung u. s. w. überhaupt nicht dazu kommen werden; kriminalanthropologisch sind sie aber Verbrecher und wenn Lombroso und seine Leute ihre Zahlen, Messungen, Vergleiche und Schlüsse bloss an momentan Eingesperrten und Nichteingesperrten machen und, wohl auch nur machen können, so hat das wissenschaftlich nicht bloss keinen Werth, sondern es können diese nicht bloss gewagten, sondern von Haus aus falschen Schlüsse zu gefährlichen Irrthümern führen.

Befremdlich ist es, wenn Verfasser (S. 149) behauptet, „die Zeiten sind vorüber, in denen sich das Studium der Abarten der Gaunersprache lohnte“. Wir fangen ja damit erst an, die Sache wissenschaftlich zu betreiben, und erst auf Grund der neuesten Arbeiten von Kluge, Stumme, Roscher, Schütze, dann aller der vielen, die Argot, Slang und die slavischen Geheimsprachen behandeln, wird es möglich sein, einmal die hochwichtige „Psychologie der Gaunersprache“ zu schreiben. Die prak-

Digitized by Google

tische Bedeutung derselben ist verschwindend, die wissenschaftliche aber nicht leicht zu hoch zu veranschlagen.

Was nun die Schlüsse anlangt, zu denen der Verfasser dieses bedeutsamen Werkes gelangt, so erfordert es auch hier einer Auseinandersetzung. Verfasser gelangt zur Nothwendigkeit der Abschaffung des Strafausmaasses auf Grund eines nicht richtigen Beispieles. „Wenn ein Chirurg eine Operation vornehmen soll, so würde er weit fehlen, wenn er die verlangte Operation vornehme, ohne sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen." Dasselbe muthe man dem Strafvollzugsbeamten zu. Der Vergleich stimmt nicht, und wollte man bei ihm verbleiben, so müsste man sagen: Die Operation war die Verurtheilung, nicht die Durchführung der Strafe, und von der Nothwendigkeit der Verurtheilung hat sich der Richter im Laufe des Vorverfahrens und Hauptverfahrens allerdings überzeugt. Nach der Verurtheilung handelt es sich nur etwa um ruhige Lagerung des operirten Körpers und dafür hat der Krankenwärter zu sorgen, dieser wäre also in Verfassers Beispiel dem Strafvollzugsbeamten zu vergleichen. Aber der Vergleich stimmt überhaupt nicht, denn die moderne Auffassung von der Strafe geht in den wenigsten Fällen auf Heilung und Besserung — daran glauben wir nicht mehr.

Verfasser findet den heutigen Zustand recht bedenklich, er zeuge von weitgehender Rechtsunsicherheit, gegen die energisch eingeschritten werden müsse, namentlich im Wege einer socialen Hygiene, die gegen den Alkohol und für die Sorge für Arme, Kranke und Kinder einzutreten habe. Wenn wir diesfalls und bei den weiteren Vorschlägen dem Verfasser vollkommen recht geben, so dürfen wir doch sagen, dass wir eine Wendung zum Besseren wahrnehmen können, die allerdings von ganz anderer Seite angebahnt wird. Wir haben durch Jahrtausende das Recht lediglich vom rein juristischen, logischen, metaphysischen Standpunkte aus betrieben, Paragraphen gemacht und ausgelegt, das Object des Strafrechts, den Menschen selbst hat Niemand studirt — heute sind wir am Anfange einer neuen Methode, und von dieser erwarten wir mit Recht neues Heil, mit Recht, weil wir die, bisher völlig vernachlässigte Grundlage unserer Arbeit anzugehen bestrebt sind — Kriminalanthropologie, Kriminalsociologie, Kriminalpsychologie, Kriminalistik, Kriminalstatistik — das sind die Gebiete, von denen aus wir den Kampf gegen das Verbrechen aufnehmen wollen — aber bevor es zur eigentlichen Arbeit geht, müssen diese Gebiete erst bebaut werden und das wird viel Mühe und viel Kopfzerbrechen geben.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

DREIZEHNTER BAND.

MIT 16 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 2 TAFELN.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Digitized by Google

THE NEW
PUBLIC L
336136
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 25. September 1903.

Original-Arbeiten. Seite

I. Über Verletzungen und Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtsärztlichen Standpunkte. Von Prof. Dr. Paul Dittrich in Prag 1

II. Die gerichtliche Voruntersuchung. Von Referendar Dr. jur. R. Polzin 31

III. Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis. Von Prof. Dr. Julius Kratter 122

IV. Ein Beitrag zur Kasuistik der Schlaftrunkenheit. Von Dr. v. Mackowitz in Innsbruck 161

V. Der Nachweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal und zur Überführung insbesondere des gewerbsmäßigen Spielers. Von Landrichter Haußner in Zwickau . . 172

Kleinere Mitteilungen:

1. Alkohol und Zeugenaussagen. (Näcke) 177
2. Internationale Kongresse. (Näcke) 177
3. Die Gepflogenheit als Schuldausschließungsgrund. (Lohsing) 178
4. Kriminelle Imitation. (Lohsing) 180

Bücherbesprechungen:

a) Von Ernst Lohsing.

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz 181
2. Beiträge zur Psychologie der Aussage 182
3. Rosenblatt, Res judicata und Justizirrtum 184
4. A. Meinong, Über Annahmen 185
5. Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz . . . 186

b) Von Hans Schneickert.

6. Dr. Hans Fischer, Homosexualität eine physiologische Erscheinung? 186
7. Derselbe, Beitrag zum Kapitel der Erkennung verschiedener Berufarten in foro: Der Musiker 188
8. Albert Behr, Ärztlich-operativer Eingriff und Strafrecht . 188

Berichtigung 191

Digitized by Google

Drittes Heft

ausgegeben 5. November 1903.

Original-Arbeiten. Seite

VI. Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung. Von Hans Schneickert. Rechtspraktikant in München 193

VII. Internationale kriminalistische Vereinigung. Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich. Von Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden 212

VIII. Zur Selbstmordfrage. Von Dr. Buschan in Stettin 231

IX. Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Landgrauen zu Hessen etc. Offen Ausschreiben,
Der Mordbrenner vnd Vorgiffter halben: Die vom Anti Christ, dem Babst zu Rom abgefertiget, Deudsch Land mit Mordtbrandt vnd vorgifftung zu beschedigen. Item Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. Sonderlich ausschreiben, mit einuorleibter urgicht vnd bekentnis, eins, der oberürten beschediger, so zu Weymar gefenglich einbracht, vnd erhalten wirdet 235

X. Zur Frage des Berufsgeheimnisses. Von Hans Groß 241

XI. Wettbureaus und Winkelbuchmacher in Deutschland. Von Hans v. Manteuffel, Königl. Kriminal-Kommissar in Berlin 248

XII. Eine bewundernswürdige Leistung. Von Dr. Görres, Rechtsanwalt in Karlsruhe 264

XIII. Das Geständnis des Verbrechers. Vom Landrichter Haußner in Zwickau 267

XIV. Tschechoslawisches in der Gaunersprache. Von Ernst Lohsing in Prag 279

XV. Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben. Von Rechtspraktikant Hans Schneickert in München 286

Kleinere Mitteilungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke:

1. Beherzigenswerte Worte eines Vergessenen 291
2. Der angebliche Infantilismus, das geringere Gehirngewicht und die geringere somatische Variabilität des Weibes 292
3 Voruntersuchung in Abyssinien 293
4. Spiritistischer Schwindel 294
5. Schreckliche Folgen eines fanatischen Kurpfuschers 295
6. Ein amerikanischer Blaubart 295
7. Vorsicht bei Hypothesen 296

Digitized by Google

Viertes Heft

ausgegeben 17. November 1903.

Original-Arbeiten. Seite

XVI. Das Leben der Wanderarmen. Von Hans Ostwald, Groß-Lichterfelde 307

XVII. Die Kollektivausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden. Von k. k. Gerichtssekretär Friedr. Paul, Olmütz. (Mit 16 Abbildungen im Text und Tafel I. II) 316

XVIII. Zum Falle auf S. 320 im XII. Bd. Von H. Groß 349

XIX. Forensisch-psychologisch-psychiatrische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg 350

Bücherbesprechung von Hans Groß.

1. Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Anthropologie 373
2. Strafrechtliche Abhandlungen 376

Druckfehlerberichtigung 376

Digitized by Google

I.

Über Verletzungen und Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Von

Prof. Dr. **Paul Dittrich** in Prag.

Vorgetragen in der Abteilung für gerichtliche Medizin der 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Karlsbad 1902.

Die Verletzungen durch Überfahrenwerden tragen entsprechend der Beschaffenheit der sie verursachenden Objekte in der Regel mehr oder weniger deutlich den Charakter der überhaupt durch stumpfe oder stumpfkantige Werkzeuge entstandenen Verletzungen an sich; dies sind Dinge, die ja jedem Arzte hinlänglich bekannt sind.

Anders steht es mit der forensischen Seite dieses Gegenstandes, indem gerade bei der Beantwortung forensisch wichtiger Fragen in Fällen von Überfahrenwerden Einzelheiten des objektiven Befundes in Betracht kommen, deren wichtige und ausreichende Verwertung für forensische Zwecke eine gewisse Übung und Erfahrung in derartigen Untersuchungen und Begutachtungen erfordert.

Zunächst sei betont, daß nicht jeder, von dem es sogar in Polizeinoten u. dergl. heißt, er sei überfahren worden, tatsächlich auch überfahren worden ist.

Im gewöhnlichen Leben werden häufig auch solche Fälle zum Überfahrenwerden gerechnet, in denen ein Mensch von einem Gefährt erfaßt und zur Seite geschleudert, von vor einen Wagen gespannten Pferden niedergestoßen und getreten wird und dergl. Diese Fälle gehören aber nicht zum Überfahrenwerden im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur jene, in denen tatsächlich die Räder eines Wagens, eines Eisenbahnzuges oder eines anderen Gefährtes, oder z. B. sich bewegende Walzen mit verschieden beschaffener Oberfläche, wie solche heutzutage in der Landwirtschaft verwendet werden, über einen Menschen hinweggehen.

Digitized by Google

Der Effekt, den ein solches Vorkommnis auf den menschlichen Körper hat, wird innerhalb gewisser Grenzen insbesondere einerseits von dem Gewicht des Gefährtes, durch welches das Überfahren erfolgt, andererseits von der individuellen Beschaffenheit des Überfahrenen abhängen.

Ist das Gefährt ein leichter, unbelasteter oder wenigstens nicht schwer beladener Wagen oder hat ein nicht allzu schwerer Wagen Gummiräder, so ist es tatsächlich möglich, daß die Räder äußerlich am Körper des Überfahrenen keine oder nur äußerst geringfügige Druckspuren in Form von streifenförmigen Hautabschürfungen oder Quetschungen hinterlassen, namentlich dann, wenn der direkt überfahrene Körperteil durch hinlänglich dicke Lagen von Weichteilen geschützt oder sehr leicht eindrückbar ist, wodurch noch keineswegs ausgeschlossen ist, daß im Gegensatze zu den geringfügigen Läsionen an der Körperoberfläche sich schwere, ja selbst lebensgefährliche oder tödliche Verletzungen im Innern des Körpers finden können.

In letzter Zeit hat F. C. Th. Schmidt[1]) einen Fall mitgeteilt, in welchem eine Fraktur der Halswirbelsäule mit Rücksicht auf die völlige Unversehrtheit der Halshaut als durch Überfahrenwerden von einem Automobil entstanden gedeutet wurde. Wenn die Verletzung, wie es durch die Erhebungen und den Lokalaugenschein in diesem Falle wahrscheinlich gemacht ist, tatsächlich durch Überfahrenwerden bewirkt worden ist, so hat allerdings das Überfahrenwerden durch die mit Gummi versehenen Räder eines Automobils sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich, da eben einerseits die Einwirkung der Gummiräder den Mangel äußerer Druckspuren, andererseits das Gewicht des Automobils die Schwere der Verletzung der Halswirbelsäule zu erklären imstande ist.

Beim Überfahrenwerden durch schwer beladene Lastwagen, durch Waggons von Pferde- und elektrischen Bahnen, durch Eisenbahnlokomotiven oder Eisenbahnwaggons kann es dagegen wegen des hochgradigen Druckes, welchen die bedeckenden Weichteile erfahren, nicht vorkommen, daß an der Körperoberfläche keine oder nur geringfügige Druckspuren im Bereiche der überfahrenen Körperteile entstehen. Diese Druckspuren präsentieren sich in solchen Fällen an der bedeckenden Haut entsprechend der Form der Angriffsfläche desjenigen Teiles des Gefährtes, welcher direkt den Körper trifft, als ziemlich ausgebreitete, teils mit geraden und scharfen, teils mit un-

1) F. C. Th. Schmidt, Ein seltener Fall von tödlicher Verletzung der Halswirbelsäule. Zeitschr. f. Medizinalb. 1902. Nr. 19.

regelmäßig gezackten Rändern versehene, meistens streifenförmige Exkoriationen.

Minder Geübten kann gelegentlich bei einer bestimmten Lokali-

Fig. 1.

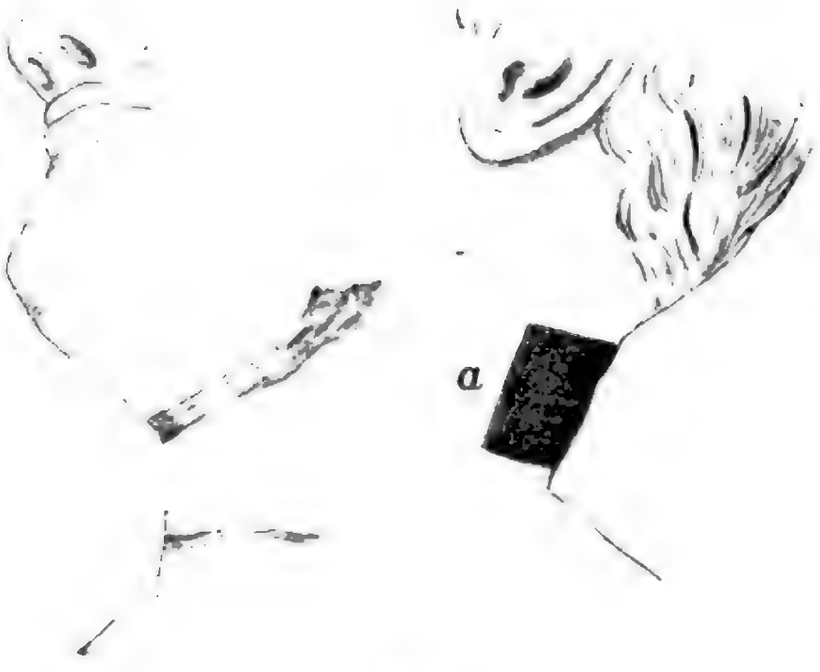

Fig. 2.

sation der äußeren Druckspuren deren Deutung Schwierigkeiten bereiten.

Lehrreich erscheint mir in dieser Beziehung ein Fall, in welchem

die durch Überfahrenwerden von der Eisenbahn entstandenen, mit Unterbrechungen in querer Richtung in der Halshaut verlaufenden Hautabschürfungen von einem Obduzenten als eine Strangfurche angesehen wurden und seither an der Hand einer zu Unterrichtszwecken angefertigten und aufbewahrten Skizze ohne Kenntnis des übrigen Sektionsbefundes von einem und dem anderen in gleicher Weise gedeutet werden.

Bei genauer Betrachtung ist man in der Lage gewesen, schon aus der Beschaffenheit der strangfurchenartigen Druckspur (Fig. 1 u. 2) allein zu erschließen, daß dieselbe nicht von einem Strangwerkzeuge herrühren kann, da die Druckspur auf der linken Halsseite an der Grenze gegen die normale Haut hin in vertikaler Ebene scharf absetzte (Fig. 2a), ohne gegen diese Hautpartien hin an Intensität allmählich abzunehmen, Verhältnisse, wie sie bei einer Strangfurche überhaupt nicht vorkommen können. Daß an den direkt überfahrenen Stellen des Halses die Haut in größerer Ausdehnung unversehrt geblieben ist, hat seinen Grund offenbar in einer Verschiebung und dadurch bedingter Faltenbildung in der Halshaut, wobei die im Faltental geegenen Hautpartien mit den Rädern der Eisenbahnwaggons in gar keine direkte Berührung kamen.

Eines allerdings wäre möglich, daß sich nämlich gelegentlich einmal unter einer derartigen durch Überfahren am Halse entstandenen Druckspur eine wirkliche Strangfurche verbirgt, resp. letztere durch die später einwirkende, weitaus bedeutendere mechanische Gewalt ganz unkenntlich gemacht wird.

Möglich wäre die Erkennung einer Strangfurche innerhalb einer stark ausgeprägten, durch eine wuchtige mechanische Gewalt entstandenen Druckspur vielleicht höchstens dann, wenn diese letztere Gewalt zu einer Zeit einwirkt, wo die Strangfurche einerseits schon einen bedeutenden Grad von Vertrocknung erreicht hat, andererseits eine besondere Zeichnung beispielsweise in Form sogenannter sekundärer Leisten, wie solche nach Strangulationen mit neuen Stricken beobachtet werden, aufweist. Allerdings dürften wohl nur einem sehr geübten Beobachter solche Einzelheiten nicht entgehen.

Von den eigentlichen durch Überfahrenwerden entstehenden Verletzungen haben wir jene zu trennen, deren Entstehung dem Überfahrenwerden unmittelbar vorangehen, dasselbe zeitlich begleiten oder ihm unmittelbar folgen kann, und welche daher je nach den unmittelbaren Folgen, die das Überfahren für den Betreffenden nach sich zieht, teils intravital teils postmortal entstehen können. Derartige Verletzungen können auf verschiedene Weise zustande kommen, z. B.

durch spitze oder scharfkantige, vorragende Teile an Lokomotiven, durch Bahnräumer, durch Stoß oder Sturz, wenn nicht der bereits auf der Fahrbahn resp. auf dem Geleise liegende Körper überfahren, sondern vorher der stehende oder in Bewegung befindliche Körper von dem Gefährt erfaßt und niedergeschleudert wird oder dadurch, daß die Leiche eines bereits von einer Lokomotive Überfahrenen, von den nachfolgenden Waggons weitergeschleift oder fortgeschleudert wird und dabei an irgendwelche feste Objekte oder gegen den Boden anprallt. Auch auf diese Weise können sehr hohe Grade der durch stumpfe und stumpfkantige Werkzeuge überhaupt entstehenden Verletzungen zustande kommen.

Besonders dort, wo das Überfahren durch sehr schwere Objekte, insbesondere durch die Eisenbahn erfolgt, wird es meist nicht schwer fallen, die durch das Überfahren entstandenen Verletzungen von allen anderen zu trennen, während in jenen Fällen, in denen das Überfahrenwerden durch leichtere Gefährte erfolgt, überhaupt die Diagnose des Überfahrenwordenseins auf Grund des objektiven Befundes gelegentlich unmöglich sein kann, weil auf diese Weise Verletzungen entstehen können, welche sich von auf andere Weise mechanisch entstandenen Verletzungen, wie z. B. von Verletzungen durch Sturz, in keiner Weise zu unterscheiden brauchen.

Für den Gerichtsarzt ist nun aber eben die Frage, ob wir auf Grund des objektiven Befundes an einer Leiche allein die Entstehung von Verletzungen durch Überfahrenwerden feststellen können oder nicht, von größter Bedeutung.

Im allgemeinen möchte ich behaupten, daß dies um so leichter sein wird, je wuchtiger und schwerer das Gefährt ist, durch welches das Überfahrenwerden herbeigeführt wurde, am leichtesten somit, wenn ein Mensch von der Eisenbahn überfahren worden ist. Es ist das Bild hochgradiger Zermalmung, welches die von der überfahrenden Gewalt direkt getroffenen Körperteile und Körperorgane in solchen Fällen aufweisen.

Die Verteilung der Verletzungen ist keine willkürliche, sondern erfolgt bei vollständigem Überfahrenwerden des Körpers in einer mehr oder weniger glatten Ebene, welche entweder parallel, schräg oder senkrecht zur Längsachse des Körpers verlauft.

Die übrigen vor dem Überfahrenwerden oder während desselben entstandenen Verletzungen können verschieden lokalisiert sein, werden aber beim Überfahrenwerden von der Eisenbahn niemals jenen Grad von Quetschung resp. Zermalmung aufweisen, welchen man an den direkt überfahrenen Körperteilen beobachtet.

Schon hieraus wird in vielen Fällen der Schluß gezogen werden können, daß Verletzungen in konkreten Fällen nur durch Überfahrenwerden entstanden sein konnten.

Einige Beispiele sollen das Gesagte erläutern [1]).

1. Fall.

J. U., 2½jähriges Mädchen, wurde von einem Wagen überfahren. Tod am nächsten Tage. Gerichtliche Sektion am 8. Oktober 1893.

In der Mitte der Stirn und an der linken Wange geringe Blutunterlaufungen.

Bluterguß unter die Haut des rechten Ober- und Unterschenkels, verbunden mit einer weitgehenden Unterminierung der Haut und Zerreißung der Muskulatur; ausgedehnte Rißwunde am linken Unterschenkel mit Zerreißung der Muskulatur. Große, bis auf die Sohle reichende Lappenwunde am linken Fuße. Die Mittelfußknochen fast ganz bloßgelegt, mehrere derselben gebrochen und von den Zehen abgerissen.

Anämie der inneren Organe.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

2. Fall.

J. M., 26jähr. Kutscher, wurde am 30. Dezember 1893 infolge eigener Unvorsichtigkeit von einem Wagen überfahren; er saß am Vorderwagen, wollte die Wagenbremse einziehen, stürzte dabei vom Wagen herunter und geriet unter die Räder. Tod am nächsten Tage. Sanitätspolizeil. Obduktion am 2. Januar 1894.

Auf der Scheitelhöhe eine 1 cm lange, mit blutig infiltrierten Rändern versehene, bis auf das Periost reichende Rißwunde. In der rechten Pleurahöhle 100 g Blut. Die 7., 8. und 9. Rippe rechts entsprechend der stärksten Krümmung frisch gebrochen; die Pleura parietalis entdrechend den Bruchstellen eingerissen und in deren Umgebung von mäßigen Blutaustritten durchsetzt. Im Unterleib über zwei Liter Blut. Der rechte Leberlappen zerrissen.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

3. Fall.

A. N., 34jähr. Schmied, wurde auf der Bahnstrecke tod aufgefunden. Gerichtliche Sektion am 4. Februar 1894.

Vereinzelte größere und kleinere, vertrocknete Exkoriationen am Rücken, an der rechten Gesäßbacke und an der Hinterfläche des rechten Oberschenkels. Vereinzelte Quetsch- und Rißquetschwunden am behaarten Kopfe und an der Nasenwurzel; eine Hautabschürfung entsprechend dem rechten Stirnbeinhöcker.

Am Hals und an beiden Schultern ausgebreitete, streifen-

1) Das in den im Folgenden anzuführenden 17 Fällen gesperrt Gedruckte bezieht sich auf jene Verletzungen, deren Entstehung durch direktes Überfahrenwerden mit Bestimmtheit oder größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

förmige, rotbraun vertrocknete, quer verlaufende Exkoriationen.

Die rechte Hand vollständig zertrümmert; die Weichteile teile an derselben vielfach zerrissen, die Knochen vielfach gebrochen.

Mäßige Blutungen in den inneren Meningen an der Hirnbasis.

Blutungen im Unterhautzell- und Unterhautfettgewebe und in der Muskulatur des vorderen unteren Halsabschnittes. Die Halsmuskulatur links z. T. vollständig quer durchrissen, so insbesondere der linke Kopfnicker. An der rechten Halsseite hinter dem Kopfnicker eine faustgroße, mit dunkelflüssigem Blut gefüllte, bis hinter die Wirbelsäule sich erstreckende Höhle, in deren Bereiche die Muskulatur in großer Ausdehnung zerrissen ist. Die Halswirbelsäule mehrfach gebrochen, z. T. vollständig zerdrückt; die Weichteile vor der Wirbelsäule und zu beiden Seiten derselben von ausgebreiteten Blutaustritten durchsetzt und in großer Ausdehnung zerrissen. Der Halsteil des Rückenmarkes zerquetscht. Am Kehlkopfe ein von oben nach unten verlaufender, vollständiger Bruch in der vorderen Mittellinie des Ringknorpels.

An der Lungenoberfläche und im parietalen Blatte des Brustfells zu beiden Seiten der Wirbelsäule Blutungen. Reichliches Blut im Herzen und in den großen Gefäßen. Leber, Milz und Nieren von mittlerem Blutgehalte.

Tod durch Zertrümmung der Halswirbelsäule mit Zerquetschung des Halsmarkes. Durch dieselbe direkte Gewalt Zerschmetterung der rechten Hand.

Offenbar Selbstmord, wofür der Sitz und die Verteilung der Verletzungen am Halse und die isolierte Verletzung der rechten Hand spricht, während sogenannte sekundäre Verletzungen fehlen.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O., in welchem u. a. die Rede von der Einstellung ist für den Fall, als der Staatsanwalt keinen Grund zur weiteren Verfolgung findet.

4. Fall.

Fr. K., 43 jähr. Vagabund, kam am 20. Februar 1894 abends 5 Uhr in trunkenem Zustande ins städtische Arresthaus, um sich dort reinigen zu lassen. Da er sich nicht abschaffen ließ, wurde er von zwei daselbst bediensteten Wachleuten hinausgeworfen. Zu dieser Zeit fuhr ein mit Sand beladener Wagen am Arresthaus vorbei. Fr. K taumelte in die Pferde hinein, geriet unter dieselben, kam unter die Räder und blieb auf der Stelle tod liegen. Gerichtliche Sektion am 22. Februar 1894.

An der linken Kopfseite eine große lappenförmige Rißquetschwunde der Haut; die linksseitige Schläfenmuskulatur von ausgebreiteten Blutaustritten durchsetzt, zerrissen.

Hinter dem rechten Ohre eine kleinhandtellergroße, mit gerissenen und gequetschten Rändern versehene rundliche Hautwunde, durch welche man mit der Hand weit in die Tiefe bis vor die Wirbelsäule leicht vordringen kann.

Die Halshaut an ausgebreiteten Stellen abgeschürft, dunkelbraun, lederartig vertrocknet.

Unter dem Periost des Schädeldaches ziemlich ausgebreitete schwärzliche Blutaustritte. Die inneren Meningen an der Oberfläche des Kleinhirns und vor demselben von ausgebreiteten Blutungen durchsetzt.

Das verlängerte Mark vollständig quer durchgerissen, die Rückenmarksubstanz in der Nachbarschaft stark gequetscht. In der Halsmuskulatur stellenweise ausgebreitete, schwärzliche Blutaustritte.

Die Gebilde im Munde vollständig zerrissen; die Zunge, die aus dem Munde stark vorragt, am Grunde fast vollständig abgerissen. Der Unterkiefer zeigt in seiner Mitte einen vollständigen, von oben nach unten verlaufenden Bruch; der Oberkiefer mehrfach gebrochen.

Der 1. Halswirbel vom Hinterhauptbein vollständig abgerissen.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich; eine zufällige Entstehung derselben auf die durch die Erhebungen festgestellte Art mußte als möglich zugegeben werden.

Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens (§ 335 ö. St.G.). Der Beschuldigte wurde nach § 259, 3 der ö. St.P.O. freigesprochen, da der Gerichtshof die Schuld nicht als erwiesen angenommen hat.

5. Fall.

W. C., 31jähr. Taglöhner, ist von einem Wagen gefallen und von demselben überfahren worden. Komplizierte Fraktur des rechten Unterschenkels. Die gesplitterten Bruchenden wurden im Krankenhause abgesägt und durch Metalldrähte vereinigt. Gerichtliche Sektion am 17. April 1895. Starke Fäulnis der Leiche.

Komplizierte Fraktur des rechten Unterschenkels mit ausgedehnter Jauchung.

Akuter Milztumor. Parenchymatöse Degeneration des Herzens. — Tod an Sepsis.

Die Verletzung des Unterschenkels nicht ihrer allgemeinen Natur nach tödlich, jedenfalls aber eine an und für sich schwere körperliche Beschädigung, die auch im günstigsten Falle mit einer mehr als 30tägigen Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit verbunden gewesen wäre.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

6. Fall.

J. St., 16jähr. Dienstknecht, wurde beim Eggen von einer mit spitzen Stacheln versehenen Eisenwalze überfahren. Gerichtliche Sektion am 12. Mai 1894.

Zahlreiche Rißquetschwunden und zwar entsprechend der äußeren Hälfte des rechten Seitenwandbeins, in der rechten Schultergegend, unterhalb des linken Schulterblattes, in der rechten Axillarlinie entsprechend der 6. Rippe, entsprechend

Digitized by Google

ler oberen Grenze der rechten Synchondrosis sacro-iliaca, sowie an der äußeren Seite des linken Oberarmes. In der Kreuzbeingegend eine große Lappenwunde. An der linken Seitenfläche des Brustkorbes zwei 10 cm lange, streifenförmige vertrockenete Exkoriationen. — In der Umgebung dieser Wunden bedeutende Blutunterlaufungen.

Splitterfraktur in der Mitte des linken Oberarmknochens.

Im rechten Seitenwandbein ein fast guldenstückgrosses rundliches, unregelmäßig begrenztes Loch. An dieser Stelle die harte Hirnhaut und die weichen Hirnhäute zerrissen; zwischen den weichen Hirnhäuten über der ganzen rechten Großhirnhälfte ein bedeutendes Blutextravasat. Die Hirnsubstanz

Fig. 3.

entsprechend den Rissen in den Hirnhäuten weich, zerrissen, von Blutaustritten durchsetzt.

In beiden Brustfellsäcken etwas Blut.

Die Wunde in der rechten Axillarlinie dringt zwischen der 9. und 10. Rippe in die rechte Pleurahöhle ein und läßt sich durch das Zwerchfell bis 2 cm tief in den rechten Leberlappen verfolgen.

Die Verbindung des Kreuzbeines mit dem linken Darmbein vollständig gelöst. Das linke Darmbein in seiner hinteren Hälfte gebrochen, ebenso der linke horizontale Scham-

Digitized by Google

beinast; die Weichteile in der Umgebung von ausgebreiteten Blutextravasaten durchsetzt.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

Die Verletzungen durch Stachelwalzen zeigen insofern gewisse Eigentümlichkeiten, als sich ihre Wirkung aus der stumpfen Gewalt, welche von der Walze als solcher, und aus der Wirkung,

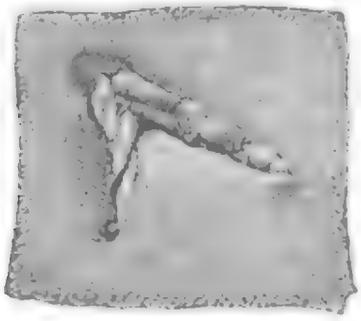

Fig. 4.

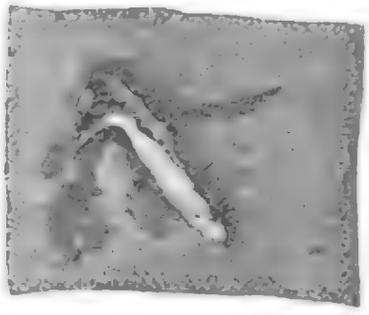

Fig. 5.

welche die einzelnen Stacheln durch Eindringen in die Gewebe ausüben, zusammensetzt. Die durch die Stacheln gesetzten Einzelnläsionen bilden eigentlich Stichverletzungen, deren Form im allgemeinen durch die Form des Querschnittes der einzelnen Stacheln bestimmt wird, wie dies bei allen Stichverletzungen der Fall ist. Aus den beigegebenen Abbildungen (Fig. 3, 4, 5) ist zu entnehmen, daß es sich hier um dreikantige Stacheln gehandelt hat; dementsprechend findet man auch

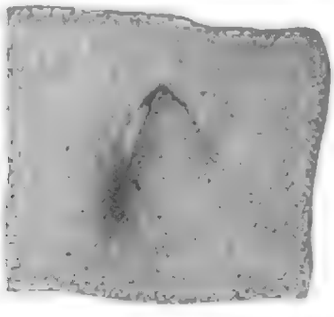

Fig. 6

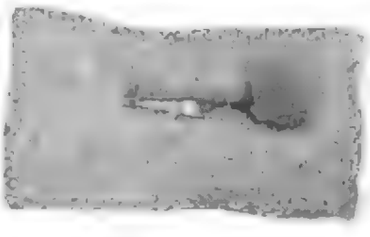

Fig. 7.

deutlich dreistrahlige Wunden, die in Fig. 5 allerdings zum Teile nur als oberflächliche Druckspuren in Form von Exkoriationen auftreten. Trotzdem kann aber die Form der durch solche Stacheln gesetzten Wunden, die übrigens entsprechend der Entfernung der einzelnen Stacheln voneinander gleichweit voneinander liegend die Körperoberfläche besetzen, einerseits durch die Dicke der Weichteile über den Knochen, andererseits durch die senkrechte oder schräge beziehungsweise tangentiale Einwirkung der einzelnen Stacheln wesent-

Digitized by Google

lich modifiziert werden. Dies zeigen die durch Fig. 6, 7 und 8 wiedergegebenen Verletzungen, an denen die dreistrahlige Form nur mehr wenig angedeutet erscheint, ferner Fig. 9 und 10, wo die Form der Verletzungen ganz unregelmäßig ist, und Fig. 11, wo wir gar

Fig. 8.

Fig. 9.

keine groben Läsionen finden, sondern nur teils streifenförmige, teils rundliche Exkoriationen.

Analog verhalten sich begreiflicherweise jene Läsionen, welche durch Stachelwalzen entstehen, die Bestandteile von Maschinen bilden. So sahen wir ebenfalls größtenteils deutlich dreistrahlige, gleichweit voneinander entfernte Verletzungen an beiden oberen Extremitäten bei einer Frauensperson, welche damit beschäftigt war, Ölkuchen in einen sogenannten Ölkuchenbrecher zu schieben, dessen wirksame Bestandteile zwei nahe aneinander befindliche, sich rasch rotie-

Fig. 10.

Fig. 11.

rend gegeneinander bewegende Stachelwalzen waren. Die betreffende Arbeiterin kam bei dieser Arbeit mit der einen Hand den beiden Walzen zu nahe; die Hand wurde zwischen die Walzen hinabgezogen und zermalmt; nun wollte sie mit der anderen Hand die bereits von der Maschine erfaßte Extremität ergreifen und herausziehen; dabei wurde aber auch die zweite Hand, da die Maschine nicht sofort zum Stehen

Digitized by Google

gebracht werden konnte, zwischen die beiden Stachelwalzen hinabgezogen und ebenfalls zermalmt.

Beide oberen Extremitäten mußten partiell operativ entfernt werden, die eine durch Amputation des Oberarmes, die andere durch Exartikulation im Ellbogengelenke.

Entsprechend dem dreieckigen Querschnitte der einzelnen Stacheln zeigten auch hier die einzelnen, durch Eindringen derselben in die Gewebe entstandenen Wunden eine dreistrahlige Gestalt; daneben fand man aber ebenfalls Wunden, welche diese typische Form nicht zeigten, trotzdem sämtliche Wunden durch Stacheln von gleicher Beschaffenheit gesetzt worden waren.

7. Fall.

A. F., 45 jähr. Kutscher, wurde angeblich infolge eigener Unvorsichtigkeit von einem mit Ziegeln beladenen Wagen überfahren, indem er in trunkenem Zustande unter den Wagen fiel und das Hinderrad über ihn hinwegging. Tod nach kurzer Zeit. Gerichtliche Sektion am 9. Aug. 1895.

Über der rechten Brustwarze eine 6 cm lange, 1 cm breite vertrocknete Exkoriation. Ausgebreitete Blutunterlaufungen am rechten Oberarm.

In der rechten Pleurahöhle 300, in der linken 400 g Blut.

Der Unterlappen der rechten Lunge tief und unregelmäßig eingerissen; an der äußeren Fläche des linken Unterlappens ein seichter Einriß.

Rechts Fraktur der 2.—7., links der 3.—6. Rippe.

In der Pleura costalis mehrfache Blutaustritte; dieselbe links entsprechend der Frakturstelle der 4. und 5. Rippe durchrissen.

Zwei kleine Ekchymosen nahe der Herzspitze. 2 l Blut im Abdomen.

An der unteren Fläche des rechten Leberlappens eine Kapselzerreißung und ein 7 cm langer, tiefer Einriß im Gewebe. An der Milzoberfläche mehrere teils seichte, teils tiefere Einrisse.

Nahe dem Pylorus ein rundlicher, 2-guldenstückgroßer penetrierender Riß mit ziemlich scharfen Rändern, wobei die Schleimhaut am Rande des Defektes stellenweise fetzig zerrissen und abgehoben ist; die Umgebung blutig suffundiert. Die Serosa des Dickdarms und das retroperitoneale Zellgewebe stellenweise von Blutungen durchsetzt.

Speisereste in der Bauchhöhle.

Tod an innerer Verblutung infolge der inneren Verletzungen, daher letztere ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90. St.P.O.

8. Fall.

W. B., 64 jähr. Kutscher, wollte seinen im Fahren begriffenen Wagen besteigen, fiel infolge eigener Unvorsichtigkeit unter denselben, wurde über-

fahren und schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht, wo er 4 Tage später starb. Sanitätspolizeiliche Sektion am 19. August 1895.

Keine Kontinuitätstrennungen der bedeckenden Weichteile. Die Haut über der ganzen rechten Beckenhälfte sowie über der Symphyse, z. T. auch noch über der linken Beckenhälfte bläulich verfärbt, stark blutunterlaufen.

Im unteren Abschnitte des Jejunum ein etwa 4 ccm großes, mit unregelmäßigen, gerissenen Rändern versehenes Loch in der Darmwand, durch welches chymöse Massen hervordringen.

Am Becken:

a) Zerreißung beider Ileosakralverbindungen;

b) Zerreißung der Symphysis ossium pubis;

c) Beiderseitige, symmetrisch gelagerte Fraktur des horizontalen und absteigenden Schambeinastes.

Das subperitoneale Zellgewebe überall blutig suffundiert.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

9. Fall.

F. H., 16 jähr. Schlosser. Von einem mit Schotter beladenen Wagen überfahren. Tod eine Stunde später. Gerichtliche Sektion am 14. Okt. 1895.

Kleine Exkoriationen ohne Blutunterlaufung entsprechend dem linken Jochbogen und an der linken Seite des Vorderhalses.

Mäßige Blutungen in der Brustmuskulatur vorne, ebenso an der Hinterseite des unverletzten Brustbeines. Rechts etwas Blutung in der Umgebung der großen Halsgefäße.

In der rechten Pleurahöhle $^1/_2$ l Blut. An der Oberfläche beider Lungen zahlreiche, bis kreuzergroße Blutaustritte und einzelne oberflächliche Einrisse in der Nähe des rechten Lungenhilus.

An der äußeren Fläche des Perikards und an der Herzoberfläche zahlreiche kleine Blutaustritte.

Im Unterleib $^1/_2$ l Blut.

Der rechte Leberlappen fast vollständig zertrümmert; im übrigen mehrere subkapsuläre Blutungen an der Oberfläche der Leber.

Blutaustritte in der rechten Nierenkapsel.

In der Darmserosa an mehreren Stellen bis kreuzergroße Blutaustritte.

Die rechte 7.—10. und die linke 4. und 5. Rippe gebrochen, mit deutlichen Blutaustritten unter der Pleura.

Tod an innerer Verblutung.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90. St.P.O.

10. Fall.

D. Th., 72 jähr. Hausmeisterin. Von einem Fiaker überfahren. Tod am folgenden Tage. Gerichtliche Sektion am 3. November 1895.

Bis auf den Knochen reichende Rißquetschwunden an der linken Stirnseite und am Nasenrücken mit Fraktur der Nasenbeine, Augenlider und

Digitized by Google

Bindehäute blutunterlaufen. Exkoriationen an den Wangen und am Kinn mit Blutunterlaufung; Exkoriationen am linken Ellbogen und an der rechten Wade.

Fraktur der linken Hälfte des Stirnbeins, auf die Schädelbasis in die linke vordere Schädelgrube übergreifend. Hirnkontusion.

In der rechten Pleurahöhle etwas flüssiges Blut. Die rechte 7., 8. und 9. Rippe in der Mitte frakturiert; entsprechend der Frakturstelle der 8. Rippe die Pleura parietalis und die rechte Lunge etwas eingerissen.

Fig. 12.

Tod an Gehirnerschütterung.

Die Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90. St.P.O.

11. Fall.

J. M., 16 jähr. Bäckerlehrling, legte sich nach Zeugenaussagen auf die Eisenbahnschienen und wurde von einem Zuge überfahren. Sanitätspolizeiliche Obduktion am 18. Januar 1896.

Der Hals sehr in die Länge gezogen, in der Mitte vorn stark eingesunken und verschmälert. Multiple Hautabschürfungen mit Blutunterlaufungen im Gesichte.

Zirkuläre Hautabschürfungen am Halse. Der rechte Oberarm mehrfach gebrochen, zerrissen und zertrümmert, so daß die zertrümmerten Partien nur noch durch einen ca. zweifingerbreite Hautbrücke zusammenhängen. In der rechten Achselhöhle eine von vorn nach hinten verlaufende, 9 cm lange, bis auf 2½ cm klaffende Rißwunde. Der linke Oberarm in seiner Mitte gebrochen; die tieferen Weichteile dieser Gegend zerrissen, ohne daß sich in ihnen Blutaustritte fänden. Das rechte Schlüsselbein in seiner Mitte gebrochen. Der rechte Fuß zertrümmert.

In der rechten Stirn- und der linken Schläfegegend ausgebreitete Blutaustritte unter den weichen Schädeldecken. In der rechten mittleren Schädelgrube zwischen der Dura mater und den inneren Meningen eine mäßige Menge Blut angesammelt. Im Bereiche des rechten Schläfe- und Scheitellappens die inneren Meningen blutig infiltriert. Am Großhirn multiple oberflächliche Zertrümmerungen der Rindensubstanz und Kontusionsherde. Die Schädelbasis mehrfach gebrochen.

Im Bereiche der oberen Partie des Brustkorbes ausgebreitete Blutextravasate im Unterhautzellgewebe und in der Muskulatur.

Digitized by Google

Die Luftröhre etwa einen Querfinger unterhalb des Ringknorpels quer durchtrennt, ebenso in gleicher Höhe die Speiseröhre, deren Wand von der Durchtrennungsstelle nach oben und unten etwas retrahiert erscheint. Die Wundränder an der Luftröhre sehr scharf,

Fig. 13.

Fig. 14.

jene an der Speiseröhre etwas unregelmäßig gezackt und gerissen (Fig. 12). Auch fast alle übrigen Weichteile des Halses mit Ausnahme der bedeckenden Haut in querer Richtung durchgerissen.

Die Halswirbelsäule etwa in ihrer Mitte geknickt, abnorm beweglich. Der 4. Halswirbel in querer Richtung gebrochen; in der Umgebung der Bruchstelle reichliche Blutaustritte.

Im rechten Brustfellsacke $^1/_4$ Liter Blut. An der Oberfläche des Oberlappens der rechten Lunge mehrere größere Blutaustritte.

Im Rückenmarkskanal ziemlich viel geronnenes Blut. Das Rücken

Digitized by Google

mark entsprechend der Frakturstelle der Halswirbelsäule zerquetscht.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Der Obduktionsbefund sprach nicht gegen Selbstmord.

12. Fall.

F. T., 28jähr. Verschieber, wurde am 18. Januar 1896 bei der Zusammenstellung eines Zuges am Staatsbahnhof überfahren und getötet. Man vermutete, daß der Mann infolge eigener Unvorsichtigkeit vom Laufbrett herabgestürzt ist. Die Leiche war vom Geleise entfernt worden; über die Lage, in welcher sie aufgefunden wurde, konnte nichts eruiert werden. Die Zeugenaussagen brachten keine Klarheit darüber, wieso es gekommen ist, daß T. überfahren wurde. — Gerichtliche Sektion.

Hautabschürfungen im Gesichte; zwei Rißquetschwunden am behaarten Kopfe.

Der linke Ober- und Vorderarm zertrümmert und zerrissen. — Große Rißquetschwunde in der rechten Leistengegend. — Der rechte Oberschenkel und der rechte Fuß zertrümmert.

Die Haut der vorderen Brustwand und des Abdomens ganz von der Unterlage abgehoben. Die Muskulatur des oberen Bauchabschnittes in der Richtung von rechts unten nach links oben durchgerissen.

Mäßige Blutaustritte unter den weichen Schädeldecken und im linken Schläfemuskel. Am Vorderhals mäßige Blutaustritte im Unterhautzellgewebe und in der Muskulatur.

Das Zwerchfell ganz abgerissen; der untere Teil des Brustkorbes vollständig zertrümmert. Die Lungen mehrfach eingerissen; vom unteren Abschnitt der linken Lunge größere Partien ganz abgerissen.

Die beiden Hauptbronchien etwa einen Querfinger unterhalb der Bifurkationsstelle der Trachea schräg unregelmäßig durchrissen, ebenso in ziemlich gleicher Höhe die Speiseröhre, welche außerdem bis gegen die Mitte der Luftröhre von letzterer abgerissen ist und deren Wundränder unregelmäßig fetzig erscheinen. (Fig. 13.) Die Innenfläche der Speiseröhre zeigt im Bereiche ihres von der Luftröhre abgerissenen Abschnittes eine deutliche Querrunzelung.

Die Aorta descendens ist in Zwerchfellshöhe quer durchgerissen; die Wundränder an der Aorta sehr scharf, weisen nur da und dort ganz kleine Zacken auf. (Fig. 14.)

Bedeutende Blutung ins Innere des Körpers. Oberflächliche Leberrisse, unbedeutende Einrisse der Milz. Blutungen in der Umgebung der Geschlechtsteile.

Der Mastdarm zum großen Teile aus dem Zusammenhange mit der Umgebung abgerissen; seine Wand an der rechten Seite in großer Ausdehnung scharf durchgerissen und durch diesen Riß ein Teil der untersten Dünndarmschlingen in den Mastdarm eingetreten.

Die meisten Rippen beiderseits mehrfach gebrochen. Die

Wirbelsäule in der Höhe des 6. und 8. Brustwirbels vollständig quer gebrochen; das Rückenmark an diesen Stellen ganz durchgerissen. Auch in der Höhe des 3. und 4. Brustwirbels die Wirbelsäule an der vorderen Seite teilweise gebrochen.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

13. Fall

R. H., 7 Jahre alt. Angeblich von einem Lastwagen überfahren. Gerichtliche Obduktion am 14. März 1899.

Blut in der Umgebung von Nase, Mund und Ohren.

Einzelne unbedeutende Hautabschürfungen ohne Blutunterlaufung in der Tiefe an der vorderen und äußeren Seite der rechten unteren Extremität.

Unter den weichen Schädeldecken in der Stirn- und Schläfegegend rechts mehrere guldengroße Blutaustritte. An der Schädelbasis eine ausgedehnte Fraktur.

In der Luftröhre, im Mund und Rachen ziemlich reichliche Mengen Blut. In den Bronchien linkerseits eine größere Menge Blut. In den Lungen am Durchschnitt stellenweise fleckige blutige Verfärbung. Der unterste Teil der Luftröhre enthält eine größere Menge Blut.

Tod an Schädelbasisfraktur mit nachfolgender Blutaspiration und Erstickung. Die Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Der Schädelbruch durch eine heftige stumpfe Gewalt, fraglich welcher Art, vielleicht eher durch Sturz als durch direktes Überfahrenwerden entstanden.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

14. Fall.

A. W., 51 jähr. Taglöhner. Derselbe ging auf einem Eisenbahndamm; da er schwerhörig war, hörte er den Zug nicht kommen, wurde von der Lokomotive erfaßt, niedergerissen und überfahren. Gerichtliche Sektion am 17. Mai 1899.

Der Kopf in der Höhe zwischen dem 3. und 4. Halswirbel total vom Rumpfe getrennt; am Rumpfe hing an einem Hautfetzen ein 2 cm langer Rest der Unterlippe sowie ein Teil der rechten Unterkieferhälfte. Das Schädeldach war zwar in seiner Konfiguration noch erhalten, jedoch vielfach gebrochen. Die rechte Ohrmuschel hängt nur an einem 12 cm langen, 3 cm breiten Hautfetzen. Das Gesicht vom unteren Rande des rechten Ohres angefangen vollständig zerrissen, auch die linke Gesichtshälfte teilweise zertrümmert. An Stelle des Gesichtes Gewebsfetzen, zertrümmerte Hirnsubstanz, Blutgerinnsel, dazwischen größere und kleinere Knochensplitter und Sandkörner eingestreut.

Der rechte Oberarm in seinem unteren Drittel gebrochen und winklig abgeknickt; in der Tiefe keine Blutungen. Das linke Schulterblatt vielfach zertrümmert; in der Tiefe keine Blutungen. In der linken Schultergegend rückwärts eine überhandflächengroße und in der nächsten Umgebung einige kleinere dunkelbraun vertrocknete Hautabschürfungen.

In der Mitte der Vorderseite des rechten Unterschenkels eine etwa 5½ cm lange, bis auf 1 cm klaffende, mit dunkelbraun vertrockneten, etwas gequetschten Rändern versehene, bis auf den Knochen reichende Wunde.

Digitized by Google

Unbedeutende geronnene Blutaustritte unter den weichen Schädeldecken. Vollständige Zertrümmerung des Schädels. Das Gehirn zum großen Teile zertrümmert.

Die Aorta ascendens einen Querfinger über den Aortenklappen fast in ihrer ganzen Zirkumferenz mit Ausnahme einer etwa 4 mm breiten Brücke der Gefäßwand der hinteren Partie quer durchtrennt; dabei die Wundränder der Aorta scharf, nur an einzelnen Stellen fein gezackt. Hochgradige Anämie einzelner innerer Organe.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Die Entstehung derselben läßt sich durch den durch die Erhebungen festgestellten Vorgang erklären.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

15. Fall.

W. B., 3 jähr. Knabe. Angeblich von einem beladenen Kohlenwagen überfahren. Gerichtliche Obduktion am 6. Mai 1901.

Leichte Blutung aus Nase und Mund. — Bohnengroße Exkoriation auf der Stirn mit Blutunterlaufung und außerdem einige kleinere. In der linken Schläfe- und Wangengegend eine 8 cm lange, $2^1/_2$ cm breite Hautabschürfung. In der Hinterhauptgegend eine 5 cm lange, 1 cm breite, von Haaren entblößte, exkoriierte Hautstelle mit Blutunterlaufung. Kleine Exkoriationen auf der Brust entsprechend dem unteren Ende des Brustbeins.

Oberhalb der Symphyse von rechts oben nach links unten bis auf den Hodensack reichend, eine 9 cm lange, 2 cm breite Exkoriation mit zwei seichten Einrissen in der Haut. Exkoriation an der Wurzel des Penis mit seichtem Einriß der Haut. In der rechten Leistengegend eine von außen oben nach unten innen verlaufende $9^1/_2$ cm lange, $2^1/_2$ cm breite Rißquetschwunde. Exkoriationen am Rücken und an den Oberschenkeln.

Unter den weichen Schädeldecken in der Hinterhauptgegend mehrere mäßige Blutaustritte. Zwischen harter Hirnhaut und weichen Hirnhäuten in der Hinterhauptgegend mäßige Blutaustritte, ebenso auch in der linken mittleren Schädelgrube. Die harte Hirnhaut im Bereiche beider hinterer Schädelgruben in großer Ausdehnung vom Knochen abgerissen. Mäßige Blutaustritte zwischen den weichen Hirnhäuten (entsprechend dem Stirnhirn und der Spitze der Schläfelappen). In der Marksubstanz der beiden Scheitellappen vereinzelte, sehr derbe, stellenweise knorpelhart anzufühlende Narben, in deren Bereiche sich bräunliche Pigmentation erkennen läßt. Von der äußeren Hälfte der rechten Kleinhirnhälfte ein kleiner Teil vollständig abgerissen und von zahlreichen kleinen Blutaustritten durchsetzt. Knochenbruch an der Schädelbasis in den hinteren Schädelgruben.

In dem Unterhautzellgewebe der rechten Halsseite ein kronengroßer Blutaustritt. In der Luftröhre stark blutig gefärbter Schleim. Ziemlich ausgebreitete Blutaustritte an der Lungenoberfläche beiderseits. Im Herzbeutel eine mäßige Menge Blut. An der hinteren Fläche des Herzens und zwar an der Grenze zwischen der rechten und linken Herzkammer ein der ganzen Länge des Herzens entsprechender Riß, welcher die rechte Herzkammer in großer Ausdehnung perforiert.

In der Bauchhöhle 2 Eßlöffel Blut. Im linken Leberlappen ein

frischer, großer, von oben nach unten ziehender, durch die ganze Dicke des Lappens dringender Einriß.

Der rechte horizontale Schambeinast nahe der Symphyse gebrochen, die Muskulatur hinter der Symphyse zerrissen und von vielfachen Blutaustritten durchsetzt.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Ob und inwieweit etwa fremdes Verschulden vorlag, dafür lieferte der Obduktionsbefund keine Anhaltspunkte.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O

16. Fall.

F. S., 66 jähr. Maurer. Ist laut Zeugenaussagen in dem Momente, als der Zug herannahte, auf das Geleise gesprungen. Gerichtliche Obduktion am 18. Juni 1901.

Äußerst spärliche Totenflecke.

Die obere Hälfte des Kopfes von der unteren vollständig abgerissen. Gesicht bis zu den Augen erhalten. Schädelbasis freiliegend, stark zertrümmert, die Wirbelsäule aus dem infolge der Knochenzertrümmerung vergrößerten Foramen occipitale herausragend. Schädeldach vielfach zertrümmert. Gehirn zermalmt.

Entsprechend der äußeren Hälfte des rechten Fußrückens die Haut abgerissen, ebenso die Sohlenhaut; die tieferen Weichteile des rechten Fußes vielfach zerrissen, die Zehen bis auf die große abgetrennt. Links die letzten 3 Zehen ebenfalls zerrissen, die umgebende Haut in Fetzen herabhängend.

Größere und kleinere Hautabschürfungen an den oberen Extremitäten, an der linken Schulter.

In der Hals- und Brustmuskulatur mehrere größere und kleinere Blutaustritte.

Im Zellgewebe um die Harnblase und den Mastdarm herum ziemlich ausgebreitete Blutaustritte.

Halswirbelsäule in der Höhe des 7. Halswirbels quer gebrochen. Linkerseits alle Rippen ungefähr handbreit vor der Knorpelknochengrenze gebrochen, die 5., 6. und 7. Rippe außerdem knapp an der Wirbelsäule; rechts die 4 oberen Rippen dreifingerbreit hinter der Knorpelknochengrenze gebrochen. Das Becken etwas links von der Symphyse, sowie entsprechend der Verbindung zwischen Kreuzbein und Darmbein linkerseits gebrochen.

In der Umgebung aller dieser Frakturstellen ausgebreitete Blutaustritte.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Die Möglichkeit des durch die Erhebungen festgestellten Herganges mußte zugegeben werden.

Da der etwaige Täter nicht eruiert wurde, erfolgte die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens nach § 412 St.P.O.

17. Fall.

W. V., 50jähr. Bahnarbeiter. Wurde ca. 3/4 m weit von einem Bahngeleise, auf dem Waggons verschoben wurden, tot aufgefunden. Gerichtliche Obduktion am 23. September 1901.

Linkes oberes Augenlid blutunterlaufen.

An der Streckseite des linken Oberarmes, etwas oberhalb dessen Mitte, eine 5½ cm lange, bis 1½ cm breite Exkoriation, darunter Zertrümmerung der Muskulatur mit Blutunterlaufung.

An der Streckseite des linken Handgelenkes 3 bis guldenstückgroße Blutunterlaufungen. Auch im Unterhautzellgewebe und im Zwischenmuskelgewebe an der Streckseite des linken Vorderarmes mäßig ausgebreitete Blutaustritte.

Rechts vorn in den Weichteilen des Halses und des Brustkorbes mehrfache mäßig ausgebreitete Blutaustritte und zwar insbesonders oberhalb der äußeren Hälfte des rechten Schlüsselbeins und in der Muskulatur einzelner Zwischenrippenräume. Tiefgreifende Eröffnung des Gelenkes zwischen rechtem Schlüsselbein und Brustbein. Die Muskulatur neben dem Brustbein im 1. Zwischenrippenraum in mäßiger Ausdehnung zerrissen.

Hinter der Speiseröhre in der Höhe des obersten Luftröhrenabschnittes ein mäßig großer und mäßig dicker Blutaustritt. An der Oberfläche beider Lungen mäßige Blutaustritte. Im Herzbeutel eine geringe Menge Blutes.

An der Oberfläche des Herzens nahe dem linken Herzohre in der Muskulatur einzelne seichte Einrisse.

In der Bauchhöhle ½ l Blut. Leber in ihrer oberen Hälfte völlig zertrümmert. Zellgewebe in der Umgebung der rechten Niere teilweise zerrissen und von Blutaustritten durchsetzt.

Sämtliche Rippen rechts handbreit von der Wirbelsäule gebrochen, das Brustfell daselbst eingerissen; einzelne dieser Rippen auch vorn nahe der Knorpelknochengrenze gebrochen, Blutaustritte daselbst. Links handbreit von der Wirbelsäule die 6. und 7. Rippe gebrochen.

Die Verletzung der Leber war ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Die übrigen Verletzungen bildeten einzeln wie zusammengenommen bloß leichte körperliche Beschädigungen, mit denen der Tod nicht in Zusammenhang steht.

Sturz aus nicht sehr bedeutender Höhe läßt diese Verletzungen nicht erklären.

Mit Rücksicht auf die Erhebungen, ferner mit Rücksicht auf das Fehlen von Veränderungen (Druckspuren an der äußeren Haut und Zermalmungen irgendwelcher Körperpartien), welche für direktes Überfahrenwerden sprächen, erscheint es wahrscheinlich, daß W. V. vom Zuge erfaßt und niedergeworfen wurde. Ob fremdes Verschulden vorlag oder nicht, ließ sich aus dem Obduktionsbefunde nicht entscheiden.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

Überblicken wir diese Fälle, so zeigt es sich, daß sich in manchen derselben Verletzungen fanden, deren Entstehung selbst ohne Rücksicht auf die Erhebungen kaum anders als durch Überfahrenwerden gedeutet werden könnte. Dies gilt insbesondere von den Fällen 3, 4, 11 und 12.

Von sonstigen wichtigen stumpfen mechanischen Gewalteinwirkungen wären noch Sturz aus der Höhe, Verschüttung, Maschinengewalt und eventuell Explosion in Betracht zu ziehen.

Im Falle 3 spricht insbesondere der hohe Grad von Verletzungen am Halse im Zusammenhalt mit den streifenförmigen Druckspuren

Digitized by Google

daselbst und an beiden Schultern, sowie die gleichzeitige, ganz isolierte Verletzung der rechten Hand für die Entstehung durch Überfahrenwerden. Berücksichtigen wir, daß die einwirkende Gewalt von ganz besonderer Wucht gewesen sein muss, so kann wegen des Mangels hochgradigerer Verletzungen an anderen Körperstellen Sturz, Verschüttung und Explosion als Entstehungsursache entschieden ausgeschlossen werden, ebenso aber auch Maschinengewalt, da es nicht einzusehen ist, in welcher Weise eine Maschine gerade den Hals und eine Hand angreifen sollte, ohne gleichzeitig Läsionen verschiedenen Grades an anderen, insbesondere gegenüber dem Halse mehr prominierenden, ihm benachbarten Körperstellen zu setzen.

Das gleiche gilt vom Falle 12, in welchem wiederum der Umstand, daß die direkt durch Überfahrenwerden entstandenen Verletzungen so ziemlich in einer und derselben schräg zur Längsachse des Körpers verlaufenden geraden Ebene angeordnet sind, beziehungsweise sich nur innerhalb ziemlich enger Grenzen zu beiden Seiten derselben zeigen, ganz besonders für die Entstehung derselben durch Überfahrenwerden und gegen jede andere Entstehungsart spricht. Die Fälle 4 und 11 decken sich bezüglich der Begründung der diesbezüglichen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Art der Entstehung der Verletzungen mit dem Falle 3.

In allen übrigen Fällen können die Verletzungen nicht als für die Entstehung durch Überfahrenwerden charakteristisch angesehen werden; vielmehr ließen sich dieselben ebenso gut teils als durch Sturz, teils als durch Verschüttung, teils als durch Maschinengewalt entstanden deuten.

Wir sehen also, daß es Fälle gibt, in denen tatsächlich schon auf Grund des objektiven Befundes allein die Entstehung von Verletzungen durch Überfahrenwerden mit Bestimmtheit erschlossen werden kann, während in anderen Fällen zwar nichts gegen die Möglichkeit dieser Entstehungsart der Verletzungen zu sprechen braucht, ihre Beschaffenheit aber doch auch die Annahme einer anderen Möglichkeit der Entstehung zuläßt.

Die Schwierigkeit, sich auf Grund des objektiven Befundes der Verletzungen allein über die Art ihrer Entstehung durch Überfahrenwerden auszusprechen, wächst meiner Erfahrung nach mit der Abnahme der Schwere und Wucht des Gefährtes, durch welches das Überfahrenwerden bewerkstelligt worden ist, wird also ceteris paribus beim Überfahrenwerden durch die Eisenbahn am leichtesten sein.

Wie gesagt, halte ich unter den genannten Umständen

die Feststellung der Entstehung von Verletzungen durch Überfahrenwerden in vielen Fällen für einwandsfrei möglich.

Ist durch die Erhebungen festgestellt, daß ein Mensch überfahren worden ist, oder hat man Ursache dies auf Grund des objektiven Befundes anzunehmen, so ist es wegen bestimmter, später zu betonender, forensisch wichtiger Momente angezeigt, sich zu vergegenwärtigen, in welcher Lage oder Stellung gegenüber der Fahrbahn sich ein Mensch, während er überfahren wurde, befunden hat, beziehungsweise in welcher Richtung das Überfahrenwerden erfolgte.

Die Richtung wird einerseits aus dem Verlaufe der Druckspuren oder bei über größere Körperpartien ausgebreiteten inneren Verletzungen auch aus der räumlichen Anordnung der letzteren erschlossen werden können. Bei dieser Erwägung läßt sich ein Überfahrenwerden senkrecht zur Längsachse des Körpers in den Fällen 3, 4, 7, 8 und 11, ein Überfahrenwerden in schräger Richtung und zwar von rechts unten nach links oben oder umgekehrt im Falle 12 erschließen, während für die übrigen Fälle eine diesbezügliche sichere Entscheidung nicht möglich ist.

Was die Stellung oder Lage eines Menschen im Momente des Überfahrenwerdens anbelangt, so kommt dieselbe namentlich dort in Betracht, wo es sich um Verletzungen von Körperteilen handelt, die durch mehr oder weniger ausgedehnte Gebiete vollkommen oder verhältnismäßig unversehrter Körpergewebe von einander getrennt sind. So können wir im Falle 3 auf Grund des objektiven Befundes ungezwungen annehmen, daß der Überfahrene nur auf einer Eisenbahnschiene und zwar mit unter den Hals gelegter rechter Hand gelegen ist, während wir im Falle 11 aus dem objektiven Befunde schließen dürfen, daß der Betreffende mit über den Kopf emporgestreckten Oberarmen, vielleicht mit unter dem Kopfe gefalteten Händen auf der einen Eisenbahnschiene lag, der rechte Fuß sich auf der zweiten Schiene befand.

Als Nebenbefunde können derartige Verletzungen an nicht lebenswichtigen Körperteilen, also insbesondere an den Extremitäten, deswegen Bedeutung haben, weil sie eben auf die Stellung dieser Teile im Momente des Überfahrenwerdens ein Licht werfen.

Von Bedeutung kann ferner der Umstand sein, ob der Körper von der das Überfahren bewirkenden Gewalt bloß tangential getroffen worden ist oder ob irgend ein wichtiger Körperteil — Kopf, Brust oder Unterleib — vollständig überfahren wurde. Bei

mehr tangentialer Einwirkung der Gewalt, welche ja auch mit vollständigem Überfahrenwerden gewisser Körperteile kombiniert sein kann, entstehen namentlich Abhebungen der Haut von ihrer Unterlage oder Lappenwunden, wie sich dies beispielsweise im Falle 1 zeigte.

Die Todesursache kann beim Überfahrenwerden in verschiedenen Momenten gelegen sein. Wir haben hier jene Fälle, in denen der Tod sofort eintritt, von denjenigen zu trennen, in denen derselbe erst später erfolgt.

In den Fällen der ersten Gruppe tritt der Tod meistens infolge der Zertrümmerung und der damit einhergehenden momentanen Aufhebung der Funktionsfähigkeit lebenswichtiger Organe ein, oder aber es erfolgt der Tod bei peripheren Verletzungen oder wenigstens bei solchen, welche nicht lebenswichtige Organe betreffen, infolge von Shok oder Fettembolie.

Weiterhin kann die Todesursache in akuter Anämie gelegen sein, wenn entweder Zerreißungen des Herzens und größerer Gefäße oder irgendwelcher innerer Organe erfolgen, ohne daß es zur vollständigen Zermalmung mit primärer Mortifikation der Gewebe kommt. Werden aber diese Teile primär mortifiziert, so braucht entweder gar keine Blutung einzutreten oder dieselbe kann bloß minimal sein. Das Ausbleiben einer intensiveren Blutung kann insbesondere durch Zustände, welche eine Herabsetzung des Blutdruckes nach sich ziehen, mit veranlaßt werden.

Sind die Verhältnisse im konkreten Falle dem Auftreten einer intensiveren Blutung günstig, so hängt die Schnelligkeit, mit welcher der Verblutungstod erfolgt, nicht zum Geringsten von den Blutdruckverhältnissen im Bereiche der verletzten Blutbahnen ab.

Von anderweitigen Folgezuständen der durch das Überfahrenwerden gesetzten Verletzungen können auch entzündliche Prozesse den tödlichen Ausgang bewirken, sei es, daß es sich um eine Entzündung als natürliche und begreifliche Folge gewisser Verletzungen, wie z. B. als Folge von Rupturen innerer Organe, oder daß es sich um accidentelle Wundinfektionskrankheiten handelt.

Eine wesentliche forensische Bedeutung hat auch die Frage, ob offenbar durch Überfahrenwerden entstandene Verletzungen intravital oder postmortal gesetzt wurden, eine Frage, welche namentlich in jenen Fällen zu ventilieren ist, in denen die Erhebungen kein Resultat in dieser Richtung ergeben.

Die Erfahrung lehrt, daß gelegentlich die Leichen von Individuen, welche zunächst auf andere Weise gewaltsam getötet worden sind,

nachträglich dem Überfahrenwerden durch die Eisenbahn — denn nur um ein solches handelt es sich in solchen Fällen — preisgegeben werden, um entweder einen Selbstmord oder einen Unglücksfall vorzutäuschen.

Je nach der Art der gewaltsamen Tötung und je nach der Lokalisation und Art der durch diese und durch das Überfahrenwerden gesetzten Läsionen kann die Entscheidung hinsichtlich des intravitalen oder postmortalen Überfahrenwordenseins bald leichter, bald äußerst schwierig sich gestalten.

Wurde die Tötung des Betreffenden durch Verletzungen vorgenommen, die nach außen hin offen sind und eine Blutung nach außen veranlaßten, so ist es möglich, daß der Lokalaugenschein durch die Verfolgung von Blutspuren in der Umgebung den Tatbestand aufklärt oder daß letzteres auf Grund anderer, durch den Lokalaugenschein festgestellter Momente geschieht.

Was jedoch die Verletzungen an und für sich anbelangt, so ist eine äußerst genaue Leichenuntersuchung notwendig.

Für Verletzungen der bedeckenden Weichteile und der Muskulatur werden die auch bei auf andere Weise entstandenen Verletzungen in Betracht kommenden Merkmale berücksichtigt werden müssen, so insbesondere die Blutungen in die die Kontinuitätstrennungen umgebenden Gewebe, wenn auch zugegeben werden muß, daß solche Blutungen nicht unbedingt als Zeichen der intravitalen Entstehung von Verletzungen anzusehen sind, da dieselben unter günstigen Bedingungen im konkreten Falle auch an Leichen zustande kommen können.

Tritt der Tod momentan während des Überfahrenwerdens ein, wie dies ja meistens beim Überfahrenwerden durch die Eisenbahn geschieht, falls lebenswichtige Organe direkt verletzt, zermalmt werden, so kann es selbst bei Eröffnung großer Gefäße oder des Herzens vorkommen, daß die Blutung in die Körperhöhlen oder bei Vorhandensein äußerer Wunden auch die Blutung nach außen verhältnismäßig gering ist. Namentlich vermißt man in solchen Fällen nicht selten eine irgendwie bedeutendere Anämie der inneren Organe. Es darf daher ein noch bedeutender Blutgehalt im Innern nicht als Beweis für die postmortale Entstehung der Verletzungen angesehen werden. Im Gegenteil hielte ich eine auffälligere Anämie innerer Organe in Fällen, in denen aus der Art und Intensität der Verletzungen, namentlich bei einer Zertrümmerung des Herzens oder der die Herzaktion dirigierenden nervösen Organe auf sofortigen Tod für den Fall des intravitalen Überfahrenwerdens geschlossen werden kann, für einen Zustand, der um so dringender die Nachforschung

nach etwaigen anders als durch Überfahrenwerden entstandenen Verletzungen, welche den Tod herbeigeführt haben könnten, beziehungsweise nach einer anderen Todesart überhaupt fordert.

Verhältnismäßig leicht ist gelegentlich die Feststellung der intravitalen Entstehung von Verletzungen an röhrenförmigen Organen, deren Wand reich an Muskulatur ist und in der Umgebung nicht fixiert erscheint oder deren Fixation in der Umgebung gewaltsam unterbrochen erscheint. Daß sich je nach der Verschiedenheit dieser Fixationsverhältnisse verschiedene Befunde ergeben, zeigt ein Vergleich der Veränderungen am Oesophagus im Falle 11 und 12. In diesen beiden Fällen war derselbe durchgerissen. Während nun im Falle 11 der Oesophagus in Zwerchfellshöhe quer durchgerissen war, ohne daß sein Zusammenhang mit der Umgebung in der Nachbarschaft der Durchtrennungsstelle eine Störung erfahren hätte, war der Oesophagus im Falle 12 nicht bloß durchgerissen, sondern auch auf eine gewisse Strecke hin von der Luftröhre abgerissen (Fig. 13). Es waren somit im Falle 12 die Bedingungen für eine stärkere Retraktion der durchtrennten Längsmuskulatur günstig und äußerte sich dieselbe in einer queren Runzelung an der Innenseite der Oesophaguswand, wobei dieser Befund nahe der Durchtrennungsstelle am stärksten ausgeprägt war, um peripherwärts von derselben an Intensität stufenweise abzunehmen. Diese Wirkung der Längsmuskulatur war hier so bedeutend, daß die durch dieselbe hervorgerufene quere Runzelung der Schleimhautfläche der Speiseröhre als ein Beweis für die intravitale Entstehung der Verletzung angesprochen werden durfte. Anders lagen die Verhältnisse im Falle 11, da hier die Erhaltung des normalen Zusammenhanges des Oesophagus mit der Umgebung eine stärkere Retraktion der durchtrennten Längsmuskulatur hinderte.

Es wird somit dieser für die Feststellung der intravitalen Entstehung gewisser Verletzungen immerhin wertvolle Befund nur dort an inneren Organen zu erwarten sein, wo es sich um röhrenförmige Organe mit muskelreicher Wand handelt, welche vollständig oder nahezu in ihrer ganzen Zirkumferenz quer oder schräg durchtrennt sind, und wo die betreffenden Organe, wie z. B. der Darm, an ihrer Außenseite nicht allseits fixiert sind oder aber eine normale Fixation gewisser Organe durch ein Trauma streckenweise aufgehoben erscheint.

Ist dem Überfahrenwerden eine gewaltsame Tötung vorangegangen, so wird die Konstatierung der letzteren, falls sie durch mechanische Gewalt erfolgt ist, im allgemeinen namentlich dann keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterliegen, wenn die durch den

Digitized by Google

gewaltsamen Akt der Tötung gesetzten Läsionen nicht im Bereiche der durch das Überfahrenwerden gesetzten Verletzungen gelegen sind, oder wenn, wie dies namentlich nach Stich- und Schußverletzungen der Fall sein kann, sich für solche sprechende Befunde, wie etwa im Körper zurückgebliebene Teile des verletzenden Instrumentes, nachweisen lassen.

Hat man jedoch für die Beurteilung eines Falles nur die Verletzungen an und für sich zur Verfügung, so könnte es gelegentlich ganz unmöglich werden, auf Grund des objektiven Befundes an einer Leiche eine dem Überfahrenwerden vorangegangene gewaltsame Tötung sicherzustellen.

Nehmen wir an, es würde ein Mensch zunächst durch einen Hieb mit einer Axt, durch einen Schlag mit einem Stein oder Hammer u. dgl. gegen den Kopf erschlagen, derselbe dann als Leiche mit dem Kopfe auf die Schienen gelegt und von der Eisenbahn überfahren werden, so dürfte es meistens kaum möglich werden, die Art der Tötung aus dem objektiven Befunde an der Leiche zu erschließen, da eben die ursprünglich noch zu Lebzeiten gesetzten Verletzungen durch die weitaus wuchtigere, erst auf die Leiche einwirkende Gewalt unkenntlich gemacht werden können; in solchen Fällen gehen eben die ursprünglich gesetzten Verletzungen in den durch das Überfahrenwerden entstandenen vollkommen auf.

Verletzungen des Halses, wie solche z. B. bei gewaltsamer Tötung durch Erdrosseln, Erwürgen, durch Halsdurchschneiden entstehen, könnten durch nachträgliches Überfahrenwerden des Halses der Leiche ebenfalls als solche unkenntlich gemacht werden; finden wir ja doch hin und wieder ziemlich scharfe Durchtrennungen der Haut an von der Eisenbahn Überfahrenen. Druckspuren an der Halshaut können durch jene infolge von Überfahrenwerden überboten werden. Verletzungen, welche an den Halsgebilden durch Strangulation oder durch Halsschnitt entstehen, können ebenfalls dadurch sich einer richtigen Deutung entziehen, daß analoge Verletzungen durch Überfahrenwerden entstehen oder die Charaktereigenschaften der bei der gewaltsamen Tötung entstandenen Verletzungen im Bereiche der durch das Überfahrenwerden zermalmten Gewebe unkenntlich werden können.

In solchen Fällen würde meiner Ansicht nach auch nur eine höhergradige Anämie der inneren Organe den Verdacht erregen können, daß dem Überfahrenwerden die Zufügung anderer Verletzungen, aus denen die tödliche Blutung erfolgte, vorangegangen ist, da eben erfahrungsgemäß auch beim intravitalen Überfahrenwerden des Halses der Tod momentan eintritt und selbst bei offenen Wunden mit Er-

öffnung größerer Blutgefäße die Bedingungen für eine stärkere Blutung, welche eine bedeutendere Anämie der inneren Organe zur Folge hat, nicht gegeben zu sein brauchen.

Analog liegen die Verhältnisse in jenen Fällen, in denen ein Überfahrenwerden des Brustkorbes oder des Unterleibs erfolgt.

Ich glaube bezüglich dieses Punktes mein Urteil dahin zusammenfassen zu können, daß unter alleiniger Berücksichtigung der Verletzungen es dann äußerst schwierig, ja selbst unmöglich werden kann, eine dem Überfahrenwerden einer Leiche durch die Eisenbahn vorangegangene gewaltsame Tötung des betreffenden Individuums nachzuweisen wenn die auf den intravitalen Gewaltakt zurückzuführenden Verletzungen an jenen Körperstellen gelegen sind, welche auch von der das Überfahren bewirkenden Gewalt direkt getroffen worden sind, falls nicht etwa im Körper zurückgebliebene fremdartige Objekte, wie Teile des verletzenden Werkzeuges, den Tatbestand aufklären; ist dagegen die Lokalisation der durch den intravitalen Gewaltakt gesetzten Verletzungen verschieden von der Lokalisation der durch das Überfahrenwerden zustande gekommenen Verletzungen, so wird die Konstatierung der dem Überfahrenwerden vorangegangenen gewaltsamen Tötung in der Regel kaum auf irgendwelche Schwierigkeiten stoßen.

In allen Fällen, in denen es sich um intravitales Überfahrenwerden eines Individuums handelt, ist schließlich natürlich die Frage, ob ein Mord, Selbstmord oder Unfall vorliegt, für die etwaige weitere strafrechtliche Verfolgung des konkreten Falles äußerst wichtig.

In dieser Hinsicht äußert sich Georg Arndt[1]) dahin, daß es sehr schwierig oder ganz unmöglich ist, in einem Falle, in dem der Tod durch Überfahrenwerden (oder durch Sturz) herbeigeführt worden ist, zu entscheiden, ob ein Verbrechen, d. h. Mord oder ein Selbstmord, oder ein unglücklicher Zufall vorliegt; und Richard Pressel[2]) sagt: „In allen Fällen, wo es sich um die Frage Unfall oder Selbstmord durch Überfahrenwerden handelt, ist der Richter auf die begleitenden Umstände angewiesen; der Gerichtsarzt kann nie aus der Art der Verletzungen versuchen wollen, diesen Punkt klarzustellen."

Man darf wohl annehmen, daß dies auch F. Straßmanns An-

1) G. Arndt, Tod durch Überfahrenwerden und durch Sturz aus der Höhe. Inaug.-Diss. Marburg 1899.

2) R. Pressel, Über den Tod durch Überfahrenwerden. Inaug.-Diss. Berlin 1895.

sicht ist, da die beiden Dissertationen von Arndt und Pressel unter seiner Leitung entstanden sind; eben deshalb ist es aber zu verwundern, daß Straßmann, der doch über eine reichliche Erfahrung auf dem Gebiete der forensischen Thanatologie verfügt, die Entscheidung der in Rede stehenden Frage in Fällen von Überfahrenwerden auf Grund des Obduktionsbefundes für gänzlich aussichtlos hält.

Ich bin anderer Meinung und glaube, daß man sich innerhalb natürlicher Fehlergrenzen denn doch häufig ein Urteil in dieser Richtung bilden kann. Ich sage, innerhalb natürlicher Fehlergrenzen, denn mit solchen haben wir ja selbstverständlich in sehr vielen Fällen des durch mechanische Gewalt herbeigeführten Todes zu rechnen. In Fällen von Tod durch Schuß dürfen wir in dem Umstande, daß wir an der Schußverletzung charakteristische Merkmale des Nachschusses finden, nicht unbedingt auf Selbstmord schließen, ebensowenig wie eine tödliche Halsschnittwunde keine Eigenschaften aufzuweisen braucht, welche unbedingt für Mord oder Selbstmord sprächen, ebensowenig wie Stichverletzungen an und für sich etwa regelmäßig Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage zu geben brauchen, ob dieselben durch die eigene Hand des Verletzten oder durch fremde Hand zugefügt worden sind.

Innerhalb dieser Grenzen halte ich es aber auf Grund meiner Erfahrung nicht für unmöglich, sich auch in manchen Fällen von Überfahrenwerden ebenso bestimmt wie bei anderen traumatischen Todesarten dahin zu äußern, ob Mord, Selbstmord oder Zufall vorliegt. Diese Frage muß von ärztlicher Seite umsomehr ventiliert werden, als sowohl in medizinischen Laienkreisen als auch in Richterkreisen vielfach die Meinung vorherrscht, daß in dieser Richtung von einer Leichenobduktion bei Überfahrenen kein Resultat zu erwarten sei.

Allerdings läßt sich diese Frage keineswegs nach allgemeinen Regeln beurteilen; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eine genaue Erwägung des Obduktionsresultafes notwendig.

Ich gehe deshalb auch hier wieder von meinen eigenen Beobachtungen aus.

Zunächst sei, worauf auch der Arzt in seinem Gutachten Rücksicht zu nehmen hat, hervorgehoben, daß ein Selbstmord durch Überfahrenwerden bei uns wohl nur auf durch feste Geleise vorgeschriebenen Bahnen vorkommt, daher vielleicht ausnahmslos durch Überfahrenwerden mittelst der Eisenbahn. Pressel[1]) bemerkt, daß Selbstmord unter den Rädern schwerer Lastwagen bei religiösen Fanatikern in

1) l. c., S. 29.

Indien und Ägypten nichts Seltenes ist und als besonders verdienstvoll zu gelten scheint, in Europa dagegen nicht vorkommen dürfte.

Bei Selbstmord kommt es wohl am häufigsten vor, daß die Selbstmordkandidaten sich mit dem Halse auf die Schienen legen und sich in dieser Position überfahren lassen. Wir hatten somit wohl volle Berechtigung, im Falle 3 Selbstmord anzunehmen, da der objektive Befund darauf hinwies, daß der Hals quer überfahren wurde und außerdem nur noch die rechte Hand. Man konnte sich vorstellen, daß sich der betreffende Mann mit unter den Hals gelegter rechter Hand auf die Schienen gelegt hatte, um den Druck seitens der letzteren zu lindern. Unterstützt wurde die Annahme eines Selbstmordes noch durch den Umstand, daß sich keine sogen. sekundären Verletzungen an der Leiche fanden, welche auf einen Sturz oder einen Stoß unmittelbar vor dem Überfahrenwerden hingedeutet hätten.

Auch im Falle 11 sprachen wir uns für einen Selbstmord aus, wobei wir uns, wie bereits früher erwähnt, vorstellen durften, daß sich der Betreffende mit emporgestreckten Armen und vielleicht behufs Stütze des Kopfes mit unter letzterem gefalteten Händen auf die Schienen gelegt hat.

Seltener findet man, daß ein Mensch zum Zwecke des Selbstmordes, auf den Schienen liegend, andere Körpergegenden überfahren läßt, wenn mir auch eine Lokalisation von Verletzungen namentlich am Kopfe, dann aber auch am Brustkorb oder am Unterleib nicht etwa unbedingt gegen Selbstmord zu sprechen scheint. Wir äußerten uns denn auch im Falle 7, in welchem der Brustkorb und der obere Teil des Unterleibs, und im Falle 8, in welchem das Becken quer überfahren worden war, bloß dahin, daß dieser Befund am ehesten für ein zufälliges Überfahrenwerden spricht.

Im Falle 4 war es nicht der objektive Befund an der Leiche, welcher für einen Zufall sprach, sondern der Umstand, daß der Betreffende von einem Wagen überfahren worden ist. Wäre das Überfahrenwerden durch die Eisenbahn erfolgt, so wäre man mit Rücksicht darauf, daß der Hals und das Gesicht in querer Richtung überfahren worden ist, vielleicht eher geneigt gewesen, an einen Selbstmord zu denken.

Im Falle 12 spräche wohl abgesehen von den Erhebungen, welche einen Zufall wahrscheinlich machen, auch der Umstand, daß das Überfahren schräg in der Richtung von rechts unten nach links oben erfolgte, eher für einen Zufall, wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Überfahrenwerden des Körpers in schräger Richtung oder in der Längsachse des Körpers nicht etwa unbedingt auf einen

Digitized by Google

Zufall hindeutet, sondern gelegentlich auch in Fällen von Selbstmord vorkommen kann.

In vielen Fällen ist der Zweck einer Obduktion der, zu konstatieren, ob der Obduktionsbefund mit dem Ergebnis der Erhebungen in Einklang gebracht werden kann.

So kann im Falle 2 die Kopfwunde sehr wohl auf einen Sturz bezogen werden, während sich die übrigen Verletzungen durch Überfahrenwerden erklären lassen.

Abgesehen davon, daß in den Fällen 1, 5, 9 und 10 das Überfahrenwerden durch einen Wagen erfolgte, spricht im Falle 10, falls hier tatsächlich ein Überfahrenwerden stattgefunden hat, der Befund schon an und für sich für einen Zufall, da die Art der Kopfverletzung auf eine tangentiale Einwirkung der Gewalt hindeutet und der Thorax nur teilweise und zwar rechts direkt von der überfahrenden Gewalt getroffen worden wäre, ebenso im Falle 1 und 5 der Umstand, daß hier bloß Verletzungen der unteren Extremitäten erfolgten. Auch im Falle 9 spricht die Lokalisation der Verletzungen am Unterleib und am unteren Teile des Brustkorbes schon an und für sich am ehesten für einen Zufall.

Im Falle 14 ließ sich die Frage, ob es sich um Selbstmord oder Zufall handelt, aus dem objektiven Leichenbefunde nicht mit Sicherheit beantworten; derselbe sprach jedoch eher für zufälliges Überfahrenwerden, indem sich auch bedeutende Verletzungen fanden, die gewiß nicht durch direkte Gewalt der Räder entstanden sind, sondern sich am besten durch die Annahme erklären lassen, daß der Mann mit großer Kraft niedergeworfen wurde; dies gilt von der Fraktur des rechten Oberarmes und der Durchreißung der Aorta. Wären nämlich diese Verletzungen auch durch direkte Gewalt der Räder verursacht worden, so hätten sich in der Nachbarschaft dieser Verletzungen auch Zermalmungen der Körpergewebe finden müssen, was aber nicht der Fall war.

Ich glaube sonach, daß für die Beantwortung der Frage, ob es sich in Fällen von Überfahrenwerden um einen Selbstmord oder Zufall handelt, verschiedene Momente in Betracht zu ziehen sind und zwar:

1. die Lokalisation der durch direktes Überfahrenwerden und der gelegentlich desselben auf andere Weise entstandenen Verletzungen;

2. die Richtung in welcher das Überfahrenwerden erfolgte;

Digitized by Google

3. der Umstand, ob die das Überfahrenwerden bewirkende Gewalt den Körper nur tangential oder in irgend einem Durchmesser vollkommen getroffen hat.

Daß ein Mord durch Überfahrenlassen des auf einem Bahngeleise festgehaltenen Körpers an einem wehrfähigen Individuum begangen werden könnte, halte ich für gänzlich ausgeschlossen, da eine solche Tat einerseits mit großer Gefahr für den Täter verbunden und die Erreichung des Zweckes bei infolge der Gegenwehr nicht ruhiger Lage des Körpers sehr zweifelhaft wäre. Aufgeklärt könnte eine derartige Tat durch den Leichenbefund gewiß nicht werden. Denkbar ist die Verübung eines Mordes nur in der Weise, daß ein Mensch vor einem heranbrausenden Zug auf das Bahngeleise gestoßen oder geworfen wird.

Laut Zeitungsnachrichten ist vor einiger Zeit in Wien ein Fall vorgekommen, in welchem ein Mann sein eigenes Kind durch Überfahrenlassen zu töten versuchte, indem er es wiederholt vor einen heranfahrenden Waggon der elektrischen Bahn hinwarf.

Jedenfalls halte ich dafür, daß wir in nicht seltenen Fällen dem Gerichte durch die Obduktion Überfahrener forensisch höchst wichtige Aufschlüsse geben können, weshalb denn auch in allen Fällen, in denen nicht schon durch die Erhebungen ein Selbstmord unzweifelhaft festgestellt ist, die gerichtliche Leichenobduktion eingeleitet werden soll. Nur möchte ich davor warnen, etwa aus einer bloßen äußeren Leichenbesichtigung weitgehende Schlüsse zu ziehen.

Digitized by Google

II.

Die gerichtliche Voruntersuchung.

Von

Referendar Dr. jur. **R. Polzin.**

Inhalt:

§ 1. Einleitung: Das Wesen und die Arten der Voruntersuchung.

I. Teil (§§ 2—6).

A. Geschichte der Voruntersuchung bis zur Reform des Strafprozesses um 1848.

§ 2. Das römische Recht.

§ 3. Das deutsche Recht vor der Rezeption.

§ 4. Voruntersuchung im kanonisch-italienischen Rechte (Inquisitio — Ihre Teilung in Inquisitio generalis und Inquisitio specialis; weitere Ausbildung der Unterschiede beider in Italien).

§ 5. Ausbildung der Begriffe Inquisitio generalis und Inquisitio specialis. — Streit über Unterschied und Grenze beider in Deutschland.

B. Dogmatische Darstellung der Inquisitio generalis (Voruntersuchung) im gemeinrechtlichen Strafprozeß (§ 6.)

I. Begriff und Notwendigkeit der Inquisitio generalis im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesse.

II. Veranlassungsgründe der Inquisitio generalis.

III. Stellung des Untersuchungsrichters in der Inquisitio generalis. — Gang der Inquisitio generalis.

II. Teil (§§ 7—15).

Die Voruntersuchung von der Reform des Strafprozesses (1848) bis zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

A. Geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 7. Gebrechen des bisherigen Verfahrens. — Reformvorschläge. — Voruntersuchung im französischen und englischen Rechte.

§ 8. Änderung des Charakters der gerichtlichen Voruntersuchung. Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchung.

§ 9. Streit über die Notwendigkeit einer gerichtlichen Voruntersuchung.

B. Dogmatische Darstellung der gerichtlichen Voruntersuchung in dem Strafverfahren der deutschen Staaten mit Rücksichtnahme auf die Strafprozeßordnungen der einzelnen Staaten und etwaige Reformvorschläge.

§ 10. Stellung und Befugnisse des Staatsanwaltes in der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 11. Stellung und Aufgabe des Untersuchungsrichters in der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 12. Stellung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 13. Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung und Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

III. Teil.

Die gerichtliche Voruntersuchung in der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

A. § 14. Inhalt und Gang der gerichtl. Voruntersuchung (das geltende Recht).

B. Kritischer Teil.

§ 15. Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren. — Praktischer Wert der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 16. Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung zur Hauptverhandlung.

§ 17. Öffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 18. Anhang: Die gerichtliche Voruntersuchung nach den wichtigsten Strafprozeßordnungen der Staaten Europas.

§ 1.

Einleitung: Das Wesen der Voruntersuchung.

In dem Strafverfahren aller in der Kultur fortgeschrittenen Völker wird sich vor Eintritt in die gerichtliche Entscheidung ein besonderes Prozeßstadium, Voruntersuchung genannt, ausbilden.

Der Zweck einer solchen Voruntersuchung liegt auf der Hand; er besteht im wesentlichen darin, die nötigen Schritte zu unternehmen, auf Grund deren eine Entscheidung darüber möglich ist, ob gegen eine Person wegen eines bestimmten Verbrechens ein Strafverfahren durchgeführt werden soll oder nicht.

Das Wesen, die Form und der Umfang einer solchen Voruntersuchung bestimmen sich im übrigen nach den Prinzipien, auf denen das Strafverfahren der einzelnen Völker beruht. Hauptsächlich haben sich nun bei den Kulturvölkern im Strafverfahren stets zwei Prinzipien gegenübergestanden:

1. Das Anklage-(Akkusations)-Prinzip und
2. das Untersuchungs-(Inquisitions)-Prinzip.

Bei dem ersteren wird dem Gerichte der Stoff der Anklage vorgelegt, der von dem Ankläger selbständig gesammelt ist. Das Strafverfahren hat dann die Form eines Rechtsstreites, bei dem der Richter das beigebrachte Belastungsmaterial als Leiter der Verhandlung auf seine Richtigkeit zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung das Urteil zu fällen hat. Für die Voruntersuchung ergibt sich also ein nichtgerichtlicher Charakter. Dem Ankläger, mag er als Privatmann in Wahrnehmung eigener Interessen oder aus anderen Motiven die Anklage erheben, oder als öffentlicher Ankläger verpflichtet sein oder sich verpflichtet fühlen, gegen jemand vorzugehen, bleibt es überlassen, das Belastungsmaterial zu sammeln und dessen Richtigkeit

Digitized by Google

zu erweisen. Bisweilen wird der Ankläger allerdings richterliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, wenn nämlich solche Handlungen erforderlich werden, welche das geltende Recht dem Richter vorbehält. Im übrigen aber handelt der Ankläger selbständig, und das Gericht nimmt keinen Anteil an der Voruntersuchung, die also hier grundsätzlich außerhalb des gerichtlichen Strafverfahrens liegt.

Beim Inquisitionsprinzipe hat die Voruntersuchung dagegen die Form einer richterlichen Untersuchung. Das Gericht hat die Pflicht, im öffentlichen Interesse alle begangenen Verbrechen zu verfolgen, damit keine Übertretung der Rechtsordnung ungesühnt bleibe. Es muß sich selbst alles zur Aburteilung des Straffalles nötige Material herbeischaffen. Hier wird sich eine Voruntersuchung ausbilden, die ein Teil des richterlichen Strafverfahrens ist und einen vollständig prozessualen Charakter trägt. Diese Voruntersuchung tritt jedesmal ein, sobald ein Verbrechen begangen ist oder das Gericht die Begehung eines solchen vermutet. Die Voruntersuchung liegt hier ganz in Händen des Gerichtes und ist somit eine „gerichtliche" Voruntersuchung zu nennen.

Selbstverständlich sind auch Arten der Voruntersuchung möglich, die sich nicht konsequent an das eine oder andere Prinzip halten, sondern beide in verschiedener Weise zu vereinen suchen, wobei sie sich bald mehr zum einen, bald mehr zum anderen neigen können.

Zweck unserer Untersuchung ist es, zunächst einen Überblick über die Art der Voruntersuchung in den für uns wichtigen Rechten zu geben, soweit eine solche vorhanden ist, um so das nötige Verständnis für den geschichtlichen Werdegang der gerichtlichen Voruntersuchung unserer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich zu gewinnen.

I. Teil:

A. Geschichte der Voruntersuchung bis zur Reform des Strafprozesses um 1848.

§ 2.

Das römische Recht.[1])

In der ältesten Zeit herrschte in Rom ein reines Ermittelungsverfahren, die magistratische Coercition (Cognitio), das den Bürger vollkommen der Gewalt der Magistrate preisgibt. Diese Cognitio war ein formloses Strafverfahren. Der Magistrat war von Amts wegen

1) Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht. S. 339 ff. S. 165—167.

zur Verfolgung der Verbrechen verpflichtet und konnte jederzeit den Prozeß beginnen, endigen und wieder erneuern; das Schicksal des Angeklagten ruhte ganz in den Händen des Magistrates, von dessen Ermessen auch der Umfang der Verteidigung abhing. Bei einem solchen formlosen Verfahren konnte von einer Trennung in Voruntersuchung und Hauptverfahren keine Rede sein. Durch die Lex Valeria de provocatione (509a): „ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret" wurde die Macht der Magistrate dahin eingeschränkt, daß die Kapitalurteile derselben von dem in den Zenturiatkomitien versammelten Volk zu bestätigen waren, um vollstreckt werden zu können. Um nun dem Volke eine solche Entscheidung zu ermöglichen, kam neben der formlosen magistratischen Coercition ein öffentliches Verfahren mit festen Formen auf, die sogenannte Anquisitio. Dies Verfahren findet vor versammelter Bürgerschaft statt und zwar muß die Verhandlung an drei verschiedenen, mindestens durch einen Zwischentag getrennten Tagen erfolgen. Der Magistrat legt den Sachverhalt dar; darauf erfolgt die Verteidigung des Beklagten, an der sich auch jeder Mann aus dem Volke beteiligen darf vermöge der allen Bürgern zustehenden Redefreiheit. Hierauf erfolgte das Urteil des Magistrates, gegen welches die Provokation an das Volk zulässig war.

Dieses Strafverfahren erhielt sich in Rom bis in das letzte Jahrhundert der Republik. Bei der andauernden Ausdehnung des römischen Staates genügte es auf die Dauer aber nicht. Einerseits war bei Einschränkung der Willkür der Magistrate nur der Bürger und im allgemeinen auch nur der männliche Bürger geschützt. Andererseits aber beschränkten die Magistrate sich auf die Verfolgung politischer Verbrechen, während sie die Verfolgung der gemeinen Verbrechen außer acht ließen oder nur lässig betrieben. Um nun den Einzelnen vor Gewalttaten seiner Mitmenschen zu schützen, wurde der Akkusationsprozeß eingeführt, d. h. auf eine von einem Privaten erhobene förmliche Anklage hin erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens. Zur Anklage berechtigt war in erster Linie natürlich der durch das Verbrechen Verletzte, sodann aber von einigen Beschränkungen abgesehen jedermann aus dem Volke. Sache des Anklägers war es, sich seine Beweise selbst zu sammeln: Ankläger und Angeklagter, die Parteien des Prozesses, führen dem Richter den Stoff für das zu fällende Urteil vor, und das Gericht, bestehend aus dem Prätor und Geschworenen, deren Zahl nach den Quellen zwischen 10 und 32 schwankt, entschied hiernach, ohne sich vorher mit diesem Stoffe irgendwie beschäftigt zu haben. Die Tätig-

Digitized by Google

keit des Gerichts bestand somit lediglich in der Prozeßleitung und der Urteilsfällung. Bei diesem Akkusationsprozeß fand nun vor der Verhandlung, in der das Gericht die Parteien hörte und Recht sprach, ein Verfahren statt, in dem die Anklage förmlich aufgenommen und geprüft wurde. Bestandteile dieses Verfahrens sind:

a) Postulatio rei d. h. die Erlaubnis, jemanden anklagen zu dürfen.

b) Nominis (criminis) delatio: die Person des Angeklagten und das fragliche Crimen wird in Gegenwart des Angeklagten näher bezeichnet.

c) Inscriptio nominis (criminis): förmliche Aufzeichnung der Anklage mit Namen des Anklägers und Angeklagten zu einer Art Gerichtsprotokoll. Diese Anklageschrift (Libellus accusationis) war die Grundlage des Prozesses, die in der Hauptverhandlung nicht überschritten werden durfte.

d) Die Nominis receptio: förmliche Erklärung des Prätors, daß gegen eine bestimmte Person eine gewisse Anklage angenommen sei, und Bestimmung des Termins für die Hauptverhandlung.

Diese stufenweise eintretenden Handlungen, die der feierlichen Accusatio in öffentlicher Sitzung vorausgingen, kann man als eine Art Vorverfahren betrachten, das dem Verfahren „in jure“ des Zivilprozesses entspricht. Bei diesem Verfahren handelt es sich lediglich darum, festzustellen, ob die Prozeßvoraussetzungen erfüllt sind. Keineswegs aber werden in ihm Beweismittel über die Schuld oder Unschuld des Beklagten gesammelt, worin doch die Aufgabe einer Voruntersuchung besteht. Von einer Voruntersuchung findet sich also auch im Akkusationsprozesse keine Spur.

Der Akkusationsprozeß erhielt sich auch in der Kaiserzeit. Zur Verfolgung eines Verbrechens ist formell noch immer der Grundsatz festgehalten, daß ein freiwilliger Ankläger die Klage erhebt. Daneben bildet sich aber gerade in der Kaiserzeit das Einschreiten von Amts wegen, die magistratische Cognitio wieder mehr und mehr aus. Ob nun in diesen Fällen der Verbrechensverfolgung von Amts wegen ein Vor- und Hauptverfahren zu trennen ist, ist fraglich. Man könnte allerdings die vorläufige Verhaftung und Vernehmung der Verdächtigen durch diese Magistrate als etwas der modernen Voruntersuchung Analoges betrachten[1]). Man beruft sich hier auf l 6 Dig. XXXXVIII 3. Diese Stelle enthält aber lediglich eine Anweisung an die Beamten, wie sie bei der Ermittelung von Verbrechen

1) So Zachariae, Handbuch des Strafprozesses. I. S. 100.

zu verfahren haben. Für das Vorhandensein einer Voruntersuchung aber bietet diese Stelle durchaus keine Anhaltspunkte, und auch Mommsen erwähnt kein Material, aus dem sich bei dieser Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen eine Teilung des Verfahrens in eine Voruntersuchung und eine Hauptuntersuchung nachweisen ließe.

§ 3.

Das deutsche Recht vor der Rezeption [1]).

In der ältesten Zeit herrschte in Deutschland ein öffentlich-mündliches Privatanklageverfahren, in welchem das Gericht auf Grund des Vorbringens der Parteien lediglich die rechtliche Entscheidung zu treffen hat, welches daher für eine gerichtliche Voruntersuchung keinen Raum bietet.

Als aber zu Beginn der fränkischen Monarchie die Staatsgewalt mehr zur Geltung kam, bildete sich auch in Deutschland allmählich der Gedanke aus, daß der Staat als solcher berufen sei, die Missetäter zu bestrafen. Neben dem Anklageverfahren, das völlig den Charakter eines Zivilprozesses zeigt, hat sich infolge dieses Einflusses eine Verfolgung gewisser Verbrechen von Amts wegen durch die Grafen und Zentenare ausgebildet [2]), ausgehend von der Verfolgung der handhaften Tat. Das Verfahren bei dieser Offizialverfolgung von Verbrechen war, nach den spärlichen Quellen zu urteilen, durchaus formlos; es hatte durchaus nicht den Charakter eines Prozesses, sondern war eine einseitige polizeiliche Maßregel ohne Mitwirkung des Gerichts [3]). Karl der Große erst legte den Grund zu einem wirk-

1) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. S. 178 ff. 2. Bd. S 488 ff.

2) Vgl. Capitul., 1. d. a. 802, Kap. 25: Hier wird bestimmt, daß die Comites und Centenarii: „juniores tales in ministeriis habeant, in quibus securi confidant, quia legem atque justitiam fideliter observent, pauperes nequaquam oppriment, fures latronesque et homicidas, adulteros, maleficos omnesque sacrilegos nulla adulatione vel praemio nulloque sub tegmine celare audeant, sed magis prodere, ut emendentur et castigentur secundum legem, ut Deo largiente omnia haec mala a Christiano populo auferantur", ferner: Pactus pro tenore Childeberti et Chlotarii a. o. 511—518 (Mon. Germ., leg. Boretius, p. 7, No. 16). . . . . centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata minare.

3) Vgl. Rich. Schmidt, Herkunft des Inq.-Proz. S. 72. Anderer Meinung ist Keller (Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 245), der in der Prüfung, ob die Berichte der Beamten Glauben finden (Inquisitio magistratus), den Keim des Untersuchungsrichteramtes erblicken will. Meines Erachtens kann diese Inquisitio magistratus nur unserem heutigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren vergleichbar sein, genau wie im römischen Rechte das Verfahren der Irenarchen usw.

lichen Strafprozeß, bei dem wir es mit einer Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen zu tun haben. Es sind dies die sogenannten Rügegerichte. Die Spuren dieses Verfahren stammen bereits aus der merovingischen Zeit. Nach der Lex Salica 74 lud der Graf, wenn ein Mensch von unbekannter Hand getötet war, die Dorfgenossen, in deren Gebiet der Leichnam gefunden war, vor Gericht; hier müssen sie schwören, daß sie den Mord nicht verübt haben, auch nicht wissen, wer ihn begangen hat (quod nec occidissent, nec sciant, qui occidissent). Wurde nun jemand durch 5—7 unbescholtene Männer eidlich als Täter bezeichnet, so wurde er ohne rechtsförmliches Verfahren getötet. Beim Rügeverfahren selbst liegt die Sache so, daß der Richter unbescholtene und glaubwürdige Männer aus seinem Bezirke vorladet und sie eidlich verpflichtet, daß sie bestimmte Verbrechen rügen; außerdem sind sie verpflichtet, die Wahrheit auszusagen über alle Dinge, nach denen sie der Richter befragt [1]). Wird nun jemand durch die Rügegeschworenen eines Verbrechens bezichtigt, so wird er, wie wenn gegen ihn formell eine Anklage erhoben wäre, vor das Gericht gestellt. Die Rüge der Geschworenen war also ein Surrogat der Anklage des Verletzten. — Auch bei diesem Rügeverfahren, das auch maßgebend wurde für die kirchlichen Sendgerichte und sich mit der Zeit auf fast alle deutschen Stämme verbreitete, ist also von einer gerichtlichen Voruntersuchung noch keine Spur zu finden.

§ 4.

Die Voruntersuchung im kanonisch-italienischen Rechte [2]).

Das kanonische Recht, welches zunächst das römische Recht als entscheidende Rechtsnorm betrachtete, hat ebenfalls als Hauptform des Strafverfahrens den Anklageprozeß. Daneben kommt aber schon in den ältesten Zeiten eine Bestrafung durch die kirchlichen Richter ohne Anklage vor auf Grund der infamatio, diffamatio, clamosa insinuatio und des clamor publicus. Billigerweise mußte nun in solchen Fällen, wenn man nicht unhaltbare Zustände schaffen

Aufgabe des Untersuchungsrichters aber ist Führung der gerichtlichen Voruntersuchung. Als gerichtliche Voruntersuchung kann man diese Inquisitio magistratus nicht ansehen, da ihr jegliches prozessuale Element fehlt, das gerade ein hervorstechendes Charakteristikum der gerichtlichen Voruntersuchung ist.

1) Vgl. Pipp, Kap. 782—786c. 8. I. 192: judex unusquisque per civitatem faciat jurare ad Dei judicia homines credentes, juxta quantos praeviderit . . . ut cui ex ipsis cognitum fuerit, id est homicidia, furta, adulteria et de inlicitas conjunctiones, ut nemo eas concelet.

2) Vgl. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. S. 85 ff. und Richard Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. Freiburg i. Br. 1902.

wollte, ein solches Gerücht auf seine Glaubwürdigkeit untersucht werden. Hierzu diente die Inquisitio, welche durch Innocenz III. eingeführt wurde. Diese Inquisitio unterschied sich vom Anklageverfahren dadurch, daß keine Anklage zur Verfolgung eines Verbrechens erforderlich ist, sondern daß das Gericht von Amts wegen verpflichtet ist, begangenen Verbrechen nachzuspüren und über sie die Wahrheit zu erforschen[1]). Im älteren deutschen Rechte bestand ja auch eine Verfolgung gewisser Verbrechen von Amts wegen, ebenfalls Inquisitio genannt. Dies Verfahren zeigt aber doch einen bedeutenden Unterschied gegenüber der Inquisitio des kanonischen Rechtes. Dieser Unterschied liegt in dem Beweisverfahren. Dem deutschen Rechte ist das Beweisverfahren mit den formalen Beweismitteln Reinigungseid und Gottesurteil eigentümlich. Das kanonische Recht dagegen übernahm das Beweisrecht des römischen Verfahrens. Hier kommt alles auf die innere Glaubwürdigkeit der Behauptungen von Zeugen an, während im deutschen Recht ausschlaggebend war, ob der Beschuldigte eine genügende Zahl Eideshelfer hatte oder ob ein Gottesurteil einen für ihn günstigen Ausgang nahm. Dies Verfahren per inquisitionem, das Innocenz III. zunächst nur zur Verfolgung gewisser Verbrechen vorgeschrieben hatte, wurde auf dem vierten lateranischen Konzil (1215) auf alle Verbrechen ausgedehnt und sanktioniert. Bei den weltlichen Gerichten Italiens findet sich dies Verfahren per inquisitionem ebenfalls in Übung. Wo der Ursprung dieses Verfahrens per inquisitionem liegt, war bisher sehr unsicher. Fast allgemein nahm man an, daß die Inquisitio des kanonischen Rechtes eine Schöpfung und Erfindung Innocenz III. sei, die allmählich sich auch bei den weltlichen Gerichten eingebürgert hat. Neuerdings hat Rich. Schmidt[2]) nachgewiesen, daß das Inquisitionsverfahren nur eine Fortbildung der Inquisitio des fränkischen Rechtes ist, die nach Italien herübergebracht ist, und in den Statuten der italienischen Städte aufgezeichnet ist, bevor sie sich im kanonischen Rechte zeigt. Die Inquisitio des kanonischen Rechtes ist dem gegenüber nur eine partikuläre Abzweigung. Der Unterschied gegenüber der fränkischen Inquisitio zeigt sich hauptsächlich darin, daß in Italien das Verfahren per inquisitionem schon das römische Beweisrecht übernommen hat.

Bei diesem Verfahren per inquisitionem, das in der

1) Fernere Unterschiede, die sich aus der Natur der Sache ergeben, sind die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens in der Inquisitio.

2) Rich. Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. S. 99ff., 106, S. 92ff., 98. Freiburg 1902.

Kirche wie in den Städten Italiens zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Übung war, zeigt sich zuerst eine Voruntersuchung. Es ergibt sich eine Trennung des Verfahrens in eine Vor- und Hauptuntersuchung bereits aus den überlieferten Stellen der italienischen Stadtrechte, bei denen das Verfahren per inquisitionem in eine Inquisitio generalis (Voruntersuchung) und eine Inquisitio specialis zerlegt wurde, wenn auch diese technischen Ausdrücke zunächst noch nicht in Übung waren.

Wichtig sind hier folgende Quellenstellen:[1])

1) Liber statutorum Januensis cap. 72, leg. municip. I. p. 251: „A proxima ventura dei purificationis sanctae Marie usque ad annum unum, si ego consul invenero ullum hominem per testes qui fuerint recipiendi ad tam magnum crimen probandum vel qui per suam confessionem manifestaverit quod falset monetam, Ianuensem aut qui tam falsatam habeat seu falsam faciat sive ad falsámdam eam consentiat vel cujus consilio falsetur omnes res hominis illius mobiles et immobiles ad commune Ianuae laudabo et res ejus ubicunque invenero ita ut adquirere possim ad commune Ianuae accipiam et amplius non reddam nec alicui alteri persone pro illo et publice in parlamento laudabo ut persona ejus perpetuo exilietur et si personam ejus habere potero manum ejus truncare faciam. Et hoc totum de eodem homine videlicet falsatore monete in breve scribere faciam, ad quod venturi consules jurabunt." Ähnlich ein Mailänder Statut von 1204 (Mailänder Münzstatut vom 13. Jan. 1204, vgl. Hugo Sachsse [Festgabe für Ihering] Rostock 1892. S. 68ff.), woselbst der Prozeß auf eine Anklage hin geregelt ist. Am Schluß findet sich folgende Klausel: „Et rectores communis Mediolani qui pro tempore fuerint, teneantur bona fide et sine fraude dare operam ad predictos falsarios capiendos et ad inquirendas predictas falsitates per totam virtutem Mediolani, ex quo sibi delata fuerit. — Ein Statut von Como (1202, liber statutorum consulum Cumanorum tit. 154 [Mon. p. 64]) zeigt, wie Anklage und Verfolgung von Amts wegen ineinander übergehen: „Si qui fuerit cartam falsam —, solvat pro banno livras centum novorum ant manum amittat. — Et ille qui dixerit sub potestate vel consulibus communis et iusticiae vel negotiatorum, cartam sive instrumentum falsam vel falsum esse et probare voluerit de ipsa falsitate vel ostendere, juret ad sancta Dei evangelia statim se credere et habere suspicionem certam de ipsa carta sive instrumentum sit falsum et postea procedat. Et potestas et consules comunis et iusticiae et negotiatorum teneantur ex officio suo inquirere ipsam falsitatem." Ebenso in Padua (statuti del commune di Padova, ed. 1873 datiert: „statutum vetus ante millesimum ducentesimum trigesimum sextum" no. 774, p. 256, libr. III. C. 6): „Quicumque sua auctoritate fregerit, inciderit seu devastaverit aliquam viam publicam in campanea padue vel padanuo districtu; livras viginti quinque comunis componat — et potestas suo officio de predictis diligenter inquirere teneatur sacramento sui regiminis si fuerit requisitus." Vor allem aber kommt ein Statut von Bergamo in Betracht (Statuta Pergami [mon. hist. patr. leges municipales II, p. 1932, III. de armis vetitis coercendis; datirt ante 1220]): „Et si aliquis de se dubitans vel de suo amico

1) Vgl. Schmidt, Herkunft des Inq.-Proz. S. 103—105

vel de alio dixerit per sacramentum rectoris congruo loco et tempore, quod aliquis portet aliquod armorum vetitorum teneatur Rector diligenter inquirere et cercare quam citius et melius potuerit sine fraude per se vel per suum missum. — Et si hoc invenerit, teneatur Rector in primo arengo, quod post ipsam inventionem fuerit, hoc dicere et manifestare et ibi predictas penas ei imponere." Aus allen diesen Quellen tritt klar und deutlich das Vorhandensein des Inquisitionsprozesses hervor. Auch zeigt sich in ihnen, insbesondere in der letzterwähnten Stelle eine Zweiteilung des Verfahrens: nämlich eine Voruntersuchung, in der die Schuldbeweise gesammelt werden, und davon getrennt ein Verfahren, in dem, falls die Schuld des Angeklagten zutage getreten ist, die Verurteilung ausgesprochen wird.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen über die Inquisitio sind enthalten in den Kommentaren zu den Privatsammlungen päpstlicher Dekretalen (sogenannte Compilationes antiquae). Im Gegensatz zu Innocenz III., der noch nicht von einer Trennung der Inquisitio redet, kennt Joannes Teutonicus (1218; Apparatus zur Compilatio IV.) in seiner Glosse ein vorbereitendes Verfahren über die Existenz der Infamia, welches auf eine Voruntersuchung hindeutet. Innocenz IV. spricht in seinem „Apparatus zu den Dekretalen Gregors IX.", der etwa 1245 erschienen ist, zuerst von einer Voruntersuchung, die er Inquisitio generalis nennt. Die Hauptstellen sind: c. 17. 21. 24. X de accusat. ... c. 23 X de elect. Diese Inquisitio generalis findet nach ihm statt a) de omnibus criminibus d. h. bei allen Kirchenvisitationen (Biener: Beitr. z. Gesch. des Inq.-Proc. S. 85), b) super statu alicujus ecclesiae, wenn Mißbräuche bei einer Kirche eingerissen sind, c) wenn ein Verbrechen bekannt, der Täter aber unbekannt ist. Werden nun gegen jemanden genügende Verdachtsgründe gefunden, so tritt gegen diesen die Inquisitio contra certam personam (Inquisitio specialis) ein. Innocenz IV. ist also der erste Papst, der eine Teilung der Inquisitio in Voruntersuchung und Hauptuntersuchung kennt. Die Summa Decretalium des Henricus de Segusio oder Ostiensis, zwischen 1250 und 1261 entstanden, erwähnt gleichfalls die Unterscheidung von Inquisitio generalis und Inquisitio contra singularem personam. Durantis in seinem Speculum juris (1276) (Buch III) unterscheidet zwischen Inquisitio praeparatoria und solennis. Die Praeparatoria besteht nach ihm in der Erforschung des Täters eines bekannten Verbrechens und der genaueren Untersuchung der Infamia, im Falle, daß der Inquisit dieselbe leugnen sollte. Albertus Gaudinus (um 1300 †) unterscheidet in seinem Libellus de maleficiis: „Utrum judex inquirat contra aliquem singularem et specialem et nominatam personam, an inquirat generaliter de maleficio, quis illud commiserit." Diese Inquisitio generalis, die auch In-

Digitized by Google

quisitio praeparatoria genannt ist, weil sie das Hauptverfahren vorbereitet, dürfte als Ursprung der gerichtlichen Voruntersuchung zu betrachten sein. Sie ist ein Verfahren, welches dazu dient, ein Verbrechen und den Täter desselben zu erforschen. Der Unterschied der Inquisitio generalis und der heutigen gerichtlichen Voruntersuchung liegt darin, daß die Inquisitio generalis endet, sobald genügende Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen, und sich nicht gegen diesen Verdächtigen selbst richtet, wie dies in der heutigen gerichtlichen Voruntersuchung gerade der Fall ist.

Die Nachfolger des Albertus Gaudinus haben die genaue Unterscheidung von Inquisitio generalis und Inquisitio specialis wieder verkünstelt. Nach Bartolus (1314—1357) (Hauptstelle bei l 2 § 5 D ad L. Jul. de adulteriis) dient die Inquisitio generalis zum Aufsuchen eines Verbrechens; er teilt sie folgendermaßen ein:

1. Generalis quoad personas et delicta.
2. Generalis quoad personas, specialis quoad delicta.
3. Generalis quoad delicta, specialis quoad personam.

Das Verhältnis der Inquisitio generalis zur Inquisitio specialis drückt kurz folgender Satz aus: „Ubi enim in generali comperit aliquem deliquisse, potest ad specialem descendere et condemnare . . Das Verfahren in der Inquisitio generalis schildert Bartolus bei l. ult. D. de quaest. folgendermaßen: „Quandoque de maleficio fit inquisitio generalis, non contra certam personam, quandoque specialis contra certam personam. Primo casu antequam ad investigationem aliquam procedat, debet constare de maleficio. Et ideo rectores mittunt militem vel alium officialem ad videndum hominem mortuum et ad videndum vulnera et hoc faciunt scribi ut super hoc postea possit inquiri. Puto tamen, quod sicut fama est sufficiens, ut possit specialiter inquiri contra aliquem, ut dixi in l 2 D ad leg. Jul. de adult.. ita fama de maleficio est sufficiens, ut possit de maleficio fieri inquisitio generalis. — Sic in furto magno judex potest mittere per vicinos et si quidem a vicinis reperierit aliquem de quo sit suspicio. eum ad se adducet diligenter et interrogabit de multis circumstantiis, ubi stetit illa nocte — et tunc ex sermonibus et ex voce et ex trepidatione poterit contra eum aliquam praesumtionem habere.

Neu ist bei Bartolus die Teilung der Inquisitio generalis in drei Unterabteilungen und außerdem, daß in der Inquisitio generalis ein Verhör des Verdächtigen stattfindet, was ich bisher nirgends erwähnt gefunden habe.

Baldus (Practica, 1400 †) gibt folgende Schilderung von der

Inquisitio: „Inquisitio generalis est jus procedendi ex mero officio ad interveniendum, si qui sunt homines in illo territorio criminosi poena digni. Inquisitio ex qua sequitur punitio (an anderen Stellen nennt er sie „specialis") est jus inquirendi et puniendi repertum culpabilem de crimine ex officio inquirentis". In seiner Practica Quaest. circa inqu. qu. 1; 5 schildert er die Inquisitio generalis als vorbereitendes Verfahren. Er bemerkt außerdem, daß das Verfahren in der Praxis mit seiner Schilderung übereinstimme.

Angelus Aretinus in seinem Tractatus de maleficiis (1437) kennt bereits vier Arten der Inquisitio generalis:

1. Generalis quoad delicta et personas.
2. Generalis quoad personas, specialis quoad delicta.
3. Generalis quoad delicta, specialis quoad personam.
4. Generalis contra personas d. h. wenn gegen eine Universitas untersucht wird. Über die Zulässigkeit der Inquisitio ist er der Ansicht, daß es dem Richter immer freisteht, generaliter zu inquirieren; zur Inquisitio specialis hingegen sind hinreichende Fama und Verdachtsgründe erforderlich (Rubr. haec. est quaedam inqu. n. 12—28).

Eine ganz neue Ansicht von der Inquisitio hat Julius Clarus (1560) in seinem „Volumen et Practica criminalis" aufgestellt. Er bezeichnet als Inquisitio nur den vorbereitenden Teil des Kriminalverfahrens, in qua informationes et indicia assumuntur per testes etc. Dieser Teil des Verfahrens schließt mit der Zusammenfassung des gefundenen Stoffes in die Charta inquisitionis oder Libellus criminalis (§ Fin. quaestio 3 vers. et adverte). Diese Inquisitio ist teils generalissima: sie hat die Aufgabe, von allen begangenen Verbrechen Kenntnis zu nehmen; teils generalis: in ihr wird der unbekannte Täter eines bekannten Verbrechens erforscht — in Fällen, wo der Täter bekannt ist durch Denunziationen oder Klage des Verletzten, kann die Inquisitio generalis fortfallen —; teils specialis, wenn die Informationen auf einen bestimmten Verdächtigen gerichtet sind wegen eines gewissen Verbrechens (siehe § Finalis Qu. 3 vers 1; Qu. 5; Qu. 49 vers: haec autem; Qu. 50 vers: item quia). Sobald also hinlängliche Veranlassung vorhanden ist und der Richter sich des Tatbestandes versichert hat, kann er durch Befragen von Zeugen und sonstige Mittel specialiter inquirieren. Eine Vernehmung des Verdächtigen (wie sie Bartolus erwähnt, siehe oben S. 42) findet in diesem Stadium des Prozesses noch nicht statt. (§ Finalis qu. 6 vers. successive). Am Schlusse der Inquisitio specialis wird die Charta inquisitionis (libellus criminalis) aufgestellt, welche die Grundlage für das weitere Verfahren (Hauptverfahren) ist. Dieses heißt nach Clarus „Processus" und

Digitized by Google

nicht mehr Inquisitio; es beginnt mit Vorladung des Verdächtigen, dem der Inhalt des Inquisitionslibells mitgeteilt wird. Auf die darin enthaltenen Punkte muß der Verdächtige antworten; leugnet er, so wird Beweis nötig durch Wiedervernehmung der schon früher abgehörten Zeugen. Der Angeschuldigte wird zur Defension gegen die Zeugenaussagen zugelassen, nach Umständen tritt die Tortur ein, worauf schließlich das Urteil folgt.

Bei dieser Auffassung des Clarus von der Inquisitio ist auffallend, daß die Inquisitio nur das vorbereitende Verfahren (Voruntersuchung) ist und das Hauptverfahren gar nicht Inquisitio heißt. Hierin stimmt Clarus mit Damhouder überein (Damhouder: Praxis rerum crim. (1554) cap. VIII). Diese Auffassung paßt weder zum römischen noch zum kanonischen Recht. Prosper Farinacius (1554—1613) vertritt ebenfalls diese Meinung des Clarus (Farinacius: Variae quaestiones et communes opiniones criminales lib. I tit. I n. 3). Diese Auffassung des Clarus und Farinacius ist auch in eine neuere Gesetzgebung für Österreich übergegangen (Strafprozeßordnung von 1853), die auch die Voruntersuchung in eine General- und Spezialuntersuchung teilt und hierauf ein Schlußverfahren folgen läßt. Diese Einrichtung, die damals lebhaften Tadel erfuhr (siehe Glaser: Ges. kl. Schriften Bd. I, S. 373 ff.), hat sich nicht bewährt und ist auch bald beseitigt worden. Ein ähnliches Verfahren besteht heute noch in einigen Kantonen der Schweiz, siehe unten § 18 VIII.

Im bisherigen war die Fortbildung des in die weltlichen Gerichte Italiens übernommenen Inquisitionsprozesses und seine Scheidung in Inquisitio generalis und Inquisitio specialis zu zeigen. Die Nachfolger des Clarus und Farinacius noch zu erwähnen, dürfte deshalb nicht von großem Werte sein, weil sie bei der Aufnahme des Inquisitionsprozesses in Deutschland unberücksichtigt geblieben sind, vielmehr Carpzov und Brunnemann, die den Grund zu dem deutschen Inquisitionsprozesse gelegt haben, nur die obenerwähnten Werke benutzt haben.

In diesem Inquisitionsprozesse, der sowohl in den kirchlichen wie weltlichen Gerichten in Übung war, findet sich zuerst eine scharfe Trennung des Prozesses in Voruntersuchung (Inquisitio generalis) und Hauptuntersuchung (Inquisitio specialis). Die Inquisitio generalis ist das erste uns bekannte Vorverfahren gerichtlicher Natur, das allerdings im Laufe der Zeiten bis zur heutigen „gerichtlichen Voruntersuchung" der deutschen Reichsstrafprozeßordnung mancherlei Wandlungen durchmachen sollte.

§ 5.

Ausbildung der Begriffe Inquisitio generalis und Inquisitio specialis und Streit über Unterschied und Grenze beider in Deutschland.

Die beiden deutschen Kriminalgesetzgebungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die Bambergensis und die Carolina, die den Anklageprozeß noch als ordentliche Form des Strafverfahrens aufführten, erwähnen den Inquisitionsprozeß daneben als außerordentliche Prozeßform (Bamberg, Art. 10—16; Carolina, Art. 6—10). Nach und nach aber verschwand der Anklageprozeß, und der aus dem kanonischen Rechte übernommene Inquisitionsprozeß wurde die übliche Form des Verfahrens. Die von den italienischen Rechtsgelehrten überlieferte Unterscheidung von Inquisitio generalis und Inquisitio specialis findet sich nicht vor in der Carolina, wenn man nicht mit Zachariae (Grundlinien des Kriminalprozesses, Gött. 1837) diese Unterscheidung aus dem Art. 6 der Carolina interpretieren will ... Der Art. 6 verordnet nämlich, daß der Richter niemanden mit peinlicher Frage angreifen soll, es sei denn 1. zuvor redliche und genugsame Anzeigung von wegen der Missetat vorhanden und 2. genugsame Erkundigung vorgenommen, ob die Missetat, darum jemand berüchtigt oder verdächtigt werde, auch geschehen sei oder nicht." Bieten die Gesetze auch für die Unterscheidung einer Inquisitio generalis und einer Inquisitio specialis keine sichere Handhabe, so haben doch in Deutschland Wissenschaft und Praxis diese Unterscheidung von den italienischen Rechtslehrern übernommen und weiter ausgebildet.

I. Die deutschen Juristen nach der Carolina bis auf Carpzov waren außerordentlich untüchtige Köpfe. Sie vermochten weder den Pfad zu verfolgen, den ihnen die italienischen Juristen gezeigt hatten, noch den Prozeß der Carolina selbständig weiter zu bilden. Zu erwähnen sind: Proceß, Practica und Gerichtsordnung von Chilianus König (Leipzig 1541); Practica und Proceß peinlicher Halsgerichtsordnung durch M. Heinrich Rauchdorn (Budissin 1564); Practica und Proceß peinlicher Gerichtshandlung durch Joh. Arnoldum von Dorneck, Lic. jur. (Frankfurt a. M. 1576). Alle drei erwähnen schon die Inquisitio generalis, verstehen unter ihr aber nur eine allgemeine Untersuchung gegen einen Verein mehrerer Personen. Hiervon getrennt findet sich der Grundsatz, daß der Richter auf jede beliebige Weise dem unbekannten Täter eines bekannten Verbrechens nachspüren konnte.

Nach ihnen ist Jodocus Damhouder zu erwähnen. Was die Inquisitio generalis betrifft, so vertritt er dieselbe Meinung wie Clarus und Farinacius (siehe oben § 3 S. 43ff.). Auch nach ihm ist die Inquisitio nur vorbereitendes Verfahren, in dem die Beweise über das Verbrechen und dessen Urheber gesammelt werden; diese ist generalis oder specialis, je nachdem die Sammlung der Beweise eine allgemeine ist, oder eine bestimmte Person betrifft.

II. Carpzov: (Practica rerum criminalium Qu. CVII n. 6—14) ist der erste deutsche Rechtsgelehrte, der zuerst wieder klar die Begriffe von Inquisitio generalis und Inquisitio specialis unterscheidend bestimmt. Er führt die Meinungen seiner Vorgänger an, prüft sie und gibt dann seine Ansicht kund mit den Worten:

„Sed missis eis, reique veritate inspecta, duplicem solummodo inquisitionem esse puto, generalem et specialem. Generalem appello eam, quae incerto adhuc delicto vel delinquente per judicem fit ad generaliter inquirendum, an re vera delictum perpetratum sit et quisnam illud commiserit, desuper generales informationes assumendo — Specialis vero est inquisitio, quae fit per judicem contra particularem personam, de cujus delicto jam Curia notitiam habet, vel qua in delicti modum et auctorem, personam certam, in inquisitioni generali suspicionibus gravatam, in specie judex inquirit.“ Demnach ist der Zweck der Inquisitio generalis, sich der Existenz des Verbrechens zu vergewissern und Verdachtsgründe gegen den Täter herbeizuschaffen. Die Zeugen werden in ihr nur summarisch und unbeeidigt vernommen (Qu. CVIII). Ein summarisches Verhör des Verdächtigen in der Inquisitio generalis verwirft Carpzov in Qu. CXIII. 22. Carpzov hat also die Grenzlinie zwischen Inquisitio generalis und Inquisitio specialis scharf gezogen. Endzweck und Resultat der Inquisitio generalis ist die Versetzung in den Inquisitionszustand, welche nach Carpzov durch Urteil erfolgt. Gegen dies Urteil steht dem Angeschuldigten die Defensio pro avertenda inquisitione speciali frei. Die Inquisitio specialis ist der eigentliche Kriminalprozeß.

III. Die Nachfolger Carpzovs sind derselben Ansicht in Bezug auf die Inquisitio generalis, z. B. Johann Brunnemann (Tractatus de inquisitionis processu Frankfurt a. M. 1647/48). Auch er kennt noch kein Verhör des Angeschuldigten in der Inquisitio generalis. In der deutschen Übersetzung dieses Werkes von Stryk (cap. III § 6) wird der Rat gegeben, den Angeschuldigten in der Inquisitio generalis als Zeugen vorzuladen und zu vernehmen, um dadurch eventuell neue Indizien zu bekommen. Als etwas Neues empfiehlt Brunnemann in Cap. VIII membr. 1 no. 66, 69 ein sum-

marisches Verhör des Angeschuldigten in der Inquisitio specialis vor dem artikulierten Verhöre. In no. 96 gibt Brunnemann ein Muster für ein solches Verhör: Nach wenigen Artikeln über allgemeine Dinge sagt er hier: „urgendus est reus, ut factum ipsum cum omnibus circumstantiis summarie enarret, et postquam totam rei seriem sine interruptione recensuit, debet judex interrogare reum, an haec sit ipsissima veritas. His peractis ad specialia interrogatoria procedere potest vel uno actu vel interposita aliqua mora, ut supra diximus." Dieses summarische Verhör gehört also nach Brunnemann zu der Inquisitio specialis. Derselben Ansicht ist auch George Kayser (Praxis criminalis: Kapitel von der Spezialinquisition § 7) und Jacob. Friedr. Ludovici (Einleitung zum peinlichen Prozeß: Halle 1707). An die Brunnemannschen Ansichten, die im Obigen näher ausgeführt sind, haben sich auch zwei bedeutende Gesetzgebungen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts angeschlossen: 1. die Josephina für Böhmen, Schlesien und Mähren im Jahre 1707. Sie kennt schon die summarische Vernehmung des Inquisiten vor der artikulierten und zwar als Teil der Spezialinquisition (siehe Josephina IV 8; VI 1). 2. Die königliche preußische Kriminalordnung von 1717 (durch Gesetz vom 20. August 1724 wird in Preußen der akkusatorische Prozeß förmlich abgeschafft) III 15 bestimmt, daß in der Generalinquisition der Verdächtige als Zeuge vernommen werden kann, und nach IV 1 geht in der Spezialinquisition den Artikeln eine summarische Vernehmung des Inquisiten über das Faktum voraus. Das verbesserte preußische Landrecht von 1721 enthält ähnliche Bestimmungen.

Von dieser Zeit an entstand nun ein Streit darüber, ob die summarische Vernehmung des Angeschuldigten zur Generalinquisition oder Spezialinquisition zu rechnen sei, oder ob sie einen besonderen dritten Teil des Verfahrens bilden sollte, auf Grund dessen dann womöglich unter Fortfall der Inquisitio specialis ein Urteil gefällt werden konnte. Chr. J. Heil (Iudex et Defensor 1717 Kap. I §§ 11,15; III § 9) ist schon im Zweifel, ob er die summarische Vernehmung zur General- oder Spezialinquisition rechnen soll. Kap. I § 14 und Kap. III § 21 geben uns darüber Aufschluß. Er vertritt die Ansicht von Stryk, daß in der Generalinquisition der Angeschuldigte als Zeuge vernommen werde; sobald nun genügende Verdachtsgründe vorhanden sind, um die Spezialinquisition zu beginnen, so wird der Angeschuldigte noch sofort summarisch über die Tat vernommen. Darauf folgt das Urteil auf Spezialinquisition und in dieser wird der Angeschuldigte zunächst zum

Digitized by Google

zweiten Male summarisch und dann über Artikel vernommen. Heil ist demnach scheinbar die Sache nicht recht klar gewesen. Er hat allerdings schon eine summarische Vernehmung des Angeschuldigten in der Generalinquisition, behält aber auch eine solche noch für die Spezialinquisition bei. Einen Schritt weiter gehen die Nachfolger Heils. Sie geben die Brunnemannsche Ansicht, das summarische Verhör gehöre zur Spezialinquisition, auf, rechnen das summarische Verhör vielmehr zur Generalinquisition; die Vernehmung des Angeschuldigten als Zeugen in der Generalinquisition kann dann fortfallen. Hierhin gehören:

Kemmerich: Synopsis jur. crim. Lib. III. Tit. III § 5 (Jena 1731);
Samuel Fr. Böhmer: Elem. jurispr. crim. (1733), sect. I §§ 104, 105;
Chr. Fr. G. Meister: Princip. jur. crim. §§ 569, 572;
Koch: Instit. jur. crim. §§ 776—780;
Quistorp: Grunds. des peinl. Rechts §§ 609, 666;
Claproth: Summarische Prozesse § 499;
Püttmann: Elem. jur. crim. §§ 762, 808;
Klein: Grunds. des peinl. Rechts § 558.

Daß eine solche Vernehmung des Angeschuldigten besser schon in der Generalinquisition erfolgt, ergibt sich auch aus dem Zweck derselben. Denn ohne Vernehmung des Angeschuldigten wird der Richter sich nie ein richtiges Urteil darüber bilden können, ob die Versetzung in den Anklagezustand mit den ihr eigentümlichen drückenden Folgen gegen jemand Platz zu greifen hat oder nicht. Eine solche Vernehmung kann z. B. ergeben, daß die Tat nicht strafbar ist; oder der Verdächtigte kann prozeßhindernde Einreden vorbringen, sein Alibi beweisen usw. usw. Sehr oft wird der Richter auch durch eine solche Vernehmung Aufklärung über die Sachlage bekommen; jedenfalls kann die Vernehmung des Angeschuldigten in der Generalinquisition dem Richter häufig Handhaben bieten, die ihm eine größere Sicherheit in der Vollendung des Untersuchungsplanes gewährleisten. Mit dieser Vernehmung des Verdächtigen in der Generaluntersuchung ist der Grundsatz, den schon Durantis u. a. aufstellten und den auch Carpzow noch vertritt, nämlich daß die Inquisitio generalis noch nicht gegen den Täter selbst gerichtet sei, gebrochen, und die inquisitio generalis in ihrer nunmehrigen Gestalt mit Vernehmung des Verdächtigen zeigt schon immer mehr Ähnlichkeit mit unserer gerichtlichen Voruntersuchung. — Mit dieser Änderung wurde der Grund zu der immer größer werdenden Verwischung des Unterschiedes zwischen Inquisitio generalis und inquisitio specialis gelegt. Die fortschreitende Entwicklung des Inquisitionsprozesses zeigte das Bestreben, alle hindernden Fesseln zu beseitigen.

Bald kam man zu der Annahme, in geringeren Strafsachen könne auf die Generalinquisition hin, in der ja nun der Angeschuldigte schon vernommen wurde, ein Strafurteil resp. eine Freisprechung erfolgen. Man wollte hierdurch bei den geringeren Strafsachen die Spezialinquisition mit ihren verhaßten Folgen umgehen. Diese Ansicht vertreten:

Sam. Fr. Böhmer: Elem. §§ 86, 181; idem ad Carpz. CVII obs. 1;
Leyser: Meditat. Spec. DLX Nr. 14—17;
Koch: Inst. §§ 712, 777;
Quistorp: Grundsätze § 665;
Nettelbladt: De sent. condemn. sine inqu. (Halle 1774);
Claproth: Summar. Prozesse §§ 451, 452;
Klein: Grundsätze §§ 549, 558;

s. a. das preußische Gesetz vom 17. Oktober 1796 (abgedruckt in Kleins Annalen Bd. XV S. 327). Nach ihm soll bei Verbrechen, wo die gesetzliche Strafe 3 Jahr Gefängnis, Zuchthaus oder Festungshaft nicht übersteigt, keine Spezialinquisition stattfinden. Bei Verbrechen, die mit einer höheren Strafe bedroht sind (doch nicht mehr als zehn Jahre Zuchthaus usw.), soll ebenfalls keine Spezialinquisition nötig sein; am Ende der Generalinquisition soll dem Angeschuldigten aber eine Species facti vorgelegt werden, über die er zu verhören ist.

Nunmehr glaubte man auch auf die doppelte Vernehmung der Zeugen verzichten zu können und hielt deren summarische Vernehmung für genügend. Daraus ergibt sich für die Generalinquisition, daß die Zeugen in ihr nunmehr eidlich vernommen werden, was früher nicht der Fall war. Da sie ferner nur einmal vernommen werden, muß diese Vernehmung auch mit größerer Sorgfalt erfolgen.

Quistorp: Grunds. § 697 Note a;
Claproth: Summ. Proz. § 576;

Püttmann, elem. § 865 und Klein, Grundsätze § 563 halten nur noch summarische Vernehmung in der Generalinquisition für nötig, während Koch Inst. § 833 noch unbedingt artikulierte Zeugenvernehmung in der Spezialinquisition verlangt. Böhmer, ad C. C. Art. 70 § 1 fordert ebenfalls noch Artikel außer in geringeren Sachen, wo auf die Generalinquisition hin das Urteil gefällt werden könne.

So kam es, daß das artikulierte Verhör, welches den Beginn der Inquisitio specialis ausmachte, immer mehr zum Schlusse des Verfahrens gedrängt wurde, so daß die Spezialinquisition schließlich nur noch die Bedeutung eines feierlichen Abschlusses des Prozesses hatte, der bei geringeren Sachen überhaupt fortfallen konnte. Die Generalinquisition dagegen verlor durch diese Neuerungen immer mehr ihren vorbereitenden Charakter, wurde vielmehr der Mittelpunkt des ganzen

Verfahrens. Die Wissenschaft, welche die Unterscheidung des Verfahrens in General- und Spezialinquisition beibehalten wollte, sich andererseits aber auch wieder teilweise nach der Praxis zu richten suchte, brachte noch mehr Verwirrung in den Prozeß hinein.

Einige Kriminalisten haben die Generalinquisition in zwei Teile zerlegt, nämlich in die Inquisito generalis und in die neuentstandene Inquisitio summaria (summarisches Verhör). Nach ihnen ist die inquisitio generalis das vorbereitende Verfahren, auf welches hin der Anklagezustand beschlossen wird. Die Inquisitio summaria ist dann der eigentliche Prozeß, dem gegenüber die Inquisitio specialis zu einer bloßen feierlichen Form in wichtigen Fällen herabsinkt. Nach der alten Einteilung ist nämlich diese Inquisitio summaria wieder eine Spezialinquisition insofern, als sie gegen einen bestimmten Verdächtigen auf Ermittlung seiner Schuld oder Unschuld geht. Zu dieser Einteilung der Generalinquisition in zwei Teile bekennen sich:

Klein: Über den wesentlichen Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition im Archiv des Kriminalrechtes. I 1. (1799) S. 84, 85.

Feuerbach: Lehrbuch des peinl. Rechtes 1801; §§ 624, 633.

Chr. Gottl. Biener: In notis ad Püttmanni elem. jur. crim. (Lipsiae 1802) § 762.

er unterscheidet direkt eine Inquisitio praeparatoria (vorbereitendes Verfahren) Inquisitio summaria (eigentliche Untersuchung) und inquisitio specialis (feierlicher Schluß) des Prozesses. Dem schließt sich auch A. Biener in seinen Beiträgen zur Geschichte des Inquisitionsprozesses (S. 188 ff.) an. Er bezeichnet die drei Teile als Information, Untersuchung und Schlußverfahren.

Ähnlich unterscheidet auch Abegg in seinem Lehrbuche des gemeinrechtlichen Kriminalprozesses (S. 265). Diese Auffassung einer Dreiteilung teilt auch noch die österreichische Gesetzgebung von 1803 (s. Biener, Beiträge, S. 189 ff.). Den ersten Teil bildet Erforschung des Verbrechens und der Anzeigen (§ 226—280); sind genügende Verdachtsgründe vorhanden, so kommt es zur Verhaftung und dem summarischen Verhör (§§ 281—306); das artikulierte Verhör als Schlußverhandlung findet nur in wichtigen Fällen statt.

Diese Dreiteilung des Prozesses verwirft und widerlegt besonders: A. Bauer in seinen Abhandlungen zum Strafrecht, Bd. II, S. 243 ff.; 206 ff. ferner: Mittermaier, Handbuch des peinlichen Prozesses; Eschenbach, Ausführliche Abhandlung von der Generalinquisition (Schwerin 1795; Plitts Repertorium II, Nr. 5) u. a. Die Zerlegung der Inquisition in drei Teile, die sich zunächst auf gar keinen Grund

stützen kann, beruht auf der Annahme, daß das summarische Verhör des Angeschuldigten nicht in die Inquisitio generalis gehöre. Insofern ist also ein großer Rückschritt zu bemerken gegenüber der erfreulichen Fortbildung der Lehre von der Inquisitio generalis durch Böhmer, Claproth usw. (s. o. S. 48). Rechnet man die summarische Vernehmung nicht zur Generalinquisition, so würde ja der Verdächtige, ohne vorher etwas über den gegen ihn herrschenden Verdacht zu hören und ohne sich irgendwie dagegen verteidigen zu können, in den Anschuldigungszustand mit seinen drückenden Folgen versetzt werden. Dies alles steht aber in direktem Widerspruch mit der Defensio pro avertenda inquisitione speciali, die Carpzov schon anerkennt, da ja die Zulässigkeit dieser Verteidigung beweist, daß über den Verdächtigen nicht ohne Vernehmung die Spezialinquisition verhängt werde; denn ohne Kenntnis des entstandenen Verdachtes ist eine Verteidigung völlig ausgeschlossen.

Neben dieser Teilung des Inquisitionsprozesses in drei Teile sind noch viele andere Trennungen versucht, deren ich im folgenden kurz gedenken will. Hagemeister (Erörterungen über General- und Spezialinquisition, Berlin 1804, S. 45) sucht, wie vor ihm Nettelbladt (De sententia condemn. sine praevia inqu. spec., Halle 1774) den Einteilungsgrund in der Form des Verfahrens. Der formelle Unterschied soll darin bestehen, daß in der Generalinquisition ein summarisches, in der Spezialinquisition ein förmlicheres Verfahren mit feierlicher Beweisaufnahme stattfindet. Die Artikelform soll also den Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition bilden. Dagegen läßt sich sagen, daß die Artikelform nur etwas Zufälliges ist; wenn diese auch abgeschafft würde, bleibt der Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition dennoch bestehen (s. a. Bauer, a. a. O. S. 239 und 240).

Sievert (Archiv des Kriminalrechts V_2 St. Nr. 4), stellt drei Fragen auf:

1. Die Frage um das Dasein einer Tatsache als eines Verbrechens (Inquisitio generalissima).

2. Die Inquisitio generalis beschäftigt sich mit der Frage, wer die Tat begangen habe (Imputatio facti).

3. Die Inquisitio specialis hat die Frage zum Gegenstand, wie die Tat diesem Täter zuzurechnen ist (Imputatio juris).

Meister, Prim. jur. crim. § 395 unterscheidet zwischen formeller und materieller Spezialinquisition; letztere ist vorhanden, wenn der Prozeß gegen eine bestimmte Person als wahrscheinlichen Urheber gerichtet wird.

Kleinschrod (Archiv des Kriminalrechts, Bd. III, St. I, S. 20ff.), setzt das Wesen der Generalinquisition in Sammlung der Beweise. In der Spezialinquisition sollen diese Beweise dann geprüft und gegen eine bestimmte Person benutzt werden.

Eschenbach (Ausführliche Abhandlung von der Generalinquisition, Schwerin 1795), stellt als Definition der Generalinquisition auf sie umfasse alle Handlungen, wodurch der Richter bestimme, ob gegen jemand die Spezialinquisition anzustellen sei. In dieser Definition von Eschenbach ist allerdings bloß der Zweck oder vielmehr der Hauptzweck der Generalinquisition ausgedrückt. Im übrigen aber geht deutlich aus dieser Definition hervor, daß Eschenbach das Wesen der Generalinquisition richtig erkannt hat, und diese seine Definition hat zuerst wieder eine scharfe Grenze zwischen General- und Spezialinquisition gezogen, die in der Praxis längst verwischt war

Im direkten Gegensatz zu Eschenbachs Vorschlag steht die Meinung Dalbergs (Entwurf eines Gesetzbuches in Kriminalsachen, Teil I, Abschnitt VI, § 1), der die Teilung des Strafprozesses in General- und Spezialinquisition ganz aufgeben will (s. darüber noch Eschenbach a. a. O. § 8, der ihn widerlegt).

B. Dogmatische Darstellung der Generalinquisition (Voruntersuchung) des deutschen Inquisitionsprozesses. § 6.

I. Begriff und Notwendigkeit der Inquisitio generalis des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses.

Alle oben erwähnten Ansichten über Begriff und Grenzen der General- und Spezialinquisition sind ohne größere Bedeutung. Die Grenze beider wird sofort klar erkennbar, wenn am Schluß der Generalinquisition ein Urteil über Zulässigkeit der Spezialinquisition erfolgt, gegen welches dem Angeschuldigten die Defensio pro avertenda inquisitione speciali zusteht. Nach Carpzow ist nach und nach die übliche Form der Artikel, mit deren Vorlegung an den Angeklagten die Spezialinquisition eröffnet wurde, fortgefallen. Überhaupt wurde die formelle Unterscheidung und die Grenzlinie zwischen General- und Spezialinquisition immer mehr verwischt, so daß die Spezialinquisition, falls überhaupt eine solche abgehalten wurde, nur eine feierliche Wiederholung der Generalinquisition wurde. Trotzdem aber behält die Einteilung des Prozesses in die General- und in die Spezialinquisition ihren Wert durch den materiellen Charakter und die Richtung des Verfahrens.

Die Spezialinquisition hat den Zweck, den Beweis der Schuld

oder Unschuld des Angeklagten zu erbringen. Damit dies eintreten kann, ist eine Generalinquisition nötig, die ermitteln soll, ob Grund vorhanden ist, um die Spezialinquisition gegen eine bestimmte Person wegen gewisser Verbrechen zu eröffnen. Die Notwendigkeit einer solchen Generalinquisition ergibt sich ferner aus den drückenden Folgen, die die Verhängung der Spezialinquisition über eine Person mit sich bringt. Zunächst leidet der gute Ruf eines Mannes; durch die mit der Spezialinquisition zusammenhängende Verhaftung wird Ehre und Freiheit des hiervon Betroffenen geschmälert. Außerdem ist eine natürliche Folge der Spezialinquisition auch die Suspension gewisser Ehrenrechte; bei Beamten findet Suspension vom Amte womöglich mit Entziehung des Gehaltes statt[1]). Alle diese Nachteile zeigen, daß eine strafgerichtliche Verfolgung rechtlich begründet sein muß. Um diese rechtliche Begründung herzustellen, ist die Generalinquisition da, die also immer stattzufinden hat.

Bauer u. a. schalten vor der Generalinquisition eine sogenannte Information ein als Inbegriff der Handlungen, welche auf Ausmittelung der Statthaftigkeit und auf Vorbereitung eines Untersuchungsverfahrens abzwecken. Die Generalinquisition ist dann der Teil der Untersuchung, worin der Richter das Dasein des Verbrechens erforscht und die Beweise wider eine bestimmte Person aufsucht und sammelt, um ein gegen diese einzuleitendes förmliches Untersuchungsverfahren zu begründen und vorzubereiten. Die übliche Auffassung aber von der Generalinquisition ohne voraufgehende Information[2]), ist die von Mittermaier (Deutsches Strafverfahren: Heidelberg 1846, IV. Aufl., Bd. II, S. 17) gegebene. Darnach ist die Voruntersuchung (wie Mittermaier schon die Generalinquisition nennt), der Inbegriff der gerichtlichen Handlungen zur Prüfung der Bedingungen der Zulässigkeit der Untersuchung, zur Ausmittelung des Tatbestandes eines Verbrechens, zur Entdeckung von Verdachtsgründen, welche eine bestimmte Person als wahrscheinlichen Täter darstellen und überhaupt zur Sammlung alles Stoffes, welcher die künftige Bweisführung der Hauptuntersuchung vorbereitet und dazu dient, um darüber urteilen zu können, ob gegen eine des Verbrechens verdächtige Person die Hauptuntersuchung (Spezialinquisition) eingeleitet werden soll.

---

1) Siehe Großh. Hess. Edikt vom 12. April 1820. Art. 22.

2) Wie sie Carmignani (Elem. jur. crim. vol. I. S. 229; Henke, Darstellung, § 290; Martin, Lehrbuch, § 123; Hagemeister, Erörterungen, S. 62; Grolmann § 533; Feuerbach, Lehrbuch, § 624; Abegg, Lehrbuch, S. 265 usw. usw. teilen.

II. Veranlassungsgründe zur Voruntersuchung.

Als Veranlassungsgründe zur Voruntersuchung sind zu nennen:

1. Gemeinkündigkeit und Gerücht (Carolina Art. 6, 16).

2. Ergreifung des Täters auf frischer Tat (Sachsenspiegel II, Art. 35, 36; Bayer. Ges. 1813, T. II, § 68 usw.). Eine ausgedehnte Wirkung hat dies Institut im französischen Rechte als Délit flagrant erhalten (code d'instr. crim., Art. 41; cf. 32, 40, 46, 61, 106 etc.).

3. Eigene Wahrnehmung des Richters war schon in früher Zeit ein Anlaß zum Einschreiten (s. Clarus, Sent. rec. § fin. qu. 8 § 5), sei es nun, daß der Richter nur zufällig oder durch absichtliche Beobachtung von einem Verbrechen Kenntnis erhielt, wobei irrelevant ist, ob der Richter in richterlicher Eigenschaft oder als Privatmann das Verbrechen bemerkte.

4. Anzeige: Schon im kanonischen Rechte war die Anzeige (Denuntiatio) ein Veranlassungsgrund zur Inquisitio, besonders aber wurde sie es, als an Stelle der unbequemen strengen Accusatio allmählich die Denuntiatio zunächst noch mit Beweispflicht des Anzeigenden trat. Aber diese Beweispflicht fiel allmählich fort, und so wurde mit der Zeit im Inquisitionsprozesse jede unaufgefordert gegebene Benachrichtigung, die sich auf Verübung eines Verbrechens bezog, als Veranlassungsgrund zur Untersuchung behandelt. Da der Richter an die Anträge des Anzeigenden nicht gebunden ist, sondern selbst zu beurteilen hat, was von der Anzeige zu halten ist, so kann jedermann mit einer Anzeige auftreten. Ein wichtiges Erfordernis für die Anzeige ist die Namensnennung des Anzeigenden.

5. Klage des verletzten Teils und 6. Selbstanklage können wohl mit unter den Begriff Anzeige gerechnet werden.

III. Stellung des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung und Gang der Voruntersuchung.

Der Untersuchungsrichter vereinigt im deutschen Strafverfahren drei Rollen: a) die des Beamten, der von Amts wegen im Namen des Staates jedes Verbrechen verfolgt und die Vorgerichtstellung des Täters bewirkt, b) die Rolle des Untersuchungsrichters, der allein das ganze für das Hauptverfahren nötige Material herbeischaffen muß; c) die Rolle des Verteidigers des Angeschuldigten, insofern als er während der Voruntersuchung nicht einseitig handeln, sondern unparteiisch alle Entlastungsmomente ebenso genau prüfen soll wie die Belastungsmomente. In dieser dreifachen Stellung nun hat der

Untersuchungsrichter alle der Voruntersuchung zukommenden Handlungen vorzunehmen, über deren Reihenfolge sich wegen der Vielgestaltigkeit der verschiedenen Fälle nichts Bestimmtes sagen läßt. In Betracht kommen alle Handlungen, auf denen das nachfolgende Urteil über die Zulässigkeit der Verhängung der Spezialinquisition beruhen muß. Vor allem ist in der Voruntersuchung 1. der objektive Tatbestand des Verbrechens herzustellen, d. h. es muß festgestellt werden, ob sämtliche zum Begriffe eines Verbrechens gehörigen Merkmale in dem einzelnen vorliegenden Falle enthalten sind. Das Verfahren, welches zur Erreichung dieses Zweckes erfolgte, war in früherer Zeit verschieden, je nachdem das Verbrechen sinnlich wahrnehmbare Spuren hinterließ (Delicta facti permanentis) oder nicht (Delicta facti transeuntis). Bei den Delicta facti permanentis war unverzüglich ein Augenschein vorzunehmen eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen [1]). Bei den Delicta facti transeuntis waren sämtliche Personen, von denen man irgendwie eine Aufklärung über das Verbrechen erhoffen konnte, summarisch zu vernehmen. Späterhin hat man diese Unterscheidung aber aufgegeben [2]). Der Untersuchungsrichter hatte nun nur die Pflicht, auf alle mögliche Weise den Tatbestand, worunter man damals besonders die äußerlich erkennbaren Spuren und Wirkungen der strafbaren Handlung verstand, aufzunehmen. Vornahme des Augenscheins ist in sein Ermessen gestellt, falls nicht bei einzelnen Verbrechen speziell die Vornahme vorgeschrieben ist.

2. Neben der Erforschung des Tatbestandes hat sich der Untersuchungsrichter mit Auffindung und Sammlung der Beweise hinsichtlich der Täterschaft zu beschäftigen. Diese Bemühungen sind auf Entdeckung von Verdachtsgründen gegen einen vorläufig noch nicht bekannten Verbrecher gerichtet. Zu diesem Zwecke dienen Vernehmung von Personen als Zeugen, die Aufschluß hinsichtlich des Täters geben können, sodann Leumundserforschungen usw. Ergibt sich nun aus solchen allgemeinen Nachforschungen nach der Person des Täters ein genügender Verdacht gegen eine bestimmte Person, so ist die Voruntersuchung nun gegen diese zu richten und es erfolgt:

3. Die summarische Vernehmung des Verdächtigen. Diese Vernehmung soll dem Verdächtigen Gelegenheit bieten, sich zu rechtfertigen und die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu widerlegen. Andererseits wird die Vernehmung des Verdächtigen sehr oft

1) So insbesondere beim Mord, s. Carolina, Art. 147, 149; später ausgedehnt auf alle Delicta facti permanentis.

2) Schon bayer. Kriminalgesetzbuch von 1751. II. T. Kap. III. § 2. Nr. 6.

Digitized by Google

den Richter auf richtige Spuren führen und ihm einen besseren Überblick über den Fall verschaffen. Vor allem gewährt die Vernehmung auch Stoff und Grundlage für das weitere Verfahren. Diese summarische Vernehmung, worunter man sich nicht ein einziges Verhör, sondern alle Vernehmungen des Verdächtigen denken muß, hat die Erlangung eines Geständnisses zum Endzweck, wie ja überhaupt das ganze Verfahren im Inquisitionsprozeß auf Erpressung resp. Erschleichung eines Geständnisses hinarbeitet.

4. Neben der Vernehmung des Verdächtigen ist die Zeugenvernehmung ein wichtiger Teil der Voruntersuchung. Was die Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung betrifft, so war in der früheren Zeit, wo die Zeugen sowohl in der General- als auch Spezialinquisition vernommen wurden, unbeeidigte Vernehmung die Regel, die nur verlassen wurde, wenn der Zeuge nicht mit der Sprache herausrücken wollte (Carpzov, Prax. quaest. 114, No. 67; Quistorp, § 664). Später als die Grenzen zwischen General- und Spezialinquisition verwischt wurden und das Hauptgewicht des Verfahrens in die Voruntersuchung gelegt wurde, begnügte man sich mit einmaliger Vernehmung der Zeugen (s. o. S. 49) und diese fand dann natürlich unter Eid statt. Die Gesetzgebungen aus dem 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, die sich sämtlich an den Inquisitionsprozeß angeschlossen haben, stellen die Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung dem Ermessen des Richters anheim. Nach der preußischen Kriminalordnung von 1805 § 332 soll die Beeidigung nur erfolgen, wenn die Zeugenaussage als Beweismittel benutzt wird. Die badische Strafprozeßordnung von 1845 § 155 schreibt die Beeidigung der Zeugen vor bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

5. Die Vernehmung des Verdächtigen und der Zeugen bilden die Grundlage für die weitere Tätigkeit des Untersuchungsrichters. Alle Angaben des Verdächtigen müssen durch andere Beweise bekräftigt, alle Belastungs- und Entlastungsmomente müssen erforscht und berücksichtigt werden. Zu dieser Tätigkeit stehen dem Richter zahlreiche Zwangsmittel, wie Haussuchung, Beschlagnahme von Papieren, Urkunden usw. zur Verfügung.

6. Die Überzeugung, daß die Hauptuntersuchung für den Angeschuldigten von nachteiligen Folgen begleitet sei, hat dazu geführt, dem Angeschuldigten zur Abwendung derselben ein Rechtsmittel zu geben (Defensio pro avertenda inquisitione speciali). Schon Carpzov erwähnt sie.

Als man später die Bedeutung von Vor- und Hauptuntersuchung verkannte, fiel sie vielfach fort (so in Preußen, Gesetz von 1796;

Württemberg, Baden und Österreich). In den Ländern, wo sie gestattet ist, erhob sich über ihre Stellung im Verfahren, ob sie zur General- oder Spezialinquisition zu rechnen sei, ein großer Zwiespalt. An und für sich gehört eine formelle Verteidigung pro avertenda inquisitione speciali überhaupt nicht in den Inquisitionsprozeß, da der Untersuchungsrichter von vornherein verpflichtet ist, auch alle Entlastungsmomente zu berücksichtigen (Carolina Art. 47). Damit ist eine materielle Verteidigung gegeben und die gehört natürlich schon zur Generalinquisition. Die formelle Defensio pro avertenda inquisitione speciali kann man aber wohl nicht gut noch zur Generalinquisition rechnen (Eschenbach u. a.). Das Richtigste wird sein, sie mit dem Urteil auf Eröffnung der Spezialinquisition als Grenze zwischen General- und Spezialinquisition anzusetzen. Carpzov, Mittermaier u. a. rechnen sie zur Generalinquisition.

7. Hat der Untersuchungsrichter die oben erwähnten Handlungen, die die gewöhnlichen Bestandteile der Generalinquisition bilden, vorgenommen und sich Klarheit darüber verschafft, ob die Spezialinquisition genügend vorbereitet ist, so schließt er die Voruntersuchung. Hinsichtlich der Frage, ob der Untersuchungsrichter selbst auf Eröffnung der Spezialinquisition erkennen soll, respektive ohne weiteres von der General- zur Spezialinquisition übergehen kann, oder ob eine Verfügung des urteilenden Gerichtes hierzu nötig ist, ist die Gesetzgebung wie auch die Wissenschaft im Zweifel. Der richtigen Ansicht und Auffassung nach ist ein solches Erkenntnis des Gerichtes erforderlich (siehe Bauer § 234; Mittermaier a. a. O. § 136). Nach dieser Ansicht muß der Untersuchungsrichter die Akten der Generalinquisition an das Obergericht einsenden; dieses prüft dieselben und spricht auf Grund dieser sein Erkenntnis. Erforderlich ist ein solches Erkenntnis immer, wenn eine Defensio pro avertenda inquisitione speciali eingereicht ist (darüber sind alle bedeutenden Rechtslehrer einig: Martin, Grolmann, Heffter, Abegg, Müller, Henke usw.) und wenn nach der Gerichtsverfassung einzelner Länder die Spezialinquisition einem besonderen Kriminalgerichte obliegt. Ein solches Erkenntnis kann lauten 1. auf Ergänzung der Generalinquisition oder 2. auf einstweilige Aufhebung respektive völlige Aufhebung der Untersuchung und 3. auf Eröffnung der Spezialinquisition.

II. Teil.

Die Voruntersuchung von der Reform des Strafprozesses um 1848 bis zur Strafprozefsordnung für das Deutsche Reich. §§ 7—13.

A. Geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 7.

Gebrechen des bisherigen Verfahrens — Reformvorschläge — Voruntersuchung im französischen und englischen Recht.

Wie schon oben (S. 48 f.) erwähnt, war im deutschen Inquisitionsprozeß die Teilung des Verfahrens in General- und Spezialinquisition allmählich immer mehr verwischt. Die Notwendigkeit einer solchen Trennung wurde aber von allen Rechtslehrern bewiesen, und überall wird das Fehlen dieser Unterscheidung als Gebrechen des deutschen Kriminalprozesses gegeißelt (siehe vor allem: Zachariae, Gebrechen und Reform des deutschen Strafverfahrens, Göttingen 1846, S. 123 ff.). Viel mehr noch wurde aber geeifert gegen die schrankenlose Gewalt des Inquirenten. Für Sklaven mochte ein Verfahren, wie es die deutschen Richter betrieben, vielleicht passen, aber nicht für freie Menschen. Die gänzliche Schutzlosigkeit des Angeschuldigten gegenüber dem Inquirenten war ein haltloser Zustand. Die Wünsche, die in Deutschland seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts laut wurden, deuteten fast alle auf ein öffentlich-mündliches Hauptverfahren mit Anklageprinzip hin. Besonders wurde auch von vielen Seiten hingewiesen auf eine Reform und zweckmäßige Anordnung der Voruntersuchung. Den richtigen Weg, den die Voruntersuchung auch gegangen ist, hat Zachariae (a. a. O. S. 224 ff.) gewiesen. Er verlangt eine öffentliche, mündliche Hauptverhandlung und eine Anklagebehörde. Für die Voruntersuchung ist nach seiner Ansicht aber die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens, verbunden mit dem Inquisitionsprinzip, die einzig brauchbare Form. Es dürfen natürlich die unbegrenzte Macht des Untersuchungsrichters, die Erzwingung von Geständnissen, Ungehorsamsstrafen und sonstige Anhängsel des Inquisitionsprozesses nicht mit übernommen werden. Außerdem ist für den Angeschuldigten eine Verteidigung notwendig, die nach Zachariaes Ansicht so weit gehen muß, daß die Waffen der Anklage und Verteidigung gleich sein müssen (a. a. O. S. 278). Den Schöpfern solcher Reformvorschläge, denen gegenüber die Gesetzgebung sich zunächst ablehnend verhielt, schwebte hierbei das französische Strafverfahren vor Augen.

I. Das französische Recht konnte Deutschland zum Vorbild dienen, da Frankreich ebenso wie Deutschland den Inquisitionsprozeß mit schriftlicher, geheimer Untersuchung besaß, sich aber zur Zeit der Revolution davon losgemacht hatte. Vor der Revolution war in Frankreich das Verfahren in zwei Abschnitte geteilt, deren erster die Information war, der deutschen Generalinquisition vergleichbar, auf welche hin ein richterliches Dekret erfolgte, welches die Einleitung der Hauptuntersuchung gegen den Beschuldigten verfügte. Charakteristisch für die Strenge war die Stellung des Angeklagten im Strafverfahren. Zu Beginn der Untersuchung mußte der Angeklagte schwören, die reine Wahrheit sagen zu wollen. Eine Verteidigung des Angeschuldigten war ausgeschlossen. Die Anklage stellte entweder eine Zivilpartei oder die Staatsanwaltschaft. Stellte die letztere keine Anklage, so war auch dem Richter die Eröffnung einer Untersuchung von Amts wegen ermöglicht nach dem Grundsatze: tout juge est officier du ministère public. Den Wert der Voruntersuchung preist vor allem Hélie[1]): „Wohl geleitet schützt sie die Rechte der Bürger vor unüberlegten Schritten; sie bereitet das Urteil vor und sichert die Richtigkeit desselben. Auf ihre natürliche Mission beschränkt, ist sie ein unentbehrliches Prozeßglied; sie ist das fruchtbringendste Vermächtnis der Gesetzgebung des fünfzehnten Jahrhunderts an die Gegenwart."

Zur Zeit der Revolution fand in Frankreich eine tiefgehende Reform des Kriminalprozesses statt. Der wesentliche Fortschritt dieser Gesetzgebung war, daß mit den Vorteilen des geheimen schriftlichen Inquisitionsprozesses der Schutz der persönlichen Freiheit gesichert wurde. Für die Hauptverhandlung wurden die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit mit kontradiktorischem Verfahren eingeführt[2]). Der Prozeß zerfiel in drei Teile: der erste entsprach der früheren schriftlichen Information; der zweite prüfte die Materialien der Information und sprach die Versetzung in den Anklagezustand aus. Der dritte bestand in einer vollständigen Verhandlung, für welche die Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens maßgebend waren.

Die Information, die uns hier hauptsächlich interessiert, tritt ein

---

1) Holtzendorff, Handbuch des Strafprozesses. 1. Bd. S. 22.

1) Durch ein Dekret von 1789 wurde auch für die Voruntersuchung ein öffentlich-mündliches, teilweise kontradiktorisches Verfahren eingeführt; bereits 1791 aber wurde dies Verfahren wieder durch die schriftliche inquisitorische Information ersetzt, da das mündliche Verfahren zu viel Kollusionen befürchten ließ. Vgl. Benedict in den Mitteilungen der kulturpolitischen Gesellschaft. 1902.

auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft. Dies Moment unterscheidet die Information von der gemeinrechtlichen Generalinquisition. Hat sich das Gericht aber einmal mit der Sache befaßt, so hat es auch die weitere Verfügung über die Sache in Händen. Von diesem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Information abgesehen, wird die Information vom Inquisitionsprinzipe beherrscht, genau wie die Generalinquisition. Aber das vorteilhafte der französischen Information ist, daß sie stets ein untergeordneter Teil des Verfahrens blieb, während die deutsche Generalinquisition nach und nach der Mittelpunkt des Prozesses wurde, demgegenüber die Spezialinquisition zu einer wesenlosen Form und Wiederholung herabsank, eventuell sogar in Wegfall kam. Außerdem unterscheidet sich die Information von der Generalinquisition dadurch, daß sie nicht in allen Fällen stattfinden muß, während dies von der deutschen Generalinquisition von der herrschenden Meinung mit Recht (Mittermeier u. a.) behauptet wird. In Frankreich ist nämlich das Verfahren verschieden, je nachdem es sich um eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt:

1. In den Fällen der Übertretung findet keine Information statt. Der Fall wird sofort vor dem Polizeistrafgericht abgeurteilt.

2. In den Fällen, wo es sich um Vergehen handelt, kann eine Information stattfinden, ist aber nicht erforderlich. Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber je nach Lage des einzelnen Falles, ob eine Information stattfinden soll oder nicht.

3. Bei Verbrechen ist die Information und eine richterliche Entscheidung über Versetzung in den Anklagezustand obligatorisch. Am Schlusse der Information kommen die Akten an die Staatsanwaltschaft und durch diese an die Ratskammer, welche darüber entscheidet, ob die Information zu ergänzen ist, und den Fall dann an die Anklagekammer überweist. Diese entscheidet dann über die Versetzung in den Anklagezustand.

Eine von den wenigen Veränderungen, die dieses französische Verfahren im 19. Jahrhundert erlitt, ist die Aufhebung der ebenerwähnten Ratskammer durch Gesetz vom 17. Juli 1856[1]). Ferner

---

1) Die Befugnisse der Ratskammer waren folgende: 1. Übte sie eine Kontrolle über die Information aus; der Untersuchungsrichter mußte z. B. einmal wöchentlich über den Stand derselben Bericht erstatten. 2. Hatte sie über die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht zu entscheiden. Bei Verbrechen hatte sie schließlich die oben erwähnte Vorprüfung über die Information vorzunehmen. Diese Befugnisse der Ratskammer gingen durch das Gesetz von 1856 zum Teil an den Untersuchungsrichter, zum Teil an die Anklagekammer über. Über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Ratskammer, die auch für Deutschland maß-

ist noch zu erwähnen das wichtige Gesetz vom 8. Dezember 1897; (Journal officiel de la République française No. 335). Es bestimmt, daß der Untersuchungsrichter nicht bei der Urteilsfällung über Strafsachen teilnehmen darf, in denen er eine Voruntersuchungshandlung vorgenommen hat. Ferner gewährt dies Gesetz auch dem verhafteten Angeschuldigten vollkommen freien Verkehr mit seinem Verteidiger, der nötigenfalls von Amts wegen zu bestellen ist. Die Rechte dieses Verteidigers werden sehr erweitert. Ihm ist der Zutritt zu allen Handlungen der Voruntersuchung, insbesondere zu den Verhören des Angeschuldigten, gestattet. Die Tätigkeit des Verteidigers ist aber auf stummes Zuhören beschränkt; von Amts wegen ist er von diesen Verhören mindestens 24 Stunden vorher in Kenntnis zu setzen und hat vorher das Recht der Akteneinsicht. Ebenso wie dem Verteidiger ist auch dem Staatsanwalte Gegenwart bei allen Akten der Voruntersuchung gestattet [1]).

II. Neben dem französischen Strafverfahren kam in Deutschland auch das englische Verfahren in Betracht, was ja bei dem allgemeinen Verlangen nach einem Anklageprozeß ganz natürlich war. Das englische Strafverfahren beruhte auf dem reinen Anklageprinzipe. Ebenso wie im römischen und älteren deutschen Strafverfahren wird nur auf eine förmliche Anklage ein Strafverfahren eingeleitet. Die Erhebung einer solchen Anklage erfolgt von staatlich angestellten Beamten (dem Attorney General und dem Solicitor General) nur in Prozessen von spezifisch-politischer Bedeutung. In den meisten Fällen dagegen werden die Anklagen von Privatleuten, die allerdings nicht in eigenem Namen auftreten, sondern in dem der Krone, erhoben. Dem Privatankläger obliegt auch die Sammlung der Beweismittel, wobei ihn die Polizei unterstützt. Während aber im älteren deutschen und im römischen Recht noch keine Trennung des Verfahrens in Vor- und Hauptverfahren stattfand, ist diese Trennung im englischem Rechte vorhanden. Diese Voruntersuchung des englischen Rechts besitzt aber einen durchaus andern Charakter als die Voruntersuchung des deutschen Inquisitionsprozesses

gebend wurde, hat man viel gestritten. Mittermaier, Im Gerichtssaal, 1857, Abt. 1. S. 81 ff. spricht sich entschieden für Beibehaltung der Ratskammer aus, ebenso Walther, ebenda. Abt. II. S. 200 ff., während Triest in Holtzendorffs Strafrechtszeitung, 1861, Sp. 89, für Aufhebung der Ratskammer plädiert und die doppelte Prüfung der Akten der Information bei Verbrechen tadelt (s. hierüber noch unten, S. 84 ff.).

1) Über die Erfahrungen, die man mit diesem Gesetze in Frankreich gemacht hat, vgl. Curtius in Zeitschr. f. ges. St.R.W. 23. Bd. S. 1 ff. Ferner: unten S. 107 f.

Digitized by Google

oder des französischen Strafprozesses. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß die englische Voruntersuchung kein wesentlicher Bestandteil des Strafprozesses ist. Vielmehr kann der Ankläger ohne vorherige Voruntersuchung sofort die Anklage vor der großen Jury erheben und andererseits kann der Beschuldigte jegliche Aussage in der Voruntersuchung verweigern und Eröffnung des Hauptverfahrens verlangen. Findet aber eine Voruntersuchung statt, so bringt der Ankläger sein gesammeltes Anklagematerial in einer öffentlichen, mündlichen, kontradiktorischen Verhandlung vor. Den Beginn der Voruntersuchung bildet also nicht, wie in Deutschland und Frankreich, eine Vernehmung des Angeschuldigten, sondern der Ankläger und die Belastungszeugen werden gehört und zwar in Gegenwart des Angeschuldigten. Nach dieser Vernehmung werden dem Angeschuldigten sämtliche Aussagen vorgelesen, sodann wird er befragt, ob er etwas zu erwidern habe auf diese Anschuldigungen. Er ist nun nicht verpflichtet zu irgendwelchen Aussagen. Im Gegenteil ist er vom Richter darauf aufmerksam zu machen, daß er nicht die Pflicht habe, etwas zu erklären; falls er aber etwas sage, werde es als Beweismittel gegen ihn benutzt werden. Der Angeschuldigte kann nun, wenn er sich überhaupt auf die Verhandlung einlassen will, mit den Zeugen Kreuzverhöre anstellen und die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen widerlegen, kann sich dabei auch eines Verteidigers bedienen, der ihm von Beginn des Verfahrens an in der Regel gestattet wird. Ein Verhör des Angeschuldigten wie im deutschen Inquisitionsprozesse ist dem englischen Strafverfahren gänzlich unbekannt. Aus dieser Art des Verfahrens in der Voruntersuchung erhellt schon, daß es gar nicht Zweck der englischen Voruntersuchung ist, Beweismittel zu sammeln, um sich Aufklärung zu verschaffen über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, sondern ihr Zweck ist, auf Grund der vom Ankläger und Angeschuldigten vorgebrachten Beweismittel festzustellen, ob beide Parteien zum Erscheinen in der Hauptverhandlung anzuhalten sind und besonders, ob der Angeschuldigte bis dahin auf freiem Fuße, eventuell gegen Sicherheitsleistung, verbleiben soll oder in Haft zu nehmen ist. Die Feststellung dieser Maßnahmen ist die Tätigkeit des Richters in der Voruntersuchung. Die Sammlung des Beweismaterials, die den Hauptinhalt der Voruntersuchung in Deutschland und die Haupttätigkeit des deutschen Untersuchungsrichters bilden, geschieht völlig außerhalb des staatlichen Strafverfahrens und ist nicht Sache des Richters der Voruntersuchung. Ein weiterer Unterschied der englischen Voruntersuchung gegenüber der Voruntersuchung des deutschen Inquisitionsprozesses liegt darin, daß die in der Vorunter-

suchung geführten Akten nicht die Grundlage für die Urteilsfällung bilden; vielmehr ist für die Urteilsfällung nur maßgebend, was in der öffentlich-mündlichen Hauptverhandlung unmittelbar vorgebracht wird. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Voruntersuchung des englischen Rechts sich durch ihre Kürze auszeichnet. Gewöhnlich ist nur ein Termin erforderlich. Sollte ausnahmsweise der Ankläger oder der Angeschuldigte noch weitere Beweismittel angeben, so wird die Verhandlung auf höchstens acht Tage vertagt. Den Schluß der englischen Voruntersuchung bildet die Erklärung des Richters, daß der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei (discharge) oder daß er vor das Schwurgericht zur Hauptverhandlung gestellt werde (commited for trial). Aus der ganzen Art dieses Verfahrens erhellt schon, daß es weniger eine Voruntersuchung ist, als vielmehr eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, die von den Prinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit beherrscht wird.

§ 8.

Änderung des Charakters der gerichtlichen Voruntersuchung im neuen Verfahren. — Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchung.

Im Jahre 1845 entstand in Deutschland noch eine Strafprozeßordnung für Baden, die hinsichtlich der Voruntersuchung sich eng an den Inquisitionsprozeß anschließt. Hier herrscht noch die irrige Auffassung von dem Verhältnis der Verhandlung vor den urteilenden Richtern zur Voruntersuchung. So spricht der Titel XVII, Art. 224 ff. von einer „Schlußverhandlung". Nach § 296 soll sich der Richter in der Voruntersuchung in die Lage der urteilenden Richter versetzen und fragen, ob diese nach den Beweisregeln alle Tatsachen der Anschuldigung für erwiesen halten werden. Dadurch wird die Voruntersuchung verzögert, und die eigentliche Hauptuntersuchung ist nur eine Wiederholung der ersteren. (Den neuen Anforderungen sucht diese St.P.O. gerecht zu werden durch Einführung der Staatsanwaltschaft und einer öffentlich-mündlichen Schlußverhandlung. Ähnliche Neuerungen weist auch die St.P.O. für Württemberg von 1843 auf.)

Diesen Mißständen, die in ganz Deutschland damals herrschten, wurde ein Ende bereitet durch die Neuordnung des Strafverfahrens in Deutschland seit dem Jahre 1848. Der im vorigen Paragraphen (unter I) geschilderte französische Strafprozeß wurde nach Deutschland übernommen. Bald nach 1848 gelangten trotz der großen Mannigfaltigkeit der legislativen Verhältnisse doch auf dem weitaus größten Gebiete Deutschlands dieselben Grundsätze zur Geltung. Eine

St.P.O. diente der andern zum Vorbild. Die badische St. P. O. wirkte auf die thüringische und diese wieder auf die österreichische. Der preußische Entwurf einer St.P.O. von 1851, der allerdings nur geringe Bedeutung hatte gegenüber der Verordnung vom 3. Januar 1849 und durch ein Gesetz von 1852 überflüssig wurde, diente dem preußischen Entwurf von 1865 zum Vorbild. Dieser Entwurf war dann maßgebend für die St.P.O. von Oldenburg, Bremen, Lübeck, Baden. Preußen und Bayern waren die einzigen Länder, die keine einheitliche St. P. O. hatten; hier waren nur Abänderungsgesetze des bestehenden Rechtes erlassen [1]). Kein Strafverfahren mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit, Staatsanwalt und Anklageprinzip haben eingeführt Mecklenburg und Lippe.

Die Bedeutung der gerichtlichen Voruntersuchung ist in dem Verfahren seit 1848 allerdings eine ganz andere geworden als im deutschen Inquisitionsprozesse. In diesem hatte der Untersuchungsrichter, ein einzelner Beamter, die Spuren der Verbrechen zu ermitteln; einen eines Verbrechens Verdächtigen zieht er vor Gericht, verhaftet ihn und prüft alle belastenden wie entlastenden Momente und läßt schließlich den Verdächtigen frei, wenn die Gründe der Verfolgung in sich zusammenfallen oder aber zieht ihn vor das Richterkollegium, welches dann nur auf Grund der Akten der Voruntersuchung, ohne sich sonst mit der Sache weiter zu befassen, sein Urteil spricht. Also die Akten der Voruntersuchung bildeten die entscheidende Grundlage für das Urteil des Richterkollegiums. Im reformierten Strafprozeß dagegen wird das Urteil gefällt nur auf Grundlage der mündlichen Hauptverhandlung. Akten der Voruntersuchung werden nur in Ausnahmefällen herangezogen. Die Voruntersuchung hat deshalb im neuen Strafverfahren nur die Aufgabe, die Hauptverhandlung vorzubereiten, so daß diese ohne erhebliche Unter-

1) So in Preußen die Verordnung v. 3. Jan. 1849. Diese gibt eingehende Vorschriften über Einführung der Staatsanwaltschaft und ihren amtlichen Wirkungskreis (Abschnitt I), über das Strafverfahren auf Grund der Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit; hieran schließen sich dann ausführliche Bestimmungen über Einrichtung von Schwurgerichten, Rechtsmittelverfahren usw. So war auch in Preußen, wie diese kurze Inhaltsangabe zeigt, eine den Reformwünschen genügende Änderung des Strafverfahrens geschaffen. Die neben dieser Verordnung in Kraft bleibende Kriminalordnung von 1805 hatte durch sie den größten Teil ihrer Bedeutung verloren; insbesondere ist dies der Fall hinsichtlich der Hauptverhandlung. Aber auch die Vorschriften über die Voruntersuchung, soweit sie neben der Verordnung von 1849 bestehen bleiben, haben nur noch die Bedeutung einer Instruktion für den Untersuchungsrichter. Vgl. Oppenhoff, Die preuß. Gesetze über Verfahren in Strafsachen. Vorrede. S. 5.

brechungen durchgeführt werden kann. Sodann aber besteht eine Veränderung des Charakters der Voruntersuchung darin, daß dem Untersuchungsrichter die Funktion des Anklägers genommen und diese einem besonderen Beamten, dem Staatsanwalt, übertragen ist, weil der Richter unparteiisch sein soll; unter Vereinigung der Rollen des Anklägers und Untersuchungsrichters in einer Person aber immer die Unparteilichkeit leiden wird. Dem Staatsanwalt liegt daher die Pflicht ob, Verbrechen aufzuspüren und zu verfolgen; er hat auch die Abhaltung einer gerichtlichen Voruntersuchung beim Gerichte zu beantragen.[1]) Ausgenommen sind unaufschiebbare Ermittelungen, Sicherheitsmaßregeln, die Verdunkelung der Sachlage verhüten sollen; diese kann das Gericht von Amts wegen vornehmen. Bei der Einrichtung der Voruntersuchung nach den neuen Prozeßgrundsätzen konnte das Verfahren in der Voruntersuchung nicht in allen Einzelheiten aus Frankreich direkt übernommen werden. In Frankreich war nämlich die Voruntersuchung Aufgabe der gerichtlichen Polizei, zu der auch der Untersuchungsrichter gehört (code d'instr. crim. Art. 9.) Ihre Aufgabe besteht in folgendem: (code Art. 8) „elle recherche les crimes, les délits et les contraventions, en rassemble les preuves et en livre les auteurs aux tribunaux". Die deutsche Gesetzgebung kennt eine solche gerichtliche Polizei zum Teil nicht[3]). In diesen Ländern ist der Staatsanwalt der Polizei übergeordnet; sie muß den Aufträgen des Staatsanwaltes Folge leisten, ihn bei Erforschung von Verbrechen oder ihren Tätern unterstützen, wobei jedoch die Selbständigkeit als Behörde der Polizei nicht genommen wird. Andere Länder kennen zwar eine gerichtliche Polizei[4]). Hier ist aber der Untersuchungsrichter nicht Mitglied derselben. Insofern stimmt die französische Voruntersuchung

---

1) Preuß. Verordn. 1849. §§ 1, 2; Hannoverscher Entwurf §§ 38, 41, 42, 44, 57. [Die Erhebung der durch jede Übertretung der Strafgesetze begründeten öffentlichen Klage steht in ihrem ganzen Umfange dem Staatsanwalte zu (§ 37); er soll jeder strafbaren Handlung nachforschen (§ 54)]; Braunschweig § 1, 3, 31 ff.; Thüringen Art. 4, 74; Altenburg § 52; Entwurf für Meiningen §§ 10, 36; Sachsen §§ 36, 20, 109, 115; Kurhessen, Gesetz v. 1848, §§ 2, 153, Gesetz v. 1851, § 24.

2) Entsprechend dem Code d'instr. crim. Art. 48, 49, 50—59. Baden Art. 51, 54; Preußen Verordn. v. 1849, § 6; Braunschweig Art. 8; Kurhess. St. P. O. § 144, 145, Entwurf für Meiningen Art. 86.

3) Preußen §§ 4, 7, Gesetz v. 12. Febr. 1850; Bayern, Gesetz v. 1848, Art. 23; Kurhessen, Gesetz v. 1848, § 142, G.V.G. § 72; Thüringen, Art. 46, 39, 91, 111, 120, 145 f., 152; Altenburg, Art. 20, 126, 132; Oldenburg. Art. 26, 32, 65 ff.

4) Braunschweig, St. P. O. § 23, 25, Gesetz v. 19. März 1850 § 4; Sachsen, Art. 75 ff., 134; Art. 79 vgl. mit 83 u. 109; Hannover, §§ 19, 53, 55, 58, 103. (G. V. G. § 52 bezeichnet Staatsanwalt als Mitglied der gerichtlichen Polizei.)

Digitized by Google

mit der deutschen nicht überein. Im übrigen sind die Bestimmungen aber ziemlich die gleichen.

Die Staatsanwaltschaft, die, wie oben gesagt, alle Verbrechen zu verfolgen hat, muß eine Untersuchung anstellen, die den Zweck hat, den Straffall aufzuklären, um ermessen zu können, ob sie eine Anklage stellen soll oder nicht. Hierfür sind zwei Wege denkbar:

1. Der Staatsanwalt als Ankläger leitet die Erforschungen selbständig mit Hilfe der ihm unterstehenden Polizei. Auch die Gerichte müssen nach den Vorschriften der einzelnen Länder den Anträgen des Staatsanwalts Folge leisten.

2. Der Staatsanwalt beantragt bei Gericht die Vornahme einer Voruntersuchung; in diesem Falle verfolgt das Gericht dann den Fall von Amts wegen. Also sind zwei Arten einer Voruntersuchung denkbar. Die erste, die in den Händen des Staatsanwalts ruht, ist das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren; die zweite Art dagegen ist die gerichtliche Voruntersuchung. Zwischen diesen beiden Formen die Wahl zu treffen, liegt dem Staatsanwalte ob; nicht immer aber steht ihm die Wahl zwischen beiden frei. Die Gesetze in Deutschland haben hier ihrem französischen Vorbild entsprechend Beschränkungen eingeführt.

1. Bei Vergehen der untersten Ordnung (Übertretungen) findet keine gerichtliche Voruntersuchung statt;

2. bei schweren Verbrechen muß sie stattfinden[1]). Diese Vorschriften gaben nun Anlaß zu großen Streitigkeiten. Die einen hielten an der Notwendigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung in allen Fällen (resp. in schwierigeren Fällen) fest, fanden obige Vorschriften also zu weitgehend; den andern erschienen diese Vorschriften nicht weitgehend genug. Ihre Devise war: „Hinweg mit der gerichtlichen Voruntersuchung!“ Die nähere Erörterung dieser Streitfrage und ihre Regelung in den Gesetzgebungen dieser Periode möge uns im nächsten Paragraphen beschäftigen.

§ 9.

Streit über die Notwendigkeit einer gerichtlichen Voruntersuchung.

I. Bestrebungen, die gerichtliche Voruntersuchung abzuschaffen.

1. Geib (Reform des deutschen Rechtslebens S. 104 ff.) ist der erste Vertreter der Ansicht, daß die gerichtliche Voruntersuchung

1) S. Preußen, Verordn. 1849 §§ 42, 75; Reskript v. 3. September 1849 § 2; Braunschweig, § 33; Kassel, Gesetz v. 31. Okt. 1848 §§ 148—150, vgl. 199 ff.; Thüringen, Art. 5, 345, Gesetz v. 9. Dezbr. 1854 § 2.

fallen muß. Er verwirft die Anstellung von Untersuchungsrichtern und wünscht eine Voruntersuchung, die der Staatsanwalt führt. Sollten Handlungen in der Voruntersuchung nötig sein, zu deren Vornahme Mitwirkung des Gerichtes erforderlich ist, so ist das Gericht verpflichtet, einem diesbezüglichen Antrag des Staatsanwalts Folge zu leisten.

2. Der nächste erwähnenswerte Vertreter dieser Anschauung ist Brauer (Justizministerialrat in Karlsruhe[1]). Brauer geht vom Anklageprinzip aus und hält die in Deutschland bisher übliche Voruntersuchung mit diesem Prinzipe für unvereinbar; deshalb muß die gerichtliche Voruntersuchung fallen. Im übrigen schließt er sich an Geib an, geht aber noch weiter als dieser insofern, als er als die einzige Aufgabe der Voruntersuchung die selbständige Sammlung der Anschuldigungsbeweise durch den Ankläger (Staatsanwalt) betrachtet (§ 2). Wie auch Geib vorschlägt, soll zu gewissen Handlungen Mitwirkung eines Amtsrichters nötig sein[2]). Der Angeschuldigte soll genau wie in England Kenntnis von den gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen bekommen und Gelegenheit erhalten, sich seine Gegenbeweise zu sammeln. Verkehrt ist es, zwischen diese beiden Parteien einen notwendig-parteiischen (?) Untersuchungsrichter zu setzen (§ 2). Denn einmal ist ihm die Aufgabe des Anklagens genommen und dem Staatsanwalt übertragen, sodann bestand die Tätigkeit des Untersuchungsrichters besonders im Vernehmen des Angeschuldigten. Diese Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung aber hält Brauer für völlig überflüssig, da sie nur auf Erwirkung respektive Erpressung eines Geständnisses hinzielt. Ein solches Verfahren aber widerspricht seiner Ansicht nach völlig dem Anklageprinzip. Die dritte Aufgabe des Untersuchungsrichters war die Sorge für die Verteidigung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. Brauer ist der Ansicht, daß es mit der Beachtung der Entlastungsmomente durch den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ziemlich schlecht bestellt sei und meint, der Angeschuldigte könne selbst viel besser für seine Verteidigung sorgen. Die übrigen Geschäfte, die der Untersuchungsrichter zu besorgen hat, hält Brauer nicht für so wichtig, daß zu ihnen — da sie doch gewöhnlich nur die Ausnahme von der Regel darstellen — ein besonderer Untersuchungsrichter erforderlich sei. Diese schon oben erwähnten Hand-

1) Ausführliche Abhandlungen von 10 §§ „Voruntersuchung auf Grundlage des Anklageprinzips“ im Gerichtssaal. 1849. Abt. II. S. 321 ff.

2) Brauer hat diese Fälle einzeln aufgeführt (§ 3): a) Einnahme des Augenscheins, b) Verhaftung des Angeschuldigten, c) Haussuchung, Beschlagnahme, d) eidliche Abhör der Zeugen.

lungen könne auch ein Amtsrichter auf Ersuchen des Staatsanwaltes ausführen (§ 3)[1]).

3. Ein weiterer Vorkämpfer der Ansicht: „Hinweg mit der gerichtlichen Voruntersuchung!“ ist Stemann in Goltdammers Archiv 1860 S. 41 ff. Stemann betrachtet die Lage der Voruntersuchung in Preußen und geht von dem dort geltenden Grundsatze aus, daß die gerichtliche Voruntersuchung nur bei Verbrechen nötig ist, im übrigen aber vom Ermessen des Staatsanwaltes abhänge. Beantragt dieser keine gerichtliche Voruntersuchung, so findet ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren (Skrutinialverfahren) statt, welches dieselbe Aufgabe hat, wie die gerichtliche Voruntersuchung, nämlich „die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Täters und die zu seiner Überführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung nötig ist“ (s. Preuß. Verordn. vom 3. Januar 1849 § 44). Stemann schließt hieraus nun, daß der Staatsanwalt auch bei Verbrechen in diesem Ermittlungsverfahren mit Unterstützung durch den Richter in den Fällen, wo nach Ermessen des Staatsanwaltes schon in der Voruntersuchung urkundliche Fixierung von Beweismitteln nötig ist, ebenso gut und in viel kürzerer Zeit die Voruntersuchung abhalten könnte. Die Erfahrungen, die man in der Praxis mit dem Ermittlungsverfahren gemacht habe, bestätigen dies. Wenn man ferner die Vernehmung des Angeschuldigten als einen nicht zu ersetzenden Vorzug der gerichtlichen Voruntersuchung ansehe, so könne diese Vernehmung nur für einen inhaftierten Angeschuldigten in Betracht kommen, dem aus der Freiheitsentziehung gewisse Nachteile erwachsen. Für einen Inhaftierten ist aber immer, also auch im Ermittlungsverfahren, die richterliche Vernehmung vorgeschrieben (Preußisches Gesetz vom 12. Februar 1850 betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit § 5). Ein weiterer Grund, der Stemann zur Preisgabe der gerichtlichen Voruntersuchung veranlaßt, besteht in der Beschlußfassung über das Resultat der gerichtlichen Voruntersuchung. Im Ermittlungsverfahren bestimmt der Staatsanwalt allein, ob und wie die weitere Verfolgung der Sache zu betreiben ist. Das Gericht hat keinen entscheidenden Einfluß auf das Verhalten des Staatsanwaltes, so lange dieser nicht die Anklage erhoben hat. Ist aber eine gerichtliche Voruntersuchung abgehalten, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Anklage erhoben werden soll oder

1) Wann bei diesen Geschäften Mitwirkung des Gerichts nötig ist, kommt hier nicht in Betracht (s. darüber §§ 4—7 inkl. von Brauers Abhandlung).

nicht, und dem Staatsanwalt ist in dieser Hinsicht jede Einwirkung auf das Verfahren genommen. — Gerade hierin liegt ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Ermittlungsverfahren und gerichtlicher Voruntersuchung. Diese Regel ist auch in den meisten Partikulargesetzgebungen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet Braunschweig (St. P. O. § 43); hier ist dem Staatsanwalt die Verfügung über die gerichtliche Voruntersuchung überlassen. — Diese Vorschrift von Braunschweig lobt Stemann, tadelt das im übrigen Deutschland geltende Verfahren als inkonsequent; er verlangt für den Staatsanwalt, der einmal das Amt des Anklagens hat, auch ein unbeschränktes Recht auf Erhebung oder Nichterhebung der Anklage. Auch um dieser Inkonsequenz willen verwirft er die gerichtliche Voruntersuchung.

4. Zuletzt wäre wohl noch von den Juristen, die die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt wissen wollen, Keller zu nennen. Schon auf dem dritten deutschen Juristentag wurde der Antrag Kellers, der für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung plädierte, durch die drei Gutachten des Justizrats Dorn in Berlin, Prof. Geßler in Tübingen und Staatsanwalt Heinze in Dresden verworfen. Daraufhin hat Keller dann in seinem Werke „Staatsanwaltschaft in Deutschland" (§ 19 G) seine auf Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung bezügliche Ansicht, nachdem er vorher die Gründe für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung erwähnt nnd sie zu widerlegen versucht hat, verteidigt. a) Seiner Ansicht nach muß die gerichtliche Voruntersuchung, die im Inquisitionsprozesse des kanonischen Rechtes entstanden ist, aus unserem Strafverfahren ausgerottet werden, weil sie mit den Prinzipien des deutschen öffentlichen, mündlichen und akkusatorischen Strafprozesses unvereinbar ist. Keller wünscht eine Voruntersuchung, die sich an die Voruntersuchung anschließt, wie sie vor der Entstehung des Inquisitionsprozesses vorhanden war, die also konsequent das Anklageprinzip durchführt. b) Als zweiten Grund für die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung führt Keller den Zweck der Voruntersuchung ins Treffen. Zweck derselben soll lediglich Vorbereitung der Anklage und der Hauptverhandlung sein. Nach Kellers Meinung erreicht man diesen Zweck am besten, wenn man diese Aufgabe dem Staatsanwalt allein überläßt. Dieser hat die Anklage zu stellen, muß sich also auch das hierzu nötige Material verschaffen. c) Wegen der Beweisaufnahme, die nur einen geringen Teil der gerichtlichen Voruntersuchung ausmacht, das ganze Verfahren dem Untersuchungsrichter zu belassen, hält Keller für unpraktisch und ungerechtfertigt.

d) Durch eine Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung

würden nach Kellers Ansicht auch die Kollisionen zwischen Untersuchungsrichter nnd Staatsanwalt, die sich aus dem Inquisitionsprozeß, der seit 1848 mit akkusatorischen Formen vermischt ist, ergeben haben, beseitigt. Die Mittel, die man, um Kollisionen zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu vermeiden, eingeführt hat, wie z. B. Akteneinsicht und Beschwerden, nennt Keller unzureichende Notbehelfe. Sodann will Keller die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt wissen, weil dadurch das Anklageprivileg des Staatsanwaltes geschmälert wird, insofern als der Staatsanwalt nach stattgehabter gerichtlicher Voruntersuchung nicht mehr freier Herr seiner Entschließungen ist, sondern sich dem Beschluß des Gerichts, mag er auf Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens lauten, unterordnen und anpassen muß (was auch Stemann betont). e) Keller ist ferner der Meinung, daß durch eine gerichtliche Voruntersuchung die Hauptverhandlung zu einer bedeutungslosen summarischen Rekapitulation. also Schlußverhandlung, herabgedrückt wifd. f) Auch werde der Strafprozeß durch Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung unnötigerweise in die Länge gezogen. Durch Fortfall der gerichtlichen Voruntersuchung würden die Geschäfte des Staatsanwaltes und der Verteidigung sich vermehren. Andererseits aber würden die Untersuchungsrichter und manche Ursachen der Verlängerung der Untersuchungshaft fortfallen.

II. Bestrebungen für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung.

Im Gegensatze zu diesen Bestrebungen, die auf Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung abzielen, ist das Gros der Juristen für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung. Diese Meinung vertritt besonders Mittermaier im Gerichtssaal 1862 S. 36ff. und Abegg[1]). Abegg ist: 1. für eine gründliche und möglichst vollständige Voruntersuchung; 2. sie hat sich nicht auf die Herstellung der Voraussetzungen hinsichtlich der Versetzung in den Anklagezustand zu beschränken — wird aber, je gegründeter sie ist: 3. entweder zu dem Ergebnisse führen, daß eine rechtliche Verantwortung nicht vorhanden sei, eine bestimmte Person in den Stand der Anklage zu versetzen; 4. oder wofern diese Voraussetzung geboten erscheint, das Hauptverfahren in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise vorbereiten und die Gefahr beseitigen, auf jetzt erst hervortretende neue Tatsachen (nova) eine Vertagung zu verfügen oder sofort

1) Über die Notwendigkeit und den Wert einer gründlichen Voruntersuchung in Haimerls Vierteljahrschr. 14. Bd. S. 1ff.

ein nicht selten bedenkliches Urteil auszusprechen. 5. Die Ergebnisse der über jenen nächsten beschränkenden Zweck hinausgehenden Voruntersuchung dürfen als solche niemals die Bedeutung des mündlich-öffentlichen Hauptverfahrens, oder der Unmittelbarkeit vor dem erkennenden Gerichte beeinträchtigen, da nur, was in dieser auf gehörige Weise Gegenstand der Verhandlungen ist, berücksichtigt werden darf; aber 6. jene Ergebnisse eben auf gehörige Weise mit dem Charakter der Unmittelbarkeit versehen, werden dazu dienen, das Recht zur Geltung zu bringen. 7. Die unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte stattfindende mündlich-öffentliche Verhandlung ist ihrer Natur nach nicht eine bloße Wiederholung oder Reproduktion des in der Voruntersuchung Vorgekommenen; und selbst dann nicht, wenn sie, was auch jener Beschränkung Nr. 2 nicht immer vermieden werden kann, dem Inhalt nach durchaus nichts Neues herausstellt. 8. Und gesetzt es wäre wirklich nur eine — doch immer in anderer Form und vor andern richterlichen Personen erfolgende Reproduktion — so wäre dies für den Zweck, darauf ein rechtliches und gerechtes Erkenntnis zu gründen, kein Nachteil — vielmehr ein nicht zu verkennender Vorteil, oder eine unerläßliche Voraussetzung für eine die Gerechtigkeit fördernde Hauptverhandlung — darauf allein kommt es an, nicht auf andere Rücksichten, die aus der Symmetrie, dem Zeit-, Kraft-, Kostenaufwande, dem akkusatorischen Prinzip entlehnt werden (siehe Abegg a. a. O. S. 63 ff.).

Einige Juristen sind allerdings für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung; sie soll aber möglichst eingeschränkt werden (siehe Sundelin, Staatsanwaltschaft in Deutschland § 17 (Anklam 1860); s. a. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1861 Sp. 50ff.). Im übrigen aber stimmen die Meinungen größtenteils mit der Gesetzgebung überein, welche die gerichtliche Voruntersuchung bei Verbrechen für unerläßlich, bei Übertretungen für unzulässig erklärt, bei Vergehen eine gerichtliche Voruntersuchung in das Ermessen des Staatsanwaltes stellt. Diese Vorschrift hat ihre guten Seiten. Das Strafverfahren in den leichteren Fällen findet schnelle Erledigung. Anstoß hat man nur daran genommen, daß die Schwere des Verbrechens als Maßstab angenommen wird für die Frage, ob eine gerichtliche Voruntersuchung abzuhalten ist. v. Tippelskirch (Goltdammers Archiv II S. 313); Dieterici (ebenda IV S. 189ff.) und Dalcke (ebenda VIII S. 145ff.), welch letzterer für möglichst große Einschränkung der Voruntersuchung ist, vertreten die Meinung, die Individualität des einzelnen Straffalles müsse entscheidend sein für diese Frage; diese Frage sei dann in das Ermessen der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Alle diese Streitigkeiten haben gewissermaßen ihren Abschluß gefunden auf dem dritten deutschen Juristentag (1862). Hier wurde der Antrag Kellers, wie schon oben erwähnt (s. S. 69) abgelehnt und auf Glasers Antrag folgender Beschluß angenommen (s. Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages Bd. II S. 72 u. 73).

I. Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalte, sondern einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeschuldigten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden können, endlich die Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials anvertraut werden kann (Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials nur im Sinne der Vorbereitung der Hauptverhandlung gemeint).

II. Die gerichtliche Voruntersuchung muß aber beschränkt werden:

a) Dadurch, daß der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage vorbehalten wird.

b) Dadurch, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Erhebung der öffentlichen Klage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu lassen (unbeschadet der persönlichen Freiheit des Beschuldigten und der Regel, daß die Ergebnisse derselben keine Beweiskraft haben).

c) daß die Voruntersuchung wegfällt, wo es sich nicht um Verbrechen schwerster Art handelt und weder Staatsanwalt noch Angeschuldigter sie verlangen [1]).

Hauptgründe für die Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung waren folgende [2]):

1. Durch Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung wird die rechtzeitige und erfolgreiche Verteidigung erschwert. Überläßt man die Voruntersuchung völlig dem Staatsanwalt, so ist von ihm als Ankläger Einseitigkeit und Parteilichkeit zu befürchten. Ein Verteidiger für den Angeschuldigten kann keinen genügenden Ersatz hierfür bieten, da man ihm auf keinen Fall ebenso viel Rechte, wie dem Staatsanwalt (Ankläger) geben kann. Demgegenüber meint Keller (Staatsanwaltschaft in Deutschland S. 262 ff.), von dem Untersuchungsrichter sei dieselbe Einseitigkeit und Parteilichkeit zu befürchten, wie von dem Staatsanwalte, und gibt seiner Verwunderung darüber Aus-

1) Über Punkt III der Beschlüsse des 3. deutschen Juristentages betreffend Verbesserung der gerichtlichen Voruntersuchung ist später zu sprechen.

2) S. Gutachten des Staatsanwalts Heinze in Dresden, Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 41 ff.

druck, daß man den „früher so viel geschmähten Inquirenten jetzt auf einmal als Cherub der Gerechtigkeit glorifiziert, der mit gleicher Unparteilichkeit fast in einem Atem anklagen, verteidigen und unbefangen richten kann". Dabei vergißt Keller aber, daß dem Untersuchungsrichter im neuen deutschen Strafverfahren die Aufgabe des Anklagens überhaupt genommen ist, um ihn eben unparteiisch zu machen. Jetzt soll der Untersuchungsrichter ganz unparteiisch die Belastungs- und Entlastungsmomente erforschen, und ein Gerichtskollegium beschließt über die Anklage. Überläßt man aber dem Staatsanwalte diese Aufgabe des Untersuchungsrichters, so ist, was bei dem alten Inquisitionsprozesse so sehr getadelt wurde „die Konzentrierung entgegengesetzter Funktionen in derselben Person" wieder vorhanden, wie Glaser schon ganz richtig bemerkt in seiner Verteidigungsrede für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung (s. Verhandl. des 3. deutsch. Juristentages S. 319).

2. Die gerichtliche Voruntersuchung ist aber nicht nur vorbereitendes Verfahren für die Hauptverhandlung, sondern auch endgültige Verhandlung, nämlich wenn sie mit Einstellung des Verfahrens schließt. Aus diesem Grunde ist auch eine gründliche Ausnutzung der Beweismittel in diesem Prozeßstadium unbedingt erforderlich.

3. Bei verwickelten Fällen ist die gerichtliche Untersuchung überhaupt nicht zu entbehren. Die Hauptverhandlung könnte sich oft tage-, selbst wochenlang hinziehen bei umfangreichen Prozessen. Dies führt aber zu keiner Zeitersparnis, im Gegenteil Verschleppung der Prozesse würde die Folge sein. Andererseits würde man bei solchen Fällen durch Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung auch nicht viel Zeit sparen, da wiederholte nötige richterliche Erhebungen sicherlich den Gang des Verfahrens aufhalten. Dafür, daß eine gerichtliche Voruntersuchung nicht gänzlich zu entbehren ist, spricht auch der Umstand, daß die Staatsanwälte in der Praxis häufig eine gerichtliche Voruntersuchung beantragt haben in Ländern, deren Gesetzgebung eine Hauptverhandlung ohne gerichtliche Voruntersuchung billigt.

B. Dogmatische Darstellung der gerichtlichen Voruntersuchung in dem Strafverfahren der deutschen Staaten (mit Rücksichtnahme auf die Strafprozeßordnungen der einzelnen Länder und etwaige Reformvorschläge).

§ 10.

Stellung und Befugnisse des Staatsanwaltes in der gerichtlichen Voruntersuchung.

Die Stellung des Staatsanwaltes in den neuen Gesetzgebungen Deutschlands ist verschieden, je nachdem die Gesetz-

Digitized by Google

gebung (Hannover, Preußen, Braunschweig, Sachsen) die gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag des Staatsanwaltes beginnen läßt oder das Gesetz den Untersuchungsrichter die Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen überläßt (so in Baden, Württemberg und Bayern). In den Ländern, die diesem letzten Prinzip folgen, hat der Staatsanwalt während der gerichtlichen Voruntersuchung gar keine Befugnisse. Erst am Schlusse der Voruntersuchung bekommt er die Akten und hat die Anklage zu erheben, die vom Gericht dann geprüft wird auf ihre Zulässigkeit. Diese Meinung, daß der Staatsanwalt in der gerichtlichen Voruntersuchung nicht mitwirken soll, um die inquisitorische Natur derselben zu wahren, vertritt auch Gerau (in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren N. F, 1844 S. 261 ff.).

In den Ländern nun, wo die gerichtliche Voruntersuchung nur auf Antrag des Staatsanwaltes eintritt, darf der Untersuchungsrichter ohne einen solchen Antrag nur Handlungen vornehmen, die keine Verzögerung erdulden können (s. a. S. 65). Hat der Staatsanwalt einen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt, so muß der Untersuchungsrichter diesem Antrag Folge leisten; in Hannover (§ 77; 110) kann der Untersuchungsrichter den Antrag ablehnen, und es entscheidet dann die Ratskammer. Ferner tritt die Frage auf, ob der Untersuchungsrichter sich an die Anträge des Staatsanwaltes festhalten soll, oder ob er dieselben überschreiten darf durch Ausdehnung auf andere Straftaten des Beschuldigten oder auf Mitschuldige ohne Einwilligung des Staatsanwaltes. Die Ausdehnung der Untersuchung auf andere Straftaten des Beschuldigten ist dem Untersuchungsrichter allgemein nicht gestattet, vielmehr hat er erst diesbezügliche Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. Hinsichtlich der Ausdehnung auf Mitschuldige nehmen die Gesetzgebungen eine verschiedene Stellung ein. Während Sachsen (Art. 124) und Hannover (§ 44) dies Recht dem Untersuchungsrichter nicht zuerkennen, spricht man es ihm zu in Braunschweig (§ 34); Thüringen (Art. 75; 53) dem französischem Rechte folgend (s. Hélie, traité V. S. 140).

Dem Staatsanwalte steht ferner das Recht zu, während der gerichtlichen Voruntersuchung Anträge auf Verhaftung, Vernehmung von Zeugen usw. zu stellen, die der Richter erledigen soll, soweit es nach den Gesetzen zulässig und von Wichtigkeit ist [1]).

In Thüringen (§ 76) und Sachsen (§ 109) ist es in das freie Er-

1) Österreich §§ 77, 104, 110, 145, 148, 186; Preußen § 5 (Bescheid des Obertribunals vom 17. Oktober 1856): Kurhessen, Ges. v. 1851 § 33, Ges. v. 1848 § 173.

messen des Untersuchungsrichters gestellt, ob er den Anträgen des Staatsanwaltes Folge leisten will. Hannover (§ 110) und Braunschweig (§ 36) überlassen dem Untersuchungsrichter ebenfalls eine selbständigere Beurteilung über die Zweckmäßigkeit der Anträge. Lehnt der Untersuchungsrichter Anträge des Staatsanwaltes ab, so steht dem Staatsanwalt Beschwerde an das Bezirksgericht (resp. Ratskammer) frei; diese entscheidet dann über den Antrag des Staatsanwaltes [1]).

Näher zu erörtern ist sodann die Frage, ob der Staatsanwalt den Untersuchungshandlungen der gerichtlichen Voruntersuchung beiwohnen darf. Nach einigen Strafprozeßordnungen hat der Staatsanwalt das Recht, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen, also auch der Vernehmung des Angeschuldigten [2]).

Nach andern darf er nur den Tatbestandshandlungen beiwohnen und im übrigen ist seine Gegenwart ausgeschlossen [3]).

Bei den übrigen Untersuchungshandlungen der gerichtlichen Voruntersuchung ist gegen die Anwesenheit des Staatsanwaltes nichts einzuwenden: er soll im Gegenteil zu solchen Handlungen eingeladen

1) Dies ist der Fall in Sachsen (Art. 132. 391, 117, 97, 125), Thüringen (Art. 76, 77), Bayern (Gesetz v. 1848 Art. 48), Kurhessen (Gesetz v. 1848 § 155) und Braunschweig (hier liegt die endgültige Entscheidung in der Hand des Anklagesenates).

2) Preußen § 7, Oldenburg § 30, Braunschweig § 44, Kurhessen, Gesetz v. 1848 § 152.

3) Sachsen Art. 133, Baden § 45, Altenburg Art. 61, Thüringen Art. 81, Hannover St.P.O. v. 8. Nov. 1850 § 91.

Auch in Zeitschriften hat man über Zulassung des Staatsanwaltes bei den Voruntersuchungshandlungen, vor allem bei der Vernehmung des Angeschuldigten gestritten. La Belgique judiciaire 1854, No. 3, ebenso die französischen Schriftsteller versagen dem Staatsanwalt das Recht der Anwesenheit bei der Vernehmung des Angeschuldigten. Dieser allgemein verbreiteten Meinung, die auch Mittermaier (Archiv für Kriminalrecht. N. F. 1855. S. 205 ff.) vertritt, tritt Keyser im Archiv für Kriminalrecht N. F. 1856. S. 167 ff. entgegen; er verlangt für den Staatsanwalt das Recht, bei den Vernehmungen des Angeschuldigten zugegen zu sein, ohne allerdings irgendwie in die Fragestellung eingreifen zu dürfen. Er meint, vier Augen sehen mehr als zwei. Oft könne auch der Untersuchungsrichter in der Hauptverhandlung, wo er nicht zugegen ist, von dem Angeschuldigten verdächtigt werden. Dem könnte der Staatsanwalt, wenn er bei den Vernehmungen zugegen gewesen wäre, gleich energisch entgegentreten. Diese Gründe überwiegen aber nicht die von der Gegenpartei vorgebrachten, die durch Gegenwart des Staatsanwaltes bei der Vernehmung des Angeschuldigten den Zweck der Vernehmung als vereitelt betrachten, da ihrer Meinung nach der Angeschuldigte im Staatsanwalte seinen Feind erblickt und deshalb bei dessen Gegenwart mit seinen Antworten und einem freimütigen Bekenntnisse zurückhalten wird.

werden (z. B. in Hannover). In Thüringen (Art. 79) und Preußen (Art. 1) soll der Staatsanwalt auch Kenntnis erhalten von allen Beschlüssen in der gerichtlichen Voruntersuchung. Bei Berichten des Untersuchungsrichters an die Ratskammer und wichtigen Handlungen (Haftentlassung usw.) ist der Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören [1]).

Bei den Beratungen in der gerichtlichen Voruntersuchung darf der Staatsanwalt zugegen sein. Diese Befugnis erstreckt sich aber nicht auf die Beschlußfassungen (Thüringen St.-P.-O. Art. 45. Gesetz 1854 § 15; Kurhessen Ges. 1848 § 15; Großhessen § 76). In Sachsen muß der Staatsanwalt bei den Beratungen zugegen sein, widrigenfalls dieselben nichtig sind (Sachsen § 28).

Wenn nun auch dem Staatsanwalt in einigen Ländern die Gegenwart bei allen Untersuchungshandlungen, insbesondere beim Verhör des Angeschuldigten, nicht gestattet ist, so kann er in fast allen Ländern doch die Akten der Voruntersuchung einsehen und sich so von ihrem Stande überzeugen [2]). Doch darf der Gang des Verfahrens dadurch nicht aufgehalten werden.

Der Staatsanwalt soll ferner den Untersuchungsrichter durch Mitteilungen usw. unterstützen. Zu diesem Zwecke soll er seine ihm zu Gebote stehenden Organe (Polizei usw.) in Bewegung setzen [3]).

Einige Gesetzgebungen haben dem Staatsanwalte das Recht gegeben, in dringenden Fällen bei Gefahr im Verzuge Untersuchungshandlungen vorzunehmen, sich dabei an das französische Recht anschließend, das dem Staatsanwalt bei den sogenannten „délits flagrants" dies Recht zur Vornahme von Untersuchungshandlungen einräumte [4]), regelmäßig aber ist sofortige Überlieferung des Materials an den Richter vorgeschrieben. Die Strafprozeßordnung von Braunschweig (§§ 27, 28) gestattet dem Staatsanwalte nicht nur Vornahme von Untersuchungshandlungen, sondern verleiht den Protokollen des Staatsanwaltes über solche Untersuchungshandlungen sogar öffentlichen Glauben.

Zum Schlusse ist hier noch die wichtige Frage zu erörtern, ob der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der ge-

1) Thüringen Art. 78, Hannover § 111, 112, Preuß. Entr. 1851 Art. 256 Baden § 61, Kurhessen § 156.

2) Preußen § 7, Braunschweig § 44, Kurhessen Gesetz v. 1848 § 152. Thüringen Art. 45, Sachsen Art. 20, Oldenburg § 31, Hannover § 19.

3) Sachsen Art. 26, 134, Kurhessen, Gesetz v. 1848 § 151, Thüringen Art. 80.

4) Es sind dies die Gesetzgebungen von Altenburg §§ 60, 25, Preußen § 7. Thüringen Art. 81, Gesetz v. 1854 § 18, Hannover §§ 58, 54. Sachsen Art. 76, 83, 109.

richtlichen Voruntersuchung nach Eröffnung derselben zurücknehmen kann. Diese Befugnis ist dem Staatsanwalte von den Gesetzgebungen nicht gegeben [1]). Ist der Staatsanwalt überzeugt, daß das Verfahren wegen nachträglich zu seiner Kenntnis gelangter Gründe eingestellt werden müsse, so kann er die Einstellung der gerichtlichen Voruntersuchung und überhaupt des Strafverfahrens beantragen. Über diesen Antrag entscheidet aber nicht der Untersuchungsrichter, sondern grundsätzlich das Gericht [2]). Aus dieser Vorschrift ergibt sich ein gewichtiger Unterschied zwischen dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und der gerichtlichen Voruntersuchung. Über jenes ist der Staatsanwalt vollkommen Herr, er kann jederzeit das Verfahren einstellen, wieder aufnehmen usw.; das Verfahren liegt also ganz außerhalb des Strafprozesses selbst. Hat der Staatsanwalt aber seinen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt, und sich das Gericht erst mit der Sache befaßt, so hat der Staatsanwalt kein Recht mehr, den Antrag rückgängig zu machen, vielmehr ist das Gericht Herr des Verfahrens. Also kann nur dieses die Einstellung der gerichtlichen Voruntersuchung aussprechen, und diese Einstellung des Verfahrens ist gewissermaßen ein Urteil (prozessualer Charakter der gerichtlichen Voruntersuchung).

§ 11.

Stellung und Aufgaben des Untersuchungsrichters in der gerichtlichen Voruntersuchung.

Der Untersuchungsrichter hat die Aufgabe, den Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung zu erfüllen, d. h. die Existenz und Natur des Verbrechens und die Person des Täters, sowie die zu seiner Überführung dienenden Beweismittel zu ermitteln (Preußen § 44, Hannover § 44). Dazu ist nötig: Beschaffung des für Begründung der Anklage nötigen Materials (Tatbestand; Beweise der Täterschaft, Entschuldigungsgründe des Angeschuldigten). Ferner sind alle Kenntnisquellen, deren Benutzung für die Hauptverhandlung verloren gehen könnte, in feierlicher Beweisform vorzunehmen (Zeugen, Augenschein). Über sämtliche Handlungen der gerichtlichen Voruntersuchung sind Akten zu führen. Dies dient dazu, daß die Hauptverhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann und daß eine Kontrolle über die Voruntersuchung möglich ist. Im einzelnen gilt folgendes: der

1) Sachsen §§ 27, 116, 230, Motive S. 243, Braunschweig § 49, Thüringen Art. 95, Altenburg Art. 74, Oldenburg Art. 64.

2) Thüringen Art. 95, Preußen § 47, Hannover § 77, Sachsen Art. 27.

Untersuchungsrichter hat möglichst unparteiisch zu handeln, die Entlastungsmomente ebenso sorgfältig zu beachten wie die Belastungsmomente. Im Vergleich zum früheren Inquisitionsprozeß hat der Untersuchungsrichter nicht mehr die Zwangsmittel gegen den Angeschuldigten, wie Verdachtsstrafen, Lügenstrafen usw. Auch Erzwingung und Erschleichung von Geständnissen ist dem Untersuchungsrichter verboten. Auch erstrecken sich seine Nachforschungen nicht so weit, daß keine bessere Aufklärung der Sache zu erhoffen steht, wie es im alten Inquisitionsprozesse der Fall war, sondern nur so weit, bis eine Entscheidung möglich ist darüber, ob die Hauptverhandlung angestellt werden kann oder nicht [1]).

Zum Zwecke der Herbeischaffung des Materials, das zur Begründung der Anklage dienen kann, stehen dem Untersuchungsrichter alle gesetzmäßigen Mittel zur Verfügung.

Die Vernehmung der Zeugen hat in der gerichtlichen Voruntersuchung regelmäßig ohne Eid zu geschehen [2]). Beeidigung der Zeugen in der gerichtlichen Voruntersuchung ist zulässig, wenn der Verlust eines Zeugnisses für die Hauptverhandlung zu befürchten steht (z. B. wegen Krankheit eines Zeugen, Reise ins Ausland usw.). Außerdem aber auch, wenn der Zeuge nicht mit der Sprache herausrücken will [3]). Nach der Thüringischen St.P.O. (Art. 188) kann die Beeidigung der Zeugen in der gerichtlichen Voruntersuchung auch auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten erfolgen. Auch über Konfrontationen von Zeugen unter sich oder mit dem Angeschuldigten entscheidet der Untersuchungsrichter. Auf Antrag des Angeschuldigten kann eine Konfrontation stattfinden in Thüringen, Art. 187; Hannover § 93; Sachsen Art. 223. Die laufende Korrespondenz des Angeschuldigten mit Beschlag zu belegen, ist dem Untersuchungsrichter gestattet, damit nicht durch etwaige Kollusionen der Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung gehindert oder vereitelt werde. Außerdem darf der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme vornehmen, wenn eine Person eines Verbrechens derart verdächtig ist, daß sie verhaftet werden

---

1) Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Österreich, St.P.O. v. 1853, Thüringen, Art. 3 u. 193 (s. darüber: Bertrab, Im Gerichtssaal, 1853, 1. Bd, S. 104 ff.) — im Gesetz vom 9. Dezember 1854 § 2 aber geändert — die den Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung erst als erfüllt betrachten, wenn keine bessere Aufklärung der Sache zu erwarten ist.

2) Thüringen Gesetz v. 1854 § 29, Hannover § 92, Österreich St.P.O. v. 1853 § 132, Preußen §§ 130, 144, Sachsen Art. 225.

3) Kassel Gesetz v. 1848 § 162, Braunschweig § 38, Hannover § 92, Sachsen Art. 224 (Motive S. 233 ff.).

soll oder könnte [1]). Auch die Eröffnung der Briefe ist nach den meisten Gesetzgebungen dem Untersuchungsrichter, nicht aber auch dem Staatsanwalte gestattet.

§ 12.

Stellung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung.

Der Angeschuldigte kommt in der gerichtlichen Voruntersuchung in zweifacher Hinsicht in Betracht. Zunächst ist er eine Kenntnisquelle, also ein Beweismittel, für den Richter wie jeder Zeuge, sodann aber ist er der Angeschuldigte, d. h. eine Person, die im Verdachte steht, ein Verbrechen begangen zu haben. Im früheren deutschen Inquisitionsprozesse ging man mit aller Härte gegen den Angeschuldigten vor. Rechte hatte er überhaupt nicht, er war ganz der Willkür des Untersuchungsrichters überlassen, der mit allen möglichen Operationen gegen ihn vorgehen konnte. Diese Mißstände konnten die Gesetzgebungen um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, die für die gerichtliche Voruntersuchung das Inquisitionsprinzip beibehielten, nicht mit übernehmen. Die vielfachen Bestrebungen auf diesem Gebiete liefen darauf hinaus, dem Angeschuldigten eine dem Anklageprozesse mehr entsprechende Stellung zu geben, die ihm auch Rechte gegenüber dem Untersuchungsrichter gewährt. Allen übrigen Gesetzgebungen ist in diesem Punkte die St.P.O. für Braunschweig voraus (§§ 6ff.; 42ff. [2]). Für die weitere Entwicklung dieser Rechte des Angeschuldigten haben sodann die Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages eine Grenze markiert. Darnach soll die gerichtliche Voruntersuchung verbessert werden: a) dadurch, daß das Hinarbeiten auf ein Geständnis des Angeschuldigten aufgegeben wird; b) dadurch, daß (sowohl der Staatsanwaltschaft als auch) der Verteidigung eine fortwährende Einwirkung auf ihren Gang ermöglicht wird; c) dadurch, daß die Öffentlichkeit, wenigstens die Parteienöffentlichkeit, auch für sie als die Regel anerkannt wird. (Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages 1863. Bd. II. S. 73).

Bevor wir zu der Besprechung dieser Punkte übergehen, wollen

---

1) Thüringen Art. 152, Sachsen Art. 309, Hannover § 106, Preuß. Entwurf § 123.

2) Der Angeschuldigte kann zu jeder Zeit seine Vernehmung verlangen, darf sich auch während der Voruntersuchung schon eines Verteidigers bedienen, der das Recht der Akteneinsicht hat und bei allen Untersuchungshandlungen, insbesondere bei der Vernehmung des Angeschuldigten, zugegen sein darf. Auch kann der verhaftete Angeschuldigte ungehindert mit seinem Verteidiger sich beraten ohne Gegenwart einer Aufsichtsperson.

Digitized by Google

wir noch kurz handeln über die Verhaftung des Angeschuldigten. Der schwerste Eingriff, den man in die Rechtssphäre eines Menschen tun kann, ist die Entziehung der Freiheit. Im deutschen Inquisitionsprozesse war eine Verhaftung des Angeschuldigten und endlose Untersuchungshaft an der Tagesordnung. Nur eine solche ermöglichte es ja auch dem Richter, den Angeschuldigten mürbe zu machen und zu einem Geständnisse zu bringen. Derartige Mittel sind bei einem gebildeten Kulturvolk nicht mehr erlaubt. Die Regel muß sein, daß die Verhaftung nur in dringenden Fällen erfolgen darf. Diese Regel stellten auch die deutschen Grundrechte auf (Art. III § 8): „Die Freiheit der Person ist unverletzlich . . . . . Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen." . . . Die württembergische Regierung erklärte in einem Ministerialreskript vom 14. Januar 1849, diese Vorschrift finde auf die Voruntersuchung keine Anwendung. Ein solches Vorgehen ist nicht zu billigen; auch spricht der Wortlaut obiger Vorschrift schon dagegen (s. Mittermaier im Archiv für Kriminalrecht N. F. 1849): „Angeschuldigter" = prévenu = der in der Voruntersuchung Befindliche; nach Zulassung der Anklage heißt der Angeschuldigte: „Angeklagter" = accusé.

Ähnliche Vorschriften über Verhaftung, wie die deutschen Grundrechte sie geben, weisen auch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten auf, so z. B. das preußische Gesetz vom 24. September 1848 und Gesetz vom 12. Februar 1850. Nach diesen Vorschriften soll eine Verhaftung nur bei schweren Verbrechen erfolgen. Im übrigen soll der Angeschuldigte aber gegen Sicherheitsleistung aus der Haft entlassen werden. Die Höhe derselben, die das Gericht bestimmt, muß derart sein, daß eine Fluchtgefahr ausgeschlossen erscheint. Weiter geht das französische Recht, welches die Verhaftung bei allen Verbrechen fordert. Der gerichtliche Verhaftungsbefehl mit Entscheidungsgründen versehen, ist dem Angeschuldigten innerhalb der ersten 24 Stunden der Haft zuzustellen (Preuß. Gesetz vom 12. Febr. 1850, § 1 II.). Eine Art Haft, die im Inquisitionsprozeß sehr viel zur Anwendung kam, war die Haft, um Kollusionen zu vermeiden. Diejenigen Juristen, die den Anklageprozeß nach englischem Muster nach Deutschland übernehmen wollen, z. B. Brauer, Im Gerichtssaal 1849 Abt. II S. 321 ff. § 5) sprechen sich gegen die Kollusionshaft aus. Ihre Aufhebung aber ist bekanntlich nicht erfolgt.

Vernehmung des Angeschuldigten: Eine Vernehmung des Angeschuldigten geschah im Inquisitionsprozesse zu dem Zwecke, ein

Geständnis zu erlangen. Der Angeschuldigte war zu Aussagen verpflichtet; körperliche Strafen konnten gegen ihn angewendet werden. Derartiges ist dem neuen Strafverfahren gänzlich fremd. Die Gesetzgebungen haben aber dennoch die Vernehmung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung entsprechend dem Inquisitionsprinzip, das in ihr herrscht, beibehalten: der Angeschuldigte kann die Vernehmung verlangen, wenn er verhaftet ist. In Braunschweig (§ 42) kann er die Vernehmung jederzeit fordern. In Thüringen (Ges. 1854 § 23) soll die Vernehmung, wenn möglich, bei einer gerichtlichen Voruntersuchung über ein Verbrechen erfolgen. Unbedingt vorgeschrieben ist die Vernehmung in der gerichtlichen Voruntersuchung in Hessen (Ges 1848 §§ 157; 172) und Hannover (§§ 108; 120). Durch diese Vernehmung soll dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben werden, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu entkräften und Verteidigungsgründe vorzubringen. Erfolgt ein Geständnis des Angeschuldigten, so ist dieses anzunehmen. Ein Hinarbeiten auf ein solches Geständnis aber durch Suggestionen, kaptiöse Fragen, Versprechungen, Vorspiegelungen usw. wird für unzulässig erklärt [1]). Ferner sind die sogenannten Ungehorsams- und Lügenstrafen verboten. Nur Ungebühr, Drohungen und Schmähungen darf der Untersuchungsrichter disziplinarisch ahnden [2]). Allgemeine Ermahnungen und Vorhaltungen an den Angeschuldigten und spezielle Vorhaltungen über Widersprüche mit Aussagen Dritter erklären: Bayern, Art. 43 und 38 — Thüringen, Art. 127; 123 — Sachsen Art. 168; 171 für zulässig. So ist das Hinarbeiten auf ein Geständnis freilich nicht ganz beseitigt, aber gegen die Mittel, die hierzu angewendet werden dürfen, ist im Vergleich mit denen des Inquisitionsprozesses durchaus nichts einzuwenden. Bei seiner ersten Vernehmung sollen dem Angeschuldigten alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mitgeteilt werden; ebenso sollen ihm die Gründe für eine etwaige Untersuchungshaft angegeben werden (Hannover § 82 — Thüringen, Art. 103 — Sachsen, Art. 152). Diese Vorschrift, die dem englischen Rechte entnommen ist, wird nicht nur von den Gesetzgebungen anerkannt, sondern auch die wissenschaftlichen Darstellungen des Strafverfahrens, sowie die Reformvorschläge über Verbesserung des Strafverfahrens sprechen diese Forderung aus [3]).

---

1) Württemberg St.P.O. § 140, Baden St.P.O. § 199, Bayern Art. 42, Thüringen Art. 126, Hannover § 85, Österreich § 177, Preuß. Entw. § 197, Sachsen Art. 171.

2) Kassel, Gesetz v. 1848 § 171, Thüringen Art. 98, Hannover § 78, Preuß. Entw. § 216.

3) Z. B. Jagemann, Gerichtssaal. 1849. I. 122ff., Mittermaier, Archiv für Krim.-Recht. N. F. 1849.

Digitized by Google

Dagegen hält Abegg. (Archiv für Krim.-Recht N. F. 1841 S. 206 ff.) die sofortige Mitteilung der Verdachtsgründe für verfehlt [1]).

Die Strafprozeßordnung von Braunschweig (§ 43) geht noch weiter; sie legt dem Untersuchungsrichter die Pflicht auf, dem Angeschuldigten mitzuteilen, daß er zu keiner Antwort verpflichtet sei.

Zulassung einer Verteidigung und Akteneinsicht während der gerichtlichen Voruntersuchung:

Nach Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung erst kann nach den deutschen Gesetzgebungen der Angeschuldigte sich durch Einsicht der Akten von den gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen überzeugen; erst jetzt kann er sich zu seiner Verteidigung vollständig vorbereiten und sich event. einen Verteidiger nehmen. [2])

In Ländern, in denen eine doppelte Prüfung des Materials der gerichtlichen Voruntersuchung stattfindet, ist dem Angeschuldigten, sobald das Verweisungserkenntnis Rechtskraft gewonnen hat, ein Verteidiger gestattet, dem auch die Akteneinsicht erlaubt ist (Kurhessen § 225 — Altenburg, Art. 180). Arnold im Archiv für Kriminalrecht N. F. 1856 S. 153 ff. verlangt, daß schon nach Erlassung des Verweisungsurteils und nicht erst mit Rechtskraft desselben dem Verteidiger diese Rechte gegeben werden, wenn gegen ein solches Erkenntnis eine Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen wird, was in Bayern, Art. 66 — Altenburg, Art. 190 — Sachsen, Art. 43 und 32, der Fall ist. In Baden (Gesetz vom 5. Februar 1851) ist dem Angeschuldigten selbst Akteneinsicht gestattet, wenn nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen. Thüringen Art. 196; 198 — Weimar-Schwarzburg (Novelle von 1854 §§ 30—40; 43 ff.) — Nassau (Gesetz vom 17. Mai 1849 Art. 74 gestatten die Akteneinsicht nach geschlossener Voruntersuchung schon vor Erlassung des Verweisungserkenntnisses. Einige von den deutschen Strafprozeßordnungen gestatten schon während der gerichtlichen Voruntersuchung eine Verteidigung mit Akteneinsicht. Hier ist zu nennen:

1. Braunschweig (St.-P.-O. v. 1849 § 8). . . . Die Akteneinsicht ist dem Verteidiger schon während der gerichtlichen Voruntersuchung

---

1) Der Untersuchungsrichter wird nach Abeggs Meinung vielfach seine Mittel verbrauchen und zeigen, wie viel er bis jetzt von der Sache weiß. Dadurch wird er aber oft den Angeschuldigten im Leugnen bestärken. Abegg hält es für das Richtigste, derartige Fragen nicht gesetzlich zu regeln, sondern dem Ermessen des Untersuchungsrichters je nach Lage des einzelnen Falles zu überlassen.

2) Preußen, Verord. 1849 § 16, ebenso Bayern, Gesetz v. 1848, Thüringen, St. P. O. Art 6, 1850, Oldenburg, St. P. O. 1857 Art. 173, Hannover, St. P. O, 1859, § 80.

gestattet, sobald der Angeschuldigte verhaftet ist oder ein Verhör, Haussuchung und dergl. abgehalten ist. Auch kann sich der Verteidiger ohne Gegenwart dritter Personen mit dem verhafteten Angeschuldigten besprechen (§ 7). Eine Auslieferung der Akten in die Wohnung des Verteidigers findet nicht statt. Daß auch dieses gewährt werde wünscht Triest in seiner Abhandlung: „Über die Verteidigung in der Voruntersuchung und Rechtsmittel gegen Anklagebeschlüsse" (Goltdammers Archiv Bd. IX S. 662 ff; 800 ff.).

2. Baden (St.-P.-O. 1845 § 189) bestimmt: Der in Präventivhaft befindliche Angeschuldigte kann den Besuch von Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit denen er sich zu beraten wünscht, verlangen. Akteneinsicht ist dem Verteidiger und Beschuldigten unter Aufsicht einer Gerichtsperson gestattet.

3. Anhalt (Gesetz vom 10. September 1853, § 35) gestattet ebenfalls Akteneinsicht und Verteidigung.

4. Sachsen-Altenburg (St.-P.O. v. 27. Februar 1854, Art. 115) gestattet eine Verteidigung während der Voruntersuchung. Ist eine Gefährdung der Untersuchung zu befürchten, so wohnt den Besprechungen zwischen Verteidiger und Angeschuldigten eine Gerichtsperson bei. Die Akteneinsicht ist dem Verteidiger im Gerichtslokale gestattet.

5. Die Strafprozeßordnung von Sachsen (13. Aug. 1855, Art. 41) gestattet gleichfalls die Verteidigung in der Voruntersuchung, jedoch nur in beschränktem Umfange. Es muß nämlich allen Besprechungen zwischen Verteidiger und Angeschuldigtem eine Gerichtsperson beiwohnen. Eine Akteneinsicht kann der Untersuchungsrichter gestatten, wenn dadurch keine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist[1]).

Öffentlichkeit (resp. Parteienöffentlichkeit) der gerichtlichen Voruntersuchung.

Im Anschluß an das englische Recht, wo die Voruntersuchung öffentlich ist, haben sich auch in Deutschland vereinzelt Stimmen gefunden, die eine solche Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung befürworten, z. B. Dalcke (Goltd. Arch. XIV. S. 15 ff.)[2]).

---

1) Über die Frage selbst, ob eine Verteidigung und Akteneinsicht in der gerichtlichen Voruntersuchung stattfinden soll oder nicht, ist viel gestritten. Für Zulassung der Verteidigung in der Voruntersuchung spricht sich aus: v. Tippelskirch (Goltdammers Archiv. II. S. 313 ff.), Dalcke (Goltd. Arch. XIV. S. 15 ff., gegen die Akteneinsicht trägt er Bedenken) und Stemann (Goltd. Arch. XVIII. 1870. S. 369 ff.).

2) Er wünscht mindestens einen öffentlichen Abschluß der Voruntersuchung. Dadurch würde ein Angeschuldigter, gegen den das Verfahren eingestellt wird,

Digitized by Google

Im allgemeinen legte man aber in dieser Zeit weniger Gewicht auf diese vollkommene Öffentlichkeit (s. darüber u. S. 102 ff.) als auf die Parteienöffentlichkeit. Eine solche kennt von deutschen Gesetzgebungen nur die Strafprozeßordnung von Braunschweig (§ 7), die dem Verteidiger des Angeschuldigten gestattet, bei allen Untersuchungshandlungen und auch bei der Vernehmung des Angeschuldigten zugegen zu sein. Diese Vorschrift, die zunächst wenig Anklang fand, hat im Laufe der Zeit immer mehr Anhänger gefunden (s. darüber unten S. 104 ff.).

§ 13.

Schluss der gerichtlichen Voruntersuchung und Beschlussfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er dieselbe. Was nun das weitere Verfahren betrifft, so lassen sich nach den deutschen Gesetzgebungen dieser Periode zwei Gruppen bilden:

1. Es ist die Einrichtung einer Ratskammer vorhanden. Diese hat den Gang der gerichtlichen Voruntersuchung zu kontrollieren, über wichtige Handlungen zu beschließen und Differenzen zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu schlichten. Dieses Verfahren, das in Frankreich herrschte[1], galt in Deutschland in Preußen (Verordnung v. 1849 §§ 47, 76, 78), Bayern (Gesetz von 1848, Art. 47 ff.), Hannover (St.-P.-O. § 120), Baden (Gesetz von 1851, §§ 30 ff., 40, 77 ff.), kurhessisches Gesetz § 172 ff., Oldenburg (St.-P.-O., Art. 225 ff., 240 ff.), Sachsen (Art. 229 ff.). Diese Ratskammer, die aus einem kollegialisch besetzten Gerichte besteht, wartet nach Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung die Anträge des Staatsanwalts ab und entscheidet dann über das Resultat der gerichtlichen Voruntersuchung. Betrachtet die Ratskammer den Straffall nun zur weiteren Verfolgung geeigne, so gelangen die Akten in die Hände der Anklagekammer, die endgültig über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellung des Verfahrens entscheidet.

2. Es ist keine Ratskammer vorhanden. Die Akten gehen von dem Untersuchungsrichter an die Staatsanwaltschaft. Diese stellt ihre Anträge und gibt die Akten, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dann weiter an die Anklagekammer, welche ihrer-

vollkommener rehabilitiert sein vor der Mitwelt, da ein jeder sich von dem gegen denselben vorliegenden Verdacht und seiner Entschuldigung einen Begriff über die Unschuld des Angeschuldigten machen kann.

1) Code d'instruction criminelle, Art. 127—134, abgeändert durch Gesetz vom 17. Juli 1856.

seits Beschluß faßt über Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellung des Verfahrens. Liegt ein Vergehen vor, so ist ein Beschluß eines Gerichtskollegiums nicht erforderlich. Ein solches Verfahren herrschte in Frankreich seit dem Gesetz vom 17. Juli 1856[1]). Ebenso ist das Verfahren geregelt in Braunschweig (§ 45 ff.); Altenburg (Art. 174 ff., 182 ff); Thüringen (Art. 194 ff., 200 ff. s. a. die Abänderungen durch Gesetz von 1854, § 30 ff.). Darnach soll die Anklagekammer nur beschließen, wenn die Staatsanwaltschaft wegen Verbrechen Anklage erhebt. In den übrigen Fällen beschließt das Gericht unterer Ordnung.

Über die Frage nun, welchem dieser beiden Prinzipien der Vorzug zu geben ist, hat sich ein lebhafter Streit erhoben, als in Frankreich die Ratskammer durch Gesetz vom 17. Juli 1856 abgeschafft wurde[2]).

Mittermaier und Walter (Gerichtssaal 1857 I. S. 81 ff., II. S. 200 ff.) sind für Beibehaltung der Ratskammer und also für zweimalige Prüfung der Anklage bei Verbrechen. Sie sind der Meinung, daß Art. 133 des Code d'instr. crim. hätte geändert werden müssen, was auch schon Möhl (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren N. F. 1844, S. 230 ff.) befürwortet hat. Von Zeitersparnis könne keine Rede sein. Triest (Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1861, Sp. 89 ff.) ist nicht für direkte Aufhebung der Ratskammer; er will sie bestehen lassen, damit sie dem Untersuchungsrichter, der im Zweifel ist, Rat erteilen kann usw. Nur hält er die zweimalige Prüfung der vor das Schwurgericht gehörigen Sachen für vollkommen verfehlt und ist für eine nur einmalige Prüfung der Anklage durch die Anklagekammer. Diese Ansicht von Triest hat viel für sich. Die zweimalige Prüfung verschlingt nur unnötigerweise Zeit. Die Beschlüsse der Ratskammer z. B. auf Ergänzung der gerichtlichen Voruntersuchung usw. kann die Anklagekammer ebenso gut abfassen wie die Ratskammer. — Wie

---

1) Der Untersuchungsrichter entscheidet hier: a) daß kein Grund zur Strafverfolgung vorhanden ist; b) daß die Sache an das kompetente Polizei- oder Zuchtpolizeigericht zu verweisen sei; c) daß bei Verbrechen die Akten durch den Staatsanwalt an das Appellationsgericht gesandt werden. Dieses entscheidet auch über Differenzen zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter.

2) Siehe darüber: Gerichtssaal 1857. Abt. I. S. 81 ff. II. 200 ff. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 1861. Sp. 89. Den Anlaß zu diesem Gesetze gab Art. 133 des Code d'instr. crim. „nur eine Stimme genügte für den Beschluß der Ratskammer, daß der Straffall an die Anklagekammer verwiesen wurde. Nun aber hatte der Untersuchungsrichter Sitz und Stimme in der Ratskammer; also konnte er allein schon Verweisung der Sache an die Anklagekammer bewirken. Daher hat das Gesetz von 1856 die Ratskammer aufgehoben und dem Untersuchungsrichter ihre Befugnisse übertragen".

wir soeben gesehen haben, entscheidet über die Zulassung der Anklage nach abgehaltener gerichtlicher Voruntersuchung immer das Gericht. Bei dem staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren kann der Staatsanwalt nach Schluß desselben selbständig darüber entscheiden; er kann Anklage erheben oder das Verfahren einstellen. Bei der gerichtlichen Voruntersuchung ist aber immer ein Beschluß des Gerichts nötig, dem entsprechend der Staatsanwalt event. seinen Antrag zu ändern hat.

Inhalt des Beschlusses über die gerichtliche Voruntersuchung:

a) Kein Eröffnungsbeschluß ergeht 1. bei mangelnder Zuständigkeit. In diesem Falle erklären Hannover § 117; Preuß. Entr. § 259 das bisherige Verfahren für nichtig. Der Staatsanwalt hat dann das Recht, eine neue gerichtliche Voruntersuchung bei dem kompetenten Gericht zu beantragen. Verhaftung und Beschlagnahme dürfen event. innerhalb einer festgesetzten Frist beibehalten werden, damit der Staatsanwalt in dieser Zeit die nötigen Vorkehrungen zu dem neuen Verfahren treffen kann. Dagegen lassen Bayern (Art. 154); Thüringen (Ges. v. 1854, § 34) und Österreich (§§ 50 ff.; 196) die stattgefundene Voruntersuchung als gültig bestehen.

2. Wenn die gerichtliche Voruntersuchung vervollständigt werden soll[1]).

3. Die endgültige Entscheidung kann für einige Zeit hinausgeschoben werden. Gründe der Art sind: Abwesenheit oder Flucht des Angeschuldigten; Rücksicht auf andere Prozesse, deren Ausgang für die Entscheidung von Wichtigkeit sein kann.

b) Ist der Fall aber zu einer Beschlußnahme vollkommen reif, so lautet der Beschluß je nach Inhalt des Materials der gerichtlichen Voruntersuchung: 1. auf Einstellung des Verfahrens; dies tritt besonders ein, wenn vorauszusehen ist, daß die Anklage kein Strafurteil herbeiführen wird wegen Mangels von Beweisen für Strafbarkeit der Tat (usw. usw.) oder wegen nicht hinreichender Verdachtsgründe und einigen andern Gründen[2]). Dem Einstellungsbeschluß sind die für Einstellung des Verfahrens maßgebend gewesenen Gründe beizufügen.

2. auf Weiterführung des Verfahrens (sog. Verweisungsbeschluß) d. h. das Gericht hält den vorliegenden Stoff

1) Darmstadt Art. 80, Nassau Art. 82, Preußen §§ 41, 77, Braunschweig § 97 ff., Thüringen, Gesetz v. 1854 § 33, Hannover § 114, Kassel, Gesetz v. 1851 § 37. Sachsen Art. 237.

2) Darmstadt Art. 77, 81, Nassau Art. 79, 83, Preußen §§ 47, 76, Braunschweig § 98, Hannover §§ 115, 124, Kassel, Gesetz v. 1851 § 37, Gesetz v. 1849 §§ 176. 188, Baden, Gesetz v. 1851 § 79, Thüringen, Gesetz v. 1854 § 35, Preuß. Entw. § 262, Sachsen Art. 235.

zur Begründung einer wirksamen Anklage für ausreichend und beauftragt den Staatsanwalt, diesem Beschluß entsprechend seine Anklage zu stellen. Der Verweisungsbeschluß kann den Straffall nun weitergeben α) an ein Strafgericht unterer Ordnung. Da für derartige Fälle eine gerichtliche Voruntersuchung unzulässig ist, würde das Natürliche sein, daß in einem solchen Falle der Beschluß des Gerichts auf Einstellung des Verfahrens lautet und der Staatsanwaltschaft das weitere überlassen bleibt (so Österreich § 199). Die meisten Gesetzgebungen dieser Periode haben aber diese Konsequenz nicht gezogen und verlangen einen Verweisungsbeschluß[1]), β) an ein Strafgericht mittlerer Ordnung, γ) an ein Schwurgericht bei Verbrechen. Neben dieser Verweisung an ein Gericht muß der Beschluß enthalten: die Tat mit ihren erheblichen Bestandteilen, Straferhöhungsgründen (Darmstadt und Nassau) und die rechtliche Grundlage der Anklage.

Über die rechtliche Natur des Verweisungsbeschlusses ist viel gestritten worden. Die Bezeichnung in den einzelnen Gesetzgebungen („Beschluß, Erkenntnis, Urteil, Entscheidung") deuten ebenfalls darauf hin. Als Urteil ist der Beschluß nicht aufzufassen, da er nicht definitiv entscheidet über Schuld oder Unschuld, sondern nur über Ratsamkeit des weiteren Hauptverfahrens sich ausspricht. In gewissem Sinne hat der Beschluß aber doch die Bedeutung eines Urteils, nämlich wenn er auf Einstellung des Verfahrens lautet. Die gerichtliche Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens darf nämlich, wenn der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens lautet, nicht wieder aufgenommen werden, es sei denn, daß neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden[2]).

III. Teil.

Die gerichtliche Voruntersuchung in der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

A. Das geltende Recht.

§ 14.

Inhalt und Gang der gerichtlichen Voruntersuchung.

I. Der zweite und dritte Entwurf der Reichsstrafprozeßordnung ging in der Beschränkung der gerichtlichen Voruntersuchung ziem-

1) So Darmstadt Art. 82, Nassau Art. 84, Braunschweig § 98, Hannover §§ 116. 124, Baden, Gesetz v. 1851 § 80. Kassel, Gesetz v. 1851 § 37, Thüringen Gesetz v. 1854 § 34, Preuß. Entw. § 263, Sachsen Art. 236.

2) Sachsen Art. 386, Thüringen Art. 334, Baden, Gesetz v. 1851 § 118 Hannover § 126, Braunschweig § 48, Nassau Art 91ff., Darmstadt Art 89ff.

lich weit. Er erklärte die gerichtliche Voruntersuchung für notwendig in reichsgerichtlichen Sachen, für unzulässig in Sachen, die vor die Schöffengerichte gehören. In den übrigen Fällen soll das Ermessen des Staatsanwaltes entscheiden über die Frage, ob eine gerichtliche Voruntersuchung stattfinden soll oder nicht (3. Entwurf § 149). Erfolgt in diesen letzteren Fällen aber unmittelbar Erhebung der Anklage durch den Staatsanwalt, so kann das Gericht die Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung veranlassen, wenn es die Sache durch das außergerichtliche Ermittelungsverfahren nicht für genügend vorbereitet erachtet. Die Reichsstrafprozeßordnung selbst (§ 176) folgt der bisherigen gesetzgeberischen Praxis und erklärt die gerichtliche Voruntersuchung für notwendig in den Sachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören (§ 176 I). In den Strafsachen, für die das Landgericht kompetent ist, findet eine gerichtliche Voruntersuchung statt:

a) Auf Antrag des Staatsanwaltes, der bisherigen Gesetzgebung folgend.

b) Auf Antrag des Angeschuldigten, wenn er erhebliche Gründe geltend macht, die eine gerichtliche Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung nötig erscheinen lassen (§ 176 II) entsprechend dem Vorschlag des 3. deutschen Juristentages. Über einen derartigen Antrag des Angeschuldigten entscheidet das Gericht (§ 199 III).

c) Auf Anordnung des Gerichtes. Dieses kann nämlich, falls eine gerichtliche Voruntersuchung nicht abgehalten ist, zur besseren Aufklärung der Sache die Eröffnung derselben anordnen bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 200). Diese Bestimmung tritt hier zum ersten Male auf; sie bezweckt eine Verhinderung leichtfertiger Anklageerhebung durch den Staatsanwalt.

In den Strafsachen, die vor das Schöffengericht gehören, ist die gerichtliche Voruntersuchung ebenso wie vor 1877 unzulässig. Stattfinden kann sie bei derartigen Straffällen, wenn sie infolge eines Zusammenhanges mit einer anderen Sache höherer Ordnung verbunden werden (§ 176 vgl. § 5)[1]).

II. Die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung erfolgt auf

---

1) Gneist und v. Bar wünschten in ihren Bemerkungen zum Entwurf einer Strafprozeßordnung eine obligatorische gerichtliche Voruntersuchung in allen Haftsachen. Dieses Verlangen war auch nach den Vorschriften des Entwurfes I über Verhaftung berechtigt. Durch Änderung dieser Paragraphen (99, 114, 115) über Verhaftung ist diesem Wunsche genügend Rechnung getragen und eine gerichtliche Voruntersuchung in Haftsachen überflüssig (s. a. S. Mayer, Bemerkungen zur Strafprozeßordnung, S. 104).

Antrag des Staatsanwalts und gilt als Erhebung der öffentlichen Klage. Dies geschah, um dem Staatsanwalt, dem die Initiative der Strafverfolgung zusteht, die Einwirkung auf das Verfahren zu entziehen, wenn er einmal die Sache dem Gerichte überwiesen hat. Die Motive zur Strafprozeßordnung (S. 88) rechtfertigen dies damit, daß, wenn einmal das Richteramt sich mit der öffentlichen Klage befaßt habe, es ebenso sehr dem Wesen einer Strafsache als der Würde des strafrichterlichen Amtes entspreche, den Fortgang der Sache nicht mehr dem einseitigen Ermessen der Staatsanwaltschaft zu unterstellen, daß die Klage vielmehr durch richterliche Entscheidung ihre Erledigung finden müsse. — Außerdem hat diese Maßnahme einen bedeutenden praktischen Wert. Bei komplizierten Straffällen nämlich wird die Frist von höchstens vier Wochen, über die ein Haftbefehl vor Erhebung der öffentlichen Klage nicht ausgedehnt werden darf (St.-P.-O. § 126), oft nicht genügen. Wenn nun der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nicht der Erhebung der öffentlichen Klage gleichstünde, so würde sich als zwingende Notwendigkeit ergeben, daß bei Ablauf der Haftfrist der Staatsanwalt entweder eine nicht genügend vorbereitete Anklage erhebt oder aber einen, wenn auch noch so schweren Verbrecher wieder in Freiheit setzen muß. — Dieser Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat enthalten (§ 177). Weitere Angaben über Verdachtsgründe usw. enthält dieser Antrag nicht. Dem Antrag sind die bisher geführten Akten beizulegen. Der Untersuchungsrichter hat den Antrag des Staatsanwalts auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Steht der Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nichts im Wege, so eröffnet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung durch eine diesbezügliche Verfügung (§ 182). — Von dieser Zeit an kann der Staatsanwalt die Klage nicht mehr zurücknehmen (§ 154). Gegen diese Vorschrift des § 154 sind vielfach Einwendungen erhoben. Man verlangt vielfach für den Staatsanwalt das Recht, die Klage zurücknehmen zu können bis zum Eröffnungsbeschluß (so S. Mayer; ähnlich Stemann, im Gerichtssaal XXV). Die österreichische Strafprozeßordnung von 1873 (§ 109) geht noch weiter und gestattet die Zurücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt noch in der Hauptverhandlung, bis zu der Zeit, wo der Gerichtshof sich zur Fällung des Erkenntnisses zurückgezogen hat. Durch eine solche Bestimmung wird das Anklageprinzip folgerichtig durchgeführt. Die Vorschrift ist daher auch vielfach mit Freuden begrüßt, z. B. von Bar (Prinzipien der österreichischen St.-P.-O. von

1873 in Grünhuts Zeitschrift 1874, S. 305). . . Immerhin dürfte aber die Vorschrift der deutschen Strafprozeßordnung, nach der der Staatsanwalt die Klage nicht mehr zurücknehmen kann, sobald sich das Gericht mit der Sache befaßt hat, den Vorzug verdienen, denn es widerspricht dem Wesen der gerichtlichen Voruntersuchung als einer Handlung des Gerichts, daß ein dem Gericht fernstehender Beamter dieselbe inhibieren und illusorisch machen kann und der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Gerichts Schranken setzen dürfte. Ganz abgesehen von diesen prinzipiellen Gründen würde eine derartige Befugnis den Staatsanwalt oft zu voreiliger Beantragung einer gerichtlichen Voruntersuchung verleiten, da ihm jederzeit die Rücknahme des Antrages gestattet ist. Hierdurch würde der Untersuchungsrichter nutzlos belastet.

Hält der Untersuchungsrichter den Antrag des Staatsanwaltes für unzulässig, so hat das Gericht über die Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden, nicht der Untersuchungsrichter selbst[1]). Abgelehnt werden kann der Antrag nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung selbst (§ 178, § 176). Außerdem ist der Antrag abzulehnen, wenn die in ihm bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt (§ 178). Nach § 178 II kann der Beschuldigte vor der Beschlußfassung gehört werden. Das hängt mit dem Rechte des Beschuldigten zusammen, gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, aus den ebengenannten Gründen Einwand zu erheben, über den ebenfalls das Gericht entscheidet. Bei reichsgerichtlichen Sachen ist für diese Beschwerden kompetent der erste Strafsenat des Reichsgerichts (§ 138, G.-V.-G) Wird dagegen die gerichtliche Voruntersuchung auf Antrag des Gerichtes eröffnet (§ 200), und ist der Angeschuldigte hierbei gehört, so hat er kein Mittel, die Voruntersuchung anzufechten. Gegen den Beschluß des Gerichtes über solche Einwendungen des Angeschuldigten hat letzterer ein Rechtsmittel nur bei dem Einwand der Unzuständigkeit (§ 180, vgl. § 16). Ferner haben der Staatsanwalt und der Beschuldigte das Recht der sofortigen Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluß, welcher den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gemäß § 176 und § 199 ablehnt.

1) Das tadelt Ortloff (Goltd. Archiv. XXX. S. 256 ff., Zeitschr. f. ges. St R.W. 1882. S. 497 ff.), der überhaupt dem Untersuchungsrichter möglichst weitgehende Befugnisse geben will. Der Untersuchungsrichter soll, nach Ortloff, alle in den Bereich der Voruntersuchung fallenden Verfügungen und Entscheidungen selbst treffen und ausführen. Das Gericht soll sich nur mit Beschwerden gegen solche Beschlüsse des Untersuchungsrichters zu befassen haben.

III. Führung der gerichtlichen Voruntersuchung — Übertragung an einen Amtsrichter.

Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem Untersuchungsrichter des Landgerichts eröffnet und geführt, der gemäß § 60 des G.-V.-G. durch die Landesjustizverwaltung bestellt wird. Ausnahmsweise kann durch Beschluß des Landgerichts auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden (§ 183). Was diesen Punkt betrifft, so wünscht Seeger (Gerichtssaal Bd. 33, S. 241—247), daß nicht nur die Führung der gerichtlichen Voruntersuchung durch einen Amtsrichter erfolgen kann, sondern auch die Eröffnung derselben, eine Meinung, die auch Thilo, Keller, Puchelt und Ortloff (Ztschr. f. ges. St.-R.-W. 1882, S. 497) vertreten. — Löwe und Dochow dagegen verlangen zur Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung den Beschluß des Untersuchungsrichters. Nach ihnen kann der Amtsrichter die gerichtliche Voruntersuchung nur führen, nicht aber auch sie eröffnen. Dieser Meinung, die auch dem Wortlaut des § 183 entspricht, ist wohl eben darum der Vorzug zu geben, wenngleich zu bemerken ist, daß prinzipiell gegen die Gegenmeinung als Reformvorschlag nichts einzuwenden wäre. Um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen; diese müssen einer solchen Aufforderung des Untersuchungsrichters entsprechen, es sei denn, daß sie mit ihm denselben Amtssitz haben. In diesem Falle können die Amtsrichter eine diesbezügliche Aufforderung des Untersuchungsrichters ablehnen (§ 183 II und III). Bei dem Reichsgericht, wo kein ständiger Untersuchungsrichter vorhanden ist, wird er für jeden einzelnen Fall aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestimmt (§ 184 I). Der Präsident kann jedes Mitglied eines andern deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter resp. zum Vertreter desselben für einen bestimmten Geschäftskreis bestellen (§ 184 II). Diese Untersuchungsrichter und ihre Vertreter haben gleichfalls das Recht, um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter zu ersuchen (§ 184 III).

IV. Art der Führung. Der Untersuchungsrichter hat die ihm durch den Zweck der Untersuchung gegebene Aufgabe nach eigenem Ermessen mit den ihm überwiesenen Nachforschungs- und Zwangsmitteln zu erfüllen. So steht in seinem Ermessen die Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung im Falle des § 65 II, sowie die Konfrontation von Zeugen (§ 58); ferner hat er das Recht, Untersuchungshaft anzuordnen und event. wieder aufzuheben, letzteres jedoch

nur, falls der Staatsanwalt zustimmt; andernfalls entscheidet das Gericht über die Aufhebung der Untersuchungshaft (§ 124 II).

Die Reihenfolge, in der der Untersuchungsrichter die einzelnen Handlungen vornimmt, ist seinem Ermessen überlassen. Zur Verfügung stehen ihm die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Sie haben Aufträge des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder zur Vornahme von Ermittelungen auszuführen (§ 187). Gewisse Grenzen für seine Tätigkeit sind dem Untersuchungsrichter gezogen.

1. Seine Tätigkeit ist auf die Voruntersuchung beschränkt; er darf in Sachen, deren Voruntersuchung er geführt hat, weder Mitglied des erkennenden Gerichtes sein, noch bei außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidungen der Strafkammer (z. B. Eröffnungsbeschluß) mitwirken (§ 23, II).

2. Ferner ist dem Untersuchungsrichter eine Grenze gezogen durch den Antrag der Staatsanwaltschaft. Ergibt sich nämlich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine Person oder Tat, die im Antrage des Staatsanwaltes nicht bezeichnet ist, so hat der Untersuchungsrichter nur in dringenden Fällen die in dieser Beziehung nötigen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen; im übrigen aber muß der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt hiervon benachrichtigen und dessen weitere Verfügung abwarten (§ 189).

3. Eine dritte Grenze ist der Tätigkeit des Untersuchungsrichters gezogen durch den Zweck der Voruntersuchung (§ 188). Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. — Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben. Schließlich muß der Untersuchungsrichter noch einige Formvorschriften beachten (§§ 185, 186). Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, ebenso bei Einnahme des Augenscheines muß der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine ihm geeignet erscheinende Person als Gerichtsschreiber zuziehen, diese Person ist dann zu vereidigen. Ferner ist über alle Untersuchungshandlungen ein Protokoll aufzunehmen.

V. Bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen besteht ein wichtiger Unterschied, je nachdem die Beweiserhebungen nur vor-

bereitender Natur sind oder endgültige, die in der Hauptverhandlung nicht aufgenommen werden, sondern nur aus den Protokollen verlesen werden. Während nämlich der Untersuchungsrichter die vorbereitenden Untersuchungshandlungen allein resp. unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers (§ 185) vornimmt, ist bei den Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden [1]) der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten (§ 191 I—III).

VI. Die Rechte des Angeschuldigten in der Voruntersuchung sind:

a) Einwendungen: Nach § 179 kann der Angeschuldigte gegen die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet wird, aus den im § 178 I bezeichneten Gründen Einwand erheben; dies Recht geht für ihn verloren, falls die Voruntersuchung auf Gerichtsbeschluß eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört ist. Über diesen Einwand entscheidet das Gericht.

b) Rechtsmittel: Gegen den Beschluß des Gerichts, der den Antrag des Angeschuldigten auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ablehnt, findet die sofortige Beschwerde statt.

c) Nach § 193 kann bei Einnahme von Augenscheinen unter Zuziehung von Sachverständigen der Angeschuldigte die von ihm für die Hauptverhandlung vorgeschlagenen Sachverständigen laden lassen resp. selbst laden; sie dürfen an den erforderlichen Untersuchungen sich beteiligen, sofern sie die gerichtsseitig bestellten Sachverständigen in ihrer Tätigkeit nicht hindern.

d) Von großer Bedeutung für den Angeschuldigten ist auch das Recht der Akteneinsicht (St.-P.-O. § 147), welches er durch seinen Verteidiger ausüben kann, soweit hierdurch keine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist (vgl. n. § 17 I am Ende).

e) Sehr wichtig ist die verschiedene Stellung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung, je nachdem er sich auf freiem Fuße befindet oder in Untersuchungshaft ist. Ist über den Angeschuldigten die Untersuchungshaft nicht verhängt, so kann er mit seinem Verteidiger und mit der Öffentlichkeit unbeschränkt verkehren, sowie allen endgültigen Beweiserhebungen der Voruntersuchung beiwohnen. Ist er dagegen verhaftet, so treffen ihn große Beschränkungen. Zunächst kann der Untersuchungsrichter, so lange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, schriftliche, an den An-

1) So Einnahme von Augenscheinen, Vernehmung von Zeugen, die in der Hauptverhandlung am Erscheinen verhindert sind usw.

geschuldigten gerichtete Mitteilungen zurückweisen, wenn ihm nicht vorherige Einsicht gestattet wird. Sodann kann mündlichen Unterredungen des Angeschuldigten mit seinem Verteidiger eine Gerichtsperson zur Aufsicht beigegeben werden (§ 148 II u. III.) Schließlich kann der Angeschuldigte bei endgültigen Beweiserhebungen in der Voruntersuchung seine Anwesenheit nur verlangen, wenn die Handlungen an dem Orte vorgenommen werden, an dem er sich in Haft befindet (§ 191 IV)[1]).

VII. Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung: Der Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten mitzuteilen (§ 195 III); ferner hat vom Schlusse der gerichtlichen Voruntersuchung ab der Verteidiger das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht (§ 147); schließlich geht der Angeschuldigte des Rechtes, den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes zu erheben, verlustig, wenn er ihn nicht vor Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung erhoben hat (§ 16). Dies zeigt schon hinlänglich die Bedeutung des Schlusses der gerichtlichen Voruntersuchung. Deshalb ist es von Wert, den Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung genau zu bestimmen. Es sind über den Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung drei Meinungen aufgestellt:

1. Mit der Übersendung der Akten durch den Untersuchungsrichter an den Staatsanwalt, gemäß § 195 I, ist die gerichtliche Voruntersuchung geschlossen. Die Richtigkeit dieser Meinung ergibt sich aus St.-P.-O. § 195: Der Angeschuldigte ist von dem Schlusse der Voruntersuchung in Kenntnis zu setzen und zwar naturgemäß durch den Untersuchungsrichter. Dies wird der Untersuchungsrichter tun wenn er nach § 195 I den Zweck der Voruntersuchung für erreicht hält (so Beneke-Beling, Löwe, Rosenfeld).

2. Eine zweite Meinung nimmt den Schluß der Voruntersuchung an, wenn der Staatsanwalt die Akten mit seinen Anträgen an das Gericht sendet, wodurch er zu verstehen gibt, daß er von einer Ergänzung der Voruntersuchung gemäß § 195 St.-P.-O. absieht — (so Glaser, Ullmann, v. Kries; ähnlich John, nach dem der Staats-

---

1) Diese Benachteiligung des verhafteten Angeschuldigten hat man vielfach mit Recht gerügt, insbesondere die Beschränkungen des § 148 II u III. Diese Vorschriften völlig zu beseitigen, dürfte aber nicht angebracht erscheinen, da dann der Zweck der Untersuchung durch Kollusionen sehr leicht gefährdet werden könnte. Wo eine solche Gefahr nicht zu befürchten ist, wird es Sache eines verständigen Untersuchungsrichters sein, so lange er überzeugt sein kann, einen rechtschaffenen Verteidiger vor sich zu haben, diesem möglichst ungehinderten Verkehr mit dem Angeschuldigten zu gestatten.

anwalt und nicht der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu schließen hat. — Hierdurch will man eine Wiedereröffnung der Voruntersuchung gemäß § 195 II vermeiden, die bei der sub. 1 vertretenen Meinung allerdings möglich ist. Die Anhänger dieser zweiten Meinung erreichen ihren Zweck aber doch nicht. Denn auch bei ihrer Ansicht vom Schlusse der Voruntersuchung ist die Möglichkeit einer Wiedereröffnung derselben nicht beseitigt. Eine solche ist nämlich gemäß § 200 St.-P.-O. noch möglich durch Anordnung des Gerichts bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Also führt diese Meinung, die einem Mangel abhelfen will, der ihr selbst doch wieder in gleichem Maße anhaftet, zu unbefriedigenden Resultaten.

3. Will man eine Wiedereröffnung der Voruntersuchung vermeiden, so kann man dies nur dadurch, daß man den Schluß der Voruntersuchung erst annimmt, wenn der Eröffnungsbeschluß über das Hauptverfahren ergangen ist, eine Meinung, die ein weimar. Min.-Reskr. vom 20. Dez. 1882 vertritt, u. a. Birkmeyer.

Gegen diese Meinung spricht aber entschieden die Einteilung der Strafprozeßordnung; es dürfte auch sonderbar erscheinen, die Voruntersuchung über den ihr im Gesetz angewiesenen Rahmen ausdehnen zu wollen in einen neuen Abschnitt des Verfahrens hinein, der sowohl vom Verfahren mit vorgängiger, gerichtlicher Voruntersuchung, als auch ohne solche handelt und der den Untersuchungsrichter mit keinem Worte erwähnt. Somit wäre wohl der ersten Meinung der Vorzug zu geben, und diese Ansicht ist auch augenblicklich vorherrschend.

B. Kritischer Teil.

§ 15.

Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren.

Hat die gerichtliche Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren eine Existenzberechtigung und inwiefern? Das ist die hier zu erörternde Frage. Der Zweck beider Verfahren ist nämlich derselbe. Sowohl die gerichtliche Voruntersuchung als auch das staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren haben den Zweck, die Hauptverhandlung vorzubereiten und eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist (St.-P.-O. § 188 vgl. 168). Von vielen Seiten ist daher die Frage aufgeworfen, ob nicht eins dieser beiden Verfahren überflüssig sei, und zahlreiche Juristen haben sich für

Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung ausgesprochen[1]). Die Gründe hierfür waren: die gerichtliche Voruntersuchung beeinträchtige die Hauptverhandlung in ihrer entscheidenden Bedeutung, insbesondere die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in derselben. Dieser Einwand ist im nächsten Paragraphen dieser Darstellung zu erörtern. Ferner spricht man der gerichtlichen Voruntersuchung ihre Existenzberechtigung ab, weil ein „Richter" mit ihrer Führung betraut ist. Die Aufgabe eines Richters bestehe eben nur im Richten, nicht im Ermitteln, welches doch die Haupttätigkeit des Untersuchungsrichters bilde[2]). Diese theoretische Behauptung, die von v. Kries, Hugo Meyer, Zucker u. a. aufgestellt wird, ist nicht stichhaltig. Denn das Ermitteln an sich ist keine dem Richter fernliegende Aufgabe. Auch in der Hauptverhandlung bildet es ja einen hervorragenden Bestandteil seiner Tätigkeit[3]). Es kann sich also nur darum handeln, ob praktische Gründe die Ermittelungstätigkeit des Untersuchungsrichters neben dem staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren als entbehrlich oder gar als schädlich erscheinen lassen. In dieser Hinsicht hat namentlich Hugo Meyer (Mitwirkung der Parteien im Strafprozeß, Erlangen 1873) folgendes ausgeführt: Die gerichtliche Voruntersuchung werde in vielen Fällen nur eine Wiederholung des staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahrens sein; gehe der Untersuchungsrichter aber über eine solche Wiederholung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in der gerichtlichen Voruntersuchung hinaus, so leide die Einheit des Untersuchungsplanes darunter, es werde auch die Hauptverhandlung leicht zu einer Wiederholung der gerichtlichen Voruntersuchung werden. Die Stellung des Staatsanwaltes (Antragstellung — Antrag

1) S. o. § 9 und ferner: Hugo Meyer, Mitwirkung der Parteien im Strafprozeß, Erlangen 1873; Wahlberg, Kritik des Entwurfs einer St.P.O. für das Deutsche Reich, S. 62ff.; Ullmann, Bemerkungen zum Entw. einer St.P.O. für das Deutsche Reich in Holtzendorffs Strafrechtszeitung, 1873; v. Kries, Zeitschr. f. ges. St.R.W. IX, 1889, S. 1—105, insbesondere S. 73ff.; Zucker, Gerichtssaal, 47. Bd. S. 436—462; derselbe auf der IX. Jahresversammlung der deutschen Landesgruppe der Internat. krim. Vereinigung (Bremen), vgl. Mitteilungen der kulturpolitischen Gesellschaft: und neuerdings auf dem Kongreß in Dresden (5. Juni 1903), insbesondere Zucker und Mittermaier.

2) Soweit die Tätigkeit des Untersuchungsrichters aber nicht im Ermitteln besteht, soll die gerichtliche Voruntersuchung die Hauptverhandlung beeinträchtigen. Schluß daraus: „Hinweg mit der gerichtlichen Voruntersuchung".

3) Ebenso H. Groß, „Zur Frage der Voruntersuchung" in diesem Archiv Bd. XIII. S. 191ff. Mit vollem Recht sagt Groß: „Richter ist der, der die Sache zum Rechten bringt und wendet". Nicht also lediglich im „Richten" („Entscheiden") besteht die Tätigkeit des Richters.

auf Ergänzung usw.) zum Untersuchungsrichter in der gerichtlichen Voruntersuchung störe die Einheit des Untersuchungsplanes. Nicht eine Beschleunigung des Verfahrens trete ein bei Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung, sondern eine gewaltige Verzögerung. b) im Interesse der Verteidigung. Wenn bei der Vernehmung des Angeschuldigten auch der Zwang zu einem Geständnis ausgeschlossen ist und nach § 343 des Reichsstrafgesetzbuches schwer bestraft wird, so ist im übrigen doch in der gerichtlichen Voruntersuchung noch der alte deutsche Inquisitionsprozeß mit seinen Fehlern und Schwächen vorhanden. Meyer hält die gerichtliche Voruntersuchung somit für eine Gefährdung des Angeschuldigten, trotz der weitgehenden Befugnisse, die der erste Entwurf der Strafprozeßordnung dem Angeschuldigten bot. Auch Wahlberg (Kritik des Entwurfs einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich S. 62) hätte lieber die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt gesehen. Ebenso ist Ullmann (Bemerkungen zum Entwurf einer Strafprozeßordnung; auch in Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1873) für Fortfall der gerichtlichen Voruntersuchung. Alle diese berufen sich auf Gründe, die früher schon Stemann und Keller aufgestellt haben (s. o. S. 67 ff.). Wenn die Gegner der gerichtlichen Voruntersuchung glaubten, sie könnten die gerichtliche Voruntersuchung noch tilgen aus der Strafprozeßordnung, so hatten sie sich getäuscht. Die Meinung der großen Überzahl der Juristen war für ihre Beibehaltung, besonders weil man in ihr neuerdings ein Ersatzmittel für die aufgehobene Berufung in Strafsachen erblickt (s. v. Bar: Kritik der Prinzipien des Entwurfs einer Strafprozeßordnung u. a.), wie es in Deutschland schon vorher der Fall war in Schwurgerichtssachen. Damals schon hielt man die gerichtliche Voruntersuchung in Schwurgerichtssachen für unerläßlich. In den übrigen Strafsachen wird der Ersatz für die nicht unerläßliche gerichtliche Voruntersuchung in der Statthaftigkeit einer zweiten Instanz gefunden (s. Oppenhoff zu § 75 der preuß. Verordnung von 1849). — Die Gründe der Gegner der gerichtlichen Voruntersuchung wurden vielfach widerlegt, so in den Verhandlungen des III. deutschen Juristentages, sodann von Gneist (Vier Fragen) u. a. In neuerer Zeit hat sich für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung noch v. Kries ausgesprochen (s. Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft IX S. 1 bis 105). v. Kries will das Strafverfahren in zwei Stadien zerlegen:

a) Das Stadium der Ermittlungen (Vorverfahren). Dies soll der Staatsanwalt führen und nur er kann es. Ein Richter ist nicht dazu geeignet, da seine Aufgabe im Richten und nicht im Ermitteln bestehen kann.

b) Das Stadium der Aburteilung (Hauptverfahren). Hiervon ausgehend wünscht v. Kries die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung. Der Staatsanwalt soll das Vorverfahren führen; für Handlungen, die notwendig richterliche Mitwirkung verlangen, wie besonders die Verhaftung, wünscht v. Kries einen besonderen Arrestprozeß, dessen Akten ein Amtsrichter führen soll, getrennt von den Akten des Vorverfahrens. Die Nachteile dieses Reformvorschlags von Kries hat Kronecker (in der Zt. für ges. St.-R.-W. X, S. 518 ff. nachgewiesen. Was die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung betrifft, so verweist Kronecker auf Gneist (Vier Fragen) und den dritten Deutschen Juristentag. Kronecker selbst meint, daß das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung unklaren und widerspruchsvollen Vorstellungen entsprungen ist, sein Dasein auch nur den Bestrebungen verdankt, die alte Einrichtungen im neuen Verfahren beibehalten wollen. Kronecker hält ebenfalls für recht fraglich, ob der Untersuchungsrichter die Interessen der Anklage als auch der Verteidigung in unparteiischer Weise gleichmäßig vertreten werde. Solche Mißstände erkennt Kronecker an. Mit Recht aber sagt er: man solle erst einmal ein Verfahren vorschlagen, welches diese Mängel vermeidet! Das ist bisher noch nicht geschehen! Was nun den sogenannten Arrestprozeß betrifft, den von Kries vorschlägt, so kann man sich auch hier wohl der Meinung von Kronecker anschließen, der in ihm materiell nichts anderes sieht als eine gerichtliche Voruntersuchung. Das Verfahren in einem solchen Arrestprozeß würde sehr kompliziert und schwerfällig sein. Besonders die Trennung der Akten dürfte fast unmöglich erscheinen (s. Zt. für ges. St.-R.-W. X, 526 und 527).

Schließlich spricht sich noch für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung aus Zucker (Gerichtssaal, Bd. 47, S. 436—462). Er beruft sich auf seine Vorgänger, die die gleiche Meinung vertreten wie er, ohne selbst neue Gründe für die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung angeben zu können. Die Gründe der Motive zur deutschen Strafprozeßordnung für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung hält er nicht für stichhaltig.

Im Gegensatze zu den bisher Genannten haben die übrigen Juristen sich für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung ausgesprochen (so v. Bar: Kritik der Prinzipien des Entwurfs. — Nissen: Bemerkungen zum Entwurf einer St.-P.-O. und S. Mayer: Entwurf einer deutschen St.-P.-O. in Übereinstimmung mit den Motiven zum Entwurf der Reichsstrafprozeßordnung. Die Motive (zu § 149 des 3. Entwurfs) geben zu, daß es der Anklageform des heutigen Verfahrens entspreche, daß die

gerichtliche Voruntersuchung fortfalle. Gänzlich zu entbehren aber sei sie nicht. „Wo mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Sache die Staatsanwaltschaft genötigt sein würde, das Gericht wiederholt mit Anträgen auf Beweiserhebungen anzugehen, da ist es im Interesse der Einheit des Untersuchungsplanes und der Beschleunigung des Verfahrens geboten, von vornherein von einem außergerichtlichen Ermittelungsverfahren abzusehen und dem Gerichte die Führung der Voruntersuchung zu überlassen. Wo ferner aus denselben Rücksichten ein sorgfältigeres Eingehen auf die Verteidigung des Beschuldigten schon im Vorverfahren geboten erscheint, namentlich dann, wenn derselbe mit einem Verteidiger noch nicht versehen ist, da verdient gleichfalls die gerichtliche Voruntersuchung vor dem außergerichtlichen Ermittelungsverfahren den Vorzug, da mindestens von dem Beschuldigten nicht erwartet werden kann, daß er überall zu der Staatsanwaltschaft das Vertrauen hege, dieselbe werde seine Rechte in völlig genügender Weise wahrnehmen."

Mir scheinen namentlich folgende Gründe für die Existenzberechtigung der gerichtlichen Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren zu sprechen:

1. Zunächst ist der Staatsanwalt von staatsrechtlicher Seite ein abhängiger Beamter, der Befehlen und Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde nachzukommen hat. Der Untersuchungsrichter hingegen ist völlig freier Herr seiner selbst und an die Anordnungen keiner Behörde gebunden. Der Untersuchungsrichter kann also gegebenenfalls viel unbeeinflußter seine Ermittelungen anstellen als der abhängige Staatsanwalt, der jeden Befehl von oben gehorsamst auszuführen hat.

2. Weil aber der Untersuchungsrichter persönlich unabhängig ist, deshalb konnten ihm Machtbefugnisse zur Verfügung gestellt werden, welche man der Staatsanwaltschaft als einer abhängigen Behörde nicht gewährt hat und auch de lege ferenda nicht wird gewähren können[1]).

Der Untersuchungsrichter kann Zeugen und Sachverständige bei Vermeidung von Ordnungsstrafen laden und erstere eventuell zwangsweise vorführen lassen. Er kann nötigenfalls zu eidlichen Vernehmungen schreiten. Ihm stehen die Zwangsmittel der Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme zur Verfügung, er kann Akte definitiver Beweisaufnahme mit der Wirkung vornehmen, daß seine

1) Kulemann, Reform der Voruntersuchung, Berlin 1903, S. 47, sieht kein Bedenken darin, auch dem Staatsanwalte die Machtbefugnisse des Untersuchungsrichters zu geben; so das Recht, Zeugen und Angeschuldigte zu vernehmen.

380136

Digitized by Google

Protokolle als gerichtliche in der Hauptverhandlung verlesen werden können usw. usw.

Der Staatsanwalt dagegen ist überall, wo er gerichtlicher Untersuchungshandlungen für den Zweck des Ermittelungsverfahrens bedarf, darauf angewiesen, sich mit einem entsprechenden Ersuchen an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

Es erscheint mir hiernach klar, daß gerade in wichtigen und schwierigen Fällen die Konzentrierung der Untersuchung in den Händen eines persönlich unabhängigen, sachlich aber mit erhöhter Machtvollkommenheit ausgerüsteten Beamten sowohl im Interesse der Schleunigkeit als vor allem im Interesse der Wahrheitsermittelung gelegen ist.

In letzterer Hinsicht kommt praktisch noch besonders in Betracht, daß der Untersuchungsrichter die Vernehmungen an seinem Amtssitz regelmäßig persönlich ausführt, während sich die Staatsanwaltschaft hierfür in weitem Umfange der Hilfe der Polizei zu bedienen pflegt. Der Untersuchungsrichter arbeitet insoweit also mit weitaus zuverlässigerem Material schon deshalb, weil nur die persönliche Rücksprache mit dem betreffenden Menschen einen wirklichen Einblick in dessen Glaubwürdigkeit gewährt [1]).

3. Ein weiteres Argument zugunsten der gerichtlichen Voruntersuchung ist die heutige Beschränkung der Haft im staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren auf die Maximaldauer von vier Wochen. Solange diese Schranke besteht, ist die gerichtliche Voruntersuchung schon aus diesem Grunde unentbehrlich. Denn wenn die Zeit von vier Wochen in concreto zur Aufklärung nicht genügt, so ergibt sich bei Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung für den Staatsanwalt nur die Wahl, den Verdächtigen ungestraft laufen zu lassen oder aber bei, wenn auch nur geringfügigem Verdachte, leichthin die Anklage zu erheben. Der eine Ausweg wäre ebenso unerträglich wie der andere.

§ 16.

Die Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung zur Hauptverhandlung.

Die Gegner der gerichtlichen Voruntersuchung behaupten, daß dieselbe der Hauptverhandlung die entscheidende Bedeutung nehme,

1) Aus eben diesen Gründen ist auch H. Groß für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung (vgl. Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. 1903). Leider kam mir diese Schrift, die fast durchweg den Standpunkt dieser Arbeit teilt, erst nach Fertigstellung dieser zu Gesicht, so daß ein näheres Eingehen auf die interessanten Ausführungen von H. Groß nicht mehr möglich war.

insbesondere die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in derselben beeinträchtige und die Hauptverhandlung zu einer Schlußverhandlung herabdrücke.

Das aber ist unrichtig. Auch wenn eine gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden hat, gründet sich das Urteil des erkennenden Gerichts lediglich auf die in der Hauptverhandlung selbst erfolgte Beweisaufnahme, nicht auf die Akten der Voruntersuchung. Freilich muß das Gericht und insbesondere der Vorsitzende diese Akten genau kennen, um die Hauptverhandlung sachgemäß leiten zu können[1]). Die Annahme aber, daß diese Aktenkenntnis ein Vorurteil erzeuge[2]) und die Hauptverhandlung deshalb etwa lediglich zur Konstatierung dieser vorgefaßten Ansicht diene, wäre nur dann richtig, wenn der betreffende Richter von den Grundlagen unseres heutigen Strafprozesses keine ausreichende Vorstellung hätte. Wer diese Kenntnis besitzt, der weiß auch, daß er den Vorakten vollkommen selbständig prüfend gegenüberstehen muß. Und wer dies nicht weiß, der würde sich auch durch die Akten des staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahrens ebenso irreführen lassen können, wie durch die der gerichtlichen Voruntersuchung; für ihn müßte man also überhaupt die Beseitigung jedes aktenmäßigen Ermittelungsverfahrens fordern, was wohl niemand beabsichtigen wird.

Der vorbereitende Charakter der Voruntersuchung wird auch im Gesetze, § 188 I, mit aller Schärfe markiert. Sie ist „nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei". Daß nach Abs. II. „Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben" sind, ist ein allgemeiner, unentbehrlicher Grundsatz des Strafprozesses, welcher auch nach Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung unverändert aufrecht erhalten werden müßte.

Schließlich meint man, die gerichtliche Voruntersuchung sei zu

1) Ebenso G. Groß: „Will aber ein Vorsitzender sein schwieriges und höchst verantwortliches Amt richtig und gewissenhaft versehen, so ist es seine allerwichtigste Pflicht, auf das Peinlichste genau informiert zu sein; eine schwierige Verhandlung zu leiten, ohne auf das Sorgfältigste davon unterrichtet zu sein, was vorkommt und vorkommen kann, erkläre ich als grenzenlose Gewissenslosigkeit".

2) Neuerdings mit besonderer Schärfe von Kulemann betont. Nach ihm soll es über menschliche Kraft gehen, den Akten der Voruntersuchung gegenüber vorurteilsfrei zu bleiben.

beseitigen, weil dieselbe ein Richter führt, der heute den Untersuchungsrichter spielt, also Ermittelungen anstellt und morgen womöglich Mitglied des erkennenden Gerichts ist, also richtet. Daß hierdurch die Objektivität dieses Richters und damit der Wert der Hauptverhandlung beeinträchtigt wird, kann ich ebenfalls nicht finden. Denn ausgeschlossen ist der Untersuchungsrichter als Mitglied des erkennenden Gerichts nach St.-P.-O., § 23 II bei Aburteilung von Sachen, in denen er die gerichtliche Voruntersuchung geführt hat. Weshalb er nun in anderen Strafsachen, wo er nicht die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein soll, kann ich nicht einsehen. Das einzige Zugeständnis, das man hier machen könnte, um solchen Einwendungen endgültig das Wort abzuschneiden, wäre, daß der in der Regel für ein Jahr bestellte Untersuchungsrichter in dieser Zeit überhaupt nur als solcher zu beschäftigen ist und unter keinen Umständen Mitglied des erkennenden Gerichts während seiner Amtsperiode sein darf. Ich persönlich aber halte, wie gesagt, ein solches Zugeständnis nicht für erforderlich.

§ 17.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung.

Die Vorteile, welche die Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung gewährt, haben wir soeben klargelegt. Die Stimmen derer, die die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt wissen wollen, verstummen auch mehr und mehr. Gerade neuerdings freilich scheint man wieder sehr die Beseitigung der Voruntersuchung zu wünschen, wie aus den Zeitungsreferaten über die Sitzung der Intern. krim. Vereinigung v. 5. Juni 1903 in Dresden hervorgeht. Aber auch ein großer Teil derer, die an sich für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung sind, wünscht, daß große Veränderungen dieses Verfahrens vorgenommen werden.

I. Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung:

1. So wird von vielen Seiten verlangt, daß das Verfahren in der gerichtlichen Voruntersuchung ein unbeschränkt öffentliches sei[1]). Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung hält man für erforderlich:

a) Im Interesse des Angeschuldigten: wenn nämlich die

1) Gneist, Vier Fragen. Köhne, Deutscher Strafprozeß und seine Reform. Berlin 1895. S. 57 ff. Glaser, Ges. kleine Schriften. I. 251 ff. Stemann, Goltd. Archiv. VIII. S. 41 ff. Zachariae, Handb. des Strafproz. I. 46. II. 68. Der deutsche Juristentag (Hannover 1873). Prins et Pagaméni, Reforme de l'instruction préparatoire en Belgique. Paris 1872. Neuerdings: Kulemann, Reform

Digitized by Google

Voruntersuchung nicht genügend Verdachtsgründe geliefert hat, so daß das Verfahren eingestellt werden muß, soll auf dem Angeschuldigten in der öffentlichen Meinung ein Makel sitzen bleiben. — Der in höherem Maße verdächtigte Angeklagte sei demgegenüber noch im Vorteil, weil seine Unschuld in der öffentlichen Hauptverhandlung klar zutage treten kann.

b) Im Interesse der Zeugen: die Öffentlichkeit des Verfahrens soll auf ihre Wahrhaftigkeit einen größeren Einfluß machen als die Vereidigung. Auf diese Weise hofft man die Widersprüche der Aussagen in der gerichtlichen Voruntersuchung mit denen in der Hauptverhandlung zu beseitigen.

c) Im Interesse des Richters: Die Öffentlichkeit des Verfahrens soll ein wirksames Mittel sein, um jeglichen Zwang zu Geständnissen usw. unmöglich zu machen.

Diesen Gründen kann ich nicht zustimmen. Zunächst hat der Angeschuldigte von der Öffentlichkeit der Voruntersuchung kaum großen Gewinn. Vielleicht ist ein solcher dann gegeben, wenn seine Unschuld eklatant zutage tritt. Überall aber, wo irgend welche Verdachtsmomente übrig bleiben, dürfte die Öffentlichkeit ein direkter schwerer Nachteil für den Angeschuldigten sein. — Daß auf die Zeugen die Öffentlichkeit unter Umständen einwirken kann, ist gewiß möglich, das Entscheidende aber wird die Art und Weise sein, wie der Richter mit ihnen umzugehen versteht. Ist es im Interesse der Wahrheitsermittelung nötig, so kann Beeidigung erfolgen. Und ein Zeuge, der sich nicht scheut, einen Meineid zu leisten, wird sich auch nicht durch die Öffentlichkeit von einer falschen Aussage zurückschrecken lassen. — Der Unter-

---

der Voruntersuchung. Berlin 1903. Außer den im Text angegebenen Gründen, die bei allen Verfechtern der Öffentlichkeit wiederkehren, verspricht sich Kulemann von der Öffentlichkeit der Voruntersuchung große Erfolge, indem er behauptet, auf diese Weise werde das Volk interessiert werden, zur Entdeckung der Verbrechen mitzuwirken (S. 11ff.). Und dieser Vorteil soll die Nachteile der Öffentlichkeit bei weitem aufwiegen. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Wer nicht ohnehin das Interesse an Verfolgung eines bestimmten Verbrechens besitzt, den wird auch eine öffentliche Voruntersuchung nur ausnahmsweise zur Mitwirkung in dieser Richtung veranlassen. In den Städten wird dies ferner auch kaum erforderlich sein, da hier meistens eine gut organisierte und zahlreiche Polizei vorhanden ist, so daß man hier auf die Mitwirkung des unbeteiligten Volkes verzichten kann. Vom Lande her aber werden unbeteiligte Volkskreise sich nicht in die bei den Landgerichten stattfindenden Verhandlungen bemühen und überdies besteht gerade auf dem Lande vielfach eine Abneigung zur aktiven Beteiligung, weil man sich scheut, mit den Gerichten in Berührung zu kommen und event. auch die Rache des Verbrechers und seiner Genossen fürchtet.

suchungsrichter selbst schließlich wird sich wohl so leicht nicht dazu herbeilassen, einen Geständniszwang auszuüben. Dafür ist durch seine Ausbildung und St.-G.-B. § 343 wohl genügend Vorsorge getroffen. Für eine unbeschränkte Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung kann ich mich somit nicht aussprechen[1]). Sie wäre übrigens praktisch nur für Vernehmungen allgemein erreichbar, während andere Untersuchungshandlungen, z. B. zahlreiche Augenscheinseinnahmen, schon rein technisch keine öffentliche Vornahme gestatten.

Die Wahrung der Interessen der Parteien aber kann man m. E. auch durch die Parteienöffentlichkeit erreichen[2]).

2. Verspricht somit eine völlige Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung nicht viel Nutzen, so ist von vielen Seiten für teilweise Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung plädiert. Insbesondere wünscht man einen öffentlichen Abschluß derselben[3]). Gegen einen solchen öffentlichen Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung hat sich m. E. mit Recht aus-

1) Heinzes Vorschlag (Beilageheft zum Gerichtssaal. 27. Bd.), die Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung in das Ermessen des Untersuchungsrichters zu stellen, dürfte vollkommen wertlos sein. Der Ausschluß der Öffentlichkeit dürfte dann doch wohl durchweg die Regel bleiben.

2) Ebenso S. Mayer, Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung. Kleinfeller, Gerichtssaal. 39. S. 417–480 u. a. So neuerdings Symons (Utrecht) auf dem Kongreß der internationalen krim. Vereinigung in Petersburg. Mitteilungen. 10. Bd. 1. Heft. 1902. Symons hält die Öffentlichkeit für den Angeschuldigten direkt gefährlich; außerdem kann der wahre Täter, falls gegen einen Unschuldigen der Verdacht sich einmal richtet, durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die Maßnahmen des Gerichts erfahren und sich mit Leichtigkeit in Sicherheit bringen.

3) So Dalcke, Goltd. Archiv. XIV. S. 26ff. und v. Bar: Kritik der Prinzipien. S. 28. — v. Bar meint, auf eine inquisitorische gerichtliche Voruntersuchung könne nicht unmittelbar eine akkusatorische Hauptverhandlung folgen. Für den Fall, daß man sich nicht für völlige Parteienöffentlichkeit entschließen kann, macht er daher folgenden Vorschlag: „In allen wichtigen Sachen muß der öffentlichen Hauptverhandlung vorausgehen eine öffentliche Verhandlung vor einem Richter, der nicht der Untersuchungsrichter sein darf, in welcher die Parteien die Sache summarisch unter Angabe der Beweismittel erörtern, aber auch Zeugen und Sachverständige zur nichteidlichen Vernehmung zur Stelle bringen können. Die richterliche Entscheidung beschränkt sich auf den Ausspruch, ob mit Rücksicht auf die Anklage, wie sie der Kläger beabsichtigt und demgemäß auch im Termine zu formulieren hat, die Hauptverhandlung genügend vorbereitet ist. (Nicht in diesem Termine vorgebrachte Beweismittel können in der Hauptverhandlung nur nach Ermessen des Gerichtsvorsitzenden und von seiten der Anklage überhaupt nicht vorgebracht werden.) Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht statt." Diese Verhandlung soll den Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens überflüssig machen und gleichzeitig die Stelle eines Schlußverhörs einnehmen, welches die Motive zu § 162 des Entwurfs III der St.P.O. verwerfen. Dieser Vorschlag v. Bars würde sich sonst etwa decken

gesprochen S. Mayer (a. a. O. S. 116). Mayer meint, man würde auf diese Weise zwei Hauptverhandlungen bekommen, und diese Gefahr liegt allerdings auch nahe. Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung würde entschieden darunter leiden, und sehr leicht könnte im Laufe der Zeit die Folge eintreten, daß die Hauptverhandlung zu einer Schlußdekoration herabsänke.

3. Eine unbeschränkte Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung kann ich somit nicht empfehlen. Das einzige Zugeständnis das man hier machen könnte, wäre, volle Öffentlichkeit zu gestatten für die endgültigen Beweiserhebungen, die in der gerichtlichen Voruntersuchung vorgenommen werden, sofern der Durchführung der Öffentlichkeit nicht technische Schwierigkeiten in den Weg treten. Größeren Wert dagegen hat die Parteienöffentlichkeit, und darüber herrscht fast völlige Einigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind die folgenden: Die Strafprozeßordnung gestattet die Parteienöffentlichkeit grundsätzlich nur bei denjenigen Handlungen, die aller Voraussicht nach, in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar vorgenommen werden, sondern nur aus dem Protokoll verlesen werden; also bei Einnahme des Augenscheines (§ 191 I vgl. § 193), ferner bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die aus wichtigen Gründen am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sind (§ 191 II, III bis V); wegfallen kann die Anwesenheit des Angeschuldigten im Falle des § 191 IV [1]) und wenn die Gefahr besteht, daß ein Zeuge in seiner Anwesenheit nicht die Wahrheit sagen werde (§ 192). Weitgehender waren die Bestimmungen des 1. Entwurfs der St.-P.-O., welcher Parteienöffentlichkeit bei allen Zeugenvernehmungen gestattete. Im übrigen ist die Parteienöffentlichkeit ausgeschlossen, insbesondere bei der Vernehmung des Angeschuldigten (§ 190 II). Diese Bestimmungen der St.-P.-O. hält man vielfach für nicht weitgehend genug [2]) und fordert mit

mit dem Vorschlage Wahlbergs (Kritik des Entwurfs einer St.P.O.), der nicht volle Öffentlichkeit, wie v. Bar, sondern nur Parteienöffentlichkeit fordert für die Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß v. Bar nur einen Richter bei der von ihm vorgeschlagenen Verhandlung wünscht, während der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Richterkollegium abgefaßt wird. Hierzu ist zu bemerken, daß ein Richterkollegium immerhin objektiver entscheiden wird als ein einzelner Richter.

1) § 191. IV. Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

2) So v. Bar, H. Meyer, S. Mayer, Nissen, in ihren Bemerkungen zum Entwurf der St.P.O., Stemann im Gerichtssaal. XXV. 188ff.

Digitized by Google

Recht vor allem die Parteienöffentlichkeit für alle Zeugenvernehmungen und besonders für die Vernehmung des Angeschuldigten[1]). Dagegen ist auch nichts einzuwenden, der Angeschuldigte kann dadurch, daß er alles gegen ihn vorliegende Beweismaterial erfährt, seine Verteidigung vorbereiten; dasselbe gilt für den Verteidiger; der Staatsanwalt auf der anderen Seite ist in der Lage, seine Anklage gehörig vorzubereiten. Für die Vernehmung des Beschuldigten ist die Parteienöffentlichkeit insofern von Bedeutung, als etwaigen Erzwingungen von Geständnissen, die nach der öffentlichen Meinung so häufig vorkommen sollen, endgültig ein Riegel vorgeschoben wird. Wie weit sollen nun aber die Rechte gehen, die dem Verteidiger, Angeschuldigten und Staatsanwalt durch die Parteienöffentlichkeit verliehen werden? Vielfach fordert man, daß die Prozeßbeteiligten durch Fragen, Anträge, Anstellung von Kreuzverhören usw. auf den Gang der Verhandlung einwirken können. Diese Forderung geht zu weit. Gewiß würden sich manche Zweifel und Widersprüche von Zeugenaussagen beseitigen lassen. Dieser Vorteil ist aber gering gegenüber den Nachteilen, die ein solches kontradiktorisches Verfahren mit sich bringen würde. Durch ein solches kontradiktorisches Verfahren würde nämlich schon in der gerichtlichen Voruntersuchung die ganze Beweisaufnahme erschöpft werden. Die Stellung der Voruntersuchung zum Hauptverfahren als vorbereitendes Verfahren würde erschüttert werden, denn die Voruntersuchung soll nur eine Übersicht über das Beweismaterial, nicht aber eine erschöpfende Beweisaufnahme liefern, die der Hauptverhandlung vorzubehalten ist[2]). Ein kontradiktorisches Verfahren würde die Voruntersuchung zu einer Hauptverhandlung unter Ausschluß der vollen Öffentlichkeit machen. Die Hauptverhandlung würde demgegenüber nur eine Wiederholung der Beweisaufnahme in feierlicher Form werden, die sich nur durch völlige Öffentlichkeit auszeichnen würde. Sodann aber könnte das Verfahren leicht durch chikanöses Vorgehen der Parteien erheblich verzögert werden. — Um diese Nachteile zu vermeiden, hat man den Vorschlag gemacht, den Prozeßbeteiligten die Anwesenheit bei den Vernehmungen der

1) So Stemann, H. Meyer, S. Mayer, Ullmann u. a., besonders Dr. E. Benedikt und Dr. W. Schneeberger (Mitteilungen der kulturpolitischen Gesellschaft, 1902) auf der IX. Jahresversammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bremen. Noch weiter geht Mittermaier (Verh. d. int. krim. Verein. 5. Juni 1903 in Dresden). Nach ihm soll der Verteidiger berechtigt sein, selbständig Beweismittel zu sammeln und Gericht und Polizei soll ihm event. zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

2) S. o. § 16 Anfang.

Zeugen und des Angeschuldigten zwar zu gestatten; ihre Rechte sollen aber lediglich im „Zuhören" bestehen. Eine Parteienöffentlichkeit in diesem Maße ist sicherlich von größerem Werte als eine bloße Akteneinsicht[1]), da die Einsicht von Akten nie ein so lebendiges Bild von der Sache gibt, als wenn man mit eigenen Augen den Verlauf der Sache ansieht. Durch Zuhören wird den Prozeßbeteiligten die Sache klarer, und speziell für den Verteidiger des Angeschuldigten würde schon das Zuhören eine Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten ermöglichen. Dies ist aber auch der einzige Vorteil, den diese Art von Parteienöffentlichkeit gewährt. — Gerade in Frankreich, wo die Parteienöffentlichkeit in diesem Maße gesetzlich sanktioniert ist (Gesetz vom 8. Dez. 1897), hat man schlechte Erfahrungen mit diesem Verfahren gemacht, wie die ausführlichen Mitteilungen von Curtius (Zeitschr. für ges. St.-R.-W. XXIII, S. 1 bis 40) ergeben.

„Haß und Mißtrauen" gegen die Untersuchungsrichter brachten dies Gesetz zustande, bei dessen Beratung nicht das geringste Maß von Gründlichkeit beobachtet wurde. Da ferner die Parteienöffentlichkeit nur für die „Voruntersuchung", nicht für das ganze Vorverfahren gilt, sucht man das Gesetz in Frankreich zu umgehen, indem man, falls irgend angängig, keine Voruntersuchung abhält. Außerdem ist trotz der Vorschriften des Gesetzes dennoch eine Geständniserpressung durch die Untersuchungsrichter, der das Gesetz vorbeugen sollte, möglich, da bei der Erklärung des Untersuchungsrichters an den Angeschuldigten, „er sei zu keiner Erklärung verpflichtet" niemand zugegen ist. Sodann aber hat sich gezeigt, daß nur ein geringer Prozentsatz der Angeschuldigten sich eines Verteidigers in der Voruntersuchung bedient hat, da die Beobachtung der Förmlichkeiten des Gesetzes von 1897 [2]) das Verfahren verzögert und somit die Untersuchungshaft verlängert. Ferner betreiben die Verteidiger, wenigstens die Offizialverteidiger, die Verteidigung in der Vor-

---

1) Die nach § 147 II St.P.O. dem Verteidiger gestattet werden kann bereits während der Voruntersuchung, falls keine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist. v. Bar, Hugo Meyer, Nissen, Stemann, S. Mayer neuerdings Benedikt und Schneeberger auf der IX. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung wünschen unbeschränkte Akteneinsicht, was ich allerdings für etwas bedenklich halte; es könnte dies immerhin Anlaß zu Kollusionen geben, wie sich dies in Frankreich zeigt (vgl. Curtius in Zeitschr. f. ges. St.R.W. XXIII. S. 34ff.). Aus eben diesem Grunde darf man auch nicht ungehinderten schriftlichen und mündlichen Verkehr des verhafteten Angeschuldigten mit seinem Verteidiger gestatten und sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung hierüber wohl am Platze (vgl. oben S. 94 Anm. 1).

2) Vgl. das Nähere oben S. 61.

untersuchung nur lässig und zwar in gewisser Hinsicht mit Recht, da sie darauf verzichten, „Aufpasser" des Untersuchungsrichters zu spielen; denn es entspricht kaum der Würde eines Verteidigers, als stummer Zuhörer bei den Vernehmungen sitzen zu müssen. — M. E. dürfte es daher das Richtige sein, den Prozeßbeteiligten möglichst viel Befugnisse einzuräumen. Ihre Grenzen müssen diese Befugnisse aber dann finden, wenn durch sie die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung beeinträchtigt wird.

Es muß streng vermieden werden, daß die Hauptverhandlung zu einer Wiederholung der Voruntersuchung herabsinkt. Zu weit geht daher der Wunsch, den Prozeßbeteiligten das Abfragen von Zeugen, Anstellung von Kreuzverhören usw. zu gestatten. Hierdurch geht die entscheidende Bedeutung der Hauptverhandlung, wie oben gezeigt, verloren. M. E. müssen daher die Befugnisse der Prozeßbeteiligten derart begrenzt werden, daß sie das Recht haben „zuzuhören" und am Schlusse des Termins berechtigt sind, Anträge zu stellen, über deren Zulassung der Untersuchungsrichter nach freiem Ermessen zu entscheiden hat. Weitere Rechte beeinträchtigen die Hauptverhandlung oder verzögern das Verfahren und sind daher den Prozeßbeteiligten zu versagen. Sieht man aber in dieser Form der Parteienöffentlichkeit keinen besonderen Vorteil, dann allerdings ist es besser, man läßt die Parteienöffentlichkeit überhaupt schwinden, wie dies besonders von Seel[1]) empfiehlt, als daß man weitergehende Rechte gewährt.

II. Vielfach ist man auch gegen die Schriftlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung zu Felde gezogen und hat die Mündlichkeit an ihre Stelle setzen wollen[2]).

Alle diese Autoren wünschen ein der englischen Voruntersuchung entsprechendes Verfahren (s. o. § 7 II). Hiergegen sind folgende Einwendungen zu machen. Zunächst ist eine völlige Mündlichkeit, wie man sie wünscht, nie zu erreichen. Es muß ja doch ein Protokoll geführt werden, welches allerdings kurz sein soll und nur die Beweiserhebungen enthält. Auf Grund eines solchen Protokolls soll aber bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter ein Gerichtshof entscheiden (so Kronecker); Kronecker selbst tadelt an der heutigen Voruntersuchung, daß ein nur durch Protokolle mangelhaft unterrichteter

1) Vgl. Gerichtssaal. 1874. S. 49 ff.

2) Kronecker, Zeitschr. f. ges. St.R.W. VII. (1887.) S. 395 ff. v. Tippelskirch, Goltd. Archiv. 1854. S. 329 ff. Gneist, Vier Fragen.

Gerichtshof über die Eröffnung der Hauptverhandlung entscheidet. Bei seinem Vorschlag ist das Gericht aber noch viel mangelhafter unterrichtet, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter bezüglich Eröffnung der Hauptverhandlung, die sie nach Kroneckers Vorschlag aussprechen sollen, ausbrechen; wie nämlich auf Grund des kurzen Protokolls, das Kronecker empfiehlt, das Gericht eine objektive Entscheidung treffen soll, ist mir nicht recht klar. Also ein Protokoll muß doch geführt werden. Außerdem soll diese mündliche Voruntersuchung auch noch die heutige Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ersetzen. Tut man dies (vergl. Kronecker), so hat man überhaupt keine gerichtliche Voruntersuchung mehr, denn diese sog. mündliche gerichtliche Voruntersuchung ist dann nichts weiter als eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens [1]). Sodann aber ist die praktische Durchführbarkeit einer solchen mündlichen Voruntersuchung mit Recht bezweifelt [2]). Es würde eine solche Voruntersuchung eine große Verschleppung der Prozesse und vor allem eine maßlose Belästigung der Zeugen hervorrufen. Voraussetzung für diese mündliche Voruntersuchung ist immer, daß die Aufgabe des staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahrens bereits vollkommen gelöst ist. Ist dies nicht der Fall, so versagt der ganze Apparat. Besonders würde dies eintreten bei einem etwaigen Wechsel in der Person des Angeschuldigten. Hier würde die ganze Verhandlung nutzlos sein und müßte ganz von neuem begonnen werden, weil der Angeschuldigte ja Kenntnis von allem vorgebrachten Belastungsmaterial haben soll. Auch manche Beweiserhebungen, die jetzt schriftlich geschehen, würden für die Hauptverhandlung verloren gehen, z. B. es stirbt ein Zeuge in der Zeit zwischen Voruntersuchung und Hauptverhandlung. Schließlich das wichtigste aber ist, daß eine solche Voruntersuchung entweder nicht gründlich genug ausfällt, dann kann man sie lieber ganz fallen lassen; oder aber sie fällt zu gründlich aus und diese Gefahr liegt sehr nahe. Kronecker behauptet, die schriftlichen Protokolle der jetzigen gerichtlichen Voruntersuchung beeinträchtigten die mündliche Hauptverhandlung. Meiner Meinung nach aber kann die Hauptverhandlung nicht schlimmer beeinträchtigt werden als durch eine solche mündliche Voruntersuchung. Die Hauptverhandlung würde eine immer untergeordnetere Stellung bekommen, falls sie nicht ganz fortfällt, was Kronecker ja auch bei leichten Fällen gelten lassen will. Mit der Zeit würden sich durch Einführung eines solchen Ver-

1) So mit Recht v. Kries, Zeitschr. f. ges. St.R.W. IX. 95 ff.

2) So Heinze a. a. O., v. Kries a. a. O.

Digitized by Google

fahrens dieselben Übelstände ergeben, die im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß geherrscht haben. Die Trennung von Voruntersuchung und Hauptverfahren würde verwischt werden. Und diese Mißstände werden meiner Meinung nach auch immer eintreten, wenn die gerichtliche Voruntersuchung und die Hauptverhandlung von denselben Prinzipien beherrscht sind. Auch heute noch ist Zachariaes Vorschlag zu berücksichtigen, der das Inquisitionsprinzip verbunden mit Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens, als einzig brauchbare Form für die Voruntersuchung betrachtete (Zachariae: Gebrechen und Reform des Krim.-Prozesses. Göttingen 1846. S. 224ff.). Die nächste Folge von der Einführung einer mündlichen gerichtlichen Voruntersuchung würde die Einführung des Reformvorschlages sein, den John in seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung (II, S. 188ff.) macht: „Die Trennung des Verfahrens in Vorverfahren (= staatsanwaltliches Ermittelungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchung) und Hauptverfahren ist aufzugeben. Derselbe Vorschlag war für den gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß von Dalberg (Entwurf eines Gesetzbuches in Kriminalsachen, Teil I, Abschnitt VI, § 1 gemacht, stieß damals aber auf schweren Widerstand und Widerspruch (s. bes. Eschenbach: Generalinquisition § 8). Nach Johns Vorschlag würde eine Verhandlung stattfinden, wie Kronecker sie für die gerichtliche Voruntersuchung wünscht, auf welche hin sofort das Urteil gesprochen wird, indem dem Untersuchungsrichter gleich eine Anzahl Richter oder Geschworene beigegeben werden. Ein solches Strafverfahren läßt vielleicht an Kürze nichts zu wünschen übrig, aber welche Garantien bietet es? Nach v. Kries' Meinung bedeutet der Vorschlag von John nichts weiter als Einführung des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses verbessert durch Einführung der Öffentlichkeit, verschlechtert dadurch, daß die Trennung von untersuchendem und erkennendem Richter aufgegeben wird.

Ganz neuerdings hat sich Bornhak für eine mündliche und öffentliche Voruntersuchung ausgesprochen. Er tadelt besonders die Zersplitterung der staatlichen Strafaktion, daß sich zuerst die Polizei, dann der Staatsanwalt, darauf der Untersuchungsrichter, dann wieder der Staatsanwalt mit der Sache beschäftige; daß dann noch ein Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens folge, ehe es zur Hauptverhandlung komme. Bornhak schwebt als Ziel, das so schnell wie möglich erreicht werden muß, vor Augen ein öffentlicher und mündlicher Inquisitionsprozeß. Der Anklageprozeß und mit ihm die Staatsanwaltschaft ist aufzuheben. Das Vorverfahren denkt sich

Digitized by Google

Bornhak folgendermaßen: es ist öffentlich und mündlich. Alle Aussagen müssen aber ausführlich protokolliert, verlesen und von den vernommenen Personen genehmigt werden. Die Zeugen sind sofort zu vereidigen. Das Vorverfahren ist ein allgemeines, solange ein bestimmter Beschuldigter noch nicht vorhanden ist. Ist er vorhanden, so kommt es zum besonderen Vorverfahren, welches durch Beschluß des Amts- resp. Untersuchungsrichters eröffnet wird. In diesem besonderen Vorverfahren dürfen Untersuchungshandlungen nur vorgenommen werden, wenn der Verteidiger und der Beschuldigte geladen sind. Der Verteidiger hat sich passiv zu verhalten, hat höchstens ebenso wie der Angeschuldigte das Recht der Antragstellung von Entlastungsmomenten. Der Untersuchungsrichter betreibt das Vorverfahren von Amts wegen und hat sowohl die Entlastungs- wie Belastungsmomente zu berücksichtigen. Die Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt bei Vergehen durch den Untersuchungsrichter allein; bei Verbrechen wird ein zweiter Richter als Korreferent zugezogen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet der Direktor der Strafkammer. Auch im Hauptverfahren soll der Untersuchungsrichter, der das Vorverfahren geführt hat, Sitz und Stimme haben.

Für diesen Vorschlag wird Bornhak wohl wenige Anhänger finden. Ein Verfahren, welches vor 100 Jahren herrschte und trotz seiner großen Nachteile erst nach vieler Mühe beseitigt wurde, wieder einzuführen mit einigen Verbesserungen wie Mündlichkeit und Öffentlichkeit, die übrigens bei Bornhaks Verfahren durchaus keine Bedeutung haben, dürfte kaum ratsam sein.

In ähnlichem Sinne spricht sich Kulemann aus. Auch er wünscht eine mündliche und öffentliche Voruntersuchung, da weder der Staatsanwalt und Verteidiger noch die Anklagekammer sich ein vorläufiges Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten erlauben können auf Grund der Akten, die „ein so trauriges Surrogat der Wirklichkeit“ bilden sollen. Daher erkläre sich auch der Mißbrauch, der in praxi beim Eröffnungsverfahren herrsche. Der Referent erkundige sich meistens beim Untersuchungsrichter über den Eindruck, den der Angeschuldigte bezw. Zeuge auf ihn gemacht habe. Die übrigen Mitglieder der Anklagekammer seien, ohne die Akten überhaupt durchzulesen, der Meinung des Referenten, die in fast allen Fällen auf Eröffnung des Hauptverfahrens geht, da man „dem erkennenden Gericht nicht vorgreifen dürfe“. Diese Mißstände in praxi sind für Kulemann der Hauptgrund, aus dem die Voruntersuchung einer Reform bedarf. Nicht auf Grundlage von Akten soll gehandelt

werden, da sie nur ein trauriges Surrogat der Wirklichkeit bilden und weil es nach Kulemanns Ansicht „über die menschliche Kraft" jedes erkennenden Richters gehe, den Akten der Voruntersuchung gegenüber vorurteilsfrei zu bleiben; vielmehr öffentlich und mündlich soll die Voruntersuchung geschehen. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet dann notgedrungen der Untersuchungsrichter da keine Akten vorhanden sind, und er soll dazu allein geeignet sein, weil nur er unterrichtet ist über die Einzelheiten des bisherigen Verfahrens. Und aus diesem Grunde soll der Untersuchungsrichter, den man nach Kulemann zweckmäßiger „Untersuchungsbeamter" nennen soll, auch in der Hauptverhandlung die Anklage vertreten; daneben soll ihn der Verletzte als Nebenkläger unterstützen, bei Fehlen eines solchen der Staatsanwalt. Dies sind in Kürze die Reformgedanken Kulemanns. — Auch dieser Reformvorschlag läuft ungefähr auf dasselbe hinaus wie die von Kronecker und Bornhak. Man bekommt, wie Kulemann dies auch wünscht, ein Vorverfahren, das schon sämtliche Beweismittel sammelt und erschöpft, und hinterher ein feierliches Nachspiel, welches man dann noch „Hauptverhandlung" nennen will. Da keine Akten vorhanden sind, muß das Gericht ja notwendigerweise den Ausführungen des Untersuchungsrichters Folge leisten, und man könnte dann ja auch, um die Reform vollständig zu machen, diese Hauptverhandlung beiseite lassen. Denn der Untersuchungsrichter ist denn doch bei weitem geeigneter, das Urteil zu fällen, als das erkennende Gericht, das nach Kulemanns Vorschlag gar keine Ahnung hat von dem ihm vorliegenden Fall, und auch keine Akten, aus denen es sich die erforderliche Kenntnis verschaffen kann. Wie nämlich aus der „kurzen" Hauptverhandlung, die Kulemann verlangt wegen der Gründlichkeit seines Vorverfahrens, sich die Richter ein selbständiges Urteil bilden sollen, ist mir nicht recht klar. Sie werden, wenn sie überhaupt entscheiden sollen, schon der Meinung des Untersuchungsrichters folgen müssen. Wir würden somit wieder ein Verfahren bekommen, in dem die Tätigkeit der strafverfolgenden Behörden auf eine einzige Person konzentriert wird. Dieses Verfahren soll dann große Vorteile bieten dadurch, daß es öffentlich und mündlich ist. Die Öffentlichkeit wird dazu beitragen, daß der Untersuchungszweck in vielen Fällen vereitelt wird, wie oben S. 103 dargelegt. Die Mündlichkeit ist geeignet, jeder Verzögerung des Verfahrens vorzubeugen. Wir bekommen auf diese Weise ein sehr kurzes, summarisches Strafverfahren, bei dem der Staat auch jährlich große Summen sparen kann (Kulemann S. 61). Aber Garantien bietet ein solches Verfahren ganz und gar nicht. Wie oben (§§ 15 u. 16) ausgeführt, gewährt

Digitized by Google

die heutige gerichtliche Voruntersuchung doch entschieden bessere Garantien für eine gerechte Strafrechtspflege. Kommen in praxi bei diesem Verfahren und dem über Eröffnung des Hauptverfahrens wirklich so schwere Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen vor, wie Kulemann behauptet und mit ihm viele andere, so ist das Gesetz doch hieran wohl nicht schuld. Jedes Gesetz, das in praxi nicht ordentlich angewendet wird, führt naturgemäß zu Mißständen. Deshalb ist man m. E. aber noch nicht berechtigt, die Beseitigung dieses Gesetzes zu verlangen. Denn wer bürgt dafür, daß das reformierte Gesetz nicht ebenso lässig angewendet wird? Gerade aber die Fehler, mit denen das Verfahren in praxi behaftet sein soll, werden neuerdings als Gründe aufgestellt, die die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung[1]) resp. eine radikale Umwälzung des ganzen Strafverfahrens rechtfertigen sollen. — Und man muß sich tatsächlich wundern, daß auf dem letzten Kongreß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Dresden (6. Juni 1903) nur ein einziger Jurist gegen derartige Reformvorschläge aufgetreten ist. Dr. Weingart steht, wenigsten nach den Zeitungsberichten, die anscheinend auf Grund besonderer Sachkenntnis energisch Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung verlangen, vereinzelt mit seiner Meinung da. Weingart sagt ganz mit Recht: Die Mißstände des Verfahrens, die neuerdings hervorgesucht werden, um der gerichtlichen Voruntersuchung die Existenz zu rauben[2]), sind durchweg solcher Art, daß sie im Verwaltungswege beseitigt werden können, wenn gut vorgebildete gewissenhafte Richter das Verfahren gemäß den Vorschriften des Gesetzes führen[3]). Und diese Ansicht ist auch durchaus die meinige. Die Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung vielleicht mit erweiterter Parteienöffentlichkeit erscheint mir bedeutend vorteilhafter als alle Reformvorschläge, die neuerdings gemacht werden.

Im obigen habe ich darzulegen gesucht, daß die gerichtliche Voruntersuchung eine große Bedeutung in unserem Strafverfahren hat daß sie insbesondere neben dem staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren entschiedene Existenzberechtigung besitzt. Sodann habe ich untersucht, ob eine fundamentale und radikale Änderung der gerichtlichen Voruntersuchung wünschenswert ist. Ich bin zu der Ansicht

1) Die übrigens meines Erachtens noch das kleinere Übel wäre gegenüber den Reformvorschlägen von Kronecker, John, Bornhak und Kulemann.

2) Denn mit sachlichen Argumenten die Beseitigung der Voruntersuchung begründen zu wollen, ist meines Erachtens nicht möglich (vgl. § 15 u. 16).

3) Eben dieser Ansicht ist auch H. Groß a. a. O. S. 23 ff.

Digitized by Google

gekommen, daß dies nicht der Fall ist. Es dürfte überhaupt in den vielen Vorschlägen, die für radikale Veränderung der gerichtlichen Voruntersuchung der deutschen Strafprozeßordnung gemacht sind, nicht sehr viel Brauchbares vorhanden sein, wie schon v. Kries (Zs. für ges. St.-R.-W IX S. 95 ff.) sagt. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß unsere heutige gerichtliche Voruntersuchung auch ihre schwachen Seiten hat. Die Reformvorschläge aber haben neben manchen Vorteilen auch wieder ihre großen Nachteile und zwar zum Teil dieselben, die man der heutigen Voruntersuchung vorwirft, zum Teil noch schlimmere, die bei Einführung der Reformvorschläge in der Praxis sich erst recht fühlbar machen würden. Daher dürfte es wohl das Richtigste sein, unsere gerichtliche Voruntersuchung, allerdings mit erweiterter Parteienöffentlichkeit, zu behalten, solange man kein besseres Verfahren an ihre Stelle setzen kann.

§ 18.

Anhang: Kurze Übersicht über die gerichtliche Voruntersuchung in den wichtigsten außerdeutschen europäischen Strafprozeßordnungen.

I. Nächst Deutschland dürfte vor allem die österreichische Strafprozeßordnung von 1873 zu berücksichtigen sein. Als wichtigster Unterschied gegenüber der deutschen Voruntersuchung ergibt sich hier, daß der Staatsanwalt über die Klage völlig freier Herr bleibt. Der Staatsanwalt nämlich hat das Recht, jederzeit die beantragte gerichtliche Voruntersuchung aufzuheben; auch nach beendeter Voruntersuchung ist es in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt, ob er die Anklage erheben will oder nicht. Eine gerichtliche Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens findet in der Regel nicht statt; nur falls der Beschuldigte eine solche beantragt, ist dieselbe erforderlich; die Entscheidung des Gerichts ist aber auch in diesem Falle, wenn es dem Antrage des Angeschuldigten (Beschuldigten nach der österr. St.-P.-O.) Folge leistet, mehr eine Prüfung, ob der Einspruch des Angeschuldigten gegen die vom Staatsanwalt erhobene Anklage begründet ist, als eine Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens. — In Deutschland dagegen ist, wie bekannt, dem Staatsanwalt, sobald er die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt hat, jede selbständige Verfügung über die Klage genommen. Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens, und an diese Entscheidungen ist der Staatsanwalt gebunden. Abgesehen von diesem prinzipiellen Unterschied stimmt die gerichtliche Voruntersuchung der österr. St.-P.-O. mit den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung fast völlig überein;

Digitized by Google

so besonders hinsichtlich der Zulässigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung, der Verteidigung des Angeschuldigten, des Rechts der Akteneinsicht, der Parteienöffentlichkeit usw. Als Abweichungen sind zu erwähnen, daß der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung die Angabe aller Verdachtsgründe enthalten mufs (österr. St.-P.-O. § 92 II), was sich aus der deutschen Strafprozeßordnung (§ 177) nicht ergibt; ferner hat der Untersuchungsrichter nach österr. St.-P.-O. § 92 III das Recht, die Zulässigkeit des Antrags des Staatsanwalts nach allen Richtungen zu prüfen, während nach der deutschen Strafprozeßordnung (§ 178) die Prüfung des Untersuchungsrichters sich nur darauf erstreckt, ob der Antrag des Staatsanwaltes einigen einzeln aufgeführten Voraussetzungen entspricht. Bei der Vernehmung des Beschuldigten sind nach der österreichischen Strafprozeßordnung zwei Gerichtszeugen zuzuziehen; diese Vorschrift bezweckt eine Sicherstellung des Angeschuldigten vor Anwendung unerlaubter Zwangsmittel durch den Untersuchungsrichter. Immerhin zweckmäßiger dürfte es doch sein; dem Verteidiger des Angeschuldigten die Anwesenheit zu gestatten; die Anwesenheit des Verteidigers hat für den Angeschuldigten entschieden mehr Nutzen, als die zweier Gerichtszeugen.

In Ungarn gilt die Strafprozeßordnung von 1896. Die Vorschriften über die Voruntersuchung unterscheiden sich wenig von denen der deutschen Strafprozeßordnung. Zu erwähnen wäre nur: obligatorisch ist die gerichtliche Voruntersuchung („Untersuchung" genannt) bei allen Preßdelikten und bei den Verbrechen, die mit mehr als 5 Jahr Freiheitsstrafe resp. mit der Todesstrafe bedroht sind. Bei Ergreifung des Täters in flagranti ist eine gerichtliche Voruntersuchung nicht erforderlich. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten sind wie in Österreich zwei Gerichtszeugen zuzuziehen, Parteienöffentlichkeit bei ihr wie bei den Zeugenvernehmungen ist in der Regel nicht gestattet.

II. Italien. Hier gilt augenblicklich noch der Codice di procedura penale von 1865. Dieser brachte aber keine Reform des Strafprozesses, sondern war lediglich eine Revision des Codice von 1859, der seinerseits ebenso wie die Strafprozeßordnung von 1897 nur eine getreue Nachbildung des Code d'instruction criminelle Frankreichs von 1808 ist. Es kann somit auf Frankreich verwiesen werden. Zu erwähnen ist allerdings noch, daß augenblicklich eine Reform des Strafprozesses in Italien vorbereitet wird[1]). Die für die

1) Vgl. v. Bar in Goltd. Archiv. 1901. S. 38ff.

Digitized by Google

gerichtliche Voruntersuchung hier geplanten Reformen bestehen in folgendem: Der Untersuchungsrichter soll bei der Vernehmung des Beschuldigten diesem die Beschuldigung und die gesammelten Beweise nebst Quellen kundtun, ihn außerdem darauf aufmerksam machen, daß er zu keiner Antwort verpflichtet sei. Falls der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger hat, soll von Amts wegen der Untersuchungsrichter einen solchen bestellen. Nicht klar zu ersehen ist aus dem Entwurfe, ob bei der Vernehmung des Angeschuldigten Parteienöffentlichkeit herrschen soll, die im übrigen nur wie auch in Deutschland bei endgültigen Beweiserhebungen in der gerichtlichen Voruntersuchung zulässig ist. In Sachen, die vor die Gerichte mittlerer Ordnung gehören, ist die Eröffnung der Voruntersuchung in das Ermessen des Staatsanwaltes gestellt. Der Angeschuldigte und das Gericht können eine solche nicht beantragen, was sehr zu bedauern ist. Von zweifelhaftem Werte erscheint mir ferner die Vorschrift, daß die Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mündlich erfolgen soll und bei einem Geständnis des Beschuldigten die Hauptverhandlung ausfallen kann. Im übrigen stellt der Entwurf für die gerichtliche Voruntersuchung ähnliche Vorschriften auf, wie sie die deutsche Strafprozeßordnung aufweist.

III. Spanien[1]: In Spanien sieht es mit der Strafgesetzgebung sehr schlecht aus. Bis 1872 war der ganze Prozeß völlig inquisitorisch und schriftlich. 1872 wurde ein Verfahren eingeführt, das sich vollkommen auf der Höhe der Gesetzgebungen der zivilisiertesten Staaten Europas bewegte. Bereits 1875 aber wurde das mündliche und öffentliche Verfahren der Hauptverhandlung wieder beseitigt und es herrscht bis heute noch der schriftliche Inquisitionsprozeß.

IV. England: Für England gilt noch heute das Verfahren, wie es in § 7 II dieser Arbeit geschildert ist. Es gibt in England noch immer keine Staatsanwaltschaft trotz vieler Wünsche, die auf Einführung einer solchen wie einer gerichtlichen Voruntersuchung abzielen[2]. Klage zu erheben ist in England Sache des Verletzten, der sich auch sein Anklagematerial selbst sammelt. Also ist für eine gerichtliche Voruntersuchung kein Platz. Es findet unter Umständen nur eine mündliche kontradiktorische Verhandlung statt, die man freilich „Voruntersuchung“ nennt, die in Wirklichkeit aber nichts

1) Thiersch, Anwendungsgebiet der Privatklage. Berlin 1901. (S. den § über „Spanien“.)

2) Vgl. Liepmann, Zeitschr. f. ges. St.R.W. VI. 413ff. Hahn, Materialien zur St.P.O. (2. Aufl. 1884.) 1. Bd. S. 156. Anm. 1.

Digitized by Google

anderes ist, als eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

V. In Frankreich herrscht noch heute der Code d'instruction criminelle von 1808, durch einige Novellen geändert. Für die Voruntersuchung kommen in Betracht die Gesetze von 1856 (Aufhebung der Ratskammer) und besonders das Gesetz vom 8. Dezember 1897, welches erweiterte Parteienöffentlichkeit in der gerichtlichen Voruntersuchung gestattet, aber ein kontradiktorisches Verfahren in derselben mit Recht zurückweist. Über alles dies s. o. § 7 I. Das französische Verfahren ist im übrigen auch maßgebend für Belgien und Holland; es sind hier nur Abänderungsgesetze ergangen, so in Belgien ein Gesetz von 1852 und 1874; in Holland die Strafprozeßordnung von 1886 mit Novellen von 1886, 1887 und 1889. Alle diese Gesetze haben an dem Verfahren in der gerichtlichen Voruntersuchung so gut wie nichts geändert. In diesen Ländern herrscht also eine geheime, inquisitorische Voruntersuchung ohne Parteienöffentlichkeit, eine große Beschränkung des Verkehrs zwischen dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger und beschränkte Akteneinsicht; es gelten somit ziemlich dieselben Vorschriften wie in Deutschland.

VI. Norwegen[2]): Das ältere norwegische Strafverfahren erinnert sehr an den alten germanischen Strafprozeß. Es galt ein öffentliches, mündliches Anklageverfahren vor den Gaugerichten, in denen jeder Gaugenosse ein Stimmrecht hatte; also das Volk gab den Richterspruch. Erst im 12. Jahrhundert kamen ordentliche Richter auf. Die Bestätigung des Urteils durch das Volk verschwindet mehr und mehr und beschränkt sich auf die „Lebens- und Ehrensachen". Allmählich bildete sich nun auch die Auffassung auf, daß der Staat als solcher zur Verfolgung der Verbrechen befugt sei. Eine Verpflichtung hierzu wurde erst im 17. Jahrhundert anerkannt. Die Verfolgung lag damals der Zivilobrigkeit (Amtsmänner) ob, eine Staatsanwaltschaft bestand nicht. Eine gerichtliche Voruntersuchung, die dem Anklageverfahren widersprach, gab es bis in diese Zeit nicht. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts drang dann aber der Inquisitionsprozeß in Norwegen ein, und das Gericht verfolgte nun die Verbrechen von Amts wegen, zu welchem Zwecke natürlich eine gerichtliche Voruntersuchung nötig erschien. Genau wie in Deutschland bildete mit der Zeit die gerichtliche Voruntersuchung den Mittelpunkt des Strafverfahrens, demgegenüber das Hauptverfahren in den Hintergrund trat. 1877 wurde für Norwegen eine Strafprozeßord-

1) Vgl. Hagerup, Zeitschr. f. ges. St.R.W. IX. 106ff. und daselbst Anhang: Norwegische Strafprozeßordnung von 1887.

nung erlassen, die dem Inquisitionsprozesse ein Ende bereitete. Seitdem herrscht ein akkusatorisches Verfahren mit einer gerichtlichen Voruntersuchung in den schwierigeren Fällen. Die Vorschriften des Gesetzes bringen uns dabei nichts Neues, da die norwegische Strafprozeßordnung sich die deutsche Strafprozeßordnung direkt zum Vorbild genommen hat.

VII. Schließlich möchte ich noch die gerichtliche Voruntersuchung in den Kantonen der Schweiz besprechen [1]).

A) Charakter der Voruntersuchung; ihre Stellung zum Hauptverfahren:

Eine gerichtliche Voruntersuchung in dem Sinne, daß von ihrer Eröffnung an das Gericht allein die weitere Verfügung über die Sache in Händen hat, ist vorhanden in Wallis, Graubünden, Glarus, Zug, Freiburg, Genf, Waadt, Solothurn, Neuenburg; St. Gallen, Luzern, Bern (Kriminaluntersuchung); zweifelhaft ist, ob auch Schwyz hierher gehört. Der Name für die gerichtliche Voruntersuchung ist verschieden; in den Kantonen mit akkusatorischem Verfahren führt sie den Titel Voruntersuchung (auch Untersuchung), während man in den Kantonen mit inquisitorischem Verfahren die Bezeichnung „Hauptuntersuchung“ für sie findet. Eine gerichtspolizeiliche Voruntersuchung in dem Sinne, daß zwar das Gericht die Voruntersuchung führt, die Staatsanwaltschaft aber die Verfügung über die Klage behält, also über die Erhebung der Klage entscheidet, ist vorhanden in Uri, Ob- und Nidwalden, Appenzell, Schaffhausen, Tessin, Baselstadt, Baselland, Thurgau, Zürich, Aargau, sowie die korrektionelle Untersuchung in St. Gallen, Luzern, Bern. Hier haben wir also im eigentlichen Sinne keine gerichtliche Voruntersuchung, sondern nur ein staatsanwaltliches Ermittelungsverfahren; denn der Richter, der hier die Untersuchung führt, ist kein Richter, denn es fehlt ihm, da er den Anträgen des Staatsanwalts Folge zu leisten hat, ja vollkommen die dem Richter eigentümliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Er ist vielmehr nur ein Gehilfe der Staatsanwaltschaft. Charakteristisch für die gerichtliche Voruntersuchung der Kantone der erstgenannten Gruppe ist, daß dies Verfahren nicht die Erhebung der Anklage, sondern vielmehr Fundierung des Urteils bezweckt. Es hat sich in diesen Kantonen also der alte Inquisitionsprozeß erhalten, wo es auch Aufgabe der Voruntersuchung wurde, den Fall spruchreif zu machen.

1) Im Anschluß an die neuerdings erschienene Dissertation von C. Meyer: Kritische und vergleichende Darstellung der Voruntersuchung nach den kantonalen Strafprozeßordnungen. Zürich 1897.

An den alten Inquisitionsprozeß erinnert auch, daß das Gericht diese Voruntersuchung von Amts wegen eröffnen kann und nicht auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft zu warten braucht. Nur wenn bereits ein polizeiliches Ermittelungsverfahren vorausgegangen ist, wird die Untersuchung auf Antrag des Staatsanwaltes eröffnet. Nach Schluß der Voruntersuchung entscheidet dann das Gericht über Versetzung in den Anklagezustand und es findet dann eine öffentliche Schlußverhandlung statt. In ihr wird das Urteil entweder auf Grund der Akten der Voruntersuchung gefällt, so daß das erkennende Gericht nicht einmal mehr neue Beweise erheben darf (so Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Schaffhausen, Wallis), oder aber es findet eine öffentliche, mündliche akkusatorische Hauptverhandlung statt, in der das Gericht auf Grund eigener unmittelbarer Anschauung seinen Spruch fällt (so Graubünden, Glarus, Zug, Freiburg, Bern, Genf, Waadt, Neuenberg; St. Gallen und Luzern bei Kriminalfällen). Daneben aber besteht die Voruntersuchung fort, als ein Stadium der Beweiserbringung. Dies Verhältnis ist aber unhaltbar; es hätte hier die Voruntersuchung beschränkt werden müssen auf eine bloße Vorbereitung der Anklage und Hauptverhandlung, was aber in den Gesetzen dieser Kantone nicht geschehen ist; vielmehr haben wir eine inquisitorische Voruntersuchung mit voller Beweiserbringung und dazu eine akkusatorische Hauptverhandlung, die die Stellung einer Beweisreproduktion einnimmt. Die Hauptverhandlung ist also nur eine Wiederholung der Voruntersuchung. Die richtige Konsequenz haben nur Baselland, Baselstadt, Solothurn, Zürich, Aargau und Thurgau gezogen, wo es Zweck der Voruntersuchung ist, die Sache soweit aufzuklären, daß eine Anklage erhoben und die Hauptverhandlung ohne große Unterbrechung durchgeführt werden kann. — Von Bedeutung ist, daß die Voruntersuchung in den Kantonen durchweg heimlich ist; eine Ausnahme macht hierin nur Neuenburg (Art. 286), welches die Öffentlichkeit der Voruntersuchung in das Ermessen des Untersuchungsrichters stellt.

B) Voraussetzungen und Notwendigkeit der Voruntersuchung; Stellung des Staatsanwaltes in derselben.

Abgesehen von den Fällen, wo das Gericht von Amts wegen direkt ohne ein vorheriges Ermittelungsverfahren die Voruntersuchung beginnt, ist die Eröffnung derselben von einem Antrage des Staatsanwaltes abhängig. Notwendig ist die gerichtliche Voruntersuchung nach französischem Vorbild bei Verbrechen; bei Vergehen bildet ihre Abhaltung die Regel, polizeiliche Ermittelungen genügen jedoch in Tessin, Genf, Aargau, Baselstadt, Uri, Appenzell; unstatthaft ist die

Voruntersuchung in Polizeistraffällen, sowie bei der Amtsklage in Uri, wo Personen in amtlicher Eigenschaft durch Eid verpflichtet sind, gewisse Verbrechen, die ihnen zu Ohren kommen, einzuklagen. Sobald die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet ist, hat das Gericht das weitere Verfahren allein in der Hand. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft beschränkt sich darauf, den Untersuchungsrichter zu unterstützen und Anträge zu stellen; außerdem hat sie das Recht, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Eine Ausnahme bildet hier nur der Kanton Waadt, wo der Staatsanwalt in der Regel den Zeugenvernehmungen, sowie dem Verhör des Angeschuldigten nicht beiwohnen soll. Geschieht es dennoch, so ist auch der Verteidiger des Angeschuldigten zuzulassen.

C) Die Stellung des Angeschuldigten:

Für die Vernehmung des Angeschuldigten gelten ähnliche Vorschriften, wie in der deutschen Strafprozeßordnung. Ein Recht auf Kenntnisnahme der Akten und des Beweismaterials erkennen nur die Kantone mit vorwiegend akkusatorischem Verfahren an. Hier hat der Angeschuldigte resp. sein Verteidiger das Recht der Akteneinsicht schon während der Voruntersuchung. Tessin, Obwalden, Neuenburg, Glarus, St. Gallen, Graubünden gestatten die Akteneinsicht dem Verteidiger. Nicht gestattet ist sie in Wallis; fakultativ in Solothurn; Zürich und Aargau gestatten auch fakultativ dem Angeschuldigten die Akteneinsicht. Am weitesten in dieser Richtung geht Genf (Art. 63): en matière criminelle, la copie de toutes les pièces de la procédure est délivrée à l'inculpé, sans frais et sur papier libre, avec la signature du greffier, cinq jours au moins, avant que la chambre d'instruction ait à statuer. Teilnahme an Untersuchungshandlungen ist dem Angeschuldigten gestattet in Zürich und Aargau, sobald förmliche Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter erfolgen; in Genf nur, wenn der Angeschuldigte es verlangt.

Der Verteidiger darf an allen Untersuchungshandlungen teilnehmen in Zürich, Genf und Aargau. Waadt und Tessin beschränken die Gegenwart auf Augenscheinseinnahmen und Haussuchungen. Außerdem ist in Waadt der Verteidiger dann immer zuzulassen, wenn der Staatsanwalt zugegen ist bei der Vernehmung des Angeschuldigten resp. der Zeugen. Ausgeschlossen ist die Anwesenheit des Verteidigers wie die des Angeschuldigten selbst in Baselstadt, Thurgau, Solothurn und Neuenburg. Wie sich aus dem vorigen ergibt, ist eine Verteidigung des Angeschuldigten schon während der Voruntersuchung nur in einigen Kantonen gestattet, nämlich in Baselstadt, Waadt, Genf, Neuenburg, Tessin, Zürich, Solothurn und Aargau. Und auch diese gestatten die

Digitized by Google

Gegenwart des Verteidigers beim ersten Verhör des Angeschuldigten nirgends. Der Verkehr des Angeschuldigten mit seinem Verteidiger ist in der Regel frei und ungehindert. Nur in Solothurn besteht die Aufsicht durch eine Gerichtsperson. Außerdem kann der Verkehr des Angeschuldigten mit dem Verteidiger in einigen Kantonen auf gewisse Zeit verboten werden (sog. mise au secret), so in Aargau, Zürich, Waadt auf 14 Tage; in Neuenburg und Genf auf 8 Tage.

VIII. Résumé: Aus dem obigen ergibt sich, daß in allen Strafprozeßordnungen, die wir betrachtet haben, außer England, eine gerichtliche Voruntersuchung sich findet. Die Unterschiede und Abweichungen, die sich zeigen, sind keine fundamentalen, abgesehen von Spanien und dem Teil der Schweiz, wo noch der alte Inquisitionsprozeß in Übung ist. Diese fast durchweg ähnliche Behandlung der gerichtlichen Voruntersuchung in den Strafprozeßordnungen der einzelnen Länder zeigt schon, daß eine fundamentale Änderung der gerichtlichen Voruntersuchung der deutschen Strafprozeßordnung nicht am Platze ist. Vielmehr nehmen sich viele Länder die deutsche Strafprozeßordnung direkt zum Vorbilde, so Norwegen und der italienische Entwurf einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1900. Wenn man in Deutschland eine radikale Änderung der gerichtlichen Voruntersuchung, die so vielfach verlangt wird, vornehmen wollte, könnte man sich auf das Verfahren anderer Länder nicht berufen, da hier gleiche oder ganz ähnliche Grundsätze herrschen wie in Deutschland [1]), sondern müßte ein in keinem Lande bisher geübtes Verfahren einführen. Ob dies zweckmäßig ist, erscheint mir sehr fraglich. Gerade die Tatsache, daß besonders in neuerer Zeit bei Reformen der gerichtlichen Voruntersuchung in anderen Ländern die deutsche Strafprozeßordnung mehrfach zum Vorbild gedient hat, scheint mir zu beweisen, daß unsere gerichtliche Voruntersuchung doch nicht ein so schlechtes und mangelhaftes Verfahren ist, wie vielfach behauptet wird.

1) England kann deshalb nicht zum Vorbilde dienen, weil es keine gerichtliche Voruntersuchung besitzt. Vgl. oben § 7, II am Ende und § 8, IV.

III.

Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis.

Von

Prof. Dr. **Julius Kratter.**

Bearbeitet nach einem im Vereine der Ärzte in Steiermark am 23. Februar 1903 gehaltenen Vortrag mit angeschlossenen Demonstrationen.

Aus dem reichen Schatze meiner langjährigen gerichtsärztlichen und gerichtlich-chemischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Vergiftungen einiges Neue und auch für weitere Kreise Wissenswerte darzustellen, ist der Zweck der folgenden Mitteilungen. Darum werde ich auch nicht gerade die Seltenheiten gewissermaßen als eine Art von Raritätensammlung vorführen, sondern einige neue Erfahrungen über altbekannte und häufig gebrauchte Gifte erörtern.

A. Anorganische Gifte.

I. Arsen.

Ich beginne mit dem König der Gifte — dem Arsen. Man darf dieses Gift wohl so bezeichnen, weil es wenigstens bei uns und den angrenzenden Ländern weitaus das verbreiteteste, bekannteste und meist gebrauchte Gift ist. Man könnte es mit Recht auch das Hausgift des Steirers nennen; denn es gibt Gegenden in Steiermark, z. B. im Koralpengebiet, wo es kaum in einem Bauernhause fehlen dürfte. Man kennt es hier fast nur in den zwei Formen als weißen und gelben Arsenik, weißer und gelber Hüttenrauch (Hüttrach) genannt. Der weiße Arsenik ist bekanntlich Arsentrioxyd (As_2O_3) oder arsenige Säure, der gelbe im chemisch reinen Zustande Arsentrisulfid (As_2S_3). Wegen seiner fast völligen Unlöslichkeit ist chemisch reines Arsentrisulfid ungiftig. Der in den Händen der Leute befindliche gelbe Arsenik ist aber ein künstlich durch Zusammenschmelzen von weißem Arsenik mit Schwefel dargestelltes Präparat, das zum geringsten Teile aus Arsentrisulfid, dagegen zum weitaus

größten Teile aus arseniger Säure besteht und daher in hohen Grade giftig ist.

Wir haben selbst in mehreren Fällen den Gehalt des gelben Arseniks an arseniger Säure quantitativ genau bestimmt und gefunden, daß die gebräuchlichsten Sorten 85—95 Proz. Arsentrioxyd enthalten. Dieser künstlich hergestellte gelbe Arsenik ist also gewissermaßen nur ein durch Schwefel gelb gefärbter weißer und scheint sich auch einer größeren Beliebtheit zu erfreuen als dieser. Ich kann es wenigstens nicht als einen Zufall betrachten, wenn etwa $^3/_4$ meiner Fälle Vergiftungen mit dem gelben Arsenik betreffen.

Man muß sich mit Recht fragen, wie so es kommt, daß dieses Gift eine solche Verbreitung im Volke gefunden hat. Die Antwort glaube ich auch aus meinen Erfahrungen geben zu können. Für den Steiermärker ist der Arsenik eine Art von Universalmittel, das den verschiedenartigsten Zwecken dient. Der Pferdeknecht oder der Bauer selbst mischt ihn ab und zu zum Futter, damit die Pferde besser aussehen, feuriger und leistungsfähiger werden; er nascht selbst etwas mit, wenn er ihn den Pferden reicht und wird so zum Arsenesser. Er tut dies auf Grund der mystischen Vorstellung, daß der Arsenik dem Pferde nur dann nützt, wenn der Herr auch etwas davon genießt. Dem Arsenesser gilt der Arsenik als bestes Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, zur Verhütung von Krankheiten und zur Erreichung eines langen Lebens. Arsen hebt die geschwächte Manneskraft und regt die Geschlechtslust an, ist daher ein geschätztes Aphrodisiacum; es befreit aber auch von den Folgen des Geschlechtslebens und ist deswegen als Fruchtabtreibungsmittel beliebt. Man kann damit die Ratten und Mäuse im Hause vertilgen, aber auch dem Nachbar das Vieh „verfüttern“ (vergiften) und besitzt eine gewaltige Angriffswaffe, wenn es gilt den alternden Mann hinterlistig in das bessere Jenseits zu befördern, um den jungen Knecht freien zu können, oder wenn der Mann sein Eheweib „vergeben“[1]) will.

Für alle diese Verwendungsarten unseres Giftes besitze ich meist mehrfache kasuistische Belege, welche ich im folgenden zum Teile auszugsweise mitteilen werde.

In mancher Richtung sind auch die Darreichungsarten interessant, wofür ich in vorliegenden Präparaten lehrreiche Beispiele besitze: hier ein Stück Käse, in das von der Seite her Einschnitte

1) In Steiermark steht noch die uralte Form „vergeben“ für „vergiften“ beim Landvolke in Gebrauch. „Sie hat ihn vergeben“ = sie hat ihn vergiftet, ist eine oft gehörte Redewendung. Bekanntlich ist das Wort „Gift“ von „geben“ abgeleitet.

gemacht wurden, welche mit Arsenpulver bestreut sind, da ein Knödel, aus Kartoffeln, Kleie und Kohlblättern hergestellt, in dessen Mitte sich ein großes Stück gelben Arseniks befindet, bestimmt für die Schweine des Nachbars, die jedoch merkwürdigerweise den Leckerbissen unberührt liegen ließen, bis er aufgefunden wurde und zu Gerichtshanden kam. Klüger hat es jene Bäuerin gemacht, welche den in diesem Glase befindlichen Kukurutz in Wasser, dem Arsen beigemengt war, kochte und das so hergerichtete Lieblingsfutter der Hühner in den Hühnerhof des Nachbars warf. Als dessen Hühner plötzlich fast alle verendeten, sammelte der beschädigte Hühnerbesitzer sorgfältig die noch vorfindlichen Maiskörner und brachte diese sowie auch einige Hühnerkröpfe zu Gericht. Der in den vorliegenden Kröpfen befindliche Mais ist wie der aufgelesene Mais stark arsenhaltig gefunden worden.

Es ist jedenfalls die raffinierteste Art der Giftbeibringung, wenn wie hier, die arsenige Säure durch längeres Kochen in Wasser, Suppe, Milch, Kaffee usw. in Lösung gebracht wurde; wegen seiner völligen Geruch- und Geschmacklosigkeit bleibt das Gift unerkannt, jeder von uns würde eine so zubereitete Speise essen, ohne etwas zu merken. Trotz der dadurch gewissermaßen verbürgten Möglichkeit der heimlichen und leicht unentdeckt bleibenden Beibringung ist diese Art doch nicht die häufigste; vielmehr ist die gewöhnliche Darreichungsart die, daß die fein oder grob gepulverte Substanz als solche auf eine Speise gestreut oder in ein Getränk gegeben wird. So ist hier ein Sterz aus Maismehl (das gewöhnliche Frühstück des Steirers) mit aufgestreutem weißem Arsenik, hier Mehl, da Salz mit beigemengtem gelben Arsen, hier ein Hustentee aus Eibischwurzel, Johannisbrod (sog. Bocks-Hörndl) und Zucker, dem, wohl in der frommen Absicht, den armen Huster baldigst von seinem Leiden zu erlösen, ein ansehnliches Stück gelben Hüttenrauchs, wie man es im Präparate sieht, beigemischt worden ist.

Erstaunen erweckt es zu erfahren, welch große Mengen des Giftes mitunter zur Verwendung kommen und wie große Mengen sich in den Händen der Leute befinden. Dafür nur einige wenige Belege: In einem jüngst chemisch untersuchten Falle von auswärts vorgekommenem Giftmord fanden wir im Magen ungelöst und durch Schlämmen isolierbar 1,6319 g weißen Arsenik, dazu noch im Magen und Darm bei der Oxydition 0,8994 g, somit im ganzen 2,5313 g arsenige Säure in den ersten Wegen. Diese Erfahrung hat deswegen eine besondere Bedeutung, weil im allgemeinen gewiß mit Recht gelehrt wird, daß große Giftmengen für Selbstmord sprechen. Ich habe

bei Selbstmördern allerdings auch schon bedeutend größere Mengen im Magen vorgefunden, Mengen, die man mit dem Löffel schöpfen konnte, wie in vorliegenden Präparaten zu ersehen ist; allein ich selbst hätte im angeführten Falle unbedenklich erklärt, die große Menge spreche weit mehr für eigene, wie für fremdhändige Beibringung, wenn letztere nicht unzweifelhaft sichergestellt gewesen wäre. Es steht fest, daß diese große Menge, die doch nur ein Bruchteil der wirklich eingeführten sein konnte, dem Manne von seinem Weibe in die Mehlsuppe gemischt wurde, die es ihm zum Frühstück bereitete und zwar in Form des sogenannten Giftmehls, das ist fein gepulverter weißer Arsenik.

In anderen Fällen sind 30, 50 und bis zu 100 g weißen oder gelben Arseniks in Stücken als Vorrat bei Hausdurchsuchungen aufgefunden worden; alle vorgewiesenen Objekte entstammen forensischen Fällen. Das schönste Stück meiner Sammlung gehört auch dahin. Im Jahre 1893 starb hier die Frau eines Fiackers an akuter Arsenvergiftung. Bei der wegen des Verdachtes, daß sie von ihrem Manne vergiftet worden sei, eingeleiteten Voruntersuchung wurde im Hause dieses prachtvolle Stück weißen Arseniks vorgefunden, das an einer Seite deutliche Schabespuren aufweist. Es wiegt nur um ein geringes weniger als ein halbes Kilogramm, reicht also, selbst wenn man die tödliche Gabe für arsenige Säure statt mit 0,1—0,2 g mit 0,5 g ansetzen wollte, zur tödlichen Vergiftung von wenigstens 1000 Menschen hin! Da die legale Erwerbung solcher Giftmengen sicher ausgeschlossen ist, so kann nur an ungesetzliche Wege der Beschaffung gedacht werden. Kenner der Landessitten lenken den Verdacht dieses ungesetzlichen Gifthandels auf fremdzuständige Hausierer.

Ich möchte noch eine nicht uninteressante Tatsache hervorheben. Das saure chromsaure Kali hat wenigstens für den Laien eine gewisse Ähnlichkeit mit hochgelb gefärbten Sorten des Arseniks; es gibt eine Sorte roten Arseniks, die im äußeren Ansehen dem genannten Chromate wirklich sehr nahe kommt. Wir haben nun schon mehrere Vergiftungsfälle (versuchte Giftmorde) zu untersuchen Gelegenheit gehabt, wo Kaliumbichromat zur Verwendung gekommen ist — und zwar, wie ich glaube sicher annehmen zu dürfen, — weil die betreffenden dieses Salz für gelben Arsenik hielten; die Anwendung des saueren chromsauren Kalis beruhte also auf einer — Verwechslung. Daß es sich so verhält, scheint mir zunächst durch die Art der Verwahrung des vermeintlichen Arseniks sichergestellt zu sein. Der Steierer verwahrt nämlich sein Hausgift in der Regel besonders sorgfältig. Vielfach in Papiere eingewickelt, vergräbt er seinen Schatz —

Digitized by Google

denn der Besitz des Giftes ist ihm ein wertvolles Gut — in der tiefsten Ecke seiner Truhe oder in einem Winkel oder verborgenen Ecke seines Kastens, zu dem er den Schlüssel stets bei sich trägt. Auch ein Fach des Geldtäschchens dient als Aufbewahrungsort oder ein Lederbeutelchen aus gefaltetem Leder mit Zugriemen verschließbar. In einem Falle war eine leere Patronenhülse, die mit einem Korkstoppel verschlossen wurde, zum Giftmagazin ganz sinnreich hergerichtet worden; der ganze Raum war mit Stücken von gelbem und weißem Arsenik gefüllt. Auch leere Zündholzschächtelchen wurden wiederholt dafür in Verwendung genommen. Genau ebenso sorgfältig und mitunter eigenartig verwahrt wurde in unseren Fällen das in Rede stehende falsche Arsen — das Kaliumbichromat. Als Beispiel diene aus meiner Sammlung ein echt steirisches Ledertäschchen der geschilderten Art, welches den rotgelben Schatz in Stücken enthält, die — saueres-chromsaueres Kali sind. Davon war eine beachtenswerte Menge einem Gerichte sauerer Rüben, die wir untersuchten, beigemischt worden. Auf eine Chromsäurevergiftung war es gewiß nicht abgesehen (!), sondern der Täter vermeinte wohl zweifellos den so bekannten gelben Hüttenrauch besessen und verwendet zu haben.

Dafs aber meine Ansicht, es liege diesen Fällen eine Verwechslung zugrunde, mehr als eine naheliegende Konjunktur ist, geht aus einem anderen hierfür beweisenden Falle hervor: Eine ältere Bäuerin kocht sich einen Kukurutzbrei und bemerkt dabei eine verdächtige Gelbfärbung des zur Zubereitung verwendeten Wassers. Da sie mit ihrem Schwiegersohne in stetem Unfrieden lebt, vermutet sie einen Vergiftungsversuch, begibt sich mit dem eben gar gekochten Sterz im Topf zum Bezirksgericht und erstattet dort die Anzeige über ihre Wahrnehmung. Bei der Hausdurchsuchung findet der Untersuchungsrichter eine mit verdächtigen Resten einer gelben Substanz verunreinigte Militär-Eßschale und mehrere andere ähnlich verunreinigte Gebrauchsgegenstände sowie das Mehl, welches zur Bereitung des oberwähnten Sterzes gedient hat. Die dortgerichtlichen Gerichtsärzte erklären über Befragen mit Bestimmtheit, daß die fraglichen Beimengungen und Verunreinigungen gelber Arsenik seien. Daraufhin werden die Grazer Gerichtschemiker ausdrücklich beauftragt an den ihnen eingesandten Corporibus delicti nur die quantative Arsenbestimmung auszuführen. Die Untersuchung ergab in sämtlichen Objekten völlige Abwesenheit von Arsen, — wohl aber überall die Anwesenheit von Kaliumbichromat u. zw. im Mehl in einer an die tödliche Dosis heranreichenden Menge. — Nach wenigen

Wochen erhielten die Sachverständigen das Aktenmaterial und ein weiteres Untersuchungsobjekt aus dem Besitze des Beschuldigten zur Bestimmung zugesandt. Es war ein wohlgereinigtes gläsernes Tintenfaß, in dem sich ein schönes Stück sauren chromsauren Kalis (beiläufig 12 g schwer) befand. Bei den Akten lag auch die Vernehmung des Beschuldigten, der eingestanden hatte, daß er seine Schwiegermutter mit Arsenik vergiften wollte; er habe das gelbe, im Tintenglas sorgfältig verwahrte Stück, von dem ein Teil zur Tat verwendet wurde, von einem Hirten als Arsenik gekauft und es immer dafür gehalten.

Aber nicht nur die Gifte werden verkannt und verwechselt, sondern auch die Vergiftungen. Eine vermutete Arsenvergiftung wird durch die Leichenöffnung nicht allzu selten als ein natürliches Geschehnis erkannt. Gewisse Bauchfellentzündungen, namentlich solche nach Darmdurchbrüchen, Darmverschlingungen und eingeklemmten Brüchen gleichen bekanntlich Vergiftungen, wie ein Ei dem anderen; sind sie doch auch, wie wir heute wissen, wirkliche Vergiftungen nur mit dem Unterschiede, daß in diesen schweren Krankheitsfällen das Gift im Körper selbst entsteht; sie sind endogene Intoxikationen zum Unterschiede von jenen, wo das Gift von außen in den Körper eingeführt wird, die man als exogene Intoxikationen bezeichnet. Aus einer solchen Verwechslung, auch mit gewissen Infektionskrankheiten, wie Cholera, Typhus, Sepsis usw. kann niemandem ein Vorwurf gemacht werden; die Erscheinungen während des Lebens machen eine sichere Unterscheidung oft unmöglich. Von diesen allgemein bekannten Dingen will ich hier nicht weiter handeln; ich möchte nur ein paar besondere Fälle solcher Verkennungen kurz schildern und dadurch das lehrreiche Gebiet der Vergiftungs-Irrungen durch neue Erfahrungen erweitern.

In einem Falle handelte es sich um die Frage, ob Arsen- oder Wurstvergiftung vorliege. Ein etwa 20jähriges Mädchen ist unter Vergiftungserscheinung gestorben. Die chemische Untersuchung hat in allen Organen die Anwesenheit von Arsen ergeben. Es war auf den Gesamtkörper eine Menge von 0,2175 g als arsenige Säure berechnetes Arsen, somit mehr als die kleinste tödliche Dosis vorgefunden worden. Da die Untersuchung weder einen Anhaltspunkt für Mord, Selbstmord oder beabsichtigte Fruchtabtreibung ergab, wohl aber die Möglichkeit einer zufälligen Vergiftung mit einer alten Wurst vorzuliegen schien, so wurde uns die Frage gestellt, ob eine Verwechslung der durch Wurstgift oder durch Arsen herbeigeführten Vergiftungserscheinungen ausgeschlossen sei?

Digitized by Google

Wir beantworteten sie folgendermaßen:

„Die Wurstvergiftung (Botulismus oder Allantiasis) beruht, wie heute wissenschaftlich festgestellt ist, auf einem Gemisch organischer Basen (Fäulnisbasen), unter denen das Ptomatropin, welches sich bei unzweckmäßiger Darstellung der Würste leicht bildet, das Wichtigste ist. Nach Falck ist die Verwendung alten Fleisches, das Mischen des gehackten Fleisches mit Hirn, Semmel, Milch, das Einfüllen in sehr dicke Darmabschnitte u. dgl. unzweckmäßiges Zubereiten der Würste, sowie zu schwache Räucherung, zumeist die Ursache der Bildung des Wurstgiftes. Die Wurstvergiftung tritt daher fast ausnahmslos als Massenvergiftung auf und ist selbst als solche selten. Einzelfälle mit tödlichem Ausgang sind nur sehr spärlich in der Literatur verzeichnet.

Das Wurstgift ist vorwiegend ein Nervengift und äußert sich zunächst in Ohrensausen, Schwindel, Eingenommenheit, Kopfschmerz, Gehörtäuschungen, Pupillenerweiterung und Reaktionslosigkeit der Pupillen, Ptosis, Doppelt- und Farbensehen. Dazu von Seite des Verdauungskanales: weiße, später rissige Zunge, Röte der Rachenschleimhaut, Aufhören der Speichelsekretion, Aufstoßen, Erbrechen, Durchfall mit hartnäckiger Stuhlverstopfung abwechselnd, Schmerz bei Palpation des Leibes, zuweilen Kolik. Der Herzschlag nimmt nach vorübergehender Steigerung an Frequenz ab, er wird klein, schwach, kaum fühlbar. Die Stimme rauh, heiser, aphonisch. Der Tod erfolgt in der Regel innerhalb von 4—8 Tagen unter zunehmendem Kräfteverfall (Collaps).

Vergleicht man damit die bekannten Erscheinungen der gastrointestinalen Form der Arsenvergiftung, welche bei subakutem Verlauf in derselben Zeit zum Tode führt, so kann nicht verkannt werden, daß eine Reihe von Symptomen sich bei beiden Vergiftungen findet, wenn auch andere wesentlich verschieden sind und das Gesamtbild der einen Vergiftung von dem der andern wohl unterscheiden läßt. Bemerkt sei, daß in der vorliegenden Krankengeschichte auch nicht ein Symptom angegeben erscheint, welches ausschließlich einer Wurstvergiftung zugeschrieben werden müßte, während andererseits alle beobachteten Krankheitserscheinungen einer Arsenvergiftung wohl entsprechen. Immerhin ist es schwierig, solche Differenzialdiagnosen am Lebenden zu stellen.

Wir beantworten sohin die Frage dahin, daß eine Verwechslung der durch Wurstgift mit den durch Arsen herbeigeführten Vergiftungserscheinungen durchaus nicht ausgeschlossen erscheine.“

In derselben Sache stellte das Gericht noch eine zweite immerhin

Digitized by Google

etwas seltsame Frage dahingehend, ob (die Annahme einer Wurstvergiftung vorausgesetzt) der Giftstoff „Arsen" der Wurst schon von Anfang an beigemischt sein mußte oder aber sich aus faulem Fleisch auch originär bilden könne?

Wir beantworteten diese Frage wie folgt:

„Arsen ist ein Grundstoff (Element) und kann niemals und unter gar keinen Bedingungen aus etwas Anderem entstehen; er kann sich absolut nicht erst in einer Wurst bilden, sondern muß, wenn er in derselben vorhanden war, in diese von außen gebracht worden sein. Erwiesen ist es jedoch (da eine Wurst oder ein Rest davon zur Untersuchung nicht vorlag) durch nichts, daß die M. Z. nur durch die Wurst das Gift „Arsen", das nun einmal in ihren Organen unzweifelhaft vorhanden war, sich einverleibt haben könne. Wie dies tatsächlich geschah, entzieht sich natürlich vollständig unserer Beurteilung. Wir müssen nur noch bemerken, daß auch die Leichenbefunde, namentlich die Veränderungen im Magen und Darmkanal, für die Arsenvergiftung sprechen."

Die interessanteste Vergiftungsirrung lag im folgenden Falle vor: Auf einem Gutshofe in der Umgebung von Graz war plötzlich ein so großes Sterben unter dem Geflügel aufgetreten, daß der Verdacht einer absichtlichen böswilligen Vergiftung entstand. Man vermutete, da die Tiere unter Durchfällen akut verendeten, eine Abfütterung mit Arsen, was in Steiermark nicht allzu selten vorkommt. Eine verendete Gans war behufs Untersuchung an die k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel gesandt, von dieser jedoch abgelehnt und dem gerichtlich-medizinischen Institute übermittelt worden.

Die von uns vorgenommene Obduktion des Tieres hat nun das überraschende Ergebnis der Anwesenheit eines interessanten Darmparasiten geliefert. Der Darm war, wie dies noch schön an Präparaten zu sehen ist, gespickt mit zahlreichen, in die Wand eingebohrten, 3—5 mm langen, wurmähnlichen Parasiten, deren fachmännische Bestimmung sie als sog. „Kratzer" (Echinorhynchus polymorphus) erwies. Dieser Parasit wird im Darme von Gänsen, Enten und anderen Wasservögeln geschlechtsreif. Als Zwischenwirt fungiert der in Tümpeln lebende Flohkrebs (Gammarus pulex). Diesen fressen die Wasservögel und so gelangt die im Flohkrebs befindliche Larve des Echinorhynchus in den Verdauungskanal der Vögel, wo sie sich zum geschlechtsreifen Tiere entwickelt. Der Parasit veranlaßt, indem er sich in die Darmwand einbohrt, Darmentzündung (Enteritis) und, indem er bis zum Bauchfell vordringt und auch dieses durchbohrt, Bauchfellentzündung (Peritonitis). Bei Masseninfektion kann

er auch Endemieen hervorrufen, was im gedachten Wirtschaftshofe der Fall war.

Man sieht aus diesen Beispielen, daß das Gebiet der möglichen Vergiftungsirrungen noch keineswegs erschöpft ist.

Ich kann diese Erörterung nicht schließen, ohne zu erwähnen, daß es auch noch eine andere und zwar absichtliche Täuschung, eine simulierte Arsenvergiftung gibt, d. h. es gibt Fälle, wo jemand aus Bosheit oder Rachsucht behauptet, es sei ihm Gift von einer bestimmten Person in einer Speise beigebracht worden. Er übermittelt dem Gerichte oder dem Gendarmen ein Gefäß mit einem Speiserest und siehe — obenauf, so recht auffällig hingestreut, liegen größere und kleinere Stückchen gelben Arseniks mit ganz frischen Bruchflächen, im Innern des Objektes keine Spur des Giftes! Ich habe durch eine sorgfältige Untersuchung einen derartigen Fall aufzudecken vermocht, der durch das nachträgliche Geständnis bestätigt wurde, und einen anderen Fall begutachtet, wo eine Person, die allerdings erbrochen hat, zur Vortäuschung eines an ihr verübten Mordversuches ebenfalls gelben Arsenik auf das Erbrochene streute und dann den erhebenden Gendarmen mit auffälliger Eindringlichkeit auf die gelben Körner aufmerksam machte.

Bevor ich auf die Erörterung des Arsennachweises übergehe, möchte ich noch kurz bemerken, daß sich bei den Hausdurchsuchungen mitunter verschiedene, einzeln verwahrte oder auch gemengte Gifte, sowie eigenartige Zubereitungen finden. So sahen wir Gemenge von weißem und gelbem Arsenik, von Arsen und Eisenvitriol, Arsen und Kupfervitriol, Arsen mit verschiedenen getrockneten Wurzeln vermengt u. dergl. Die seltsamste Komposition ist aber unzweifelhaft die folgende: In einem Marburger Vergiftungsfall, wobei ein Mensch an akuter Arsenvergiftung zugrunde gegangen war, fand man bei der Suche nach Gift in einem verschlossenen Glasgefäße dies Gemenge aus Schnaps, ordinärem Rauchtabak, grobgepulvertem, weißem Arsenik und einer grünen Eidechse vor. Da ich mir nur vorstellen kann, daß bei dieser Zubereitung irgendein Aberglaube mitspielte, bezeichnete ich diese seltsame Giftmischung, die in der Tat eine Merkwürdigkeit meiner Sammlung darstellt, als „Zaubertrank“ [1].

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Es dürfte sich hier um ein Volksmittel gegen Wechselfieber handeln; solche kommen häufig durch Soldaten, die im malariareichen Ungarn gedient haben, nach Österreich und von da auch nach Deutschland; sie sind sehr verschieden, stimmen aber darin überein, daß sie: 1. etwas Arsen, 2. etwas sehr Scharfes (Pfeffer, Capsicum, Asche, Tabak) und 3. etwas recht Ekelhaftes enthalten. Als letzteres werden empfohlen: 7 lebende

Der chemische Nachweis des Arsens in einem Objekte ist, wenn Körnchen isoliert werden können, leicht, wenn das Gift jedoch ausschließlich in den Organen deponiert ist, nur durch eine mühevolle und außerordentliche Sorgfalt erfordernde Arbeit, unter allen Umständen aber, wenn es überhaupt vorhanden ist, mit absoluter Sicherheit zu erbringen. Leider gilt dies nicht von jedem anderen Gifte.

Es ist hier nicht der Platz die Methoden des Arsennachweises im einzelnen zu schildern und die verschlungenen Wege, die für den Ungeübten nur allzu leicht auch Irrwege werden können, zu verfolgen, welche erforderlich sind, um aus einem Stück Leber oder Niere, aus Erbrochenem oder Kot, aus der Magen- oder Darmwand das Arsen heraus zu entwickeln, bis es endlich hinter der Glühstelle im Gasableitungsrohre des Marshschen Apparates als spiegelnder Metallbelag im chemisch reinen Zustande erscheint oder sich als das Doppelsalz der arsensauren Ammon-Magnesia in feinen, weißen Kristallnadeln am Boden und den Wänden eines Glasbechers ausscheidet, um in dieser Form der Wägung zugeführt zu werden, sondern es sollen nur die Grundzüge kurz erörtert und einige Erfahrungen von praktisch-forensischem Belange mitgeteilt werden.

Das Endziel jedes forensisch-chemischen Giftnachweises ist die Darstellung des Giftes aus dem Objekt im reinen Zustande. Es muß also jeder Giftkörper zunächst isoliert, aus den Organen und aus den im Organismus eingangenen Verbindungen frei gemacht und der rein dargestellte Körper durch entscheidende Reaktionen sichergestellt (identifiziert) werden. In jedem Falle sind also zwei Operationen erforderlich: die Isolierung und die Identifizierung.

Die Isolierung eines Giftes aus Leichenteilen beruht auf der genauen Kenntnis seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften und auf einer entsprechenden Anwendung derselben zur Abtrennung des in den Körpergeweben befindlichen Giftes. Wie der Waidmann den Spuren des Wildes oft stunden- und selbst tagelang folgen muß, bis er es zur Strecke bringt, so verfolgt der Chemiker das gesuchte

Läuse oder 49 Kellerasseln auf nüchternen Magen, zerquetschte Spinnen auf Butterbrot, Schlangenexkremente usw. Dazu wird Schnaps getrunken, der mit Paprika, Pfeffer, Asche, Tabak und etwas Arsen angesetzt ist. Alle drei Remedien finden sich im „Zaubertrank". Zu bemerken ist, daß Arsen tatsächlich (Tinct. Fowleri) gegen Wechselfieber verwendet wird, namentlich wenn der Kranke Chinin nicht verträgt; daß heftiger Ekel in vielen Fällen gewaltig einwirken kann, ist bekannt, allerdings kann er aber nicht Bakterien töten.

Hans Groß.

Gift durch die oft verschlungenen Pfade zahlreicher Einzeloperationen hindurch bis zu dem Punkte, wo er am chemisch reinen Körper die Identitätsreaktionen ausführen kann. Und wie der erfahrene und des Revieres kundige Jäger rascher, leichter, sicherer und häufiger zu Schusse kommt als der unkundige, so kann auch nur der kundige Gerichtschemiker die volle Gewähr eines zuverlässigen Ergebnisses bieten, während forensisch-chemische Untersuchungen in der Hand des auf diesem Gebiete ungeübten, wenn auch theoretisch noch so wohlbewanderten Chemikers nicht nur diesem selbst mitunter ungeahnte Schwierigkeiten bereiten, sondern auch nicht immer eine genügend sichere Unterlage für die Rechtsprechung bieten werden.

Die forense Chemie ist eben eine auf ein bestimmtes praktisches Ziel gerichtete, daher angewandte Chemie. Sie hat deswegen auch ihrem Sonderzwecke dienende besondere Methoden und Untersuchungsgänge ausgebildet, wie dies bei anderen angewandten chemischen Disziplinen, der Nahrungsmittelchemie, Agrikulturchemie, der chemischen Technologie usw. auch der Fall ist. Nur die volle Kenntnis des Endzweckes, die Vertrautheit mit den forensischen Aufgaben und Zielen, eine reiche Erfahrung und nicht zum wenigsten dem Zwecke entsprechende besondere Laboratoriumseinrichtungen können die Gewähr vollkommen zuverlässiger Untersuchungsergebnisse liefern und solcher bedarf die Rechtspflege unbedingt. Die Sache ist von so hoher Bedeutung, so ernst und wichtig, daß ich mich als dermalen ältester Vertreter der forensischen Medizin in Österreich einer Pflichtverletzung schuldig fühlen würde, wenn ich es nicht ungescheut sagte, daß nach meinem Dafürhalten diesen Voraussetzungen nur ein chemisch ausgebildeter Arzt und ein den forensischen Zwecken ausschließlich dienendes Laboratorium zu entsprechen vermögen.

Dieses mir vorschwebende Ideal einer gerichtlich-chemischen Untersuchungsstelle suchte ich beim Neubau des Institutes zu verwirklichen. Die chemische Abteilung des neuen Grazer forensischen Institutes besitzt an Einrichtungen, Apparaten und Gerätschaften alles, was zur raschen, kunstgerechten Ausführung von toxiologischen Untersuchungen notwendig ist, und vermag, weil nur dem einen Zwecke dienend, auch großen Anforderungen zu genügen. Noch immer wird an seiner inneren Ausgestaltung und Vervollkommnung gearbeitet und hat mich in dieser Tätigkeit vor allem mein lieber Freund und Schüler, Dr. Fritz Pregl, Assistent am physiologischen Institut unserer Universität und Privatdozent für Physiologie, in außerordentlicher Weise mit Rat und Tat unterstützt. Seit einer Reihe von

Jahren als beeideter Gerichtschemiker mein pflichtgetreuer und unermüdlicher Mitarbeiter auf dem Gebiete der forensen Chemie ist er, vom praktischen Bedürfnis getrieben, Erfinder neuer Apparate und zahlreicher Modifikationen von alten geworden, welche dem Sonderzwecke angepaßt, uns vorzügliche Dienste leisten. Ich erwähne unter anderem besonders konstruierte Wasserbäder, neue Extraktionsapparate für Zwecke der Alkaloiduntersuchungen, einen neuen Vakuumtrockenschrank, eine neue Form des Marshschen Apparates, die den Vorteil großer Zeitersparnis bietet, eine höchst zweckmäßige Titrirvorrichtung, einen Desarsenierungsapparat und vieles andere. Einiges von dem genannten hat Dr. Pregl auf der Karlsbader Naturforscherversammlung (1902) ausgestellt und demonstriert. Außer bei uns stehen diese äußerst zweckmäßigen und den forensischen Aufgaben besonders angepaßten Einrichtungen kaum noch irgendwo in Verwendung.

Unser chemisch-forensisches Laboratorium ist eine Sache für sich, d. h. in diesem Raume werden nur gerichtlich-chemische Untersuchungen ausgeführt. Schüler betreten ihn niemals. Hier haben nur die mit der Untersuchung Beauftragten und ihr Gehilfe, der Laborant des Institutes, Zutritt. Die Untersuchungsgegenstände stehen unter Sperre. Hier befindet sich auch unser größter Schatz — die chemisch reinen Reagentien, deren meist von uns selbst durchgeführte Herstellung einen sehr großen Aufwand von Zeit und Mühe erforderte.

Kehren wir nach dieser, vielleicht doch nicht für überflüssig erachteten Abschweifung zum Arsennachweis zurück, so besteht die Schwierigkeit hier hauptsächlich in der Beschaffung absolut arsenfreier Reagentien. Von Haus aus sind fast in allen bei der Isolierung des Arsens zur Verwendung kommenden Prüfungsmitteln Spuren von Arsen enthalten, so in der Salzsäure, Schwefelsäure, im Kaliumchlorat, Ammoniak, Zink usw. Der aus Schwefeleisen erzeugte Schwefelwasserstoff enthält neben diesem Gas auch Arsenwasserstoff — kurz aus der fast unbegrenzten Allgegenwart des Arsens in der Natur (wenigstens spurweise), sowie aus der Überempfindlichkeit der Marshschen Reaktion, welche hundertstel Teile eines Milligramms mit erschreckender Deutlichkeit wahrnehmen läßt, erwachsen Gefahren für die Richtigkeit des Endergebnisses, gegen welche der forensische Chemiker unausgesetzt anzukämpfen hat. Wir eröffnen beispielsweise zur Untersuchung einlangende Pulver, welche möglicherweise Arsenik sein oder enthalten könnten, grundsätzlich nicht in diesem sakrosankten Raume, sondern an einem anderen Orte, weil wir uns vor der Verstäubung fürchten. Ich kann in der Tat als das Ergebnis einer vierteljahrhundertjährigen Erfahrung sagen, es ist keine so besondere

Kunst, auch noch eine minimale Spur von Arsen aus einem Objekte, in dem es vorhanden ist, als Arsenspiegel zu erhalten; es ist dagegen ein Beweis wirklichen Könnens eines forensen Chemikers, wenn er bei Objekten, die kein Arsen enthalten, auch vollkommen blanke Röhren bekommt. Hier liegen solche als Beweis der absoluten Reinheit der von uns bereiteten arsenfreien Reagentien in größerer Zahl vor.

Auf die Schwierigkeit, auch der geringsten Arsenspur in den Reagentien sicher auszuweichen, ist es wohl zurückzuführen, wenn heute noch nicht sichergestellt erscheint, ob Arsen als normaler Bestandteil in menschlichen Organen vorkommt oder nicht. An der Schwelle des 20. Jahrhunderts konnte Armand Gautier[1]) noch vor der Pariser Akademie der Wissenschaften die Behauptung aufstellen, daß in der Schilddrüse, Brustdrüse, Thymusdrüse und im Gehirn des Menschen normalerweise Arsen enthalten sei, in geringsten Spuren auch noch in Haaren, Haut, Milch, Knochen, während die übrigen Organe davon frei wären und Ziemke[2]) in Berlin (gegenwärtig in Halle a. S.) sowie Hödlmoser[3]) in Wien konnten bald darauf als Ergebnis besonderer Untersuchungen den Satz aussprechen, daß Arsen nicht zu den integrierenden Bestandteilen des menschlichen Körpers gehört. Gautier hält auch jetzt noch an seiner Behauptung fest und stützt sich außer auf seine eigenen auf Untersuchungsergebnisse von Lapierre, Pagel, Imbert, Abenius und Bertrand[4]). Daß ein solcher Streit heute noch möglich ist, beweist mehr als alles andere die Schwierigkeit eines exakten Nachweises oder Ausschlusses geringster Arsenspuren[5]). Wer recht hat, kann hier nicht entschieden werden, es sei nur bemerkt, daß die Gautierschen Arsenspuren, auch wenn sie tatsächlich vorkommen, toxikologisch belanglos sind, da auch er die zur gerichtlich-chemischen Untersuchung gelangenden Organe des Menschen: Magen, Gedärme, Leber, Milz, Nieren eventuell Herz, Lungen arsenfrei gefunden hat. Eine gegen-

1) Gautier, Sur l'existance normale de l'arsenic chez les animaux et sa localisation dans certains organes. Compt. rend. de l'acad. des scienc. 129. Bd. S. 989.

2) Ziemke, Über das Vorkommen von Arsen in menschlichen Organen und seinen Nachweis auf biologischem Wege. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIII. 1902. 1. Heft. S. 51.

3) Hödlmoser, Enthalten gewisse Organe des Körpers physiologischerweise Arsen? Zeitschr. f. phys. Chemie. 33. Bd. 1901. Heft 3 u. 4. S. 329ff.

4) Gautier, Arsenik kommt normalerweise im tierischen Organismus vor Zeitschr. f. phys. Chemie. 36. Bd. 1902. Heft 4. S. 391.

5) Derselbe, Genauigkeitsgrad des Nachweises von Spuren von Arsen in den organischen Substanzen. Bull. Soc. Chim. Paris 29. Bd. S. 639—643. Nach Chem. Zentralblatt 74. Jahrg. 1903. II. S. 524.

Digitized by Google

teilige Behauptung würde allerdings auch durch unsere Erfahrungen auf das bestimmteste widerlegt werden; denn die zuletzt genannten und in Vergiftungsfällen ausschließlich untersuchten Organe des Menschen sind normalerweise bestimmt arsenfrei. So haben wir sie hundertfältig gefunden.

Das angebliche (oder wirkliche?) normale Vorkommen von Arsen in einzelnen menschlichen Organen wird also niemals zu einer Trübung des Untersuchungsergebnisses führen können; diese Gefahr ist viel größer seitens der nicht vollkommen gereinigten Reagentien.

Es könnte sich nun die Vorstellung aufdrängen, daß es mit dem chemischen Nachweis einer Arsenvergiftung überhaupt schlecht bestellt und die forense Toxikologie nicht in der Lage sei, eine vollkommen gesicherte Unterlage für die Rechtsprechung zu schaffen. Zu dieser Meinung könnte man um so leichter kommen, als zu alledem auch noch die Gefahr des Antimonspiegels vorhanden ist. Antimon liefert bekanntlich einen ähnlichen spiegelnden Belag im Ableitungsrohr des Marshschen Apparates wie Arsen. Antimon und Arsen kommen sehr häufig gemeinsam in der Natur vor und es sind daher viele Reagentien nicht nur arsen- sondern auch antimonhältig. Je geringere Spuren vorhanden sind, desto schwerer ist ohne weiteres Verfahren der Arsenspiegel von Antimonspiegel zu unterscheiden. Diese Gefahr besteht aber für wirklich Sachkundige nur theoretisch, obgleich gerade das Antimon in der Geschichte der Arsenvergiftungen schon wiederholt eine sehr verhängnisvolle Rolle gespielt hat, so unter anderem in dem berühmt gewordenen Korneuburger Vergiftungsprozeß [1]). Wir trennen durch die sogenannte Meyersche Schmelze das Antimon als wasserunlösliches Natriumpyroantimoniat vom Arsen ab, bevor dieses in den Marshschen Apparat kommt, und leiten überdies die Gase aus der Entbindungsflasche zunächst durch ein mit Chlorkalcium und Kaliumhydroxyd beschicktes U-Rohr, wo Antimonwasserstoff zerlegt und das Metall gebunden wird. Spiegel, die bei diesem Verfahren entstehen, können überhanpt nur Arsenspiegel sein.

Es ergibt sich demnach, daß bei sachkundiger und sorgfältiger Durchführung der chemischen Untersuchung wohl jeder Irrtum ausgeschlossen und eine vollkommen sichere Unterlage für die Rechtsprechung gewonnen werden kann; es ist andererseits aber auch klar, wie schwer den Bedingungen einer unanfechtbaren chemischen Analyse zu genügen ist.

1) Der Korneuburger Vergiftungsprozeß (1857—1859), dargestellt von einem prakt. Juristen, nach den Akten und den nicht zur Verhandlung gelangten med. chem. Gutachten von Fresenius, Delffs, Schneider, Schauenstein, Schlager und Dole und der Wiener med. Fakultät. Wien 1860.

Digitized by Google

Allerdings besteht noch eine sehr ins Gewicht fallende Sicherung, die Mengenbestimmung des Giftes — der quantitative Arsennachweis. Hierüber will ich mich an dieser Stelle nur ganz summarisch äußern. Wir haben, wenn wirklich eine akute Arsenikvergiftung vorlag, stets wägbare Mengen aus den Organen erhalten. Solche Mengen sind aber auch fällbar. Man erhält also, bevor die Marshsche Schlußreaktion angestellt wird, schon einen sichtbaren Niederschlag, der je nachdem entweder arsensaure Ammon-Magnesia oder auch Schwefelarsen ist, und nach dem analytischen Gange gar nichts anderes sein kann. So hat man das Arsen schon sicher erkannt, bevor die Marshsche Probe angestellt wird. Diese hat nur noch den Wert der Bestätigung einer bereits festgestellten Tatsache. Oft ist dann der Marshsche Apparat überflüssig, weil der dem Gerichte als Belegstück zu übergebende Spiegel viel rascher auf trockenem Wege durch Schmelzen der gewogenen arsensauren Magnesia mit einem Gemenge von Cyankalium und Soda erhalten werden kann. Wir haben manchen Vergiftungsfall mit positivem Ergebnis untersucht, ohne den Marshschen Apparat zu verwenden. Unerläßlich wird seine Verwendung überhaupt erst, wenn eine wägbare Arsenmenge nicht vorhanden ist. Dann kann es sich aber nur mehr um Spuren handeln, also um kleinste Bruchteile von Milligrammen.

Ob und in wie weit solche aus chemisch untersuchten Organen erhaltene Arsenspuren toxikologisch verwertet werden können, das zu beurteilen ist nicht Aufgabe des Gerichtschemikers, sondern Sache des Gerichtsarztes. Dieser hat nicht nur bei der Arsenvergiftung, sondern in einem jeden Vergiftungsfalle das Ergebnis der chemischen Analyse mit den beobachteten Krankheitserscheinungen und den aufgenommenen Leichenbefunden sorgfältig zu vergleichen. Erst aus einer sachlichen gerichtsärztlichen Darlegung, welche sich auf die ganze Beweistrias (Krankheitserscheinungen, Leichenbefunde und chemischen Giftnachweis) erstreckt und stützt, kann sich der für die Rechtsprechung unbedingt erforderliche Schluß ergeben: N. N. ist an dieser oder jener Vergiftung gestorben.

Die chemische Untersuchung vermag sonach auch bei einem positiven Ergebnis niemals den Bestand einer Vergiftung zu erweisen, sondern sie kann nur dartun, daß in den Organen Gift und wieviel davon vorhanden war. Damit, daß in den Leichenteilen eines Menschen Arsen gefunden wurde, ist noch lange nicht erwiesen, daß dieser Mensch auch an einer Arsenvergiftung gestorben sei. Denn er kann entweder ein Arsenesser gewesen sein oder vor seinem Tode medizinale Mengen von Arsen bekommen haben oder

Digitized by Google

das Arsen ist als eine zufällige Verunreinigung von außen in den Leichnam gekommen, z. B. durch arsenhältige, künstlich gefärbte Blumen, Kränze und anderen Leichenschmuck, oder durch arsenhältige Friedhoferde. Für alle diese Möglichkeiten besitze ich kasuistische Belege, die im einzelnen hier mitzuteilen, viel zu weit führen würde. Nur beispielshalber erwähne ich einige mir besonders wichtig erscheinende Erfahrungen.

Wir haben in Steiermark ziemlich viel Arsenesser. Wiederholt ist es nun vorgekommen, daß im Verlaufe der Untersuchung oder Verhandlung die Behauptung auftauchte, der verstorbene N. N. war ein Arsenesser. Diese Behauptung kann natürlich wahr oder unwahr sein, gleichviel, es entsteht die Frage, ob sich auch unter der Annahme, daß der Verstorbene ein Arsenesser gewesen, noch behaupten läßt, daß eine (kriminelle) akute Arsenvergiftung vorliege, und es ergibt sich für den beurteilenden Gerichtsarzt weiter die Frage, ob die forense Chemie Anhaltspunkte zu bieten vermöge, um etwa auch die akute Arsenvergiftung eines Arsenessers zu beweisen.

Zunächst ist klar, daß bei einem Arsenesser alle Organe arsenhaltig sind. Arsen reichert sich aber bei habituellem Genusse auch im Organismus an, da es wegen seiner Affinität zu den Eiweißkörpern, namentlich zum Zellprotoplasma, auch schon bei einmaliger Einverleibung lange zurückgehalten und fixiert wird. Es wird beim Arsenesser daher in den sogenannten zweiten Giftwegen, besonders in der Leber, diesem Giftfilter des Organismus, ziemlich viel Arsen vorhanden sein, wenig dagegen in den ersten Wegen (Magen und Darmkanal), wenngleich auch diese nicht völlig frei sind, da Arsen sowohl durch die Galle, wie die Magen- und Darmdrüsen abgeschieden wird. Soll ein an Arsen Gewöhnter akut vergiftet werden, so muß er große Giftmengen erhalten, denn er verträgt unter Umständen ohne Schaden tödliche Gaben. Wir finden also dann neben großen Mengen von Arsen in den ersten Wegen auch auffallend viel Gift in den zweiten, namentlich der Leber vor, und es kann auf Grund eines solchen chemischen Befundes mit voller Sicherheit die akute tödliche Arsenvergiftung eines mutmaßlichen Arsenessers behauptet werden. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß jemand Arsenesser war, wenn die zweiten Giftwege nur spärliche Mengen von Arsen enthielten, denn je kürzer die Vergiftung dauerte, um so weniger Gift ist in den zweiten Wegen abgelagert. Sind jedoch reichliche Mengen von Arsen in der Leber, dagegen nur Spuren oder weit geringere Mengen im Magen und den Gedärmen nachgewiesen worden, so ist das Arsenessen wahrscheinlich, die akute Vergiftung dagegen unwahrscheinlich, ja sogar höchst zweifelhaft.

Digitized by Google

Dies gilt auch für jene Fälle, wo die Einverleibung des Giftes nicht durch den Mund, sondern anderswie geschieht, z. B. durch Einführen von Arsen in die Scheide, was mir zweimal vorgekommen ist. Auch in diesen Fällen entsteht Brechdurchfall und es wird von dem zirkulierenden Gifte, das von der Scheidenschleimhaut aus resorbiert wurde, verhältnismäßig viel durch die Drüsen der Magen- beziehungsweise Darmschleimhaut in die Höhlungen dieser Organe mit den massigen wässerigen Ausscheidungen abgegeben. Magen und Gedärme samt ihrem Inhalt sind also unter Umständen auch dann, wenn sie nicht als erste Giftwege sondern als Ausscheidungswege bei anderweitiger Einverleibung dienten, die wichtigsten Untersuchungsobjekte bei akuter Arsenvergiftung.

Solchergestalt konnten wir mehrmals auf Grund des Ergebnisses der quantitativen chemischen Analyse die kriminelle Vergiftung eines mutmaßlichen Arsenessers behaupten und umgekehrt auch die Behauptung des Arsenessens als unwahrscheinlich zurückweisen.

Es sind uns aber auch Fälle vorgekommen, wo trotz des Auffindens von Arsen in den Organen die Vergiftung nicht angenommen werden konnte. Eine solche Zurückhaltung ist besonders bei Spätexhumierten dann geboten, wenn gleichzeitig die Friedhoferde arsenhaltig gefunden wurde. Es liegen schon alte Versuche von Orfila u. a. vor, welche beweisen, daß in den uneröffneten Leichnam von außen keine Gifte, namentlich nicht Arsen, gelangen können.

Von der Richtigkeit dieser Versuchsergebnisse haben wir uns vor einigen Jahren in einem Ernstfalle zu überzeugen Gelegenheit gehabt. In den Organen einer wegen Verdacht des Giftmordes nach 14 Monaten exhumierten Leiche ist keine Spur von Arsen gefunden worden, obwohl die Friedhoferde stark arsenhaltig war.

Ist also die Verwesung der Leiche noch nicht so weit vorgeschritten, daß die Körperhöhlen eröffnet sind, so kann der Magen, die Leber usw. niemals durch Eindringen von der Friedhoferde her arsenhaltig geworden sein. In solchen Fällen liegt nur die eine Gefahr vor, daß etwa die Ärzte mit von arsenhaltigem Erdreich beschmutzten Händen die Eingeweide anfassen! Wenn diese grobe Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, beweist der Befund von Arsen bei einer ausgegrabenen Leiche mit noch geschlossenen Körperhöhlen, daß es von außen in den noch lebenden Körper eingeführt wurde.

Ganz anders hat man zu urteilen, wenn die Körperhöhlen schon eröffnet waren, wobei ich bemerke, daß ein gewöhnlicher Sarg keinen

Schutz gegen das Eindringen von aus der Friedhoferde in die Niederschlagswässer übergegangenen Arsen zu bieten vermag. Wird in solchen Fällen nur wenig Arsen in den menschlichen Überresten gefunden, dann kann im Höchstfalle die Möglichkeit einer Vergiftung zugegeben werden, ein Gutachten, das in der Regel für die Begründung einer Anklage als unzureichend betrachtet werden dürfte. So war es in einem unserer Fälle, wo eine Aufhebung der über 5 Jahre im Grabe gelegenen Leiche stattfand. Die Leichenreste und die Graberde enthielten Arsen. Das chemische Gutachten gelangte auf Grund von eigens angestellten Versuchen über die Fortbewegung des Arsens im Boden zu folgenden Ergebnissen:

1. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, daß überhaupt Arsen von außen in die Leiche des J. S. gelangt ist.

2. Es kann mit der größten, der Gewißheit nahekommenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, daß die ganze Menge von Arsen, welche in den Resten der inneren Organe des J. S. aufgefunden worden ist (37,2 Milligramm als arsenige Säure berechnetes Arsen) von außen dahin gelangt sei.

Bei diesem Falle wurden von uns Gerichtschemikern umfängliche Untersuchungen über die Bedingungen des Übertrittes von Arsen aus der Friedhoferde auf Leichen angestellt, deren Ergebnisse von mir veröffentlicht worden sind[1]). Den Interessenten verweise ich auf das Original, wo die ganze Frage auch nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt ist. Hier möchte ich als neues Ergebnis unserer damaligen Versuche nur kurz hervorheben, daß verschiedene Erdarten das Arsen auch in verschiedenartiger Bindung enthalten, so daß es nicht genügt, bloß den Arsengehalt eines Friedhofes zu bestimmen, sondern es muß in jedem Falle die Löslichkeit des Arsen in der betreffenden Erdart und das Absorptionsvermögen der Erdart für Arsen bestimmt werden. Von diesen beiden Faktoren hängt vor allem der Übertritt in den Leichnam ab.

Es gibt arsenhaltige Erden, deren Arsen weder durch kaltes, noch durch siedendes, noch durch ammoniakalisches Wasser gelöst werden kann und wo die Aufschließung der Verbindung nur durch Säuren gelingt: das Arsen ist in einer für die Grabwässer vollkommen unlöslichen Verbindungsform in der Erde vorhanden. Es gibt aber auch im kochenden Wasser und in Ammoniakwasser lösliche Verbindungs-

1) Kratter, Über das Eindringen von Arsen aus der Friedhofserde in den Leichnam. Wiener klin. Wochenschr. 1896. Nr. 47.

Digitized by Google

formen arsenhaltiger Erden, ja in dem oben erwähnten Falle ist es spurweise sogar in kaltes Wasser übergegangen.

Die Fortbewegung etwa gelösten Arsens hängt nun vom zweiten Faktor, von dem Absorptionsvermögen des Bodens ab. Es ist von vornherein klar, daß stark kalk-, magnesia- und eisenhaltige Erden selbst Lösungen von leichtlöslichen Arsensalzen in kurzer Zeit in unlösliche Verbindungsformen überführen, d. h. sie binden, und ihr Vordringen hemmen müssen. Umgekehrt gibt es Erdarten, aus welchen immer wieder neue Spuren in Wasser übergehen. So war es in unserem Falle.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die alte und neue Literatur immer wieder die Angabe von der Mumifikation der Arsenleichen oder wenigstens einzelner Teile der Leiche. Nach meinen Erfahrungen ist dies nicht richtig, sondern die Mumifikation kommt als eine physikalische Leichenerscheinung bei allen Leichen vor, wenn die äußeren und inneren Verwesungsbedingungen dies ermöglichen. Sind diese der Vertrocknung günstig, dann mumifiziert der Leichnam, wenn nicht, dann entwickelt sich kolliquative Fäulnis oder bei sehr großer Bodenfeuchtigkeit Fettwachs (Adipocire). Die Diagnose einer Arsenvergiftung findet nach meinen Erfahrungen in den Leichenveränderungen keine Stütze, und ist der Mythus von der Mumifikation der Arsenleichen vielmehr geeignet, das unbefangene Urteil des Beobachters zu trüben. Ich habe dies schon vor Jahren mit aller Bestimmtheit in dem Satze ausgesprochen, dessen Richtigkeit ich seither immer wieder bestätigt fand: „Die so oft behauptete Mumifikation der mit Arsenik vergifteten Leichen habe ich bei zahlreichen Untersuchungen und Exhumierungen niemals beobachten können[1].

Ebenso unrichtig ist die Behauptung von der Konservierung der isolierten Organe und Leichenteile bei der Arsenvergiftung. Man kann vielmehr bei den zur chemischen Untersuchung kommenden Leichenteilen hochgradigste putride Fäulnis auch dann beobachten, wenn eine Arsenvergiftung vorliegt.

II. Phosphor.

Der Phosphor nimmt eine hervorragende Stellung unter den Giften der Gegenwart ein. Seine Geschichte als Vergiftungsmittel beginnt erst 150 Jahre nach seiner Entdeckung, nämlich mit der Erfindung der Phosphorzündhölzchen im Jahre 1833. Die Köpfchen

---

1) Kratter, „Vergiftungen“ in Drasches Bibliothek der medizinischen Wissenschaften. Band: Ger. Med. u. Hygiene. 21. u. 22. Heft.

dieser Zündhölzer enthalten je nach der Darstellungsweise wechselnde Mengen von gelbem Phosphor. Der Gehalt eines Köpfchens schwankt nach den dankenswerten Untersuchungen von Smita[1]) zwischen 0,167 und 1,78 Milligramm. Die meisten enthalten 0,5—1 Milligramm und man wird gut tun, etwaigen Berechnungen über die Menge des einverleibten Giftes diesen Mittelwert zugrunde zu legen. 15 Milligramm Phosphor können schon schwere Vergiftungserscheinungen hervorrufen und 50 Milligramm (0,05 g) sind als tödliche Gabe für einen erwachsenen Menschen anzusehen. Die Köpfchen eines Schächtelchens (bei 100 Stück) enthalten also reichlich die tödliche Dosis.

Giftig sind alle Arten der gewöhnlichen „Schwefelhölzchen" das sind Zündhölzer, die außer dem Phosphorköpfchen noch mit dem ungiftigen aber gut brennbaren Schwefel an ihrem vorderen Ende belegt sind, dann aber auch die meisten sog. Salon- und Wachszündhölzchen, gleichgültig, welch gleißende Farbe immer die Köpfchen tragen. Ungiftig dagegen, wenigstens im Sinne der Phosphorvergiftung, sind die zwar von Böttger in Deutschland erfundenen, von uns jedoch als „schwedische" bezeichneten Streichhölzchen. Sie enthalten wohl auch Phosphor, aber nur in der nahezu ungiftigen Modifikation des roten oder amorphen Phosphors, der bekanntlich durch Erhitzen des giftigen, gelben oder kristallinischen im sauerstofffreien Raume auf 260° gewonnen wird. Auch dieser ist nur an der Reibfläche vorhanden, während der Kopf des Hölzchens chlorsaures Kali, meist mit Zusatz eines chromsauren Salzes, als leicht sauerstoffabgebende Masse enthält.

Ein höchst gefährliches Gift ist also ganz allgemein verbreitet und ohne jede Beschränkung billigst in todbringender Menge zu beschaffen. Was Wunder, wenn die Phosphorvergiftungen noch immer zunehmen. Sie werden, wie sie mit den Phosphorzündhölzern gekommen sind, auch mit diesen verschwinden — dann, wenn bei uns das geschieht, was einige Staaten, beispielsweise Schweden schon getan haben, die zwangsweise Einführung der giftfreien Streichhölzer; denn die übrigen phosphorhaltigen Präparate, die als Rattengift benutzte Phosphorlatwerge, das Phosphoröl und die Phosphorpillen haben sozusagen gar keine praktische Bedeutung, da durch sie nur ganz vereinzelte Vergiftungen vorgekommen sind. Mir selbst ist niemals eine andere als durch Zündholzköpfchen hervorgerufene Phosphorvergiftung untergekommen. Ob wir trotz der Einfachheit der Gegenmaßnahme etwa

1) Smita, Untersuchungen über den Phosphorgehalt der Zündhölzchen. Friedreichs Blätter f. ger. Med. 46. Jahrg. 1895. S. 134.

Digitized by Google

schon am Vorabende der letzten Zündholzvergiftung stehen, wage ich gleichwohl zu bezweifeln.

Im Gegensatz zum Arsen und sämtlichen übrigen Giften kommt die deletäre Wirkung dem Phosphor selbst zu. Der Grundstoff, das Element, und noch die ihm nahestehenden Wasserstoffverbindungen sind giftig, nicht aber seine Sauerstoffverbindungen; im Gegenteile ist die Gefahr der Vergiftung vorüber, wenn der Organismus den Phosphor auch nur bis zu unterphosphoriger Säure oxydiert hat. Aber diese Oxydation geht viel langsamer von statten, als man denken sollte. Der Entgiftungsarbeit des Organismus, d. h. seinem Bestreben, den einverleibten Phosphor in ungiftige Oxydationsstufen überzuführen, erliegt er selbst in einer sehr großen Zahl von Fällen oder erleidet schwerste Störungen in lebenswichtigen Organen. Alle Krankheitserscheinungen sind reaktive Vorgänge des Organismus behufs Entgiftung, ein wütender Kampf der Teile im Organismus gegen ein fremdes Agens, in welchem Millionen von Zelleichen das Kampffeld bedecken.

Innerhalb der mir in dieser Arbeit gesteckten Grenzen kann es nicht meine Aufgabe sein, bekanntes wiederzukauen und eine Darstellung der Vergiftungserscheinungen zu geben. Diese sind hundertfältig beschrieben worden und Gemeingut des ärztlichen Wissens. Der Häufigkeit des Vorkommens halber hat wohl jeder Arzt ein- oder das anderemal gerade diese Vergiftung schon als Student zu sehen Gelegenheit gehabt. Es gibt gewiß viel mehr Ärzte, die keine Arsen-, als solche, die keine Phosphorvergiftung gesehen haben. Ich möchte nur auch über diese Vergiftung einige forensisch belangreiche Erfahrungen bezüglich ihrer Erkennung am Leichentische und des chemischen Nachweises mitteilen.

Die wichtigsten organischen Veränderungen sind bekanntlich allgemeiner Ikterus (Gelbsucht), fettige Entartung der Leber, der Nieren, des Herzens und der gesamten Muskulatur, endlich Blutungen an den allerverschiedensten Stellen des Körpers in Form von größeren und kleineren subkutanen, subserösen und submukösen Blutpunkten und -flecken, hervorgegangen aus der fettigen Degeneration der Kapillargefäße. Die Blutungen der Haut können mitunter auch zu recht großen blauen Flecken gedeihen. Ein solcher Mensch sieht dann wie geprügelt aus. Ich sah Blutunterlaufungen der Augenlider, wie man sie in der Regel nur nach schweren Schädelverletzungen zu finden pflegt. Zu ernstlichen Täuschungen können diese trotzdem für den einigermaßen erfahrenen Arzt wohl nicht Anlaß geben.

Da diese multiplen Blutaustritte für die Diagnose der Phosphor-

vergiftung von großer Bedeutung sind, ist es sehr wichtig, ihre Lieblingssitze zu kennen. Diese Stellen sind das Brustfell, wo sie namentlich im hintern Mittelfellraum längs der Körperschlagader zu umfänglichen Blutflecken gedeihen können, dann das Zwerchfell, Netze und Gekröse, Achselhöhlen und Schenkelbeugen. Man soll es nie unterlassen, bei vermuteter Phosphorvergiftung gerade an diesen Stellen nach Blutungen zu fahnden. In manchen Fällen sind sie so zahlreich, daß die serösen Häute und die von ihnen überzogenen Organe wie getigert aussehen, in anderen Fällen dagegen kommen sie recht spärlich vor oder sie fehlen wohl auch ganz. Und gerade darauf möchte ich kurz zu sprechen kommen, weil ich diesen Umstand in den gebräuchlichen Lehrbüchern nirgends mit genügender Schärfe hervorgehoben finde.

Der Arzt findet überall das Bild der sogenannten klassischen Phosphorvergiftung beschrieben. Dieses Bild trifft aber nur für eine beschränkte Zahl der Fälle zu. Findet er dann einmal die typischen Befunde nicht, so kommt er begreiflicherweise mit seinem Urteil ins Schwanken, woraus ihm auch gar kein Vorwurf erwachsen kann, da ihm in der Schule die dogmatische Anschauung beigebracht wurde, so und nur so sieht eine jede Phosphorvergiftung aus. In Wirklichkeit aber verhält es sich anders.

Die Leichenbefunde hängen ganz wesentlich von der Dauer der Vergiftung ab. Sie sind andere, wenn die Vergiftung 10—20 Stunden, andere, wenn sie 3 Tage, und wieder andere, wenn sie 5—8 Tage angedauert hat. Und dies alles kommt vor. Phosphorvergiftungen können in weniger als 24 Stunden zum Tode führen, oder in 3—4 Tagen, oder sie dauern eine Woche und darüber an. Während des ganzen Vergiftungsverlaufes schreiten die Veränderungen der Organe fort und es ist daher selbst für den Laien einsichtig, daß ein bis dahin völlig gesundes Organ, beispielsweise die Leber, anders aussehen wird und muß, wenn sie weniger als 24 Stunden als wenn sie 3 oder 4mal 24 Stunden oder gar 10 Tage unter der Giftwirkung stand. Sie ist im ersten Falle für die Beobachtung mit freiem Auge kaum merklich verändert, im zweiten stark vergrößert, plump, brüchig, fettreich, kurz vom Aussehen der Leber einer geschoppten Gans mit hochgradig gespannter Kapsel, im letzten endlich selbst kleiner als normal, schlaff, erfüllt mit Zerfallsprodukten der untergangenen Zellen, die Kapsel gerunzelt. Ganz ähnlich verschieden gestalten sich die Veränderungen des Herzens, der Nieren, der Muskeln und vor allem auch der Blutgefäße nach der Dauer des Prozesses. Infolgedessen gibt es Phosphorvergiftungen ohne jede Blutung, solche mit wenig zahl-

reichen oder nur ganz vereinzelten Blutaustritten und endlich welche mit unzählbaren großen und kleinen Blutextravasaten in nahezu allen Organen des Körpers.

Dieser flüchtige Hinweis auf die Variabilität der Leichenbefunde dürfte genügen zur Erkenntnis, daß die anatomische Diagnose der Phosphorvergiftung keineswegs immer leicht und sicher ist; sie kann sich im Gegenteile mitunter so schwierig gestalten, daß die Frage an die Chemie unerläßlich wird, auch wenn es sich gar nicht um eine kriminelle Vergiftung handelt. Die Schwierigkeit der Leichendiagnostik wird noch wesentlich erhöht durch den Umstand, daß keine einzige Organveränderung der Phosphorvergiftung ausschließlich zukommt und daß andere Prozesse ganz ähnliche Veränderungen erzeugen. Ich verweise nur auf die akute gelbe Leberatrophie und gewisse Formen der Blutvergiftung (Sepsis), ohne hier auf eine Erörterung der mitunter recht schwierigen Differenzialdiagnose einzugehen. Auch beim Bestande chronischer Fettdegeneration der Leber, des Herzens und der Nieren, die so häufigen Organentartungen durch Alkoholmißbrauch, kann die Diagnose der Phosphorvergiftung am Leichentische auf Schwierigkeiten stoßen und kann es sich nötig erweisen die Chemie zu Rate zu ziehen.

Um sich über die Möglichkeit und die Aussichten des chemischen Nachweises eine klare Vorstellung machen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Betrachtung der Schicksale des Phosphors im lebenden Organismus und in der Leiche. Der in den tierischen Körper eingeführte Phosphor beginnt sofort durch Sauerstoffaufnahme sich zu oxydieren. Erst werden die niedrigen Oxydationsstufen unterphosphorige Säure und phosphorige Säure gebildet, die aber auch bald durch weitere Angliederung von Sauerstoffatomen in die höchste Oxydationsstufe des Phosphors, in Phosphorsäure, übergeführt werden. Diese und deren Salze sind normale Bestandteile des Tierkörpers und kommen daher phosphorsaure Salze sowohl im Harne immer vor als sie auch aus den Geweben erhalten werden. Der Phosphor ist also nur so lange als ein von außen eingeführter Giftstoff nachweisbar, als er noch unoxydiert im Blute kreist oder noch als niedrige Sauerstoffverbindung in den Organen vorhanden ist. War schon während des Lebens die Oxydation bis zur Bildung von Phosphorsäure vorgeschritten oder ist dieselbe nach dem Tode, wo der Chemismus keineswegs stille steht, soweit gediehen, dann besteht keine Möglichkeit mehr, ihn chemisch nachzuweisen.

Wie schon oben bemerkt vollzieht sich die Oxydation des Phosphor im Organismus nicht sehr rasch. Wir finden daher selbst bei subakutem

Digitized by Google

Verlauf der Vergiftung, da in tödlichen Fällen immerhin größere Mengen genommen werden mußten, in der Regel noch unoxydierten Phosphor auf, mindestens aber unterphosphorige oder phosphorige Säure. Mit der fortschreitenden Fäulnis aber wird der zur Zeit des Todes noch vorhandene Phosphor weiter umgewandelt und daher sein Auffinden um so unsicherer, je längere Zeit vom Tode an verstrichen ist. Rascher geht dieser Umwandlungsprozeß vor sich bei sezierten als bei ganzen Leichen, weil bei ersteren der Luftzutritt zu den Organen ein weitaus leichterer ist. Gleichwohl sind Fälle bekannt geworden, wo er sich in exhumierten Leichen noch nach 8 Wochen nachweisen ließ. Nach 10—12 Wochen findet man ihn nur mehr als phosphorige Säure und nach höchstens 16 Wochen überhaupt nicht mehr, das heißt nur noch als Phosphorsäure, was eben die Vergiftung nicht mehr beweisen kann.

Das sind also die von der Natur gezogenen Grenzen der Nachweisungsmöglichkeit des Phosphors. Sie sind recht enge im Vergleich zu anderen Giften. Ihre Kenntnis ist beim Arzt, Untersuchungsrichter und Staatsanwalt von auf der Hand liegender Bedeutung. Wie viel unnütze Arbeit, Zeit und Geld mögen für verspätete Leichenausgrabungen und chemische Untersuchung zu weit verwester Leichenteile bei vermuteter Phosphorvergiftung wohl schon verausgabt worden sein? Außerhalb der oben angegebenen, gewiß äußersten Grenzen, gibt es keinen chemischen Phosphornachweis mehr. Im Vergleich zur zeitlichen Nachweisungsmöglichkeit des Arsens kann ich getrost sagen: Phosphor ist in Leichen kaum so viele Wochen lang sicher nachweisbar als Arsen Jahre.

Aus dieser Erkenntnis folgt aber noch eine andere Lehre. Bei vermuteter Phosphorvergiftung ist es auch im Gegensatz zur Arsenvergiftung für die Erbringung des objektiven Beweises ganz und gar nicht gleichgültig, ob rasch oder langsam amtsgehandelt wird. Einige Tage Verzögerung in der Anordnung der Exhumierung können hier sehr viel bedeuten. Da liegt aber noch die geringere Gefahr. Die viel größere besteht in der üblichen Behandlung des Untersuchungsmaterials. Die bei der Exhumierung und Leichenzergliederung etwa noch vorhandenen Spuren von Phosphor werden in den zerschnittenen Organen, zu welcher der Luftsauerstoff fast unbehinderten Zutritt hat, nun rasch oxydiert. Es ist also dringend geboten, daß sie mit größter Eile und so verpackt, daß nur wenig freier Raum in den Glasgefäßen vorhanden ist, zur chemischen Untersuchung gelangen, und der Chemiker hinwiederum muß sich klar sein, daß jede Stunde mehr, die das bereits in seiner Hand befindliche Objekt bis zur Inangriffnahme der Arbeit weiter fault, das Resultat der ganzen Untersuchung gefährden kann. Nach meinen

schlimmen Erfahrungen in dieser Richtung herrscht bei allen beteiligten Faktoren, namentlich auch bei den Ärzten, die ja die sachkundigen Berater des Juristen sein sollen, völlige Verständnislosigkeit für die Bedeutung dieser Sache. So kommt es, daß nicht selten eine, aber auch zwei und mehr Wochen vergehen, bis die chemische Untersuchung angeordnet oder das zur Untersuchung bestimmte Objekt, welches nach dem gegenwärtigen Geschäftsgange leider nur allzuviel Hände zu passieren hat, in Arbeit genommen wird.

Meines Erachtens sollte Vorsorge getroffen sein, daß von der Leichenzergliederung oder -Ausgrabung an bis zur Inangriffnahme der chemischen Arbeit jede weitere Zersetzung ausgeschlossen ist. Einzig die „Instruktion für das Verfahren der Ärzte im Königreich Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen" vom 9. Dezember 1880 enthält meines Wissens eine dieses Ziel anstrebende Bestimmung im § 21, welche lautet: „Die Gefäße sollen zur Konservierung der in sie aufzunehmenden Organe samt Inhalt reinen Weingeist enthalten. Wenn sie gefüllt sind, werden sie luftdicht mit dem Pfropfen und darübergelegter Blase oder Pergamentpapier verschlossen" . . . Speziell bei Phosphorvergiftungen hat zwar dieses Verfahren den Nachteil, daß dadurch eine wichtige Reaktion, das Leuchten der Dämpfe, verhindert wird, allein, da wir Phosphor auch anderweits sicher nachzuweisen vermögen, so fällt dieser Nachteil praktisch nicht ins Gewicht und es bleiben die großen Vorteile der sofortigen Sistierung jeder weiteren Zersetzung.

Der chemische Nachweis strebt zunächst die Abtrennung etwa noch vorhandenen freien Phosphors an. Die Isolierung aus den Leichenteilen oder anderen Objekten erfolgt wegen seiner Flüchtigkeit durch Destillation aus dem mit Weinsäure angesäuerten Organbrei. Enthalten die übergehenden Dämpfe auch nur noch geringste Spuren von Phosphor, so leuchten sie im dunkeln Raume; es ist dies schöne Spiel der Phosphoreszenz im Kühlrohre zu beobachten. Die Reaktion ist nicht nur absolut beweisend, sondern auch glücklicherweise so empfindlich, daß sie den Nachweis minimalster Giftmengen gestattet. Nach Fresenius zeigte 1 Milligramm Phosphor in 200000facher Verdünnung eine halbe Stunde lang das Leuchten, eine Beobachtung, die ich oft zu bestätigen Gelegenheit hatte. Bringt man ein Zündhölzchen, das auch nur ein halbes Milligramm oder noch weniger Phosphor enthält, in einen Destillierkolben mit schwach angesäuertem Wasser, so ist starke und andauernde Phosphoreszenz zu sehen. Leider wird das Leuchten der Dämpfe durch die gleichzeitige Anwesenheit von Alkohol, Äther, Kupfervitriol, Sublimat, Terpentinöl, Wasserstoffsuperoxyd,

Karbolsäure, Petroleum, Benzin, Chloroform, Fette und Fettsäuren, und durch manche Fäulnisprodukte, wie Schwefelwasserstoff, verhindert.

Während also der positive Ausfall dieser Reaktion ein absoluter Beweis für das Vorhandensein des Giftes ist, kann aus dem negativen Ausfall nicht im entferntesten auf die Abwesenheit desselben geschlossen werden. Ein Gerichtschemiker, der sich damit begnügte, würde sich eines Kunstfehlers schuldig machen.

In jedem Falle ist daher auch das Destillat zu untersuchen. Salpetersaures Silberoxyd (Höllensteinlösung) wird durch die geringsten Mengen von Phosphor zu schwarzem Phosphorsilber reduziert (Scherersche Reaktion). Wir benutzen daher eine Vorlage von Silberlösung auch zur quantitativen Bestimmung, indem wir das gesamte von ihr aufgenommene Destillat durch Oxydation in Phosphorsäure überführen und diese als Magnesiumpyrophosphat bestimmen.

Zur ungestörten Beobachtung der Phosphoreszenz besteht im Grazer forensischen Institute eine besondere Einrichtung. Eine als chemischer Herd hergerichtete Nische ist matt schwarz austapeziert; eigene Abblendungsvorrichtungen schließen jeden täuschenden Reflex der Glasröhren des Mitscherlichschen Apparates aus. Diese Nische für die Phosphordestillation befindet sich in dem mit einer Verdunkelungs-Einrichtung versehenen Hörsaal, womit unter einem dem Lehrzwecke Rechnung getragen erscheint.

Wenn aber überhaupt kein freier Phosphor mehr vorhanden ist, dann führt noch das Verfahren von Dusart-Blondlot zum Ziele, welches den Nachweis der niedrigen Sauerstoffverbindungen des Phosphors mit großer Sicherheit gestattet. Unterphosphorige Säure und phosphorige Säure werden im Wasserstoffentwicklungsapparat in Phosphorwasserstoffgas übergeführt, welches beim Durchleiten durch eine Silbernitratlösung unter Abscheidung von Silber und Phosphorsilber und gleichzeitiger Bildung von Phosphorsäure zersetzt wird. Phosphorsilber liefert mit nascierendem Wasserstoff wieder Phosphorwasserstoff, welcher der Flamme eine smaragdgrüne Färbung erteilt. Dies sind die verhältnismäßig einfachen Grundlagen eines Verfahrens, dessen Ausführung viel Zeit und technisches Geschick in Anspruch nimmt. Ich begnüge mich hier nur mit der Feststellung, daß diese schöne aber schwierige Methode eine kleine Kunstleistung darstellt, welche nur der Hand des besonders Geübten gelingt.

Man ersieht aus alledem, daß der Nachweis des Phosphors in Leichenteilen oder andren Objekten keineswegs eine so glatte und einfache Sache ist, sondern daß auch hier nur eine kunstgeübte Hand ein sicheres Resultat zu verbürgen vermag. Und gerade bei einer

fraglichen Phosphorvergiftung ist der chemische Nachweis und selbst schon der qualitative alles; denn auch schon die kleinste Spur von freiem Phosphor in den Organen beweist die Vergiftung.

Phosphor wird selten zur Ausführung von Morden verwendet. Die heimliche Beibringung des Giftes ist wegen seiner auffälligen widrigen Eigenschaften, namentlich des knoblauchartigen Geruches, schwierig. Der Versuch wird leicht entdeckt, und es bleibt bei demselben. Anstandslos auszuführen ist der Mord gewiß nur an ganz kleinen Kindern und an nicht vollsinnigen Erwachsenen. Ich habe als ein Unikum die Vergiftung eines drei Tage alten Kindes durch die Mutter mit sieben Zündholzköpfchen gesehen und beschrieben[1]). Die Vergiftung verlief sehr rasch, in etwa 10—12 Stunden, die Leichenbefunde lieferten keine Anhaltspunkte für eine Phosphorvergiftung, bei der chemischen Untersuchung fanden sich noch Zündholzköpfchen in den Gedärmen!

Um so häufiger findet Phosphor für Selbstmordzwecke und vor allem zur Fruchtabtreibung Verwendung. In der angeführten Arbeit habe ich vollgültige Beweise für letztgedachte Veranlassung der Phosphorvergiftung erbracht. Aus einer daselbst mitgeteilten Statistik der Phosphortodesfälle in Graz innerhalb von 17 Jahren ergibt sich, daß von 52 Fällen 45 oder 86,5 Proz. auf das weibliche und nur 7 oder 13½ Proz. auf das männliche Geschlecht fallen. Im gleichen Zeitraume kamen in Graz 26 Todesfälle an Arsenvergiftung vor, davon betrafen 17 Männer, 9 Frauen, somit Männer 65,4 Proz., Weiber 34,6 Proz. Ich hielt mich daher für berechtigt, den auch noch heute gültigen Satz auszusprechen:

Phosphor ist vorwiegend ein Weibergift, Arsen mehr ein Männergift. Alle Frauen meiner Zusammenstellung standen im fortpflanzungsfähigen Alter, nur sechs hatten dasselbe überschritten; die meisten waren bei Beginn der Vergiftung schwanger oder hatten kurz vor der Aufnahme in die Krankenanstalt abortiert.

Phosphor ist, wie ich ebenfalls nachgewiesen habe, ein ebenso gefährliches als unverläßliches und gleichwohl immer wieder angewendetes Fruchtabtreibungsmittel. In meiner Kasuistik finden sich folgende typische Fälle: die Schwangere stirbt, ohne daß Abortus zustande kam oder der Abortus ist eingetreten, und darnach stirbt sie infolge des einverleibten Giftes, oder sie abortiert und bleibt am Leben (positiver Erfolg) oder sie abortiert nicht und stirbt auch nicht, sondern übersteht die Vergiftung nach vielwöchentlicher Krank-

1) Kratter, Über Phosphor und Arsen als Fruchtabtreibungsmittel. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. Bd. 23. 1902. 1. Heft.

heit, kommt am normalen Ende der Schwangerschaft nieder, bringt ein lebendes Kind zur Welt und wird dann, wenn sie aus den Wochen ist — wegen versuchter Fruchtabtreibung abgeurteilt (A. o. O. 7. Beob.).

In den letzten drei Jahren haben sich die Fruchtabtreibungen durch Phosphor mit tödlichem Ausgang sehr bedeutend vermehrt, so daß man den Eindruck empfängt, als näherten wir uns einem Zustande, von dem dasselbe gilt, was Kobert[1]) in seinem ausgezeichneten Lehrbuche der Intoxikationen von Schweden behauptet: „In Schweden war vor der zwangsweisen Einführung der phosphorfreien Zündhölzer der Phosphor geradezu Modemittel zur Fruchtabtreibung, freilich meist mit letalem Ausgang."

Interessant ist die zunächst von meinem Schüler D. A. Wassmuth[2]) neuerdings experimentell festgestellte Tatsache des Überganges unseres Giftes auf die Frucht. Dadurch wird diese im Mutterleibe vergiftet, und es entsteht ein typisches anatomisches Vergiftungsbild der Frucht. Bei einer arbortierten menschlichen Leibesfrucht habe ich diese Veränderungen als die Phosphorvergiftung einer Frucht erwiesen, eine Tatsache, die zur Entdeckung der Verbrecherin führte, welche in einer Heilanstalt an den unverkennbaren Erscheinungen einer Phosphorvergiftung nach Abortus krank darniederlag. Das Geständnis bestätigte die wissenschaftliche Beweisführung.

III. Quecksilber.

Das Quecksilber und seine Verbindungen werden vielfach für gewerbliche, technische, kosmetische und besonders auch für medizinische Zwecke verwendet. Dadurch ist nicht allzu selten Gelegenheit zu absichtlichen und fahrlässigen Vergiftungen geboten, die teils als leichtere oder schwere akute Intoxikationen verlaufen, teils zu chronischen Vergiftungen führen. Selbstmorde, aber auch Mordversuche mit Sublimat, dem fast ausschließlich in Betracht kommenden giftigstem Quecksilbersalze, sind uns mehrfach vorgekommen.

Schon das metallische Quecksilber wirkt giftig, wenn es in feiner Verteilung als sog. Quecksilberdampf eingeatmet wird, wozu namentlich bei der Verhüttung in Quecksilberwerken und bei gewissen technischen Betrieben Anlaß geboten ist, oder wenn es, wie dies auch wiederholt vorkam, als graue Salbe namentlich von Quacksalbern verständnislos angewendet wird. Hierbei entsteht eine chronische Vergiftung, die als Merkurialismus wohlbekannt ist. Davon soll hier nicht weiter gesprochen werden.

1) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1893. S. 416.
2) Dr. Anton Wassmuth, Übertritt des Phosphors auf menschliche und tierische Früchte. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. Bd. 26. 1903. Heft 1. S. 12 ff.

Digitized by Google

Akute Vergiftungen, welche bei stürmischem Verlaufe ausnahmsweise schon in wenigen Stunden zum Tode führen können, in der Regel aber erst in einigen Tagen töten, werden nur durch Verbindungen des Quecksilbers hervorgerufen. Dieselben sind nach dem Grade ihrer Löslichkeit starke oder schwächere Gifte, so daß man von diesem Gesichtspunkte aus mit Recht von starken und milden Quecksilberpräparaten sprechen kann. Unter ersteren versteht man solche Quecksilberverbindungen, welche in Wasser und verdünnter Salzsäure leicht löslich sind, unter letzteren solche, welche dadurch nicht gelöst werden. Von den zwei Verbindungsreihen, welche Merkur bildet, sind im allgemeinen die Oxyd- oder Merkuriverbindungen die starken, die Oxydul- oder Merkuroverbindungen die schwachen Gifte.

Die am allerhäufigsten schwere akute Vergiftungen hervorrufende Quecksilberverbindung ist das Quecksilberchlorid ($HgCl_2$), der sog. Sublimat; es wird daher in den Lehrbüchern vielfach pars pro toto nur von der Sublimatvergiftung gehandelt. Der Zinnober, eine besondere Form des Schwefelquecksilbers, kann wegen seiner gänzlichen Unlöslichkeit wohl als ungiftig betrachtet werden.

Die Leichenbefunde gestalten sich, wie bei der Phosphorvergiftung, verschieden nach der Dauer des Krankheitsverlaufes. Zunächst besteht nur Anätzung der Schleimhäute in den ersten Wegen, Mundhöhle, Speiseröhre, Magen und Zwölffingerdarm mit reaktiver Entzündung. Tiefergreifende, ausgedehnte Verschorfung ist in der Regel nur im Magen infolge der hier länger andauernden Einwirkung des Giftes zu beobachten. Sie kommt zustande durch die Verbindung des Zellprotoplasmas mit dem Quecksilber zu Quecksilberalbuminat, wodurch die vom Gifte berührten Zellen ertötet werden. Dabei wird die Säure des eingeführten Metallsalzes frei, beim Sublimat also Salzsäure, welche ihrerseits ebenfalls Eiweiß angreift und so die Ätzwirkung des Metalles verstärkt. Ein Metallsalz wirkt daher um so stärker ätzend, je stärker seine Säure ist. Die schwefelsauren, salzsauren und salpetersauren Salze sind deshalb stärkere Ätzgifte, als etwa die kohlensauren oder essigsauren desselben Metalles. Der Grad der Verschorfung der ersten Wege ist demnach bei ein und demselben Metallgift verschieden einmal nach der Menge und Konzentration der Lösung, dann aber auch nach der Stärke[1]) der Säure des verwendeten Salzes.

---

1) Es würde hier zu weit führen die besprochenen Wirkungen der Hg-Salze im Lichte der elektrischen Dissociationstheorie von Arrhenius zu betrachten. Ich ziehe es daher vor, an dieser Stelle lieber noch den älteren Anschauungen zu folgen und verweise nur auf Dreser: „Zur Pharmakologie des Quecksilbers." Arch. f. exp. Pathol. u. Pharmakol. 1893. 32. Bd. S. 456.

Von der Stärke der Ätzwirkung einerseits und der Dauer der Vergiftung andererseits hängt hinwiederum der Grad der reaktiven Entzündung der verätzten Gewebe ab. So ist schon die Primärwirkung, das primäre Verätzungsbild, bei den Einzelfällen graduell oft recht wesentlich verschieden: Die Verschorfung ist je nach Umständen mehr oberflächlich oder tiefdringend, ausgebreitet oder örtlich beschränkt.

Der Endeffekt ist aber keineswegs ausschließlich von dem Grade der Verätzung der ersten Wege abhängig, sondern wesentlich bedingt von den Wirkungen, die das resorbierte und zirkulierende Gift in den entfernteren Organen, die wir die zweiten Giftwege nennen, erzeugt. Hier treten neue Sekundärerscheinungen auf. Im gewissen Sinne ist die Verschorfung sogar ein Schutzmittel der Natur gegen die verderblichen Sekundärwirkungen. Sie behindert und verlangsamt wesentlich die Aufsaugung und Verbreitung des Giftes im übrigen Organismus.

Frühzeitig entwickeln sich bei der Sublimatvergiftung die Ärzten wohlbekannten Veränderungen in den Nieren, wo bald nach der Einführung des Quecksilbers auch dessen Ausscheidung anfängt. Sie bestehen in akuter Entzündung derselben (Nephritis), Fettdegeneration und schließlich selbst Ablagerung von Kalksalzen, manchmal in dem Grade, daß sie beim Durchschneiden knirschen, — wenn diese letzte Veränderung der Mensch erlebt. Jedenfalls sind die oft und eingehend beschriebenen Nierenerscheinungen kaum charakteristisch genug, um für sich die anatomische Diagnose einer Sublimatvergiftung zu sichern; denn ganz gleiche Veränderungen treten auch bei zahlreichen anderen Vergiftungen in den Nieren auf und ist der Zustand dieses Organes wesentlich von der Dauer der Vergiftung abhängig. Sie stützen aber als wichtige Teilerscheinung des gesamten Vergiftungsbildes die Diagnose, die allerdings auch hier oft genug erst durch die chemische Untersuchung zur Evidenz erhärtet werden kann.

Charakteristischer ist schon der schwarze Quecksilbersaum am Zahnfleisch und, bei Einverleibung des Giftes durch den Mund, die eigenartige schiefergraue Farbe der Mundschleimhaut, der Speiseröhre und auch noch des Magen. Als besonders wertvoll für die Diagnose gelten mit vollem Recht die sekundären Veränderungen im untersten Dünndarm (Ileum) und im Dickdarm. Sie bestehen in Geschwüren des Dünndarmes und in diphtheritischer Verschwärung des Dickdarmes. Es entwickelt sich eine toxische Dysenterie (Quecksilberdysenterie). Sie gleicht so sehr der gewöhnlichen Dysenterie, daß Virchow erklärte, er könne keine anatomischen Unterschiede zwischen diesen beiden

Prozessen angeben. Hier muß wieder die Chemie entscheiden — denn in der toxisch erkrankten Darmwand ist Quecksilber abgelagert. Weil das Quecksilber auch durch die Darmdrüsen ausgeschieden wird, entstehen eben die geschwürigen Prozesse — sie sind die Wirkung einer Sekundärätzung wie es auch die mercurielle Nephritis ist.

Man hat sich nun vorzustellen, daß in einem rasch tödlich gewordenen Falle diese diagnostisch wichtigen Sekundärerscheinungen vollständig fehlen oder geringgradig entwickelt sind, da zu ihrer vollen Ausbildung die Zeit mangelte. In den letzten Jahren habe ich bald nacheinander drei solche sehr akut verlaufene Selbstmordfälle durch Sublimat seziert, wo keine oder nur ganz geringfügige Darmveränderungen vorhanden waren. Der Tod war bei allen dreien innerhalb der ersten drei Tage eingetreten; bis zu dieser Zeit ist also Sublimat-Dysenterie noch nicht vorhanden. Wir finden in solchen Fällen nur Veränderungen der ersten Wege vor.

Andererseits gibt es auch Fälle, wo diese fehlen und nur Sekundärerscheinungen vorhanden sind — dies dann, wenn die Einverleibung des Giftes nicht vom Munde aus erfolgt ist. So war es in einem sehr interessanten Falle von Sublimatvergiftung bei einer auf der hiesigen Gebärklinik laparotomierten Frauensperson. Es mußte wegen eines absoluten Geburtshindernisses der Kaiserschnitt ausgeführt werden. Die Frau starb unter klinisch nicht klar ausgeprägten Erscheinungen am sechsten Tage nach der Operation. Die von Prof. Eppinger vorgenommene Obduktion ergab, wie mir von seiten der Klinik mitgeteilt wurde, Nekrosen an der Naht des Bauches und der Gebärmutter und eine Gastroenteritis necroticans von solchem Aussehen, daß der erfahrene pathologische Anatom den dringenden Verdacht einer vorliegenden Sublimatvergiftung auszusprechen sich veranlaßt sah. Ich wurde ersucht, die chemische Untersuchung der Leichenteile vorzunehmen. Sie fiel positiv aus; in den Organen wurde Quecksilber nachgewiesen, und es lag somit tatsächlich eine Sublimatvergiftung vor.

Das Sublimat konnte nur von den in einer Sublimatlösung gewaschenen und während der Operation oft in Sublimatlösung abgespülten Händen des Operateurs an das Peritoneum und die Eingeweide gekommen sein! Man wird mir gewiß zustimmen, wenn ich ohne jeden weiteren Kommentar diesen Fall als einen sehr lehrreichen bezeichne.

Damit darf ich wohl die Erörterung über das Leichenbild der Sublimatvergiftung schließen.

In Bezug auf den chemischen Nachweis ist nur wenig zu bemerken. Die einschlägigen Methoden sind so ausgearbeitet und

erprobt, daß noch minimalste Mengen von Quecksilber in den Organen aufgefunden werden können. Das auch von uns stets geübte Verfahren, das durch energische Oxydation nach Babo-Fresenius in Lösung gebrachte und durch Schwefelwasserstoff gefällte Quecksilber elektrolytisch abzuscheiden — es schlägt sich in sauren Lösungen am Kupferpole als Metallbelag nieder — und dann in einer einseitig geschlossenen Glasröhre durch Entwicklung von Joddämpfen in das scharlachrote Quecksilberjodid überzuführen, gestattet noch bis zu $^1/_{100}$ Milligramm sicher zu erkennen. Dies ist auch die zweckmäßigste Methode, um Quecksilber im Harn und im Erbrochenen nachzuweisen. Ist mehr als eine Spur vorhanden, was bei Vergiftungen immer zutrifft, so kann es nicht selten in der, wenn nötig etwas eingeengten Flüssigkeit (Harn, Mageninhalt) direkt nachgewiesen werden. Man säuert die zu untersuchende Flüssigkeit an, filtriert und taucht in die klare Lösung einen Streifen von blankem Kupferblech. Soweit das Kupfer benetzt wird, bildet sich ein Belag von metallischem Quecksilber, ein vereinfachtes Verfahren, das bei akuten Vergiftungen, wenn noch lösliche Quecksilbersalze im Magen vorhanden sind, selbst am Leichentische angewendet werden kann.

Ich muß nur auch an dieser Stelle wieder hervorheben, daß natürlich das Auffinden einer Spur von Quecksilber in einem Objekte oder auch in Leichenteilen an sich noch nicht zu beweisen vermag, daß eine Quecksilbervergiftung vorliegt. Es kann sich auch um zufällige Verunreinigungen handeln. So fanden wir einmal im Erbrochenen eines mit gelben Arsenik vergifteten und an Arsenvergiftung gestorbenen Mannes regulinisches Quecksilber, für dessen Herkunft eine Erklärung nicht gefunden werden konnte. In den Organen war keine Spur davon aufzufinden.

In einem anderen Falle, der uns auch nicht ganz eindeutig zu sein schien, sahen wir uns sogar veranlaßt, im chemischen Gutachten Bedenken auszusprechen, welche den Zweck hatten vor einer möglicherweise irrigen Deutung eines chemischen Befundes zu schützen. Der Fall ist folgender:

Am 20. Dezember 1902 erkrankte Mitzi K. in Leoben nach dem Genuß von Wein, der ihr von ihrem Liebhaber gereicht worden war, unter Erscheinungen, welche eine Vergiftung vermuten ließen. Sie wurde ins Spital gebracht, wo der Magen mit 5 Liter Wasser ausgespült wurde. 280 cm^3 des ersten Spülwassers kamen zur chemischen Untersuchung. Wir fanden Quecksilber in Spuren darin, die wir nur mehr abschätzen konnten; es waren etwa einige Hundertstel Milligramm. Dies veranlaßte uns nachstehende Bemerkungen anzufügen:

Digitized by Google

„Man könnte demnach an eine Vergiftung mit einem Quecksilbersalz (Sublimat, weißer Präzipitat u. dergl.) denken. Allein wir halten uns für verpflichtet darauf hinzuweisen, daß der chemische Befund wohl nur mit größter Vorsicht im Sinne einer Vergiftung wird forensisch verwertet werden können u. z. a.) wegen der sehr geringen (unwägbaren) Spuren des im Magenspülwasser vorgefundenen Giftes; b) weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich um eine zufällige Verunreinigung handelt, nachdem möglicherweise in der offenbar nicht neuen, aus dem Krankenhause stammenden Flasche sich einmal Sublimatlösung befunden haben konnte, noch mehr aber, weil die Flasche unzweckmäßigerweise mit direkt aufgeträufeltem rotem Siegellack verschlossen war. Da die roten Siegellacke Zinnober, also eine Quecksilberverbindung, enthalten, ist auch die Möglichkeit nicht sicher auszuschließen, daß dadurch eine Spur von Quecksilber ins Objekt gelangen konnte."

IV. Blei.

Die forense Toxikologie hat vorwiegend mit den akuten Vergiftungen zu tun, in dem Maße, daß der Gerichtsarzt, wenn er von einer Vergiftung schlechtweg spricht, ausschließlich nur die akute meint. Das rührt davon her, weil die forensisch bedeutsamen, kriminellen und nicht kriminellen Vergiftungen fast ausnahmlos einen akuten Verlauf nehmen, während die gewerblichen, technischen und ökonomischen Vergiftungen, sowie die durch den Mißbrauch von Genußmitteln erzeugten, vorwiegend Zustandsbilder einer chronischen Intoxikation hervorrufen. Trotzdem empfinde ich es als einen zu beklagenden Mangel, wenn die Darstellungen der Giftlehre selbst in den besten Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin sich fast ganz auf die akuten Vergiftungen beschränken. Die einer solchen Beschränkung wohl zugrunde liegende Meinung von der Bedeutungslosigkeit der chronischen Vergiftungen für die gerichtliche Medizin vermag ich nicht zu teilen. Selbst vor dem Kriminalforum kommen chronische Intoxikationen zu beurteilen, wie ich sogleich an einem Beispiele zeigen werde. Allein die Bedürfnisse der Strafrechtspflege sind noch nicht das Um und Auf der berechtigten Ansprüche der gesamten Rechtspflege an die Heilkunde. Dem Gesamtumfange dieser zu genügen ist nach meiner Meinung Aufgabe der forensen Medizin. Sie wird also auch den Ansprüchen, welche aus der modernen Sozialgesetzgebung mit Einschluß des Lebensmittelgesetzes entspringen, gerecht werden müssen.

Von dieser höheren Warte aus betrachtet kommt der Gerichtsarzt nicht gar zu selten in die Lage auch über chronische Vergiftungen

pro foro urteilen zu müssen, namentlich bei Unfallbegutachtungen und Lebensmittelfälschungen.

Ein Gift nun, das nur sehr selten zu akuten, um so öfter aber zu chronischen Vergiftungen Anlaß gibt, ist Blei. Und gerade deshalb glaubte ich es in den Kreis dieser Betrachtungen einbeziehen zu sollen.

Das reine Metall, welches keine akuten Störungen hervorruft, vermag selbst in geringen Mengen fortgesetzt einverleibt nach längerer oder kürzerer Zeit chronische Bleivergiftung hervorzurufen. Im Altertum hat das metallische Blei dadurch, daß man es zu Kesseln und Trinkgeschirren verwendete, sehr oft zu Vergiftung geführt. Heute meidet man Bleigeschirre, nur bleierne Wasserleitungsröhren stehen noch wie vor 2000 Jahren in Verwendung, allein von ihnen droht wenig Gefahr, weil die heutige Technik sie so herzustellen versteht, daß kein Blei gelöst wird. Ich habe dies in einem, für den tirolischen Landes-Sanitätsrat erstatteten, veröffentlichten Fachgutachten näher ausgeführt[1]). Dagegen haben Bleikämme, Bleipapier, der Bleiüberzug von Nähseide, der Bleigehalt der Lettern usw. zu Bleivergiftungen geführt.

Die Verbindungen des Bleies sind alle giftig. Praktisch kommen vorwiegend in Betracht: Das Bleioxyd (PbO) unter den Namen Bleiglätte, Silberglätte, Goldglätte, Massicot, vielfach als Farbe verwendet, das Bleisuperoxyd (PbO_2), welches in den letzten Jahren in der Technik besonders für die Herstellung von Akkumulatoren in großen Mengen Verwendung findet und somit Anlaß zu Vergiftungen gibt, die als rote Malerfarbe bekannte Mennige oder Pariser Rot (Pb_3O_4), das Bleikarbonat ($PbCO_3$), welches als basische Verbindung unter dem Namen Cerussa, Bleiweiß, eine ausgedehnte Verwendung als weiße Farbe hat. Kremserweiß, Perlweiß, Hamburger-, Venetianerweiß sind sämtlich bleiweißhaltige Farben. Endlich wären noch Bleizucker, d. i. essigsaures Bleioxyd, und Bleiessig, ein basisches Bleiacetat, zu nennen.

Akut tödlich verlaufende Bleivergiftungen sind recht große Seltenheiten wohl schon deswegen, weil im Vergleich zu andern Giften große Mengen dazu gehören, um einen Menschen oder ein Haustier zu töten. Es werden in der Literatur 20 g Bleiessig, über 25 g Bleiweiß und über 50 g Bleizucker als tötliche Gaben für den Menschen angegeben, wobei wohl bemerkt werden muß, daß viel größere Mengen schon genommen wurden, ohne den Tod zu erzeugen.

1) Kratter, Über die Verwendbarkeit verzinkter Eisen- und verzinnter Bleiröhren für Wasserleitungen. Der österr. Sanitätsbeamte. 1889. Nr. 6.

Es entsteht bei der Einverleibung größerer Gaben zunächst eine in der Regel nicht tödlich verlaufende akute Bleiintoxikation, deren vorwiegende Symptome in Metallgeschmack, Speichelfluß, Brennen, Würgen, Erbrechen, Magenkrämpfen, Kolik und blutigem Durchfall, manchmal auch Verstopfung, dann Schwindel, Kopfschmerz, Mattigkeit, Unempfindlichkeit, schließlich Bewußtlosigkeit und Krämpfen bestehen. Tritt nicht akut innerhalb von 1—2 Tagen der Tod ein, so entwickelt sich nach einiger Zeit das typische Bild der chronischen Bleivergiftung.

Diese Erscheinung, nämlich Ausgang der akuten Vergiftung in chronische, auch dann, wenn nur eine einmalige Einverleibung stattgehabt hatte, teilt das Blei mit dem Arsen, dem es überhaupt toxikologisch nahesteht. Wie nach einem mißlungenen Selbstmordversuch durch Arsen, und zwar erst wochenlang nach scheinbarer Genesung das schwere Krankheitsbild des chronischen Arsenicismus, das man auch als Tabes arsenicalis bezeichnet hat, sich entwickeln kann, um dann monatelanges, wenn nicht immerwährendes Siechtum zu erzeugen[1], so endet eine nicht tödliche akute Bleivergiftung wohl ausnahmslos nach einem kurzen Intervall scheinbarer Genesung mit der chronischen Vergiftung, die selbst wieder eine Lebensgefahr bedeutet. Man wird meiner Meinung nach mitunter nach einem halben Jahre noch nicht sicher bestimmen können, ob ein solcher Mensch nicht etwa doch noch an den Folgen der Vergiftung zugrunde geht.

Von den typischen Störungen, die im Verlaufe der chronischen Bleivergiftung auftreten, hebe ich nur den Bleisaum, die Gelbsucht (Icterus saturninus), die Anämie und den recht oft progressiven Marasmus als Störungen des allgemeinen Befindens hervor. Charakterisch sind gewisse Empfindungsstörungen, die als Bleikolik, Gliederschmerz, Amblyopie und Amaurose (Unempfindlichkeit der Netzhaut) in die Erscheinung treten, sowie die bekannten Bleilähmungen. Es kann endlich sogar zur Entwicklung von Geistesstörungen kommen; ein nicht seltener Ausgang ist Schrumpfniere.

Fast alles das konnten wir in einem Straffalle aus neuerer Zeit beobachten.

Der Anstreicher Johann L. in Wildon bei Graz suchte sich seiner

---

1) Einen Fall dieser Art habe ich vor mehr als 20 Jahren beobachtet. Ein Bauer von der Sprachgrenze hatte suicidii causa ein Stück gelben Arsenik genommen. Er überstand die akute Vergiftung und fing wieder zu arbeiten an. Nach einigen Wochen stellten sich Lähmungen aller Extremitäten ein und 3 Monate später bot er noch das klassische Bild der typischen Arsenlähmungen. Er genas später vollständig.

alternden Ehegattin um so mehr zu entledigen, als er in leidenschaftlicher Liebe zu einer jungen Frauensperson entbrannt war, die für ihn nur durch die Ehe erreichbar schien. Er mischte daher wiederholt Bleiweiß, in dessen Besitze er sich natürlich befand, den Speisen bei, welche seine Frau genoß. Es ließen sich mehrere solche Attacken durch plötzlich auftretende akute Vergiftungserscheinungen nachweisen. Endlich zeigte sich das unverkennbare Bild der chronischen Bleivergiftung. Die Kranke wurde nun nach Graz auf die Klinik gebracht, wo sie monatelang Gegenstand ärztlicher Beobachtung und wiederholter gerichtsärztlicher Untersuchung war. Fast ein halbes Jahr nach dem Auftreten der ersten Vergiftungserscheinungen konnten wir erst ein Gutachten erstatten, welches, obschon auch jetzt die Möglichkeit eines tödlichen Ausganges nicht sicher auszuschließen war, doch als Grundlage für die Anklage auf versuchten Meuchelmord dienen konnte.

Es gipfelte in den im Texte eingehend begründeten Schlußsätzen:

1. Marie L. ist an chronischer Bleivergiftung schwer erkrankt.

2. Diese Vergiftung ist veranlaßt durch höchstwahrscheinlich wiederholte Einverleibung einer Bleiverbindung in der Zeit wenige Wochen vor dem 31. August bis zum 13. September (1900).

3. Das im Milchtopf (aus dem M. L. trank) und im Besitze des Joh. L. gefundene Bleiweiß ist hierfür vollkommen geeignet und konnte auch den Tod der Marie L. herbeiführen.

4. Die dadurch bewirkte Erkrankung der M. L. ist einer an sich schweren und lebensgefährlichen Verletzung mit Folgen von weit mehr als 30 Tagen gleichzustellen.

5. Die Erkrankung wird, wenn sie nicht noch tödlich endet, jedenfalls immerwährendes Siechtum zur Folge haben.

Über den chemischen Nachweis des Bleies eine Bemerkung zu machen, sehe ich mich nicht veranlaßt. Es ist in Organen und Auswurfstoffen nach Zerstörung der organischen Substanzen auf dem Wege des schulgemäßen Ganges der zusammengesetzten Analyse jederzeit sicher aufzufinden.

V. Kupfer.

Auch die Gifte unterliegen im Wechsel der Zeiten der Mode. Sie tauchen auf, verbreiten sich, erfreuen sich einige Zeit einer großen Beliebtheit, um dann der Vergessenheit anheimzufallen und anderen Volksgiften Platz zu machen. Nur Heroen unter denselben, wie das wegen seiner Eignung für kriminelle Zwecke noch nicht übertroffene Arsen, überdauern die Jahrhunderte.

Phosphor ist eine Modegift oder wenigstens auf dem besten Wege, es zu werden, seine Beliebtheit nimmt noch immer zu — Kupfer war ein solches, wenigstens in einigen Ländern, heute hat es seine Rolle fast ausgespielt, wenngleich auch in neuerer Zeit hie und da einzelne Kupfervergiftungen vorgekommen sind[1]). In der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts war es in Frankreich ein vielverwendetes Volksgift. Nach Tardieu kamen dort unter 617 verbrecherischen Vergiftungen in den Jahren 1857—62 110 Kupfervergiftungen vor und auch Orfila teilt in seinem klassischen Lehrbuch der Toxikologie (deutsch von Krupp, Braunschweig 1854) eine reiche Kasuistik mit.

Reines Kupfer ist ungiftig; als Gifte wirken nur seine Salze, voran der bekannte Kupfervitriol = schwefelsaures Kupferoxyd und der Grünspan = essigsaures Kupferoxyd. Die anderen Kupfersalze, die fast nur Laboratoriumsartikel sind, dürften gar keine praktische Bedeutung haben. Der unzweifelhafte Rückgang der Kupfervergiftungen ist um so auffälliger, als heute Kupfersalze, namentlich der Vitriol, ausgedehnte Verbreitung in der Landwirtschaft finden. Es konnte uns daher gar nicht wundern, wenn sich unter den uns zur Untersuchung übermittelten verdächtigen Gegenständen, welche in Häusern gefunden wurden, öfters größere Mengen von Kupfervitriol befanden. Man staunt nur darüber, daß trotzdem das Volk nicht zu diesem Gifte greift. Die giftigen Eigenschaften des Körpers sind ihm vollbewußt.

Ich glaube der Verwendung der Kupfersalze für kriminelle Zwecke und auch als Selbstmordmittel stehen zwei Dinge im Wege: Die auffällige Farbe (sie sind sämtlich dunkelblau oder grünblau), die eine heimliche Beibringung unmöglich macht und die geringe Giftigkeit gegenüber von Phosphor und Arsen. Phosphor ist fast 1000 mal, Arsenik etwa 100 mal giftiger wie ein Kupfersalz. 10—20 g Kupfervitriol töten einen Menschen viel weniger sicher als 0,1—0,2 g arsenige Säure oder 0,05 g Phosphor.

Ich hätte daher wegen der geringen praktisch-toxikologischen Bedeutung des Kupfers in der Gegenwart hier gar nicht davon gesprochen, wenn ich nicht doch einige mir nicht ganz belanglos erscheinende Beobachtungen mitzuteilen hätte.

Eine ganze Reihe besonders schön grüner Farben, die verschiedene Bezeichnungen tragen, wie Schweinfurtergrün, Parisergrün,

1) Über 3 Fälle tödlicher Kupfervergiftung in neuer Zeit berichtet Stefan v. Horoszkiewicz aus dem Krakauer gerichtsärztlichen Institut. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 25. Bd. 1903. 1. Heft. S. 1.

Digitized by Google

Mitisgrün, Kaisergrün u. a. sind teils reine Kupfersalze der arsenigen Säure (Kupferarsenit) oder Gemenge von Kupferarsenit mit Grünspan (Kupferacetat). Diese sind sehr heftig wirkende Gifte und als Farben leicht erhältlich. Ihre Giftigkeit ist bekannt. Schweinfurtergrün wird daher auch als Rattengift verwendet. Diese giftigen Farben, die früher auch noch häufiger wie gegenwärtig zum Zimmeranstrich, zur Herstellung von Tapeten, zur Färbung von Kleiderstoffen u. dgl. verwendet wurden, haben wiederholt zu ökonomischen und gewerblichen Vergiftungen geführt; sie wurden und werden aber auch zu Selbstvergiftungen und sogar zu kriminellen Vergiftungen verwendet.

Sie erzeugen allerdings keine reine Kupfervergiftung, ihre große Gefährlichkeit liegt vielmehr im Arsen. Wir haben dann eine Abart der Arsenikvergiftung vor uns, wobei dem Kupfer eine untergeordnete Rolle zukommt. Die grüne Farbe des Erbrochenen und der Stuhlentleerungen läßt die Schweinfurtergrün-Vergiftung leicht erkennen. Im letzten Jahrzehnt hatte ich zwei Selbstmorde dieser Art zu beobachten Gelegenheit. In dem einen Falle, der am dritten Tage tödlich endete, fanden sich noch als diagnostisch entscheidende Merkmale dieser Vergiftung grüngefärbte Schleimmassen im Dickdarm vor, während der Magen und die dünnen Gedärme das gewöhnliche Bild der akuten Gastroenteritis arsenicalis darboten.

Kupfer ist in Leichenteilen und allen sonstigen Objekten beim üblichen Untersuchungsgange auf Mineralgifte sicher und auch noch in Spuren nachweisbar. Gerade den Spuren von Kupfer möchte ich noch ein Wort widmen. Uns ist es schon seit langer Zeit aufgefallen, daß man solchen bei der Untersuchung von Leichenteilen recht häufig begegnet. Wir fanden sie neben anderen Giften und auch, wenn sonst kein Gift vorhanden war. Fast regelmäßig ist eine Spur von Kupfer in der Leber vorhanden. Es sind zumeist nur unwägbare Mengen. In spät exhumierten Leichenteilen (Ausgrabung nach Jahren) haben wir schon öfters auch eine größere Menge vorgefunden. Im letzteren Falle liegt eine meist leicht nachweisbare Verunreinigung vor. Das Kupfer ist beim Zerfall des Leichnams von außen in die Organe gelangt. Seine Quelle sind die Messingkreuze, Rosenkranzdrähte, Knöpfe u. dgl., deren Reste wir wiederholt in dem zur Untersuchung vorliegenden Organbrei aufgefunden haben. Daß dieser Befund einmal eine falsche Deutung im Sinne einer vorliegenden Vergiftung fände, ist zwar nicht leicht anzunehmen, gleichwohl glaubte ich meine bezüglichen Erfahrungen zur Warnung mitteilen zu sollen.

Digitized by Google

Schwerer verständlich erscheint das sonst regelmäßige Vorkommen von Kupferspuren in der Leber auch von frischen Leichen. Diese wird allerdings niemand als Beweis einer Vergiftung ansprechen, da doch die ersten Wege davon frei sind. Es entsteht aber gleichwohl die Frage, woher die Spuren stammen? Die Antwort liegt auch ganz nahe. Erwiesenermaßen führen wir uns Spuren von Kupfer sozusagen regelmäßig, jedenfalls aber sehr häufig zu. Kupferspuren enthalten sehr viele Pflanzen, darunter die Cerealien, deren Mahlprodukte wir im täglichen Brot und anderen Speisen genießen. Die Pflanzen beziehen das Kupfer aus dem Boden, in dem es weit verbreitet vorkommt. Auch Fleisch und Blut mancher Tiere wurde kupferhaltig gefunden. Die Kupfersalze finden ausgebreitete Verwendung zur künstlichen Kupferung von Nahrungs- und Genußmitteln und als Bekämpfungsmittel pflanzlicher Parasiten, namentlich jener der Weinreben. So kommt Kupfer auch in den Wein. Aus der noch immer vorkommenden Verwendung kupferner Kochgeschirre entspringt eine weitere Möglichkeit der Aufnahme von Kupfer in unseren Körper[1]). Die Leber ist das Organ, wo dem Körper fremde Substanzen vornehmlich deponiert und aufgespeichert werden, bis sie durch die Galle wieder allmählich zur Ausscheidung gelangen.

Angesichts aller dieser Tatsachen ist es nicht zu verwundern, wenn wir Kupferspuren in der Leber bei unseren forensischen Untersuchungen geradezu regelmäßig begegnen. Wir bestätigen damit nur eine alte Erfahrung von Gerichtschemikern und Toxikologen[2]), die Sonnenschein[3]) in den Satz gefaßt hat: „Ich habe fast bei jeder Untersuchung von Leichenteilen Spuren von Kupfer gefunden," und wir können mit Tschirch[4]) uns nur wundern, daß bei dieser Lage der Sache unsere Leber nicht mehr Kupfer enthält.

---

1) Kratter, Über die Zulässigkeit kupferner Kochkessel. Der österr. Sanitätsbeamte. 1889. Nr. 7.

2) Sarzeau war der erste, welcher das Vorhandensein von Kupfer in gewissen Vegetabilien und im Blute positiv behauptete (1830). Seither ist diese Tatsache zwar wiederholt bestritten (Flandin, Danger u. a.) aber auch immer wieder vielseitig bestätigt worden (vgl. Orfila, Lehrbuch der Toxikologie. 1854 und Taylor, Die Gifte. Deutsch von Seydeler. Köln 1862).

3) Sonnenschein, Handbuch d. ger. Chemie. 1869. S. 85.

4) Tschirch, Das Kupfer vom Standpunkte der gerichtlichen Chemie. Toxikologie und Hygiene. Stuttgart 1893. Dazu meine kritische Besprechung in Wiener klin. Wochenschr. 1893.

(Fortsetzung über organische Gifte folgt.)

Digitized by Google

IV.

Ein Beitrag zur Kasuistik der Schlaftrunkenheit.

Von

Dr. **v. Mackowitz** in Innsbruck.

In das Kapitel der für den Kriminalisten und Psychiater gleich wichtigen transitorischen Bewußtseinsstörungen gehört auch der Zustand der Schlaftrunkenheit oder Somnolenz. Man begreift darunter den eigentümlichen Übergang zwischen Schlafen und Wachen, „welcher entsteht, wenn, statt daß wie beim normalen Erwachen das Selbstbewußtsein und die davon abhängige Besonnenheit sofort wiederkehren, durch aus dem Traumleben herübergenommene Traumvorstellungen und Sinnestäuschungen oder durch verfälschte Apperzeptionen aus der, noch nicht zum Bewußtsein gekommenen realen Welt die Wiedergewinnung des Selbstbewußtseins und der Besonnenheit verzögert wird“ [1]).

Als besonders wichtige Merkmale führt Krafft-Ebing in der zitierten Schrift an, daß dieser Zustand stets nur kurze Zeit, höchstens einige Minuten andauert, daß die Erinnerung an die Erlebnisse während der Schlaftrunkenheit sehr summarisch zu sein pflegt und nur den subjektiven Inhalt des Traumbewußtseins, nicht aber den objektiven Sachverhalt in sich begreift. Als Vorbedingungen gelten in erster Linie abnormal tiefer Schlaf (der z. B. durch vorangegangene Strapazen oder lange Entbehrung des Schlafes verursacht sein kann) ferner reichlicher Alkohol- oder Speisengenuß, fremde Umgebung, plötzliches Erwachen zu ungewohnter Zeit; eine gewisse individuelle Disposition sowohl des einzelnen Individuums als auch ganzer Familien dürfte nach den bisher gemachten Beobachtungen durchaus nicht von der Hand zu weisen sein. Die wichtigste Rolle spielen aber jedenfalls die Traumvorstellungen, welche den Schläfer zuletzt umfangen hielten, und mit denen er, halb erwacht, seine Umgebung verknüpft,

1) Krafft-Ebing, Ein Beitrag zur Lehre vom transitorischen Irresein. Erlangen 1868. S. 7.

ohne daß irgendeine korrigierende Aktion des Denkens platzgreifen könnte, sei es nun, daß lebhafte Traumbilder das spontane Aufschrecken erzeugen, sei es, daß die unvermittelte, von außen bewirkte Unterbrechung des Schlafes zufällig in eine Reihe vorüberziehender Traumvorstellungen fällt, oder sei es endlich, daß, wie meistens, der Traum erst durch die weckende Tatsache ausgelöst wird.

Diese kritiklose Verbindung der noch nicht völlig entschwundenen Traumbilder und der plötzlich auftauchenden äußeren Sinneswahrnehmungen zeigt sich nicht selten in wirren Reden oder in reflexartigen Handlungen, die im Momente des Erwachens gesetzt, und falls überhaupt eine Erinnerung an sie übrig bleibt, sofort als widersinnig empfunden werden, sobald der rauschartige Dämmerzustand verklingt, die Reminiszenz an die Traumvorstellungen sich verflüchtigt und das Bewußtsein der Persönlichkeit mit ihren Beziehungen zur Umgebung vollständig erwacht ist. Auf solche Art erklärt es sich, wenn plötzlich Erweckter Personen, die neben seinem Lager stehen, verkennt, in scheinbar wachem Zustand sinnloses Zeug schwatzt, mit den Zeichen heftigster Erregung einen ihm erreichbaren Gegenstand an sich reißt oder beiseite wirft und ähnliche ungefährliche Handlungen unternimmt; auf dieselbe Grundlage ist es aber auch zurückzuführen, wenn der Schlaftrunkene einen vermeintlichen Angriff mit Notwehrhandlungen beantwortet und hierbei zufällig in seiner Nähe befindlichen Menschen verletzt oder tötet.

Wie Hoche[1]) hervorhebt, befaßt sich hauptsächlich die ältere Literatur[2]) mit der Kasuistik von objektiv strafbaren Handlungen, welche im Zustand der Schlaftrunkenheit begangen wurden und es ist der modernen Forschung gewiß ohne weiteres einzuräumen, daß gar mancher von diesen Fällen von der heutigen Wissenschaft in das Gebiet der epileptischen Krankheitsformen gewiesen würde; kurze, sich in wirren Reden oder Ansätzen zu Handlungen erschöpfende Schlaftrunkenheit ist aber im täglichen Leben so häufig zu beobachten, daß man mit der Möglichkeit folgenschweren aktiven Vorgehens um so eher wird rechnen müssen, als es sich hierbei nur um graduelle Unterschiede, um anscheinend kleine Zeitintervalle, um mehr oder

1) Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Herausgegeben von A. Hoche. Hirschwald, Berlin 1901. S. 474 ff.

2) Diese ist zusammengestellt in Krafft-Ebing op. cit. S. 5 und in desselben Verfassers „Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie". Enke, Stuttgart 1900. S. 335; vgl. aus den angeführten Schriften, insbesondere: Krügelstein, Über die im Zustand der Schlaftrunkenheit verübten Gewalttätigkeiten. Henkes Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1853. 65. Bd. S. 183 u. 434.

Digitized by Google

minder tiefen Schlaf, um die Beschaffenheit der Traumvorstellungen und um die stärker oder geringer ausgesprochene Neigung einzelner Personen zur impulsiven Reaktion auf tätliche oder wörtliche Angriffe handelt.

Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, verdient die Schlaftrunkenheit noch immer das Interesse des Kriminalisten und jeder forensische Fall, der möglicherweise darauf zurückzuführen ist, genaueste Untersuchung durch psychiatrische Sachverständige.

Die Schwierigkeiten, mit denen Richter und ärztliche Experten hier zu kämpfen haben, liegen einerseits gerade in den charakteristischen Merkmalen des Zustandes — Kürze der Zeit, Aufhebung der Erinnerung, Mangel an objektiven Symptomen — andererseits im berechtigten Mißtrauen, mit dem man einer darauf abzielenden Verantwortung entgegentritt. Krafft-Ebing weist die ärztlichen Sachverständigen sächlich auf die nachfolgenden Punkte, um die sich die Untersuchung zu drehen hat:

a) bezüglich der Individualität: ob ähnliche Zustände oder abnormale Nervenerscheinungen beim Exploranden oder in dessen Familie beobachtet wurden und ob die Vorbedingungen für die Schlaftrunkenheit vorliegen;

b) bezüglich der Zeit: wie lange der schlaftrunkene Zustand dauerte und ob die Tat in die Zeit des gewöhnlichen Schlafes fiel;

c) ob die Tat den Charakter einer unbewußten, zufälligen an sich trägt;

d) ob sie unmittelbar in den Moment des Erwachens oder Erwecktwerdens fällt, oder ob zwischen Erwachen und Tat Umstände konstantierbar sind, die das Wiederkehren des Selbstbewußtseins, — damit aber auch das Nichtvorhandensein der Schlaftrunkenheit beweisen, — endlich welchen Zeitraum und welche Punkte die Erinnerung umfaßt.

Die Beantwortung der Frage, wie sich dieser Zustand entwickelt, die Analyse seiner einzelnen Phasen, seines Zusammenhängens mit dem gesamten Geistesleben eines Individuums, muß dem Psychiater und dem Psychologen überlassen bleiben; zweifellos steht fest, daß während des Andauerns der Schlaftrunkenheit der hievon Befallene in seinen Beziehungen zur Außenwelt gestört und seines Selbstbewußtseins beraubt ist, daß auf die Tat weder treibende noch hemmende Momente einwirken können, welche unter normalen Verhältnissen die Handlungen bestimmen. Hiermit ist aber für den praktischen Juristen bereits die Bedeutung dieses Zustandes gekennzeichnet: lautet nämlich das ärztliche Gutachten dahin, daß eine inkriminierte Handlung in Schlaftrunkenheit begangen wurde und vermag der erkennende Richter

Digitized by Google

dieser Ansicht beizupflichten, so ergibt sich für ihn die Konsequenz, diese Tat deshalb für straflos zu erklären, weil sie „in einer Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist“ (§ 2c österr. St.-G.), bezw. „weil sich der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustand von Bewußtlosigkeit befand (§ 51 deutsch. St.-G.-B.). In analoger Weise, nämlich aus dem Gesichtspunkt der Bewußtlosigkeit, muß die Somnolenz auch nach anderen europäischen Strafgesetzen als Strafausschließungsgrund angesehen werden (Art. 71. belg. St.-G. Art. 41 bulgar. St.-G. § 38 dänisch. St.-G. Art. 64 franz. St.-G. § 46 ital. St.-G. § 44 norweg. Entwurf. Art. 43 port. St.-G. § 5 schwed. St.-G. Art. 11 des schweiz. Entwurf 1896. § 78 ungar. St.-G.)[1])

Der Fall, welcher nach diesem kurzen Überblick über die Grundzüge der Lehre von der Schlaftrunkenheit und ihre Bedeutung für die Strafjustiz erzählt werden soll, spielte sich im Gebiete eines ländlichen tiroler Bezirksgerichtes ab und dürfte für die Kasuistik der Somnolenz von Wert sein, wenngleich das Vorleben des Beschuldigten viel zu wenig erhoben und die Frage der Schlaftrunkenheit überhaupt nicht gestreift wurde.

Am Sonntag 17. November 1901 vormittags begab sich der 41 Jahre alte, ledige Tischler Johann T. von seinem Wohnorte N. nach dem etliche Stunden entfernten T., woselbst er Geschäfte zu besorgen hatte; teils bei Bekannten, teils in Gasthäusern trank er bis gegen 7 Uhr abends zirka 2 oder 2½ Liter Wein und war infolgedessen ziemlich angeheitert. Im Gasthaus, in welchem er sich zuletzt befand, geriet er mit ihm unbekannten Bauernburschen in Streit, erhielt von ihnen Schläge und wurde endlich zur Tür der Wirtsstube hinausgeworfen, bei welchem Anlaß er einige leichte Verletzungen im Gesicht davontrug. Der Wirt besorgte eine Wiederholung der Rauferei und führte deshalb den T., der ohnedies im Gasthaus zu übernachten gedachte, in ein Zimmer des oberen Stockwerkes, in welchem zwei Betten standen. Über die erlittenen Mißhandlungen aufgebracht, fügte er sich nur widerwillig dieser Maßregel, beruhigte sich aber auf Zureden des Wirtes, zog einen Teil der Kleider ab und legte sich zu Bett. Als der Wirt etwa eine Viertelstunde später nachschaute, hatte T. das Licht bereits gelöscht und war eingeschlafen.

Zwei Stunden nachher, etwa um 9 oder ½10 Uhr wies man einen italienischen Arbeiter, der sich schon seit langen Jahren im Orte aufhielt, dem T. aber ganz unbekannt war, in dasselbe Zimmer

1) Zusammenstellung der bezüglichen Gesetzestexte siehe Hoche op. cit. S. 73ff.

zum Schlafen, doch wurde er nur bis zur Tür begleitet, weshalb nicht feststeht, ob T. sein Kommen wahrnahm. Gewiß ist, daß der Italiener sich nicht in der Wirtsstube befand, als der Streit mit T. vor sich ging. Einige Minuten später führte dann die Wirtin einen anderen Gast zu Bett und ging bei dieser Gelegenheit an der Kammer des T. vorüber; hierbei will sie gehört haben, daß drinnen gesprochen wurde, vermag aber sicheres nicht zu behaupten, weil sie darauf nicht achtete und weil gerade damals in der Nachbarschaft gelärmt und gesungen wurde. Kaum hatte sie sich wieder ins Erdgeschoß verfügt, als T. vom Gange des ersten Stockwerkes um Hilfe schrie und den hinaufeilenden Leuten ganz verwirrt zurief, er müsse ein Unglück angerichtet haben und kenne sich nicht mehr aus. Im Zimmer und zwar auf dem nicht benutzten Bett lag rücklings, halb angekleidet, der Italiener; er war tot und die Leiche wies an der linken Brustseite eine Stichwunde auf. Spuren eines Kampfes fanden sich nicht, nur lag das Nachtgeschirr, das unter dem Bette T.'s gestanden war, umgestürzt auf dem Boden und sein Inhalt hatte sich über die Dielen ergossen. T. selbst zeigte sich ganz vernichtet; er beteuerte, er wisse nicht, was vorgefallen sei, wie sich das Unglück habe zutragen können; er schlug immer wieder die Hände vor den Kopf, begann zu weinen, kniete an der Leiche nieder und ließ sich dann willig abführen.

Die gerichtliche Obduktion der Leiche ergab, daß gegen den Getöteten von vorn ein Stich mit großer Kraft geführt wurde, der das Herz durchbohrte und den Tod beinahe sofort zur Folge gehabt haben mußte. Bereits am Tage nach der Tat fand das erste gerichtliche Verhör T.'s statt. Er erzählte die Vorgeschichte ganz analog mit der gegebenen, durch Zeugen erwiesenen Darstellung und fügte bei, er habe, nachdem er ins Schlafzimmer gekommen, das Nachtgeschirr benützt, sich dann halb entkleidet ins Bett gelegt und sei sofort eingeschlafen. Plötzlich, so lautete seine weitere Erzählung, schreckte er auf; ein ihm Unbekannter stand vor seinem Bett, sprach etwas vom Nachtgeschirr, das er ihm aufsetzen wolle und von einem Stuhl, mit dem er ihn erschlagen werde. Zugleich hörte er vor dem Zimmer lärmen und schreien und glaubte, die Burschen, die ihn früher in der Wirtsstube mißhandelten, wollten eindringen, um ihm ein Leid anzutun; im selben Augenblick griff der Unbekannte nach einem Stuhl und nun sprang T., in der Meinung es gelte einen Angriff abzuwehren, aus dem Bett, riß sein Taschenmesser aus dem Hosensack und stach es dem Fremden mit aller Wucht in den Leib. Dieser taumelte ächzend zum zweiten Bett, sank rücklings hinein und blieb, nachdem er sich selbst das

Messer aus der Wunde gezogen, liegen. Jetzt kam T. — nach seiner Erzählung — erst zu sich; er sah ein, daß die gefürchteten Burschen gar nicht in der Nähe waren, daß er sich wegen ihres Lärmens getäuscht hatte, er bemerkte aber auch mit Entsetzen, daß der ihm völlig unbekannte vermeintliche Angreifer bereits tot im Bette lag. Er eilte sofort auf den Gang, rief Leute herbei und benahm sich, wie der an dieser Stelle wieder einsetzende Zeugenbeweis dartut, gleich einem, der sich plötzlich vor etwas ganz Unfaßbares gestellt sieht.

Sei es nun, daß dem Erhebungsrichter und den Landärzten, die als Sachverständige bei der Obduktion intervenierten, die Schlaftrunkenheit als ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand weniger geläufig war, sei es, daß sie die Notwendigkeit nicht für gegeben erachteten, den Fall von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten, Tatsache ist, daß das ganze Untersuchungsmaterial die Frage gar nicht berührt. T. blieb bei seiner Verantwortung, die darin gipfelt, er könne sich für seine Tat selbst keine Rechenschaft geben, motivierte aber die behauptete Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Handlung mit der Berauschung infolge Genusses von alkoholischen Getränken, von der er sich erst aus Schrecken über den Erfolg seines Vorgehens ernüchtert habe; parallel hiermit läuft der Gang der gerichtlichen Erhebungen; es wurde die Menge der genossenen Getränke festgestellt, die Zeugen über den Eindruck vernommen, den ihnen T. vor und nach dem Unglück bezüglich seiner Trunkenheit machte und das Ergebnis schloß im Satz, der Beschuldigte sei am kritischen Abend und zwar zur Zeit, als er ins Schlafzimmer geführt wurde, ziemlich stark angeheitert, aber durchaus nicht vollberauscht gewesen, habe sich jedoch nach der Tat derart ernüchtert gezeigt, daß man an seiner Zurechnungsfähigkeit nicht zweifeln könne.

Auf Grund dieser Beweise erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Verbrechens des Totschlages (§ 140 österr. St.-G.), indem sie von der Annahme ausging, zwischen dem Beschuldigten und dem Getöteten sei ein Streit entstanden, in dessen Verlauf T. zum Messer griff. Ein Hauptargument in der staatsanwaltlichen Begründung lieferte die Zeugenaussage der Wirtin, welche, wie schon erwähnt, sich zu erinnern glaubte, im Zimmer des T. unmittelbar vor Bekanntwerden des Unglücks sprechen gehört zu haben. Die über diese Anklage anberaumte Verhandlung vor dem Schwurgericht lieferte keine neuen wichtigen Momente; die Geschworenen waren in ihrem dunklen Drange sich zwar nicht des rechten Wegs bewußt, aber doch davon überzeugt, daß etwas zugunsten des Angeklagten geschehen müsse. So fällten sie ein Verdikt, demzufolge T. wegen Überschreitung der Not-

wehr zu einer kurzen Arreststrafe verurteilt wurde (§ 2 Schlußsatz bezw. § 335 ö. St.G.)

Versuchen wir es nun, den dargelegten Fall für die Kasuistik der Schlaftrunkenheit in Anspruch zu nehmen, so begegnen wir vor allem dem Hindernis, daß das Vorleben des Beschuldigten zu wenig klargelegt wurde. Es erscheint nur konstatiert, daß er in früheren Jahren einmal wegen Wachebeleidigung und einmal wegen Bettel abgestraft worden war; sein Leumund ist sonst ungetrübt, insbesondere wird er als gutmütig und zu Gewaltakten nicht hinneigend geschildert; in früheren Zeiten scheint er dem Alkohol gehuldigt zu haben und stand vor einigen Jahren wegen eines Anfalles von Delirium tremens in Spitalsbehandlung, er hat sich aber nach seiner Behauptung seit der Zeit das übermäßige Trinken abgewöhnt. Über allfällige erbliche Belastung sowie über seine Familie stehen leider keine Daten zur Verfügung, doch gab er selbst an, nie krank gewesen zu sein; auf Grund dessen wird man bezüglich der Epilepsie als erwiesen hinnehmen können, daß er offenbare klassische Anfälle nicht mitgemacht hat, weil solche Zustände in der ländlichen Bevölkerung wegen ihres plötzlichen Auftretens und wegen des tiefen Eindruckes, den sie auf die Umgebung des Kranken zurücklassen, sehr bekannt und gefürchtet sind.

Sieht man aber von diesem Mangel subjektiver Feststellungen ab, so zeigt sich eine ganze Reihe von Umständen, die ein gewichtiges Wort für die Annahme sprechen, daß T. im Zustande der Somnolenz gehandelt habe. Zweifellos liegt alles das vor, was als Bedingung für das Auftreten der Schlaftrunkenheit bereits angeführt wurde. Der Schlaf T.'s dürfte etwa 1½—2 Stunden gedauert haben, hatte also bezüglich seiner Tiefe den Kulminationspunkt erreicht und war außerdem durch den vorangegangenen Alkoholgenuß gefestigt. Da es sehr unwahrscheinlich ist, daß der Italiener den T. absichtlich geweckt habe, kann man wohl annehmen, er sei infolge des Geräusches, das der Eintretende und sich Entkleidende verursachte, plötzlich erwacht: er sah sich in fremder Umgebung, bemerkte, daß ein ihm völlig Unbekannter vor ihm stand — alles dies Momente, die einem, aus tiefstem Schlaf Auftauchenden, vom Wein noch Halbberauschten, die Orientierung ungemein erschweren.

In hohem Grade über die Mißhandlungen erregt, die ihm in der Gaststube zugefügt wurden, hatte sich T. über Zureden des Wirtes zu Bett gelegt. Nun, plötzlich erwachend und für den Augenblick außer stande, die Beziehungen zur Außenwelt nach Zeit und Raum zu finden, hört er das Lärmen und Lachen in der Nachbarschaft (das

durch die Angabe der Wirtin erwiesen ist) und lokalisiert es fälschlich auf den Hausgang vor seine Zimmertür. Das können — so knüpft sein Denken an die letzte Erinnerung vor dem Einschlafen an — nur die Burschen sein, die ihn früher geschlagen, die ihm jetzt neuerdings ein Leid antun wollen und der vor ihm stehende Unbekannte ist einer von ihnen; es gilt also, sich gegen einen ernsten Angriff zu verteidigen, sich zu retten, ehe es zu spät wird: so geschieht das Unglück.

Während aber der tödlich Getroffene aufs Bett sinkt und stirbt, hat sich der Täter zurecht gefunden; die Bahnen des Überlegens, des richtigen Verarbeitens äußerer Eindrücke sind jetzt wieder eingeschaltet und entsetzt steht er vor „dem Unfaßbaren", weil ihm nicht zum Bewußtsein kommt, daß er im Dämmerzustand der Schlaftrunkenheit falsch apperzipiert, aber auf Grund falscher Apperzeption folgerichtig gehandelt hat. — Es erübrigt noch, den Haupteinwand zu entkräften, der dieser Deduktion entgegensteht und den die Staatsanwaltschaft als Hauptargument für die Anklage ins Feld führt: den angeblichen Streit zwischen T. und dem Italiener. Der letztere hielt sich, wie oben bemerkt, schon viele Jahre lang in der Gegend auf, hatte infolgedessen seine Muttersprache beinahe ganz vergessen, vermochte sich aber auch im Deutschen kaum auszudrücken; er hatte außerdem einen starken Sprachfehler, welcher es auch den Leuten, die tagtäglich mit ihm verkehrten, nur schwer möglich machte, ihn zu verstehen. Ist es schon aus diesem Grunde kaum anzunehmen, daß sich zwischen den beiden in der kurzen Zeit ihres Beieinanderseins ein Streit entwickelt hätte, so wird dies um so unwahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß der Italiener ein gutmütiger Mensch war, der von allen wohl gelitten, mit seiner ganzen Umgebung in Frieden gelebt hat. Möglich ist, daß er sich zum Bette T.'s begab und sich um das darunterstehende Nachtgeschirr bückte, vielleicht hat er hierbei dem Erwachenden etwas zugerufen, — fast sicher aber konnte dieser die lallenden Laute des ihm ganz Unbekannten nicht verstehen, sondern glaubte nur das herauszuhören, was er, wie früher erzählt, vernommen haben will. Fehlt also die Voraussetzung zu einem ernsten Streit, weil T. mit dem Italiener gar nicht sprechen konnte, so vermißt man vollkommen das Motiv zur Tat. Der Beschuldigte ist ein robuster starker Mann, der seines waffenlosen schwächlichen Gegners leicht auf andere Weise Herr geworden wäre, als durch einen blind geführten Stich, selbst wenn man annehmen wollte, daß er wirklich mit einem Stuhl bedroht worden sei. Was die Wirtin beim Vorübergehen an der Zimmertür hörte, läßt sich nicht aufklären; vielleicht sprach der Italiener, viel-

Digitized by Google

leicht redete T. im Erwachen, vielleicht beruhte ihre Wahrnehmung überhaupt nur auf Täuschung.

Die zwei wichtigsten Punkte aber für die Annahme einer nicht zuzurechnenden Handlung sind psychologischer Natur und liegen in der Verantwortung des Beschuldigten.

Wäre die Behauptung des Staatsanwaltes begründet, hätte es sich wirklich um einen Streit zwischen T. und dem Italiener gehandelt, warum beruft sich der Beschuldigte nicht darauf? Es ist doch jedermann, auch dem weltabgeschiedensten Bauern geläufig, daß die Notwehr erlaubt, daß Notwehrüberschreitungen unter Umständen straflos bleiben, die ganze Bevölkerung der Gegend, in der sich das Faktum abspielte, weiß, daß die Geschworenen fast jeden von Schuld und Strafe loszählen, der in etwas angeheitertem Zustand seinem angreifenden Gegner eine besonders schwere Verletzung beibringt, oder ihn im Raufhandel tötet! Und T. war ja mit dem Fremden allein; er hätte keinen Zeugen zu fürchten brauchen, der vortritt und seine Behauptung widerlegt, kein objektives Indiz wäre zu finden gewesen, das die Erzählung von Streit, Kampf und Notwehr abschwächt oder entkräftet! Die Art und Weise, in der sich T. verteidigte, ist aber ganz anders. Während er den Leuten, die ihn gleich nach dem Unglück zu sehen bekamen, mit keinem Worte von einem aggressiven Vorgehen oder von Drohungen des Italieners erzählte, sondern sich darauf beschränkte, immer aufs neue zu versichern, er verstehe den Vorfall nicht, schleicht sich in die gerichtlichen Verhöre die Andeutung von Drohungen, von Anstalten zu einem Überfall ein; sie ist aber so wenig präzis, beschränkt sich so sehr auf die Angabe: „mir kam vor“ oder „ich glaubte“ und dergl., daß man sie, abgesehen von ihrer objektiven Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit, wohl zu gleichen Teilen als das Ergebnis der unbewußt suggerierenden Verhörstechnik und der lückenhaften, stückweise aufdämmernden Erinnerung an die Traumvorstellungen deuten muß, die zur kritischen Zeit die Handlungen des Beschuldigten bestimmten. Gerade der Umstand, daß T. das Hilfsmittel, einen ernsten Streit für sich zu verwerten, unbenützt läßt, zeigt zur Evidenz, daß er, wie er stets beteuerte, nur die Wahrheit sagen wollte, daß also ein Streit überhaupt gar nicht stattfand, daher auch jeder Grund für die Tat fehlte.

Es versteht sich von selbst, daß ein Mann vom Bildungsniveau des Beschuldigten nicht in der Lage ist, den Zustand, in dem er die inkriminierte Handlung beging, als Schlaftrunkenheit zu bezeichnen und daß er infolgedessen auch unmöglich einzelne Details hiefür namhaft machen oder dagegen sprechende entkräften kann, wie dies

ja so häufig von Personen versucht wird, die volle Berauschung als Strafausschließgrund für sich in Anspruch nehmen wollen. Man kann also unbesorgt an die Würdigung der subjektiven Indizien herantreten, ohne Gefahr zu laufen, einer geschickten Simulation zum Opfer zu fallen.

Treffender aber, als es T. getan, ist der Zustand der Schlaftrunkenheit von einem ungebildeten Laien gar nicht mehr zu schildern. Unter dem ersten tiefen Eindruck, den der Erfolg seiner Handlungsweise auf ihn machte, äußert er sich nur, er habe ein Unglück angerichtet, er kenne sich nicht mehr aus: kein Wort von einem Streit, keine Silbe der Erklärung, was ihn zur unseligen Tat bewogen — er kann sie eben nicht erklären; beim gerichtlichen Verhör gibt er an, er sei erst zu sich gekommen, als der Italiener gerade gestorben war: nun suchen Richter und Beschuldigter nach dem Grund, der den hiemit behaupteten Zustand der Unzurechnungsfähigkeit verursacht haben könnte und einigen sich, dem Alkoholexzeß die Schuld zu geben. Der angetretene Beweis der Volltrunkenheit, — die T. ernstlich niemals behauptet hat, — mißlingt, wie vorauszusehen war, der Richter hat das seinige getan, die Folgen muß der Beschuldigte tragen. Und er nimmt sie auf sich, resigniert und wohl in der dumpfen Überzeugung, einer so schweren Tat müsse die gerichtliche Sühne folgen; vor seinem Gewissen aber ist er schuldlos und diesem Gefühl verleiht er ehrlichen aber unbeholfenen Ausdruck: seine sich im Grunde stets gleichbleibende Verteidigung will, ins Hochdeutsche übersetzt, nur besagen, er habe die Selbstbestimmung erst im Augenblick wiedererlangt, als das Unglück bereits geschehen war, die Tat selbst also im bewußtlosen Zustand begangen.

Ich verkenne durchaus nicht, daß mein Versuch, den Fall T. für die spärliche Kasuistik der Somnolenz zu retten, gar manche Lücke aufweist, deren empfindlichste in der unzulänglichen Erhebung der persönlichen und Familienverhältnisse des Beschuldigten besteht; es ist daher nur auf das lebhafteste zu bedauern, daß nicht auf der Höhe der modernen Wissenschaft stehende Sachverständige in die Lage kamen, die gerichtlichen Erhebungen ergänzen zu lassen und ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die behauptete Bewußtlosigkeit überhaupt anzunehmen und bejahendenfalls ob sie als Symptom irgend eines krankhaften Zustandes zu deuten sei.

Eine vollkommen schließende Beweiskette wird sich aber in keinem derartigen Fall finden lassen, da es die Natur der Sache mit sich bringt, daß Zeugen beinahe nie vorhanden sind und in viel ausgesprochenerem Maße als sonst die rein subjektiven Empfindungen des

Digitized by Google

Täters und seine darauf gegründeten Aussagen für das gerichtsärztliche Parese und für das richterliche Urteil verwendet werden müssen. Jedoch auch dieses Material wird stets ein schwankendes sein, da die Erinnerung an die im halbwachen Zustand ausgelösten Vorstellungen, welche zum Teil in die Traumwelt zurückreichen, zum Teil durch falsch aufgefaßte, zeitlich und räumlich nicht lokalisierte äußere Eindrücke bedingt sind, jedenfalls nur dämmerhaft und verschleiert, häufig aber ganz verblaßt und rudimentär erhalten bleibt. Mit mehr oder minder empfindlichen Lücken muß daher jedes Gutachten über Schlaftrunkenheit rechnen und es bedarf nur eines Blickes in die zitierte Literatur, um die Überzeugung wachzurufen, daß auch die in den stets erwähnten Fällen „Schmidmaizig" und „Gutsbesitzer B." [1]) abgegebenen, in wichtigen Stücken auf Vermutungen aufgebaut sind. Dem Gerichtsarzt, der einen solchen Straffall zu beurteilen hat, liegt ja auch nicht die Frage nach einer exakten klinischen Diagnose vor, sondern er ist mehr als sonst nur Berater des Richters, weil die Somnolenz in ihrer praktisch-forensischen Bedeutung in das Gebiet fällt, das zur Hälfte wohl dem Psychiater, zur Hälfte aber dem psychologisch gebildeten Juristen gehört.

Die moderne Wissenschaft ist bis heute nicht imstande gewesen, die Geheimnisse des Schlafes und Traumes zu durchdringen, alle Faktoren, die hierbei im Spiele sind, klar herauszuschälen. Solange aber diese Schleier nicht vollständig gelüftet sind — und bis dorthin hat es noch gute Wege — solange also für alle, die an der Strafjustiz mitwirken, auch auf diesem Gebiet der Satz Geltung hat, daß im Zweifel das Mildere anzunehmen sei, wird sich kein Sachverständiger und kein Richter besinnen, im einzelnen so seltenen Fall über Beweislücken hinwegzugehen, wenn große Wahrscheinlichkeit für die Straflosigkeit unter der Voraussetzung vorhanden ist, daß man den durch nichts widerlegten Angaben des Beschuldigten Glauben schenkt; ein Parere, das im Fall T. Schlaftrunkenheit konstatiert hätte, wäre vor dem Richterstuhl strenger Wissenschaft nicht schwerer zu verantworten gewesen, als die Gutachten, die in den bisher beobachteten Fällen abgegeben wurden und von diesem Gesichtspunkt aus darf ich wohl auch die dargestellte Strafsache für die forensische Kasuistik der Somnolenz ansprechen, da als Folge eines Fehlschlusses für uns höchstens die Möglichkeit in Betracht kommen könnte, daß ein Schuldiger der sühnenden Gerechtigkeit entgangen wäre.

---

1) Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie. Beobachtung 137 u. 138.

V.

Zur Technik der Ermittlung der Gerichtszuständigkeit als Tatbestandsmerkmal der Verletzung fremden Hausrechts.

Von

Landgerichtsrat Dr. Schulze.

Wer ein Hausrecht verletzt, indem er sich in widerrechtlicher Absicht, also entweder mit der Absicht, die Herrschaft über die Wohnung zu erlangen, oder mit der Absicht, eine Straftat zu begehen, in die Wohnung eines anderen begibt, wird nach § 123 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. Das Hausrecht, das durch diese Bestimmung geschützt wird, ist ein privatrechtliches, dinglich wirkendes Recht, das jedem Inhaber einer Wohnung zusteht, gleichviel, ob er sie als Eigentümer, Gebrauchsinhaber oder Mieter innehat. Es ist ein Recht, das jedem Inhaber einer Wohnung zusteht, mit der Wirkung, daß jeder, der sich in sie hinein begibt, ohne daß er dazu berechtigt ist, die Herrschaft des Inhabers verletzt.

Für das Hausrecht, das jedem Inhaber einer Wohnung zusteht, ist es gleichgültig, ob er sie ständig oder nur vorübergehend, auf einen Tag, Tagesgerechtigkeit, beziehungsweise Tageszeit innehat. Es ist gleichgültig, ob er sie selbst bewohnt oder ob er sie vermietet hat. Es ist gleichgültig, ob er sie selbst bewohnt oder ob er sie vermietet hat. Es ist gleichgültig, ob er sie selbst bewohnt oder ob er sie vermietet hat.

Dieses Hausrecht ist auch auf andere Räume, die zu einer Wohnung gehören, wie Keller, Boden, Hof, Garten, Stallungen, Scheunen, Schuppen, Gartenhäuschen, Lauben, Veranden, Balkone, Treppen, Flure, Vorplätze, Aborte und dergleichen, ausgedehnt.

Dieses Hausrecht ist auch auf andere Räume, die zu einer Wohnung gehören, wie Keller, Boden, Hof, Garten, Stallungen, Scheunen, Schuppen, Gartenhäuschen, Lauben, Veranden, Balkone, Treppen, Flure, Vorplätze, Aborte und dergleichen, ausgedehnt.

Das kann sich öfters wiederholen, ohne daß überhaupt, obschon ine Mehrzahl von Anzeigen einfacher Hehlerei vorgelegen haben, er Verdacht gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei zum Aus- ruche gebracht wird.

Die eingehenden Anzeigen werden nämlich in der Regel bei den taatsanwaltschaften unter die einzelnen Staatsanwälte nach Art der Beschuldigung oder nach Buchstaben, und zwar dem Anfangsbuch- taben des Namens des an erster Stelle Beschuldigten, das ist aber ewöhnlich der der Haupttat Bezichtigte und nicht der Hehler, ver- eilt und es ist deshalb schon Zufall, wenn mehrere Anzeigen mit egen denselben Hehler erhobenen Beschuldigungen an denselben taatsanwalt gelangen, so daß nun auf diesem Wege bei der Staats- nwaltschaft sich die Überzeugung bildet, der mitbeschuldigte Hehler ei verdächtig, die Hehlerei auch gewerbs- oder gewohnheitsmäßig u betreiben.

Es dürfte sich deshalb wohl empfehlen, die Staatsanwaltschaften nzuweisen, in allen den Fällen, wo der Verdacht der Hehlerei oder berhaupt eines Verbrechens, bei dem Gewerbs- oder Gewohnheits- näßigkeit Tatbestandsmerkmal ist, gegeben erscheint, wenn es Man- gels hinreichenden Beweises zur Einstellung des Verfahrens oder zur Freisprechung gekommen ist und im übrigen der Fall auch dazu ngetan erscheint, für die Bildung der Überzeugung von der Ge- verbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit in der Zukunft von Nutzen zu ein, unter Bezugnahme auf die Tatsache der Einstellung oder Frei- sprechung und unter Mitteilung des Aktenzeichens einer Zentralstelle, ielleicht der Strafregisterbehörde oder dem von mir an anderer Stelle vorgeschlagenen Fahndungsamte Nachricht zu geben, so daß, lafern das später erforderlich werden sollte, von dieser Zentralstelle aus ohne weiteres in Erfahrung zu bringen ist, ob, weshalb und wo ler Beschuldigte bereits im Verdachte der Verübung des Verbrechens gestanden hat, wegen dessen seine abermalige Verfolgung eingeleitet vorden ist.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Zentralstelle zur Sammlung solcher Tatsachen ist mir klar zum Bewußtsein gekommen gelegentlich der Erörterungen, die ich als Staatsanwalt gegen ge- verbsmäßige Spieler zu führen hatte und die mir wegen des Mangels einer solchen Zentrale ganz unendliche Mühe und außerordentliche Zeit gekostet haben.

In der Anzeige war Gewerbsmäßigkeit des Spiels zwar nicht be- hauptet.

Die Vergleichung der Persönlichkeiten der beim Spiele Betroffenen

legte aber nahe, daß allem Anscheine nach keine anderen Beziehungen wie die des Spiels sie zusammengebracht hatten. Das rechtfertigte eine genauere Prüfung derjenigen Persönlichkeiten, die nicht als völlig einwandsfrei ohne weiteres zu erkennen waren.

Die nach Ermittelung ihres Geburtstags und Geburtsorts herbeigezogene Strafliste ergab bei einigen bereits Vorstrafen wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels.

Die hierüber ergangenen, aus der Strafliste erkennbaren Vorakten schafften weiteres Belastungsmaterial, insofern aus ihnen zu ersehen war, von welchen Polizeibehörden die Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft seinerzeit erfolgt war und wer früher die Mitspieler gewesen waren.

Mit Herbeiziehung der Anzeigen, die das frühere Verfahren veranlaßt hatten, gewann man aber auch Einblick in die Polizeiakten, die eine reiche Fundgrube für weiteres Belastungsmaterial boten.

Zahlreiche Anfragen anderer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ließen erkennen, daß auch in ihrem Bezirke der Beschuldigte sich aufgehalten hatte oder in Untersuchung gewesen war.

Die nach den auf den Ersuchen zu lesenden Aktenzeichen darauf herbeigezogenen Akten jener Behörden ergaben regelmäßig, daß die Beschuldigten auch anderwärts gespielt hatten und deshalb in Untersuchung gewesen waren.

Aus den herbeigezogenen Akten der Strafverfolgungsbehörden war dabei in ganz auffallend zahlreichen Fällen zu ersehen, daß die eingeleitete Untersuchung — die sich allerdings nur auf die Erörterung der in der Anzeige mitgeteilten Tatsachen beschränkt hatte — offenbar eben nur deshalb erfolglos gewesen und die Überführung des Spiels nicht gelungen war.

Ganz auffällig war auch die aus der Vergleichung von Akten sich ergebende Tatsache, daß Personen, die des gewerbsmäßigen Spiels verdächtig, früher mit anderen Spielern in Untersuchung sich befunden und nach deren Abschluß die Stätte ihrer bisherigen Wirksamkeit verlassen hatten, dann an ihrem neuen Wohnsitze die Schlepper für ihre dort als Spieler unbekannten früheren Genossen gemacht hatten, sofern sie sie in Kreise, zu denen sie selber Beziehungen erlangt hatten und in denen gegen sie kein Mißtrauen gehegt wurde, einführten und zum Spiele zuzogen, wobei dann die von auswärts Gekommenen, deren Eigenschaft als gewerbsmäßige Spieler nicht bekannt war, Gelegenheit bekamen, unter der Maske harmloser, nur zum Vergnügen spielender Leute wieder vertrauensselige Opfer zu plündern, um sich selbst so den Lebensunterhalt zu schaffen.

Unschätzbaren Stoff zur Überführung boten die so mühsam herbeigezogenen Akten ferner auch dadurch, daß sich aus ihnen regelmäßig ein klares Bild der Entwicklung des Spielers zu solchem und seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gewinnen ließ.

Ganz offenbar nur zur Verschleierung ihrer im Spielgewinne bestehenden Erwerbsquelle hatten Spieler, die wegen gewerbsmäßigen Spiels schon früher in Untersuchung gewesen waren und dabei alsbald erkannt hatten, wieviel Gewicht in ihr darauf gelegt wurde, ihnen den Mangel einer ehrbaren Erwerbsquelle oder einer geschäftlichen Tätigkeit nachzuweisen, für die Zukunft einem üblen Ausgange einer Untersuchung dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie irgendein Gewerbe, einen Handel mit Zigarren, Futter, Juwelen, Pferden oder dergleichen sich zulegten, der gar nicht dazu bestimmt war, ihnen die Mittel für ihren oder ihrer Familie Unterhalt zu schaffen, sondern lediglich dazu dienen sollte, den aus dem Spiele gezogenen Gewinn erforderlichenfalls als Gewinn aus einem solchen Handel hinzustellen.

Die sehr mühsame Untersuchung, daß die Einnahmen der Beschuldigten im wesentlichen im Spielgewinne bestanden hatten und die Beschuldigten durchaus nicht, wie sie Glauben machen wollten, nur zum Vergnügen gespielt hatten, war, wie die Akten ergaben, gegen dieselben Beschuldigten an den verschiedensten Stellen und fast durchweg erfolglos geführt worden und doch hätte, wenn der einen Untersuchung führenden Stelle die Ergebnisse der Untersuchung der anderen bekannt gewesen wäre, recht wohl der Nachweis erbracht werden können, daß das angeblich vom Beschuldigten betriebene Gewerbe nicht seine wahre Erwerbsquelle sein könne.

So war an verschiedenen Stellen derselbe Beweis mit großem Aufwande von Mühe und Kosten und noch dazu erfolglos versucht worden, weil an der einen Stelle zwar gelungen war, das Vorbringen des Beschuldigten über seine Erwerbsverhältnisse zu widerlegen, aber der einzelne, zur Kenntnis der die Untersuchung führenden Behörde gelangte Fall des Spiels im Mangel weiterer belastender Tatsachen doch nicht zum Nachweise der Gewerbsmäßigkeit ausreichend erschien, während der anderen Stelle zwar eine Mehrzahl von Fällen bekannt war, in denen der Beschuldigte gespielt hatte, aber von ihr nicht hatte widerlegt werden können, daß der Beschuldigte nur zum Vergnügen gespielt habe, auch gewerbsmäßiges Spiel nicht brauche, weil er einen ihn ausreichend nährenden Handel habe.

Würde in den Fällen, wo zwar der Verdacht einer Tat, die als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige unter besonderer Strafe steht, gegeben ist, aber zur Überführung des Beschuldigten nicht gelangt wer-

den konnte, von der erfolgten Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung unter Mitteilung des Aktenzeichens einer Zentralstelle Nachricht gegeben, so könnte die Strafverfolgungsbehörde durch ein einmaliges, etwa in Form der Strafliste zu erledigendes Ersuchen alle die Akten kennen lernen, aus denen sie Tatsachen und Zeugen ermitteln könnte, die für den Beweis der Gewerbsmäßigkeit von Bedeutung sind.

Damit würde mit weniger Mühe und Zeit eine sehr wirksame Waffe gewonnen werden gegen alle gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, und insbesondere gegen die Spieler, die in zahlreichen Untersuchungen nicht nur nicht ausreichend überführt werden, sondern auch noch in ihnen lernen, wie sie der gesetzlichen Strafe entgehen können.

Auch würde, wenn wirklich trotz allem der Schuldbeweis in der einen Untersuchung nicht erbracht werden könnte, das in ihr gesammelte Material doch nicht vergeblich zusammengetragen sein, sondern in der Zukunft noch nutzbar gemacht werden können.

Dazu aber wird es regelmäßig kommen, denn kaum ein Verbrecher wird so leicht rückfällig, wie der gewerbsmäßige Spieler.

Das kann nicht Wunder nehmen, denn das Spiel schafft ihm reichen, mühelosen Gewinn und angenehmes Leben, selten aber Strafe, da seine Überführung gewöhnlich sehr schwer ist.

Nicht unerwähnt mag schließlich bleiben, daß die Mehrzahl der gewerbsmäßigen Spieler auch Falschspieler ist oder doch sonst unter anständigen Spielern verpönter Nachhilfen sich bedient, um sich den Erfolg zu sichern.

Diese Mittel muß aber eine gründliche Untersuchung in Erfahrung zu bringen suchen, denn gelingt ihr Nachweis, dann kann der als Falschspieler erkannte gewerbsmäßige Spieler auch wegen Betrugs und gegebenenfalls auch wegen Rückfallsbetrugs mit erheblich härteren Strafen belegt werden, als sie § 284 St.-G.B. zuläßt.

Solche Spielerkniffe und betrügerischen Handlungen sind oft schon Gegenstand der Erörterung gewesen, und hat man sie aus den über den Beschuldigten ergangenen Vorakten in Erfahrung gebracht, so kann man bei der Untersuchung sie stets mit im Auge behalten.

Dadurch gewinnt man vielleicht auch die Aufklärung über die ahnungslosen Mitspielern unerklärlich gebliebene Tatsache, daß gerade der Beschuldigte beim Spiele so vom Glück begünstigt war.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Alkohol und Zeugenaussagen. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 1. Juli d. J. sind in einem interessanten Leitartikel („Unwahrhaftigkeit gegen die Justiz“) die verschiedenen Momente hübsch zusammengestellt, die ungünstig auf die Zeugenaussagen wirken können. Es wird dann aufgeführt, wie die Zeugen bis zum Erscheinen oft freie Zeit, eine Extraeinnahme haben, für die man sich etwas zu gute tun kann. In der Nähe des Gerichtes gibt es mancherlei Restaurationen und Schänken, wo man sich den Genuß auch im voraus verschaffen kann. „Da sitzt dann der klassische Zeuge und trübt sich durch Alkoholgenuß seinen Geist, den er alle Ursache, sich klar zu erhalten, hätte . . .“ Dieser Punkt ist, glaube ich, noch wenig hervorgehoben worden und ich gestehe, daß er mir völlig neu war. Daß auch nur durch ein Glas Bier die Klarheit des Kopfes schon leiden kann — nicht muß — ist klar, zumal dazu noch fördernde Momente zutreten. Der Zeuge hat nicht selten eine weitere Reise, wohl auch zu Fuß gemacht, ist also einigermaßen abgespannt. Sehr viele werden auch seelisch affiziert, durch die ungewöhnte Alteration, in der sie sich befinden. Dann kommt im Gerichtssaale noch Hitze, eingeschlossene Luft, der Eindruck der fremden Szenen hinzu und das alles kann sehr wohl die Zeugenaussagen schädigen. Man wird dem freilich kaum steuern können und der Rat, vor der Zeugen-Ablegung lieber Kaffee usw. statt Alkohols zu sich zu nehmen, wird stets ein frommer Wunsch bleiben. In einer kleinen Stadt, wo nur eine Eisenbahnlinie verläuft, ließe sich durch Ansetzen des Termins gleich nach Eintreffen des Zuges viel erreichen. In einer großen Stadt mit mehreren Eisenbahnen ist dies unmöglich. Nicht zu vergessen ist auch, daß der Reisende das Bedürfnis haben kann sich zu stärken und dabei geht es ohne Getränk nicht gut ab, wofür aber leider gewöhnlich Alkohol genommen wird. Der gute Rat endlich, sich diesen Genuß für später aufzubewahren, wird in den Wind gesprochen sein.

2.

Internationale Kongresse. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Ein willkommenes Zeugnis für das, was ich wiederholt über das Überflüssige internationaler Kongresse sagte, findet sich im Korrespondenzblatte der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen vom 1. Juli 1903. Es heißt dort nämlich folgendermaßen:

Die internationalen medizinischen Kongresse. Es wäre nun bald an der Zeit, die Ära der internationalen Kongresse zu schließen, schreibt das „Korrespondenz-Blatt für Schweizer Ärzte", 11, 1903. Seit Jahren stellen dieselben nur noch eine lächerliche Parodie der Wissenschaft dar. Für die medizinische Wissenschaft sind sie ohne jeden Wert. Während die Kongresse von Genf, London und Kopenhagen Marksteine in den Annalen der Medizin darstellen, sind seit 15 Jahren die internationalen medizinischen Kongresse für die Wissenschaft völlig belanglos gewesen. Dafür sind sie immer mehr zu großen Belustigungsreisen degeneriert; die Städte und Regierungen, welchen die Ehre zufiel, den Kongreß zu empfangen, überboten sich in prachtvollen Festlichkeiten und Gewährung von aller Art Reiseerleichterungen, sodaß schließlich die Reise die Hauptsache, der Kongreß eine zu vernachlässigende Nebensache wurde.

Was hier von den internationalen medizinischen Kongressen gesagt wird, hat auch von vielen andern zu gelten. Der Nutzen ist ein sehr minimaler und das Wertvolle der Vorträge wird meist auch ohne Kongresse veröffentlicht. Nur internationale Kongresse zur Besprechung resp. Entscheidung von ganz speziellen Fragen, wie z. B. über gemeinsame Maße, Münzen, Kalender usw. haben einen Zweck und hier sind wirklich die maßgebenden Autoritäten auf den betreffenden Spezialgebieten meist alle oder in der Mehrzahl gegenwärtig, was von den andern Kongressen gewöhnlich nicht gilt. Auch spielt die Schwierigkeit der Sprachen dann eine geringere Rolle, weil gewöhnlich Promemoria in den verschiedenen Sprachen schon vorher gedruckt den Kongreßmitgliedern vorliegen.

3.

Die Gepflogenheit als Schuldausschließungsgrund. Von Ernst Lohsing. Unter dem Titel „Einfluß irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen" hat Mothes im 12. Bd. dieses Archivs. S. 229 ff. eine interessante Abhandlung veröffentlicht, in der er verschiedene Erscheinungen des täglichen Lebens unter dem Gesichtspunkte des Rechtsirrtums behandelt.

Da wir nicht in der Lage sind, den Ausführungen von Mothes in jeder Hinsicht zuzustimmen, seien uns einige Bemerkungen zu seinen Ausführungen gestattet. Mothes bringt eine Reihe von Beispielen normwidriger Handlungen und faßt sie alle als Folgen irriger Rechtsanschauungen auf. Bei einigen dieser Fälle trifft die Ansicht von Mothes zu, so z. B. hinsichtlich der Abtreibung, die im Volke vielfach für nichts Unsittliches gehalten wird, oder hinsichtlich der weitverbreiteten Ansicht, es könne eine Äußerung innerhalb der eigenen vier Mauern niemals ein Verbaldelikt (z. B. Majestätsbeleidigung) begründen. Aber ganz anders liegen doch die Dinge bei den von Mothes erwähnten Stein- und Pflanzensammlern, so wie bei den Leuten, die in fremden Wäldern ohne Zustimmung der Eigentümer Pilze und Beeren sammeln. Mothes sucht das damit zu begründen, daß in nichtjuristischen Kreisen die Meinung weit verbreitet sei, die Wegnahme einer wertlosen Sache sei kein Diebstahl. Zunächst sei die Bemer-

kung gemacht, daß es auch Kriminalisten gibt, die dieser Ansicht sind, vergl. z. B. Merkel in Holtzendorffs Hdb. d. Str.-R., 3. Bd., S. 634 (. . . „auch nach dem R.-St.-G. schlechthin wertlose Gegenstände hier ausgeschlossen") und Lammasch, Grdr. d. St.-R., S. 53 („Diebstahl ist widerrechtliche, gewinnsüchtige Entziehung einer fremden beweglichen nicht völlig wertlosen Sache aus dem Gewahrsam eines anderen"). Aber sehen wir hiervon ganz ab; so liegen doch hier Handlungen vor, die auch Angehörige „juristischer Kreise" vornehmen, und zwar ganz frank und frei, weil sie nichts Strafbares darin erblicken, da es einmal Sitte ist, Pilze und Beeren zu sammeln. Dieser Gewohnheit muß eine schuldausschließende Kraft zugeschrieben werden. Würde hier die Gepflogenheit nicht schuldausschließend wirken, so gäbe es fast nur Diebe auf der Welt. Es gäbe im Amt nur Amtsveruntreuer; welcher Beamte hat noch nicht einen Privatbrief geschrieben und dazu Amtstinte verwendet?

Zur Bekräftigung dieser Ansicht sei auf eine mit dieser Frage sich befassende Entscheidung des österreichischen Kassationshofes (F. 17403 vom 16. Dezember 1902, veröffentlicht im laufenden Jahrgange der „Gerichtshalle", S. 326 in Nr. 32) verwiesen, deren Gründe hier wörtlich Platz finden mögen:

Mit dem Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Spalato vom 12. September 1902 wurde Ante M. und Genossen der Übertretung des Diebstahls nach §§ 171, 460 St.-G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie am 23. Juni 1902 aus dem Weingarten des Karl D. ohne dessen Einwilligung und um ihres Vorteils willen eine Quantität Rebenreiser im Werte unter 10 K. entwendeten, und wurde über dieselben hierfür Arrest und Kostenersatz verhängt. Die wider den Ausspruch über Schuld und Strafe eingebrachte Berufung blieb erfolglos. Das Kreis- als Berufungsgericht Spalato bestätigte mit Entscheidung vom 18. Oktober 1902 das erstrichterliche Urteil aus dessen Gründen. Die zuerkannte Strafe wurde von sämtlichen Verurteilten bereits abgebüßt. Die erwähnten Strafurteile können indes schon wegen der Rechtsfolgen nicht ohne weiteres aufrecht belassen werden. Aus der kargen Begründung des Urteils erster Instanz ergibt sich, daß die Angeklagten die Wegnahme der Rebenholzabfälle zugaben, zugleich jedoch erklärten, dieselben nicht um des eigenen Vorteiles willen entwendet zu haben, sondern nur, um ein Brennmaterial für das landesübliche Johannisfeuer zu beschaffen. Diese Verteidigung überging das Bezirksgericht Spalato ebenso mit Stillschweigen wie die weitere im Vorverfahren, und nach den dürftigen Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolls auch in der Hauptverhandlung vom 12. September 1902 vorgebrachte Rechtfertigung der Angeklagten, es sei Ortsbrauch, daß man für das Johannisfeuer Rebenreiser nehme, wo man solche finde. Niemandem falle es ein, deshalb zu klagen, da doch die Feuer zu Ehren Gottes und des heiligen Johann angezündet werden; vor der Entziehung der Rebenreiser seien übrigens die Angeklagten übereingekommen, dem Karl D. die Reiser zu bezahlen, wenn er Ersatz verlangen sollte. Diese Verantwortung läßt immerhin die Deutung zu, daß die Angeklagten die Zustimmung des D. zur Wegnahme der Reiser voraussetzten und somit unter dem Einflusse eines Irrtums handelten, welcher, da er ein Tatbestandselement des Diebstahls betrifft, die Zurechnung nach § 2e St.-G. auszuschließen geeignet ist. Daß D. hinterher seine Einwilligung

Digitized by Google

weder zur unentgeltlichen noch zur entgeltlichen Wegnahme der Rebenreiser erteilte, kommt selbstverständlich für die Frage des Dolus im Zeitpunkte der Tat nicht in Betracht. Es zeigt sich somit, daß beide unterinstanzlichen Erkenntnisse nach den §§ 281, Z. 5, und 468, Z. 2, der St.-P.-O. nichtig sind, weil sie sich über die Verantwortung der Angeklagten stillschweigend hinwegsetzten.

4.

Kriminelle Imitation. Mitgeteilt von E. Lohsing. Daß der Nachahmungstrieb im menschlichen Leben eine große Rolle spielt, ist eine längst bekannte Tatsache. In seiner „Kriminalpsychologie“ (S. 566 ff.) hat Groß darauf hingewiesen, daß auch die Strafrechtspflege der „Imitation der Fälle“ nicht entbehre und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß manches Verbrechen oder die Art seiner Begehung nur unter Würdigung des Nachahmungstriebes erklärt werden könne. In Prag haben sich in der letzten Zeit zwei Fälle ereignet, von denen der zweite in gewissem Sinne als eine Nachahmung des ersten gelten kann. Am 14. Mai 1903 wartete der 22 Jahre alte Schüler der 5. Klasse einer Prager (tschechischen) Realschule, Alois V., auf eine 18 Jahre alte Näherin. Als diese — um 9 Uhr abends — erschien, sprach er sie an. Sie erwiderte nichts; da zog Alois V. einen Revolver und feuerte aus diesem dreimal gegen das Mädchen, verletzte es jedoch nur leicht am Halse. Sodann richtete er die Waffe gegen sich, ohne sich jedoch schwer zu verletzen. — Das geschah, wie erwähnt, am 14. Mai 1903. Am 16. Mai 1903, also kaum zwei Tage später, stach der 18jährige Realschüler Franz K. (7. Klasse) die ihm bekannte 14½ Jahre alte Elisabeth H. mit einem Zirkel in den Rücken, nachdem sie auf die Liebeserklärung des K. erwidert hatte, zu solchen Dingen noch zu jung zu sein. K. nahm nach dem Angriffe auf die H. eine Antimonlösung in selbstmörderischer Absicht zu sich. — Die Ähnlichkeit dieser Fälle tritt klar zutage, die Annahme, Franz K. habe den Alois V. zu imitieren gestrebt, könnte eine Stütze in der Tatsache finden, daß K. und V. dieselbe Realschule (wenn auch verschiedene Klassen) besuchten. Sonst freilich sind K. und V. verschiedene Naturen. Während K. von seinen Lehrern als ruhiger und braver Schüler geschildert wird, ist V. alles andere eher als dieses. Doch mag diese Erwägung nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß sie den Nachahmungstrieb ausgeschlossen erscheinen ließe. Dieser dürfte vielmehr vorliegen.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

1.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Herausgegeben und erläutert von Dr. Reinhard Frank, Professor der Rechte in Tübingen. 3. und 4. neubearbeitete Auflage. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. 1903.

Eine Besprechung des Frankschen Strafgesetzkommentars ist eigentlich eine überflüssige Sache. Er hat die Theorie gefördert, in der Praxis sich bewährt und der Umstand, daß jetzt eine Doppelauflage erscheint, spricht für die Beliebtheit dieses ganz vorzüglichen Werkes weit deutlicher, als es die wohlwollendste Kritik vermag.

In der Tat ist der Franksche Kommentar eine Perle der kommentierenden Literatur und kann, selbst wenn wir davon absehen, daß er vermöge der eingehenden Berücksichtigung der Rechtsprechung und sorgfältiger Auswahl in der Literatur auf der Höhe der Zeit steht, entschieden als die beste Ausgabe des Deutschen Strafgesetzbuches gelten. Eine Ausgabe des Strafgesetzbuchs! Das ist vorliegendes Buch. Kriminalhistorik wie Kriminelpolitik sind gänzlich gemieden, nur das geltende Recht hat Berücksichtigung gefunden, aber dafür voll und ganz. Insbesondere ist es dem Verfasser als ein Verdienst um die Strafrechtspflege anzurechnen, daß die monographische Literatur nicht nur mit der größten Vorsicht dargestellt, sondern stets die Stelle der von Fall zu Fall herangezogenen Schrift deutlich bezeichnet worden ist, wodurch tatsächlich den Bedürfnissen der Praxis vollauf Rechnung getragen erscheint. Damit sei aber nicht gesagt, daß das Franksche Werk als Lehrbuch nicht in Betracht käme. Auch mit der Doktrin hat sich Frank eingehend befaßt und insbesondere die verschiedenen Theorien über Kausalität, Versuch usw. klar zur Darstellung gebracht. Insbesondere der Beachtung wert erscheint uns die u. E. richtige Ansicht, die Frank über den sogenannten untauglichen Versuch entwickelt, womit er diesem vielbestrittenen Kapitel neue Bahnen weist; nach seiner Ansicht ist der Versuch am untauglichen Objekt straflos, der mit untauglichen Mitteln strafbar und nur in dem Falle straflos, „wenn die Anwendung eines bestimmten Mittels zum Tatbestande gehört."

Aus dem Streben, der Praxis in jeder Beziehung dienlich zu sein, erklärt sich die eingehende Behandlung auch solcher Materien, die sonst verhältnismäßig dürftig behandelt werden, wie z. B. das internationale Straf-

recht und die Lehre vom Strafvollzug. Daß seine Ansichten durchweg einwandfrei sind, soll gerade in bezug auf die Lehre vom Strafvollzug nicht behauptet werden. Daß — de lege lata — ausländische Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen nicht entzogen werden können, wird wohl nicht jedem selbstverständlich vorkommen. Auch scheint uns die Ansicht, daß der Ausländer auf höchstens 5 Jahre ausgewiesen werden könne, im Widerspruch zu stehen mit Franks eigenen Worten: „Daß der Ausländer ohne weiteres ausgewiesen werden kann, ist schon völkerrechtlicher Grundsatz".

Was die Abgrenzung von Notwehr und Notstand betrifft, steht Frank auf dem Standpunkt, es gehöre (bei der Notwehr) zur Natur des Angriffs, daß er von einem belebten Wesen ausgehe, während eine Gefährdung durch ein unbelebtes Wesen Notstand begründe. Dieser Standpunkt hat insofern sehr viel für sich, als er der objektiven Notwehrtheorie Rechnung trägt, welche bekanntlich nicht danach fragt, ob dem Angreifer in subjektiver Hinsicht Verschulden zugerechnet werden kann, wie dies die subjektive Theorie behauptet, derzufolge im Falle eines Angriffs von seiten eines Zurechnungsunfähigen oder eines Tieres nicht Notwehr, sondern Notstand vorliegt. Wenn also ein zurechnungsfähiger Mensch jemanden angreift, darf jeder zu dessen Rettung Notwehr üben; wenn aber ein Irrsiniger jemanden überfällt, müßte derjenige, der dem Angegriffenen beizustehen beabsichtigt, erst § 52. Abs. 2 R.St.G. sich vergegenwärtigen und, falls er zu dem Ergebnisse käme, daß der Angegriffene kein „Angehöriger" ist, ihn seinem Schicksal überlassen. Wenn Frank zu dieser Ansicht sich nicht bekennen will, sondern objektive Rechtswidrigkeit annimmt, so hat er vollkommen Recht. In dieser Hinsicht möchte ihm doch endlich einmal Theorie und Praxis zustimmen.

Franks Buch ist entschieden das Werk eines Mannes von Erfahrung, der den verschiedensten Situationen, vor die sich der Kriminalist gestellt sehen kann, in prägnanter Weise Rechnung trägt und wohl nur wenige (z. B. Hypnotismus) nicht berücksichtigt hat.

2.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung. Unter Mitwirkung von E. Bernheim, Greifswald, G. Heimans, Groningen, A. Meinong, Graz, W. Rein, Jena, Chr. Ufer, Altenburg; H. Groß, Prag; C. v. Lilienthal, Heidelberg; F. v. Liszt, Berlin; A. Cramer, Göttingen; A. Delbrück, Bremen; R. Sommer, Gießen u. a. Herausgegeben von L. William Stern. 1. Heft. Leipzig 1903. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Dem in seiner Wichtigkeit für die Strafrechtspflege, insbesondere von der Kriminalistik erkannten Thema der Würdigung der Aussage hat vor Jahresfrist der bekannte Breslauer Psycholog L. William Stern eine interessante Abhandlung gewidmet, deren Inhalt allerdings den psychologisch gebildeten Kriminalisten nicht weiter überraschte, dennoch aber in der leider

noch zum geringsten Teile psychologisch erfahrenen Juristenwelt das größte Aufsehen und Interesse erregte, wie die vielen Abhandlungen und Vorträge in juristischen Vereinen des In- und Auslands über die Sternsche Schrift „Zur Psychologie der Aussage" genugsam dartun.

Wer sich jedoch mit Kriminalistik und nicht in letzter Hinsicht mit Kriminalpsychologie — von Groß im „Raritätenbetrug" treffend „psychische Kriminalistik" genannt — befaßt hat, hat allerdings in der erwähnten Abhandlung nicht ein neu entdecktes Gebiet gefunden, sondern lediglich ein noch nicht zur Genüge erforschtes, trotzdem an dessen Erforschung schon seit langen Jahren gearbeitet wird. Aber diejenigen, die zur Erforschung der Materie am meisten beitragen könnten, haben sich bis vor kurzem ziemlich passiv verhalten, mit anderen Worten, die Männer der Rechtspflege haben die Bedeutung des in Rede stehenden Kapitels der Psychologie für ihre ureigenste Domäne unterschätzt, wenn nicht geradezu ignoriert. An sie hat sich nun Stern zunächst gewendet, sie hat er zur Mitarbeit eingeladen.

Nun ist Stern selbst einen bedeutsamen Schritt weitergegangen durch Gründung der „Beiträge zur Psychologie der Aussage", eines zwanglos erscheinenden Archivs, das laut Titelblatt und Prospekt den Problemen verschiedener Wissensgebiete Rechnung su tragen verspricht, unter denen — wohl nicht zufällig — an erster Stelle die Rechtspflege genannt ist. In diesen „Beiträgen" gelangen zur Veröffentlichung einschlägige Abhandlungen und Gutachten, Eigenberichte von Autoren, die in anderen Zeitschriften einschlägigen Themen Abhandlungen gewidmet haben, und Berichte und Mitteilungen.

Das erste Heft, das eine Stärke von 129 Seiten hat, enthält zunächst unter dem Titel „Zur Einführung" eine kurze Darlegung der Zwecke und Ziele der „Beiträge". Daran reihen sich zwei Abhandlungen aus der Feder ihres Herausgebers, nämlich „Angewandte Psychologie", in welcher Stern seinen Standpunkt, dessen wissenschaftlicher Vertretung seine „Beiträge" dienen sollen, näher auseinandersetzt und insbesondere auf die Wichtigkeit der Experimentalpsychologie hinweist, und „Aussagestudium", worin in der Hauptsache die Ideen seiner Schrift „Zur Psychologie der Aussage" wieder aufgenommen werden.

Einen gerade für den Kriminalisten interessanten, im Wege der Experimentalpsychologie gewonnenen Beitrag zur Würdigung der Aussage bietet Jaffa mit seiner Abhandlung „Ein psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin", einen abgekarteten kriminellen Vorfall behandelnd, der von den verschiedenen Zeugen in verschiedener Weise dargestellt wird, die Jaffa zum Gegenstand kriminalpsychologischer Untersuchung macht. Die Lektüre gerade dieses Schulfalles (in mehrfacher Hinsicht des Wortes) und die Beherzigung seiner hochinteressanten Ergebnisse kann nicht warm genug empfohlen werden. Aus dem sonstigen Inhalte des ersten Heftes sei noch hervorgehoben der Bericht von Groß über seine im Kohlerschen Archiv erschienene Abhandlung „Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß", deren Wichtigkeit auch für den Zivilprozeß Kohler in der Neuausgabe der v. Holtzendorffschen Enzyklopädie hervorhebt.

Ein mit dem Kapitel der Psychologie der Aussage eng verwandtes„

bis jetzt ziemlich ignoriertes Thema ist die Psychologie der Verschweigung seitens Zeugen und Angeklagter; wer halbwegs die Verhältnisse kennt, wird wissen, daß manches, was für die rechtliche Beurteilung des Falles von Belang ist, verschwiegen wird, und gerade der Angeklagte schweigt oft, wo ihm das Reden nichts schaden, ja sogar nützen könnte. Wie oft mag es vorkommen, daß ein Angeklagter sich schämt, seine Volltrunkenheit zuzugeben; Duellanten schießen manchmal absichtlich in die Luft, setzen also einen Vorgang, der überhaupt als Zweikampf nicht strafbar ist, mangels der gesetzlich erforderlichen Absicht; werden aber die beiden in öffentlicher Verhandlung spontan oder auf diesbezügliche Fragen hin dies zugeben? Solche und ähnliche Fälle mögen öfter vorkommen, sind aber bis heute nicht nach Genüge gewürdigt worden. Vielleicht fällt diese Anregung auf fruchtbaren Boden, und die „Beiträge“ scheinen uns in erster Linie berufen, auch dieser Erscheinung ihr Augenmerk zuzuwenden.

3.

Res judicata und Justizirrtum. Von Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Dreiundzwanzigster Band. 1902.

Ein in Theorie und Praxis des Strafprozesses erfahrener Mann, wie Professor Rosenblatt, vertritt in dieser kleinen, psychologisch fein durchgeführten Arbeit den Gedanken, es solle zur Entscheidung der Frage der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ein anderes Gericht als dasjenige, dessen Urteil angefochten wird, zuständig sein und der Entscheidung dieser Frage solle eine mündliche Verhandlung vorangehen. Zur Begründung dieser Postulate verweist Rosenblatt auf etliche Fälle von Justizirrtümern, in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Schwierigkeiten seitens des Gerichtes, das das angefochtene Urteil gefällt und im Sinne der bestehenden Gesetzgebung über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hatte, stieß. Die von Rosenblatt mitgeteilten Fehlurteile, insbesondere aus neuerer Zeit, sind geradezu klassische Dokumente für die Bedeutung der Kriminalistik; denn bei Vertrautheit mit den Lehren der Kriminalistik wäre vielleicht mancher Fall gleich das erstemal anders entschieden worden.

Wie gerechtfertigt Rosenblatts Postulate sind, möge an einem nach Erscheinen der in Rede stehenden Abhandlung in Wiener Blättern mitgeteilten Falle ersehen werden, den Referent jetzt aus dem Gedächtnis wiedergibt, weshalb auf Einzelheiten verzichtet werden muß. Ein junges Mädchen ist zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden und hat sie bereits abgebüßt. Da stellt sie einen Wiederaufnahmeantrag durch einen Wiener Verteidiger; der Wiederaufnahmeantrag wird abgelehnt. Dagegen ergreift der Verteidiger Beschwerde und bewirkt, daß das Wiener Oberlandesgericht das angefochtene Urteil aufhebt und das Mädchen freispricht. Ein Bedenken strafprozessualer Natur kann ich allerdings hierbei nicht unterdrücken. Wenn auch § 360 der österr. St.P.O. dem Gerichte, das einen Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Beschuldigten stattgibt, das Recht einräumt, bei Zustimmung des Anklägers sofort mit Freispruch oder Anwendung eines milderen Strafgesetzes vorzugehen, so glaube ich, konnte dabei nur an das

Digitized by Google

Gericht erster Instanz gedacht sein. Niemals kann u. E. ein Gerichtshof zweiter Instanz ein Urteil in Strafsachen fällen. Ganz abgesehen davon, daß, wie Mitterbacher ad § 360 St.P.O. richtig hervorhebt, sich dies „aus dem nach dem System des Strafprozesses dem Gerichtshof zweiter Instanz angewiesenen Wirkungskreise ergibt", scheint ein derartiger Vorgang auch im Widerspruch zu dem Schlußsatz des § 231 St.P.O. zu stehen, der die ausnahmslose Norm aufstellt: „Die Verkündung des Urteiles [aber] muß jederzeit öffentlich geschehen." Daß ein Gericht öffentlich sein Urteil verkündet, ist jedoch nur dann möglich, wenn bei einem Gerichte öffentliche Verhandlungen stattfinden, mag auch in concreto die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein. Eine öffentliche Verhandlung bei einem Gerichtshof zweiter Instanz in Strafsachen gibt es jedoch nicht. Aus diesem Grunde scheint der Vorgang nicht im Sinne des Gesetzes zu sein. Schwerlich dürfte diese Auslegung auch der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Denn den Fall, daß die 1. Instanz einen Wiederaufnahmeantrag a limine abweist, während die 2. Instanz ihn so gerechtfertigt findet, daß sie ihm nicht nur stattgibt, sondern auch in merito mit Freispruch erledigt, dürfte wohl schwerlich der Gesetzgeber vor Augen gehabt haben. Aber gerade das ist es, was dem erwähnten Fall angesichts der Abhandlung von Rosenblatt ein besonderes Interesse verleiht und andererseits auch seine Abhandlung aktuell erscheinen läßt, trotzdem, wie bereits erwähnt, der Fall erst nach Erscheinen der Rosenblattschen Arbeit sich zugetragen hat.

4.

Über Annahmen. Von A. Meinong. Leipzig 1902. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Eine neue Schrift des berühmten Grazer Philosophen bedeutet unter allen Umständen eine Bereicherung einer Wissenschaft, die der im „Archiv" vertretenen Richtung mehrfach nahesteht, weshalb eine Erwähnung des Werkes vollauf berechtigt ist, wenngleich eine eingehendere Besprechung immerhin Sache der Fachpresse bleibt.

Annahmen nennt Meinong alle Tatsachen, die dem Zwischengebiete zwischen Urteilen und Vorstellen angehören, d. i., wenn wir uns des Sprachgebrauchs des täglichen Lebens bedienen, alle Tatsachen, die sich sprachlich formulieren lassen in Sätze, denen sich ein „Angenommen, daß..." oder „Gesetzt den Fall, es wäre . . ." voranstellen läßt. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß man bei allen Tatsachen, die Meinong zu den Annahmen rechnet, dies tun wird. Spricht ja Meinong selbst von Annahmen, „die ihren Charakter gleichsam an der Stirne tragen"; er nennt sie explizite Annahmen und ihr Gebiet ist die Mathematik. Jedoch auch in Spiel und Kunst, im Lügen, in Fragen und Begehrungen sowie in der Suggestion sind Annahmen auf Schritt und Tritt anzutreffen.

Dieser interessanten Erscheinung widmet Meinong eingehende Erörterungen, die nicht nur in das Gebiet der Logik, sondern auch das der Psychologie einschlagen und insofern auch das Interesse des Kriminalisten in Anspruch zu nehmen verdienen.

5.

Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz. Gedanken und Erfahrungen von Dr. Plazid Meyer von Schauensee, Oberrichter in Luzern, gewesenes Mitglied der Expertenkommission für ein schweizerisches Strafgesetz. Berlin 1903. Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaften.

Der Inhalt der Schrift entspricht in mehrfacher Hinsicht ihrem Titel nicht. Ganz abgesehen davon, daß deutsche Verhältnisse fast gar nicht besprochen sind, tritt auch der Gedanke der Strafrechtsreform sehr stark in den Hintergrund gegenüber dem Bestreben, einer Polemik sich zu befleißigen, die viel zu sehr den Charakter des Persönlichen an sich trägt. Die Grundsätze des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes haben vorwiegend Billigung gefunden, ohne daß freilich Gegner nicht ausgeblieben sind.

Dr. Meyer von Schauensee polemisiert in ungemein heftiger Weise gegen Stooß, Forel, Zürcher u. a., hauptsächlich, weil er in der Frage der Zurechnungsfähigkeit anderer Ansicht ist als die Genannten. Er verfällt dabei in einen Ton, den man für den Ausdruck der Leidenschaft halten müßte, wenn der Verfasser nicht zum Schluß selber sagen würde, daß er ohne Leidenschaft geschrieben habe.

---

b) Bücherbesprechungen
von Rechtspraktikant Hans Schneickert.

6.

Dr. Hans Fischer. Homosexualität eine physiologische Erscheinung? J. Gnadenfeld & Co. Berlin 1903, 15 Seiten, 50 Pf.

Die Broschüre ist, wie so viel andere, dem Beweise der Berechtigung des Homosexualismus und dem Kampfe gegen den wohlbekannten § 175 R.-Str.-G.-B. gewidmet Es sieht ja auch der streng auf dem Standpunkt des Strafgebuches Stehende, daß in diesem § 175 nicht alles in Ordnung ist, daß er insbesondere zur Wahrung und Förderung der Sittlichkeit nichts taugt, da es so und so viele andere Unsittlichkeiten, die nichts weniger als „natürlich“ sind, nicht umfaßt. Eigentlich verdienen Beweise der Berechtigung des Homosexualismus, die sich mehr oder weniger derselben Belege bedienen, jetzt nicht mehr so sehr die Beachtung, die sie selbst erheischen, da ja niemand mit Gegenbeweisen auftritt. Der einzige Hauptgegner ist der § 175 selbst, und diejenigen als dessen Vertreter nennen zu wollen, die pflichtmäßig zu seiner Anwendung berufen sind, wäre widersinnig. Solange der § 175 durch eine Reform des Strafgesetzes noch nicht entfernt oder abgeändert ist, kann man dem Richter doch keinen Vorwurf machen, wie es Verfasser auf Seite 5 tut, indem er den im Volke nur zu sehr eingebürgerten und bei jedem Unbequemlichkeitsgefühle gegen bestehende Gesetzesnormen ausgesprochenen Satz erwähnt, daß „der gesunde Menschenverstand leider nur zu oft im grellsten Widerspruch zu den Anschauungen der Juristen“ stehe. Sobald ein Wort, das eigentlich der Reform einer mit

Digitized by Google

dem Volksbewußtsein nicht mehr übereinstimmenden Gesetzesnorm gewidmet sein sollte, gegen die angeblich widersinnige Anschauung der das Gesetz pflichtmäßig anwendenden Juristen gewidmet ist, ist es am unrichtigen Platze und kann eine Beachtung nicht beanspruchen.

Das Neue, was Verfasser in seiner Schrift bringt, ist der Versuch, den Homosexualismus als Naturnotwendigkeit hinzustellen, als ein Korrektionsmittel der Natur gegen Übervölkerung. „Mir scheint," sagt Verf. auf Seite 12, „die Homosexualität eine Selbsthilfe der Natur gegen die Übervölkerung in solchen Gegenden, in denen die Dichtigkeit der Menschen eine solche befürchten läßt." Er nennt diesen Ausspruch selbst eine Hypothese und muß bei der mangelhaften Statistik über die Häufigkeit des Homosexualismus auf einen exakten Beweis verzichten. Daraus, das der Homosexualismus in stark bevölkerten Gegenden — namentlich in Großstädten — häufiger vorkommt als in weniger bevölkerten Gegenden, z. B. auf dem platten Lande, wird man aber doch noch nicht schließen dürfen, daß ihn die Natur dort als Gegengewicht gegen die Übervölkerung schuf. Dieser Auffassung widersprechen schon die unbestrittenen Tatsachen, daß ein homosexuell veranlagter Mensch auch in einsamen Gegenden seinen Trieben nachgehen, und daß in stark bevölkerten Gegenden der Homosexualismus vielfach auch durch die Gelegenheit und nicht zum mindesten durch eine libido variandi bedingt sein wird. Es wäre wohl besser gewesen, wenn Verfasser seine versuchte Begründung des Homosexualismus nur als neues Beweismittel für die notwendige Straflosigkeit derselben erklärt und seine Hypothesen vielleicht in den nicht schwer zu begründenden Satz gekleidet hätte: Der Homosexualismus ist geeignet, eine schädlich wirkende Übervölkerung zu verhindern; darum soll er nicht mit Strafe bedroht sein [1]).

In der Tat erscheinen mir die Ausführungen des Verfassers, die er auf Seite 13 und 14 zum Beweise der stetig zunehmenden und soziale Schäden hervorrufenden Übervölkerung in Mitteleuropa [2]) gibt, bemerkenswert, und daß Betrachtungen über die Bekämpfung dieses wachsenden nationalen Übels recht zeitgemäß sind. Daß der Reform des Strafrechts auch in mancher Beziehung die Aufgabe der Bekämpfung dieses Übels zukommt, dürfte nicht bezweifelt werden.

Mit Einwendungen, daß schon durch zeitweilige, aber schreckliche, die Menschheit dezimierende Regulierungsmittel, wie Krieg, Seuchen, Hungersnot, einer lästigen Übervölkerung vorgebeugt werde, kann man sich heute ernstlich nicht mehr zufrieden geben. Man muß, wenn es in des Menschen Gewalt liegt, auch hier von zwei Übeln das kleinere wählen. Es sei hier z. B. erinnert an den mit dem Volksbewußtsein nicht mehr übeinstimmenden

---

1) Der eigentliche Grund der Straflosigkeit kann aber gleichwohl nicht hier gesucht werden, da wir mit M. Hirschfeld annehmen müssen, daß die Homosexualität stets angeboren ist.

2) Es sei bei dieser Gelegenheit auf die Bevölkerungszunahme in Deutschland während eines Menschenalters hingewiesen:

1816	24,8	Millionen Einwohner.
1855	36,1	= =
1871	41,1	= =
1900	56,4	= =

Digitized by Google

übertriebenen Schutz des keimenden Lebens durch den Staat. Die Verbrechen und Vergehen gegen das keimende Leben wurden in früherer Zeit viel härter bestraft als heutzutage. Unser Reichstrafsgesetzbuch von 1871 hat im Vergleich zu den früheren Strafgesetzen der Einzelstaaten für derartige Delikte mildere Strafen eingeführt [1]). Bei einer Revision unseres R.-St.-G.-B. wird eine weitere Milderung der heute als zu hart erkannten Strafen für solche Fälle von verschiedenen Gesichtspunkten aus begründet erscheinen. Die an vielen, namentlich stark bevölkerten Orten auftretende große Kindersterblichkeit, die erfahrungsgemäß nicht immer durch die Mutter Natur als Nothelferin verursacht wird, lehrt nur zu gut, wie das Volk es versteht, corriger la fortune! Um wie viel scheußlicher ist dieser das Strafgesetz umgehende Notbehelf gegenüber einer Abtreibung! Wie empört wird aber auch andererseits das Volksbewußtsein, wenn man mit Hilfe des § 51 R.-St.-G.-B. für gewisse Fälle einen Notweg schafft, um die Härte des Gesetzes auszugleichen! Es sei z. B. an jenen Fall erinnert, in dem kürzlich eine Baronesse in Deutschland von einem Verbrechen der Kindestötung auf Grund des § 51 R.-St.-G.-B. freigesprochen wurde. Wird man bei der künftigen Reform des Strafgesetzbuches nicht den Grundsatz von dem kleineren Übel hier befolgen, wohin sollen dann solche Zustände führen?

7.

Derselbe. Beitrag zum Kapitel der Erkennung der verschiedene Berufsarten in foro: Der Musiker. Separatabdruck aus Friedreichs Blättern für gerichtliche Medizin 1902, 12 Seiten.

Die durch den Beruf, insbesondere das Handwerk, entstehenden physischen Veränderungen am menschlichen Körper und dessen einzelnen Teilen hat man in der Kriminalistik schon lange als wichtige Identifikationsbehelfe erkannt. Ich verweise hier auf Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter Seite 279. Der Verfasser hat in obiger Abhandlung eingehend die Veränderungen namentlich an den Fingern von Musikern (Schwielen- und Blasenbildung) besprochen unter Berücksichtigung der einzelnen Musikinstrumente und damit einen anerkennenswerten Beitrag zur forensischen Identifizierungslehre geliefert.

8.

Albert Behr. Ärztlich-operativer Eingriff und Strafrecht. Würzburger Dissertation 1902, 78 Seiten.

Bei der schon vielfach unternommenen Ventilierung dieser Frage ist

---

1) Vergleiche z. B. folgende Strafbestimmungen: Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813: Geringste Strafe für die Abtreibung durch die Mutter selbst: 4 Jahre Arbeitshaus (Art. 172). Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861: Geringste Strafe für die Abtreibung durch die Mutter selbst: 3 Jahre Gefängnis (Art. 243, Abs. 1). Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871: Geringste Strafe für die Abtreibung durch die Mutter selbst: 1 Jahr Zuchthaus, bei mildernden Umständen, wie solche heutzutage hier regelmäßig angenommen werden, ½ Jahr Gefängnis.

Digitized by Google

es eigentlich schwer, ihr noch neue Seiten abzugewinnen. So mußte sich der Verfasser auf eine Besprechung und Kritik der über diese Frage von Medizinern und Juristen geäußerten Ansichten beschränken. Objektiv betrachtet wird der ärztlich-operative Eingriff als Körperverletzung beurteilt. Als Strafausschließungsgründe werden in der Wissenschaft hingestellt: 1. das ärztliche Berufsrecht, 2. das Gewohnheitsrecht, 3. die Einwilligung des Patienten, 4. der sittliche Zweck des Eingriffes. Verfasser glaubt als Strafausschließungsgrund die „ärztliche Norm" annehmen zu müssen, unter der zu verstehen sei, die Summe aller derjenigen Regeln, welche auf Grund medizinisch-wissenschaftlicher Überzeugung und Übung gewissenhafter und gebildeter Ärzte die Richtschnur für ein objektiv richtiges Handeln jedes Arztes bilden sollen." Ob diese „ärztliche Norm" im einzelnen Falle beobachtet wurde, wird allerdings eine von den gerichtlichen Sachverständigen jeweils zu beantwortende Hauptfrage bilden; ob sie aber in so ausschlaggebender Weise als „der Strafausschließungsgrund bei „ärztlich-operativen Eingriffen", wie Verfasser meint, in Betracht kommt, ist zu bezweifeln. Der Strafausschließungsgrund ist ein Umstand, der, ohne den Deliktscharakter der Handlung zu berühren, der Strafbarkeit derjenigen Person entgegensteht, bei welcher er gegeben ist [1]). (Dem Wesen der Strafausschließungsgründe hat Verfasser sonderbarerweise keine weitere Beachtung geschenkt.) Ist die „ärztliche Norm" ein solcher Umstand? Auf Seite 68 zitiert Verfasser einige Aussprüche maßgebender Autoren, die ihn zu der Begriffsbildung der „ärztlichen Norm" bewogen haben. So spricht z. B. Oppenheim [2]) (S. 23) von „medizinisch-wissenschaftlicher Überzeugung", (S. 25) von „wissenschaftlicher Überlegung", (S. 26) von „zweckentsprechenden Mitteln"; Stooß [3]) von „kunstgemäßem Eingriff", von einer „Behandlung, die dem Zustand des Patienten angemessen ist", „die sein Zustand erfordert", „die sachlich geboten ist". Der zutreffendste und alle anderen genannten Ausdrücke umfassende Begriff ist „wissenschaftliche Überzeugung". Auch nur dieser Begriff kann der „ärztlichen Norm" zugrunde gelegt werden, ja, dieser neu gebildete, aber nicht eng genug begrenzte Begriff kann durch den Begriff der „wissenschaftlichen Überzeugung" vollständig ersetzt werden. Übrigens ist dieser Begriff uns schon längst geläufig, und wir verstehen darunter etwas ganz Bestimmtes, ein Beweis dafür, daß er gut und nicht ersatzbedürftig ist. Bei Abgabe eines Sachverständigengutachtens spielt die wissenschaftliche Überzeugung bekanntlich auch eine grosse Rolle. Es kommt nicht selten vor, daß ein Sachverständiger unter Eid eine objektive Unwahrheit [4]) sagt; bei widersprechenden Gutachten muß mindestens das eine objektiv falsch sein. Eine Bestrafung

1) So z. B. Frank, Kommentar zum R.-St.-G.-B., Vorbemerkung zu § 51.

2) Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden. Basel 1892.

3) Operativer Eingriff und Körperverletzung. Berlin 1893.

4) Selbstverständlich ist hier die objektive Unwahrheit nicht als eine offenkundige Unwahrheit aufzufassen, da wir aus dem Widerspruche zweier Urteile ja nur schließen können, daß das eine wahr und das andere falsch sein muß, nicht aber, welches falsch ist, und zwar wegen unseres in manchen Dingen unzureichenden Erkennungsvermögens.

Digitized by Google

wegen Eidesverletzung erfolgt aber nicht, sobald der Sachverständige nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung begutachtet hat.

Hier ist also im Hinblick auf die unter Eid ausgesagte objektive Unwahrheit die „wissenschaftliche Überzeugung" der Strafausschließungsgrund; nicht minder auch bei ärztlichen Eingriffen. Wo aber eine eigene wissenschaftliche Überzeugung bezüglich der Behandlung eines bestimmten Krankheitsfalles nachzuweisen ist oder wenigstens deren Vorhandensein glaubhaft erscheint, ist die wissenschaftliche Überzeugung und Übung anderer Fachmänner ganz gleichgültig, denn niemand kann angehalten werden, von seiner Überzeugung abzuweichen und sich einer anderen anzuschließen. Daher kann die „Übung gewissenhafter und gebildeter Ärzte" wohl als „Richtschnur für ein objektiv richtiges Handeln" eines Arztes Bedeutung haben, nie aber kann sie als eine allgemein aufzustellende und bindende „ärztliche Norm" den alleinigen Strafausschließungsgrund bei ärztlichen Eingriffen bilden. Daher ist der Begriff der „ärztlichen Norm" zu reduzieren auf die „wissenschaftliche Überzeugung" des Handelnden. Und diese muß in der Tat als ein Strafausschließungsgrund auch bei ärztlichen Eingriffen anerkannt werden, nicht aber als der einzige; denn der Strafausschließungsgrund der „wissenschaftlichen Überzeugung" ist nur ein Notbehelf, er kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn andere konkrete Strafausschließungsgründe fehlen. Als solche sind hervorzuheben: einmal die Einwilligung des Patienten, sodann die Amts- und Berufspflicht des eingreifenden Arztes. Können diese Umstände als Strafausschließungsgründe nicht in Betracht kommen, z. B. bei Unmöglichkeit der Einholung einer Einwilligung, dann bedingt einzig und allein der Nachweis der die ärztliche Handlungsweise begründenden „wissenschaftlichen Überzeugung" die Straflosigkeit des Arztes. Verfasser zählt auf S. 26 drei hierher gehörige Fälle auf: 1) den Fall der Bewußtlosigkeit, verbunden mit der Notwendigkeit sofortigen ärztlichen Eingreifens; 2) den Fall der Minderjährigkeit oder mangelnden Geistesfähigkeit, verbunden mit dem Fehlen eines Vertreters des Patienten; 3) den Fall schwerer Erkrankung und damit verbundener Unmöglichkeit der Mitteilung möglicher schwerer Folgen eines ärztlichen Eingriffes, wegen der dem Patienten dadurch verursachten schädlichen Aufregung. Mit dem Gewohnheitsrecht und dem sittlichen Zweck als Strafausschließungsgründe wird die Praxis wohl kaum zu rechnen haben. Welcher der drei konkreten Strafausschließungsgründe jeweils die Straflosigkeit des eingreifenden Arztes bedingen, die Einwilligung des Patienten, die Amts- und Berufspflicht oder die wissenschaftliche Überzeugung des Arztes, muß der jeweilige Tatbestand ergeben; irrig aber wäre es, einen einzigen derselben von vornherein als den allein maßgebenden hinstellen zu wollen.

Trotz der Bezeichnung der „ärztlichen Norm" als Grund der Straflosigkeit (S. 69) glaubte doch Verfasser im Schlußsatz seiner Beobachtungen (S. 75), auch die Einwilligung des Patienten als sehr maßgebenden Faktor bei der Beurteilung der Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe nicht ausser acht lassen zu dürfen, indem er sie der „ärztlichen Norm" gewissermaßen koordinierte mit den Worten: „Jeder nach Maßgabe der ärztlichen Norm nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Patienten vorgenommene ärztliche Eingriff ist straflos."

Eine streng logisch durchgeführte Konstruktion der „ärztlichen Norm“ als Strafausschließungsgrund bei ärztlich-operativen Eingriffen ist dem Verfasser also nicht gelungen. Abgesehen von mehreren bei der Untersuchung wissenschaftlicher Fragen sehr entbehrlichen Phrasen verdient die Dissertation als Fleißarbeit Anerkennung.

Berichtigung.

Kürzlich habe ich die Memoiren einer Sängerin besprochen. Am Ende habe ich in Parenthese hinzugefügt, daß dies Werk angeblich von der berühmten Corona Schröter herrührt. Ich werde nun von auswärts darauf aufmerksam gemacht, daß hier ein fataler lapsus calami vorliegt. Und dem ist in der Tat so. Es handelt sich um eine andere berühmte Sängerin: Wilhelmine Schröder, die später als die sittenreine und von all ihren Zeitgenossen wegen ihrer trefflichen menschlichen Eigenschaften hochgeachteten Corona Schröter, der Freundin von Goethe und Schiller, lebte. Schon daß die Verfasserin jener Memoiren Wagners Opern kennt, spricht gegen die Corona Schröter.

Dr. P. Näcke.

Digitized by Google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

DIE ERSTE HILFE IN NOTFÄLLEN

FÜR ÄRZTE BEARBEITET

VON

PROF. DR. **G. SULTAN**

UND

PRIVATDOZENT DR. **E. SCHREIBER**

IN GÖTTINGEN

Mit 78 Textfiguren. Preis in elegantem Leinwandband 8 Mk.

Das vorliegende Buch verdankt seine Entstehung lediglich dem Umstande, dass ein solches für **Aerzte** bisher nicht existierte und weil tatsächlich ein Bedürfnis dafür vorhanden war. Die Herren Herausgeber haben sich nicht auf das Gebiet der Chirurgie und inneren Medizin beschränkt, sondern durch Heranziehung von Mitarbeitern möglichste Vollständigkeit auf allen Gebieten der Medizin erstrebt, wie aus nachfolgender Inhaltsangabe hervorgeht: — G. SULTAN, Die erste chirurgische Hilfe. — HERMANN PALM, Die Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Erkrankungen und Komplikationen auf geburtshilflich-gynäkologischem Gebiet. — FRANZ SCHIECK, Die erste Hilfe bei akuten Erkrankungen und Verletzungen des Auges. — G. HEERMANN, Die erste Hilfe bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen des Ohres. — E. SCHREIBER, Erste Hilfe bei plötzlichen inneren Erkrankungen. — L. W. WEBER, Die erste Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Gehirnerkrankungen, namentlich bei Geistesstörungen und Krampfanfällen. — E. SCHREIBER, Die erste Hilfe bei akuten Vergiftungen.

Digitized by Google

VI.

Zur Psychologie der Zeugenaussagen.

Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung.

Von

Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München.

„Stimmung", deren Bedeutung in foro wir hier näher zu untersuchen uns vorgenommen haben, ist ein durch besondere Umstände hervorgerufener momentaner psychischer Zustand eines Menschen oder einer Menschengruppe, dessen Erkennbarkeit unserer Aufmerksamkeit unterliegt. Es scheiden mit dieser Begrenzung von vornherein alle jene Fälle der Stimmung aus, die der Möglichkeit unserer Beobachtung und Beurteilung entrückt sind, z. B. die psychische Erregung beim Lesen eines spannenden Romans (insbesondere vor dem Nachtschlaf), die Seelenqualen eines unrettbar dem Tode geweihten Menschen; in engerer Beziehung aber auch alle jene Fälle der Stimmung, die der Erkennung und Beurteilung in foro entzogen sind.

Bei der Stimmung haben wir zunächst zwei ihrem Entstehungsgrund entsprechende Seiten zu unterscheiden: eine aktive und eine passive Seite. Jene bedeutet das „Stimmung machen", diese das „Gestimmtwerden". Die Stimmung untersteht als Seelenzustand dem Gefühlsvermögen; je nach der Beschaffenheit eines Objektes oder einer gegenständlichen Tätigkeit werden angenehme oder unangenehme Gefühle in der menschlichen Seele geweckt. Letzterenfalls spricht man von „Verstimmung". Beide Arten der Gefühle können sich bis zu einem gewissen Grade einander nähern, ohne sich aber zu berühren und einen Gegensatz hierdurch erkennbar zu machen; das inzwischen liegende, die beiden Gegensätze scheidende Gebiet ist der indifferente Gefühlszustand, der sich andererseits wieder unterscheidet von dem Zustand eines sogenannten gemischten Gefühls. Dieser ist aber nicht als selbständiger, eigentlicher Seelenzustand aufzufassen, da er nur durch den unbewußten raschen Wechsel von angenehmen und unangenehmen Gefühlen erzeugt wird.

Digitized by Google

I. Die passive Seite der Stimmung.

Die Stimmung, die durch die bewußte oder unbewußte Tätigkeit eines anderen verursacht wird, soll bei der Untersuchung der aktiven Seite der Stimmung ihre Beachtung finden. Hier dagegen soll ein Wort der Stimmung als einer unmittelbaren Folge des Selbstdaseins gewidmet werden. Die Gefühle sind dem Grade sowohl wie der Art nach verschieden; je nach den mehr oder weniger lebhaften Gefühlszuständen unterscheidet man hier wieder Anwandlungen und Affekte. Während die Anwandlungen kaum noch ins Bewußtsein treten, sind die Affekte, wie Freude, Schmerz, Furcht, Angst, Schrecken, Ärger, Zorn auch der Außenwelt erkennbar. Diese sind es daher auch, die uns mehr interessieren. Unser Forschen hat sich weniger auf das Dasein als auf den Ursprung, die Ursache der Affekte zu richten, um den Grad und die Wirkungen derselben zu erkennen und richtig beurteilen zu können. Während die Grade des Gefühls, insbesondere die Affekte, eine unzweifelhafte Stimmung im Menschen hervorzurufen vermögen, ist dies keineswegs immer der Fall bei der Empfindung, einer Art des Gefühls. Die Empfindung, das Innewerden der mannigfaltigen, den leiblichen Lebenszustand begründenden Lebenstätigkeiten, ist in gesundem Zustande an die Tätigkeit des Nervensystems gebunden. Bewußt wird aber die Empfindung nur dann, wenn die Lebenstätigkeiten, die Funktionen der Lebensorgane gestört werden, in krankhaftem Zustande sind oder überhaupt von der Regel abweichen. So kommt es, daß nur die bewußten Empfindungen geeignet sind, eine gewisse Stimmung der Seele hervorzurufen. So beispielsweise Kopfweh, Zahnweh, Unregelmäßigkeiten in der Herztätigkeit, Menstruation, Klimakterium, Schwangerschaft. Nicht minder als die Empfindung ist auch noch eine andere Art der Gefühle, das sittliche Gefühl, das Gewissen mit seinen Abarten des Ehr-, Rechts- und Pflichtgefühls stimmungserzeugend, zumal wenn seiner normalen Funktion Hindernisse entgegentreten. Man denke z. B. an eine kriminelle Verdächtigung, den Vorwurf der Lüge, der Ungerechtigkeit, der Pflichtverletzung. Wohnt dem Menschen ein sittliches Gefühl inne, so wird nicht bloß bei offenkundigem Abweichen von der Wahrheit, d. h. der Übereinstimmung der Gedanken mit der Wirklichkeit, die Stimmung des ertappten Lügners geändert, sondern auch die Stimmung des nicht ertappten Lügners. Wir erkennen diese Änderung der Stimmung in erster Linie durch ein zögerndes Anwortgeben, verbunden mit psychologisch zu erklärenden Reflexbewegungen und -Wirkungen

(Augenniederschlagen, scheuer Blick, Erröten usw.). Ein solcher Mensch muß, um Widersprüche zu vermeiden, jede Antwort zuerst überlegen, sie prüfen, ob sie den eingeschlagenen Weg der Lüge nicht kreuzt; daher die auffallende, plötzlich eintretende Vorsicht und Schüchternheit beim weiteren Verlauf des Verhörs.

Erwähnt mag hier noch werden, daß auch die Artung des Temperaments einen unbewußten Wechsel der Stimmung bringen kann, wie auch Witterung, schlechter Schlaf, Träume, Musik usw. eine gewisse, aber für uns mehr bedeutungslose Stimmung im Menschen herrufen können [1]).

Während die Erforschung dieser stimmungerzeugenden Umstände schon lange als Aufgabe der Kriminalanthropologie angesehen werden kann und auch schon zu bestimmten Resultaten geführt hat, kann es nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, im einzelnen näher auf sie einzugehen. Ich wende mich daher zu der zweiten Gruppe der stimmungerregenden Umstände, deren Erforschung in mancher Beziehung recht lückenhaft ist.

II. Die aktive Seite der Stimmung.

Eine nicht geringere Bedeutung als jene hauptsächlich durch die innere Beschaffenheit des Menschen bedingte Art der Stimmung hat die durch äußere Umstände verursachte Stimmung. Welches sind nur diese äußeren Umstände?

1. Die Suggestion. Suggestion ist die bewußte oder unbewußte Beeinflussung des Denkens oder Tuns eines Menschen seitens dritter Personen. Da das Tun selbst eine stimmungerzeugende Kraft in sich tragen kann, wie alle die auf die Befriedigung eines sinnlichen oder geistigen Genusses gerichtete Betätigungen, z. B. Essen, Trinken, Rauchen, Baden, Singen, Pfeifen, Lesen, Musizieren usw., ist auch die Suggerierung einer solche Betätigungen begleitenden Stimmung, sowie die Suggerierung einer solchen Betätigung selbst leicht denk-

1) Vgl. Groß, Kriminalpsychologie, S. 310f.; ferner Näcke, Archiv XII, S. 269 Wenn zwischen der Wahrnehmung und der Vernehmung des Zeugen ein Zeitraum von mehreren Tagen oder gar Wochen liegt, dürfte eine Erforschung der Stimmung am Tage der Wahrnehmung durch Befragen des Zeugen, ob er in der vorausgegangenen Nacht gut oder schlecht geschlafen habe, wie Näcke a. a. O. vorschlägt, keineswegs anzuraten sein, da man nur zu leicht eine neue Fehlerquelle so schaffen könnte. Wenn wir nicht selbst in der Lage sind, die Ursache und Wirkung eines Stimmung erzeugenden Faktors unmittelbar zu erforschen bezw. zu beobachten, so hat das Urteil eines Laien hierüber für uns gar keinen Wert, im Gegenteil, es kann für uns selbst eine Fehlquelle werden.

Digitized by Google

bar. Doch mehr als diese Art der Beeinflussung muß uns in krimineller Hinsicht die Beeinflussung des Denkens eines Menschen interessieren, besonders wenn wir die psychologische Zergliederung der Zeugenaussagen im Auge behalten sollen [1]). Von der suggestiven Beeinflussung der Richter und Geschworenen durch Staatsanwalt und Verteidiger, von den an Zeugen und Angeklagte gerichteten Suggestivfragen haben wir schon viel gehört und brauchen uns hier auch nicht mehr näher darauf einzulassen, da dieser Art der — größtenteils bewußten und gar aggressiven — Suggestion eine andere Bedeutung zukommt als der Suggestion einer Stimmung, mit der wir uns hier vornehmlich beschäftigen wollen.

Zum ersten Male hat die Frage der Suggestion in foro eine große Rolle gespielt in dem bekannten Czynski-Prozesse [2]) im Jahre 1894, noch eine viel bedeutendere Rolle aber in dem zwei Jahre darauf in München durchgeführten Berchtold-Prozesse [3]). Ohne die in den erwähnten beiden Arbeiten besprochenen Einzelheiten dieser Prozesse zu berühren, wollen wir uns die Frage vorlegen: was hat uns der Berchtold-Prozeß in Beziehung auf die Suggestion gelehrt? Die zusammenfassende Antwort lautet: Je sensationeller die Verbrechertat und deren Folgen sind, desto vorsichtiger muß die Voruntersuchung [4]) geführt werden, um die Beweise zu sichern, inbesondere die heillose Wirkung der Suggestion und Erinnerungsfälschung möglichst zu verhindern. Tatsächlich sind in diesem Prozesse viele Beweise — und zwar die wichtigsten — durch die unvorsichtig geführte Voruntersuchung wenigstens verdunkelt worden [5]). Als Gründe dieser Verdunkelung der Beweise und zwar durch Suggestion wurden

---

1) Trotzdem glaube ich auf die kriminelle Bedeutung der Suggerierung einer Tätigkeit hinweisen zu müssen, indem ich an die — volkstümlich ausgedrückt — „ansteckenden Beispiele“ berühmt gewordener Verbrecher erinnere: Jack, der Aufschlitzer; Verrohung der Jugend durch die Lektüre der Indianergeschichten, die unsere jugendlichen Raubmörder vorbildete; Kneißl, der zweite bayerische Hiesl, u. a.

2) Vgl. die diesen Prozeß behandelnde Schrift von W. Preyer, Ein merkwürdiger Fall von Faszination. Stuttgart 1895.

3) Vgl. die diesen Prozeß kritisch behandelnde Arbeit von Dr. v. Schrenck-Notzing, Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtold-Prozeß. Leipzig 1897.

4) Wie lehrreich ist der Berchtold-Prozeß für die Gegner der Voruntersuchung! (Über letztere Frage vgl. Groß, Archiv XII, S. 191ff.)

5) Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. v. Pannwitz, erhob in einer Rede — a. a. O. S. 78 u. 86 — den Vorwurf, daß die Voruntersuchung geradezu öffentlich geführt worden sei und zwar unter den Auspizien und inauguriert durch die königl. Polizeidirektion München.

Digitized by Google

von seiten des Verteidigers wie des psychiatrischen Sachverständigen v. Schrenck-Notzing hervorgehoben:

a) Die Beeinflussung der Zeugen durch die Presse und Polizeiberichte [1]).

b) Die Aushändigung zweier Porträts des beschuldigten Mörders durch die Polizeibehörde an die Presse und die Ausstellung derselben sowie Verbreitung von schlechten Reproduktionen durch Tageszeitungen [2]).

c) Die Äußerung des Ministers des Innern gelegentlich einer Interpellation in der Kammer der Abgeordneten [3]).

d) Die zu spät erfolgte Aussetzung einer Prämie von 1000 Mark für die Überführung des Mörders [4]).

e) Die Art der Konfrontation der auf die Aufforderungen in der Presse hin sich meldenden Zeugen mit dem Beschuldigten [5]).

Zu all diesen Suggestivfaktoren kam dann noch die Sensation des Falles, die außerordentliche Erregung und Beängstigung des Publikums, die durch die Tatsache, daß von den in der letzten Zeit in Bayern vorgekommenen Mordtaten nur die wenigsten — der Verteidiger sprach sogar von 100 Prozent! — aufgedeckt worden sind, recht erklärlich ist [6]).

Zur Kritik dieser als Suggestivfaktoren erkannten Umstände noch einige Worte. Daß die soeben aufgezählten Faktoren geeignet sind, dem Publikum, insbesondere den als Zeugen etwa in Betracht kom-

---

1) Vgl. die Ausführungen von Schrenck-Notzing a. a. O. S. 14ff., 61, 105, 107 und die Rede des Verteidigers ebendort. S. 85 u. 86.

2) Vgl. a. a. O. S. 21, 71, 84, 86, 97ff. Auch der Staatsanwalt mußte zugestehen, daß die Photographie „eminent suggestiv" sei (a. a. O. S. 89).

3) A. a. O. S. 67, 86, 89, 90.

4) A. a. O. S. 19, 83, 86, 89, 96. Der dreifache Mord wurde am 14. Februar 1896 ausgeführt, die amtliche Ausschreibung der Prämie erfolgte am 28. Februar 1896 in der Presse.

5) A. a. O. S. 74, 80, 84, 86, 77. Nicht mit Unrecht tadelten Verteidiger und Sachverständiger v. Schrenck-Notzing den bei der Voruntersuchung begangenen Fehler, daß unter den obwaltenden Umständen den Zeugen nicht mehrere Mannspersonen vorgeführt, nicht mehrere Photographien verschiedener Mannspersonen und nicht mehrere Kleidungsstücke zur Rekognoszierung vorgelegt wurden, da doch ein ganz wichtiger Teil des Schuldbeweises auf dem psychologischen Problem des Wiedererkennens beruhte.

6) A. a. O. S. 33, 62, 63, 73, 84, 85, 107. Es lassen sich, wie v. Schrenck-Notzing a. a. O. S. 107 meint, auch Zustände von Angst, Schrecken, sensationeller Aufregung, sobald sie das Publikum oder auch nur einen Teil desselben ergreifen, recht wohl als psychische Epidemien auffassen. Vgl. auch die hier einschlägigen Auslassungen des Verteidigers a. a. O. S. 85.

Digitized by Google

menden Personen eine verhängnisvolle Stimmung zu suggerieren, braucht hier nicht erst bewiesen zu werden, der Berchtoldprozeß hat dies ja schon getan. Soll nun, fragt v. Schrenck-Notzing a. a. O. S. 106, „angesichts der brutalen Logik solcher Tatsachen die Rechtspflege ihre alten Wege weiter wandeln, ohne sich um die Errungenschaften der neueren Psychologie zu kümmern? Wenn irgendetwas die Rechtssicherheit gefährdet hat oder gefährden kann, dann ist es das konservative Beharren an veralteten Einrichtungen und der Widerstand gegen die fortschreitende Erkenntnis, dagegen ganz gewiß nicht eine praktische Nutzbarmachung der Suggestionslehre!“

Nun darf man aber ja nicht denken, daß der Berchtold-Prozeß oder der ihm vorausgehende Czynski-Prozeß vom Jahre 1894 die Geburtsstätte der „Suggestion“ uns enthüllte. Man sollte es aber geradezu meinen, wenn man einige Äußerungen von Medizinern und Juristern aus jener Zeit sich vergegenwärtigt. So sagt z. B. Prof. Dr. Moritz[1]), daß mit dem Schlagworte „Suggestion“ ein unnötiger Terminus in den Gerichtssaal gebracht werde, der den Geschworenen — (warum denn nur diesen?!) — nicht geläufig sei, hinter dem sie etwas Unbekanntes, in seiner Wirkung nicht Abschätzbares vermuten, wodurch die Klarheit ihres Urteils beeinträchtigt werden könne. Fast unglaublich ist die durch folgende Äußerung eines Juristen über die Suggestion bezeugte Unwissenheit in diesem Punkte.

„ . . . Die neue Bezeichnung mit dem vornehm klingenden Fremdwort ‚Suggestion‘ ist aber gefährlich; sie erweckt die Vorstellung von etwas Pathologischem (!) an der Person, die der Suggestion unterlegen sein soll; nun mag es ja sein, daß in 50 oder 100 Jahren der Psychiater mit Hilfe von Röntgenstrahlen (!) oder anderen Mitteln unserm Auge den Vorgang der Beeinflussung durch andere sichtbar (!) macht. Zur Zeit aber ist die Psychiatrie noch nicht so weit.“ [2]) (!)

Es scheint fast, als wollte v. Schrenck-Notzing selbst die Suggestion als ein Produkt der Neuzeit auffassen, wenn er a. a. O. S. 104 sagt: „ . . . Mit der Einbürgerung des Ausdrucks („Suggestion“) selbst folgt, wenn auch langsamer, doch schließlich auch der richtige Begriff, das richtige Verständnis des damit bezeichneten Vorganges“.

Glaubt man etwa, daß unser Strafprozeßrecht vor 100 Jahren nichts von Suggestion gewußt hat? Oder sind es nicht vielmehr die neu auftauchenden, aber verkannten Suggestionsfaktoren unseres modernen Verkehrslebens, welche Leute das Wesen der Sug-

1) Die Suggestion im Prozeß Berchtold. Münchner med. Woch. 1896. Nr. 43.
2) Mitgeteilt von Schrenck-Notzing, a. a. O. S. 103. Note 1.

Digitized by Google

gestion so vielen unverständlich macht? Die Suggestivkraft der Presse konnte unseren Vorfahren freilich nicht bekannt sein, da jene in alten Zeiten gewiß nicht den Ansprnch auf „Mithilfe“ bei der Voruntersuchung erhoben haben wird. Die Photographie ist auch erst durch die Erfindung Daguerres im Jahre 1839 praktisch verwertbar geworden. Kurz, die ganze Art unseres früheren Strafprozesses war der aus der Öffentlichkeit herrührenden Beeinflussung von Zeugen durch Suggestion hinderlich. Aber gleichwohl wußte man schon damals, was Suggestion ist, und daß sie eine verderbliche Wirkung bei den Zeugenaussagen haben muß; daher war sie auch den richterlichen und Untersuchungsbeamten verboten. Als Beweis für meine Behauptungen brauche ich nur einige Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern aus dem Jahre 1813, das ja in der Entwicklung unseres heutigen Strafrechtes bekanntlich eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat, hier wörtlich zu zitieren.

Zweiter Teil. Von dem Prozeß in Strafsachen.

I. Buch, 2. Titel, 2. Kapitel: Artikel 213.

Die einem Zeugen vorzulegenden besonderen Fragen müssen:

1. rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,
2. bestimmt und deutlich abgefaßt,
3. nur auf einen einzigen Tatumstand gerichtet, überhaupt
4. unverfänglich sein, und
5. keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der Tat, in sich enthalten.

Was die Vernehmung des Angeschuldigten anlangt, kommen folgende sehr bezeichnende Artikel in Betracht.

Zweiter Teil. Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses.

I. Buch, 3. Titel, 1. Kapitel, Ziff. V.

1. Betrügliche Versprechungen Art. 181.

Der Untersuchungsrichter, welcher durch das Versprechen der Ungestraftheit, oder anderen Betrug, ein Bekenntnis der Schuld zu erlangen sucht, ist von dem Obergericht in Strafe zu ziehen. Auch ist ein dadurch veranlaßtes Bekenntnis unwirksam.

2. Verfängliche Fragen: Art. 182.

Desgleichen soll sich der Untersuchungsrichter aller verfänglichen Fragen enthalten.

Dahin gehören alle unbestimmten, vieldeutigen, verschiedene Umstände zugleich umfassenden Artikel, wie auch solche Fragen, wobei vorausgesetzt wird, als habe der Inquisit bereits etwas anderes gestanden, was von ihm entweder geleugnet oder wenigstens noch nicht eingestanden worden ist.

3. Unerlaubte Suggestionen: Art. 183.

Abs. I. Fragen, welche dem Inquisiten den besonderen Umstand, den man von ihm eingestanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorsagen, sind in der Regel verboten.

Aus dem Nachlasse dieses bayerischen Strafgesetzbuches wurden leider derartige Bestimmungen nicht anerkannt und übernommen, so daß es scheint, daß der Begriff der Suggestion im Laufe der Zeit ganz in Vergessenheit geraten ist, bis ihm die beiden Sensationsprozesse der 90er Jahre als unverständliches, „gefährliches" Neugebilde wieder zum Vorschein brachte. Unsere Strafprozeßordnung glaubte das richtige Maß anzuwendender List und psychischen Zwanges dem Taktgefühl der mit der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten betrauten Personen überlassen zu können. Ein sonderbarer Fortschritt! Ob man bei der Reform unseres Strafprozeßrechts auf die überaus schädlichen Wirkungen der Suggestion wird Rücksicht nehmen, ist nach unseren heutigen Erfahrungen gewiß keine überflüssige Frage mehr!

Wir wollen uns hier nicht weiter in den Untiefen unserer heutigen St.P.O. verlieren, sondern wieder zurückkehren zur Kritik der modernen Suggestionsmittel.

Die Voruntersuchung ist nach unserer St.P.O. geheim zu führen. Selbstverständlich kann dies nicht geschehen, ohne daß die Außenwelt etwas davon erfährt; denn die Polizeiorgane haben als Gehilfen der Staatsanwaltschaft Recherchen zu pflegen, es werden einzelne Personen aus dem Publikum zeugenschaftlich vernommen, und so kommt es, daß die Verbrechenstat mit ihren Einzelheiten zum Tischgespräch, zum täglichen Unterhaltungsstoff dient. Dagegen läßt sich auch nichts Bedenkliches einwenden; denn wenn man von verderblicher Suggestion redet, müssen immer einflußreiche Faktoren die „Stimme führen". Der Gescheitere beeinflußt den weniger Gescheiten, der Kräftigere den Schwächeren, sagte mit Recht der Sachverständige Prof. Dr. Grashey[1]). Es wurde in erster Linie die Presse als mächtiger Suggestivfaktor bezeichnet. Daß sie Einzelheiten einer Verbrechenstat berichtet, soweit sie von jedermann zu erfahren sind, ist ein unbestreitbares Recht der Presse. In dieser Richtung dient sie der Allgemeinheit, dem öffentlichen Verlangen. Scharf zu tadeln ist es dagegen, wenn sie in einer ihr durchaus nicht zukommenden Weise in den Gang der Voruntersuchung eingreift und sich eine Mithilfe hierbei anmaßt, von der sie auch noch glaubt, „daß sie von maßgebender Seite gern anerkannt" werde[2]), die aber, wie die Erfahrung heute schon lehrt, von einer recht verderblichen Wirkung ist. Es ist

1) Vgl. Schrenck-Notzings mehrfach zitierte Abhandlung. S. 61.
2) Ebenda, S. 18.

ein höchst merkwürdiges Gebaren einer Presse, wenn sie, wie es in neuerer Zeit zur Mode geworden ist, Reporter aussendet, die zu „recherchieren", insbesondere die Hauptzeugen einer Verbrechenstat zu „verhören" haben, um so täglich ihren Lesern interessante Mitteilungen erzählen zu können. Und erst die Konkurrenz der zahlreichen Tagesblätter, von denen jedes aus erklärlichem Interesse auf die Priorität des Berichtes bedacht ist! Wenn man im allgemeinen wie auch im besonderen die mit der Voruntersuchung beauftragten Beamten jeweils zur Vorsicht zu mahnen Gelegenheit nimmt [1]), damit sie ja nicht bei den Vernehmungen und den sonstigen das Hauptverfahren vorbereitenden Handlungen die Beweise verdunkeln, zu was müßte man dann erst die bezüglich ihrer kriminalistischen Kenntnisse und Zuverlässigkeit durchaus unkontrollierbaren Reporter ermahnen? Hier kann nur ein unnachsichtiges hands off! das richtige Mahnwort sein! Bedenkt man aber, daß eine solche „Mithilfe" der Presse vor der Voruntersuchung von maßgebender Seite keinen energischen Protest erfährt, vielmehr stillschweigend mit angesehen wird, so kann man sich die Schlußfolgerung der Presse auf die „Anerkennung ihrer Mithilfe" durch die „maßgebenden" Personen eigentlich leicht erklären.

Der Tagespresse wurde bezüglich ihrer genauesten Informierung des Publikums über Verbrechertaten von kriminalistischer Seite noch nichts Gutes nachgerühmt, dagegen nannte man sie schon mit Recht den „Katechismus des Verbrechertums" [2]). Welchen Nutzen soll es andererseits für die Voruntersuchung bringen, Leute, die irgendwelche Anhaltspunkte zu der Verbrechenstat geben können, aus eigener Initiative aufzufordern, der Redaktion einer Tageszeitung hiervon Mitteilung zu machen bei Zusicherung strengster Diskretion?! [3]) Dazu kommt dann noch die jedes Maß übersteigende Kritik und Beurteilung der erhobenen Tatsachen und Zeugenaussagen! Was muß es auf die Zeugen für einen Einfluß ausüben, wenn sich eine Tageszeitung, die 16 Tage lang seit der Verbrechertat ohne jede Beanstandung seitens der Untersuchungsbehörde täglich das Ergebnis ihrer Nachforschungen den Lesern berichtet, auf einmal die „Kette der Indizienbeweise" für geschlossen erklärt und geradezu apodiktisch behauptet: „Es dürfte nunmehr jeder Zweifel ausgeschlossen sein, daß Berchtold der Mörder ist" [4]). Die in Betracht kommenden Hauptzeugen konnten nun nichts Besseres tun, als,

1) Vgl. Hans Groß, Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 231 ff.
2) v. Schrenck-Notzings zitierte Abhandlung. S. 76, 105, 106.
3) Ebenda, S. 18, 19.
4) Ebenda, S. 20.

Digitized by Google

sich auf die Hauptverhandlung vor dem imposanten Schwurgericht vorbereitend, ihre so oft wiederholten, aber bisher noch durch manche Zweifel getrübten Aussagen zu „präzisieren", um nicht durch unbestimmte und widerspruchsvolle Depositionen den Gang der Verhandlung zu stören, und um andererseits dem positiven Ergebnisse der Voruntersuchung, das ja nach der Ansicht der allwissenden Presse zweifellos war, gerecht zu werden. —

Am 14. April, also etwa am 58. Tage der Voruntersuchung, hat die Polizei endlich selbst diesem Treiben der Presse Einhalt getan, indem sie ein Schreiben an die Tagesblätter richtete, sie möchten Einhalt tun [1]). Daß dies jetzt schon zu spät war, ist selbstverständlich, wie es auch nicht von Belang ist, daß einige kleinere Tagesblätter schon vor diesem Termine Gegenansichten brachten; denn „der Gescheitere beeinflußt den weniger Gescheiten, der Kräftigere den Schwächeren", daher wird sich der suggestible Mensch auch gewiß nicht mehr von einer weniger verbreiteten, „weniger gut unterrichteten" Tagespresse nachträglich beeinflussen lassen. Je verbreiteter, je besser unterrichtet, je intensiver die „Mithilfe" einer Tagespresse ist, um so mehr behält sie als Suggestivpresse die Oberhand.

Wie wäre hier Abhilfe zu schaffen? Der Verteidiger äußerte die Meinung [2]), daß der Gesetzgeber nach diesem Prozesse die Pflicht habe, hier einzugreifen, und begründete dies damit: Wenn es verboten sei, vor der Hauptverhandlung aus der Anklageschrift Notizen in die Öffentlichkeit zu bringen [3]), dann könne man auch verbieten, daß über die Voruntersuchung etwas veröffentlicht werde. Es verbietet der § 17 R.-P.-G. allerdings nur die vorzeitige Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses. Die Presse umgeht nun aber dieses Verbot, indem sie sich den Inhalt dieser Schriftstücke auf privatem Wege aneignet, nämlich durch die Vernehmung der Zeugen mit Hilfe der Reporter, bezw. durch die Aufforderung der Zeugen, über ihre Wahrnehmungen ihr Mitteilung zu machen. Dagegen muß freilich energisch Stellung genommen werden, wenn nicht jener § 17 ganz illusorisch gemacht werden soll [4]). So lange aber auf dem Wege des Gesetzes

1) A. a. O. S. 86.

2) Ebenda, S. 85.

3) Vgl. hierzu § 17 des Reichspreßgesetzes.

4) Auch v. Schrenck-Notzing fühlt, daß hier etwas geschehen müsse, indem er sagt (a. a. O. S. 105): „... Eine sorgfältige Würdigung der Sache müßte schließlich die gesetzgebenden Faktoren und Sicherheitsorgene veranlassen, den allerdings in seiner gefährlichen Wirkung noch immer weit unterschätzten Ein-

eine Abhilfe nicht geschaffen wird, muß es den mit der Voruntersuchung betrauten Behörden überlassen bleiben, einer eigenmächtigen Mithilfe der Presse rechtzeitig Einhalt zu gebieten.

Die Presse war es auch, welche die amtliche Aussetzung einer hohen Belohnung für die Überführung des Mörders in Aussicht stellte[1]). Drei Tage später wurde eine solche in der Tat auch amtlich bekannt gegeben; ob auch hier eine Suggestion durch die Presse stattgefunden hat, kam im Prozesse zwar nicht zum Ausdruck, wohl aber mußte auch diese erfolgreiche „Mithilfe" der Presse auf das Publikum einen gewissen Einfluß ausüben.

Was die amtliche Aussetzung einer Prämie für die Ergreifung oder Überführung eines Deliquenten anlangt, so dürften noch folgende Betrachtungen hierüber am Platze sein. Jedenfalls ist dieses Institut schon sehr alt, auch das bayerische Strafgesetzbuch (von 1813 II. Teil Art. 87) kennt es bereits. Man kann aber auch überzeugt sein, daß es heute ein veraltetes Institut ist. Wer für die Eruierung eines Deliquenten eine Geldbelohnung aussetzt, bekennt gleichzeitig, daß er nicht selbst in der Lage oder allein zu schwach ist, die Spuren einer Untat bis zur Ergreifung ihres Verursachers zu verfolgen. Es ist ein bei Privatpersonen sehr beliebtes Mittel, auch andere Leute für ihr Mißgeschick zu interessieren und sie zur Ausfindigmachung des Missetäters zu ermuntern. In sehr vielen Fällen aber ist die Aussetzung einer Prämie der einzige Schritt, den eine Privatperson zur Eruierung eines Deliquenten unternimmt. Je nach der Höhe der ausgesetzten Prämie werden sich stets mehr oder weniger Personen zur Erlangung derselben reizen lassen. Doch werden die „Konkurrenten" nie außerhalb eines gewissen Milieus zu finden sein. Es wird daher nicht schwer sein, die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit dieser Spekulanten richtig zu beurteilen. Der Staat, der es in der Hand hat, seine Kriminalorgane tüchtig zuschulen, wie es die fortschreitende Zeit erheischt, sollte sich also dieses Hilfsmittels von recht zweifelhaftem Werte nicht bedienen. Auch der Berchtold-Prozeß hat uns wieder gezeigt, daß die Aussetzung einer Prämie viel mehr schlimme als gute Wirkungen im Gefolge hat. v. Schrenck-Notzing hat es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, indem er, a. a. O. S. 19, bei seiner trefflichen Registrierung der so unerwartete Wirkungen ausübenden Zeitungsberichte, sagt: „Von diesem Moment (scil. der Prämienaus-

fluß der Presse auf die Kriminalität einzuschränken, wie das auch bereits auf dem letzten internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie vorgeschlagen und befürwortet ist."

1) A. a. O. S. 17.

setzung) an fließen die Nachrichten (scil. an die Presse) reichlicher, wie dies auch die Presse selbst bestätigte. Es ist hier auch u. a. auf einige sehr bezeichnende Äußerungen der Zeugen hinzuweisen (a. a. O. S. 59, 83), die auf den Gewinn der 1000 Mark spekulierten, wenn sie nur „was Gewisses" sagen könnten! Kann es dann ausbleiben, daß in einem Prozesse Zeugen auftreten, die trotz aller Unwahrscheinlichkeit ihrer Wahrnehmung „etwas Gewisses" aussagen? Welchen Aufwand an Zeugen kostet es dann wieder, das pro et contra dieser Unwahrscheinlichkeit zu untersuchen! Es ist andererseits aber auch noch in Betracht zu ziehen, wie wenig eine Prämienaussetzung von positiver Wirkung ist, indem vielfach gerade diejenigen, die etwas Gewisses aussagen könnten, sich zum Schweigen verpflichtet fühlen! Teils scheuen sie sich, als Zeugen vor Gericht zu erscheinen, weil sie leicht in den Verdacht der Mittäterschaft oder Begünstigung kommen könnten, teils werden sie durch psychischen Zwang (Bestechung, Bedrohung) direkt abgehalten, Zeugnis zu geben; man vergegenwärtige sich nur einmal die Kneißlaffäre in Bayern (1901)! In solchen Fällen hat die Aussetzung einer noch so hohen Belohnung gar keine positive Wirkung.

Unter solchen Verhältnissen bleiben nur ganz wenige Fälle übrig, in denen die Prämienaussetzung durch den Staat eine günstige Wirkung haben kann, die aber keineswegs zu einer Verteidigung dieses veralteten Instituts hinreichen.

Steht es mit der Ausstellung des Deliquentenporträts viel besser? Wenn das bei größeren Polizeibehörden zu führende Verbrecheralbum Vorzüge hat, wollen wir sie nicht verkennen. Es ist ja vielfach nicht zu umgehen, einen Zeugen mit dem Deliquenten zu konfrontieren, bezw. jenem ein Porträt des verdächtigten Deliquenten zum Zwecke des Wiedererkennens vorzulegen. Es ist aber in zweifelhaften Fällen ein großer Fehler, dem Zeugen nur eine Person gegenüberzustellen, nur eine Photographie vorzulegen, was oben S. 197, Note 5 schon erwähnt wurde. Wer kann ernsthaft behaupten bezw. glaubhaft machen, daß er eine Person, die er vor Tagen, Wochen oder gar Monaten einmal flüchtig gesehen hat, durch Vorzeigen in persona oder en portrait wieder erkenne? Doch höchstens derjenige, der ein gutes Physiognomiegedächtnis hat. Nun findet sich dieser Vorzug des Gedächtnisses weit seltener, als man gemeinhin behaupten hört, da doch unbestreitbar nur derjenige längere Zeit ein Menschenbildnis im Geiste festhalten kann, der es aufmerksam beobachtet hat. Wie lückenhaft aber die Beobachtung selbst gebildeter Leute ist, wissen wir erst sicher

durch angestellte Experimente nach dieser Richtung[1]). Aus den hierbei erlangten Erfahrungen läßt sich feststellen, daß neben einer gewissen Beobachtungsgabe eine fleißige Übung zu einer möglichst richtigen Wahrnehmung erforderlich ist. Was speziell das Physiognomiegedächtnis anbetrifft, so bin ich der Meinung, daß es am sichersten und vorzüglichsten bei denjenigen zu finden ist, die den Menschen als ein Problem der Natur ansehen, das sind in erster Linie die Psychologen, deren Hauptaufgabe es ja ist, sich eine umfassende Menschenkenntnis anzueignen. Diesen ist jeder Mensch von Interesse; wenn sie ihn betrachten, tun sie es stets aufmerksam, sie wissen Nebensächliches vom Wichtigen zu unterscheiden und werden nie mit Bestimmtheit behaupten, einen Menschen wiederzuerkennen, wenn sie nicht dessen Gesichtszüge aus der Nähe gesehen haben. Was traut man nun alles dem gewöhnlichen Menschen aus dem Publikum zu, wenn er bezeugen soll, ob er eine Person „wiedererkenne", die er nur ganz flüchtig, von hinten oder von oben, gesehen haben will, wie dies im Berchtold-Prozesse wiederholt vorkam.

Wenn man an eine zuverlässige Beobachtung eines Menschen seitens einer Person aus dem Volke glauben kann, so muß mindestens eine gewisse Vorbedingung gegeben sein, nämlich das Interesse an jenem Menschen, das durch mancherlei Umstände geweckt werden kann, z. B. durch auffallende Häßlichkeit oder Schönheit, durch sichtbare Mißbildungen des Körpers, durch auffallendes Benehmen (Aufdringlichkeit, Schimpfen usw.), kurz, durch äußerliche, leicht erkennbare Umstände, die eine gewisse, die Beobachtung fördernde Stimmung erzeugen. Im übrigen dürfen wir aber den eine Wiedererkennung bezeugenden Aussagen kein zu großes Vertrauen schenken. Es ist daher ganz unzweckmäßig, einem schlecht beobachtenden Zeugen Photographien und Kleidungsstücke des verdächtigten Deliquenten zum Zwecke der Rekognoszierung vorzulegen, ganz abgesehen von der Gefahr der Suggestion. Will man aber prüfen, ob der Zeuge genau beobachtet hat, so kann man dies doch höchstens daraus schließen, daß er unter verschiedenen Porträts und verschiedenen Kleidungsstücken die richtigen mit Bestimmtheit herausfindet. Dies wäre aber auch dann wieder unzuverlässig, wenn das Porträt des verdächtigten Deliquenten öffentlich ausgestellt oder in der Presse verbreitet und die Kleidungsstücke desselben in der

1) Näheres hierüber bei Groß, Kriminalpsychologie. S. 236 ff. u. Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 225.

Digitized by Google

Presse genau beschrieben wurden. Daher sind solche Hilfsmittel zur Unterstützung des Rekognoszierungsvermögens nicht nur zweckwidrig, sondern wegen ihrer großen Suggestionsfähigkeit durchaus verwerflich, und nie sollte sich eine Untersuchungsbehörde solcher verfänglicher Hilfsmittel bedienen oder deren Gebrauch durch andere, ganz Unberufene, z. B. die Presse, gestatten, bezw. unbeanstandet lassen.

Zu alledem tritt noch die Gefahr der Suggestion bei mehrfach wiederholten Vernehmungen eines Zeugen hinzu. Soll es da etwa anders sein als im täglichen Leben, wo viele Köche den Brei verderben? Ein Zeuge, der bei der ersten Vernehmung doch noch am ehesten ein ziemlich unverfälschtes Bild seiner Wahrnehmung reproduzieren könnte, wird durch die häufigen Wiederholungen seiner Vernehmung, bei denen die Suggestion eine nicht leicht kontrollierbare aber traurige Rolle spielt, so trainiert, daß er oft Vorgesagtes und Nachgesagtes bald selbst glaubt und am Schlusse, wenn er, der schon durch die Presse — als Hauptzeuge — ganz populär geworden ist, im Verhandlungstermin vor dem mit eigenartigem Nimbus umgebenen Schwurgerichtshof öffentlich auftritt und seine „Rede" zu halten hat, bei der Hauptprobe seine „Rolle genau kennt", wie sich v. Schrenck-Notzing so treffend ausdrückt[1]). Und er wird sie auch genau kennen, da er ja oft genug „vor seiner Tochter und den Richtern" die Geschichte hat wiederholen müssen; hier hat v. Schrenck-Notzing leider die Reporter noch zu nennen vergessen![2]).

Für eine sensationsbegierige Person ist es außerordentlich verlockend, in einem größeren Prozeß als Zeuge zu fungieren. „Der Trieb zum Lügen äußert sich bei ihnen bald mehr in Form harmloser Renommisterei, bald kommt er gerade in der eigentlichen Berufstätigkeit derselben zum Ausdruck. Sie erregen Aufsehen; es gelingt ihnen, eine Menge Menschen zu täuschen, weil sie nicht nur andere, sondern sich auch selbst betrügen. Es handelt sich dabei nicht um wohlüberlegten Betrug oder Heuchelei, sondern um den wirklichen Glauben an jene Scheinwahrheiten. Oder auch man ertappt solche Personen auf einem Gemisch von Lüge, Selbstüberhebung und Irrtum. Auch im Affekte, bei besonderer Erregung, lügen manche Personen[3]).

Welchen Wert eine richtig geleitete und durchgeführte Voruntersuchung für einen Prozeß hat, wurde erst neuerdings wie-

1) A. a. O. S. 102.

2) A. a. O. S. 102.

3) Delbrück, Die pathologische Lüge. S. 122. Zit. nach v. Schrenck-Notzing, vgl. auch dessen übereinstimmende Ansicht auf S. 73 a. a. O.

Digitized by Google

der von Prof. Groß [1]) in überzeugender Weise dargelegt. Insbesondere verweise ich hier auf seine Ausführungen über die Art und den Wert der Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsrichter in der Amtsstube und durch den Vorsitzenden im Gerichtssaal (a. a. O. S. 195 bis 198). Aus diesen und den obigen Erwägungen ergibt sich, daß der von der Polizei „eruierte" Zeuge sobald als möglich vom Untersuchungsrichter zu vernehmen ist. Allerdings hängt der Wert und die Treue einer Zeugenaussage nicht in letzter Linie von der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Untersuchungsrichters selbst ab. Groß hat auch hier wieder die Gelegenheit ergriffen, ein maßloses Selbstvertrauen des Untersuchungsrichters auf seine als Minimum verlangten Kenntnisse ohne Beachtung der mit der Zeit fortschreitenden Wissenschaft scharf zu verurteilen [2]). Ehe nicht die offensichtlichsten Fehler bei dem Voruntersuchungsverfahren vermieden werden, kann man die Befolgung von Vorsichtsmaßregeln subtilerer Art kaum erwarten.

Im Jahre 1896, das uns einen Blick in das ganze Triebwerk eines modernen Kriminalprozesses werfen ließ, sahen wir, daß manches gefährliche Schwungrad aufsichtslos arbeitete. Ob heute die Aufsicht eine zuverlässigere ist? Ich möchte es bezweifeln. Und was die Suggestion in foro anlangt, so glaube ich, das, was v. Schrenck-Notzing im Jahre 1896 hierüber gesagt hat, auch heute noch als zeitgemäß wiederholen zu können: „Leider hat gerade dieser Prozeß bewiesen, wie wenig Verständnis bis jetzt die Richter und die Polizei für das Wesen der Suggestion, für die Gefahr der absichtlosen Suggerierung besitzen!" (a. a. O. S. 104) ... „Nur unrichtiges Verständnis und einseitige Deutung des Wesens der Suggestion könnte in praxi Nachteile zur Folge haben. Dagegen kann nach der Meinung aller kompetenten Beurteiler die Rechtssicherheit nur gewinnen durch richtige Erkenntnis der strafrechtlichen Bedeutung der Suggestion. Die Zahl der Justizirrtümer würde sich vermindern, wenn der Richter in der Lage ist, das Produkt der Suggestionswirkung in einer Zeugenaussage [3]) von dem wirklichen Tatsachenkern zu unterscheiden, er würde nicht Gefahr laufen, die suggerierte Erinnerungsfälschung und Phantasielügnerei mit dem Meineid in einen Topf zu werfen, er würde sich in dem Verhör von Zeugen größere Zurückhaltung auferlegen, um keine

1) Archiv XII. S. 191 ff.

2) A. a. O. S. 213 u. 214.

3) Aber auch bei Sachverständigengutachten kann dies vorkommen (vgl. auch Dr. Berzes Ansicht im Archiv XII, S. 145 ff.). Daher ist darauf zu achten, daß die Sachverständigen nicht gemeinschaftlich ihre Untersuchungen anstellen, sondern unabhängig voneinander ihr Gutachten vorbereiten.

Digitized by Google

Details hineinzuexaminieren, und viel eher die Wahrheit von einem Phantasieprodukt unterscheiden können" (a. a. O. S. 105)... „Die Kenntnis der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit unseres Gedächtnisses, seine im täglichen Leben sich äußernden Fehlerquellen, sowie die Psychologie der Suggestion sollten allerdings zu dem geistigen Instrumentarium des Richters gehören!" (a. a. O. S. 107)

2. Nachdem wir uns mit der Suggestion als häufigsten und gefährlichsten Stimmungserreger eingehend befaßt haben, sei ein weiterer stimmungerzeugender Faktor Gegenstand unserer Betrachtung. Ich meine die Pflicht zur Zeugenaussage. Darüber sind wir uns ja klar, daß die Mehrheit des Volkes „nichts mit dem Gerichte zu tun haben mag". Niemand macht gern einen Zeugen, weil er oft genug schon gehört und gesehen hat, „wie man bei Gericht behandelt wird". Wie oft kommt es vor, daß der Richter vom Sachverständigen eine Begutachtung des Geisteszustandes eines Zeugen verlangt, oder daß er eine Reihe Zeugen über die Glaubwürdigkeit bezw. Unglaubwürdigkeit jenes Zeugen vernimmt. Daß diese Tatsachen von keinem guten Einfluß auf die Zeugnispflicht sein können, ist wohl sehr erklärlich; und welchen Eindruck werden sie auf den betreffenden Zeugen selbst machen? Wenn er einigermaßen ein Bewußtsein von seinem Dasein hat — Stolz oder Erregbarkeit brauchen gar nicht einmal in Betracht zu kommen —, so wird er zum wenigsten innerlich aufgebracht sein über den vom Gericht deutlich genug ausgedrückten Zweifel über die Zuverlässigkeit seiner Aussagen. Er kommt in eine sehr schlechte Stimmung, wird trotzig und verstockt, seine weiteren Aussagen werden kaum mehr der sachlichen Aufklärung dienen; er wird seine Aussagen erheblich einschränken, zurückhaltend sein und stereotyp antworten: „Ich weiß nicht"; — „ich kann mich nicht mehr darauf erinnern". Man hat auch im Berchtold-Prozeß erkannt, daß die Begutachtung des Geisteszustandes eines Zeugen sicher eine „unbequeme Belästigung" involviere, daß sie insbesondere „die Zeugnispflicht erschwere" [1]). Wodurch könnte man die erhebliche Wirkung eines solchen Verfahrens hemmen? Wenn sich die Richter den Besitz der notwendigen psychologischen Kriterien aneigneten, sagt mit Recht v. Schrenck-Notzing[2]). Oder glaubt man, daß der psychologische Sachverständige, der auch nur während der regelmäßig kurzen Vernehmung den Zeugen beobachten kann, in einer besseren Lage sei als der Richter, sich ein Urteil über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu bilden? Ein

1) A. a. O. S. 108. 2) Ebenda, S. 109.

Richter aber, der bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit von Zeugen erst vom Sachverständigen zu erfahren wünscht, ob man ihnen glauben könne, bekennt seine Unwissenheit oder zum wenigsten seine Unselbständigkeit im psychologischen Urteilen. Die persönliche Erfahrung kann die hier noch bestehenden Lücken nicht ausfüllen; denn auch die Psychologie hat ihr System, das nicht a priori erkannt und erfaßt werden kann!

Kommen wir wieder zurück auf die Zeugnispflicht. Um die jeweilige Stimmung eines zu vernehmenden Zeugen zu erkennen, ist es erforderlich, zu erforschen, welche Rolle er bei der Sache spielt, ob er über indifferente oder über heikle, für ihn selbst unangenehme Punkte zu vernehmen ist, ob er Freunden oder Feinden gegenübersteht, ferner ob er sich freiwillig als Zeuge gemeldet hat[1]), ob er zum ersten Male als Zeuge vor Gericht steht, ob der Eid für ihn eine heilige oder bloß eine formale, leere Sache ist, ob schon Zwang gegen ihn als Zeugen angewendet werden mußte[2]), u. a. m. Unsere Strafprozeßordnung hat zum Teil auf solche Umstände Rücksicht genommen; ich verweise besonders auf die §§ 51 und 52 (Zeugnisverweigerungsrecht), auf § 54 (Auskunftsverweigerungsrecht), auf §§ 56, 57 (Unzulässigkeit der Beeidigung), auf § 64 (Gebrauch gewisser, durch die Verschiedenheit der Konfessionen bedingter Beteuerungsformeln an Stelle des Eides; der Zeuge der darauf Gewicht legt, wird die Beeidigung nicht für gleichgültig halten!), ferner auf § 67 (Beziehungen des Zeugen zu dem Beschuldigten oder Verletzten), endlich auf § 68, Abs. 2 (Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht). Rein psychologische Bedeutung hat der letztgenannte Paragraph sowie § 264, der die zeitweise Entfernung des Angeklagten anrät, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde. Es sollte sich der Richter nicht bloß die Beachtung der streng formellen Gesetzesvorschriften über das Verfahren bei der Zeugenvernehmung zur Pflicht machen, sondern auch in gleichem Maße die Beachtung der übrigen mehr eine psychologisch-richtige Behandlung der Zeugen bezweckenden Gesetzesvorschriften.

---

1) Die Sensationsbegierde spielt nicht selten hier mit, wie oben schon erwähnt, nicht minder aber auch die Spekulation auf Zeugengebühren.

2) Man denke z. B. auch an jenen Fall, in dem ein Zeuge ein eigenes Entschuldigungsschreiben vor dem Gerichtsgebäude einem Dienstmanne übergab, damit dieser es dem Vorsitzenden bei der Gerichtsverhandlung aushändige, worauf aber der Zeuge sofort sistiert wurde. In welcher Gemütsstimmung wird er ankommen? Wie wird die Zuredestellung durch den Vorsitzenden wirken?

Es kann aber auch vorkommen, daß die Gegenwart eines bereits vernommenen Zeugen einen andern erst zu vernehmenden Zeugen befangen macht, oder daß dieser durch jenen in irgendwelcher Weise direkt suggeriert wird (z. B. durch Blicke, Winke, Dazwischenreden usw.). Hier ist also eine besondere Vorsicht geboten. Auch gibt der § 247 St.-P.-O. dem Richter Gelegenheit, den etwa in Frage kommenden verdächtigen Zeugen während der Vernehmung des anderen aus dem Gerichtssaal abtreten zu lassen, um jede Beeinflussung von seiten des verdächtigen Zeugen hintanzuhalten. Die vorübergehende Entfernung eines Zeugen, über dessen Geisteszustand oder Glaubwürdigkeit Sachverständige oder Zeugen zu vernehmen sind, wird nur vorteilhaft sein können im Hinblick auf unsere früher schon erwähnten Bedenken über die Erschwerung der Zeugnispflicht.

Daß die Art des richterlichen Verhörs sehr stimmungserzeugend sein kann, hat ein Fall im Berchtold-Prozeß gelehrt. Ein Zeuge wurde auf seinen Eid gefragt, ob er nicht etwa durch die Zeitung beeinflußt sei in seinen Aussagen, worauf er in große Verlegenheit geriet, so daß der Sachverständige v. Schrenck-Notzing den Eindruck gewann, der Mann würde anders ausgesagt und die Widersprüche in seinen Angaben aufgeklärt haben, wenn ihn nicht die Furcht vor dem Meineid abgehalten hätte, seine unter Eid abgegebenen Angaben noch einmal zu modifizieren. Es war dies einer jener Momente im Prozesse, wie der genannte Sachverständige sagt[1]), in welchem die suggestive Gewalt des richterlichen Verhörs zur Geltung kam.

Der § 252, Abs. 2 St.-P.-O. bietet dem Richter die Gelegenheit, Widersprüche in den Aussagen der Zeugen festzustellen. Wenn dies geschieht, dann darf die dadurch erzeugte Wirkung (Stimmung) nicht übersehen werden; es muß in zurückhaltender Weise die Ursache des Widerspruches erforscht werden, wenn derselbe gehoben werden soll. Denn leicht kann es vorkommen, daß dem Zeugen das Gespenst eines Meineidsverfahrens vor Augen tritt, ohne daß ihm dies — und zwar meistens unnötigerweise — auch noch in schwarzen Farben ausgemalt wird. Der Zeuge wird dadurch seine ruhige Gemütsstimmung verlieren, was dem weiteren Verhör, insbesondere der Aufklärung des Widerspruches, gewiß nicht förderlich ist. Man ertappt ihn vielleicht auf einer unbewußten Erinnerungsfälschung und macht ihm dann ungerechte Vorwürfe, die in dem Zeugen eine heillose Ver-

1) A. a. O. S. 100.

wirrung anrichten. Daher ist hier, wenn überhaupt, nur eine psychologische Erforschung des Widerspruches ratsam.

3. Schließlich können auch noch andere, mehr unvorhergesehene Umstände nachteilig auf die Stimmung eines Zeugen einwirken, z. B. ein ordnungswidriges Verhalten eines Zuhörers, eines Zeugen, des Angeklagten, Angriffe desselben auf die Richter, Fesselung des Angeklagten, aufregende Auseinandersetzungen zwischen Verteidiger und Staatsanwalt und zwischen anderen Beteiligten, sofortige Verhaftung eines Zeugen wegen Eidesverletzung u. a. m. Solche aufregende Szenen im Gerichtssaal dürfen bei der nachträglichen Vernehmung von hierbei anwesend gewesenen Zeugen nicht unbeachtet bleiben.

Die bewußte und unbewußte Beeinflussung von Zeugen im und außerhalb des Gerichtssaales ist, man kann fast sagen ebenso mächtig als verkannt. Es sind keine theoretischen Ratschläge, die hier zu geben versucht wurden; es ist alles vorhanden, nur sieht man es nicht, es ist auf vieles schon aufmerksam gemacht worden, nur beachtet man es nicht, wenn es nötig wäre, nur schwer will man sich belehren lassen. Wenn auch ältere Juristen auf ihrem aus Erfahrungen gebildeten „System“ der Zeugenvernehmung beharren zu müssen glauben, so soll das keineswegs die jüngeren Juristen abhalten, durch das Studium der Kriminalpsychologie rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß sie wenigstens von den ihnen drohenden schlimmen Erfahrungen möglichst verschont bleiben. Der Vorwurf der Vernachlässigung psychologischer Studien geschieht in wohlmeinender Absicht.

Digitized by Google

VII.

Internationale kriminalistische Vereinigung.

Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Die Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hat in den Tagen vom 4. bis 6. Juni 1903 zu Dresden ihre neunte Landesversammlung abgehalten. In dem großen Saale des städtischen Ausstellungspalastes, in dessen Räumen gleichzeitig die große deutsche Städteausstellung stattfand, erfolgte am 5. Juni unter dem Vorsitze des Unterstaatssekretärs z. D. Professor Dr. von Mayr-München die offizielle Eröffnung. Zur Versammlungsleitung wurden auf Antrag Dr. von Liszts gewählt die Herren Unterstaatssekretär Professor Dr. von Mayr als Vorsitzender, Geheimer Rat Generalstaatsanwalt Geßler-Dresden als stellvertretender Vorsitzender, Oberjustizrat Oberlandesgerichtsrat Baumbach-Dresden als Beisitzer, Professor Dr. Heimberger-Bonn, Landgerichtsdirektor Dr. Becker-Dresden und Staatsanwalt Dr. Dürbig-Dresden als Schriftführer. Als offizielle Vertreter hatten am Vorstandstische Platz genommen die Herren Staatsminister Dr. Otto, Exzellenz (königlich sächsisches Justizministerium), Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Tischendorf (Reichsjustizamt), Admiralitätsrat Professor Dr. Köbner und Oberrichter Ziegler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung), Wirklicher Admiralitätsrat Dr. Felisch (Reichsmarineamt), Ministerialrat Zindel (württembergisches Justizministerium), Regierungsrat Dr. von Engelberg (badisches Justizministerium), Ministerialrat Stadler (Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen), Senator Hertz (Hamburg) und Bürgermeister Hetschel (Dresden).

Nach einleitenden Begrüßungsworten seitens des Vorsitzenden, welche insbesondere auch den ausländischen, den österreichischen und russischen Freunden galten, hielt der sächsische Justizminister Dr. Otto

eine warm empfundene, allseitig mit freudigem Dank aufgenommene Ansprache. Der Minister hieß die Versammelten im Namen der königlich sächsischen Regierung von Herzen willkommen, hob hervor daß Se. Majestät König Georg von Sachsen die Verhandlungen mit lebhaftem Interesse verfolge und es sich nicht versagen werde, einige Herren des Vorstandes in Person zu empfangen, und gab dem Wunsche Ausdruck, daß die diesmalige Tagung eine reiche und innige Verbindung und Verschmelzung auch mit den kriminalistischen Praktikern Sachsens zur Folge haben möchte. „Klar vor aller Augen — fuhr der Minister fort — liegen Ihre Bestrebungen. Sie sind eminent praktischer Art, sie sind die edelsten, die besten, die es geben kann. Sie wollen nicht nur die verbrecherische Tat sühnen und das Verbrechen und den Verbrecher bekämpfen, Sie wollen den Verbrecher in seiner ureigensten Persönlichkeit verstanden und demnach behandelt wissen, Sie wollen ihn zugleich nachhaltiger und sicherer als bisher bessern und zurecht lenken und Sie wollen mit verstärkten Mitteln vorbeugend wirken zur Bekämpfung des Verbrechens.“ Und die Schlußworte des Ministers lauteten: „Ihren Tagungen bleibt es vorbehalten, immer mehr die festen Konturen und die allgemein gefälligen Linien herauszuarbeiten, die wir brauchen, um die Herzen für Ihre Bestrebungen zu gewinnen, denn es ist in Wahrheit eine Herzenssache, für die Sie arbeiten. Auch Ihre Tagung in Dresden — davon bin ich überzeugt — wird einen bedeutsamen Schritt darstellen auf der Bahn, die Sie sich gesteckt haben, und ich wünsche Ihnen im voraus dazu Glück. Möge die Tagung von dem besten Gelingen begleitet sein zum Segen für die gute Sache, für die Sie kämpfen, zugleich zum Heile für unser gefeiertes deutsches Vaterland.“ Der Geheime Oberregierungsrat Dr. von Tischendorf überbrachte die Grüße und Wünsche des Reichsjustizamtes, welches den Bestrebungen der Kriminalistischen Vereinigung, vor allen den aktuellen Fragen des Strafrechts, des Strafprozesses und Strafvollzugs, das größte Interesse entgegenbringe. Er könne mitteilen, daß dank der freiwilligen Mitarbeit der Wissenschaft, namentlich auf den Kongressen der Kriminalistischen Vereinigung, es möglich gewesen sei, die vorwärtsschreitenden Vorarbeiten für eine Reform des Strafgesetzes auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Deshalb wünsche er auch den diesmaligen Verhandlungen des Kongresses den glücklichsten Verlauf!

Nachdem auch die übrigen offiziellen Vertreter sich ihrer Aufträge und Wünsche entledigt hatten, wurde in die Verhandlungen eingetreten. Zu dem ersten Thema „Die Reform der Vorunter-

Digitized by Google

suchung“ ergriff zunächst Hofrat Professor Dr. Zucker aus Prag das Wort und führte im wesentlichen folgendes aus:

Das Strafverfahren bedarf einer dem Stadium des Erkenntnisverfahrens vorangehenden, vorbereitenden Prozeßtätigkeit, welche sich ihrem Wesen nach stets anders zu gestalten haben wird als das der Urteilsfällung unmittelbar zugrunde liegende Verfahren. In letzterem wird das kontentiöse Moment hervortreten, in ersterem dagegen der einseitigen Parteitätigkeit ein größerer Spielraum zu gewähren sein. Dieser genügt die Wahrscheinlichkeit des künftigen Erfolges, sie bedarf eines raschen energischen Vorgehens, ihr dürfen nicht jene Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie sie in der kontentiösen Gestaltung des Verfahrens von Natur aus liegen müssen. Wir können daher nur jenes Prozeßsystem billigen, das die vorbereitende Sammlung des Prozeßmaterials vollständig in die Hände des öffentlichen Anklägers legt.

Die Notwendigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung wird in der Hauptsache aus folgenden Gründen verteidigt. Dem Gerichte soll die Sammlung des Prozeßstoffes überantwortet bleiben, um eine zuverlässige Grundlage für die Hauptverhandlung zu gewinnen. Aber je gründlicher und ausführlicher das Vorverfahren durchgeführt wird, desto natürlicher ist es, daß sich der die Hauptverhandlung leitende Richter über den Straffall informiert und sich schon vor der Hauptverhandlung seine Meinung über die Entscheidung aus den Akten bildet. Die Findung eines gerechten Urteils wird unter der Leitung eines solchergestalt beeinflußten Vorsitzenden erfahrungsgemäß nicht verbürgt. Auch dadurch wird die Objektivität des erkennenden Gerichtes gefährdet, daß es eine „richterliche“ Untersuchung ist, über deren Ergebnisse es zu befinden hat. Sobald die Untersuchung von der Anklagebehörde durchgeführt würde, wird das Gericht seine volle Freiheit der Beurteilung zu wahren wissen.

Weiter behauptet man, daß die durch den Richter geführte Untersuchung die Berücksichtigung der den Beschuldigten entlastenden Momente verbürge, während eine solche Bedachtnahme von der parteimäßigen, untersuchenden Tätigkeit des Staatsanwaltes nicht zu erwarten sei. Hierbei vergißt man aber, daß der Untersuchungsrichter nur den Namen des Richters trägt, vielleicht die hierarchische Stellung eines solchen hat, aber seiner Wirksamkeit nach kein Richter ist, weil das Suchen und Sammeln des Prozeßstoffes in einem natürlichen und offenen Gegensatze zur Entscheidung über eine Strafsache steht. Der Untersuchungsrichter als solcher ist ein Organ der staatlichen Verfolgung. Er wird oft sogar minder geneigt sein, den entlastenden

Momenten nachzugehen, als der Staatsanwalt, weil zwar diesem, nicht aber jenem das schließliche Schicksal der Anklage am Herzen liegen muß. Zu dem Irrtum, daß im vorbereitenden Verfahren nur die gerichtliche Voruntersuchung das Gleichgewicht zwischen Verfolgung und Verteidigung herzustellen vermag, hat offenbar eine verfehlte Anschauung des englischen Rechtes nicht unwesentlich beigetragen.

Das Hauptgewicht legen die Verteidiger der gerichtlichen Voruntersuchung auf den durch dieselbe dem Beschuldigten zu gewährenden Schutz vor Zwangsmaßregeln, wie der Verhaftung, der Personal- und Hausdurchsuchung, der Beschlagnahme usw. Aber aus der Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes des Beschuldigten gegen den Mißbrauch der erwähnten Zwangsmaßregeln folgt nicht, daß die Untersuchung selbst in die Hand des Richters gelegt werden müsse. Der Untersuchungsrichter ist ja selbst Organ der staatlichen Verfolgung, er erläßt den Haftbefehl und ordnet Zwangsmaßregeln in dieser Eigenschaft, also als Partei, an. Im Untersuchungsrichter geht der „Richter" allzumeist im „Untersuchenden" auf. Die verfehlte Anschauung, daß zur Verhängung einer längeren Untersuchungshaft der Regel nach nur der Untersuchungsrichter berufen sein könne, hat einen Zusammenhang zwischen gerichtlicher Untersuchung und ungebührlicher Ausdehnung der Untersuchungshaft geschaffen. Eine richterliche Untersuchung begründet übrigens nach der Volksmeinung im Gegensatze zu dem Parteivorgehen des Staatsanwaltes allzuleicht einen bleibenden Makel für den Beschuldigten, der oft auch durch eine spätere Freisprechung nicht völlig getilgt zu werden vermag. Man ist geneigt, eine derartige richterliche Untersuchung als einen bereits erbrachten Schuldbeweis anzusehen.

Endlich wird zugunsten der gerichtlichen Voruntersuchung geltend gemacht, daß man derselben bei verwickelten Straffällen benötigt, um das Geschehene hinreichend und geordnet aufzuklären. Es scheint uns aber, als ob bloße Rücksichten auf die Bequemlichkeit, auf den Mangel geeigneter Hilfskräfte usw. den Staatsanwalt in solchen Fällen zu bestimmen pflegen, Voruntersuchung zu beantragen. Aus derartigen Opportunitätsrücksichten kann aber ein Grund für die Aufrechterhaltung der gerichtlichen Voruntersuchung nicht hergeleitet werden.

Wir treten also für vollständige Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung ein, weil sie im Widerspruch zu der bereits sonst so vielfach sanktionierten Anklageform des Strafverfahrens steht, für die Zwecke desselben vollkommen entbehrlich und der weiteren rationellen Entwicklung des modernen Strafprozesses hinderlich ist. In diesem

Digitized by Google

Sinne entwickelt sich auch, besonders in Österreich und in Deutschland, die Praxis. Die Zahl der gerichtlichen Voruntersuchungen geht nach der Statistik rasch und entschieden zurück. Diese Tendenz wird auch im Königreiche Sachsen von der Justizverwaltung gefördert, welche in der Geschäftsordnung für ihre Behörden ausführt, der Staatsanwalt habe grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Voruntersuchung zu vermeiden, vielmehr der Beweisstoff von ihm selbst zu sammeln sei. Mit der allmählichen Verdrängung der gerichtlichen Voruntersuchung in der Praxis kann man sich aber nicht zufrieden geben. Es bedarf einer neuen Regelung des vorbereitenden Verfahrens, das sich nach Ansicht des Referenten folgendermaßen zu gestalten hätte.

Zunächst haben die Polizei- und Sicherheitsbehörden in Tätigkeit zu treten. Die strafprozessualen Befugnisse dieser Organe müssen zum Schutze des Beschuldigten und zur Wahrung der Interessen der Strafverfolgung im Prozeßgesetze selbst ausgestaltet und normiert werden. Bei der Sammlung der Beweise ist die Sicherheitspolizei naturgemäß bei jedwedem Vorfalle allen übrigen Organen voran zunächst zur Hand. Unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehenen ist der Verdächtige am ehesten geneigt, freiwillige Geständnisse abzulegen. Solange der Zeuge von der Wahrnehmung anderer nicht unterrichtet ist, wird er seine Aussagen unbefangen erstatten. Auch die Einnahme des Augenscheins, die nicht zeitig genug erfolgen kann, sollte den Polizeibehörden gestattet werden. Die Verpflichtung, der nachforschenden Sicherheitsbehörde wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen, muß strafrechtliche Regelung erfahren. Die Aufzeichnungen der Polizei sollen aber nicht als beweiswirkend gelten, sondern nur den Zweck haben, den Staatsanwalt zu informieren.

In kleineren und sich einfach gestaltenden Straffällen wird man sich hinsichtlich der Entscheidung, ob die Einstellung des Verfahrens oder die Erhebung der Anklage zu erfolgen habe, mit den von der Sicherheitsbehörde gesammelten Beweisen bescheiden können. In schwereren und verwickelteren Fällen wird der Staatsanwalt eintreten, der natürlich jede Untersuchung sofort an sich ziehen kann. Auch seinen Aufzeichnungen kann keine Beweiskraft beigemessen werden. Will er sich einen Beweis für das Hauptverfahren sichern, so wird er um dessen Erhebung den örtlich zuständigen Richter ersuchen. Der „ersuchte" Richter ist objektiver als der „untersuchende" Richter, weil er nicht, wie dieser, Partei ist. Ob die Verfolgung einzustellen oder Anklage zu erheben sei, soll der Staatsanwalt nur auf Grund von ihm selbst gewonnener Anschauung und Überzeugung von der Sachlage,

nicht aber, wie gerade bei schwereren Delikten in dem gegenwärtigen Verfahren, nach den von anderen Organen vorgenommenen Aufzeichnungen entscheiden. Deshalb legen wir auch die Anwendung der prozessualen Zwangsmittel, wie der Durchsuchung, Beschlagnahme und der Verhaftung, unbedenklich in die Hand des Staatsanwalts. Wir wünschen aber, daß jede solche Zwangsmaßregel einer unbefangenen richterlichen Prüfung, die auf Verlangen des Betroffenen sofort zu erfolgen hat, unterworfen werde. Endlich wird die gesetzlich festzulegende staatliche Entschädigungspflicht bei Mißgriffen dem Staatsanwalt ziffernmäßig nahelegen, nicht über das Ziel zu schießen, ohne daß die Besorgnis aufzutauchen braucht, die Staatskasse werde auf diesem Wege zu sehr in Anspruch genommen werden.

Gegenüber dieser freieren Stellung des Staatsanwalts müssen aber auch die Rechte des Verteidigers im Vorverfahren neu normiert werden. Für ein staatliches Verteidigungsamt und eine Kooperation des Verteidigers in kontradiktorischer Voruntersuchung können wir nicht eintreten. Aber dem Beschuldigten muß freistehen, sofort einen Verteidiger anzunehmen, der zu seiner Information den Beschuldigten, Zeugen und Sachverständige hören und einen Augenschein einnehmen, auch die Erhebung von Beweisen für die Hauptverhandlung beantragen darf. Hierbei müssen sich allerdings die Verteidiger ihres wahren Berufes bewußt sein und unlauterer Machenschaften streng enthalten. Endlich gebührt dem Staatsanwalt auch das Dispositionsrecht über die eingeleitete Verfolgung und die Befugnis zur Erhebung der Anklage. Das heutige Verfahren ist in sich widerspruchsvoll und nicht zweckmäßig. Weiß der Staatsanwalt, daß seine Anklage noch vor der Hauptverhandlung eine richterliche Bestätigung zu finden hat, so wird er dieselbe unbedenklich erheben, und andererseits nimmt wieder erfahrungsgemäß auch das Gericht meist keinen Anstand, einem solchen Antrag des Staatsanwalts Folge zu geben. Bei einer solchen wechselseitigen Zuschiebung der Verantwortung ist für das Interesse des Beschuldigten nicht gut gesorgt. Gegen die Anklage des Staatsanwaltes könnte ja auch ein Rechtsmittel für zulässig erklärt werden.

Professor W. Mittermaier-Gießen, welcher für den ursprünglich in Aussicht genommenen Professor Rosenfeld-Münster als zweiter Referent eintrat, wünscht die gerichtliche Voruntersuchung in der Hauptsache aus den nämlichen Gründen wie sein Vorredner beseitigt zu sehen. Er ergänzt in dieser Beziehung die Ausführungen desselben in einzelnen Punkten. Auch hinsichtlich der übrigen Postulate, Disposition des Staatsanwalts über die Anklage, freie Stellung

der Verteidiger, Mitwirkung der Polizeibehörde im vorbereitenden Verfahren, stimmen beide Referenten überein. Bei der praktischen Ausgestaltung des künftigen Verfahrens befürwortet Mittermaier, daß möglichst bald das Verfahren vor dem urteilenden Gerichte eröffnet werde. Es sei nicht nötig, daß wir stets eine ununterbrochene Hauptverhandlung haben. Er halte eine unterbrochene Hauptverhandlung mit frischem Beweismaterial vor dem erkennenden Gerichte für wertvoller als eine schön zugerüstete, nach langer Dauer mit wohl vorbereitetem Zeugenmaterial ununterbrochen abgehaltene. Stelle sich vor Gericht heraus, daß langwierige Untersuchungen nötig seien, sowie immer dann, wenn der Beschuldigte damit einverstanden sei, könne ein Voruntersuchungsrichter eingesetzt werden, vor dem eine kontradiktorische Verhandlung stattfinde, aber nicht im Sinne des heutigen französischen Rechts, sondern derart, daß die Parteien die Beweismittel beibringen und nur vor dem Untersuchungsrichter, ähnlich wie bei dem vorbereitenden Verfahren im Zivilprozesse, zusammentragen. Unsere Hauptverhandlung müsse den modernen Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Parteienmitwirkung mehr, als dies bisher der Fall sei, angepaßt werden, dann könne das Vorverfahren ohne Schwierigkeit seine natürliche Gestaltung erhalten. Nicht ganz einfach sei die Sache, soweit in der Hauptverhandlung Nicht-Berufsrichter mitwirken. Führe man überall Schöffengerichte ein, so werde es wohl möglich sein, dieselben Schöffen auch für eine zweite und dritte Sitzung zu gewinnen. Hinsichtlich der vor die Geschworenen zu bringenden Straffälle schlage er selbst eine eingehende Vorbereitung unter Gerichtsmitwirkung vor.

Professor Mittermaier stellt zum Schluß folgende Thesen auf:

1. Die Sammlung des Prozeßmaterials und die Erhebung der Anklage sind dem Ankläger selbständig zu überlassen; die Mitwirkung des Richters hat sich im Laufe des Vorverfahrens auf die Feststellung jener Beweise, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können, auf die Bestätigung der Zwangsmaßregeln, sowie nach Antrag des Beschuldigten auf die Prüfung der etwa erhobenen Anklage zu beschränken.

2. Eine gerichtliche Voruntersuchung kann in Fällen mit besonders ausgedehnten Feststellungen vom Staatsanwalt oder dem Beschuldigten beantragt werden. Hier ist der Verteidigung volles Mitwirkungsrecht zu sichern.

3. Die Möglichkeit der Sorge für die Verteidigung muß in erster Linie dem Beschuldigten selbst zugesichert und bei seiner Verhaftung voll gewährleistet werden.

4. Der Verteidigung ist im Vorverfahren zur Beweissammlung polizeiliche und richterliche Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind bedeutend auszudehnen; ihr Eintritt ist schon für das Vorverfahren zu sichern.

Der Korreferent Landgerichtsrat Kulemann-Braunschweig stellte sich zu den Referenten folgendermaßen. Die Reform der Voruntersuchung, führte er aus, ist schon im vorigen Jahr in Barmen Gegenstand unserer Beratungen gewesen; wir haben uns aber überzeugt, daß der Stoff in mehrere Teile zerlegt werden müsse. Deshalb ist das Thema nochmals auf die Tagesordnung gesetzt worden. Zucker will die zu beseitigende Voruntersuchung mit dem vorbereitenden Verfahren verschmelzen, Mittermaier schlägt vor, ihre Aufgaben auf das Hauptverfahren zu übernehmen. Ich billige die Tendenz auf Abkürzung des Verfahrens, halte aber an der Kontinuität der Hauptverhandlung fest. Bei der Überlastung des Staatsanwalts mit zum Teil minderwertigen Geschäften ist es richtiger, die Untersuchungen, die wegen ihrer Schwierigkeit die konzentrierte Arbeit eines nur für sie verantwortlichen Mannes fordern, einem besonderen Untersuchungsbeamten zu überweisen. Die Hauptfrage, ob die Voruntersuchung beizubehalten oder aufzuheben sei, kann meiner Meinung nach nicht eher beantwortet werden, als bis man sich über die Gestalt, die man ihr eventuell geben will, geeinigt hat. Die gerichtliche Voruntersuchung, dies macht man ihr zum Vorwurf, sei von den drei großen Grundsätzen des modernen Verfahrens: Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform unberührt geblieben. Die Frage, ob man diese Prinzipien auch auf die Voruntersuchung übertragen solle, scheint mir deshalb zunächst gelöst werden zu müssen, und deshalb schlage ich vor, sich heute auf sie zu beschränken. Über Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprinzip in Anwendung auf die Voruntersuchung beziehe ich mich auf meinen Barmer Vortrag. Heute beschränke ich mich darauf, den Hauptinhalt meiner Ausführungen in einigen Leitsätzen niederzulegen.

I. Öffentlichkeit.

1. Von der Mitwirkung der Bevölkerung an der Entdeckung einer Straftat ist im allgemeinen eine Förderung des Untersuchungszweckes zu erwarten. Deshalb ist die Beschränkung auf die bloße Parteiöffentlichkeit zu verwerfen.

2. Das einzige gegen die Öffentlichkeit zu erhebende Bedenken besteht in der Kenntnisnahme des Untersuchungsmaterials durch den Angeklagten und die ihm nahestehenden Personen. Dieses Bedenken

Digitized by Google

ist aber nicht ausreichend, um die Vorteile der Öffentlichkeit aufzuwiegen.

3. Die Rücksicht auf die Verteidigung des Angeklagten erfordert, daß das gesamte Belastungsmaterial vor der Hauptverhandlung zu seiner Kenntnis gebracht wird. Dies geschieht am besten durch die Öffentlichkeit der Voruntersuchung.

4. Hiernach ist die Öffentlichkeit der Voruntersuchung als Regel zu fordern.

II. Mündlichkeit.

1. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit, der das Hauptverfahren beherrscht, ist auch für die Voruntersuchung als maßgebend anzuerkennen, indem alle Personen, die auf sie als Erkenntnisquelle angewiesen sind, an ihr unmittelbar beteiligt werden.

2. Protokolle sind nur da zu führen, wo die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden kann. Im übrigen ist das Beweisergebnis in kurzen Notizen niederzulegen, deren Hauptzweck darin besteht, einerseits dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptverhandlung einen Anhaltspunkt zu bieten und andererseits eine Unterlage für die Beurteilung darüber zu gewähren, ob der Zeuge zu der Hauptverhandlung zu laden ist.

3. Der Eröffnungsbeschluß ist zu beseitigen. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Untersuchungsrichter zu übertragen.

III. Anklageverfahren.

Für die Voruntersuchung ist ebenso, wie es für die Hauptverhandlung gilt, das Anklageprinzip zu verwerfen, aber die Anklageform einzuführen.

In der Debatte trat Justizrat Amtsgerichtsrat Dr. Weingart-Dresden für Beibehaltung der Voruntersuchung ein. Wer Änderung gesetzlicher Einrichtungen verlange, müsse den Beweis erbringen, nicht nur daß Mängel vorliegen, sondern auch, daß diese im Gesetze und nicht bloß in seiner unzweckmäßigen Handhabung ihren Grund haben. Man werfe dem Institut der Untersuchungsrichter vor, daß es das Verfahren verlangsame. Aber auch der Untersuchungsrichter könne, wenn er das nötige Geschick habe, die Erörterungen schnell zum Abschluß bringen, wenn er gleich bei Beginn seiner Tätigkeit sich einen Plan mache, was alles zu tun sei, und sofort in allen Richtungen gleichzeitig vorgehe, wenn er weiter möglichst am Tatorte selbst seine Erhebungen vornehme und seine Protokolle kurz fasse. Man erhebe weiter den Vorwurf, daß die Voruntersuchung das Interesse des Angeschuldigten nicht hinreichend wahre, daß der Unter-

suchungsrichter auch schließlich nur ein Gegner des Angeschuldigten sei. Aber der Untersuchungsrichter, welcher kein Interesse am Sachausgange habe, werde die Untersuchung am unbefangensten führen. So werde auch seine Stellung im Volke allgemein aufgefaßt. In schwierigen und verwickelten Fällen biete die Voruntersuchung das beste und oft einzige Mittel, den Verbrecher zu überführen. Der Tag, an dem das Institut der Voruntersuchung abgeschafft werde, würde ein Freudentag für raffinierte Verbrecher sein.

Kammergerichtsrat Kronecker-Berlin bittet von einer Beschlußfassung über den Beratungsgegenstand abzusehen, da er nicht genügend geklärt sei. Dem schließt sich Professor Dr. von Lilienthal-Heidelberg mit dem Antrage an, eine Kommission zu ernennen, die einen Gesetzentwurf über die Umgestaltung des Vorverfahrens innerhalb des Rahmens der Strafprozeßordnung für die nächste Versammlung vorlegen soll. Diesem Antrage gemäß beschloß die Versammlung die Einsetzung einer Kommission, in welche folgende Herren gewählt wurden: Professor Dr. von Lilienthal, Justizrat Dr. Weingart, Landgerichtsrat Kulemann, Staatsanwalt Rosenberg-Straßburg, Rechtsanwalt Heinemann-Berlin. Hiermit schloß der erste Verhandlungstag.

Am 6. Juni referierte zunächst Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Harburger-München über das Thema: „Behandlung der Teilnahme am Verbrechen“, und führte im wesentlichen aus:

Auszugehen sei davon, daß der Umfang des Begriffes „Teilnahme“, wie er dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche zugrunde liege, nämlich einerseits neben Anstiftung und Beihilfe auch die Mittäterschaft umfassend, und andererseits auf vorsätzliche Mitwirkung beschränkt, beizubehalten sei. Es sei aber trotz vieler Versuche seit Jahrhunderten noch niemandem auf dem Gebiete der Gesetzgebung oder der Wissenschaft gelungen, die Grenzlinie zwischen Mittäterschaft und Beihilfe in einer Weise festzusetzen, die sich des Beifalls weiterer Kreise zu erfreuen gehabt hätte. In der neueren Zeit ließen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden. Nach der sogenannten objektiven Anschauungsweise setze der Gehilfe nur eine Bedingung, der Täter die oder eine Ursache des rechtswidrigen Erfolges; der Gehilfe beteilige sich in minderwertiger, der Mittäter in gleichwertiger Weise an der Tat. Diese Anschauung leide daran, daß sich eine feste Grenze zwischen Gehilfentätigkeit und Urhebertätigkeit sowohl allgemein als namentlich in den einzelnen praktischen Fällen nicht finden lasse, und daß ihre Anwendung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegne, wenn

Digitized by Google

die beabsichtigte Straftat im Versuchsstadium stecken geblieben sei oder wenn zwei Personen mit einem bestimmten Plane über die Ausführung sich zur Verübung eines Verbrechens aufgemacht, es aber den Verhältnissen des Ortes und des Augenblickes der Tat überlassen haben, die Rollen unter sich zu verteilen. Nach der zweiten, der sogenannten subjektiven Anschauungsweise, die in den Motiven zum Reichsstrafgesetzbuche zum Ausdrucke komme, wolle der Gehilfe lediglich die fremde Absicht des Täters fördern, dieser aber seine eigene Absicht verwirklichen. Die Durchführung dieser Anschauung sei insbesondere dann erschwert, wenn einer der Beteiligten in der Absicht, nur fördernd einzugreifen, in Wirklichkeit eine Ausführungshandlung betätige, so daß demjenigen, der als Täter auftreten wolle, nichts mehr zu tun übrig bleibe. Und wer mit Urheberabsicht nur unwesentliche Handlungen vornehme, also weniger zum Zustandekommen des Verbrechens leiste als derjenige, der mit Gehilfenabsicht Ausführungshandlungen vornehme, werde gleichwohl härter bestraft als der letztere. Nach den dritten, vermittelnden Ansichten beteilige sich der Gehilfe an der Verübung der Tat lediglich in einem nach subjektiver und objektiver Richtung geringerem Maße, und lasse so wiederum die Grenze zwischen Mittäterschaft und Beihilfe unbestimmt. Da so die Vielgestaltigkeit des realen Lebens es einfach als unmöglich erscheinen lasse, Mittäterschaft und Beihilfe in klarer Weise auseinanderzuhalten, da beide eben nicht absolut feststehende, sondern nur relative Begriffe seien und ihren Inhalt und ihre Bedeutung jeweils erst aus den Umständen des einzelnen Falles erhielten, da endlich auch die Grenze zwischen Anstiftung und intellektueller Beihilfe flüssig sei, so erübrige nichts als die Lehre von der Teilnahme durch eine möglichst allgemein gehaltene Formel zu regeln, die es offen halte, im einzelnen Falle die Beteiligten je nach dem Maße ihrer Schuld mit Strafe zu belegen.

Hierauf teilte Referent seine noch zu erwähnenden Thesen mit und erläuterte dieselben kurz.

Der Korreferent Professor Dr. Heimberger-Bonn gab nachstehende Ausführungen.

Für die Stellungnahme in der Teilnahmelehre ist unmittelbare Voraussetzung die Auffassung in der Frage des Ursachenbegriffs. Im wesentlichen scheiden sich zwei Kausalitätstheorien. Die eine hebt aus den verschiedenen Bedingungen des Erfolges eine heraus und bezeichnet sie als die Ursache des Erfolges. Welches diese eine Bedingung sei, darüber ist man nicht einig. Die andere Theorie macht unter den verschiedenen Bedingungen des Erfolges keinen Unterschied,

stellt sie vielmehr einander gleich und folgert: Jede Handlung ist Ursache des Erfolges, wenn der Erfolg ohne die Handlung nicht eingetreten wäre. Jeder also, der eine Bedingung des Erfolges gesetzt hat, verursacht den Erfolg, wenn ohne die von ihm gesetzte Bedingung der Erfolg ausgeblieben wäre. Bedingung ist also gleich Ursache. Wer nun Ursache und Bedingung für etwas Verschiedenes ansieht, wer unter den verschiedenen Bedingungen des Erfolges eine, zum Beispiel mit Birkmeyer die wirksamste, herausgreift und als Ursache bezeichnet, die anderen nur als Bedingungen gelten läßt, der hat damit eine objektive Grundlage für die Unterscheidung von Mittäterschaft und Beihilfe. Wer die Ursache setzt, bezw. mitsetzt, ist ihm Täter bezw. Mittäter; wer bloß Bedingungen setzt, ist Gehilfe. Wer dagegen einen Unterschied zwischen Ursache und Bedingung nicht anerkennt, wer also in der wirklichen Bedingung des Erfolges auch eine Ursache desselben sieht, der kann den Unterschied zwischen Mittäter und Gehilfen nicht in der stärkeren oder schwächeren Beteiligung an der Vollbringung der Tat finden und sieht sich, weil der Gesetzgeber einmal durch die verschiedene Strafandrohung gegen Mittäter und Gehilfen zu deren Unterscheidung zwingt, unmittelbar dazu gedrängt, sie in dem Willen, in dem subjektiven Interesse der Beteiligten zu suchen. Meines Erachtens muß von der letzteren Kausalitätstheorie ausgegangen werden. Ein Erfolg kann nicht eintreten, wenn nicht alle Bedingungen desselben vorliegen. Der Täter, der Mittäter, der Gehilfe und der Anstifter, sie alle setzen Bedingungen, sie alle sind demgemäß Ursachen des Erfolges. Deshalb soll mir der Gesetzgeber das Recht einräumen, auf sie alle als Beteiligte an der gleichen Tat die gleiche Strafandrohung anzuwenden, und mich nicht zwingen zu unterscheiden, wo mir das Unterscheidungsvermögen fehlt. Weil aber nicht alle Bedingungen gleichwertig sind, muß ich die verschiedenen an der Tat Beteiligten innerhalb des gleichen Strafrahmens verschieden behandeln, ja sogar unter den gewöhnlichen Strafrahmen bis zu einem gewöhnlichen Mindestmaße heruntergehen können. Ich empfehle die Annahme der drei Thesen.

Nach einer lebhaften Debatte, in welcher die Herren Professor Dr. Finger-Halle, Landgerichtsrat Kulemann, Professor Dr. v. Liszt-Berlin und Privatdozent Dr. Mayer-Straßburg hervortraten, wurden die Thesen des Referenten in nachstehender Fassung mit großer Mehrheit angenommen: 1. Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfen). 2. Die Gerichte sind je-

doch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, in einem gesetzlich zu bestimmenden Maße herabzusetzen. 3. Mißlingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zutun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der Tat, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, daß eine solche Bestimmung in Ansehung aller schweren Verbrechen getroffen werde.

Den nächsten Beratungsgegenstand bildete das Kolonialstrafrecht. Als erster Referent sprach Admiralitätsrat Professor Dr. Köbner-Berlin.

Er ging von dem Grundgedanken der Internationalen kriminalistischen Vereinigung aus, daß die Kriminalität eines Volkes im Zusammenhang mit seiner Kulturentwicklung beurteilt werden müsse. Dieser Zusammenhang zeige sich nirgends so charakteristisch als in den modernen Kolonien, wo die europäische Zivilisation mit den gänzlich verschiedenen Rechtskulturen der einheimischen Rassen zusammenstoße, und gerade auf strafrechtlichem Gebiete die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen vielfach mit uralten religiösen und verwandten Anschauungen verquickt seien. Dem Kolonialstrafrechte sei also der Entwicklungsgang vorgeschrieben.

Für die deutsche und die sonstige weiße Bevölkerung in den Kolonien richte sich die Strafrechtspflege im wesentlichen nach den Normen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Die koloniale Gerichtsbarkeit habe aber im Laufe der letzten Jahre in zahlreichen wichtigen Einzelheiten reichere und ausgebildetere Formen gefunden, als die konsulare. Diese Entwicklungstendenz sei weiter zu verfolgen, weil es für die Rechtsordnung der Schutzgebiete darauf ankomme, die Abhängigkeit von dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze mehr und mehr abzustreifen und ein selbständiges, in sich geschlossenes deutsches Kolonialrecht für die Europäerbevölkerung daselbst zu schaffen.

Bei Besprechung des in den Kolonien geltenden materiellen Rechtes hebt Referent hervor, daß der Gouverneur der Schutzgebiete das Strafverordnungsrecht besitze, während es mit Recht, um die richterliche Funktion von der gesetzgebenden zu trennen, seit 1901 dem Richter genommen sei. Als Korrelat sei aber zu fordern, daß der Gouverneur seinerseits aus der Rechtsprechung gänzlich ausscheide. In den meisten Kolonien sei dies bereits durchgeführt. Eigene richterliche Beamte als Oberrichter besitzen Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun und Togo gemeinsam. In Neuguinea einschließlich der Karolinen, in Samoa und auf den Marschallinseln nehmen noch die Gouverneure

die Geschäfte der Oberrichter wahr. Nur für das Kiautschougebiet bestehe noch kein besonderes Obergericht.

Referent ging zum Schluß auf die Rechtsordnung für die einheimische Bevölkerung in Kiautschou besonders ein. In China sei die Rechtskultur gerade auf dem Gebiete des Strafrechts erstaunlich entwickelt. Kriminalistische Fragen, mit denen sich die modernste europäische Strafrechtswissenschaft beschäftige, zum Beispiel über Versuch, Teilnahme am Verbrechen, Behandlung jugendlicher Verbrecher und anderes mehr, seien im chinesischen Strafrechte bereits mit größter kasuistischer Zuspitzung behandelt. Dieser hohen theoretischen Ausbildung entspreche freilich die arg verrottete Praxis der einheimischen chinesischen Gerichte sehr wenig.

Redner besprach dann die eigenartige Gerichtsorganisation für die einheimische Bevölkerung im Kiautschougebiete, und schloß seine Ausführungen mit dem Hinweis auf die mannigfachen Aufgaben, die für die Fortbildung des jungen deutschen Kolonialrechts noch zu lösen bleiben.

Der zweite Referent, Kaiserlicher Oberrichter von Deutsch-Ostafrika Dr. Ziegler, sprach über die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Er gab einen kurzen Überblick über die für die verschiedenen Kolonien bestehenden Bestimmungen der Eingeborenen-Strafrechtspflege und entwarf dann ein Bild von dem Rechtszustande in Ostafrika. Die Kolonialverwaltung habe durch die Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896, deren Inhalt Referent kurz anführte, zunächst nur dem ersten praktischen Bedürfnis abhelfen und in Rücksicht auf die unentwickelten und ungeklärten Verhältnisse einer freien Entfaltung der Praxis vollen Spielraum lassen wollen. Dieses Verfahren entspreche dem Bedürfnis am besten. Von Zeit zu Zeit würden generelle Anweisungen erlassen, in denen die gemachten Erfahrungen verwertet werden. Das Gouvernement sammle als Aufsichtsbehörde das Material für eine spätere Kodifikation. Vor einer übereilten Kodifikation könne er aber nicht genug warnen; dazu müsse erst genügend Material geliefert werden und erst völlige Klarheit über die den Kolonien zu gebende Gestaltung und die den Eingeborenen zu gewährende Rechtsstellung bestehen. Als Richtschnur für die Beurteilung der Straffälle dienen die Begriffsbestimmungen des Reichstrafgesetzbuchs, die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen sowie Anweisungen des Gouverneurs. Der heimische Grundsatz: nulla poena sine lege und das Legalitätsprinzip hätten keine zwingende Geltung. Rücksichten der Strafpolitik und der allgemeinen Politik seien für das Einschreiten von Bedeutung. Die

Digitized by Google

Strafrechtspflege müsse zur Zeit noch von dem obersten Gesichtspunkte beherrscht werden, daß die Eingeborenen, welche nach Abstammung, Sitten und Religion voneinander sehr verschieden seien, erst zu einer höheren Kultur erzogen werden müßten.

Über den letzten Beratungsgegenstand, „Die verminderte Zurechnungsfähigkeit" sprach zuerst Dr. Delbrück, Direktor der Irrenanstalt in Bremen. Er hat bereits auf der vorjährigen Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bremen einen Vortrag über „Die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten" gehalten. Daraufhin ist das Thema auf der diesjährigen Versammlung zur Diskussion gestellt worden. Delbrück stellt drei prinzipielle Forderungen auf. Erstens verlangt er eine Abänderung des Paragraphen 51 des Strafgesetzbuchs in dem Sinne, daß neben der völligen Unzurechnungsfähigkeit auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Gesetze Berücksichtigung finde für alle diejenigen Individuen, die auf der Grenze zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit stehen. Delbrück fordert weiter gesetzliche Bestimmungen darüber, was mit den vermindert Zurechnungsfähigen zu geschehen habe. Sie sollen in der Hauptsache anders behandelt werden, als die zurechnungsfähigen Verbrecher. Die Möglichkeit einer Umwandlung der Strafe in andere Maßnahmen, der Gefängnisstrafe in Zwangserziehung, in Unterbringung in ein Trinkerasyl oder in eine andere passende Anstalt, ja sogar die Füglichkeit Gemeingefährliche über die ihnen zuerkannte Freiheitsstrafe hinaus in den betreffenden Anstalten festzuhalten, müßten dem Richter durch das Gesetz gegeben werden. Drittens fordert Referent, daß die Bestimmungen über die vermindert Zurechnungsfähigen möglichst allgemein gehalten werden, und betont deren große Verschiedenartigkeit. Viele seien milder zu bestrafen, andere in Trinkerheilanstalten zu kurieren. dritte in Anstalten für Epileptische oder in Irrenanstalten zu versorgen. Für einen großen, kriminell wichtigen Rest aber, die moralisch Defekten, seien besondere Anstalten zu fordern, weil sie wegen ihrer spezifisch verbrecherischen Neigungen nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten und wegen ihrer spezifisch pathologischen Eigenschaften nicht in die Zuchthäuser und Gefängnisse paßten.

Professor Dr. v. Liszt als zweiter Referent erklärte sich mit den Leitsätzen Delbrücks im wesentlichen einverstanden und stellte seinerseits nachstehende Thesen auf, die sich an die von der Dresdner forensisch-psychiatrischen Vereinigung im Jahre 1898 gefaßten Beschlüsse anschließen.

1. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Verantwortlichkeit für

begangene strafbare Handlungen zwar nicht ausgeschlossen, aber doch wesentlich vermindert ist. Es ist wünschenswert, daß diese Fälle sowie die in diesem Zustande am häufigsten begangenen Verbrechen möglichst vollständig gesammelt und systematisch dargestellt werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe muß der Jurist dem Mediziner überlassen.

2. Der vermindert Zurechnungsfähige ist mit einer milderen Strafe zu belegen; die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt in besonderen Anstalten oder Räumen und unter Berücksichtigung der medizinischen Grundsätze.

3. Erscheint der vermindert Zurechnungsfähige nach dem Gutachten der Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat der Strafrichter auf Verwahrung des Verurteilten in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erkennen. Die Durchführung dieser Anordnung ist Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörde.

4. Ist der Verurteilte straffähig, so tritt die Verwahrung nach Verbüßung der Strafe ein. Andernfalls gilt der Aufenthalt in der Verwahrungsanstalt als Strafverbüßung.

5. Die Verwahrung hat so lange zu dauern, als der Zustand der Gemeingefährlichkeit es erfordert. Die Entlassung aus der Verwahrung wird auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen von dem Strafrichter ausgesprochen.

An der Debatte beteiligten sich die Herren Landgerichtsdirektor Becker, der über das Zustandekommen der Dresdner Beschlüsse berichtete, von ihm seit 3 Jahren über gemindert Zurechnungsfähige gesammeltes statistisches Material mitteilte und auf Sammlung amtlichen Materials hinzuwirken beantragte, Geheimer Rat Dr. Weber (Pirna-Sonnenstein), Justizrat Dr. Weingart, der die Entschließung über Unterbringung der gemindert Zurechnungsfähigen und die Dauer der Unterbringung nicht dem Strafrichter, sondern dem Vormundschaftsrichter zu übertragen empfahl, Medizinalrat Dr. Leppmann (Berlin), Professor Aschaffenburg (Halle) und Rechtsanwalt Freund (Berlin).

Die Thesen von Delbrück und v. Liszt wurden angenommen.

Im unmittelbaren Anschlusse hieran ergriff Geheimer Justizrat Professor Dr. v. Liszt das Wort zu seinem Thema, Die Reform des Strafgesetzbuchs. In einem einstündigen fesselnden Vortrag führte er aus:

Das Ziel, nach dem die Internationale kriminalistische Vereinigung und speziell unsere deutsche Landesgruppe Jahre hindurch gerungen hat, ist in absehbare Nähe gerückt, und der Schulstreit zwischen den

Digitized by Google

Kriminalisten der verschiedenen Richtungen haben einem Friedensschlusse Platz gemacht. Männer, welche der klassischen und welche der modernen Schule angehören, haben sich zusammengefunden, um in gemeinsamer Arbeit die rechtsvergleichende Grundlage zu legen, auf der seinerzeit der Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuchs wird aufgebaut werden können. Da liegt die Frage nahe, ob denn unsere Vereinigung, speziell die deutsche Landesgruppe mit Erreichung dieses Zieles ihre Existenzberechtigung verloren hätte? Aber dem ist nicht so.

Nachdem von den Dresdener Freunden über die gesamten Bestrebungen der kriminalistischen Vereinigung und meine eigenen Ziele ein eingehender Aufsatz (von Staatsanwalt Dr. Wulffen-Dresden) an die Teilnehmer unserer Versammlung im Druck verteilt worden ist, auf welchen ich im allgemeinen Bezug nehmen kann, möchte ich einzelne wichtige Daten aus unsererer Entwicklung und einige der wichtigsten unserer Forderungen hervorheben.

In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts war auf einen langen Ruhezustand ein Stadium leidenschaftlichen Kampfes um das Strafrecht gefolgt. Es erschien Lombrosos Buch über den Verbrecher mit der Lehre vom delinquento nato, dem „geborenen" Verbrecher; es erschien die Streitschrift des Reichsgerichtsrats Mittelstädt wider die Freiheitsstrafe, und dann die Schrift Kräpelins, der die Abschaffung des Strafmaßes forderte. In den 80er Jahren entbrannte der Kampf auf der ganzen Linie. In diesem Streite eine Sammlung Gleichdenkender zu bilden, entstand im Januar 1889 die Internationale kriminalistische Vereinigung. Es waren nicht bloß radikale Reformer, die sich da zusammenfanden; unter unseren ersten Mitgliedern waren Männer wie Tessendorf, Olshausen, Vierhaus, Holtzendorff. In unserem Programm wurde ausgesprochen, daß die Vereinigung ausgehe von der Überzeugung, daß Verbrechen und Strafe ebensosehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden müßten; die Vereinigung stellte sich zur Aufgabe, diese Ansicht in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen. Wir leugnen selbstverständlich nicht die Notwendigkeit juristischer Dogmatik; wir behaupten aber, daß daneben das Verbrechen als soziale Erscheinung, die Strafe als soziale Reaktion ins Auge gefaßt werden müsse. Wir stellen uns die Aufgabe, eine Ätiologie des Verbrechens zu schaffen als einzig mögliche wissenschaftliche Grundlage für eine zweckentsprechende Kriminalpolitik.

Im ersten Anfang sind es zwei Grundfragen gewesen, von denen wir ausgegangen sind: die Kriminalität der Jugendlichen und die der Rückfälligen. Die Tatsache, daß die Kriminalstatistik hinsichtlich beider

Digitized by Google

die bedenklichsten Züge aufweist, führte uns zur Kritik des herrschenden Strafensystems. Hier kamen wir vor allem zu dem Resultat: es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht abschreckt, nicht bessert, die Gesellschaft in keiner Weise sichert und keine Sühne ist für das Verbrechen. Im weiteren Verlaufe dieser Gedanken gelangten wir zur Frage der Behandlung der Jugendlichen, und es gehört zu unseren stolzesten Erinnerungen, daß wir auf diesem Gebiete neuen Gedanken die Bahn gebrochen haben. Ich nenne die Worte: bedingte Verurteilung!

Was haben wir nun weiter zu tun? Vor allem ist unsere erste Aufgabe, die Untersuchung der Ursachen des Verbrechens, noch nicht gelöst, wenn wir auch ein gutes Stück vorwärts gekommen sind. Mit einem Standpunkt freilich, der die absolute Herrschaft der Denkform der Kausalität leugnet und demgemäß lehrt, daß das Verbrechen als aus freier Willensentschließung hervorwachsend niemals in seinen Ursachen erkannt werden könne, ist keine Auseinandersetzung möglich. Wenn sich das Verbrechen jeder Berechnung entzieht, dann ist jede psychologische Einwirkung einfach unmöglich. Wir hoffen aber zuversichtlich, daß auch hinsichtlich dieses Punktes überzeugte Anhänger, insbesondere auch aus den Kreisen der praktischen Kriminalisten, immer mehr in unser Lager herübertreten werden.

Weiter müssen wir es aber klar aussprechen, daß wir von dem künftigen Reichsgesetzgeber verlangen, unseren Mindestforderungen zu entsprechen. Wir arbeiten gern mit und sind auch zu Opfern an unseren Überzeugungen bereit, aber wir stehen nur auf ganz bestimmter Grundlage zur Verfügung. Wir werden mit Entschiedenheit gegen den Entwurf ankämpfen, wenn er diesen Grundlagen nicht entspricht. Unsere Mindestforderungen sind nun folgende. In erster Linie verlangen wir die reichsrechtliche Einführung der bedingten Verurteilung im Sinne des belgisch-französischen Rechts. Zwar darf ich gerade hier in Dresden die Gelegenheit ergreifen, uns alle daran zu erinnern, daß die Königlich Sächsische Justizverwaltung als erste vor allen andern deutschen, auch vor der preußischen, es gewesen ist, welche unser Hauptziel, die bedingte Verurteilung, als berechtigt anerkannt und in einer modifizierten Form eingeführt hat. Dafür gebührt der sächsischen Justizverwaltung unser aufrichtigster Dank. Denn die bedingte Begnadigung durch Strafaufschub ist eine Vorstufe der richterlichen bedingten Verurteilung. Aber ebenso aufrichtig müssen wir bekennen, daß wir auf der Vorstufe nicht stehen bleiben können, sondern weiter emporsteigen wollen. Nicht bedingte Gnade, sondern einen bedingten Richterspruch erstreben wir!

Digitized by Google

Unsere zweite Hauptforderung betrifft die Heraufsetzung des Mindestalters der Zurechnungsfähigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr. Es muß endlich auch im Gesetze anerkannt werden, daß Kinder nicht auf die Anklagebank gehören.

Wir verlangen, daß auf jeden Fall diese Forderungen im künftigen Strafgesetzbuche berücksichtigt werden. Wir fordern, daß unsere ethischen Anschauungen, von denen wir behaupten, daß sie die Anschauungen des deutschen Volkes von heute sind, hineinkommen in unser neues deutsches Strafgesetzbuch; und darin sind wir auch einig mit den Vertretern der klassischen Schule. Wir leben im Zeitalter der Sozialpolitik. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Zeitalter, wo die Individualethik ersetzt worden ist durch die Sozialethik, die dem einzelnen sagt: Du sollst der Gesamtheit dienen, nicht dir. Die Bedeutung von Friedrich Nietzsche ruht gerade darauf, daß er uns die Reaktion darstellt gegen diese Gedanken und das Individuum wieder sich selbst erretten will. Jedes Zeitalter mit ausgesprochenen ethischen Anschauungen hat auch seine besondere Strafgesetzgebung.

Unser Reichsstrafgesetzbuch hängt noch zum Teil an der veralteten Anschauung; die moderne Anschauung hat in unsere Paragraphen noch nicht eindringen können. Ihr dazu zu verhelfen, sind wir gerüstet. Der ganze Schulstreit um die Grundgedanken des Strafrechts interessiert uns wenig. Wir lehnen die Vergeltung ab als einen alttestamentlichen Gedanken, der sich mit dem Christentume nicht verträgt. Wir begreifen den Streit über Vergeltung und Gerechtigkeit gar nicht. Wir sagen: soziale Pflicht der Gesellschaft, soziale Pflicht des einzelnen ist es, seinem Nebenmenschen die rettende Hand zu reichen, so lange es irgend geht; alle Maßregeln auszuarbeiten, durch die der Einzelne, der auf die Bahn des Verbrechens gekommen ist, wieder zum nützlichen Gliede der Gesellschaft wird; und soziale Pflicht ist es andererseits dort, wo wir Rettung nicht mehr sehen, schützend und sichernd einzugreifen. Ich glaube, es wird unser künftiges Strafgesetzbuch nicht aus den Theorien der Professoren geboren werden, sondern es wird seinen Inhalt aus den Bedürfnissen und den sittlichen Anschauungen unseres deutschen Volkes empfangen!

Lebhafter allseitiger Beifall lohnte den Ausführungen des glänzenden Redners, dessen Worte zugleich einen würdigen Abschluß der Beratungen und Vorträge bildeten.

Den geschäftlichen Beschluß der Tagung bildeten die Wahlen. Auf Antrag des Admiralitätsrates Prof. Dr. Köbner wird der bisherige Vorstand (Vorsitzender Prof. Dr. v. Mayr) in corpore durch Akklamation wiedergewählt. Als neues Mitglied wird auf Vorschlag des

Digitized by Google

Vorsitzenden noch Geheimer Rat Generalstaatsanwalt Geßler in den Vorstand aufgenommen. Mit Worten des Dankes an alle, die zum Gelingen der Tagung beigetragen haben, schließt darauf der Vorsitzende, welchem Geheimer Rat Geßler für die vorzügliche Leitung des Kongresses den Dank der Versammlung zum Ausdruck bringt die diesjährige Landesversammlung.

Wenn an dieser Stelle noch ein Nachwort zu der hinter uns liegenden Tagung am Platze ist, so darf folgendes gesagt werden. Man mag über den Wert der bei wissenschaftlichen Kongressen unmittelbar an Ort und Stelle gewonnenen Ergebnisse für die Wissenschaft urteilen wie man will. Es trifft zu und liegt wohl in der Natur solcher Sitzungen, daß es sich bei ihnen in der Hauptsache um allseitigen Vortrag zu Hause, am Studiertisch oder in der Amtsstube, gefundener Ansichten und Sätze und um gegenseitigen Meinungsaustausch darüber handeln wird, daß dagegen der Abstimmung über die Thesen und ihrer hierdurch zum Beschlusse erhobenen Fassung nicht zu viel Bedeutung beigelegt werden kann. Aber eben in dem unmittelbaren, mündlichen Austausch der Gedanken, der im Wege der Schrift keineswegs ersetzt werden kann, ergibt sich der hohe Wert der wissenschaftlichen Kongresse. Ihm gleich steht endlich die große Anregung, welche solche jedes Jahr an einem anderen Orte tagende Versammlungen den räumlich getrennten Kreisen der Berufsgenossen geben. Und gerade von dieser fachlichen Anregung darf hinsichtlich der Dresdener Tagung das günstigste berichtet werden. Wie der Herr Justizminister in seiner Begrüßungsansprache betonte, gehörten bislang zu den Mitgliedern der internationalen kriminalistischen Vereinigung ganz wenige sächsische Juristen. Das nächste Mitgliederverzeichnis wird nun ausweisen, daß sich durch die Dresdener Versammlung eine recht erfreuliche Zahl sächsischer Kriminalisten zum Beitritte hat werben lassen. Es kann nicht gesagt werden, daß bisher die Gedanken der Internationalen Vereinigung, die Gedanken der Kriminalpolitik, der Kriminalanthropologie, der Kriminalstatistik und der Reform des Strafensystems mit ihren Ersatzmitteln für die kurze Freiheitsstrafe, bei den sächsischen Praktikern auf fruchtbaren Boden gefallen wären. Wenn wir auch als die ersten den bedingten Strafaufschub hatten, so wurde diesem Institute doch zunächst von Alten und Jungen mit Mißtrauen begegnet, welches sich auch im Laufe der Jahre noch nicht ganz verloren hat. Wir stecken noch tief in der alleinseligmachenden juristischen Dogmatik. Wir fühlen uns beglückt im Aufbauen kühnster Konstruktionen von Tatbeständen und beten die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe an. Es war sozusagen hohe Zeit,

Digitized by Google

daß die Internationale kriminalistische Vereinigung unmittelbar ihre Gedanken in das Herz unseres Bundesstaates trug und in ihm überzeugte Anhänger und Freunde suchte. Und es darf mit Freuden bekannt werden, daß sie solche gefunden hat! Gerade jetzt, wo einige Monate über die Vorträge und Debatten dahingegangen sind und eine gewisse Befremdung gegenüber den ganz neuen Gedanken und Bestrebungen einer ruhigeren Erwägung und Klärung derselben in dem Einzelnen Platz gemacht hat, können wir versichern, daß auch wir unsern Mann stellen werden in dem Ringen um die Umgestaltung des Strafrechtes. Wenn man uns Sachsen auch auf der einen Seite eine gewisse Schwerfälligkeit in der Entschließung nachsagt, so werden doch auf der andern Seite die Gründlichkeit und Innerlichkeit anerkannt, mit der wir alles, was wir billigen, alsbald erfassen und erfüllen. Und da es sich, wie der Herr Justizminister sagte, im vorliegenden Falle gerade um eine Herzenssache handelt, so zweifeln wir nicht, daß wir als ebenbürtige Mitkämpfer unter den übrigen Reformern erscheinen werden. Das möge die Zukunft erweisen!

VIII.

Zur Selbstmordfrage.

Von

Dr. **Buschan** in Stettin.

Über den Selbstmord in den Vereinigten Staaten Amerikas hat William B. Bailey in der Mainummer der Yale Review interessante Erhebungen veröffentlicht, die allerdings nicht gerade der Exaktheit entsprechen, aber immerhin doch imstande sind, ein ungefähres Bild von der Verbreitung desselben und den Motiven dazu zu geben. Eine Erhebung auf Grund offizieller Angaben anzustellen war nicht möglich, da die amerikanische Regierung der verschiedenen Staaten keine exakten Aufzeichnungen vornehmen läßt. Verf. durchzog daher in Ermangelung einer besseren Quelle 30 größere Tagesblätter des Landes einer eingehenden Durchsicht. Von 10 000 Selbstmorden in den Jahren 1897—1901 betrafen 7781 Männer und 2219 Weiber; das männliche Geschlecht stellte also ein $3^1/_2$ mal größeres Kontingent als das weibliche. In den meisten Staaten begehen Verheiratete häufiger Suicid als Ledige; andererseits wieder alleinstehende, geschieden und verwitwete Weiber häufiger als Männer in derselben Lebenslage. Von den Methoden wird Tod durch Erschießen bevorzugt, demnächst geschieht die Entleibung mittelst Giftes. Erhängen und Ertrinken sind nicht so sehr verbreitet wie in andern Ländern, z. B. in Nordeuropa. Herabspringen, Vergiftung und Tod durch Kohlenoxyd ist nur auf die Städte beschränkt. Für das männliche Geschlecht ist die beliebteste Art sich das Leben zu nehmen das Erschießen; Herabspringen hingegen wird am seltensten geübt; Frauen hingegen bevorzugen Gift und schneiden sich am seltensten die Adern auf.

Was die Motive zum Selbstmord betrifft, so steht Verzweiflung an der Spitze; 20 Proz. aller Selbstmörder haben dieses als Grund angegeben. Es folgen sodann geschäftliche Verluste, körperliche Krankheit und Geisteskrankheit mit ungefähr 13 Proz. An letzter Stelle ziemlich kommt getäuschte Liebe. Alkoholismus spricht bei Männern

oft mit. Weiber töten sich selbst häufiger aus Gram, denn Männer; auch schlechte Gesundheit erfordert bei ihnen mehr Opfer. Zwischen 20 und 30 Jahren werden die meisten Selbstmorde aus Kummer, Ärger und getäuschter Liebe begangen; zwischen 20 und 30 fällt auch das Maximum infolge von Alkoholismus, Geisteskrankeit, Verzweiflung, häuslichem Ärger und Furcht vor Schande. Zwischen 30 und 40 Jahren werden die meisten Selbstmorde wegen Geschäftsverluste und mangelhafter Gesundheit begangen. Im allgemeinen begehen Frauen Suicid in früheren Lebensjahren, als Männer. Auf den Montag fallen die meisten Selbstmorde, die demnächstige Zahl auf Sonntag. Von Montag geht der Prozentsatz herab bis Donnerstag (inklus.); Freitag tritt ein plötzliches Ansteigen ein und Sonnabend wiederum ein Rückgang auf die gleiche Zahl wie am Donnerstag, Sonntag nimmt die Zahl der Selbstmorde dann wieder bedeutend zu. Die Männer ziehen Montag, die Frauen Sonntag im allgemeinen vor. Die meisten Selbstmorde werden in den ersten zwölf Stunden des Tages begangen. Beginnend bei Mitternacht steigt die Kurve bis ungefähr 6 Uhr Morgens beständig an. Selbstmorde wegen Krankheit körperlicher Leiden und aus Geisteskrankheit werden in den frühen Morgenstunden begangen, aus Alkoholismus und Kummer später am Vormittag, aus Verzweiflung am Nachmittag und aus unglücklicher Liebe und Familienzwistigkeiten spät am Abend.

IX.

Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Landgrauen zu Hessen etc. Offen Ausschreiben,

Der Mordbrenner[1]) vnd Vorgiffter halben:

Die vom Anti Christ, dem Babst zu Rom abgefertiget, Deudsch Land mit Mordtbrandt vnd vorgifftung zubeschedigen.

Item

Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. Sonderlich ausschreiben, mit einuorleibter urgicht vnd bekentnis, eins, der obberürten beschediger, so zu Weymar gefenglich einbracht, vnd erhalten wirdet.

Von Gotts gnaden, Wir Johans Fridrich, Hertzog zu Sachssen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalh, vnd Churfürst, Landgraff inn Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburg, Vnd von desselben genaden Wir Philipps, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzen Elnbogen, zu Dietz, Ciegenhain, vnd Nidda. Empieten allen vnd jeden, Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herrn, Ritterschafft, vnd Steten, so vnser Augspurgischen Confession, Auch vnser Christlichen einunge verwandt sein, Desgleichen allen vnd jeden vnsern

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bringe die Abschrift dieser hochmerkwürdigen Enunziation, so wie sie Herr Johannes Jühling (Dresden-Löbtau) eingesendet hat. Daß diese und ähnliche Verlautbarungen existierten, haben wir schon lange gewußt (vgl. mein Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl., S. 261), es fehlten aber genauere Angaben hierüber gänzlich, so daß ich den Fund des Herrn Einsenders als sehr wichtig bezeichnen möchte. Die Bedeutung dieser Schrift liegt darin, daß sie uns Angaben über die berüchtigsten Mordbrennerzeichen, die Vorläufer der eigentlichen Gaunerzinken, macht, daß sie echte Steckbriefe enthält und uns über die damalige Auffassung strafprozessualer Sicherheit unterrichtet. Erwiesen ist, daß ein Mann (wohl auf der Folter) zugegeben hat: einer seiner Genossen habe irgendwo etwas in einen Brunnen geworfen, was Gift sein soll. Gefolgert wird daraus, daß der Papst ganze Banden von Mordbrennern und Brunnenvergiftern nach Deutschland sendet, um „der Augspurgischen Konfession" Beschädigungen zuzufügen, damit sie „geschwecht" werde! Hans Groß.

Digitized by Google

vnterthanen vnd Vorwandten, vnser freundlich dienst, vnd was wir liebes vnd gutes vermögen, Auch grus, gnad vnd alles gutes zuuoran, Ehrwirdigsten, Ehrwirdigen in Gott, Hochgeborne Fürsten, Wolgebornen, Edle, veste, Ersamen weisen lieben besondern Rethe vnd getrewen, Nach deme E. L. vnd Ir wissen, welcher gestalt der Anti Christ zu Rom der Babst, on zweiuel durch eingebunge des bösen Geistes, als seins werckgezeuges, fur etlichen Jaren, inn Deudsche Land, verordenunge vnd vorsehunge getan, Das die Churfürsten, Fürsten, Stende vnd Stete, sonderlich aber die jhenigen, so gemelter vnser Augspurgischen Confession, vnd Christlichen Religion vnd einunge zugethan, mit fewer vnd mordtbrand, solten angegriffen, beschediget vnd damit geschwecht werden. Wie dann auch darauff erfolget, vnd grosser trefflicher schade hin vnd wider beschehen. Wiewol nu auch gedachter Babst, nicht die geringste vrsache ist, das sich der Kayser itzo vnterstehet, Gottes Wort vnd die ware Christliche Religion, mit seiner des Babsts stattlichen vnd trefflichen hülff, die vor augen, vnd nicht kan verneinet werden, mit dem Schwerd zu dempffen vnd auszureuten. So ist er doch daran, seiner mörderischen vnd blutdürstigen art nach, nicht gesettiget noch zufriden. Sondern hat daneben, wie wir des von hohen Fürstlichen personen, aus sondem trewhertzigen volmeinenden bedencken, gegen vns, vnsere Religionsverwandte, vnd der gantzen Deudschen Nation, glaubwirdigen bericht empfangen, ettlich viel, vnd geschwinde gifft inn Deudsche Land verordnet, welche gifft auch an ein benanten ort ankommen sein sol. Der meinung vnd mit diesem befehl, fürnemlich die Brunnen, Teiche, vnd andere stehende Wasser, vnd wie es sonsten zuwegen bracht werden mag, Inn E. L. vnd ewern Landen, Graffschafften vnd Herrschafften, Steten vnd Gebieten, auch inn vnsern Landen vnd Fürstensthumen, damit zuuorgifften. Auch, das also neben des Kaysers furnemen, des Babsts vnd Teuffels mordt, an menschen vnd vihe, auch möcht ins werck, gestelt vnd gefürdert werden. Wie sich dann das Welsch Kriegsvolck, so der Babst dem Kayser zugeschickt, offentlich vornemen lest, das er, der Babst, vns, vnd alle vnsere Religions-Verwandten, jnen habe zu preis geben. Aus welchen handlungen, E. L. vnd jr, auch meniglich leichtlich vnn gnugsam zuuorstehen, das der Kaiser vnd Babst einmal entschlossen, E. L. vns, auch derselbigen vnd vnsere vnterthanen vnd Vorwandten, allein vmb Gottes Worts, vnd warer Christlichen Religion willen. Nach dem wir alle one das mit dem Babst nicht zuthun haben, gentzlich zuuortilgen, vnd was der Keyser mit dem Schwert nicht allenthalben vermag, das wil der Babst mit gifft ausrichten. Als haben wir freundlicher gnediger

Digitized by Google

trewer wolmeinung, auch Christlicher lieb vnd vorwandtnus nach, nit vnterlassen wöllen, E. L. vnd euch, solches durch dieses vnser offen ausschreiben, also bald kund zuthuen, vnd des zuuorwarnen. Auff das durch Gottes verleihung, meniglich sich dis fals, so viel mehr vor zusehen, vnd zuhüten haben müge. Und zweiueln nicht E. L. vnd Ir, werden in jren Landen, Graffschafften, Herrschafften, Steten vnd Gebieten, darauff fürderliche vnd vnuorzügliche verschaffung vnd verfügung thun. Damit des Babsts verordent vergifften, der Brunnen vnd Wasser, vnd wie er es sonsten möchte ins werck richten wöllen, durch Göttliche gnedige verleihunge, vorhütet vnd vorkommen. Vnd in sonderheit darauff achtung geben lassen, das die abgefertigten personen mügen begriffen, eingezogen, gefraget, vnd als denn jrem verdienst nach, vnnachlessig gestrafft werden. Do auch einer oder mehr betretten, vnd jr bericht gehört, So werden E. L. vnd Ir, denselben fürder, vns vnd den andern, auch wol zuerkennen zugeben wissen. Damit wir, vnd sie, vns darnach auch mügen haben zurichten, vnd diesem vnerbarn vorreterlichem des Babstes fürnemen dester bas begegnen. So wöllen wir auch den unsern solches hiemit in gleichnus ernstlich auch beuohlen haben. Das wolten wir E. L. vnd Euch, freundlicher vnd gnediger meinung, nit vneröffnet lassen, vnd sind E. L. freundlich zudienen, auch Euch genade vnd alles guts zuerzeigen geneigt, vnd erbötig, vnd die vnsern thun daran vnser gentz liche meinung. Zu vrkund mit vnsern hierauffgedruckten Secreten besigelt, vnd geben in vnserm Feldleger bey Erichessem, den XXX. tag Augusti. M. D. X. Lvj.

Dieweil auff obbemelte ausschreiben inn Hochgedachter Chur vnd Fürsten, Fürstenthumen vnd Landen, auffmercken geschehen, auff vordechtige Wandersleute, vnd inn einem Gehültze, nahend vor der Stadt Weymar, das grosse Webicht genant, einer betroffen, der inn Pilgrams gestalt gegangen, auch kein deudsch reden können. Ist derselbe zu gefengnis eingezogen, seins gewerbs, wandels, wesens, vnd geschefts befraget. Vnd hat seine aussage gethan, wie aus folgendem, Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. schreiben, zubefinden:

Von Gotts gnaden, Johans Wilhelm Hertzog zu Sachssen etc.

Lieben getrewen, Nach dem die Hochgebornen Fürsten, Herr Johans Fridrich Hertzog zu Sachssen, Churfürst etc. vnd Burggraff zu Magdeburg, Vnd Herr Philips, Landgraff zu Hessen, vnsere gnediger lieber Herr vnd Vater, vnd freundlicher lieber Vetter, kurtz vorschiener

Digitized by Google

zeit aus jhrer gnaden, vnd liebden, Feltlager, Ein offentlich Ausschreiben vns anhero gesand, darinnen angezeigt, Welcher gestalt der Babst vnd Anti Christ zu Rom, vorgifftung aus zu sprengen, bestellung gethan, die dann numehr publicirt worden seind.

Als wollen wir euch ferner, gnediger meinung nicht vnangezeigt lassen, das durch sonderliche gnedige schickung des Allmechtigen, Am negst vorschienen Freytag zu abend, allhier im großen Webich, ein Wahl, so in eins Pilgrems gestalt, vnd bösen kleidern gegangen, ergriffen, eingezogen, vnd wie volgt, ausgesagt.

Das er Jakob Julian heisse, sey von Leon aus Franckreich Bürtig, Des Babsts Hauptman, ein langer Edelman, so zu Rom wonet, hab jn nebst andern viern zu Rom, vor zweien Monaten, inn seinem Hause, inn des Babstes Namen, bestellet vnd abgefertigt, vnd jme fünff Kronen gegeben die strassen, inn diesen Landen, abzusehen (vnd des Babsts Volck würde bald hernach komen) vnd darinnen zu brennen, vnd die Brunnen zuuorgifften, mit vorwendung, sie theten ein gut werck daran, vordieneten vorgebung, aller jrer Sünden, wann sie nur viel schadens damit ausrichteten, Dann die Deudschen weren gar wider den Heiligen Stul zu Rom, Seine Gesellen hetten die Gifft bei jnen gehabt, inn einer hültzerne Büchssen, die zehen zwerg finger hoch, vnd eine Messingen, darinnen sie andere Speties gehabt, so auch Gifft. gewesen, welchs er gesehen, Solche zwu Büchssen, trügen sie alle beide inn einem Liderne Secklein, Er habe keine Gifft gehabt, könne sie auch nicht machen, Die Gifft aber were weiss vnd schwartz, durch ein ander gepüluert.

Sein erster Geselle heiße Peter Juliam, Ein Italianer von Rom, der habe xiiij Kronen empfangen, Was aber den andern gegeben, weis er nicht, Dieser habe einen grawen schwartzen Bard, sey alt, vnd ein Schuster, habe ein Spanische Cappen Rotter farben, Ein Wambs von Rotem tuche, Braune Hosen, ein Rot Bared, welchs nicht gros.

Der ander Geselle, heisse Johann Latran, sey ein Florentiner, vnd schwartzer starcker Geselle, vnd ein Wülleweber, habe einen schwartzen vmbneme Rock, mit Ermeln, ein schwartz wüllen Wambs, vnd Hosen so nicht gar braun, sondern etwas Leberfarbe mit sein, Ein kleines grawes Bared.

Der dritte heiße Nicolaus, auch von Florentz, sey ein alter Man, sol ein Seiler sein, sey durchaus gekleidet, wie Johann Latran, Derselbige habe sampt andern seinen Gesellen, vier Laruen gehabt, die weren zu Rom gemacht, do het er sie gesehen, weren alle auff Bertigte manschafft zugericht, Seine Gesellen hetten die Laruen auch vorgethan. bei einer Stad, die vff einem Berge ligt.

Hiemit ist gemeint die Stadt Weida

Der vierde heisset Ludwigk, auch von Florentz, sey ein Junger starcker Man, ein Schuster, habe ein leberfarben Mantel vff Neapolotonisch, ein weis parchend Wambs, Braune Hosen, ein graw Baredt, Dieselbige seine gesellen tragen Schefflin und Rapir, könne aber jhre Zunamen nicht wissen, Vnter denen könnten die zween, Nicolaus vnd Ludewick Deudsch, die hetten die andern herein gefürt, weren zuuor auch inn Deudsch Land gewesen, vnd wüsten bescheid, auch inn Behemen. im Voitlande, do der gefangene vnd seine Gesellen von einander gegangen, wie folgende weiter vormeldet wird.

Zu Halle im Innthal, hetten seine Gesellen, mit Gifft, die einer welschen Nus gros gewesen, einen Brunnen vorgifftet, Solche seine vier Gesellen weren vngeferlich sieben Meil weges von hinnen, am negst vorgangen Dinstage acht tage, bey einer Stad, da ein Schlos vff dem Berge ligt, von jme gegangen.

Und jnen allen, sey zu Rom dieser bescheid gegeben, das sie nach ausrichtung jhrer geschеffte, widder zum Babst oder seinem Kriegsvolck, wu das an zutreffen sein würde, beim Gebirge komen solten.

Der Gefangene, habe auch von seinen Gesellen gehört, das der Babst an andere orter, jhrer mehr, zu solcher beschedigung, abgefertigt habe, Seine Gesellen aber hetten eine Stad, dahin er widder zu jhnen komen solte, S. Andre, zwelff meilen von hinnen, benennet, er wüste sie aber nicht zu nennen, noch zu finden. Soufel aus des Gefangenen bezeichenen vorstanden mögen werden, hat er die Stad S. Annaberg gemeint, die selben aber nicht recht zunennon wissen.

Vff das nun vnsers gnedigen lieben Herrn vnd Vaters, Land vnd Leute schaden vnd vorterbe, Mit der bestalten Fewer vnd Gifft einlegung, Durch hülffe des Allmechtigen vorhütet, vnd solche abgefertigte Vorterbere, eingebracht vnd gestrafft werden mögen, So begern an stad vnsers gnedigen lieben Herrn und Vaters, wir, jhr wollet, in Ewerm Kreise, Grauen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Haupt vnd Ampleuten, Schossern und Schultheisen, den Rethen der Stedte, vnd andern gemeinden, solchs auch anzeigen lassen, domit man vff die Abgefertigten Mordbrenner vnd Vorgiffter, gut achtung gebe, sie gefenglich vnd zu gebürlicher straff, einbrenge, vff das durch Gottes hülff, Solch Vorgifftung, vnd Mordtbrandt vorkommen, vnd Land vnd Leute, vor solchem schaden vorhütet bleiben.

Vnd dieweil dann solche bestellte Wahlen, Handwercks Leute, Schuster, Wülleweber, vnd Seiler seind, Vnter denen zween, Deudsch können sollen, So wollet sonderlich inn den Steten, durch die Handwergs Meister vnd Wirte, vff sie gut achtung, geben lassen, vnd so einer odder mehr ergriffen, von denselben als balde, was bey jme befunden, nemen, vnd do er Deudsch kan, mit ernst befragen, wu, vnd an welchem ort, er die Brunnen oder Wasser vorgifftet, odder Fewer angelegt habe, vnd wo sein Gesellen anzutreffen sein möchten, da er aber

Digitized by Google

nicht Deudsch können möchte, solchs bey tag vnd nacht anher zuerkennen geben, wollen wir, zubefehlen wissen, das er auff seine Sprach durch jemand derselben kündig, befragt werde, vnd sie mitler zeit, wol verwarlich im Gefengnus enthalten, damit sie nicht entwerden, odder jhnen selbst schaden thun möchten, Daran geschicht an stad vnsers gnedigen lieben Herrn vnd Vaters, Vnsere gefellige meinung, Datum Weymar vnter S. G. Radtsiegel, Mitwochs nach Matthej Apostoli, Anno M.D.X.Lvj.

Digitized by Google

X.

Zur Frage des Berufsgeheimnisses.

Von

Hans Groſs.

Trotzdem in dieser, allerdings außerordentlich wichtigen Frage eine reichhaltige Literatur [1]) entstanden ist, scheint es mir doch, als ob zu wenig erwogen worden wäre, ob wir nicht mit den bestehenden Gesetzen auslangen und befriedigende Lösung finden könnten. Allerdings nicht mit der Bestimmung der österr. St.-G., welches, altfränkisch nach Form und Inhalt im § 498 erklärt: „Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen jemand anderem, als der amtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen . . .“ Das ist so streng und deutlich ausgedrückt, daß ein Zweifel darüber, gegen wen das Geheimnis gewahrt werden muß, nicht aufkommen kann. Nicht so klar gelöst ist allerdings die Frage, unter welchen Bedingungen für den betreffenden Arzt usw. die Verschwiegenheitspflicht schon beginnt; wenn jemand ein einziges Mal bei einem Arzt war, um ihn z. B. lediglich etwas zu fragen, so kann man, dem Sprachgebrauche gemäß, wohl kaum sagen, daß er sich „der Pflege des Arztes anvertraut“ hat. Gerade in dieser Richtung können aber die schwierigsten hierher gehörigen Fälle zu Erledigung kommen: ein Mann kommt zum Arzt und fragt, ob er wegen Nervosität oder eines längst geheilten Geschlechtsleidens heiraten darf, und der Arzt erkennt, daß der Mann an beginnender Paralysis progressiva leidet, daß seine Syphilis noch nicht geheilt ist. Wenn sich nun der Betreffende nicht überzeugen läßt und es fragt sich, ob der Arzt die Eltern der Braut warnen darf, so könnte man allerdings betonen, daß dieser Mann zwar eine Konsultation ver-

1) S. diese namentlich bei Fromme, Die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Berufe. Berliner Klinik. 165. Heft; oder: Biberfeld, Die Schweigepflicht des Arztes. Zeitschr. f. Med.-Beamte. Nr. 18. 1902.

Digitized by Google

langte, aber sich nicht „der Pflege eines Heil- oder Wundarztes anvertraut“ hat.

Mit solchen Schwierigkeiten befaßt man sich jedoch nicht gerne, das österr. St.-G. ist im Sterben begriffen und es lohnt sich nicht der Mühe zu erforschen, welchen Sinn diese Worte vor 100 Jahren[1]) gehabt haben.

Anders steht es mit der Fassung der entsprechenden Stelle des D. R.-St.-G., welche so beschaffen ist, daß man gegen ihre Aufnahme in ein neues Gesetz nichts einwenden kann, wenn die vom Gesetzgeber gewählten Worte richtig verstanden werden; ich halte dieselben für wohl überlegt und einer modernen Auffassung entsprechend. §. 300: „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen, werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes, Gewerbes anvertraut sind . . . mit . . . bestraft.“ Fassen wir diesen Text mit Rücksicht auf unsere Frage ins Auge, so müssen wir zuerst feststellen, daß uns im Punkte der Auslegung nur zwei Worte Schwierigkeit bereiten können: was heißt „Privatgeheimnis“ und was heißt „unbefugt“?

Was das erste Wort anlangt, so möchte es vor allem bedünken, daß es genügt hätte, wenn es hieße „Geheimnis“ — welcher Unterschied zwischen beiden Worten (im hier gemeinten Sinne) bestehen sollte, ist schwer zu sagen. Von Staatsgeheimnissen, Amtsgeheimnissen kann doch nicht die Rede sein, und von sogenannten „öffentlichen Geheimnissen“ pflegt man nur formell zu sprechen; was jemand im Berufe geheim erfährt, ist entweder Geheimnis schlechtweg, oder Amtsgeheimnis — für letzteres bestehen besondere Bestimmungen und ersteres kann nur Privatgeheimnis sein, es hätte also nicht bloß genügt, wenn der Gesetzgeber „Geheimnis“ gesagt hätte, sondern es wäre manche Schwierigkeit vermieden worden. Daß man aber das „Geheimnis“ in den Text des Gesetzes aufgenommen hat, war sehr zweckmäßig, da es zu Unzukömmlichkeiten geführt hätte, wenn das Weitererzählen von allem verboten worden wäre, was man im Berufe wahrgenommen hat. Ein vorsichtiger Arzt oder Advokat wird allerdings überhaupt nichts wiedergeben, was er als solcher erfahren hat, aber man kann doch nicht etwa einen Arzt strafen, wenn er teilnehmenden Freunden eines Verletzten z. B. erzählt, daß das Bein nicht gebrochen sondern bloß arg gequetscht wurde. Deshalb hat der Gesetzgeber nicht ge-

1) Der Text des, diesem § 498 entsprechenden § 243 des St.-G. von 1803 ist wörtlich gleichlautend, nur steht statt des „Heil- oder Wundarzt“ von 1852 im Gesetz von 1803 viel moderner bloß: „Ein Arzt“.

Digitized by Google

sagt: „wenn sie unbefugt das im Berufe Erfahrene offenbaren“ — sondern „Privatgeheimnisse“, d. h. das Gesetz hat hier unbedingt auf den Takt des Arztes usw. appelliert, und hat es ihm, allerdings auch gegebenenfalls dem erkennenden Richter, zu erwägen überlassen, ob das in Erfahrung Gebrachte als Geheimnis zu betrachten ist oder nicht; im letzteren Falle darf er es weiter erzählen, im ersteren nicht. Selbstverständlich braucht der Klient oder Patient den Advokaten oder Arzt nicht erst ausdrücklich um Geheimhaltung zu bitten, dieser ist hieran durch das Gesetz gebunden, und hat nach eigenem, verantwortlichem Ermessen zu entscheiden, ob das Wahrgenommene als Privatgeheimnis anzusehen ist oder nicht. Allerdings dürfte der Klient oder Patient auch eine gewisse deklarative Macht besitzen und wenn er dem Advokaten oder Arzt sagt: „auch diese unbedeutende Kleinigkeit wünsche ich als Geheimnis betrachtet zu sehen“, so ist sie Privatgeheimnis in Sinne des Gesetzes, der Arzt usw. hat nicht mehr zu erwägen, sondern zu schweigen, er darf also, um das frühere Beispiel nochmals heranzuziehen, auch den teilnehmenden Freunden nicht sagen ob es sich um einen Beinbruch oder eine Muskelquetschung handelt. — Wie nun der Advokat usw. erwägt, ob es sich um ein Privatgeheimnis im Sinne des Gesetzes handelt oder nicht, das ist seine Sache, jedenfalls wird er aber verpflichtet sein, diese Frage nicht bloß sachlich zu erwägen (also etwa bloß dann zu schweigen, wenn es sich um Geschlechtskrankheiten, Wahnsinn und Schwangerschaft handelt), sondern er wird alle begleitenden Umstände in Erwägung ziehen und nach ihnen entscheiden müssen, ob ein Geheimnis vorliegt, er wird auch im Zweifel, auch im entferntesten Zweifel, eher die Frage bejahend erledigen.

Jedenfalls darf aber angenommen werden, und das ist für die weitere Erörterung von Wichtigkeit, daß das Gesetz im vorliegenden Falle wenigstens bei der Auslegung des Wortes „Privatgeheimnis“ auf die verantwortliche Überlegung und den Takt des Arztes, Advokaten usw. appelliert hat.

Schwieriger und weitaus wichtiger ist die Auslegung des Wortes „unbefugt“, und es scheint als ob hierauf bisher zu wenig Gewicht gelegt wurde; es ist vielleicht anzunehmen, daß alle Schwierigkeiten und Konflikte, die diese Gesetzesstelle gebracht hat, zu beseitigen sind, wenn die Bedeutung dieses Wortes gefunden werden kann.

Nach dem gemeinen Sprachgebrauche haben die Worte befugen, Befugnis, befugt und unbefugt eine transitive und intransitive Bedeutung: „ich befuge jemanden“ ist transitiv, aktiv, objektiv ausdrückend — „ich bin befugt“ aber intransitiv, passiv, subjektiv. Hierin

liegt aber ein anderer Unterschied als in dem grammatischen Aktiv und Passiv („ich sehe“ und „ich werde gesehen“), denn in unserem Falle handelt es sich um die Frage, ob zum Begriffe der Befugnis stets eine zweite Person notwendig ist, von welcher dieselbe ausgeht. Sehen wir zu, was diesseits rein sprachlich feststeht. Die einzige, absolut verläßliche Quelle für solche Fragen ist bekanntlich das Deutsche Wörterbuch von Jac. und Wilh. Grimm, in welchem sich (im 4. Bd., I. Abt., I. Hälfte) pag. 371 vorerst die Wurzel unseres Wortes „fug“ findet. Selbstverständlich hat dasselbe verschiedene Bedeutungen, von denen sub 2 genannt ist: „paßlichkeit, angemessenheit, besonders nach ort, zeit oder umständen.“ Dann sub 3) . . . „das was geziemt“; sub 4: „das was paßt und zugleich zum vorteil gereicht, das was vorteilbringend paßt.“

Bei dem Worte „befugen, befügen“ („fast nur im Part. prät. übrig, also befugt, unbefugt“) heißt es zwar allerdings: „ermächtigen“ es wird aber namentlich ein Beispiel aus Wieland angeführt: „die einzige Belohnung, welche er sich befugt halte, für seine Dienste zu verlangen“ — wornach „befugt“ nicht bloß ermächtigt, sondern auch berechtigt heißen muß. Es ist also nach Grimm sowohl die transitive als auch die intransitive Bedeutung des Wortes festgestellt, d. h.: wenn wir das Wort „befugt“ sehen, so können wir sowohl das Vorhandensein einer zweiten Person, von welcher die Befugnis ausgeht, annehmen, als auch diese Existenz ausschließen, und die Befugnis im Überlegen des Subjektes liegend annehmen. Also, wenn ich befugt bin, etwas zu tun, so kann eine zweite Person bestehen, die mich befugt hat, sie muß aber nicht existieren, und mein Befugtsein kann lediglich auf allgemeinen Grundsätzen, auf gesetzlichen Bestimmungen, auf meinen Überlegungen, auf meinem Gewissen beruhen. Ob das eine oder das andere vorliegt, hängt vom Falle ab: wenn ich befugt bin, in einem Revier zu jagen, so muß jemand existieren, der mir die Befugnis erteilt hat. Wenn ich aber befugt bin, zu essen, zu trinken, zu arbeiten, mich zu erholen, mich über erlittene Unbill zu beklagen, mir jene Handwerker zu wählen, die ich beschäftigen will, so existiert niemand, der mir die Befugnis erteilt hat: im ersten Falle heißt Befugnis die erteilte Ermächtigung, im zweiten die bestehende Berechtigung. Dieser Unterschied ist aber für unsere Frage von Bedeutung, und wir wollen zusehen, in welcher Bedeutung im § 300 D.R.St.G. das Wort unbefugt zu verstehen sein kann. Hierbei wollen wir der Kürze halber die eine Bedeutung der Befugnis als „Ermächtigung“, die andere als „Berechtigung“ bezeichnen; und auch nicht mehr vom Anwalt, Arzt, Hebamme usw., sondern bloß

vom Arzt sprechen, zumal sich gerade in seiner Person diesfalls die größten Schwierigkeiten finden; auf die anderen, im § 300 genannten Personen findet das Gesagte sinngemäße Anwendung. Fragen wir also zuerst, ob hier unten „unbefugt" bezw. Befugnis eine (transitive) Ermächtigung, besser gesagt: eine Erteilung einer Ermächtigung zu verstehen ist, so muß sich unmittelbar daran die Frage knüpfen: „von wem?" — mit anderen Worten: wenn wir behaupten: „unbefugt" heißt hier: ohne erteilte Ermächtigung, so muß unbedingt festgestellt werden, wer die Ermächtigung geben muß, damit der Arzt, der „offenbart", straffrei bleibt.

Die nächstliegende Antwort wäre: „nur der Patient, oder seine Angehörige oder der, der den Arzt gerufen hat". Hiermit ist nichts gesagt; vor allem kann niemand sagen, was man unter „Angehörigen" zu verstehen hat, und selbst wenn man diese auf das engste einschränken wollte, so kann man sich genug Fälle denken, in welchen gerade die nächsten Angehörigen nichts erfahren sollen (Eltern oder Gatten bei Geschlechtskrankheiten, Kinder, die mit den Eltern in Feindschaft, Geschwister, die miteinander in Zwietracht leben). Daß derjenige, welcher den Arzt gerufen hat, hierdurch allein keine diesfälligen Rechte erwirbt, braucht nicht besprochen zu werden, sein Verhältnis zur Sache kann ein ganz äußerliches und zufälliges sein. Es bliebe also nur der Patient übrig, der aber in vielen Fällen außer Betracht kommen muß, da Kinder, Schwerkranke, Irrsinnige usw. eine Ermächtigung nicht geben können. Außerdem sind genug Fälle denkbar, in welchen der Arzt mit Umgehung des Kranken mit anderen sprechen muß: niemand wird von „unbefugtem" Handeln sprechen, wenn der Arzt auch ohne Bewilligung des Kranken z. B. die Angehörigen auf die gefährliche Lage aufmerksam macht, dem Wärter eingehende Verhaltungsmaßregeln gibt oder mit einem erfahrenen Kollegen den schwierigen Fall zu seiner Information bespricht. Wann er dies tun darf, wie viel gesagt werden kann und wem er die Mitteilungen zu machen hat, ohne straffällig zu werden, das kann unmöglich, weder im allgemeinen, noch im besonderen Falle gesagt werden, wir haben auch hier wieder eine Sachlage, in welcher man dem Arzt sein Vorgehen zur eigenen Überlegung geben muß.

Wir kommen also zur Erkenntnis, daß die Auslegung des Wortes Befugnis (also hier „unbefugt") als Ermächtigung in dem Sinne unzulässig ist, daß eine bestimmte Person die Befugnis erteilt haben müßte. Der Kranke selbst kann es nicht sein, weil zu viele Fälle denkbar sind, in welchem von ihm aus eine Befugnis nicht erteilt werden kann, die Angehörigen können es nicht sein, weil niemand

zu sagen vermag, welche von ihnen gemeint sein sollen, weil eigentlich für jeden Fall mit Erwägung der besonderen Umstände eine besondere Bestimmung getroffen werden müßte. Hiernach ist von der Auffassung im Sinne eines „Ermächtigungerteilens" unbedingt abzusehen, und es erübrigt bloß die Auslegung im Sinne subjektiver Berechtigung, nach welcher wir annehmen, der Arzt usw. handle dann befugt, wenn er nach reiflicher Erwägung aller, im besondern Falle maßgebenden Umstände, nach Wissenschaft und Gewissen zur Überzeugung kommt: er sei befugt, das ihm (als Privatgeheimnis) Anvertraute jemand anderem mitzuteilen. Diese Befugnis wird er selbstverständlich dann empfinden, wenn er einen wesentlich größeren Schaden verhütet, als es der ist, den er durch den Bruch des Geheimnisses verursacht.

Wir sagen daher: statt Aufstellung engherziger Schwierigkeiten und Ungerechtigkeit erzeugender Regeln schieben wir die Entscheidung des einzelnen Falles der eigenen Verantwortung des Arztes zu, und kommt es zu gerichtlicher Verhandlung, so hat der Richter lediglich den Vorgang im Innern des Arztes zu überprüfen. In einem solchen Falle hätte der Arzt dem Richter seine Beweggründe darzulegen und dieser hätte zu überprüfen, ob dieselben als maßgebend zu erachten sind oder nicht. Hiermit ist der Richter nicht mehr und anders über den Arzt gestellt, als dies überhaupt beim Richter gegen die Partei der Fall ist, es handelt sich um die Beurteilung ehrenhaften Vorgehens, wie sie der Richter in unzähligen anderen Fällen ebenfalls vorzunehmen hat.

Kommt es zu dieser Auslegung, so kann das Gesetz bestehen bleiben, wie es ist, wir kommen nur zu einem Grundsatz, wie er überhaupt in unserer ganzen Gesetzgebung größere Verbreitung finden muß. Es ist eine eigentümliche Erscheinung unserer Zeit, daß mehr wie früher, niemand Verantwortung übernehmen, niemand Verantwortung erteilen will, obwohl es gerade mit vorschreitender Kultur und größerer Selbständigkeit des Einzelnen dazu kommen soll, daß eben verantwortet werden muß. Es will seltsam bedünken, wenn man in unserem heutigen Strafgesetz enge, fast an Beweiszwang mahnende Bestimmungen findet: die vielen Altersbestimmungen, die Vorschriften, wann und genau in welchem Verwandtschaftsgrade sich ein Zeuge der Aussage entschlagen darf, die fixen Bestimmungen über gewisse Verbrechensgrenzen, über Verjährung usw. — sie alle schränken freie, ehrliche und entsprechende Beurteilung eines Verbrechers ein, weil sie dem Richter Verantwortung abnehmen und angeblich seine Willkür beschränken. Man überlege, welche große Gewalt man dem Richter gibt und geben

Digitized by Google

muß — ob man es ihm dann noch überläßt, z. B. zu erwägen, ob ein Verwandter im so und so vielstem Grade die Rechtswohltat der Zeugnisentschlagung genießen soll, das vermehrt seine Verantwortung nur unwesentlich und läßt das so notwendige Individualisieren doch zu.

Ebenso wie aber unsere gesetzlichen Bestimmungen freier und weiter werden müssen, ebenso wie man die vom Richter verlangte Verantwortung auf Umstände ausdehnen muß, die im Vergleiche zu der ohnehin erteilten Gewalt doch nur minimal sind, ebenso muß man auch mit dem Arzte vorgehen. Man stelle es sich einmal klar, welche ungeheure Gewalt jeder Arzt, am Ende auch der unzivilisierter Länder, besitzen muß: seine Medikamente sind oft Gifte, die töten können, wenn er falsch gegriffen oder zu viel verordnet hat — trotzdem nimmt man sie unbedenklich; seine Vorschriften über das Verhalten des Patienten diktieren oft Leben oder Tod und doch gehorcht man ihm; er entscheidet über die gefährlichsten Operationen und Tausende sind jährlich seinem rettenden oder tötenden Messer überantwortet; er verfügt über Tötung des Kindes im Mutterleibe, er gebietet und verbietet die folgenschwersten Handlungen — kurz die Gewalt über Leben und Tod, Krankheit und Gesundheit, die der Arzt besitzen muß, ist eine so große, daß man ihm auch die Verantwortung über die Wahrung eines Geheimnisses noch dazu geben kann — es ist in der Tat nach dem mathematischen Satze gehandelt: Eins plus unendlich ist wieder unendlich. Wir verfügen heute, Gottlob, über einen hochgebildeten, intelligenten und gewissenhaften Ärztestand, der das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch verdient, er wird nur noch gehoben, wenn wir seiner Verantwortung und seinem Gewissen die Wahrung von Geheimnissen und die Entscheidung darüber zuschieben, ob er in bestimmten, ohnehin ja nicht häufigen Fällen, vielleicht namenloses Unheil verhütet, indem er von dem ihm Gesagten klugen Gebrauch macht. Ehrenhaftes und ernstes Überlegen führt auch in schwierigen Lagen zum rechten Ziel, warum bringen wir heute den Arzt so oft in Pflichtenkollision, indem wir ihm zu schweigen gebieten, obwohl ihn seine wissenschaftliche Überzeugung und sein ehrliches Gewissen zum Reden zwingt?

Das Credo lautet: der Arzt handelt dann nicht „unbefugt“ im Sinne des Gesetzes, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen ein ihm als Arzt anvertrautes „Privatgeheimnis“ im Interesse eines höheren Zweckes unter eigener Verantwortung der richtigen Person offenbart — er hat lediglich zu erwägen, ob er nach ehrlicher Überzeugung befugt ist zu sprechen, oder ob es unbefugt wäre, so daß er schweigen muß. Die Verantwortung darüber steht ihm zu.

Digitized by Google

XI.

Wettbureaus und Winkelbuchmacher in Deutschland.

Von

Hans v. Manteuffel, Königl. Kriminal-Kommissar in Berlin.

Den fortschreitenden Rückgang des Totalisatorumsatzes der Rennbahnen in Deutschland können neben den im 8. Bande dieses Archivs von mir veröffentlichten Daten noch folgende Zahlen verdeutlichen. Im Jahre 1889 betrug die Gesamteinnahme des Totalisators sämtlicher Rennbahnen bei Berlin an 60 Renntagen bei nur sechs Rennen für den Tag ungefähr 27 000 000 Mk.; im Jahre 1899 bei der gleichen Anzahl von Renntagen und sieben Rennen für den Tag 5 400 000 Mk.; im Jahre 1901 nur 4 820 472 und im Jahre 1902 nur noch 4 205 376 Mk. und zwar bei einer größeren Zahl von Renntagen und Rennen. Eine weitere Verminderung der Totalisatorumsätze und demgemäße Verringerung der Einnahmen aus der Versteuerung dieser Wetteinlagen ist unausbleiblich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge.

Demgegenüber erscheint erwähnenswert, daß in einem Verfahren gegen die Inhaber eines Wettbureaus wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles und Stempelhinterziehung sich herausstellte, daß allein in einer einzigen Wettannahmestelle dieses Unternehmens und zwar in der Zeit von noch nicht vier Monaten nur an Wetteinlagen für ausländische Rennen 82 044 Mk. und zwar unversteuert angenommen worden sind. Die Stempelsteuer hätte etwa 27 380 Mk. (33⅓ Proz.) betragen. Nun sind aber im Jahre 1902 von allen Wettbureaus Berlins zusammen nur 8270 Mk. mit 2754 Mk. und im Jahre 1901 nur 26 307 Mk. mit 8760,50 Mk. und 1900 nur 52 822 Mk. mit 17 590 Mk. nach Mitteilung der Steuerbehörde versteuert.

Hieraus ergibt sich deutlich das Mißverhältnis, in welchem die tatsächlich von solchen Bureaus unversteuert angenommenen Wetten zu den versteuerten stehen. Es wird nämlich nur ein ganz geringer Teil der gemachten Wetten wirklich versteuert. Es ergibt sich aber auch unmittelbar aus diesen Zahlen, daß die Vorschriften zur Kon-

trolle dieser Wettanstalten durch die Organe der Steuerbehörden zwar einen wesentlichen Rückgang an Höhe der zu Versteuerung von seiten solcher Wettunternehmer angemeldeten Wetteinlagen, nicht aber eine Verminderung der unversteuert angenommenen Wetten bewirkt hat.

Hierzu kommt, daß mir meine jahrelange, fast ausschließlich diesem Gebiete gewidmete Erfahrung sowie die Beratung mit Interessenten der beteiligten Kreise gezeigt hat, daß es überhaupt keine nur irgendwie erdenkbaren Vorschriften und Maßnahmen gibt, die eine wirksame, d. h. nicht zu umgehende Kontrolle dieser Wettbureaus gewährleisten, insbesondere eine Überwachung sämtlicher von denselben angenommener Wetteinlagen erzielen und kleinere, die Wettleidenschaft der unbegüterten Massen befördernde Einsätze verhindern könnten. Es liegt die volle Unmöglichkeit vor, alle für einen Renntag irgendwo außerhalb des Totalisators von irgend jemandem gewerbsmäßig angenommenen Wetten zu überwachen und bezüglich ihrer Anlegung am Totalisator zu kontrollieren. Die zur Zeit bestehenden Vorschriften haben bezüglich der Kontrolle der Wettbureaus versagt. Hierüber kann niemand im Zweifel sein, der den Betrieb solcher Wettanstalten aus Erfahrung kennt.

Nach Lage der Sache würde auch eine Konzessionierung einzelner solcher Unternehmer nur die staatliche Genehmigung des von einzelnen betriebenen gewerbsmäßigen Glücksspieles bedeuten, ohne dem gleichartigen Betriebe anderer nicht konzessionierter Unternehmer ein Ziel setzen zu können.

Charakteristisch für die Art der in den sogenannten „Sportkommissions-Bureaus“ abgeschlossenen Geschäfte ist unter anderen auch die Tatsache, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Wetter einen Auftrag, den gezahlten Betrag am Totalisator im Inlande anzulegen oder einer Wettannahmestelle im Auslande zur Annahme event. Anlegung dortselbst zu übermitteln, überhaupt nicht erteilt. Da auch irgendwelche Kommissionsgebühren zur Deckung der erheblichen, mit Erledigung eines derartigen Auftrages verbundenen Unkosten desgleichen nicht gezahlt werden, so müssen die Wetter sich eigentlich selbst sagen, daß ihre Wetten von den Unternehmern gar nicht weiter gegeben werden können. So erklärt es sich auch, daß man in diesen Kreisen wohl von Wetten und Buchmachern, nicht aber von Aufträgen und Kommissionären spricht und keinerlei Sorge um rechtzeitige Weitergabe der Wetten und Wetteinlagen an den Tag legt, vielmehr augenscheinlich nur an dem richtigen Auszahlen etwaiger Wettgewinne von seiten der Wettannehmer ein Interesse hat. Nur in der Besorgnis von dem „Buchmacher“, der vielleicht nicht zahlungsfähig ist, nicht

Digitized by Google

nur um die erwarteten Gewinne, sond[illegible]ch um die eingezahlten Wetteinlagen (stakes) gebracht z[illegible]egt der ausreichende Grund für die jetzt fast allgemei[illegible]üben der Inhaber der Annahmestellen, als Filialisten und Beauftragten der Buchmacher geübten Praxis, die Wetteinlagen der Wetter nicht vor Beginn der Rennen an den eigentlich Wettunternehmer abzuführen, sondern erst nach Beendigung derselben mit dem letzteren zu verrechnen. Der Wetter nämlich, welcher in den meisten Fällen den Unternehmer selbst gar nicht zu Gesicht bekommt und auch sonst kaum von ihm hört, hält sich bei Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnen und Rückzahlung von Wettgeldern in erster Linie natürlich an den ihm bekannten Wettannehmer. Andererseits bilden die von letzterem vereinnahmten Wetteinlagen der Wetter überhaupt die einzige sichere Einnahmequelle eines solchen Geschäftes; aus derselben werden auch die Provisionen gezahlt, die der Wettunternehmer einem Filialisten in Höhe von 5 bis 10 Proz. der Einlagen auf g[illegible]ufene Pferde, d. h. von solchen Wettgeldern, die nicht an die We[illegible] zurückgezahlt werden, gewährt. So liegt es im eigenen Interesse des Filialisten und mag mangels ausreichender Garantien für Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten von seiten der Unternehmer wie der Wetter auch berechtigt sein, daß der Inhaber der Wettannahmestelle die Wettgelder bis zur Abrechnung mit dem Unternehmer und den Wettern nicht aus den Händen läßt; der Anlegung von Wetteinlagen am Totalisator oder der Weitergabe der Wetten an eine Wettannahmestelle im Auslande dient eine solche Geschäftsführung nicht. Am Totalisator gibt es keine unbaren Wetten, und die Wettannehmer im Auslande sichern sich ihrerseits, indem sie Überweisung eines Depots an Wertpapieren oder an barem Gelde verlangen und Wetten nur bis zur Höhe desselben ausführen. Die Einbehaltung der Wettgelder von seiten der Filialisten würde nur dann eine glatte Erledigung der Wetten am Totalisator resp. eine Übermittelung derselben nach dem Auslande nicht stören, wenn der Unternehmer durch ein ihm zur Verfügung stehendes Depot in der Höhe der zu wettenden Summen für seine Ansprüche unter allen Umständen gedeckt wäre. In keinem der zu meiner Kenntnis gelangten Fälle ist bisher von einer solchen Vereinbarung die Rede gewesen. In der Mehrzahl der Fälle würden die Filialisten gar nicht in der Lage gewesen sein, dem Unternehmer eine solche Sicherheit zu bieten. Vielfach läßt sich auch nachweisen, daß die Unternehmer selbst gar nicht aus eigenen Mitteln die erforderlichen Beträge zur Weitergabe der Wetten verauslagen und den Filialisten kreditieren können.

Hat nun der Inhaber des Wettgeschäftes nicht nur die seinen

Digitized by Google

Wettannehmern gewährte [illegible]tigungen, sondern auch alle anderen Unkosten, wie z. B. das A[illegible] für eine resp. mehrere Sportzeitungen für jede Annahmestelle, [illegible] für Anschaffung der Abreißbücher mit Formularen für Aufnahme der Wetten und Abrechnung über solche, Kosten für Einsammlung der Wetten durch Boten, Briefe, Depeschen, Telephongespräche, kurz alle Ausgaben für Einrichtung und Erhaltung der Filialen wie des Hauptbureaus, darunter vorkommendenfalls auch noch Honorare für Angestellte sowie etwaige Unkosten für Besuch von Rennplätzen, ebenfalls aus den Wetteinlagen der Wetter zu zahlen, so begreift man, daß er sich gegen jede weitere erhebliche Verminderung dieser Einnahme zu sichern sucht. Für gewöhnlich schützt nun die Höhe der auf dem Totalisatorumsatze ruhenden Steuer von 20 Proz. der Gesamteinlagen in erster Linie die Wettbureaus vor erheblicheren Verlusten, die sie durch Auszahlung von hohen Gewinnen aus eigener Tasche treffen könnten. Infolge der hohen Abzüge sind nämlich die am Totalisator auf die am meisten gewetteten Pferde ausgezahlten Gewinnquoten im Durchschnitt so mäßige, daß der Wettunternehmer sie meist unschwer und zwar vielfach noch mit einem erheblichen Überschusse aus den ihm zur Verfügung stehenden Wetteinlagen seiner Wetter decken kann. Von Eingeweihten wird sogar behauptet, daß die Wettbureau-Inhaber leicht und ohne dabei zu Schaden zu kommen, die Verpflichtung eingehen könnten, ihren Wettern noch zwei Proz. mehr, als die Totalisatorquote beträgt, im Gewinnfall auszuzahlen. Spart doch der Wettunternehmer von vornherein die 20 Proz. Steuern, die von sämtlichen Totalisatoreinlagen erhoben werden. Diese hohe Steuer, die das Wetten am Totalisator unrentabel und damit unbeliebt gemacht hat — kann es doch vorkommen, daß ein Wetter, wenn die Totalisator-Verwaltung nicht aus eigener Tasche zulegt, im Gewinnfalle kaum seinen Einsatz voll wieder zurückerhält — hat unter anderem wesentlich mit zur Frequenz und Blüte dieser unter der Gunst des Augenblickes und des wettenden Publikums überall bis in den entferntesten Winkel des Reiches öffentlich ihr Unwesen treibenden Wettanstalten beigetragen. Wer Beträge unter 5 Mark wetten will, und die große Masse der Wetter befindet sich in dieser Lage, kann überhaupt nicht am Totalisator wetten. Dagegen stehen in allen Städten und hier in Berlin in fast jedem Zigarrenladen und Schankgeschäfte dem Wetter unzählige, völlig unkontrollierbare Wettannahmestellen offen, wo er jeden beliebigen Betrag, fast zu jeder Tageszeit bis zum Beginn, oft sogar noch nach dem programmäßigen Anfang der Rennen wetten kann, ohne Auslagen für den Besuch einer Rennbahn zu haben und ohne daß man Steuern

Digitized by Google

oder sonstige Gebühren von ihm verlangt. Es ist doch gar keine Frage, daß der Totalisator bei einer solchen Konkurrenz auf die Dauer nicht bestehen kann. Dazu kommt aber noch, daß, wer höhere Beträge wettet, meist schon ein bestimmtes Interesse daran hat, daß seine Wetteinlage nicht am Totalisator angelegt wird. Wie jeder Kundige weiß, wird mit der Vergrößerung der Einzahlungen am Totalisator auf den voraussichtlichen Sieger im Verhältnisse zu den nachher event. für den Gewinner zur Auszahlung zur Verfügung stehenden sonstigen Einlagen auf andere Pferde, die demnächst resultierende Gewinnquote vermindert, oder wie man sich in jenen Kreisen ausdrückt „gedrückt". Nun hat aber jeder Wetter ein natürliches Interesse daran, eine möglichst hohe Gewinnquote zu erzielen. Es ist dies ein wesentlicher Grund, warum erhebliche Wetteinlagen meist nicht am Totalisator angelegt werden, sondern ihren Weg in die Taschen von Buchmachern und Wettbureau-Inhabern finden. Hierbei haben die Wetter, vorausgesetzt, daß die Wettunternehmer auch zahlen, den Vorteil, daß sie unabhängig vom Zufall und der Laune der übrigen Wetter, die am Totalisator schließlich bestimmend für die auszuzahlende Gewinnquote sind, mit einem festen, vorher bestimmten Gewinne für den Gewinnfall rechnen können. Man nennt es eine Wette zu festem Kurse, wenn der Wettannehmer dem Wetter von vorneherein einen bestimmten, nach vielfachen des Einsatzes normierten Gewinn verspricht. Unter Odds versteht man die in Vielfachen des Einsatzes ausgedrückte Quote, welche im Gewinnfalle dem Wetter, den Einsatz nicht gerechnet, gezahlt wird, z. B. bedeuten 3 Odds — auch 3:1 geschrieben —, daß der Buchmacher das dreifache des Einsatzes als Gewinn zu zahlen versprochen hat. Dagegen heißt 1:3 oder 3 auf, daß der Wetter dreifach zahlen muß, um das einfache des Satzes zu gewinnen, mit anderen Worten, daß er z. B. für 300 Mk. beim Buchmacher im Gewinnfalle nur 100 Mk. ausschließlich des Einsatzes erhält. Sonst bei Buchmacherwetten gebräuchliche Bezeichnungen sind unter anderen z. B. double-event, triple-event und gekoppelt. Von dieser besagen double-event resp. triple-event eine Doppel- resp. eine dreifache Wette für zwei resp. drei verschiedene Rennen auf ein und dasselbe oder auf zwei und bei triple-event auch auf drei verschiedene Pferde, und zwar auf je eins in den betreffenden Rennen unter der Voraussetzung, daß die Wette für den Wetter gewonnen ist, wenn die sämtlichen gewetteten Pferde siegen. Da die Gewinnchance für den Wetter keine erhebliche ist, kann der Buchmacher solche Wetten mit hohen Odds legen, d. h. im Gewinnfalle hohe vielfache des Einsatzes als Gewinn zahlen. Anders ist es, wenn der Wetter gekoppelt wettet, d. h. für

ein und dasselbe Rennen mehrerer Pferde wettet; in diesem Falle verringert der Wetter mit Erhöhung seiner Gewinnchance auch entsprechend die beim Buchmacher erhältlichen Odds. Solche und ähnliche zu festen, vorher vereinbarten Gewinnquoten abgeschlossenen Wetten etwa am Totalisator auszuführen, ist nach der Einrichtung desselben völlig ausgeschlossen. Diese Tatsache an dieser Stelle besonders hervorzuheben, erscheint erforderlich. Wird doch immer wieder in Ermittelungsverfahren gegen Inhaber von Wettbureaus von seiten dieser geltend gemacht, daß eine solche Ausführung nicht nur denkbar, sondern auch in der Praxis durchführbar sei. Die Totalisatorverwaltung kann aber, bevor die letzte Einzahlung an ihren Kassen gemacht und die Pferde vom Start abgelaufen sind, denn erst in diesem Momente erfolgt die Schließung sämtlicher Kassen für Wetteinlagen, absolut keine Übersicht über die totalen, auf sämtliche am Rennen beteiligte Pferde gemachten Einzahlungen und die demgemäß nach Abrechnung der Steuern und sonstigen Abzüge für alle Einlagen auf das eine oder andere Pferd zur eventuellen Gewinnauszahlung zur Verfügung stehenden Wettbeträge geben. Während die Totalisatormaschine erst auf dem Rennplatze kurz vor dem programmmäßigen Beginn der Rennen und zwar für jedes Rennen abgesondert für sich in Tätigkeit gesetzt wird, unterliegt die Tätigkeit des Buchmachers keinen derartigen Beschränkungen. Monate, Wochen, Tage vor dem betreffenden sportlichen Ereignisse und völlig unabhängig vom Rennplatze, sowie an dem fraglichen Renntage selbst und auf der Rennbahn nimmt er von jedermann auf alle genannten resp. in den Rennen laufenden Pferde ohne andere Grenze als das Wettbedürfnis der Wetter und die eigene Zahlungsfähigkeit oder den eigenen Kredit Wetten an.

Die ersten Buchmacher sind vermutlich in den Anfangszeiten der Rennen nur als Mittelspersonen zwischen den wettenden Sportsleuten aufgetreten und haben Buch geführt — daher offenbar der Name! — über die ihnen von einzelnen aufgetragenen und späterer Realisierung durch Aufnahme von Gegenwetten anderer vorbehaltenen Wetten. Später erst haben sich aus diesen Vermittlern fremder Wetten zwischen den Wettinteressenten und aus Buchführern der wettenden Parteien, als nach und nach im Laufe der Zeiten an Stelle der an der Pferdezucht mit ihrer Person und ihrem Vermögen interessierten Sportsleute eine nur an mühlelosem Gewinne interessierte Masse trat, die heute in England und Österreich zugelassen, in den Salons der Klubs wie außerhalb derselben ihre Wetten offerierenden und realisierenden Buchmacher entwickelt. So sind die Buchmacher, die zunächst nichts

Digitized by Google

weiter als Wettkommissionäre waren, schließlich dazu übergegangen, die ihnen aufgetragenen Wetten selbst zu halten und einen Ausgleich in anderweitig von ihnen kontrahierten Wetten zu suchen. Dieser Entwicklungsprozeß, auf den ich vielleicht noch später eingehender an anderer Stelle zurückkommen werde, ist auch für uns von Interesse. Zwar haben wir bei uns keine Buchmacher im Sinne der in England und Östereich zugelassenen, aber wir haben mit ähnlichen Erscheinungen zu tun und das Verständnis derselben wird durch Aufdeckung des ideellen Zusammenhanges sowie des Unterschiedes beider Phasen des Buchmachertums sicher erleichtert.

Wir haben hier auf den Rennplätzen eine besondere Klasse von Leuten, die, ohne selbst Buchmacher zu sein, das Gewerbe derselben wesentlich fördern. Diese Wettkommissionäre leben von dem Profite, den sie als Vermittler zwischen den Buchmachern und dem wettlustigen Publikum erzielen. Von den Buchmachern, zu deren Anhang und Helfern sie gehören, erhalten sie sowohl als Vergütigung wie auch als Aufmunterung 5 bis 10 Prozente der durch sie vermittelten Wetteinlagen; von den Wettern bekommen sie kein bestimmtes Entgeld vielmehr nur ab und zu bei Gewinnfällen besondere beliebige Gratifikationen. Außerdem sollen einzelne dieser Kommissionäre noch dadurch ein Erhebliches verdienen, daß sie zu höheren Kursen von den Buchmachern erhaltenen Wetten zu niedrigeren Kursen und zwar natürlich als zu längst erhältlichen Odds an ihre Kunden weitergeben. Das ist im wesentlichen auch dieselbe Rolle wie sie von Wettannahmestellen-Inhabern der Wettunternehmern in der Stadt beliebt wird; ihre Aufgabe läuft darauf hinaus, möglichst viel Wetten für ihre Hintermänner zu bekommen. Diesem Zwecke dient auch das Halten der Sportzeitungen und der Renntelegramme mit Rennberichten. Später kommen dann solche Wettvermittler auch dazu sich selbständig zu machen, d. h. auf eigene Rechnung und Gefahr Buch zu machen, wobei ihnen die im Verkehre mit Buchmachern und Wettern erworbene Erfahrung und Gewandtheit und andererseits der nach und nach erworbene Wettkundenkreis zu statten kommt. Wie Viktor Silberer, Eigentümer und Chef-Redakteur der „Allgemeinen Sportzeitung“ in Wien in seinem von ihm herausgegebenen Turf-Lexikon erklärt, bedeutet Buchmachen: „Wetten auf alle in einem Rennen engagierte Pferde annehmen, um durch das Endresultat dieser Manipulation, bei keinem oder geringem Risiko, einen sicheren Gewinn zu erzielen, wie immer das Rennen ausfällt, z. B. es laufen in einem Rennen 10 Pferde, und es legt der Buchmacher gegen jedes derselben 7 : 1. Angenommen nun, es finden sich 10 Personen, deren jede eins dieser 10 Pferde mit 100 fl. besetzt, so

Digitized by Google

ergibt sich — welches Pferd auch gewinnen mag — folgendes Endresultat: „Der Buchmacher erhält von 9 Personen, deren Pferde nicht gewonnen haben, je 100 fl. gibt in Summa 900 fl.. Dagegen hat er an den Zehnten, der den Sieger erriet, 700 fl. zu bezahlen. Es bleiben ihm sonach auf alle Fälle 200 fl. aus diesem Rennen". Wie der Verfasser fortfährt, ist dies zwar die Theorie des Buchmachens, in der Praxis stellt sich die Sache aber etwas anders, weil die Pferde wegen ihrer verschiedenen Gewinnaussichten auch verschieden und zwar einzelne mehr oder weniger stark, andere erheblich weniger und das eine oder andere auch garnicht gewettet werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Buchmacher der mehr oder weniger großen Nachfrage durch die von ihm verheißenen Gewinnquoten, das sind die Kurse, die er legt, Rechnung trägt, und daß er die auf die meist gewetteten Pferde, favorits, eingegangenen Wettengagements durch anderweitige auf die anderen Pferde eingegangenen Wetten möglichst auszugleichen sucht, so daß er, wenn angängig, ohne Risiko arbeitet und, wie man sagt, sein Buch „voll macht". Ein derartiges Buch machen ist natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Buchmacher öffentlich frei und unbehindert seinem Geschäfte nachgehen kann. Für die Rennen in England gibt es für die Wetten eine reguläre Wettbörse, bei welcher die Kurse der Pferde je nach Angebot und Nachfrage bis zum Momente des Startens der Pferde fortwährenden Schwankungen unterworfen sind. Die in deutschen Sportzeitungen veröffentlichten Wettkurse sind, wie behauptet wird — das Gegenteil läßt sich nicht nachweisen — die von den Buchmachern im Auslande zugesicherten Gewinnquoten. Eine Eigentümlichkeit der Wetten zu festem Kurse ist auch, daß, abgesehen von solchen Wetten, die nur für den Fall gelten sollen, daß das gewettete Pferd auch startet, d. h. im Rennen läuft, die Wetten auf Pferde, die nachträglich aus der Liste der Konkurrenten gestrichen werden, für den Buchmacher „laufen", d. h. für den Wetter verloren sind. Da der Buchmacher für eine gewisse Situation und für ein bestimmtes Rennen auf Grund sämtlicher bei ihm für diesen Fall eingegangenen Wettverbindlichkeiten seine Kursberechnung macht, so muß er auch auf die seinem Kalkül zugrunde gelegten Wetteinlagen sicher rechnen können.

Am besten wird eine solche Rechnung vielleicht durch nachfolgende Aufstellung verdeutlicht. Voraussetzung derselben ist, daß der Buchmacher, auch „Leger" genannt, auf das bei ihm am meisten gewettete Pferd 1500 Mark zum Kurse von 3 : 1 angenommen, d. h. als Gewinn 4500 Mark und einschließlich der Wetteinlagen 6000 Mark auszuzahlen und im übrigen unter Abschätzung der Gewinnchancen

Digitized by Google

der zur Zeit konkurrierenden Pferde sein Buch voll gemacht, d. h. Einnahme und eventuelle Ausgabe so balanciert hat, daß er in jedem Falle mit einem gewissen Überschusse herauskommt. Die gewetteten Pferde sind der Kürze wegen mit A bis K bezeichnet, der Favorit darunter ist A.

Gewettetes Pferd	Odds	Wetteinlage	Gewinn	Gesamtauszahlung
A.	3/1	1 500 Mk.	4 500 Mk.	6 000 Mk.
B.	4/1	1 200 "	4 800 "	6 000 "
C.	6/1	860 "	5 160 "	6 020 "
D.	8/1	670 "	5 360 "	6 030 "
E.	10/1	550 "	5 500 "	6 050 "
F.	12/1	460 "	5 520 "	5 980 "
G.	14/1	400 "	5 600 "	6 000 "
H.	14/1	400 "	5 600 "	6 000 "
I.	16/1	350 "	5 600 "	5 950 "
K.	25/1	230 "	5 750 "	5 980 "
		Sa.: 6 620 Mk.		

Hieraus ist leicht ersichtlich, daß der Leger, welches der 10 Pferde auch gewinnt, immer ca. 6000 Mk. zu zahlen, aber 6620 Mark eingenommen, mithin einen Nutzen von 620 Mk., d. h. 10 Proz. hat. Es ergibt sich auch ohne weiteres daraus, daß der Leger, wenn er auf den Favorit eine bestimmte Summe zu einem bestimmten Kurse angenommen und die Gewinnchancen der anderen Pferde abgeschätzt hat, nicht jede beliebige Summe auf die anderen Pferde annehmen kann, vielmehr, wenn er ohne Risiko „legen" und einen gewissen Gewinn erzielen will, nur ganz bestimmte Summen zur Kompletierung seines Buches brauchen kann. Schließlich bestätigt auch die Rechnung, daß er, um einen Verdienst zu erzielen, nicht auf irgendeine Wetteinlage, z. B. weil das Pferd nachher im Rennen nicht gestartet ist oder aus irgendwelchen Gründen aus der Liste der Konkurrenten schon vor dem Renntage gestrichen ist, verzichten kann.

Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn der Leger auf dem Rennplatze selbst auf die am Rennen beteiligten Pferde Wetten annimmt. In diesem Falle wird der erklärte Favorit meist so stark gewettet, daß der Buchmacher ihn für den Nehmer, d. h. Wetter in der Regel nur mit „odds auf" legen kann. Ein Beispiel soll die Rechnung auch in einem solchen Falle erläutern.

Gewettetes Pferd	Odds	Wetteinlagen	Gewinn	Gesamtauszahlung
Bärenhäuter . .	1½ auf	3 000 Mk.	2 000 Mk.	5 000 Mk.
Legende	6 1	715 "	4 290 "	5 005 "
Ichthyol	8 1	555 "	4 440 "	4 995 "
Wahrhaftig . . .	9 1	500 "	4 500 "	5 005 "
Olly	12 1	385 "	4 620 "	5 005 "
Zwickel	12 1	385 "	4 620 "	5 005 "
		Sa.: 5 540 Mk.		

Natürlich ist auch hier Voraussetzung, daß der Buchmacher frei und offen Wetten legen und offerieren und hierdurch sein Buch voll machen kann. Aus der Aufstellung ergibt sich, daß der Leger dann bei Wetteinlagen in Höhe von 5540 Mk. für jedes Pferd im Gewinnfalle ca. 5000 Mk. zu zahlen, also einen Überschuß von ca. 540 Mk., d. h. von rund 10 3/4 Proz. hat. Daß die obige Rechnung sich durchaus im Rahmen dessen hält, was ein Buchmacher für ein Rennen vereinnahmen und demgemäß auszahlen kann, wird jedem Wissenden ohne weiteres einleuchten. Ich will nur noch bemerken, daß diese Daten tatsächlichen Informationen aus Buchmacherkreisen entnommen sind. Hält man dem gegenüber was der Totalisator in dem gleichen Falle für den Gewinner zahlen kann, so ist der Unterschied und der Vorteil der Buchmacherwette in die Augen springend. Obige Daten betreffen nämlich das am 14. Oktober 1901 zu Hoppegarten gelaufene III. Tagesrennen um einen mit 6000 Mk. dotierten Staatspreis. Der Totalisator zahlte für Siegwetten auf den Gewinner „Ichthyol" 22 : 10, d. h. den Einsatz abgerechnet 1 1/5 Odds. Beim Buchmacher mußten Wetten auf den Stall Graditz, d. h. auf die Pferde Legende und Ichthyol, gekoppelt, die nach vorstehender Rechnung 6/1 und 8/1 im Kurse standen, 3/1 — genau gerechnet 2 15/16 Odds — gelegt werden; der Wetter hätte also beinahe das Dreifache von dem erhalten, was der Totalisator zahlen konnte. Noch deutlicher wird die Eigenartigkeit und der Unterschied von Totalisator und Buchwette, wenn man beide unter der Voraussetzung gleicher Einsätze miteinander vergleicht. Zu diesem Zwecke gebe ich nachstehend eine Übersicht der bei Totalisator-Rechnung für das letzterwähnte Rennen resultierenden Gewinnquoten unter der Annahme, daß an den Totalisatorkassen dieselben Einsätze wie bei den Buchwetten in der vorigen Aufstellung eingezahlt worden wären. Es hätten dann an Einsätzen ebenfalls 5540 Mk. zur Verfügung gestanden. Von diesen sind aber ca. 20 Proz. für die Steuer mit 1108 Mk. und etwa 8 Proz. für den Rennverein mit 443 Mk. in Abzug zu bringen, so daß im ganzen nur 3989 Mk. für Gewinne zur Verteilung übrig bleiben. An vierter Stelle ist berechnet, was der Totalisator für 10 Mk. Einsatz im Gewinnfalle zahlen würde und an letzter Stelle, welche Odds demgemäß gezahlt werden können, d. h. ein wievielfaches des Einsatzes der Gewinn in jedem Falle vorstellen würde.

Gewettetes Pferd	Wetteinsätze	Gewinn, abzüglich Steuer usw. u. Einsätze	Totalisatorquote	Odds
Bärenhäuter	3 000 Mk.	989 Mk.	13 : 10	3 auf
Legende, Ichthyol	1 270 "	2 719 "	31 : 10	2 9/10 : 1
Wahrhaftig	500 "	3 489 "	79 : 10	6 9/10 : 1
Olly	385 "	3 604 "	103 : 10	9 9/10 : 1
Zwickel	385 "	3 604 "	103 : 10	9 9/10 : 1

Digitized by Google

Während bei den Buchmacherwetten im ganzen ca. 5000 Mk. und abzüglich der Wetteinlagen 2000 bis 4620 Mk. in jedem einzelnen Falle als Gewinn ausgezahlt werden können, stellen sich die Gewinne für den Wetter nach der Totalisator-Rechnung infolge der hohen Abzüge wesentlich ungünstiger.

Es wäre nun irrig, anzunehmen, daß der Buchmacher in jedem Falle eine Mehrzahl von Wetten und eine besonders komplizierte Rechnung nötig hätte, um Einnahme und Ausgabe zu seinen Gunsten abzuwägen. Zwei Pferde werden z. B. bei ihm gewettet, das eine ist Favorit und wird von ihm bei 1000 Mk. Einsatz 1¼ „auf" gelegt, er hätte also im Gewinnfalle ohne den Einsatz dem Wetter 800 Mk. zu zahlen. Auf das andere hat er 900 Mk. angenommen und die Wette „pari" gelegt, d. h. im Gewinnfalle, den Einsatz nicht gerechnet, 900 Mk. zu zahlen. Gewinnt nun das erste Pferd, so muß er 800 Mk. hergeben und hat aus der zweiten Wette 900 Mk. gewonnen, während er im andern Falle 900 Mk. auszuzahlen und 1000 Mk. aus der ersten Wette gewonnen hat.

Würden die Buchmacher sich nun lediglich darauf beschränken, ohne jedes Risiko feste Wetten mit einem gewissen Überschusse zu legen, so könnte von einem Glücksspiele im eigentlichen Sinne des Wortes höchstens für die Wetter die Rede sein, das Buchmachen wäre eine durchaus sichere Sache und es könnte gar nicht vorkommen, daß Buchmacher „niederbrechen", d. h. völlig ihre Zahlungen einstellen müssen. Tatsächlich aber gehören solche Ereignisse keineswegs zu den Seltenheiten. Der Grund für solche Vorkommnisse liegt darin, daß die Buchmacher, wie der von mir schon genannte Viktor Silberer in einem lesenswerten, „Die Buchmacher" betitelten Artikel der von ihm herausgegebenen und redigierten „Allgemeinen Sport-Zeitung" (Wien, am 10. April 1887) ausführt, „entweder selber spielen anstatt vorsichtig Buch zu machen, weil sie sich, gestützt auf eine vorgefaßte Meinung, gegen ein Pferd zu sehr engagieren, oder weil sie nicht die nötigen Mittel besitzen und sich im Vertrauen auf das Glück über ihre Kräfte einlassen." Ein solches Spiel erfüllt natürlich die Voraussetzungen, welche die in meiner Vorarbeit schon erwähnten Reichsgerichtsentscheidungen vom 29. April und 30. Juni 1882 als gewerbsmäßiges Glücksspiel aus § 284 St.-G.-B. kennzeichnen. Ich habe keinen Zweifel, daß die Betroffenen, wie sich aus den Gründen der Erkenntnisse ergibt, tatsächlich nichts anderes als gewerbsmäßiges Glücksspiel betrieben haben. Von einem Buchmacher nach bestimmter Buchrechnung und ohne eigenes Risiko ist dort nicht die Rede. Ich möchte an dieser Stelle noch hinzufügen, was Viktor Silberer in dem vorerwähnten Artikel zur Charakterisierung solcher Buchmacher-Existenzen sagt.

„In Deutschland wurde in dieser Hinsicht, ehe die Buchmacherei ganz eingestellt wurde, viel Unfug getrieben. Leute mit kaum tausend Mark stellten sich als Buchmacher hin, rafften an Wetten zusammen, was nur erhältlich war und ließen dann phlegmatisch den Dingen ihren Lauf. Ging das Rennen für sie glücklich ab, so war alles gut. Endete es schlecht, so bezahlten sie einfach gar nichts, sie waren eben — niedergebrochen. Ja es gab zum Schlusse schon Herren, wie das ja auch in England und Frankreich schon oft vorkam, welche Gelder zu Barwetten zu allen Preisen annahmen, den Ausgang des Rennens aber überhaupt gar nicht mehr abwarteten, sondern während die Wetter voll Aufmerksamkeit dem Verlaufe des Rennens folgten, sich gleich ohne weiteres mit ihrem Raube aus dem Staube machten.“ Wer wie der Verfasser jenes Artikels kein Laie in solchen Dingen ist, vielmehr trotz seiner reiferen Erfahrungen auf dem Gebiete im übrigen unter gewissen Kautelen für die Buchmacherei eintritt, wird schwerlich in den Verdacht kommen, zu schwarz geschildert zu haben. Ich kann aus meiner Praxis bestätigen, daß das von ihm entworfene Bild auch heute noch für die überwiegende Masse der Winkelbuchmacher und Wettunternehmer durchaus zutreffend ist. Ein weiterer durchaus unverdächtiger Zeuge, der als Verteidiger in gegen Inhaber von Wettbureaus angestrengten Prozessen sich einen gewissen Ruf erworben hat, der Rechtsanwalt Dr. Jaroczynski, äußert sich in „einem offenen Worte zu den deutschen Wettverhältnissen“ (Deutscher Sport vom 16. Januar 1903) wie folgt zur Sache: „Es genügt, wenn ich auf Grund meiner Erfahrungen die Ansicht ausspreche, daß bei 100 Wettbureaus höchstens bei 10 ein einigermaßen erheblicher Gewinn seitens des Wetters überhaupt zu erlangen ist und daß von diesen 10 vielleicht 5 anstandslos zahlen, ohne zunächst Schwierigkeiten zu machen. Die Entstehung und Geschäftspraxis der großen Mehrheit jener Bureaus wird deutlicher als durch lange Beschreibungen durch folgendes Beispiel charakterisiert. Als ein gut situierter Wetter eines Tages zu seinem Barbier kam, jammerte dieser, daß das Geschäft nicht mehr gehe und er mit seiner Familie vor dem Ruin stehe, es bleibe ihm nun nichts anderes übrig, als ein Wettbureau aufzumachen. Er bat den Kunden, ihm hierzu 40 Mark zu borgen. Der Kunde willfahrte der Bitte, und Herr X hat noch heute ein Wettbureau mit allem Komfort und allen Chikanen.“

Schon die eine Tatsache, daß die Mehrzahl solcher Wettunternehmer, wenn die Wetter nun wirklich einmal gewonnen haben, Gewinne nicht auszahlen, ist ein Beweis dafür, daß jene Bureaus nichts anderes als Filialen von Winkelbuchmachern sind. Wären jene Leute

nur Wettkommissionäre, so könnten sie ohne weiteres die am Totalisator oder die von im Auslande zugelassenen Wettannahmestellen gezahlten Gewinne ohne jedes Risiko ihrerseits ihren Kunden zahlen.

Werden nun von Wettannahmestellen solcher Leute Wetten mit der Vereinbarung der Gewinnauszahlung nach Maßgabe der am Totalisator zu zahlenden Gewinnquote angenommen, so heißt das nicht etwa, daß die Wetteinsätze wirklich am Totalisator angelegt werden sollen — es fehlt ja hierzu, wie ich im Anfange auseinandergesetzt habe, an den wesentlichsten Voraussetzungen eines solchen Auftragsgeschäftes —; vielmehr hat eine solche Abmachung lediglich denselben Sinn wie die von Winkelbuchmachern auf Rennplätzen mit ihren Wettern getroffene Abrede nach dem „Totalisatorkurse", d. h. nach Maßgabe des Totalisators auf eigene Rechnung und Gefahr im Gewinnfalle auszuzahlen. Nun kann es allerdings passieren, daß am Totalisator auf irgendein wenig gewettetes Pferd im Gewinnfalle eine unverhältmäßig hohe Gewinnquote entfällt. Vorsichtige Wettunternehmer verfolgen daher eifrig die am Totalisator vom Publikum gemachten und in ihrer Höhe dort ersichtlichen Wetteinlagen. So sind sie in der Lage, wenn die voraussichtlichen Gewinnzahlungen für stark bei ihnen gewettete sogenannte „Außenseiter" allzusehr in die Höhe schnellen sollten, sich noch rechtzeitig mit Einsätzen auf dieselben gegen zu große Verluste zu „decken". Solche Rücksichten machen also auch Winkelbuchmacher und Wettbureau-Inhaber zu eifrigen Rennbahnbesuchern und Gästen des Totalisators. Andererseits suchen Wettannehmer ihr Risiko bei Eingehung solcher Wetten dadurch zu verringern, daß sie ein „limit", d. h. eine Grenze für die Höhe der etwaigen Gewinnzahlungen, machen. Vielfach ist es so gebräuchlich, nur bis zum zwanzigfachen des Einsatzes für Sieg- und bis zum sechsfachen des Einsatzes für Platz-Wetten auszuzahlen. Dieselbe Bedeutung hat es, wenn bei Wetten für Rennen im Auslande solche „limits" ausbedungen werden. In Frankreich arbeitet der Totalisator z. B. nur mit 7 Proz. an Abzügen und kann daher wesentlich höhere Gewinnquoten zahlen. Aber auch sonst können die hiesigen kleinen Wettannehmer und Winkelbuchmacher mit ihren Wetten natürlich nicht mit dem großen Weltmarkte im Auslande konkurrieren und sind daher bestrebt, ihr Risiko gegenüber allzugroßen Kursschwankungen in engeren Grenzen zu halten.

Grundsätzliche Voraussetzung einer jeden Wette ist, daß der Möglichkeit eines Verlustes auch die Möglichkeit eines Gewinnes gegenübersteht. Nun setzt sich das Winkelbuchmachertum und das Unternehmertum solcher Wettanstalten meist aus Leuten zusammen, die

entweder in ihrer früheren Existenz Schiffbruch gelitten oder aber ein ehrliches Gewebe vorher überhaupt nicht gehabt haben und schon anderweitig mit Recht und Gesetz in Konflikt geraten sind. Diesen Personen fehlt vor allem meist die Möglichkeit, in irgendwie erheblichem Umfange Wetten ehrlicherweise eingehen zu können — sie sind gar nicht im Besitze von Mitteln, um die eingegangenen Wetter realisieren, d. h. event. Wettgewinne auszahlen zu können und spekulieren demgemäß nur auf den Leichtsinn und die Unerfahrenheit des wettenden Publikums, um sich auf die billigste Art und Weise mit fremdem Gelde die Taschen füllen zu können. Daher auch die Taktik, womöglich nur durch die Inhaber der Annahmestellen mit den Wettern zu verkehren, selbst aber im Verborgenen zu bleiben, Namen und Adresse nicht mehr unter die Wettscheine zu setzen und schließlich im Falle des Gewinnens der Wetter alle möglichen nur erdenklichen Vorwände zu gebrauchen, um sich den eingegangenen Verbindlichkeiten zu entziehen. Da diese Leute bei kleineren Gewinnen, soweit dieselben mit Überschüssen aus den Beträgen der anderen Wetten zu decken sind, meist zahlen, der Umfang an Wetten sich aber selten ermitteln läßt, und im übrigen nur vereinzelte Fälle zur Anzeige gelangen, läßt sich nur unter besonders günstigen Umständen das Vorliegen eines Betruges im Sinne des § 263 St.G.B. nachweisen. Es ist erstaunlich, mit welchem Raffinement diese Sorte von Wettannehmern ihrem unsauberen Gewebe nachgehen, wie sie jahrelang allen irgendwie erheblichen Gewinnansprüchen der Wetter wie auch den Nachforschungen der Behörden zu entgehen wissen. Soweit ich mit solchen Ermittelungen in letzter Zeit befaßt war, sind fast stets Vernichtungen der eigentlichen Wettscheine und Anfertigung willkürlich hergestellter, zum Teil auf Grund von auf den Rennbahnen aufgelesener Totalisator-Tickets, wie Fälschungen der der Kontrolle der Steuerbehörde dienenden Bücher vorgekommen. In einem solchen Rattenkönig von Betrug und Fälschungen kann sich natürlich nur ein durch reiche Erfahrungen auf dem Gebiete geschulter Sachverständiger zurecht finden. Dies ist auch der Grund, warum in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle, soweit es an einem solchen Sachverständigen fehlt, das Treiben und Geschäftsgebaren dieser Geschäftsleute nicht nach Gebühr gewürdigt werden kann. Im schlimmsten Falle wechseln die Wettfirmen ihre Namen, andere Inhaber erscheinen plötzlich, die früheren verschwinden, um bald hier, bald dort und schließlich im Auslande — Holland ist als Buen retiro besonders beliebt — aufzutauchen und frisch und fröhlich das Geschäft weiter zu betreiben, Filialen im Inlande zu suchen, Offerten

Digitized by Google

mit Preisverzeichnissen ihrer Wetten vom Auslande aus zu versenden und öffentlich in den Sportzeitungen zu annonzieren.

In vorstehendem habe ich mich bemüht, im Zusammenhange nachzutragen, was mir noch zum Verständnis des Wesens und der Bedeutung der sogenannten Wettbureaus erforderlich erschien. Das Material dazu habe ich mir selbst in fast zehnjähriger Beobachtung sammeln müssen. Daß ich von seiten derjenigen, denen diese Studien gewidmet waren, auf ein Entgegenkommen geschweige denn auf eine Unterstützung nicht zu rechnen hatte, bedarf wohl kaum der Ausführung. Aber auch sonst habe ich an Literatur über den Fall außer den an Ort und Stelle erwähnten zerstreuten Anmerkungen nichts von Bedeutung finden können. Das weitgehende Interesse, welches meine erste Arbeit über diesen Gegenstand im VIII. Bande des Archivs gefunden — fast sämtliche größeren Zeitungen Deutschlands haben dieselbe z. T. in extenso, z. T. sogar verbotenus gebracht — läßt mich hoffen, daß die fortschreitende Erkenntnis der Schädlichkeit und Gemeingefährlichkeit dieses modernen Ausbeutertums auch einmal dahin führen werde, den einzig möglichen Weg zur radikalen Beseitigung desselben durch Herbeiführung eines gesetzlichen Verbotes der gewerbsmäßigen sogenannten Wettvermittelung zu betreten.

In Frankreich, wo man mit ähnlichen Mißständen zu kämpfen hatte, regelt das Gesetz und Dekret vom Jahre 1891 (loi du 2 juin et décret du 7. juillet reglementant l'autorisation et le functionnement des courses de cheveaux en France et loi modifiant le paragraphe 2 de l'artide 4 de la loi du 2 juin 1891) nicht nur die Befugnis, einen Totalisator auf Rennbahnen aufzustellen, sondern verbietet unter anderem die Wettvermittlung, das Halten von Wettbureaus, sowie das Verkaufen sogenannter „Tipps", d. h. Vorhersagungen der Sieger in Rennen zu Wettzwecken und jede Art der Annonzierung dieses Gewerbes, sei es, daß das Unternehmen oder der Unternehmer seinen Sitz in Frankreich oder im Auslande hat. Der Unterstaatsanwalt Herr M. J. Hurel zu Cherbourg ist so liebenswürdig gewesen, mir neben anderen Informationen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche, auch nachfolgende Übersichtstabelle aus einer Schrift des Herrn Buffard (docteur en droit et directeur de la France chevaline) zur Verfügung zu stellen. Aus derselben ergibt sich unmittelbar der infolge jener gesetzlichen Bestimmungen von Jahr zu Jahr steigende Totalisatorumsatz in Frankreich, der in den letzten 5 Jahren die enorme Höhe von einer Milliarde 118 Millionen Franks — hiervon die Rennen von Paris allein eine Milliarde sechzig Millionen — und die Abgaben hiervon die respektable Höhe von 78 260 000 Franks —

die Pariser Rennen sind an dieser Abgabe mit 74 200 000 Franks beteiligt — erreicht haben. Diese Zahlen sprechen auch ohne weiteren Kommentar eine deutliche Sprache. Es muß hervorgehoben werden, daß in Frankreich von den Totalisatoreinlagen nur 7 Proz. an Abgaben und zwar 2 Proz. für lokale Wohltätigkeit, 1 Proz. zugunsten der Pferdezucht erhoben werden und der Rest von 4 Proz. den Renngesellschaften verbleibt. Gegen eine solche Steuer kann nicht eingewendet werden, daß der Staat aus dem Spiele einen Vorteil zöge.

Übersicht der Umsätze am Totalisator von 1891—1899 in Frankreich.

Jahre	Totalsumme	1 Proz. für Pferdezucht	2 Proz. für Wohltätigkeit
1891	5 823 683 Frcs.	58 236 Frcs. 83	116 473 Frcs. 66
1892	169 799 779 „	1 697 997 „ 79	3 399 995 „ 58
1893	189 498 877 „	1 894 988 „ 77	3 789 977 „ 54
1894	183 473 061 „	1 834 730 „ 61	3 669 461 „ 22
1895	163 018 413 „	1 630 184 „ 13	3 260 368 „ 26
1896	197 295 477 „	1 972 954 „ 77	3 945 909 „ 54
1897	213 197 692 „	2 131 976 „ 92	4 263 953 „ 84
1898	221 400 799 „	2 214 007 „ 99	4 428 015 „ 98
1899	255 678 085 „	2 556 780 „ 85	5 113 561 „ 70

Digitized by Google

XII.

Eine bewundernswürdige Leistung.

Von

Dr. **Görres**, Rechtsanwalt in Karlsruhe.

Der Prozeß Humbert ist zu Ende. Er hat mehrere Wochen lang gedauert und eine erdrückende Fülle von Material zutage gefördert. Es handelte sich um geschäftliche Transaktionen während einer Zeit von 15 Jahren im Betrage von annähernd siebenhundert Millionen Francs. Der Staatsanwalt hat acht Stunden, die Verteidiger haben mehrere Tage zu ihren Plaidoyers bedurft. Am 22. August 1903 nachmittags 2½ Uhr wurden den Geschworenen 258 Fragen über die Taten der vier Angeklagten vorgelegt. Um 6½ Uhr, nach vier Stunden, stand der Wahrspruch fest, waren sämtliche Fragen beantwortet. Eine bewunderungswürdige Leistung! Betrachten wir sie etwas näher. In 4 Stunden = 240 Minuten waren 258 Fragen zu erledigen, es traf also auf Behandlung je einer Frage nicht ganz eine Minute, etwa 55 Sekunden. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: l'accuse est-il coupable d'avoir commis tel crime? (Art. 337 code d'instr.). Sie umfaßt allerdings nur die tatsächliche, nicht die rechtliche Seite des Delikts. Bis der Obmann die Frage verlesen, jeder einzelne Geschworene sich auch nur 3 Sekunden besonnen und seine Stimme abgegeben hatte, etwaige Zweifel und Mißverständnisse beseitigt, das Stimmenverhältnis festgestellt und zu Papier gebracht war, vergingen ganz gewiß 55 Sekunden und mehr. Ein Zeitverlust konnte, wenn alles gut ging, vielleicht bei den Fragen nach mildernden Umständen (circonstances atténuantes), bei denen die Geschworenen wahrscheinlich kurz besonnen waren und meist einstimmig bejahten, eingeholt werden. Haben also die Geschworenen, wie in obiger Aufmachung angenommen ist, pflichtgemäß über jede einzelne Frage nach der Reihenfolge abgestimmt, so mußten sie, wollten sie wie geschehen,

in 4 Stunden fertig werden, im Sturmschritt alle Fragen ohne jedes Zaudern sofort beantworten, eine Debatte war bei keiner einzigen Frage möglich. Erwägt man, daß die Hauptfragen meist nicht einstimmig, sondern mit Mehrheiten beantwortet wurden, so ist klar, daß von einer communis opinio zu einem alle überzeugenden, einleuchtenden Tatbeweise keine Rede sein konnte. Vielmehr handelte es sich bei vielen dieser Fragen um die Würdigung von Beweisstücken, Zeugenaussagen, Schriftverständigen-Gutachten und sonstigen verwickelten Tatbeständen, welche 14 Tage und länger zurück lagen. Die Geschworenen hätten allerdings eine fabelhafte Geschicklichkeit im Behalten und Verwerten all dieser Tatbestände entfaltet, wenn die Sache so ging, wie sie nach dem Gesetze gehen sollte.

Aber es ist vollständig ausgeschlossen, daß die Abstimmung in dieser Weise erfolgt wäre. Kein Kollegium der Welt und bestände es statt aus zwölf nur aus drei Köpfen, bringt es fertig, über 258 strittige Fragen in einer Zeit von je 55 Sekunden abzustimmen, wenn das Material, über welches sich diese Fragen verbreiten, einem Prozesse entstammt, der wochenlang dauerte und Hunderte von sich widersprechenden Beweisstücken zum Vorschein brachte. Gleichwohl: die Antworten liegen vor, — wie sind sie zustande gekommen?

Ich denke mir den Vorgang folgendermaßen:

Der Obmann begann zuerst mit der Erörterung der Fragen in der Reihenfolge, wie der Präsident sie übergeben hatte. Sehr bald mußte er wahrnehmen, daß in einer Anzahl von Fällen die Geschworenen von ihrem Gedächtnisse verlassen wurden und deshalb die Frage verneinten, oder sich in eine lange und hitzige Debatte verwickelten, wodurch man nicht vom Flecke rückte. Man mußte sich sagen, daß auf diese Weise vielleicht noch eine Woche lang am Verdikte beraten worden wäre. So entschlossen sich die Geschworenen zu einem anderen Arbeitsmodus. Die eklatantesten, die gravierendsten, die in der Erinnerung der Schwurmänner am besten haftenden Fälle griff man bei jedem Angeklagten heraus, stellte sie zur Diskussion, und nachdem die Mehrheit die diesbezüglichen Fragen bejaht hatte, war man der beruhigten Überzeugung, daß die Schuldigen ihre Strafe schon finden würden, griff deshalb sämtliche übriggebliebenen Fragen zusammen, beantwortete sie mit „Nein“ und die Sache war erledigt.

Genial, aber gesetzwidrig. Hierzu konnte man um so eher kommen, als die Schwurmänner nach französischem Rechte nach ihrer über dem Gesetze stehenden conviction intime richten. Wozu also die zahllosen Fragen noch des Langen und Breiten prüfen, wenn die Geschworenen bereits zum Ausdrucke gebracht haben, daß die An-

Digitized by Google

geklagten in der Hauptsache schuldig sind und wenn feststeht, daß sie der Strafe dafür nicht entrinnen werden?

Im deutschen Verfahren würde man die Zahl der Fragen wesentlich verringert haben durch Stellung einer Frage nach fortgesetzter Tat. Das durfte der französische Richter nicht wagen: es stand zu viel auf einer Karte. Deshalb strickte er ein Netz mit zahllosen Maschen in der Annahme, daß wenigstens in einigen derselben — wenn auch nur in den wenigsten — die Angeklagten hängen blieben. Und so geschah es. Auf 193 Fragen lautete die Antwort Nein; nur auf 65 Fragen lautete sie Ja!

Digitized by Google

XIII.

Das Geständnis des Verbrechers.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

Nur eine genaue Kenntnis der zum Tatbestande des Verbrechens gehörigen Tatsachen verbürgt eine gerechte Strafe des Täters. Bei jeder Straftat gehört zu solchen Tatsachen die Willensrichtung des Täters und bei vielen Straftaten ist sie ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung der Tat. Das beste Beispiel hierfür sind wohl die Fälle, in denen die verbrecherische Handlung den Tod eines Menschen verursacht hat, denn lediglich von der Willensrichtung des Täters hängt es bei ihnen ab, ob sie als Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, Totschlag oder Mord zu beurteilen ist, oder ob im Mangel überhaupt eines gewollten schlimmen Erfolges der Tod nur als durch eine fahrlässige Behandlung verursacht anzusehen ist.

Abgesehen von der Willensrichtung des Täters ist aber auch eine möglichst genaue Kenntnis der die Tat begleitenden Umstände oder derer, die sie veranlaßt haben, wichtig für die Beurteilung des Grades der Verschuldung des Täters und damit der Höhe der von ihm verwirkten Strafe, ganz abgesehen davon, daß sie möglicherweise, wie zum Beispiele bei gegebener Notwehr, seine völlige Straffreiheit begründen können. Die Willensrichtung des Täters und die seine Tat begleitenden Umstände können nun in vielen Fällen zwar aus Zeugenaussagen oder anderen Beweismitteln in dem Maße entnommen werden, daß über sie ausreichende Klarheit gewonnen wird.

In vielen Fällen und nicht zum mindesten bei den schwersten Verbrechen werden aber diese Hilfsmittel zur Erforschung der Wahrheit nicht genügen und wird der Richter im Mangel ihrer sicheren Kenntnis entweder die Freisprechung des Täters verfügen oder eine ihm günstigere Strafbestimmung zur Anwendung bringen müssen und

1) Vgl. H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 101 ff. u. dessen Kriminalpsychologie. S. 38, 41, 42, 112, 133, 136, 137, 141, 173, 396, 457 usw.

Digitized by Google

ausgeschlossen werden nicht die Fälle bleiben, in denen der Richter auf Grund der ihm durch diese Beweismittel bekannt gewordenen Tatsachen auch zu einer dem Täter ungünstigeren Annahme gelangt, indem er ein schwereres Verschulden annimmt, als wie es tatsächlich ihm zur Last fällt, wenn nämlich die ihm bekannt gewordenen Tatsachen ihn zu dieser Annahme zwingen, während in Wirklichkeit ihm unbekannt gebliebene Tatsachen vorliegen, die die Schuld des Täters ausschließen oder ein erheblich geringeres Verschulden des Täters erkennen lassen. Dergleichen Fälle sind nicht allzuselten, weil nur zu oft der schuldige Täter in dem Bestreben, der Strafe zu entgehen, nicht nur über seine Willensrichtung und über die die Tat begleitenden Umstände unwahre Angaben macht, um die Tat zu verschleiern. Wird ihm nun durch die erhobenen Beweise die Unwahrheit seiner Darstellung nachgewiesen, so scheut er sich leicht aus Scham, die Unwahrheit des bisher von ihm Erzählten einzugestehen, die Tatsachen vorzubringen, die ihm günstig sein könnten, auch weil er deren Wichtigkeit für die Beurteilung des Falles bei seiner regelmäßig unzulänglichen Kenntnis der Strafgesetze nicht ausreichend zu ermessen weiß.

Es sei nur des Falles gedacht, daß dem Täter, trotzdem er jede Beziehung zur Tat geleugnet hat, gleichwohl die Verursachung des Todes eines Anderen einwandsfrei nachgewiesen worden ist, und daß durch die Beweisaufnahme zugleich auch Umstände dargetan worden sind, die auf eine vom Täter auch gewollte Tötung hinweisen.

In diesem Falle kann es ihm geschehen, daß er des Totschlags für schuldig befunden wird, obschon er tatsächlich vielleicht nur der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange schuldig ist, daß also seine Strafe statt nach § 226 St.G.B. innerhalb des Rahmens von 3 bis 15 Jahren Zuchthaus nach § 212 dieses Gesetzes innerhalb der Rahmens von 5 bis zu 15 Jahren Zuchthaus gesucht werden muß. Diesen Nachteil, der, da im letzteren Falle die geringste zulässige ordentliche Strafe zwei Jahre höher ist, bei der Strafausmessung sich zu seinen Ungunsten sehr fühlbar machen muß, erleidet er unter Umständen lediglich deshalb, weil er über die Tat und ihre begleitenden Umstände, besonders aber über seine Willensrichtung und die sie dartuenden Tatsachen geschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat, in dem Bestreben, überhaupt der Strafe zu entgehen.

Abgesehen davon ist aber das Geständnis des Täters in jedem Falle auch noch um deswillen von Wert, weil es trotz aller anderen Beweise doch immer die Quelle sein wird, aus der am zuverlässigsten

Digitized by Google

die inneren Vorgänge beim Täter während der Tat, wie vor ihr und nach ihr, erforscht werden können.

Jeder, der eine Untersuchung zu führen hat, sollte deshalb mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, die Tat durch Geständnis des Täters zu erforschen. Die Polizeibehörden bemühen sich ja in dieser Richtung nach Kräften. Andere mit Untersuchungen befaßte Stellen beschränken sich in dieser Tätigkeit aber oft auf das Äußerste zum Nachteil für die Untersuchung. Abgesehen davon, daß bei einem verstockten Verbrecher die Ermittelung eines Geständnisses oft viel Zeit kostet, die den zumeist mit Arbeit überlasteten Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern fehlt, mag viele von ihnen auch die Scheu abhalten, sie möchten beschuldigt werden oder in den Verdacht kommen, mit unzulässigen Mitteln das Geständnis erlangt zu haben.

Falls aber der die Untersuchung Führende nur jederzeit und auch dem schwersten Verbrecher gegenüber nicht vergißt, daß auch der Verbrecher ein Mensch ist und daß wir alle Sünder sind, und wenn weiter er ihm gegenüber sich niemals eine verletzende oder unpassende Behandlung erlaubt, ihm auch, sofern es mit der Untersuchung vereinbar ist, in Erfüllung von Wünschen, die seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, entgegenkommt, kurz stets sich als ein gerecht denkender und wohlwollend gesinnter Beamter zeigt, wird kaum jemals ein bei ihm in Untersuchung Befindlicher es unternehmen, ihn zu verdächtigen. Der Anwendung gesetzlich verbotener oder sittlich nicht einwandfreier Mittel wird ja ein rechtlich denkender Mann so wie so sich auch nicht schuldig machen. Die Wichtigkeit des Geständnisses für die Erforschung der Wahrheit muß meines Erachtens aber auch trotz etwaiger Scheu vor etwaigen unbegründeten Verdächtigungen jeden, der eine Untersuchung zu führen hat, veranlassen, es zu erlangen zu suchen.

Schwer ist es ja nun gewiß für den Täter, eine womöglich wohlerwogene und in aller Heimlichkeit ausgeführte, nur ihm allein bekannte Tat in ihren Einzelheiten einem anderen, der noch dazu ihretwegen gegen ihn die Untersuchung führt, zu offenbaren.

Gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß viele Verbrecher es tun und daß selbst die schwersten Verbrechen gebeichtet werden, wenn dem Täter richtig begegnet wird.

Im folgenden will ich den Weg zeigen, auf dem ich in langjähriger Tätigkeit viele und oft unerwartete Geständnisse erzielt habe. Zunächst ist es unbedingt erforderlich, den Beschuldigten kennen zu lernen.

Dazu dienen außer der öfteren persönlichen Unterredung mit ihm, wobei man sich insbesondere über seine Verhältnisse und seine Vergangenheit zu unterrichten sucht, vornehmlich die über ihn etwa ergangenen Vorakten des Gerichts und namentlich der Polizeibehörden, aus denen man sich ein Bild über den Beschuldigten zu machen sucht. Sehr oft geben sie ein klares Bild seiner häuslichen Verhältnisse, seiner wirtschaftlichen Lage und seines moralischen Sinkens, wie, was sehr wichtig ist, seiner Glaubwürdigkeit oder seines Geschickes od Ungeschickes im Erzählen von Unwahrheiten. Oft stößt man in den Polizeiakten dabei aber auch auf Anzeigen gleichartiger Straftaten, die zwar zu Ermittelungen, aber nicht zur Überführung geführt ha n und nicht selten macht man in den Vorakten gar die überrasche Entdeckung, daß früher der Täter sich ganz in der gleichen W rteidigt hat wie in der nun wieder gegen ihn anhängigen Un ng.

Zwei Beispiele dafür, die mir gerade gegenwärtig sind und die ich selbst erlebt habe, will ich hier berichten.

In dem einen Falle hatte nach der Anzeige der Beschuldigte einen alten über siebzigjährigen alleinstehenden Mann, der Trinker war, in einer Schankwirtschaft kennen gelernt und den dort wieder trunken Gewordenen schließlich heimgeschafft. Der Greis hatte nun behauptet, er sei daheim alsbald in Schlaf verfallen. Als er erwacht sei, habe er entdeckt, daß sein Sopha, zwischen dessen Polstern er in einem Strumpfe versteckt einen größeren Geldbetrag verwahrt habe, durchwühlt gewesen sei und daß ihm aus dem Strumpfe über 100 Mk. Geld fehlten. Niemand anders wie sein Begleiter, der bei seinem Erwachen fort gewesen sei, könne ihm das Geld gestohlen haben. Der Täter leugnete. Seine Überführung erschien aussichtslos, denn das Gericht hätte schwerlich bei dieser Sachlage auf das Zeugnis des trunkenen Greises hin den leugnenden Beschuldigten verurteilt, zumal doch auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen schien, daß der alte Mann seine Beschuldigung auf Grund einer Wahnvorstellung erhoben hatte, die bei seiner Schlaftrunkenheit, seiner Trunksucht und seinem Alter immerhin möglich war. Ich zog zunächst die Strafliste des Beschuldigten herbei. Sie ergab unter anderen auch zwei Vorstrafen wegen Diebstahls, die aber den Rückfall nicht begründeten, weil inzwischen seit der letzten Bestrafung zehn Jahre verflossen waren. Da nun annehmbar bei den Vorstrafen des Beschuldigten aber Polizeiakten vorhanden waren, zog ich die herbei. In ihnen fand ich zu meiner Überraschung wohl sechs, teilweise schon vor Jahren erstattete Anzeigen, in denen stets fast die gleiche Beschuldigung erhoben worden war. Der Beschuldigte

hatte sich mit Betrunkenen befreundet und die hatten nach ihrer Trennung von ihm stets Geld vermißt und diesen Verlust sich nicht anders als wie durch einen Diebstahl des Beschuldigten zu erklären vermocht.

Keine einzige der auf diese Anzeigen eingeleiteten Untersuchungen hatte die Überführung des Beschuldigten zur Folge gehabt. Ein glücklicher Zufall wollte es, daß alle in diesen Anzeigen benannten Zeugen noch zu erlangen waren. Ein dem Beschuldigten unglücklicher Zufall wollte es, daß mehrere der ihm zur Last gelegt[illegible] Handlungen noch innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden zehn Jahre lagen, so daß sie im Rückfalle begangen waren und daß bei denen, auf die die Rückfallsbestimmungen nicht mehr anwendbar waren, Verjährung noch nicht eingetreten war.

Der in der Anklage angebotene Beweis[illegible]ng vollständig. Die von den vielen Zeugen geschilderten, stets [illegible]artigen Vorkommnisse überzeugten das Gericht. Er wurde zu [illegible]er Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Verurteilung legte er ein umfassendes Geständnis ab, in dem er auch über den Verbleib der dem Greise gestohlenen über 100 Mk. Auskunft gab.

Der andere mir auch begegnete Fall ist der folgende:

Ein Mann, der des Diebstahl beschuldigt war und bei dem die Voraussetzungen des Rückfalls gegeben waren, wollte die Sache, deren Diebstahl ihm zur Last gelegt wurde und die ihm abgenommen worden war, irgendwo gefunden haben. Er gab den Platz des Fundes genau an, eine Straßenkreuzung der Landstraße zwischen zwei belebten Orten.

Eine durchaus sichere Widerlegung dieser Behauptung war nach der Lage des Falls nicht zu erwarten. Herbeigezogene Vorakten ergaben nun, daß der Beschuldigte bereits früher einmal genau an derselben Stelle eine Pferdedecke gefunden haben wollte. Als ich ihm das vorhielt, gab er — sichtlich betroffen über diesen ihm völlig unerwarteten Vorhalt — unter dreistem Lachen den Diebstahl zu.

Die aus Vorakten zu schöpfende Kenntnis der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist aber deshalb von Wert, weil sie in vielen Fällen Aufschluß über den etwaigen Beweggrund zur Tat geben kann. Gelingt es dem die Untersuchung Führenden den Beweggrund zur Tat nur einigermaßen zutreffend zu ergründen, so ist es vom großem Werte. Denn nicht selten gibt der Täter, wenn er gewahr wird, daß sein Gedankengang erraten worden ist, sein Leugnen auf.

Auch dafür kann ich einen selbsterlebten Fall als Beispiel anführen.

Digitized by Google

Ein Kutscher, der einer geringen Übertretung angeklagt war, er hatte seinen Wagen ohne Aufsicht in der Straße stehen lassen, ohne, wie es Polizeivorschrift gebot, die Pferde auszuspannen, war vom Schöffengerichte freigesprochen worden. Obschon der Schutzmann, der die Anzeige erstattet hatte, eidlich die darin behauptete Beschuldigung als auf eigener Wahrnehmung beruhend versichert hatte. hatte eine andere Person beschworen, die Pferde seien ausgespannt gewesen. Wer von diesen beiden Zeugen falsch geschworen hatte, war in der Hauptverhandlung nicht festzustellen gewesen, deshalb wurde der Kutscher freigesprochen. Eine dem sicheren Auftreten des anderen Zeugen gegenüber vom Schutzmann in der Hauptverhandlung gezeigte Unsicherheit war der Anlaß, daß die Akten zur Einleitung der Untersuchung wegen Meineids gegen den Schutzmann an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.

Bei den an Ort und Stelle vorgenommenen Erörterungen wurde ich bald inne, daß der Entlastungszeuge eine wenig Vertrauen genießende Persönlichkeit war, die engen und vertrauten Umgang mit dem freigesprochenen Kutscher hatte, während der Schutzmann als einwandfreier, zuverlässiger Beamter von seinen Vorgesetzten geschildert wurde.

Diese Tatsachen verschafften mir bald die volle Überzeugung, daß der Entlastungszeuge der Meineidige gewesen sei und er dem Kutscher mit seiner falschen Aussage einen Freundschaftsdienst erwiesen habe. War das der Fall, dann hatte der Kutscher aber das falsche Zeugnis vom Meineidigen aller Wahrscheinlichkeit nach erst gefordert und annehmbar auch ihm Versprechungen gemacht oder sonst sich für den ihm zu leistenden Dienst erkenntlich gezeigt, da so ohne weiteres schwerlich sich der Freund zum Meineide verstanden hatte. Die Versprechung konnte hoch nicht gewesen sein, da der Kutscher nicht viel zu vergeben hatte.

Als ich nun dem Entlastungszeugen den Widerspruch zwischen seiner Aussage und der des Schutzmanns vorhielt und ihm zu erkennen gab, daß er allem Anscheine nach um ganz geringen Vorteils willen dem Freunde in so strafbarer Weise zu Diensten gewesen sei, daß er annehmbar um ein paar Groschen oder ein paar Glas Bier meineidig geworden sei, legte er alsbald unter Tränen das Geständnis ab, daß er auf Zureden des Kutschers für drei Glas Bier wissentlich falsch geschworen habe.

Die Kenntnis der sittlichen Entwicklung des Verbrechers aber ist von Wert, weil sie mit gutem Erfolge sich verwerten läßt, um dem Täter ins Gewissen zu reden. Es ist auffallend, wie es auf den Ver-

brecher wirkt, wenn man ihm unter Mitteilung der aus den Vorakten bekannt gewordenen Tatsachen vorhält, wie er vom ersten geringen Diebstahle, den er vielleicht schon als Schulknabe begangen hat, von Stufe zu Stufe gesunken ist und wenn man im Anschlusse daran darnach forscht, welche Umstände ihn soweit gebracht haben. In den weitaus meisten Fällen folgen langatmige Schilderungen, aus denen zu entnehmen ist, daß schon in früher Jugend der Verbrecher ohne Aufsicht war, daß er im Laufe der Jahre seelisch vereinsamt ist und allmählich sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hat, daß er außerhalb der menschlichen Gesellschaft stehe.

Bei der Erzählung der Tatsachen, die nach seiner Meinung auf seine sittliche Entwicklung eingewirkt haben und für sie bestimmend gewesen sind, brechen nur zu oft auch alte Gewohnheitsverbrecher in Tränen aus. Die während dieser Schilderung vielleicht aufsteigende Anwandlung von Reue über das verfehlte Leben, die Erinnerung an die schuldlose Jugendzeit und wohl auch der Gedanke, daß manches anders gekommen wäre, wenn die Mitwelt mehr Anteil an seinem Schicksale genommen hätte, verwandeln nicht selten selbst arg Verstockte in reumütig ihre Schuld Bekennende. Wenn man den Verbrecher in diesem Seelenzustande frägt, ob er schuldig sei, wenn man ihm dabei vorhält, daß er eine einmal auf sich genommene Schuld doch auch sühnen müsse und ihm zuspricht, daß es damit aber nun wohl das letztemal gewesen sein werde, daß er die Strafgesetze verletzt habe, bekommt man in vielen Fällen ein umfassendes Geständnis selbst schwerer Verbrechen.

Man darf aber nun nicht verlangen, daß eine schwere Schuld sofort in allen Einzelheiten gebeichtet wird. Man muß sich zunächst mit dem Nötigsten begnügen. Bei späteren Vernehmungen, bei denen man Bezug nimmt auf die früheren Zugeständnisse, erfährt man dann schon noch, was man sonst noch wissen will. Nur muß man unter allen Umständen bei solchen Anlässen Klarheit wenigstens über den Beweggrund zur Tat zu erlangen und möglichst Tatsachen zu erfahren suchen, die eine objektive Feststellung der Richtigkeit des Geständnisses ermöglichen, damit, wenn etwa der Verbrecher später sein Geständnis widerrufen sollte, durch jene Tatsachen der Beweis geführt werden kann.

So hielt ich beispielsweise für geboten, als mir ein Brandstifter, der auf meine Frage, ob er schuldig sei, bejahend nur mit dem Kopfe nickte, bei der Gelegenheit wenigstens noch in Erfahrung zu bringen, wie er zu dem verschlossen gewesenen Brandherde gekommen sei. Er gab an, er habe durch Zufall den ordnungsmäßigen Schlüssel

Digitized by Google

gehabt und versicherte auf weiteres Befragen, er habe ihn nach der Tat in den Abort seiner Behausung geworfen. Dort wurde er auch gefunden und damit ausgeschlossen, daß nachträglich die früher abgegebenen, im Geständnis enthaltenden Erklärungen mit Erfolg widerrufen werden konnten.

Der Widerruf eines solchen, im Zustande völliger seelischer Zerknirschung abgelegten Geständnisses ist verhältnismäßig sehr selten.

Ich glaube den Grund dafür im Schamgefühle des Verbrechers suchen zu müssen. Er schämt sich, dem, dem er einen so tiefen Einblick in seine Seele gestattet hat, wieder als Verstockter sich zu zeigen. Das mag auffällig und unwahrscheinlich klingen. Ich halte mich aber zu dieser Behauptung doch für berechtigt, auf Grund ungezählter Aussprachen, die ich mit zahlreichen und schweren Verbrechern gehabt habe und bei denen ich Wahrnehmungen gemacht habe, die mich anfangs überrascht haben, mir später aber durchaus nicht mehr auffällig gewesen sind.

Solche Wahrnehmungen sind die folgenden:

Es ist nicht selten, daß der Verbrecher, und unter ihnen besonders jugendliche und namentlich auch weibliche Personen, nach abgelegtem Geständnisse ihrer Befriedigung darüber, daß sie es abgelegt haben, unverhohlen und ganz offenbar nicht geheuchelt Ausdruck gegeben haben mit der Begründung, es sei ihnen nun, wo sie sich ausgesprochen hätten, wieder leichter ums Herz, es habe sie vorher „richtig gedrückt". Erwachsene Männer, namentlich gediente Soldaten äußern ihre Befriedigung in anderer Weise. Sie strecken einem zuweilen ihre Hand entgegen mit der Bitte, sie nicht zu verachten und ihnen gnädig zu sein, sie nicht zu hart strafen zu lassen. Andere, namentlich solche, die zum ersten Male, aber schwer sich strafbar gemacht haben, sprechen die frohe Erwartung aus, daß sie nun wieder hofften, Schlaf zu finden und daß sie nun hoffentlich wieder würden essen können.

Damit komme ich gleich auf eine andere Tatsache, die für die Erzielung eines Geständnisses nicht unwichtig ist.

Das schlechte Gewissen, das den drückt, der zum ersten Male gegen die Strafgesetze erheblicher gefehlt hat, macht selbst dem anscheinend gewissenlosen Verbrecher offenbar arge Pein, die sich in Schlaflosigkeit, schreckhaften Träumen, angstvollem Erschrecken und unter Umständen auch der nicht weichen wollenden Vorstellung des durch die Tat geschaffenen Bildes äußert. Diese Pein muß zuweilen furchtbar sein. Ich erinnere mich einer Szene, die ich mein Lebtag nicht vergessen werde. Zu einer Mörderin, die lange und hartnäckig geleugnet hatte, äußerte ich gelegentlich, die schwerste Strafe müsse

Digitized by Google

doch leichter sein, wie das qualvolle Leben, das der führe, den Tag und Nacht das Bild des von ihm ums Leben Gebrachten verfolge. Kaum hatte ich diese Worte gesprochen, brach die bis dahin dreiste, offenbare Unwahrheiten erzählende Frau sichtlich zusammen und unter heftigem Zucken ihres Leibes in bittere Tränen aus. Nachdem diese seelische Erschütterung, die ausreichend schon die Schuld der schon Verdächtigen erkennen ließ, etwas sich gelegt hatte, folgte alsbald ein Geständnis der Tat.

Man könnte nun vielleicht einwenden, es sei keine Arbeit für den Juristen, sondern schicke sich für den Seelsorger, in die Seele des Verbrechers zu dringen. Dem gegenüber berufe ich mich jedoch auf das im Eingange Gesagte, das meines Erachtens ausreichend dartut, wie nützlich und sogar notwendig auch für den Juristen das Geständnis des Täters ist als tatsächliche Unterlage für Anwendung des rechten Strafgesetzes und für Bemessung einer der Schuld des Verbrechers angemessenen Strafe. Das Geständnis des Verbrechers bringt aber auch den die Untersuchung Führenden, dem es abgelegt wird, als Menschen näher dem Menschen im Verbrecher. Indem der die Untersuchung Führende dem Verbrecher in die geheimsten Falten seines Herzens blickt, seine Not und seine Seelenqualen kennen lernt, wird auch er im Herzen von all dem nicht unberührt beiben und milde gegen den Beschuldigten denken und handeln. Der Verbrecher aber, der das bald gewahr werden wird, wird die über ihn verhängte Strafe, auch wenn sie hart ist, ohne Groll und mit der Empfindung hinnehmen, daß er nur die notwendige Folge seiner Tat erleide und sie durch sie sühne. Empfindet er aber die Strafe als eine Sühne seiner Tat, dann besteht auch mehr Aussicht, daß er seelisch gereinigt und geläutert nach ihrer Verbüßung ein vorwurfsfreies Leben führen werde, als wenn er mit Groll im Herzen gegen seine Richter die Strafe als unbillig und zu hart empfindet, weil er glaubt, daß sie ihm kalt gegenüber gestanden, seine Not und Qualen nicht gekannt und deshalb sie bei der Bemessung der Strafe nicht berücksichtigt haben.

Stand er schon im Begriffe, als Gewohnheitsverbrecher grundsätzlich der menschlichen Gesellschaft als Feind sich gegenüberzustellen, so wird er es dann wahrscheinlich tun. Ist er aber in der Untersuchung gewahr geworden, daß man Mitgefühl mit ihm hat, dann wird er auch geneigt sein, versöhnlicher zu denken und nochmals sich prüfen, ob es nicht richtiger und besser für ihn sei, ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Wird so nur einer von denen, die auf dem Wege zum Gewohnheitsverbrecher sind, zur Umkehr be-

Digitized by Google

wogen, so ist dieser Gewinn meines Erachtens schon groß genug, um die aufgewandte Zeit und Mühe reichlich zu lohnen.

Leider erfährt der Untersuchungsführende von einem tatsächlichen Erfolge dieser Art im Leben kaum etwas, denn nach Lage der Dinge trifft in der Regel der gebesserte Verbrecher nicht wieder mit ihm zusammen. Zuweilen erlebt er aber doch wenigstens die Freude, daß nach gesprochenem Urteile, auch wenn es schwere Strafe verhangen hat, der Verurteilte die Gelegenheit benutzt und freiwillig das Wort zu einer Äußerung des Dankes dafür nimmt, daß man in der Untersuchung ohne Härte und wohlwollend gewesen ist und daß man an ihm, seiner Not und seinem Lebensgeschicke Anteil genommen hat. Solcher freiwillig geäußerte Dank ist meines Erachtens ein ziemlich zuverlässiges Anzeichen dafür, daß der Verurteilte zum mindesten den Vorsatz gefaßt hat, mit der Vergangenheit zu brechen.

Außer den im Eingange schon erwähnten Gründen, die das Geständnis einer Straftat als Ziel ihrer Untersuchung durchaus wünschenswert erscheinen lassen, scheinen mir aber, um das noch zu bemerken, auch noch folgende Erwägungen es zu rechtfertigen, daß mit allen zu Gebote stehenden zulässigen Mitteln in der Untersuchung darauf hingewirkt wird, ein Geständnis der Tat zu erlangen.

Regelmäßige Ursache des Verbrechens ist meines Erachtens ein Wunsch des Täters. Obschon er nun regelmäßig weiß, daß er durch die Erfüllung dieses Wunsches oder die Mittel, durch die er sich seine Erfüllung verschafft, mit der Rechtsordnung in Widerspruch gerät, wird bei der Wahl, entweder auf die Erfüllung des Wunsches zu verzichten oder aber das in der Rechtsordnung für ihre Verletzung angedrohte Übel zu erleiden, in vielen Fällen für ihn ausschlaggebend sein der Grad der Wahrscheinlichkeit, mit dem er seiner Ansicht nach das in der Rechtsordnung für ihre Verletzung in Form der Strafe angedrohte Übel zu gewärtigen haben wird.

Kann er seiner Meinung nach mit Sicherheit darauf rechnen, daß seine Tat unentdeckt oder er nicht überführt, also straflos bleiben wird, so wird es ihm leichter fallen, sich für die Erfüllung seines Wunsches und zur Verletzung der Rechtsordnung zu entschließen, da er ja dann das Übel der Strafe annehmbar gar nicht zu erleiden haben wird. Rechnet er aber mit Sicherheit auf die Entdeckung der Tat, und weiß er, daß er die Strafe für seine Tat sicher erleiden wird, dann wird er sicherlich es sich reiflich überlegen, ob denn die ihm sichere Strafe in einem Verhältnisse zu dem Vorteile steht, den ihm die Erfüllung seines Wunsches gewährt und er wird gewiß in vielen Fällen wegen des auch von ihm erkannten Mißverhältnisses zwischen

Vorteil und Strafe von der Tat absehen. Das ist meines Erachtens bei der Mehrzahl der Straftaten die einzige, aber auch für ihre Begehung entscheidende Erwägung, die der Täter anstellt. Je öfter nun dem Täter bereits gelungen ist, ungestraft die Strafgesetze zu verletzen, desto leichter wird er geneigt sein, die Gefahr der Entdeckung der Tat zu unterschätzen und bei der Abwägung der Vorteile der Tat und der in der Strafe ihm drohenden Nachteile sich für erstere zu entscheiden.

Zu einer Unterschätzung der Gefahr der Entdeckung und seiner Überführung wird der Täter aber doch gewiß leichter kommen, wenn er gar schon einmal in Untersuchung war und durch sie trotz der vorliegenden Verdachtsgründe seine Überführung nicht gelungen ist. Der Verbrecher wird in solchem Falle nur zu leicht geneigt werden, sich einzubilden, es sei für ihn nicht schwer, das Gericht zu täuschen, der Strafe zu entrinnen.

Zu solcher Meinung kann er aber und wird er nicht kommen, wenn möglichst in jeder Untersuchung ihm zum Bewußtsein gebracht wird, daß es sehr schwer ist, als Schuldiger der Strafe zu entgehen. Daß es schwer ist, muß ihm aber bewußt werden, wenn er gewahr wird, wie der die Untersuchung Führende seinen Lebensgang und seine Beziehungen zur Mitwelt zu ermitteln sich bestrebt, wie er sich bemüht, seinen Gedankengang und den Grund zur Tat zu erforschen, und wenn er schließlich unter der Wucht der ihm vorgehaltenen, ihn belastenden Tatsachen oder weil der Untersuchungsführende ihm richtig und mit Erfolg ins Gewissen geredet hat, zur Ablegung eines Geständnisses sich hat bequemen müssen. Wer in einer Untersuchung einmal ein Geständnis abgelegt hat, der wird jedenfalls bei einem neuen Anreize zu verbrecherischer Tat das Übel der Strafe für ihn drohender ansehen und dementsprechend bei der Abwägung die Vorteile der Tat mehr berücksichtigen als wie der, der ihr schon einmal oder mehrere Male durch mit Erfolg durchgeführtes Leugnen entronnen ist.

Für die Richtigkeit dieser meiner Annahme spricht meines Erachtens die dem Kriminalisten wohlbekannte Tatsache, daß in manchen Bezirken Brandstiftungen, die offenbar vorsätzlich und von verschiedenen Tätern verursacht sind, namentlich die vorsätzlichen Inbrandsetzungen gegen Feuersgefahr versicherter Sachen, fortgesetzt und in geradezu erschreckender Weise zuweilen zunehmen und dann auf einmal aufhören, nachdem einen oder mehrere der Brandstifter die gerechte Strafe ereilt hat.

Diese ganz bekannte auffällige Tatsache läßt sich kaum anders

Digitized by Google

erklären, als daß die straflos gebliebene Tat des Einen auch die Anderen ermutigt hat, auf die gleiche Weise sich Vorteil zu verschaffen, weil sie sich gesagt haben, so gut wie dessen Tat nicht entdeckt worden und er straflos geblieben sei, würden auch sie es bleiben. Erst die schließlich doch erfolgte Verurteilung eines Brandstifters bringt dann denen, die Lust zu gleicher Tat hatten, zum Bewußtsein, daß doch die Aussicht, straflos zu bleiben, keine gar so sichere ist. Eine Antwort, die mir nicht einmal, sondern öfters von Gewohnheitsverbrechern gegeben worden ist, möchte ich auch zur Begründung der Richtigkeit meiner Ansicht hier anführen. Wiederholt haben nämlich rückfällige Diebe, die geringwertige Sachen gestohlen hatten, wenn ich ihnen vorhielt, daß der geringe Vorteil, den sie durch die Tat erlangt hätten, doch in einem schreienden Mißverhältnisse zu der für die Tat ihnen, wie sie wüßten, drohenden mindestens einjährigen Zuchthausstrafe stehe, zur Antwort gegeben: „Man denkt doch nicht, daß man erwischt wird!“

Der außerordentliche Wert, den das Geständnis nicht nur zur Klarstellung der Tat und der Schwere der Schuld des Täters wie auch für seine Läuterung hat, wird meines Erachtens vom geltenden Rechte zu wenig berücksichtigt. Meines Dafürhaltens wäre es durchaus zweckmäßig, wenn in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs eine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts aufgenommen würde, daß im Falle eines Geständnisses der Richter verpflichtet ist, milder zu strafen, ähnlich wie der Gesetzgeber das für das versuchte Verbrechen vorgeschrieben hat. Von einer solchen Vorschrift erwarte ich aus den schon angeführten Gründen eine Verminderung der Zahl der Gewohnheitsverbrecher. Ferner erachte ich sie für ein Gebot der Billigkeit dem Geständigen gegenüber, den infolge seines Geständnisses sichere Strafe trifft und der durch sein Geständnis viel Arbeit und Kosten erspart hat, während der dreist Leugnende nach Befinden nicht nur unendliche Mühe und Kosten verursacht, sondern schließlich auch noch der Strafe durch sein Leugnen mit Erfolg sich entzogen hat.

Eine sichere Folge solcher Vorschrift würde endlich aber auch sein, daß die erhebliche Arbeitslast der Strafverfolgungsbehörden gemindert würde und daß die ganz außerordentliche Kostenlast, die der Staat jetzt an Zeugengebühren für die während einer Untersuchung regelmäßig zweimal zu befragenden Zeugen aufzuwenden hat, gespart und das dadurch gewonnene Geld für andere öffentliche Zwecke verfügbar würde.

Digitized by Google

XIV.

Tschechoslawisches in der Gaunersprache.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Im Anschlusse an die überaus interessanten Ausführungen von Čačić[1]) hat der Herausgeber dieses Archivs der Erwartung Ausdruck gegeben, es möchten Kenner fremder Idiome deren Beziehungen zur Gaunersprache darlegen, so wie es Čačić bezüglich der kroatischen Sprache getan hat.

Dieser Anregung suche ich im folgenden insoforn nachzukommen, als ich darzulegen suche, was von der Gaunersprache tschechoslawischen Ursprungs ist, wobei zunächst der Gebrauch des Ausdrucks „tschechoslawisch" anstatt des sonst gebräuchlichen „böhmisch" oder „tschechisch" aufgeklärt sei. „Böhmisch" und „tschechisch" müssen scharf auseinandergehalten werden; „böhmisch" bezeichnet die Angehörigkeit zum österreichischen Kronlande Böhmen, „tschechisch" die Inbezugsetzung zum tschechischen Volksstamme. Nicht alles, was böhmisch ist, ist tschechisch; nicht jeder Böhme ist ein Tscheche, da Böhmen ca. 36 Proz. Angehörige der deutschen Nation hat. Aber auch nicht jeder Tscheche ist ein Böhme, da Tschechen in geschlossenen Massen auch außerhalb Böhmens, nämlich in Mähren, Österreichisch-Schlesien und Niederösterreich wohnen. Diese Unterscheidung zwischen „böhmisch" und „tschechisch" ist eine Folge des bömischen Nationalitätenstreites und wurde früher nicht gemacht. Daher erklärt sich die Anwendung von „böhmisch" im Sinne von „tschechisch", die noch immer häufig ist, deren sich u. a. auch die österreichische Gesetzgebung und daher auch namhafte österreichische

1) Kroatische Wörter im „Vocabulare der Gaunersprache", des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter, von Dr. Vladimir Čačić, k. Bezirksrichter im Sekretariat der k. kroat.-slav.-dalm. Septemviraltafel in Agram. Dieses Archiv, 9. Bd. S. 298 ff.

Digitized by Google

Juristen, wie z. B. L. Pfaff, v. Halban, Siegel, v. Herrnritt[1]) u. a. bedienen; tschechischerseits wird der Ausdruck „tschechisch" heftigst angefochten, doch scheint hierin eine Änderung einzutreten. Wenigstens präsentierten sich die Tschechen in Paris 1900 bereits als „la nation tchèque" und gegenwärtig erscheinen in der „Österr.-ungar. Revue" Essays über tschechische Literatur aus der Feder des tschechischen Literaten Karásek, in denen das Wort „tschechisch" gebraucht wird. Es bliebe eigentlich somit nur zu erörtern, was der Unterschied zwischen „tschechisch" und „tschechoslawisch" ist. Eigentlich gar keiner. Aber durch den Gebrauch des Wortes „tschechoslawisch" anstatt des einfachen „tschechisch" werden die Beziehungen des tschechischen Idioms zur großen slawischen Völkergruppe zum Ausdruck gebracht und gerade für die vorliegenden Ausführungen erscheint mir das angezigt. Denn unter den von Čačić angeführten Wörtern der Gaunersprache, welche er als kroatisch bezeichnet, gibt es einige, die ebenso sich aus dem Tschechischen erklären lassen. Gemeinsam ist ihnen nur der slawische Ursprung; manchmal überwiegt die Ähnlichkeit mit dem Kroatischen, ein andermal die mit dem Tschechischen; doch dürfte in Anbetracht der Modulationsfähigkeit der Gaunersprache es nicht immer gelingen, festzustellen welcher slawischen Sprache eine Vokabel entstammt. Diese Worte sind[2]):

1. Bika, Stier. Im Tschechischen heißt Stier „byk". I anstatt y kommt bei einer Sprache, die nicht Schriftsprache ist (und die Gaunersprache ist nicht Schriftsprache) nicht weiter in Betracht[3]).
4. Caklo, Glas, Fenster. Die Stammverwandtschaft mit dem tschechischen „sklo" ist unleugbar; doch ist die Ähnlichkeit mit dem kroatischen „staklo" größer; das gleiche gilt von dem Worte „steklo" der Gaunersprache.
7. Čudasina, Wunder; im Tschechischen heißt Wunder „čud".
21. Lako, leicht; tschechisch: „lehko" dasselbe.
24. Me, ich; wohl eher romanischen als slawischen Ursprungs, wenn aber des letzteren, dann ist ein Anklang an das tschechische

---

1) L. Pfaff, Allgem. österr. Ger.-Ztg., 48. Jahrgang, S. 353, Note 2 a. E., v. Halban in Grünhuts Zeitschr., 24. Bd., S. 713. Z. 3 v. u., Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 190, v. Herrnritt, Nationalität und Recht (Wien 1899), S. 26ff.; vgl. hingegen Ladislaus Gumplowicz, Nationalismus und Internationalismus im 19. Jahrh. (Berlin 1902), Rauchberg in „Deutsche Arbeit", Oktoberheft 1902, und Sperl, Syst. Grdr. usw. (Wien 1903), S. III.

2) Um eine Vergleichung mit den Ausführungen von Čačić a. a. O. zu erleichtern, gebrauche ich seine Ordnungszahlen.

3) Vgl. darüber Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S 291.

Digitized by Google

„mich — mě“ ebenso möglich wie an das kroatische „me“. Das wahrscheinlichste dürfte jedoch die Ableitung aus dem Zigeunerischen sein.

26. Nikana, nikda, nie; nie heißt im Tschechischen „nikdy“.
27. Niko, niemand; im Tschechischen bedeutet „nikdo“ niemand.
29. Ostro, der Scharfe; im Tschechischen heißt „ostrý“ scharf, das Neutrum davon „ostro“, so daß also dieses Wort eher aus dem Tschechischen als dem Kroatischen (ostro) den Weg ins Gauneridiom genommen haben dürfte.
30. Patyka, Apotheke; das hiezu von Čadić bemerkte gilt mutatis mutandis auch für das Tschechische.
31. Peta, Ofen, Hand; tschechisch: „pec (picka)“ Bratofen.
32. polifka, Suppe; das tschechische Wort „polívka (auch polévka)“ bedeutet Suppe, und zwar jede Suppe, nicht nur, wie im Kroatischen, eine gewisse Suppe.
33. por, Feder; Feder heißt im Tschechischen „péro“.
34. Praho, Asche; tschechisch: „prach“, Staub.
35. Ranasy, Wunde; erweiterte Form des tschechischen Wortes „rana“, Wunde.
37. Stana, Stall; das tschechische „stan“ heißt Zelt.
39. Straza, Wache; tschechisch: „stráž“, Wache.
40. Sulum, Stroh; tschechisch: „sláma“, Stroh.
41. Tamlo, finster; im Tschechischen „tma“, Finsternis; doch hat die Ableitung aus dem Kroatischen mehr für sich als die aus dem Tschechischen.
47. Žuto, der Gelbe, zutoi, gelb; tschechisch: „žluto“ (adv.) gelb.

Das ist eine verhältnismäßig nicht geringe Anzahl von Worten, die sich mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit auf das tschechische wie das kroatische Idiom zurückführen lassen; bei einigen — im vorstehenden ist es ad hoc bemerkt worden — spricht die Vermutung für die eine oder die andere Abstammung, bei anderen läßt sich das nicht feststellen. Sie können ebenso kroatischen wie tschechischen Ursprungs sein, sie können aber auch einem anderen Zweig des slawischen Sprachenbaumes entsprießen und insbesondere sei auf das Polnische verwiesen, dem das Tschechische viel näher steht (nicht in letzter Linie aus geographischen Rücksichten) als dem Kroatischen.

Das Gesagte gilt nicht nur von den bereits angeführten, sondern auch von den noch anzuführenden Worten. Wenn nun letztere in der Gaunersprache in veränderter Gestalt und mit manchmal veränderter Bedeutung Aufnahme gefunden haben, so ist das nicht ledig-

Digitized by Google

lich aus der Natur der Gaunersprache [1]) zu erklären, sondern es mag auch der Entwicklungsgang des Tschechischen mit im Spiele sein, wo der Gegensatz zwischen Schriftsprache und Umgangssprache noch kein überwundener Standpunkt ist. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts schrieb man im Tschechischen das W; die gegenwärtige Schriftsprache kennt diesen Buchstaben nicht mehr. Dafür hat die tschechische Umgangssprache eine Erscheinung, die lebhaft an das griechische Ϝ (Digamma) erinnert, das im klassischem Griechisch geschwunden ist, dennoch aber lange Zeit gesprochen worden sein soll [2]). Es gibt nämlich auch im Tschechischen Wörter, die in der Schriftsprache vokalisch anlauten, in der Umgangssprache jedoch noch häufig (namentlich bei den niederen Volksklassen) ein W vorgesetzt erhalten; man hört vielfach wokno statt okno (Fenster), wopice statt opice (Affe), wosel statt osel (Esel), won, wona, wono statt on, ona, ono (er, sie, es); ja selbst an Eigennamen kann man diese Erscheinung beobachten (so heißt ein Ort bei Prag Olschan, aber auch Wolschan). Ein anderer, nicht uninteressanter Beleg für den scharfen Gegensatz von Schrift- und Umgangssprache ist die allgemeine Anredeform; „vy“ und „[w]ony“, soviel wie „Ihr“ und „Sie“, hört man noch immer nebeneinander; trotzdem die Grammatik „ony“ verwirft, vermag sich das „vy“ nur sehr schwer einzubürgern [3]).

Dem letzteren Moment ist zwar keine Gelegenheit geboten, sich in der Gaunersprache irgendwie zu äußern; aber in Verbindung mit den andern trägt es vielleicht zur Charakterisierung der Sprache bei.

Übrigens hat die deutsche Sprache zwei [4]) Lehnwörter aus dem Tschechischen; das eine ist Dolch (tulich), das andere ist das Wort Halunke, welches auf das tschechische holý (nackt) zurückgeführt wird und ursprünglich zur Bezeichnung eines nackten, in Lumpen gehüllten Bettlers diente; diese Worte führe ich deshalb hier an, weil sie Belege für Umformung einerseits und Bedeutungsänderung andererseits beim Entlehnen sind. Auch die Gaunersprache hat bekanntlich derartige Umformungen und Bedeutungsänderungen aufzuweisen, z B. diene als Beleg einer Metathesis „tulerisch“ für protestantisch, worin das Wort „lutherisch“ deutlich zum Ausdruck kommt, oder „abmachayen“ für „abmachen“, ein geradezu klassisches Beispiel einer

1) Vgl. Groß in diesem Archiv. 9. Bd. S. 309.

2) In manchen Gymnasien, namentlich in Österreich, wird bei der Lektüre Homers auf die Aussprache des Ϝ noch Gewicht gelegt.

3) v. Jhering, Der Zweck im Recht (2. Bd., 3. Aufl., Leipzig 1898, S. 716. Anmerkung) erklärt diese Erscheinung aus den Beziehungen zu den Deutschen.

4) Wenigstens meines Wissens dürften kaum mehr sein.

Worterweiterung (Augmentativ, vgl. Freistädter Glossar „Rosch abmachayen“ — enthaupten); als Belege für Bedeutungsänderungen diene der Hinweis auf „Schwimmes“ (Fisch), „Jauche“ (Suppe). Derartige Worte der Gaunersprache stehen zu den Begriffen, die sie bezeichnen, inhaltlich in den verschiedensten Beziehungen. Die häufigste ist wohl die der frivolen Umdeutung (barmherzige Schwester = Freimädchen), gemeinsamen Eigenschaft (Jauche = Suppe: tertium comparationis: Flüssigkeit, Feuchte, Nässe), Haupttätigkeit (Hammerschlag = Schmied), Zweckbestimmung (Wärmling = Ofen), Ursache und Wirkung (profit über die Achsel machen = Lumpensammeln). Diesen Erscheinungen muß auch bei Untersuchung der Frage, inwiefern ein fremdes Idiom die Gaunersprache beeinflußt hat, Rechnung getragen werden.

Auf diese Weise finden wir, daß außer den bereits erwähnten Wörtern noch folgende Worte der Gaunersprache auf die tschechische Sprache sich zurückführen lassen:

Bačas, Schafhirte; im Tschechischen bedeutet „báča“ (č = tsch) [Ober-] Schäfer.

Baranyi, Lamm; das tschechische „beran“ bedeutet Widder; Lamm heißt „beranec“.

Bažno, Hahn; dieses Wort hat Ähnlichkeit mit „bažant“ (ž = französ. j), Fasan.

Battum, Prügel, Stock. Das tschechische „batoh“ bedeutet Prügel, Knüttel.

Chova, Hand; wohl stammverwandt mit dem tschechischen „chovati“, bewahren, auf den Händen tragen, „chovatel“, Bewahrer.

Dess (FH) [1]), neun; im Tschechischen heißt neun „devět“, während „desset“ zehn bedeutet.

Dris (FH), drei; tschechisch: „tři“.

Ducho, Geist; dasselbe bedeutet das tschechische Wort „duch“.

Harr (FH) Berg; vielleicht aus dem tschechischen „hora“ (Berg) entstanden, wofür auch das gaunerische Wort „horind“ (Berg) spricht.

Hazika, Rock; das tschechische „hazuka“ bedeutet Frauenrock, aber auch Kutte, Mönchskleid.

Horind (FH), Berge; s. harr (FH).

Hussek, Knabe; im Tschechischen heißt „hus(a)“ Gans.

Jaro, Ei; im Tschechischen heißt „jaro“, Frühling (vgl. Čarić, a. a. O. S. 306.).

Kleba (FH); Brot; tschechisch: „chleb, chleba“, Brot.

1) (FH) = Gaunerglossar der Freistädter Handschrift (herausgegeben von H. Groß in früheren Bänden dieses Archivs).

Klidi, Schlüssel; im Tschechischen heißt Schlüssel „klíč“.
Koasy, Sense; im Tschechischen „kosa“, Sense.
Krahl, Krael (FH), Kaiser; im Tschechischen heißt „král“ König.
Krmo, Wurm; das tschechische Wort „krm“ bedeutet Nahrung.
Lunka, Wiese; tschechisch: „louka (Plural luka)“ Wiese.
Mas, Fleisch; tschechisch: „maso“, Fleisch (vgl. Čačić, a. a. O., S. 306); damit zusammenhängend masengero, Fleischer; jedoch im Tschechischen heißt Fleischer „řezník“.
Molivo, Blei; dieses Wort dürfte durch Vorsetzung eines M vor das tschechische „olovo“, das ebenfalls Blei bedeutet, entstanden sein.
Musinaw, ich muß; tschechisch: „musím“, ich muß.
Narodos, Freund; Stammwort das tschechische „nàrod“, Nation; „nàrodomil“, Volksfreund.
Našado, der Erschlagene; im Tschechischen gibt es eine Redewendung „nasadati živa“, soviel wie: den Hals wagen.
Nowi, Wahrsager; „nový“ (tschechisch) heißt neu.
Olejis, Öl; tschechisch: „olej“, Öl.
Ozel, fauler Gauner; tschechisch: „osel“, Esel.
Peliši, Gefahr; tschechisch: „peleš“, Höhle.
Pachulke[1]), Knecht, ungebildeter ordinärer Mensch; tschechisch: „pacholek“, Knecht.
Phubo, Nabel; im Tschechischen heißt Nabel „pupek“.
Plamena, Blasebalg; tschechisch: „plamen“ oder „plamena“, Flamme.
Plasto, Leinwand; tschechisch: „plátno“, Leinwand.
Poro (FH), Kuh; „porod“ (tschechisch), Geburt.
Prosto, Bauer; tschechisch: „prosto“, schlechtweg; „prostý“, gemein, einfach, schlicht, aber auch einfältig („verbauert“) (vgl. Čačić, a. a. O., S. 307).
Rak, Geifer, Speichel; tschechisch: „rak“, Krebs (vgl. Čačić, a. a. O., S. 307.).
Telel, Tier; Telentos, Kalb; } im Tschechischen „tele, telec“, Kalb.
Trast, Furcht; tschechisch: „trest“, Strafe.
Ves, Wald; tschechisch: „ves“, Dorf (der Wald heißt les).
Zad (FH), Seite; tschechisch: „záda“, Rücken, Rückseite, „zad“, Hinterteil.
Zilah, Kraft; tschechisch: „síla“, Kraft.

Schließlich sei es gestattet, ein Verzeichnis von Wörtern hier anzuschließen, die viel in der Prager Verbrecherwelt gebraucht werden;

1) Schütze in diesem Archiv, 12. Bd. S. 81.

damit sei keineswegs gesagt, daß sich ihre Anwendung auf Prag beschränkt. Da sie jedoch im Großschen Vokabulare nicht aufgenommen sind, will ich sie mitteilen und, da die Mehrzahl tschechischen Ursprungs ist, glaube ich, sie an dieser Stelle mitteilen zu können.

Bago, Zigarrenstummel.
Chandina, Zündhölzel.
Ciniben (tschiniben), schreiben.
Fong, Feuer.
Hulit, rauchen; vielleicht mit dem tschechischen „hul“ (Stock) verwandt.
Jiskra, Feuer; eigentlich Funke; vgl. „Funke“ und „fong“.
Kára, Dunkelhaft, Fasttag, Disziplinarstrafe.
Ladengero, Latinger } Kaufmann, Verteidiger.
Moták, ein einem Gefangenen zugeschmuggelter Brief.
Odlejt, aufheben; eigentlich ausgießen.
Pakler, Kirche.
Pareš, Kirche; eigentlich „parez“, Baumstumpf.
Pireskerice, Polizeiaufsicht.
Pošta, eigentlich Post; im Verkehr der Sträflinge versteht man darunter die Übermittlung eines an einem (aus dem Sträflingskleide herausgerissenen) Faden befestigten und irgendwie (z. B. durch Speichel) entsprechend beschwerten Zündhölzchens aus einer höher gelegenen in eine darunter befindliche Zelle.
Pur, Feder, soviel „wie por“.
Schellenger, Schillinger } Gendarm.
Sídlo, Sperrhaken; eigentlich Sitz, Wohnsitz.
Štárka, Visite, Zelleninspektion; im Tschechischen heißt „št'árati“ stöbern, stirlen.
Veš, Wald; gleichbedeutend mit „ves“ (veš wird „wesch“ gesprochen).
Zatloukat, leugnen, die Antwort verweigern; eigentlich verschlagen.

XV.

Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben.

Von

Rechtspraktikant **Hans Schneickert** in München.

Mit dem Gedanken des Gesetzgebers, möglichst umfassende Gesetze zu schaffen, und schädliche Ausschreitungen des Geschäfts- und Verkehrslebens zu verhindern, wetteifern die Gedanken der durch das Gesetz zunächst Betroffenen, dieses geschickt zu umgehen, sei es, daß sie die vom Gesetz gewährten Vorteile über die Maßen in Anspruch nehmen, sei es, daß sie in sachkundiger Weise ihrem Opfer von einer ungeschützten Seite beikommen und sich die gleichen Vorteile sichern, deren Verschaffung bei normalen Verhältnissen mit Strafe gesühnt würde. Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Überzeugung, daß man bei genauer Kenntnis der Gesetze diese am ehesten ungestraft zu umgehen vermag, haben viel dazu beigetragen, den unerfahrenen oder wenigstens „gesetzesunkundigen" Mitmenschen straflos betrügen und ausbeuten zu können. Unter diesen Umständen war der Gesetzgeber schon wiederholt gezwungen, solchen auftauchenden Neuerungen in der geschäftsmäßigen Hintergehung der Mitmenschen energisch entgegenzutreten, dabei aber erkennend, wie schwierig es oft ist, der Findigkeit und dem Scharfsinne des modernen Betrügers und Schwindlers Herr zu werden, was aus den mehrfachen Abänderungen der in Frage kommenden Gesetze klar ersichtlich ist. Es sei hier erinnert an die Wuchergesetze (§§ 301, 302 R.-St.-G.-B. aus dem Jahre 1870, §§ 302a bis 302d l. c. aus dem Jahre 1880, § 302e l. c. aus dem Jahre 1893). Ferner kommt hier in Betracht die Ersetzung der §§ 281 bis 283 l. c. über betrügerischen Bankerott durch die neuen eingehenderen Strafbestimmungen der Konkursordnung vom 10. Mai 1898; ferner das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900. Die Wandlungen, welche das auch hierher gehörige Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 noch wird erleben müssen, sind ebenso sicher, wie unübersehbar. Abgesehen von dieser nicht erschöpfenden

Digitized by Google

Aufzählung sei schließlich noch erinnert an die große Mannigfaltigkeit der bei der Rechtsprechung zutage getretenen Kasuistik des betrügerischen Geschäfts- und Verkehrslebens. Der erfinderische Geist der modernen Schwindler, die sich auf Kosten ihrer unerfahrenen Mitmenschen den Kampf ums Dasein möglichst leicht zu machen suchen, läßt sich durch solche ihm weit nachhinkenden Gesetzesneuerungen keineswegs entmutigen. Bis der Gesetzgeber zu der Erkenntnis gelangt, daß solche Geschäftskniffe eigentlich strafbare Betrügereien seien, die aber mangels zutreffender Gesetzesbestimmungen nach dem Grundsatze nulla poena sine lege poenali vorläufig noch ungesühnt bleiben müssen, sind die Geschäftskniffe größtenteils auch schon so veraltet, so abgebraucht, daß der Lebenskünstler selbst von einer weiteren Verwertung Abstand nimmt und neuersonnene Tricks an seinen Opfern erprobt. Sind also solche oft nur vorübergehend auftauchende betrügerische Geschäftskniffe nicht durch strafrechtliche Gesetze zu verfolgen, auch mit Hilfe der Gesetzgebung kaum auszurotten, so läßt sich hier nur durch Präventivmaßregeln Abhilfe schaffen, die in erster Linie bezwecken sollen, den bedrohten und unerfahrenen Laien wie auch den Kriminalisten auf solche moderne Geschäftskniffe aufmerksam zu machen, zumal ja bei näherer Untersuchung ein energisches Entgegentreten oft nützlich sein oder eine unternommene Strafverfolgung mitunter Aussicht auf Erfolg haben wird.

Im nachstehenden sei die Schilderung einiger mir bekannt gewordener unlauterer Geschäftspraktiken gestattet.

1. Ein Schuldner wird auf den Betrag von 1000 Mk. eingeklagt. Durch seinen Anwalt läßt er den Einwand geltend machen, daß ihm die Schuld auf ein Jahr gestundet sei. Resultat: Vertagung oder Beweisbeschluß. Inzwischen klagt ein Freund des Schuldners diesen vereinbarungsgemäß ebenfalls auf den Betrag von 1000 Mk. ein. Bezüglich dieser 1000 Mk. wird Versäumnisurteil erwirkt, das nach 14 Tagen rechtskräftig wird. Es erfolgt Erstpfändung auf 1000 Mk. beim Schuldner. Die berechtigte (erste) Klage wird dem Kläger zugesprochen, worauf Nachpfändung unter dem Werte erfolgt. Bei der alsbald stattfindenden Zwangsversteigerung erhält der „Geschäftsfreund“ alles, während der berechtigte Kläger mit seinem Forderungsbetrage durchfällt. Der Freund zahlt nun den „geretteten“ Betrag von 1000 Mark wieder an den Schuldner zurück.

Günstigenfalls läßt sich in diesem Falle, der übrigens aus der hiesigen Gerichtspraxis stammt, mit Hilfe der Staatsanwaltschaft noch etwas erreichen, aber bis man von dem unlauteren Charakter dieser Manipulation Kenntnis erlangt, wird es meistens zu spät sein. Schlimm

Digitized by Google

wäre es auch für den Rechtsanwalt, der ohne weitere Prüfung der Sachlage einem solchen betrügerischen Vorgehen seine Hilfe darböte.

2. Unter den Tändlern (Trödlern) herrscht die eigenartige Geschäftsusance, zum Zwecke der Erzielung eines außerordentlich niedrigen Kaufpreises bei amtlichen Versteigerungen von Pfandobjekten eine Art „stille Gesellschaft" zu gründen, welche auf die ihnen günstigste Regulierung des niedrigsten und höchsten Angebots bedacht sind, um nachher den dadurch erzielten Gewinn untereinander zu verteilen. Diese Geschäftsusance ist unter dem Namen „Kippe machen" hier bekannt, wie auch die Einträglichkeit dieser eigennützigen Manipulation bekannt ist, daß sie aber strafbar ist, wird kaum behauptet werden können[1]). Sicher ist nur, daß der gepfändete Schuldner den Schaden tragen muß.

3. Ein weiterer Fall aus der hiesigen Geschäftswelt. Ein Alleininhaber eines Privatdetektivinstituts steht seit einiger Zeit unter Polizeiaufsicht. Dieser weiß nun seiner Nebenstrafe einen ihm vorteilhaften Wert dadurch beizulegen, daß er in den Geschäftsempfehlungen sein Institut folgendermaßen kennzeichnet: „N. N., Privatdetektivinstitut in M., unter direkter Aufsicht der Landespolizei". Ob sich diese Firma mehr zur Eintragung in das Handelsregister als zur Untersagung durch die Polizeibehörde eignet, wird meines Erachtens nicht schwer zu entscheiden sein.

4. A., der durch ein Zeitungsinserat eine Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder eine Hilfskraft für den Haushalt oder das Geschäft sucht, erbittet unter einer in dem Inserat näher bezeichneten Chiffre postlagernde Offerten. B., der in der gleichen Lage ist wie A., holt, durch das Inserat aufmerksam gemacht, die eingelaufenen postlagernden Offertschreiben ab und trifft seine Wahl. Während B. so die Insertionsgebühren erspart hat, ist A. vielleicht um die günstigsten Angebote betrogen. Der Möglichkeit eines solchen unredlichen Vorgehens kann man aber dadurch entgegentreten, daß man die erbetenen Offerten bei der Expedition der betreffenden Zeitung hinterlegen läßt, die ja dem Inserenten in der Regel eine Karte ausstellt, deren Besitz allein zur Abholung der hinterlegten Briefe berechtigt. Die Postanstalten werden aber solche Vergünstigungen nicht gewähren können, da sie für postlagernde Briefe jede Verantwortung ablehnen.

5. Höchst bedenklich vom sozialen Standpunkt aus ist das Vorgehen gewisser Frauenspersonen, welche die Vorteile unserer neuen

1) Zivilrechtlich ist eine derartige Abmachung, als „gegen die guten Sitten verstoßend" (§ 138, Abs. 1 B.-G.-B.), zweifellos nichtig.

Alimentengesetze in einer höchst gewissenlosen Weise ausnützen und aus der Erlangung von zahlreichen Alimenten für ihre unehelichen Kinder geradezu ein Gewerbe machen. Rechtsanwalt Rosenberg (Bonn) weist in einem Aufsatze in der „Deutschen Juristen-Zeitung", Nr. 9 des lf. Jahrganges, S. 221, auch auf die schädlichen Wirkungen des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hin und macht auf die Zunahme der Meineide in dem früheren Geltungsgebiet des Code civil aufmerksam. Mit einer merkwürdigen Gelehrigkeit, sagt Rosenberg a. a. O., haben sich gewisse Mädchen die neue Gesetzesbestimmung zunutze gemacht, womit die Tatsache im Zusammenhang stehe, daß für manche Frauenspersonen die Aufhebung des Art. 340 Code civil geradezu ein Ansporn geworden sei, sich einem unzüchtigen Lebenswandel zu ergeben; nach der Theorie vom kleineren Übel sei daher eine dem Art. 340 Code civil analoge Vorschrift den §§ 1708 ff. B.G.B. unbedingt vorzuziehen.

6. Jedem Kriminalisten dürfte das einträgliche Geschäft der sogen. „Engelmacherinnen" bekannt sein, die gegen ein „entsprechendes" Nährgeld neugeborene uneheliche Kinder in Pflege nehmen und nach einiger Zeit der unehelichen Mutter die „traurige", aber selbstverständlich erwartete Nachricht von dem „sanften" Ableben des Säuglings zukommen lassen. Weniger bekannt wird aber sein, daß dieses Geschäft auch eheliche Mütter aus den niedrigsten Volksschichten an ihren eigenen Kindern besorgen. Durch ihre notdürftige Vermögenslage sind sie gezwungen, bald nach der Geburt ihres Säuglings wieder die Arbeit außerhalb des Hauses aufzunehmen, ohne das neugeborene Kind einer Wärterin gegen Entgelt oder ihren ebenfalls der Arbeit nachgehenden erwachsenen Kindern überlassen zu können. Ein Tränklein, bereitet aus dem Samen der Mohnköpfe oder aus anderen leicht zu beschaffenden Schlafmitteln, bewirkt ebenso einen langanhaltenden Schlaf des Säuglings, als er auch dessen Tod langsam und sicher herbeiführt. Das angestellte Wehklagen über den so erfolgten Tod des Kindes läßt den Gedanken an eine absichtliche Wegschaffung des lästigen überzähligen Kindes kaum aufkommen. Aber auffallen muß es, wenn eine solche Mutter, die schon einige Kinder groß gezogen hat, keinen ihrer Säuglinge mehr über das Säuglingsalter hinausbringt. Wie schwer wird bei dem langsamen Absterben eines so ernährten Neugeborenen, der erklärlicherweise jeder ärztlichen Hilfe entbehren muß, Belastungsmaterial zu sammeln oder eine Bestrafung der Mutter herbeizuführen sein, weil die Ernährung neugeborener Kinder ja nicht überwacht wird und die Dummheit und Unerfahrenheit der über den Verlust ihres Kindes ganz „untröstlichen"

Digitized by Google

Mutter jedes Bewußtsein ihrer verbrecherischen Eingriffe auszuschließen scheinen!

7. Ein hiesiger Café- und Konditoreibesitzer nützte — es war im vergangenen Sommer — auf ebenso originelle wie tadelnswerte Weise menschliche Schwächen — die Liebe und Eifersucht — zu seinem Vorteil aus, indem er programmäßig anonyme Briefe an junge Ehegatten schrieb, worin ein „aufrichtiger Menschenfreund" im Vertrauen den einen Ehegatten vor der Treulosigkeit des anderen warnte; um sich davon überzeugen zu können, müsse er nur an gewissen Tagen in das näher bezeichnete Café kommen. Der Stundenplan war gut eingeteilt, damit es keine Kollisionen gäbe. Es soll, wie hiesige Blätter mitteilten, in jenes sonst so vereinsamte Café bald reges Leben eingezogen sein. Daß bei dem vergeblichen, langen Warten nicht wenig verzehrt werden mußte, hatte sich der schlaue Geschäftsmann schon ausgerechnet. Auch ließ er es nicht an weiteren anonymen Ermunterungsschreiben an die bisher vergeblich wartende Ehehälfte fehlen, einmal müsse sie ja doch dahinter kommen. Da saß eines Tages ein Herr in jenem Café sinnend vor seinem anonymen Brief, und das gab seinem Nachbarn — nach den Grundsätzen der Ideenassoziation — Veranlassung, sein „ähnliches" Geheimnis preiszugeben. Aufklärung folgte auf Aufklärung, und gar bald erkannte der findige Geschäftsmann den tiefen Ernst des „Grubengrabens".

Damit sei für diesmal die Aufzählung und Schilderung bemerkenswerter unlauterer Manipulationen abgeschlossen. Es erübrigt mir nur noch der Hinweis auf weitere hierher gehörige, aber schon anderweitig besprochene unlautere Geschäftskniffe, z. B. bei der geschäftsmäßigen Ausübung des Gedankenlesens, des Spiritismus (Archiv XII. 343 ff.), beim Raritäten- und Kunstsachenbetrug (Groß' Hdbch. f. U. R. S. 729 ff.), bei Fälschungen von Urkunden, Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln (Archiv I, 26 ff., VIII, 1 ff., XII, 175 ff), bei Fälschungen von Waren und alten Waffen (Archiv I, 183 ff., VII, 1 ff.), beim Spielbetrug (Groß' Handbuch f. U.-R. S. 722), beim Pferdebetrug (ebenda S. 703 ff.).

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Von P. Näcke.

1.

Beherzigenswerte Worte eines Vergessenen. In dem soeben erschienenen, ausgezeichneten, und für Juristen, Mediziner und Psychologen gleich wichtigen (V.) Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen usw. (Spohr, Leipzig 1903) hat Professor Karsch ganz eingehend das Leben des sonst ganz unbekannten Handelsmanns und Putzmachers Heinrich Hössli aus Glarus (1784—1864) gegeben. Derselbe war wahrscheinlich ein Homosexueller, Autodidakt und schrieb ein zweibändiges, hervorragendes Werk: Eros, worin er als erster der Neuzeit die Homosexualität verteidigt. Daraus werden nun viele Proben gegeben, die z. T. wirklich großartig sind, besonders wenn man die damalige Zeit und den einfachen Verfasser bedenkt. Einige Stellen daraus mögen zu Nutz und Frommen der Leser hierin Platz finden und sie gemahnen uns immer wieder von neuem, auf neue Ideen nicht zu stolz sein, da sie nur zu häufig sich schon früher vorfanden. Nichts führt mehr zur Bescheidenheit, als das Studium der allgemeinen — und der alten Fachliteratur. Hören wir also jetzt unseren alten Hössli[1]):

„Wir stehen uns beim Suchen immer selbst im Wege!" — Es gibt einen religiösen, einen politischen, einen sittlichen Fanatismus. — Wir liegen erst in den Wehen für wahrhaft menschliche Sitten und Gesetze. — Gesetze ohne Wissenschaft sind Henker ohne Obrigkeit. — Wir sind vielleicht zu unheidnisch, um einzusehen, daß wir kein einziges Laster weniger als die Heiden haben. — Im Samen, im Kern, im Embryo ist der ganze Mensch; wir können nichts in solchen hineinbringen, nur sich entwickeln lassen das in ihm Verschlossene, und wenn schon viel, das in ihm ist, zur Verkrüpplung nötigen, ersticken und nicht aufleben lassen, es doch nicht tilgen. — Es ist in unserer und jeder Zeit nicht genug das, was wahr, was recht, was schön ist, zu studieren, man muß auch, es ist noch wichtiger, das, was unrecht, was Unwahrheit, was befleckt und entstellt ist, erforschen, enthüllen wollen, um eine bessere Menschheit zu werden. — Weder übersehen, noch verachten, weder entstellen, noch verdammen soll der Mensch etwas an seiner Schöpfung — nur kennen, leiten, erziehen und dahin stellen, wo seine Endzwecke sichtbar werden können. Nur der Wahnmensch sagt zum Bruder: das ist nicht deine Natur, weil sie die meine nicht ist, Sünde ist die deinige, weil sie meine nicht ist . . . — Der Gesetzgeber muß jede vor-

1) Aus seinem Werke: Eros, und im Jahrbuche auf S. 516 ss. stehend.

handene wirkliche Natur, die der Gesellschaft gefährliche Handlungen begehen könnte, wissen, beachten, durchschauen, unter das Gesetz stellen; aber das Gesetz darf nicht den Menschen aufheben, darf nicht lügen und darf keine Naturerscheinung als Nichtnatur erklären, um sie verfolgen zu können . . . — Wer ein mit Blut gefärbtes Samenkorn auf den Brachfeldern des Guten auferweckt, der arbeitet im Garten und Vertrauen Gottes an der Menschheit. — Der wahrhaft erleuchtete Mensch aber denkt und fühlt für alles Gefühl, für alles Recht, für alle Wahrheit, für jedes Geschöpf, der blinde Halbmensch nur für sich selbst. — Die Erforschung der menschlichen Natur ist überall ein ebenso heiliges als verfolgtes Werk. — Der Griechen Behandlung der Männerliebe eröffnet den männerliebenden Naturen ebenso ein sittliches Heiligtum — wie sie und wir in der Ehe für die Liebe der beiden Geschlechter eines eröffnet haben. — Naturwurzeln haben alle Verbrechen; Gut und Habe besitzen wollen ist Natur, Zorn und Rache sind Natur, in der zweigeschlechtlichen Liebe sind die Wurzeln zahlloser Verbrechen und zahlloser Tugenden und großen Handlungen . . . Der Lasterhafteste kann die Frauen und der Tugendhafteste die Männer lieben. Die Erde, die Geschichte ist dieser Erweise voll; keine Liebe ist an sich Tugend oder Laster, so wenig als Wollen und Selbstbestimmung . . .“

2.

Der angebliche Infantilismus, das geringere Gehirngewicht und die geringere somatische Variabilität des Weibes. Nachdem Möbius, den ich verschiedener Analogien halber den „deutschen Lombroso“ nennen möchte, was sicherlich nur ein zweifelhafter Ehrentitel ist, das Schlagwort des „physiologischen Scharfsinns“ des Weibes in die Menge geworfen und in unkritischen Köpfen damit viel Unheil angerichtet hat, nachdem ferner Lombroso nicht aufhört von der geringeren anatomischen Variationsfähigkeit der Frau gegenüber dem Manne zu reden, folglich von ihrer geringeren Zahl von Entartungszeichen, obgleich ich dies, auf Grund genauer Untersuchungen entschieden bestritt [1]), hat soeben der ungemein kritische und genaue Anthropologe Giuffrida-Ruggeri in diesen zwei wichtigen Dingen das Wort ergriffen, freilich in einer Arbeit, die einen andern Zweck verfolgt [2]). Nach ihm ist die Frau anatomisch durchaus nicht infantiler gebaut, als der Mann. Das Hirngewicht der Erwachsenen ist freilich relativ geringer als das des Mannes gleicher Größe; das hängt aber von ihrer geringeren Tätigkeit ab, welche wiederum durch eine geringere Masse von Muskeln und Knochen bedingt ist und folglich durch die ihnen vorstehenden trophischen und muskulösen Hirnzentren. Das Hirngewicht ist, im Mittel, 12,3 Proz. kleiner als das des Mannes, dafür aber die Muskeln und die Knochen um 30 Proz. Nach den genauen Daten

---

1) Näcke, Untersuchung von 16 Frauenschädeln, darunter solche von 12 Verbrecherinnen usw. Archiv f. Psychiatrie. 1893. 25. Bd. Heft 1.

2) Giuffrida-Ruggeri, Considerazioni antropologiche sull' infantilismo e conclusioni relative all' origine delle varietà umane. Monitore Zoologico Italiano. anno XIV. 1903. No. 4—5.

Digitized by Google

von Broca ist das Stirnhirn der Frau relativ größer als das des Mannes, daher die senkrechte Stirn mit den vorstehenden Stirnhöckern. Das geringere Gewicht des Seitenlappens — entsprechend der geringeren Muskelentwicklung — erzeugt den weniger hohen und mehr platten Schädel. Endlich der relativ größere Hinterhauptlappen und das Kleinhirn machen das Hinterhaupt vorspringender. Was sagen nun Möbius usw. dazu, daß das Vorderhirn der Frau größer ist, wo man doch weiß, daß dies beim eigentlichen Denken wahrscheinlich am meisten beteiligt ist? Wahrscheinlich sind auch die Nervenfasern bei der Frau feiner. Wenn also bisher die geistigen und künstlerischen Leistungen der Frau sicher hinter denen der Männer zurückstehen, so ist das anders zu erklären, als Möbius will. Ich gehe hier nicht näher darauf ein. Hervorheben wollte ich nur, daß obiger Umstand also anatomisch sicher nicht begründet ist. Bezüglich der immer angeführten geringeren anatomischen Variationsfähigkeit des Weibes, so bestreiten dies entschieden viele, z. B. Pearson, Giuffrida und sogar Frassetto — ein Anhänger Lombrosos! — findet den Schädel bei der Frau variabler als beim Manne. Noch mehr tritt dafür Manovrrier ein [1]). Der Schluß, den auch Giuffrida zieht, ist der, daß folglich die Frau auch mehr Stigmata aufweisen muß, als der Mann, nicht weniger (was Giuffrida milde eine „ungenaue Behauptung" nennt). Wenn ich selbst, wie gesagt, bei meinen Untersuchungen hier nicht mehr Stigmata, als bei den Männern fand, so doch nicht weniger. Nur sind sie, dem grazileren Körperbau entsprechend, weniger hervortretend als dort. Giuffrida macht endlich immer wieder von neuem darauf aufmerksam, wie vorsichtig man mit dem Worte: Rückschlag und Infantilismus sein muß. Vieles ist nur Schein, wofür Giuffrida Beispiele gibt. Diese vorzügliche Arbeit von Giuffrida wird aber sicher ebensowenig Lombroso und seine Schule beeinflussen, wie die anderen von Manovrrier, Pearson usw. Theorie-Fanatiker sind eben nicht zu belehren!

3.

Voruntersuchung in Abyssinien. In einem interessanten Artikel erzählt der italienische Arzt de Castro [2]), daß zum Auffinden von Dieben, ganz jungen Männern, die noch kein Weib berührten, aus besonderen Familien, hypnotische Getränke verabreicht werden: Im somnambulen Zustande laufen sie nun herum, bis an den Ort des Verbrechens, ahmen die Gesten des Täters bei der Tat nach und bezeichnen ihn dem Richter, der sofort die Strafe eintreten läßt. Man nennt sie: lieba-scia = Diebssucher. Das ist aber nicht etwa ein Gottesurteil, da solches in Abyssinien nicht existiert. Es handelt sich vielmehr um eine „Pharmakotherapie" des Verbrechens, wie Verfasser es nennt. Merkwürdig ist auch die Sitte, daß ein

---

1) Den Lombroso nur einen „mäßigen" Anthropologen nennt, er, der ihm weder an Kritik noch an Genauigkeit der Untersuchungen die Schuhriemen lösen könnte!

2) De Castro, Malati, medici e truffatori in Abissinia. Archivio di psychiatria etc. 1903. p. 351.

Digitized by Google

Verbrecher, wenn es ihm gelingt, in eine Kirche einzutreten und die Glocke ertönen zu lassen, gesichert ist, so lange er im Heiligtum weilt. Beim Verlassen desselben geht allerdings sein Asylrecht verloren. Vergiftungsfälle sind nicht selten.

4.

Spiritistischer Schwindel. Das famose „Blumenmedium Rothe" ist gründlich abgeführt und für einige Zeit unschädlich gemacht worden. Damit hat aber natürlich der Glaube an den Spiritismus keinen Todesstoß erhalten. Eher das Gegenteil! Die arme Rothe ist eine Märtyrerin geworden! Der Fanatismus der spiritistischen Gemeinde ist so groß, daß nichts ihr Dogma erschüttert. Sogar bei Gebildeten und Gelehrten, und das ist das Traurige! Kehrt doch z. B. regelmäßig in Lombroso's „Archivio di psichiatria etc." eine Rubrik: „il medianismo" wieder, wo haarsträubende Dinge als absolut sichergestellte Tatsachen gegeben werden. Wie es aber damit beschaffen ist, hat wiederum neulich Moll[1]) klassisch nachgewiesen. Seit wenigstens 11 Jahren spukt in Italien eine gefährliches Individuum. eine gewisse Frau Eusapia Palladino herum; gefährlich, weil sie bereits einen großen Teil des italienischen Adels und eine Reihe erster Gelehrter zu Gläubigen bekehrt hat. Daß oberflächliche Beobachter, wie Lombroso, der immer mehr zu einer wissenschaftlichen „quantité négligeable" herabsinkt, zuerst darauf hineinfallen, versteht sich von selbst. Moll hat nun nach eigenem Anschauen ihren Haupttrick aufgedeckt, der darin besteht, ihre unter Kontrolle stehenden Hände und Füße durch geschickte Ablenkung der Aufmerksamkeit in der Dunkelheit zu befreien und damit in bekannter Weise zu „arbeiten". Moll macht wohl die richtige Bemerkung, daß zur Entlarvung solchen Schwindels Gelehrte, wie Psychater, Naturwissenschaftler usw., nicht die geeigneten Autoritäten sind, sondern nur die Taschenspieler, bei denen ja die Verwertung der Ablenkung der Aufmerksamkeit oft wichtiger ist, als die Fingerfertigkeit. Auch die folgenden Sätze von Moll sind nur gutzuheißen: „Es ist ja gar nichts dagegen zu sagen, wenn jemand an Geister oder an eine besondere psychische Kraft glauben will, das ist Glaubenssache, wie ein Dogma. Nur soll man hier nicht das Wort Wissenschaft brauchen, man soll nicht Dinge für wissenschaftlich bewiesen hinstellen, solange man nicht unter zwingenden Beobachtungen beobachtet ... blieb für mich als Wunder nur eines übrig, nämlich der Umstand, daß große Gelehrte solch frechen, durchsichtigen Schwindel auf unbekannte Kraft zurückführen". Das sieht man auch an ernsteren Gelehrten, wie Lombroso ist, z. B. Ottolenghi, dessen neues Buch: „La suggestione e le facultà psichiche occulte etc." Lombroso in seinem Archive (4. Heft S. 505) ausführlich bespricht. Er glaubt an Gedankenübertragungen. Seine Beweise scheinen nach dem Referat keine stringenden zu sein. Bisher sind selbst die Aufsehen erregenden Experimente von Richet sehr angezweifelt worden. Ottolenghi glaubt an das, wenn auch nur seltene Vorkommen, von „Ahnungen" und „Hellsehen". Bisher hat noch kein einziger Fall aber einer strengen Kritik standge-

1) Moll, Das „Medium" Eusapia Palladino. Deutsche med. Wochenschr. 1903. Nr. 29.

Digitized by Google

halten. Ottolenghi glaubt ferner an „Exteriorisation“ von Empfindungen und Bewegungen; ebenfalls wissenschaftlich noch nicht bewiesene Dinge. Auch soll es „intellektuelle medianistische Phänomene“ geben, wonach z. B. Kinder von 5 Monaten schreiben können, oder eine Person stenographieren, die es nicht gelernt hatte! „Da soll mir doch einer einen Storch braten,“ wird der Berliner mit Recht sagen! Ottolenghi behauptet weiter, daß durch kriminelle Suggestionen sogar Ehrliche (quasi onesti), besonders wenn sie somnambul, hysterisch oder epileptisch sind, Verbrechen begehen können. Bisher ist aber noch nie ein wirklicher Fall von suggerierten Verbrechen publiziert worden, alles sind nur Laboratoriumsversuche gewesen! Man sieht also auch, was man von Ottolenghi zu halten hat, den freilich Lombroso auf den Schild hebt, da er einer seiner strengsten Anhänger ist, was schon von vornherein dessen Kritikfähigkeit in verdächtigem Lichte erscheinen lassen muß.

5.

Schreckliche Folgen eines fanatischen Kurpfuschertums. In einer Notiz der Archives d'anthropologie criminelle usw., 1903. S. 524, lese ich soeben, daß in Appleton (Staat Wisconsin) ein Kurpfuscher und entschiedener Impfgegner die Harmlosigkeit des Pockengiftes demonstrieren wollte und zu diesem Zwecke sich die Hände mit solchem beschmierte und so während 8 Tage von Stadt zu Stadt zog. Die Folge war der Ausbruch einer heftigen Pocken-Epidemie in der ganzen Umgegend. Die darüber mit Recht aufgebrachte Menge wollte den Elenden lynchen, fand ihn aber nicht zu Hause, verbrannte sein Haus und zerstörte das Mobiliar. Schon neulich in einer kleinen Mitteilung über „Fanatismus“ habe ich auf das Gefährliche des Fanatismus in jeglicher Gestalt hingewiesen. Zu den gefährlichsten gehören natürlich die Kurpfuscher, die freilich wahrscheinlich nur zum geringsten Teile, wie z. B. im obigen Falle, echte Fanatiker sind. Meist nämlich sind es ganz gemeine Schwindler. Ebenso gefährlich ist aber auch der Fanatismus des Publikums für irgendeine angeblich sichere Heilmethode. Niemand wird je erfahren, wie viel ungezählte Opfer das Kneippverfahren in und außerhalb Wörrishofen, wie viele Vegetarianer, Lahmannianer usw. sich so selbst zu Tode kuriert haben oder kuriert haben lassen. Alle Warnungen sind aber leider in den Wind gesprochen und jedes Volk wird zu jeder Zeit seine Fanatiker haben (resp. Schwindler), die die andern verführen oder sich verführen lassen. Die Menge von Schwindel und Fanatismus wird wahrscheinlich, gerade so wie von Verbrechen im allgemeinen, sich gleich bleiben, nur daß die Art und Weise wechselt! Das 18. Jahrhundert hatte einen Cagliostro, das 19. eine Spitzeder und jetzt im 20. erleben wir eben die Tragikomödie der „großen“ Therese.

6.

Ein amerikanischer Blaubart. Nach einer Mitteilung in den Archives d'anthropologie criminelle etc., 1903 S. 527, ist ein gewisser Alfred Knapp in Amerika einer Reihe von Mordtaten an Mädchen und seinen beiden Frauen angeklagt und zum Tode verurteilt worden. Mit größter Ruhe und

Digitized by Google

scheußlichem Cynismus gab er alles zu und beschrieb genau die Art und Weise, wie er beim Erwürgen mit seinen Händen vorging, rühmte sich hierbei speziell seiner besonderen Geschicklichkeit und erklärte vor dem Geschworenen: „Ich versichere Sie, daß ich nicht weiß, warum ich diese Frauen getötet habe; ich hatte keinen Grund es zu tun, aber eine unwiderstehliche Macht trieb mich, sie zu erwürgen, und ich konnte dieser Versuchung nicht widerstehen.“ Aus der Notiz geht nicht hervor, ob irgendein sexuelles Moment vorlag. Von irgendwelchen Körperverletzungen à la Jack the ripper wird nicht berichtet, auch nicht von Ausübung des Beischlafs. Dagegen spricht schon, daß seine zwei Frauen, gegen die er gar nichts hatte, ihm gleichfalls zum Opfer fielen. Verdächtig ist nur, daß es sich um das andere Geschlecht handelte und teilweise um Mädchen. Es möchte also doch vielleicht, wenn auch nur im Unterbewußtsein, eine geschlechtliche Regung mit im Spiele sein. Auf alle Fälle hätte das Individuum genau psychiatrisch untersucht werden sollen. Hier ohne weiteres eine „Mordmonomanie“ anzunehmen, ist sehr bedenklich, da ein einzeln dastehender Trieb zum Töten 1. sehr selten ist, 2. noch seltener zur Ausführung kommt, also meist unterdrückt werden kann, und 3. sich wohl nur bei Entarteten oder Geisteskranken finden dürfte.

7.

Vorsicht bei Hypothesen. In meiner kürzlichen Besprechung des Woltmannschen Buches über politische Anthropologie (diese Ztschr. 12. Bd. S. 346) habe ich wieder von neuem darauf aufmerksam gemacht, wie man in der Wissenschaft vorsichtig in der Behandlung der Hypothesen sein muß, welche freilich stets einen großen heuristischen Wert haben werden. Sobald dieser Notbehelf in den Händen des Forschers als echte, wahre Münze behandelt wird, ist es um die Wissenschaftlichkeit getan! Das zeigt sich namentlich bei allen Theorie-Fanatikern à la Lombroso, Wilser, Ammon usw. Die letzteren wissen angeblich ganz genau, daß der Edeltypus des Menschen nur der Langkopf ist, und hier wieder nur der Germane, daß der Arier nur im Norden Europas entstand, die alten Schädel dort direkte Vorfahren der alten Germanen sind usw. Für sie ist Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ohne weiteres Wahrheit und immer tiefer verlieren sie sich in Phantastereien. Deshalb ist es gut, wenn sie von Zeit zu Zeit eine gehörige Lektion erhalten, die bei ihnen allerdings nicht lange anhält. So hatte auf dem letzten Anthropologen-Kongresse zu Worms (1903) Wilser bezüglich alter Schädel genaue Einteilungen gemacht, wobei er allerdings glänzend abfiel. Der Anatom und Anthropolog Klaatsch, der immer mehr zu einer der ersten Größen auf diesem Gebiete auszuwachsen scheint, erklärte sich sehr energisch, zugleich im Namen der andern, gegen eine solche Art, Wissenschaft zu treiben. Eine größere und verdientere Niederlage eines Gelehrten kann man sich kaum denken! Kurz vorher hatte der berühmte Ranke erklärt, daß schon die alten Germanen eine Mischrasse gewesen seien und die jetzigen Schweden nach den neuesten Untersuchungen nur zu 10 Proz. den germanischen Typus darböten; alles Umstände, die einige vielgeliebte Thesen Wilsers und anderer Rassenfanatiker wesentlich einschränken mußten.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX TILDEN FOUNDATIONS

XVI.

Das Leben der Wanderarmen.

Von

Hans Ostwald, Groß-Lichterfelde.

Wenn von einer Beseitigung der Wanderbettelei die Rede ist, so wird zuerst eben nach den Ursachen der Erscheinung gefragt werden müssen; denn nur, wer ihre Ursachen kennt, wird sie erfolgreich bekämpfen und beseitigen können, das aber dürfte wohl jeder Kriminalist, jeder Soziologe und Volkswirtschaftler schon eingesehen haben, daß die Wanderbettelei nicht allein mit dem Trieb zur Faulheit zusammenhängt, daß ihr zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedener Umfang, auch ganz verschiedene Ursachen haben muß.

Auf der Landstraße finden wir vor allem den Menschen, der in seinem Gewerbe Schiffbruch gelitten. Heutzutage kann so ein Unglücklicher in ein anderes Gewerbe übergehen, wenn das andere Ge-

---

Anmerkung des Herausgebers. Ich glaube, daß der vorstehende Aufsatz in die so überaus wichtige Frage der Vagabundage mehr Klärung bringen wird, als viele theoretische Erörterungen, da der Herr Verfasser die Sache aus eigener Anschauung kennt. Wir Kriminalisten sprechen leider über so vieles, was wir nur aus der Schilderung anderer kennen, und müssen der Natur der Sache nach wohl so vorgehen; wird uns aber Gelegenheit geboten, eine uns wichtige Erscheinung von einem verläßlichen Mann geschildert zu bekommen, der sie aus eigener Wahrnehmung kennt, so nehmen wir dies dankbar entgegen.

Der Herr Verfasser ist nach seinen eigenen Mitteilungen der Sohn eines unbemittelten Berliner Schmiedes, erlernte das Goldschmiedhandwerk, arbeitete einige Jahre in Berlin und wurde arbeitslos. Dieser Umstand und der Drang, die Welt zu sehen, trieb ihn auf die Wanderschaft. Als „armer Reisender" sah er Deutschland, bekam ab und zu Arbeit, handelte mit Goldsachen, lebte als Statist, als Reporter und wieder als „Reisender". Was er sah und erlebte, notierte er und wurde nach und nach Schriftsteller, heute schon von bekanntem Namen. Als solcher lebt er heute in Groß-Lichterfelde bei Berlin, alle Jahre drängt es ihn aber wieder, wenigstens für einige Wochen — auf die Landstraße! Seinen Stoff kennt er also. H. Groß.

werbe noch aufnahmefähig ist und ihn verwerten kann. Kann es ihn aber nicht verwerten, vermag er die geforderten Leistungen nicht zu erfüllen, ist das Gewerbe mit Arbeitskräften reichlich versehen — dann gibt es für ihn nichts weiter als die Landstraße.

Das gilt besonders von jenen alten oder alleinstehenden, außerdem von den technisch oder sittlich, also etwa in punkto Alkohol schwächeren Leuten. Arbeitsunfähig sind sie zwar nicht. Aber sie werden doch zuerst entlassen, sobald die Bestellungen sich vermindern. Eigentlich dienten sie ja nur als Notbehelf. Armenrechtliche Unterstützung erhalten sie nicht, da sie ja noch bis zu einem gewissen Grade leistungsfähig sind. Kredit genießen sie meist nicht — oder nur in ganz beschränktem Maße. Sie können also nicht am Orte bleiben. Sie müssen schleunigst einen anderen Platz aufsuchen, an dem sie vielleicht noch gebraucht werden können. Da sie von vorneherein mittellos waren oder es bald geworden sind, bleibt diesen Elementen bald nichts als die Landstraße und das Betteln von Tür zu Tür.

Zu diesen Regimentern von Schuldlosen stoßen jene, die nicht am Orte bleiben wollen, weil sie sich nicht in Schulden verspinnen möchten — selbst wenn sie die Aussicht haben, später wieder in Arbeit zu kommen. Aber sie gehen lieber hinaus in Wind und Wetter, leben heute gut, hungern morgen, schlafen in ekelhaften Betten, in Ställen, mal auch in den besseren Herbergen zur Heimat, stehen immer unter strenger polizeilicher Kontrolle — bleiben aber dafür frei von allen Verpflichtungen, die jeden, der im Orte geblieben und auf Kredit bis zum Wiederbeginn der Arbeit gelebt hat, wie eine Dornenhecke umgeben, ihm ein Aufsteigen, eine Zukunft versperren und ihn nicht seines gegenwärtigen, arbeitsreichen Lebens froh werden lassen.

Diese Art von Wanderzwang ist in industriellen und auch in handwerkerlichen Berufen vorhanden. Neben ihm wirkt noch ein ideeller Wanderzwang: die Notwendigkeit, daß der Arbeiter in andern Städten, an andern Orten seinen Beruf vervollkommne und außerdem seinem Bildungsdrange, dem er oft genug nur durch Veränderung des Aufenthaltsortes genügen kann, Nahrung zuführe. Zum ideellen Wanderzwang gehört auch jenes durch Streikes hervorgerufene Wandern, das meist von jungen Leuten geübt wird, die auf diese Weise den Ort der Streiks entlasten wollen. Man mag darüber denken wie man will. Jedenfalls: das Aufgeben des Arbeitsortes hat bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes immer etwas Heroisches an sich. Das wenigstens sollte denen zugute gerechnet werden, die zugunsten ihrer Kameraden, zugunsten der Lebenshaltung des Volkes, ins Ungewisse hinauswanderten oder noch hinauswandern werden.

Wie weit außerhalb dieser ideellen Notwendigkeiten die Lage des Arbeitsmarktes zu den verschiedenen Jahreszeiten, ganz unabhängig von den großen Krisen, die arbeitende Bevölkerung zum Wandern nötigt, zeigt eine Statistik, die in den Jahren 1895 und 1896 in dem oberbadischen Gebiet der Verpflegungsstationen aufgenommen worden ist.

Über das Wandern der einzelnen Gruppen zu den verschiedenen Jahreszeiten wird angegeben.

Die Schlosser, Mechaniker u. dgl. (im weiteren Sinne wohl „Fabrikarbeiter") sind das ganze Jahr hindurch sehr zahlreich auf der Wanderschaft; im Monat Juni sogar 17,5 Proz. aller Wanderer; auch die eigentlichen Fabrikarbeiter haben eine starke Frequenz, die im Februar und März 9,4 Proz. erreicht, dagegen im Dezember auf 4,1 Proz. herabsinkt. Die Bäcker, Müller und Konditoren sind in den Monaten März bis Juli am zahlreichsten (bis zu 10,7 Proz.) vertreten und nur im Januar und September ist ein merklicher Rückgang zu konstatieren. Die Schreiner und Glaser steigen im September auf 10,5 Proz., während im Dezember, Januar und April der Prozentsatz etwa die Hälfte hiervon beträgt. Interessant ist die Beteiligung der Schneider, die in der flauen Zeit, im Monat August, bis auf 13,3 Proz. anwächst, während sie im Dezember, April und Mai wenig über 3 Proz. ausmacht. Küfer und Bierbrauer sind am wenigsten vertreten im August mit 2,4 Proz., am stärksten im März mit 8,9 Proz. Das Bauhandwerk, Maurer, Zimmerleute und Steinhauer, sind in der Saison von März bis Dezember nur ganz schwach vertreten, oft nicht einmal mit 1 Proz., und nur von Dezember bis März wächst ihre Zahl bis zu 9 Proz., solange eben die Arbeit ruht. Ebenso bemerkenswert ist die Beteiligung der Knechte und Tagelöhner; bis zur Winterszeit machen solche 7—8 Proz. aus, dagegen von Mai bis Dezember kaum 3 Proz., im Juni und Juli sogar nur ½ Proz. Die Maler sind im Dezember mit 8,5 Proz, vertreten, dagegen im April, Mai und Juni nicht einmal mit ½ Proz.

Diese Statistik zeigt deutlich, wie eng das Wandern mit dem Angebot oder dem Aufhören der Arbeitsgelegenheit zusammenhängt; zugleich deutet sie an, daß die Landstraßen im Winter viel mehr von wanderndem Volk belaufen werden, als im Sommer. Es ist ein schwerer Irrtum, anzunehmen, daß die wandernde Bevölkerung im Winter ohne Ausnahme zur Großstadt walzt, um dort sich's in Asylen und Wärmehallen wohl sein zu lassen. Die Statistiken der Verpflegstationen und der Herbergen malen ein ganz ander Bild. Die Herbergen weisen in den Wintermonaten stets eine höhere Zahl von

Digitized by Google

Schlafnächten auf. Das kann nicht nur daran liegen, daß die Herbergen der Großstädte überfüllt sind, während die Herbergen der Kleinstädte leer stehen. In Wirklichkeit sind die Provinzherbergen im Winter ebenfalls stark in Anspruch genommen. Und wenn auch im Juni, in warmen Sommertagen, manch ein Walzbruder „plattmacht", im Freien nächtigt, wenn auch dieser und jener das Schlafgeld in der Herberge spart — es bleibt doch die Tatsache bestehen, daß im Winter außer großstädtischen Asylen und Wärmehallen auch die kleinstädtischen und ländlichen Verpflegungsstationen und sonstigen behördlichen Unterkunftsstellen draußen in der Provinz besonders stark in Anspruch genommen werden.

Im Winter müssen eben viele Betriebe feiern, die an das Wetter gebunden sind. Aber nicht nur deren Arbeiter verlieren im Winter ihre Aufträge. Für eine Anzahl von Industrien und Arbeitszweigen bringt der Weihnachtsmann nur einen leeren Arbeitstisch — und den Kündigungszettel. So vor allem in der Modewaren-, in der Luxusindustrie und vielen von den Geschäften, die für den Geschenktisch oder für die Bekleidung arbeiten.

Außer diesen periodisch arbeitslos werdenden Massen überschwemmen jetzt jene Arbeitskräfte die Landstraßen, die von dem allgemeinen schlechten Geschäftsgang brotlos gemacht wurden. Während sich bei den an den Zentralverein für Arbeitsnachweis angeschlossenen Arbeitsnachweisen im Jahre 1900 auf 100 angebotene Stellen 117 Stellensuchende meldeten, ergab das Jahr 1901 auf 100 angebotene Stellen 163 Gesuche. Und der Juli 1902, dieser sonst zu den Monaten gehörende, in denen am wenigsten Stellengesuche vorliegen, brachte ebenfalls auf 100 offene Stellen 163,7 Arbeitsuchende. Das bedeutet, daß das letzte Jahr nur eine gewisse Steigerung der Arbeitslosigkeit gebracht hat.

Daß diese zahlreichen Gruppen, die ja in solchen Zeiten nicht nur von einer Stelle, sondern von allen Industrie- und Arbeitsstätten gleichmäßig abgestoßen weden, tatsächlich zu einem guten Teil von der Unruhe gepackt werden und ins Wandern geraten, ihre letzte Zuflucht auf der Landstraße suchen, ist selbstverständlich. Was für eine Lebensweise, welche Gewohnheiten sie annehmen, will ich kurz skizzieren:

Gewöhnlich marschieren die Wanderer täglich drei bis 4 Stunden. Das ist auch wohl genug, wenn es tagaus, tagein wochenlang hintereinander geschieht. Von Menschen, die längere Zeit unterwegs sind, ist nicht mehr zu verlangen. Einzelne Wanderburschen marschieren wohl auch hier und da sechs bis acht Stunden. Das

Digitized by Google

sind aber Gewaltsleistungen, Ausnahmeleistungen aus irgendwelchen Gründen — weil im Bestimmungsort Arbeit oder Geldmittel oder ähnliche wichtige Dinge erwartet werden; ältere Wandersleute hüten sich vor solchen Gewaltsmärschen, die zuviel Kraft verbrauchen und auch leicht zu Entzündungen führen. Jüngere machen schon eher solche Bravourstücke.

So muß denn der Wandernde mit seiner hauptsächlichsten Kraft äußerst sparsam sein. Er hat ja nicht nur von Ort zu Ort zu laufen. Er muß in dem nach dem Wandern erreichten Ort sich auch noch seinen Lebensunterhalt beschaffen, sich ein Einkommen besorgen.

Wenn man vom Einkommen der armen „Reisenden" spricht, so kann man selbstverständlich nur das meinen, was sie sich zusammenscharren und was sie hier und dort an staatlicher und Gemeindeunterstützung bekommen, sowie was sie von der Gewerkschaft oder von der Innung beziehen. Die staatlichen Unterstützungen bestehen meist in sogenannten Verpflegungen; d. h. der Anfragende erhält nach gründlicher Legitimierung gewöhnlich eine Abendsuppe mit Brot, ein Nachtlager und Morgenkaffee. Auch die einzelnen Gemeinden gewähren meist Verpflegung, wofür aber fast immer eine drei- bis fünfstündige Arbeit verlangt wird. Manchmal besteht diese im Graszupfen auf dem Marktplatz, ein andermal im Chausseesteine karren oder im winterlichen Schneeschippen u. dgl. mehr.

Es fällt nun natürlich keinem Walzbruder ein, sich dabei müde zu arbeiten, denn dann hat er ja keine Kraft mehr zum Weiterwandern. Daraus ergibt sich, daß häufig die Kosten der Beaufsichtigung, überhaupt der ganzen Arbeitseinrichtung, durchaus nicht dem Ergebnis der geschehenen Leistungen entsprechen.

Was nun die Art dieser Verpflegungen betrifft, so kann man im ganzen wohl damit zufrieden sein, denn die Suppe und das Brot sind meist genießbar und auch ausreichend, natürlich den Verhältnissen entsprechend. Für den andern Teil des Tages muß man sich darum immer noch die Lebensmittel zusammenfechten. Schlechter ergeht es den armen Reisenden in den Städten, in denen sie Geldunterstützung bekommen. Diese reicht nämlich meist gerade nur für ein Nachtlager, allenfalls auch noch zu einem Morgenkaffee, wenn man das seltene Glück hat, ein äußerst billiges Nachtquartier zu finden, so etwa für 20—30 Pfg. In Lübeck bekam ich 40 Pfg. als Stadtgeschenk. Es wird mir wohl keiner beweisen können, daß man damit einen Tag über seinen vollständigen Lebensunterhalt zu bestreiten vermag. Man ist also auf das Fechten angewiesen, man müßte denn einen Rückhalt an Verwandten haben. Sonst aber genügt auch das

Digitized by Google

Innungsgeschenk nicht, um sich einige Tage in der Großstadt zu ernähren. Die Berliner Goldschmiedeinnung gewährt eine einmalige Unterstützung von 1,50 Mk., die Duisburger Schlächterinnung 50 Pfg. So schwankt die Größe des Geschenkes je nach dem Reichtum und den anderen vorliegenden Verhältnissen. Also muß man fechten, um etwaige Arbeitsgelegenheit abwarten zu können. Dann klappert man zuerst die Buden ab (d. h. die Werkstätten und Geschäfte eines Faches). Da gibt's denn hier einen bis zwei, auch wohl fünf Pfennig, dort zehn Pfennig; der Ertrag dieser Sammlung dürfte aber kaum einen täglichen Durchschnitt von 50 Pfg. übersteigen. Das alles reicht ja dann für einige Tage, wenn man ökonomisch veranlagt ist und alle Mittel zu Rate zieht.

Aber ich weiß auch ganz genau, was man unterwegs verzehren und verbrauchen kann, wenn man jung ist und tüchtig darauf losmarschiert. Als ich im Oktober 1894 meine erste Walze machte, fraß mir manches liebe Mal der Hunger im Magen, trotzdem ich von meinen Eltern unterstützt wurde. Warmes Mittagessen gönnte ich mir vielleicht die Woche zweimal, sonst aber lebte ich nur von Brot und Wurst oder Käse. Ja, ich weiß sogar manche Tage, wo ich weiter nichts hatte als ein Stück Schwarzbrot, und ich es dennoch nicht fertig brachte, irgendwo um ein wenig Essen anzusprechen. Bis man dazu kommt, müssen schon alle anderen Aussichten verloren sein.

Im besten Falle kann man mit allem nur die notwendigsten Bedürfnisse befriedigen; recht satt ist man selten. Besser ergeht es den Schlächtern und Bäckern. Der junge Schlächtergeselle, mit dem ich von Duisburg ging, bekam unterwegs von den vielen Schlächtermeistern, bei denen er ansprach, insgesamt ein halbes Pfund Wurst, außerdem hatte er an barem Gelde etwa dreißig Pfennig bekommen. Das alles in noch nicht drei Stunden.

Wie armselig kam ich mir als Goldschmied dagegen vor! Kaum, daß ich in mittleren Städten, wo ich vielleicht günstigstenfalls drei bis fünf Goldschmiede fand, zwanzig bis dreißig Pfennig herausschlagen konnte. An manchen Tagen hatte ich gar nichts; und namentlich erging es mir so auf meiner Tour am Rhein, wo ich zwar in Köln an einem Vormittage 2,35 Mk. zusammenbrachte, aber auch nur infolge von Empfehlungen an ansehnliche Firmen. Sonst ist man am Rhein nicht so freigebig gegen arme Reisende.

Neben diesen sich auf so simple Weise ernährenden Wanderburschen findet man noch eine Reihe von professionellen Bettlern. Da sind erstens die Krüppel, die aus ihrem Gebrechen mehr oder weniger ein Geschäft machen oder machen müssen, wie jenes junge

Digitized by Google

Mädchen, das ich in Friedheim bei Schneidemühl traf. Es hatte in einer Häckselmaschine einen Fuß verloren; zu unwissend, sich die gesetzliche Unterstützung zu verschaffen, irrte sie auf den Dörfern herum. Niemand trat da oben im östlichen Deutschland, jenseits der Oder, für sie ein.

Dann wieder gibt es Briefbettler. Das sind meist heruntergekommene Kaufleute, Studenten, Schauspieler — überhaupt jene Klassen und Berufe, die irgendwie mit der „Intelligenz" in Berührung gekommen sind. Sie verfügen meist über eine Reihe wertvoller Adressen, die sie sich mit der Zeit in verschiedenen Städten aufgezeichnet haben und die sie einander verkaufen. In ihre Klasse gehören auch jene Bettler, die durch Zeitungsnotizen und Inserate sich ein mehr oder weniger auskömmliches Leben verschaffen. Und dann dazu die Schnorrer, die jüdischen Bettler, die aus dem armen Osten, aus Posen, Schlesien, Polen und Rußland kommen und ihre Glaubensgenossen im westlichen und mittleren Deutschland brandschatzen. Sie geben vor, von unglücklichen Gemeinden oder Familien abgeschickt zu sein, sind es auch häufig, denn wenn auch nicht immer ein Unglück über sie hereingebrochen, so tobt in Rußland doch soviel Willkür, daß man manches glauben muß, was die Schnorrer vorbringen.

Zu ihnen kommen die Frauen, denen der Mann gestorben oder krank sein soll — manchmal auch ist. Auch Frauen, die mit kranken Kindern herumziehen, leben vom Wanderbettel. Unter ihnen sind jene Elemente zu finden, die mit gemieteten Kindern reisen oder die Kinder gar zu Krüppeln machen. Das sind jedoch Spezialitäten, mit denen das Deutsche Reich nur noch in seinen unkultiviertesten Landesteilen und in einzelnen gar zu wirren Industriebezirken zu rechnen hat. Solche Ausbrüche von Verkommenheit und Roheit sind sehr selten — und sie sind auch nur da möglich, wo ganz besonders schauderhafte, wirtschaftliche Zustände herrschen, wo es eines ganz besonderen Aufwandes von Unglück bedarf, um sich das zum Leben Nötige zu erringen. Hierhin wären auch jene Kreise zu rechnen, die sich durch sogenannte Bettlerzinken verständigen. Das sind flüchtig an Zäune, Hausecken, Türen oder Bäume angezeichnete „Zinken". Oft ist es eine geöffnete Hand, die andeutet, daß an dem Orte Freigebigkeit herrscht; meistens aber bedeutet ein Kreis, daß der Anklopfende bare Münze erhält. Ein Kreuz bedeutet, daß der Wohnungsinhaber nichts gibt und ein Säbel oder ein Bajonett sagt dem Landstreicher: hier ist die Polizei nicht gut auf arme Reisende zu sprechen. Diese „Zinken"sprache hat noch eine Reihe anderer Zeichen [1]). Doch sind

1) Vgl. H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl., S. 264 u. 265, wo diese Zeichen richtig abgebildet sind.

Digitized by Google

dies ungefähr die wichtigsten und gebräuchlichsten. Sie sind auch nur einer Minderzahl des fahrenden Volkes bekannt, vor allen den gewohnheitsmäßigen Tipplern. Die Mehrzahl der Wanderer versteht nicht, sie zu gebrauchen und beschränkt sich auf die Mitteilung der guten Bettelorte von Mund zu Mund.

Jene, die sich bis zur Organisation und Orientierung durch Bettlerzinken entwickelt haben, gehören meist zum Stamm des Bettlertums. Sie haben in der Nähe der Großstädte oder der Industriebezirke ihre festen Sitze, in denen sie, wie die Wäscheroller von Köpenick, einer bestimmten, sich auf einige Tage in der Woche erstreckende Tätigkeit nachgehen, die übrigen Tage der Woche jedoch die Umgebung der Großstadt oder die Industrieorte abfechten, in deren wirrem, auf Tag und Nacht zugeschnittenem Leben sie nur schwer als Bettler zu erkennen sind.

In manchen reicheren Landstrichen befinden sich ähnliche Zentralpunkte mit ähnlichem Stammpublikum. In ihnen sind Topfflicker, Korbmacher, Scherenschleifer die feste Masse, die sich hier und da auch mit dem Bettel beschäftigt. Im übrigen aber setzt sich das Material der Pennen aus äußerlich kräftigen, breitschulterigen Landarbeitern zusammen, die jedoch innerlich schwach sind und den Versuchungen des Wanderlebens nicht widerstehen können. Sind sie in festen Händen, so halten sie sich wohl zur Not. In gefährlicherer Stellung können sie den Verlockungen der ersten Lohnzahlung nichts entgegenstellen. Zu ihnen stoßen Männer, die nicht so breitschultrig sind: Beamte, Schreiber, Kaufleute, Menschen, die meist bestraft sind und darum in ihrem Berufe nicht weiterkommen und auch wohl die Anforderungen des Berufes nicht erfüllen können. Dazu kommen Handwerker, mehr oder weniger verbrauchte oder nicht verwendbare Menschen. Es sind oft sehr tüchtige Arbeiter, die jedoch zu selbständig geworden sind und die kein Handwerksmeister, der ja doch gern ein „Herr“ sein will, mehr beschäftigt. Andere haben nicht ausgelernt, zu wenig gelernt, viele sind auch zu schwächlich, körperlich oder geistig. Mit der Bettelei ernähren sie sich gerade notdürftig.

Jedenfalls ist die Art ihrer Ernährung, die mehr oder weniger den größten Willkürlichkeiten und Schwankungen unterworfen ist, nicht geeignet, die Mehrzahl der Wanderer gesundheitlich besonders widerstandfähig zu machen. Auch das Unterkunftswesen — die Mehrzahl der Wanderer muß auch heute noch in schlechten Herbergen, Ställen, auf Pritschen oder im Stroh übernachten, wohl gar in den dunstigen, übelriechenden Aufenthaltsräumen der Herbergen oder Verpflegungsstationen einen kümmerlichen Schlaf suchen — ist nicht ge-

Digitized by Google

eignet, das Wandervolk als den Träger von Gesundheit und Kraft erscheinen zu lassen. In was für widrige Zustände habe ich auf meinen Wanderungen sehen müssen! Es kann nicht Zweck dieser Schrift sein, das darzustellen. Konnte ich es doch kaum durchgreifend in meinem Roman „Vagabunden“ [1]) tun, der sich nur mit Schilderung des Landstreicher- und Wanderlebens befaßt.

Tatsächlich ist ein Aufenthalt in vielen der Herbergen nur möglich, wenn der Genuß einer gewissen Quantität Schnaps die Sinne ein wenig abgestumpft hat. Nun will ich und kann ich nicht sagen, daß die Wanderer ausnahmslos Trinker sind. Unter 20 bis 30, mit denen ich durchschnittlich zusammen schlief, war meist nur ein wirklich Betrunkener. Orgien, wie sie so oft aus Pennen geschildert werden, wie sie dort jeden Abend sich ereignen sollen, sind in Wirklichkeit sehr selten. Meist fehlt den armen Reisenden doch das Geld dazu — wenn auch unter ihnen sich hier und da einzelne finden, die wirklich jeden Tag schier unerhörte Einnahmen haben, wie so mancher Kaufmann und so mancher Wanderer jüdischen Glaubens. Unter diesen jüdischen Bettlern ist übrigens ziemlich häufig die etwas komische Figur des Vaters zu treffen, der für seine Tochter eine Aussteuer zusammenschnorrt.

Diese Aristokraten des Landstreichertums leiden natürlich weniger unter der Unbill des Wanderns. Für die anderen ist jedoch häufig die Wanderzeit wie eine sie langsam aber sicher zermahlende Mühle. Man betrachte nur ihre Gesundheitsverhältnisse, ihre Gesundheitspflege! Ich fand überall Einrichtungen in den Herbergen, die nur primitiven Ansprüchen in betreff der Reinlichkeit genügen; aber höhere, und wirklich berechtigte Anforderungen darf man nicht stellen. Waschgelegenheiten sind überall vorhanden und wurden auch stets benutzt. Ich wenigstens bemerkte unter fast allen Reisekameraden einen einigermaßen ausgeprägten Hang zu mindestens oberflächlicher Reinlichkeit. Doch gehört gewiß für viele ein gut Teil Überwindungskraft dazu, in Betten zu schlafen, in denen wahrscheinlich schon oft genug vorher Leute mit Krankheiten und Gebresten behaftet, übernachtet haben. Frisch bezogen können die Betten nicht jede Nacht werden. Das läßt der Etat der Herbergen nicht zu.

Was nützt da die dürftige, allmorgentliche Gesichts- und Händereinigung? Dazu nun trägt jeder Kunde einen Taschenkamm und ein Stück Seife als gänzlich unentbehrlich bei sich. Bei vielen ist dies mit dem, was sie an Kleidung auf dem Körper tragen, außer

1) Berlin 1900. Verlag Bruno Cassirer.

Digitized by Google

einem stets vorhandenen Taschenmesser und verschiedenen Legitimationspapieren das einzige Eigentum. Denn ein Ränzel, oder das frühere Felleisen, das man häufig auf zwei Rädern mit einem Stock vor sich herschob, ist gar nicht mehr üblich. Das wird als überflüssig und hindernd betrachtet. Daraus ergibt sich aber, daß auch niemand mehr Wäsche bei sich führt, als er auf dem Leibe hat. Das mag im Sommer gehen, wo jeder Gelegenheit findet, ein Freibad zu nehmen und seine Unterwäsche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, indem er sie im ersten besten Gewässer wäscht und wartet, bis die Sonnenstrahlen sie getrocknet haben. Im Winter jedoch sind die Verhältnisse nach dieser Seite sehr traurige; allenfalls kann so ein armer Teufel durch ein Geschenk in die Lage versetzt werden, seine schmutzige Wäsche gegen reine einzutauschen, sonst — —.

Wo aber derartige Zustände herrschen, ist es selbstverständlich, daß sich Ungeziefer und Hautkrankheiten entwickeln. In den Herbergen, besonders in den Herbergen zur Heimat, wird zwar streng darauf geachtet, daß niemand Ungeziefer an sich hat. Ein verlauster Kerl wird einfach hinausgewiesen; in den Herbergen zur Heimat muß er im Keller auf Holzpritschen nächtigen, wenn sie vorhanden sind. Oft aber fehlen sie. Das veranlaßt viele zu größerer Vorsicht, andererseits aber die Kunden, bei denen schon Ungeziefer vorhanden, dazu, andere Orte wie Herbergen zum Nachtquartier aufzusuchen. Hier sind sie aber noch gefährlicherem ausgesetzt und gehen noch schneller zugrunde.

Bedenkt man dazu, daß die wenigsten dieser Verkommenen imstande sind, sich gehörig zu nähren, so begreift man, daß ein ungeheuerer Prozentsatz von ihnen bald vollkommen aufgerieben ist. Wie oft habe ich es mit angesehen (und auch mitgemacht), daß sich meine Genossen in der Herberge eine Tasse Kaffee für fünf Pfennig und für ebensoviel Brot kauften. Das war die Mittagsmahlzeit, die bis zum Abendbrot vorhalten mußte, wo ihr dann eine zweite, gleichartige folgte. So speisten sogar alte Landstraßen-Veteranen; z. B. in Duisburg ein 40jähriger, starkgebauter Mann, der seit vier Jahren außer Stellung war und wegen eines kurzen Armes auch gar keine Aussichten bei den augenblicklichen Verhältnissen hat, irgendwo unterzukommen. Er kannte gewiß alle Wege und Schliche, „kloppte“ schon seit zwei Jahren die Umgegend ab und war, wie er erzählte, trotzdem genötigt, sehr oft derartige Mahlzeiten zu halten. Außer ihm taten von zehn Anwesenden drei das gleiche. Es waren alles ältere, gesetzte Männer, die dann verzweifelt sich ihre Verhältnisse klagten. Menschen, die gewöhnt sind, regelmäßig zu leben, müssen bei dem Mangel an warmen, ausgiebig nahrhaften Speisen zuerst an Lebenswillen verlieren, vor

Digitized by Google

allem an Betätigungsdrang. Die Ernährung von bloßem Brot, das sie meist nur haben, läßt sie erschlaffen und gleichgültig werden; oder aber sie verfallen dem Schnapsgenuß. Sind sie nur gleichgültig, so werden sie fast ausnahmlos von einer zerstörenden, unheilbaren Krankheit ergriffen; Schwindsucht ist die am stärksten auftretende. Werden diese Kranken auf den Straßen oder in den Herbergen aufgefunden, so bringt man sie in ein Spital, wo sie selten wieder hergestellt werden. Ihre körperlichen Kräfte sind schon zu sehr erschöpft, um solche Angriffe aushalten zu können.

In den Spitälern werden die Kunden ebenfalls so behandelt, wie die anderen Kranken. Ich lernte einen kennen, der einmal 14 Tage in einem Klosterspital zugebracht. Er hatte sich die Füße wund gelaufen und da wurde er von einem Klosterbruder zurückgehalten, als er nach genossenem Mittagsmahl, das stets dreißig Handwerksburschen vom Kloster verabreicht wird, davonhumpeln wollte. Man hatte ihn gut behandelt; er sehnte sich aber dennoch hinaus, da er ja hoffte, draußen bald wieder Arbeit zu bekommen.

In einer Berliner Herberge schlief ich neben einem Bäckergesellen, der fortwährend hustete. Ich fragte ihn, ob er denn krank sei.

„Das Schlimmste habe ich schon hinter mir," meinte er. „Ich war brustkrank, da bin ich vor Weihnachten ins Charlottenburger Krankenhaus. Fünf Wochen war ich drin, gerade in den Feiertagen."

„Hat man dich denn aufgenommen so ohne Mittel?"

„Das muß man doch — in Berlin ist's ja schwer; aber man hat's auch außerhalb sehr gut. Ich hatte immer sehr feines Essen und täglich ein paar Glas Wein. Da bin ich ganz gut über die gefährlichste Zeit hinweggekommen."

Nur einer von allen, mit denen ich zusammenkam, wollte ins Spital. Das war ein 19jähriger Offenbacher Schriftsetzer, mit dem ich in Lübeck in dem Gasthaus Quartier machte, in dem viele Gewerkschaftsmitglieder einzukehren pflegen. Der Offenbacher war auf der Landstraße im Dunkeln gefallen und hatte sich das rechte Knie wund geschlagen.

Nun, der war noch jung; bei älteren Leuten dagegen war kein Hang vorhanden, sich im Spital aufzufrischen. Ihnen ging die Freiheit über alles, boten sich ihnen auch weiter keine sinnlichen Genüsse wie eine Prise Tabak, oder ab und zu ein Schnaps. Andere Lebensfreuden kennt der Wandernde nicht. Der Umgang mit Frauen ist ihm nicht beschieden. Auch ist dem echten eingefleischten Landstreicher das Weib gleichgültig, er ist „darüber hinaus"; während die jüngeren, noch mit dem Leben rechnenden Elemente vor allem auf

Digitized by Google

Regelung ihrer Erwerbsverhältnisse hoffen. Das liegt ihnen näher, als der Umgang mit Frauen. Bei solchen aber, die in der Nähe ihres dreißigsten Jahres sind, herrscht die Neigung, sich einer weiblichen Gefährtin anzuschließen, die in der Kundensprache den schönen Namen „Tippelschickse“ führt. An der mecklenburgischen Grenze bei Perleberg traf ich ein Paar. Sie hatten ihr ganzes Besitztum in einer Kiste bei sich, die sie abwechselnd trugen. Das etwa 26jährige Frauenzimmer erzählte mir, daß sie aus Westpreußen nach Berlin gekommen sei und als Kassiererin sich ernährt habe. Dann sei sie krank geworden; als sie aus dem Krankenhaus kam, hätte sie so unansehnlich ausgesehen, daß niemand sie in sein Geschäft nehmen wollte. Schließlich mußte sie ins Asyl gehen und dort habe sie ihren „Männe“ kennen gelernt. Nun hätten sie sich beide auf die Strümpfe gemacht: „Vielleicht haben wir unterwegs mehr Glück!“

Diese hatte unstreitig noch bessere Seiten an sich. Sie hielt sich und ihren Begleiter sauber, ihre Kleidung war vielfach geflickt, aber nicht zerrissen. Auch war sie augenscheinlich nur durch Unglück zu diesem Wanderleben gekommen, während alle anderen Tippelschicksen die ich sonst kennen lernte, die ausgeprägteste Faulheit und Unfähigkeit, oder die Furcht vor der Sittenpolizei auf die Landstraße getrieben hatte, im Gegensatz zu den männlichen Kunden, bei denen meist ganz andere Gründe vorlagen. Die Tippelschicksen bilden die unterste Stufe der Prostituierten. Sie sind innerlich vielmehr heruntergekommen als der älteste Gewohnheitskunde. Es ist alles bei ihnen außer Rand und Band. Darum gibt sich auch keiner gerne mit ihnen ab.

In dem mäßig großen Zimmer der Duisburger Herberge saßen an einem Nachmittage außer mir noch fünf Kunden um den eisernen Ofen, unter ihnen auch der schon erwähnte Einarmige, der außer diesem Geburtsfehler schön und kräftig gewachsen war. Sie hatten sich ihre Leiden geklagt und kamen nun auf die Tippelschicksen zu sprechen. Der Einarmige erzählte, daß er am vorhergehenden Tage sechs dieser Weiber in der Krefelder Herberge getroffen; sie waren noch ziemlich junge, frische Dinger. Eine, ein tolles, blondes Mädel, habe ihm den Vorschlag gemacht, mit ihm zusammen zu gehen. Er sei aber nicht darauf eingegangen: „Na, ja, wenn man mit so'n Weib geht, hat man gleich für zwei zu sorgen. Die sind zu faul und machen einem nur Scherereien. Wenn der Gendarm die sieht, hat er Witterung und man ist geliefert“ (er meinte damit, daß er dann betteln gehen müsse; während er in den Häusern sei, stehe das Mädchen draußen herum, der Gendarm sehe sie, und wüßte sofort, daß auch

Digitized by Google

der Kunde nicht weit sei; er warte bis der kommt und verhafte beide). — „Was unsereins schon nach'n Frauenzimmer fragt. — War ja'n ganz hübsches Mädel — aber — ah!" er bewegte heftig seinen Armstumpf auf und nieder und nahm mit der linken Hand eine Prise, die ihm ein ehemaliger Bäckermeister hinhielt.

Diese weiblichen Kunden schließen sich mit Vorliebe Leiermännern oder anderen derartigen Leuten an. Diese nehmen sie auch mitunter gerne mit, da sie als Paar sich oft besser stehen, wie wenn sie allein leiernd wandern. Hinter Schwerin ging ich ein Stück mit einem solchen Paar. Der alte Leiermann gab seine Begleiterin für sein „Pflegekind" aus. Sie sind in den Gasthöfen und Herbergen irgendwelchen männlichen Dienstpersonen gefällig und erleichtern so ihren Kameraden das Fortkommen. Manchmal entspinnt sich unter ihnen ein dauerndes Verhältnis, häufig jedoch halten es die Weiber nicht lange bei einem aus und wechseln ihren „Mann".

Wiederum ziehen sie auch zu zwei und drei singend und musizierend umher. In Mittel-, Süd- und West-Deutschland findet man noch öfter solche Trupps, die jede Messe, jeden Markt bereisen. Außer daß sie gegen Personen, von denen sie abhängig, gefällig sind, sind sie von jedem für eine Kleinigkeit käuflich. Da sie aber fast stets ansteckende Krankheiten an sich haben, so ist man gegen sie vorsichtig. Ein früherer Arbeitskollege von mir erzählte: Er war etwas angeheitert von einer Beerdigung von Britz gekommen. In der Nähe des Tempelhofer Feldes traf er eine Tippelschickse, die sich ihm anbot. Er nahm wahr, daß sie vollständig durchkrankt sei. Wütend darüber schlug er sie, was sie sich ruhig gefallen ließ. Sie wimmerte nur um ein Almosen, das er ihr schließlich gab. Er fragte sie, warum sie nicht ins Krankenhaus gehe. „Ich will nicht ins Krankenhaus — schenk' mir doch bloß etwas — ich kann ja nicht ins Krankenhaus — ich fürchte mich ja so —".

Die Furcht vor dem Krankenhaus, vor der Sittenpolizei treibt ebensoviel Mädchen auf die Landstraße, wie die Faulheit und Unfähigkeit. Auch die nicht zu bezwingende Leidenschaft zum Wandern bringt manches Mädchen auf die Landstraße. Selten jedoch trifft man solche, die aus dem Großstadtleben auf die Wanderschaft gekommen sind. Die meisten Tippelschicksen sind ehemalige Dienstmädchen, die dem Bauern wegen zu schlechter Behandlung oder wegen zu dürftiger Kost weggelaufen sind. Manches entlaufene Mädchen gerät in die Tippelei, weil es auf dem Wege zur nächsten Stadt, wo es vielleicht ein anständiges Unterkommen gefunden hätte, einem schlechten Kerl in die Hände fiel. In der Umgegend von Halle stieß ich auf zwei Tippelbrüder, die

Digitized by Google

sich's mit einem jungen Frauenzimmer hinter einem Buschwerk bequem gemacht hatten. Heimlich erzählten sie mir, sie hätten das Mädchen in der Nähe von Brandenburg getroffen. Sie seien drei Kunden. Während einer die notwendige Pickelei (Essen) heranschaffte, hielten sie das Mädchen fest. Später, in Frankfurt a. O., kam der eine dieser Tippelbrüder morgens in die Herberge zur Heimat. Er hatte plattgemacht (im Freien geschlafen) und erzählte, während er sich aufwärmte, mit Behagen: „Ja, die Kleine! .... Bis Berlin haben wir sie mitgeschleift. Es war 'ne feine Kiste, — wir so zu Vieren. Aber dann in Berlin haben wir se verloren!" In seinem verschmitzt lächelnden Gesicht las ich, daß sie das Mädchen mit Absicht in der großen Stadt verloren hatten.

Dieses Mädchen schien aus einer sächsischen Industriegegend zu stammen. Im allgemeinen gehen Fabrikmädchen selten auf die Walze. Wo aber die Prostitution nichts Rechtes einbringt, im Erzgebirge, in den Weberdistrikten des Eulengebirges und ähnlichen armen Bezirken, kann man oft größere Gruppen wandernder Mädchen finden. Hier und da mischen sich auch andere Exemplare unter sie, wie jene geschiedene Gattin eines Geheimrats, die ich im Netzebruch traf. Sie schwelgte zügellos im Fusel und hatte das letzte Schamgefühl verloren. Liebschaften und Schnaps hatten sie so heruntergebracht. Von diesen weiblichen Wanderern kann man auch sagen, daß sie schwerlich einen Unterschied zwischen mein und dein kennen, den männlichen Wanderern wird das im ganzen zu unrecht nachgesagt. P. Göhre sagt in seinem Werk: „Dreieinhalb Monat Fabrikarbeiter," das gewiß viel Richtiges enthält, daß man kein Messer, überhaupt nicht das Geringste in der Herberge liegen lassen darf, es würde sofort gemaust. Ich vergaß eines Morgens meine Brieftasche in einem Düsseldorfer Gasthof, in dem außer vielen Kunden auch anderes fahrendes Volk, Akrobaten, Jahrmarkts-Budenbesitzer und -Händler verkehrten. Ich hatte die lederne Tasche abends ins Bett genommen, unter das Kopfkissen gelegt und sie dort liegen lassen. Erst nach dem Kaffeetrinken bemerkte ich das und eilte rasch nach dem Schlafzimmer, wo die anderen vier Kunden, ältere Leute, noch beim Ankleiden waren. Die Brieftasche war unter dem Kissen hervorgerutscht, lag also offen da, aber niemand hatte sie berührt, trotzdem Brieftaschen immer eine gesuchte Beute sein sollen, wegen der wichtigen Papiere, die sie enthalten. Von nun an stellte ich häufig Proben an, ließ Sachen unbeaufsichtigt, schickte andere Kunden mit größeren Geldstücken zu kleinen Einkäufen — aber es ist mir nie etwas abhanden gekommen; ich hatte augenscheinlich Glück darin. Spitzbuben gibt es eben weniger unter den Kunden und armen Reisenden.

Digitized by Google

als man glaubt. Der echte Verbrecher glaubt mehr zu sein als der Kunde. Der Kunde dünkt sich wieder über den Verbrecher erhaben. Trotzdem nähern sich beide manchmal in ihren Anschauungen.

Daß das Wanderleben die sittlichen Anschauungen zerstört, die jeder von der Schule und anderem Unterricht mitbekommen hat, ist natürlich, da ja keiner mehr wie die Kunden täglich, ja stündlich erfährt, wie wenig das christliche Menschentum, das gepredigt, wirklich auch gelebt wird. Doch nur in Ausnahmefällen wird sich der Wandernde gegen tiefere Rechtsregeln vergehen und zwar nur von der Leidenschaft getrieben (hierauf wären die Sittlichkeitsverbrechen zu setzen, die stark sinnliche Naturen begehen, wenn sie zu langer Enthaltsamkeit gezwungen waren), oder wenn es sich um Nahrung, also um den Erhaltungstrieb handelt.

Wirkliche Verbrecher findet man wenig auf der Landstraße. Denen ist das Wanderleben zu beschwerlich. Gewiß, viele der Wandernden sind schon bestraft. Aber wir wissen ja selbst, wie leicht man gegen das Gesetz verstoßen kann. Und nun so ein Mittelloser! Würde er nicht betteln, so würde er Selbstmord durch Hunger begehen: Strafbar ist er also auf alle Fälle. Ich aber möchte, daß man das Betteln des Mittellosen höchstens als straffreien Mundraub ansieht. Was heute als Arbeitsscheu bestraft wird, ist durchaus willkürlich. Ist die Arbeitsscheu nicht oft erst anerzogen worden? Durch erzwungene Arbeitslosigkeit? Augenblicklich sind ja unsere sozialen Verhältnisse derartig, daß mancher, der nicht robust oder gewitzt genug ist, an erzwungenem Wandern zugrunde geht. Auch das heutige Unterstützungs- und Abhilfenwesen, wie ich es schon kurz skizziert habe und wie es ausführlicher in meinem Buch „Die Bekämpfung der Landstreicherei", Stuttgart 1903 dargestellt ist, kann nicht ausreichend wirken. Innungen und Gewerkschaften können nur für einzelne sorgen. Die Gemeinden aber, die ja alle zur Unterstützung augenblicklich Bedürftiger verpflichtet sind, können meist nicht gezwungen werden, ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Geben sie aus eigenem Antriebe die gesetzliche Unterstützung, so kann es ihnen wie jener kleinen Gemeinde ergehn, die in wenigen Wintermonaten 1400 Mk. zu solchem Zweck verbrauchte und daran fast verblutete, während große Städte sich gar nicht um die Wandernden kümmern. Auch die Vereine gegen Verarmung und Bettelei, die Verpflegungsstationen mit ihrem harten Wander- und Arbeitszwang und die Arbeiterkolonien, in denen Wanderarme eine letzte Zuflucht finden sollen, in denen sie aber bei schwerster Arbeit nicht einmal die Kost des gemeinen Soldaten erhalten, alle die gutgemeinten Einrichtungen mit ihrer hartherzigen, menschen- und lebens-

Digitized by Google

fremden Ausführung ihrer Grundsätze sind nur ein dürftiger Notbehelf und nicht geeignet, die Wanderarmenfrage zu lösen. Bei Krisen haben sie stets versagt. Sie stehen eben mit den Grundursachen der Wanderei, mit den wirtschaftlichen Beziehungen und mit dem so notwendigen Trieb aus Fabrik, Kontor und Werkstatt in die erfrischende und die Augen öffnende Natur zu flüchten, nicht in irgendwelcher Verbindung. Auch mit Notstandsarbeiten, wie sie Dresden, z. B. in Winter 1892—93 mit 100000 Mk. begonnen hat, ist der gesamten Arbeitslosigkeit nicht beizukommen. Das alles sind anzuerkennende, aber kleine Mittel. Daß aber die Mittel nicht etwa in einer Verschärfung der Strafgesetze bestehen dürfen, hat das Versagen der Strafanstalten in erzieherischer Hinsicht bewiesen. Trotzdem die Zahl der Erstbestrafungen ganz wesentlich während der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs fiel, stieg die Strafbarkeit doch von 1882 bis 1899, nämlich von 1040 bis auf 1236 bei 100000 Einwohnern. Die Bestraften wurden gar nicht gebessert, durchaus nicht abgeschreckt, sondern sie waren nun durch die Schule des Verbrechertums, durch die Korrektionshäuser, Gefängnisse, Zuchthäuser, durch diese eine gewisse Art von Zwangs-Verbrecherklubs bildende Institute gegangen und befähigt worden zu weiteren Übertretungen der Gesetze.

Es liegt also in der Macht der Gesellschaft, die Zahl der Verbrecher zu vermindern, die Erstbestrafungen zu verhindern. Auf welche Weise dies zu geschehen hat, bewies der wirtschaftliche Aufschwung: er gab denen Arbeit, die sonst vielleicht zum erstenmal die Schwelle einer Strafanstalt hätten überschreiten müssen.

Wie notwendig es ist, Arbeit zu beschaffen, wie hart und verkehrt es ist, zu verurteilen wegen Arbeitslosigkeit, sei hier noch einmal durch die Ergebnisse der Erhebungen über die im Jahre 1900 im Großherzogtum Hessen erfolgten Bestrafungen wegen Betteln und Landstreicherei festgestellt. Die Zahl der auf Grund des § 361 Nr. 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches rechtskräftig ergangenen Bestrafungen beträgt 1442. Auf die einzelnen Monate und Jahreszeiten verteilen sich die Bestrafungen wie folgt:

Monat	absolute Zahlen	Durchschnitt täglich.
Januar	220	6,45
Juni	83	2,77
November	175	5,83

Lassen schon diese einzelnen Monatszahlen erkennen, daß die meisten Bestrafungen wegen Landstreichens und Bettelei in den Wintermonaten November bis März vorkommen, so geht dies noch deutlicher aus folgender Übersicht der einzelnen Jahrzeiten hervor. Es wurden bestraft im

Digitized by Google

Winter 1899/1900	Dezember—Februar	479	5,32
Frühling 1900	März—Mai	334	3,63
Sommer 1900	Juni—August	259	2,82
Herbst 1900	September—November	331	3,64

In den sechs Jahren 1895 bis 1900 betrug die Zahl der Bestrafungen im Großherzogtum:

1895	1896	1897	1898	1899	1900
2583	2244	1968	1658	1267	1442

Auf 100000 Einwohner kam die folgende Anzahl Bestrafungen:

1895	1896	1897	1898	1899	1900
21,96	21,49	18,49	15,60	11,82	12,95

Die Zahlen 1895—1900 vervollständigen das Bild, aus dem sich der Zusammenhang zwischen Wirtschaftskonjunktur und Landstreicherei ergibt. Wie in jedem einzelnen Jahre die Arbeitslosigkeitsmonate ein Steigen der Strafziffern bewirken, so zeigt sich in einer größeren Reihe von Jahren der Einfluß der fetten und mageren Jahre mit unverkennbarer Deutlichkeit in einem Sinken und Anschwellen der Kriminalität. Diese Zahlen widerlegen geradezu die Behauptung, daß Widerwille gegen geregelte Arbeit die Hauptquelle der Landstreicher und Bettelei bilden, zumal es im Winter kein Vergnügen ist, die Landstraße zu frequentieren. Es ist die Not der Arbeitslosigkeit, die diese Ärmsten hinausstößt; und wer die Landstreicherei beseitigen will, der muß die wirtschaftliche Existenz der arbeitenden Bevölkerung sichern, anstatt die Opfer des Elends durch drakonische Strafen zu züchtigen.

Geben die Zahlen der Erhebungen eigentlich schon die Gewißheit, daß da wirklich Arbeitswillige verurteilt werden, daß also wirklich eine Arbeitsbereitschaft vorhanden ist, so ergibt sie sich auch aus der Tatsache, daß im Winter den Arbeiterkolonien soviel Menschen zuströmen, trotzdem sie dort gewiß nicht auf Rosen gebettet sind. Die große Mehrzahl der Kolonisten muß Meliorationsarbeiten forst- und landwirtschaftlicher Art bei jeder Witterung verrichten und dabei vielmehr Schweiß vergießen, als der mit Einsperrung Bestrafte, ja selbst als der Zuchthäusler. Dazu wird die strenge Hausordnung befolgt, kein Schnaps getrunken, die Leibeshaltung, Lagerstatt, Kost usw. ist selbst nach Angabe der leitenden Persönlichkeiten kaum eine bessere als in den Strafanstalten, besonders, wenn die viel härtere Arbeit dazu genommen wird. Und der Eintritt ist, wie der Austritt freiwillig! Wenn trotzdem eine solche große Zahl in die Kolonien drängen — und unter ihnen sehr viel Betrafte — so ist es klar, daß es sich nur darum handeln kann, die Menschen nicht auf die Landstraße zu stoßen, sie nicht erst oder immer wieder schuldig werden zu lassen.

Digitized by Google

Es kann sich allerdings nicht darum handeln, das Wandern ganz und gar zu verhindern. Ein Austausch der Kräfte wird immer nötig sein. Allerdings kann das noch vielmehr als jetzt schon durch die vorhandenen Verkehrsmittel geleitet werden. Und wenn heute die Wanderer gefragt würden, ob sie lieber bei Sturm und Wetter die Landstraße entlang laufen oder mit der Eisenbahn in eine Arbeitsstelle fahren wollten, so würde die Mehrzahl sicher das Fahren vorziehen. Dennoch kann aber das Wandern nicht entbehrt werden, und zwar wohl meist aus Bildungs- und Auffrischungsgründen. Doch muß das unfreiwillige Wandern, der Wanderzwang durch Arbeitslosigkeit, entschieden bekämpft werden. Es kann sich also nicht allein um Fürsorge-, sondern vor allen Dingen um Vorbeugungsmaßregeln handeln. Das Geld, das für die Bestrafungen und für Fürsorgeeinrichtungen ausgegeben wird, wäre besser in Vorbeugungsmitteln angewendet. Ja er fragt sich noch sehr, ob Vorbeugeeinrichtungen so kostspielig wären wie Fürsorgeeinrichtungen.

Daß die Vorbeugeeinrichtungen nicht von heute auf morgen entstehen können, ist natürlich. Bis wir so weit sind, müssen eben die Fürsorgeeinrichtungen ausgebaut werden.

Da sind vor allem die Herbergen. Es ist zweifellos, daß die Herbergen zur Heimat das Herbergswesen ganz wesentlich gehoben haben. Doch ist es jetzt, wo die Arbeiterklasse anfängt, für sich allein einzutreten, Zeit, das Herbergswesen zu reformieren. Daß diese Reform auch bei den Herbergen zur Heimat angebracht wäre, beweist das Eingeständnis des Vorstandes des deutschen Herbergsvereins, daß sich unter ihnen manche befinden, die den Namen einer Herberge zur Heimat nicht verdienen.

Warum hat man nicht schon daran gedacht, die Vagabunden- und Herbergsfrage auf einem ähnlichen Weg zu lösen, auf dem die Gewerbegerichte ins Leben gerufen sind? Noch niemand hat daran gedacht, die eigentlichen Beteiligten, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, zur Beseitigung dieses Problems zu *verpflichten*. All die vielen zerstreuten Kämpfe auf diesem Gebiete müßten zu einer siegreichen Schlacht gegen das Vagabundentum zusammengefaßt werden. Zur radikalen Beseitigung gehören wohl noch andere soziale Eingriffe. Aber eine gründliche Aufwärtsentwicklung des Herbergs- und Unterstützungwesens würde die Vagabundengefahr auf ein gewisses Maß beschränken. Mit Verpflegungsstationen, in denen den Wanderern nur ein unzureichendes Obdach und ein Stück Brot geboten wird, so daß sie immer noch betteln müssen, wollen sie nicht verhungern, ist der Wanderbettelei nicht beizukommen. Ebenso wenig mit den von einigen

Digitized by Google

Seiten gewünschten, an Zwangsasyle erinnernden Wanderarbeitsstätten. Die sollen ein Mittelding zwischen Verpflegungsstation und Arbeiterkolonie werden. Das leidige unnütze Wandern von Station zu Station würden sie beseitigen. Doch dürfte niemand damit einverstanden sein, jeden Mittellosen in eine Anstalt einzusperren, nur darum, weil keine passende Arbeit für ihn vorhanden ist. Die Wanderarbeitsstätte wäre, wenn der Aufenthalt in ihr ein freiwilliger wäre, ein Fortschritt, so aber würde sie den Polizeiorganen eine sonderbare Macht einräumen. Auch die Moorkolonisation durch Wanderarme ist eine polizistische Utopie. Was hat der Mittellose verbrochen, um, womöglich auf Lebenszeit, in Sumpf und Moor deportiert zu werden?

Der Wanderarmenfrage muß wohl auf anderen Wegen beizukommen sein. Das Wandern darf nicht zerstört, verboten werden. Es muß ermöglicht, es muß organisiert werden. Ist es doch unter gewissen Umständen ein wunderbares Allheilmittel. Die arbeitende Bevölkerung hat oft genug keine anderen Bildungs- und Lehrjahre, als die Wanderzeit. Die Wanderjahre sind dem Arbeiter das, was die Studienjahre den akademischen Berufen. Ich halte das Wandern für eine Notwendigkeit.

Doch müßte es von seinen Schäden und Abgründen befreit werden.

In welcher Weise das zu geschehen hätte, haben die Gewerkschaften mit ihrer Reise- und Arbeitslosenunterstützung gezeigt. Über diese und über weitere Fragen des Unterstützungs- und Abhilfewesens unterrichtet mein Buch „Die Bekämpfung der Landstreicherei“ ausführlich. Hier ist wohl nicht der Platz, das zu erörtern. Es könnte nur gründlich geschehen. Nicht in einigen Zeilen.

Jedenfalls glaube ich, daß aus dieser Richtung die Beseitigung der Wanderbettelei zu erwarten ist. Die Arbeiterorganisationen werden ja nicht alles allein erreichen. Doch was die Gewerkschaften allein in ihrem Kreise leisten, das wird das große Reich in seinem auch leisten können — wenn dazu alle gemeinsam wirken: die Arbeiterbewegung mit ihrem vorbildlichen Unterstützungswesen, die christlichen Kreise mit ihrem Wohltun, die Verwaltungsbehörden mit ihren Anstalten usw. usw. Von einer Einrichtung allein ist nicht alles Heil zu erwarten. Es ist eben alles nötig: ein gutgeregeltes Herbergswesen, eine Art Arbeiterkolonie für Unheilbare, Reichsarbeitslosenversicherung und auch eine Art Wanderarbeitsstätte, die gewissermaßen den Heilanstalten der Invaliditätsversicherung gleichen müßte.

Erst, wenn das alles da ist, wird man mit Recht fragen können: Wer ist wegen Bettelns zu bestrafen?

Digitized by Google

XVII.

Die Kollektivausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden.

Von

k. k. Gerichtssekretär **Friedr. Paul,** Olmütz.

(Mit 16 Abbildungen im Text und Tafel I. II.)

Die Frage, ob die Polizeibehörde als solche an einer Ausstellung als Ausstellerin sich beteiligen könne und dürfe, wurde bereits vor einigen Jahren in Wien von dem dortigen Polizeipräsidium gelegentlich der damals veranstalteten Wohlfahrtsausstellung in glücklichster und wie die spätere Zeit zeigte, auch in erfolgreichster Weise gelöst. Die Neuheit des Versuches, sowie die zuwartende Haltung eines Teiles der maßgebenden Faktoren veranlaßte die Aussteller das Gebotene den Besuchern anziehend zu machen und so wurde denn in einem separaten Pavillon, der Tendenz und dem Raume nach deutlich geschieden in einer Abteilung durch eine Reihe von Bildern künstlerischer Ausführung dem Publikum allegorisch und idealisiert die vielseitige Tätigkeit der modernen Polizei „auf dem Gebiete der Wohlfahrt" vorgeführt, wobei auch einige historische und lokale Erinnerungen mit verkörpert wurden, während in einer anschließenden Abteilung die eigentliche Kriminalpolizei mit ihren Behelfen, insbesondere aber die soeben in Wien eingeführte Bertillonage, sowie die photographischen Aufnahmen nach Bertillon in sehr anerkennenswerter Weise zur Schaustellung kamen. Nebenbei waren technische Behelfe und Ausrüstungen, sowie auch bemerkenswerte Gegenstände, an oder mit welchen Verbrechen verübt worden waren, wie man sie damals eben bei Behörden und Instituten vorfand (ein Kriminalmuseum bestand damals nur beim Landesgerichte in Graz) ausgestellt. Wenn die Ausstellung auch dem Zwecke dienen sollte, das Publikum im eigentlichsten Sinne des Wortes zu gewinnen, was wohl gerade in Wien sehr nahe lag, so wurde dieses Ziel wohl nicht erreicht, die breiten Schichten des Publikums brachten dem künstlerischen Teil der Ausstellung, so bemerkenswert

Digitized by Google

Paul. (to), Leipzig.

Digitized by Google

er war, wenig Interesse entgegen, das Hauptinteresse konzentrierte sich in den Räumen, wo die Anthropometrie in wohlgebildeten Figuren sowie die Photographie, nicht minder auch die aus verschiedenen bekannten großen Strafsachen herrührenden Gegenstände das Interesse dauernd fesselten. Es wiederholte sich die Tatsache, daß das Publikum den Kitzel eines gewissen Gruselns sehr gerne sucht und empfindet und mit Vorliebe seine Aufmerksamkeit Dingen zuwendet, die mit der Kriminaljustiz eng zusammenhängen.

Bedeutende Praktiker und Theoretiker haben daher das Publikum in mehr oder weniger geschickter und erfolgreicher Weise zur Mitarbeit herangezogen, ja ich habe gelegentlich der zu besprechenden Ausstellung geradezu einen Typus kennen gelernt, den man mir sehr zutreffend als den des „Kriminalamateurs" bezeichnete.

Bei dem hohen Interesse, mit dem das Publikum sich mit der Tätigkeit der Kriminalpolizei befaßt, ist es wohl naheliegend, daß auch das Urteil der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kriminalpolizei immer mehr an Gewicht gewinnt und nachdem nun einmal mit der Darlegung der Mittel, mit denen die Polizei arbeitet, ein glücklicher und erfolgbringender Anfang gemacht worden ist, kann eine Ausstellung der Polizeibehörde als eine Art Prüfung vor dem Forum der Öffentlichkeit angesehen werden.

Der Endzweck, das höchste Ziel, das die Behörde in ihren Bemühungen anstreben kann, ist die Achtung des Publikums, aufgebaut auf der Überzeugung von ihrer Tüchtigkeit.

Wenn die Aussteller in Dresden diesen Zweck angestrebt haben, dann haben sie ihn voll erreicht, Fach- und Laienkreise sind einig in der Anerkennung des Gebotenen und die Erfolge dieser Schaustellung werden gewiß nicht ausbleiben.

Der offene Kampf gegen das Verbrechen, den ich so oft betont, wird um so größere Erfolge bringen, je weiter die Kenntnis jener Hilfsmittel dringen wird, deren sich die Polizei zu bedienen pflegt, die Verfeinerung des Verbrechertums muß dann auch wieder einen weiteren Fortschritt im Gefolge haben, denn auch hier bedeutet Stillstand — Rückschritt.

An der Ausstellung selbst, welche in dem westlichen Anbau des Hauptgebäudes in genügenden Räumen bei schönstem Oberlicht untergebracht ist, haben sich unter dem bekannten, recht zutreffenden Motto: Quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando? beteiligt, das Großherzoglich badische Ministerium des Innern, die Herzogliche Polizeidirektion Braunschweig, die Polizeidirektion Bremen, das Polizeiamt Chemnitz, die Königliche Polizeidirektion Dresden, die

Digitized by Google

Polizeibehörde Hamburg, das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern, das Polizeiamt Leipzig und die Königliche Polizeidirektion München, bedauerlicherweise fehlt Berlin, dessen Einrichtungen gewiß mit besonderem Interesse verfolgt worden wären.

Für den Fachmann ist der Totaleindruck, den die Ausstellung auf den Besucher macht, kurz mit den Worten bezeichnet: „Kampf der Anthropometrie gegen die Daktyloskopie, Darstellung des technischen Dienstes und der angewandten Kriminalistik."

Bei der Besprechung diene die nachfolgende Planskizze zum Verständnis.

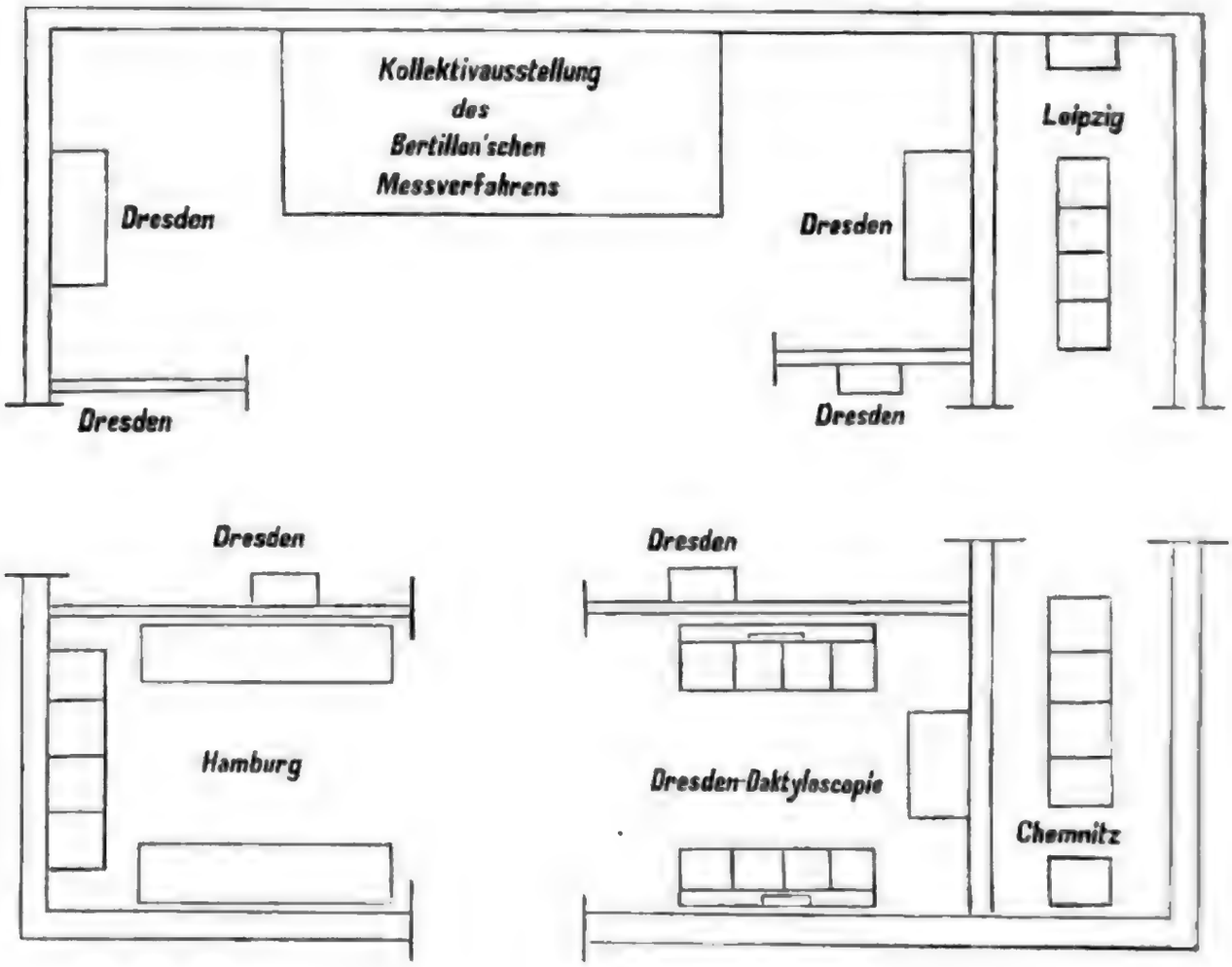

Fig. 1.

Historisch bemerkenswert ist die von der Polizeibehörde zu Hamburg ausgestellte Reproduktion eines griechischen Steckbriefes, erlassen am 10. Juni 196 n. Ch. in Alexandrien, seine Übersetzung in deutscher Sprache lautet:

„Im Jahre 25 am 16 Epiphi.

Ein junger Sklave des Aristogenes, des Sohnes des Chrysippus, des Deputierten aus Alabanda, ist in Alexandrien entlaufen, namens Xermon, alias Neilos, ein geborener Syrier aus Bambyke, ungefähr

Digitized by Google

18 Jahre alt, mittlerer Größe, bartlos, mit geraden Beinen, im Kinn ein Grübchen, an der linken Seite der Nase eine linsenförmige Warze, eine Narbe über dem linken Mundwinkel, an der rechten Handwurzel mit barbarischen Buchstaben tätowiert. Er trägt einen Gürtel, dessen Inhalt 3 Minen 10 Drachmen gemünzten Goldes, einen silbernen Ring, auf dem eine Salbflasche und Schabeisen dargestellt sind, auf dem Körper eine Chlamys und ein Schurzfell. Wer ihn zurückbringt, erhält 2 Talente und 3000 Drachmen, wer seinen Aufenthalt verrät, erhält, wenn derselbe an einem heiligen Orte ist, 1 Talent und 2000 Drachmen, wenn bei einem zahlungsunfähigen und gerichtlich belangbaren Manne ist, 3 Talente 5000 Drachmen, Anzeige gütigst bei dem Beamten des Strategen zu erstatten.

Mit ihm entlaufen ist Bion, der Sklave eines Hofbeamten erster Klasse, untersetzt, breitschultrig, mit kräftig entwickelten Beinen, Augen grünlich.

Er trug, als er entlief, eine Tunika und einen kleinen Sklavenmantel, ein Frauenkofferchen im Werte von 6 Talenten 5000 Drachmen.

Wer ihn zurückbringt, erhält dieselbe Summe, wie für den obigen, Anzeige auch über diesen bei dem Beamten des Strategen zu erstatten."

Das Schriftstück ist um so interessanter, als es sich in seiner Textierung gar nicht von ähnlichen Kundmachungen unserer Behörden unterscheidet, zudem sind besondere Körpermerkmale zur Sicherstellung der Identität sehr zweckmäßig angeführt, die Belohnung war sehr hoch, ein Talent entspricht einem Betrage von ca. 4700 Mark, ein Talent hatte 60 Minen, eine Mine 100 Drachmen. Das Interessanteste an dem Schriftstück ist aber, daß es auch die Abbildungen der entwendeten Gegenstände enthält, ein dem Erfolge sehr nützlicher Umstand, der neuestens bei den Behörden die gebührende Beachtung findet.

Geschichtlich bemerkenswert und von besonderem Interesse sind ferner in der Abteilung des Polizeiamtes Leipzig die Originalurkunden des Magistrats gegen den Betrug im Rauchwerk vom 5. Oktober 1594, die Herbergeordnung vom 8. Mai 1599, die Gasthausordnung vom Montag nach Margarete 1543, die Kutscherordnung vom 16. Juni 1687, die Verordnung über öffenliches Waffentragen vom 14. Mai 1545 usw.

Den Mittelpunkt des Interesses bildet die Kollektivausstellung der Bertillonage, eine Gruppe von 10 Personen, welche die Abnahme der Armspannweite, des Kopfmaßes, der Unterarmlänge und des Fußmaßes zur Darstellung bringen.

Digitized by Google

Die lebensgroßen, naturgetreu nachgebildeten Figuren sind schon durch den Mittelgang hindurch sichtbar und lenken den Strom der Besucher sofort in die Räume der Polizei. Die eindrucksvolle Gruppe der Bertillonage ist aber mehr als Schaustück, sie ist das Grabdenkmal des Bertillonschen Systems als solchen, zum mindesten der Bertillonschen Körpermessung als Registerbehelf. Die großen Verdienste Bertillons auf dem Gebiete der Identifizierung haben eine große Schmälerung durch seine unglückliche Intervention im Dreyfuß-Prozeß erfahren und Bertillon selbst erlebt den Triumph einer internationalen Regelung der Bertillonage nicht mehr. Das Interesse wendet sich mit Recht der Identifiziernng durch Abnahme der Papillarlinienabdrücke zu.

Die Gruppe wirkt durch ihre Größe, und mit Befriedigung wendet sich jeder Besucher, von dem gefälligen Mentor im Kittel des Meßbeamten über das Wesen der Anthropometrie belehrt zu den anderen Ausstellungsobjekten, welche schon einer genaueren Betrachtung gewürdigt werden wollen. Wir finden vor allem in der rechten Seitennische eine Weltübersichtskarte über die Verbreitung der zwei vorzüglichsten Systeme der Identifizierung nach Bertillon und nach Fingerabdrücken. In Europa, Amerika und in Asien gibt es noch Gebiete, in welchen keines dieser Systeme in Anwendung ist, Australien wird ganz, Nordamerika zum großen Teile, dann Afrika, Asien und zuletzt Europa der Daktyloskopie dienstbar.

Ein sehr belehrende Zusammenstellung bildet die Aneinanderreihung aus verschiedenen Ländern eingelangter anthropometrischer Meßkarten derselben Person mit Photographie, besonders deutlich tritt auch hier die Verschiedenheit des en face Bildes nach Alter-Tracht und selbst nach Herkunft des Bildes zutage, während dem Eingeweihten die Linien des Profils überall die überzeugenden Beweise der Identität liefern. Unter der nebenan befindlichen Zusammenstellung von Meßkarten der verschiedensten Länder liefern Chinesen. Russen, Türken, Inder, Argentinier und eine Algiererin bemerkenswerte Typen.

Die Nebenwand füllt ein Glaskasten, welcher zur linken Hälfte die Einrichtung einer alphabetischen und der anthropometrischen Registratur Bertillons enthält, während zu beiden Seiten des Kastens die verschiedenen Abkürzungen, auch nach Ländern geordnet, in vier Tabellen sehr übersichtlich angebracht sind.

Wir sind damit schon zum Teil in das Gebiet der Darstellung der Unterrichtsbehelfe zur Erlernung der Anthropometrie gelangt, denn die anschließende Wand enthält in recht gelungenen Gipsreliefen

Digitized by Google

die wesentlichen Formen des Kopfes und der Gesichtslinien und außerdem 12 der hervorragendsten charakteristischen Ohrformen.

Der korrespondierende Raum vis à vis enthält die weiteren Behelfe zum anthropometrischen Unterricht, vor allem ein riesenhaftes Ohr, dessen einzelne nach Bertillon unterschiedenen Teile in verschiedenen Farben ausgeführt, dem Schüler gleich drastische Belehrung bieten.

Zum Studium der Hand- und Fußmessung dienen skelettierte Teile dieser Extremitäten, zur Erklärung des Kopfmaßes ein Schädel, während ein vergrößerter Augapfel die Beschreibung der Augenfarbe und die Einteilung des Iris vermitteln hilft.

Diese Lehrmittel sind umgeben von acht sehr sauber ausgeführten Skizzen der Vorder- und Rückseiten des Kopfes, des Rückens, der Arme und der Hände, an welchen gleichzeitig die Art der Aufnahme der besonderen Kennzeichen erläutert ist. Den Schluß der Unterrichtsbehelfe bildet in dieser Nische eine Zusammenstellung von je zwei Fällen von Identität der Person trotz Unähnlichkeit der Bilder und von Nichtidentität der Person trotz Ähnlichkeit der Bilder. Die Abbildungen sind in Lebensgröße ausgeführt, und verdienen nicht nur wegen der sehr gut getroffenen Wahl, sondern auch wegen ihrer technisch bemerkenswerten Ausführung hervorgehoben zu werden.

Wir lenken nun unsere Schritte in den Raum, wo die Daktyloskopie ihre Geheimnisse enthüllt. Der Gebrauch der Fingerabdrücke, in China und im Orient (bei uns in Bosnien) seit urdenklichen Zeiten als Unterschrift, hat Sir William Herrschel als administrativer Chef in Indien in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts veranlaßt, der Landessitte entgegenkommend, den Abdruck des Zeigefingers zu Identifizierungszwecken zu benutzen. Francis Galton[1]) hat die Sache wissenschaftlich auf eine reale Basis gestellt und die Möglichkeit der Registrierung durch Abnahme von Fingerabdrücken nachgewiesen.

Zahllos waren die Forscher auf diesem Gebiete, ich hebe nur einen hervor, der die Sache mit dem Namen bezeichnet, der jetzt beliebt geworden ist, sein Werk benennt sich: „Conferenzia sobre el sistema Dactyloscopico — dada en la Bibliotheca publica de la Plato, par Juan Vucetich, Gefe de la oficina de l'Estadistica e Identificacion de la Policia de la Provincia de Buenos-Aires." La Plata.

Bertillon hat unstreitig von den Bestrebungen der Engländer auf diesem Gebiete frühzeitig Kenntnis gehabt, denn im Oktober 1893 war schon vom englischen Homedepartement ein Komitee eingesetzt worden, welches die Aufgabe hatte, die in England zur Zeit bestehende

1) Finger-Prints. Macmillan. And & comp., London.

Digitized by Google

Methode der Registrierung von Verbrechern zu prüfen, das anthropometrische System Bertillons zu studieren und Vorschläge über die Verwendbarkeit der Fingerabdrücke zu gleichen Zwecken zu erstatten.

Das Komitee war auch bei Bertillon in Paris, und es ist bemerkenswert, daß ungefähr um dieselbe Zeit Bertillon auf seinen Messkarten Abdrücke der Finger der rechten Hand vorschrieb. Hätte damals Bertillon sich entschlossen, alle zehn Fingerabdrücke des Individuums aufzunehmen, so wäre zweifelsohne der Erfolg auch weiter an seine Fahnen geheftet geblieben.

Das Komitee unter dem Vorsitze von Charles Edward Troup, Esq. vom Home-Office erklärte die zur Zeit in England bestandene Methode der Registrierung ungenügend. In Hinsicht der Bertillonage erklärte aber das Komitee dieses System für England nicht annehmbar, da unmöglich nach englischen Begriffen der Polizei ein so gewaltiger Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen gestattet werden könne, wie es die Körpermessung mit sich bringe, das Komitee entschied sich somit für die Annahme des Fingerabdrucksystemes oder sagen wir, für die Daktyloskopie.

Weniger glücklich war man in England in der Reform der Photographie, denn es ist, wie ich schon mehrfach, insbesondere in meinem Handbuch der kriminalistischen Photographie nachwies, ein unbestreitbares Verdienst Bertillons, daß er Profil- und Enface-Bild getrennt und scharf zur Darstellung bringt, denn die englische Methode mit dem Spiegel muß schon aus technischen Gründen als fehlerhaft und vollkommen unverläßlich entschieden verurteilt werden. Im Jahre 1894 wurden nach dem Vorschlag des Komitees Aufnahmen von Signalements nach einem gemischten System angeordnet, das Hauptbureau sollte in London in Scotland-Yard nahe Charing-Cross sein und sollten nur Signalements aus den Gefängnissen aufgenommen werden. Zum Hauptbureauchef wurde Dr. R. Anderson, Assistent commissioner of police, zum Konsulenten Dr. med. Georg Gerson bestellt, und 1895 sollte das ganze im Gang sein.

Schließlich wurde das System der Fingerabdrücke nach E. K. Henry, Polizeikommissär der hauptstädtischen Polizei in London, eingeführt. Das System konnte in England um so eher Boden fassen, als dort die Tätigkeit Galtons schon seit vielen Jahren bekannt war und als selbst in der Gesellschaft das Deuten der Fingerlinien als Sport getrieben wird. Neuerlich geschieht dies auch in Paris, seit Dr. Féré[1]) in der

1) Féré, Note sur les plis de flexion de la paûme de la main. Comp. rend. des séances de la Soc. de biol. de Paris 1900. — Montre moi ton doigt, je te dirai qui tu es.

Digitized by Google

Biologischen Gesellschaft die Mitteilung machte, daß angeblich mit der Feinheit der Linien, mit der Feinheit des Musters, auch die Intelligenz des Besitzers höher zu stellen ist. Das System von Henry ist dargestellt in seinem Werk mit dem Titel: Classification and uses of finger prints. By E. K. Henry, C. S. J. London, printed for His Majestys stationery office, bey George Rontledge & sons Ltd. 1901. 2. Auflage.

Ich schicke diese Ausführungen zum Verständnis des nachfolgenden voraus und bemerke, daß die Abhandlung über Daktyloskopie im 12. Bande S. 111 ff. einen Auszug aus diesem Werke darstellt, auf den im nachfolgenden Bezug genommen werden wolle. Die Daktyloskopie ist als Registrier- und Identifizierungsmethode vorzüglich geeignet. Die Abnahme der Abdrücke erfordert keine Instrumente, also keine besonderen Auslagen, die Zufälligkeiten falsch funktionierender Instrumente und Fehlerquellen der Messenden sind ausgeschieden. Die auf einer Karte abgedruckten Fingerabdrücke lassen sich jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen, ohne, wie bei dem Messen, das Individuum zur Hand haben zu müssen, die Abdrücke müssen nur deutlich sein, die Abdrücke selbst gestatten schon vollkommen verläßliches Urteil über Identität und Nichtidentität.

Die Polizeidirektion in Dresden widmet der Daktyloskopie einen eigenen Raum. An der Stirnwand zu oberst findet sich in sehr gelungener drastischer Darstellung die Handfläche einer Hand mit ihren markanten Furchen und Linien, darunter die Vergrößerung einer daktyloskopischen Karte „Slips“. Neben diesen Abbildungen befindet sich, von links beginnend, die Darstellung der vier verschiedenen Muster der Fingerlinien und zwar Bogen, Schleife, Quirl (Wirbel) und zusammengesetztes Muster (Komposite), die markanten Linien durch rote Farbe drastisch hervorgehoben.

Die Erzeugung der Abdrücke, das sogenannte Rollen wird von zwei Figuren in Naturgröße dargestellt, und es gewinnt oft mitten unter den Besuchern den Anschein, als ob Personen lebend an der Belehrung des unermüdlich fragenden Publikums teilnehmen würden.

Die Erzeugung der Abdrücke der Finger und die Vornahme des Kontrollabdruckes mit den geschlossenen Fingern ist durch lebensgroße Photographie faßlich erläutert.

Interesse findet der Gipsabguß einer Hohlhand, deren Linien besonders deutlich zum Ausdruck kommen, während als Gegenstück eine Vergrößerung des Vorganges, wie die Linien in den Schleifen gezählt werden, ebenfalls vergrößert, angebracht ist.

Während dem Eintretenden zur linken Hand eine schöne Kollek-

Digitized by Google

tion von zu Reklamezwecken nachgemachtem Papiergeld sogenannte Blüten den Beschauer fesselt, zeigt eine Zusammenstellung von Briefen den sogenannten Schatzgräberschwindel, zu deutsch, die Wahrheit des Sprichwortes, die Dummen werden nicht alle. Vereinzelte Personen erhalten nämlich aus Spanien Briefe, in welchen der Schreiber unter der abenteuerlichsten Schilderung seiner überstandenen Kriegsgefangenschaft in Tunis oder ähnlich dem Empfänger mitteilt, er sei in Kenntnis eines irgendwo vergrabenen Schatzes von unermeßlichem Werte, zu dessen Hebung er nur Geld benötige, welches er eben in Spanien, um Aufsehen zu vermeiden, nicht beschaffen könne. Die Briefe zitieren dann den Adressaten zumeist an entlegene Orte und enden mit einer Aufforderung an einen bestimmten Ort Geld zu senden mit dem der Betroffene immer hineinfällt. (Vergl. dieses Archiv Bd. IV. S. 81.)

An der linksseitigen Wand des Raumes befindet sich eine interessante Zusammenstellung von Kasseneinbrecherwerkzeugen und Bestandteilen erbrochener Kästen.

Diese öffentliche Schaustellung ist um so bemerkenswerter, als man sich noch vor wenigen Jahren scheute derartiges öffentlich zu zeigen, indem man es mit dem Sprichworte hielt, „man zeige den Dieben den Weg“. Der kriminalische Fachmann weiß aber, daß es ganz andere Quellen der Belehrung gibt, die den Unterricht suchenden Verbrecher weit gründlicher für seinen Beruf vorbereiten, als eine Ausstellung, die er kaum besuchen dürfte; wenn man aber derartige Gegenstände ausstellt, informiert man große Schichten des Publikums, der einzelne spielt gerne und oft den Geheimpolizisten und schon das zufällige Entdecken solcher Werkzeuge durch Laien bei Verdächtigen kommt und schafft tatsächlich oft den größten Nutzen. Dem Getriebe der Großstadt mehr entrückt ist das mittlere Tableau; welches den Fang und die Erlegung des Wildes auf verbotene Art durch Vogelsteller, Schlingenleger und Raubschützen zum Gegenstande hat.

In dem unterhalb dieses Tableaus angebrachten Glasschrank fesseln vor allem das Interesse die verschiedenen Reste des Aberglaubens, die im Volke noch immer leben.

Unter anderem ein mit Blut beschmierter Zettel, im Geldtäschchen getragen, mit der Teufelsverschreibung: ich verschreibe mich von heute ab in Gewalt um Reichtum zu besitzen und ergebe mich allem — den 25. Juli 1899, L. L. Teufel, Teufel, Teufel, komme, komme. —

Da finden sich auch Päckchen mit Kräutern gefüllt, die ein spekulativer Kopf „gegen verhextes Vieh an der Stalltüre anzubringen“, das Stück zu 3 Mk., verkaufte; Bleche mit eingeritzter Schrift, Bibelsprüche und ein Totenkopf, den eine Zigeunerin beim Wahrsagen

Digitized by Google

benutzte, um ihren Aussprüchen mehr Glauben und offenbar auch mehr Honorar zu sichern.

Hieran reihen sich interessante Kassiber, die den Gefangenen die Korrespondenz mit der Außenwelt vermitteln, hierzu diente ein Brillenfutteral im Rockärmel, ein eingenähtes Stück Leinwand usw.

Aus dem Reiche des Betrugs bleibt nicht ohne Interesse ein skelettierter Ochsenkopf von einem Schlachtvieh, das zur Versteuerung, um die Behörde zu täuschen und um nur eine geringere Gebühr entrichten zu müssen, als Stier angemeldet wurde, zu welchem Zwecke in den Kiefer aus einem Kalbskopfe zwei Milchzähne eingesetzt worden waren. Falsche Würfel, auf verschiedene Art gezeichnete Karten, eine Anzahl der häufigsten Gaunerzinken, falsche Münzen füllen den Kasten, in welchem uns noch eine mit Röntgenstrahlen verpackt photographierte Höllenmaschine, die an die Adresse des Polizeipräsidenten gelangte und als verdächtig photographiert wurde, besonders auffällt. Diese Verwendung der Röntgenstraslen, die schon bei Zollämtern zur Prüfung des Inhaltes von Packsendungen viel Anwendung findet, bietet einen sicheren Schutz gegen die Gefahren der Höllenmaschinen, vorausgesetzt, daß man die Sendungen schon als verdächtig beanstandet.

Sehr belehrend wirken Proben von Schnitten mit schartigen Messern und die Untersuchung ihrer Spuren auf Gipsblöcken zum Nachweise boshafter Beschädigung von Bäumen. Von historischem Interesse ist ein Steckbrief, mit welchem Richard Wagner in Eberhards Polizeianzeiger Bd. XXXVI vom 11. Juni 1853 I. A. 652, verfolgt wird, derselbe lautet:

„Wagner, Richard, ehemaliger Kapellmeister aus Dresden, einer der hervorragendsten Anhänger der Umsturzpartei, welcher wegen Teilnahme an der Revolution in Dresden im November 1849 (Bd. XXVIII S. 220 und Bd. XXXII S. 306) steckbrieflich verfolgt wird, soll dem Vernehmen nach beabsichtigen, sich von Zürich aus, woselbst er sich gegenwärtig aufhält, nach Deutschland zu begeben.

Behufs seiner Habhaftwerdung wird ein Porträt Wagners, der im Betretungsfalle an das königliche Stadtgericht in Dresden abzuliefern sein dürfte, hier beigefügt."

Viel beachtet ist auch eine Kollektion falscher Stempel, bekanntlich eine Industrie, die in Gefangenen- und Arbeitshäusern blüht, genug Schaden anrichtet und leider noch wenig bekämpft wird. Von Interesse ist auch das Modell eines Zellenwagens im Volksmunde der grüne Wagen genannt. Der Wagen dient zum Transport der Gefangenen; die Einrichtung ist dadurch bemerkenswert, daß der überwachende Gensdarm bei der Türe sitzt, ein Raum für renitente Individuen vor-

Digitized by Google

handen ist und somit allen Anforderungen entsprochen ist, die man an ein solches Fuhrwerk stellen kann.

In ähnlicher Weise bietet eine Nachbildung einer Reihe von Zellen aus dem Zellengefängnis der Polizeidirektion einen anschaulichen und übersichtlichen Einblick in diese dort bestehenden Einrichtungen.

Dem Eintretenden fallen zur rechten Hand sofort drei große Tafeln in die Augen, welche angewandte Fälle der Daktyloskopie zum Gegenstande haben.

Der Mittelfall behandelt Fingerabdrücke, die bei einem Morde auf einem weißen Tischtuch zurückgeblieben waren.

Die andern Fälle betreffen beide denselben Täter, welcher in einem Zwischenraum von 2 Jahren je einen Einbruchsdiebstahl in einem und demselben Kaffeehause verübte, wo er das eine Mal die Spuren seiner rechten Hand auf dem Spiegel der Kredenz, die er zu erbrechen suchte, zurückließ, während er in der gleichen Absicht das nächstfolgende Mal seine von gebranntem Zucker beschmutzten Finger der linken Hand auf dem Aufschreibebuch der Kassiererin, das auf dem Tische lag, abdrückte, welche Spuren in beiden Fällen zur Überweisung des Täters führten.

Die Originalspuren sowie auch die Fingerabdrücke sind auf den Tafeln in starker Vergrößerung abgebildet und ist insbesondere durch Bezugnahme auf die Übereinstimmungen in den Abdrücken deutlich deren Identität nachgewiesen.

Wird erwogen, daß in einem bestimmten Straffall zumeist auch nur ein bestimmter Kreis von Personen in Verdacht kommt, so ist es an der Hand solcher Beweisstücke mitunter möglich, den allenfalls schon registrierten Täter selbst auf Grund der daktyloskopischen Registratur aufzufinden.

Von besonderem Werte aber ist es, daß man mitunter durch Abnahme der Fingerabdrücke verdächtiger Personen sofort einen Teil von Personen mit Bestimmtheit als unbeteiligt ausschalten kann.

Diese in die Augen fallenden Tafeln finden eine interessante Ergänzung durch die unterhalb derselben in dem Glaskasten ausgestellten Versuche latente, unwillkürlich hinterlassene Abdrücke von Hand- und Fußflächen auf Glas, Papier usw. sichtbar zu machen. Wer hat nicht schon zu seinem Verdruß auf den blanken Teilen einer Kasse die rostigen Papillarlinienabdrücke eines schwitzenden Fingers bemerkt, wem fiel es nicht auf, daß ein Versuch, den heißen Lampenzylinder zu richten, die Spuren unserer Fingerlinien am Zylinder aufwies, welche Hausfrau hat sich nicht schon über die Dienerschaft beklagt, die nicht imstande sei, reine Trinkgläser auf den Tisch zu stellen.

Digitized by Google

Ich verweise auf das 2. Heft des Bandes, woselbst nach Angaben des Dr. Groß das Sichtbarmachen latenter Fingerabdrücke des weiteren behandelt ist. Ich halte diese Darstellungen der sichtbar gemachten Abdrücke in verschiedenen Farben für die weitere Öffentlichkeit sehr nützlich, da eine Menge von Laien in der Sache belehrt, sehr leicht in die Lage kommen können, in einem vorkommenden Falle vorfindliche Abdrücke für die Behörde zu erhalten und vor Zerstörung zu schützen.

Sehr belehrend und geschickt erzeugt, befinden sich in dem erwähnten Kasten Abdrücke von unbekleideten Händen und Füßen, abgenommen mit Gips, Schwefel, Paraffin, Wachs, ja selbst von Abdrücken in Schnee und Mehl.

Ein Abklatsch einer Felsspitze und wieder zusammengesetztes verbranntes Papier zeugen von besonderer Geschicklichkeit und Geduld des Arbeiters.

Von gleichem Fleiße zeigen zwei plastische Terraindarstellungen eines Tatortes, die eine nach dem Nagelsystem (eingeschlagene Nägel zeigen die Coten an, welche bei Ausfüllung des Raumes zwischen den Nägeln die obere Fläche bestimmen), die andere nach Art der Militärkarten nach dem Plattensystem (geschnittene Pappscheiben den einzelnen Höhenschichten entsprechend aufeinandergelegt).

Den Kasten zieren noch Kommissionstaschen und ein Besteck zur Erzeugung von Papillarlinienabdrücken, sehr zweckmäßige Einrichtungen, deren Brauchbarkeit die Behörde jedenfalls selbst erprobt hat. Das Besteck für daktyloskopische Aufnahmen ist gewiß zeitgemäß es wäre selbst der Fall zu denken, daß das einzelne Organ im Besitz eines oder mehrerer Fingerabdrücke eines Individuum, bei Betretung sofort Versuche anstellen wollte, um sich sofort von der Richtigkeit des Verdachtes zu überzeugen, was ja, „wie der Praktiker zugeben wird", in der größten Zahl der Fälle sofort spruchreif eruierbar sein wird.

Wir nehmen Abschied von dem interessanten Raum, nicht ohne mit Überraschung eine Tafel eingesehen zu haben, auf welcher die seltensten Legitimationspapiere in scheinbar frappant echtem Kleide als Fälschungen ausgestellt sind, ein Beweis, daß viel mehr falsche Dokumente im Umlauf sich befinden, als die bezüglichen Behörden anzunehmen geneigt sind.

Bevor wir uns dem gegenüberliegenden Raume zuwenden, den die Polizeibehörde von Hamburg ausfüllt, verweilen wir ein wenig im Zwischengange, woselbst durch proportionelle Darstellung der Größe eines Schutzmannes die Zahl der Beamten der Polizei und durch Darstellung eines Sackes der Aufwand für die Sicherheitspolizei der Stadt

Digitized by Google

Dresden seit dem Jahre 1853 bis 1903 recht augenfällig dargestellt ist. Die Kosten, zu denen die Stadt überdies einen Beitrag leistete, betrugen 1853 143768 M. und sind 1903 auf 647457 bezw. 2248475 M. gestiegen, während 1853 eine Zahl von 301 Beamten den Dienst versahen, nahm das Jahr 1903 schon deren 1040 in Anspruch. Die Ursache dieser Steigerung stellen zwei weitere Tafeln dar, welche durch Abbildung einer prozentuell gewählten Anzahl von Personen recht anschaulich die Zunahme der Bevölkerung, andererseits kartographisch den Wachstum des Weichbildes von Dresden in dem Zeitraume von 1853 bis 1903 darstellen. Während die Bevölkerungsziffer für 1853 zu 105300 Personen durch 5 Männer und ein Kind dargestellt werden konnte, mußten zu der Darstellung für das Jahr 1903 schon 24 Männer und ein Jüngling gewählt werden, es hat sich also in dem Zeitraum von 50 Jahren die Bevölkerung fast verfünffacht, eine Tatsache, die auch die zur Schau gestellten Adreßbücher schon nach ihrem Umfange erkennen lassen.

Wir schreiten in den gegenüberliegenden Raum, aus dem uns das Wappen der freien Hansestadt Hamburg entgegenleuchtet. Welcher Fachmann kennt nicht die Polizeibehörde der Hansestadt Hamburg, wer beneidete nicht die Behörde, welche von dem einsichtsvollen Senat für ihre rühmlichen tonangebenden Bestrebungen auf dem Gebiete der kriminalistischen Photographie eine namhafte Jahresdotation bezieht? Wie vielseitig ist nicht die Tätigkeit dieser Polizeibehörde, die am Tore von Europa, Asien und Afrika gelegen, sehr oft Gelegenheit findet, die schwierigsten Amtshandlungen vorzunehmen, die mit Leuten aller Zonen zu arbeiten hat, die ein Emporium des Welthandels Gelegenheit findet, unmittelbar mit den Verbrechergrößen von England und Amerika ihre Kräfte erfolgreich zu messen?

Und interessant ist es, diesen Kampf in der Nähe anzusehen, die dem bureaukratischen Wesen fremde, mehr den Bedürfnissen eines Kontors angepaßte Geschäftsordnung, ja schon der beständig ohne Aufsicht dem einzelnen frei zugängliche Aufzug im Stadthause, bei dem kein Unfall sich ereignet, zeigen, daß man hier mit Ausnützung aller Mittel auf die einfachste Art bestrebt ist, große Erfolge zu erzielen. Aber nicht allein der kühle Verstand herrscht in den Räumen des Stadthauses, auch das Herz schlägt den Hamburgern am rechten Fleck und der gewinnende Verkehr des Chefs mit dem eifrigen Untergebenen sind nicht zum geringsten die Faktoren, die große Erfolge zeitigen und den Ruf der Behörde begründen helfen.

Dies mußte vorausgeschickt werden, um die Ausstellung der Hamburger zu verstehen. Am Eingang fällt uns eine Anzahl von Bildern

Digitized by Google

Dr. Ludwig Schlaginhaufen, Zürich, Privatdozent und Assistent am Anthropologischen Institut der Universität.

Es kann nicht Aufgabe dieses Referates sein, die Vererbungsgesetze, die für die Rassenhygiene von Bedeutung sind, zu diskutieren. Ich will mich darauf beschränken, einige Tatsachen zu erwähnen, die mir für die Rassenhygiene von Bedeutung zu sein scheinen. Ich werde mich dabei auf die Vererbung der Körperform beschränken, da ich mich mit dieser Frage am meisten beschäftigt habe.

Fig. 1.

Fig. 1 zeigt Profile von zwei Brüdern in mittlerem Lebensalter. Sie sind einander sehr ähnlich, aber doch nicht identisch. Der Unterschied ist vor allem in der Nasenform ausgeprägt. Bei dem einen ist die Nase gerade, bei dem andern ist sie konkav. Diese Nasenform ist eine Rassenform, die bei den Juden sehr häufig ist. Die beiden Brüder sind Halbjuden.

Verbrecheralbum, Spitznamenverzeichnisse, eine verkleinerte anthropometrische Registratur enthalten für den Fachmann eine Fülle interessanter Details, die an Ort und Stelle studiert sein wollen.

Hervorzuheben sind die Fahndungsbücher, die alle 8 Wochen neu gedruckt und an jedem Werktag mit den die Änderungen enthaltenden Tekturen versehen werden.

Sehr zweckmäßig, jedenfalls zweckmäßiger als die Zwangsjacke, die schon manches Unheil angerichtet, erscheint mir das ausgestellte Zwangslager, eine mannsbreite und ebensolange Kiste, in der das betreffende Individuum durch Riemen festgehalten und am Herumschlagen naturgemäß gehindert ist. Hamburg vollzieht die Todesstrafe durch Guillotinieren und die ausgestellte Guillotine versinnlicht den traurigen Vorgang, während in dem Drehgestell des Raumes sich die Abbildungen der Totenmasken Justifizierter finden. Die Stirnwand ziert das Stadthaus mit Abbildungen und seiner Innenräume, welches aber schon lange nicht mehr für die Bedürfnisse der Polizei zureicht, im Glaskasten unterhalb befinden sich Schließzeuge, Handfessel, sehr hübsch erzeugte Spuren von Händen und Füßen, Nachbildungen von Einbrecherwerkzeugen, ein handliches Besteck eines Einbrecherkönigs und eine sehr lehrreiche Sammlung von Blutspuren auf Holz, Papier usw.

Fig. 3.

Ein photographisches Binocle, dessen Verwendung nebenan sichtbar ist, verdient besonders erwähnt zu werden, nachdem mit demselben eine Reihe von Personen (am Turf usw.) photographiert wurden, deren Bilder die Behörde sich einst nicht so leicht beschaffen konnte.

Unter den ausgestellten Mordwerkzeugen fällt insbesondere ein in der Augengegend durchstoßener Schädelteil auf mit einem Sonnenschirm, durch dessen beschlagenes Ende der Besitzer des Schädels ums Leben kam, eine drastische Warnung für manchen Besucher der Ausstellung, der die lasterhafte Gewohnheit hat, mit dem wagerechten Schirm unter dem Arm in den Straßen zur beständigen Gefahr für seine Mitbürger zu wandeln.

An der anstoßenden Seitenwand finden sich sämtliche Abzeichen der Polizeibediensteten und zwei Bilder der Mannschaften, auf dem

Digitized by Google

Mitten in Südafrika, knapp 100 Meter vom Kapstadter Flughafen entfernt, liegt ein Dorf, das sich von seinen Nachbarn deutlich unterscheidet. Es ist ein Dorf der Khoisan, der Nachfahren der ersten Bewohner Südafrikas. Sie sind die Ureinwohner des Landes, die Jäger und Sammler, die Buschmänner und Hottentotten, die Europäer bei ihrer Ankunft am Kap der Guten Hoffnung vorfanden. Sie sind die Menschen, die Jan van Riebeeck, der Gründer Kapstadts, als Wilde bezeichnete, als Menschen, die nicht zivilisiert seien. Sie sind die Menschen, die in Südafrika fast ausgerottet wurden.

Fig. 1.

teilungen aus dem Publikum. Es ist gewiß am Platze, gerade an dieser Stelle dem größeren Publikum die Kenntnis einer Einrichtung zu vermitteln, die schon oft ihre Probe bestanden hat.

Um aber nicht wieder auf einem Umwege diese Abteilung aufsuchen zu müssen, wollen wir hier unsere Aufmerksamkeit einem Schranke zuwenden, der die Überschrift trägt: Hilfsmittel der modernen Kriminalpolizei.

Nachdem der Inhalt für verschiedene Fachkreise besonderes Interesse haben dürfte, will ich es mir nicht versagen, ihn, wenn auch nur flüchtig, zu besprechen.

Zu oberst befinden sich die sogenannten Kategorienkästen, in welchen die Verbrecher nach ihrem Metier geordnet sind, sodann alphabetisch geordnete Registerkarten zum Verbrecheralbum, weiters eine Handschriftensammlung nach Verbrecherkategorien geordnet.

Eine Reihe von Büchern, deren Aufschriften dem Fachmann genügen werden, um zu erkennen, welchen Vorteil und welche Erfolge der Inhalt zu bringen vermag. Dieselben lauten: Taufnamenverzeichnis, Spitznamenverzeichnis, Verzeichnisse der aus den Strafanstalten entlassenen, in die Strafanstalten eingelieferten und aus den Strafanstalten beurlaubten Personen. Verzeichnis internationaler Verbrecher, Sammlung kriminalistisch interessanter Zeitungsausschnitte, Verzeichnis der Kennzeichen der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, der örtlichen Gaunersprache, der Spezialitäten, der Falsifikate (Metall- und Papiergeld), der deutschen Konsulate und Gesandtschaften, der auswärtigen Polizeibehörden, der Ärzte, der Hebammen, der wundärztlichen Hilfsstellen der Sanitätswachen, der Bankgeschäfte, der Theater, Varietés und Singspielhallen, der Hotels, der öffentlichen Tanzlokale, der Gasthäuser und Herbergen, der Schankbetriebe mit weiblicher Bedienung, der Gesinde- und Stellenvermittler, der Händler und Trödler, der Stempelschneider, der Pfandleiher, der Uhrmacher und Goldarbeiter, der Fahrradhändler und der Antiquitätenhändler.

Weiter finden wir eine Sammlung der einkommenden Spähblätter, die uns nicht minder interessiert, und zwar:

United States of Amerika: The Detective. Bayer. Zentralpolizeiblatt, München. Deutsches Fahndungsblatt, Berlin. Elsaß-Lothr. Polizeianzeiger, Straßburg. Fahndungsblatt des Kgl. Württembergschen Landjägerkorps, Stuttgart. Internationales Kriminalpolizeiblatt, Mainz. Königl. preuß. Zentralpolizeiblatt, Berlin. Königl. sächs. Gendarmerieblatt. Prager Polizeianzeiger. Wiener Zentralpolizeiblatt. Züricherischer Polizeianzeiger. Londoner Illustrated Circulares.

Digitized by Google

Jahre lang Kessel und Behälterbau. Dieses umfangreiche Know-how kommt heute der Produktion von Stahlbadewannen, Waschmaschinen, Kesseln, Behältern und Apparaten zum Nutzen. Wir fertigen nach Ihren Zeichnungen und Angaben.

Bitte fordern Sie unsere Prospekte über Stahlbadewannen und Waschmaschinen an.

Stahlbadewanne Typ 1 mit Schürze, Fußgestell und Einlaufgarnitur

Stahlbadewanne Typ 2 mit Schürze, Fußgestell und Einlaufgarnitur

Stahlbadewanne Typ 3 mit Schürze, Fußgestell und Einlaufgarnitur

Stahlbadewanne Typ 4 mit Schürze, Fußgestell und Einlaufgarnitur

Stahlbadewanne Typ 5 mit Schürze, Fußgestell und Einlaufgarnitur

Stahlbadewanne Typ

Lesers an und die Übeltaten unserer Zeit, nicht selten der überschwenglichsten Phantasie entsprungen, finden so entsprechend eingeweihte und erfahrene Rächer.

Im anstoßenden Raume finden wir eine sehr zweckmäßige Konstruktion des Bertillonschen Aufnahmestuhles, der sich insbesondere dadurch auszeichnet, daß der Sessel fest mit dem drehbaren Bodenbrett verbunden ist, das durch eine, mit dem Fuße des Operateurs zu bewegende Klinke in der richtigen Stellung festgehalten wird. Der beigegebene photographische Apparat (Fig. 5) zeichnet sich vor dem sonst für diesen Zweck erzeugten besonders durch eine solidere Konstruktion aus.

Fig. 6.

Dem Zwecke recht entsprechend präsentiert sich hier auch ein Stativ zur Aufnahme aus der Vogelperspektive (Fig. 6), welches sich von ähnlichen Konstruktionen früherer Zeiten hauptsächlich durch seine Einfachheit und Leichtigkeit auszeichnet.

Die wesentliche Verbesserung besteht darin, daß die einzelnen Füße, hohl in ihrem Inneren, die Verlängerung zu verschieben gestatten, während der Unterteil an seiner Außenseite mit gerieften, gußeisernen Auftritten versehen, bequem die Besteigung, gerade wie auf einer (allerdings viel schwereren) Leiter gestattet. Ein Apparat zu selbem Zwecke findet sich in der korrespondierenden Ecke vis-à-vis allein, nach Art einer Doppelleiter konstruiert, nimmt er schon so viel Raum in Anspruch, daß wir, gute Verwendbarkeit vorausgesetzt, dem ersten Apparat wohl den Vorzug einräumen müssen.

Digitized by Google

Eine häufig vorkommende Aufgabe der Polizei, löst eine kleine, unscheinbare Vorrichtung.

Es handelt sich der Behörde sehr oft darum, eine Zusammenstellung von Werkzeugen, Schlüsseln oder anderen mitunter kleinen Gegenständen rasch zu photographieren, wegen der Raum- und Geldersparnis ist es auch notwendig, die einzelnen Gegenstände entsprechend zu gruppieren.

Bisher half man sich damit, daß man die einzelnen Gegenstände mit Faden oder Draht auf einer Fläche befestigte und so photographierte.

Allein dies erfordert Zeit, die man nicht immer zur Verfügung hat und dann macht sich auch der Umstand unangenehm bemerkbar, daß die kleinen und mehr oder weniger hohen Gegenstände Schatten werfen, die das Erkennen der Gegenstände, besonders wenn Abzüge auf Bromsilberpapier erzeugt werden, ungemein erschweren.

Diesem Übelstande hilft eine einfache Vorrichtung ab.

Fig. 7.

Die Gegenstände werden auf eine durchsichtige Glasplatte gelegt, unter welcher gegen dieselbe unter 45° geneigt, sich eine weiße Fläche befindet. Auf diese Art wird das Licht auch von unten nach oben reflektiert und die mühelos nach freier Wahl und rasch auf der Glasplatte gruppierten Gegenstände können ohne weiteres ohne Schatten durch den Apparat aufgenommen werden, der an einer senkrecht an-

Digitized by Google

pioneer Fred Hamilton Jackson in the Appaloosa Museum and Heritage Center.

The Appaloosa Museum and Heritage Center is a 13,000 square foot facility that houses the largest collection of Appaloosa memorabilia in the world. The museum is dedicated to preserving the history of the Appaloosa horse and the people who have been associated with the breed.

Fred Hamilton Jackson was born in Missouri in 1931. He was a pioneer in the Appaloosa breed and was instrumental in the development of the breed. He was a member of the Appaloosa Horse Club and served as its president from 1975 to 1977. He was also a member of the Appaloosa Museum and Heritage Center's board of directors.

Fred Hamilton Jackson died in 1977. He was inducted into the Appaloosa Museum and Heritage Center's Hall of Fame in 1978.

Wir finden Aufnahmen von Personen, die im Freien unbemerkt für Zwecke der Polizei photographiert wurden. So z. B. ein Taschendieb während einer Auktion (Fig. 9). Es kann beispielsweise jemand den Verkehr mit einer bestimmten Person, seine Anwesenheit an bestimmtem Orte leugnen und kann gegebenenfalls, durch eine mittelst eigener hierzu vorhandener Apparate und die mit denselben hergestellte Photographie dokumentarisch überwiesen werden. Eine recht fatale Geschichte stellt ein unter den obigen Bildern angebrachtes Bild dar. In einem Hause wurde ein Einbruch verübt, zufällig hatte der Wirt ungefähr um dieselbe Zeit sein Geschäft mit seinem vor das Haus getretenen Personale photographieren lassen und zufälligerweise fiel der Polizei auf diesem Bilde die Photographie eines Mannes auf, der gewiß nicht zufällig anwesend war, nachdem bald herauskam, daß er für seinen, der Polizei bekannten Genossen den Aufpasser gemacht hatte. Unterhalb dieser Photographie finden sich Anklänge an den berüchtigten Prozeß Dreyfuß, eine drastische Mahnung an Sachverständige, sich jederzeit nur streng mit den Originalien selbst zu befassen (das berüchtigte Bordereau wurde den Mitgliedern des Kriegsgerichtes nur in Photographie vorgewiesen), das Beispiel einer Brieffälschung auf photographischem Wege.

Aus einem Briefe gleichgültigen Inhaltes sind Worte, welche zur Zusammenstellung einer Mitteilung kürzeren Inhaltes genügen, herausgeschnitten worden. (Die herausgeschnittenen Worte sind schwarz ausgefüllt) und wurden in Form einer Karte zu einer neuen Mitteilung vorbereitet, welche natürlich mit dem Inhalte des Briefes, wegen der willkürlich ausgewählten Worte nichts gemein hat.

(Die dem Brief entnommenen Worte sind auf schwarzem Grunde dargestellt, um dieselben drastisch hervorzuheben.)

Wird nun diese Karte mit den zu einem neuen Inhalte verwendeten Worten photographiert, und werden, was leicht geschehen kann, durch Retouche die Spuren des Ausschneidens zerstört, so liegt eine Photographie absolut echter Schriftzüge vor, welche der Schreiber selbst anerkennen muß, wiewohl er der festen Überzeugung ist, eine Karte dieses Inhaltes nicht geschrieben zu haben. Wir finden weiter die Abbildungen des photographischen Ateliers der Polizeibehörde, Aufnahmen nach Bertillon und nach dem englischen System mit Spiegel, Aufnahmen von Leichen und einige der musterhaften Bilder aus den Werken Bertillons.

Weiter eine Reihe von Bildern, darstellend erbrochene Kassen und Tatbestandsaufnahmen, Vergrößerungen echter und durch das Fenster nachgefahrener Schriftzüge, eine vergrößerte Urkunden-

Digitized by Google

Mission, Rt. Rev. & Ven. Archdeacon, and Archdeacon Mrs. Stuart, Rt. Rev. Bishop Tucker, Mr. and Mrs. Gibbons, Mr. and Mrs.

additional Europeans, for the last few months, at Mombasa, and the Rt. Rev. Bishop Peel, Archdeacon Walker,

Fig. 11. Teil einer echten Unterschrift.

Fig. 12. Die durch Nachziehen durchs Fenster gefälschte Unterschrift.

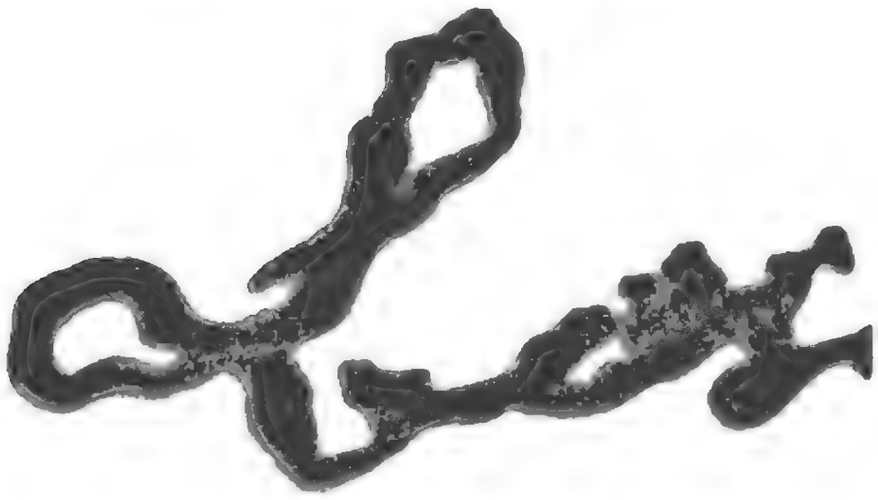

Fig. 13. Zittern infolge hohen Alters.

Fig. 1. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Vorderansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 2. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Seitenansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 3. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Hinterhauptansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 4. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Vorderansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 5. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Seitenansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 6. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Hinterhauptansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 7. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Vorderansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 8. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Seitenansicht. Gips. Nat. Gr.

Fig. 9. Ober-Stumm-Kopf. Nr. 12. Hinterhauptansicht. Gips. Nat. Gr.

Es waren zwei Schriften im Gebrauch, eine dekorative und eine chiffrierte.

Bei der dekorativen spielten vor allem die Farben eine Rolle, zunächst bedeudet:

1. weiß = Portugal,
2. rot = Spanien,
3. blau = Frankreich,
4. gelb = England,
5. grün = Holland,
6. grau = Sardinien,

zwei Farben, die erste oben, die zweite unten, bedeuteten:

7. weiß-rot = Parma,
8. „ -blau = Modena,
9. „ -gelb = Venedig,
10. „ -grün = Genua,
11. „ -grau = Lucca,
12. rot-weiß = Florenz,
13. „ -blau = Kirchenstaat,
14. „ -gelb, = Sizilien,
15. „ -grün, = Schweiz,
16. „ -grau, = Mainz,
17. blau-weiß = Trier,
18. „ -rot = Köln,
19. „ -gelb = Böhmen,
20. „ -grün = Pfalzbayern,
21. „ -grau = Sachsen,
22. gelb-weiß = Preußen,
23. gelb-rot = Hannover
24. „ -grün = das Land eines geistl. deutschen Reichsfürsten,
25. gelb-grau = das Land eines katholischen Reichsfürsten
26. grün-weiß = das Land eines evangelischen Reichsfürsten,
27. grün-rot = eine Reichsstadt,
28. „ -blau = Dänemark,
29. „ -gelb = Schweden,
30. grün-grau = Rußland,
31. grün-weiß = Polen,
32. „ -rot = Türkei,
33. grau-blau = Österreich,
34. „ -gelb = Ungarn,
35. „ -grün = österr. Polen.

Die erste Farbe links die zweite rechts:

36. weiß-rot = öst. Niederlande,
37. „ -blau = Italien,
38. „ -gelb = Mähren,
39. weiß-grün = Tirol,
40. „ -grau = Vorderösterreich.

Nach der Farbe des Bildes kam in Betracht seine Einfassung, welche der Mode jener Zeit angepaßt, sich aus allerlei allerdings bedeutungsvollen Schnörkeln zusammensetzte.

Die Einfassung gab Auskunft über äußere Merkmale und Verhältnisse des Vorzeigers. Bis zu 25 Jahren war die Einfassung rund, bis 30 Jahren oval, bis 45 achteckig, bis 55 sechseckig, bis 60 quadratisch, über 60 rechteckig. Den Wuchs zeigten gerade oder gewirbelte Linien der Einfassung an, wobei insbesondere auch die Entfernung der Linien voneinander bedeutungsvoll war.

Eine schöne und große Person wurde durch weit abstehende wellenförmige Linien bezeichnet, die Größe durch gerade Linien, Mittelstatur und schönen Wuchs bezeichneten eng aneinandergefügte wellenförmige Linien, Mittelstatur mit schlechtem Wuchs enge gerade Linien,

Digitized by Google

eine kleine und wohlgewachsene Figur wurde durch eng aneinander gesetzte wellenförmige Linien, kleine Figur endlich mit schlechtem Wuchs durch enge gerade Linien bezeichnet.

Einen Buckel bezeichnete ein willkürlicher Zug nach der Seite unter der Einfassung; Lahmheit ein beliebiges Zeichen über der Mitte der Einfassung.

Die Gesichtszüge fanden ihre Beschreibung in der Mitte des Oberteiles der Einfassung. Eine Rose bedeutete schön und freundlich, eine Tulpe schön und ernsthaft, eine Sonnenblume leidlich schön, aber freundlich, eine Narzisse mittelmäßig schön und ernsthaft, ein Satyrkopf garstig aber freundlich, endlich ein gehörnter Widderkopf häßlich und ernsthaft.

Einen Augenfehler zeigte ein einfacher oder doppelter Punkt über den Gesichtszeichen an.

War der Beschriebene verheiratet, dann schlang sich von oben bis unten um die Einfassung ein Band, welches bei Ledigen fehlte. Den Reichtum bezeichneten 12 um die Einfassung verteilte Knöpfe, viel Knöpfe zeigten einiges Vermögen an, während das Fehlen der Knöpfe überhaupt auf Armut des Beschriebenen hinwiesen.

Trug der Beschriebene eine Perrücke, dann kam in die Mitte der Einfassung von oben eine Muschel, fehlte diese, dann trug der Beschriebene noch sein eigenes Haar.

Auch die Absicht der Reise fand ihren Ausdruck in der Einfassung. Handelte es sich um eine Heirat, dann war das Band nur um die Hälfte der Einfassung geschlungen, Bewerbung um ein geistliches Amt wurde durch einen kleinen Kreis oder eine Null an der Mitte der unteren Einfassung, Bewerbung um Zivildienste durch 2 kleine Kreise zwischen den Einfassungslinien zu beiden Seiten des Gesichtszeichens ausgedrückt.

4 kleine Kreise symmetrisch zwischen den Einfassungslinien bedeuteten, daß der Beschriebene Kriegsdienste suchte.

Wechselgeschäfte wurden durch 6, Vergnügungsreisen durch 8 Kreise ausgedrückt.

Handelte es sich um kaufmännische Spekulationen, so vertrat die Stelle des Kreises (beim geistlichen Amte) ein Oval.

Gelehrsamkeit, Wissenschaft und Kunst bezeichneten 2 Ovale zu beiden Seiten des Gesichtszeichens.

In gleicher Weise bedeuteten 4 Ovale eine Erbschaft, 6 Ovale einen Besuch bei Verwandten oder Freunden, 8 Ovale Staatsgeschäfte.

War die Absicht unbekannt, dann blieben auch die Zeichen fort.

Die Unterscheidungszeichen deuteten die Religionen, so zwar daß ein Kolon (:) den Katholiken, Semikolon (;) den Lutheraner, Punkt (.) den

Digitized by Google

Naturalisten, Komma (,) den Reformierten, Gedankenstrich (—) den Juden, kein Zeichen den Atheisten kennzeichneten.

Ein Zeichen unter dem Namen diente zur Angabe des Charakters. So wurde Einsicht mit dem Zeichen ‿‿, Einfalt durch einen — Strich, Narrheit durch §§§§§, Leichtsinn aber durch eine Wellenlinie bezeichnet. Waren dem Schlußzeichen zwei Gänsefüßchen („) beigefügt, so bedeutete dies Ehrlichkeit, Ehrliebe und Redlichkeit, wurde das Zeichen verdoppelt („„), so war es für Verschwiegenheit gebraucht.

Fand sich über dem Schlußzeichen ein liegender ∞ so war damit ein Hang zur Betrügerei bezeichnet.

Ein Punkt über dem Schlußzeichen bezeichnete den Spieler ‿·‿, ein Punkt unter demselben ‾·‾ den Verlobten, ein Strich jedoch den Trinker ‾‿‾. Kenntnisse wurden durch Zahlen ausgedrückt:

1	bedeutete	Theologie,
2	„	Jurisprudenz,
3	„	Arzneiwissenschaft,
4	„	Naturkunde,
5	„	Staatskunde,
6	„	Mathematik,
7	„	Sprachenkunde,
8	bedeutete	Schriftstellerei,
9	„	mechanische Künste
0	„	geringe Kenntnisse

in irgendeiner Wissenschaft. Mehrfache Kenntnisse wurden durch Nebeneinanderreihen der Zahlen ausgedrückt, wobei links immer die tieferen Kenntnisse zu stehen kamen. Ist die Gesamtzahl mit dem Zeichen ‿‿ hervorgehoben, dann bezeichnet dies wesentliche Kenntnisse der angeführten Wissenschaften oder Künste.

Tafel II zeigt eine solche Karte.

Vorzeiger des Papieres ist Engländer (gelbe Farbe), 35 Jahre alt (runde Einfassung), von großer Natur (Einfassungslinien sind weit voneinander), schön gewachsen (Einfassungslinien wellenförmig), schön von Angesicht aber ernsthaft (oben in der Einfassung der Tulpe), verheiratet (die Einfassung ist umwunden), sehr reich (12 Knöpfe am Oval), trägt Perücke (die Muschel über der Tulpe), reist als Gelehrter um seine Kenntnisse zu erweitern (oben seitlich von Tulpe zwei Ovale), ist evangelischer Konfession (hinter dem Namen ein Semikolon), besitzt viele Kenntnisse (unter dem Namen das Zeichen der Einsicht), ist redlich (zwei Gänsefüßchen über den Zeichen der Einsicht), verschwiegen (das Zeichen der Einsicht zu beiden Seiten mit

Digitized by Google

Strichen), liebt das Spiel (über dem Schlußzeichen ein Punkt), ist in der Jurisprudenz und in der Staatswissenschaft erfahren (oben links die Zahl 25, nachdem 2 zuerst, besser Jurist als Staatsmann), und besitzt gründliche Bildung (was durch das Zeichen der Einsicht unter der Zahl 25 angedeutet ist).

Nachdem bei Anwendung dieser Methode sich viele Schwierigkeiten ergaben, die Karten gedruckt oder gestochen werden mußten, um nicht auffallend zu sein, so nahm der Graf bald ein neues System zu Hilfe, „die chiffrierte Polizeischrift".

Hier bedeutete der Buchstabe N. die Statur und wurde anscheinend als Abbreviatur für Nr. in die linke obere Ecke gesetzt, indem die Größe des Buchstabens die Größe der Statur zum Ausdruck brachte. Nr. bedeutet unbekannter Statur.

Wird das N durch zwei Striche durchquert, dann hat man es mit einer verheirateten Person zu tun, ist das unbekannt, dann fügt man ein o an No, wird dies bloß vermutet, dann kommen noch die zwei Querstriche hinzu.

Eine Wellenlinie unter dem N bezeichnet den Perückenträger, ——— bedeutet eigenes Haar, ein fehlendes Zeichen läßt die bezügliche Frage unentschieden.

Die Landeszugehörigkeit wird durch Zahlen nach dem oben aufgestellten Schema angedeutet, die Zahlen von 10 ab dicht aneinander. In Hinsicht des Alters bedeutet:

1	ein	Alter	bis	25	Jahre
2	=	=	=	30	=
3	=	=	=	35	=
4	=	=	=	40	=
5	=	=	=	45	=
6	=	=	=	50	=
7	=	=	=	55	=
8	=	=	=	60	=
9	=	=	über	60	=

Innere und äußere Eigenschaften bringt ein Zahlenbruch zum Ausdruck, der sowohl im Nenner wie im Zähler 4 Ziffern hat.

Innere Eigenschaften verrät der Zähler, äußere der Nenner.

Im Zähler bedeutet an Stelle der Tausender die Geisteskraft und zwar 5 od. 9 viel Einsicht, 2 od. 6 wenig Einsicht, 3 od. 7 dumm, 4 od. 8 närrisch, 1 unbekannt.

An Stelle der Hunderter die Sinnesart 1 od. 3 od. 5 od. 7 auch 9 — leichtfertig, 2, 4, 6 od. 8 gesetzt, 0 unbekannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

An Stelle der Zehner die Hauptleidenschaften 4, 7 od. 5 verliebt, 3, 8 od. 1 trunksüchtig, 2, 6 od. 9 dem Spiel ergeben, 0 unbekannt.

An Stelle der Einer die Vermögensverhältnisse, 1, 3 od. 6 reich, 4, 7 od. 5 nicht arm, 2, 8 od. 9 arm, 0 unbekannt.

Im Nenner an Stelle der Tausender den Wuchs, 5 schön, 9 od. 2 schlecht gewachsen, 6 od. 3 schief, 7 od. 4 bucklig, 8 lahm, 0 unbekannt.

An Stelle der Hunderter die Gesichtsbildung 1, 7 od. 9 schön, 5 od. 6 mittelmäßig, 2 od. 3 häßlich, 4 od. 8 einäugig, 0 unbekannt.

An Stelle der Zehner Mienen und Geberden 1 od. 3 freundlich, 7 od. 4 ernsthaft, 5 od. 8 stolz, 2 od. 6 betrübt, 9 unbedeutend, 0 unbekannt.

An Stelle der Einer die Absicht der Reise, 2 Heirat, 5 Zivildienste, 1 Kriegsdienste, 7 Wechsel- oder Handelsgeschäfte, 4 Vergnügungsreisen, 9 Erbschaftsreisen, 3 Besuch bei Verwandten, 6 Reise in geheimen Aufträgen, 8 Reise als Gelehrter, 0 aus unbekannten Motiven. Zu bemerken ist, daß für jede Eigenschaft immer nur eine Zahl genommen wird, die aber gewechselt werden kann.

Der Stand der Person wird ebenfalls durch Zahlen angedeutet:

1 bezeichnet geistlichen Stand,
2 = den Soldaten,
3 = = Künstler,
4 = = Kaufmann,
5 = = Schauspieler,
6 = = Privatbeamten,
7 = = Staatsbeamten,
8 = = Privatmann ohne Stellung,
9 = = Werber.

Die Kenntnisse erfahren ihren Ausdruck durch die bei der dekorativen Schrift erwähnten Zahlen.

Verschwiegenheit zeigt man durch zwei Gänsefüßchen an, welche die Zahlen der Landsmannschaft, des Alters, des Standes und der Kenntnisse einschließen.

Eine gewellte kurze Linie unter dem Namen der Person bezeichnet Ehrlichkeit und Redlichkeit, sind diese Eigenschaften zweifelhaft, dann tritt an die Stelle des gewellten Striches ein gerader Strich, den Betrüger kennzeichnet eine unter dem ganzen Namen verlaufende Wellenlinie.

Die Religion kommt wie bei der dekorativen Schrift zum Ausdruck.

Das Zeichen —— unter die Kenntnisse und Stand bezeichnenden Ziffern gesetzt bedeutet Wahrheitsliebe.

Digitized by Google

Was unbekannt ist, wird durch einen Horizontalstrich, durch eine Null oder durch einige Punkte angedeutet.

Bemerkenswert in Hinsicht der Anordnung der Zahlen war noch, daß links (heraldisch rechts) die Zahlen der Leibesgröße, des Ehebundes und Jahres, daneben die Ziffern der Heimat und des Alters, dann die in Bruchform angeordnete Geisteskraft, Sinnesart, Hauptleidenschaft, Vermögen, Leibeswuchs, Gesichtsbildung, Miene, Gebärden und Absicht der Reise zu stehen kommen.

Schließlich stand in der Mitte der Karte der Name des Überbringers bezw. des Besitzers und gleich hinter dem Nenner das Religionszeichen.

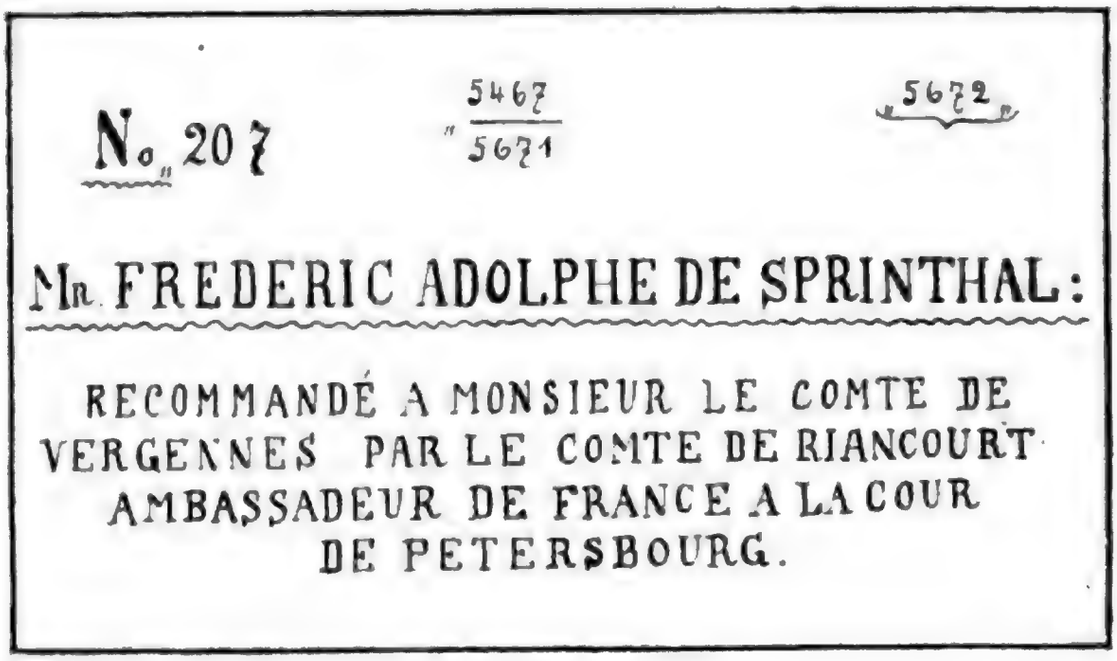

Fig. 16.

Die vorstehende Karte entziffert nachstehende Legende: Herr Friedr. von Springthal ist groß von Person, das N ist groß, unbestimmt ob ledig oder verheiratet, denn nach dem N steht eine O, wahrscheinlich ledig, da die Querstriche durch das N fehlen, trägt eine Perücke, die wellenförmige Linie unter dem N, ist aus Pfalzbayern, 20—7, ist zwischen 50—55 Jahre alt, der 7 in der letzten Zahl, verschwiegen, denn die Zahlen sind „—“ eingeschlossen, besitzt viel Einsicht, 5 im Zähler, ist gesetzt, 4 im Zähler, ein Spieler, 6 im Zähler, nicht arm, 7 im Zähler, schön gewachsen, 5 im Nenner, mittelmäßig schön von Angesicht, 6 im Nenner, von ernsthafter Miene, 7 im Nenner, sucht Kriegsdienste, 1 im Nenner, versteht Staatskunde, 5 rechts, Mathematik 6 rechts und Sprachen 7 rechts, ist Soldat, 2 rechts, kennt die Wahrheit, unter den Zahlen der Kenntnisse und des Standes ——,

Digitized by Google

ist Katholik, hinter dem Namen ein Kolon, und ein Betrüger, der Name ist mit ~~~~~ unterstrichen.

Schließlich findet noch ein wichtiger Teil des Dienstes seine Darstellung, indem in sehr nett gehaltenen Miniaturnachbildungen die Einrichtungen des hauptstädtischen Meldeamtes, der Evidenz- und Vigilantenbureaus mit photographischen Abbildungen der Innenräume der betreffenden Stellen rechts und links vom Eingange in den Hauptraum angebracht sind. In dem anstoßenden Raume hat außer den bereits erwähnten Urkunden das Polizeiamt in Leipzig eine Darstellung der Innenräume des Polizeigebäudes, zwei Bilder, darstellend die Uniformierung der Polizei, und bemerkenswerterweise auch eine Photographie zur Ausstellung gebracht, welche die Verwendung der Hunde im Polizeidienst feststellt.

Die Ausstellung vervollständigen Pläne des Stadtgebietes, des Amtshauses, des Ratshauses, sowie eine Zusammenstellung der wesentlichen Behelfe der Polizeibehörde.

Denselben Raum füllt auch die Ausstellung des Polizeiamtes Chemnitz, welches eine Abbildung der Gesamtmannschaft, Bewaffnung Schließzeuge, Beförderungsmittel, eine Anzahl historischer Urkunden nicht minder einen Stadtplan und in mehreren Photographieen den Dienstbetrieb im Gefangenenhause und in einer Polizeiwache zur Darstellung bringt.

Erwähnenswert insbesondere das Modell eines Gefangenenwagens für 9 vollkommen isoliert unterzubringende Gefangene, die sich während des Transportes nicht besprechen können, während bemerkenswerterweise während der Fahrt der Begleitmann mit dem Kutscher durch ein Sprachrohr verkehren kann. Die sehr zweckmäßige Einrichtung ist patentamtlich geschützt.

Nach Abfassung dieses Berichtes will ich mich auch nicht der Beantwortung der Frage entziehen, die mir vielseitig vorgelegt wurde, ob denn diese Ausstellung wirklich Geld und Mühe lohnen und ob sie einen Erfolg bringen werde.

Nun, ich kann die Frage sofort mit einem entschiedenen und überzeugten Ja beantworten. Die Ausstellung ist vor allem ein sprechender Erfolg des unermüdlichen Vorkämpfers auf dem Gebiete der Kriminalistik, der Kenner des Großschen Handbuches wird darüber bei Besuch der Ausstellung nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen sein, denn es ist hier klar dargelegt, daß manche Anregung der Theorie in der Praxis erfolgreich auf fruchtbaren Boden fiel.

Ich verfolge seit mehr als einem Dezennium die Entwicklung auf diesem Gebiete und kann behaupten, daß gerade in den letzten fünf

Digitized by Google

Jahren der Fortschritt in der exakten Arbeit sowohl bei der Polizei wie bei Gericht ein bedeutender ist. Wesentlichen Anstoß zum Fortschreiten gaben der anthropometrische Kongreß in Berlin und die Ausstellung der Polizei in Wien und nun hat gewiß auch die Ausstellung in Dresden einen gewaltigen Impuls gegeben, welcher sich zunächst auf dem Gebiete der Daktyloskopie zeigen wird. Aber außerdem wird so manches, was wir hier nur als Versuchsstück sehen, in Kürze als praktisch erprobter Fall zum Nutzen der Gesamtheit geübt, denn alle Beamten des Ressorts fühlen mit Stolz die Anerkennung, die ihnen das Publikum zollt, sie ist ihnen ein Ansporn zu weiterer ersprießlicher Tätigkeit.

Und noch eines und nicht das kleinste Moment ist es, das den wesentlichen Nutzen bringt; die Behörden führen Neuerungen spontan nicht ein, es müssen zuvor immer viele vorarbeiten, sie müssen das brauchbare oft auf den verschiedensten Gebieten des Wissens zusammensuchen und in verwendbare Formen kleiden; das verursacht aber Mühe und Arbeit, allein alle Behörden verfügen über viele pflichteifrige Beamte, welche einen Ehrgeiz darein setzen, durch solche Kleinarbeit das große Ganze zu fördern. Die gelehrigen Schüler des Meisters Groß mehren sich. Die einzelnen Mitarbeiter finden reichen Lohn in den Erfolgen der Behörde. Auch diesen Umstand will ich hervorheben, er ist die beste Gewähr für den Erfolg; die Ausstellung wird auch in dieser Hinsicht eine mächtige Anregung gegeben haben; das Bestreben, hinter den anderen nicht zurückzubleiben, wird bei dem Einzelnen und somit auch bei den Behörden die höchste Vollendung erstrebenswert machen und mit der Vervollkommnung der Einrichtungen zum Schutze des Einzelnen wird auch das Ansehen der Behörde steigen.

Darum auf Wiedersehen bei der nächsten hoffentlich internationalen Ausstellung!

Digitized by Google

XVIII.

Zum Falle auf S. 320 im XII. Bd.

Von

H. Groſs.

„Nil novi sub sole“ ist doch richtig. Mein verehrter Kollege Haberda in Wien hat die Güte, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Tat ein ähnlicher Fall veröffentlicht wurde.

Lebrun teilt in den Annales de la Société de med. leg. de Belgique 1899 Bd. XI p. 9 u. ff. mit: Eine Mutter trat mit der Anzeige auf, ein Mann habe ihre fünfjährige Tochter in seine Wohnung gelockt, sie ausgezogen, aufs Bett gelegt und dann von einem männlichen Affen gebrauchen lassen. Während er den Affen mit einer Hand am Halse hielt, brachte er dessen Penis in die Vulva des Mädchens. Dies wiederholte er solange, bis der gelehrige Affe den Koitus selbst ausübte. Indessen soll der Mann zugesehen und masturbiert haben. Das Mädchen wurde gerichtsärztlich untersucht, das Ergebnis war ein negatives.

Die Sache führte zu keiner Anklage, weil die Aussagen des Kindes hierzu nicht für ausreichend erachtet wurden.

Digitized by Google

XIX.

Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Anfang Oktober 1903 spielte sich in Bayreuth ein Prozeß ab, der allerwärts die tiefste Entrüstung hervorrief. Ein 24jähriger Student der Rechte, namens Dippold, hatte zwei ihm zur Erziehung übergebene Knaben von 13 und 14 Jahren längere Zeit hindurch auf das Furchtbarste geprügelt, gequält und auf alle Art mißhandelt, so daß der jüngere an den erlittenen Beschädigungen starb. Der Übeltäter ward zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Die Wogen der sittlichen Empörung gingen hoch, nicht bloß bei den Zuhörern der gerichtlichen Verhandlungen, sondern in der gesamten Presse und hierbei ist von Laien viel Richtiges gesagt worden. Für den Psychologen ist der Prozeß fast überall interessant und er demonstriert gerade sehr gut gewisse Tatsachen, die nur zu leicht übersehen werden; andererseits deckt er mancherlei Schäden auf. So monströs aber auch der Prozeß ist, so dürfte er doch in unserer schnell lebenden Zeit, die fortwährend durch neue Eindrücke in Atem gehalten wird, sehr bald vergessen werden, mag er auch in seiner Art wahrscheinlich einzig dastehen. Es wäre also nur wenig verlockend, denselben quasi psychologisch paraphrasieren zu wollen. Um dies in der richtigen Weise tun zu können, müßte man außerdem wenigstens das ganze Aktenmaterial vor sich haben oder doch die stenographischen Berichte der Gerichtsverhandlungen, während man jetzt nur auf die Zeitungsberichte angewiesen ist. Und bekannt ist ja, daß diese durchaus nicht immer zuverlässig sind und in verschiedenen Referaten sogar nicht selten sich direkt widersprechen. Will man also die nötige Vorsicht üben, so darf man nur die Tatsachen und Äußerungen als wahr hernehmen, die in den

Digitized by Google

Hauptblättern immer wiederkehren. Die Schlüsse werden also stets reserviert sein müssen.

Anders steht es aber, wenn man von den Personen möglichst absieht und nur gewisse Tatsachen zum Ausgangspunkte allgemeiner Betrachtungen nimmt, die teils alte Lehren, möglichst im neuem Gewande, bestätigen, teils wenig bekannte oder gar unbekannte Bahnen aufzeigen sollen. Dies scheint mir ein sehr nützlicher Weg zu sein und ich will ihn beschreiten. Im folgenden sind daher bis auf einen alle Namen unterdrückt worden.

Unser Hauptinteresse erfordert natürlich der Angeklagte Dippold selbst. Hier handelt es sich um zwei Fragen: 1. Ist er geisteskrank gewesen? und 2. war er ein Sadist? eine Frage, die sich sogar dem Laien aufdrängte. Erst eine Beantwortung derselben wird die Zurechnungsfähigkeit und die Strafhöhe resp. die Art der Unterbringung des Beklagten ergeben. Hier also haben wir vollkommene Gelegenheit, allgemeine forense Gesichtspunkte zu entwickeln.

Ad 1. War Dippold geisteskrank? Der Direktor der Kreisirrenanstalt zu Bayreuth, Dr. Kraussold, hat ihn in seiner Anstalt beobachtet und für geistig gesund erklärt. Leider ist nicht gesagt, wie lange Reat in der Anstalt geblieben ist. 6 Wochen dürfte das Minimum sein, welches die Beobachtungszeit in einer Irrenanstalt betragen sollte. In gewissen verwickelten Fällen aber, wie im vorstehenden, ist die Zeitdauer zu kurz. Jedenfalls ist die Beobachtung in einer Irrenanstalt unendlich viel besser, als die bloßen mehrfachen Besuche des Experten im Gefängnisse. Daher sollte in den dazu geeigneten Fällen das Gericht stets den ersteren Modus einschlagen. Schon deshalb wäre ein Adnex an der Strafanstalt für irre Verbrecher sehr erwünscht. Ein anderweites Korrelat, das ich wiederholt öfter betonte, ist aber auch, daß bei jedem Kapitalverbrechen — ein solches liegt bei Dippold vor — sowie in allen Fällen von sexuellen Delikten und bei außergewöhnlichen Handlungen und Motiven ex officio die psychiatrische Expertise angeordnet werden sollte. Freilich wäre es am besten, dieselbe auf alle Verbrecher überhaupt auszudehnen, was jedoch leider, an den Kosten und andern Umständen scheiternd, eine bloße Utopie ist und wohl sicher bleiben wird. Vielleicht könnte man noch die Greise, etwa von 70 Jahren ab, der Expertise unterwerfen, wie zuerst Wellenbergh in Amsterdam 1901 vorschlug. Bez. der Frauen ist endlich bei jedem Vergehen auf eine Koinzidenz mit der Menstruation, eventuell mit dem klimakterischen Alter zu achten, was in concreto der Psychiater am besten betreffs ihrer Wertigkeit beurteilen könnte.

Digitized by Google

Die bloße Beobachtung ist aber noch nicht genügend. Heutzutage kann verlangt werden, daß diese auch durch eine genaue kriminalanthropologische Untersuchung ergänzt werde, weshalb vom Experten durchaus Kenntnisse auf diesem speziellen Gebiete zu verlangen sind; leider fehlt dies freilich noch sehr! Es ist also nur, wie ich ausdrücklich früher[1]) schon hervorhob, eine Erweiterung der psychiatrischen Expertise, da für mich und andere, z. B. auch v. Krafft-Ebing, die Kriminalanthropologie keine für sich bestehende Wissenschaft darstellt, sondern nur eine Hilfswissenschaft der forensen Psychiatrie. Als solche kann sie aber gerade in zweifelhaften Fällen erkleckliche Dienste leisten; diejenigen, welche sie unterschätzen, zeigen eben, daß ihnen hierin die nötige große Erfahrung abgeht. Über den Wert der Entartungszeichen überhaupt habe ich speziell wiederholt mich geäußert[2]) und sicherlich denselben nicht überschätzt. Er ist stets nur ein relativer, ein Index, daß wahrscheinlich etwas nicht im Lote ist. Dieser soll zu weiteren, namentlich psychologisch-psychiatrischen Untersuchungen auffordern, besonders, wenn es sich um sogenannte „funktionelle" Stigmata handelt, die viel wichtiger sind, als die somatischen. Ob nun eine so geartete Untersuchung bei Dippold stattfand, ist nicht gesagt. Sie hätte vielleicht einiges ergeben, da es einmal heißt, Dippold sei blaß und unschön erschienen, der reinste Verbrechertypus. Gehäufte, sehr zerstreute somatische Stigmen, besonders wichtiger Art und wiederum namentlich am Kopfe, würden eine geistige Minderwertigkeit bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht haben, die freilich wieder erst psychiatrisch festzustellen ist. Denn einerseits beweist Fehlen von Degenerationszeichen, besonders äußerlichen, noch nicht Fehlen von Entartung, ebenso wie andererseits Stigmen ohne Degeneration einmal da sein können. Zu vergessen ist auch nicht, daß es „innere" sein können (siehe meine Arbeit hierüber) oder daß endlich die Entartung sich erst später im Leben zeigen kann, also latent schon bestand, daß endlich ohne jede Anlage und ohne jedes Stigma die Entartung später durch Krankheit, Sturz auf den Kopf, Alkoholismus usw. erworben sein kann.

---

1) Näcke, 3 kriminalanthropologische Themen usw. Dies Archiv. 6. Bd. 3. u. 4. Heft. 1901.

2) Derselbe, Die sogenannten äußeren Degenerationszeichen bei der progressiven Paralyse usw. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 55. Bd. 1899; ferner: Einige „innere" somatische Degenerationszeichen usw. Ebenda. 58. Bd. 1902; ferner: La valeur des signes de dégénérescence dans l'étude des maladies mentales, Annales médico-psychologiques etc. 1894, und noch in andern Arbeiten.

Digitized by Google

Aber mit den vorstehenden Untersuchungen, zu denen, womöglich, speziell psychologisch-experimentelle mittels Tests usw. herangezogen werden sollten, ist die Untersuchung noch lange nicht abgeschlossen. Es heißt da zunächst genau die Anamnese und den individuellen Lebensgang des Verbrechers ergründen. Wie weit ersteres bei Dippold geschehen ist, weiß ich nicht; die Zeitungen schweigen hierüber. Für die Beurteilung des Falles ist es ja klar, daß es von großer Bedeutung ist, ob erbliche Belastung durch Selbstmord, Trunksucht, Schlagfluß, Nerven- und Geisteskrankheiten bei einem der Eltern oder beiden oder bei den Großeltern vorliegt oder nicht, in zweiter Linie bei den Kollateralen, in dritter in der Deszendenz. Die Franzosen rechnen unter die belastenden Momente aber auch noch Schwindsucht, den Zuckerharn und die „rheumatische Diathese" (Gicht namentlich), was seinen guten Grund zu haben scheint.

Hier ist nicht der Ort, auf die Schwierigkeit des Begriffs: Erblichkeit und alle dieselbe betreffenden Fragen einzugehen [1]), ebensowenig auf die fundamentale Frage, inwieweit in concreto ein Kausalitätsverhältnis oder eine bloße Koinzidenz vorliegt. Immer wird die erbliche Belastung ihre Wichtigkeit behalten. Die Erforschung des Lebensgangs wird namentlich an die Kinderjahre anzuknüpfen haben, und nicht am wenigsten bez. der Vita sexualis, deren Wurzeln häufig bis hierher zu verfolgen sind. Aber auch die Charakterkeime des späteren Menschen sind hier meist schon gegeben und schließlich ist der Mensch nur das Kind, dessen angeborene Keime sich weiter entwickelt und vor allem an das Milieu adaptiert haben. Der Kern des Charakters bleibt hierbei unberührt. In den Zeitungen erfahren wir nichts von Dippold als Kind. Da er sich als ein ganz verlogener, grausamer und hochmütiger Mensch und Hohlkopf zeigte, wird man wohl ohne großes Risiko diese Eigenschaften als schon früher bestehend ansehen müssen. Auf der Schule und als Student soll er oft zugeschlagen haben. Wichtig ist das Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, auch zu den Tieren. Wieder erfahren wir nichts hierüber, ebensowenig wie von der Art der Studien und dem Umfange seines Wissens. Er wird als Hohlkopf bezeichnet und war wahrscheinlich trotz seiner gewandten Rede intellektuell nicht hervorragend [2]). Auf der Universität lebte er liederlich, trieb sich mit

1) Neuerdings behandelte E. Schwalbe dies vorzüglich in seiner Arbeit: Das Problem der Vererbung in der Pathologie. Münchener med. Wochenschr. 1903. Nr. 37 u. 38.

2) Beides deckt sich oft nicht. Auf der Schule war ich mehrere Jahre mit einem riesig redegewandten Knaben zusammen, der aber als sehr dumm galt,

Digitized by Google

Dirnen herum, trotzdem er Bräutigam war und vergeudete des Geld, das ihm sein Schwiegervater geliehen hatte. Frech benahm er sich bei den Verhandlungen, noch mehr beim Transport, zeigte keine Spur von Reue und erschien auch durch das Verdikt nicht gebrochen. Auf die furchtbaren Mißhandlungen, die er den ihm anvertrauten Knaben zuteil werden ließ, ward schon früher hingewiesen, ebenso daß Momente vorlagen, die den Sadismus wahrscheinlich machten, was wir gleich berühren werden. Alle diese und andere Momente ließen ihn dem Dr. Kraussold zwar als „geistig minderwertig", trotzdem aber zurechnungsfähig erklären.

War Dippold Sadist [1])? so lautet unsere zweite Hauptfrage. Ein Hauptpunkt fehlt hier vollkommen: die Kenntnis seiner Vita sexualis, besonders bezüglich ihres Anfangs und der weiteren Entwicklung. In den Zeitungen ist nichts hiervon zu lesen, doch hielt ihn Dr. Kraussold für einen Sadisten. Gerade bei Eruierung dieser wichtigen Punkte ist man meist nur an die subjektiven Angaben des Gefragten gebunden, da nur selten anderweite vorliegen. Daher die große Gefahr bei sexual-pathologischen Untersuchungen, das Opfer von Schwindlern, bewußten oder unbewußten Lügnern zu werden, eine Gefahr, der sogar, wie man sich erzählt, v. Krafft-Ebing hie und da erlag. Man kann hier also bei Erhebung der Anamnese nicht vorsichtig genug sein! Bei Dippold wäre kaum Sicheres zu erfahren gewesen, weil er sich als ein durch und durch verlogenes Subjekt erwies. Wichtig wäre es — und man stände hier wenigstens auf dem Boden des Tatsächlichen —, wenn Genaueres über seinen Geschlechtsverkehr mit den Dirnen bekannt geworden wäre. Ist er Sadist gewesen, so hätte sich hier die beste Gelegenheit dazu geboten, da gerade, wie man weiß, Sadismus im Verkehr mit puellis publicis, namentlich in den Bordellen großer Städte, etwas sehr Gewöhnliches ist und alle, namentlich die feinern, mehr oder weniger darauf eingerichtet sind. Manches, was bei Dippold den Zeitungsnach-

---

später jedoch ein bekannter Oberbürgermeister wurde. Möglich, daß der „Knoten riß", und die Intelligenz später zunahm, doch ist dies selten. Dagegen kann praktische Tüchtigkeit bestehen, wie hier. Ähnliches scheint einigermaßen auch bei Gambetta der Fall gewesen zu sein.

1) Der Name kommt bekanntlich vom Marquis de Sade her, der in seiner „Justine" und „Juliette" seine Phantasie förmlich in sadistischen Akten aller Art schwelgen läßt. Ob er darnach wirklich gehandelt hat, ist nach Lacassagne und andern doch noch nicht so sicher, da zwar viele Prozesse gegen ihn angestrengt wurden, wenig Sicheres aber dabei heraus kam. Eulenburg, Sadismus und Masochismus (Wiesbaden, Bergmann, 1902), drückt sich reserviert über ihn aus, hält ihn aber für schwer entartet.

Digitized by Google

richten nach sich zeigte, sprach allerdings für ein Bestehen dieser sexuellen Perversion. Das grausame Zuschlagen mit allerlei Stöcken, bis das Blut erschien, das Erfinden immer neuer Qualen für die armen Knaben, besonders aber das Sichweiden an raffiniert ausgedachten Seelenschmerzen legen diese Vermutung sehr nahe. Dippold läßt bisweilen den einen Knaben den andern schlagen, bringt den einen dazu, die scheußlichsten Dinge von sich, die nie geschehen waren, an die Eltern zu berichten und sucht auf alle Art und Weise sie in ihren eigenen, sowie in fremden Augen zu demütigen. Sie sollen vor allem glauben, daß sie starke Onanisten, somit schwere Sünder sind, was ihm einen scheinbaren Grund für weitere Mißhandlungen an die Hand gibt. Sogar nachts wacht er oft auf — offenbar auch ein nervöses Symptom! — und mißhandelt wieder auf andere Weise die armen Kleinen, denn auch bei der Grausamkeit gilt das: variatio delectat.

Hier muß ich noch einige wichtige Bemerkungen über Onanie einflechten. Dippold glaubte, die Jungen seien Onanisten, weil sie manchmal geistig ganz verwirrt, sehr zerstreut und oft momentan geistesabwesend gewesen seien. Der Vater weist entrüstet solches als unmöglich zurück, weil die Knaben blühend ausgesehen hätten, mit frischem Gesichte und leuchtenden Augen. Ähnliches behaupten auch sogar Ärzte. Die Sache liegt nun vielmehr so. Man muß seltene, mäßige und sehr häufig ausgeübte (mehrmals täglich) Onanie scharf unterscheiden. Bei den 2 ersten Arten wird vorher bestehendes, blühendes Aussehen und knabenhaftes, frisches Wesen, bei negativem Befunde am Gliede, bleiben. Bei sehr häufigem Abusus allerdings könnte aber wohl einmal starke Abmagerung, Nervosität eintreten und sich ein scheues Wesen usw. zeigen, vor allem aber Entzündungserscheinungen, Einrisse, Ausfluß am Penis. Hier liegt jedoch meist die umgekehrte Kausalität vor: weil das Kind nervös, schlecht genährt usw. ist, onaniert es. Merken wir das also, daß es für Onanie kein absolut sicheres Zeichen gibt; nur Verdachtsmomente. Denn selbst die entzündlichen Erscheinungen am Gliede usw. könnten anderswo herrühren. Endlich wird der Nachteil der Onanie sehr übertrieben. Ob wirklich daraus Nerven- oder Geisteskrankheiten entstehen, wie manche glauben, ist mehr als zweifelhaft. Nur ein Kranker onaniert frenetisch, nie ein Gesunder. Letzterer gibt es auch meist bald auf [1]).

1) Siehe hierüber meine eingehenden Betrachtungen in: Die sexuellen Perversitäten in der Irrenanstalt. Wiener klin. Rundschau. 1899. Nr. 27—30.

Was aber nirgends erwähnt ist, ist der Umstand, ob Dippold bei seinen gemeinsamen Züchtigungen usw. Erektionen mit Samenerguß hatte oder onanierte. Ersteres hätten die Jungen schwerlich sehen können, wohl aber letzteres und doch sagt der überlebende Knabe vor dem Forum nichts hierüber aus. Ob Dippold darüber befragt wurde, weiß ich nicht. Bei seiner Lügenhaftigkeit wäre aber auf die Aussagen nichts zu geben gewesen, wohl aber wenn man ihn, ohne ihm näheres anzudeuten, nach seinen Träumen gefragt hätte, welche in zweifelhaften Fällen sicher das beste Diagnostikum auf perverse Geschlechtsbetätigungen sind, da sie dieselben bis in die feinsten Details hinein zu geben pflegen, nota bene aber nur, wo solche Perversionen angeboren sind[1]). Ferner ist hierbei nicht ein Traum maßgebend, sondern nur eine Reihe solcher, da auch hier bisweilen „Kontrast-Träume" vorzukommen scheinen, wenigstens wurden solche bei Heterosexuellen beobachtet. Außerdem können bei gewissen sexuellen Zwischenstufen homo- mit heterosexuellen Träumen, bei angeborener Kombination von Sadismus und Masochismus auch sadistische und masochistische Träume, eventuell sogar noch mit homosexueller Färbung usw. auftreten.

Könnte nicht aber bei Dippold auch Homosexualität oder homosexueller Sadismus vorgelegen haben? Ob Reat homosexuell beanlagt war, wissen wir nicht. Daß er viel mit Dirnen verkehrte, spricht eher dagegen, da der „echte" Urning einen horror feminae hat, trotzdem könnte es aus verschiedenen Ursachen einmal geschehen oder bei psychischer Hermaphrodisie der Fall sein. Wir erfahren, daß Dippold die Jungen öfter mit heraufgezogenem Hemde herumlaufen ließ, sich vor ihnen sans gêne beim Baden entblößte, sie wiederholt herzte und küßte, sie nachts, auch tags mehrmals unzüchtig berührte[2]), sie selbst bis auf das Klosett verfolgte, mit ihnen in einem gemeinsamen Bette schlief und sie wiederholt auf die Hinterbacken schlug, auch auf die Genitalien. Das klingt allerdings höchst verdächtig! Das würde sehr für Homosexualität sprechen, obgleich der echte Homosexuelle gerade mit Knaben sich gewöhnlich nicht abgibt. Wir erfahren nicht, ob Dippold bei diesen unzüchtigen Handlungen Samenerguß mit oder ohne Erektion hatte. Sehr eigentümlich berührt es, daß Dippold die Jungen schlägt, weil sie angeblich

1) Siehe hierüber Näcke: Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 59. Bd., und: Die forensische Bedeutung der Träume. Dies Archiv. 3. Bd. S. 1.

2) Näcke, Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 59. Bd. 1902.

Digitized by Google

geheime Jugendsünden trieben, die er an ihnen selbst dann oft ausführte. Man könnte sagen, es geschähe, um ihnen Schmerzen zu bereiten — darüber klagten die Jungen aber nie und nur einmal soll er sie blutig manustupiert haben — oder sie in ihren eigenen Augen herabzusetzen, also aus sadistischem Triebe, oder gar, um ihnen das Onanieren anzugewöhnen, was noch teuflischer wäre. Näher aber liegt hier die Annahme reiner homosexueller Handlungen vor. Diese stehen den Mißhandlungen körperlicher und seelischer Art allerdings sehr nach, so daß man an sadistische Inversion wohl zu denken hätte, wobei das Mißhandeln dem Dippold mehr Vergnügen bereitete als bloße homosexuelle Praktiken und zur geschlechtlichen Befriedigung allein schon genügten.

Da es aber für den Begriff der Zurechnungsfähigkeit von höchster Bedeutung ist, zu wissen, ob Sadismus mit oder ohne Homosexualität besteht und in welchem Grade, ob er angeboren oder erworben ist, so sollte in solchen schwierigen Fällen, wie der vorliegende, stets ein spezieller Sachverständiger in diesen Fragen angegangen werden, was leider nicht geschehen ist. Als solche wären z. B. Moll in Berlin oder v. Schrenck-Notzing in München zu hören gewesen, wie sie denn ja oft genug für ihre speziellen Fächer vernommen werden. Der gewöhnliche Psychiater und Gerichtsarzt kann es nicht, da das Gebiet der sexuellen Pathologie eben schon zu groß ist und nur von wenigen beherrscht wird.

Und hiermit kommen wir auf das schwierige Kapitel der so wichtigen Zurechnungsfähigkeit zu sprechen. Es fragt sich also in einem unserem obigen ähnlichen Falle zunächst: besteht eine sexuelle Perversion oder nicht? und welche? Freilich hätte man noch die Vorfrage zu stellen: Kommt diese allein für sich, ohne weitere krankhafte Symptome vor? Die meisten Autoren verneinen dies, vor allem v. Krafft-Ebing, der ihr sogar eine schwer degenerative Bedeutung beimißt, während Moll reserviert sich ausspricht; und wohl mit Recht, soweit es sich um angeborene Zustände handelt. In bezug auf Homosexualität glauben dagegen neuerdings andere — ich gehöre ebenfalls darunter[1]) —, daß sie auch bei ganz normalen Individuen (in der gewöhnlichen Variationsbreite normal) existieren kann.

1) Moll (Untersuchungen über die Libido sexualis, Berlin 1897/98, 1. Bd.) hält es für einen Fehler und Irrtum, wenn ein prinzipieller Unterschied zwischen angeborenen und erworbenen Zuständen gemacht wird. Ich kann ihm hierin nicht Recht geben, da z. B. zwischen echter Perversion und Pseudo-Perversion ein riesiger Unterschied besteht.

Digitized by Google

Das erste Erfordernis wird also sein, festzustellen, ob die Perversion, (Sadismus usw.) angeboren oder erworben ist. Das ist durchaus nicht immer leicht zu entscheiden, bisweilen sogar unmöglich, da wir über die intime Vita sexualis des Betreffenden so oft nur wenig unterrichtet sind und, wie schon früher gesagt, nicht ohne weiteres den Aussagen trauen dürfen. Namentlich bei Ungebildeten sind die Schwierigkeiten oft große. Haben wir aber die Perversion bis in die Jugend hinein verfolgen können, besonders aber sie stets in gleicher Art in den Träumen wiederkehren sehen, so sind wir berechtigt, sie als angeboren, besser gesagt: eingeboren, anzusehen. Aber Roués greifen zu allerlei Reizen, um die gesunkene Potenz zu heben, so auch sehr gewöhnlich zum Sadismus. Da solche Praktiken in Bordellen außerordentlich verbreitet sind, so ist kaum anzunehmen, daß es hier nur eingeborene Sadisten sind, da diese in ausgeprägter Form wohl nur selten sich finden. Die Mehrzahl dürften vielmehr den alten Wüstlingen angehören, und wirklich sind es meist ältere Leute. Nun wäre es freilich nicht undenkbar, daß es sich hier eventuell auch um tardive Fälle von Sadismus usw. handelt, ähnlich wie v. Krafft-Ebing uns die tardive Inversion kennen lehrte. Dann würde man zunächst verlangen müssen, daß der normale Koitus auf die gewöhnlichen Reize hin unmöglich wäre. Das trifft allerdings auch bei vielen Roués zu; sollten sie deshalb tardive Sadisten sein? Hier sehe ich keine andere Entscheidungsmöglichkeit, als wiederum seriale Träume zu beachten. Ein tardiver Sadist wird nur noch sadistisch träumen, während er es vorher nicht tat. Ob tatsächlich solche Fälle bekannt wurden, weiß ich freilich nicht.

Wir nehmen nun an, daß es feststeht, der Reat sei ein echter, eingeborener Sadist. Wir haben dann zwei weitere Fragen uns vorzulegen. 1. Ist er sexuell hyperästhetisch, und 2. kann er leicht, schwer oder gar nicht seinen abnormen Geschlechtstrieb und damit dessen Befriedigung unterdrücken? Die meisten Autoren, namentlich v. Krafft-Ebing[1]), nehmen an, daß immer eine erhöhte sexuelle Reizbarkeit besteht, während Moll[2]) das nur als häufiger denn sonst angibt. Bez. der Homosexualität scheint dies aber doch noch sehr fraglich. Wir sind hier leider wieder auf bloße subjektive Angaben angewiesen und nur die Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Person, namentlich sehr häufige Träume der speziellen perversen Art, kann

1) Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis usw. Über sexuelle Perversion. Deutsche Klinik am Ausgange des 20. Jahrhunderts. 1901. Urban u. Schwarzenberg, Wien.

2) Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis. 1. Bd. Berlin 1897/98.

uns gewisse Anhaltspunkte geben. Objektive Beweise sind schwer beizubringen. Vieles Schlagen z. B. braucht bei Sadismus noch nicht ohne weiteres für sexuelle Hyperästhesie zu sprechen. Wohl würde dies dagegen häufig darnach eintretende Onanie oder Koitus bekunden, doch wären alleinige Erektionen usw. meist nicht wahrnehmbar. Dann müßte man sich vor allem erst darüber einen, was „häufig" oder „selten", „groß" oder „gering" usw. bedeutet. Der Geschlechtstrieb, auch der normalste, ist quantitativ außerordentlich verschieden; das gilt sehr wahrscheinlich auch von dem perversen. Die zweite Frage nach der Unterdrückbarkeit des normalen oder perversen Geschlechtstriebes[1]) ist womöglich noch schwieriger zu beantworten. Das hängt ganz vom Individuum, seiner Bildung, seiner moralischen Widerstandsfähigkeit, der Stärke der Libido usw. ab. Das Hauptmoment, wie bei jedem Charakter, bleibt das endogene, angeborene. Ceteris paribus wird der Gebildete leichter den Trieb, auch den perversen, beherrschen können, der moralisch Hochstehende besser als der Tiefstehende usw. Wir sind also hier in der Hauptsache leider wieder nur auf subjektive Angaben beschränkt, da eine Tat als solche noch nicht darauf schließen läßt, ob das Motiv dazu ein objektiv zwingendes war oder nicht. Wenn freilich dasselbe Delikt sehr häufig, in gleicher Art und Weise und mit besonderer Vehemenz geschieht, auch trotz aller Belehrung, Bestrafung ohne Reue, so wird man allerdings auf einen schwer, vielleicht sogar nicht zu unterdrückenden Geschlechtstrieb schließen dürfen, besonders wenn vorher eine Art von größerem sexuellem Rausch von andern konstatiert wurde, was man ja öfters sogar bei normalem Geschlechtstriebe sieht. Ist man zu dieser Überzeugung gekommen, so wird man den Täter für vermindert zurechnungsfähig erklären müssen; eventuell, wenn weitere gröbere Störungen in der Psyche nachweisbar sein sollten, für unzurechnungsfähig, sonst dagegen, d. h. wo der Trieb unterdrückbar war, für zurechnungsfähig, besonders wenn der Geist normal erscheinen sollte, und stets natürlich bei erworbenen Fällen bei Wüstlingen. Normale Psyche dürfte aber, wie gesagt, nur selten vorhanden

1) Moll (Libido sexualis) nimmt die Ununterdrückbarkeit des perversen Triebes nur für einige Fälle an, andererseits auch bei normaler Libido. Das hängt alles davon ab, ob der normale oder perverse Trieb stark oder schwach ist. Die Ununterdrückbarkeit der perversen Libido ist allerdings nach Moll häufig, also wohl häufiger als normal, offenbar, weil sie dort im allgemeinen stärker ist. Trotzdem sagt Moll, daß bei „vielen, ja den meisten Leuten" (normalen) die Libido eine elementare Macht habe.

Digitized by Google

sein, und so ist die genaue Feststellung des ganzen geistigen Benehmens sehr wichtig. Sie könnte an sich schon verminderte oder fehlende Zurechnungsfähigkeit bedingen.

Die Art des sexuellen Vorgehens würde hierbei ebenfalls in das Gewicht fallen, da sie für größere und geringere Perversion sprechen würde. Ceteris paribus wird, je mehr der normale Koitus oder sein eventuelles und schlechteres Äquivalent, die Onanie, zur Befriedigung der Libido aufgegeben wird, die Perversion eine schlimmere, die reizbare Schwäche des ganzen Nervensystem eine größere sein. Abnorm ist ja stets der Reiz, der wieder sehr verschieden sein kann und zwar bleibend oder wechselnd. Wenn darauf aber nicht der Koitus, nicht einmal Onanie erfolgt, sondern schon bloße Erektion zur Befriedigung genügt, ja sogar nur Samenabgang ohne Erektion, so wäre eine absteigende Entwicklungsreihe gegeben. Die tiefste Stufe des Sadismus würde dann erreicht, wenn die grausamen Handlungen deutlich geschlechtliche Befriedigung verschaffen, ohne daß aber Erektion oder nur Samenabgang erfolgt.

Die Art des sexuellen Vorgehens kann dabei auf allen diesen Stufen gleich sein, im allgemeinen ist sie wohl aber schlimmer, grausamer mit zunehmender reizbarer Schwäche. Der Umstand dagegen, daß bei gewöhnlichem Sadismus statt an Frauen an Knaben, wie in unserem Fall, die Tat geschah, wird nur wenig in die Wagschale fallen, da die Knaben, außer wo es sich um homosexuellen Sadismus handelt, eben nur Surrogat für das andere Geschlecht sind. Der homosexuelle Sadismus — anscheinend viel seltener als der heterosexuelle und viel häufiger bei Männern — kann wieder — theoretisch wenigstens — mehrere Unterarten darbieten. Der häufigste Fall dürfte der sein, daß die geschlechtliche Erregung mit nachfolgender Befriedigung erst auf sadistische Reize hin erfolgt. Oder es besteht daneben reine Homosexualität, d. h. es findet der Reiz schon im Anblicke oder Umgange mit gleichgeschlechtlichen Individuen statt, daneben aber zugleich die vorige Form. Dieser Fall scheint mir im Falle Dippold vorzuliegen. Oder es bestebt Homosexualität neben hetero-sexuellem Sadismus (auch, faute de mieux, an Knaben), dies wäre nur bei gewissen sexuellen Zwischenstufen, bei Hermaphrodisie, denkbar. Oder zu guter Letzt könnte es sich auch nur um Pseudo-Homosexualität handeln, d. h. heterosexuellen Sadismus und pseudo-homosexuelle Handlungen. Bevor man jedoch von Sadismus überhaupt sprechen kann, muß dieser erst bewiesen sein. Denn der homosexuelle oder heterosexuelle Sadismus könnte nur vorgetäuscht werden, die Prügel also nur Ausfluß von Grausamkeit oder einer speziellen iracundia sein. Ob diese

Digitized by Google

verschiedenen Formen des homosexuellen Sadismus alle beobachtet sind, weiß ich nicht. Theoretisch sind sie jedenfalls möglich. Eine interessante Nebenfrage wäre die, ob Sadismus häufiger als Homosexualität ist. Ich glaube es kaum, doch kommen von Sadisten gewöhnlich nur die zur Kenntnis, welche kriminell belangt werden. Bei allen verschiedenen Arten von Sadismus überhaupt wäre auch noch das Zeitverhältnis zwischen dem Delikte und der geschlechtlichen Befriedigung ins Auge zu fassen. Das erstere kann nämlich vor, während oder nach der letzteren eintreten. Im 3. Falle ist es dann kein eigentlicher Sadismus mehr, sondern nur Ausfluß höchster Wollust, die in allerlei Grausamkeitsarten sich kundgibt; im 2. Falle wenigstens öfters. Endlich wäre noch des sogenannten „ideellen Sadismus" (eventuell auch homosexuellen) zu gedenken, der nur in Gedanken oder Träumen auftritt, aber zu keiner Tat führt, wohl stets mit Ejakulation, Pollution resp. Onanie verbunden und der „ideellgeistigen Onanie" gleichzustellen ist. Dieser dürfte nicht als End-, sondern als Anfangsglied der sadistischen Entwicklungsreihe anzusehen sein, somit als geringster Grad, als leichteste Störung.

Es fragt sich endlich, ob nicht jede Grausamkeit überhaupt eine mindestens unbewußt sexuelle, sadistische Wurzel hat. Der enge Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust ist ja längst bekannt, ebenso daß sadistische Andeutungen schon im normalen Liebes- und Geschlechtsleben gar nicht so selten sind, wie z. B. der Biß beim Kuß, das Stoßen beim Koitus usw. Madame Lambert sagte schon: l'amour se nourrit de larmes (Féré). Da nun ein gewisser Hang zur Grausamkeit jedem eignet, besonders Kindern, so wird man vielleicht auch eine geringe sadistische (wie auch masochistische) Neigung als normal bezeichnen dürfen[1]). Später bricht diese angeborene Grausamkeit oft wieder durch, besonders leicht bei Ungebildeten, z. B. bei Stier- und Ringkämpfen, Hin-

1) In leisen Anklängen tritt diese manchmal ganz unerwartet zutage. Ich habe z. B. an mir selbst einige Male bei Schmerzäußerungen meiner Kinder einen leichten Kitzel zum Lachen verspürt, also eine „paradoxe" Regung, die ich zum Teil atavistisch erklären möchte, aus der uralten Assoziation von Freude am Schmerz bei andern. So hatte auch ein Geistlicher beim Begräbnisse seiner geliebten Mutter mit dem Lachen zu kämpfen. Damit ist aber die Schadenfreude nicht zu verwechseln, noch das unwillkürliche Lachen, z. B. bei einem komischen Falle eines andern. Obiges, paradoxes Verhalten ist wohl aber kaum den sogenannten paradoxen mimischen Äußerungen bei Geisteskranken an die Seite zu setzen, wenn z. B. ein Melancholiker, der tiefes inneres Leid empfindet, lächelt oder ein euphorischer Paralytiker usw. eine weinerliche Miene aufsteckt, Ereignisse, die immerhin selten genug sind.

Digitized by Google

richtungen, und sicher empfinden hierbei auch manche unbewußt einen sexuellen Reiz, bisweilen sogar bewußt, wie z. B. Féré [1]) zeigen konnte.

Wir sehen also, wie wichtig die Entscheidung, ob wirklich Dippold Sadist gewesen ist oder nicht, für die Frage der Zurechnungsfähigkeit gewesen wäre. Der Leser möge daher den langen Exkurs über Sadismus, der zugleich als Paradigma für einschlägige Untersuchungen dienen sollte, entschuldigen. Die Sache ist es wohl wert, da der Sadismus zweifellos kriminell die wichtigste sexuelle Perversion ist — man denke nur an die Mädchenstecher, Lustmörder, Nekrophilen, an manche Fälle von Unzucht —, mit dem Masochismus zugleich als „Grundform psychosexueller Perversion" (v. Krafft-Ebing) — erscheint und sogar physiologische Wurzeln treibt.

Wenn nun aber Dippold kein Sadist mit oder ohne Homosexualität war — der Beweis hierfür ist leider im Prozesse nicht geliefert worden — was war er dann? Ein normaler, gemeiner Verbrecher, ein Irrer, ein Entarteter oder ein sogenannter moralisch Schwachsinniger? Eine Psychose ist nach der psychiatrischen Untersuchung sicher auszuschließen. Manches dagegen spricht dafür, daß er ein Entarteter, ein sogenannter Dégénéré supérieur, und zwar mehr dafür, als daß er völlig normal war. Wir haben früher schon auffallende Charakterzüge an ihm wahrgenommen. Auch die Aussagen des künftigen Schwiegervaters und anderer Zeugen lauten sehr verdächtig, noch mehr aber sein krasser Egoismus, seine liederliche Lebensführung, sein in vielen Beziehungen ethischer Defekt usw. Wahrscheinlich würden auch' gröbere unharmonische Ausbildungen der Geistesfähigkeiten zutage getreten sein. Aber erst, wenn labile Gemütszustände, große Reizbarkeit, gar Auftreten zu gewissen Zeiten von Impulsionen, Sinnestäuschungen, Wahnideen, wenn auch rudimentärer Art, ja hie und da kurze Erregtheits- oder Verwirrtheitszustände bestanden hätten, gewöhnlich im Vereine mit deutlichen Entartungserscheinungen aller Art, bei erblicher Belastung, wäre die Diagnose gesichert [2]). Ob hier-

1) Féré, Le sadisme aux courses de taureaux. Revue de médecine. 1900. No. 8. Dieser Autor bemerkt mit Recht, daß gerade Blut die zunehmende Grausamkeit leicht weckt, wie man das z. B. bei Stierkämpfen sieht. Andererseits wirkt aber wieder die rote Farbe des Bluts sexuell erregend (H. Ellis) und deshalb erscheinen manche feine Dirnen im roten Hemde. Siehe Näcke: Un cas de fétichisme de souliers etc. Bulletin de la société de Médecine mentale de Belgique. 1894. Damit wäre wieder die Überleitung von Grausamkeit (Blut) zur Wollust gegeben. Die rote Farbe wird nämlich als Erinnerung an das Blut, d. h. also als Atavismus gedeutet (Ellis, Giuffrida-Ruggeri), was mir immerhin sehr kühn erscheint.

2) Hierbei will ich jedoch nicht verschweigen, daß der Begriff des Ent-

Digitized by Google

von bei D. etwas beobachtet wurde, ist nicht gesagt. Ich kann z. Z. also nur vermuten, daß er degeneriert war. Dann ist er zunächst ein geistig Minderwertiger, wie ihn Dr. Kraussold auch bezeichnete. An sich kann ein solcher freilich zurechnungsfähig sein, aber auch nur vermindert zurechnungsfähig, besonders wenn sich wirklich angeborener Sadismus usw. damit verbindet. Die Zurechnungsfähigkeit aber, wie es der Gutachter tut, hauptsächlich darauf zu begründen, daß Beklagter sich stundenlang gut verteidigt, ist meiner Ansicht nach gewagt, da ein solcher sehr gut bez. einer speziellen Tat, wie einer sexuellen z. B., vermindert zurechnungsfähig usw. hätte sein können und man andererseits sogar Paranoiker stundenlang ohne den geringsten Lapsus sprechen hören kann. Bekannt ist ja auch, wie raffiniert oft manche Schwachsinnige, Hysteriker und andere sich herausreden und so leicht als ganz zurechnungsfähig imponieren. Geistige Vollwertigkeit ist bei Dippold wohl sicher auszuschließen. Also ist er auch kein „normaler" Verbrecher, da durchaus nicht alle Verbrecher deutlich psychisch minderwertig und Kranke sind, wie Lombroso und seine Schule behaupten. Ja es fragt sich, ob überhaupt das Gros der Verbrecher es sind, wenn man die normale Variationsbreite der „Normalen" nicht zu eng faßt. Jede geistige Minderwertigkeit an sich müßte zwar einen gewissen Grad von verminderter Zurechnungsfähigkeit bedingen, doch von wo ab soll dies beginnen? Wollen wir gar dieselbe in Prozenten ausdrücken, wie schon vorgeschlagen wurde? Man soll jedenfalls die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht zu weit fassen, weil sonst die unzähligen geistig leicht Minderwertigen in und außerhalb des Gefängnisses alle darunter fallen würden. Dann hätten manche Juristen mit der Behauptung Recht, daß die Psychiater alle Verbrecher dem Forum entziehen möchten. Ist endlich Dippold ein ethisch Schwachsinniger? Die meisten Deutschen wollen von einer „Moral insanity" mit Recht nichts wissen und ich habe wiederholt im gleichen Sinne mich ausgesprochen [1]), d. h. gegen eine spezielle Krankheitsform dieses Namens, charakterisiert durch alleinigen oder vorwiegenden ethischen Defekt auf verschiedenen

arteten, des Dégénéré supérieur ein etwas schwankender, also bis zu einem gewissen Grade subjektiver ist. Ja, manche wollen davon überhaupt nichts wissen, z. B. Rabaud (Anormaux et dégénerés, Revue de psychiatrie etc. 1903. No. 7). Ebenso ist die Definition und der Wert der „erblichen Belastung" noch vielfach zweifelhaft.

1) Besonders zuletzt in meiner Monographie. Über die sogenannte Moral insanity. Bergmann, Wiesbaden 1902.

Digitized by Google

Gebieten bei sonstiger Intaktheit der Psyche, speziell der Intelligenz. Alle Fälle sogenannten Schwachsinns lassen sich nämlich, meine ich, ohne Zwang in die 3 folgenden Hauptgruppen unterbringen: 1. die der leicht Imbezillen — die größte Masse; 2. die der sogenannten Dégénérés supérieurs, die nächstgrößere Menge, und endlich 3. die kleine Rubrik der leicht periodisch Irrsinnigen. In die 1. Abteilung gehören auch die vielen Fälle abgelaufener Dementia praecox (Jugendirresein mit schnellem Ausgang in Schwachsinn), wie sie besonders unter den Vagabunden und Bettlern so häufig sind. Ob wirklich Fälle einer „echten" Moral insanity in oben definiertem Sinne vorkommen, ist mehr als fraglich, bisher jedenfalls einwandfrei noch nicht nachgewiesen worden [1]). Wollte man den Dippold also als „moralisch Schwachsinnigen" bezeichnen, so würde man ihn am besten dann in die Rubrik der Entarteten unterbringen, wie es scheint. Geistig minderwertig sind alle 3 Gruppen der sogenannten Moral insanity, doch kann diese Minderwertigkeit in einigen Fällen so leicht sein, daß wir ruhig die Zurechnungsfähigkeit aussprechen dürfen. Hier entscheidet also der Grad der Minderwertigkeit. Auch ausgesprochen Geisteskranke können ethisch depraviert sein, aber diese Fälle sind von vornherein auszuschließen, wie beim Sadismus usw. diejenigen, wo die sexuelle Perversion durch eine Psychose oder ihr nahestehende Zustände, wie z. B. Zwangsideen, bedingt ist.

Wir sehen also wohl ohne Fehler an Dippold einen geistig Minderwertigen, wahrscheinlich einen echten Entarteten, der folglich nicht ein in gewöhnlicher Variationsbreite normaler Verbrecher ist. Ob nun der Grad der Entartung usw. so groß ist, daß man eine verminderte Zurechnung aussprechen müßte, kann ich ohne Akten und Untersuchung des Betreffenden natürlich nicht sagen. Hier würde aber das Bestehen von angeborenem Sadismus die Wagschale nach dieser Richtung hin von vornherein sinken lassen, deshalb wäre eben die Feststellung desselben so wichtig gewesen. Das Ganze macht mir aber doch den Eindruck, als ob das Pathologische in Dippold so vorwiegt, daß das Urteil einer verminderten Zurechnungsfähigkeit vielleicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Das Gericht hat jedenfalls, auf Grund der positiven Verneinung derselben seitens des 1. Sachverständigen bei seinem Urteile, diese nicht

1) Auch der neueste Fall von Penta, den Priester und Mörder Potenza betreffend (Rivista mensile di psichiatria forense etc. 1903. p. 325), ist absolut kein solcher, da die Kritiklosigkeit, Suggestibilität, Leichtgläubigkeit usw. durchaus gegen intakte Intelligenz sprechen.

Digitized by Google

mit angezogen, sondern wohl neben der geistigen Minderwertigkeit als Grund zu einer geringeren Bestrafung später in der Person des 1. Staatsanwaltes angegeben, Dippold sei nicht vorbestraft und noch jung. Bei solchen Scheußlichkeiten aber, wie der Täter sie ausführte, spielen meiner Meinung nach beide Gründe absolut keine Rolle. Ebenso wenig ist bei der Niederträchtigkeit der Handlungen trotz beider Gründe an die Möglichkeit einer Reue und Besserung zu glauben. Dies um so weniger, wenn das Ganze, wie ich glaube, mehr minder der Ausfluß eines solchen pathologischen Geisteszustandes ist, der eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen dürfte und nur so wäre die geringere Strafe zu begründen gewesen. Ganz abzuweisen ist es aber, wenn der Verteidiger für seinen Klienten statt Zuchthaus das Gefängnis dekretiert wissen will, weil jener ein gebildeter Mann sei. Das Umgekehrte sollte vielmehr stattfinden: Ein Gebildeter sollte ceteris paribus stets härter zu bestrafen sein, weil man von ihm mehr Hemmungen der Triebe verlangen kann, als vom Ungebildeten. Denn die größere Bildung, bessere Erziehung, ist sicher dazu angetan, eine Menge von Hemmungsmotiven zu entwickeln und einzupflanzen, die normaliter auch, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, wirksam werden.

Daß das große Publikum, ebenso manche Juristen, bei der Unkenntnis der Sachlage das Urteil zu mild fand, ist leicht begreiflich. Nicht ganz ohne Unrecht frug eine Zeitung, wie es denn komme, daß man einen Mörder töte, den Dippold aber so mild behandele, da doch jener dem letzteren gegenüber lange nicht so grausam verfuhr. In der Tat quält ja selbst der kalte Mörder sein Opfer nur sehr selten, während Dippold das seinige langsam und raffiniert dem Ende zuführte, mag er dabei selbst nicht den Tod eines derselben bezweckt haben. Für solche Scheusale wäre noch der Tod fast zu gut und sie müßten, wie die Wucherer bei Dante, in den untersten Teil des Höllentrichters kommen! Das wären solche seltene Ausnahmsfälle, wo in meinen Augen das Todesurteil ausgesprochen und ausgeführt werden könnte[1]). In unserem Falle liegt aber die Sache, wie gesagt, doch anders.

Noch einen Moment will ich beim Urteilsspruche verweilen. Wie wir schon an unserem Falle sahen, liegt öfters die Frage der Zurechnungsfähigkeit so verwickelt, daß nur die genaueste Kenntnis der

1) Näcke, Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. Dies Archiv. 9. Bd. Heft 3 u. 4. 1902, und zur Abwehr eines Angriffs seitens Lohsings, meine kleine Mitteilung: Nochmals: Pro und contra Todesstrafe. Ebenda. 11. Bd. S. 263.

Digitized by Google

Psychiatrie, große Erfahrung und psychologisches Wissen hier einen Leitstern abgeben kann, der freilich auch kein untrüglicher ist, da in schwierigen Fällen die Sachverständigen sich so oft widersprechen. Im Prozesse Dippold würde ich z. B. vielleicht für verminderte Zurechnungsfähigkeit mich ausgesprochen haben. Es ist nun, da alle obigen Voraussetzungen beim gewöhnlichen Richter ganz oder doch zum größten Teile fehlen — von den Geschworenen natürlich ganz zu schweigen! — widersinnig, daß der Richter über die Zurechnungsfähigkeit urteile. Das hat er Experten allein zu überlassen und nur dem Gutachten derselben sich zu fügen, resp. ein Obergutachten einzuholen, nie aber es zu verwerfen. Ihm steht dann nur die Urteilskündung zu. Es verschlägt dabei nicht viel, wie ich glaube, daß das psychiatrische Gutachten weniger exakt ist als eine experimentelle Demonstration, weshalb Pelman neuerdings (siehe Ref. in der „Politisch-anthropologischen Revue“ 1903, Nr. 7, S. 592) den Sachverständigen nur die Rolle des technischen Beraters einräumen will. Selbst bei der weniger exakten Psychiatrie ist der Irrenarzt doch immer noch unendlich sachverständiger als der Richter und manche Krankheitsfälle lassen sich einfach dem Richter nicht ohne weiteres demonstrieren.

Dies alles habe ich seinerzeit ausführlich behandelt, und so manche Psychiater sind der gleichen Meinung, trotzdem die Mehrzahl derselben entgegengesetzter Ansicht sind, wie wohl alle Richter auch, deren Gründe ich wohl kenne. Ich werde seinerzeit die Frage nochmals ausführlich behandeln und bemerke hier nur, daß obige Forderung, die seit mehreren Jahren in Portugal erfüllt ist, sich dort brillant bewährt und auch die Richter befriedigt, die natürlich erst sich dagegen sträubten. Der beste Beweis also, daß diese Idee nicht bloß theoretisch richtig erscheint, sondern praktisch gut durchführbar ist! Ich bin aber noch weiter gegangen und habe verlangt, daß der Experte sich zugleich darüber auszusprechen habe, wohin der Reat am besten unterzubringen sei; dies könnte der Richter dann der ausführenden Behörde aktlich mitteilen. Für irre Verbrecher kommt natürlich nur die Irrenanstalt, eventuell eine Irrenstation an einer Strafanstalt in Frage. Was soll aber mit dem Entarteten, vermindert Zurechnungsfähigen werden? Für ihn paßt weder die Irrenanstalt noch das Gefängnis. Ein Mittelding zwischen beiden wäre am besten. So lange es solche Anstalten aber

1) Näcke, Richter und Sachverständiger. Dies Archiv. 3. Bd. 1. u. 2. H. 1899.

2) Julio de Mattos, Os Alienados nos tribunaes. vol. II. (Einleitung.) Lisboa 1903.

Digitized by Google

nicht gibt, wird es namentlich vom Charakter und der Gemeingefährlichkeit abhängen, ob die Irrenanstalt oder das Gefängnis vorzuziehen ist[1]). Bei stark depraviertem Charakter und ausgesprochener Gemeingefährlichkeit käme nur das Gefängnis, resp. dessen Irrenstation in Frage. Das gilt also auch für Dippold. Zugleich aber wäre für solche Subjekte, wie er, ein Strafmaß überhaupt nicht auszusprechen, sondern die Internierung so lange auszudehnen, als die Gemeingefährlichkeit usw. anhält, also eventuell bis zum Tode. Ist Dippold wirklich ein eingeborener Sadist, so wird er es sehr wahrscheinlich immer bleiben und für die Mitmenschen somit eine beständige Gefahr bilden. Ist er aber nur vorwiegend ethisch verkümmert, so wäre schon eher die Hoffnung zu hegen, daß mit dem Alter die bösen Triebe, die zur Untat führten, sich soweit abstumpfen, daß der Täter später einmal noch in der Außenwelt ohne Schaden für andere leben kann.

Doch wenden wir uns jetzt vom angeklagten Dippold zu seinem noch überlebenden 13½jährigen Opfer. Er wird als prächtiger und trotz der vielfachen Mißhandlungen gesund aussehender Junge geschildert und er und sein Bruder sind im ganzen gut beleumundet. Ausgezeichnet sind seine Antworten, kurz, prägnant, nie sich widersprechend. Alles was er sagt, trägt den Stempel der Wahrheit und wenn er für sich und seinen toten Bruder jedes Ausüben der Onanie bestreitet, so ist ihm gewiß darin zu glauben. So vorsichtig man bei Aussagen von Kindern in foro sein muß, so darf man doch nicht hierin zu weit gehen. Kinder im Alter von zehn Jahren ab etwa, besonders Knaben, sind sehr oft durchaus vertrauenswürdig und nicht selten ausgezeichnete Beobachter. Ja sogar unter noch Jüngeren findet man solche. Bei den Mädchen dagegen spielt die Suggestion stets eine große Rolle, daher sind ihre Aussagen namentlich bei Unsittlichkeitsdelikten skeptischer aufzunehmen. Die Aussagen vieler Kinder sind sicher oft viel richtiger, vertrauenswürdiger, als die der meisten erwachsenen Zeugen, besonders unter den Ungebildeten, wie man das namentlich bei Schwurgerichtssitzungen sattsam zu beobachten Gelegenheit hat.

Eine wichtige Vorbedingung aber wird es sein, wie es auch im Prozesse Dippold mit Recht geschah, das Kind nicht in Gegenwart des Angeklagten oder seiner Eltern zu ver-

1) Alle diese Fragen habe ich ausführlich in meiner Monographie: Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Marhold, Halle 1902, behandelt; kürzer in verschiedenen anderen Arbeiten.

Digitized by Google

nehmen, da dann Suggestion, namentlich durch Furcht, störend einwirkt. Am besten würde man diese umgehen, wenn man das Kind nur vom Untersuchungsrichter auf seiner Expedition vernehmen ließe, doch dies ist des öffentlichen Verfahrens halber wohl kaum möglich.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die bedauernswerten Eltern. Vor Gericht machten beide einen durchaus günstigen Eindruck. Die gesamte Presse hält ihnen jedoch, wohl nicht mit Unrecht, vor, daß sie in der Wahl des Hauslehrers zu wenig Vorsicht walten ließen und auf keinen Fall ihre Kinder auf so lange Zeit einem Fremden allein hätten überlassen sollen, besonders da ihnen Klagen über Mißhandlungen der Knaben zu Ohren gekommen waren. Freilich hatten sie einen „hervorragenden" Psychiater Berlins — wie der Verteidiger sagte — hingeschickt, um diese Gerüchte im Verein mit dem Schwager der Knaben zu untersuchen. Vielleicht war es ihr Hausarzt, jedenfalls ist der Herr aber weder als praktischer, noch als wissenschaftlicher Psychiater bekannt, also als solcher nicht „hervorragend", wohl aber durch Arbeiten auf dem Gebiete der Hypnose und Gehirnanatomie. Sollte aber ein Psychiater oder Neurologe als solcher geschickt werden, so hätten gerade in Berlin, wo die Eltern wohnten, ganz andere Leute zur Verfügung gestanden. Der als Zeuge auftretende Abgesandte behauptet nun, er sei gar nicht geschickt worden, um die Mißhandlungen festzustellen und die Jungen zu untersuchen. Selbst wenn dies so wäre, dann hätte er aus eigenem Antriebe als Arzt es tun sollen, da er ja wußte, daß es sich um Mißhandlungen handelte. Er scheint dies auch vorgehabt zu haben, da er sich, wie es heißt, von einer Untersuchung durch den Redefluß Dippolds abhalten ließ, der ihn so zu umgarnen verstand, daß er, der Arzt, den Dippold den Eltern gegenüber später als „geradezu idealen Menschen" hinstellte, womit er sich unsterblich blamiert hat. Weniger schon erlag der Suggestion sein Begleiter, der da sagt, Dippold sei entweder ein idealer Mensch oder ein gemeiner Schurke. Das Auftreten des ärztlichen Zeugen mit seiner aufdringlichen Schwatzhaftigkeit war ein ungünstiges und der Vorsitzende mußte ihn ermahnen, bei der Sache zu bleiben. Für Zeugen, namentlich aber für Experte, ist es eine Hauptsache, kurz sich zu fassen und nicht vom Thema abzuspringen, besonders vor Geschworenen. Kürze und Klarheit allein sind überzeugend, Länge und Abschweifung wirken nur lähmend! Bei Ungebildeten ist leider das erstere nicht allzu oft anzutreffen, wie schon allein die weitschweifigen und die Hauptsache oft gar nicht berührenden Aussagen so häufig bekunden. Von Gebildeten kann und muß man es aber fordern!

Digitized by Google

Ich will hier nicht weiter berühren, daß ein junger, unerfahrener Student, noch dazu des Rechtes, meist nicht ein geeigneter Erzieher sein dürfte, daß dazu ein älterer, erfahrener Pädagoge besser gewesen wäre. Daß die Eltern dem Lehrer ein mäßiges Züchtigungsrecht eingeräumt hatten, war richtig. Sie konnten nicht wissen, daß er es mißbrauchen würde. Das wäre aber unmöglich gewesen, wenn er stets in der Nähe der Eltern gewesen, oder ihm eine vertrauenswürdige Person beigegeben worden wäre. Gesundheitsrücksichten für die Knaben bildeten allerdings auch einen Grund für ein Entfernen derselben aus der Großstadt, und es hätte sich nur gefragt, ob es nicht trotzdem geratener gewesen wäre, die Jungen zu Hause zu behalten, zumal eine gute ärztliche Behandlung bei schwachen Kindern auch in der Großstadt sehr gut möglich ist. Jedenfalls gewährt die ganze Sache interessante Einblicke in gewisse Familien- und Erziehungsverhältnisse. Eigentümlich berührt es, daß der Staatsanwalt sich der Eltern in langer Rede sehr annimmt, als ob sie die eigentlichen Angeklagten gewesen wären; man gewinnt fast den Eindruck des: qui s'excuse, s'accuse.

Ein wichtiger Punkt im ganzen Prozesse ist das Züchtigungsrecht. Manche wollen dies abschaffen, aber eine mäßige Züchtigung zur rechten Zeit und am rechten Orte kann nur von Vorteil sein. Das alte Wort: *Ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται* gilt nicht nur für das spätere Leben, sondern vor allem für die Schule. Nicht weniger aber auch für das Gefängnis, besonders bei Minderjährigen, die meist nichts anderes fürchten als Prügel. Ich halte es daher für falsche Humanität, wenn neuerdings so viele die disziplinelle Prügelstrafe für die Gefangenen abgeschafft wissen wollen. Die praktischen Engländer wissen sehr gut, warum sie dieselbe beibehalten! Doch muß hier natürlich auch das: ne nimis gelten. Wohl weiß ich sehr gut, daß man oft mit Güte weiter kommt und daß es Lehrer gibt, die fast nie schlagen. Dies hängt aber nicht nur vom Charakter und dem pädagogischen Geschicke derselben ab, sondern auch vom Materiale. Es gibt gute und schlechte Jahrgänge in den Schulen und bisweilen verdirbt ein einziger Bube die ganze Klasse. Hier kann dann nur das Baculum helfen. Dies ist besonders notwendig in Großstädten, wo namentlich die Kinder von Sozialdemokraten frech auftreten, oft schon zu Hause zum Ungehorsam gegen die Lehrer angehalten werden und in dem Verhalten des Vaters einen steten Rückhalt finden, der bei der geringsten auch noch so gerechten Züchtigung des Kindes sofort mit Strafantrag droht. Mit Recht hat man daher das Züchtigungsrecht den Lehrern belassen, wenn auch eingeschränkt.

Digitized by Google

Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu verkennen, daß es so manche jähzornige Lehrer gibt, die bei der geringsten Gelegenheit losschlagen. Diese haben schon ihren Beruf verfehlt. Bei andern hingegen muß man bei häufiger Züchtigung, namentlich auf entblößtem Hinterteile, an die immerhin seltene Möglichkeit eines bestehenden Sadismus denken, wie z. B. bei Dippold. Daher geht an alle Eltern die ernste Ermahnung, auch das Verhältnis ihrer Kinder zum Hauslehrer oder zur Gouvernante stets im Auge zu behalten, da nicht so selten unzüchtige Praktiken verschiedener Art hier sich entwickeln. Namentlich gilt dies bez. der Homosexualität. Aber das viele Schlagen hat noch eine andere Schattenseite. Wiederholt, zuletzt eindringlich durch Moll[1]) wird darauf hingewiesen, daß durch solche Züchtigungen, namentlich auf den Hintern, der Geschlechtstrieb sich früher als normal entwickeln und bei dazu beanlagten Kindern sogar pervers werden und bleiben kann. Ein klassisches Beispiel hiefür bietet Rousseau[2]), bei dem sich als Kind durch Schläge auf den Hintern seitens einer Frau Masochismus entwickelte, wie er das in seinen „Bekenntnissen" auseinandersetzt. Geschehen solche Züchtigungen von andern, z. B. Knaben, so können letztere, die Zuschauer, unter Umständen sexuell erregt werden usw., natürlich nur bei besonderer Anlage[3]).

Schließlich haben wir noch kurz das Publikum und die Presse in ihrem Verhalten zum Prozesse Dippold uns etwas näher anzusehen. Die Zuhörer waren schon während der Verhandlungen tief erregt und nach Schluß des Prozesses nahmen sie und zugezogene andere eine so drohende Haltung vor dem Gerichtstore an, daß man nicht wagte, den Angeklagten gleich überführen zu lassen. Ähnliche Szenen wiederholten sich dann beim Transport D.s in Bamberg, Nürnberg usw. Sehr richtig bemerkt eine Zeitung: nur ein einziger aus dem Volke hätte anzufangen brauchen und alle wären sicher über den Unseligen hergefallen. Wir sehen also, daß sogar bei uns unter Umständen die Möglichkeit des Lynchens vorliegt, hier weniger als bloßer Akt der Grausamkeit, sondern als echter Ausfluß des irregeleiteten Gerechtigkeitsgefühls, während es sich beim amerikanischen Lynchen fast nur um Rassenhaß (gegen Neger), selten um bloße

1) Moll, Über eine wenig beachtete Gefahr der Prügelstrafe bei Kindern. Zeitschr. f. pädagogische Psychol. usw. 3. Jahrg., auch Bloch: Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis. 2. Teil. Dohrn, Dresden 1903.

2) Siehe Féré: L'instinct sexuel etc. Alcan, Paris 1899.

3) Siehe v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 11. Aufl. Enke, Stuttgart 1901.

Digitized by Google

Gerechtigkeit, um Habgier usw. handelt. Ich bin darauf in einer kleinen Mitteilung [1]) seinerzeit zu sprechen gekommen und Spitzka [2]) hat namentlich das amerikanische Lynchen klar beleuchtet. Die Psychologie der Volksmasse ist eben eine andere, als die des Einzelnen. Es handelt sich hier nicht, wie einige ganz richtig bemerken, um bloße Addierung gewisser Neigungen, Antipathien usw., sondern zugleich um qualitative Änderungen. Vor allem sinkt sofort das ethische Niveau, und jeder Krieg, jede Krise usw. läßt nur zu leicht erkennen, wie sehr der Einzelne ethisch höher steht, als die kompakte Masse, die Nation. Das macht eben das Volk, die Menge, in ihren Ausbrüchen so unberechenbar und gefährlich! Diese ist vor allem leicht suggestionabel, mehr als das Kind. Die Vernunft schweigt bald und nur das Gemüt arbeitet vorwiegend. Ist letzteres in Wallung geraten — und das geschieht schneller oder langsamer —, so gleicht die Menge einem Pulverfaß. Der geringste Funken bringt dasselbe zur Explosion. Daher die ungeheuere Verantwortlichkeit der Parteiführer und Volksredner. Die Menge ist quasi eine plastische Masse, aus der sich, je nach Umständen, Gutes und Böses machen läßt, auch noch in unserer Zeit. Wir sind zwar stolz darauf, daß die Zeit der Hexen- und Ketzerverbrennungen vorbei ist und doch könnten wahrscheinlich auch jetzt noch solche stattfinden, natürlich nur an gewissen Orten. Auch Judenverfolgungen treten noch bisweilen auf, der Religions- und neuerdings der Nationalhaß ist vielfach noch tief eingewurzelt, und wenn es anginge, würde man sicher zu Religionskriegen genug Massen erhalten. Was für Zündstoff angesammelt ist, sieht man in allen fanatisierten Massen [3]), besonders der Chauvinisten, der Sozialdemokraten, Anarchisten usw. Auch heute kann hier bei geeigneter Gelegenheit das Unglaublichste geschehen. Immerhin scheinen mit fortschreitender Zivilisation doch die blutigen Instinkte des Volksganzen sich verringert zu haben, wie die Zahl der gewalttätigen Verbrecher überhaupt, während die andern Verbrechen: Diebstahl, besonders aber Betrug und Unterschlagung, zunehmen. So wird sich zwar die verbrecherische Psyche der Quantität nach scheinbar trotz fortschreitender Bildung gleichbleiben, aber ihre Qualität hat sich geändert; das Verbrechertum ist milder, weniger blutig geworden; das ist bereits ein großer Vorteil und würde an sich allein schon für den Wert der Zivilisation sprechen. Mit den Masseninstinkten scheint es sich glücklicherweise gleicherweise zu verhalten. Stets aber wird bez. der Volksmenge, wenn fanatisiert, trotzdem Schillers Wort sich bestätigen: „Wehe, wenn sie losgelassen“!

---

1) Näcke, La bête humaine. Dieses Archiv. 10. Bd. 1. u. 2. Heft.

2) Spitzka, Statistisches über das Lynchen in Nordamerika. Dieses Archiv. 11. Bd. S. 224.

3) Man denke nur an die Haltung des englischen Volkes während des Burenkrieges oder an die Exzesse der Tschechen usw. Und so groß ist die Macht der Suggestion, daß auch die meisten Gebildeten sich ihr nicht ganz zu entziehen vermögen.

Digitized by Google

Die Presse endlich hat in dem Prozesse Dippold im ganzen eine durchaus würdige Rolle gespielt und ist vor allem auf Sexualpathologisches im allgemeinen nicht näher eingegangen. Dies gehört nur in Fachblätter, nie in Tageszeitungen, die auch von Frauen, Mädchen und Unmündigen gelesen werden und durch solche Exkurse nur vergiftend wirken können. Mit tiefem Bedauern sieht man aber, daß es leider auch eine pornographische Presse gibt, die stets gute Geschäfte macht und daß sogar einige Buchhandlungen und Antiquariate mit Vorliebe Bücher mit sexuellem Inhalte, verführerischem Umschlag und oft lasziven Bildern unter der Firma von wissenschaftlichen Werken verkaufen und herausgeben, die leider vorzüglich gehen. Das meiste ist Schund, doch gibt es sicher darunter wertvolle Arbeiten, die nur dem Gelehrten zugänglich sein sollten. Aber wie ist dies zu ermöglichen? Die Presse soll die Sittlichkeit direkt oder indirekt nie schädigen und das gutgeleitete Volksgewissen repräsentieren. Insofern hat der Redakteur ein heiliges Amt zu verwalten. Sie soll ohne Ansehen der Person und möglichst objektiv die Schäden des sozialen Lebens aufdecken, immer wieder auf die wunden Punkte hinweisen und Vorschläge zur Besserung tun. Sie kann so mächtig die Volksstimmung in ihrem guten Teile nicht nur aufzeigen, sondern auch leiten, erziehen und derart indirekt an der Gesetzgebung mit arbeiten. Man fängt auch bei uns allmählich an, die Wichtigkeit der Presse als zivilisatorischen Faktor anzuerkennen, obgleich wir von Amerika hierin sehr beschämt werden, wo die Preßmänner nicht nur eine der wichtigsten sozialen Stellungen einnehmen — höher als die der Offiziere —, sondern zu allen möglichen Ehren- und Staatsämtern zugezogen werden. Hoffentlich geschieht dies auch dereinst bei uns. Der deutsche Michel ist ja bekanntlich langsam, trottet gern hinterher, macht dafür aber seine Sache meist um so gründlicher.

Nachtrag bei der Korrektur. Ausgezeichnet feine Beobachtungen über Sadismus und Masochismus finden sich bei Gustav Naumann (Geschlecht und Kunst, Leipzig, Haessel, 1899). Namentlich sieht man hier gut, wie weit das Sadistische in das Normale hineinreicht, wie wir nach v. Krafft-Ebing fast alle auch mehr oder weniger Fetischisten sind. Die Liebe, sagt Verf., ist ihrem Charakter nach nicht liebenswürdig, sondern herrisch und „der Liebende empfindet psychisch erhöhte Wollust, indem er die Geliebte quält“. Einen stark sadistischen Zug zeigt der Geschlechtsakt vieler Tiere. Verf. gibt weiter die verschiedenen Erklärungen für die so überaus seltene Kombination von Sadismus und Masochismus in einer Person. Es handelt sich hier, wie ich glaube, um psychischen Hermaphroditismus, oder: die eine Perversion ist angeboren, die andere erworben. Beide dürften schwerlich gleichzeitig angeboren sein. In kühner Weise erblickt endlich Verf. in ganzen Zeitabschnitten einen sadistischen Zug (im kaiserlichen Rom), oder einen masochistischen (jetzt) oder einen gemischten. Alle solche Betrachtungen à la Nordau sind aber sehr der Kritik ausgesetzt und schwer zu beweisen.

Digitized by Google

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

1.

Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie. Für Juristen, Ärzte und gebildete Laien dargestellt von Dr. Hans Kurella, mit 20 Illustrationen. Halle a. d. S. Gebauer-Schwetschkesche Druckerei und Verlag m. b. H.

Die Schrift sei dazu bestimmt, das gebildete Publikum mit der schwierigen Frage bekannt zu machen, die als Grenzprobleme der Lehre von der Zurechnung zu bezeichnen seien. In der Tat bespricht Verfasser die Aufgaben der gerichtlichen Psychiatrie, die Anomalien des Geschlechtsgefühls, impulsives und unbewußtes Handeln usw. — aber der Hauptteil des Buches befaßt sich mit der Lehre Lombrosos, und diese zu verteidigen und von ihr zu retten, was zu retten ist, dürfte wohl auch der Hauptzweck des Buches sein. Ich habe vor vielen Jahren irgendwo erklärt, Kurella sei der beste existierende Kenner der Lehren Lombrosos; diesen Ausspruch wiederhole ich auch heute und füge bei: wer sich über Lombroso kurz, klar und völlig erschöpfend orientieren will, der lese das hiermit angezeigte Buch Kurellas, besser kann der genannte Zweck nicht erreicht werden. Die Verteidigung Lombrosos durch Kurella ist ausgezeichnet gut geführt und da zu ihren Gunsten wiederholt scheinbar schlagende und bestechend aussehende Argumentationen vorgeführt werden, so möchte ich mich mit Kurella in derselben Weise auseinandersetzen, wie ich es vor einem Dutzend von Jahren[1]) mit Lombroso getan habe. — Wenn ich Lombrosos Lehren bespreche, so kann ich dies nur vom Standpunkte des Juristen aus tun; als Jurist habe ich weder die Exaktheit der Untersuchungen Lombrosos, noch die Gültigkeit seiner Folgerungen, noch deren anatomische und anthropologische Richtigkeit zu untersuchen, wohl aber darf ich zusehen, wie die Methode Lombrosos beschaffen ist, welche Grundlagen er sich zurechtgelegt hat, und mit welcher Logik er seine Folgerungen zieht. — Kein Mensch, der die Hauptbegriffe der Biologie kennt, zweifelt daran, daß es Atavismus gibt, da wir seine Erscheinungen bei Tieren und Pflanzen oft genug beobachten können, und wer je gefunden hat, daß jemand nicht seinen Eltern, sondern einem seiner Großeltern ähnelt, hat damit behauptet, daß es Atavismus, Rückschläge, gibt; es ist auch sicher, daß solche Rückschläge auf viele Generationen, auf ganze Epochen zurückgehen können.

1) In der ersten Auflage meines „Handbuch für Untersuchungsrichter".

2) Verf. nimmt den Juristen gegenüber eine eigentümliche Stellung ein und da er von ihnen bloß Bruck, Steinmetz und Vargha zu kennen scheint, und z. B. v. Liszt und seine „Jungdeutsche Kriminalistenschule" völlig ignoriert, so ist es begreiflich, wenn er mitunter zu Ausfällen gegen die Juristen gelangt (z. B. S. 31 letzte, S. 96 erste Zeilen).

Digitized by Google

Kein Mensch zweifelt weiter daran, daß es übelveranlagte, von Geburt aus zum Bösen hinneigende Menschen gibt, und daß geistige Degeneration häufig mit körperlichen Mißbildungszeichen einhergehe; der erste, der vor tausenden von Jahren sagte: „Hütet euch vor den Gezeichneten", war eigentlich auch der erste, der die Bedeutung der Degenerationsstigmen erkannt hat. Also auch das ist nichts Neues und der moderne Kriminalist weiß gut, daß auch hier das Kausalitätsprinzip maßgebend ist, daß jeder Mensch mit einer gewissen Anzahl guter oder schlechter Anlagen von Natur aus versehen ist, und daß auf diese Anlagen Kultur und das ihn umgebende Milieu wirken muß, im guten oder im schlechten Sinne. Sein Handeln ist die Wirkung dieser Ursachen.

Also: diese drei Momente: Atavismus, Stigmen und Veranlagung existieren und sind längst bekannt, aber ihren von Lombroso behaupteten Zusammenhang: Stigmen bedeuten die Veranlagung und sind Ergebnisse des Atavismus — hat Lombroso nicht bewiesen, und das wird auch, wenigstens mit den Mitteln von heute und der nächsten Zeit, niemand beweisen können. Und Lombrosos Argumentation liegt eigentlich in der Doppelbedeutung eines Schlag- und Titelwortes: Deliquente nato. In der einen Bedeutung heißt es: Der verbrecherische Mensch wird als solcher geboren — er bringt seine bösen Anlagen schon von Natur aus mit sich, Kultur kann bessern, Milieu maskieren, aber seine Anlage behält er.

In diesem Sinne nehmen wir Modernen, als ehrliche Deterministen, den Delinquente nato voll und ganz an. Aber Lombroso hat in diese Worte noch einen zweiten Sinn gebracht, etwa dahin: „Der Verbrecher wird mit seinen Stigmen, die ihn als Verbrecher kennzeichnen, geboren; nicht als ob die böse Veranlagung die Stigmen erzeugte, oder diese jene, sondern: wir müssen annehmen (sagt Lombroso) daß es etwas Drittes, uns Unbekanntes gibt, welches sowohl die böse Veranlagung als die Stigmen erzeugt, es ist also eines ein Kennzeichen für das Vorhandensein des anderen. Den Delinquente nato in diesem Sinne lehnen wir aber als angeblich bewiesen entschieden ab.

Vor allem will es schon im allgemeinen schwer vereinbar erscheinen, daß sich gewisse Anlagen mit so grob sinnlichen Erscheinungen vereinen sollen; wir können uns allerdings denken, daß ein arges Struma mit dem blöden Verstande eines Kretins zusammenhängt, weil die monströse Überwucherung eines Organs die Entwicklung des Gehirns beeinträchtigen kann — aber daß verbrecherische Anlage etwa mit verkrüppelten Zehen zusammenhängen soll, wollen wir ohne Beweis nicht glauben, und diesen Beweis hat uns Lombroso nicht geliefert.

Quod erat demonstrandum: Der Verbrecher besitzt von Geburt aus an seinem Körper Stigmen. Diese Aufgabe zerfällt aber wieder in zwei Beweise:

1. Der Verbrecher hat diese Stigmen in einem sehr großen Prozentsatz.
2. Der Nichtverbrecher hat diese Stigmen gar nicht oder wenigstens in einem auffallend geringen Prozentsatz.

Werden nicht beide Beweise geführt, so wäre bloß einer von ihnen völlig belanglos: denn kommen Stigmen bei Verbrechern und Nichtverbrechern in nicht sehr verschieden hohem Prozentsatz, ungefähr gleichmäßig vor, so liegt nichts Merkwürdiges vor.

Wir wollen nun die Tatsache beiseite lassen, daß die Prozentsätze

Digitized by Google

die Lombroso von seinen Verbrechern bietet, keine hohen sind: 41, 19, 11, 16, 9, 8, 13 Proz. usw. — das sind keine imponierenden Zahlen, sie lassen nur Vermutungen zu, wenn verschiedene Fehlerquellen angenommen werden; mit Fehlerquellen beweist man aber nicht. Wir wollen nun von diesen dürftigen Zahlen absehen und die Methode Lombrosos betrachten.

Theoretisch, und wenn er korrekt vorgehen wollte, mußte Lombroso sagen: „Ich teile mein Material ein in Verbrecher und Nichtverbrecher — ich finde bei ersteren x Proz., bei letzteren y Proz." Könnte Lombroso so sprechen, so wäre die Beweisführung einwandfrei, so kann er aber, wie die Tatsachen liegen, durchaus nicht reden — er darf ehrlicherweise nur sagen: „ich vergleiche Eingesperrte und Nichteingesperrte" — das ist aber etwas vollständig anderes und wissenschaftlich gleichgültig.

Vorerst: die Untersuchung Eingesperrter interessiert uns nicht, die Untersuchung von Verbrechern ist aber heute um so weniger möglich, als niemand von uns sagen kann, was wir unter einem Verbrecher verstehen; wir wissen ungefähr, was ein Verbrechen ist, nicht aber, wann einer Verbrecher wird. Was muß er begangen haben — wie oft — unter welchen Umständen — aus welchen Motiven? um Verbrecher zu sein, Verbrecher im Sinne der Kriminalanthropologie, nicht im Sinne einzelner Paragraphen. Sehen wir einmal zu, wen Lombroso alles unter seinen „Eingesperrten" fand: einen immerhin nicht zu vernachlässigenden Prozentsatz ungerecht Verurteilter; — dann solche, die im nicht nachzuweisenden, aber doch vorhandenem Rausch schwere Verbrechen begingen; — Wilddiebe, deren Jagdlust nicht schlechter war, als die hoher Herren, und die nicht begreifen wollten, daß das Wild auf ihren Äckern nicht ihnen gehört; — Leute, die in äußerster Not stahlen; — die unterschlugen, um hungernde Kinder zu nähren; — Leute, die im gerechtesten Zorn einen erschlugen; — politische Verbrecher; — Duellanten, oder einen, der falsch geschworen hat, um die Ehre einer Frau zu retten — die alle hat Lombroso gemessen, verzeichnet und z. B. mit hoher Crista frontalis interna behaftet gefunden oder auch nicht — waren das Verbrecher? Eingesperrt waren sie, Verbrecher aber nicht, und die Notizen Lombrosos wurden durch sie konfus gemacht.

Nun sehen wir uns das Vergleichsmaterial an, die „Freien". Abgesehen davon, daß wir auch hier oft Vergleichsmaße von Schädeln aus Sammlungen, von der Anatomie, aus Beinhäusern angeführt finden, also von Schädeln, von denen niemand weiß, ob ihre Träger Mörder oder ehrliche Leute waren, abgesehen davon, wie steht es mit den „frei Herumgehenden"? dürfen wir sie den „Nichtverbrechern" gleichstellen? unter ihnen befinden sich vor allem solche, die schon bestraft wurden, die das Lombroso nicht gesagt haben, und die er vielleicht vor einigen Jahren oder Tagen als „Verbrecherschädel" gemessen hätte. Dann solche, die über kurz oder lang ein Verbrechen begehen werden, die schon alle Anlagen und den Sinn für Verbrechen besitzen, und nur noch keinen Anlaß hatten, dasselbe zu begehen. Dann alle, die Verbrechen begangen haben aber nicht erwischt oder unrichtig freigesprochen wurden; endlich die ungeheure Zahl derer, die als Diebe, Räuber, Betrüger, Mörder, Notzüchter gestraft worden wären, wenn sie nicht zufällig in wohlhabenden Verhältnissen wären und nicht zu stehlen, rauben, morden brauchten. Kriminalanthropologisch sind

Digitized by Google

alle die Genannten Verbrecher, oft hundertmal mehr als die im Gefängnis befindlichen, aber sie hatten ein Verbrechen nicht nötig, wurden nicht eingesperrt und somit als „Ehrliche“ vermessen und gezählt.

Man wird vielleicht fragen, ob sich der Vorgang nicht exakter gestalten ließe; man könnte ja in den Gefängnissen bloß die „zweifellosen“ Verbrecher untersuchen und alle anderen beiseite lassen. Aber wer weiß, was ein „zweifelloser“ Verbrecher ist? Wie subjektiv und individuell würde das ausfallen und wer kennt alle Motive und Gründe und vorausgegangene Umstände auch beim „zweifellosesten“ Mörder? Wüßte man alles, so würde man den „ruchlosen Mörder“ vielleicht sofort von der Liste der Verbrecher streichen und sagen: „Eingesperrt ja — Verbrecher nein“.

Ebenso könnte man ja etwa bei den Kontrollmessungen der „Ehrlichen“ nur wirklich „zweifellos Ehrliche“ nehmen? Wer ist ehrlich! Wir wollen tun, wie der Zöllner im Tempel, der rückwärts stand, an die Brust klopfte und sprach: „Herr sei mir armen Sünder gnädig“. Wer von uns weiß, ob er nicht ein Dieb geworden wäre, wenn er es nötig gehabt hätte, ob er nicht einen erschlüge, wenn er im höchsten Zorn wäre? Wir alle wären vielleicht Delinquenti nati, wenn uns die Verhältnisse zu Fall gebracht hätten.

So wie es heute gestaltet vorliegt, ist Lombrosos Material für das, was er beweisen will, unbrauchbar. Wenn wir einmal wissen, was ein Verbrecher ist, wenn man die Erdbewohner reinlich in zwei Lager teilen kann: Verbrecher und Nichtverbrecher — dann mag Lombroso messen, zählen und vergleichen — was er heute mißt, zählt und vergleicht, das beweist nicht das, was er beweisen will, es ist in dieser Richtung wissenschaftlich wertlos.

Wir wissen, was wir Lombroso an Anregung, an Ideen und Problemen zu verdanken haben, aber der Delinquente nato in seinem Sinn läßt sich auch durch die, ich wiederhole: geradezu glänzende Verteidigungsschrift Kurellas nicht halten.

2.

Strafrechtliche Abhandlungen. Begründet von Prof. Dr. Hans Benneke. Heft 38: Die Staatsverleumdung (§ 131 R.St.G.B.). Von Paul Riedinger, Referendar in Breslau. Schletter, Breslau.

Das im Gesetz nicht sehr klar gefaßte Delikt hat schon oft zu Zweifeln Anlaß gegeben; es wird auch in den Lehrbüchern und Kommentaren verschieden genug behandelt. Es war daher eine dankenswerte Arbeit, daß Verf. die diesfalls in Frage kommenden Momente gründlich und mit genauer Literaturverwertung zur Besprechung gebracht hat.

Druckfehlerberichtigung.

Schneickert, Zur Psychologie der Zeugenaussagen, Archiv XIII, Heft 3:

S. 198, Zeile 14 von oben muß es heißen: Juristen, statt Juristern.
S. 198, „ 3 „ unten „ „ „ : heute, statt Leute.
S. 200, „ 7 „ oben „ „ „ : ihn, statt ihm.
S. 202, „ 2 „ unten „ „ „ : Sicherheitsorgane, statt —orgene.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Aerzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig,

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mark.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis 3 Mk.

SEXUALE NEUROPATHIE.

Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg**

in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis 4 Mark, geb. 5 Mark.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

XVI. **Ostwald,** Das Leben der Wanderarmen 297

XVII. **Paul,** Die Kollektivausstellung der Polizeibehörden auf der Ständeausstellung in Dresden. (Mit 16 Abbildungen im Text und Tafel I u. II) 316

XVIII. **Gross,** Zum Falle auf S. 320 im XII. Bd. 349

XIX. **Nicke,** Forensische physiologische psychiatrische Randglossen zum Prozeß Dippold, insbesondere über Sadismus 350

Besprechungen von **Hans Gross:**

1. Kurella, Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie 373

2. Benneke, Strafrechtliche Abhandlungen 376

Druckfehler-Berichtigung 376

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von 12 Mark bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross** in Prag, I. Ferdinandstrasse 25, erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google